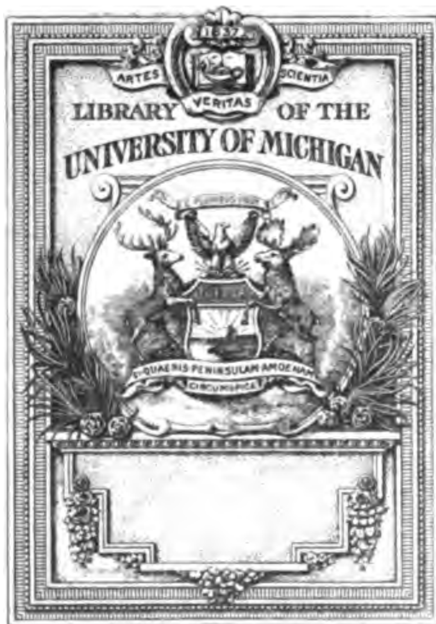
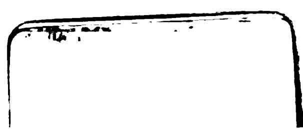

1837
ARTES
SCIENTIA
VERITAS
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
SI QUAERIS PENINSULAM AMOENAM
CIRCUMSPICE



Handbuch

des

Staats- und Verwaltungs-Rechts

für das Königreich Bayern.

Mit besonderer Rücksicht auf die Geschäftsthätigkeit der rechtsrheinischen Gemeindebehörden, sowie auf die einschlägige Litteratur und Rechtsprechung

bearbeitet von

rechtsk. Bürgermeister a. D.
Carl Pöhl,
Rechtsanwalt in Traunstein.

Band I.

Das deutsche Reich und das Königreich Bayern.



München.
J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier).
1898.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Band I.

---

*) Auf Seite 338 muß es heißen Kapitel VI (statt Kapitel III).
**) Auf Seite 456 muß es heißen Kapitel VII (statt Kapitel IX).
***) Auf Seite 461 muß es heißen Kapitel VIII (statt Kap. X).

Seite

Band II.

Die Gemeindeverfassung und die Gemeindeverbände.

Abteilung I.

Die „Gemeinden" oder die „politischen Gemeinden" im Sinne der Gemeindeordnung.

Einleitung.

I. Abschnitt.

Das deutsche Reich.*)

Kapitel I.

Entstehung, Verfassung und Gebiet. Reichsmitglieder. Reichsangehörige.

§ 1.

Gründung und Entstehung des Reiches.[1])

Die Gründung des deutschen Reiches, welches durch die Schöpfung des Norddeutschen Bundes von 1867 schon vorbereitet war, erscheint als der gewaltige Erfolg, als die herrliche Frucht des glorreichen Krieges, welchen der Norddeutsche Bund im Vereine mit den vertragstreuen süddeutschen Staaten zur Abwehr des französischen Angriffes im Jahre 1870/71 zu führen gezwungen war.

Die Initiative zur Gründung dieses mächtigsten Staatenbundes ging von Bayern aus. Und so ist es in dem Jahre, in welchem die 25jährige Wiederkehr dieses weltbedeutenden Ereignisses in allen deutschen Gauen gefeiert wurde, wohl erklärlich, daß — selbst über den Zweck dieses Buches hinaus — in Kürze des historischen Herganges der Neugründung des deutschen Reiches Erwähnung geschieht. Dies um so mehr, als ja das gemeindliche Leben sich im Leben des Staates und des Reiches aufbaut und die reichsrechtlichen Verhältnisse in vielfacher Beziehung einen Einfluß auf gemeindliche Verhältnisse, sowie speziell auf die Thätigkeit der Gemeindebehörden ausüben, so daß auch aus diesem Grunde Veranlassung besteht, in Kürze Verfassung sowie Entstehung und Entwicklung des Reiches, seiner Einrichtung und seiner Gesetzgebung auch in diesem Buche zu betrachten. Dem in Laband, Staatsrecht des deutschen Reiches 3. Aufl. Bd. I S. 36 abgedruckten, in der Sitzung des Norddeutschen Reichstages vom 5. Dezember 1870 erstatteten diesbezüglichen Berichte des damaligen Präsidenten des Bundeskanzleramtes, Staatsministers Delbrück, entnehmen wir hierüber Folgendes:

Die kgl. bayer. Regierung gab im Laufe des September 1870 dem Präsidium des Norddeutschen Bundes zu erkennen, daß die Ent-

---

*) Laband: Das Staatsrecht des deutschen Reiches. 3. Auflage. 1895.

[1]) Lab. I, 36 ff.

wicklung der politischen Verhältnisse Deutschlands, wie sie durch die kriegerischen Ereignisse herbeigeführt sei, nach ihrer Ueberzeugung es bedinge, von dem Boden der völkerrechtlichen Verträge, welche bisher die süddeutschen Staaten mit dem Norddeutschen Bunde verbanden, ab zu einem Verfassungsbündnisse überzugehen. Sie verband mit dieser Mitteilung den Ausdruck des Wunsches, mit einem Bevollmächtigten des Präsidiums über die Vorschläge in Besprechung zu treten, welche sie zur Ausführung ihres Gedankens vorbereitet hatte.

Das Präsidium beeilte sich, diesem Wunsche zu entsprechen, und es wurde dem Staatsminister Delbrück der Befehl erteilt, sich zu diesem Zwecke nach München zu begeben. Die Besprechungen in München fanden statt. An denselben nahm auch die kgl. württembergische Regierung teil. Während das Ergebnis dieser Besprechungen der Erwägung des Bundespräsidiums unterlag, wurde von Stuttgart der Wunsch ausgesprochen, die in München eingeleiteten Besprechungen in Versailles fortzusetzen und zu ergänzen, namentlich nach der militärischen Seite hin. Gleichzeitig mit dieser Anregung erfolgte der offizielle Antrag Badens auf Eintritt in den Norddeutschen Bund. Endlich erklärte auch die großherzogl. Hessische Regierung ihren Entschluß, mit dem südlichen Teile ihres Gebietes dem Bunde beizutreten. So geschah es denn, daß in der zweiten Hälfte des Oktobers 1870 Vertreter der sämtlichen süddeutschen Staaten in Versailles zusammentraten, um über die Gründung eines deutschen Bundes zu verhandeln. Die Resultate dieser Verhandlungen sind in folgenden Urkunden niedergelegt:

1) Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen, abgeschlossen zu Versailles am 15. November 1870.[2])
2) a. Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen einerseits und Württemberg andrerseits, abgeschlossen am 25. November 1870 zu Berlin,[3])
   b. Schlußprotokoll hiezu von Berlin 25. November 1870,[4])
   c. die Militärkonvention zwischen dem Norddeutschen Bunde und Württemberg von Versailles 21. November 1870 resp. Berlin 25. November 1870,[5])
3) a. Vertrag des Norddeutschen Bundes mit Bayern d. d. Versailles 23. November 1870[6]), dessen Art. I bestimmt: Die Staaten des Norddeutschen Bundes und das Königreich Bayern schließen einen ewigen Bund. Dieser Bund heißt „der deutsche Bund",
   b. das Schlußprotokoll hiezu d. d. Versailles 23. November

---

[2]) Bundesgesetzblatt 1870 S. 650.
[3]) „ 1870 S. 654.
[4]) „ 1870 S. 657.
[5]) „ 1870 S. 658.
[6]) Reichs-Ges.-Bl. 71 S. 9.

1870[7]), dessen Art. XVI den Bestimmungen dieses Protokolles dieselbe verbindliche Kraft beilegt, wie dem vorstehend genannten Vertrage von Versailles vom gleichen Tage.

4) Vertrag von Berlin d. d. 8. Dezember 1870, nach welchem Württemberg, Baden und Hessen dem zwischen dem Norddeutschen Bunde und Bayern geschlossenen Vertrage und Bayern, soweit dies noch erforderlich war, den zwischen dem Norddeutschen Bunde und Baden, Hessen und Württemberg abgeschlossenen Verträgen nebst Anlagen, Protokollen und Militärkonvention zustimmt.[8])

5) Auf Anregung des Königs von Bayern wurde einstimmig vereinbart, daß der deutsche Bund den Namen **„Deutsches Reich"** erhalte und daß die Ausübung der Präsidialrechte des Bundes mit Führung des Titels eines

„Deutschen Kaisers"

verbunden werde.[9])

Die wirkliche Gründung des deutschen Reiches erfolgte am 1. Januar 1871 und zwar auch in Beziehung auf Bayern. Denn wenn auch der bayer. Landtag erst drei Wochen später den Vertrag genehmigte, so enthielt doch der Vertrag selbst die Bestimmung, daß er am 1. Januar 1871 in Wirksamkeit treten soll, und diese Bestimmung wurde mit genehmigt.[10])

Am 18. Januar 1871 erfolgte im Spiegelsaale des Schlosses zu Versailles die weltbekannte Kaiser-Proklamation vor den versammelten deutschen Fürsten und Heerführern und erließ Wilhelm IV., König von Preußen, die Proklamation an das deutsche Volk, in welcher er die Annahme des Titels eines deutschen Kaisers erklärte. Als Wilhelm I. war er der erste Kaiser im neugegründeten Deutschen Reiche.

Das neue deutsche Reich ging sofort an eine ordnungsmäßige Redaktion seiner Verfassung. Es wurde daher schon dem ersten, am 21. März 1871 eröffneten Reichstage der Entwurf der Reichsverfassung vorgelegt. Derselbe wurde am 14. April 1871 vom Reichstage genehmigt und am 16. April 1871 als Reichsgesetz verkündigt.

Letztgenanntes Reichsgesetz zerfällt in zwei von einander getrennte Teile:

a. das Gesetz, betr. die Verfassung des deutschen Reiches oder das sog. Publikationsgesetz[11]),

---

[7]) Reichs-Ges.-Bl. 71 S. 23.
[8]) Lab. 1, 39 Nr. IV.
[9]) Lab. 1, 39 Nr. V.
[10]) Lab. 1, 43.
[11]) Lab. 1, 45. Pröbst, Comm. zur Reichsverfassung 1895 S. 4 ff. Seydel, Comm. zur Reichsverfassung S. 1 f. Web. 8, 744. Bamb. 11, 84.

b. die Reichsverfassung selbst.[12])

Die Reichsverfassung in dieser neuen Redaktion ist mit dem 4. Mai 1871 in Wirksamkeit getreten.

Der Wortlaut der Reichsverfassungsurkunde vom 16. April 1871 hat nachträglich folgende Veränderungen erfahren[13]):

a. Durch das Gesetz vom 24. Februar 1873[14]) wurde der Art. 28, Abs. II aufgehoben.
b. Art. 4, Nr. 9 erhielt einen Zusatz durch Gesetz vom 3. März 1873[15]): „desgl. die Seeschiffahrtszeichen".
c. Art. 4, Nr. 13 wurde abgeändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1873[16]) und heißt jetzt: „Die gemeinsame Gesetzgebung über das gesamte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren."
d. Art. 59, Abs. I ist abgeändert durch Gesetz vom 11. Februar 1888, betr. Aenderungen der Wehrpflicht Art. 1[17]).
e. Art. 24 abgeändert durch Gesetz vom 19. März 1888[18]) „Die Legislaturperiode dauert fünf Jahre ꝛc."
f. Art. 53, Abs. V abgeändert durch das Gesetz vom 26. Mai 1893, betr. die Ersatzverteilung[19]) [20]) [21]).

Außerdem wurden in materieller Beziehung im Laufe der Jahre vielfache Veränderungen des Reichsverfassungsrechtes durch die spätere Reichs-Gesetzgebung herbeigeführt.

Anhang: Die Erwerbung von Elsaß-Lothringen und von Helgoland und der Schutzgebiete[22]).

Durch den zwischen dem Deutschen Reiche und Frankreich abgeschlossenen Präliminar-Friedensvertrag vom 26. Februar 1871 (Art. 1) hat Frankreich auf Elsaß-Lothringen „zu Gunsten des Deutschen Reiches" verzichtet und wurde in diesem Vertrage ausgesprochen: daß „das Deutsche Reich diese Gebiete für immer mit

---

[12]) Lab. 1, 44. Pröbst S. 2 ff.; Web. 8, 745. Bamb. 11, 87. Seydel, Comm. S. 2 ff.
[13]) Lab. 1, 47. Pröbst S. 3.
[14]) Reichsges.-Bl. 73, S. 45. Web. 8, 752 Anm.
[15]) „ „ 73, S. 47. „ 8, 747 Anm. 11.
[16]) „ „ 73, S. 379. „ 8, 747 Anm. 12.
[17]) „ „ 88, S. 11. „ 18, 709.
[18]) „ „ 88, S. 110. „ 18, 770.
[19]) „ „ 93, S. 185. „ 22, 181.
[20]) In Pröbst, Comm. 1895 sind im Texte die betr. Abänderungen kenntlich gemacht.
[21]) Hierher gehört auch als Verfassungsnovelle das Gesetz vom 17. März 1878 „die Stellvertretung des Reichskanzlers", Web. 12, 247.
[22]) Lab. 1, 47 ff., Pröbst 8. Bek. d. Reichsk. wegen Redaktion des Ges. betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete vom 19. März 1888 auf Grund des Ges. vom 15 März 1888. Web. 18, 767 ff.

vollem Souveränitäts- und Eigentumsrecht besitzen wird." Durch den definitiven Friedensschluß von Frankfurt a. M. am 10. Mai 1871 wurden diese Abtretungen bestätigt.

Staatsrechtlich gehört Elsaß-Lothringen zum Deutschen Reich auf Grund des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1871; durch Reichsgesetz vom 25. Juni 1873 ist die Reichsverfassung als Ganzes vom 1. Januar 1874 ab in Elsaß-Lothringen eingeführt[23]).

Die Insel Helgoland ist durch Staatsvertrag vom 1. Juli 1890 von England an das Deutsche Reich abgetreten worden. Durch Reichsgesetz vom 15. Dezember 1890 wurde sie ins Reichsgebiet aufgenommen und dem preußischen Staate einverleibt[24]). (Lauenburg ist durch Gesetz vom 23. Juni 1876 mit Preußen vereinigt worden.) Ueber die deutschen Schutzgebiete: Angra-Pequena, Kamerun, Togo (West-Afrika), Ost-Afrika, Kaiser-Wilhelms-Land, Bismarck-Archipel und Salomons-Inseln; die Marschall-, Brown- und Providence-Inseln, sowie die sog. Interessensphären, besonders auch das Deutsch-Englische Uebereinkommen vom 1. Juli 1890 und resp. vom 6. April 1886 über die Abgrenzung der beiderseitigen Interessensphären in Afrika und in Neu-Guinea und in der Südsee siehe Laband I, S. 739 ff.

Diese Schutzgebiete gehören wohl dem Reiche und erstreckt sich die Gebietshoheit des Reiches ganz ausschließlich über dieselben; sie sind aber nicht inkorporierte Bestandteile desselben, keine Gebietserweiterungen, sondern nur Zubehörungen zum Reichsgebiete. Sie sind daher im Sinne der Reichsverfassung und der Reichsgesetze in der Regel als „Ausland" zu betrachten[25]). Jedoch hinsichtlich des Verlustes der Staats- und Reichsangehörigkeit durch 10jährigen ununterbrochenen Aufenthalt im Auslande und hinsichtlich des Verbotes der Doppelbesteuerung gelten die Schutzgebiete kraft ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung als Inland[26]). Die Schutzgewalt in den deutschen Schutzgebieten übt der Kaiser im Namen des Reiches aus[27]). Ueber Umfang und Art dieser Ausübung, desgl. über die Behördenorganisation im Schutzgebiete siehe Laband I, S. 760—767.

§ 2.

Die rechtliche Natur des Reiches.

Nach Laband ist das Reich ein Bundesstaat. Nach Seydel, Commentar zur Reichsverfassung 1873, Einl. S. XVI und S. 3 ff.

---

[23]) Lab. 1, 49. Reichsges.-Bl. 73, S. 161. Web. 10, 45.

[24]) Web. 20, 483, § 1 l. c.: Die Insel Helgoland nebst Zubehörungen tritt dem Bundesgebiete hinzu. Das Reich erteilt seine Zustimmung dazu, daß die Insel dem preußischen Staate einverleibt wird.

[25]) Lab. 1, 755. Pröbst 10.

[26]) § 6, Abs. 3 des Reichsges. vom 15. März 1888, resp. Bek. vom 19. März 1888, Web. 18, 769.

[27]) Reichsges. vom 17. April 1886, § 1 (Reichsges.-Bl. 75 und Web. 17, 708) bezw. vom 15. März 1888, Web. 18, 767.

ist dasselbe ein Staatenbund und zwar ein „konstitutioneller Staatenbund". Seydel hält — und nach unserer Meinung mit Recht — an dem Grundsatz fest, daß es ohne Souverenität keinen Staat giebt, so daß also die Unterordnung eines Staates unter eine andere höhere Staatsgewalt mit der Existenz des Staates unvereinbar ist. Wird daher das Reich als Staat aufgefaßt, so können die zum Reich gehörigen Staaten keine Staaten mehr sein. Sind aber die letzteren, wie durch die Reichsverfassung ausdrücklich anerkannt, Staaten: dann kann ihre Vereinigung zum Reiche nur ein Bund von Staaten, also das Reich ein Staatenbund sein[28]). Nach den Eingangsworten zur Verfassung des Deutschen Reiches ist das letztere: ein ewiger Bund zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben giltigen Rechtes, sowie zur Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volkes. Dieser Bund führt den Namen „Deutsches Reich" und ist abgeschlossen von den in der Einleitung der Reichsverfassung angegebenen Fürsten und resp. Staaten.

Die Mitglieder des Bundes „Deutsches Reich" sind in Art. 1, desgl. in Art. 6 der Reichs-Verf. aufgeführt. — Das Deutsche Reich ist keine Monarchie. Nach Fürst Bismarcks Ausspruch im Reichstag ruht „die Souverenität des Reiches nicht beim Kaiser, sondern bei der Gesamtheit der verbündeten Regierungen" und „findet die Souverenität einer jeden Regierung innerhalb des Bundesrates ihren unbestrittenen Ausdruck.[29])

Die Landesherren der zum Deutschen Reiche gehörigen Einzelstaaten haben nach wie vor ihre persönliche Souverenität und alle mit derselben verbundenen staatlichen und völkerrechtlichen Ehrenrechte beibehalten. Auch die Einzelstaaten selbst üben diese Rechte der souveränen Staaten aus. Demgemäß erscheinen diese Einzelstaaten auch als souverän.

§ 3.

Das Verhältnis des Reichs zu den Einzelstaaten[30]).

Das Verhältnis der Einzelstaaten zum Reiche erhält prinzipiell seine Gestaltung durch Art. 4 mit Art. 2 der Reichsverfassung in der Art, daß die in Art. 4 l. c. aufgeführten Gegenstände und Angelegenheiten „der Beaufsichtigung Seitens des Reiches und der Gesetzgebung Seitens desselben unterliegen". Andrerseits haben aber die Einzelstaaten als Reichs- oder Bundesglieder wieder gewisse Rechte gegenüber dem Reiche, sowie in und zu demselben und zwar:

---

[28]) Vgl. Lab. 1, 80—92, und für unsere Ansicht: Seydel, bayr. Staatsrecht, 2. Aufl. 1, 264. Mit Untersuchung von Controversen können wir uns selbstverständlich hier nicht befassen. Siehe weiter unten „Verhältnis des Königreichs Bayern zum Reiche". § 33—35.

[29]) Sten. Ber. des Reichstags, I. Sitz.-Per. 1871, S. 299 und 388.

[30]) cfr. Lab. 1, 99 ff.

I) Mitgliederrechte, welche
   a. jedem Mitgliede, d. h. jedem Staate des Bundes zustehen, welchem aber wieder gewisse Mitgliedspflichten entsprechen und
   b. Sonderrechte einzelner Bundesmitglieder.

Direkt unberührt durch die Stellung in und zum Reiche sind dagegen

II) die Rechte der Bundesstaaten als Einzelner, d. h. die Rechte, welche den Einzelstaaten an sich ohne Rücksicht auf ihre Angehörigkeit zum Reiche zustehen und bezüglich deren sie auch weder der Gesetzgebung noch der Aufsicht des Reiches unterworfen sind.

ad I a. Zu den allgemeinen Mitgliedsrechten jedes Staates, der Mitglied des Bundes ist, gehört vor Allem der durch die Eingangsworte zur Reichsverfassung gewährleistete Anspruch auf den Schutz des Bundesgebietes — also auch des Gebietes eines jeden Bundesstaates — gegen Rechtsverletzungen jeder Art, sowohl Seitens des Auslandes, als Seitens anderer Bundesstaaten; ferner der Anspruch, daß Seitens des Reiches das innerhalb des Reichsgebietes giltige Recht geschützt und die ihm obliegende Pflege der Wohlfahrt des Deutschen Reiches und Volkes in allen zum Reiche gehörigen Teilen gleichmäßig geübt und bezw. gewährt werde.

Außerdem stehen jedem Einzelstaate noch folgende Rechte zu:

Anspruch auf die nach Art. 6 der Reichsverfassung ihm zustehende Zahl von Stimmen im Bundesrat, Anspruch auf die von der Verfassung gewährleistete verhältnismäßige Vertretung seiner Bevölkerung im Reichstage, ferner das Recht, daß seine Angehörigen in gleicher Weise und unter den gleichen Bedingungen wie diejenigen der anderen Staaten des Deutschen Reiches zu Reichsämtern berufen werden.

Diesen Rechten stehen als allgemeine Pflichten entgegen: Die Verbindlichkeit eines jeden Einzelstaates zur gleichmäßigen Tragung der militärischen Lasten des Reiches (Art. 58, Reichsverfassung), sowie zur Bestreitung der gemeinschaftlichen Ausgaben — soweit diese nicht durch andere Reichseinnahmen gedeckt werden — durch Beiträge nach Maßgabe ihrer Bevölkerung (sog. Matrikular-Beiträge, Art. 70 l. c.).

ad I b. Von den sog. Sonderrechten einzelner Mitglieder des Reiches kommen für uns hier nur die dem Königreiche Bayern zustehenden in Betracht: Diese Sonderrechte oder Reservatrechte können insofern als Beschränkungen der Zuständigkeit des Reiches erachtet werden, als einzelnen Staaten „Rechte besonders vorbehalten bleiben (reserviert) werden", welche in Bezug auf die übrigen nicht solcher Art besonders behandelten Einzelstaaten durch die Verfassung dem Reiche mit übertragen sind[81]).

---

[81]) cfr. Lab. 1, 102 f.

In der That handelt es sich um solche Rechte, deren Ausübung von dem betr. Bundesstaate in dem Vertrage, durch welchen er dem Reiche beigetreten ist, nicht — wie die anderen dem Reiche übergebenen — mit übertragen, sondern nach wie vor für sich behalten wurden, obwohl andere Bundes-Staaten diese Rechte, vielmehr ihre Ausübung, ganz oder teilweise gleichfalls dem Reiche überlassen haben.

Die dem resp. vom Königreich Bayern nun in diesem Sinne vorbehaltenen sog. Reservatrechte sind unten in Abschnitt II: Verhältnis Bayerns zum deutschen Reich zur näheren Aufzählung gebracht. Diese Sonderrechte können nur mit Zustimmung des betreffenden Staates aufgehoben werden und ist dies z. B. für Bayern im Versailler Schlußprotokoll Ziff. IV in einem Falle, nämlich bezüglich der Regelung des Immobiliarversicherungswesens sogar noch besonders anerkannt; außerdem allgemein durch Art. 78 Abs. II der Reichs.-Verf. Dieses Erfordernis der Zustimmung des berechtigten Staates bezieht sich überhaupt darauf, daß „bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in deren Verhältnis zur Gesamtheit festgestellt sind" (Art. 78 Abs. II Reichs-Verfassung) und nun verändert oder beseitigt werden sollen, gleichviel ob diese speziell bestimmten Sonderrechte in der Reichsverfassung Aufnahme gefunden haben oder nicht.[32]) Sind sie allerdings in der R.-Verfassung selbst begründet, so ist zu ihrer Aufhebung oder Veränderung nicht blos die Zustimmung des berechtigten Staates[33]) sondern auch die Erfüllung der durch Art. 78 Abs. I l. c. noch für Verfassungsänderungen speziell vorgesehenen Voraussetzungen erforderlich.

ad II: Die Rechte der Bundesstaaten als Einzelner bestehen in allen jenen Rechten, welche der Kompetenz des Reiches entzogen sind und daher den Staaten, welche Mitglieder des Reiches sind, als selbständigen Staaten nach wie vor zustehen.

Hieher gehört vor allen Dingen das Souveränitätsrecht der Einzelstaaten mit den Hoheitsrechten seiner Fürsten, das Selbstgesetzgebungsrecht der einzelnen Bundesstaaten bezüglich aller nicht zur Kompetenz der Reichsgesetzgebung gehörigen Angelegenheiten, sowie alle fiskalischen Rechte derselben nach § 2, 3, 6 ꝛc. des Reichsgesetzes vom 25. Mai 1873[34]), endlich die eigenen Verwaltungs-Befugnisse der Bundesstaaten bezüglich der zur Zuständigkeit der Reichsgesetzgebung nach Art. 4 der Reichs-Verf. gehörigen Gegenstände.

Die Existenz der einzelnen Bundesstaaten ist durch die Reichsverfassung garantiert. Denn nach dem Wortlaute der Einleitung schließen die beteiligten Fürsten einen ewigen Bund zum Schutze nicht blos des Bundesgebietes, sondern auch des innerhalb desselben giltigen Rechtes: also auch des Verfassungsrechtes der Einzelstaaten.

---

[32]) Lab. 1, 106 und unten § 35a Anm. 101 zu Art. 78 der Reichs.-V.
[33]) Ueber die Form dieser Zustimmung cfr. Lab. 1, 108 f.
[34]) Reichsges.-Bl. 1873 S. 113. Web. 9, 766 f.

Durch die Verfassung der Einzelstaaten ist aber auch deren Existenz gewährleistet und diese Existenz wollte in keiner Weise durch Annahme des Art. 78 der Reichsverfassung geopfert werden. Wie jede Bestimmung der deutschen Reichsverfassung, so ist auch die letztgenannte des Art. 78 nur im Zusammenhange mit den Einleitungsworten dieser Verfassung und nach dem Sinne und dem Zwecke derselben auszulegen und anzuwenden. Hiedurch ist aber natürlich nicht ausgeschlossen, daß auf Grund von Thronfolgerechten oder von rechtsgiltigen Verträgen, welche immer wieder nur auf verfassungsmäßiger Grundlage stehen dürfen, Verschmelzungen deutscher Staaten mit einander und zwar ohne Zustimmung des Reiches stattfinden können.[85])

§ 4.

Die Reichsangehörigen,[86]) deren Rechte und Pflichten.

Die Angehörigen eines jeden einzelnen zum Reiche gehörigen Bundesstaates sind infolge der Zugehörigkeit dieses Bundesstaates zum Reiche zugleich auch Angehörige oder Bürger des deutschen Reiches.

Art. 3 der Reichsverfassung bestimmt:

Für ganz Deutschland besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige (Unterthan, Staatsbürger[87]) eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetrieb, zu öffentlichen Aemtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechtes und zum Genuß aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen, auch inbetreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist. Näheres siehe unter § 6: Das deutsche Indigenat.

Kein Deutscher darf in der Ausübung dieser Befugnisse durch die Obrigkeit seiner Heimat oder durch die Obrigkeit eines anderen Bundesstaates beschränkt werden.

Es kann aber in der Regel Niemand ein deutscher Reichsangehöriger sein, ohne daß er einem deutschen Einzelstaate angehört.[88])

---

[85]) Lab. **1**, 112—117.

[86]) cfr. Lab. **1**, 118—140.

[87]) Durch die Beifügung dieser Paranthese „Unterthan, Staatsbürger“ sind „juristische Personen“ von der Anwendung des in Art. 3 d. R.-Verf. ausgesprochenen Grundsatzes ausgeschlossen. cfr. Pröbst Anm. 3 zu Art. 3 S. 14. Nach staatsrechtl. Grundsätzen gehören „juristische Personen“ — welche nach v. Sicherer „Nichts anderes sind, als eine Form des vermögensrechtlichen Verkehres“ — überhaupt nicht zu den Staatsunterthanen. Seydel, Comm. S. 52 f., Anm. IV zu Art. 3.

[88]) cfr. jedoch hieher auch § 6 d. Ges. v. 15./19. März 1888 betr. die deutschen Schutzgebiete über Verleihung der Reichsangehörigkeit an Ausländer, welche in Schutzgebieten sich niederlassen, und an Eingeborne. Web. **18**, 769; ferner Gesetz vom 25. Juni 1873 über Einführung der Reichs-Verf. in Elsaß-Lothringen. Web. **10**, 45.

Nach § 1 des Reichsgesetzes über die Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 wird die Bundes- oder die Reichsangehörigkeit durch die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate erworben und erlischt mit deren Verlust. Es hört also[38a]) für denjenigen, welcher aufgehört hat, Angehöriger eines deutschen Bundesstaates zu sein, auch die Reichsangehörigkeit auf. Durch Uebertwanderung aus einem deutschen Bundesstaat in den anderen wird jedoch die Reichsangehörigkeit nicht berührt. Es kann Jemand auch gleichzeitig mehreren deutschen Staaten angehören.

Die Reichsangehörigen haben gegenüber dem Reiche allgemeine Rechte und Pflichten:

I. Zu den Pflichten gehört:[39])

a. die Pflicht zur Tragung der vom Reiche seinen Angehörigen auferlegten Lasten,

b. die Pflicht des Gehorsams nicht blos gegen den betr. Bundesstaat sondern auch gegen das Reich und gegen seine Gesetze, soweit das erstere innerhalb seiner verfassungsmäßigen Kompetenz sich bewegt und die Gebote und Verbote desselben in einer dem Rechte entsprechenden Weise erlassen werden,

c. die Pflicht der Treue, durch welche der Reichsangehörige verbunden ist, Handlungen zu unterlassen, welche eine Schädigung der Bundesstaaten oder des Reiches herbeizuführen vermögen. Gegen das deutsche Reich kann auch Hoch- und Landesverrat begangen werden, desgleichen Majestätsbeleidigung gegen den deutschen Kaiser als solchen, sowie Beleidigungen gegen andere deutsche Bundesfürsten ebenso wie gegen den eigenen Staat und resp. den eigenen Landesfürsten.[40])

Diesen Pflichten unterliegen auch Nicht-Reichsangehörige, welche im Reichsgebiete wohnen, soweit dieselben nicht naturgemäß (wie z. B. die Militärpflicht) Fremden gegenüber ausgeschlossen sind.

II. Die Rechte[41]) der Reichsangehörigen entsprechen ihren Pflichten. Sie gliedern sich in drei Teile:

a. Recht auf Schutz im Auslande. Nach Art. 3 Abs. 6 der Reichsverfassung haben „dem Auslande gegenüber alle Deutschen gleichmäßig Anspruch auf den Schutz des Reiches" und nach Art. 4 Ziff. 7, sowie nach Ziff. 1 und 14 l. c. unterliegt der Beaufsichtigung Seitens des Reiches und der Gesetzgebung desselben „die Organisation eines gemeinsamen Schutzes des deutschen Handels im Auslande, der deutschen Schiffahrt und ihrer Flagge zur See und Anordnung ge-

[38a]) Abgesehen von den Reichsangehörigen in Elsaß-Lothringen und in den Schutzgebieten (Anm. 38, ferner unten § 45a Anm. 2 und 3.)

[39]) Lab. 1, 124 ff.

[40]) Vgl. Reichs-Str.-Gesetzb. §§ 80—101.

[41]) Vgl. Lab. 1, 133 ff.

meinsamer konsularischer Vertretung, welche vom Reiche ausgestattet wird", ferner „die Kolonisation und die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern", endlich „das Militärwesen des Reiches und die Kriegsmarine." Die Organe des Reiches: Gesandtschaften, Konsulate und Auswärtiges Amt sind jedem Deutschen allenthalbeu zugänglich.[42])

b. Das Recht an den Wohlthaten und den gemeinnützigen Einrichtungen des Reiches, sowie an den Wirkungen des deutschen Indigenates nach Art. 3 der Reichsverfassung teilzunehmen (s. oben).

Kein Reichsangehöriger kann aus dem Reichsgebiete ausgewiesen werden[43]) und nach § 9 des Reichsstrafgesetzbuches „darf ein Deutscher einer ausländischen Regierung zur Verfolgung oder Bestrafung nicht überliefert werden". Eine Folge des Rechtes, an den Einrichtungen, also auch an der Gesetzgebung des Reiches Anteil zu nehmen, ist auch der Anspruch auf Rechtsschutz nach Maßgabe der Einleitung zur Reichsverfassung sowie nach Art. 77 derselben.

c. Das Recht auf Anteilnahme an den sog. politischen Rechten des Reiches im engeren Sinn d. h. auf Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts zum Reichstage nach Maßgabe des Gesetzes.

Ueber Staatsbürgerrecht im Einzelstaat s. Laband 1, 140 ff. und unten bei Verhältnis Bayerns zum Reiche § 33 f., sowie Seydel, bayer. Staatsrecht 2. Aufl. I, 303.

§ 5.

Erwerb und Verlust der Reichs- (und der Staats)-angehörigkeit.

Infolge des außerordentlich engen Verhältnisses zwischen Reichs- und Staatsangehörigkeit ist der Erwerb und der Verlust derselben vom Reiche und zwar durch Gesetz vom 1. Juni 1870 (Web. 8, 580; Bamb. 11, 226) geregelt worden. Das letztere ist in Bayern durch Reichsgesetz vom 22. April 1871 (Web. 8, 767) eingeführt und seit 13. Mai 1871 in Geltung.

Nach diesem Gesetze wird die Staats- und resp. Reichsangehörigkeit teils durch familienrechtliche Verhältnisse: Geburt, Legiti-

[42]) cfr. Ges. v. 8. November 67 (in Bayern giltig seit 13. Mai 71) über die Bundeskonsulate Web. 7, 123 (speziell § 1: Die Bundeskonsulate sind berufen, das Interesse des Bundes 2c. 2c. thunlichst zu schützen und zu fördern 2c. 2c. und den Angehörigen der Bundesstaaten 2c. in ihren Angelegenheiten Rat und Beistand zu gewähren) sowie die allg. Dienstesinstr. für die Konsuln des Deutschen Reichs v. 6. Juni 71 Web. 9, 33.

[43]) § 1 d. Freizügigk.-Ges. v. 1. November 67 Web. 7, 119: Jeder Reichsangehörige hat das *Recht*, innerhalb des Reichsgebietes an *jedem* Ort sich *aufzuhalten* oder niederzulassen, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich zu verschaffen im Stande ist. —

mation und Verehelichung, teils durch staatliche Verleihung erworben. Ueber die einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzes siehe unten: Königreich Bayern § 41—45a und Lab. 1, S. 144—159, sowie Seydel bayr. Staatsrecht 2. Aufl. I, 271—303.

§ 6.

Das deutsche Indigenat nach Art. 3 der Reichsverfassung.

(cfr. oben § 4, Lab. 1, 159 ff.)

Der Art. 3 der Reichsverfassung gewährt kein eigentliches positives Recht, sondern nur den negativen Rechtsanspruch für jeden Deutschen: daß er in keinem deutschen Bundesstaate in rechtlicher Beziehung bezüglich der im Art. 3 der Reichsverfassung aufgeführten Gegenstände ungünstiger behandelt werden dürfe, als der Angehörige des betreffenden Staates selbst. Es haben demgemäß alle in den einzelnen deutschen Staaten gültigen Bestimmungen, nach welchen Fremde ungünstiger als die eigenen Staatsangehörigen behandelt werden, auf Angehörige eines anderen deutschen Bundesstaates keine Anwendung und dürfen auch in Zukunft in keinem Bundesstaate gesetzliche oder sonstige Bestimmungen getroffen werden, welche deutsche Reichsangehörige im Vergleiche zu den eigenen Landesangehörigen einer solchen ungünstigeren Behandlung unterwerfen. Eine völlig gleichmäßige Behandlung und gleiche rechtliche Stellung aller Reichsangehörigen in allen Einzelstaaten des deutschen Reiches ist aber dadurch selbstverständlich nicht herbeigeführt, weil die Partikulargesetzgebung, soweit sie nicht gegen den Art. 3 der Reichsverf. verstößt, ja unberührt weiter fortbesteht (vergl. z. B. unten das bayr. Staatsbürgerrecht und das bayr. Indigenat). Gleiches Recht für Alle wird nur allmählich durch die immermehr fortschreitende Reichsgesetzgebung[44]) geschaffen, da nach Art. 2 der Reichsverf. Reichsgesetze vor den Landesgesetzen gehen.

§ 7.

Das Reichsgebiet.

(Lab. 1, 170—182).

Das Reichsgebiet besteht nach Art. 1 d. Reichsverfassung aus den Staaten d. h. aus den Gebieten der Staaten: Preußen mit Lauenburg, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-

[44]) Z. B. durch die Gesetze über: Freizügigkeit, Bundes- und Staatsangehörigkeit, Rechtshilfe, Beseitigung der Doppelbesteuerung, Strafgesetzbuch, Civil- und Strafprozeßordnung, die Reichsgewerbeordnung und vor allem das 1900 in Kraft tretende neue bürgerl. Gesetzbuch und das revid. deutsche Handelsgesetzbuch mit Wechselrecht 2c. 2c.

Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß ältere Linie, Reuß jüngere Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg. Bezüglich Elsaß-Lothringens, Helgoland und der deutschen Schutzgebiete s. oben § 1 Anhang.

Praktisch und faktisch bildet das gesamte Reichsgebiet innerhalb der um die Gesamtheit der vertragsmäßig verbundenen Einzelstaaten[44a]) gezogenen Grenzlinie ein ununterbrochenes Gebiet, in welchem dem Reiche — der getroffenen Vereinbarung gemäß — die Ausübung der den einzelnen Bundesstaaten zustehenden Gebietshoheit (nicht aber diese selbst) zukommt: und zwar insoweit als nach verfassungsmäßiger Kompetenz die Verwaltung des Reiches sich erstreckt; dagegen kommt die an sich niemals und nirgends aufgegebene Gebietshoheit der Einzelstaaten selbst auch bezüglich ihrer Ausübung zu voller Geltung, soweit die eigene Verwaltung dieser Einzelstaaten reicht[45]). Da nun aber nach Art. 1 der Reichsverfassung das gesamte Staatsgebiet der einzelnen Bundesstaaten zugleich als Reichsgebiet erscheint, so folgt daraus, daß kein Staat von seinem Gebiete irgend Etwas ohne Genehmigung des Reiches an einen außerdeutschen Staat abtreten kann. Dagegen ist aber auch das Reich nicht befugt, ohne Zustimmung der einzelnen Bundesstaaten deren Grenzen zu verändern.

Das Reichsgebiet muß nach der Einleitung zur Reichsverfassung vom Reiche geschützt werden, und zwar in allen seinen Teilen. Dieser Pflicht des Reiches zum Schutze des ganzen Reichsgebietes müssen naturgemäß aber auch wieder weitgehende Rechte entsprechen, welche das Reich in den Stand setzen, diesen Schutz zu verwirklichen. Daher sind auch dem Reiche und dem Kaiser durch die Reichsverfassung d. h. durch die Annahme derselben Seitens der paktierenden Bundesstaaten die hiezu nötigen Befugnisse zur Ausübung desjenigen Teiles der Gebiets- und Landeshoheit eingeräumt, welcher erforderlich ist, um einerseits dem Auslande gegenüber diesen Schutz kräftigst handhaben, andrerseits aber auch im Innern des Reiches alle Anordnungen treffen zu können, welche zur Verteidigung des gesamten Bundesgebietes nötig erscheinen. cfr. Art. 11, 41, 53, 65, überhaupt 57—68 der Reichsverfassung.

Außer dem Schutz des Reichsgebietes gegen auswärtige Staaten kommt noch der Schutz von Kaiser und Reich gegen verbrecherische Unternehmungen inbetracht. Vergl. hiezu die §§ 80 bis 93 des Reichsstrafgesetzbuches, desgl. § 94 und 95, auch § 98 f. l. c.

Ueber Einteilung des deutschen Reichsgebietes in Gerichtsbezirke s. Web. Anhangband 1894 S. 180—193.

[44a]) und Elsaß-Lothringen.

[45]) cfr. Lab. 1, 168 f. u. Seydel, Comm. zu Art. 1 der R.-Verf. S. 28.

Kapitel II.

Die Reichsgewalt und die Organe zur Ausübung derselben.

§ 8.

1. Der Kaiser.

(Lab. 1, 182—203.)

Nach Art. 11 Abs. 1 der Reichsverfassung steht das Präsidium des Bundes (Deutschen Reiches) dem Könige von Preußen zu, welcher den Namen „Deutscher Kaiser" führt.

Gegenüber dem früheren Bundespräsidium des „Norddeutschen Bundes" ist nach Lab. 1, 186 „durch die Wiederherstellung der Kaiserwürde eine neue staatsrechtliche Institution nicht geschaffen und ist der Begriff des Bundespräsidiums durch die Verknüpfung desselben mit dem Kaisertitel nicht verändert worden."

Durch Art. 11 der Reichsverfassung wird dem Kaiser lediglich das Präsidium des Deutschen Bundes, nicht die Souveränität des Reiches beigelegt und konnte ihm auch eine solche nicht beigelegt werden, da das Reich selbst kein Staat und nicht souverän ist. Doch wenn der Kaiser auch nicht Souverän des Reiches ist, so ist er doch andrerseits auch nicht Präsident, analog dem Präsidenten z. B. der französischen Republik, sondern er ist unverantwortlicher, unabsetzbarer Inhaber aller Präsidialbefugnisse Kraft des Rechtes zur Ausübung derselben, welches er aus dem unter den Bundesstaaten vertragsmäßig vereinbarten und auf verfassungsmäßigem Wege zu Stande gekommenen Reiche resp. dessen Verfassung selbst ableitet.[1]) Und so erscheint der Kaiser als Inhaber des Bundespräsidiums als ein mit weitgehenden Sonderrechten ausgestattetes und bevorzugtes Mitglied des Reiches. Das Sonderrecht aber auf das Bundespräsidium steht dem Könige von Preußen zu. Es erscheint also dieses Präsidium als ein Sonderrecht Preußens innerhalb des deutschen Bundes und ist mit der Krone Preußens, d. h. mit dem Träger derselben verbunden. Die Rechte des Kaisers als solchen sind jedoch nicht Rechte des Königreichs Preußen, sondern Rechte des deutschen Reiches. Diese mit dem Präsidium des Reiches verbundenen Rechte sind teils

a. persönliche Ehrenrechte, teils

b. Regierungsrechte.

ad a. Das hauptsächlichste persönliche Recht ist die Führung des Titels: „Deutscher Kaiser" und ist diese Führung beschränkt auf

---

[1]) Dabei wird aber immer wieder betont, daß dem Kaiser durch die vertragsmäßig acceptierte und durch die Einzelstaaten — unter Beobachtung der von ihren eigenen Landesverfassungen vorgeschriebenen Form — genehmigte Reichsverfassung nicht die betr. Hoheitsrechte der deutschen Staaten und Fürsten selbst, sondern nur deren Ausübung namens der genannten Staaten und Fürsten übertragen werden wollte und faktisch übertragen worden ist.

die Beziehungen und Angelegenheiten des Reiches und auf die Ausübung der Befugnisse als Inhaber des Bundes-(Reichs-)Präsidiums. Mit dem kaiserlichen Titel ist die Kaiserkrone, die Führung des kaiserl. Wappens und der kaiserlichen Standarte (s. Web. 9, 108) verbunden. (Hiezu Laband 1, 197 Anm. 3.)[1a]) Die Kaiserwürde bezeichnet sich durch den Gebrauch der Worte „von Gottes Gnaden" als erblich mit der Krone Preußens d. h. mit dem Träger der Krone Preußens verbunden und führt daher auch der Kronprinz von Preußen den Titel „Kronprinz des deutschen Reiches" mit dem Prädikat „Kaiserliche Hoheit". Die vom Kaiser als solchen ernannten Behörden und Beamten führen den Titel „kaiserlich". Erlaß vom 3. August 1871 Web. 9, 108. Das kaiserliche Wappen ist durch § 360 Ziff. 7 des R.-Str.-Ges.-B. gegen unbefugte Nachahmung geschützt.

Durch Allerhöchsten Erlaß vom 16. März 1872 (Reichs-Ges.-Bl. S. 90 und Web. 9, 346) hat jedoch der Kaiser den „deutschen Fabrikanten" den Gebrauch und die Abbildung des kaiserlichen Adlers in der durch Erlaß vom 3. August 1871 beschriebenen Form erlaubt; aber nach Bek. des Reichs-K. vom 11. April 1872 (Reichs-Ges.-Bl. S. 93) nicht in Form eines Wappenschildes (s. Web. 9, 108 und 346 Anm. 2). Vergleiche hiezu § 4 Ziff. 2 des Markenschutzgesetzes vom 12. Mai 1894 (Web. 22, 574, Bamb. 31, 374). Eine Civilliste ist für den Kaiser nicht gegeben, doch wird ihm aus Reichsmitteln ein „Dispositionsfond" alljährlich zur Verfügung gestellt.

ad b. Regierungsrechte des Kaisers. Zu diesen gehören im allgemeinen:

1) das Recht der ausschließlichen völker-, staats- und privatrechtlichen Vertretung des Reiches.

Demgemäß bestimmt Art. 11 Abs. 1 d. Reichs-Verf.: „Der Kaiser hat das Reich völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Reichs Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen." Dabei ist der Kaiser bezüglich der Fassung seines Willens in der Regel vollständig unabhängig und erklärt diesen seinen aus freien Erwägungen stammenden Willen namens des Reiches d. h. der Gesamtheit der zum Reiche vereinigten Bundesstaaten resp. Bundesfürsten. S. jedoch Art. 11 Abs. 3 d. Reichs-Verf.

Diese Vertretung gilt auch bei privatrechtlichen Erwerbungen für das Reich und bei Belastungen des Reiches desgl. bei den staatsrechtlichen Beziehungen des Reiches zu den Einzelstaaten ebenso wie zu denjenigen des Auslandes. Auch bei der Ernennung der Reichsbeamten handelt der Kaiser als Vertreter des Reiches. Laband 1, S. 200.

[1a]) Ueber Führung der Reichskriegsflagge auf den Privatfahrzeugen der deutschen Fürsten s. K. Erl. vom 2. März 1886 (Web. 17, 666).

2) Der Kaiser hat die Regierung des Reiches zu führen. Bei einem Teile der Regierungsgeschäfte ist aber der Kaiser durch die Verfassung oder durch sonstige Gesetze an die Mitwirkung anderer Organe, nämlich des Bundesrates und des Reichstages oder auch an die einzelnen Bundesstaaten gebunden. Die Regierungsgeschäfte sind genau nach der Verfassung oder nach den sonstigen gemäß derselben erlassenen Gesetzen zu bethätigen. Besonders steht dem Kaiser die Befugnis zu, den Bundesrat und den Reichstag zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen. (Art. 12 d. R.-Verf.) Im Uebrigen richten sich die Befugnisse und Pflichten des Kaisers resp. des Bundespräsidiums nach der Reichsverfassung. Siehe: Art. 7 Abs. 2, 8 Abs. 2, 10, 11, 14, 16, 17, 24, 36 Abs. 2, 37, 50, 53, 56, ferner 19 und 68 derselben. Nach Art. 15 der Reichs-Verf. ernennt der Kaiser endlich den Reichskanzler, desgl. nach Art. 18 l. c. die Reichsbeamten. Siehe hiezu: Gesetz vom 31. März 1873 über die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten. Web. 9, 717 ff. und 717 Anm. 1 und Pröbst, Comm. S. 65 Anm. 4, Bamb. 14, 500.

3) Der Kaiser ist der Inhaber der militärischen Macht des Reiches, ferner der Vollstrecker der Exekutionsgewalt desselben nach Art. 19 d. R.-Verf. Er hat den Oberbefehl über das gesamte deutsche Heer im Kriege, desgl. über die Kriegsmarine. (S. Art. 57—68 d. R.-V.) Er hat auch das Recht, im Namen des Reiches Krieg zu erklären — letzteres jedoch in der Regel nur mit Zustimmung des Bundesrates (Art. 11 Abs. 1 und 2 der Reichs-Verf.).

4) Auch hat der Kaiser namens des Reiches die Ausübung der Staatsgewalt in Elsaß-Lothringen nach § 3 des Gesetzes vom 9. Juni 1871 Web. 9, 49. (Lab. 1, S. 203 u. 678 ff.) Schließlich vollzieht der Kaiser auch noch namens des Reiches die Schutzgewalt in den deutschen Schutzgebieten. (Laband 1, S. 739 ff.)

§ 9.

2. Der Bundesrat.

(Lab. 1, 203—255.)

Nach Art. 6 der Reichs-Verfassung besteht der Bundesrat „aus den Vertretern der Mitglieder des Bundes" d. h. aus den Vertretern der zum Reiche gehörigen einzelnen deutschen Bundesstaaten. Er ist demgemäß gewissermaßen eine Konferenz der bevollmächtigten Vertreter der einzelnen Bundesstaaten, welche jedoch in ihrer Gesamtheit und Kontinuität, sowie nach Inhalt ihrer Befugnisse und nach den ihr zustehenden Kompetenzen, ganz besonders aber auf Grund und infolge ihrer Abstimmung zugleich auch als Organ des Reiches erscheint und solchergestalt einerseits die

Rechte der Einzelstaaten als Mitglieder des Reiches, andrerseits die Machtbefugnisse des Reiches selbst als eines Ganzen ausübt und zur Geltung bringt. Ersteres geht daraus hervor, daß die Mitglieder des Bundesrates nach den ihnen von ihrer eigenen Staatsregierung erteilten Instruktionen ihre Stimmen abzugeben haben und demgemäß ihrer Regierung für diese Abstimmung verantwortlich sind. Nach dem Ausspruche des Fürsten Bismarck in der Sitzung des konstituierenden Norddeutschen Reichstages vom 27. März 1867 (Stenogr. Bericht S. 388) „findet innerhalb des Bundesrates die Souveränität einer jeden Regierung ihren unbestrittenen Ausdruck." Dies gilt auch für die Verfassung des deutschen Reiches. Jeder deutsche Bundesstaat hat als Mitglied des deutschen Reiches einerseits und infolge dieser seiner Mitgliedschaft andrerseits das unentziehbare Recht auf Anteilnahme am Bundesrat. Die Mitglieder des Bundesrates werden demgemäß von den betreffenden Bundesstaaten ernannt.

Elsaß-Lothringen hat selbstverständlich keine Stimme im Bundesrat, da es nicht Mitglied des deutschen Reiches, sondern Reichsland ist.[2]) — Während nun der Kaiser als Vertretungs- und Regierungsorgan des Reiches erscheint, ist der Bundesrat andererseits Gesetzgebungsorgan des Reiches und übt seine Gesetzgebungsthätigkeit teils unter Mitwirkung des Reichstages (Reichsgesetzgebung) durch die Sanktionierung der vom Reichstage beschlossenen Gesetze, teils selbständig durch eigene Verordnungen aus[3]); in gewisser Beziehung ist er aber auch Verwaltungsorgan: Organ der Justizverwaltung und der Rechtspflege, der aktiven Verwaltung und der Verwaltungsrechtspflege, indem er nach Art. 7 Abs. I Ziff. 3 über Mängel zu beschließen hat, welche „bei der Ausführung der (also: aller) Reichsgesetze oder der in Art. 7 erwähnten Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen hervortreten, mit Ausnahme jedoch des Art. 3 Abs. 3 d. R.-V. — Er ist aber andrerseits keine Reichsbehörde, sondern eine politische Körperschaft (laut Entscheidung des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. VII S. 382).

Nach Art. 6 der Reichsverfassung hat der Bundesrat 58 Stimmen. Hievon entfallen auf Bayern 6 Stimmen; auf Preußen 17, Sachsen und Württemberg je 4, Baden und Hessen je 3, Meklenburg-Schwerin und Braunschweig je 2, die übrigen Bundesstaaten je 1 Stimme. Jedes Mitglied des Bundes kann so viel Bevollmächtigte zum Bundesrate ernennen, wie es Stimmen hat; doch kann die Gesamtheit der zuständigen Stimmen nur einheitlich abgegeben werden. So kann also z. B. Bayern sechs Mitglieder zum Bundesrate ernennen. Diese können aber nicht einzeln verschieden stimmen, sondern die Gesammt-

---

[2]) Vgl. Lab. I, 208. Pröbst, Anm. 2 zu Art. 6 d. R.-Verf. S. 54.
[3]) Art. 7 Abs. I Z. 1 auch 2 und Art. 5 d. Reichs-Verf.

heit der sechs bayerischen Stimmen ist einheitlich entweder für oder gegen den betreffenden Antrag oder die betreffende Vorlage abzugeben.

Es ergiebt sich dies daraus, daß im Bundesrate nicht der Wille des betreffenden Vertreters, sondern derjenige des Staates, welchen er zu vertreten hat, zum Ausdruck zu bringen ist. Es stimmen eben nicht die bevollmächtigten Vertreter der Staaten, sondern die Staaten selbst. Der Bundesrat wird vom Kaiser berufen, wie auch der Kaiser den Mitgliedern des Bundesrates den üblichen diplomatischen Schutz zu gewähren hat (Art. 10 und 12 der Reichsverfassung). Ueber den Wirkungskreis, den Geschäftsgang und die sonstigen Befugnisse des Bundesrates und der Bundesrats-Ausschüsse, sowie über die Bildung und Zusammensetzung der letzteren, siehe Art. 5 und Art. 7 bis 9, ferner Art. 11, Absatz 2 und 3, Art. 19, 24, 36 Absatz 2 und 3, 39 Absatz 2, 72, 76 der Reichsverfassung und Commentar hiezu von Pröbst, ferner Laband 1, S. 207 bis 255, speciell S. 230. Bemerkt sei nur noch, daß die einzelnen Mitglieder des Bundesrates keine Reichsorgane sind, sondern nur der Bundesrat als solcher, als Ganzes, ferner daß nach Art. 78 Absatz 1 der Reichsverfassung Anträge auf Verfassungsänderungen abgelehnt sind, wenn sie im Bundesrate 14 Stimmen gegen sich haben, endlich, daß die süddeutschen Staaten, speziell auch Bayern, selbstverständlich insoweit von der Beschlußfassung im Bundesrate ausgeschlossen sind, als andrerseits das Reich infolge der diesen Staaten eingeräumten Reservat- oder Sonderrechte — und zwar auf Grund der Verfassung — von der Ausübung des Gesetzgebungs- oder sonstigen Hoheitsrechtes bezüglich dieser Staaten ausgeschlossen erscheint, vergl. Art. 7, Absatz 4 der Reichsverfassung.

Näheres hierüber siehe unten: II. Abschn., Verhältnis Bayern's zum Reiche, §§ 33—35.

Außer den in der Verfassung selbst enthaltenen Sätzen über die formelle Erledigung der Bundesrats-Geschäfte sind die Regeln hierüber in der Geschäftsordnung für den Bundesrat niedergelegt. Eine solche ist vom Bundesrat am 27. Februar 1871 beschlossen und durch Beschluß desselben vom 26. April 1880 neu revidiert worden. Letztere Fassung ist die jetzt giltige.

Wie die Berufung, so steht auch die Eröffnung, Vertagung und Schließung des Bundesrates dem Kaiser zu (Art. 12 der Reichsverfassung; cfr. auch weiter Art. 13 und 14 l. c.). Den Vorsitz im Bundesrate und die Leitung der Geschäfte führt nach Art. 15, Absatz I l. c. der Reichskanzler. Der Reichskanzler kann sich durch jedes andere Mitglied des Bundesrates vermöge schriftlicher Substitution vertreten lassen. Hier ist aber das bayerische Sonderrecht zu nennen, daß der Vertreter der bayerischen Regierung im Falle der Verhinderung Preußens den Vorsitz im Bundesrate zu führen hat.

Ueber die Art der Geschäftsleitung selbst, über die Sitzungen des Bundesrates und den sonstigen Geschäftsgang siehe die revidierte Geschäftsordnung vom 26. April 1880[4]). Speziell über die Bundesratsausschüsse, welche als Kommissionen des Bundesrates zur Vorbereitung der Bundesratsbeschlüsse erscheinen, siehe Laband 1, Seite 248—255; Pröbst, Commentar zu Art. 8 der Reichs-Verf., S. 57.

§ 10.

Der Reichstag und seine Zuständigkeit.

(Lab. 1, 255—320.)

Im Reichstage findet die deutsche Bevölkerung als Gesamtheit eine einheitliche Vertretung; er ist die Vertretung des gesamten deutschen Volkes. Art. 29 der Reichs-Verf.: „Die Mitglieder des Reichstages sind Vertreter des gesamten Volkes“ und daher ist auch nach § 1 des Reichstagswahlgesetzes „Wähler für den Reichstag jeder Deutsche (welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat).“ Der Reichstag ist — wie der Bundesrat — Gesetzgebungsorgan insofern, als zu jedem Reichsgesetz ein Beschluß des Reichstages, durch welches jedes Gesetz festgestellt wird, nötig erscheint. Dabei reicht die Kompetenz des Reichstages soweit, als diejenige des Reiches selbst geht. Art. 5, Absatz I der Reichsverfassung sagt: „Die Reichsgesetzgebung wird ausgeübt durch den Bundesrat und den Reichstag. Die Uebereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse beider Versammlungen ist zu einem Reichsgesetze einerseits erforderlich, andrerseits aber auch in der Regel ausreichend.“ Eine Ausnahme von dieser Regel besteht — abgesehen von den Fällen des Absatzes II l. c. — nur bezüglich der Verfassungsänderungen nach Art. 78, Absatz I und der Aufhebung der Sonderrechte nach Art. 78, Absatz II der Reichs-Verf.

Nach Art. 23 der Reichsverfassung hat der Reichstag nicht nur die vom Bundesrate vorgeschlagenen Gesetze seiner Beratung und Beschlußfassung zu unterziehen, sondern er hat auch „das Recht, innerhalb der Kompetenz des Reiches Gesetze selbst vorzuschlagen.“ Diese Kompetenz des Reiches ist durch die Reichsverfassung bestimmt. Abgesehen von den in Art. 4 derselben bezeichneten Angelegenheiten, welche der Gesetzgebung des Reiches unterliegen, sowie von den in Art. 78 benannten Verfassungsänderungen sind durch besondere gesetzliche Bestimmungen der Gesetzgebung durch den Reichstag noch folgende Gegenstände vorbehalten:

a. Nach Art. 69 der Reichsverfassung wird der Reichshaushalts-Etat alljährlich durch ein Gesetz festgestellt.

---

[4]) Lab. 1, 239—248.

b. Nach Art. 73 der Reichsverfassung kann in Fällen eines außerordentlichen Bedürfnisses im Wege der Reichsgesetzgebung die Aufnahme einer Anleihe, sowie die Uebernahme einer Garantie zu Lasten des Reiches erfolgen.

c. Hieher gehören auch noch die Bestimmungen des Art. 41, Abs. I und 76, Absatz II der Reichsverfassung; ferner

d. die Fälle, in welchen in einem Reichsgesetze die weitere Regelung der betreffenden Materie wieder „durch Reichsgesetz" vorbehalten ist.

Verschieden von der Gesetzgebung des Reichstages ist die in einzelnen Fällen vorbehaltene (meist nachträgliche) Genehmigung desselben. Ein solcher Fall ist durch Art. 11, Absatz 3 der Reichsverfassung bezüglich der Verträge mit fremden Staaten gegeben, welche sich auf solche Gegenstände beziehen, die nach Art. 4 der Reichsverfassung in den Bereich der Reichsgesetzgebung gehören. Ferner ist hieher zu zählen die in mehreren Reichsgesetzen vorkommende Bestimmung, daß sog. Ausführungsverordnungen vorbehaltlich der Genehmigung Seitens des Reichstages vom Kaiser oder vom Bundesrate erlassen werden dürfen.

Weiter ist dem Reichstage in mehrfachen Fällen das Recht eingeräumt, von der Thätigkeit der anderen Reichsorgane Kenntnis zu erhalten, so daß dementsprechend die Reichsregierung verpflichtet ist, an den Reichstag Bericht zu erstatten: doch besteht eine solche Pflicht zur Berichterstattung nur, wo dieselbe durch Gesetz vorgeschrieben ist.

Endlich ist noch der Reichstag durch Art. 23 der Reichsverfassung befugt, „an ihn gerichtete Petitionen dem Bundesrate resp. Reichskanzler zu überweisen."

Zu diesen staatsrechtlichen Befugnissen der Gesetzgebung, der Genehmigung, der Kenntnisnahme und des Petitionsrechtes kommt für den Reichstag noch das ihm durch Art. 27 der Reichsverfassung garantierte Recht: die Legitimationen seiner Mitglieder zu prüfen, seinen Geschäftsgang und seine Disziplin durch eine Geschäftsordnung zu regeln und seinen Präsidenten, Vicepräsidenten und Schriftführer zu wählen, ferner die Bestimmung des Art. 26 der Reichsverfassung.

Nach § 156 des Gesetzes vom 31. März 1873, die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten betreffend (Reichsgesetz-Blatt S. 90 und Web. 9, 744) stellt der Reichstagspräsident die Reichstagsbeamten auf und ist die vorgesetzte Behörde derselben.

Im Uebrigen siehe über den Geschäftsgang des Reichstages und seine Befugnisse rc., sowie die Rechte rc. der Reichstagsmitglieder Art. 20 bis 32 der Reichsverfassung und die Geschäftsordnung für den Reichstag, letztere abgedruckt in Pröbst's Commentar zur Reichsverfassung 1895, S. 174—191.

Eine Zusammenstellung der auf Grund des Art. 4 der Reichsverfassung erlassenen Reichsgesetze [5]) und resp. vom Reiche abgeschlossenen Verträge findet sich ebenfalls in dem vorerwähnten Commentar von Pröbst zur Reichsverfassung, S. 17—51, desgl. in Zorn „die Verfassungsurkunde des Deutschen Reiches" 1895, S. 16—36. Ferner ist auch eine Uebersicht der bis jetzt ergangenen Reichsgesetze enthalten in dem vom Schweitzer'schen Verlag in München herausgegebenen „Terminkalender für die bayerischen Juristen" 1896, zweiter Teil, S. 1—18 [6]). Wir werden auf die betreffenden Gesetze bei der Behandlung der einschlägigen Materien verweisen oder sie auch, je nach Bedürfnis, ganz oder teilweise dem Wortlaut nach anführen und resp. näher erörtern (siehe auch unten § 27 a. E.).

Reichstagswahlen.*)

§ 11.

Nach Art. 20 Abs. I d. Reichs-Verf. geht der Reichstag aus allgemeinen und direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor.

Nach Art. 24 l. c. dauert die Legislaturperiode des Reichstages fünf Jahre, so daß also — abgesehen vom Falle der Auflösung (oder einer Ersatzwahl) — alle fünf Jahre die Reichstagswahlen stattfinden. Im Falle der Auflösung des Reichstages müssen nach Art. 25 l. c. innerhalb eines Zeitraumes von 60 Tagen nach derselben die Wähler und innerhalb 90 Tagen nach der Auflösung der Reichstag wieder versammelt werden.

Die näheren Bestimmungen über Wahlen und Wahlrecht sind im Wahlgesetz vom 31. Mai 1869 enthalten.

In Bayern ist dasselbe auf Grund der Ziff. III § 8 des Vertrags vom 23. November 1870 eingeführt worden. (Pröbst S. 135.) (Vergl. auch Reichsgesetz § 2 vom 16. April 1871. Web. 8, 744. Pröbst S. 5.)

Das nach § 15 des Wahlgesetzes zugelassene Wahlreglement (Web. 8, 140 ff. bezw. 8, 553 ff.) hat der Bundesrat unterm 28. Mai 1870 erlassen. Wahlgesetz und Wahlreglement sind für jeden Staatsbürger, ob Jurist oder Laie, speziell aber auch für die Gemeindebehörden von solcher Wichtigkeit, daß wir es für nötig erachten, weiter unten den Wortlaut dieser Bestimmungen aufzunehmen.

---

[5]) Siehe auch Weber, Gesetz- und Verordnungs-Sammlung: Anhangsband 1894
a. S. 684—646: die in Bayern geltenden Civilgesetze inkl. Reichsgesetze.
b. S. 674—690: die in Bayern geltenden Strafgesetze und resp. gesetzlichen Bestimmungen strafrechtlichen Inhaltes inkl. Reichsgesetze.

[6]) Diese Uebersicht wird mit jedem Jahre neu ergänzt, ist also stets bis zum betreffenden Jahrgang voll evident.

*) Seydel, bayer. Staatsrecht 2. Aufl. 1, 487 ff. Lab. 1, 271—301.

Das Wahlrecht ist ein zweifaches:
a. aktives,
b. passives.

ad a. Das aktive Wahlrecht.

Nach § 1 des Wahlgesetzes ist „Wähler für den Reichstag jeder Deutsche, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat.

Die Erfordernisse des aktiven Wahlrechtes sind also:
1) Reichsangehörigkeit,
2) Männliches Geschlecht,
3) Vollendetes 25. Lebensjahr.

Die an sich vorhandene Berechtigung zum Wählen ruht

1) Nach § 2 des Wahlgesetzes für Personen des Soldatenstandes des Heeres und der Marine so lange, als dieselben sich bei der Fahne befinden.

   Nach § 49 des Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 sind unter Personen des Soldatenstandes zu verstehen „die zum aktiven Heere (cfr. § 38 dieses Gesetzes) gehörigen Militärpersonen, mit Ausnahme der Militärbeamten und desgl. der Civilbeamten der Militärverwaltung inkl. der Veterinäre. (Seydel 1, S. 417.) Näheres s. weiter unten.

2) Nach § 7 des Wahlgesetzes für Personen, welche sich zur Zeit der Wahl nicht in einem Wahlbezirke aufhalten, in welchem sie ihren Wohnsitz haben.

   Ein Wohnsitz im Sinne des Civilrechtes wird jedoch nicht erfordert, es genügt vielmehr der im § 21 der Civilprozeßordnung bezeichnete „Aufenthalt an einem Orte unter Verhältnissen, welche ihrer Natur nach auf ein Verbleiben von längerer Dauer hinweisen, insbes. als Dienstboten, Hand- und Fabrikarbeiter, Gewerbegehilfen, Studierende, Schüler oder Lehrlinge."

   (Laband 1, S. 273; Seydel 1, S. 419. S. auch § 7 des bürgerlichen Gesetz-Buches.)

3) Nach § 8 Abs. II des Wahlgesetzes für diejenigen Personen, welche nicht in die Wahllisten aufgenommen sind.

Ueberhaupt ausgeschlossen von der aktiven und passiven Reichstagswahl, d. h. von der Berechtigung zum Wählen und zum Gewähltwerden (§ 4 l. c.) sind lediglich die im § 3 des Wahlgesetzes bezeichneten Kategorien von Personen.

Zu § 3 Ziff. 4 l. c. ist Folgendes zu bemerken: Nachdem — ganz abgesehen von der Bestimmung des § 20 des R.-Str.-Ges.-B. — der Richter auch bei Verurteilung zur Zuchthausstrafe eine Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte (da neben derselben eine solche nur erfolgen kann, nicht aber erfolgen muß, § 32 des R.-Str.-Ges.) im Urteile nur dann aussprechen wird, wenn nach seiner richterlichen Ueberzeugung nicht politische Gründe, sondern ehrlose Gesinnung den

Thäter zur That veranlaßten, so erscheint es praktisch, daß die mit der Herstellung der Wählerlisten Betrauten einfach jeden, welchem die bürgerlichen Ehrenrechte zur Zeit der Listenaufstellung rechtskräftig aberkannt sind, ohne jede weitere Prüfung aus der Wahlliste weglassen. Hiezu sind die betreffenden Behörden um so mehr berechtigt, als § 34 Ziff. 4 des R.-Str.-G.-B. ohnedies mit der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte — während der im Urteile bestimmten Zeit — die Unfähigkeit verbindet, „in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen, zu wählen oder gewählt zu werden" und das Reichsstrafgesetz als späteres Gesetz alle etwa entgegenstehenden Bestimmungen des früheren Wahlgesetzes ohnedies aufheben würde. (Laband 1, S. 276. Vergl. auch Seydel 1, S. 418 und Art. 46 d. bayer. Ges. vom 26. Dezember 1871, „den Vollzug der Einführung des Str.-Ges.-B. für das deutsche Reich in Bayern" betr., ferner Bl. f. admin. Pr. 21, 8.)

ad b. Die passive Wahlfähigkeit.

Nach § 4 l. c. ist wählbar zum Reichstagsabgeordneten im ganzen deutschen Reiche jeder Deutsche, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt und einem zum deutschen Reiche gehörigen Staat seit mindestens einem Jahre angehört hat, sofern er nicht gemäß § 3 l. c. von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen ist.

Diese einjährige Frist ist vom Tage des Wahlaktes an zurück zu berechnen. Aufenthalt oder Wohnsitz im Reiche ist nicht erforderlich, sondern nur die Reichsangehörigkeit, männliches Geschlecht und zurückgelegtes 25. Lebensjahr. Zu berücksichtigen ist aber die Bestimmung des Art. 9 der Reichsverf., nach welcher niemand gleichzeitig Mitglied des Bundesrates und des Reichstages sein kann.

Jeder Abgeordnete wird in einem besonderen Wahlkreise gewählt. Die letzteren sind räumlich abgegrenzt. Bis zur Abgrenzung der Wahlkreise durch Reichsgesetz werden die gegenwärtigen Wahlkreise beibehalten (§ 6 l. c.). Zu den 382 Wahlkreisen des Art. 20 Abs. II der Reichsverf. kommen nach § 3 des Gesetzes vom 25. Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 161) noch 15 Abgeordnete für Elsaß-Lothringen.

Helgoland wurde auf Grund des § 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1890 (R.-G.-Bl. 207, Web. 20, 482) dem preußischen Wahlkreise Schleswig-Holstein zugeteilt (vergl. Bek. d. Reichsk. R.-G.-Bl. 1891 S. 111).

Im Königreiche Bayern sind 48 Reichstagsabgeordnete zu wählen.

Die einzelnen der 48 bayer. Reichstagswahlkreise sind nach Maßgabe der Min.-Bek. vom 27. Februar 1871 abgegrenzt, s. Web. 8, 720—722 Anlage C zum Wahlreglement.

Demgemäß ergeben sich folgende Wahlkreise:

a. für Oberbayern: München I, München II, Aichach, Ingolstadt, Wasserburg, Weilheim, Rosenheim, Traunstein,

b. für Niederbayern: Landshut, Straubing, Passau, Pfarrkirchen, Deggendorf, Kelheim,
c. für Rheinpfalz: Speyer, Landau, Germersheim, Zweibrücken, Homburg, Kaiserslautern,
d. für Oberpfalz: Regensburg, Amberg, Neumarkt, Neuenburg v. W., Neustadt a. W. N.,
e. für Oberfranken: Hof, Bayreuth, Forchheim, Kronach, Bamberg,
f. für Mittelfranken: Nürnberg, Erlangen-Fürth, Ansbach-Schwabach, Eichstätt, Dinkelsbühl, Rothenburg o. T.,
g. für Unterfranken: Aschaffenburg, Kitzingen, Lohr, Neustadt a. S., Schweinfurt, Würzburg,
h. für Schwaben: Augsburg, Donauwörth, Dillingen, Illertissen, Kaufbeuren, Immenstadt.[7])

Der Tag, an welchem die Auslegung der Wählerliste zu beginnen hat, wird vom kgl. Staatsministerium des Innern festgesetzt. (Anlage D zum Wahlreglement, Web. 8, 724.)

Den Gemeindebehörden obliegt nun vor allen Dingen die Herstellung der Wahllisten; sind die Gemeindebehörden unmittelbare Magistrate, also zugleich Distriktsverwaltungsbehörden, so haben sie außerdem noch in dieser ihrer letzteren Eigenschaft:
a. die einzelnen Wahlbezirke abzugrenzen und zu bestimmen,
b. die Wahllokale für jeden dieser einzelnen Wahlbezirke festzusetzen,
c. die Wahlvorsteher und deren Stellvertreter zu ernennen und
d. gegebenen Falles über allenfallsige gegen die hergestellten Wahllisten erhobene Einsprüche zu entscheiden.

Diese Entscheidung hat durch Magistratsbeschluß nach kollegialer Beratung in der Magistratssitzung zu erfolgen. S. Anlage D zum Wahlreglement: Web. 8, 724.

Das Formular der Wählerliste s. Anl. A zum Wahlreglement, Web. 8, 560.

In die Wählerliste ist also aufzunehmen jeder Deutsche, welcher bis zum Wahltage (nicht blos bis zum Momente der

---

[7]) Vgl. hiezu Min.-Entschl. vom 12. September 1881, Web. 15, 426, in welcher konstatiert ist, daß die im Jahre 1879 eingetretenen Veränderungen in einzelnen Verwaltungsbezirken keinerlei Einfluß auf den Bestand der Reichstagswahlkreise geübt haben; ferner die in der Anlage zu dieser Entschließung enthaltene Uebersicht über den Bestand der bayer. Reichstagswahlkreise nebst genauer Angabe aller einzelnen zu denselben gehörigen Verwaltungsbezirke (Web. 15, 428 ff.). S. ferner M.-E. vom 7. Mai 1893, Web. 22, 162; M.-A.-Bl. 109 f. und Min.-Entschl. vom 10. Januar 1890, M.-A.-Bl. 1 und Web. 20, 66. Weiter ist in der cit. Entschließung vom 12. September 1881 ausgesprochen, daß auch für den Fall, daß die zu einem Verwaltungsbezirke vereinigten Gemeinden verschiedenen Wahlkreisen angehören sollten, doch das betr. Bezirksamt für sämtliche Gemeinden seines Bezirkes die in Wahlsachen zuständige Behörde ist.

vollendeten Herstellung der Wählerliste) das 25. Lebensjahr vollendet hat und in der Gemeinde in obenerwähnter Weise seinen Wohnsitz hat, soferne er nicht unter § 3 des Gesetzes fällt oder sein Wahlrecht nach § 2 des Gesetzes ruht.

Bezüglich der Wahlberechtigung der Militärpersonen bei Reichstagswahlen und resp. deren Aufnahme in die Wählerlisten haben die Gemeindebehörden nach der Min.-Entschl. vom 27. Januar 1883 (Web. 16, 100 f.) Folgendes zu beachten:

In die Wählerlisten für den Reichstag sind von Militärpersonen aufzunehmen:

a. ohne weitere Prüfung des einzelnen Falles die sämtlichen Beamten der Militärverwaltung, gleichviel ob Militär- oder Civilbeamte, einschließlich der Veterinäre,

b. die Offiziere, Sanitätsoffiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes, dann die (mit oder ohne Pension) verabschiedeten Offiziere und Sanitätsoffiziere, die nicht zum Friedensstande gehörigen, zur Disposition stehenden Offiziere und Sanitätsoffiziere, die nicht zum Friedensstande gehörigen Offiziere uud Sanitätsoffiziere à la suite — die Angehörigen aller dieser Kategorien sub b jedoch nur, wenn sie zur Zeit der Reichstagswahl, für welche die Liste hergestellt wird, nicht zeitweilig zum aktiven Heere gehören. Welche nun von den im § 49 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 (Web. 10, 287) gedachten Militärpersonen und auf welche Dauer dieselben zum aktiven Heere gehören, besagt § 38 des ebengenannten Gesetzes; über die Angehörigkeit „der zur Disposition und à la suite stehenden Offiziere und Sanitätsoffiziere“ zum Friedensstande bestimmt die Verfügung vom 2. Dezember 1882, abgedruckt Web. 16, 100.[8]) Auch die Offiziere der Gensdarmerie sind für die Reichstagswahlen nicht wahlberechtigt, wohl aber dagegen die Mannschaften der Gensdarmerie und sind daher die letzteren (nicht aber die ersteren) in die Wahlliste aufzunehmen.[9])

Nach § 17 des Reichstagswahlgesetzes haben die Wahlberechtigten das Recht, zum Betriebe der den Reichstag betreffenden Wahl-

[8]) Nach derselben gehören von den Offizieren und Sanitätsoffizieren à la suite und zur Disposition folgende „zu den Militärpersonen des Friedensstandes“:

a. à la suite stehende, wenn sie aus einer etatsmäßigen Friedensstelle Gehalt beziehen oder unter Stellung à la suite auf bestimmte Zeit — mit oder ohne Gehalt — beurlaubt sind;

b. zur Disposition stehende, wenn sie auf einer etatsmäßigen Friedensstelle verwendet sind.

[9]) M.-E. vom 9. Februar 1871, Web. 8, 707: „Die Eigenschaft eines Gensdarmen nach der gegenwärtigen Organisation der Gensdarmerie steht der Ausübung des Wahlrechtes für die Reichstagswahlen nicht entgegen.“

angelegenheiten Vereine zu bilden und in geschlossenen Räumen unbewaffnet öffentliche Versammlungen zu veranstalten. Nach M.-E. vom 22. April 1874 (Web. 4, 85, Anm. 17) findet Art. 26 Abs. 1 des bayer. Vereinsgesetzes vom 26. Februar 1850 auf solche Vorversammlungen für den deutschen Reichstag Anwendung. Nach oberstrichterlichem Erkenntnis vom 27. September 1878 (M.-Bl. S. 334) ist daher auch eine vorgängige Anzeige solcher Versammlungen an die Polizeibehörde nicht geboten.

Die Art. 12 und 13 des bayer. Ausf.-Ges. vom 18. August 1879 zur Strafprozeßordnung (Web. 13, 201) finden auch Anwendung auf Wahlaufrufe und Wahl-Plakate ꝛc. für die Reichstagswahl. S. auch Entsch. d. Oberl.-G. München vom 19. Dezember 1889 über „Wahlaufrufe" (Angabe des Namens und des Wohnorts des Druckers und des Verlegers auf denselben und Haftbarkeit des Druckers). Reger 10, 472.

Nach Reichsgesetz vom 12. März 1884 (Bamb. 21, 93) „gelten Stimmzettel, welche im Wege der Vervielfältigung hergestellt sind und nur die Bezeichnung der zu wählenden Personen enthalten, nicht als Druckschriften im Sinne der Reichs- und der Landesgesetze."

Nach § 43 Absatz III der Gewerbe-Ordnung ist zur Verteilung von Stimmzetteln und Druckschriften zu Wahlzwecken bei der Wahl zu gesetzlichen Körperschaften eine polizeiliche Erlaubnis in der Zeit von der amtlichen Bekanntmachung des Wahltages bis zur Beendigung des Wahlaktes nicht erforderlich. Dasselbe gilt auch nach Abs. IV l. c. bezüglich der nicht gewerbsmäßigen Verteilung von Stimmzetteln und Druckschriften zu Wahlzwecken.

(Siehe auch Reg. 5, 130, ferner Landmann, Comm. zu § 43 der R.-G.-O. Nr. 9, S. 365 f.)

Bezüglich der Porto- und Gebührenfreiheit für Postsendungen und Telegramme der Wahlkommissäre für die Reichstagswahlen in Ausübung ihrer öffentlichen Funktion an eine Behörde oder an die Gewählten, siehe M.-E. vom 9. Februar 1871, Web. 12, 322, Anm. 5.

Das Wahlrecht und die freie Ausübung desselben ist geschützt durch § 107, 108 und 109 des R.-Str.-G. Hiezu siehe folgende Entscheidungen in der Reger'schen Sammlung über

a) Wahlbehinderung nach § 107 des R.-Str.-G.: II, 403;

b) Wahlfälschung oder vorsätzliche Herbeiführung eines unrichtigen Ergebnisses der Wahlhandlung nach § 108 des R.-Str.-G.: II, 44; III, 175; IV, 423; VI, 64;

c) Wahlbestechung oder Kauf bezw. Verkauf von Wahlstimmen nach § 109 des R.-Str.-G.: II, 403; V, 350; IX, 71.

Ueber den Unterschied zwischen „Herbeiführung eines unrichtigen Ergebnisses der Wahlhandlung" und „Verfälschung des Ergebnisses der Wahlhandlung" siehe Reger, Erg.-Bd. I, 333.

Ein Verein, welcher bei einer Reichstagswahl die Wahl einer bestimmten Person bezweckt, kann als Verbindung im Sinne der §§ 128, 129 des R.-Str.-Ges.-B. aufgefaßt werden nach Entscheidung des Reichsgerichts vom 8. November 1887, Reger 9, 73.

Durch K.-M.-E. vom 31. Januar 1890 (K.-M.-Bl. 35) wurde an den Tagen, an welchen die Wahlen zum Reichstage, sowie etwaige Stichwahlen desgleichen Nachwahlen stattfinden, der Unterricht an den Unterrichtsanstalten ausgesetzt, damit das Lehrpersonal in der Ausübung seines Wahlrechtes nicht behindert wird.

Ueber alles das, was bei der Durchführung des Wahlgeschäftes besonders zu beachten ist, siehe speziell die M.-E. vom 19. Juni 1877, Web. 12, 117/18, M.-E. vom 13. Juni 1878, Web. 12, 318 und M.-E. vom 15. Juni 1878, Web. 12, 320 f.

Es erscheint als dringend angezeigt, daß die Vorstände der Distriktsverwaltungsbehörden (also auch die Bürgermeister unmittelbarer Städte) einige Tage vor dem Wahltermine die ernannten Wahlvorsteher im Wege mündlicher Besprechung auf die einzelnen Bestimmungen in den §§ 9—13 des Wahlgesetzes und den § 5, Absatz 2, 9—22 und 25 des Wahlreglements besonders aufmerksam machen. Hiebei ist namentlich auch darauf hinzuweisen, daß bei der Reichstagswahl die Wahlzettel nicht zu unterschreiben sind.

Eine praktische Zusammenstellung alles dessen, was die Wahlvorsteher bezüglich der Wahlhandlung selbst — vor dem Wahltermine, in und nach demselben — besonders zu beachten haben, findet sich ferner in Stadelmann's Handbuch 1895 (11. Aufl.) S. 139—144.

Weiter verweisen wir bezüglich der Reichstagswahlen auf folgende Abhandlungen:

a. Bayerische Gemeindezeitung: Jahrgang 1891, S. 235 f.: Das aktive und passive Wahlrecht der Offiziere und Militärbeamten.
b. Blätter für admin. Praxis: XXI, 8: Das Reichstagswahlgesetz und der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte.

Im Uebrigen beziehen wir uns auf den nachstehend abgedruckten Wortlaut des Reichstagswahlgesetzes und des hiezu vom Bundesrat erlassenen Wahlreglements nebst den zu den einzelnen Paragraphen beigefügten Anmerkungen; siehe auch die diesbezügliche Behandlung dieser Materie bei Krais 1, 182 ff., Pechmann-Brettreich 1, 148 ff., Stadelmann-Wachter S. 137 ff., Grill, Staatsbürger S. 25—34, endlich den Abdruck von Wahlgesetz und Wahlreglement in Bamb. 11, 65 bezw. 69 ff. und der oben citierten M.-E. vom 27. Januar 1883 „die Wahlberechtigung der Militärpersonen bei Landtags- und Reichstagswahlen“, Bamb. 22, 22.

Die Bestimmung über den Geschäftsgang im Reichstag, d. h. „die Geschäftsordnung für den Reichstag des Deutschen Reiches“ vom 10. Februar 1876 findet sich abgedruckt bei Pröbst Com-

mentar S. 174 ff. (s. oben S. 20); hiezu Laband 1, 304 ff., Grill, bayr. Staatsbürger S. 34—44 und Pröbst, Commentar S. 70: Anm. 2 zu Art. 27 der Reichs-Verf.

I. Reichstagswahlgesetz.*)[1]

NB. Dasselbe führt die Bezeichnung: „Wahlgesetz für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1869."

Auf Grund des § 2 des Reichsgesetzes vom 16. April 1871 betreffend „die Verfassung des Deutschen Reiches" (Publikationsgesetz), Web. 8, 744 ist hieher zu bemerken, daß, „wo in dem obengenannten Wahlgesetze von dem Norddeutschen Bunde, dessen Verfassung, Gebiet, Mitglieder oder Staaten, Indigenat, verfassungsmäßigen Organen, Angehörigen, Beamten u. s. w. die Rede ist", das Deutsche Reich und dessen entsprechende Beziehungen zu verstehen sind. So z. B. ist statt „Norddeutsch" immer zu setzen „Deutsch"; statt „Norddeutscher Bund" ist zu lesen „Deutsches Reich" 2c.

§ 1.

Wähler für den Reichstag des Norddeutschen Bundes ist jeder Norddeutsche, welcher das fünfundzwanzigste[2]) Lebensjahr zurückgelegt hat in dem Bundesstaate, wo er seinen Wohnsitz hat.

---

*) Das Reichstagswahlgesetz ist gemäß Gesetz vom 25. Juni 1873 in Elsaß-Lothringen seit 1. Januar 1874 giltig.

[1]) Hiezu siehe: Das Reichstagswahlgesetz nebst Wahlreglement und Anlagen, sowie den für Bayern ergangenen Vollzugsvorschriften, mit Erläuterungen, herausgegeben von K. Rasp, München 1890 (Cit. Rasp); ferner: Text des Wahlgesetzes Web. 8, 140 ff. und des Wahlreglements mit Anlagen, Web. 8, 553 ff. Nachtrag zu letzterem vom 27. Februar 1871 (Bayrische Reichstagswahlkreise), Web. 8, 720 ff. und Rasp 65 ff. und bezw. Web. 15, 428; sowie folgende Vollzugsvorschriften:

a. M.-E. vom 22. Juni 1874, Web. 10, 368, Rasp 78.
b. M.-E. vom 19. Juni 1877, Web. 12, 117, Rasp 81.
c. M.-E. vom 13. Juni und 15. Juni 1878, Web. 12, 318 bezw. 320. Rasp 82 und 85.
d. M.-E. vom 1. November 1878, Web. 12, 480, Rasp 94.
e. M.-E. vom 12. September 1881, Web. 15, 426, Rasp 95 (Bayrische Wahlkreise) und Rasp 125.
f. M.-E. vom 27. Januar 1883, Web. 16, 100, Rasp 113 (Wahlberechtigung der Militärpersonen).
g. M.-E. vom 15. Januar 1887, Rasp 117.
h. M.-E. vom 29. Januar 1887, Web. 18, 269, Rasp 119.
i. M.-E. vom 10. Januar 1890, Web. 20, 65, Rasp 120, M.-Bl. 1.
k. M.-E. vom 7. Mai 1893, Web. 22, 162, M.-Bl. 110.

[2]) Personen, welche das 25. Jahr in den Tagen zwischen der Auslegung der Liste und dem Wahltermin erreichen, sind wahlfähig, also in die Liste einzutragen, Reg. 8, 181. Die Steuerzahlung bildet keine Vorbedingung des Wahlrechtes.

§ 2.

Für Personen des Soldatenstandes, des Heeres und der Marine ruht die Berechtigung zum Wählen solange, als dieselben sich bei der Fahne befinden.[3])

§ 3.

Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen:

1) Personen, welche unter Vormundschaft oder Kuratel stehen;
2) Personen, über deren Vermögen Concurs- oder Fallitzustand gerichtlich eröffnet worden ist, und zwar während der Dauer dieses Concurs- oder Fallitverfahrens;
3) Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln[4]) beziehen, oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahr bezogen haben;
4) Personen, denen infolge rechtskräftigen Erkenntnisses der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, für die Zeit der Entziehung, sofern sie nicht in diese Rechte wieder eingesetzt sind.

Ist der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte wegen politischer Vergehen oder Verbrechen entzogen, so tritt die Berechtigung zum Wählen wieder ein, sobald die außerdem erkannte Strafe vollstreckt, oder durch Begnadigung erlassen ist.

§ 4.

Wählbar zum Abgeordneten ist im ganzen Bundes-Gebiete jeder[5]) Norddeutsche, welcher das fünfundzwanzigste Jahr zurückgelegt und einem zum Bunde gehörigen Staate seit mindestens einem Jahr angehört hat, sofern er nicht durch die Bestimmungen in dem § 3 von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen ist.

---

[3]) Hiezu siehe M.-E. vom 27. Januar 1883, M.-Bl. S. 56 und Web. **16**, 100 f. „die Wahlberechtigung der Militärpersonen" betr.; desgl. M.-E. vom 13. Juni 1878 „Reichstagswahlen" betr., Web. **12**, 319 und § 49 sowie § 38 und 61 mit 56 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874, Web. **10**, 291 und 287, endlich Rasp, Commentar S. 2 ff. und oben Text S. 22 und 25.

[4]) Nicht ausgeschlossen sind Personen, welche wegen ihrer Armut irgend woher Unterstützung beziehen, sondern nur solche, welche aus öffentlichen oder Gemeindemitteln Unterstützung genießen (Rasp, Commentar S. 8 f.). Auch ist Zulassung zum Armenrechte im Prozesse keine Armenunterstützung im Sinne dieses § 3, Ziff. 3 des Wahlges. Endlich siehe noch M.-E. vom 22. Juni 1874, Web. **10**, 368: Die geringfügige Gewährung von Lehrmitteln an Schulkinder, deren Eltern die Beschaffung dieser Lehrmittel durch ihre Vermögensverhältnisse erschwert ist, kann nicht als ein Umstand betrachtet werden, welcher die Väter jener Kinder selbst als arm und die Gewährung der Lehrmittel als Armenunterstützung erscheinen lasse; auch Reg. 7, 76: Nichtbestreitung der Lehrmittel und des Schulgeldes erscheint nicht als Armenunterstützung (Bad. Erl. vom 25. Januar 1886).

[5]) Auch die Personen des Soldatenstandes besitzen die passive (nicht aber die aktive) Wahlfähigkeit, können also zum Reichstagsabgeordneten gewählt werden. Bundesratsmitglieder sind wählbar, doch müssen sie, wenn sie die Wahl annehmen, mit Rücksicht auf die Bestimmung des Art. 9 der Reichsverfassung aus

§ 5.

In jedem Bundesstaate wird auf durchschnittlich 100,000 Seelen derjenigen Bevölkerungs-Zahl, welche den Wahlen zum verfassungsgebenden Reichstage zu Grunde gelegen hat, Ein Abgeordneter gewählt. Ein Ueberschuß von mindestens 50,000 Seelen der Gesamtbevölkerung eines Bundesstaates wird vollen 100,000 Seelen gleich gerechnet. In einem Bundesstaate, dessen Bevölkerung 100,000 Seelen nicht erreicht, wird Ein Abgeordneter gewählt. Demnach beträgt die Zahl der Abgeordneten 297 [6]) und kommen auf Preußen 235, Sachsen 23, Hessen 3, Mecklenburg-Schwerin 6, Sachsen-Weimar 3, Mecklenburg-Strelitz 1, Oldenburg 3, Braunschweig 3, Sachsen-Meiningen 2, Sachsen-Altenburg 1, Sachsen-Coburg-Gotha 2, Anhalt 2, Schwarzburg-Rudolstadt 1, Schwarzburg-Sondershausen 1, Waldeck 1, Reuß ältere Linie 1, Reuß jüngere Linie 1, Schaumburg-Lippe 1, Lippe 1, Lauenburg 1, Lübeck 1, Bremeu 1, Hamburg 3. Eine Vermehrung der Zahl der Abgeordneten infolge der steigenden Bevölkerung wird durch das Gesetz bestimmt.

§ 6.

Jeder Abgeordnete wird in einem besonderen Wahlkreise gewählt.

Jeder Wahlkreis wird zum Zwecke der Stimmabgabe in kleinere Bezirke geteilt, welche möglichst mit den Ortsgemeinden zusammenfallen sollen, sofern nicht bei volkreichen Ortsgemeinden eine Unterabteilung erforderlich wird.

Mit Ausschluß der Exclaven müssen die Wahlkreise, sowie die Wahlbezirke räumlich abgegränzt und thunlichst abgerundet sein.

Ein Bundesgesetz wird die Abgrenzung der Wahlkreise bestimmen [7]). Bis dahin sind die gegenwärtigen Wahlkreise beizubehalten, mit Ausnahme derjenigen, welche zur Zeit nicht örtlich abgegrenzt und zu einem räumlich zusammenhängenden Bezirke abgerundet sind. Diese müssen zum Zwecke der nächsten allgemeinen Wahlen gemäß der Vorschrift des dritten Absatzes gebildet werden.

---

dem Bundesrat austreten. Die einzelnen Bundesfürsten dagegen und der Kaiser sind nicht wählbar. — Zur passiven Wahlfähigkeit gehört ebenso wie zur aktiven: männliches Geschlecht. Cfr. hieher auch die Bestimmung von § 6 Absatz 2 des Ges. vom 15 und 19. März 1888 über die deutschen Schutzgebiete bezüglich des Wahlrechtes der in den Schutzgebieten naturalisirten (früheren) Ausländer und Eingeborenen. Web. 18, 769, ferner § 2 des Gesetzes vom 25. Juni 1873 über Elsaß-Lothringen Web. 10, 45.

[6]) Hiezu kommen nun noch: für Bayern 48, Württemberg 17, Baden 14, Hessen südlich des Mains 6, Elsaß-Lothringen 15 Abgeordnete, so daß die jetzige Gesamtzahl der Reichstagsabgeordneten 397 ist.

[7]) Ein solches Gesetz ist noch nicht erlassen. Die norddeutschen Reichstagswahlkreise sind zur Zeit noch bestimmt, wie in Anlage C zum Wahlreglement angegeben, abgedruckt in Web. 8, 564 ff. und Rasp, Comm. S. 38—58.

Die bayrischen Reichstagswahlkreise sind enthalten in der Bek. vom 27. Februar 1871 (B. G.-Bl. 35) bezw. M.-E. vom 1. Februar 1871, teilweise geändert durch M.-E. vom 12. September 1881, abgedruckt in Web. 8, 720 bis 722, Rasp S. 65—70 (s. oben Text S. 23 u. 24 und die Anmerkung 7 hiezu)

§ 7.

Wer das Wahlrecht in einem Wahlbezirke ausüben will, muß in demselben oder, im Falle eine Gemeinde in mehrere Wahl-Bezirke geteilt ist, in einem derselben zur Zeit der Wahl seinen Wohnsitz [8]) haben [9]).

Jeder darf nur an Einem [10]) Orte wählen.

§ 8.

In jedem Bezirke sind zum Zwecke der Wahlen Listen anzulegen, in welche die zum Wählen Berechtigten [9]) nach Zu- und Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnung eingetragen werden.[11])

Diese Listen sind spätestens vier Wochen [12]) vor dem zur Wahl bestimmten Tage zu Jedermanns Einsicht auszulegen [13]), und ist dies zuvor unter Hinweisung auf die Einsprachefrist öffentlich bekannt zu machen. Einsprachen [14]) gegen die Listen sind binnen acht Tagen nach Beginn der Auslegung bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, anzubringen und innerhalb der nächsten vierzehn Tage zu erledigen [14]), worauf die Listen geschlossen werden. Nur diejenigen sind zur Teilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Listen aufgenommen sind.

Bei einzelnen Neuwahlen, welche innerhalb Eines Jahres nach

---

und bezw. Web. **15**, 428—435, desgl. Rasp S. 99 ff. und 125; Anlage zur M.-E. vom 12. September 1881, in welcher alle zu den betreffenden bayrischen Reichstagswahlkreisen gehörigen einzelnen Verwaltungsbezirke angegeben sind; ferner s. bezüglich einiger Abänderungen in diesen Verwaltungsbezirken M.-E. vom 10. Januar 1890 (Web. **20**, 66 und M.-A.-Bl. S. 1) und M.-E. vom 7. Mai 1893 (Web. **22**, 162 und M.-A.-Bl. 109).

Die Wahlkreise in Württemberg, Baden und Großherzogtum Hessen sind abgedruckt: Web. **8**, 722 f. und Rasp S. 70—73.

[8]) Ueber Begriff des Wohnsitzes siehe Laband **1**, 273, Anm. 7, Seydel I, 419; R.-Civ.-Pr.-O. § 21, Rasp S. 14 a und b; also Wohnsitz = Aufenthalt von längerer Dauer (siehe oben Text S. 22).

[9]) Wer in die Liste eines Bezirkes eingetragen ist, ist auch befugt, in diesem Bezirke zu wählen, wenn er auch am Tage der Wahl faktisch nicht mehr in diesem Bezirke seinen Wohnsitz d. h. dauernden Aufenthalt haben sollte. Für jede spätere Wahl, welche auf Grund der nämlichen Wählerliste vorzunehmen ist, wird aber die Wahlberechtigung in dem Wahlbezirke mit Aufgabe des Wohnsitzes in demselben ausgeschlossen.

[10]) Hat ein Wahlberechtigter mehrere Wohnsitze resp. Wohnsitz in mehreren Wahlbezirken, so darf das Wahlrecht nur an bezw. in *einem* derselben ausgeübt werden.

[11]) Vgl. § 1 des unten abgedruckten Wahlreglements, und oben Text S. 24 f.

[12]) Die Auslegung der Wählerlisten darf nicht *nach*, soll aber auch nicht *vor* dem Beginn des vierwöchentlichen Termines erfolgen.

[13]) Siehe § 2 des Wahlreglements.

[14]) Siehe § 3 des Wahlreglements. Die unmittelbaren Stadtmagistrate bethätigen diese Erledigung der „Einsprachen" durch kollegiale Sitzungsbeschlüsse.

der letzten allgemeinen Wahl stattfinden, bedarf es einer neuen Aufstellung und Auslegung der Wahl-Liste nicht.[15] [16]

§ 9.

Die Wahlhandlung, sowie die Ermittelung des Wahl-Ergebnisses, sind öffentlich.[17]

Die Funktion der Vorsteher[18], Beisitzer und Protokollführer bei der Wahlhandlung in den Wahl-Bezirken und der Beisitzer bei der Ermittelung des Wahlergebnisses in den Wahlkreisen ist ein unentgeltliches Ehrenamt und kann nur von Personen ausgeübt werden, welche kein unmittelbares Staatsamt bekleiden.

§ 10.

Das Wahlrecht wird in Person[19] durch verdeckte[20], in eine Wahlurne niederzulegende Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.[21]

Die Stimmzettel müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem äußeren Kennzeichen versehen sein.[22]

§ 11.

Die Stimmzettel sind außerhalb des Wahllokals mit dem Namen des Kandidaten, welchem der Wähler seine Stimme geben will, handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung zu versehen.[23]

§ 12.

Die Wahl ist direkt. Sie erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit aller in einem Wahlkreise abgegebenen[24] Stimmen.[25] Stellt

---

[15] Die Wählerliste ist für jede Reichstagswahl neu aufzustellen; ausgenommen ist nur der Fall des § 8 Absatz III: wenn innerhalb Jahresfrist nach der letzten allgemeinen Wahl eine Neuwahl stattfindet, findet diese Neuwahl auf Grund der für die letzte allgemeine Wahl gefertigten Wählerlisten statt.

[16] Fälschung der Wählerliste macht den Wahlakt ungiltig. Kasp S. 16a. Solche Fälschung liegt z. B. auch vor, wenn ein noch nicht 25jähriger sich fälschlich als über 25 Jahre alt ausgegeben und dadurch seine Aufnahme in die Wählerliste bewirkt hat, Reg. IV, 423 (§ 108 des R.-Str.-Ges.-B.).

[17] Die Oeffentlichkeit bezieht sich selbstverständlich nur auf die Wahlberechtigten.

[18] Siehe § 10 des Wahlreglements.

[19] Siehe § 14, Absatz 2 des Wahlreglements.

[20] Siehe § 15, Absatz 3 und 4 des Wahlreglements.

[21] In dieser Ausübung darf der Wähler durch Nichts beeinträchtigt werden. Wahlbehinderung, desgl. Wahlbestechung sind nach § 107 und 109 R.-Str.-Ges.-B. strafbar (siehe oben Text S. 26) und Kasp 16b und 17a.

[22] Siehe § 15, Absatz 4 des Wahl-Regl., desgl. § 19 das.

[23] Eine Abgabe von Wahlzetteln im Wahllokale, die mit dem Namen des Kandidaten versehen sind, Seitens des Wahlvorstehers bewirkt Ungiltigkeit der Wahl. Im Wahllokale selbst dürfen Stimmzettel nicht geschrieben werden. Kasp 17a.

[24] D. h. giltigen Stimmen, vgl. hiezu § 20, Absatz 2 und § 28, Absatz 1 des Wahl-Regl. „abgegebenen giltigen Stimmen."

[25] Ueber die Ermittlung des Wahlergebnisses siehe §§ 26 und 27 des Wahl-Regl., auch § 28 das.

bei einer Wahl eine absolute Stimmenmehrheit sich nicht heraus, so ist nur unter den zwei Kandidaten zu wählen, welche die meisten Stimmen erhalten haben.[26])

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.[27])

§ 13.

Ueber die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlzettel[28]) entscheidet mit Vorbehalt der Prüfung[28]) des Reichstages allein der Vorstand[29]) des Wahlbezirks nach Stimmenmehrheit seiner Mitglieder.

Die ungültigen[30]) Stimmzettel sind zum Zwecke der Prüfung durch den Reichstag dem Wahlprotokoll beizufügen.[31]) Die gültig befundenen bewahrt der Vorsteher der Wahlhandlung in dem Wahlbezirke so lange versiegelt, bis der Reichstag die Wahl definitiv gültig erklärt hat.[31])

§ 14.

Die allgemeinen Wahlen sind im ganzen Bundesgebiete an dem von dem Bundespräsidium[32]) bestimmten Tage vorzunehmen.

§ 15.

Der Bundesrat ordnet das Wahlverfahren, soweit dasselbe nicht durch das gegenwärtige Gesetz festgestellt worden ist, durch ein einheitliches für das ganze Bundesgebiet gültiges Wahlreglement.[33])

Dasselbe kann nur unter Zustimmung des Reichstages abgeändert werden.

§ 16.

Die Kosten für die Druckformulare zu den Wahlprotokollen und für die Ermittelung des Wahlergebnisses in den Wahlkreisen werden von den Bundesstaaten, alle übrigen Kosten[34]) des Wahlverfahrens werden von den Gemeinden getragen.

---

[26]) Hiezu § 28, Absatz 2 des Wahl-Regl., ferner §§ 29—32 das.

[27]) Siehe § 32 des Wahl-Regl., auch § 30, Absatz 2 das.

[28]) Die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahl selbst prüft nach Art. 27 der Reichs-Verf. der Reichstag.

[29]) Der Wahlvorsteher hat bei diesen — durch den gesamten Wahlvorstand vorzunehmenden — Abstimmungen gleichfalls volles Stimmrecht, vergl. § 20, Absatz I des Wahl-Regl. und unten Anm. 60 zu § 13, Absatz 2 des Wahl-Regl.

[30]) Ueber die „Ungültigkeit" siehe § 19 des Wahl-Regl.

[31]) Siehe § 20 und 21 des Wahl-Regl. und § 27, Absatz 4 das.

[32]) Der Tag für die allgemeinen Wahlen wird durch den Kaiser bestimmt, dagegen derjenige für die Ersatz- und Nachwahlen (in Bayern) durch die königl. Kreisregierungen, K. d. J.

[33]) Dasselbe wurde vom Bundesrate unterm 28. Mai 1870 erlassen. Siehe unten.

[34]) Also auch diejenigen für die Herstellung der Wählerlisten. Ueberhaupt sind alle Kosten für die Reichstagswahlen — sofern sie nach § 16 des Wahlges. nicht vom Staate getragen werden — von den Gemeinden zu bestreiten, so auch die für Inserate; vgl. M.-E. vom 15. Juni 1878, Nr. II, Ziffer 1 und 6, Web. 12, 321 und Kaiser S. 86 f.

§ 17.[85])

Die Wahlberechtigten haben das Recht, zum Betrieb der den Reichstag betreffenden Wahlangelegenheiten Vereine zu bilden und in geschlossenen Räumen unbewaffnet öffentliche Versammlungen zu veranstalten.

Die Bestimmungen der Landesgesetze über die Anzeige der Versammlungen und Vereine, sowie über die Ueberwachung derselben, bleiben unberührt.

II. Das Wahlreglement.*)

Das auf Grund des § 15 des Wahlgesetzes zur Ausführung desselben erlassene Reglement vom 28. Mai 1870 enthält nachstehende Bestimmungen:

§ 1.

Für jede Gemeinde (Ortscommune, selbständigen Gutsbezirk u. s. w.) ist gemäß § 8 des Gesetzes und nach Anleitung des unter lit. A anliegenden Formulars von dem Gemeindevorstande[86]) (Communevorstande, Ortsvorstande, Inhaber eines ständigen Gutsbezirks, Magistrate u. s. w.) die Wählerliste doppelt aufzustellen. In derselben sind alle nach den §§ 1, 3 und 7 des Gesetzes Wahlberechtigte[87]) in alphabetischer Ordnung zu verzeichnen. Jedoch dürfen in den Städten die Wählerlisten auch in der Art angefertigt werden, daß die Straßen nach der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen, innerhalb derselben die Häuser nach ihrer Nummer und nur innerhalb jedes Hauses die Wähler alphabetisch geordnet werden.

In Gemeinden, die zum Zwecke des Stimmabgebens in mehrere Bezirke geteilt sind (§ 7 des Reglements), erfolgt die Aufstellung der Wählerlisten nach den einzelnen Bezirken.

---

[85]) Zu diesem § 17 siehe Rasp, S. 18 b bis 19 b. Nach dem bayrischen Vereinsges. Art. 26 Abs. 1, besteht für solche Wählerversammlungen keine Verpflichtung zur Anzeige derselben bei der Polizei. Siehe weiter oben Text S. 26 (spez. oberstr. Erk. vom 27. September 1878, M.-Bl. 334.)

*) Web. 8, 553 ff.; Bamb. 11, 69 ff.; Verzeichnis der in den einzelnen Bundesstaaten nach den §§ 2, 3, 6, 8, 24, 25 und 35 des Wahl-Regl. zuständigen Behörden: Rasp, Comm. S. 74; Web. 8, 724 (spez. für Bayern); ferner; Seydel I, 488 ff. M.-E. vom 13. Juni und 15. Juni 1878, Web. **12**, 318 und 320 ff.

[86]) Siehe oben Text S. 24 und M.-E. vom 13. Juni 1878, I, Z. 1 (Web. **12**, 319): Die Aufstellung der doppelt zu fertigenden Wählerlisten hat unter Beachtung des § 8, Absatz 1 des Wahlgesetzes nach Anleitung des dem Wahl-Regl. beigefügten Formulars A (Web. **8**, 560; Bamb. 11, 74) in Gemeinden mit städtischen Verfassungen durch die Magistrate, in den übrigen Gemeinden durch die Bürgermeister oder deren gesetzliche Stellvertreter zu erfolgen.

[87]) Siehe die oben citierten M.-E. vom 13. Juni 1878, I Z. 2 und 3, ferner M.-E. vom 27. Januar 1883 (Web. **16**, 101 und Rasp 116 (mit Reichs-Mil.-Ges. vom 2. Mai 1874 (Web. **10**, 276) und die M.-E. vom 22. Juni 1874 (Web. **10**, 368), endlich oben Text S. 25 und Reg. 8, 181: In die Wahlliste ist auch derjenige einzutragen, welcher bis zum Wahltage das gesetzliche Alter erreicht.

Die dem Beurlaubtenstande angehörigen Militärpersonen (§§ 12, 13 Nr. 4 Abs. 2 und § 15 des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867 — Bundes-Ges.-Bl. S. 131) werden in die Wählerlisten eingetragen.[37])

§ 2.

Die Wählerliste ist zu Jedermanns Einsicht mindestens acht Tage lang auszulegen.[38])

Der Tag, an welchem die Auslegung beginnt, ist nach Maßgabe des § 8 des Gesetzes von der zuständigen Behörde[39]) festzusetzen und von dem Gemeindevorstande unter Hinweisung auf § 3 des Reglements, sowie unter Angabe des Lokals, in welchem die Auslegung stattfindet, noch vor dem Anfange der letzteren in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.[40])

Die Wählerliste ist von dem Gemeindevorstande mit einer Bescheinigung darüber zu versehen,[41]) daß und wie lange die Auslegung geschehen, sowie daß die vorstehend und im § 8 des Reglements vorgeschriebenen ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgt sind.[41])

§ 3.

Wer die Liste für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb acht Tagen nach dem Beginn der gemäß § 2 des Reglements bekannt gemachten Auslegung derselben bei dem Gemeindevorstande oder dem von demselben dazu ernannten Kommissär oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben, und muß die Beweismittel für seine Behauptungen, falls dieselben nicht auf Notorietät beruhen, beibringen.

---

[38]) S. § 8 Abs. 2 d. Wahl-Ges. Die Auslegung hat in acht aufeinander folgenden Tagen ohne Unterbrechung zu erfolgen, Sonn- und Feiertage, welche in diese Frist hineinfallen, werden mitgerechnet, dagegen nicht diejenigen Sonn- und Feiertage, welche auf den letzten Tag der Auslegefrist fallen.

[39]) In Bayern das k. Staatsministerium des Innern.

[40]) Nach Ziff. I d. M.-E. v. 15. Juni 78 (Web. **12**, 320; Rasp. 86) hat die in § 2 Abs. 2 d. Wahl-Regl. vorgeschriebene Bekanntmachung spätestens am Tage vor dem Anfange der Auslegung der Wählerlisten zu erfolgen.

[41]) Vor der Auslegung muß die Wählerliste folgendermaßen unterfertigt werden:

Abgeschlossen X den . . . (Datum).

Stadtmagistrat (od. Gemeindeverwaltung)

N. N.

Bürgermeister.

Dasjenige Exemplar, welches der Wahlvorsteher erhält, hat noch den Beisatz zu erhalten: Abgeschlossen mit der amtlichen Bestätigung, daß das gegenwärtige Exemplar mit dem Hauptexemplare der Wählerliste übereinstimmt. Am 22. Tage nach dem Beginne der Auslegung sind die beiden Exemplare der Wählerliste mit der Bestätigung, daß sie nach vorgängiger ortsüblicher, unter Hinweis auf § 2 u. 3 des Wahl-Regl. erfolgter Bekanntmachung vom ... bis ... (Datum) zu Jedermanns Einsicht öffentlich aufgelegen sind, ferner daß nach § 8 d. Wahl-Regl. Wahlvorsteher und Stellvertreter, desgl. Wahllokale, die Abgrenzung

Die Entscheidung darüber erfolgt, wenn nicht die Erinnerung sofort für begründet erachtet wird, durch die zuständige Behörde.[42])

Sie muß längstens innerhalb drei Wochen, vom Beginne der Auslegung der Wählerliste an gerechnet, erfolgt und durch Vermittelung des Gemeindevorstandes den Beteiligten[43]) bekannt gemacht sein.

§ 4.

Im Falle einer Berichtigung der Wählerliste sind die Gründe der Streichungen und Nachtragungen am Rande der Liste und unter Angabe des Datums kurz zu vermerken.[44]) Die etwaigen Belagsstücke sind dem Hauptexemplar der Wählerliste beizuheften.

Beide gleichmäßig berichtigte Exemplare der Wählerliste sind am 22. Tage nach dem Beginne der Auslegung unter der Unterschrift des Gemeindevorstandes abzuschließen, das zweite Exemplar unter Hinzufügung der amtlichen Bescheinigung völliger Uebereinstimmung mit dem Hauptexemplare.[41])[45])

Nachdem auf diese Weise die Wählerliste abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Wählern in dieselbe untersagt.[46])

§ 5.

Das Hauptexemplar der Wählerliste nebst den Belagsstücken hat der Gemeindevorstand sorgfältig aufzubewahren, das zweite Exemplar dagegen dem Wahlvorsteher behufs Benutzung bei der Wahl zuzustellen.[47])

---

der Wahlbezirke und Tag und Stunde der Wahl acht Tage vor dem Wahltermine ortsüblich bekannt gemacht wurden, vom Bürgermeister bezw. Magistratsvorstand in vorstehend angegebener Form abzuschließen und zu unterzeichnen. Hiebei ist gleichfalls beim zweiten Exemplar (welches der Wahlvorsteher erhält) dessen vollständige Uebereinstimmung mit dem Hauptexemplar zu bestätigen. Die Nachweise der nach § 2 und 8 d. Wahl-Regl. zu bethätigenden Bekanntmachungen sind den Wahlakten beizufügen, s. cit. M.-E. v. 15. Juni 1878 II, 18 u. 4.

[42]) d. i. in Bayern: kgl. Bezirksamt bezw. unmittelb. Stadtmagistrat s. oben Anm. 14 und cit. M.-E. v. 15. Juni 78 II, 2. Zur Reklamation ist jeder Wähler des Wahlkreises, nicht bloß der in seinen Rechten speziell Beeinträchtigte befugt.

[43]) Betheiligt sind: a) derjenige, welcher die Beanstandung gemacht hat, b) derjenige, inbezug auf welchen diese Beanstandung erhoben wurde.

[44]) cit. M.-E. v. 15. Juni 1878 II, 3.

[45]) cit. M.-E. v. 15. Juni 1878 II, 4 auch 5, weiter s. Anm. 41; u. M.-E. v. 19. Juni 1877 Web. 12, 118, Rasp. 81.

[46]) Es darf überhaupt nach dem Abschluß eine Aenderung der Wählerliste d. h. der Hauptliste oder des Originales nicht mehr vorgenommen werden und zwar weder durch Hinzufügung eines Wählers, noch durch Streichung eines bereits aufgenommenen. Dagegen ist es zulässig, einen im Originale der Wählerliste stehenden, in der Abschrift aber weggelassenen nachträglich d. h. nach dem Abschlusse in diese Abschrift einzusetzen: es muß dies sogar geschehen, da Abschrift und Original übereinstimmen müssen.

[47]) cit. M.-E. v. 15. Juni 1878 II, 5.

Die Wählerlisten für diejenigen Wahlbezirke, welche aus mehr als einer Gemeinde bestehen (§ 7 des Reglements) bilden die Wahlvorsteher durch Zusammenheften der ihnen zugehenden Wählerlisten der einzelnen zu dem Bezirke gehörigen Gemeinden.

§ 6.

Die Wahlbezirke zum Zwecke des Stimmabgebens (§ 6 des Gesetzes) werden von den zuständigen Behörden abgegrenzt.[48])

§ 7.

Jede Ortschaft bildet der Regel nach einen Wahlbezirk für sich.[49])

Jedoch können einzelne bewohnte Besitzungen und kleine, sowie solche Ortschaften, in welchen Personen, die zur Bildung des Wahlvorstandes geeignet sind, sich nicht in genügender Anzahl vorfinden, mit benachbarten Ortschaften zu einem Wahlbezirke vereinigt, große Ortschaften in mehrere Wahlbezirke geteilt werden.[50])

Kein Wahlbezirk darf mehr als 3500 Seelen nach der letzten allgemeinen Volkszählung enthalten.[51])

§ 8.

Die zuständigen Behörden[48]) haben für jeden Wahlbezirk den Wahlvorsteher, welcher die Wahl zu leiten hat und einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen, sowie das Lokal, in welchem die Wahl vorzunehmen ist, zu bestimmen.

Alles dies, sowie die Abgrenzung der Wahlbezirke und Tag und Stunde der Wahl (§ 9 des Reglements), ist mindestens acht Tage vor dem Wahltermin durch die zu amtlichen Publikationen dienenden Blätter zu veröffentlichen und von den Gemeindevorständen in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.[52])

§ 9.

Der Tag der Wahl wird von dem Bundespräsidium festgesetzt.

Die Wahlhandlung beginnt um 10 Uhr vormittags und wird um 6 Uhr nachmittags geschlossen.[53])

---

[48]) d. h. in Bayern die k. Bezirksämter bezw. unmittelbaren Stadtmagistrate und zwar Seitens der letzteren durch Sitzungsbeschlüsse. cit. M.-E. v. 15. Juni 1878 II, 6.

[49]) Vgl. § 6 Abs. 2 d. Wahl-Ges.

[50]) cit. M.-E. v. 15. Juni 1878, II, 18 lit. b u. bes. M.-E. v. 13. Juni 1878 Nr. II Web. 12, 319.

[51]) Vorstehend cit. M.-E. v. 13. Juni 1878, II, ferner M.-E. v. 7. Mai 93 M.-Bl. 110: Der Bildung der Wahlbezirke ist die *ortsanwesende* Bevölkerung zu Grunde zu legen.

[52]) Der Tag der Wahl selbst darf in die 8tägige Frist *nicht* mit eingerechnet werden (verb.: 8 Tage *vor* dem Wahltermin); s. auch M.-E. v. 15. Juni 1878 Nr. II, 6.

[53]) cit. M.-E. 15. Juni 1878, II, 7; vgl. § 17 Abs. 1 d. Wahl-Regl.

§ 10.

Der Wahlvorsteher[54]) (§ 8 des Reglements) ernennt aus der Zahl der Wähler seines Wahlbezirks einen Protokollführer und drei bis sechs Beisitzer und ladet dieselben mindestens zwei Tage vor dem Wahltermine ein, beim Beginne der Wahlhandlung zur Bildung des Wahlvorstandes zu erscheinen.[54])

Die Wahlvorsteher, Beisitzer und Protokollführer erhalten keine Vergütung. Sie dürfen kein unmittelbares Staatsamt bekleiden[55]). (§ 9 des Gesetzes.)

§ 11.

Der Tisch, an welchem der Wahlvorstand Platz nimmt, ist so aufzustellen, daß derselbe von allen Seiten zugänglich ist.[56])

Auf diesen Tisch wird ein verdecktes Gefäß (Wahlurne) zum Hineinlegen der Stimmzettel gestellt.[56]) Vor dem Beginne der Abstimmung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, daß dasselbe leer ist.

Ein Abdruck des Wahlgesetzes und des gegenwärtigen Reglements ist im Wahllokale auszulegen.[57])

§ 12.

Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahlvorsteher den Protokollführer und die Beisitzer mittelst Handschlages an Eidesstatt verpflichtet und so den Wahlvorstand konstituiert.[54])[58])

---

[54]) cit. M.-E. v. 15. Juni 78, II, 8. Wahlvorsteher und Protokollführer dürfen niemals eine Person sein. Ein besonderer Protokollführer muß unter allen Umständen ernannt werden. Der Wahlvorsteher hat auch die Aufrechthaltung der Ordnung im Wahllokale während der ganzen Wahlhandlung zu bethätigen. Hiezu ist er gegebenen Falles sogar befugt, Personen, welche die Ordnung stören und trotz Verwarnung ꝛc. nicht zur Ruhe gebracht werden können, aus dem Wahllokale selbst entfernen zu lassen; diese Befugnis erstreckt sich gegebenen Falles auf alle im Wahllokale anwesenden, die Ruhe und Ordnung des Wahlgeschäftes störenden Personen und wird daher durch eine derartige Räumung des Wahllokales das in § 9 des R.-Wahlges. aufgestellte Prinzip der Oeffentlichkeit der Wahlhandlung nicht verletzt.

[55]) Gemeindebeamte (auch Volksschullehrer) sind dagegen zur Uebernahme befähigt, da sie kein unmittelbares Staatsamt bekleiden.

[56]) cit. M.-E. vom 15. Juni 1878, II, 9.

[57]) cit. M.-E. vom 15. Juni 1878, II, 10.

[58]) Kann in einem Wahlbezirke aus irgend einem Grunde ein Wahlvorstand nicht gebildet werden, so kann dies die Ungiltigkeit der Wahl herbeiführen. Durch eine nach § 107 des R.-Str.-G.-B. strafbare Verhinderung von Wahlberechtigten an der Ausübung ihres Wahlrechtes kann gleichfalls Ungiltigkeit der Wahl herbeigeführt werden, nicht aber dadurch, daß durch Naturereignisse z. B. Wolkenbruch, Ueberschwemmung ꝛc. ꝛc. einzelne Wähler an der Wahl verhindert worden sind. (S. hierüber auch Lab. 1, 293.)

Die strenge Beachtung der Bestimmungen des § 12 Abs. 2 und 3 des W.-Regl. ist bei Vermeidung der Nichtigkeit des ganzen Wahlverfahrens dringend geboten.

Zu keiner Zeit der Wahlhandlung dürfen weniger als drei Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig sein.[58])

Der Wahlvorsteher und der Protokollführer dürfen sich während der Wahlhandlung nicht gleichzeitig entfernen. Verläßt einer von ihnen vorübergehend das Wahllokal, so ist mit seiner zeitweiligen Vertretung ein anderes Mitglied des Wahlvorstandes zu beauftragen.[58]) [59])

§ 13.

Während der Wahlhandlung dürfen im Wahllokale weder Diskussionen stattfinden, noch Ansprachen gehalten, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Ausgenommen hievon sind die Diskussionen und Beschlüsse des Wahlvorstandes, welche durch die Leitung des Wahlgeschäftes bedingt sind.[60])

§ 14.

Zur Stimmabgabe sind nur diejenigen zuzulassen, welche in die Wählerliste aufgenommen sind.[61]) (§ 8 des Gesetzes.)

Abwesende können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl teilnehmen.[62])

§ 15.

Der Wähler, welcher seine Stimme abgeben will, tritt an den Tisch, an welchem der Wahlvorstand sitzt, nennt seinen Namen und gibt, wenn der Wahlbezirk aus mehr als einer Ortschaft besteht, seinen Wohnort, in Städten, in welchen die Wählerliste nach Hausnummern aufgestellt ist, seine Wohnung an.

Der Wähler übergibt, sobald der Protokollführer seinen Namen in der Wählerliste aufgefunden hat, seinen Stimmzettel dem Wahl-

---

[59]) Dabei ist aber immer zu berücksichtigen, daß Wahlvorsteher und Protokollführer niemals, also auch nicht vorübergehend, ein und dieselbe Person sein können.

[60]) Alle Beschlußfassungen werden vom Wahlvorsteher geleitet. Der letztere ist stimmberechtigt. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt und gelten auch bezüglich dieser Abstimmungen die allgemeinen Regeln. (Vgl. § 13 Abs. 1 des Wahl-Ges.)

[61]) Nach Abschluß der Wählerliste dürfen selbst Wahlberechtigte nicht mehr in dieselbe aufgenommen, demgemäß auch nicht Eingetragene zur Wahl nicht zugelassen werden, wenn sie auch an sich wahlberechtigt wären.

In der absichtlichen Zulassung nicht eingetragener Wahlberechtigter kann unter Umständen eine Fälschung des Wahlergebnisses nach § 108 des R.-Str.-Ges.-B. liegen.

[62]) Abstimmung durch Stellvertreter bewirkt Ungiltigkeit der Wahl. cfr. auch Reg. 6, 64: Wahlfälschung nach § 108 R.-Str.-Ges.-B. begangen dadurch, daß der Betreffende beim Reichstagswahlakt für den im betreffenden Bezirk als Wähler in die Liste eingetragenen Sch. aufgetreten ist und fälschlich als dieser Wähler Sch. einen Wahlzettel abgegeben hat. S. auch Rasp S. 16b zu § 10 des Gesetzes und S. 24b Anm. 1 und 2 zu § 14 des Regl.

vorsteher oder dessen Vertreter (§ 12 des Reglements), welcher denselben uneröffnet in das auf dem Tische stehende Gefäß legt.[63])

Der Stimmzettel muß derart zusammengefaltet sein, daß der auf ihm verzeichnete Name verdeckt ist.

Stimmzettel, bei welchen hiergegen verstoßen ist, oder welche nicht von weißem Papier, oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind (§ 10 Abs. 2 des Gesetzes), hat der Wahlvorsteher zurückzuweisen.[64]) Insbesondere hat derselbe auch darauf zu achten, daß nicht statt eines mehrere Stimmzettel abgegeben werden.[65])

§ 16.

Der Protokollführer vermerkt die erfolgte Stimmabgabe jedes Wählers neben dem Namen desselben in der dazu bestimmten Rubrik der Wählerliste.[66])

§ 17.

Um 6 Uhr nachmittags erklärt der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen. Nachdem dies geschehen ist, dürfen keine Stimmzettel mehr angenommen werden.[67])

---

[63]) Mit der Niederlegung des Wahlzettels im Wahlgefäße ist der betreffende Abstimmungsakt vollendet. Es darf daher der einmal dort niedergelegte Wahlzettel von **niemand**, nicht einmal vom Wahlvorsteher (abgesehen vom Falle des § 17 Abs. 2 des Wahl-Regl.) mehr herausgenommen werden. In einer solchen Herausnahme kann Wahlfälschung nach § 108 R.-Str.-Ges.-B. liegen, s. Reg. 3, 175.

[64]) Der Wahlvorsteher hat vorzugsweise die Aufgabe, darüber zu wachen und dafür zu sorgen, daß von jedermann und allenthalben die Bestimmungen des Wahlgesetzes und des Wahlreglements strenge beachtet werden und daß alles vermieden wird, was eine Beanstandung oder gar eine Ungiltigkeitserklärung der Wahl herbeiführen könnte. Erheben sich bezüglich dieser seiner Thätigkeit oder im Vollzuge dieser seiner Pflichten Differenzen, so ist ihm sehr zu empfehlen, über alle derartige Differenzpunkte, speziell auch bei solchen über Zurückweisung von Stimmzetteln die Beschlußfassung des Wahlvorstandes herbeizuführen. Vgl. Rasp 25a Anm. 2, desgl. unten Anm. 72.

[65]) Dies kann er durch Befühlen jedes einzelnen abgegebenen Stimmzettels kontrollieren und zwar durch leichtes Reiben desselben zwischen Daumen und Zeigefinger, wodurch sofort erkannt wird, ob etwa zwei oder mehr Zettel in einander geschoben sind. Kommt ja die Abgabe mehrerer (in einander geschobener) Zettel vor, so sind die **mehreren** Stimmzettel alle ungiltig, wenn sie nicht alle auf den gleichen Namen lauten; ist letzteres der Fall, so gelten alle zusammen für **eine** Stimme.

[66]) Dies geschieht am Besten durch Beisetzung eines Kreuzes in der betr. Rubrik bei dem Namen des Wählers, der seinen Zettel abgibt und zwar mit Buntstift; etwa rot bei der ersten und blau bei einer allenfallsigen Stich- oder einer Neuwahl nach § 8 Abs. 3 des Wahl-Ges. Die Unterlassung der Vermerkung der Stimmabgabe in der Wählerliste kann Ungiltigkeit der Wahl zur Folge haben.

[67]) Nachdem um 6 Uhr abends die Abstimmung für geschlossen erklärt ist — und diese Erklärung **muß** um 6 Uhr präzis erfolgen — **darf** der Wahlvorsteher keinen Wahlzettel mehr annehmen, auch von denen nicht, welche schon vor 6 Uhr im Wahllokale eingetroffen sind.

Die Stimmzettel werden aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt.[68]) Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit von der ebenfalls festzustellenden Zahl der Wähler, bei deren Namen der Abstimmungsvermerk in der Wählerliste gemacht ist (§ 16 des Reglements), so ist dieses nebst dem etwa zur Aufklärung Dienlichen im Protokolle anzugeben.

§ 18.

Sodann erfolgt die Eröffnung der Stimmzettel.

Einer der Beisitzer entfaltet jeden Stimmzettel einzeln und übergibt ihn dem Wahlvorsteher, welcher denselben nach lauter Vorlesung an einen anderen Beisitzer weiterreicht, der die Stimmzettel bis zum Ende der Wahlhandlung aufbewahrt.[69])

Der Protokollführer nimmt den Namen jedes Kandidaten in das Protokoll auf, vermerkt neben demselben jede dem Kandidaten zufallende Stimme und zählt dieselbe laut. In gleicher Weise führt einer der Beisitzer eine Gegenliste,[70]) welche ebenso wie die Wählerliste (§ 16 des Reglements) beim Schlusse der Wahlhandlung von dem Wahlvorstande zu unterschreiben und dem Protokolle beizufügen ist.[70])

§ 19.

Ungiltig [71]) sind:

1) Stimmzettel, welche nicht von weißem [72]) Papier oder welche mit einem äußeren [72]) Kennzeichen versehen sind;

---

[68]) Auch die in § 17 Abs. 2—18 l. c. dargestellten Verhandlungen zur Ermittlung des Wahlresultates sind öffentlich, wie überhaupt das ganze Wahlverfahren, d. h. es muß allen Wahlberechtigten der Zugang, resp. die Anwesenheit bei demselben gestattet sein. (§ 9 Abs. 1 des Wahl-Ges.)

[69]) Jeder Stimmzettel geht auf solche Art durch drei verschiedene Hände und wird daher von drei Mitgliedern des Wahlvorstandes, d. h. vom Vorsteher und zwei Beisitzern durchgesehen und dabei auf seine Richtigkeit geprüft. Gibt diese Prüfung Veranlassung zu Beanstandungen, so wird bezüglich derselben die Beschlußfassung des gesamten Wahlvorstandes in der oben Anm. 60 angedeuteten Weise herbeigeführt.

[70]) Das Formular dieser Gegenliste ist mitgeteilt in der M.-E. vom 22. Mai 1871. Web. 8, 556 Anm. 3 und Rasp S. 26a. Die Gegenliste ist wie die Wählerliste vom gesamten Wahlvorstand: Vorsteher, Protokollführer und Beisitzern zu unterzeichnen.

[71]) Ueber die Giltigkeit resp. Ungiltigkeit der Wahlzettel nach § 19 l. c. hat der gesamte Wahlvorstand durch Stimmenmehrheit zu entscheiden. S. hiezu Anm. 60 und 69.

[72]) Sog. Konzeptpapier von gelblich- und bläulich-weißer Farbe gilt als „weißes" Papier im Sinne dieser Bestimmung. S. Rasp 26b Anm. 2. Die Verwendung von zu dünnem Papier, bei welchem der Name durchscheint, kann — je nach Auffassung des Reichstages — zur Ungiltigkeit der Wahl führen, weil eben die Wahl eine geheime ist, nach § 15 Abs. 3 l. c. der Name verdeckt sein muß, und das Durchscheinen des Namens als ein äußeres Kennzeichen erachtet werden kann. Der Wahlvorsteher wird daher gut thun, solche Wahlzettel zurückzuweisen, event. die Beschlußfassung des Wahlvorstandes hierüber herbeizuführen. (S. Anm. 64.)

2) Stimmzettel, welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten;[73])
3) Stimmzettel, aus welchen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist;[74])
4) Stimmzettel, auf welchen mehr als Ein Name[75]) oder der Name einer nicht wählbaren[76]) Person verzeichnet ist;
5) Stimmzettel, welche einen Protest oder Vorbehalt enthalten.

§ 20.

Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit es nach § 13 des Gesetzes einer Beschlußfassung[77]) des Wahlvorstandes bedurft hat, werden, mit fortlaufenden Nummern versehen, dem Protokolle beigeheftet, in welchem die Gründe kurz anzugeben sind, aus denen die Ungiltigkeitserklärung erfolgt oder nicht erfolgt ist.[78])

Die ungiltigen Stimmen kommen bei Feststellung des Wahlresultats nicht in Anrechnung.[79])

§ 21.

Alle abgegebenen Stimmzettel, welche nicht nach § 20 des Reglements dem Protokolle beizufügen[80]) sind, hat der Wahlvorsteher

---

Zufälligerweise an den Stimmzettel gekommene Flecken, z. B. Fett- oder Tintenflecken werden in der Regel nicht als äußere Kennzeichen zu erachten sein.

Da bezüglich der Größe der Stimmzettel nirgends Bestimmungen getroffen sind, so wird auch diese in der Regel als Merkmal für den Begriff des äußeren Kennzeichens außer Betracht kommen.

[73]) Stimmzettel, auf welchen der Name des Gewählten deutlich ausgestrichen ist, erscheinen als ungiltig, wenn nicht ein anderer Name darauf geschrieben ist. Ueber die Lesbarkeit oder Nichtlesbarkeit des Namens hat gegebenen Falles der Wahlvorstand zu entscheiden.

[74]) Ob die Bezeichnung der Person des Gewählten unzweifelhaft ist, läßt sich wohl nur von Fall zu Fall entscheiden. Bei engeren Wahlen wird z. B. wohl durchgehends auf Angabe von Vornamen, Stand und Wohnort verzichtet werden können. Auch hier wird der Wahlvorstand in jedem einzelnen Falle der Beanstandung durch Mehrheitsbeschluß Bestimmung treffen. S. Rasp, 27a Anm. 2.

[75]) Ist auf einem Zettel derselbe Name mehrmals verzeichnet, so ist derselbe giltig für eine Stimme, denn es sind dies ja nicht mehrere Namen.

Ist auf dem Zettel ein Name ausgestrichen und ein anderer darauf geschrieben, so gilt der letztere, soferne die Streichung des ersteren deutlich, auch der Name rc. des letzteren unzweifelhaft ist (s. Anm. 73). Der Ausstreichung kommt das Ueberkleben eines Namens gleich, wenn dadurch der überklebte Name wirklich unlesbar wird.

Die Beifügung der Geschäftsfirma der Druckerei, in welcher die Zettel hergestellt sind, macht die Zettel nicht ungiltig; dagegen sind Stimmzettel ungiltig, welche vom Wählenden unterschrieben sind oder sonstwie dessen Namen erkennen lassen. Rasp, 27b Anm.

[76]) Nicht wählbar ist ein Bundesfürst oder der Kaiser. S. oben Anm. 5 zu § 4 des Wahl-Ges. und den gen. § 4 selbst.

[77]) Vgl. M.-E. vom 1. Oktober 1878 Web. **12**, 480. S. auch Anm. 86 zu § 27 des Wahl-Regl.

[78]) cfr. M.-E. vom 19. Juni 1877 Nr. 4. Web. **12**, 118 und Rasp 82.

[79]) S. § 28 des Wahl-Regl. verb. „abgegebenen giltigen Stimmen."

[80]) S. M.-E. vom 15. Juni 1878, II, 11b. Web. **12**, 321.

in Papier einzuschlagen und zu versiegeln und so lange aufzubewahren, bis der Reichstag die Wahl definitiv für giltig erklärt hat.

§ 22.

Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll nach dem unter lit. B anliegenden Formular aufzunehmen.[81])

§ 23.

Die Wahlkreise (§ 6 des Gesetzes) weist das unter lit. C anliegende Verzeichnis[82]) nach.

In jedem derselben ist Ein Abgeordneter zu wählen.

§ 24.

Die zuständige Behörde[83]) hat für jeden Wahlkreis einen Wahlkommissär zu ernennen und dies öffentlich bekannt zu machen.[84])

§ 25.

Die Wahlprotokolle (§ 22) mit sämtlichen zugehörigen Schriftstücken[85]) sind von den Wahlvorstehern ungesäumt, jedenfalls aber so zeitig dem Wahlkommissär einzureichen, daß sie spätestens im Laufe des dritten Tages nach dem Wahltermine in dessen Hände gelangen.[85])

Die Wahlvorsteher sind für die pünktliche Ausführung dieser Vorschrift verantwortlich.

§ 26.

Behufs Ermittelung des Wahlergebnisses beruft der Wahlkommissär auf den vierten Tag nach dem Wahltermine in ein von ihm zu bestimmendes Lokal mindestens sechs und höchstens zwölf Wähler, welche ein unmittelbares Staatsamt nicht bekleiden, aus dem Wahlkreise zusammen und verpflichtet dieselben als Beisitzer mittelst Handschlags an Eidesstatt.

Außerdem ist ein Protokollführer, welcher ebenfalls Wähler sein muß, aber Beamter sein darf, zuzuziehen und in gleicher Weise zu verpflichten.

Der Zutritt zu dem Lokale steht jedem Wähler offen.

---

[81]) S. M.-E. vom 15. Juni 1878, II, 12 und bezüglich des Formulars des Protokolles Anl. B des Wahl-Regl.: Rasp S. 34 und Web. 8, 561.

[82]) S. oben § 6 des Wahl-Ges. Anm. 7.

[83]) D. h. in Bayern die Kgl. Kreisregierung, K. d. J.

[84]) Der Wahlkommissär ist nicht zu verwechseln mit dem Wahlvorsteher. Zu Wahlkommissären können auch Staatsbeamte ernannt werden.

S. auch M.-E. vom 15. Juni 1878 II, 13 und 15.

[85]) S. M.-E. vom 15. Juni 1878 II Z. 17 und 18, speziell Z. 18 bezügl. der zu den Wahlakten „gehörigen sämtlichen Schriftstücke“. Web. **12**, 323. Rasp 93. Besonders gehören zu diesen Schriftstücken auch die Duplikate der Wählerlisten, welche den Wahlvorstehern ausgehändigt sind.

Für diese Einsendung ist Portofreiheit gewährt. M.-E. vom 9. Februar 1871. Web. **12**, 322 Anm. 5.

§ 27.

In dieser Versammlung (§ 26) werden die Protokolle über die Wahlen in den einzelnen Wahlbezirken durchgesehen und die Resultate der Wahlen zusammengestellt.[86])

Das Ergebnis wird verkündet und demnächst durch die zu amtlichen Publikationen dienenden Blätter bekannt gemacht.

Ueber die Handlung ist ein Protokoll aufzunehmen, aus welchem die Zahl der Wähler, sowie der giltigen und ungiltigen Stimmen und die Zahl der auf die einzelnen Kandidaten gefallenen Stimmen für jeden einzelnen Wahlbezirk ersichtlich sein muß, und in welchem die Bedenken zu erwähnen sind, zu denen die Wahlen in einzelnen Bezirken etwa Veranlassung gegeben haben.

Zur Beseitigung solcher Bedenken ist der Wahlkommissär befugt, die von den Wahlvorstehern aufbewahrten Stimmzettel (§ 21 des Reglements) einzufordern und einzusehen.

§ 28.

Hat sich auf einen Kandidaten die absolute Mehrheit der in dem Wahlkreise abgegebenen giltigen Stimmen vereinigt, so wird derselbe als gewählt proklamiert.

Hat sich eine absolute Stimmenmehrheit nicht herausgestellt, so hat der Wahlkommissär die Vornahme einer engeren Wahl zu veranlassen (§ 12 des Gesetzes).

§ 29.

Der Termin für die engere Wahl ist von dem Wahlkommissär festzusetzen[87]) und darf nicht länger hinausgeschoben werden, als höchstens 14 Tage nach der Ermittelung des Ergebnisses der ersten Wahl (§§ 26 und 27 des Reglements).

§ 30.

Auf die engere Wahl kommen nur diejenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben (§ 12 des Gesetzes). Sind

---

[86]) Nach § 13 des Wahl-Ges. hat über Giltigkeit und Ungiltigkeit der Wahlzettel allein der betreffende Wahlvorstand (ev. der Reichstag) zu entscheiden. Es können daher in dieser Versammlung des § 26 und 27 des Reglements derartige Entscheidungen nicht getroffen werden. S. M.-E. vom 1. November 1878 Web. 12, 480. S. auch Rasp S. 29a und 29b Anm.

[87]) M.-E. vom 7. Mai 1893 Z. 5 (M.-Bl. 110) bezw. 29. Januar 1887 Web. 18, 269: Die Termine für die engeren Wahlen sind, soweit nicht außergewöhnliche Verhältnisse eines Wahlkreises eine Ausnahme absolut notwendig machen, auf den fünften Tag, bei außergewöhnlichen Verhältnissen womöglich nicht später als auf den siebenten Tag nach Ermittlung des Ergebnisses der ersten Wahl festzusetzen.

Bei Nachwahlen im Sinne des § 34 des Wahl-Regl. sind die Termine hiefür von den k. Regierungen nicht später als auf den elften Tag nach Feststellung der Notwendigkeit einer solchen Wahl anzuberaumen.

auf mehrere Kandidaten gleichviele Stimmen gefallen, so entscheidet das Los, welches durch die Hand des Wahlkommissärs gezogen wird, darüber, welche beiden Kandidaten auf die engere Wahl zu bringen sind.

In der wegen Vornahme der engeren Wahl nach Vorschrift des § 8 des Reglements zu erlassenden Bekanntmachung sind die beiden Kandidaten, unter denen zu wählen ist, zu benennen, und es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß alle auf andere Kandidaten fallenden Stimmen ungültig seien.

§ 31.

Die engere Wahl findet auf denselben Grundlagen und nach denselben Vorschriften statt, wie die erste.

Insbesondere bleiben die Wahlbezirke, die Wahllokale und die Wahlvorsteher unverändert, soweit nicht eine Ersetzung der letzteren oder eine Verlegung der Wahllokale nach dem Ermessen der zur Bestimmung hierüber nach den §§ 6 und 8 des Reglements berufenen Behörden geboten erscheint.

Dergleichen Abänderungen sind nach Vorschrift des § 8 des Reglements bekannt zu machen, ohne daß jedoch hiefür oder für die rücksichtlich der engeren Wahl sonst erforderlichen Bekanntmachungen (§§ 8 und 30 des Reglements) die dort festgesetzte Frist eingehalten zu werden braucht.

Auch ist die Bescheinigung darüber, daß die erwähnten Bekanntmachungen in ortsüblicher Weise erfolgt sind, nicht auf der Wählerliste zu erteilen, sondern von den Gemeindevorständen den Wahlvorstehern noch vor dem Wahltermine besonders einzureichen.

Bei der engeren Wahl sind dieselben Wählerlisten anzuwenden, wie bei der ersten Wahlhandlung. Sie sind zu diesem Zwecke von den Wahlakten zu trennen und den Wahlvorstehern zuzustellen. Eine wiederholte Auslegung und Berichtigung derselben findet nicht statt.[88])

§ 32.

Tritt bei der engeren Wahl Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Los, welches durch die Hand des Wahlkommissärs gezogen wird.

§ 33.

Der Gewählte ist von der auf ihn gefallenen Wahl durch den Wahlkommissär in Kenntnis zu setzen[89]) und zur Erklärung über die Annahme derselben, sowie zum Nachweise, daß er nach § 4 des Gesetzes wählbar ist, aufzufordern.[90])

---

[88]) Es können also auch neue Zugänge seit der ersten Wahl in dieselbe nicht aufgenommen werden.

[89]) Ueber das hiebei zu verwendende Formular s. M.-E. vom 15. Juni 1878 II, 15 (mit M.-E. vom 25. Februar 1871). Web. 12, 322 Anm. 4.

[90]) S. cit. M.-E. vom 15. Juni 1878 II, Z. 19 und M.-E. vom 22. Juni 1874 Nr. IV. Web. 10, 369: Die Annahme-Erklärung des Gewählten und die Bescheinigung über seine Wählbarkeit sind den Wahlakten einzuverleiben.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen acht Tagen, von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

§ 34.

Im Falle der Ablehnung, oder wenn der Reichstag die Wahl für ungiltig erklärt, hat die zuständige Behörde[91]) sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

Für dieselbe gelten die Vorschriften des § 31 des Reglements mit der Maßgabe, daß bei den zu erlassenden Bekanntmachungen die im § 8 des Reglements bestimmte achttägige Frist einzuhalten ist.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn für ausgeschiedene Mitglieder des Reichstages während des Laufes derselben Legislaturperiode Ersatzwahlen stattfinden. Tritt dieser Fall jedoch später als ein Jahr[92]) nach den allgemeinen Wahlen ein, so müssen die gesamten Wahlvorbereitungen, mit Einschluß der Aufstellung und Auslegung der Wählerlisten erneuert werden.

§ 35.

Sämtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahlen in den Wahlbezirken, als über die Zusammenstellung der Ergebnisse, werden von dem Wahlkommissär unverzüglich der zuständigen Behörde[93]) eingereicht, welche dieselben der Centralverwaltungsbehörde zur weiteren Mitteilung an den Reichstag des Norddeutschen Bundes vorzulegen hat.

§ 36.

Die in Gemäßheit der in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Verwaltungsorganisation nach den §§ 2, 3, 6, 8, 24, 34 und 35 zur Zeit zuständigen Behörden weist das unter lit. D anliegende Verzeichnis nach.[94])

---

§ 12.
Schutz der Reichstagsmitglieder.

(Lab. 1, 313 ff.)

Zum Schutze der Reichstagsmitglieder d. h. zur vollständig freien und unbeschränkten Ausübung der denselben als *Mitgliedern des Reichstages* zustehenden Rechte sind mehrfache gesetzliche Bestimmungen erlassen. Auf die hiedurch dem Reichstagsmitgliede geschaffenen Rechte kann dasselbe *nicht* verzichten.

---

[91]) D. h. die kgl. Kreisregierung, K. d. J.

[92]) D. h. es muß von dem Tage, an welchem die allgemeinen Wahlen stattgefunden haben, bis zu dem Tage, an welchem die fragliche Neuwahl stattfindet, ein volles Jahr verflossen sein. Vgl. Rasp 31b.

[93]) D. h. der kgl. Kreisregierung, K. d. J.

[94]) S. dieses Verzeichnis spez. für Bayern. Web. 8, 274; Rasp S. 74.

Hieher gehört vor allem die Bestimmung des Art. 30 der Reichs-Verf., nach welcher kein Mitglied des Reichstages zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Aeußerungen gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden darf. — Auf die Zeugnispflicht bezieht sich jedoch dieser Art. 30 nicht.

Ferner gehören hieher: Art. 31 Abs. 1 der Reichs-Verf. Infolge dieser Bestimmung ruht aber nach Gesetz vom 26. März 1893 (Reichs-Ges.-Bl. S. 133) die Verjährung während der Zeit, in welcher auf Grund gesetzlicher Vorschrift die Strafverfolgung nicht begonnen oder nicht fortgesetzt werden kann.

Ferner Art. 31 Abs. 2 und Abs. 3 l. c. Vgl. hiezu § 785 Ziff. 1 und § 786 Ziff. 1 der Civilprozeßordnung.

Weiter Art. 74 l. c. im Zusammenhang mit § 106, desgl. § 105 und § 339 Abs. 3 des Reichsstrafgesetzbuches.

Endlich können hieher noch gezählt werden die Bestimmungen des § 35 Ziff. 1 und § 85 Abs. 2 des Gerichts-Verf.-Ges. „Ablehnung des Amtes eines Schöffen und Geschworenen",

§ 49 Abs. 2 und 72 der Str.-Proz.-Ordn., sowie § 347 Abs. 2 und 367 der Civ.-Proz.-Ordn. über Vernehmung der Reichstagsmitglieder als Zeugen oder Sachverständige.

§ 13.
Die Diätenlosigkeit.
(Laband 1, 318 f.)

Nach Art. 32 der Reichs-Verf. dürfen die Mitglieder des Reichstages als solche keine Besoldung oder Entschädigung beziehen. An die Verletzung dieses Artikels ist jedoch keine staats- oder strafrechtliche Folge geknüpft; selbstverständlich aber sind die civilrechtlichen Folgen nicht ausgeschlossen, welche sich an die Verletzung dieses Gesetzes knüpfen. Auf jeden Fall kann aus einem Vertrage oder sonstigem Rechtsgeschäfte, welcher gegen Art. 32 der Reichs-Verf. verstößt, nicht geklagt, überhaupt kein Recht erworben werden. (Vgl. Urteil des Reichs-Ger. vom 25. November 1886, Entscheidung in Civilsachen, Bd. XVI S. 89.)

Doch haben die Reichstagsmitglieder während der Sitzungsperiode, sowie 8 Tage vor Beginn und nach Schluß derselben freie Eisenbahnfahrt zwischen ihrem Wohnsitz und Berlin. (Stenograph. Bericht 1884/85 S. 17 ff. und 434 ff.)

Kapitel III.

Die Reichsbehörden und die Reichsbeamten.

§ 14.

Die Reichsbehörden.

(Laband 1, 321/382.)

Allgemeines.

Reichsbehörden sind nach Laband (Bd. 1, S. 324) „diejenigen Behörden, welche Geschäfte des Reiches führen und ihre Autorität unmittelbar von der Reichsgewalt ableiten", oder „diejenigen Aemter, welche ausschließlich und unmittelbar dem Reiche als solchem angehören und diejenigen Geschäfte des Reiches erledigen, welche nicht zur Selbstverwaltung der Einzelstaaten gehören, bezw. diesen vorbehalten sind." Selbstverständlich werden, — wie z. B. auf dem Gebiete des Militärwesens — Reichsgeschäfte vielfach auch von Landesbehörden besorgt, besonders in Preußen, aber auch in Bayern.

Da nach Art. 17 der Reichs-Verf. dem Kaiser die Ueberwachung der Ausführung der Reichsgesetze zusteht, er also auch die (innern) Regierungsgeschäfte des Reiches führt, so erscheinen die Reichsbehörden, welche für ihn diese Ausführung bethätigen, wohl als kaiserliche Behörden, allein die Amtsgewalt dieser Behörden leitet sich vom Reiche ab, sie ist nicht kaiserliche Gewalt, sondern Reichsgewalt. Der Kaiser ist ja nicht Souverän des Reiches, wie der Landesfürst der Einzelstaaten Souverän seines Staates ist, sondern einerseits als König von Preußen Mitglied des Reiches wie jeder andere Bundesfürst, andrerseits als Inhaber des Bundespräsidiums laut Verfassung Organ des Reiches, dessen Befugnisse sich aus der Verfassung ebenso ergeben wie die der anderen Organe.

Es sind daher auch alle kompetenzmäßig erlassenen Verordnungen des Bundesrates zu vollziehen, und zwar ohne kaiserliche Genehmigung oder Sanktion.

Der Kaiser kann ferner wohl nach Art. 18 der Reichs-Verf. Reichsbeamte ernennen und entlassen, nicht aber Reichsämter schaffen oder aufheben. Letzteres gehört nach Art. 7 Abs. I Ziff. 2 der Reichs-Verf. zur Kompetenz des Bundesrates; „soferne nicht durch Reichsgesetz etwas anderes bestimmt ist." Reichsämter werden daher auf Grund von Reichsgesetzen oder auf Grund von Bundesratsbeschlüssen geschaffen, verändert oder aufgehoben, vom Kaiser nur dann und insoweit, wenn und als die gesetzliche Grundlage hiezu gegeben ist und es sich daher nur um die Aus- und Durchführung der betr. gesetzlichen Bestimmung handelt.

Die Reichsbehörden teilen sich in zwei Klassen und hievon die zweite wieder in vier Unterklassen.

A. Der Reichskanzler.
B. Die unter ihm stehenden obersten Reichsbehörden:
  a. Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden,
  b. Finanzbehörden,
  c. Justiz- oder Gerichtsbehörden,
  d. Justizverwaltungs- und Disziplinarbehörden.

§ 15.
ad A. Der Reichskanzler.
(Laband 1, 332 ff.)

Der Reichskanzler ist — abgesehen vom Statthalter von Elsaß-Lothringen — der einzige Minister des Kaisers, welcher die volle Verantwortung für alle kaiserlichen Anordnungen und Verfügungen trägt und daher auch jede dieser Anordnungen und Verfügungen gegenzuzeichnen hat. (Art. 17 der Reichs-Verf.) Daneben ist aber der Reichskanzler auch dasjenige Organ, durch welches der König von Preußen seine Mitgliedsrechte im Bunde ausübt. Nach Art. 15 der Reichs-Verf. muß der Reichskanzler zugleich preußischer Bevollmächtigter im Bundesrate sein, da er ja den Vorsitz im Bundesrate und die Leitung der Geschäfte desselben zu führen hat. In seiner Eigenschaft als Vorsitzender und als Mitglied des Bundesrates ist selbstverständlich der Reichskanzler nicht Reichsbehörde oder Reichsbeamter. (Andrerseits ist es aber auch nicht notwendig, daß der Reichskanzler preußischer Beamter oder preuß. Staatsminister ist.)

Ueber die Funktionen des Reichskanzlers als Reichsminister des Kaisers siehe Laband 1, S. 336—339. Als Hauptsatz für dieselben gilt, daß, — soweit nach der Verfassung die Befugnisse des Kaisers reichen —, der Reichskanzler als Gehilfe des Kaisers für ihn und in seinem Namen thätig zu sein legitimiert ist.

Für Elsaß-Lothringen sind durch das Reichsgesetz vom 4. Juli 1879 § 2 (Reichs-Ges.-Bl. S. 165, Web. 13, 71) die dem Reichskanzler in elsaß-lothringischen Landesteilen überwiesenen Befugnisse und Obliegenheiten auf den Statthalter übergegangen.

Die Verantwortlichkeit des Reichskanzlers nach Art. 17 der Reichs-Verf. bezieht sich selbstverständlich nur auf seine Thätigkeit als Reichsminister. Durch Reichsgesetz vom 17. März 1878 (R.-G.-Bl. Seite 7, Web. 12, 247; Bamb. 16, 1) ist auch die Stellvertretung des Reichskanzlers in seiner Stellung als Reichsminister geregelt. Nach demselben (§ 2) kann auch ein Stellvertreter allgemein für den gesamten Umfang der Geschäfte und Obliegenheiten des Reichskanzlers ernannt werden. Auch können für die einzelnen Amtszweige, welche sich in der eigenen und unmittelbaren Verwaltung des Reiches befinden, die Vorstände der dem Reichskanzler untergeordneten obersten Reichsbehörden mit der Stellvertretung desselben im ganzen

Umfang oder in einzelnen Teilen ihres Geschäftskreises beauftragt werden.

So kam es, daß aus dem Bundes- oder Reichskanzleramt eine Anzahl von obersten Reichsbehörden sich herausgebildet hat, deren Vorstände die betr. Verwaltungsgeschäfte unter eigener **Verantwortlichkeit** aber unter dem Reichskanzler führen. **Laband** 1, S. 342.

§ 16.

ad B. a. Reichsverwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden.

Das unterm 12. August 1867 gegründete norddeutsche Bundeskanzleramt führte seit 12. Mai 1871 (Web. 7, 85; Reichs-Ges.-Bl. S. 102) den Namen

Reichskanzleramt.

Nachdem vielfache Geschäftssparten von demselben unter Zuweisung an selbständige oberste Reichsbehörden abgezweigt waren, so daß schließlich ihm nur noch verblieb, was zum Ressort des Ministeriums des Innern gerechnet wird, wurde dasselbe durch Erlaß vom 24. Dezember 1879 (Reichs-Ges.-Bl. 321 Web. 7, 85) mit dem offiziellen Titel „Reichsamt des Innern" versehen. Wir haben nun, wie im vorstehenden § erwähnt, im deutschen Reiche (— während der norddeutsche Bund anfangs nur die einzige oberste Behörde: „das Bundeskanzleramt" hatte —) jetzt eine größere Anzahl selbständiger oberster Reichsbehörden, deren Vorstände in der Regel den Titel „Staatssekretär" führen und welche mit den Ministerien der Einzelstaaten zu vergleichen sind, die sich andrerseits aber von letzteren wieder dadurch unterscheiden, daß über ihnen als oberster gemeinschaftlicher Chef der Reichskanzler steht.

Demgemäß gibt es zur Zeit im Reiche folgende oberste Verwaltungsbehörden:

I. **Das Reichsamt des Innern** (Laband 1, 345 ff.).

Dasselbe hat zwei Abteilungen:

a. die Centralabteilung,

b. die Abteilung für wirtschaftliche Angelegenheiten.

ad a. Die Centralabteilung ist das eigentliche frühere Reichskanzleramt und hat alle diejenigen Geschäfte zu besorgen, welche nicht ausdrücklich einer anderen obersten Reichsbehörde zugewiesen sind.

ad b. Die wirtschaftliche Abteilung hat die gesetzgeberischen Vorarbeiten für wirtschaftliche Angelegenheiten z. B. Gewerbewesen, Armenwesen, Arbeiterversicherung 2c. 2c.

Zum Reichsamt des Innern gehören:

1) Das statistische Amt (seit 21. Juli 1872) — Getrennt hievon besteht seit 1. April 1892 die Kommission für Arbeiterstatistik (Laband 1, 347) —

2) Die Normalaichungskommission (seit 16. Februar

1869 errichtet auf Grund des Art. 18 der Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 Web. 7, 447).

Für Bayern ist eine besondere bayer. Normalaichungskommission geschaffen nach Reichs.-Ges. vom 22. November 1871 § 3. (Reichs-Ges.-Bl. S. 397 Bamb. 11, 363). Es hat jedoch die bayer. Normalaichungskommission die von ihr anzuwendenden Normale von der Normalaichungskommission des deutschen Reiches zu beziehen.

3) Die physikalisch-technische Reichsanstalt.

4) Das Reichsgesundheitsamt (Seit 1876). Vergl. Reichs-Ges.-Bl. 1876 S. 330. Ueber dessen Veröffentlichungen s. Web. 11, 761.

5) Das Schiffsvermessungsamt, vergl. Web. 9, 463. Zur Zeit gilt Schiffsvermessungsordnung vom 20. Juni 1888 Web. 19, 118.

6) Die Centraldirektion der Monumenta Germaniae historica in Berlin. (Seit 1875.)

7) Mehrere Reichskommissariate, z. B. Reichskommissariat zur Verhütung und Unterdrückung der Rinderpest (Ges. vom 7. April 1869 § 12. Web. 7, 664); ferner Reichskommissariat für Auswanderungswesen in Hamburg;

Die Reichsschulkommission behufs Bezeichnung und Kontrolle der zur Ausstellung der Qualifikationszeugnisse für die Berechtigung zum Einjährigen-Dienst befugten höheren Lehranstalten. Zu dieser Kommission ernennt auch Bayern ein Mitglied.

Zum Reichsamt des Innern gehören ferner nachstehende Verwaltungsgerichtsbehörden, welche auf dem Gebiete des Verwaltungsrechtes als Gerichtsbehörden funktionieren, in gleicher Weise wie der kgl. bayer. Verwaltungsgerichtshof für das Königreich Bayern. Hieher zählen als Reichs-Verwaltungsgerichtshöfe:

8) Das Bundesamt für das Heimatwesen, errichtet auf Grund des Bundesgesetzes über den Unterstützungs-Wohnsitz vom 6. Juni 1870 § 42 ff. (cfr. Reichsbeamten-Gesetz vom 31. März 1873 § 158).

Für Bayern und Elsaß-Lothringen ist die Kompetenz dieses Bundesamtes nicht gegeben. Seine Kompetenz richtet sich nach § 41 und § 52 des genannten Gesetzes vom 6. Juni 1870 bezw. in neuer Fassung vom 12. März 1894 Web. 8, 585 resp. 22, 424 ff.

9) Die entscheidenden Disziplinarbehörden (Gesetz vom 31. März 1873 über die Reichsbeamten, spec. § 80 ff. und § 94 ff.) siehe unten ad B. d. § 19.

10) Das Oberseeamt. Reichsgesetz vom 27. Juli 1877 betr. die Untersuchung von Seeunfällen §§ 1, 6, 13, 27—29 (Reichs-Ges.-Bl. S. 549 Web. 12, 147 f. spec. 152). Die Seeämter sind nach § 6 l. c. Landesbehörden

unter Oberaufsicht des Reiches. Vergl. auch § 66 des Gesetzes über die Seeunfall-Versicherung vom 13. Juli 1887. (Web. 18, 473.)

11) Das Patentamt. Errichtet auf Grund von § 13 ff. des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877 (Reichs-Ges.-Bl. S. 501 Web. 12, 102.) Bezüglich der Mitteilungen der auf Grund von §§ 5, 34—40 des Pat.-Ges. ergangenen Urteile bayer. Gerichte s. Min.-Bek. vom 11. Oktober 1877 Web. 12, 181.

12) Das Reichsversicherungsamt. Errichtet auf Grund § 87 bis 91 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Web. 16, 602) zur Beaufsichtigung der Genossenschaften in Bezug auf die Befolgung dieses Gesetzes und zur Entscheidung diesbezüglicher Streitfragen (§ 88 l. c.).

Ueber Geschäftsgang und Form des Verfahrens beim Reichs-Vers.-Amt und seine Zuständigkeit siehe §§ 88—90 des Unf.-Vers.-Ges. und kaiserl. Verordnung vom 5. August 1885 (Reichs-Ges.-Bl. S. 255) resp. abändernde Verordnung vom 13. November 1887 Reichs-Ges.-Bl. S. 523 und Web. 17, 362 mit Anmerkungen, ferner kaiserl. Verordnung vom 20. Dezember 1890 Web. 20, 497 sowie Näheres unten im „Speziellen Teil" bei der Versicherungsgesetzgebung.

II. Das auswärtige Amt (Laband 1, S. 351).

Errichtet seit 1. Januar 1870.

Es zerfällt in 4 Abteilungen:

1. Abt. besonders für Politik und diplomat. Verkehr,
2. Abt. für Handel und Verkehr, Konsulatswesen, Auswanderung,
3. Abt. die sog. Rechts-Abteilung, für Justiz-, Polizei-, Postwesen, staats- und civilrechtliche Geschäfte; Kirchen- und Schulangelegenheiten; Kunst- und Wissenschaft; Grenzsachen, Privatsachen von Deutschen im Auslande.

Die 4. oder die Kolonial-Abteilung: für Kolonialwesen, Verwaltung der Schutzgebiete inkl. Behörden und Beamte der letzteren.

Zum auswärtigen Amte gehören besonders:

1) Die Gesandtschaften des deutschen Reiches im Auslande: Botschafter, Gesandte, Ministerresidenten und Geschäftsträger,
2) die Reichskonsulate,
3) der Kolonialrat (auf Grund des k. Erlasses vom 10. Oktober 1890 Web. 20, 375 f. bei der Kolonialabteilung des auswärtigen Amtes errichtet).

III. Das Reichsmarine-Amt und die kaiserliche Admiralität.

Die Trennung des Oberkommandos von der Verwaltung bei der Kriegsmarine erfolgte durch kaiserl. Erlaß vom 30. März 1889 Web. 19, 458. Zum Reichsmarineamt ressortiert unter vielem anderen auch die deutsche Seewarte zu Hamburg, errichtet durch Gesetz vom 9. Januar 1875 (Web. 10, 551 Reichs-Ges.-Bl. S. 11), über deren Sitz, Geschäftskreis, Errichtung s. Verordn. vom 26. Dezember 1875. Web. 11, 301.

IV. Das Reichspostamt *)

mit drei Abteilungen für:

1) Postangelegenheiten,
2) Telegraphen- und Telephonangelegenheiten,
3) Verwaltungsangelegenheiten, (Kaiserl. Verordnung vom 21. Dezember 1875: Web. 11, 285 und Erlaß vom 23. Februar 1880: Web. 11, 284 Anm. 1).

Unter ihm stehen 40 Oberpostdirektionen (Web. 11, 285 Anm. 2) nebst den dazu gehörigen Post- und Telegraphenämtern, sowie die Reichsdruckerei.

V. Das Reichseisenbahnamt

errichtet auf Grund des Gesetzes vom 27. Juni 1873 (Web. 10, 46) zum Vollzuge des Art. 41—47 der Reichs-Verf. und das verstärkte Reichseisenbahnamt nach § 5 Ziff. 4 des vorstehenden Gesetzes. Reichs-Ges.-Bl. S. 165 und Regulativ hiezu vom 13. März 1876 Centr.-Bl. S. 197.

Ueber die Kompetenz des Reichseisenbahnamts s. § 4 und 5 des cit. Gesetzes.

VI. Die Verwaltung der Reichseisenbahnen mit der General-Direktion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen zu Straßburg.

Ueber die Errichtung eines Reichsamtes für die Verwaltung der Reichseisenbahnen siehe Erl. vom 27. Mai 1878, Web. 12, 290; und über die Bildung eines Eisenbahnrates für die bayerische Staatseisenbahnverwaltung V.-O. vom 16. März 1881, Web. 14, 729.

§ 17.

ad B. b. Reichsfinanzbehörden.

I. Das Reichsschatzamt. *)

Zur Führung der Finanzverwaltung des Reiches speziell errichtet auf Grund des Erlasses vom 14. Juli 1879 (Web. 13, 116; Reichs-Ges.-Bl. 196).

---

*) Lab. 1, 355.

Zu ihm gehören:
1) Die Reichshauptkasse.
2) Die Verwaltung des Kriegsschatzes.
3) Die Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern.
4) Das Zoll- und Steuerrechnungs-Bureau.
5) Das Münzwesen.

Hieher gehört auch die Reichs-Rayon-Kommission, eingerichtet auf Grund des § 29 des Festungsgesetzes vom 21. Dezember 1871, Web. 9, 185; Bamb. 11, 425 (Reichs-Ges.-Bl. S. 459).

II. Die Reichsbankbehörden.*)

Die Reichsbank ist auf Grund des Gesetzes vom 14. März 1875, § 12 ff. (Reichs-Ges.-Bl. S. 177, Web. 10, 645 f., Bamb. 13, 332 f.) errichtet.

Die Reichsbankbehörden sind:

1) Das Bankkuratorium, das aus dem Reichskanzler als Vorsitzenden und vier Mitgliedern besteht und welches „die dem Reiche zustehende Aufsicht über die Reichsbank auszuüben hat". Cit. Bankges. § 25, Absatz 1.

2) Das Bankdirektorium.

Dasselbe übt die dem Reiche zustehende Leitung der Bank unter dem Reichskanzler aus (§ 26, Absatz 1 l. c.) und ist die verwaltende, ausführende, sowie die die Reichsbank nach außen vertretende Behörde. Bankgesetz § 27, Abs. 1.

Der Reichskanzler leitet die gesamte Bankverwaltung innerhalb der Bestimmungen des Bankgesetzes vom 14. März 1875 und des nach § 40 desselben unterm 21. Mai 1875 erlassenen Bankstatuts (Web. 10, 754 ff., Reichs-Ges.-Bl. 203). Nach § 36 des cit. Gesetzes sind außerhalb des Hauptsitzes der Bank an den vom Bundesrate zu bestimmenden größeren Plätzen Reichsbankhauptstellen zu errichten. Desgleichen erfolgt nach § 37 l. c. die Errichtung anderer Zweiganstalten, soferne sie dem Reichsbankdirektorium unmittelbar untergeordnet sind (Reichsbankstellen) durch den Reichskanzler und soferne sie einer anderen Zweiganstalt untergeordnet werden (Reichsbanknebenstellen, -Kommanditen, -Agenturen) durch das Reichsbankdirektorium (cfr. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 17. Dez. 1875 Web. 11, 263.)

Die Beamten der Reichsbank haben die Rechte und Pflichten der Reichsbeamten § 28 des Gesetzes Web. 10, 649 und Anmerk. 10 daselbst; ferner siehe über Reichsbankbeamte Verordn. vom 19. Dez. 1875 Web. 11, 273; Verordn. vom 23. Dezember 1875: Web. 11, 285 und Verordn. vom 8. Juni 1881: Web. 15, 222 und Bamb. 23, 520.

Weiter siehe über Reichsbank das cit. Bankgesetz und Statut.

*) Lab. 1, 356 ff.

III. Die Reichsschuldenverwaltung.

Dieselbe hat unter Oberleitung des Reichskanzlers:

a. Die Hauptverwaltung der Reichsschulden (cfr. Gesetz vom 19. Juni 1868 Web. 7, 331 und Anm. 1); Gesetz vom 30. Mai 1873: Reichsfestungsbaufonds, Web. 10, 16,
b. die Ausfertigung der Reichskassenscheine § 6 des Gesetzes vom 30. April 1874 Web. 10, 274,
c. Führung des Reichsschuldbuches, § 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 31. Mai 1891 betr. das Reichsschuldbuch Web. 20, 622.

IV. Verwaltung des Reichs-Invaliden-Fonds.

Gesetz vom 23. Mai 1873 Web. 9, 762 f. ferner Web. 10, 16 und 10, 365 (Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Reichs-Inv.-Fonds). *)

V. Die Reichsschulden-Kommission.

Errichtet durch § 4 des Gesetzes vom 19. Juni 1868 Web. 7, 331, übt die Aufsicht auf die Reichsschuldenverwaltung, auf die Verwaltung des Reichskriegsschatzes, Gesetz vom 11. November 1871, § 3. Web. 9, 152, des Reichsinvalidenfonds, Gesetz vom 23. Mai 1873, § 4: Web. 9, 762 und des Reichs-Festungs-Baufonds, Gesetz vom 30. Mai 1873 Art. III, Web. 10, 16, sowie nach § 7 des Reichskassenscheingesetzes vom 30. April 1874, Web. 10, 274 „die Kontrolle über die Ausfertigung und Ausgabe der Reichskassenscheine." —

VI. Der Rechnungshof des deutschen Reichs.

Derselbe übt die Kontrolle des gesamten Haushaltes des deutschen Reiches durch Prüfung und Feststellung der Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben von Reichsgeldern, über Zugang und Abgang von Reichseigentum und über die Verwaltung der Reichsschulden, des Reichsinvalidenfonds, des Reichsfestungsbaufonds, des Reichskriegsschatzes, der Reichsbank, endlich die Kontrolle des Landeshaushaltes für Elsaß-Lothringen und nun auch des Haushaltes der Schutzgebiete s. Gesetz vom 4. März 1896 (Reichs-Ges.-Bl. 59), ferner Gesetz vom 4. Juli 1868 Web. 7, 386; Gesetz vom 11. Februar 1875 und 22. Mai 1877 Web. 10, 589; Instruktion für den Rechnungshof s. Web. 10, 540. Vergl. auch unten § 25 am Ende.

§ 18.

Ad B. c. Die Reichs-Justizbehörden.

(Laband 1, 368 ff.)

I. Das Reichsgericht.

Das Reichsoberhandelsgericht, 1870 gegründet und seit 1871 so genannt, ging mit der Einführung der Reichsjustizgesetze (1879)

*) S. hiezu Abänderungsgesetz vom 22. Mai 1895 (Reichs-Ges.-Bl. 237) und bayer. Vollz.-Bek. vom 24. Juli 1896 (M.-A.-Bl. S. 253 f.).

im Reichsgericht in Leipzig[1]) auf. Das Reichsgericht übt nun namens des Reiches die Civil- und Strafrechtspflege nach Maßgabe des Gerichtsverfassungsgesetzes resp. der Civil- und Straf-Prozeß-Ordnungen in oberster und letzter Instanz aus.[2]) Die beim Reichsgerichte eingesetzte Staatsanwaltschaft, bestehend aus dem Ober-Reichsanwalt und mehreren Reichsanwälten, steht unter dem Reichskanzler.

II.

Ferner gehören zu den Reichsjustizbehörden noch die Reichskonsulargerichte, (Gesetz vom 10. Juli 1879 Reichs-Ges.-Bl. S. 197 über die Konsulargerichtsbarkeit), die Gerichte in den Schutzgebieten und die Marinestrafgerichte.

Das oberste Militärgericht in Marinejustizsachen ist das „Generalauditoriat der Kaiserlichen Marine". Erlaß vom 23. Mai 1876 Reichs-Ges.-Bl. S. 165 und Web. 9, 58 Anm. c.

§ 19.

Ad B. d. Justizverwaltungs- und Disziplinarbehörden.

I. Die oberste Justizverwaltungsbehörde des Reiches ist:

Das Reichsjustizamt, errichtet 1874 und im Jahre 1876 vom Reichskanzleramt abgelöst. Demselben liegt unter anderem besonders auch die Ueberwachung der Ausführung der Reichsjustizgesetze in den Einzelstaaten, sowie die Ausarbeitung der Justiz-Gesetzentwürfe ob. Zu seinem Verwaltungsbereiche gehören: Das Reichsgericht und die Reichsanwaltschaft.

II. Die Disziplinargerichtsbehörden sind auf Grund des Gesetzes über die Reichsbeamten vom 31. März 1873 (§§ 86—93) eingerichtet und richtet sich ihr Verfahren nach § 80 ff. und besonders — bezüglich der prozessualen Prozedur — nach § 94 ff. dieses Gesetzes. Die

[1]) Reichsgesetz vom 11. April 1877. Reichs-Ges.-Bl. S. 415. Ger.-Verf.-Ges. vom 27. Januar 1877 § 12 und 125—141. Web. 11, 733—737 und S. 734 Anm. 48.

[2]) Nach § 8 Abs. 2 des Einf.-Ges. zum Ger.-Verf.-Ges. vom 27. Januar 1871 Web. 11, 749, sind diejenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche zur Zuständigkeit des (früheren) Reichsoberhandelsgerichtes gehören oder durch besondere Reichsgesetze dem Reichsgerichte zugewiesen sind, der Kompetenz des bayerischen obersten Landesgerichtes entzogen. Es sind dies: Handels- und Wechselsachen und die bei Laband 1, 369 Anm. 3 aufgeführten, durch besondere Reichsgesetze dem Reichsgericht überwiesenen Gegenstände, s. ferner Gesetz vom 16. Juni 1879 „Uebergang von Geschäften auf das Reichsgericht." Web. 13, 48; Gesetz vom 15. März 1881: Begründung der Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten Web. 14, 729 und hiezu Verordnung vom 28. September 1879 (bes. § 6) gleichen Betreffs Web. 14, 83; Bekanntmachung vom 8. April 1880: Geschäftsordnung des Reichsgerichts, Web. 14, 404 f.; Min.-Bek. vom 15. Oktober 1879, Einhebung der Kosten des Reichs-Ger. nebst Dienstweisung vom 21. Juni 1879 Web. 14, 220; endlich Min.-Bek. vom 12. August 1880: Behandlung der Strafakten behufs Vorlage ans Reichsgericht, Web. 14, 557 f.

Geschäftsordnung dieser Disziplinarbehörden ist bestimmt durch das Regulativ vom 18. April 1880 Centr.-Bl. S. 203.

Ihre Kompetenz erstreckt sich selbstverständlich nur auf Reichsbeamte, nicht auf die Beamten der Einzelstaaten. Im Uebrigen siehe Laband 1, S. 371—376 und die obenzitierten §§ des Reichsbeamtengesetzes. (Web. 9, 732 ff.)

§ 20.

Die Reichsbeamten.[3])

In praktischer Beziehung ist für die Frage, wer als Reichsbeamter zu gelten hat, das Verzeichnis der Reichsbeamten zu Grunde zu legen, welches durch die Verordnung vom 30. Juni 1873 (Reichs-Ges.-Bl. S. 169 ff. und 349 und vom 3. Februar 1874 Reichs-Ges.-Bl. S. 13) veröffentlicht worden ist. Siehe hiezu auch Gesetz vom 30. Juni 1873 „Wohnungsgeldzuschüsse an Reichsbeamte" betr., spec. § 2: Web. 10, 48 f. und Bek. vom 5. Juli 1873: Web. 10, 55.

Im rechtlichen Sinne erscheint als Reichsbeamter jeder, welcher zum Reiche in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse steht, vergl. § 359 des Straf-Ges.-B.

Nach § 1 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 (Web. 9, 718; Bamb. 14, 500) ist: „Reichsbeamter im Sinne dieses Gesetzes jeder, welcher entweder vom Kaiser angestellt oder nach Vorschrift der Reichsverfassung den Anordnungen des Kaisers Folge zu leisten hat." Hienach gehören zu den Reichsbeamten auch die nicht vom Kaiser, sondern von den betreffenden Einzelstaaten angestellten deutschen Post- und Telegraphen-, sowie die deutschen Militärbeamten: nicht aber die Post- und Telegraphenbeamten in Bayern und Württemberg und die Militärbeamten in Bayern (cfr. die bayer. Reservat- oder Sonderrechte).

Die Rechte und Pflichten der Reichsbeamten haben ferner auch die Reichstagsbeamten nach § 156 des Gesetzes vom 31. März 1873 desgleichen die Beamten der Reichsbank nach § 28 des Gesetzes vom 14. März 1875 (s. oben bei Reichsbank) und die elsaß-lothringischen Landesbeamten nach Gesetz vom 23. Dezember 1873.[4]) Siehe auch noch die Bestimmung des § 157 des Reichsbeamtengesetzes bezügl. der Personen des Soldatenstandes.

Nach Art. 18 der Reichs-Verf. werden die Reichsbeamten angestellt oder ernannt vom Kaiser. Derselbe läßt diese Beamten auch für das Reich vereidigen und verfügt erforderlichenfalles deren Entlassung. Ueber die Beeidigung siehe § 3 des cit. Reichsbeamten-Ges. und Verordnung vom 29. Juli 1871: Web. 9, 99 (Eidesformel).

---

[3]) Laband 1, S. 383—488.

[4]) Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1873 S. 479.

Ueber die Staatsangehörigkeit der im Reichsdienste angestellten Ausländer s. Gesetz vom 1. Juni 1870 § 9 und vom 20. Dezember 1875: Web. 8, 582 und 582 Anm. 6 betr. Erwerb der Bundes- und Staatsangehörigkeit. Reichsbeamte werden als „kaiserlich“ bezeichnet, Erlaß vom 3. August 1871: Web. 9, 108; bezüglich der Besteuerung der Dienstwohnungen der Reichsbeamten s. Gesetz vom 31. Mai 1881 (Reichs-Ges.-Bl. 99 und Web. 15, 216). Im übrigen s. über Reichsbeamte, deren Anstellung, Pensionierung, Rechte und Pflichten ꝛc. ꝛc. das mehrgenannte Reichsbeamtengesetz und Laband 1, 383—488. —

Kapitel IV.

Das Reichs-Finanzwesen.

(Laband 2, 801—988.)

§ 21.

Der Reichsfiskus, Reichsvermögen und Reichsschulden.

Die Reichsverfassung selbst spricht nicht von einem Reichsfiskus. In Art. 38, 39, 49, 53 ist nur von der „Reichskasse“ die Rede, desgl. in Art. 70 von „gemeinschaftlichen Einnahmen“ und „gemeinschaftlichen Ausgaben“. Es wollte dadurch offenbar das rechtliche Verhältnis des deutschen Reiches als Staatenbundes besonders zum Ausdruck gebracht werden. Im Laufe der späteren Entwicklung der Reichsgesetzgebung wurde aber auch in Reichsgesetzen vom „Fiskus“ gesprochen. So heißt es z. B. in § 116 des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 (Web. 9, 99): „In Ermangelung einer anderen landesgesetzlichen Bestimmung wird der Militär f i s k u s durch die oberste Militär-Verwaltungsbehörde, der Marine f i s k u s durch das Marineministerium vertreten.“ Jetzt ist das Vorhandensein eines besonderen „Reichsfiskus“ (gegenüber dem speziellen Staatsfiskus eines jeden einzelnen Bundesstaates) als selbständigen Rechtssubjektes des Reichsvermögens wohl allenthalben anerkannt.[1])

---

[1]) Vgl. hiezu die Ausführungen eines Urteils des Reichsgerichts 4. Civ.-Sen. vom 9. April 1884: Reg. 5, 379 f.: „Das deutsche Reich hat vermögensrechtlich die Natur und Stellung einer juristischen Person und bedarf im Prozesse der Vertretung. Die Vertretung im Prozesse ist ein Bestandteil der allgemeinen Vertretungsbefugnis Dritten gegenüber, und letztere, soweit sie nicht vom Kaiser persönlich ausgeübt wird, steht den mit der Verwaltung der Reichsangelegenheiten betrauten obersten Reichsbehörden, d. i. dem Reichskanzler, bezw. dem Reichskanzleramt und den innerhalb desselben bestehenden Reichsämtern zu; denn die Vertretungsbefugnis ist ein Attribut der obersten Leitung des Staatswesens.“ — „Daraus, daß das deutsche Reich keine eigenen Behörden zur Einziehung und Verwaltung der Reichssteuern (hier: Reichsstempelabgaben) hat und die betr. Verrichtungen den einzelnen Bundesstaaten auferlegt sind, läßt sich nicht der Schluß ziehen, daß die etwa erforderliche Vertretung des Reiches ebenfalls auf die betr. Landesbeamten übergegangen ist; es folgt daraus nur, daß die Landesbeamten ihre Thätigkeit behufs Einziehung der Reichsstempel nach Vorschrift der Gesetze

Durch das Vorhandensein des Reichsfiskus wird selbstverständlich die vom Reiche vollständig unabhängige, selbständige juristische Persönlichkeit des Fiskus der Einzelstaaten, speziell des bayerischen Staatsfiskus in keiner Weise alteriert. Es gilt vielmehr im Gegenteil für eine Anzahl von Vermögensbeziehungen, bezüglich welcher der Reichsfiskus als Rechtssubjekt gegen andere Bundesstaaten erscheint, auf Grund von Reservatrechten der bayerische Landesfiskus als Rechtssubjekt. So ist z. B. der Post- und Eisenbahnfiskus, desgl. der Militärfiskus in Bayern Staats- oder Landesfiskus, da Bayern sich Post, Eisenbahn und Militär besonders vorbehalten hat. Siehe hierüber Dr. Becher, bayer. Landescivil- und Landescivilprozeßrecht S. 272 f.

Nach Laband 2, 804 gehören zum Reichsfiskus „alle unmittelbaren Reichsverwaltungen, insbesondere diejenigen des aktiven Reichsvermögens und der Reichsschulden, der auswärtigen Angelegenheiten und Konsulate, der Marine, des Reichsgerichtes und der anderen Reichsbehörden hinsichtlich der vermögensrechtlichen Verhältnisse."

Im Uebrigen s. über Reichsfiskus, dessen Vertretung, prozessuale und privatrechtliche Vorrechte, Gerichtsstand ꝛc. ꝛc. Laband 2, 801—815 und die in Anm. 1 angeführten reichsgerichtl. Erk. in Reg. 3, 411 und 5, 379 und 84.

Das wirkliche Reichsvermögen besteht teils aus dem unmittelbar zur Erfüllung des Reichszweckes dienenden Verwaltungsvermögen (Inventar), teils aus dem eigentlichen Grundstock- oder Finanzvermögen.

Die Rechtsverhältnisse bezüglich des Reichsverwaltungsvermögens oder des Reichsinventars sind geregelt durch das Gesetz vom 25. Mai 1873 „die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauche einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände" Web. 9, 766 ff., dessen § 1 bestimmt: „An allen dem dienstlichen Gebrauche einer verfassungsmäßig aus Reichsmitteln zu unterhaltenden Verwaltung gewidmeten Gegenständen stehen das Eigentum und die sonstigen dinglichen Rechte, welche den einzelnen Bundesstaaten zugestanden haben, dem Reiche zu ꝛc.

Hinsichtlich der Befreiung von Steuern und sonstigen dinglichen Lasten sind die im Eigentume des Reiches befindlichen Gegenstände den im Eigentume des einzelnen Staates befindlichen gleichartigen Gegenständen gleichgestellt.[2])

---

einzusetzen haben, und zu dieser rein administrativen Dienstleistung gehört nicht die Vertretung des Reiches als juristischer Person in Prozessen gegenüber Dritten." — Ferner: Reg. 5, 84 und 3, 411: Erk. des Reichs-Ger. 2. Civ. Sen. vom 13. Juni 1882.

[2]) Für die Gemeinden von besonderem Interesse wegen der event. hiemit zusammenhängenden Befreiung von Gemeindeumlagen.

Auch unterliegt das Reich bezüglich der ihm zugehörigen Gegenstände der nämlichen Gerichtszuständigkeit, welcher der Staat, in dessen Bereich sich jene Gegenstände befinden, bezüglich der ihm zugehörigen gleichartigen Gegenstände unterworfen ist.[8])

Zu diesem Reichsverwaltungsvermögen ist besonders auch die Reichsdruckerei zu zählen, welche auf Grund des Gesetzes vom 15. Mai 1879 (Web. 13, 23) für das Reich erworben wurde und durch eine dem kais. Generalpostmeister unterstellte Reichsbehörde „die Direktion der Reichsdruckerei“ verwaltet wird.

Weiter über dieses Reichs-Verwaltungsvermögen s. das cit. Gesetz vom 25. Mai 1873 und Laband 2, 825—834.

Zu dem eigentlichen Reichs-Finanzvermögen gehören folgende Vermögensmassen und resp. Gewerbebetriebe:

1) Die Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen, Laband 2, 817 f.,
2) Der Reichs-Kriegsschatz (120 Millionen Mark) Laband 2, 818 f. Gesetz vom 11. November 1871, Web. 9, 152 und Verordnung vom 22. Januar 1874, Web. 10, 181. Der Reichs-Kriegsschatz ist im Juliusturme der Citadelle von Spandau verwahrlich niedergelegt,
3) Der Reichs-Invalidenfonds (561 Millionen Mark). Die Zinsen desselben dienen zur Bezahlung derjenigen Kosten, welche dem Reiche aus den Militärpensionsgesetzen vom 27. Juni 1871, 4. April 1874, 21. April 1886 und 22. Mai 1893, auch Gesetz vom 22. Mai 1895: Web .9, 69; 10, 236; 17, 711 und 22, 168, desgl. Reichs-Ges.-Bl. von 1895 S. 237, erwachsen, sowie zur Bestreitung anderer diesem Fond zugewiesenen Ausgaben. Laband 2, 820 f.,
4) Der gemäß Gesetz vom 30. Mai 1873 begründete Festungsbaufond und die Baufonds für die Festungen in Elsaß-Lothringen sind bestimmungsgemäß verwendet und kommen daher nicht mehr in Betracht,
5) Die gewerblichen Betriebe sind:
   a. die Herausgabe des „deutschen Reichs-“ und „preußischen Staatsanzeigers“,
   b. die Reichsdruckerei: s. oben und Lab. 2, 824;
6) Die Betriebsfonds für die Reichshauptkasse, für die Legationskasse, die Reichsdruckerei, die Reichspost- und Telegraphenverwaltung und für die Ausstattung der Truppenkassen. Lab. 2, 825.

Die Reichsschulden. Laband 2, 834—844.

Dem Unterschiede zwischen Verwaltungs- und Finanzvermögen entspricht derjenige von Verwaltungs- und Finanzschulden. Die erste-

[8]) Hiezu s. § 20 der Civ.-Proz.-Ordn.: „Der allgemeine Gerichtsstand des Fiskus wird durch den Sitz der Behörde bestimmt, welche berufen ist, den Fiskus in dem Rechtsstreit zu vertreten.“ Hiezu bemerkt Seuffert in seinem Commentar: „Unter Fiskus im Sinne des § 20 ist auch der Reichsfiskus zu verstehen,“ siehe ferner § 89 des bürgerl. Gesetzbuches.

ren ergeben sich durch die laufenden Kosten der Verwaltung und werden bis zum Anfall entsprechender Einnahmen und zur Deckung durch dieselben innerhalb der Etatsperiode in der Regel durch Schatzanweisungen, zu deren Verausgabung bis zu einer gewissen Höhe der Reichskanzler im Etatsgesetz ermächtigt wird, gemacht. S. z. B. Etatsgesetz vom 29. März 1896 (Reichs-Ges.-Bl. 96), in dessen § 3 „der Reichskanzler ermächtigt wird, zur vorübergehenden Verstärkung des ordentlichen Betriebsfonds der Reichs-Haupt-Kasse nach Bedarf, jedoch nicht über den Betrag von 175 Millionen Mark hinaus, Schatzanweisungen auszugeben," ferner Laband 2, 836. Diese Schulden sind keine Schulden im wahren Sinne des Wortes. Wirkliche Reichsschulden, von denen der Art. 73 der Reichsverfassung handelt, sind die sog. Finanzschulden, das sind die Reichsanlehen und die Reichsgarantien.[4]) Nach Art. 73 der Reichs-Verf. kann in Fällen eines außerordentlichen Bedürfnisses im Wege der Reichsgesetzgebung die Aufnahme einer Anleihe, sowie die Uebernahme einer Garantie zu Lasten des Reiches erfolgen.

Unter diesen Art. 73 fällt auch die Ausgabe von Papiergeld oder von sog. Reichskassenscheinen, welche gleichfalls nur auf Grund eines Reichsgesetzes erfolgen kann. S. hiezu Gesetz vom 31. Mai 1891 das Reichsschuldbuch betr. Web. 20, 622 f. mit Vollzugsbestimmungen vom 27. Januar 1892, Web. 21, 128 ff.; M.-E. vom 5. März 1892 Web. 21, 157 f. und M.-E. vom 7. April 1892 Web. 21, 236; ferner Gesetz vom 30. April 1874: Ausgabe von Reichskassenscheinen Web. 10, 274 f. und 274 Anm. 1 und 2, ferner Min.-Bek. vom 17. Januar 1875 gleichen Betreffs Web. 10, 559 f. und 559 Anm.

Ueber Verwaltung der Reichsschulden und Aufsicht auf diese Verwaltung seitens der Reichsschuldenkommission s. oben unter Reichs-Finanzbehörden. Im Uebrigen s. über Reichsschulden und Reichsbürgschaften Laband 2, 834—844 und spez. über Reichskassenscheine Laband 2, 171.

Hieher sei aber noch bemerkt, daß das Reich prinzipiell sich dahin schlüssig gemacht hat, nun auch an die Wiederheimzahlung der gemachten Reichsanlehen zu gehen, indem zugleich durch Reichsgesetz vom 16. April 1896 (Reichs-Ges.-Bl. 103) bestimmt wurde: „Uebersteigen im Etatsjahr 1896/97 die den Bundesstaaten zustehenden Ueberweisungen aus den Erträgen an Zöllen, Tabaksteuer, Branntweinverbrauchsabgabe und Zuschlag zu derselben, sowie an Reichsstempelabgaben für Wertpapiere ꝛc. ꝛc. die aufzubringenden Matrikularbeiträge, so ist die Hälfte des Ueberschusses zur Verminderung der Reichsschuld zurückzuhalten.

Die Verminderung der Reichsanleihe erfolgt durch entsprechende Absetzung vom Anleihesoll. Soweit geeignete Anleihekredite nicht

---

[4]) Z. B. Garantie der ägyptischen Anleihe durch Gesetz vom 14. November 1886.

mehr offen stehen, wird über die Art der Schuldentilgung durch den Reichshaushalts-Etat Bestimmung getroffen. Außerdem wird die Summe, welche gemäß § 8 des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 (Reichs-Ges.-Bl. 207*) der Reichskasse von dem Ertrage der Zölle und der Tabaksteuer verbleibt, für das Etatsjahr 1895/96 behufs Verminderung der Reichsschuld von 130 Millionen auf 143 Millionen Mark erhöht."

§ 22.

Die Reichseinnahmen und die Reichsausgaben.

(Laband 2, 847 ff.)

Nach Art. 70 der Reichs-Verf. dienen zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben des Reiches zunächst die etwaigen Ueberschüsse der Vorjahre, sowie die aus den Zöllen, den gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern und aus dem Post- und Telegraphenwesen fließenden „gemeinschaftlichen" Einnahmen. Soweit nun die Ausgaben der Gemeinschaft „deutsches Reich" nicht durch die Einnahmen dieser Gemeinschaft gedeckt werden, wird der Rest durch die bereits eingeführten Reichssteuern und in letzter Linie durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten (Matrikularbeiträge) aufgebracht.

Es ergeben sich demgemäß als Einnahmen des Reiches:

A. Die etwaigen Ueberschüsse der Vorjahre,

B. Die „gemeinschaftlichen Einnahmen" des Art. 70 und resp. des Art. 35 (mit Art. 38, 49 und 52) der Reichs-Verf.

Dies sind 1) die Zölle[5]) Laband 2, 849—906.

2) Die Verbrauchssteuern von:

a. Salz [6]) (Laband 2, 871),

---

*) Das Gesetz vom 15. Juli 1879 wurde durch spätere Gesetze mehrfach geändert und erhielt sodann auf Grund gesetzlicher Ermächtigung mit Bekanntmachung vom 24. Mai 1885 eine neue Fassung: Web. 17, 178 ff., spez. 183.

[5]) Zollgesetze:

a. Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869, in den bayer. Gesetzen mit Datum vom 26. September 1869 Web. 8, 217 und bes. 290 ff., s. auch Zollvereinsvertrag vom 8. Juli 1867, Web. 7, 39 ff.,

b. Zolltarif vom 15. Juli 1879 Reichs-Ges.-Bl. 207, durch die spätere Gesetzgebung mehrfach abgeändert, in neuer Fassung veröffentlicht durch Bekanntmachung vom 24. Mai 1885 (Reichs-Ges.-Bl. 112; Web. 17, 178 ff.) Hiezu wieder Zusätze und Aenderungen durch Gesetz vom 18. April 1886 (Reichs-Ges.-Bl. 123, Web. 17, 710);
Gesetz vom 21. Dezember 1887 (Reichs-Ges.-Bl. 533, Web. 18, 645 Aenderung der Getreidezölle);
Gesetz vom 22. April 1892 (Reichs-Ges.-Bl. 601);
Gesetz vom 14. April 1894 (Reichs-Ges.-Bl. 335, Web. 22, 451; Einfuhrscheine, Transitlager für Getreide ꝛc.) und Ausf.-Best. hiezu mit Regulativ vom 27. April 1894 (Web. 22, 525 ff.)
Gesetz vom 18. Mai 1895 (Reichs-Ges.-Bl. 233).

[6]) Salzsteuergesetz vom 16. November 1867 Web. 7, 143 ff. mit Art. 18 und 19 des Ausf.-Ges. zur Reichs-Str.-Proz.-Ordn. Web. 13, 202 und Vollzugs-Vorschriften vom 20. November 1867, Web. 7, 150;

b. Tabak [7]) (Laband 2, 874),
c. Branntwein [8]) (Laband 2, 875),
d. Bier [9]) (Laband 2, 880),
e. Zucker (und Syrup) [10]) (Laband 2, 872).

C. Die Einnahmen aus den gewerblichen Betrieben.
a. aus dem Postwesen (Laband 2, 39—103),
b. aus dem Telegraphenwesen,
c. aus der Reichsdruckerei und Herausgabe des Reichs- und Staatsanzeigers, und
d. aus dem Betrieb der Reichseisenbahnen, sowie der vom Reiche gepachteten Bahnen. Laband 2, 103 ff.

Zu diesen Einnahmen gesellen sich noch die aus Zinsen der Reichsfonds (z. B. Invalidenfond ꝛc.) und die Einnahmen aus der Verwaltung der Reichsbehörden, (Gebühren ꝛc.) und des Reichsvermögens, ferner aus Zuschüssen einzelner Staaten ꝛc., endlich auch noch der Anteil am Gewinne der Reichsbank und der Gewinn aus der Münzprägung.

D. Die Einnahmen aus den Reichssteuern.
Hierher zählen (— abgesehen von den bereits oben sub B Nr. 2 lit. a—e genannten Verbrauchssteuern und die sub B Nr. 1 angeführten Zölle —)

---

nunmehr allgemeine Ausführungsbestimmungen vom 18. Juli 1888, Web. **19**, 210 ff.

Speziell über Denaturierung M.-B. vom 22. Dezember 1868, Web. **7**, 557; über abgabefreie Verabfolgung von Vieh-, Dung- und Gewerbesalz M.-B. vom 17. August 1872, Web. **9**, 498; hiezu bezüglich der Controlle des Bezugs und der Verwendung denat. Salzes M.-B. vom 15. Juni 1880, Web. **14**, 494 (zu dieser Controlle haben sämtliche Polizeibehörden inkl. der Ortspolizeibehörden mitzuwirken, Berechtigungsscheine zum Bezuge denat. Salzes sind dagegen nunmehr von den Zoll- und Aufschlagsbehörden, nicht mehr von den Ortspolizeibehörden zu erholen).

[7]) Tabaksteuergesetz vom 16. Juli 1879 und Abänderungsgesetz vom 5. April 1885, Web. **13**, 117 ff.; Vollz.-Vorschr. vom 25. März 1880, Web. **14**, 385 ff. und 385 Anm. 2; Dienstvorschriften vom 29. Mai 1880, Web. **14**, 468 und vom 7. Juni 1880 (Statistische Uebersichten) Web. **14**, 480; Reg. vom 27. November 1879, Surrogate betr. Web. **14**, 271; vom 29. Mai 1880, über Niederlagen Web. **14**, 474; vom 16. Juni 1880, über Kreditierung Web. **14**, 495; vom 27. August 1888 über Ausfuhrvergütung Web. **19**, 293; ferner Bek. vom 18. Juli 1888 nebst Nachträgen zu obigen Vollz.-Vorschr. Web. **19**, 225 ff. **Weiteres siehe unter** § 85.

[8]) Siehe unter § 83 und Seydel **2**, 528 f.

[9]) Reichs-Ges. vom 31. Mai 1872 (Reichs-Ges.-Bl. 153) und vom 23. Dezember 1876 (Reichs-Ges.-Bl. 237). In Bayern nicht giltig.

[10]) Zuckersteuergesetz vom 31. Mai 1891, Reichs-Ges.-Bl. 295, Web. **20**, 600 ff. und vom 27. Mai 1896 (Reichs-Ges.-Bl. 109), Ausf.-Bestimmungen vom 7. April 1892 in der Bek. vom 30. April 1892, Web. **21**, 329 ff. Das Zuckersteuergesetz in neuer Textierung vom 27. Mai 1896, publiziert im Reichs-Ges.-Bl. 1896, S. 117 ff.

a. Die Wechselstempelsteuer[11]),
b. Der Spielkartenstempel[12]) (Lab. 2, 906),
c. Die sonstigen Reichsstempelabgaben und die Börsensteuer[13]).

Die Inhaberpapiere mit Prämien wurden bereits durch Reichs-Ges. vom 8. Juni 1871 (Web. 9, 45 f.) einer Stempelabgabe unterworfen. Ueber die Beschränkung des Verkehrs mit solchen Papieren siehe §§ 2 und 3 l. c. Ad a und c siehe Lab. 2, 908—918.

E. Als weitere Einnahmen sind anzuführen die nach Art. 73 der Reichs-Verf. aufzunehmenden Reichsanleihen (Laband 2, 837 ff.).

F. Endlich die Matrikularbeiträge. Ueber diese siehe Laband 2, 931 ff.

Die Reichsausgaben sind im Principe ebenso „gemeinschaftlich" wie die Reichseinnahmen. Selbstverständlich ist aber, daß die einzelnen Bundesstaaten, welche durch den Bündnisvertrag sich gewisse Materien oder Rechte, welche die übrigen Bundesstaaten gleichfalls dem Reiche zur Regelung resp. Ausübung übertrugen, zur eigenen Regelung und Ausübung vorbehalten haben, auch nicht verpflichtet sind, zu den betr. Ausgaben beizutragen (Lab. 2, 927—931).

Ueber die diesbezüglichen Befreiungen Bayerns siehe unten „Verhältnis des Königreichs Bayern zum Reiche" § 34.

---

[11]) Gesetz vom 10. Juni 1869 und vom 4. Juni 1879, Web. 8, 154 ff. Nach § 21 des Gesetzes haben außer den Steuerbehörden alle diejenigen Staats- oder Kommunalbehörden und Beamten, denen eine richterliche oder Polizeigewalt anvertraut ist rc. die Besteuerung der bei ihnen vorkommenden Wechsel und Anweisungen von Amtswegen zu prüfen und die zu ihrer Kenntnis kommenden Zuwiderhandlungen gegen das Wechselstempelsteuergesetz bei der zuständigen Behörde d. h. beim kgl. Rentamte (vergl. V.-O. vom 8. Mai 1871, Web. 9, 2 f.) zur Anzeige zu bringen; siehe noch Bek. vom 22. November 1881 und vom 15. und bezw. 29. März 1886, Web. 15, 492 und vom 10. Juli 1882, Web. 15, 746 über die nunmehrigen Stempelmarken und Wechselblankets, endlich vom 13. Dezember 1869 Web. 8, 460.

[12]) Gesetz vom 3. Juli 1878, Web. 12, 379 und 380 Anm. 1 lit. b. und c., desgl. Vollz.-Vorschr. vom 6. Juli 1878, 2. November 1878, 11. November 1878, Web. 12, 386, 480, 496. Reg. über Spielkartenfabriken, Bekanntmachung vom 6. Juli 1878, und 7. August 1879, Web. 12, 391 und 13, 172.

[13]) Gesetz vom 1. Juli 1881 in neuer Textierung vom 29. Mai resp. 3. Juni 1885, Web. 17, 269 ff. und Ausf.-Vorschr. vom 15. September 1885 und V.-O. vom 19. September 1885 und Bek. vom 21. September 1885 (letztere beide für Bayern spec.), Web. 17, 392 ff. 436 f. und 439 f.; desgl. die ältere allgemeine V.-O. vom 16. August 1881, Web. 15, 407, endlich Gesetz vom 27. April 1894 und die hiezu erlassene Bek. vom 27. April 1894: „Die Redaktion des Reichsstempelgesetzes betreffend", Web. 22, 469 ff., durch welche das Reichsstempelgesetz in neuer Textierung veröffentlicht wird; ferner die Ausf.-Vorschr. hiezu vom 27. April 1894, Web. 22, 486 ff. und Abänderung derselben, Bek. vom 8. Juli 1896 (Ges.- und V.-Bl. 373). Das vorstehend erwähnte Gesetz vom 29. Mai 1885 wurde speziell „das Börsensteuergesetz" genannt. (Siehe auch Börsengesetz vom 22. Juni 1896, Reichs-Ges.-Bl. 157 ff. Näheres hierüber unten im speziellen Teil bei Volkswirtschaft.)

§ 23.

Die Erhebung und Verwaltung der Reichseinnahmen durch die Einzelstaaten.[14])

Die Zölle sowohl als die im vorstehenden § genannten Reichssteuern werden gemäß Art. 36, Absatz 1 der Reichs-Verf. von den Behörden der Einzelstaaten erhoben und zwar für Rechnung des Reiches, da nach Art. 38 der Reichs-Verf. der Ertrag der Zölle und der anderen in Art. 35 bezeichneten Abgaben, letzterer, soweit sie der Reichsgesetzgebung unterliegen, in die Reichskasse fließt.

Demgemäß erhalten die Einzelstaaten für die diesbezüglich ihnen erwachsenden Kosten eine entsprechende Entschädigung im Verhältnis zu dem Umfange der von ihnen prästierten Leistungen und gemachten Ausgaben, während sie im Uebrigen die Kosten der Zoll- und Steuer-Erhebung und -Verwaltung selbst tragen.[15])

Ueber die nähere Regelung dieser Angelegenheit siehe Laband 2, 919—927.

§ 24.

Das Reichsbudget.

Laband 2, 938—1009. Art. 69—73 der Reichs-Verf.

Nach Art. 69 der Reichs-Verf. wird der Reichshaushalts-Etat d. h. der Voranschlag für alle im nächsten Etatsjahre zu machenden Ausgaben und zu erwartenden Einnahmen vor Beginn des Etatsjahres durch ein Gesetz, also ganz auf dem Wege, auf welchem die übrigen Reichsgesetze zu Stande kommen, festgestellt. Es bedarf demgemäß das Reichsbudget für jedes Etatsjahr — da die gemeinschaftlichen Ausgaben nach Art. 71 der Reichs-Verf. in der Regel nur für ein Jahr bewilligt werden — der Genehmigung des Reichstages und das betreffende Gesetz (Etatsgesetz) der Sanktionierung des Bundesrates (Art. 5, Abs. 1 und Art. 7, Abs. 1, Ziff. 1 der Reichs-Verf.), sowie der Ausfertigung und Verkündigung desselben durch den Kaiser und Publikation nach Art. 2 der Reichs-Verf. (Art. 17 l. c.).

Es gelten aber auch alle sonstigen Bestimmungen der Reichs-Verf., welche für Reichsgesetze überhaupt gelten; also auch die für gewisse der Reichsgesetzgebung unterliegende Materien gegebenen speziellen Verfassungs-Vorschriften, wenn etwa in einem Etatsgesetze diesbezügliche Angelegenheiten geregelt werden. Vergl. Art. 5, Abs. 2 und Art. 78 der Reichs-Verf.

---

[14]) Ueber die Proceßvertretung des Reiches (in Bezug auf Reichseinnahmen und Reichsausgaben, welche durch die Behörden den Einzelstaaten besorgt werden) siehe oben Anm. 1 zu § 21 d. h. Entscheidungen des Reichsgerichts, mitgetheilt Reg. 5, 378 ff., 5, 84 und 3, 411.

[15]) Bezüglich der Ueberwachung des bei dieser Erhebung und Verwaltung zu beobachtenden gesetzlichen Verfahrens siehe Art. 36, Absatz 2 und 3 der Reichs-Verf. und Seydel 2, 531.

Es ist selbstverständlich, daß über Etatsgesetze sämtliche Mitglieder des Bundesrates abzustimmen haben und zwar sowohl über die einzelnen Bestandteile desselben wie über das ganze Gesetz, da der Etat alle Einnahmen und Ausgaben des Reiches zu enthalten hat, demgemäß das Reichsbudget ein Ganzes ist, welches aber andrerseits nur durch die Feststellung der einzelnen Teile sich ergiebt, an deren Festsetzung alle Bundesglieder gleichmäßig interessiert sind, so daß sie auch hiezu gleichmäßig berechtigt sein müssen. Näheres über „die Bedeutung und Feststellung" des Reichsbudgets ferner über die „Wirkungen des Etatsgesetzes." Lab. 2, 938—962.

§ 25.

Die Rechnungskontrolle.

Ebenso dringend geboten, wie die Aufstellung des Etats, ist im geordneten Staatswesen die Kontrolle der Finanzverwaltung und die Prüfung aller Staatsrechnungen. Demgemäß ist auch im Reiche eine solche Kontrolle bezüglich der gesamten Finanzwirtschaft des Reiches eingerichtet worden, mit Ausschluß jedoch derjenigen Teile derselben, welche — wie dies bezüglich der Erhebung der Zölle und der Reichssteuern der Fall ist — wohl reichsgesetzlich geregelt, aber der Selbstverwaltung der einzelnen Bundesstaaten auf ihre eigenen Kosten bezw. gegen Entschädigung (cfr. § 23) vorbehalten worden sind. Für Bayern gilt diese Ausnahme auch für die Rechnungen der Militärverwaltung, da nach Schlußbestimmung zu Abschnitt XII der Reichs-Verf. dem Bundesrate und dem Reichstage nur „die Ueberweisung der für das bayrische Heer erforderlichen Summe an Bayern nachzuweisen ist".

Diese Kontrolle wird nun geübt durch den „Rechnungshof des deutschen Reiches". Ueber diesen siehe oben § 17, VI und Laband 2, 973 ff. und I, 365 ff., ferner Reichs-Ges. vom 4. März 1896 (Reichs-Ges.-Bl. 59): betr. die Kontrolle des Reichshaushalts, des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen und des Haushalts der Schutzgebiete für das Etatsjahr 1895/96, nach dessen § 1 diese Kontrolle von der preußischen Ober-Rechnungskammer unter der Benennung „Rechnungshof des deutschen Reiches" nach Maßgabe der im Gesetz vom 11. Februar 1875 (Reichs-Ges.-Bl. 61 und Web. 10, 589 mit Anm. **) enthaltenen Vorschriften geführt wird.

Kapitel V.

Die Reichsgesetzgebung.

(Lab. 1, 488—597.)

§ 26.

Allgemeines.

Reichsgesetz ist im Allgemeinen: „jede vom Reiche ausgehende, nach den Bestimmungen der Reichs-Verf. bezw. in der von ihr vor-

geschriebenen Form zu Stande gekommene rechtsverbindliche Anordnung einer Rechtsregel.

Doch ist die Reichsgesetzgebung nicht auf den Erlaß von Rechtsregeln beschränkt, sie kann auch konkrete rein thatsächliche Verhältnisse behandeln (z. B. die reichsgesetzliche Bestimmung, daß irgend ein Reichsamt an irgend einem bestimmten Orte errichtet wird rc.), desgl. auch bloße Vollzugsbestimmungen betreffen.

Die Reichsverordnungen dagegen beziehen sich gewöhnlich nicht auf Rechtsregeln, sie sind vielmehr in der Regel Anordnungen auf dem Gebiete der Verwaltung oder der ausübenden Regierungsthätigkeit und des Vollzuges der Gesetze. Sie bewegen sich fast ausschließlich auf dem Felde der staatlichen Fürsorge, welches vom Gesetze den Verwaltungs- und Regierungsbehörden eingeräumt worden ist. Doch gibt es neben den reinen Verwaltungsverordnungen ausnahmsweise auch Rechtsverordnungen, wie z. B. die in den einzelnen Gesetzen vorgesehenen Ausführungsverordnungen oder das in den Art. 50, 53 und 63 der Reichs-Verf. statuierte Verordnungsrecht des Kaisers bezw. die kraft desselben erfolgten Erlasse.

Ein in Gesetzesform erklärter Wille des Reiches, d. h. ein Reichsgesetz kann vom Momente seiner Verkündigung (Publikation nach Art. 2 der Verf.) an wieder nur in Form des Reichsgesetzes abgeändert oder aufgehoben werden. Dieser Grundsatz gilt übrigens nur für alle diejenigen Angelegenheiten, welche durch Gesetz geregelt sind und nur so weit, als diese gesetzliche Regelung sich erstreckt, und zwar auch dann, wenn die regelnden Sätze nicht zu den Rechtsregeln bezw. deren Anordnung gehören, vielmehr außerhalb der Rechtsordnung liegen und sich ausschließlich nur auf faktische Verhältnisse [1]) oder nur auf den einfachen Vollzug beziehen. Andrerseits gilt aber auch für das Reich als Regel, daß Verordnungen, welche sich nicht mit allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen befassen, sondern Rechtsnormen enthalten, rechtsgiltig nur auf Grund besonderer in einem Reichsgesetze speziell ausgesprochener Befugnis und von dem hiebei gesetzlich bestimmten Organe erlassen werden können. Wird die Erlassung solcher Verordnungen von dem betreffenden Reichsgesetze den Einzelstaaten übertragen, so gehen solchen Falles die obengenannten Verordnungen, da sie im Reichsgesetze wurzeln, den Landesgesetzen, also auch sogar den Verfassungsgesetzen des betreffenden Einzelstaates vor.

§ 27.

Besondere Bestimmungen der Reichsverfassung über die Reichsgesetzgebung.

Nach Art. 5 der Reichs-Verf. wird „die Reichsgesetzgebung aus-

[1]) So könnte zum Beispiel der Sitz des Reichsgerichtes, welcher durch Gesetz nach Leipzig verlegt wurde, wieder nur durch Gesetz anders wohin transferiert werden.

5*

11. Gesetz vom 6. August 1896 über die Abänderung der Reichs-Gew.-Ordn. (Reichs-Ges.-Bl. S. 685) (und die Bekanntmachung betr. den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien vom 4. März 1896 [Reichs-Ges.-Bl. 55]).

12. Das bürgerliche Gesetzbuch vom 18. August 1896 (Reichs-Ges.-Bl. 195 ff.).

13. Das Einführungsgesetz zum bürgerl. Gesetzbuch vom 18. August 1896 (Reichs-Ges.-Bl. 604 ff.).

14. Gesetz vom 12. August 1896 betr. die Abänderung des Gesetzes über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, sowie den Geschäftsbetrieb der Konsumanstalten (Reich-Ges.-Bl. 695).

Kapitel VI.

Verhältnis der Reichsgesetzgebung und Reichsverwaltung zur Landesgesetzgebung und Landesverwaltung. Die Staatsverträge.

§ 28.

Reichsgesetzgebung und Landesgesetzgebung.*)

Nach Art. 2 der Reichs-Verf. gehen die nach Maßgabe dieser Verfassung erlassenen Reichsgesetze den Landesgesetzen vor.

Das sind also die Reichsgesetze, welche verfassungsmäßig erlassen sind zur Regelung derjenigen Angelegenheiten, die nach Art. 4 der Reichs-Verf. der Beaufsichtigung seitens des Reiches und der Gesetzgebung desselben unterliegen, und bezw. derjenigen Gegenstände, welche nach anderweitigen Bestimmungen der Reichs-Verf. durch die Reichs**gesetz**gebung zu ordnen sind (vgl. § 27).

Gleiches gilt solchen Falles auch für die Reichs**verordnungen**, welche zur Ausführung von **Gesetzes**bestimmungen auf Grund der von einem Reichs**gesetze** ausdrücklich erteilten Delegation oder Befugnis — sei es vom Kaiser, Bundesrat, Reichskanzler oder von einem zum Reiche gehörigen Einzelstaat — erlassen worden sind, da diese Verordnungen auf dem Reichsgesetze fußen und daher als integrierender Bestandteil desselben erscheinen (vgl. § 26).

Alle landesgesetzlichen Bestimmungen, welche mit einer kompetenzmäßig erlassenen reichsgesetzlichen sich im Widerspruch befinden, sind ungiltig. Nur wenn das Reichsgesetz seine Bestimmungen als subsidiär erklärt oder auf die Landesgesetzgebung verweist, kann der Einzelstaat die betreffende Materie oder das speziell bezeichnete Rechtsverhältnis durch eigene Rechtsnormen, Gesetz oder Verordnung, regeln. Ebenso ist eine Ergänzung der Reichsgesetze durch die Landesgesetze

*) Lab. 1, 586—597.
Vgl. zu diesem Kapitel VI sowie zu Abschn. II § 32—34 auch die interessante Abhandlung in Riedel's Commentar zur Reichs-Verf.-Unkunde 1871 S. 46—57: „Einfluß des Bundesrechts auf das Landesstaatsrecht.“

in der reichsgesetzlich behandelten Materie unzulässig — soweit nicht die betreffenden Reichsgesetze eine solche Ergänzung durch die Landesgesetzgebung selbst speziell zulassen —. Gleiches gilt von der Erlassung einzelstaatlicher Ausführungsgesetze zu Reichsgesetzen.

Diese müssen ebenso wie die Ausführungsverordnungen in der Regel im betreffenden Reichsgesetze den Einzelstaaten besonders vorbehalten sein.

Ueberhaupt ergibt sich für die Gesetzgebungskompetenz des Reiches und resp. der Einzelstaaten eine dreifache Unterscheidung:[1])

a. Es ist entweder die ausschließliche Zuständigkeit des Reiches gegeben oder

b. Es liegt eine gemischte Kompetenz in der Art vor, daß die Landesgesetzgebung so lange statt hat, bis das Reich die gesetzliche Regelung der betreffenden Materie übernimmt oder

c. Es ist die ausschließliche Zuständigkeit des Einzelstaates vorhanden.

ad a. Hieher gehören alle eigentlichen Reichsangelegenheiten: d. h. diejenigen über Reichsverfassung, Reichsbehörden und -Beamte, Wahlrecht, Reichsanstalten und organische Einrichtungen des Reiches 2c., desgl. alle jene Gegenstände, welche durch die Verfassung der ausschließlichen Regelung durch das Reich überwiesen sind: z. B. Art. 3 Abs. 5; 35 Abs. 1; 54 Abs. 2, 56, 61 (mit Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874, Reichs-Ges.-Bl. S. 45), 69 2c. Wo die ausschließliche Kompetenz des Reiches gegeben ist, erscheint die Gesetzgebung der Einzelstaaten vollständig und zwar auch bezüglich derjenigen Punkte ausgeschlossen, welche noch nicht im Reiche gesetzlich geregelt sind.

ad b. Hieher gehören alle übrigen zu vorstehender lit. a. nicht gehörigen Gegenstände des Art. 4 der Reichs-Verf. Bezüglich dieser Angelegenheiten, für welche die Regelung durch Reichsgesetz nicht absolut eintreten muß, aber jederzeit eintreten kann, bleiben die Landesgesetze und die Verordnungen der Einzelstaaten so lange in Kraft, resp. können noch weitere Landesgesetze und Verordnungen von den einzelnen Bundesstaaten so lange erlassen werden, bis das Reich durch Reichsgesetze oder — soweit dies zulässig — durch Reichsverordnungen die betr. Materien regelt. Letzteren Falles werden dann, insoweit, als die reichsgesetzliche Regelung stattgefunden hat, die landesgesetzlichen Normen aufgehoben.

---

[1]) Vgl. hiezu Seydel, Commentar zur Verf.-Urkunde des deutschen Reiches zu Art. 2 S. 35 ff.

ad c. Alles was nicht der ausschließlichen oder gemäß lit b. der fakultativen Zuständigkeit des Reiches auf Grund der Reichs-Verf. resp. der Bündnisverträge überlassen ist, gehört und verbleibt nach wie vor der ausschließlichen Kompetenz der Einzelstaaten. Dieselbe ist also auch überall da gegeben, wo nicht durch eine besondere rechtsverbindliche Bestimmung die Zuständigkeit des Reiches normiert ist. Eine Einschränkung des hier in Rede stehenden Wirkungskreises der Einzelstaaten kann nur durch Reichsgesetz, welches unter Beachtung der Form des Art. 78 Abs. I und (soferne es sich um ein Sonderrecht handelt) Abs. II der Reichs-Verf. erlassen werden muß, erfolgen.

Endlich sei noch hier erwähnt, daß nach Art. 17 der Reichs-Verf. dem Kaiser die Ueberwachung der Ausführung der Reichsgesetze zusteht und daß nach Art. 4 l. c. die in diesem Artikel aufgeführten Angelegenheiten der Beaufsichtigung seitens des Reiches unterliegen. Sollten sich hiebei Differenzen zwischen dem Reiche und den betr. Einzelstaaten oder bezw. Mängel bei der Ausführung der Reichsgesetze ergeben, so hat hierüber gemäß Art. 7 Abs. I Ziff. 3 der Bundesrat zu beschließen und auf diese Weise derartige Mängel oder sonstige Unebenheiten zu beseitigen.

§ 29.

Die Staatsverträge.

(Lab. 1, 597—640.)

Soweit die Kompetenz der Reichsgesetzgebung geht, ebensoweit kann das Reich auch vertragsmäßige Abkommen treffen, Staatsverträge mit völkerrechtlicher Wirkung abschließen. Die sachliche Zuständigkeit für den Abschluß von Staatsverträgen ist also ganz die nämliche wie die zur Erlassung von Gesetzen und bezw. Verordnungen.

Doch hat der Staatsvertrag nicht wie das Gesetz eine Rechtswirkung gegen die Unterthanen, sondern er ist ein Rechtsgeschäft, durch welches nur zwischen den Kontrahenten d. h. zwischen den vereinbarenden Staaten Rechte und Pflichten begründet werden. Es hat auch nur der Staat als solcher den Staatsvertrag zu erfüllen. Doch kann diese Erfüllung in vielen Fällen nicht anders geschehen, als durch bestimmte Aufträge seitens der kontrahierenden Regierung an Unterthanen oder Behörden oder auch durch Erlaß von Gesetzen oder Verordnungen.

Nach Art. 11 Abs. I der Reichs-Verf. hat nun der Kaiser das deutsche Reich völkerrechtlich zu vertreten, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen.

Nach Abs. III dieses Art. 11 aber ist, insoweit die Verträge mit fremden Staaten sich auf solche Gegenstände beziehen, welche nach Art. 4 in den Bereich der Reichsgesetzgebung gehören, zu ihrem Abschluß die Zustimmung des Bundesrates und zu ihrer Giltigkeit die Genehmigung des Reichstages erforderlich. Bei dieser einschränkenden Bestimmung ist der Art. 4 offenbar nur beispielsweise angeführt und sollte nach den Worten „nach Art. 4" ein ꝛc. ꝛc. oder vor denselben ein z. B. stehen. Der Ton bei Art. 11 Abs. 3 l. c. ist ganz besonders auf das Wort Gesetzgebung gelegt und dadurch ausgedrückt, daß überall da, wo zur Regelung der zur Kompetenz des Reiches gehörigen Angelegenheiten die Form des Reichsgesetzes nötig ist, die vom Kaiser abgeschlossenen Staatsverträge an die Zustimmung vom Reichstag und Bundesrat gebunden sind, während in allen anderen zur Zuständigkeit des Reiches gehörigen Fällen der Kaiser allein zum Vertragsabschluß berechtigt ist. Beim Abschluß von Staatsverträgen selbst ist aber der Reichstag ebensowenig wie der Bundesrat thätig: Die völkerrechtliche Vertretung des Reiches steht vielmehr einzig und allein dem Kaiser zu.

Eigentlich im juristischen Sinne vollendet ist der Abschluß eines völkerrechtlichen Vertrages erst mit der Ratifizierung d. h. mit der Auswechslung der Originalurkunden, welche vom Kaiser bezw. dem Souverän des mit ihm paktierenden Staates selbst unterschrieben, mit dem Reichs- resp. Staatssiegel versehen und vom Reichskanzler resp. Staatsminister kontrasigniert sind. Vor der Ratifizierung besteht im rechtlichen Sinne nur ein Vertragsentwurf. Zwischen Feststellung des definitiven Entwurfes und der Ratifizierung kann nun unter Vorlage des Entwurfes an den Bundesrat und bezw. an den Reichstag da, wo es nach dem oben Gesagten nötig ist, die Zustimmung dieser Körperschaften erholt und hierauf der Vertrag ratifiziert werden.

Die Bestimmung des Art. 78 Abs. I und II der Reichs-Verf. gilt selbstverständlich auch für Staatsverträge. Die Aufhebung der völkerrechtlichen Geltung eines Staatsvertrages steht gleichfalls nach Art. 11 nur dem Kaiser zu und zwar ohne Mitwirkung von Bundesrat und Reichstag.

Die Befugnis der Einzelstaaten zum Abschluß von Staatsverträgen ist durch die dem Kaiser nach Art. 11 der Reichs-Verf. zustehende völkerrechtliche Vertretung des Reiches selbstverständlich nicht aufgehoben. Die Berechtigung aber der Bundesstaaten zu solchen Vertragsabschlüssen erleidet dadurch eine Beschränkung, daß die Einzelstaaten über Gegenstände, welche ihrer Kompetenz durch die Reichs-Verf. oder durch Reichsgesetze entzogen sind, auch keine Staatsverträge abschließen können.

Soweit aber die Kompetenz eines Staates zur Gesetzgebung und Verwaltung reicht, soweit hat er auch die Zuständigkeit zum Abschluß

von Staatsverträgen: also speziell bezüglich der in Art. 4 l. c. aufgeführten Angelegenheiten so lange und so weit, als das Reich von seiner Zuständigkeit noch keinen Gebrauch gemacht hat. Sobald aber und soweit als letzteres seitens des Reiches geschieht, fallen die betr. entgegenstehenden Staatsverträge der Einzelstaaten oder bezw. die diesbezüglichen einzelnen Bestimmungen derselben hinweg. Die Einzelstaaten dürfen ferner eingedenk ihrer Bundestreue auch in den ihrer Kompetenz vorbehaltenen Gegenständen keine Staatsverträge abschließen, durch welche sie sich mit dem Reiche in Widerspruch setzen würden.

Alle durch Staatsverträge seitens der einzelnen Bundesstaaten erworbenen Rechte finden endlich ebenso wie die vom Reiche selbst erworbenen ihren Schutz ausschließlich durch das Reich nach Art. 76 Abs. 1 und Art. 11 Abs. 1 und 2 der Reichs-Verf. sowie spez. nach der Einleitung zu derselben verb.: „zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben giltigen Rechtes.“

§ 30.

Die Reichs-Verwaltung.[8])

Unter „Reichs-Verwaltung“ verstehen wir:

„Die auf die Erfüllung der Reichsaufgaben, die Erzielung der Reichszwecke gerichtete Ausübung der Gesamtheit aller Machtbefugnisse des Kaisers und der Reichsregierung, welche unabhängig sind von der Mitwirkung der gesetzgebenden Organe sowie von der Ausübung der Rechtspflege und der Gerichtsbarkeit.“

Ausgeübt wird diese Macht vom Kaiser auf Grund des Art. 17 der Reichs-Verf. und zwar insbesondere durch die Ernennung des Reichskanzlers, dessen Anordnungen die Reichsbehörden zu gehorchen verpflichtet sind.

Eine Schranke findet diese Verwaltungsbefugnis stets im Budgetrecht des Reichstages: ohne die Genehmigung der nötigen Mittel kann eben einfach Nichts durchgeführt werden, soferne nicht anderweitig die Mittel vorhanden sind.

Zur Verwaltung gehören auch die Verwaltungs-Entscheidungen desgl. im weiteren Sinne die Entscheidungen der Verwaltungsgerichtsbehörden.

Nach dem Reichs-Staatsrecht (Art. 2 der Reichs-Verf.) haben Gesetze und auf solche sich gründende Verordnungen rechtsverbindliche Kraft nach Außen nur, wenn sie im Reichsgesetzblatte publiziert sind, also haben alle Verordnungen, (selbst die Rechtsverordnungen) nur die Kraft von einfachen Verwaltungsverfügungen, wenn ihre Publikation im Reichsgesetzblatte nicht erfolgt ist.

Auch im Reiche gelten die im Rechtsstaate herrschenden Prinzipien.

---

[8]) Laband 1, S. 640—678.

Es kann daher auch von Kaiser und Reich resp. von den Reichsbehörden in der Regel Nichts verboten oder befohlen werden, wenn nicht das Verbot oder der Befehl durch eine Rechtsregel begründet ist (cfr. Laband 1, S. 653).

Die Verwaltung des Reiches ist ferner ebenso wie jede Verwaltung einfach Geschäftsführung. Diese wird bethätigt entweder durch Handlungen faktischer oder rechtlicher Art. Letztere, die sog. Rechtsgeschäfte, sind entweder einseitige (Verfügungen) oder zweiseitige (Verträge).

Die zweiseitigen Rechtsgeschäfte oder die Verträge sind entweder:

a. völkerrechtliche (von Staat zu Staat) (s. oben unter Staatsverträge),
b. oder staatsrechtliche (Staat zu seinen Beamten z. B. Anstellung derselben oder zu seinen Unterthanen als solchen z. B. Naturalisation),
c. oder privatrechtliche (Staat zu Privatpersonen z. B. Uebertragung einer Lieferung rc. rc.)

Verfügungen sollen nur erlassen werden, wenn und soweit sie einerseits rechtlich begründet, andrerseits aber auch zweckmäßig sind.

Die Reichsverwaltungsgeschäfte sind aber nicht blos solche der aktiven Geschäftsführung, sondern auch solche der Leitung und der Kontrolle seitens der Oberbehörden rc. rc.

Diese Kontrolle ist auch im Reiche eine dreifache und zwar zunächst eine Finanzkontrolle, dann eine Kontrolle bezüglich der Rechtmäßigkeit der von den Reichsbehörden vorgenommenen Handlungen, endlich die Aufsicht darüber, daß die Thätigkeit der Reichsbehörden nicht eine dem Reiche schädliche und gefährliche werde, indem sie Verwaltungsgrundsätze verfolgen, welche nicht im Sinne der Reichsverfassung oder im Interesse des Reiches liegen.

Die erstgenannte Aufsicht wird in letzter Linie von dem obersten Rechnungshofe des Reiches, die zweiterwähnte durch die obersten Verwaltungs- und Justizbehörden, die letzte durch den Reichskanzler und den Reichstag, besonders auch durch die Verantwortlichkeit des ersteren geübt. Im Uebrigen verweisen wir hieher auf Laband 1, 640—670.

§ 31.
Verhältnis der Reichsverwaltung zur Verwaltung der Einzelstaaten.

(Laband 1, 670—678.)

Bezüglich des Verhältnisses zwischen der Reichsverwaltung zur Verwaltung der einzelnen Bundesstaaten sind ähnlich wie oben § 28 bei Reichsgesetzgebung und Landesgesetzgebung zu unterscheiden:

1) Diejenigen Zweige der Verwaltung, welche den Einzelstaaten

vollständig überlassen sind, sowohl bezüglich der Geschäftsführung als der Beaufsichtigung.

2) Diejenigen, welche zwischen den Einzelstaaten und dem Reiche in der Art geteilt sind, daß den Einzelstaaten die unmittelbare Geschäftsführung oder die Selbstverwaltung, dagegen dem Reiche die oberste Leitung und Beaufsichtigung zugewiesen ist.

3) Diejenigen, welche das Reich vollständig, sowohl in Bezug auf Geschäftsführung als auf Kontrolle selbst verwaltet.

ad 1) Alle Angelegenheiten, welche der Selbstgesetzgebung der Einzelstaaten anheim gegeben sind, unterliegen auch der vollen und freien Verwaltung derselben, selbstverständlich jedoch innerhalb des Rahmens der einschlägigen Reichsgesetze, soferne und soweit als etwa diese Verwaltung von Reichsgesetzen (z. B. Strafrecht oder Prozeßrecht) berührt wird.

ad 2) Die Zuständigkeit der Verwaltung des Reiches erstreckt sich auf dieselben staatlichen Angelegenheiten, welche der Gesetzgebung des Reiches unterstehen. (Art. 4 ꝛc. ꝛc. der Reichs-Verf., s. oben § 27 und 28.)

Diese Verwaltungs-Zuständigkeit erstreckt sich aber nach Art. 4 l. c. — in der Regel und abgesehen von besonderen Ausnahmen — lediglich auf die Beaufsichtigung seitens des Reiches, nicht auf die eigentliche und unmittelbare Geschäftsführung.

Nach Art. 7 Abs. 1 Ziff. 2 beschließt aber der Bundesrat „über die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungs-Vorschriften und Einrichtungen, soferne nicht durch Reichsgesetz (z. B. Reichs-Verf. Art. 50, 53, 63 und 68) etwas anderes bestimmt ist. Der Bundesrat ist somit wohl allgemein zuständiges Verordnungsorgan, allein nur für die zur Ausführung von Reichsgesetzen nötigen Verwaltungsverordnungen und Verwaltungseinrichtungen, nicht aber für Rechtsverordnungen oder sogenannte Ausführungsgesetze. Die Kompetenz desselben zur Erlassung der letzteren muß sich stets auf ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung gründen und kann diese durch das betreffende Gesetz auch dem Kaiser oder dem Reichskanzler oder einer anderen Reichsbehörde oder auch den Einzelstaaten erteilt werden.

Auch sind die nach Art. 7 Abs. I Ziff. 2 vom Bundesrate erlassenen Verwaltungsvorschriften lediglich Instruktionen für die Regierungen der Einzelstaaten und deren Behörden.

Die „Ueberwachung der Ausführung der Reichsgesetze" steht nach Art. 17 der Reichs-Verf. auch auf dem Gebiete der Verwaltung dem Kaiser zu. Diesem kaiserlichen Rechte entsprechend, sind die Regierungen der Einzelstaaten zur Berichterstattung an die Reichsregierung verpflichtet. Bei allenfalls sich ergebenden Beanstandungen resp. hieraus folgenden Differenzen entscheidet auch hier nach Art. 7 Abs. I Ziff. 3 der Reichs-Verf. der Bundesrat.

Die unmittelbare Verwaltung ist ad 2 ebenso wie ad 1 Sache der Einzelstaaten, von welchen sie kraft eigenen Rechtes geführt wird.[4]) Daraus folgt:

a. daß Verträge, welche die Behörden der Einzelstaaten aus Anlaß dieser Verwaltung abschließen, nicht das Reich, sondern den betreffenden Einzelstaat berechtigen und verpflichten.

b. daß die behufs Durchführung dieser Verwaltung ergehenden behördlichen Verfügungen als Ausfluß der Regierungsgewalt der betreffenden Bundesstaaten, nicht des Reiches erscheinen.

c. daß die Kontrolle und die Leitung der Verwaltung den Centralstellen des betreffenden Einzelstaates, nicht den obersten Reichsbehörden zukommt.

d. daß für die Gesetz- und Zweckmäßigkeit der aktiven Verwaltung die Minister der Einzelstaaten ihrem Landesherrn und ihrer Landtagskammer gegenüber verantwortlich sind, nicht aber dem Reichstage oder dem Kaiser. —

ad 3) Die volle Verwaltung d. h. Geschäftsführung und Kontrolle steht dem Reiche nur ausnahmsweise und nur in denjenigen Angelegenheiten zu, welche, wie z. B. die Verwaltung des Reichsvermögens nach der Natur der Sache dem Reiche ausschließlich zufallen oder in denjenigen, welche ihm durch besondere Gesetze speziell zugewiesen sind.

Soweit dem Reiche diese volle und unmittelbare Verwaltung zusteht, gelten folgende Sätze:

a. Das Reich hat das Recht zur Gesetzgebung, sowie zur Erlassung von Verwaltungsverordnungen und sonstigen Verwaltungsvorschriften, desgleichen die Befugnis zur Erlassung der erforderlichen polizeilichen Verfügungen. Soferne die letzteren kompetenzmäßig erlassen sind, haben sowohl die einzelnen Reichsangehörigen, als auch die Behörden der Einzelstaaten ihnen Folge zu leisten.

---

[4]) Bezüglich der Prozeß-Vertretung des Reichsfiskus in Fällen, in welchen gemäß Art. 36 Abs. 1 der Reichs-Verf. und nach anderen Bestimmungen den Landesbehörden die Erhebung und Verwaltung von Reichseinnahmen überwiesen ist, s. oben § 21 Anm. 1.

b. Dem Reiche steht das Recht zur Abschließung von Verträgen zu. Diese Verträge berechtigen und verpflichten das Reich resp. den Reichsfiskus.[5])
c. Die Leitung der amtlichen Thätigkeit der Reichsverwaltungsbehörden steht dem Reiche, namens desselben dem Reichskanzler zu.
d. Der Reichskanzler ist für die gesamte unmittelbare Reichsverwaltung dem Reichstage und dem Kaiser verantwortlich.

Für die einzelnen Verwaltungszweige resp. obersten Verwaltungsbehörden können, wie auch bereits geschehen, verantwortliche Stellvertreter des Reichskanzlers ernannt werden. Diese Stellvertretung führen zur Zeit die meisten Vorstände der obersten Reichsbehörden (als Staats- oder Unterstaatssekretäre). (Laband 1, 340.)

§ 31a.
Anhang.

a. Eine ganz besondere Stellung nimmt Elsaß-Lothringen im Reiche ein.

Dasselbe ist Reichsland, nicht Bundesmitglied; ist demgemäß nicht im Bundesrate, wohl aber im Reichstage vertreten und zwar mit 15 Abgeordneten. Im Uebrigen siehe hierüber: Laband 1, S. 678—738; Zorn, Comm. zur Reichs-Verf. 1895 S. 6 f.; spec. das Vereinigungsgesetz vom 9. Juni 1871 Web. 9, 48 und 49 Anm. 2 und 3, ferner siehe Anhang III „die Verhältnisse des Reichslandes Elsaß-Lothringen" und den Wortlaut der bezüglichen Gesetze vom 25. Juni 1873 (Reichs-Ges.-Bl. 161; Web. 10, 45), 2. Mai 1877 (Reichs-Ges.-Bl. 491; Web. 12, 93), 7. Juli 1887 Reichs-Ges.-Bl. 377; Web. 12, 94 Anm. 2), 4. Juli 1879 (Reichs-Ges.-Bl. 165; Web. 13, 71) betr. die Verfassung und die Verwaltung in Elsaß-Lothringen, in Pröbst, Commentar zur Reichs-Verf. 2. Aufl. 1895 S. 152—168.

b. Ueber die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete siehe Laband 1, S. 739—767. Zorn, Comm. S. 7 und 8. Pröbst, Commentar zur Reichs-Verf. 1895 S. 10, 194, 217 und 219—236: Reichsgesetze betr.
   1) die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete vom 17. April 1886 bezw. 15. März 1888 (Reichs-Ges.-Bl. 88 S. 75 Web. 18, 767),
   2) Gesetz vom 22. März 1891: Die kaiserl. Schutztruppe für Deutsch-Ost-Afrika (Reichs-Ges.-Bl. 53 Web. 20, 559),

---

[5]) Vgl. vorstehende Anm. 4 und Anm. 1 zu § 21.

3) Gesetz vom 9. Juni 1895: Die kaiserl. Schutztruppen für Südwestafrika und Kamerun (Reichs-Ges.-Bl. 258),

4) Gesetz vom 30. März 1892: Die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete (Reichs-Ges.-Bl. 369).

Endlich noch das Reichs-Ges. vom 29. März 1896 (Reichs-Ges.-Bl. 87): die Feststellung des Etats für die Schutzgebiete pro 1896/97, sowie das Gesetz vom 7. bezw. 18. Juli 1896 über die deutschen Schutztruppen in Afrika (Reichs-Ges.-Bl. 187, 653, 669).

Aus dem Gesetze vom 15. März 1888 über die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete heben wir die Bestimmungen über den Erwerb der Reichsangehörigkeit durch Eingeborne und Ausländer, die in den Schutzgebieten sich niederlassen, gemäß § 6 dieses Gesetzes (Web. 18, 769) auch hier besonders hervor.

c. Die Insel Helgoland ist nach dem Gesetz vom 15. Dezember 1890 (§ 1) dem preußischen Staate einverleibt und gilt daselbst (nach § 2 l. c.) die Verfassung des Deutschen Reiches mit Ausnahme des Abschn. VI (Web. 20, 483 und 482 Anm. 1.) Helgoland gehört zur Oberpostdirektion und zum Seeamt in Hamburg, ferner zum Wahlkreise Schleswig-Holstein.

II. Abschnitt.

Das Verhältnis Bayern's zum Reiche.*)

§ 32.

Allgemeines.

In der Einleitung zur deutschen Reichsverfassung ist besonders zum Ausdrucke gebracht, daß die in derselben genannten deutschen Fürsten für die von ihnen vertretenen Staaten resp. in deren Namen einen ewigen Bund schließen. Dieser Bund führt den Namen „Deutsches Reich" und enthält die in Art. 1 der Reichs-Verf. aufgeführten Staaten. Das deutsche Reich ist also ein Bund von Staaten d. h. ein Staatenbund. Es wollte nicht eine staatsrechtliche Corporation oder juristische Person: „Bundesstaat", nicht ein

*) Vgl. hiezu auch die schon oben bei Abschn. I Cap. VI § 28 angeführte Abhandlung in Riedel's Comment. zur Reichs-Verf. S. 46 ff., speziell S. 51 bis 57: „Einfluß des Bundesrechts auf das Landesstaatsrecht", besonders auch Seydel, bayr. Staatsrecht, 2. Aufl. Bd. I S. 263 ff.

Bundesstaat bestehend aus mehreren Einzelstaaten geschaffen, sondern ein völkerrechtlicher, vertragsmäßiger Bund der beteiligten Einzelstaaten geschlossen werden.

In der ganzen Reichsverfassung ist nicht ein einziges Mal das Wort „Bundesstaat" in dem Sinne gebraucht, daß mit demselben das deutsche Reich als „Gesamtbundesstaat" oder „Einheitsbundesstaat" bezeichnet werden sollte; im Gegenteil, überall wo der Ausdruck „Bundesstaat" vorkommt, meint derselbe nur den oder die einzelnen deutschen Staaten, welche zum deutschen Bund (deutschen Reich) gehören und in dieser Zugehörigkeit zu diesem Bunde als Mitglieder desselben bezeichnet werden. Der Wortlaut des Art. 3, Abs. I. Art. 6; 7 Abs. 4; 8 Abs. 2 und 3; 19, 33, 35, 36, 38, 39, 41, 42, 51, 54, 56, 58, 62, 66, 67, 70, 76, 77, 78 Abs. 2 beruht auf der Voraussetzung, daß das „Deutsche Reich" ein Bund von Staaten ist.

Speziell wird in Art. 3 das allgemeine deutsche Indigenat nicht dahin bestimmt, daß der Angehörige eines Einzelstaates zugleich Reichsangehöriger in dem Sinne ist, daß er dem Reiche als einem Gesamtstaate oder Einheitsbundesstaate angehört, sondern nur dahin, daß der Angehörige eines jeden deutschen Staates in jedem anderen deutschen Staate als Inländer zu behandeln sei. So spricht auch die Verfassung nirgends von einer besonderen Reichsangehörigkeit, einem Reichsstaatsbürgerrecht 2c. 2c., sondern ebenfalls nur davon, daß jeder Angehörige eines Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate zur Erlangung des Staatsbürgerrechtes (nämlich des betreffenden Einzelstaates) und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische d. h. der Angehörige dieses anderen Bundesstaates zuzulassen ist.

Endlich spricht Art. 11 der Reichs-Verf. nur von einem Präsidium des Bundes, ferner davon, daß dieses Präsidium dem Könige von Preußen zusteht, welcher — als Bundespräsident — den Namen „Deutscher Kaiser" führt. Hätte die deutsche Reichs-Verf., hätten die den Bund „Deutsches Reich" schließenden deutschen Fürsten nicht einen Staatenbund, sondern, wie Laband annimmt, einen Einheitsbundesstaat „Deutsches Reich" gründen wollen, dann mußte sich die Reichsverfassung einen anderen Wortlaut sowohl in ihrer Einleitung als in fast allen den genannten Artikeln geben.

Insbesondere wäre es solchen Falles das erste Erfordernis der Verfassung gewesen, zu bestimmen, daß ein Einheitsstaat geschaffen werden, daß das deutsche Reich ein Einheitsstaat bestehend aus den kontrahierenden Staaten sein solle, daß dieser neue Staat eine „Monarchie" sei, an deren Spitze ein Kaiser stehe und zwar als Monarch und Souverän. Dies war aber von den kontrahierenden Fürsten weder beabsichtigt, noch ist es irgendwo oder irgendwie in der Reichsverfassung ausgesprochen oder auch nur angedeutet. Gerade

das Gegenteil ist, wie oben gezeigt, der Fall. Die Bezeichnung „Deutscher Kaiser“ ist nur ein Ehrentitel des Königs von Preußen in seiner Eigenschaft als Präsident des Bundes „Deutsches Reich“ (siehe oben § 8).

Die vom Kaiser als Inhaber des Bundespräsidiums ausgeübten Souveränitätsrechte sind nicht solche des Reiches oder des Kaisers, sondern solche der Fürsten des deutschen Bundes. Diese deutschen Fürsten — und zwar der König von Preußen, ebenso wie die übrigen — haben bei der Eingehung des Bündnisvertrages in keiner Weise auf ihre Hoheits- oder Souveränitätsrechte selbst verzichtet. Sie haben vielmehr nur die teilweise Ausübung derselben im Interesse der Einheit und der Einigkeit des deutschen Reiches und des deutschen Volkes dem Präsidium des Bundes oder dem deutschen Kaiser (quasi per delegationem) auf Grund vertragsmäßigen Uebereinkommens überlassen.

Es ist dies sogar wortdeutlich zum Ausdruck gekommen in Art. 11, Abs. I der Reichs-Verf., wo gesagt ist, daß der deutsche Kaiser „**im Namen** des Reiches d. h. des Bundes der deutschen Staaten, Krieg zu erklären, Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen hat“.

Wenn also der Kaiser als Inhaber des Bundespräsidiums Souveränitätsrechte, soweit die Reichsverfassung sie gewährt, ausübt, so sind das, wie bereits gesagt, nicht eigene Souveränitätsrechte, die er direkt von der Kaiserwürde oder direkt vom Reiche selbst ableiten könnte, sondern Souveränitätsrechte des Königs von Preußen, von Bayern, von Württemberg, Sachsen und aller anderen deutschen Bundesfürsten, deren Ausübung ihm auf Grund vertragsmäßigen Uebereinkommens durch Schließung des ewigen Bundes „Deutsches Reich“ unter Zugrundlegung der deutschen Reichsverfassung als Basis und Inhalt dieses Vertrages von den vertragschließenden deutschen Fürsten nach Maßgabe dieser Verfassung übertragen worden sind. Die deutschen Fürsten sind demgemäß ebenso wie vor Errichtung des deutschen Reiches noch vollständig souverän, Souveräne ihres Landes mit allen Hoheitsrechten, welche die Verfassung ihres Landes mit ihrer Krone verbindet. Wollte man das deutsche Reich als Bundesstaat auffassen (Laband 3. Aufl., Bd. 1, 50 ff.), so könnte diese Auffassung in letzter Consequenz nichts anderes bedeuten, als allen deutschen Fürsten inkl. dem Könige von Preußen als solchem ihre Souveränität — da es Teilung des Begriffes Souveränität nicht gibt — abzuerkennen und sie zu Vasallen des Deutschen Kaisers zu erklären.

Das ist nie und nimmermehr der Fall und das wollte auch Keiner der deutschen Fürsten, welche sich zum deutschen Bunde freiwillig und auf dem Wege freiwilliger Vertragsvereinbarung mit dem Norddeutschen Bunde vereinten. Und daraus ergibt sich die

Stellung unseres engeren Vaterlandes Bayern zum deutschen Reiche von selbst.

Der König von Bayern ist Souverän in seinem Lande mit der gleichen Machtvollkommenheit als souveräner Fürst wie der König von Preußen und jeder andere Bundesfürst in seinem Reiche.[1])

Das Verhältnis Bayerns als selbständigen Königreiches zum Reiche bestimmt sich lediglich nach dem Inhalte der Reichsverfassung und des Versailler Vertrages nebst Schlußprotokoll vom 23. November 1870.

Bayern wurde nicht durch Gewalt der Waffen gezwungen, ins deutsche Reich einzutreten und die deutsche Reichsverfassung zu acceptieren, es erfolgte vielmehr dieser Beitritt zum ewigen Bunde „Deutsches Reich“ durch freiwillige vertragsmäßige Vereinbarung und zwar durch den obenerwähnten Vertrag d. d. Versailles 23. November 1870.

Dieser Vertrag wurde mit den betreffenden Bestimmungen der Reichsverfassung von den bayerischen Gesetzgebungsfaktoren in der durch die bayrische Verfassung vorgeschriebenen Form genehmigt, demnach zum **bayrischen** Verfassungsgesetz gemacht und als solches vom Könige von Bayern durch die kgl. Erklärung vom 30. Januar 1871[2]) sank-

---

[1]) Durch § 5 Abs. II des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 (Web. **10**, 278) ist auch diese Souveränität der Bundesfürsten reichsgesetzlich anerkannt, indem daselbst ausgesprochen ist: „Unbeschadet der Souveränitätsrechte der einzelnen Bundesstaaten sind die kommandierenden Generale die Militärbefehlshaber in den Armeekorps-Bezirken“.

Auch Art. 41 Abs. 1 der Reichs-Verf. erkennt diese Landeshoheitsrechte ausdrücklich an. Ferner s. unten § 35 Anm. 9 Abs. 3 auf S. 91.

[2]) Web. 8, 704 f.; Bamb. **11**, 3 f. Vgl. die Worte dieser kgl. Deklaration: „Nachdem zu diesen Verträgen, insoweit durch deren Inhalt der verfassungsmäßige Wirkungskreis des Landtags berührt wird, durch Gesamtbeschluß der beiden Kammern unter Beobachtung der in Tit. X § 7 der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen die Zustimmung des Landtages erfolgt ist, haben Wir zu denselben Unsere Ratifikation erteilt, und nachdem am 29. Januar 1871 zu Berlin die Auswechslung der Ratifikationen stattgefunden hat, erteilen Wir hiermit allen darin enthaltenen Bestimmungen, welche den verfassungsmäßigen Wirkungskreis des Landtages berühren, gesetzliche Kraft und Geltung und verfügen, daß diese Verträge sofort durch das Gesetzblatt und durch das Kreisamtsblatt der Pfalz verkündigt und ihrem ganzen Inhalte nach zum Vollzuge gebracht werden.“ —

Es ist also in dieser kgl. Deklaration nur von „Verträgen“ die Rede, welche nunmehr als Landesgesetz auch in Bayern gelten sollen, nachdem die bayrischen Gesetzgebungsfaktoren das durch diese Verträge geschaffene (also vertragsmäßige) Verhältnis, d. h. den durch diese Verträge geschaffenen Bund „Deutsches Reich“ und resp. die ersteren selbst ihrerseits in der durch die bayrische Verfassung vorgeschriebenen Form genehmigt haben. — Die deutsche Reichsverfassung gilt demnach im souveränen Bayern nicht als Gesetz des Reiches, sondern als ein von den bayrischen Gesetzgebungsfaktoren genehmigtes bayrisches Landesgesetz und ist daher in konsequenter Folge dieses Satzes das Nämliche auch bezüglich aller auf Grund dieser Verfassung weiter erlassenen Reichsgesetze der Fall. — Siehe auch unten Anm. 4 zur Einleitung der Reichsverfassungsurkunde § 35a S. 93.

tioniert: gilt also als bayrisches Verfassungsgesetz ebenso wie die bayrische Verfassungsurkunde und die zu ihr und nach ihrer Vorschrift erlassenen übrigen bayrischen Verfassungsgesetze.

Das bayrische Verfassungsrecht hat demgemäß seit Eintritt Bayerns ins Reich eine doppelte Quelle: die spezielle bayrische Verfassung und die allgemeine deutsche Reichsverfassung.

Und wenn nun die deutschen Reichsgesetze, welche nach Maßgabe des Inhaltes der Reichsverfassung vom Reiche erlassen sind, nach Art. 2 dieser Verfassung den bayrischen Landesgesetzen vorgehen und in Bayern schon durch ihre Verkündigung von Reichswegen im Reichsgesetzblatte verbindliche Kraft erhalten, so geschieht dies in und für Bayern nur kraft des bayrischen Verfassungsgesetzes, durch welches die Reichsverfassung, also auch Artikel 2 derselben mit dem Vertrage von Versailles von Bayerns Volk und König freiwillig angenommen und resp. sanktioniert worden ist, wie diese Reichsverfassung auch nur in der Ausdehnung und in der Art und Form in Bayern gilt, in welcher sie durch die genannten bayrischen Gesetzgebungsfaktoren kraft der ihnen allein und ausschließlich zustehenden Competenz auf Grund freier Bestimmung angenommen wurde.[8])

---

[8]) Siehe über diese Frage auch Seydel, Bayr. Staatsrecht, 2. Aufl. Bd. I, S. 263 f. Dagegen andere Meinung bei Laband 3. Aufl. Bd. 1, S. 50 ff. und S. 80—85, welcher den Begriff eines Bundesstaates „Deutsches Reich" mit allen hieraus sich ergebenden Consequenzen konstruiert. Der Zweck dieses Buches verbietet uns, weiter in diese Controverse einzutreten, doch glauben wir, daß die Annahme eines „Staatenbundes" für den ewigen Bund „Deutsches Reich" in keiner Weise hindert, alle Bestimmungen der Reichsverfassung und resp. alle Institutionen des Reiches nötigen oder gegebenen Falles juristisch zu konstruieren. Der klare Wortlaut der Reichsverfassung, sowie Zweck und Absicht der einzelnen süddeutschen Bundesfürsten bei ihrer Annahme sprechen überwiegend für die Annahme eines „Staatenbundes". — Höchstens könnte man für den früheren Norddeutschen Bund „einen Bundesstaat" annehmen, welcher mit den süddeutschen Bundesstaaten sich zu einem Staatenbund vertragsmäßig zusammengeschlossen hat, wenn man mit Laband Bd. 1, S. 15 ff. und S. 80, 81 annehmen wollte, daß durch die wirkliche Errichtung des Norddeutschen Bundes auf Grund des zu dieser Errichtung verpflichtenden Bündnisvertrages vom 18. August 1866 (geschlossen zwischen den Staaten des nachmaligen Norddeutschen Bundes) der letztgenannte Vertrag erfüllt worden, daher dieser Vertrag durch Erfüllung in Wegfall gekommen und demgemäß fortan für den neuerrichteten Norddeutschen Bund die staatsrechtliche — an Stelle der bisherigen völkerrechtlichen (vertragsmäßigen) — Organisation getreten sei: also der „Norddeutsche Bund" als ein „Bundesstaat" erscheine. Der Wortlaut der Einleitung der Reichsverfassung (verb.: Se. Maj. der König von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes) stünde wenigstens solchen Falles der weiteren Annahme nicht entgegen, daß der bereits vorhandene Bundesstaat „Norddeutscher Bund" mit den daselbst weiter genannten süddeutschen Bundesstaaten vertragsmäßig einen Staatenbund hat eingehen wollen. Bayern aber ist auf keinen Fall Teil des Bundesstaates, sondern Mitglied des Staatenbundes „Deutsches Reich". —

Siehe hiezu weiter Anm. 4 und 9 zu § 35a S. 93 und S. 94 f.

§ 33.

Hieraus ergeben sich noch weiter im Speziellen für das Verhältnis Bayerns zum Reiche folgende Sätze:

1) Die Bundesregierung, also die faktische Ausübung der Bundesgewalt ist ebenso wie die letztere eine allen Bundesstaaten gemeinschaftliche und wird namens der Einzelstaaten und Einzelfürsten nach Maßgabe der Reichsverfassung ausgeübt durch den Kaiser und den Bundesrat. Der Bundesrat besteht nach Art. 6 der Reichs-Verf. aus den Vertretern der Mitglieder des Bundes, also aus Vertretern der Bundesstaaten, welche Mitglieder des Bundes sind und im Bundesrat ihren gemeinsamen Willen bezüglich der Ausübung der Reichsregierungsgewalt in reichsverfassungsgemäßer Weise zum Ausdruck bringen.

   Bayern hat 6 Stimmen im Bundesrate nach Art. 6 Abs. I l. c. Also hat Bayern nach Art. 6 Abs. II l. c. das Recht, sechs Vertreter in den Bundesrat zu schicken und haben diese Vertreter ganz und ausschließlich so zu stimmen, wie sie von der bayrischen Regierung instruirt werden. Sie erklären nur den Willen der bayrischen Regierung.

   Wie der Kaiser als Bundespräsident Souveränitätsrechte der Bundesfürsten nach Maßgabe der Reichsverfassung ausübt, so üben die zum Bundesrate entsandten Vertreter des betreffenden Bundesstaates denjenigen Teil der Reichsregierungsgewalt, welcher diesem Bundesstaate laut Reichsverfassung zusteht, im Bundesrate aus.

2) Die Souveränitätsrechte oder staatsrechtlichen Herrschaftsbefugnisse stehen jedem der zum deutschen Reiche verbundenen Einzelstaaten je für sein Gebiet selbst zu, also auch dem Königreich Bayern und resp. dessen Könige für das gesamte bayrische Staatsgebiet, und zwar ungeschmälert und ungeteilt. Daran wird durch die Thatsache nichts geändert, daß

   a. einerseits durch den Kaiser als Bundespräsidenten gewisse Souveränitätsrechte ausgeübt werden: dies geschieht — wie bereits oben näher erörtert — nur auf Grund vertragsmäßigen Uebereinkommens und infolge der verfassungsmäßigen Genehmigung des letzteren durch die beteiligten Landesvertretungen, und daß

   b. andrerseits die Rechte der Reichsregierungsgewalt im Bundesrate gemeinschaftlich ausgeübt werden: Die bayrischen Mitglieder des Bundesrates sind Vertreter der bayrischen Regierung resp. der bayrischen Landesfürsten, haben nach deren Instruktion zu verfahren, werden ausschließlich vom bayrischen Landesfürsten ernannt und ist

der Letztere bezüglich des Inhaltes der an diese Bundesratsmitglieder zu erteilenden Instruktionen vollständig frei und unabhängig. Insbesondere ist er nach dieser Richtung auch nicht an eine Beschlußfassung oder Zustimmung des Landtages gebunden; jedoch müssen diese Instruktionen nach Art. IV des Gesetzes vom 4. Juni 1848 über „die Verantwortlichkeit der Minister“ [4]) vom betreffenden Staatsminister kontrasigniert sein, weil sie zu den „Regierungs-Anordnungen“ im Sinne dieses Artikels gehören.

3) Eine Ausübung bayrischen Souveränitätsrechtes durch das Reich resp. das Bundespräsidium kann und darf nicht weiter stattfinden, als von Seite Bayerns durch die vertragsmäßige Annahme der deutschen Reichsverfassung diese Ausübung freiwillig an das Reich delegiert oder übertragen worden ist.

4) Die Vertretung im Bundesrate geht selbstverständlich nur so weit, als es sich darum handelt, den Teil der Reichsregierungsgewalt auszuüben, welcher gegebenen Falles dem Einzelstaate zusteht. Diese Vertretung fällt daher da weg, wo die Zuständigkeit des Reiches bezüglich der einschlägigen Angelegenheit oder Materie an sich für das Gebiet des betreffenden Bundesstaates durch die Reichsverfassung selbst ausgeschlossen ist (Art. 7 Abs. IV der Reichs-Verf.).

Demgemäß hat Bayern im Bundesrate nicht mitzustimmen:

a. Nach Art. 35 Abs. 2 und 38 Abs. 4 der Reichs-Verf. in allen die Biersteuer betreffenden Angelegenheiten (auf Branntweinsteuer finden die genannten Artikel keine Anwendung mehr, siehe Branntweinsteuer unten § 83), ferner in den Gegenständen, welche
b. die Verwaltung der Reichs-Post- und Telegraphenanstalt (Art. 52 der Reichs-Verf.),
c. die Beaufsichtigung der Gesetzgebung des Reiches über Heimat- und Niederlassungsverhältnisse (Art. 4 Nr. 1 der Reichs-Verf.),
d. das Reichseisenbahnwesen nach Art. 42 bis 46 Abs. I der Reichs-Verf. betreffen (cfr. oben § 9: der Bundesrat).

Nachdem Bayern nach Ziff. III § 5 Abs. II sub Nr. III des Bündnisvertrages vom 23. Nov. 1870 betreffs seines Heeres verpflichtet ist, „in Bezug auf Organisation, Formation, Ausbildung und Gebühren, dann hinsichtlich der Mobilmachung volle Uebereinstimmung mit den für das Bundesheer bestehenden Normen herzustellen“ und nachdem der Reichsmilitär-Etat wenigstens in einer Gesamtsumme auch die für das bayrische

---

[4]) Web. 3, 690.

Heer zu verwendenden Beträge festsetzt und für die Verwendung derselben die Ansätze des Reichs-Etats maßgebend sind, hat Bayern auch in Angelegenheiten der Heeresverwaltung ein Stimmrecht im Bundesrate.

5) Gemäß des in vorstehender Nr. 3 ausgesprochenen Grundsatzes übt Bayern alle diejenigen Hoheitsrechte selbst aus, deren Ausübung nicht ausdrücklich durch die Verfassung dem Reiche übertragen sind. Prinzipiell sind beim Reiche wie bei jeder Societät Rechte und Pflichten der Mitglieder die gleichen und so haben auch die meisten Bundesstaaten die nämlichen Materien dem Reiche gleichmäßig und vollständig übertragen. Demgemäß ergab sich auch für Bayern bezüglich der nicht in gleicher Weise wie von den übrigen Bundesstaaten an das Reich übertragenen Competenzen die Form des besonderen Vorbehaltes und daher kam dann (ebenso wie im Verhältnisse des Reiches zu Württemberg und Baden) der Name Sonder- oder Reservatrechte. Ueber die speziell bayrischen Reservatrechte siehe den nächsten § 34.

6) Nach Art. 78 Abs. II der Reichs-Verf. können die unter vorstehender Nr. 5 erwähnten, im § 34 näher bezeichneten bayrischen Reservat- oder Sonderrechte nur mit Zustimmung Bayerns abgeändert werden.

Die Erklärung dieser Zustimmung erfolgt durch den Vertreter Bayerns im Bundesrate. Da nun dieser Vertreter seine Instruktion (siehe oben Ziff. 2) einzig und allein von der bayrischen Regierung d. h. dem Könige von Bayern (oder dem Regenten) erhält und genau dieser entsprechend im Bundesrate zu stimmen hat, so kann ein bayrisches Reservatrecht überhaupt nicht ohne Zustimmung oder resp. nur mit Zustimmung der bayrischen Krone aufgegeben oder aufgehoben werden. Einer Zustimmung des Landtages bedarf es zu den desbezüglichen Instruktionen an den (oder die) bayrischen Bundesratsbevollmächtigten auch dann nicht, wenn der Aufgebung eines solchen Reservatrechtes zugestimmt werden soll: doch ist auch solchen Falles die Contrasignierung seitens des betreffenden Ministers nötig (cfr. Seydel, Bayr. Staatsrecht Bd. I S. 266 und Pröbst, Commentar zur Reichs-Verf. S. 118/119).

7) Ueber das Staatsbürgerrecht und dessen Ausübung im Einzelstaat und speziell in Bayern siehe Laband 1, 140 ff. und unten Buch I, „Königreich Bayern“ § 45.

8) Schließlich ist hier noch hervorzuheben, daß die oben (unter § 8 bei den Kaiserlichen Rechten) besprochene Befugnis des Kaisers, nach Art. 11 der Reichs-Verf. namens des Reiches Verträge mit anderen Staaten einzugehen und Gesandte zu

beglaubigen ꝛc., das Recht eines jeden einzelnen Bundesstaates — also speziell auch des Königreichs Bayern —, seine eigenen Angelegenheiten durch Verträge [5]) mit anderen deutschen oder ausländischen Staaten und durch Entsendung oder Beglaubigung von diplomatischen Vertretern zu ordnen, in keiner Weise aufgehoben oder alteriert ist. (Vergl. hiezu Pröbst, Commentar zu Art. 11 der Reichs-Verf., S. 60, Anm. 5.) Und hievon macht auch Bayern selbstverständlich vollen Gebrauch. —

§ 34.

Die speziell bayerischen Reservatrechte.*)

Wie oben unter cap. I § 3 „Verhältnis des Reiches zu den Einzelstaaten" und § 33 Ziff. 5 ausgeführt wurde, hat auch Bayern und zwar in weitergehendem Umfange die Ausübung gewisser Rechte, welche von anderen Bundesstaaten dem Reiche übertragen worden ist, in dem Vertrage, in welchem es dem Reiche beigetreten ist, nicht mit an das Reich übergeben, sondern nach wie vor vollständig für sich behalten. Die in solchem Sinne besonders vorbehaltenen bayerischen sog. Reservatrechte sind nun folgende:

1) Nach Art. 4 Ziff. 1 der Reichs-Verf. unterliegen in Bayern nicht der Beaufsichtigung seitens des Reiches und der Gesetzgebung desselben: „Die Heimats- und Niederlassungsverhältnisse", demgemäß auch nicht das hierauf bezügliche Verehelichungswesen (cfr. Schlußprotokoll d. d. Versailles 23. November 1870 Ziff. I; Pröbst S. 136).
2) Nach Art. 35 Abs. II der Reichs-Verf. bleibt in Bayern, Württemberg und Baden die Besteuerung des inländischen [Branntweins †) und] Bieres der Landesgesetzgebung vorbehalten. (cfr. auch Art. 38 Abs. IV l. c.)
3) Nach Art. 46 Abs. II der Reichs-Verf. sind die in den Art. 42 bis 45 und 46 Abs. I der Reichs-Verf. über das Eisenbahnwesen getroffenen Bestimmungen auf Bayern nicht anwendbar. Dem Reiche steht jedoch nach Art. 46 Abs. IV l. c. auch Bayern gegenüber das Recht zu, im Wege der Gesetzgebung einheitliche Normen für die Konstruktion und Aus-

[5]) Vgl. hiezu Art. 56 des Einf.-Ges. zum bürgerl. Ges.-Buch.

*) Riedel, Commentar zur Reichs-Verf. 1871 S. 11—19.

†) Bezügl. des Branntweins ist eine Aenderung eingetreten, indem Bayern (ebenso wie Württemberg und Baden) auf Grund des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887 der Branntweinsteuergemeinschaft beigetreten ist. Daraufhin ist durch die kaiserliche Verordnung vom 27. September 1887 (Reichs-Ges.-Bl. S. 491, Web. 18, 396 Anm. 40) die Branntweinsteuergesetzgebung des Reiches vom 1. Oktober 1887 auch in Bayern in Kraft getreten. Pröbst S. 77; s. unten Buch I, § 83.

rüstung der für die Landesverteidigung wichtigen Eisenbahnen aufzustellen.

4) Nach Art. 52 der Reichs-Verf. ist dem Königreich Bayern auch die Einrichtung und Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens, desgl. die Einnahme hieraus reserviert; ferner die Festsetzung der reglementarischen und Tarifbestimmungen für den internen Verkehr innerhalb Bayerns, sowohl bezüglich der Post als auch der telegraphischen Correspondenz; desgl. die vertragsmäßige Regelung des unmittelbaren Post- und Telegraphenverkehrs Bayerns mit seinen dem Reiche nicht angehörigen Nachbarstaaten.

5) Nach Ziff. IV des Verf. Schlußprotokolles kann in Bayern eine reichsgesetzliche Regelung des Immobiliar-Versicherungswesens nur mit Zustimmung der bayerischen Regierung Geltung erlangen.

6) Nach der Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt der Reichs-Verf. resp. nach Ziff. III § 5 des bayer. Vertrages vom 23. November 1870 „betr. den Beitritt Bayerns zur Verfassung des deutschen Reiches“ finden die Art. 61—68 der Reichs-Verf. über das Reichskriegswesen für Bayern gar keine Anwendung, die Art. 57, 59 und 60 haben für Bayern Geltung, der Art. 58 mit dem im genannten Vertrage Ziff. III § 5 Abs. 1 aufgeführten Zusatze und treten an Stelle der § 61—68 l. c. die in der erwähnten Ziff. III § 5 Abs. 2 des Bündnisvertrages vom 23. November 1870 aufgeführten Bestimmungen.[5])

7) Nach der Schlußbestimmung zum XII. Abschnitt der Reichs-Verf. (über die Reichsfinanzen) finden bezügl. der Ausgaben für das bayerische Heer (Militär-Etat) die Art. 69 und 71 der Reichs-Verf. nur nach Maßgabe der in vorstehender Ziff. 6 angeführten Bestimmungen des Bündnisvertrages vom 23. November 1870, und der Art. 72 der Reichs-Verf. nur insoweit Anwendung, als dem Bundesrate und dem Reichstage die Ueberweisung der für das bayerische Heer erforderlichen Summe an Bayern nachzuweisen ist.

8) Die Thätigkeit bezw. Zuständigkeit der Normalaichungskommission des Reiches ist in Bayern durch § 3 des Reichsgesetzes vom 26. November 1871 ausgeschlossen.[6])

9) Nach § 47 Abs. III des Bankgesetzes vom 14. März 1875[7]) ist die bayer. Regierung berechtigt, bis zum Höchstbetrage

---

[5]) Abgedruckt bei Pröbst, Comm. S. 132—135.

[6]) Reichs-Ges.-Bl. 1871 S. 397, Web. 9, 159. Nach § 3 des oben cit. Gesetzes bleiben Art. 11 und 12 des bayer. Gesetzes über die Maaß- und Gewichtsordnung vom 29. April 1869 in Kraft.

[7]) Reichs-Ges.-Bl. 177, Web. 10, 657.

von 70 Millionen Mark die Befugnis zur Ausgabe von Banknoten für die in Bayern bestehende Notenbank zu erweitern oder diese Befugnis unter der dort angegebenen Bedingung einer anderen Bank zu erteilen.

Ferner hat Bayern noch bezüglich der inneren Organisation des Reiches und der Vertretung desselben nach außen folgende Sonderrechte:

10) Nach Art. 6 der Reichs-Verfassung hat Bayern sechs (statt der ihm eigentlich nur zukommenden vier) Stimmen im Bundesrate.

11) Nach Art. 8 Abs. II der Reichs-Verf. hat Bayern im Ausschuß für das Landesheer und die Festungen einen ständigen Sitz.

12) Nach Art. 8 Abs. III l. c. hat Bayern nicht blos einen ständigen Sitz, sondern auch den Vorsitz im Bundesrats-Ausschusse für die auswärtigen Angelegenheiten.

13) Nach Schlußprotokoll vom 23. November 1870 Ziff. VII soll — mit Zustimmung des Königs von Bayern — den kgl. bayer. Gesandten an den Höfen, an welchen solche beglaubigt sind, Vollmacht erteilt werden, die Gesandten des Reiches in Verhinderungsfällen zu vertreten.

14) Durch Schlußprotokoll Ziff. IX wird es als ein Recht der bayerischen Regierung anerkannt, daß ihr Vertreter im Falle der Verhinderung Preußens den Vorsitz im Bundesrate führe.

Außerdem gibt es auch noch einzelne minder wichtige Sonderrechte, „welche in gewissen finanziellen Begünstigungen bestehen"; soferne überhaupt die Bezeichnung „Sonderrechte" auf sie Anwendung finden kann, da sie eigentlich keine besonderen Rechte, sondern vielmehr ganz naturgemäße Befreiungen von Verpflichtungen oder ebenso selbstverständliche Vergütungen für Auslagen sind, zu denen beizutragen Bayern eben infolge sogenannter „Reservatrechte" nicht verbunden sein kann. Von diesen letztgenannten finanziellen Begünstigungen können folgende hier angeführt werden:

1) Zu den Ausgaben des Reiches auf das „Bundesamt für das Heimatwesen" hat Bayern Nichts beizusteuern.
2) Die Kosten des Reichseisenbahnamtes werden nur mit 25% von allen deutschen Staaten getragen; an den übrigen 75% hat Bayern Nichts zu leisten.
3) Zu den Kosten der Kontrolle der Biersteuer und der Uebergangsabgaben von Bier hat Bayern Nichts beizutragen.
4) Bezüglich Post- und Telegraphenverwaltung hat Bayern lediglich einen Beitrag zur Centralverwaltung zu leisten, ebenso

5) nur einen geringen Beitrag zu den Kosten für den Rechnungshof des Reiches, desgleichen
6) genießt Bayern bezüglich des Beitrages zu den Ausgaben für den diplomatischen Dienst des Reiches weitgehende Berücksichtigungen.

(Näheres hierüber s. Laband 2, 928 f.)[7a])

§ 35.

Reichsbudget und bayerisches Staatsbudget.[8])

Bayern hat als Mitglied des deutschen Staatenbundes neben seinem eigentlichen Staatshaushalt auch noch einen weiteren Haushalt, gemeinschaftlich mit den übrigen Mitgliedern des deutschen Reiches: den Reichshaushalt.

(cfr. Art. 69—73 der Reichs-Verf.)

Zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben des Reiches dienen zunächst die in Art. 70 der Reichs-Verf. angegebenen Einnahmen. Soweit nun diese Einnahmen und die Erträgnisse der vorhandenen Reichssteuern nicht ausreichen, sind die Reichsausgaben durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen (sog. Matrikularbeiträge). Diese Matrikularbeiträge hat also auch Bayern zu leisten. Dagegen gelangen aber auch wieder einzelne gemeinschaftliche Einnahmen, z. B. aus Zöllen, aus der Tabaksteuer, Branntweinsteuer, Reichsstempelabgaben 2c. zur Verteilung an die einzelnen Bundesmitglieder, also auch an Bayern

Näheres hierüber s. oben: Reichssteuern, Reichs-Budget. Besonders hervorgehoben sei hier nur das Verhältnis des Reichsmilitärbudgets zum bayerischen Militärbudget. Nach dem Versailler Bündnisvertrag vom 23. November 1870 (§ 5 Ziff. II) verpflichtet sich Bayern, für sein Kontingent und die zu demselben gehörigen Einrichtungen einen gleichen Geldbetrag zu verwenden, wie nach Verhältnis der Kopfstärke durch den Militäretat des deutschen Bundes für die übrigen Teile des Bundesheeres ausgesetzt wird. Dieser Geldbetrag wird im Reichsbudget für das k. b. Kontingent in einer Summe ausgeworfen. Seine Verausgabung wird durch Spezial-Etats geregelt, deren Aufstellung Bayern überlassen bleibt. Hieher werden im allgemeinen diejenigen Etatsansätze nach Verhältnis zur Richtschnur dienen, welche für das übrige Reichsheer in den einzelnen Titeln ausgewiesen sind. Die Festsetzung des bayerischen Heeresetats richtet sich demnach innerhalb der vom Reiche gezogenen Grenzen nach den Bestimmungen der bayerischen Verfassung. Ebenso gelten die letzteren bezüglich der Rechnungslegung und Rechnungsprüfung für die Ausgaben aufs bayerische Heer und ist dem Bundesrate und dem Reichstage nach der Schlußbestimmung zum

[7a]) Siehe auch noch Ziff. XIII des Versailler Schlußprotokolls. Pröbst 138.
[8]) Seydel 2, 620 f.

XII. Abschnitt der Reichs-Verf. nur „die Ueberweisung der für das bayerische Heer erforderlichen Summe an Bayern nachzuweisen."

Im übrigen verweisen wir bezüglich des Verhältnisses Bayerns zum Reiche auf alles, was oben in Abschn. I über die rechtliche Natur und das Verhältnis des Reiches zu den Einzelstaaten, sowie über die Organe des Reiches, ferner im allgemeinen über seine Gesetzgebung, Verwaltung und Finanzwirtschaft sowie deren Verhältnis zu den Einzelstaaten gesagt worden ist und das ja — abgesehen von einzelnen besonderen Bestimmungen — wie für alle übrigen Bundesstaaten, so auch für Bayern gilt; weiter siehe auch Seydel, bayer. Staatsrecht 2. Aufl. Bd. I S. 263—268: „Das Verhältnis Bayern's zum deutschen Reiche."

Desgleichen über die Auffassung des Verhältnisses der deutschen Einzelstaaten zum deutschen Reiche: Sarwey: das Staatsrecht des Königreichs Württemberg. Bd. I S. 32 ff.*) —

Anhang.

§ 35a.

Die Reichsverfassung.*)

A. Gesetz (Publikationsgesetz)

betreffend die Verfassung des Deutschen Reiches v. 16. April 1871 (Web. 8, 744; Bamb. 11, 84 f.).

§ 1.

An die Stelle der zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Großherzogtümern Baden und Hessen vereinbarten Verfassung des deutschen Bundes (Bundes-Ges.-Bl. vom Jahre 1870 S. 627 ff.),

---

*) Nach Sarwey Bd. I S. 32 ist das deutsche Reich „weder ein Einheitsstaat noch ein Staatenbund, sondern eine zwischen beiden Formen liegende eigenartige Staatsbildung". — Doch scheint auch für ihn das „Element des Staatenbundes" das vorwiegende zu sein. S. 36 und 37.

Auch nach Sarwey S. 38 sind nach der Errichtung des deutschen Reiches die deutschen Bundesfürsten „Souveräne in der vollen staats- und völkerrechtlichen Bedeutung des Wortes"; allein die Ausübung ihrer Souveränität habe durch das deutsche Reich eine tiefgreifende Aenderung erfahren. —

Auch in einem Erlasse des Kaisers selbst vom 2. März 1886 (Web. 17, 666) über die Führung der Kriegsflagge auf den Privatfahrzeugen der Deutschen Fürsten sind letztere als „die Souveräne der Deutschen Staaten" bezeichnet. Siehe auch oben § 32 Anm. 1. (S. 82.)

*) Litteratur: Laband: Das Staatsrecht des deutschen Reiches. 3. Aufl. 1895. 2 Bände (cit. Lab. 1 od. Lab. 2. Die hiezu beigefügten Ziffern bedeuten die Seite des betr. Bandes).

v. Seydel: a) Bayrisches Staatsrecht 2. Auflage 1895/96. IV Bände. (cit. Seydel 1 ꝛc. ꝛc. mit Seitenzahl); b) Comm. zur Verf. Urk. f. d. deutsche Reich 1873 (cit. Seydel, Comm. mit Angabe der Seitenzahl).

Pröbst: Comm. zur Verf. d. deutschen Reichs 2. Aufl. 1895 (cit. Pröbst mit Seitenzahl).

sowie der mit den Königreichen Bayern und Württemberg über den Beitritt zu dieser Verfassung geschlossenen Verträge vom 23. und 25. November 1870 (Bundes-Ges.-Bl. vom Jahre 1871 S. 9 ff. und vom Jahre 1870 S. 654 ff.) tritt die beigefügte

Verfassungs-Urkunde für das deutsche Reich.

§ 2.

Die Bestimmungen in Artikel 80[1]) der in § 1 gedachten Verfassung des deutschen Bundes (Bundes-Ges.-Bl. vom Jahre 1870 S. 647), unter III § 8 des Vertrages mit Bayern vom 23. November 1870 (Bundes-Ges.-Bl. vom Jahre 1871 S. 21 ff.), in Artikel 2. Nr. 6 des Vertrages mit Württemberg vom 25. November 1870 (Bundes-Ges.-Bl. vom Jahre 1870 S. 656), über die Einführung der im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetze[2]) in diesen Staaten bleiben in Kraft.

Die dort bezeichneten Gesetze sind Reichsgesetze. Wo in denselben von dem Norddeutschen Bunde, dessen Verfassung, Gebiet, Mitgliedern oder Staaten, Indigenat, verfassungsmäßigen Organen, Angehörigen, Beamten, Flagge u. s. w. die Rede ist, sind das deutsche Reich und dessen entsprechende Beziehungen zu verstehen.

Dasselbe gilt von denjenigen im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetzen, welche in der Folge in einem der genannten Staaten eingeführt werden.

Riedel: Die Reichs-Verf.-Urk. ꝛc. 1871 (cit. Riedel mit Seitenzahl).

Zorn: Die Verf.-Urk. d. deutschen Reichs 1895 (cit. Zorn u. Seitenzahl).

Sammlungen: Weber: Neue Gesetz- u. Verordnungen-Sammlung 1880/96. 22 Bände u. 1 Anhangband (cit. Web. 1 ꝛc. ꝛc. mit Angabe der Seite d. betr. Bandes).

Die Bamberger Sammlung der im Königreich Bayern geltenden Gesetze Bayerns u. d. deutschen Reiches 1864 resp. 1888 bis 1896. 32 Bde. u. 8 Erg.-Bde. (cit. Bamb. 1 ꝛc. ꝛc. u. Seitenzahl, bei Ergänzungsband Bamb. E. B. 1 ꝛc. ꝛc.).

Reger: Entscheidungen der Gerichte u. Verwaltungsbehörden 1881—1896. 16 Bände u. 1 Erg.-B. (cit. Reg. 1 ꝛc. ꝛc.).

Reichs-Gesetz-Blatt (cit. Reichs-Ges.-Bl. mit Jahrgang u. Seite).

[1]) Den Wortlaut dieses Art. 80 s. Web. 8, 671, sowie Riedel, Comm. S. 67 f. Für Bayern gilt die Uebergangsbestimmung des Art. 80 l. c. nur bezüglich des Reichstags-Wahl-Ges. v. 31. Mai 69 gemäß Abschn. III § 8 des Verf. Vertr. v. 23. November 70; im Uebrigen gilt für Bayern der § 2 dieses Gesetzes v. 16. April 71 mit dem in nachstehender Anm. 2 genannten Ges. v. 22. April 71.

[2]) cfr. Reichsges. v. 22. April 71 (R. G.-Bl. 87) „betr. die Einführung Norddeutscher Bundesges. in Bayern“ Web. 8, 767; Bamb. 11, 128, Pröbst 142 f., in welchem die betr. Reichsges. angegeben sind, die in Bayern eingeführt wurden unter Angabe des Einführungstermines u. der sonstigen näheren Modifikationen. Vorstehendes Gesetz ist am 13. Mai 1871 in Kraft getreten. Vergl. hiezu Abschn. III § 8 mit Abschn. II § 26 des Versailler Vertrags vom 23. November 70; Web. 8, 678 u. bezw. 671; Bamb. 11, 16 u. 12 f. u. vorstehende Anm. 1.

§ 3.

Die Vereinbarungen in dem zu Versailles am 15. November 1870 aufgenommenen Protokolle (Bundes-Ges.-Bl. vom Jahre 1870 S. 650 ff.), in der Verhandlung zu Berlin vom 25. November 1870. (Bundes-Ges.-Bl. 1871 S. 23 ff.) sowie unter IV des Vertrages mit Bayern vom 23. November 1870 a. a. O. S. 21 ff. werden durch dieses Gesetz nicht berührt.[3])

Gegeben Berlin 16. April 1871. Wilhelm. Fürst v. Bismarck.

B. Verfassung des deutschen Reichs.

(Web. 8, 745 ff.; Bamb. 11, 87 ff.)

Seine Majestät der König von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes, Seine Majestät der König von Bayern, Seine Majestät der König von Württemberg, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden und Seine Kgl. Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein für die südlich vom Main belegenen Teile des Großherzogtums Hessen, schließen einen ewigen Bund[4]) zum Schutze

---

[3]) S. den Versailler Vertrag v. 23. November 1870: Beitritt Bayerns zur Verfassung des deutschen Reiches nebst Schlußprotokoll hiezu vom gleichen Tage: Web. 8, 674 ff.; Bamb. 11, 5 ff.; Pröbst S. 132—140; u. kgl. bayr. Deklaration v. 30. Januar 1871 „die deutschen Bündnisverträge betr." Bamb. 11, 3; Web. 8, 704 f.

[4]) Deutschland ist also ein „Bund" und zwar ein Bund der in der Einleitung und in Art. 1 der Reichs-Verf. genannten Staaten, demgemäß ein Staaten bund, kein Bundesstaat. Diese Fassung der Einleitung und der hier gewählte Wortlaut „Bund" beweist, daß durch die Thatsache, daß nach § 1 des vorstehenden Publikationsgesetzes v. 16. April 1871 die „Verfassungsurkunde für das deutsche Reich" an Stelle der von den daselbst genannten Staaten abgeschlossenen Verträge v. 23. u. 25. Nov. 1870 tritt, Nichts an den Bundesverhältnissen geändert werden solle. Dieser Wortlaut tritt auch der Auffassung entgegen, daß diese Verträge durch die Schaffung des deutschen Reiches in der Art erfüllt worden seien, daß sie durch Erfüllung in Wegfall gekommen und an Stelle des vertragsmäßigen Verhältnisses zwischen den paktierenden Staaten ein staatsrechtliches: die Neugründung eines Einheitsstaates resp. dieser selbst getreten wäre. Es ist vielmehr der Inhalt dieser Verträge — und mit ihm also auch die Reichs-Verf. — von den Gesetzgebungsfaktoren der einzelnen paktierenden Bundesstaaten angenommen und genehmigt, daher zum Verfassungsgesetz dieser Einzelstaaten erhoben worden. Der Inhalt dieser Verfassungsgesetze deckt sich nun mit dem Inhalte der in § 1 Abs. 1 des Publikationsgesetzes v. 16. April 1871 genannten Verträge und in diesem Sinne tritt die durch die letzterwähnten Landesgesetze in den einzelnen Bundesstaaten angenommene, den Inhalt dieser Verträge wiedergebende Reichs-Verf. formell „an die Stelle" dieser Verträge, ohne den materiellen Kern und die Absicht der letzteren zu alterieren. Es sind eben, um es kurz zu sagen, die betr. Verträge, ebenso wie andere Staatsverträge, welche der Zustimmung des Landtages ꝛc. bedürfen, ihrem ganzen Inhalte nach durch Landgesetz angenommen und dadurch selbst zum Landgesetz erhoben worden und zwar speziell in Bayern — wo im gegebenen Falle diese Form von der Verfassung vorgeschrieben ist — zu einem durch Gesamtbeschluß der beiden Kammern „unter Beobachtung der in Tit. X § 7 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Formen" vom Landtage genehmigten und demgemäß erlassenen Verfassungs-

des Bundesgebietes [5]) und des innerhalb desselben gültigen Rechtes [6]), sowie zur Pflege der Wohlfahrt [7]) des deutschen Volkes. Dieser Bund wird den Namen „Deutsches Reich" [8]) führen und wird nachstehende

Verfassung

haben:

I. Bundesgebiet. [9])

Art. 1.

Das Bundesgebiet besteht aus den Staaten [9]) Preußen mit Lauenburg, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg=Schwerin, Sachsen=Weimar, Mecklenburg=Strelitz, Oldenburg,

---

gesetz (cfr. kgl. Deklaration, die deutschen Bündnisverträge betr., v. 30. Januar 1871 Web. 8, 704 f.; Bamb. 11, 1 u. 2).

Diese mehrgenannten Bündnisverträge sind daher nicht durch Erfüllung in Wegfall gekommen, sie bestehen vielmehr als Verträge, welche auf eine dauernde Leistung gerichtet sind, nach ihrem materiellen Inhalte — und zwar nunmehr in die Form des Verfassungsgesetzes gekleidet — so lange fort, bis sie wieder aufgelöst werden. Da aber nach der Verfassungsurkunde des deutschen Reiches ein „ewiger" Bund geschlossen ist, so ist die Dauer desselben d. h. dieses Vertragsverhältnisses eine ewige, das Vertragsverhältnis also von den Kontrahenten selbst nicht einseitig auflösbar. Und hiemit stimmt vollständig die Auffassung überein, daß das deutsche Reich nur eine (— in stärkere kräftigere Form gefaßte —) Fortsetzung des früheren (1866 aufgelösten) deutschen Bundes sein soll, welcher Fürst Bismarck in der Reichstagssitzung vom 1. April 1871 mit den Worten Ausdruck verlieh: „Es ist also eine Fortdauer des Bundesverhältnisses gedacht." Weiter ist von besonderer Bedeutung die Aeußerung Bismarcks im Reichstage über den Ausdruck „Bundesgebiet" in Art. 1 der Reichs-Verf.: „Bei den Worten „Reichsgebiet" und „Bundesgebiet" gebe ich gerne zu, daß der Unterschied sich nicht notwendig und scharf fühlbar macht. Es kommt aber auf den sprachlichen Begriff an, den man mit „Reich" und „Gebiet" verbindet. Wir haben geglaubt, daß auch da, weil die Souveränität, die Landeshoheit, die Territorialhoheit bei den einzelnen Staaten verblieben ist, bei Bezeichnung des Gesamtgebietes der Begriff des Bundesverhältnisses in den Vordergrund zu stellen sei." cfr. hieher: Seydel, Comm. S. 3 ff. und das oben in § 33 Gesagte. Dagegen Riedel, Comm. S. 5 (nach Riedel ist das deutsche Reich ein Bundesstaat), ferner Zorn S. 2 (das deutsche Reich ist „der gesamtdeutsche Bundesstaat d. i. die staatliche Einheit von 25 deutschen Einzelstaaten"). — S. auch unten Anm. 80 zu Art. 41; ferner oben S. 79 f.

[5]) S. unten Anm. 9.

[6]) Also auch des Verfassungsrechtes, demgemäß auch der durch die Verfassung gewährleisteten Existenz und Souveränität eines jeden einzelnen Bundesstaates resp. seines Fürsten.

[7]) Durch die im Rahmen des Art. 4 d. R.-V. erlassenen Gesetze, Verordnungen u. getroffenen od. zu treffenden Einrichtungen.

[8]) Die Bezeichnung „Deutsches Reich" bedeutet keinen staatsrechtlichen Begriff, sondern wirklich nur einen Namen (cfr. Anm. 9).

[9]) Dadurch, daß der Wortlaut gewählt ist, das Bundesgebiet besteht aus den „Staaten" Preußen rc. rc. ist in glücklicher Weise das Bundesverhältnis als das völkerrechtliche Vertragsverhältnis zwischen selbständigen, souveränen „Staaten" zum Ausdruck gebracht. Die Reichs-Verf. spricht nicht von einem einheitlichen Reichsgebiet, von einem Staatsgebiet des Bundesstaates „Deutsches Reich", sondern von einem Bundesgebiet, bestehend aus den vertragschließenden

Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg.[9a])

II. Reichsgesetzgebung.

Art. 2.

Innerhalb dieses Bundesgebietes übt[10]) das Reich das Recht der Gesetzgebung nach Maßgabe des Inhalts dieser Verfassung und mit der Wirkung aus, daß die Reichsgesetze den Landesgesetzen vor-

---

Staaten, resp. aus den Gebieten derselben, deren äußere Grenzen d. h. deren Grenzen nach dem Auslande demnach mit den Grenzen des Bundesgebietes zusammenfallen. Das innerhalb dieser Grenzen liegende Gebiet aller Bundesstaaten und resp. jetzt auch der sog. Reichslande (Helgoland und Lauenburg gehören zum Königreich Preußen) führt wohl den Namen: „Deutsches Reich" nach den Eingangsworten der Reichs-Verf.; ist aber kein „Reich" in dem Sinne, welcher gleichbedeutend mit „Staat" wäre. Durch den Namen „Deutsches Reich" wird also der rechtliche Charakter des deutschen Reiches nicht ausgedrückt, sondern durch die das Wesen dieses „Reiches" als eines Bundes von Staaten wiedergebende Bezeichnung „Bundesgebiet" des Abschn. I der Reichs-Verf. Vgl. hiezu besonders Seydel, Comm. zu Art. 1 S. 28 ff., sowie das in vorstehender Anm. 4 Erörterte. Sehr treffend sagt hiezu Seydel S. 28: „Es will das Wort Bundesgebiet nichts Anderes bezeichnen, als die räumliche Begrenzung, innerhalb welcher die verbündeten Staaten die Souveränitätsrechte, hinsichtlich deren sie den Bund geschlossen haben, gemeinsam ausüben." „Insofern sagt allerdings Art. 33 (d. R.-Verf.) ganz richtig: Deutschland bildet ein Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze." — Andrerseits ist durch die Fassung des Art. 1 auch die Existenz der in demselben genannten 25 Bundesstaaten als „Staaten", sowie das Gebiet derselben in seinem ganzen Umfange durch die Reichs-Verf. garantiert und ist insbesondere eine Mediatisierung des einen oder des anderen dieser Staaten vollständig ausgeschlossen; diese 25 Staaten sind vielmehr nach dem faktischen Bestande vom 1. Januar 1871 mit ihrem ganzen Gebiete dem Schutze des Reiches im Sinne der Einleitung der Verfassung anvertraut bezw. haben dieselben ein Recht darauf, diesen Schutz zu verlangen. Daher ist aber auch jede Abänderung dieses Gebietes, also auch die Regulierung der Landesgrenze gegen einen ausländischen Staat der Genehmigung des Reiches unterworfen. Vergl. Staatsvertr. zwischen Baden und Schweiz über Grenzregulierung v. 24. Juni 1879 (Reichs-Ges.-Bl. 307. Web. 8, 59).

[9a]) Zum Reichs-(Bundes-)Gebiet gehört auch Elsaß-Lothringen: die sog. Reichslande. Dieselben sind nicht Bundesstaat im Sinne des Art. 1, sondern nur „Reichsland". Hierüber, sowie über die deutschen Schutzgebiete und Helgoland s. oben im Text S. 78. In Bezug auf das Civilrecht bestimmt ferner der Art. 5 d. Einführungsgesetzes zum deutschen bürgerlichen Gesetzbuch: Als Bundesstaat im Sinne des bürgerlichen Gesetzbuches und dieses Gesetzes gilt auch das Reichsland Elsaß-Lothringen." § 2 d. Ges. v. 25. Juni 1873, betr. die Einführung d. Verfassung des deutschen Reiches in Elsaß-Lothringen (Web. 10, 45), lautet: Dem in Art. 1 der Verfassung bezeichneten Bundesgebiet tritt das Gebiet des Reichslandes Elsaß-Lothringen hinzu.

[10]) Uebt das Recht der Gesetzgebung aus: Dieser Wortlaut beweist, daß das zu den Hoheitsrechten gehörige Gesetzgebungsrecht nicht selbst dem Reiche übertragen ist, sondern nur seine Ausübung. Wir verweisen hier auf das in § 32 (Verhältnis des Königreichs Bayern zum Reiche) näher Erörterte, desgl. auf Seydel, Comm. S. 35.

gehen.[11]) Die Reichsgesetze erhalten ihre verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung von Reichswegen, welche vermittelst eines Reichsgesetzblattes geschieht.[12]) Sofern nicht in dem publizierten Gesetze ein anderer Anfangstermin seiner verbindlichen Kraft bestimmt ist, beginnt die letztere mit dem vierzehnten Tage nach dem Ablauf desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Reichsgesetzblattes in Berlin ausgegeben worden ist.[13])

Art. 3.

Für ganz Deutschland besteht ein gemeinsames Indigenat[14]) mit der Wirkung, daß der Angehörige (Unterthan, Staatsbürger[15]) eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer[16]) zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz[17]), zum Gewerbe-

---

[11]) Siehe hiezu die Ausführungen oben § 28 (Reichsgesetzgebung und Landesgesetzgebung), ferner § 26, desgleichen Seydel, Comm. zu Art. 2 S. 35 ff., Pröbst S. 11.

[12]) Vor der Verkündigung — die nach Art. 17 dem Kaiser zusteht — erfolgt gleichfalls durch den Kaiser die Ausfertigung der Reichsgesetze. Ueber Ausfertigung und Verkündigung der Reichsgesetze s. § 27.

[13]) Ueber die Publikation und die durch dieselbe erzeugte Priorität eines Gesetzes s. oben § 27. Für diese Priorität ist die formelle Rechtskraft d. h. die faktische Publikation des betr. Gesetzes im Reichsgesetzblatte entscheidend. Denn erst mit dieser Verkündigung ist das betr. Gesetz formell rechtsverbindlich. Cfr. auch Lab. 1, 535 ff.

[14]) Das „Deutsche Indigenat" begreift keine „Reichsangehörigkeit" an sich, kein „Reichsbürgerrecht" als solches in sich, sondern steht und fällt mit der Zugehörigkeit zu einem der deutschen Bundesstaaten (bezw. zu Elsaß-Lothringen). Da eben das deutsche Reich kein „Staat" ist, so kann es auch kein eigentliches, selbständiges Reichsindigenat unabhängig von der dem Reichsangehörigen in einem Bundesstaate oder in den Reichslanden zustehenden Reichsangehörigkeit geben. Die Angehörigen der deutschen Einzelstaaten sind daher auch keine Reichsunterthanen, sondern Staatsunterthanen ihres eigenen Staates und nur, weil sie letzteres sind, den auch in diesem Staate giltigen und für sie rechtsverbindlichen Gesetzen, also auch den betr. Reichsgesetzen unterworfen. Siehe Weiteres hierüber oben § 6: Das deutsche Indigenat nach Art. 3 der Reichsverfassung, sowie § 1 des Ges. über Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870; ferner Seydel, Comm. zu Art. 3 S. 43 ff.; Riedel, Comm. S. 85 ff.; endlich unten § 45a Anm. 2 und 3 zu § 1 und nachstehende Anm. 16 Satz 2.

[15]) Für „juristische" Personen gibt es keine Reichsangehörigkeit resp. kein deutsches Indigenat im Sinne des Art. 3 d. R.-Verf., sondern nur für natürliche Personen, für Menschen, welche nicht blos Subjekte des Privatrechtes, sondern auch des öffentlichen Rechtes sind und resp. wirklich sein können; vergl. Seydel, Comm. 52 f. und Pröbst S. 14, ferner oben § 4 Anm. 37 S. 9.

[16]) Ausländer ist daher im Deutschen Reiche nur der Nichtdeutsche, nicht aber der Nichtangehörige des betr. Bundesstaates, welcher einem anderen deutschen Staate angehört. Auch die in den Schutzgebieten wohnenden naturalisierten ehemaligen Eingebornen oder Ausländer sind Deutsche nach § 6 d. Ges. vom 19. März 1888 über die Schutzgebiete (Web. 18, 769).

[17]) Durch diese Bestimmung ist auch das bayerische Gemeindewesen nicht unbedeutend berührt. Die Gemeinden sind nun angesichts dieses Art. 3, desgl. des Freizügigkeitsgesetzes oder anderer gleichfalls in Bayern giltigen Reichs-

betriebe[17]), zu öffentlichen Aemtern[18]), zur Erwerbung von Grundstücken[17])[19]), zur Erlangung des Staatsbürgerrechtes und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte[17]) unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen,[20]) auch in Betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes[21]) demselben gleich zu behandeln ist.[22])

Kein Deutscher darf in der Ausübung dieser Befugnis durch die Obrigkeit seiner Heimat, oder durch die Obrigkeit eines anderen Bundesstaates beschränkt werden.

Diejenigen Bestimmungen, welche die Armenversorgung[23]) und die Aufnahme in den lokalen Gemeindverband[24]) betreffen, werden durch den im ersten Absatz ausgesprochenen Grundsatz nicht berührt.

---

gesetze nicht mehr befugt (auf Grund des ihnen bisher zugestandenen Rechtes), auch noch weiterhin den Angehörigen des Deutschen Reiches die Erwerbung der Heimat oder des Bürgerrechtes, den Aufenthalt, den Gewerbebetrieb, die Erwerbung von Eigentum rc. mehr zu erschweren als den Angehörigen des eigenen Staates. So z. B. erscheint es als unzulässig, von einem nichtbayrischen Deutschen eine höhere Heimats- oder Bürgerrechtsgebühr zu erheben, als von einem Bayern.

[18]) Hier ist auf § 9 d. Ges. vom 1. Juni 1870 über Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit zu verweisen bezüglich der Folgen der Anstellung im unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst oder in dem Kirchen-, Schul- oder Communal-Dienst in Bezug auf Erwerb der Staatsangehörigkeit; s. unten § 45a Anm. 29—33 zu § 9 dieses Ges.

[19]) cfr. die diesbezüglichen Regelungen durch das bürgerliche Gesetzbuch in § 873 und §§ 925—927 mit 313 desselben.

[20]) Vgl. hiezu § 2 Abs. 1 Z. 4, § 6 und 7 des in Anm. 18 gen. Ges. vom 1. Juni 1870. (S. unten § 45a Anm. 7 und 19—22a.)

[21]) S. hiezu Art. 4 Z. 13 d. Reichs-Verf. und Seydel, Comm. S. 50 f.

[22]) In Riedel's Comm. S. 85 f. sind die sog. Rechte und Pflichten des deutschen Indigenates (12 verschiedene Rechte und dreierlei Pflichten) aufgeführt, auf welche Zusammenstellung wir hier einfach verweisen; s. oben § 4: Die Reichsangehörigen.

[23]) Diese Bestimmung hat Bedeutung für diejenigen Staaten, in welchen das Reichsgesetz vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz nicht eingeführt ist, also auch für Bayern, wo die Armenversorgung selbständig durch folgende bayerische Gesetze geregelt ist: Gesetz vom 29. April 1869 über die öffentl. Armen- und Krankenpflege und die Novellen hiezu vom: 15. April 1875; 3. Februar 1888 und 17. Juni 1896 (s. §§ 153—171).

[24]) Die Bestimmungen der beiden bayerischen Gemeindeordnungen vom 29. April 1869 sind daher durch die Reichs-Verf. unberührt, soweit sie nicht mit Abs. 1 des Art. 3 derselben in Widerspruch stehen. Giltig sind demnach die Bestimmungen des Art. 11 der rechtsrhein. Gemeindeordnung, nach welcher „befähigt zur Erwerbung des Bürgerrechtes nach erreichter Volljährigkeit selbständige Männer sind, welche sich im Besitze des bayerischen Indigenates befinden rc." und des Art. 14 l. c., nach welcher „die nach Art. 12 und 13 l. c. zulässige Verleihung des Bürgerrechtes an Nichtbayern (also auch an nicht bayerische Deutsche) erst wirksam wird, wenn diese die bayerische Staatsangehörigkeit erlangt haben".

Dagegen darf mit Rücksicht auf Abs. 1 des Art. 3 der Reichs-Verf. von nichtbayr. Deutschen keine höhere Heimats- oder Bürgerrechtsgebühr erhoben werden als von Bayern; vgl. Anm. 17.

Ebenso bleiben bis auf Weiteres die Verträge in Kraft, welche zwischen den einzelnen Bundesstaaten in Beziehung auf die Uebernahme von Auszuweisenden, die Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener Staatsangehörigen bestehen.[25])

Hinsichtlich der Erfüllung der Militärpflicht im Verhältnis zu dem Heimatslande wird im Wege der Reichsgesetzgebung das Nötige geordnet werden.[26])

Dem Auslande gegenüber haben alle Deutschen gleichmäßig Anspruch auf den Schutz des Reichs.[27])

Art. 4.

Der Beaufsichtigung[28]) seitens des Reiches und der Gesetz-

---

[25]) Hiezu s. für Bayern: Z. III des Schlußprotokolls d. d. Versailles 23. November 1870 (Pröbst S. 136 f.), nach welchem „der Gothaer Vertrag vom 15. Juli 1851 wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen und Heimatlosen (nebst den hiezu gehörigen Protokollen vom 15. Juli 1851; 25. Juli 1854 und 29. Juli 1858), dann die sog. Eisenacher Konvention vom 11. Juli 1853 wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Unterthanen für das Verhältnis Bayerns zu dem übrigen Bundesgebiete fortdauernd Geltung haben soll".

[26]) Es ist selbstverständlich, daß den sog. Rechten des deutschen Indigenates auch Pflichten entsprechen. Zu diesen letzteren gehört besonders die Militärpflicht, deren Erfüllung nunmehr durch das Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874 und bezw. 6. Mai 1880; 31. März 1885; 11. März 1887; 11. Februar 1888; 27. Januar 1890; 15. Juli 1890; 26. Mai 1893 und 3. August 1893 geregelt ist. Diese Gesetze gelten auch in Bayern, jedoch nur nach Maßgabe der Bestimmungen in Nr. III, § 5 d. Vers.-Vertrages.

Nach § 12 des genannten Gesetzes vom 2. Mai 1874 ist jeder Militärpflichtige in der Regel in dem Aushebungsbezirke, in welchem er seinen dauernden Aufenthaltsort oder, in Ermangelung eines solchen, seinen Wohnsitz hat, gestellungspflichtig.

In dem Aushebungsbezirke, in welchem die Militärpflichtigen sich zu gestellen haben, werden sie auch zum Militärdienst herangezogen.

Weiteres hierüber s. unter „Militärwesen" §§ 491—498.

[27]) Dieser Schutz wird gleichfalls nur den physischen Personen, nicht den juristischen durch die Bestimmung des Art. 3 Abs. 6 gewährleistet („Allen Deutschen", d. h. allen Menschen, welche deutsche Reichsangehörige sind). Dieser Schutz ist, natürlich nur für Friedenszeiten, durch die Reichsgesetzgebung über die Organisation des Konsulatwesens und der Seeschiffahrt für immer eingerichtet. S. hiezu Art. 4 Z. 7 und Z. 14 (Kriegsmarine).

[28]) Bezüglich dieser Beaufsichtigung ist durch Art. 7 Abs. 1 Z. 3 der Reichs-Verf. bestimmt, daß der Bundesrat über Mängel beschließt, welche bei der Ausführung der Reichsgesetze oder der zur Ausführung derselben erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen hervortreten, ferner durch Art. 17, daß dem Kaiser die Ueberwachung der Ausführung der Reichsgesetze zusteht. Die hiebei gemachten Beobachtungen und Erfahrungen werden dann dem Bundesrat zur event. Beschlußfassung mitgeteilt. Vergl. hiezu noch Art. 36 Abs. 2, 50, 56 Abs. 1 und 63; ferner Lab. 1, 673—677. Besonders s. hierüber Seydel, Comm. zu Art. 4 S. 57 f.

gebung [29]) desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten: [30]) [30a])

1) Die Bestimmungen über die Freizügigkeit, Heimats- und Niederlassungsverhältnisse, Staatsbürgerrecht, Paßwesen und Fremdenpolizei und über den Gewerbebetrieb, einschließlich des Versicherungswesens, soweit diese Gegenstände nicht schon durch den Art. 3 dieser Verfassung erledigt sind, in Bayern jedoch mit Ausschluß der Heimats- und Niederlassungsverhältnisse, desgleichen über die Kolonisation und die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern;
2) die Zoll- und Handelsgesetzgebung und die für die Zwecke des Reichs zu verwendenden Steuern;
3) die Ordnung des Maß-, Münz- und Gewichtssystems nebst Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundierten und unfundiertem Papiergelde;
4) die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen;
5) die Erfindungspatente;
6) der Schutz des geistigen Eigentums;
7) Organisation eines gemeinsamen Schutzes des deutschen Handels im Auslande, der deutschen Schiffahrt und ihrer Flagge [31]) zur See und Anordnung gemeinsamer konsularischer Vertretung, welche vom Reiche ausgestattet wird;
8) das Eisenbahnwesen, in Bayern vorbehaltlich der Bestimmung im Artikel 46, und die Herstellung von Land- und Wasserstraßen im Interesse der Landesverteidigung und des allgemeinen Verkehrs;

---

[29]) Das Wort „Gesetzgebung" ist hier im weitesten Sinne und in der Art aufzufassen, daß das Reich überhaupt die Befugnis zur Regelung der in Art. 4 aufgeführten Angelegenheiten hat, sei es durch Gesetz oder Verordnung od. kais. Erlaß oder in einer anderen durch die Reichsverfassung vorgesehenen Weise. Vgl. oben § 27. S. 69.

[30]) Die Aufzählung des Art. 4 ist nicht erschöpfend. Es gibt noch andere Sachen, welche der Reichsgesetzgebung speziell durch die Verfassung überwiesen sind, z. B. Art. 3 Abs. 5, 11 Abs. 3, 35, 41, 45, 52, 54 Abs. 2, 68, 69, 75 Abs. 2, 76 Abs. 2 u. 78 d. Reichs-Verf. cfr. Anm. 62 und oben §§ 27 u. 28: die Reichsgesetzgebung. S. 69 ff.

[30a]) Die zu den einzelnen Ziffern des Art. 4 erlassenen Reichsgesetze u. Reichsverordnungen, abgeschlossenen Staatsverträge s. Pröbst S. 16—51; Zorn S. 16—36; und oben § 10 a. E. u. § 27 a. E. (Uebersicht der Reichsgesetze allein in chronolog. Ordnung, ergänzt in jedem neuen Jahrgang: s. Termin-Kalender für die bayer. Juristen, J. Schweitzer Verlag, München.)

[31]) Zu Ziff. 7: Vgl. Ges. v. 25. Okt. 1867 betr. die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugnis zur Führung der Bundes-(Reichs-)Flagge Web. 7, 105 f. u. V.-O. hiezu v. 25. Okt. 1867: die Bundesflagge für Kauffahrteischiffe Web. 7, 108; ferner Ges. v. 28. Juni 1873 betr. die Registrierung und Bezeichnung der Kauffahrteischiffe. Web. 10, 47 f. nebst V.-O. hiezu vom 13. Nov. 1873 Web. 10, 154 f.; endlich Ges. v. 15. April 1885 betr. Befugnis von Seefahrzeugen, welche der Gattung der Kauffahrteischiffe nicht angehören, zur Führung der Reichsflagge Web. 17, 113 f. u. § 1 d. V.-O. v. 8. Nov. 1892 Web. 21, 740.

9) der Flößerei- und Schiffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und der Zustand der letzteren, sowie die Fluß- und sonstigen Wasserzölle; desgleichen die Seeschiffahrtszeichen (Leuchtfeuer, Tonnen, Baken und sonstige Tagesmarken);
10) das Post- und Telegraphenwesen, jedoch in Bayern und Württemberg nur nach Maßgabe der Bestimmungen im Artikel 52;
11) Bestimmungen über die wechselseitige Vollstreckung von Erkenntnissen in Civilsachen und Erledigung von Requisitionen überhaupt;
12) sowie über die Beglaubigung von öffentlichen Urkunden;
13) die gemeinsame Gesetzgebung über das gesamte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren;
14) das Militärwesen des Reichs und die Kriegsmarine;[81])
15) Maßregeln der Medizinal- und Veterinär-Polizei;
16) die Bestimmungen über die Presse und das Vereinswesen.

Art. 5.

Die Reichsgesetzgebung wird ausgeübt durch den Bundesrat[82]) und den Reichstag.[83]) Die Uebereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse beider Versammlungen ist zu einem Reichsgesetze erforderlich und ausreichend.[84])

Bei Gesetzesvorschlägen über das Militärwesen, die Kriegsmarine und die im Art. 35 bezeichneten Abgaben gibt, wenn im Bundesrate eine Meinungsverschiedenheit stattfindet, die Stimme des Präsidiums[85]) den Ausschlag, wenn sie sich für die Aufrechthaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht.

Zu Z. 14: Bezüglich der Kriegsflagge: Art. 55 d. Reichs-Verf.; ferner K. Erl. v. 2. März 1886 über Führung der Kriegsflagge auf den Privatfahrzeugen der deutschen Fürsten Web. 17, 666 und § 2 der V.-O. v. 8. Nov. 1892 über die Führung der Reichsflagge Web. 21, 740.

Bezügl. der Reichsdienstflagge s. § 3 d. ebengen. V.-O. v. 8. Nov. 1892, desgl. über Postflagge § 4 l. c.

[82]) Siehe hiezu oben § 9: der Bundesrat S. 16—19 u. Art. 7 bis 10 d. Reichs-Verf.

[83]) S. oben § 10—13: der Reichstag u. Art. 20—32 d. Reichs-Verf. Vgl. auch Seydel, Comm. S. 82 ff.

[84]) Bei Verfassungsänderungen kommt noch die Bestimmung des Art. 78 in Betracht; speziell können Bestimmungen über sog. Sonderrechte eines Einzelstaates nur mit Zustimmung des beteiligten Bundesstaates abgeändert werden. (Art. 78 Abs. II.) S. unten Anm. 100—102.

[85]) Dieser Wortlaut kann der irrigen Auffassung Raum geben, daß die Stimme des Kaisers gemeint sein könnte. Allein der Kaiser hat keinen Platz im Bundesrat, es ist vielmehr unter der „Stimme des Präsidiums" die Stimme von Preußen, mit dessen Krone das Bundespräsidium verbunden ist, verstanden. S. auch Anm. 76 zu Art. 37.

III. Bundesrat.*)[82]

Art. 6.

Der Bundesrat besteht aus den Vertretern der Mitglieder des Bundes, unter welchen die Stimmführung sich in der Weise verteilt, daß Preußen mit den ehemaligen Stimmen von Hannover, Kurhessen, Holstein, Nassau und

Frankfurt	17	Stimmen	führt
Bayern	6	"	"
Sachsen	4	"	"
Württemberg	4	"	"
Baden	3	"	"
Hessen	3	"	"
Mecklenburg-Schwerin . .	2	"	"
Sachsen-Weimar	1	"	"
Mecklenburg-Strelitz . .	1	"	"
Oldenburg	1	"	"
Braunschweig	2	"	"
Sachsen-Meiningen . . .	1	"	"
Sachsen-Altenburg . . .	1	"	"
Sachsen-Koburg-Gotha . .	1	"	"
Anhalt	1	"	"
Schwarzburg-Rudolstadt .	1	"	"
Schwarzburg-Sondershausen	1	"	"
Waldeck	1	"	"
Reuß älterer Linie . . .	1	"	"
Reuß jüngerer Linie . .	1	"	"
Schaumburg-Lippe . . .	1	"	"
Lippe	1	"	"
Lübeck	1	"	"
Bremen	1	"	"
Hamburg	1	"	"
zusammen	58	Stimmen.[86]	

Jedes Mitglied des Bundes kann soviel Bevollmächtigte[86] zum Bundesrate ernennen, wie es Stimmen hat, doch kann die Gesamtheit der zuständigen Stimmen nur einheitlich abgegeben werden.[87]

*) Ueber die Organe der Reichsgewalt s. Seydel, Comm. 84 ff.

[86]) Die verbündeten Souveräne in ihrer Vereinigung sind zur gemeinsamen Ausübung des Reichsgesetzgebungsrechtes berechtigt. Dieses gemeinschaftliche Gesetzgebungsrecht üben sie im Bundesrate in der Art aus, daß sie ihre, von ihnen selbst instruierten Vertreter in der von der Reichsverfassung bestimmten Zahl in den Bundesrat entsenden und in demselben durch diese ihre Vertreter ihren (d. h. der souveränen Bundesfürsten) eigenen gesetzgeberischen Willen erklären lassen. Diese Vertreter oder Bevollmächtigten der Souveräne im Bundesrate sind bezüglich der Abstimmung im Bundesrate ausschließlich an die Instruktionen der betr. Souveräne gebunden. Vgl. oben §§ 9 u. 33; ferner Anm. 102.

[87]) Praktisch liegt die Sache so, daß jeder Staat eigentlich nur eine Stimme hat, daß aber diese Stimme so vielfach gerechnet wird, als dem betr.

Art. 7.

Der Bundesrat beschließt:

1) über die dem Reichstage zu machenden Vorlagen [38]) und die von demselben gefaßten Beschlüsse;[39])
2) über die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen,[40]) soferne nicht durch Reichsgesetz etwas Anderes bestimmt ist;[41])
3) über Mängel, welche bei der Ausführung der Reichsgesetze oder der vorstehend erwähnten Vorschriften oder Einrichtungen hervortreten.[42])

Jedes Bundesglied ist befugt, Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen, und das Präsidium ist verpflichtet, dieselben der Beratung zu übergeben.

Die Beschlußfassung erfolgt, vorbehaltlich der Bestimmungen in den Art. 5, 37 und 78,[42a]) mit einfacher Mehrheit. Nicht vertretene oder nicht instruierte Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidialstimme den Ausschlag.

Bei der Beschlußfassung über eine Angelegenheit, welche nach den Bestimmungen dieser Verfassung nicht dem ganzen Reiche gemeinschaftlich ist, werden die Stimmen nur derjenigen Bundesstaaten gezählt, welchen die Angelegenheit gemeinschaftlich ist.[43])

Bundesstaate nach Art. 6 Stimmen zustehen; so z. B. wird die bayerische Stimme sechsfach gerechnet, die preußische 17fach ꝛc. ꝛc.

[38]) Der Bundesrat hat also das Recht der Initiative; dieses steht auch dem Reichstage zu. Vgl. Art. 23 d. Reichs-Verf. u. Anm. 62.

[39]) Das Recht der Sanktionierung bezüglich aller vom Reichstage ihrem Inhalte nach festgesetzten und genehmigten Gesetze; ferner gehören hieher die Bundesratsbeschlüsse, welche auf Anregung oder Beschluß des Reichstags gefaßt und resp. erlassen worden sind. Dieselben werden dem Reichstage bei der nächsten Sitzungsperiode mitgeteilt. Das Recht der Sanktionierung steht dem Bundesrate ausschließlich zu.

[40]) Der Bundesrat ist also das (regelmäßige) Verordnungsorgan des Reiches und hat diese Verordnungsbefugnis soweit auszuüben, als nicht die Zuständigkeit der Reichs gesetzgebung in den zur Competenz des Reiches verfassungsmäßig gehörigen Angelegenheiten gegeben ist.

Vgl. auch als besondere Bestimmung Art. 36 Abs. 3 d. Reichs-Verf.

Die Publikationen des Bundesrates erfolgen in der Regel in dem (seit 1874) vom Reichsamt des Innern herausgegebenen „Centralblatt des deutschen Reiches".

S. hiezu Seydel, Comm. S. 102 f.

[41]) Vgl. z. B. Art. 50 Abs. 2, 53 Abs. 1, 63, 68, durch welche dem Kaiser der Erlaß von Verordnungen ꝛc. verfassungsmäßig zugewiesen ist.

[42]) Vgl. Anm. 28 zu Art. 4; ferner Art. 36 Abs. 2 und 3. Ausgenommen von der Bestimmung des Art. 7 Abs. 1 Z. 3 sind die Fälle des Art. 63 Abs. 3 d. Reichs-Verf.

[42a]) Ueber Entscheidung der Vorfrage, ob ein Fall des Art. 5, 37 u. 78 vorliegt, siehe Anm. 101 a. E. zu Art. 78 d. Reichs-Verf.

[43]) Hiezu s. Seydel, Comm. 105 und oben Text § 34 S. 87 und § 33 S. 85. Bezüglich des Militär-Etats hat Bayern mitzustimmen.

Art. 8.

Der Bundesrat bildet aus seiner Mitte dauernde Ausschüsse
1) für das Landheer und die Festungen;
2) für das Seewesen;
3) für Zoll- und Steuerwesen;
4) für Handel und Verkehr;
5) für Eisenbahnen, Post und Telegraphen;
6) für Justizwesen;
7) für Rechnungswesen. [44])

In jedem dieser Ausschüsse werden außer dem Präsidium mindestens vier Bundesstaaten vertreten sein, und führt innerhalb derselben jeder Staat nur Eine Stimme. In dem Ausschuß für das Landheer und die Festungen hat Bayern einen ständigen Sitz, die übrigen Mitglieder desselben, sowie die Mitglieder des Ausschusses für das Seewesen werden vom Kaiser ernannt; die Mitglieder der anderen Ausschüsse werden von dem Bundesrate gewählt. Die Zusammensetzung dieser Ausschüsse ist für jede Session des Bundesrates resp. mit jedem Jahre zu erneuern, wobei die ausscheidenden Mitglieder wieder wählbar sind.

Außerdem wird im Bundesrate aus den Bevollmächtigten der Königreiche Bayern, Sachsen und Württemberg und zwei, vom Bundesrate alljährlich zu wählenden Bevollmächtigten anderer Bundesstaaten ein Ausschuß für die auswärtigen Angelegenheiten gebildet, in welchem Bayern den Vorsitz führt.

Den Ausschüssen werden die zu ihren Arbeiten nötigen Beamten zur Verfügung gestellt.

Art. 9.

Jedes Mitglied des Bundesrates hat das Recht, im Reichstage zu erscheinen und muß daselbst auf Verlangen jederzeit gehört werden, um die Ansichten seiner Regierung zu vertreten, auch dann, wenn dieselben von der Majorität des Bundesrates nicht adoptiert worden sind. Niemand kann gleichzeitig Mitglied des Bundesrates und des Reichstages sein.

Art. 10.

Dem Kaiser liegt es ob, den Mitgliedern des Bundesrates den üblichen diplomatischen Schutz zu gewähren.

Nicht gemeinschaftliche Angelegenheiten im Sinne dieser Bestimmun sind enthalten in Art. 4 Ziff. 1; 35 Abs. 2 mit 38 Abs. 4 (aber nur in Bez auf Bier); 46 Abs. 2 und 52 Abs. 1 der Reichs-Verf. und Nr. IV des Versaill Schlußprotokolls vom 23. November 1870. Vgl. hiezu auch § 33 Z. 4 S. 8

[44]) Hiezu ist jetzt noch der besondere Ausschuß für Elsaß-Lothringen getreten.

IV. Präsidium.[45])

Art. 11.

Das Präsidium des Bundes steht dem Könige von Preußen zu,[46]) welcher den Namen Deutscher Kaiser führt. [46]) Der Kaiser hat das Reich völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Reichs Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen.[45]) [46])

Zur Erklärung des Krieges im Namen des Reichs ist die Zustimmung des Bundesrates erforderlich, es sei denn, daß ein Angriff auf das Bundesgebiet oder dessen Küsten erfolgt.[45])

Insoweit die Verträge mit fremden Staaten sich auf solche Gegenstände beziehen, welche nach Art. 4 in den Bereich der Reichsgesetzgebung[47]) gehören, ist zu ihrem Abschluß die Zustimmung des Bundesrates und zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Reichstages erforderlich.

---

[45]) Siehe oben § 8: „Der Kaiser". S. 14—16. Vgl. hiezu Seydel, Comm. zu Art. 11 S. 112 ff.

[46]) a. Das Präsidium ist erblich mit der Krone Preußen verbunden.

b. Der Kaisertitel wird offiziell nur in Angelegenheiten des Reiches geführt.

Orden und Ehrenzeichen werden von Reichswegen nicht verliehen. Eine Ausnahme wurde nur bezüglich der Kriegsdenkmünze für die Feldzüge 1870/71 gemacht, welche vom Kaiser als Oberbefehlshaber durch Statut vom 20. Mai 1871 gestiftet wurde.

Kaiserlicher Erlaß vom 20. Mai 1871, vom 22. Mai 1871, vom 14. März 1872 über die Verleihung der Kriegsdenkmünze und bayer. Kriegs-M.-E. vom 29. Juni 1871 über Annahme und Tragen dieser Kriegsdenkmünze von bayer. Kombattanten und Nichtkombattanten; ferner Reichsgesetz vom 24. Mai 1871 (Web. **9**, 22 f. und 22 Anm. 1 lit. a—d).

c. Außer den in Art. 11 genannten kaiserl. Rechten sind noch andere in der Reichsverfassung sowie in anderen Reichsgesetzen enthalten. So z. B. das Begnadigungsrecht, welches nach § 484 der R.-Str.-Proz.-Ordn. dem Kaiser „in Sachen, in denen das Reichsgericht in 1. Instanz erkannt hat" zusteht, d. h. also in den Fällen des § 136 Abs. 1 Ziff. 1 des Reichs-Ger.-Verf.-Ges.; ferner § 42 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 (Web. **13**, 113) und § 2 des Gesetzes vom 17. April 1886 resp. 15. März 1888 über die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Web. **18**, 767).

Vgl. auch die Bemerkung oben § 33 Ziff. 8.

d. Die Mobilisierung oder „die kriegsbereite Aufstellung" eines jeden Teiles des Reichsheeres hat nach Art. 63 Abs. 4 der Reichs.-Verf. der Kaiser anzuordnen.

[47]) Der Ton ist hier auf Reichsgesetzgebung zu legen, die Anführung des Art. 4 ist nur eine beispielsweise und gehört hieher alles, was überhaupt durch Reichsgesetz zu regeln ist. Vgl. Anmerkung 30 und 62.

Art. 12.

Dem Kaiser steht es zu, den Bundesrat und den Reichstag zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen.[48])

Art. 13.

Die Berufung des Bundesrates und des Reichstages findet alljährlich statt und kann der Bundesrat zur Vorbereitung der Arbeiten ohne den Reichstag, letzterer aber nicht ohne den Bundesrat berufen werden.

Art. 14.

Die Berufung des Bundesrates muß erfolgen, sobald sie von einem Drittel der Stimmenzahl verlangt wird.

Art. 15.

Der Vorsitz im Bundesrate und die Leitung der Geschäfte steht dem Reichskanzler[49]) zu, welcher vom Kaiser zu ernennen ist.

Der Reichskanzler kann sich durch jedes andere Mitglied des Bundesrates vermöge schriftlicher Substitution vertreten lassen.[50])

Art. 16.

Die erforderlichen Vorlagen werden nach Maßgabe der Beschlüsse des Bundesrates[51]) im Namen des Kaisers an den Reichstag gebracht, wo sie durch Mitglieder des Bundesrates oder durch besondere von letzterem zu ernennende Kommissarien vertreten werden.

Art. 17.

Dem Kaiser steht die Ausfertigung und Verkündigung der Reichsgesetze[52]) und die Ueberwachung der Ausführung[53]) derselben zu. Die Anordnungen und Verfügungen des Kaisers werden im Namen des Reichs erlassen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers,[54]) welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

---

[48]) Hiezu s. Art. 13 und 14, sowie Art. 24, 25 und 26 der Reichs-Verf.

[49]) Siehe oben § 15 S. 49: „Der Reichskanzler"; vgl. Art. 17 der Reichs-Verf. und Stellvertretungs-Gesetz vom 17. März 1878 (Web. 12, 247). Der Reichskanzler ist zugleich Bevollmächtigter Preußens im Bundesrate.

[50]) Hiezu s. Ziff. IX des Versailler Schlußprotokolls vom 23. November 1870. Pröbst 138.

[51]) Vgl. Art. 7 Abs. 1 Z. 1 der Reichs-Verf.

[52]) Vgl. Anm. 12 und oben § 27.

[53]) Hiezu vgl. Art. 7 Abs. 2 und 3, Art. 36 Abs. 2 und 3, Art. 50, 56 Abs. 1, Art. 63 Abs. 3 der Reichs-Verf.

[54]) Der Reichskanzler ist der verantwortliche Reichsminister. S. oben § 15 S. 49: Der Reichskanzler; ferner § 13 des Reichsbeamten-Ges. vom 31. März 1873: „Jeder Reichsbeamte ist für die Gesetzmäßigkeit seiner amtlichen Handlungen verantwortlich." —

Art. 18.

Der Kaiser ernennt die Reichsbeamten,[55]) läßt dieselben für das Reich vereidigen[56]) und verfügt erforderlichen Falles deren Entlassung.

Den zu einem Reichsamte berufenen Beamten eines Bundesstaates stehen, sofern nicht vor ihrem Eintritt in den Reichsdienst im Wege der Gesetzgebung etwas anderes bestimmt ist, dem Reiche gegenüber diejenigen Rechte zu, welche ihnen in ihrem Heimatslande aus ihrer dienstlichen Stellung zugestanden hatten.[57])

Art. 19.

Wenn die Bundesmitglieder ihre verfassungsmäßigen Bundespflichten nicht erfüllen, können sie dazu im Wege der Exekution angehalten werden. Diese Exekution ist vom Bundesrate zu beschließen und vom Kaiser zu vollstrecken.

V. Reichstag.[58])

Art. 20.

Der Reichstag geht aus allgemeinen und direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor.[59])

Bis zu der gesetzlichen Regelung, welche im § 5 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 (Bundes-Ges.-Bl. 1869 S. 145) vorbehalten ist, werden in Bayern 48, in Württemberg 17, in Baden 14, in Hessen südlich des Mains 6 Abgeordnete gewählt, und beträgt demnach die Gesamtzahl der Abgeordneten 382.[60])

Art. 21.

Beamte[61]) bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in den Reichstag.

---

[55]) Vgl. hiezu Gesetz vom 31. März 1873: Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten Web. **9**, 717; Bamb. **14**, 500 mit Novellen vom 21. April 1886; 25. Mai 1887; 22. Mai 1893 und Gesetz vom 20. April 1881: Fürsorge für die Witwen und Waisen der Reichsbeamten bei der Civilverwaltung mit Nov. vom 21. April 1886 (Web. **17**, 713), und zu § 1 desselben das Gesetz vom 5. März 1888, ferner Vollzugs-Vorschr. vom 25. Mai 1881 und Verordn. vom 8. Juni 1881: Web. **15**, 58 ff.; **18**, 348 und 757; **15**, 206 und 222; **22**, 168; Bamb. **18**, 314.

Ferner oben § 20: die Reichsbeamten und Lab. **1**, 383—488; ferner Pröbst 64 f., endlich Art. 43 und 48 des Einf.-Ges. zum bürgerl. Gesetzbuch.

[56]) Ueber Eidesformel Verordn. vom 29. Juni 1871 Web. **9**, 99 und Bamb. **11**, 321. Ueber Suspension Reger **10**, 97 f.

[57]) Vgl. hieher auch die Bestimmung des Reichs-Ges. vom 20. Dezember 1875 „die Naturalisation von Ausländern, welche im Reichsdienste angestellt sind“, Web. **8**, 582 Anm. 6.

[58]) Siehe hiezu oben § 10 S. 19 ff.: Der Reichstag und seine Zuständigkeit. Lab. **1**, 255 ff.

[59]) Vgl. hiezu oben § 11 S. 21 ff.: Die Reichstagswahlen, Reichstagswahlgesetz und Wahlreglement. Lab. **1**, 271 ff.

[60]) Hiezu kommen noch weitere 15 Abgeordnete für Elsaß-Lothringen, sodaß die Gesamtzahl jetzt 397 beträgt.

[61]) Hier sind nicht bloß die Reichs- und die Landes- (oder Staats-)Beamten,

Wenn ein Mitglied des Reichstags ein besoldetes Reichsamt oder in einem Bundesstaat ein Staatsamt annimmt oder im Reichs- oder Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme in dem Reichstag und kann seine Stelle in demselben nur durch neue Wahl wieder erlangen.

Art. 22.

Die Verhandlungen des Reichstages sind öffentlich.

Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Reichstages bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

Art. 23.

Der Reichstag hat das Recht, innerhalb der Kompetenz[62]) des Reiches Gesetze vorzuschlagen[62]) und an ihn gerichtete Petitionen dem Bundesrate resp. Reichskanzler zu überweisen.

Art. 24.

Die Legislaturperiode des Reichstages dauert fünf Jahre.[63]) Zur Auflösung des Reichstages während derselben ist ein Beschluß des Bundesrates unter Zustimmung des Kaisers erforderlich.

Art. 25.

Im Falle der Auflösung des Reichstages müssen innerhalb eines Zeitraumes von 60 Tagen nach derselben die Wähler und inner-

---

sondern auch die Beamten der Gemeinden sowie die Geistlichen, überhaupt jeder öffentliche Beamte, nicht aber Privatbeamte, gemeint.

Vgl. Riedel, Comm. S. 112: Der Ausdruck „Beamte" muß hier im weitesten Sinne genommen werden, ferner Seydel, Comm. S. 144 f. Lab. 1, 297: „Es wird nach der Behördenverfassung und dem öffentlichen Rechte der einzelnen Staaten zu entscheiden sein, wer als Beamter derselben anzusehen ist." — Die Frage, ob die Beamten die Kosten für ihre Stellvertretung zu tragen haben, richtet sich nach den Bestimmungen in den betr. Einzelstaaten. In Bayern waren derartige Verpflichtungen der Beamten nie gegeben.

Für die Reichsbeamten werden nach § 14 Abs. 2 des Reichsbeamtengesetzes diese Kosten von der Reichskasse getragen. (Web. 9, 720.) In analoger Anwendung dieser Praxis und bezw. Bestimmungen sind allenfallsige Kosten für Stellvertretung für Gemeindebeamte von der Gemeindekasse zu tragen, (dies um so mehr, als der Gemeindebeamte faktisch ohne oder gar gegen den Wunsch der gemeindl. Vertretung sicherlich kein Reichstagsmandat annehmen wird).

[62]) Der Reichstag hat also das Recht der Initiative, ebenso wie der Bundesrat. Vgl. Art. 7 Abs. 1 Ziff. 1 und Art. 16 der Reichs-Verf. Die Kompetenz des Reiches ist durch die Reichs-Verf. selbst gegeben, besonders Art. 4, dann Art. 3 Abs. 5, 5 Abs. 2, 11 Abs. 3, 35 mit 37, 41, (45), 46 Abs. 3, (48), 52 Abs. 2 und 3, (53), (54), 60 (überhaupt 57—65), 68, 69, 73, 75 Abs. 2, 76 Abs. 2 und ganz speziell auch Art. 78. S. oben Anm. 30, vgl. auch Anm. 38 und 47.

[63]) Die Berechnung der Legislaturperiode geht vom Tage der Hauptwahl an.

halb eines Zeitraumes von 90 Tagen nach der Auflösung der Reichstag versammelt werden.

Art. 26.

Ohne Zustimmung des Reichstages darf die Vertagung desselben die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden.

Art. 27.

Der Reichstag prüft die Legitimation seiner Mitglieder und entscheidet darüber.[64] Er regelt seinen Geschäftsgang und seine Disziplin durch eine Geschäfts-Ordnung[65] und erwählt seinen Präsidenten, seinen Vizepräsidenten und Schriftführer.

Art. 28.

Der Reichstag beschließt nach absoluter Stimmenmehrheit. Zur Gültigkeit der Beschlußfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder erforderlich.

Art. 29.

Die Mitglieder des Reichstages sind Vertreter des gesamten Volkes und an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden.

Art. 30.[66]

Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufs gethanen Aeußerungen gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Art. 31.[66]

Ohne Genehmigung des Reichstags kann kein Mitglied desselben während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird.

Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden erforderlich.

---

[64] Vgl. hiezu auch oben § 11 S. 33 und 44 Anm. 28 und 86 zu § 18 des Reichstagswahlges. und § 27 des Wahlreglements.

[65] Die jetzt giltige Geschäftsordnung trägt das Datum vom 10. Februar 1876 und ist abgedruckt: Pröbst 174—191; s. auch Grill, bayer. Staatsbürger S. 34 ff.

[66] Siehe hiezu oben § 12 S. 46: Schutz der Mitglieder des Reichstages, Lab. 1, S. 313 ff.; ferner Reg. 14, 193: Was ist „Zur Untersuchung ziehen" eines Reichstagsabgeordneten?

Vgl. hieher auch § 69 des Reichs-Str.-Ges.-B.

Auf Verlangen des Reichstags wird jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied desselben und jede Untersuchungs- oder Civilhaft für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben.

Art. 32.[67])

Die Mitglieder des Reichstages dürfen als solche keine Besoldung oder Entschädigung beziehen.

VI. Zoll- und Handelswesen.[68])

Art. 33.

Deutschland bildet ein Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze.[68]) Ausgeschlossen bleiben die wegen ihrer Lage zur Einschließung in die Zollgrenze nicht geeigneten einzelnen Gebietsteile.

Alle Gegenstände, welche im freien Verkehr eines Bundesstaates befindlich sind, können in jeden anderen Bundesstaat eingeführt und dürfen in letzterem einer Abgabe nur insoweit unterworfen werden, als daselbst gleichartige inländische Erzeugnisse einer inneren Steuer unterliegen.[69])

Art. 34.

Die Hansestädte Bremen und Hamburg mit einem dem Zweck entsprechenden Bezirke ihres oder des umliegenden Gebietes bleiben als Freihäfen außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze, bis sie ihren Einschluß in dieselbe beantragen.

Art. 35.

Das Reich ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesamte

---

[67]) Verbot des Bezuges von Entschädigungen (auch aus Privatmitteln) für die Mitglieder des Reichstages. Reg. 7, 457 f.; f. auch oben § 13 S. 47: Die Diätenlosigkeit.

[68]) Vergl. hiezu Art. 35 Abs. 1, durch welchen den Einzelstaaten die Gesetzgebung in Bezug auf das Zollwesen ausdrücklich entzogen ist, indem dort bestimmt ist, daß das Reich ausschließlich die Gesetzgebung über das gesamte Zollwesen hat.

Siehe hiezu Seydel, Comm. 163—166. Lab. 2, 849—902.

Die Zollgesetze f. oben § 22: Die Reichseinnahmen, Anm. 5. Zollgesetz und Handelsverträge Pröbst 23 und 32 f. (Handels-, Zoll- und Schiffahrtsverträge und Konsular-Konventionen bis Mitte 1895. Hiezu kommen pro 1895 und 1896 noch folgende: Spanien und spanische Colonien (Verzollung von Honig) 30. Juni 1895 (Reichs-Ges.-Bl. 353), Zusatzvereinbarung zum Internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890, 16. Juli 1895 (Reichs-Ges.-Bl. 1895 S. 465—520 nebst 441, 451 und 462, und pro 1896 S. 7, 13, 105).

[69]) Siehe hiezu Zollvereinsvertrag vom 8. Juli 1867 Art. 4 und 5. Pröbst 202.

Zollwesen,[70]) über die Besteuerung des im Bundesgebiete gewonnenen Salzes und Tabaks, bereiteten Branntweins und Bieres und aus Rüben oder anderen inländischen Erzeugnissen dargestellten Zuckers und Syrups, über den gegenseitigen Schutz der in den einzelnen Bundesstaaten erhobenen Verbrauchsabgaben gegen Hinterziehungen, sowie über die Maßregeln, welche in den Zollausschüssen zur Sicherung der gemeinsamen Zollgrenze erforderlich sind.

In Bayern,[71]) Württemberg und Baden bleibt die Besteuerung des inländischen Branntweins[71]) und Bieres der Landesgesetzgebung vorbehalten. Die Bundesstaaten werden jedoch ihr Bestreben darauf richten, eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung über die Besteuerung auch dieser Gegenstände herbeizuführen.[72])

Art. 36.

Die Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern (Art. 35) bleibt jedem Bundesstaate, soweit derselbe sie bisher ausgeübt hat, innerhalb seines Gebietes überlassen.[73])

Der Kaiser überwacht die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens durch Reichsbeamte, welche er den Zoll- oder Steuerämtern und den Direktivbehörden der einzelnen Staaten, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrates für Zoll- und Steuerwesen, beiordnet.[74])

Die von diesen Beamten über Mängel bei der Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung gemachten Anzeigen werden dem Bundesrate zur Beschlußnahme vorgelegt.[75])

---

[70]) Siehe Anm. 68 und oben § 22: Die Reichseinnahmen.

[71]) Die Branntweinsteuer ist auf Grund des Gesetzes vom 24. Juni 1887 (Web. **18**, 377 ff.) aufs Reich übergegangen (§ 47 dess.). Siehe hierüber unten § 83 und Branntweinsteuergesetz in neuer Fassung vom 16./17. Juni 1895 (Reichs-Ges.-Bl. S. 276—300). Es fällt also bezüglich des Branntweins dieser Vorbehalt des Abs. II für Bayern hinweg. Ueber bayer. Biersteuer s. § 82: Der Malzaufschlag.

[72]) Vergl. hiezu Schlußprotokoll von Versailles vom 23. November 1870 Z. X und Art. 5 Z. II §§ 1—7 des Zollvereins-Vertrages vom 8. Juli 1867 (speziell § 7 in Bezug auf das Besteuerungsrecht der Gemeinden. Ausführliches hierüber s. unten §§ 100 und 101: Die gemeindliche Finanzgewalt und die gemeindlichen Verbrauchssteuern). Abdruck des genannten Zollvereins-Vertrages speziell Art. 5. Siehe Pröbst 202 ff. und Web. **7**, 39 ff. Weiter vergl. Seydel, Comm. S. 170 f.

[73]) Siehe hiezu oben § 23: Die Erhebung und Verwaltung der Reichseinnahmen durch die Einzelstaaten.
Ferner Lab. **2**, 919 ff. und Seydel **2**, 531.

[74]) Hierüber s. Art. 20 des Zollvereins-Vertrages: „Die den Hauptämtern beigeordneten Controleure haben von allen Geschäften derselben und den Nebenämtern in Beziehung 2c. Kenntnis zu nehmen 2c. 2c." Abgedruckt: Pröbst 214; Web. **7**, 55.

[75]) Siehe Art. 7 Abs. 1 Z. 3 und Art. 17 der Reichs-Verf. und oben Anm. 42 und 53.

Art. 37.

Bei der Beschlußnahme über die zur Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 35) dienenden Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen gibt die Stimme des Präsidiums[76]) alsdann den Ausschlag, wenn sie sich für Aufrechthaltung der bestehenden Vorschrift oder Einrichtung ausspricht.

Art. 38.

Der Ertrag der Zölle und der anderen in Art. 35 bezeichneten Abgaben, letzterer, soweit sie der Reichsgesetzgebung unterliegen, fließt in die Reichskasse.[77])

Dieser Ertrag besteht aus der gesamten von den Zöllen und den übrigen Abgaben aufgekommenen Einnahme nach Abzug:

1) der auf Gesetzen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften beruhenden Steuervergütungen und Ermäßigungen,
2) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen,
3) der Erhebungs- und Verwaltungskosten, und zwar:
   a. bei den Zöllen der Kosten, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und in dem Grenzbezirke für den Schutz und die Erhebung der Zölle erforderlich sind,
   b. bei der Salzsteuer der Kosten, welche zur Besoldung der mit Erhebung und Controlierung dieser Steuer auf den Salzwerken beauftragten Beamten aufgewendet werden,
   c. bei der Rübenzuckersteuer und Tabaksteuer der Vergütung, welche nach den jeweiligen Beschlüssen des Bundesrates den einzelnen Bundesregierungen für die Kosten der Verwaltung dieser Steuern zu gewähren ist,
   d. bei den übrigen Steuern mit fünfzehn Prozent der Gesamteinnahme.

Die außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze liegenden Gebiete tragen zu den Ausgaben des Reichs durch Zahlung eines Aversums bei.

Bayern,[78]) Württemberg und Baden haben an dem in die Reichskasse fließenden Ertrage der Steuern von Branntwein und Bier und an dem diesem Ertrage entsprechenden Teile des vorstehend erwähnten Aversums keinen Teil.[78])

Art. 39.

Die von den Erhebungsbehörden der Bundesstaaten nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartal-Extrakte und

---

[76]) Ebenso wie bei Art. 5 Abs. 2 so ist auch hier unter der „Stimme des Präsidiums" die Stimme von Preußen, mit dessen Krone das Präsidium unzertrennlich verbunden ist, zu verstehen. Siehe oben Anm. 35.

[77]) Siehe Art. 70 der Reichs-Verf., ferner Anm. 94.

[78]) Für Bayern bezüglich der Branntweinsteuer nicht mehr anwendbar; s. oben Anm. 71 und unten § 83: Die Branntweinsteuer (Bayern).

die nach dem Jahres- und Bücherschlusse aufzustellenden Finalabschlüsse über die im Laufe des Vierteljahres beziehungsweise während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Einnahmen an Zöllen und nach Art. 38 zur Reichskasse fließenden Verbrauchsabgaben werden von den Direktivbehörden der Bundesstaaten, nach vorangegangener Prüfung, in Hauptübersichten zusammengestellt, in welchen jede Abgabe gesondert nachzuweisen ist, und es werden diese Uebersichten an den Ausschuß des Bundesrates für das Rechnungswesen eingesandt.

Der letztere stellt auf Grund dieser Uebersichten von drei zu drei Monaten den von der Kasse jedes Bundesstaates der Reichskasse schuldigen Betrag vorläufig fest und setzt von dieser Feststellung den Bundesrat und die Bundesstaaten in Kenntnis, legt auch alljährlich die schließliche Feststellung jener Beträge mit seinen Bemerkungen dem Bundesrate vor. Der Bundesrat beschließt über diese Feststellung.

Art. 40.

Die Bestimmungen in dem Zollvereinigungsvertrage vom 8. Juli 1867 bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch die Vorschriften dieser Verfassung abgeändert sind und so lange sie nicht auf dem in Art. 7 beziehungsweise 78 bezeichneten Wege abgeändert werden.[79])

VII. Eisenbahnwesen.

Art. 41.

Eisenbahnen, welche im Interesse der Verteidigung Deutschlands oder im Interesse des gemeinsamen Verkehrs für notwendig erachtet werden, können kraft eines Reichsgesetzes auch gegen den Widerspruch der Bundesglieder, deren Gebiet die Eisenbahnen durchschneiden, unbeschadet der Landeshoheitsrechte,[80]) für Rechnung des Reichs angelegt oder an Privatunternehmer zur Ausführung konzessioniert und mit dem Expropriationsrechte ausgestattet werden.[81])

---

[79]) Die noch giltigen Bestimmungen dieses Zollvereinsvertr. nebst Schlußprotokoll v. 8. Juli 1867 sind abgedruckt in Web. **9**, 39—64, wobei das nicht mehr Giltige im Kleindruck beigefügt ist unter Angabe der aufhebenden Bestimmungen, ferner in Bamb. **3**, E.-B. S. 25 ff., desgl. Pröbst, Anhang VI S. 200—216, wobei gleichfalls die durch die Reichs-Verf. zc. eingetretenen Aenderungen zu den einzelnen Bestimmungen bemerkt sind. Für die Gemeinden und deren Finanzwesen ist besonders wichtig Reichs-Ges. v. 27. Mai 1885 Web. **7**, 42 Anm. 13, Bamb. **22**, 249. Näheres s. unter §§ 100 u. 101.

[80]) Zu bemerken ist, daß hier durch den Wortlaut der Verfassung selbst die Landeshoheitsrechte der Einzelstaaten, also die Souveränität derselben ausdrücklich anerkannt ist (oben Anm. 4).

[81]) Reichseisenbahnen gibt es in den einzelnen deutschen Bundesstaaten nicht, nur die elsaß-lothring. Eisenbahnen sind Reichseisenbahnen und werden vom Reiche unmittelbar verwaltet.

Jede bestehende Eisenbahnverwaltung ist verpflichtet, sich den Anschluß neu angelegter Eisenbahnen auf Kosten der letzteren gefallen zu lassen.

Die gesetzlichen Bestimmungen, welche bestehenden Eisenbahn-Unternehmungen ein Widerspruchsrecht gegen die Anlegung von Parallel- oder Konkurrenzbahnen einräumen, werden, unbeschadet bereits erworbener Rechte, für das ganze Reich hiedurch aufgehoben. Ein solches Widerspruchsrecht kann auch in den künftig zu erteilenden Konzessionen nicht weiter verliehen werden.

Art. 42.

Die Bundesregierungen[82]) verpflichten sich, die deutschen Eisenbahnen im Interesse des allgemeinen Verkehrs wie ein einheitliches Netz verwalten und zu diesem Behuf auch die neu herzustellenden Bahnen nach einheitlichen Normen anlegen und ausrüsten zu lassen.

Art. 43.

Es sollen demgemäß in thunlichster Beschleunigung übereinstimmende Betriebseinrichtungen getroffen, insbesondere gleiche Bahnpolizei-Reglements eingeführt werden. Das Reich hat dafür Sorge zu tragen, daß die Eisenbahnverwaltungen die Bahnen jederzeit in einem die nötige Sicherheit gewährenden baulichen Zustande erhalten und dieselben mit Betriebsmaterial so ausrüsten, wie das Verkehrsbedürfnis es erheischt.

Art. 44.

Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, die für den durchgehenden Verkehr und zur Herstellung ineinander greifender Fahrpläne nötigen Personenzüge mit entsprechender Fahrgeschwindigkeit, desgleichen die zur Bewältigung des Güterverkehrs nötigen Güterzüge einzuführen, auch direkte Expeditionen im Personen- und Güterverkehr, unter Gestattung des Ueberganges der Transportmittel von einer Bahn auf die andere, gegen die übliche Vergütung einzurichten.

Art. 45.

Dem Reiche steht die Kontrole über das Tarifwesen zu. Dasselbe wird namentlich dahin wirken:

---

[82]) Nach Art. 46 Abs. 2 d. Reichs-Verf. finden die Bestimmungen in den Art. 42—46 Abs. 1 auf Bayern keine Anwendung; s. jedoch Art. 46 Abs. 3 l. c. Es gilt für Bayern also auch nicht die vom Bundesrat erlassene „Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands" v. 5. Juli 1892 (Web. **21**, 577 f.), sondern vielmehr „die Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Bayerns" v. 10. Dez. 1892 (Web. **22**, 20 ff.), welche übrigens fast durchaus mit der deutschen Betriebsordnung v. 5. Juli 1892 übereinstimmt. Die in der bayer. Betriebsordnung §§ 54—62 für das Publikum enthaltenen Bestimmungen gelten als oberpolizeiliche Vorschriften zu Art. 88 Abs. 1 u. 2 d. Pol.-Str.-Ges.-B. (s. hierüber unter § 358 bei Eisenbahnpolizei, desgl. Pröbst, Comm. z. Pol.-Str.-Ges.-B. 1894 S. 217).

1) daß baldigst auf allen deutschen Eisenbahnen übereinstimmende Betriebsreglements eingeführt werden;
2) daß die möglichste Gleichmäßigkeit und Herabsetzung der Tarife erzielt, insbesondere, daß bei größeren Entfernungen für den Transport von Kohlen, Coaks, Holz, Erzen, Steinen, Salz, Roheisen, Düngungsmitteln und ähnlichen Gegenständen ein dem Bedürfnis der Landwirtschaft und Industrie entsprechender ermäßigter Tarif, und zwar zunächst thunlichst der Einpfennig-Tarif eingeführt werde.

Art. 46.

Bei eintretenden Notständen, insbesondere bei ungewöhnlicher Teuerung der Lebensmittel, sind die Eisenbahnverwaltungen verpflichtet, für den Transport, namentlich von Getreide, Mehl, Hülsenfrüchten und Kartoffeln, zeitweise einem dem Bedürfnis entsprechenden, von dem Kaiser auf Vorschlag des betreffenden Bundesrats-Ausschusses festzustellenden, niedrigen Spezialtarif einzuführen, welcher jedoch nicht unter den niedrigsten auf der betreffenden Bahn für Rohprodukte geltenden Satz herabgehen darf.

Die vorstehend, sowie die in den Art. 42 bis 45 getroffenen Bestimmungen sind auf Bayern nicht anwendbar.

Dem Reiche steht jedoch auch Bayern gegenüber das Recht zu, im Wege der Gesetzgebung einheitliche Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der für die Landesverteidigung wichtigen Eisenbahnen aufzustellen.[83])

Art. 47.

Den Anforderungen der Behörden des Reichs in Betreff der Benützung der Eisenbahnen zum Zweck der Verteidigung Deutschlands haben sämtliche Eisenbahnverwaltungen unweigerlich Folge zu leisten. Insbesondere ist das Militär und alles Kriegsmaterial zu gleichen ermäßigten Sätzen zu befördern.[84])

VIII. Post- und Telegraphenwesen.[85])

Art. 48.

Das Postwesen und das Telegraphenwesen werden für das

---

[83]) S. vorst. Anm. 82 zu Art. 42 l. c.

[84]) cfr. Ges. über Kriegsleistungen v. 13. Juni 1873 §§ 28—31 Web. **10**, 42 f.

Hiezu Kriegstransportordnung v. 26. Januar 1887 (Web. **18**, 260).

Ges. über Friedensleistungen v. 13. Februar 1875 § 15 (Web. **10**, 604) u. hiezu Militär-Tarif v. 28. Januar 1887 (Web. **18**, 262), ferner Friedenstransportordnung v. 11. Februar 1888 für Deutschland Web. **18**, 719 ff., speziell für Bayern eingeführt durch V.-O. v. 9. März 1888 Web. **18**, 761 f., ferner die abändernden bayer. V.-O. v. 14. August 1889 u. 12. Juni 1890 Web. **18**, 733 Anm. 13 u. 14.

[85]) Die Bestimmungen des Art. 48—51 finden auf Bayern keine Anwendung. cfr. Art. 52.

gesamte Gebiet des deutschen Reiches als einheitliche Staatsverkehrs-Anstalten eingerichtet und verwaltet.

Die im Art. 4 vorgesehene Gesetzgebung des Reichs in Post- und Telegraphen-Angelegenheiten erstreckt sich nicht auf diejenigen Gegenstände, deren Regelung nach den in der Norddeutschen Post- und Telegraphen-Verwaltung maßgebend gewesenen Grundsätzen der reglementarischen Festsetzung oder administrativen Anordnung überlassen ist.

Art. 49.

Die Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens sind für das ganze Reich gemeinschaftlich. Ausgaben werden aus den gemeinschaftlichen Einnahmen bestritten. Die Ueberschüsse fließen in die Reichskasse. (Abschnitt XII.)

Art. 50.

Dem Kaiser gehört die obere Leitung der Post- und Telegraphenverwaltung an. Die von ihm bestellten Behörden haben die Pflicht und das Recht, dafür zu sorgen, daß Einheit in der Organisation der Verwaltung und im Betriebe des Dienstes, sowie in der Qualifikation der Beamten hergestellt und erhalten wird.

Dem Kaiser steht der Erlaß der reglementarischen Festsetzungen und allgemeinen administrativen Anordnungen, sowie die ausschließliche Wahrnehmung der Beziehungen zu anderen Post- und Telegraphenverwaltungen zu.

Sämtliche Beamte der Post- und Telegraphenverwaltungen sind verpflichtet, den Kaiserlichen Anordnungen Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Diensteid aufzunehmen.

Die Anstellung der bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie in den verschiedenen Bezirken erforderlichen oberen Beamten (z. B. der Direktoren, Räte, Oberinspektoren), ferner die Anstellung der zur Wahrnehmung des Aufsichts- u. s. w. Dienstes in den einzelnen Bezirken als Organe der erwähnten Behörden fungierenden Post- und Telegraphenbeamten (z. B. Inspektoren, Kontroleure) geht für das ganze Gebiet des deutschen Reichs vom Kaiser aus, welchem diese Beamten den Diensteid leisten. Den einzelnen Landesregierungen wird von den in Rede stehenden Ernennungen, soweit dieselben ihre Gebiete betreffen, behufs der landesherrlichen Bestätigung und Publikation rechtzeitig Mitteilung gemacht werden.

Die anderen bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie erforderlichen Beamten, sowie alle für den lokalen und technischen Betrieb bestimmten, mithin bei den eigentlichen Betriebsstellen fungierenden Beamten u. s. w. werden von den betreffenden Landesregierungen angestellt.

Wo eine selbständige Landespost- resp. Telegraphenverwaltung nicht besteht, entscheiden die Bestimmungen der besonderen Verträge.

Art. 51.

Bei Ueberweisung des Ueberschusses der Postverwaltung für allgemeine Reichszwecke (Art. 49) soll, in Betracht der bisherigen Verschiedenheit der von den Landes-Postverwaltungen der einzelnen Gebiete erzielten Reineinnahmen, zum Zwecke einer entsprechenden Ausgleichung während der unten festgesetzten Uebergangszeit folgendes Verfahren beobachtet werden.

Aus den Postüberschüssen, welche in den einzelnen Postbezirken während der fünf Jahre 1861 bis 1865 aufgekommen sind, wird ein durchschnittlicher Jahresüberschuß berechnet, und der Anteil, welchen jeder einzelne Postbezirk an dem für das gesamte Gebiet des Reichs sich darnach herausstellenden Postüberschusse gehabt hat, nach Prozenten festgestellt.

Nach Maßgabe des auf diese Weise festgestellten Verhältnisses werden den einzelnen Staaten während der auf ihren Eintritt in die Reichs-Postverwaltung folgenden acht Jahre die sich für sie aus den im Reiche aufkommenden Postüberschüssen ergebenden Quoten auf ihre sonstigen Beiträge zu Reichszwecken zu Gute gerechnet.

Nach Ablauf der acht Jahre hört jene Unterscheidung auf, und fließen die Postüberschüsse in ungeteilter Aufrechnung nach dem im Art. 49 enthaltenen Grundsatz der Reichskasse zu.

Von der während der vorgedachten acht Jahre für die Hansestädte sich herausstellenden Quote des Postüberschusses wird alljährlich vorweg die Hälfte dem Kaiser zur Disposition gestellt zu dem Zwecke, daraus zunächst die Kosten für die Herstellung normaler Posteinrichtungen in den Hansestädten zu bestreiten.

Art. 52.

Die Bestimmungen in den vorstehenden Artikeln 48 bis 51 finden auf Bayern und Württemberg keine Anwendung. An ihrer Stelle gelten für beide Bundesstaaten folgende Bestimmungen.

Dem Reiche ausschließlich steht die Gesetzgebung über die Vorrechte der Post und Telegraphie, über die rechtlichen Verhältnisse beider Anstalten zum Publikum, über die Portofreiheiten und das Posttaxwesen, jedoch ausschließlich der reglementarischen und Tarifbestimmungen für den internen Verkehr innerhalb Bayerns, beziehungsweise Württembergs, sowie, unter gleicher Beschränkung, die Feststellung der Gebühren für die telegraphische Korrespondenz zu.

Ebenso steht dem Reiche die Regelung des Post- und Telegraphenverkehrs mit dem Auslande zu, ausgenommen den eigenen unmittelbaren Verkehr Bayerns, beziehungsweise Württembergs mit seinen dem Reiche nicht angehörenden Nachbarstaaten, wegen dessen

Regelung es bei der Bestimmung im Art. 49 des Postvertrages vom 23. November 1867 bewendet.*)

An den zur Reichskasse fließenden Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens haben Bayern und Württemberg keinen Teil.

IX. Marine und Schiffahrt.

Art. 53.

Die Kriegsmarine[86]) des Reichs ist eine einheitliche unter dem Oberbefehl des Kaisers. Die Organisation und Zusammensetzung derselben liegt dem Kaiser ob, welcher die Offiziere und Beamten der Marine ernennt, und für welchen dieselben nebst den Mannschaften eidlich in Pflicht zu nehmen sind.

Der Kieler Hafen und der Jadehafen sind Reichskriegshäfen.

Der zur Gründung und Erhaltung der Kriegsflotte und der damit zusammenhängenden Anstalten erforderliche Aufwand wird aus der Reichskasse bestritten.

Die gesamte seemännische Bevölkerung des Reichs einschließlich des Maschinenpersonals und der Schiffshandwerker, ist vom Dienste im Landesheere befreit, dagegen zum Dienste in der Kaiserlichen Marine verpflichtet.

Art. 54.[87])

Die Kauffahrteischiffe aller Bundesstaaten bilden eine einheitliche Handelsmarine.

Das Reich hat das Verfahren zur Ermittelung der Ladungsfähigkeit der Seeschiffe zu bestimmen, die Ausstellung der Meßbriefe, sowie der Schiffscertifikate zu regeln und die Bedingungen festzustellen, von welchen die Erlaubnis zur Führung eines Seeschiffes abhängig ist.

In den Seehäfen und auf allen natürlichen und künstlichen Wasserstraßen der einzelnen Bundesstaaten werden die Kauffahrteischiffe sämtlicher Bundesstaaten gleichmäßig zugelassen und behandelt. Die Abgaben, welche in den Seehäfen von den Seeschiffen oder deren Ladungen für die Benützung der Schiffahrtsanstalten erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung dieser Anstalten erforderlichen Kosten nicht übersteigen.

Auf allen natürlichen Wasserstraßen dürfen Abgaben nur für die Benützung besonderer Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, erhoben werden. Diese Abgaben, sowie die

---

*) S. hiezu Pröbst, Comm. 93 f., wo der Wortlaut dieses Art. 49 des hier erwähnten Postvertrages abgedruckt ist.

[86]) Hiezu siehe Anmerkungen bei Pröbst S. 95. Die gesetzliche Regelung der Verhältnisse der Kriegsmarine ist den Einzelstaaten völlig entzogen; vgl. auch Art. 4 Z. 14.

[87]) S. Pröbst S. 97, ferner oben Anm. 31 zu Ziff. 7 des Art. 4 d. Reichs-Verf.

Abgaben für die Befahrung solcher künstlicher Wasserstraßen, welche Staatseigentum sind, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung der Anstalten und Anlagen erforderlichen Kosten nicht übersteigen. Auf die Flößerei finden diese Bestimmungen insoweit Anwendung, als dieselbe auf schiffbaren Wasserstraßen betrieben wird.

Auf fremde Schiffe oder deren Ladungen andere oder höhere Abgaben zu legen, als von den Schiffen der Bundesstaaten oder deren Ladungen zu entrichten sind, steht keinem Einzelstaate, sondern nur dem Reiche zu.

Art. 55.

Die Flagge der Kriegs- und Handelsmarine ist schwarz-weiß-rot.[88])

X. Konsulatwesen.

Art. 56.

Das gesamte Konsulatwesen des deutschen Reichs steht unter der Aufsicht des Kaisers, welcher die Konsuln, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrates für Handel und Verkehr, anstellt.[89])

In dem Amtsbezirk der deutschen Konsuln dürfen neue Landeskonsulate nicht errichtet werden. Die deutschen Konsuln üben für die in ihrem Bezirk nicht vertretenen Bundesstaaten die Funktionen eines Landeskonsuls aus. Die sämtlichen bestehenden Landeskonsulate werden aufgehoben, sobald die Organisation der deutschen Konsulate dergestalt vollendet ist, daß die Vertretung der Einzelinteressen aller Bundesstaaten als durch die deutschen Konsulate gesichert von dem Bundesrate anerkannt wird.

XI. Reichskriegswesen.*)

Art. 57.

Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.

---

88) Pröbst S. 98 und oben Anm. 31 zu Art. 4 Ziff. 7 und 14.

89) Das Gesetzgebungsrecht bezüglich des Konsulatswesens ist den Einzelstaaten vollständig entzogen. S. auch Art. 4 Z. 7. Die in Bezug auf die Ordnung des Konsulatswesens erlassenen Reichsgesetze s. Pröbst S. 31 f., bes. Ges. über Organisation der Bundeskonsulate v. 8. September 1867, in Bayern giltig seit 13. Mai 1871 Web. 7, 123 u. Dienstesinstr. f. die Konsuln v. 6. Juni 1871 Web. 9, 33; desgl. Ges. v. 10. Juli 1879 über die Konsulargerichtsbarkeit Web. 13, 108 u. Ges. über die Konsulats-Gebühren v. 1. Juli 1872 Web. 9, 456.

*) Hierüber s. Militärwesen §§ 491—510.

Hieher ist zu bemerken, daß der Reichs-Militärfiskus nach Urteil d. Reichsgerichts v. 24. September 1889 in Prozessen durch die Landeskontingentsverwaltung vertreten wird. Welche Behörde innerhalb der Landeskontingentsverw. für diese den Prozeß zu führen hat, richtet sich nach der betr. Landesgesetzgebung, sofern nicht in der Reichsgesetzgebung dieserhalb spezielle Anordnungen getroffen sind. Reg. Erg.-B. I S. 385.

Art. 58.

Die Kosten und Lasten des gesamten Kriegswesens des Reichs sind von allen Bundesstaaten und ihren Angehörigen gleichmäßig zu tragen, sodaß weder Bevorzugungen noch Prägravationen einzelner Staaten oder Klassen grundsätzlich zulässig sind. Wo die gleiche Verteilung der Lasten sich in natura nicht herstellen läßt, ohne die öffentliche Wohlfahrt zu schädigen, ist die Ausgleichung nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit im Wege der Gesetzgebung festzustellen.

Art. 59.

Jeder wehrfähige Deutsche gehört sieben Jahre lang, in der Regel vom vollendeten zwanzigsten bis zum beginnenden achtundzwanzigsten Lebensjahre, dem stehenden Heere — und zwar die ersten drei Jahre bei den Fahnen, die letzten vier Jahre in der Reserve —, die folgenden fünf Lebensjahre der Landwehr ersten Aufgebots und sodann bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem das neununddreißigste Lebensjahr vollendet wird, der Landwehr zweiten Aufgebots an. In denjenigen Bundesstaaten, in denen bisher eine längere als zwölfjährige Gesamtdienstzeit gesetzlich war, findet die allmähliche Herabsetzung der Verpflichtung nur in dem Maße statt, als dies die Rücksicht auf die Kriegsbereitschaft des Reichsheeres zuläßt.

In Bezug auf die Auswanderung der Reservisten sollen lediglich diejenigen Bestimmungen maßgebend sein, welche für die Auswanderung der Landwehrmänner gelten.

Art. 60.

Die Friedens-Präsenzstärke des deutschen Heeres wird bis zum 31. Dezember 1871 auf ein Prozent der Bevölkerung von 1867 normiert und wird pro rata derselben von den einzelnen Bundesstaaten gestellt. Für die spätere Zeit wird die Friedens-Präsenzstärke des Heeres im Wege der Reichsgesetzgebung festgestellt.

Art. 61.

Nach Publikation dieser Verfassung ist in dem ganzen Reiche die gesamte Preußische Militärgesetzgebung ungesäumt einzuführen, sowohl die Gesetze selbst als die zu ihrer Ausführung, Erläuterung oder Ergänzung erlassenen Reglements, Instruktionen und Reskripte, namentlich also das Militär-Str.-Ges.-B. vom 3. April 1845, die

---

Eine Reichsmilitärverwaltung gibt es nicht, sondern nur Landeskontingentsverwaltungen, wohl aber gibt es einen Reichsmilitärfiskus, der aber — in Ermangelung eines Reichskriegsministeriums — von den Landeskontingentsverwaltungen vertreten wird. S. Entscheidung d. Reichsger. vom 9. März 1888 Reg. Bd. **9**, S. 343 f. cfr. Art. 63 der Reichs-Verf.

Ferner ist für die Zeit vom 1. Oktober 1893 bis 31. März 1899 bezügl. der Militärdienst-Präsenzzeit auf Art. II des Gesetzes vom 3. August 1893 betr. die Friedenspräsenzstärke des Heeres hinzuweisen: Pröbst 101 und Web. **22**, 273 f.

Mil.=Str.=Ger.=Ordn. vom 3. April 1845, die Verordnung über die Ehrengerichte vom 20. Juli 1843, die Bestimmungen über Aushebung, Dienstzeit, Servis= und Verpflegungswesen, Einquartierung, Ersatz von Flurbeschädigungen, Mobilmachung u. s. w. für Krieg und Frieden. Die Militär=Kirchenordnung ist jedoch ausgeschlossen.

Nach gleichmäßiger Durchführung der Kriegsorganisation des deutschen Heeres wird ein umfassendes Reichsmilitärgesetz dem Reichstage und dem Bundesrate zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorgelegt werden.

Art. 62.

Zur Bestreitung des Aufwandes für das gesamte deutsche Heer und die zu demselben gehörigen Einrichtungen sind bis zum 31. Dezember 1871 dem Kaiser jährlich sovielmal 225 Thaler, in Worten zweihundert fünf und zwanzig Thaler, als die Kopfzahl der Friedensstärke des Heeres nach Art. 60 beträgt, zur Verfügung zu stellen. Vergl. Abschnitt XII.

Nach dem 31. Dezember 1871 müssen diese Beiträge von den einzelnen Staaten des Bundes zur Reichskasse fortgezahlt werden. Zur Berechnung derselben wird die in Art. 60 interimistisch festgestellte Friedenspräsenzstärke so lange festgehalten, bis sie durch ein Reichsgesetz abgeändert ist.

Die Verausgabung dieser Summe für das gesamte Reichsheer und dessen Einrichtungen wird durch das Etatsgesetz festgestellt.

Bei der Feststellung des Militär=Ausgabe=Etats wird die auf Grundlage dieser Verfassung gesetzlich feststehende Organisation des Reichsheeres zu Grunde gelegt.

Art. 63.

Die gesamte Landmacht des Reichs wird ein einheitliches Heer bilden, welches in Krieg und Frieden unter dem Befehle des Kaisers steht.

Die Regimenter ꝛc. führen fortlaufende Nummern durch das ganze deutsche Heer. Für die Bekleidung sind die Grundfarben und der Schnitt der Königlich preußischen Armee maßgebend. Dem betreffenden Kontingentsherrn bleibt es überlassen, die äußeren Abzeichen (Kokarden ꝛc.) zu bestimmen.

Der Kaiser hat die Pflicht und das Recht, dafür Sorge zu tragen, daß innerhalb des deutschen Heeres alle Truppenteile vollzählich und kriegstüchtig vorhanden sind und daß Einheit in der Organisation und Formation, in Bewaffnung und Kommando, in der Ausbildung der Mannschaften, sowie in der Qualifikation der Offiziere hergestellt und erhalten wird. Zu diesem Behufe ist der Kaiser berechtigt, sich jederzeit durch Inspektionen von der Verfassung der einzelnen Kontingente zu überzeugen und die Abstellung der dabei vorgefundenen Mängel anzuordnen.

Der Kaiser bestimmt den Präsenzstand, die Gliederung und Einteilung der Kontingente des Reichsheeres, sowie die Organisation der

Landwehr, und hat das Recht, innerhalb des Bundesgebietes die Garnisonen zu bestimmen, sowie die kriegsbereite Aufstellung eines jeden Teils des Reichsheeres anzuordnen.

Behufs Erhaltung der unentbehrlichen Einheit in der Administration, Verpflegung, Bewaffnung und Ausrüstung aller Truppenteile des deutschen Heeres sind die bezüglichen künftig ergehenden Anordnungen für die preußische Armee den Kommandeuren der übrigen Kontingente, durch den Art. 8 Nr. 1 bezeichneten Ausschuß für das Landheer und Festungen, zur Nachachtung in geeigneter Weise mitzuteilen.

Art. 64.

Alle deutschen Truppen sind verpflichtet, den Befehlen des Kaisers unbedingte Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Fahneneid aufzunehmen.

Der Höchstkommandierende eines Kontingents, sowie alle Offiziere, welche Truppen mehr als eines Kontingents befehligen, und alle Festungskommandanten werden von dem Kaiser ernannt. Die von demselben ernannten Offiziere leisten ihm den Fahneneid. Bei Generalen und den Generalstellungen versehenden Offizieren innerhalb des Kontingents ist die Erneuerung von der jedesmaligen Zustimmung des Kaisers abhängig zu machen.

Der Kaiser ist berechtigt, behufs Versetzung mit oder ohne Beförderung für die von Ihm im Reichsdienste, sei es im preußischen Heere oder in anderen Kontingenten zu besetzenden Stellen aus den Offizieren aller Kontingente des Reichsheeres zu wählen.

Art. 65.

Das Recht, Festungen innerhalb des Bundesgebietes anzulegen, steht dem Kaiser zu, welcher die Bewilligung der dazu erforderlichen Mittel, soweit das Ordinarium sie nicht gewährt, nach Abschnitt XII beantragt.

Art. 66.

Wo nicht besondere Konventionen ein Anderes bestimmen, ernennen die Bundesfürsten, beziehentlich die Senate die Offiziere ihrer Kontingente, mit der Einschränkung des Art. 64. Sie sind Chefs aller ihren Gebieten angehörenden Truppenteile und genießen die damit verbundenen Ehren. Sie haben namentlich das Recht der Inspizierung zu jeder Zeit und erhalten außer den regelmäßigen Rapporten und Meldungen über vorkommende Veränderungen, behufs der nötigen landesherrlichen Publikation, rechtzeitige Mitteilung von den die betreffenden Truppenteile berührenden Avancements und Ernennungen.

Auch steht ihnen das Recht zu, zu polizeilichen Zwecken nicht blos ihre eigenen Truppen zu verwenden, sondern auch alle anderen Truppenteile des Reichsheeres, welche in ihren Ländergebieten dislociert sind, zu requirieren.

Art. 67.

Ersparnisse an dem Militär-Etat fallen unter keinen Umständen einer einzelnen Regierung, sondern jederzeit der Reichskasse zu.

Art. 68.

Der Kaiser kann, wenn die öffentliche Sicherheit[90]) in dem Bundesgebiete bedroht ist, einen jeden Teil desselben in Kriegszustand erklären. Bis zum Erlaß eines die Voraussetzungen, die Form der Verkündigung und die Wirkungen einer solchen Erklärung regelnden Reichsgesetzes gelten dafür die Vorschriften des Preußischen Gesetzes vom 4. Juni 1851. (Gesetz-Samml. für 1851. S. 451 ff.)

Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt.

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Vorschriften kommen in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnisvertrages vom 23. November 1870 (Bundes-Ges.-Bl. 1871 S. 9 unter III. § 5), in Württemberg nach näherer Bestimmung der Militärkonvention vom 21./25. November 1870 (Bundes-Ges.-Bl. 1870 S. 658) zur Anwendung.

XII. Reichsfinanzen.[91])

Art. 69.

Alle Einnahmen und Ausgaben des Reiches müssen für jedes Jahr veranschlagt und auf den Reichshaushalts-Etat[92]) gebracht werden. Letzterer wird vor Beginn des Etatsjahres nach folgenden Grundsätzen durch ein Gesetz festgestellt.[93])

Art. 70.

Zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben dienen zunächst die etwaigen Ueberschüsse der Vorjahre, sowie die aus den Zöllen, den gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern und aus dem Post- und

---

[90]) Siehe hiezu Nr. VI der Ziff. III § 5 des Vers. Vertr. vom 23. November 1870 und § 7 Abs. II des Reichs-Ges. vom 22. April 1871 über die Einführung norddeutscher Bundesgesetze in Bayern, nach welchem es in Bayern (an Stelle des § 4 des Einf.-Ges. zum R.-Str.-Ges.-B.) bis auf weiteres bei den einschlägigen Bestimmungen des Militärstrafrechts (cfr. § 9 des Mil.-Str.-Ges.-B. vom 20. Juni 1872, Web. 9, 418) sowie bei den sonstigen gesetzlichen Vorschriften über das Standrecht sein Bewenden hat. S. hiezu Anm. 97.

[91]) Siehe oben §§ 21—25: das Reichsfinanzwesen. S. 58 ff.

[92]) Durch Gesetz vom 29. Februar 1876 (Web. 11, 443) ist bestimmt: „Das Etatsjahr für den Reichshaushalt beginnt (vom 1. April 1877 ab) mit dem 1. April und schließt mit dem 31. März jeden Jahres."

[93]) Bezüglich des Militär-Etats für Bayern s. Schlußbestimmung zum XII. Abschn. der Reichs-Verf.

Ueber die Festsetzung des Reichsbudgets im Wege der Gesetzgebung s. Lab. 2, 938—970.

Telegraphenwesen fließenden gemeinschaftlichen Einnahmen.[94]) Insoweit dieselben durch diese Einnahmen nicht gedeckt werden, sind sie, so lange Reichssteuern[95]) nicht eingeführt sind, durch Beiträge[96]) der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen, welche bis zur Höhe des budgetmäßigen Betrages durch den Reichskanzler ausgeschrieben werden.

Art. 71.

Die gemeinschaftlichen Ausgaben werden in der Regel für ein Jahr bewilligt, können jedoch in besonderen Fällen auch für eine längere Dauer bewilligt werden.

Während der in Art. 60 normierten Uebergangszeit ist der nach Titeln geordnete Etat über die Ausgaben für das Heer dem Bundesrate und dem Reichstage nur zur Kenntnisnahme und zur Erinnerung vorzulegen.

Art. 72.

Ueber die Verwendung aller Einnahmen des Reichs ist durch den Reichskanzler dem Bundesrate und dem Reichstage zur Entlastung jährlich Rechnung zu legen.

Art. 73.

In Fällen eines außerordentlichen Bedürfnisses kann im Wege der Reichsgesetzgebung die Aufnahme einer Anleihe, sowie die Uebernahme einer Garantie zu Lasten des Reiches erfolgen.

Schlußbestimmung zum XII. Abschnitt.

Auf die Ausgaben für das bayerische Heer finden die Art. 69 und 71 nur nach Maßgabe der in der Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt erwähnten Bestimmungen des Vertrages vom 23. November

---

[94]) Durch § 8 des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 resp. 24. Mai 1885 (Web. 17, 183) ist bestimmt, daß derjenige Ertrag der Zölle und der Tabaksteuer, welcher die Summe von 130 Millionen Mark in einem Jahre übersteigt, den einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe der Bevölkerung, mit welcher sie zu den Matrikularbeiträgen herangezogen werden, zu überweisen ist. Hiezu s. Ges. vom 16. April 1896 (R.-G.-Bl. 103) Verwendung überschüssiger Reichseinnahmen zur Schuldentilgung, durch welches die Verminderung der Reichsschulden angestrebt und behufs besserer Ermöglichung einer Tilgung derselben die erwähnte Summe von 130 Mill. für das Jahr 1895/96 auf 143 Mill. erhöht wird. S. oben § 21 S. 61 f.

Siehe ferner bezüglich solcher Ueberweisungen an die Einzelstaaten auch das Reichsstempelgesetz vom 3. Juni 1885 § 44 (Web. 17, 279) und das Branntweinsteuergesetz vom 24. Juni 1887 bezw. 17. Juni 1895 § 39 (R.-Ges.-Bl. von 1895 S. 290).

[95]) Ueber Reichssteuern s. oben § 22: „Die Reichseinnahmen" und Lab. 2, 847 ff.

[96]) Ueber Matrikularbeiträge s. Lab. 2, 931—938.

1870 und der Art. 72 nur insoweit Anwendung, als dem Bundesrate und dem Reichstage die Ueberweisung der für das bayerische Heer erforderlichen Summe an Bayern nachzuweisen ist.

XIII. Schlichtung von Streitigkeiten und Strafbestimmungen.

Art. 74.[97])

Jedes Unternehmen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des deutschen Reichs, endlich die Beleidigung des Bundesrates oder des Reichstages, einer Behörde oder eines öffentlichen Beamten des Reichs, während dieselben in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind oder in Beziehung auf ihren Beruf, durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung, werden in den einzelnen Bundesstaaten beurteilt und bestraft nach Maßgabe der in den letzteren bestehenden oder künftig in Wirksamkeit tretenden Gesetze, nach welchen eine gleiche gegen den einzelnen Bundesstaat, seine Verfassung, seine Kammern oder Stände, seine Kammern- oder Ständemitglieder, seine Behörden und Beamten begangene Handlung zu richten wäre.

Art. 75.[98])

Für diejenigen in Art. 74 bezeichneten Unternehmungen gegen das deutsche Reich, welche, wenn gegen einen der einzelnen Bundesstaaten gerichtet, als Hochverrat oder Landesverrat zu qualifizieren wären, ist das gemeinschaftliche Ober-Apellationsgericht der drei freien und Hansestädte in Lübeck die zuständige Spruchbehörde in erster und letzter Instanz.

---

[97]) An die Stelle des Art. 74 sind jetzt die Bestimmungen des II. Teils Absch. I, II, III, V (§§ 80 ff.), XIV (§§ 196 und 197 mit §§ 186 f.) rc. des Reichs-Str.-Ges.-B. getreten und kann daher dieser Artikel nunmehr als gegenstandslos gelten. Cfr. auch § 4 des Einf.-Ges. zum Reichs-Str.-Ges.-B. vom 31. Mai 1870, welcher jedoch gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes vom 22. April 1871 „die Einführung norddeutscher Bundesgesetze in Bayern“ im Königreiche Bayern nicht gilt. In Bayern gelten statt des letztgenannten § 4 die Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuches vom 20. Juni 1872, bes. §§ 155—158 und 160 (Web. **9**, 417 ff.) und des Standrechtes (cfr. § 16 des Reichs-Ger.-Verf.-Ges. und Art. 441—456 des bayer. Str.-Ges.-B. von 1813 Teil II, Web. **1**, 413 ff., desgl. hiezu Art. 2 Nr. 1, Art. 3 Nr. 12 und Art. 6 des Ausf.-Ges. zur Straf-Proz.-Ordn. vom 18. August 1879, Web. **13**, 194 f.)

S. auch Anm. 90.

[98]) Auch Art. 75 hat keine Giltigkeit mehr. Cfr. § 136 Abs. 1 Ziff. 1 des Reichs-Ger.-Verf.-Ges. vom 27. Januar 1877, (Web. **11**, 735), nach welchem „in Strafsachen das Reichsgericht zuständig ist für die Untersuchung und Entscheidung in erster und letzter Instanz in den Fällen des Hochverrats und des Landesverrats, insoferne diese Verbrechen gegen den Kaiser oder das Reich gerichtet sind.“ Ebenso ist nach § 12 des Gesetzes vom 3. Juli 1893 gegen den Verrat militärischer Geheimnisse (Web. **22**, 198) „für die Untersuchung und Entscheidung in erster und letzter Instanz in den Fällen der in den §§ 1 und 3 (dieses Gesetzes) vorgesehenen Fällen das Reichsgericht zuständig.“ —

Die näheren Bestimmungen über die Zuständigkeit und das Verfahren des Ober-Appellationsgerichts erfolgen im Wege der Reichsgesetzgebung. Bis zum Erlasse eines Reichsgesetzes bewendet es bei der seitherigen Zuständigkeit der Gerichte in den einzelnen Bundesstaaten und den auf das Verfahren dieser Gerichte sich beziehenden Bestimmungen.

Art. 76.

Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten, sofern dieselben nicht privatrechtlicher Natur und daher von den kompetenten Gerichtsbehörden zu entscheiden sind, werden auf Anrufen des einen Teils von dem Bundesrate erledigt.[99])

Verfassungsstreitigkeiten in solchen Bundesstaaten, in deren Verfassung nicht eine Behörde zur Entscheidung solcher Streitigkeiten bestimmt ist, hat auf Anrufen eines Teiles der Bundesrat gütlich auszugleichen oder, wenn das nicht gelingt, im Wege der Reichsgesetzgebung zur Erledigung zu bringen.

Art. 77.

Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justizverweigerung eintritt, und auf gesetzlichen Wegen ausreichende Hülfe nicht erlangt werden kann, so liegt dem Bundesrate ob, erwiesene, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen des betreffenden Bundesstaates zu beurteilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen, und darauf die gerichtliche Hülfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken.

XIV. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 78.[100])

Veränderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung.[101]) Sie gelten als abgelehnt, wenn sie im Bundesrate 14 Stimmen gegen sich haben.

---

[99]) Siehe hiezu Seydel, Comm. S. 253 f.

Nicht hieher gehören die Streitigkeiten über den Vollzug des Gothaer Vertrages vom 15. Juli 1851, welcher nach Ziff. III des Versailler Schlußprotokolls vom 23. November 1870 in allen seinen Teilen fortdauernde Geltung hat. Es hat demgemäß auch bei der Bestimmung des § 12 desselben (Web. 4, 272) über die schiedsrichterliche Entscheidung sein weiteres Verbleiben.

Cfr. auch Art. 3 Abs. 4 der Reichs-Verf.

[100]) Zu Art. 78 s. die ausführlichen lichtvollen Erörterungen in Seydel, Comm. S. 257 ff., speziell S. 267 f. und S. 276 ff.: „Der Art. 78 in der bayerischen Abgeordnetenkammer".

[101]) Verfassungsänderungen im Sinne dieses Artikels sind sowohl diejenigen Aenderungen der Reichsverfassungsurkunde, durch welche die Zuständigkeit des Reiches und resp. seiner Gesetzgebung überhaupt geändert — sei es erweitert oder beschränkt — wird, als auch diejenigen, durch welche speziell Sonderrechte der Einzelstaaten, welche in der Reichsverfassung Aufnahme gefunden haben,

Diejenigen Vorschriften der Reichsverfassung, durch welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in deren Verhältnis zur Gesamtheit festgestellt sind, können nur mit Zustimmung[102]) des berechtigten Bundesstaates[102]) abgeändert werden.

---

eine Aenderung (sei es Aufhebung, Einschränkung oder auch Erweiterung) erfahren sollen. Bezüglich aller dieser Abänderungen — sowohl derjenigen nach Abs. 1 als der nach Abs. 2 des Art. 78 — gilt die Bestimmung, daß sie als abgelehnt zu betrachten sind, wenn sie im Bundesrate 14 Stimmen gegen sich haben. Bezüglich der Abänderung von Sonderrechten gilt aber außerdem noch die spezielle Vorschrift des Abs. 2 l. c., daß dieselbe nur mit Zustimmung des berechtigten Bundesstaates erfolgen darf. (Aus dem Wort „berechtigt" ist endlich noch ersichtlich, daß sich letzteren Falles diese Abänderungs-Absicht auf eine Aufhebung oder Einschränkung des betr. Sonderrechtes beziehen muß.)

Sind Sonderrechte nicht in die Reichsverfassung aufgenommen, so ist ihre etwaige Abänderung keine Aenderung der Verfassung, unterliegt daher solchen Falles der Bestimmung des Art. 78 Abs. I der Reichs-Verf. nicht, wohl aber ist zu ihrer Abänderung oder Beseitigung in gleicher Weise die Zustimmung des berechtigten Bundesstaates erforderlich in analoger Anwendung des Art. 78 Abs. II l. c. Es dürfte sich dies aus der Natur des Vertragsverhältnisses ergeben, auf Grund dessen diese Sonderrechte statuiert wurden und welches nur mit Zustimmung des Berechtigten eine Abänderung des diesbezüglichen Uebereinkommens und der durch letzteres gewährten Berechtigungen gestattet. Vergl. hiezu Pröbst 118, Anm. 3 zu Art. 78 der Reichs-Verf.; ferner oben § 3 zu Ib, S. 8 und Lab. 1, 106, Anm. 3.

Die Entscheidung der Vorfrage, ob eine Angelegenheit unter Art. 78 falle oder nicht, dürfte insoferne und insoweit in gleicher bezw. analoger Weise zu behandeln sein, als in dieser Entscheidung über die Vorfrage zugleich eine solche über die Angelegenheit selbst im Erfolge gegeben wäre, also die Entscheidung dieser Vorfrage zugleich als ein wesentlicher Teil der Entscheidung in der Hauptfrage erscheint. Denn anderen Falles, d. h. wenn man eine solche Vorfrage stets und ausnahmslos lediglich als eine einfache „Frage der Geschäftsbehandlung" betrachten und demgemäß durch einfachen Mehrheitsbeschluß erledigen würde, könnte die Bestimmung des Art. 78 vielfach umgangen und speziell Abs. II desselben für die Berechtigten illusorisch gemacht werden, sicherlich jedenfalls dann, wenn die Vorfrage, ob Verfassungsänderung rc. vorliege, verneint und demgemäß die Beobachtung der Cautelen des Art. 78 bei der Beschlußfassung über die Sache selbst in Wegfall kommen würde.

Vergl. hiezu Pröbst S. 118 Anm. 2 zu Art. 78 und S. 55 Anm. 7 zu Art. 7.

[102]) Diese Zustimmung wird ausschließlich nur im Bundesrate von dem Vertreter des betr. Staates, d. h. dem Vertreter des Landesfürsten dieses Staates als des Inhabers aller Rechte der Staatsgewalt erteilt. Da dieser Vertreter den Fürsten des betr. Landes in der gemeinsamen Ausübung der Landeshoheitsrechte im Bundesrate vertritt, so ist er auch nur an die Instruktion dieses Fürsten gebunden und nur ihm verantwortlich. Einer Genehmigung dieser von dem Landesfürsten an den Vertreter erteilten Instruktion seitens des Landtages bedarf es in Bayern nicht, jedoch ist hiezu nach Art. IV des Ministerverantwortlichkeits-Gesetzes vom 4. Juni 1848 (Web. 3, 690) die Gegenzeichnung des betr. Ministers erforderlich. S. oben S. 84 f. und S. 86.

Dabei ist zu betonen, daß der Art. 78 der Reichs-Verf. von Aenderungen der Verfassung des Reiches (nicht der einzelnen Bundesstaaten) spricht und daß, wenn nach Vorschrift des Art. 78 Abs. 1 hiezu der Weg der Gesetzgebung einzuschlagen ist, diese letztere nur die Reichsgesetzgebung sein kann. Die Gesetzgebung des Reiches wird aber nicht durch die Gesetzgebungsfaktoren der Einzel-

staaten, sondern nach Art. 5 der Reichs-Verf. durch den Bundesrat und den Reichstag ausgeübt.

Nach Art. 6 l. c. besteht nun der Bundesrat aus den Vertretern der Mitglieder des Bundes; Mitglieder des Bundes im Sinne dieses Artikels sind aber die Bundesfürsten, als die Träger der Krone und die Inhaber der Hoheitsrechte ihres Landes, nicht aber die Landesvertretungen oder die Landtage der Einzelstaaten: also hat die Landesgesetzgebung resp. die Zustimmung der Landtage der einzelnen Bundesstaaten auf diesem Gebiete, d. h. bei der Gesetzgebung im Sinne des Art. 78 der Reichs-Verf., keinen Platz. — Uebrigens haben die Landtage der Einzelstaaten mit der Annahme der ganzen Reichsverfassung auch den Art. 78 derselben angenommen und genehmigt, demgemäß auch ihre Zustimmung dazu erteilt, daß die im Bundesrate abzugebende Erklärung nach Abs. 2 des genannten Artikels ohne ihr eigenes Zuthun erfolgt.

Endlich erscheint uns durch die Notwendigkeit der oben erwähnten Minister-Gegenzeichnung und die hieraus fließende Minister-Verantwortlichkeit ein genügender verfassungsmäßiger Schutz dafür gegeben, daß Sonderrechte — ganz abgesehen von der eigenen kräftigen und sorgsamen Wahrung derselben durch die Landesfürsten selbst — nicht ohne die triftigsten Gründe ganz oder auch nur teilweise aufgegeben werden.

Zum Schlusse möchten wir bezüglich der hier besprochenen Frage auch noch auf den Tit. II § 1 der bayerischen Verfassung hinweisen, welcher lautet:

„Der König ist das Oberhaupt des Staates, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt sie unter den von Ihm gegebenen in der gegenwärtigen Verfassungsurkunde festgesetzten Bestimmungen aus."

Der Wille des Landesfürsten in einem konstitutionellen Staate wie Bayern ist wohl in gewisser Beziehung dadurch beschränkt, daß er in den durch die Verfassung selbst bezeichneten Angelegenheiten an die Zustimmung der Volksvertretung oder des Landtages gebunden ist. Allein soweit diese verfassungsmäßige Einschränkung nicht gegeben ist, erscheint der Landesfürst völlig frei in der Ausübung aller ihm gebührenden Rechte der Staatsgewalt.

In der hier erörterten Richtung kennt die bayerische Verfassung keine Einschränkung des landesfürstlichen Willens, ein nach dieser Richtung zu Art. 78 der Reichsverfassung in der bayerischen Abgeordnetenkammer seinerzeit gestellter Antrag fand keine Mehrheit. Also steht der vorerwähnte Satz (Tit. II § 1) der bayerischen Verfassungsurkunde nicht nur nicht im Widerspruche mit der hier aufgestellten Behauptung (des Richterfordernisses der Zustimmung der bayerischen Landesvertretung zu der nach Art. 78 Abs. II der Reichs-Verf. abzugebenden Erklärung „des berechtigten Bundesstaates" im Bundesrate), sondern bestätigt vielmehr dieselbe erst recht in ihrer Anwendung auch auf die bayerische Verfassung.

Siehe hierüber Näheres in der bereits bei Anm. 100 erwähnten Abhandlung von Seydel, Comm. S. 253—287.

Vergl. auch Riedel, Comm. S. 163 und 164.

Ferner oben § 9: Der Bundesrat und § 33 Ziff. 6 der speziellen Bestimmungen für Bayern in Bezug auf das Verhältnis der Einzelstaaten zum Reiche.

III. Abschnitt.

Das Königreich Bayern*)

§ 36.

Einleitung:[1])

Wie wir im Jahre 1896 das 25jährige Jubiläum der Wiederaufrichtung des deutschen Reiches gefeiert haben, so giebt dieses Jahr auch noch Veranlassung zur Feier der Erinnerung an ein anderes Jubiläum: an die neunzigste Wiederkehr des Geburtstages des Königreiches Bayern.

90 Jahre sind es am 1. Januar 1896 gewesen, seitdem unser erlauchtes Haus Wittelsbach die bayerische Königskrone trägt.

Wir könnten daher diesem Abschnitte keinen besseren Eingang geben als den Hinweis auf dieses hochwichtige Ereignis in unserer vaterländischen Geschichte.

Auf Grund des Art. VII des zwischen Frankreich, Bayern und Oesterreich abgeschlossenen Friedens von Preßburg vom 26. Dezember 1805 (Web. 1, 111 Anm. **) nahm der Kurfürst Maximilian IV.

---

*) Litteratur: v. Seydel: Bayerisches Staatsrecht (große Ausgabe) 2. Auflage, 3 Bände und 1 Registerband 1895/96 (cit. Seyd. **1**, **2** 2c. mit Seitenziffer, z. B. **1**, 10).

v. Pözl: a) Lehrbuch des bayerischen Verfassungsrechts 5. Auflage (cit. Pözl Verf.)

b) " " " Verwaltungsrechtes (cit. Pözl Verw.)

c) Sammlung der bayerischen Verfassungsgesetze (cit. Pözl V.-G.)

Brater: Verfassungs-Urkunde von Bayern (cit. Brater V.-U.).

Piloty: Verfassungs-Urkunde Bayerns. 1894 (cit. Piloty V.-U.).

Stengel: Die Verfassungs-Urkunde des Königreichs Bayern. 1893 (cit. Stengel V.-U.).

Bayerische Verfassungs-Urkunde mit Anhang. Bamb. 1879 (cit. V.-U. B.).

Weber: Neue Gesetz- und Verordnungen-Sammlung für das Königreich Bayern, 22 Bände und 1 Anhangband (cit. Web. **1**, **2** 2c.).

Bamberger Sammlung: Bayerns Gesetze und Gesetzbücher, Buchner'sche Buchhandlung, 32 Bände und 8 Ergänzungs-Bde. (cit. Bamb. **1** 2c.)

Grill: Handbuch des bayerischen Staatsbürgers. 1895/96.

Krais: Handbuch der inneren Verwaltung im diesrhein. Bayern. 1891/92.

Pechmann-Brettreich: Wirkungskreis der bayerischen Distriktsverwaltungsbehörden 1892, 2 Bde. (cit. P.-Br. **1** 2c. und Seitenzahl).

Stadelmann: Handbuch für Landgemeindeverwaltungen. 1895 (cit. Stad.).

A. Geib: Handbuch für die Gemeindebehörden der Pfalz 2c. 2c.

---

[1]) Seyd. **1**, 93 ff. und 97 ff. Pözl Verf. § 12 ff. S. 21 ff.

Joseph von Bayern den Königstitel an und in der königlichen Proklamation vom 1. Januar 1806 wurde dem bayerischen Lande verkündet, daß „der bayerische Staat sich zu seiner ursprünglichen Würde emporgehoben habe".[2])

Diese Erhöhung des bayerischen Kurfürsten zum souveränen König blieb auch nicht ohne Einfluß auf die innere Verfassung; sie war das Grab der damaligen landständischen Verfassung. Am 25. Mai 1808 wurde „die Konstitution für das Königreich Bayern vom 1. Mai 1808" publiziert,[3]) welche am 1. Oktober desselben Jahres zur Einführung gelangen sollte. Nach derselben wurde eine „Nationalrepräsentation" zur Vertretung des ganzen Königreiches eingesetzt; überall im Staate sollte nach gleichen Gesetzen Recht gesprochen, nach gleichen Grundsätzen verwaltet und überall sollten gleiche Steuern erhoben werden rc. rc.

Die erwähnte Landesvertretung ist aber niemals ins Leben gerufen worden, auch im Uebrigen genügte die Konstitution von 1808 den Bedürfnissen und den Wünschen im Lande in keiner Weise. Doch ruhte angesichts der kriegerischen Lage der damaligen Zeit jede diesbezügliche gesetzgeberische Thätigkeit bis zu dem im Jahre 1814 erfolgten Sturze Napoleons.

Schon im September 1814 erging eine Anordnung des Königs auf Durchsicht der mehrgenannten Konstitution von 1808 unter gleichzeitiger Einsetzung eines sogenannten Revisionsausschusses, welcher seine Arbeit nach den ihm vom Könige gewordenen Direktiven im Januar 1815 vollendete. Dieser erste Entwurf wurde von dem damaligen Kronprinzen Ludwig (späteren König Ludwig I.) eigenhändig mit eingehenden Bemerkungen versehen, welche den König veranlaßten, den Entwurf mit diesen Bemerkungen nochmals der Revisionskommission zur „Revision und Diskussion" unter Berücksichtigung dieser Bemerkungen zu übergeben. Nach zirka zweijähriger Pause wurde Anfangs 1818 die Frage über die Weiterführung der Verfassungsverhandlungen vom Könige wieder in den Vordergrund geschoben. Die diesbezüglichen Beratungen wurden nun von einer aus den Ministern und aus Staatsräten bestehenden Kommission am 26. Februar 1818 begonnen. In 30 Sitzungen wurden die betreffenden Verhandlungen durchgeführt. In der letzten (30.) Sitzung vom 22. Mai 1818 führte der König selbst den Vorsitz, [auch waren die beiden Prinzen Ludwig (Kronprinz) und Karl zugegen], und erteilte den 10 Titeln der Verfassung durch Unterschrift des Protokolles die königliche Sanktion.[4])

---

[2]) Reg.-Bl. 1806 S. 3. Web. 1, 111.
[3]) Web. 1, 160 ff.
[4]) Seyd. 1, 104.

Die Verfassungsurkunde wurde nun — mit Fertigung d. d. München 26. Mai 1818 — durch das Gesetzblatt (S. 101 ff.) verkündet.[5])

Unterm 30. Mai 1818 erklärte Kronprinz Ludwig öffentlich, daß er „die neue Verfassung als ein bindendes Staatsgrundgesetz anerkenne.“ Nun erfolgte auch die Veröffentlichung der zu ihr gehörigen Beilagen und Anhänge. So war ein Werk geschaffen, das — ganz besonders Dank dem Eingreifen des damaligen Kronprinzen Ludwig — die unbestreitbare Grundlage der späteren verfassungs- und staatsrechtlichen Entwicklung Bayerns geworden ist und zu dem herrlichen Bau führte, in welchem jetzt das bayerische Volk — in Treue fest und unentwegt zu seinem erlauchten Hause Wittelsbach stehend — geschützt nach Außen und Innen in behaglicher Zufriedenheit wohnt, unter fortwährendem Anwachsen seines Wohlstandes ruhig fortbauend an seinem unabänderlichen Ziele: der stetigen Mehrung des Ruhmes und des Glanzes des bayerischen Vaterlandes und des von seinem Volke aufrichtig geliebten bayerischen Königshauses, nicht minder wie am mächtigen Emporblühen des gemeinsamen deutschen Vaterlandes.

Kapitel I.

Der König, die Thronfolge, die Reichsverwesung und das Staatsgebiet.

§ 37.

Der König.*)

Das Königreich Bayern ist ein souveräner monarchischer Staat nach den Bestimmungen der Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818.[1])

Der **König** ist das Oberhaupt des Staates, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt sie unter den von Ihm gegebenen in der Verfassungsurkunde festgesetzten Bestimmungen aus.

Seine Person ist heilig und unverletzlich.[2]) An all diesen Bestimmungen des Tit. I und Tit. II § 1 der Verfassungs-

---

[5]) Web. 1, 578—710: die Verfassungsurkunde mit Beilagen ꝛc. und Web. 1, 733: Modifikation für die Pfalz vom 5. Oktober 1818.

Bamb. 7. Erg.-Bd. 455—621. Kgl. Familienstatut und sonstige Verfassungsnovellen Bamb. 7, Erg.-Bd. 625 ff.

Bes. das sogen. Verfassungsverständnis von 1843:

Bamb. 7. Erg.-Bd. 655 und Web. 3, 477 ff.; ferner die Erläuterungen zur Verf.-Urk. im Landtagsabschied vom 22. Juli 1819: Web. 2, 7 f.

*) Seyd. 1, 169 ff. Pözl, Verf. § 148 ff. S. 389 ff. Eine Uebersicht sämtlicher Regenten Bayerns aus dem Hause Wittelsbach s. Web. Anhangband 1894 S. 579—586.

[1]) Verf.-Urk. Tit. I § 1.

[2]) „ Tit. II § 1.

urkunde wurde, wie oben ausführlicher erörtert worden ist, durch den Beitritt Bayerns zum Deutschen Reiche Nichts geändert; der König von Bayern ist nach wie vor Souverän.[3])

Die an und für sich unteilbare Souveränität ist dem Könige von Bayern um so mehr geblieben, als ja der deutsche Kaiser nicht „Souverän" des Deutschen Reiches ist, sondern nur der Inhaber des Bundespräsidiums.[4])

Als Souverän ist der König von Bayern unverantwortlich, da niemand über ihm steht.

Seine Heiligkeit und Unverletzbarkeit bringt es mit sich, daß nach § 80 des Reichs-Str.-G.-B. nicht blos der Mord, sondern auch der am König verübte Mordversuch als Hochverrat mit dem Tode bestraft wird, wie auch durch §§ 81—86 und § 94 des Reichs-Str.-Ges.-B. andere Unternehmungen gegen des Königs Leben, Gesundheit, Freiheit oder Herrschaft als Hochverrat mit schweren Strafen bedroht sind, auch Beleidigungen gegen den Souverän mit härteren Strafen belegt werden.[5])

Die Herrscher-Rechte des Königs als solchen sind dreierlei.

1) Hoheitsrechte,
2) Ehrenrechte,
3) Vermögensrechte. Zu diesen Herrscher-Rechten kommen auch
4) die Familienrechte als Oberhaupt des kgl. Hauses.

ad 1) Hoheitsrechte sind alle diejenigen Rechte und Befugnisse des Königs, welche ihm kraft Besitzes der Krone als Inhaber der Staatsgewalt zustehen, welche also Ausfluß der Staatsgewalt sind und nur in dieser ihren Ursprung, ihre Quelle haben. Die detaillierte Aufzählung aller dieser einzelnen Hoheitsrechte würde zu weit führen: ihrer sind so viele, als es Aufgaben gibt, welche der Staat zu erfüllen hat. Sie lassen sich im Großen und Ganzen unterbringen in folgenden sieben Gruppen:*)

a. Rechte der Vertretung des Staates (z. B. anderen Staaten gegenüber, überhaupt nach Außen),
b. Rechte der Gesetzgebungshoheit,
c. Rechte der Justizhoheit,

---

[3]) Vgl. oben §§ 32—34: Verhältnis Bayerns zum Deutschen Reich, und § 35 Anm. 9 Abs. 3 S. 91.

[4]) Vgl. oben § 8 „Der Kaiser" S. 14 ff., ferner § 32 sowie § 35a Anm. 4, 6, 9 und 10 zu Art. 1 und 2 der Reichs-Verf. S. 93—95.

[5]) Vgl. §§ 95—101 auch § 94 des Reichs-Str.-Ges.-B.

*) Ueber die „Regierungsrechte des Königs" (formelle und materielle Regierungsrechte) s. auch Pözl §§ 153—179: gesetzgebende Gewalt, Regierungsgewalt resp. Justizgewalt, Polizeigewalt, Kirchenhoheit, Finanzgewalt, Militärgewalt, Repräsentationsgewalt.

d. Rechte der (inneren) Verwaltungs-[5a]) und Polizeihoheit,
e. Rechte der Finanzhoheit,
f. Rechte der Militärhoheit, endlich
g. das Recht zur Verleihung von Orden und Titeln.

ad 2) Ehrenrechte[6]) des Königs sind:

a. Führung des Beiwortes „von Gottes Gnaden" und des Titels „Majestät" und der sogenannten großen Titulatur „König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c. &c."

b. Führung des kgl. Wappens und Siegels, sowie der kgl. Abzeichen.

Ueber das kgl. Wappen und Siegel s. Verordn. vom 18. und 31. Oktober 1835. Web. Bd. 3, S. 40 und 41 Anm. und vom 5. März 1836 Web. 3, 56, endl. Bek. vom 28. Februar 1889 (G.-V.-Bl. 193 Web. Anhangband 1894 S. 579 Anm. 3).

M.-E. vom 30. Januar 1837 über die Anbringung und Aufstellung kgl. Wappen an den Gebäuden mit kgl. Amtssitzen. Web. 3, 92, ferner über Titulatur und Wappen (nebst einer Tafel mit Abbildungen) Web. Anhangband 1894 S. 576—579; M.-E. vom 27. Juli 1837: Hoheitszeichen an den Landesgrenzen Web. 3, 103; endlich über Strafe des Mißbrauchs von Wappen Str.-Ges.-B. § 360 Z. 7.

c. Die kgl. Farben sind — wie die Landesfarben — weiß und blau (nicht umgekehrt).

d. Im schriftlichen Verkehr sind die in der Instruktion vom 1. Januar 1806 (Weber Bd. 1, S. 111) vorgeschriebenen Formen zu gebrauchen:

Die Anrede an S. K. Majestät in Berichten und Vorstellungen heißt:

„Allerdurchlauchtigster großmächtigster König!
Allergnädigster König und Herr!"

Im Kontexte schreibt man:

„Euer königlichen Majestät" und „Allerhöchst Dieselbe".

Am Schlusse bedient man sich der Subjektionsformel:
„Allerunterthänigst treu gehorsamst".

[5a]) Pözl, Verf. S. 390 und 395 zählt „außer den aus dem Begriffe der Staatsgewalt fließenden eigentlichen Regierungsrechten" noch besonders die von ihm so genannten „zufälligen Rechte" des Staatsoberhauptes auf, d. h. gewisse Rechte, welche der König aus besonderen geschichtlichen Gründen hat, die ihre formelle Anerkennung in der bestehenden Gesetzgebung gefunden haben. Als solche zufällige Rechte benennt er a. den Episkopat für die protestantische Kirche in Bayern (jus in sacra) und b. die Lehenherrlichkeit.

[6]) Seyd. 1, 173 ff. Pözl, Verf. § 149 S. 391 ff.

Die Aufschrift lautet:
„An Seine Königliche Majestät von Bayern“.

Nach § 1 der Min.-Bek. vom 6. April 1874 (Weber Bd. 10, S. 240) bleiben diese Formen in Kraft.

Die Eingaben an den Prinz-Regenten sind nach Min.-Bek. vom 12. Juli 1886: Web. 18, S. 121 zu formulieren:

Ueberschrift:
„Allerdurchlauchtigster Prinz und Regent!
Allergnädigster Regent und Herr!“

Im Kontexte:
Euere Königliche Hoheit; . . . Allergnädigst . . .
Allerhöchst ꝛc. ꝛc.“

Am Schlusse:
„In tiefster Ehrfurcht
Eurer Königlichen Hoheit
alleruntertänigst treu gehorsamster“.

Bezüglich der Eingaben von Bittschriften an das kgl. Kabinet s. Kab.-Reskr. vom 25. November 1825, Web. 2, 254 und Verordn. vom 2. Februar 1826, Web. 2, 339, desgl. Verordn. vom 15. November 1848 Abs. II (Web. 4, 7): K. Kabinets-Sekretariat betr., siehe auch noch Bek. vom 16. März 1808 (Web. 1, 157) und vom 24. August 1830 (Web. 2, 541) über anonyme Eingaben.

Endlich s. A.-H.-Schr. vom 29. Juli 1886 über Aufhebung des Kabinets-Sekretariates Web. 18, 190.

e. Nach Verordn. vom 27. Februar 1806 (Web. 1, S. 112) und 11. Dezember 1811 (Web. 1, S. 377) ist das Kirchengebet für den König zu verrichten und werden die Geburts- und Namensfeste des Königs und der Königin gefeiert. Nach Min.-E. vom 26. März 1853 (Web. 4, S. 564 und 565 Anm.) haben die Staatsbeamten und Gemeindebehörden dem Gottesdienste und zwar in Orten gemischter Konfession in der Kirche ihrer Konfession anzuwohnen.

Nach Min.-Bek. vom 18. September 1886 (Web. 18, S. 217) finden die für die Feier der kgl. Geburts- und Namenstage geltenden Vorschriften auch Anwendung auf die Geburts- und Namenstage des Prinz-Regenten.

f. Ueber Empfangsfeierlichkeiten bei Reisen Ihrer Kgl. Majestäten s. Döll. Bd. 2, S. 118 und Bd. 21, S. 78.

Min.-E. vom 23. Mai und 9. Juli 1857: Web. 5, S. 61 ff. und S. 61 Anm. 1, 2 und 3 (ferner: die Normen vom 28. Mai 1857 über das Verhalten der Behörden bei den Reisen von Prinzen und Prinzessinnen

des kgl. Hauses, dann auswärtiger Allerhöchster und Höchster Herrschaften. Web. 5, S. 64 f.)

Die Reihenfolge der Beamten bei derartigen Gelegenheiten ꝛc. ꝛc. bestimmt sich nach der Min.-E. vom 24. Mai Web. 6, S. 300. Den kgl. Behörden reiht sich der Magistrat mit den Gemeindebevollmächtigten an; ferner Min.-E. vom 15. Oktober 1866 Web. 6, S. 301 Anm. 4 über die Notare, welche sich den Vorständen der kgl. Behörden anschließen und M.-E. vom 26. Mai 1869 Web. 6, S. 301 Anm. 5 über die Bezirkskommandeure; endlich Min.-E. vom 6. Juni 1871: (Web. 9, 31) über die Regierungspräsidenten und die Oberlandesgerichtspräsidenten.

Nach Min.-E. vom 14. September 1872 (Web. 6, S. 301 Anm. 6) haben außerhalb der Kreishauptstädte die Bezirksamtsvorstände zu sämtlichen politischen Feierlichkeiten einzuladen und zwar sowohl die kgl. Beamten wie die Gemeindebehörden, desgl. kommt ihnen nach Min.-E. vom 6. Juni 1871 (Web. 9, 31) auch die Einleitung bezüglich der den Allerhöchsten Herrschaften anzubietenden Aufwartung sämtlicher Behörden (auch der Gemeindebehörden) zu.

g. Beim Tode des Königs tritt Landestrauer ein; s. Trauerordnung vom 20. Juli 1827. Web. 2, S. 387 ff., Min.-E. vom 29. November 1841 Web. 2, S. 388 Anm. bezüglich der Theater außerhalb Münchens, welche eine Woche geschlossen bleiben, und Min.-E. vom 5. Februar 1890 Web. 20, S. 90 bezügl. Einstellung der Musik und der Schauspiele im Königreiche auf eine Woche, zwei Wochen Hoftheaterschluß und Bestimmung über Trauergeläute.[7])

h. Der König ist vom kgl. Hofe d. h. den Mitgliedern des Kgl. Hauses, seinem eigenen Hofstaate sowie den Hofstaaten der letzteren umgeben. Die Hofämter sind keine Staatsämter.

i. Der König verleiht die sogen. Mannlehen der Krone. Das sind die Kronämter: Kronobersthofmeister-, Kronoberstkämmerer-, Kronoberstmarschall- und Kronoberstpostmeister-

[7]) Nach Entsch. d. V.-G.-H. vom 17. Februar 1888 Bd. IX S. 411 ist die Sorge für den Vollzug des Trauergeläutes beim Ableben des Königs oder eines Mitgliedes der königlichen Familie Aufgabe der einschlägigen Kirchengemeinschaften. Die von der Kirchenvorstandschaft mit der Vornahme des Geläutes betrauten Kirchendiener sind im Allgemeinen als berechtigt zu erachten, für diese Leistung eine Vergütung aus den Mitteln der betr. Kirchenstiftung zu beanspruchen.

Amt. Diese Aemter sind die obersten Würden des Reiches. —

Web. 1, S. 176: Lehenedikt vom 7. Juli 1808 und hiezu Reglement vom 28. Juli 1808 über die Kronwürden des Reichs, Web. 1, 198, endl. Tit. V § 1 der Verf.-Urk.

k. Der König hat die Leibgarde der Hartschiere und seine Adjutantur.

Weiter ist hieher noch zu bemerken:

l. Verboten sind: Dedikationen von Werken an den König oder die Königin ohne besondere Genehmigung: Erlaß vom 5. August 1803 Web. 1, 70, desgl. die Zusendung solch literarischer Werke, von Manuskripten, Kunstsachen und anderen Gegenständen an den König ohne vorherige Genehmigung, M.-E. vom 28. Mai 1856 (Web. 4, 741). S. auch die bei Pechm. Bd. 1, 125 angeführte Min.-E. vom 31. August 1886. Verboten ist ferner: Abordnung von Gemeinde-Deputationen an das kgl. Hoflager ohne allerhöchste Bewilligung Z. 48 der Vollz.-Vorschr. z. Gem.-Ed. vom 31. Oktober 1837. Web. 3, 119 und S. 119 Anm. 35; desgl. überhaupt Absendung von Deputationen ans Hoflager ohne vorher schriftlich erbetene und erhaltene Erlaubnis. Min.-E. vom 30. August 1852. Web. 4, 539 f. und 539 Anm.

S. auch Min.-E. vom 17. Juni 1853 (Web. 4, 577) über Abordnung von Gemeindedeputationen, welche laut Min.-E. vom 25. Juni 1853 auch für Kirchen- und Schulgemeinden, desgl. für Kultus- und Unterrichtsstiftungen gilt. Für die politischen Gemeinden ist jedoch nach Wegfall der Gemeindekuratel die Min.-E. vom 17. Juni 1853 nicht mehr anwendbar, da für politische Gemeinden die Grundsätze der Gemeindeordnung von 1869 zu gelten haben. (Web. 4, 577 Anm. **)

Nach Min.-E. vom 18. Januar 1813 und 20. Januar 1834 (Döll 2, 135) ist keinem Pfarrer gestattet, die Kgl. Majestäten oder einen Prinzen oder eine Prinzessin des kgl. Hauses ohne nachgesuchte und wirklich erhaltene Erlaubnis als Paten eines zu taufenden Kindes anzunehmen und ins Kirchenbuch einzutragen.

Verboten sind ferner:

Adressen an den König seitens des Militärs (Web. 2, 654, Min.-E. vom 28. November 1832) und Adressen von Schulen (Min.-E. vom 20. April 1833. Web. 2, 665). Ueber die Berechtigung zum Tragen des Posthorns s. Min.-E. vom 13. Juli 1809 (Web. 1, 292) desgl.

zur Tragung der Postillons-Uniform Min.-E. vom 13. Juli 1809, Web. 1, 292 Anm. **; endlich über Livrée des kgl. Hauses Art. 26 des Pol.-Str.-Ges.-B., nach welchem strafbar ist, wer seiner Dienerschaft die gleiche Livrée wie jene des kgl. Hauses gibt oder wer solche unbefugt trägt.

ad 3) Vermögensrechte[8]) des Königs.

a. Nach Gesetz vom 1. Juli 1834, die Festsetzung einer permanenten Civilliste betr. (Web. 2, 735) genießt der König eine Civilliste, welche nach § 7 des Finanzgesetzes vom 29. Juli 1876 auf 4,231,044 Mark festgesetzt wurde. Unter der „Civilliste“ ist die Gesamtheit der Ansprüche zu verstehen, welche der König als solcher an die Staatskasse zu erheben hat. Diejenigen Vermögensrechte dagegen, welche er als Privatperson besitzt, werden als „Chatullgut“ bezeichnet. Bezügl. des letzteren s. § 2 und 3 Tit. VIII des Familienstatuts vom 5. August 1819 (Web. 2, 24) und Tit. III § 1 Abs. II und § 2 Z. 7 der Verf.-Urk., desgl. Gesetz vom 9. März 1828 (Web. 2, 399).

Als Inhaber der Civilliste nimmt der König Recht vor den ordentlichen Gerichten. Nach Art. 1 des bayer. Ausführungsgesetzes zur Reichs-Civ.-Proz.-Ordn. vom 23. Februar 1879 hat „die Civilliste ihren allgemeinen Gerichtsstand vor den Gerichten der Hauptstadt.“ — Siehe hiezu noch das cit. Gesetz vom 1. Juli 1834 Art. V und VI, desgl. IV und VIII; ferner Gesetz vom 11. April 1843 Erbauung des sogen. Wittelsbacher Palastes (Web. 3, 488).

b. Der König genießt vollständige Steuerfreiheit bezüglich aller direkten Staatssteuern.

Da Steuern nur von den Unterthanen zu entrichten sind, wurde diese Steuerfreiheit als selbstverständlich erachtet und daher in den Steuergesetzen gar nicht mehr er wähnt. Vgl. hiezu Art. 44 Abs. I Z. 1 der Gem.-Ordn. Die indirekten Steuern werden auch vom Könige bezahlt.

c. Bezüglich der Abgaben für das Reich ist eine solche Befreiung nicht statuiert.

Nur ist durch das Zollgesetz vom 17. November 1837 § 23, welcher für Bayern noch giltig ist, bezügl. des Zolles bestimmt: Von denjenigen Gegenständen, welche der

---

[8]) Seyd. 1, 176 ff.
Ueber die Civilliste, speziell auch die Lasten, welche aus derselben zu bestreiten sind, überhaupt über Vermögensrechte des Königs s. auch Pözl, Verf. § 152.

König und die Glieder des kgl. Hauses zum eigenen Gebrauch einführen, werden die Eingangszölle zwar bei dem Bezuge bezahlt, aber jederzeit aus der Zollkasse wieder rückvergütet (Web. 3, 218).

d. Der König ist frei von allen sogen. Staatsgebühren (vgl. näheres hierüber Seyd. 1, 187 Anm. 9, auch Pfaff, Comm. zum Gebührengesetz, 3. Aufl. S. 17 Anm. 4). Bezügl. der Civilliste s. Art. 3 Z. 2 des Gebührengesetzes von 1892.

e. Der König genießt nach reichs- und landesrechtlichen Bestimmungen für sich und seinen Hof volle Freiheit von Post- und Telegraphengebühren. Seyd. 1, 187 Anm. 10; ferner § 1 des Gesetzes vom 5. Juni 1869 über die Portofreiheiten (Web. 8, 150 und 150 Anm. 1); siehe auch kaiserl. Verordn. vom 2. Juni 1877 (Web. 12, 110) über gebührenfreie Telegramme.

f. Was die Abgaben an die Gemeinden anbelangt, so ist zu unterscheiden zwischen den Gemeindeumlagen und den übrigen gemeindlichen Abgaben. Von letzteren ist der König und sein Hof (auch das Staatsgut) nicht befreit; die Gemeindeumlagen sind dagegen vom Könige, vom kgl. Hofe, kgl. Eigentum (und vom Staatsgute) nur insoweit zu entrichten, als direkte Steuern bezahlt werden, da nach Art. 43 Abs. I der Gem.-Ordn. „umlagenpflichtig alle diejenigen sind, welche in der Gemeinde mit einer direkten Steuer angelegt sind, auch wenn sie nicht im Gemeindebezirke wohnen." Demnach ist auch die Bestimmung des Art. 44 Abs. I Ziff. 1 der Gem.-Ordn. eigentlich als ganz selbstverständlich zu betrachten, da ja der König keine direkte Haus- und Grundsteuer zu bezahlen hat. (cfr. Seyd. 1, 188 spez. Anm. 13.)

ad 4) Die Familienrechte [9]) des Königs.

Dieselben sind durch das Familienstatut vom 5. August 1819 geregelt. [10]) Diese Familienrechte entspringen den Verfassungsbestimmungen über die Thron- und Erbfolge, aus denen sich naturgemäß ergibt, daß der König als oberster

---

[9]) Seyd. 1, 202 ff.

[10]) Kgl. Familienstatut vom 5. Aug. 1819:
Web. 2, 19 ff.; Bamb. 7. Erg.-Bd. 625.
Tit. I § 1: das königliche Haus begreift:
a. alle Prinzen und Prinzessinnen, welche von dem Könige oder von einem Descendenten des gemeinschaftlichen Stammvaters des Kgl. Hauses durch anerkannte ebenbürtige rechtmäßige Ehen in männlicher Linie abstammen,
b. die Gemahlinnen der kgl. Prinzen und ihre Witwen während ihres Witwenstandes.

Wächter der Verfassung auch das Recht haben muß, über die kgl. Familie entsprechende Gewalt auszuüben.

Diese Familiengewalt ist im Tit. I § 2 des Familienstatuts noch ganz ausdrücklich begründet worden.

Demgemäß steht nach Tit. IV des Fam.-Statuts dem Könige die Befugnis zu, Einsicht von der Erziehung aller Prinzen und Prinzessinnen seines Hauses zu nehmen und darf sich kein Prinz und keine Prinzessin des kgl. Hauses ohne ausdrückliche Genehmigung in einen fremden Staat begeben.

Ueberhaupt steht nach Tit. IV § 3 l. c. dem Monarchen zu, alle zur Erhaltung der Ruhe, Ehre, Ordnung und Wohlfahrt des kgl. Hauses dienlichen Maßregeln zu ergreifen. — Auch darf kein bayer. Prinz und keine bayer. Prinzessin gemäß Tit. II § 1 l. c. eine eheliche Verbindung eingehen, ohne dazu vorher die Einwilligung des Königs erhalten zu haben.

§ 38.

Die Thronfolge.[11])

Nach § 2 Tit. II der Verf.-Urk. ist die Krone d. h. die Herrschaft über den Staat erblich in dem Mannsstamme des königl. Hauses Wittelsbach nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Erbfolge.

Zur Successionsfähigkeit wird eine rechtmäßige Geburt aus einer ebenbürtigen — mit Bewilligung des Königs geschlossenen Ehe erfordert. Die Thronfolge ist eine ordentliche oder eine außerordentliche. Unter der ordentlichen Thronfolge versteht man die vorstehend bezeichnete Succession eines aus einer ebenbürtigen rechtmäßigen mit Bewilligung des Königs geschlossenen Ehe stammenden Agnaten nach §§ 2 und 3 des Tit. II der Verf.-Urkunde.

Dagegen die außerordentliche Thronfolge ist die nach §§ 4 bis 6 des Tit. II der Verf.-Urkunde vorgesehene Nachfolge nach gänzlicher Erlöschung des Mannsstammes entweder auf Grund einer für diesen Fall mit einem anderen fürstlichen Hause geschlossenen Erbverbrüderung oder die Nachfolge der weiblichen Linie, der Cognaten, welch' letztere dann eintritt, wenn auch der Fall einer Erbverbrüderung nicht gegeben ist. Letzteres ist z. B. in Bayern der Fall, d. h. eine Erbverbrüderung besteht gegenwärtig nicht.

Tit. I. § 2. Alle Glieder des kgl. Hauses sind der Hoheit und Gerichtsbarkeit des Monarchen untergeben und er übt als Haupt des Hauses eine besondere Aufsicht mit bestimmten Rechten über sie aus.

Tit. I. § 3. Diese Rechte sind während der Minderjährigkeit des Königs oder während der Dauer seiner Verhinderung in Ausübung der Regierung dem Reichsverweser übertragen.

[11]) Seyd. 1, 188 ff. Pözl, Verf. §§ 139—144, S. 368 ff.

Die Krone fällt dem durch die Verfassung Berufenen von selbst an. Im Regierungsantritt liegt zugleich die Erklärung über die Annahme der Krone.

Der Thronfolger succediert in die Staatsgewalt und in alle in derselben begriffenen und zu ihr gehörigen Rechte. Die Gesamtheit dieser Rechte und Güter, in welche der Thronfolger als solcher eintritt, heißt die Staatsverlassenschaft (Pözl S. 376), wohl zu unterscheiden von der Privatverlassenschaft des letzten Königs, in welche eine eigene Erbfolge gegeben ist. S. oben § 37 ad 3 lit. a und Pözl S. 377, ferner über „Staatsverlassenschaft" Pözl S. 376 f.

Weiter s. über ordentliche Thronfolge: Seyd. 1, 190—193 Pözl § 140; und über außerordentliche Thronfolge Seyd. 1, 193—200 Pözl § 141. Ueber Regierungsantritt und Eidesleistung Seyd. 1, 200 f. und Pözl § 143; desgl. über die Entsetzung und Abdankung Seyd. 1, 201 f., Pözl § 144; endlich über kgl. Haus- und Familiengewalt Ausführliches Seyd. 1, 202—223, Pözl § 151. Tit. V des kgl. Familienstatuts vom 5. August 1819 s. Web. 2, 21 f., und Bamb. Erg.-Bd. 7, 627 f.

§ 39.

Die Reichsverwesung.[12])

Dieselbe tritt nach § 9 Tit. II der Verf.-Urk. ein:

a. während der Minderjährigkeit des Monarchen,[13])

b. wenn derselbe an der Ausübung der Regierung auf längere Zeit verhindert ist und für die Verwaltung des Reiches nicht selbst Vorsorge getroffen hat oder treffen kann.

In diesen Fällen wird nach § 15 l. c. die Regierung im Namen des minderjährigen oder in der Ausübung der Regierung gehinderten Monarchen geführt. Alle Ausfertigungen werden in seinem Namen und unter dem gewöhnlichen Kgl. Siegel erlassen, alle Münzen mit seinem Brustbilde, Wappen und Titel geprägt.

Der Regent unterzeichnet als „des Königreichs Bayern Verweser". Der Regent übt nach § 17 l. c. während seiner Reichsverwesung alle Regierungsrechte aus, welche durch die Verfassung nicht besonders ausgenommen sind (vgl. § 18 l. c.). Ferner hat der Regent nach Tit. I § 3 des Fam.-Statuts auch die Ausübung der Familienrechte, welche dem König nach § 2 l. c. als Haupt des kgl. Hauses zustehen. —

Ueber die wichtige Frage, ob unter der Reichsverwesung Verfassungsänderungen vorgenommen werden dürfen, siehe die zutreffenden Ausführungen bei Seydel 2. Aufl. Bd. 1, S. 240—248,

---

[12]) Seyd. 1, 223—262. Pözl, Verf. §§ 145—147.

[13]) Nach § 1 Tit. IX des Fam.-Stat. tritt die Volljährigkeit der Prinzen und Prinzessinnen mit dem zurückgelegten 18. Jahre ein.

durch welche derselbe zu dem Endergebnis kommt: „daß der bayerische Gesetzgeber den Grundsatz, es seien unter der Reichsverwesung Verfassungsänderungen nicht vorzunehmen, bereits verworfen hat". Nach dem gegenwärtigen Stande der Verfassungsgesetzgebung selbst erscheinen demnach Aenderungen der Verfassungsurkunde unter der Reichsverwesung als möglich (Seyd. 1, 248 und die Abhandlung desselben Verfassers in den Blättern für admin. Pr. Bd. 45, S. 6 ff.). Zu erwähnen ist hier auch noch das Verfassungsgesetz vom 26. Oktober 1887 „die Erläuterung und den Vollzug des Tit. II § 18 der Verf.-Urk. betr." (Ges.- und Verordn.-Bl. S. 625, Web. 18, S. 598), nach welchem die von dem Reichsverweser provisorisch ernannten Beamten während der Reichsverwesung nach Maßgabe der IX. Verf.-Beilage zu behandeln sind und insbesondere, soferne die provisorische Ernennung zugleich die erste Anstellung bildet, nach Ablauf einer dreijährigen Dienstzeit das Dienstesdefinitivum erreichen. Diejenigen provisorisch ernannten Beamten, welche sich bei Beendigung der Reichsverwesung im Besitze des Definitivums befinden, erhalten die hiernach erworbenen Pensions- und Heimatrechte für sich und ihre Angehörigen auch für den Fall, daß die von dem Reichsverweser ausgegangenen Ernennungen widerrufen werden sollten. Ferner: das Verbot der Einführung neuer Aemter (nach § 18 Tit. II l. c.) soll sich nach diesem Gesetze nicht auf Aemter beziehen, welche im Vollzuge von Gesetzen oder nach vorgängiger Einvernahme des Landtags zu errichten sind.

Offenbar enthält auch dieses Gesetz nicht blos eine Erläuterung, sondern faktisch eine Aenderung der verfassungsmäßigen Bestimmung des Tit. II § 18 der Verf.-Urk. und wird sonach durch dasselbe gleichfalls die Ansicht bestätigt, daß solche Verfassungsänderungen von der bayer. Gesetzgebung selbst auch während der Regentschaft für zulässig und möglich erachtet werden.[14])

§ 40.

Das Staatsgebiet[15]) und das Staatsgut.

Bayern ist ein souveräner, d. h. ein nach Außen unabhängiger Staat.

Tit. I § 1 der Verf.-Urk.

Durch die Gründung des Deutschen Reiches hat Bayern an dieser Gebietshoheit selbst Nichts verloren.

Nach Tit. III § 1 der Verf.-Urk. bildet der ganze Umfang des Königreichs Bayern eine einzige, unteilbare, unveräußerliche Gesamt-

[14]) Im Uebrigen siehe über Regentschaft § 10—14, § 16—22 des Tit. II der Verf.-Urk. und Seyd. 1, 223—262, ferner über die Aufstellung eines Vicekönigs im Falle des Tit. II § 6 Abs. II der Verf.-Urk. ebenda S. 262/63.

[15]) Seyd. 1, 334—345: Die Gebietshoheit. Ferner Pözl, Verf. S. 22, 28, auch 8, bes. 49 ff., endlich Web. Anhangband S. 48—113.

Masse aus sämtlichen Bestandteilen an Ländern, Leuten, Herrschaften, Gütern, Regalien und Renten mit allem Zubehör. Auch alle neuen Erwerbungen aus Privat-Titeln, an unbeweglichen Gütern, sie mögen in der Haupt- oder Nebenlinie geschehen, wenn der erste Erwerber während seines Lebens nicht darüber verfügt hat, kommen in den Erbgang des Mannsstammes und werden als der Gesamtmasse einverleibt angesehen.[16])

Eine Veräußerung von Staatsgebiet, z. B. durch völkerrechtliche Verträge kann nur mit Zustimmung der Kammern in Form eines Verfassungsgesetzes erfolgen.

Durch den Beitritt Bayerns zum deutschen Bunde (deutschen Reiche) ist das bayerische Staatsgebiet ein Bestandteil des deutschen Reichsgebietes geworden und kommen daher ihm einerseits alle die Vorteile zu, welche aus diesem Bundesverhältnis hervorgehen, z. B. der Schutz seitens des Reiches (nach der Einleitung zur Reichsverfassungsurkunde s. oben § 7 S. 12 f.), andrerseits hat das bayerische Staatsgebiet auch die aus der Reichsverfassung und aus den auf ihr basierenden Gesetzen ꝛc. hervorgehenden Lasten zu tragen, z. B. die Reichsfestungen Germersheim, Ingolstadt, Neu-Ulm, ferner die Beschränkungen, welchen nach § 1 ff. des auch in Bayern giltigen Reichsgesetzes vom 21. Dezember 1871 (Web. 9, 179 ff.) die Benutzung des Grundeigentums in der nächsten Umgebung der bereits vorhandenen, sowie der in Zukunft anzulegenden permanenten Befestigungen unterliegt.*)

In Bezug auf Anlegung neuer Festungen in Bayern sind durch Ziff. V des Abschn. III § 5 des Versailler Vertrags (Web. 8, 677) besondere Bestimmungen getroffen, besonders dahin, daß Bayern eine solche Anlage immer im Wege spezieller Vereinbarung zugestehen wird.

Eine Ausübung von Hoheitsrechten, z. B. der Justizhoheit, im bayerischen Staatsgebiete steht auch den anderen deutschen Bundesstaaten nur insoweit zu, als eine solche Ausübung ihnen durch Reichsgesetz ausdrücklich gestattet ist. Vergl. § 30 des Gesetzes vom 21. Juni 1869 über die Rechtshilfe (Web. 8, 176), ferner §§ 167 und 168 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 (Web. 11, 741).

Näheres über das Verhältnis Bayerns zum deutschen Reiche s. oben §§ 32—34.

---

[16]) Zu den unveräußerlichen Staatsgütern gehören auch die in § 2 Tit. III der Verf.-Urk. Ziff. 1—9 genannten Gegenstände. Hiezu siehe das Verfassungsgesetz vom 9. März 1828 „Das Staatsgut betr." (Ges.-Bl. S. 5; Döll. 1, 369; Web. 2, 399).

Sämtliche Bestandteile des Staatsgebietes sind gemäß § 3 Tit. III l. c. auf ewig unveräußerlich; siehe weiter §§ 4—7 Tit. III Verf.-Urk.

*) Vgl. hiezu Art. 54 des Einf.-Ges. zum bürgerl. Ges.-Buch.

Das Gebiet des Königreichs Bayern nach seinem jetzigen Bestande wurde am Beginn dieses Jahrhunderts festgesetzt und zwar:

durch den Frieden von Preßburg vom 26. Dezember 1805, durch die Rheinbundakte vom 12. Juli 1806, durch Vertrag mit Frankreich vom 28. Februar 1810, durch den Pariser Vertrag vom 3. Juni 1814, endlich durch Vertrag mit Oesterreich vom 14. April 1816 und den Frankfurter Territorialreceß vom 20. Juli 1819 (Erwerb der Rheinpfalz), sowie durch Verträge mit Württemberg und Würzburg vom 18. und 26. Mai 1819.*)

Nach dieser definitiven Festsetzung des bayerischen Staatsgebietes zerfällt dasselbe in zwei Teile: Bayern rechts des Rheines und die Rheinpfalz.

Das bayerische Staatsgebiet umfaßt: 75864,65 Quadratkilometer mit 5,594,982 Einwohner nach Volkszählung vom 1. Dezember 1890.[17])

Hievon entfallen auf die 8 Kreise oder Regierungsbezirke und zwar auf:

1. Oberbayern	1,672,501 ha[18]),	1,103,160	Einwohner,
2. Niederbayern	1,075,661 „ [19]),	664,798	„
3. Oberfranken	699,877 „ [20]),	573,320	„
4. Mittelfranken	757,378 „ [21]),	700,606	„
5. Unterfranken	840,137 „ [22]),	618,489	„
6. Oberpfalz	966,173 „ [23]),	537,954	„
7. Schwaben	981,932 „ [24]),	668,316	„
8. die Rheinpfalz	592,796 „ [25]),	728,339	„

Die acht Kreise, in welche Bayern eingeteilt ist, waren bis 1837: 1. Isarkreis, 2. Unterdonaukreis, 3. Rheinkreis, 4. Regenkreis, 5. Obermainkreis, 6. Rezatkreis, 7. Untermainkreis, 8. Oberdonaukreis.

Diese geographische, den im Kreise befindlichen Hauptflüssen entnommene Bezeichnung wurde durch Verordn. vom 29. November 1837 (Web. 3, 220 f.) geändert und „in der Absicht, die Erinnerung an die erhebende Vergangenheit der unter bayerischem Szepter vereinten deutschen Volksstämme mit der Gegenwart durch fortlebende Bande enger zu verknüpfen," historische Namen an Stelle der geographischen gesetzt, so daß nunmehr die genannten 8 Kreise die Namen tragen: 1. Oberbayern, 2. Niederbayern, 3. Pfalz (Rheinpfalz), 4. Oberpfalz und Regensburg, 5. Oberfranken, 6. Mittelfranken, 7. Unterfranken und Aschaffenburg, 8. Schwaben und Neuburg.

*) Eine unwesentliche Aenderung ergab sich durch Art. XIV des Friedensvertrages mit Preußen vom 22. August 1866 (Web. 6, 654).

[17]) Die Resultate der Volkszählung von 1895 stehen noch nicht zur Verfügung.

[18]) Darunter 1,253,602 ha landwirtschaftlich benützt.

[19]) „ 592,892 „ „ „

[20]) „ 530,350 „ „ „

[21]) „ 573,354 „ „ „

[22]) „ 533,171 „ „ „

[23]) „ 769,461 „ „ „

[24]) „ 744,617 „ „ „

[25]) „ 349,030 „ „ „

Für die obere Verwaltung wird nach Art. XI der genannten Verordnung in jedem Kreise eine Kreisregierung und für die obere Justizpflege ein Appellationsgericht — jetzt Oberlandesgericht — bestellt.

Die Vorstände der Kreisregierungen, welche bis dahin den Titel „General-Kommissär“ führten, erhalten nach Art. XII l. c. den Titel „Regierungs-Präsident“.

Durch Verordnung vom 2. April 1879, „die Bestimmung der Gerichtssitze und die Bildung der Gerichtsbezirke betr.“ (Web. 12, 759 ff., Bamb. 15, 2. Abt. 150) sind die Sitze und resp. Bezirke der bayerischen Gerichte: oberstes Landesgericht, Oberlandesgerichte, Landgerichte und Amtsgerichte auf Grund des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 und des Ausführungsgesetzes zu demselben vom 23. Februar 1879 bestimmt worden und in dieser Verordnung namentlich aufgezählt.

(Siehe hiezu Näheres unten § 59 unter Justizministerium.)

Ferner ist mit Rücksicht auf die genannte Verordnung vom 2. April 1879 durch weitere Verordnung vom 19. Juni 1879 „den Bestand der Regierungsbezirke und Bezirksämter betr.“ — Web. 13, 50 ff.; Bamb. 8. Erg.-Bd. 466 ff. — verfügt worden:

1) Die Regierungsbezirke bestehen aus den zur Zeit zu denselben gehörigen, den Regierungen unmittelbar untergeordneten Städten und den in der Anlage zu dieser Verordnung (Web. 13, 50) Spalte III aufgeführten Bezirksämtern.
2) Die Bezirksämter werden aus den Bezirken der in der Spalte IV dieser Anlage aufgeführten Amtsgerichte gebildet.

Der Umfang der Amtsgerichte ist in der Spalte III der Anlage zur obengenannten Verordnung vom 2. April 1879 (Web. 12, 760 ff.) bestimmt.

Demgemäß lassen sich aus den hier genannten Anlagen zu den beiden hier angeführten Verordnungen in jedem einzelnen Fall die Bestandteile der betr. Bezirksämter resp. Amtsgerichte ersehen.

Näheres s. unten § 56 unter „Staatsministerium des Innern“, wo die zu den einzelnen Regierungsbezirken gehörigen unmittelbaren Städte und kgl. Bezirksämter namentlich aufgeführt sind.

In Weber's Gesetz- und Verordnungen-Sammlung, Anhangband, Anhang II S. 48—63 befindet sich eine sehr schätzenswerte „Chronologische Uebersicht über die Vereinigung der das Königreich Bayern bildenden Gebietsteile“, in welcher die letzteren nach der Zeit ihrer Vereinigung mit Bayern und unter Angabe des Titels oder der Veranlassung derselben genau aufgeführt sind. Dieser Zusammenstellung folgt ebenda S. 63—113 eine treffliche, kurzgefaßte Abhandlung über „die einzelnen Bestandteile des Königreichs Bayern“, auf welche wir hiemit verweisen.

Speyer, Kaiserslautern, Ludwigshafen, Frankenthal, Pirmasens, Zweibrücken, Dürkheim, Germersheim, Landau, Neustadt a. H., St. Ingbert, Edenkoben, Homburg, Annweiler, Bergzabern, Blieskastel, Deidesheim, Grünstadt, Hornbach, Kirchheimbolanden, Kusel, Lambrecht, Landstuhl, Lauterecken, Obermoschel, Oggersheim, Otterberg, Wachenheim, Wolfstein.[26])

Die Sorge für die Integrität der Landesgrenzen obliegt den an der Grenze liegenden Kgl. Bezirksämtern.

Mit der Aufsicht auf die Landesgrenzen incl. Grenzberichtigung 2c. sowie Bewahrung des Gebietshoheitsrechtes haben demgemäß die Gemeindebehörden Nichts zu thun. Wir können daher nach dieser Richtung lediglich auf die Behandlung dieser Materie in den vorhandenen Verwaltungshandbüchern verweisen:

Krais 1, 127 f.

A. Geib's Handbuch 1, § 34 S. 147.

Pechm.—Br. 1, 102 und 103.

Doch kommt insoferne eine gemeindebehördliche Thätigkeit in Betracht, als die Bürgermeister derjenigen Gemeinden, welche der Art an der Grenze liegen, daß die Gemeindegrenzen mit der Landesgrenze zusammenfallen, verpflichtet sind, die Aufsicht auf die Landesgrenze und die an derselben aufgestellten Hoheitszeichen[27]) mit zu führen. Allenfallsige zu ihrer Kenntnis gelangten Beschädigungen oder eine etwaige Beseitigung dieser Hoheitszeichen oder Beeinträchtigungen der Grenze sind von ihnen sofort dem Kgl. Bezirksamte anzuzeigen und haben sie den diesbezügl. an sie ergehenden Aufträgen des letzteren entsprechend nachzukommen.

Nach Art. 38 der Gem.-Ordn. gehört zu den Obliegenheiten der Gemeinden auch die Erhaltung der Flur- und Markungsgrenzen, ferner hat der Magistrat in Städten nach Art. 92 Abs. III, der Bürgermeister in Landgemeinden nach Art. 138 Abs. VI der Gem.-Ordn. dafür Sorge zu tragen, daß alljährlich mindestens einmal die Flur- und Markungsgrenzen von den Feldgeschworenen nach Maßgabe des Art. 21 des Verm.-Gesetzes vom 16. Mai 1868 umgangen und die zur Anzeige gebrachten Mängel abgestellt werden. Die Bürgermeister der Grenzgemeinden haben demgemäß die Feldgeschworenen geeignet zu instruieren, damit ihnen durch dieselben gleichfalls allenfallsige Beschädigungen 2c. 2c. der Landesgrenzen und der Hoheitszeichen, welche dieselben aus Anlaß dieser Genzumgänge bemerkt haben, bekannt gegeben werden.[28])

---

[26]) Eine alphabetisch geordnete genaue Zusammenstellung aller 8019 politischen Gemeinden in Bayern unter Angabe der Einwohnerzahl, des Postbestellbezirkes und des zugehörigen Amtsgerichtes siehe im „Münchener Jahrbuch" 1896 S. 337—430, herausgegeben von J. Seiferth und W. Pröbst.

[27]) Bezügl. der Aufstellung dieser Hoheitszeichen an der Landesgrenze vgl. Min.-E. vom 27. Juli 1837 mit Verordn. vom 18. Oktober 1835 Web. 3, 103 und 40, ferner Min.-E. vom 18. Juni 1840 Web. 3, 103 Anm. *.

[28]) Siehe hierüber das Nähere im Regulativ vom 8. Juni 1851 und vom 15. Juli 1849 über das Verfahren bei Landesgrenz-Berichtigungen: Web. 4, 262

Eine in A. Geibs Handbuch für die Gemeindebehörden der Pfalz mitgeteilte Min.-E. vom 14. Februar 1864 spricht aus:

„Da wo die Banngrenzen der Grenzgemeinden mit der Landesgrenze zusammenfallen, liegt die Erhaltung der Grenzdemarkation im gleichmäßigen Interesse dieser Gemeinden; es sind daher auch die Bürgermeisterämter anzuhalten, einmal im Jahre, womöglich benehmlich mit den Vertretern der angrenzenden Gemeinden, eine Begehung der zugleich die Landesgrenze bildenden Banngrenze vorzunehmen und die hiebei vorzufindenden Demarkationsgebrechen dem vorgesetzten Kgl. Bezirksamte zur Anzeige zu bringen, damit von letzterem sodann die zur Beseitigung jener Gebrechen veranlaßte Verfügung getroffen werden kann."

Ganz die gleichen Grundsätze haben auch im rechtsrheinischen Bayern zur Anwendung zu kommen und werden die Bürgermeister der Grenzgemeinden am besten ihre Pflicht dadurch erfüllen können, daß sie die Feldgeschworenen bei ihren obenerwähnten Grenzumgängen begleiten.

Endlich wird nach § 135 des Reichs-Str.-Ges.-B. bestraft: „Wer ein öffentliches Zeichen der Autorität des Reiches oder eines Bundesfürsten oder ein Hoheitszeichen eines Bundesstaates böswillig wegnimmt, zerstört oder beschädigt oder beschimpfenden Unfug daran verübt."

Es haben also die gemeindlichen Polizeiorgane, besonders auch die Bürgermeister die Verpflichtung, über derartige Vergehen Strafanzeige zu erstatten. S. hiezu auch § 103a des Reichs-Str.-Ges.-B. bezüglich der Hoheitszeichen nichtdeutscher Staaten.

Der Durchmarsch fremder Truppen durch Bayern ist nur „mit allerhöchster Genehmigung und in den darin bestimmten Richtungen" zulässig (§ 27 Abs. II der Form. Verordn. vom 17. Dezember 1825; Web. 2, S. 288).

Kapitel II.

Die Staatsangehörigen.[1])

§ 41.

Einleitung.

Durch Beitritt Bayerns zum deutschen Reich sind im Hinblick auf Art. 3, besonders aber gemäß Art. 4 Ziff. 1 der Reichs-Verf. im Zusammenhalte mit Ziff. II des Schlußprotokolles zum Versailler

---

und 38 f.; Döll. 33, 145 und 143 spec. über Grenzberichtigung gegen Sachsen-Meiningen, welchem nach Min.-E. vom 5. August 1851 Sachsen-Weimar beigetreten ist (Web. 4, 262 Anm. 1).

Ferner vgl. hiezu Stadelmann § 19 Anm. 1 S. 118.

[1]) Seyd. 1, 271—333.

Vertrag[2]) die Bestimmungen der Beilage I zu Tit. IV § 1 der Verfassungsurkunde oder das Edikt über das Indigenat, abgesehen von einigen später behandelten Ausnahmen, in gleicher Weise die auf den Erwerb und den Verlust der Staatsangehörigkeit bezüglichen früheren Bestimmungen über die Ein- und Auswanderung nicht mehr anwendbar, und gilt bezüglich der letztgenannten Materie das Gesetz vom 1. Juni 1870 „über die Erwerbung und den Verlust der Staatsangehörigkeit", welches als Reichsgesetz in Bayern durch das seit 13. Mai 1871 daselbst giltige Gesetz vom 22. April 1871 eingeführt wurde. (Cfr. Min.-E. vom 9. Mai 1871 Ziff. 1 Web. 9, 6.)

Bezüglich der noch giltigen Bestimmungen des bayerischen Indigenatediktes, speziell bezüglich des bayerischen Staatsbürgerrechtes s. unten § 45.

§ 42.

Erwerb der Staatsangehörigkeit.[3])

Die bayerische Staatsangehörigkeit wird nach dem im vorstehenden Paragraphen genannten, unten (§ 45a) abgedruckten Gesetze über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit teils mittelbar, teils unmittelbar begründet:

a. mittelbar:
   1) durch Abstammung (§ 3 des Gesetzes),
   2) durch Legitimation (§ 4) und
   3) durch Verheiratung (§ 5).

b. unmittelbar:
   4) durch Aufnahme eines Deutschen und resp.
   5) durch Naturalisation eines Ausländers (§§ 6 bis 8, 10 und 11 des Gesetzes),
   6) durch Anstellung (§ 9 des Gesetzes).

Die Aufschlagung des Wohnsitzes in Bayern allein genügt nach § 12 nicht zum Erwerb der Staatsangehörigkeit.

1) durch Abstammung nach § 3 des Gesetzes erwirbt jedes eheliche Kind eines bayerischen Vaters bezw. jedes uneheliche Kind einer bayerischen Mutter die bayerische Staatsangehörigkeit, gleichviel wo diese Geburt erfolgt ist; dagegen nicht durch die Geburt in Bayern, wenn nicht Vater resp. Mutter Bayern sind.

---

[2]) Dieser Passus lautet: II. Von Seite des K. Pr. Bevollmächtigten wurde anerkannt, daß unter der Gesetzgebungsbefugnis des Bundes über Staatsbürgerrecht nur das Recht verstanden werden solle, die Bundes- und Staatsangehörigkeit zu regeln und den Grundsatz der politischen Gleichberechtigung aller Konfessionen durchzuführen, daß sich im Uebrigen diese Legislative nicht auf die Frage erstrecken solle, unter welchen Voraussetzungen jemand zur Ausübung politischer Rechte in einem einzelnen Staate befugt sei.

[3]) Seyd. 1, 273—283.

Die Adoption hat nicht die Wirkung der Geburt, verleiht also nicht die Staatsangehörigkeit (§ 2 Abs. II d. Ges.).

2) Durch Legitimation (nicht schon durch Anerkennung der Vaterschaft) erwirbt unter den in § 4 des Gesetzes genannten Voraussetzungen das uneheliche Kind die (bayerische) Staatsangehörigkeit des Vaters, sofern nicht etwa die Mutter ohnedies die bayerische Staatsangehörigkeit bereits zur Zeit der Geburt des Kindes besessen und demgemäß das uneheliche Kind schon durch seine Geburt nach § 3 des Gesetzes gleichfalls diese Staatsangehörigkeit erworben hat. Die Legitimation muß aber, um gegebenen Falles den Erwerb der bayerischen Staatsangehörigkeit zu erwirken, den diesbezüglichen bayerischen landesgesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

3) Durch Verheiratung mit einem Bayern erwirbt die bisher nicht bayerische Frau die bayerische Staatsangehörigkeit, nicht aber ihre Kinder aus einer früheren Ehe, auch nicht ihre außerehelichen Kinder, sofern nicht Legitimation erfolgt.

Durch Scheidung der Ehe — selbst dem Bande nach — wird diese Staatsangehörigkeit nicht wieder verloren.

Seyd. 1, 274, 275; Bl. f. adm. Pr. Bd. 31, S. 286.

4) und 5) Die Verleihung der Staatsangehörigkeit durch Aufnahme oder Naturalisation erfolgt durch eine Urkunde und ist mit der Aushändigung dieser Urkunde an die betreffende Person perfekt, d. h. mit dem Moment, in welchem diese Person die ebengenannte Urkunde wirklich empfängt. Mit diesem Empfange ist der Betreffende bayerischer Staatsangehöriger selbst dann, wenn die Ausstellung der Aufnahmsurkunde auf irrigen Voraussetzungen beruht. (Seyd. 1, 275.)

Ausgestellt wird diese Urkunde auf Ansuchen und zwar durch die kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern, welche sie an das kgl. Bezirksamt oder den unmittelbaren Magistrat des Aufenthaltsortes des Nachsuchenden zur Aushändigung an denselben sendet.[4])

6) Außer durch Aufnahme und Naturalisation wird nach § 9 des Gesetzes auch durch Anstellung im mittelbaren oder unmittelbaren Staatsdienst die Staatsangehörigkeit erworben. Dies gilt sowohl von In- als von Ausländern. Wird ein Ausländer im Reichsdienste angestellt, so erwirbt er nach § 9 Abs. II die Staatsangehörigkeit in demjenigen Bundesstaate, in welchem er seinen dienstlichen Wohnort hat. Hiezu wurde das Gesetz vom 20. November 1873 (Reichs-Ges.-Bl.

[4]) Min.-E. vom 9. Mai 1871, „den Vollzug des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 betr." Ziff. 2, Web. 9, 6.

324) für diejenigen Reichsbeamten (bisherigen Ausländer) erlassen, welche im deutschen Reiche keinen Amtssitz haben. Dieses lautet: Ausländern, welche im Reichsdienste angestellt sind, ein Diensteinkommen aus der Reichskasse beziehen und ihren dienstlichen Wohnsitz im Auslande haben, darf von demjenigen Bundesstaate, in welchem sie die Verleihung der Staatsangehörigkeit nachsuchen, die Naturalisationsurkunde nicht versagt werden.

Nach § 11 des Gesetzes erstreckt sich die Verleihung der Staatsangehörigkeit, sofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird, auch auf die Ehefrau und die noch unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder. Nach § 1 des Reichs-Ges. vom 17. Februar 1875 (Web. 10, 607), desgleichen nach § 2 des deutschen bürgerlichen Gesetzbuches beginnt das Alter der Großjährigkeit im ganzen Umfange des deutschen Reiches mit dem vollendeten 21. Lebensjahr.

Ehefrauen, desgleichen die unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder können in der Regel (auch abgesehen von den Ausnahmefällen des § 11, 19 und 21 Abs. II) keine Staatsangehörigkeit erwerben und resp. besitzen, welche von derjenigen des Mannes bezw. des Vaters verschieden ist. Hierüber s. Seyd. 1, 276 Anm. 26.[4a])

Die Instruktion der Gesuche um Aufnahmen (§ 7 des Gesetzes) und Naturalisation (§ 15), welche entweder schriftlich eingereicht oder zu Protokoll gegeben werden können, steht den Distriktsverwaltungsbehörden, in den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Gemeinden mit Entschluß Münchens den Magistraten zu.[5])

Es ist nun zu unterscheiden zwischen:

A. Aufnahme von Reichsangehörigen,

B. Naturalisation von Ausländern, d. h. Nicht-Reichs- oder Bundesangehörigen.

ad A. Berechtigt, die Aufnahme zu verlangen, sind nur die Bundesangehörigen. Wer um die Aufnahme nachsucht, hat nachzuweisen also Zeugnis darüber vorzulegen:

a. daß er Angehöriger eines deutschen Bundesstaates ist. Dieser Nachweis wird erbracht durch einen legalen Heimatschein oder eine sonstige von der Heimatsbehörde des Gesuchstellers ausgestellte Urkunde,

b. daß er sich in einer bayerischen Gemeinde niedergelassen, d. h. dauernden Aufenthalt genommen hat. (Ueber „Niederlassung" s. E.-B.-G.-H. vom 15. Juni 1882 Bd. IV, 91,

---

[4a]) Auch durch Art. 14 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum deutschen bürgerlichen Gesetzbuche ist die Möglichkeit, daß Ehemann und Ehefrau verschiedener Staatsangehörigkeit sein oder bezw. werden können, berücksichtigt: „Die deutschen Gesetze finden auch Anwendung, wenn der Mann die Reichsangehörigkeit verloren, die Frau sie aber behalten hat."

Vergl. auch § 45a Anm. 30a, 40, 41 und 42 zu § 11 des Gesetzes.

[5]) Siehe cit. Min.-E. vom 9. Mai 1871 Ziff. 4 Web. 9, 7.

unten § 45a in Anm. 21 zu § 7; über „Wohnsitz“ nach bürgerlichem Gesetzbuch § 7—11 desselben.) Dieser Nachweis wird erbracht durch ein Zeugnis der Aufenthaltsgemeinde, welches jedoch mit den übrigen Erklärungen derselben verbunden werden kann,

In dem Gesuche bezw. in der hierüber aufzunehmenden Verhandlung ist außer dem Vor- und Zunamen der Stand, Gewerbe und Beruf, das Alter und der Geburtsort des Gesuchstellers, dann seiner etwaigen Familienangehörigen, nämlich der Ehefrau und Kinder zu konstatieren und genau anzugeben, auf welche Familienglieder sich die Aufnahme erstrecken soll und welche hievon ausgenommen werden. (§ 11 des Gesetzes.)

c. Weiter ist ein Zeugnis der Gemeindeverwaltung der Niederlassungsgemeinde darüber vorzulegen, daß dieselbe von dem ihr nach § 4 und 5 des Freizügigkeitsgesetzes zustehenden Abweisungsrechte keinen Gebrauch machen wolle oder könne. Wird dieses Zeugnis nicht vorgelegt, so ist das Gesuch sofort der betr. Gemeindeverwaltung zur Aeußerung hierüber mitzuteilen.

Endlich ist zu den Akten zu konstatieren, ob nicht sonstige Thatsachen vorliegen, auf Grund deren dem Gesuchsteller gemäß § 2 oder 3 des Freizügigkeitsgesetzes der Aufenthalt untersagt werden könnte. Hierüber sind jedoch nur dann Zeugnisse der früheren Aufenthalts- oder Gemeindebehörde beizubringen, wenn die Verhältnisse des Gesuchstellers der instruierenden Behörde nicht genügend bekannt sind.

Ueberhaupt haben sich die Behörden aller unnötigen Weitläufigkeiten zu enthalten und insbesondere auch von der Vorlage von Civilstandszeugnissen dann abzusehen, wenn die betr. Angaben des Gesuchstellers glaubhaft erscheinen. Außerdem, d. h. wenn die betr. Angaben nicht in anderer Weise glaubhaft gemacht werden können, sind neben den sub a. b. und c. genannten gemeindlichen Zeugnissen noch vorzulegen: Geburts- und Taufzeugnis resp. standesamtliche Geburtsurkunde für alle Personen bezüglich deren die Staatsangehörigkeit nachgesucht wird, ferner sog. Familienstandszeugnisse, d. h. Zeugnisse über den Stand (ob ledig, verheiratet, verwitwet oder geschieden) der betr. Personen, sowie über deren bisherige Heimat und resp. Staatsangehörigkeit.

Die also vollständig ergänzten Akten sind nach vollendeter Instruktion seitens der instruierenden Behörde der vorgesetzten kgl. Regierung vorzulegen, von welcher die Aufnahmsurkunde auszustellen ist.

Bei Reichsangehörigen darf aber die Aufnahme weder von dem Nachweise über den Erwerb der Heimat in

einer bayerischen Gemeinde, noch von der Beibringung der Entlassung aus dem bisherigen Unterthanenverband abhängig gemacht werden.

Sowohl die Sachinstruktion bei der Distriktsverwaltungsbehörde (unmittelbaren Magistrat) als auch die Erteilung der Aufnahmsurkunde und das hierauf gerichtete Verfahren der kgl. Kreisregierung ist nach § 24 des Gesetzes tax- und stempelfrei.

ad B. Ausländern, d. h. Nicht-Reichsangehörigen, steht ein Recht, die Naturalisation zu verlangen, nicht zu. Dieselbe kann daher auch selbst dann verweigert werden, wenn die in § 8 Abs. I Ziff. 1—4 des Gesetzes aufgestellten Vorbedingungen erfüllt sind.

Nach Ziff. 5a Abs. II der Vollzugs-Verordnung vom 9. Mai 1871 (Web. 9, 7) ist demgemäß Ausländern die Naturalisation in Bayern nur dann zu erteilen, wenn sie nachweisen, daß sie für den Fall der Naturalisation sofort die Heimat in einer bayerischen Gemeinde erhalten.

Eine Ausnahme von dieser Regel ist nur mit Genehmigung des kgl. Staatsministerium des Innern zulässig.

Bezüglich der Instruktion derartiger Gesuche um Naturalisations-Erteilung an Ausländer ist besonders zu bemerken:

a. der Antrag ist gleichfalls beim kgl. Bezirksamte resp. unmittelbaren Stadtmagistrate des Ortes anzubringen, wo sich der Betreffende niederzulassen gedenkt oder die Heimat erwerben will.

b. Das betr. Gesuch hat wie beim Reichsangehörigen zu enthalten: die Angabe bezüglich seiner Person und seiner Familienangehörigen über Vor- und Zuname, Alter, Stand, Gewerbe oder Beruf, Religion, Geburtsort, bisherige Staatsangehörigkeit (resp. Heimat) event. unter Vorlage der betr. Geburts-, Tauf-, Verehelichungs- und Familienstandszeugnisse, standesamtlichen Urkunden oder sonstigen desbezüglichen amtlichen Nachweise.

Dabei ist genau anzugeben, auf welche Familienglieder sich die Naturalisation erstrecken soll und welche hievon ausgenommen werden.

c. Amtlicher Nachweis darüber, daß der betr. Gesuchsteller für den Fall der Naturalisation für sich und seine mitbeteiligten Familienangehörigen die Heimat in einer bayerischen Gemeinde erwirbt.

d. Nachweis darüber, daß er nach den Gesetzen seiner bisherigen Heimat dispositionsfähig ist und einen unbescholtenen Lebenswandel geführt hat (§ 8 Abs. I Ziff. 1 und 2 des Gesetzes). Sind jedoch der instruierenden Behörde die hier

in Frage kommenden Verhältnisse in unbedenklicher Weise bekannt, so genügt eine einfache Konstatierung, daß in diesen beiden Beziehungen kein Hindernis obwalte, außerdem ist der Sachverhalt durch entsprechende Ermittlungen klar zu stellen.

e. Nachweis, daß er an dem Orte, wo er sich niederlassen will, eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen findet.

Dieser Nachweis wird durch ein Zeugnis der betr. Ortsgemeinde erbracht; ferner

f. darüber, daß er an diesem Orte nach den daselbst bestehenden Verhältnissen sich und seine Angehörigen zu ernähren im Stande ist. Zu diesem Behufe sind die Erwerbs- und Vermögensverhältnisse des Gesuchstellers glaubhaft darzuthun, wobei übrigens dem Zeugnisse der betr. Niederlassungsgemeinde in der Regel volles Gewicht beizumessen ist.

Weiter ist gemäß § 8 Abs. II des Gesetzes die Erklärung der betr. Gemeinde resp. Armenpflege über die nach § 8 Abs. I Ziff. 2, 3 und 4 des Gesetzes nötigen Erfordernisse (Unbescholtenheit, eigene Wohnung oder Unterkommen und die Fähigkeit des Betreffenden, sich und die Seinigen ernähren zu können,) stets zu den Akten zu bringen.

Ein Nachweis, daß der Gesuchsteller aus seinem bisherigen Unterthanenverbande entlassen worden sei, ist in der Regel nicht erforderlich.

Der Nachweis der Entlassung aus dem früheren Staatsverbande ist jedoch stets zu erbringen:

a. Seitens der Angehörigen der im österreichischen Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder der österreichisch-ungarischen Monarchie nach Min.-E. vom 15. Januar 1878, Web. **6**, 761 Anm. *b und Web. **9**, 8 Anm. 4.

b. Seitens der persischen Unterthanen nach § 17 des Handelsvertrages mit Persien vom 11. Juni 1873 (Web. **10**, 33).

c. Seitens der türkischen Unterthanen nach Min.-E. vom 24. Juli 1884 Abs. III (Web. **16**, 671; Reg. **5**, 135, 305 und **16**, 200).

d. Seitens der marokkanischen Unterthanen nach Art. 15 der Konvention mit Marokko vom 3. Juli 1880 (Web. **14**, 525).

Bezüglich der Naturalisation russischer und galizischer Polen und der übrigen russischen Staatsangehörigen, ferner der russisch-polnischen und österreich-galizischen Unterthanen s. Min.-E. vom 22. März 1873, 25. April 1881 und 12. April 1886 (Web. **16**, 671 Anm. *), dann bezüglich der Naturalisation elsaß-lothringischer Optanten s. Pechmann-Brettreich **1**, 112 und Bl. f. adm. Pr. **31**, 282.

Im Uebrigen gilt das oben ad A bezeichnete Verfahren. Die Verhandlungen über die Erteilung der Naturalisation, sowie die Naturalisationsurkunde sind tax- und stempelpflichtig.

Nach Art. 180 des Geb.-Ges. vom 18. August 1879 beträgt die Gebühr für Naturalisationsurkunden 20 Mark.

Weiter siehe bezüglich der Behandlung bei der kgl. Kreisregierung die cit. Vollz.-Entschl. (Web. 9, 8).

Siehe auch Bl. f. adm. Pr. Bd. 24, 183: Ueber das Verfahren beim Erwerb einer neuen Staatsangehörigkeit; ferner 24, 269: Mehrfache Staatsangehörigkeit; 27, 129—134: Ueber den Einfluß der Reichsgesetzgebung auf die bayerische Sozialgesetzgebung. (Vgl. auch unten S. 169—171.)

§ 43.
Verlust der Staatsangehörigkeit.[6])

Die bayerische Staatsangehörigkeit geht nach § 13 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 verloren:

A. durch Entlassung auf Antrag (§ 14 f.):
B. durch Ausspruch der Behörde gemäß § 20 und 22 des Gesetzes;
C. durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande (§ 21 des Ges.);
D. durch Legitimation eines unehelichen Kindes einer bayerischen Mutter bei Verehelichung der letzteren mit einem Nichtbayern;
E. durch Verehelichung einer Bayerin mit einem Nichtbayern.

Ad A. Die Entlassung erfolgt **nur** auf Antrag. Dieser Antrag ist bei der Distriktsverwaltungsbehörde (kgl. Bezirksamt oder unmittelbarem Magistrate) zu stellen, von dieser zu instruieren und von der kgl. Kreisregierung zu verbescheiden. Auch hier ist selbstverständlich, daß der Antragsteller dispositionsfähig ist oder daß die Einwilligung des Vaters, Vormundes 2c. vorliegt. Eine Min.-E. vom 8. April 1873 (Web. 9, 9 Anm. 6) verfügt: daß in allen Fällen, in welchen eine unter Vormundschaft stehende Person um Entlassung aus dem Staatsverbande nachsucht, nach Maßgabe der Bestimmungen des für sie geltenden Civilrechtes außer der Zustimmung des Vormundes auch die Erklärung der einschlägigen Obervormundschaftsbehörde einzuholen ist.*)

Das betr. Gesuch ist bei der Distriktsverwaltungsbehörde der **Heimat** des Gesuchstellers entweder schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben (Vollz.-Verordn. vom 9. Mai 1871 Nr. 7. Web. 9, 8 f.)**)

In dem Gesuche bezw. der hierüber aufgenommenen

---

[6]) Seyd. 1, 283—293.

*) Vergl. hiezu § 107 des bürgerl. Gesetzbuches: Der Minderjährige bedarf zu einer Willenserklärung, durch die er nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt, der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters; siehe auch unten § 45a Anm. 50a zu § 14 des Ges.

**) S. unten § 45a Anm. 50 zu § 14 des Ges.

Verhandlung ist Vor- und Zuname, Stand (ledig, verwitwet, verheiratet, geschieden), Gewerbe oder Beruf, Alter und Heimatsort des Gesuchstellers sowie seine etwa vorhandenen Familienglieder: Ehefrau, Kinder zu konstatieren und festzustellen, in wie weit sich die Entlassung auf die Familienglieder erstrecken soll. (§ 19 des Gesetzes.)

Weist der Gesuchsteller nach, daß er resp. seine Familie in einem anderen Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erworben hat (§ 15 Abs. I des Gesetzes) so bedarf es keiner weiteren Ermittelungen.

Abgesehen hievon hat sich die Instruktion nur mit denjenigen Verhältnissen zu befassen, auf Grund deren gemäß § 15 und 17 des Gesetzes die Entlassung verweigert werden könnte.

Das in § 15 Abs. II Ziff. 1 des Gesetzes erwähnte Zeugnis (der Kreisersatzkommission) ist in Bayern vom Landwehrbezirkskommando nach vorgängigem Benehmen mit dem betr. kgl. Bezirksamte oder unmittelbaren Stadtmagistrate auszustellen. Ergeben sich Zweifel über die Dispositionsfähigkeit des Gesuchstellers oder befindet sich derselbe in strafrechtlicher Untersuchung oder im Rückstande mit öffentlichen Leistungen, so ist das Entsprechende vorzukehren durch Benehmen mit den einschlägigen Behörden. Insbesondere hat dies Einvernehmen mit der Vormundschaftsbehörde im Falle der Minderjährigkeit des Gesuchstellers zu erfolgen. (Vgl. oben cit. Min.-E. vom 8. April 1873.) Eine Berücksichtigung der Interessen von Privatgläubigern des Gesuchstellers findet durch die Verwaltungsbehörden nicht mehr statt, und es ist daher jede öffentliche Bekanntmachung eines Auswanderungsvorhabens zu unterlassen. Die Erteilung der Entlassungsurkunde kann ferner in der Regel nicht mehr vom Nachweise, daß der Gesuchsteller in den Unterthanenverband eines anderen Staates aufgenommen worden sei, abhängig gemacht werden.*)

Die Entlassungsurkunde bewirkt mit dem Zeitpunkte der Aushändigung den Verlust der Staatsangehörigkeit. (§ 18 des Gesetzes.)[7])

*) Vgl. jedoch hiezu Min.-E. vom 15. Januar 1878 (Web. 6, 761 Anm. * b) bezügl. Auswanderung nach Oesterreich, und Art. 17 des Handelsvertrages mit Persien vom 11. Juni 1873 (Web. 10, 33). S. auch § 45a Anm. 47a zu § 13 des Gesetzes.

[7]) Vgl. hiezu Min.-E. vom 15. Januar 1878 (Web. 6, 761 Anm. b): Angehörige des deutschen Reiches erlangen die Aufnahme in Oesterreich-Ungarn nur gegen Nachweis ihrer Entlassung aus ihrer bisherigen Bundes- und Staatsangehörigkeit. Ueber die Auswanderung von Frauenspersonen nach Oesterreich (überhaupt ins Ausland) zum Zwecke der Verehelichung s. Min.-E. vom 10. Mai 1855, 22. November 1855, 26. November 1852 und 10. März 1862. Web. 4, 700.

In den in § 15 Abs. II genannten Fällen ist die Entlassung zu versagen.[8])

Nach § 24 des Gesetzes erfolgt die Erteilung der Entlassungsurkunde kostenfrei, wenn der Gesuchsteller sofort nachweist, daß er in einem anderen deutschen Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erworben hat. In den übrigen Fällen wird für die Erteilung der Entlassungsurkunden einschließlich der Instruktionsverhandlungen (nach Art. 176 des Gebührengesetzes vom 18. August 1879) eine Gebühr von 3 Mark erhoben.

Ad B. Die gemäß § 20 und 22 des Gesetzes gegebenen Falles zutreffende Entscheidung bleibt dem Kgl. Staatsministerium des Innern vorbehalten.

Ad C. Bayern, welche das deutsche Reichsgebiet verlassen und sich zehn Jahre lang ununterbrochen im Auslande aufhalten, verlieren dadurch ihre bayerische Staatsangehörigkeit. (Siehe § 21 des Gesetzes.)[9])

[— Die Wiederverleihung der also verlorenen bayerischen Staatsangehörigkeit nach § 21 Abs. IV des Gesetzes steht derjenigen Kreisregierung, K. d. J., zu, in deren Bezirk der Betreffende zuletzt heimatberechtigt war. (Vgl. Ziff. 10 der cit. Min.-E. vom 9. Mai 1871 Web. 9, 9.) Es ist also das diesbezügliche Gesuch beim Kgl. Bezirksamte resp. unmittelbaren Magistrate dieses letzten Heimatsortes einzureichen, von dem es in der oben erörterten Weise zu instruieren und der Kgl. Regierung vorzulegen ist. —]

Der Verlust der Staatsangehörigkeit durch zehnjährige Verjährung erstreckt sich auch auf die Ehefrau und die unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder, soweit sie sich mit und bei dem Ehemanne resp. Vater im Auslande mitbefinden[9]) (§ 21 Abs. II des Gesetzes) Seyd. 1, 290 f. Für die selbständig im Auslande sich aufhaltenden Minderjährigen beginnt nach der zur Zeit herrschenden Praxis des Kgl. bayer. Verwaltungsgerichtshofes und des Kgl. Staatsministeriums des Innern die Frist der Verjährung erst mit dem Tage der erreichten Großjährigkeit.[10]) Dagegen s. das reichsgerichtliche Erkennt-

[8]) Siehe unten §45a, Anm. zu § 15 Abs. I Z. 1 und 3 des Gesetzes (Web. 14, S. 650) und § 499: Auswanderung der Militärpflichtigen.

[9]) E.-V.-G.-H. Bd. IV 483: Uneheliche bei ihrer Mutter befindliche Kinder sind in Bezug auf die Bestimmung des § 21 Abs. II des Gesetzes vom 1. Juni 1870 den ehelichen Kindern gleich zu achten.

Vgl. hiezu unten § 45a Anm. 100 zu § 21 des Gesetzes.

[10]) Min.-E. vom 1. August 1883 Web. 16, S. 334; E.-V.-G.-H. vom 12. Oktober 1883 Bd. IV, 576: „Der selbständige Verlust der Staatsangehörigkeit nach Maßgabe des § 21 Abs. I des Reichs-Ges. vom 1. Juni 1870 tritt nur

nis vom 4. Februar 1895. Reg. 15, 201 f. und Seyd. 1, 289 vgl. § 45a Anm. 91 zu § 21 des Gesetzes.

Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Momente des Austrittes desjenigen, gegen welchen die Verjährung läuft, aus dem Gebiete des deutschen Reiches oder — wenn derselbe sich im Besitze eines Reisepapieres oder eines Heimatscheines befindet, nach Ablauf der in diesen Legitimationspapieren angegebenen Giltigkeitsdauer derselben. Arbeitsbücher, Dienstbotenbücher, Militärpässe 2c., überhaupt Papiere, mit welchen ein anderer mit dem Paßwesen nicht zusammenhängender Zweck verbunden ist, sind keine Reisepapiere im vorliegenden Sinne, sondern nur die nach § 7 des Reichsgesetzes vom 12. Oktober 1867 ausgestellten Urkunden.[11])

Nach § 21 Abs. III des Gesetzes kann für Deutsche, welche sich in einem Staate des Auslandes mindestens 5 Jahre lang ununterbrochen aufhalten und in demselben zugleich die Staatsangehörigkeit erwerben, durch Staatsvertrag die 10jährige Frist bis auf eine 5jährige vermindert werden, ohne Unterschied ob die Beteiligten sich im Besitze eines Reisepapieres oder Heimatscheines befinden. Solche Verträge bestehen mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika und zwar

a. zwischen letzteren und Bayern vom 26. Mai 1868 Web. 7, 302 (abgedruckt unten § 44 Anm. 20), ferner

b. zwischen Vereinigten Staaten und Norddeutschem Bund unterm 22. Februar 1868 (B.-Ges.-Bl. S. 228) ferner

c. zwischen Nordamerika und Baden: 19. Juli 1868; Württemberg: 27. Juli 1868; Hessen: 1. August 1868.

Nach Art. 1 dieses ad a genannten Vertrages sollen Angehörige des Königreichs Bayern, welche naturalisierte Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Nordamerika geworden sind und 5 Jahre lang ununterbrochen in den Vereinigten Staaten zugebracht haben, von Seite Bayerns als amerikanische Angehörige erachtet und als solche behandelt werden 2c. 2c. (S. Seite 165 f.)

ad D. Werden die Kinder durch Verehelichung ihrer Mutter nicht

---

dann ein, wenn die betr. Person sich im Alter der Volljährigkeit 10 Jahre lang ununterbrochen im Auslande aufhält."

[11]) E.-V.-G.-H. vom 23. Juni 1890 Bd. XII S. 238 und 245; ferner Bd. X, S. 368. S. unten § 45a Anm. 94 und 95 zu § 21 des Gesetzes. Nach Min.-E. vom 1. April 1881 Web. XV S. 30 werden „Heimatscheine" für den Zweck des Aufenthaltes im Auslande, ferner nach Min.-E. vom 21. November 1881 Web. 15, 492 „Reisepässe" in keinem Fall für länger als 5 Jahre ausgestellt.

legitimiert, d. h. also nicht ehelich, so bleibt ihre bisherige Staatsangehörigkeit durch diese Verehelichung unberührt.[12])

ad E. Bei der Verehelichung einer Bayerin mit einem Nichtbayern wird deren bisherige Staatsangehörigkeit durch die neu erworbene aufgehoben.

Dieser Verlust tritt auch bei einer sogen. Putativehe ein. E.-V.-G.-H. Bd. XII S. 1 spricht aus: die formell gesetzmäßig geschlossene Ehe einer bayer. Staatsangehörigen mit einem Ausländer bewirkt für die Frau den Verlust ihrer bisherigen Staatsangehörigkeit; hieran wird dadurch nichts geändert, daß später durch richterliches Urteil die Ehe als nichtig erklärt wird.

Die Putativehe hat in Bezug auf die gutgläubige Frau den Verlust ihrer früheren Heimat zur rechtlichen Folge.[13])

Bescheinigungen über Heimat- und Staatsangehörigkeit sind von den kgl. Bezirksämtern resp. unm. Magistraten zu erteilen gemäß Min.-E. vom 1. April 1881 (Amtsblatt des kgl. Staats-Min. des Innern 1881 S. 105 ff.) nach Form. I zum Zwecke des Aufenthaltes im Auslande d. h. außerhalb des deutschen Reiches, nach Form. II zum Gebrauche innerhalb des Königreiches; für dieselben Urkunden „zur Benützung in den übrigen Bundesstaaten" ist durch Min.-E. vom 26. Mai 1883 auf Grund Bundesratsbeschluß vom 3. März 1883 das betr. Formular festgestellt: Web. 16, S. 223, Reg. 3, 443. (S. unten § 45a Anm. 94 a. E. und 95 zu § 21 des Gesetzes.)

Die Rechtswirksamkeit einer Ein- und Auswanderung richtet sich nach der Gesetzgebung, welche zu der Zeit giltig war, zu welcher die betr. Ein- und Auswanderung erfolgte.[14])

---

[12]) E. d. V.-G.-H. vom 12. Mai 1890 Bd. XII S. 230: Uneheliche Kinder folgen ihrer Mutter in einen von ihr durch Verehelichung erworbenen neuen Staatsverband nicht nach, es sei denn, daß sie durch diese Verehelichung legitimiert worden wären.

[13]) S. auch Riedel-Pröbst, Comm. zum Heimatsgesetz 1892 S. 153. Bl. f. adm. Pr. XXXI S. 286 ferner V.-G.-H. vom 8. Oktober 1886 Bd. 8, 132: Der Verlust der bayer. Staatsangehörigkeit nach § 6 Ziff. 3 der 1. Beilage zur Verf.-Urk. trat für eine Bayerin nur im Falle der Rechtsgiltigkeit der von ihr mit einem Ausländer geschlossenen Ehe ein. Für die Frage der Rechtsgiltigkeit der Ehe sind in diesem Falle die Gesetze des Staates, welchem der Ehemann angehört, maßgebend.

Bezüglich der Verehelichung von Bayerinnen nach Oesterreich s. Min.-E. vom 10. Mai 1855: Web. 4, 700 f. und die daselbst S. 700 Anm. † angegebene Min.-E. vom 26. November 1852, 22. November 1855 und 10. März 1862, ferner bezüglich der Beglaubigung der betreffenden Heiratspapiere s. Min.-E. vom 4. März 1856, 16. April 1856 (Web. 4, 737 f.), sowie Vertrag mit Oesterreich vom 25. Februar 1880, bes. Art. 3 Web. 14, 341 f.).

[14]) Das bayerische Indigenat ging nach dem Edikte vom 26. Mai 1818 durch einen wenn auch noch so langen Aufenthalt im Auslande ohne rechtsförmliche Auswanderung nicht verloren, ebensowenig dadurch, daß ein bayer. Staatsangehöriger sich seiner gesetzlichen Militärpflicht entzog. Durch heimliche Aus-

Ueber die diesbezüglichen früheren Bestimmungen siehe außer d. Bl. für admin. Pr. Bd. 40 S. 321 ff. und 357 ff. auch Pechmann-Brettreich Th. 1, 117; Krais Buch 1, 133/434 und Riedel-Pröbst, Comm. zum Heimatgesetz S. 148 ff.

Da den Distriktsverwaltungsbehörden (unm. Magistraten) in der Regel auch die Entscheidung über den Besitz der Staatsangehörigkeit, (welche bei Heimatsstreitigkeiten sehr oft eine wichtige Vorentscheidung bildet,) zusteht, so müssen sie sich auch über die Bestimmungen bezüglich der Erwerbung der Staatsangehörigkeit in anderen ausländischen Staaten orientieren.

Wir verweisen daher bezüglich des Eintrittes der Naturalisation in fremden Staaten [15]) auf Krais 1, 140—142. Pechm.-Brettr. 1, 117—119, besonders auf die dort aufgeführten Verträge mit ausländischen Staaten und ganz spec. auf § 45a Anm. 136: Anhang.

Von diesen Verträgen ist der in der Praxis am meisten zur Anwendung kommende bereits oben S. 157 genannte Vertrag vom 26. Mai 1868 mit Nordamerika. S. den Wortlaut desselben unten § 44 Anm. 20 S. 165, ferner Bl. für admin. Pr. XIX, 104; XXVI, 401.

§ 44.

Speziell: **Die Auswanderung** (besonders in überseeische Länder). Auswanderungs-Agenturen, verbotene Auswanderung. Rückwanderung. Nachsteuer.

Schon die Verfassungsurkunde von 1818 gewährt den Bayern ein Auswanderungsrecht, indem sie in Tit. IV § 14 (Web. 1, 586)

---

wanderung wurde nach dem anges. Edikt der Verlust des bayer. Indigenats nur dann bewirkt, wenn der Auswanderer ein fremdes Indigenat erwarb:

E. d. V.-G.-H. vom 28. Juni 1881 Bd. III S. 126 und E.-V.-G.-H. vom 15. Juni 1883 (Bd. IV, 509).

E.-V.-G.-H. vom 11. März 1881 Bd. II S. 582: Das Heimatrecht in einer bayerischen Gemeinde geht durch die Erwerbung der Staatsangehörigkeit in einem anderen deutschen Bundesstaate nicht verloren, da diese nicht den Verlust des bayerischen Indigenates bewirkt (Reg. 2, 69). E.-V.-G.-H. vom 15. Juni 1883 Bd. IV, 509 Abs. I: Durch den Eintritt eines bayerischen Staatsangehörigen in fremde Kriegsdienste ging das Indigenat für denselben nach den Bestimmungen der I. Verf.-Beilage nicht verloren.

Ueber die zur Zeit vor dem 13. Mai 1871 d. h. vor der Giltigkeit des Staatsangehörigkeitsgesetzes in Bayern in Kraft befindlich gewesenen diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen s. die auf Seite 171 angeführten Abhandlungen d. Bl. f. admin. Pr.

[15]) E.-V.-G.-H. Bd. IV S. 509 Abs. II: Die Zuerkennung der Staatsangehörigkeit in einem Staate des Auslandes kann in rechtswirksamer Weise nur durch die zuständigen Behörden des betr. Staates selbst erfolgen.

E.-V.-G.-H. vom 8. November 1895 Bd. XVII, 129: Die Legitimation durch nachgefolgte Ehe der Eltern konnte auch unter der Herrschaft des Ediktes über das Indigenat vom 26. Mai 1818 sowohl den Erwerb als den Verlust der bayer. Staatsangehörigkeit erwirken. Nach den Bestimmungen des allgem. bürgerlichen Gesetzbuches für das Kaisertum Oesterreich ist zur Legitimation unehe-

bestimmt: „Es ist den Bayern gestattet, in einen anderen Bundesstaat, welcher erweislich sie zu Unterthanen aufnehmen will, auszuwandern, auch in Civil- und Militärdienste desselben zu treten, wenn sie den gesetzlichen Verbindlichkeiten gegen ihr bisheriges Vaterland Genüge geleistet haben." (Jetzt § 15 Abs. I des Staatsangehör.-Ges.)

Weiter siehe hiezu §§ 11 und 12 des Indigenat-Edikts oder der I. Verf.-Beil. (Web. I, 599.)

Ueber die Auswanderung bestimmt nunmehr in erster Linie das im vorstehenden § näher erörterte Gesetz vom 1. Juni 1870 über Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit (s. §§ 15, 17, 18, 20 —23 desselben).

Bezüglich der Auswanderung von Bayerinnen durch Verehelichung mit österreichischen Staatsangehörigen und über die Legalisierung der desbez. Urkunden siehe oben § 43 Anm. 13 S. 158.

Besonders siehe hiezu Vertrag zwischen dem deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn wegen Beglaubigung der von öffentlichen Behörden und Beamten ausgestellten oder beglaubigten Urkunden vom 25. Februar 1880: Web. 14, 341 f. spez. Art. 3 und 4 —, ausgedehnt auf Bosnien und die Herzogowina durch Vertrag vom 13. Juni 1881 Web. XV, 255; zu beiden Verträgen die Bekanntmachung vom 2. Februar 1881 und 3. August 1881 Web. 14, 662 ff. und 15, 255 Anm. 2: Verzeichnis derjenigen obersten und höheren Verwaltungsbehörden im deutschen Reiche (speziell in Bayern: Web. 14, 664 und 665) und in Oesterreich-Ungarn bezw. Bosnien und Herzogowina, deren Urkunden einer Beglaubigung nicht bedürfen.

Durch § 12 der Vollzugs-Vorschr. vom 9. Mai 1871 zum Staatsangehörigkeitsgesetz (Web. 9, 10) ist wohl die Min.-E. vom 2. Februar 1868 über die Behandlung der Auswanderungsgesuche aufgehoben, allein die §§ 1, 3, 4, Abs. 6 bis 10 und 14 derselben sind doch noch der Beachtung wert. Web. 7, 188 f.[16])

---

licher Kinder der Beweis notwendig, daß sie vom Ehegatten der Mutter erzeugt sind, und ist dieser Beweis — außer dem Falle eines auf die Vaterschaft erfolgten richterlichen Ausspruches nur dann als hergestellt anzusehen, wenn der uneheliche Vater des Kindes sich als solcher bei der Taufe oder später in das Tauf- oder Geburtsbuch hat eintragen lassen.

[16]) Dies um so mehr, als ja die vor der Giltigkeit des Gesetzes über Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit erfolgten Ein- und Auswanderungen nach den früheren Gesetzen und resp. Bestimmungen zu beurteilen sind. Vgl. Bl. f. admin. Pr. 18, 289.

Siehe daher auch für die früheren Verhältnisse Döll. 3, 10 ff. und 67, 22, 3 ff., 22, 12 ff., spec. 14.

Siehe ferner als noch anwendbar: Verordn. vom 25. Dezember 1811 über Ausstellung der pfarramtlichen Urkunden nebst Verordnung vom 15. Oktober 1804 Web. 1, 378; hiezu Min.-E. vom 20. Juli 1876 (Web. 11, 579); Min.-E. vom 21. Juni 1856 Web. 5, 243 Anm.; vom 26. Mai 1861 Web. 5, 242 f., die Verehelichung von bayer. Unterthanen im Auslande betr., Entsch. d. V.-G.-H. vom 8. Oktober 1886: Bd. 8, 132 f. oben § 43 Anm. 13.

Die Vorschriften über die Beförderung von Auswanderern in überseeische Länder nach Verordnung vom 7. Juni 1862, ferner die Min.-E., sowie die Min.-Bek. vom 12. Juni 1862 „die Auswanderung nach überseeischen Ländern“ und die „Geschäftsführung der Auswanderungsagenten“ betr. (Web. 5, 673, 676 und 677) werden durch die gen. Vollzugs-Vorschr. vom 9. Mai 1871 nicht berührt.

Nach den ersteren ist zum Betriebe der Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Ländern polizeiliche Bewilligung — welche stets widerruflich ist — erforderlich (nach § 6 der Reichs-Gew.-Ordn. findet die eben genannte Reichs-Gew.-Ordn. auf den Gewerbebetrieb der Auswanderungsunternehmer und Auswanderungsagenten keine Anwendung) und sind zur Abschließung von Verträgen für die Ueberfahrt nach überseeischen Ländern nur die Hauptagenten und ihre mit Genehmigung der Kreisregierung K. d. J. aufgestellten Agenten befugt. Diese Agenten dürfen Ueberfahrtsverträge nur mit solchen Personen abschließen, welche durch Vorzeigung der Auswanderungsbewilligung d. h. jetzt der Entlassungsurkunde oder einer giltigen Reiselegitimation über die Zulässigkeit ihres Reisevorhabens sich ausweisen.

Hieran wurde durch das Paßgesetz vom 12. Oktober 1867 Nichts geändert (s. Web. 5, 676 Anm. 3, Min.-E. vom 18. Februar 1875.)

Vgl. hieher auch § 140 und 360 Ziff. 3 des Reichs-Str.-Ges.-B. bezügl. der sog. verbotenen Auswanderung.

Die Auswanderungsagenten haben ein Verzeichnis über jene Personen zu führen, mit welchen sie Ueberfahrtsverträge abgeschlossen haben. Dieses Verzeichnis ist jederzeit der Polizeibehörde auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

Die von den Hauptagenten zu stellende Kaution (von 10000 M.) ist bei der Distriktspolizeibehörde (kgl. Bezirksamt oder unmittelbaren Magistrat, in München kgl. Polizeidirektion) ihres Wohnortes in bayer. Staatspapieren oder in Aktien einer konzessionierten bayer. Eisenbahngesellschaft aufrecht zu machen und gleich anderen Administrativdepositen zu behandeln: Min.-E. vom 12. Juni 1862 Web. 5, 677/78.

Die Geschäftsführung der Auswanderungsagenten ist fortgesetzt polizeilich zu überwachen, gegen Uebertretungen sind die erforderlichen Einschreitungen zu veranlassen, alle Bestrafungen von Auswanderungsagenten, desgl. alle nicht zum deutschen Reiche gehörigen Auswanderungs-Agenten und Werbe-Emissäre dem kgl. Staatsministerium d. J. mitzuteilen, um gegen letztere nach Maßgabe des Art. 50 Abs. II des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt (Web. 7, 238 Anm. 44) vorgehen zu können: Min.-E. vom 8. Juli 1874 (Web. 10, 376).

Nach Art. 133 des P.-Str.-Ges.-B. ist der unbefugte Betrieb einer Ausw.-Agentur, desgl. die Uebertretung der hiefür gegebenen polizeil. Vorschriften mit Strafe bedroht. Gegebenen Falles ist der Betrieb nach Art. 20 des P.-Str.-Ges.-B. vorläufig einzustellen, bezw. die Konzession, welche ja stets widerruflich ist, völlig einzuziehen. Desgl. ist nach § 144 des Reichs-Str.-Ges.-B. strafbar, wer es sich zum Geschäfte macht, Deutsche unter Vorspiegelung falscher Thatsachen oder wissentlich mit unbegründeten Angaben oder durch andere auf Täuschung berechnete Mittel zur Auswanderung zu verleiten; weiter s. § 141 über verbotene Anwerbung für ausländischen Militärdienst. Unbefugte Auswanderungen sind durch besondere Sorgfalt bei der Ausstellung der Reiselegitimationen thunlichst zu vermeiden. Insbesondere wurde durch Min.-E. vom 3. August 1887 (Web. 18, 426) den Gemeinde- und Ortsbehörden der strenge Auftrag gegeben, sich der Ausfertigung von Zeugnissen zu enthalten, durch welche auswanderungslustigen wehrpflichtigen jungen Leuten der Abschluß von Ueberfahrtsverträgen mit Auswanderungsagenten ermöglicht wird, ohne daß sie mit einer Entlassungsurkunde oder einem Reisepasse versehen sind.

Gegen inländische Auswanderungsagenten aber, welche entgegen den Bestimmungen der oben cit. Min.-E. vom 12. Juni 1862 Ueberfahrtsverträge mit Personen abschließen, die sich durch eine giltige Reiselegitimation nicht auszuweisen vermögen, ist im Hinblicke auf das Urteil des kgl. Oberl.-Ger. München vom 5. August 1884 (Min.-Amtsbl. 245) Strafeinschreitung zu veranlassen.

Ueber den Begriff einer richtigen Reiselegitimation ist außer dem genannten Oberlandesger.-Urt. und der cit. Min.-E. vom 3. Juli 1887 noch hinzuweisen auf die Min.-E. vom 19. Februar 1882 (Web. 16, 61 f.), sowie auf Ziffer III und VII der Min.-E. vom 9. Mai 1871, (Vollz.-Vorschr. zum Paßgesetz vom 12. Oktober 1867 Web. 9, 3), wonach zu den Reisepapieren — abgesehen von Zwangspässen und Reiserouten — nur die Paßkarten und eigentlichen Reisepässe zu rechnen sind und den Ortspolizeibehörden eine Zuständigkeit zur Ausstellung von Reisepapieren nicht eingeräumt ist. Von einer „verbotenen" Auswanderung seitens der Nicht-Militärpersonen kann jetzt eigentlich keine Rede mehr sein, da eine Strafeinschreitung oder Vermögenskonfiskation bei einer solchen Auswanderung ohne Erlaubnis nicht mehr stattfindet (vgl. Min.-E. vom 10. November 1862 Web. 6, 104). Eine unerlaubte Auswanderung, welche gewisse nachteilige Folgen mit sich bringt, liegt nach dem jetzigen Stande der Gesetzgebung nur vor, wenn eine Auswanderung in den Fällen des § 15 Abs. II des Staatsangehörigkeitsgesetzes erfolgt, ohne daß den betr. Pflichten genügt und resp. die diesbezügl. Bedingungen erfüllt sind und demgemäß die Entlassungsurkunde erlangt wird, sowie in allen übrigen Fällen des § 140 und des § 360 Ziff. 3 des Reichs-Str.-Ges.-B.

Eine Beschlagnahme des Vermögens kann jetzt nur mehr in den Fällen des § 140 des Reichs-Str.-Ges. bezw. auf Grund eines gemäß dieses Paragraphen erlassenen Urteils und nur bis zu der dort (Abs. II) angegebenen Höhe erfolgen. Die Werbung für fremde Militärdienste wird nach § 141 und die rechtswidrige Verleitung zur Auswanderung nach § 144 des Reichs-Str.-Ges.-B. bestraft (s. oben S. 162).

Die Rückwanderung ins deutsche Reich ist nach Maßgabe des Staatsangehörigkeitsgesetzes, besonders § 21 l. c. (s. oben) zu behandeln.[17])

Ueber die allenfallsige Militärpflicht der Rückwanderer, sowie der Neu-Einwandernden und über die Auswanderung Wehr- und Militärpflichtiger[18]) speziell s. Näheres unten bei Militärwesen § 499, sowie die Min.-E. vom 5. Juni 1871, „die Auswanderung von Wehrpflichtigen und Militärpersonen betr.“, welche wegen ihrer ziemlich häufigen Anwendbarkeit in der Praxis in untenstehender Anmerkung[18]) ihrem Wortlaute nach mitgeteilt ist.

---

[17]) Bl. f. adm. Pr. **21**, 141 und **40**, 1 ff., ferner unten § 45a Anm. 107 bis 118 zum § 21 des Staatsangehörigkeits-Gesetzes.

[18]) Reger **1**, 291: Verjährung der unerlaubten Auswanderung.
„ **5**, 59: Verletzung der Wehrpflicht durch Auswanderung; Auswanderung im jugendlichen Alter als Strafausschließungsgrund.
„ **7**, 87: Entlassung übungspflichtiger Reservisten aus dem Staatsverbande.
„ **8**, 409 und **9**, 106: Entlassung Wehrpflichtiger aus dem Staatsverbande. **9**, 74: Verletzung der Wehrpflicht durch unbefugte Auswanderung (zu § 140 Abs. I Z. 1 des Reichs-Str.-Ges.-B.).
„ **15**, 335: Stempelpflichtigkeit der Bescheinigungen für Wehrpflichtige zum Zwecke der Entlassung aus der deutschen Reichsangehörigkeit.
„ **16**, 219: Nachträgliche Einstellung von vor dem vollendeten 17. Lebensjahre ausgewanderten, demnächst nach Deutschland zurückgekehrten Reichsangehörigen in den Militärdienst.

Bayer. Min.-E. vom 5. Juni 1871: die Auswanderung von Wehrpflichtigen und Militärpersonen betr. (Web. **9**, 29):

Bezüglich der Auswanderung von Wehrpflichtigen und Militärpersonen ergeht im Hinblicke auf die einschlägigen Bestimmungen des (nord-) deutschen Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 nachstehende Entschließung:

1) Nach § 15 Abs. 1 des allegirten Gesetzes ist jedem Staatsangehörigen die Entlassung zu erteilen, welcher nachweist, daß er in einem anderen Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erworben hat.

Diese Bestimmung bezieht sich auch auf jene Staatsangehörigen, welche in Bayern bereits wehrpflichtig geworden sind oder der Armee angehören.

Die Distriktsverwaltungsbehörden haben die Instruktion solcher Entlassungsgesuche zu pflegen und, nach erfolgter Ausstellung der Entlassungs-Urkunde durch die vorgesetzte Kreisregierung, die einschlägige Heeres-Abteilung,

Die für Auswanderer nach Nordamerika (Vereinigte Staaten) wichtigsten Bestimmungen der amerikanischen Einwanderungsgesetze sind in Regers Sammlung Bd. 15, 109 f. zusammengestellt. Auch verweisen wir hier nochmals besonders auf den Wortlaut des in

---

beziehungsweise das betreffende Landwehr-Bezirks-Kommando, behufs der Berichtigung der Listen und der Fertigung des Militärpasses geeignet zu verständigen.

2) Bezüglich der Auswanderung von Wehrpflichtigen oder von Militärpersonen, welche den Nachweis des Erwerbes der Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaate nicht erbracht haben, gelten folgende Bestimmungen:

a. Wehrpflichtige, welche sich in dem Alter vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 25. Lebensjahre befinden, haben nach Anbringung ihres Entlassungsgesuches bei der einschlägigen Distriktsverwaltungsbehörde zunächst ein Zeugnis darüber beizubringen, daß sie die Entlassung nicht blos in der Absicht nachsuchen, um sich der Dienstpflicht im stehenden Heere zu entziehen.

Die Ausstellung dieses Zeugnisses steht dem Landwehr-Bezirks-Kommando nach vorgängigem Benehmen mit der Distriktsverwaltungsbehörde zu. Sind nach den vorliegenden Verhandlungen im Betreffe der Uebersiedlung in andere Bundesstaaten keine Anhaltspunkte gegeben, welche auf eine versteckte Absicht schließen lassen, sich dem Militärdienste zu entziehen, so hat das Landwehrbezirks-Kommando das Zeugnis auszustellen, daß die Militärdienstpflicht dem Vorhaben nicht hinderlich im Wege stehe, und sind hierüber Vormerkungen zu machen, bei begründeten Bedenken dagegen ist die Erteilung des erbetenen Zeugnisses zu verweigern.

Nach beendeter Instruktion sind die Verhandlungen durch die Distriktsverwaltungsbehörde der vorgesetzten Kreisregierung zur Würdigung der Frage über die Ausstellung der Entlassungs-Urkunde vorzulegen.

b. Unteroffiziere und Soldaten der aktiven Armee und die Ersatzmannschaften I. und II. Klasse, dann die Reservisten und Landwehrmänner während der Dauer ihrer Einberufung zum aktiven Dienste, haben vor der Anbringung ihres Gesuches um Entlassung aus dem Staatsverbande die Entlassung aus dem Militärdienste nachzusuchen.

Diese letzteren Gesuche sind der Prüfung und Entscheidung derjenigen Heeresabteilung unterstellt, bei welcher die Gesuchsteller sich eingereiht befinden; die Gesuche der Ersatzmannschaften II. Klasse der aktiven Armee hat das Landwehrbezirks-Kommando zu erledigen, bei welchem der Bittsteller in Listen steht. Hiebei können nur militärdienstliche oder ärarialische Rücksichten als Anhaltspunkte für die Genehmigung oder Abweisung dienen.

Gesuche von Offizieren und Militärbeamten in dieser Richtung sind durch vorherige Entlassung von der Charge bedingt.

Nach erlangter Genehmigung der Entlassung aus dem Militärdienste ist das Gesuch bei der Distriktsverwaltungsbehörde anzubringen, welche dasselbe zu instruieren und sodann die Verhandlungen der vorgesetzten Kreisregierung behufs der Ausstellung der Entlassungs-Urkunde vorzulegen hat.

3) Bei Auswanderungen von Wehrpflichtigen und Militärpersonen ins Ausland, d. h. in andere als in die deutschen Bundesstaaten, hat das in Ziff. 2 lit. a und b vorgezeichnete Verfahren in jedem Falle, sohin auch dann stattzufinden, wenn der Gesuchsteller den Nachweis über den Erwerb der Staatsangehörigkeit in dem betreffenden Lande erbracht haben sollte.

4) Die Bestimmung wegen Einholung einer militärdienstlichen Bewilligung zum Zwecke der Uebersiedlung, bezw. Auswanderung von wehr-

der untenstehenden Anmerkung [20]) abgedruckten Vertrages zwischen Bayern und den Vereinigten Staaten Nordamerikas vom 26. Mai 1868 nebst Protokoll hiezu vom gleichen Tage und der hiezu erlassenen Min.-Bek. vom 30. September 1868, wozu wir bemerken, daß ein ganz ähnlicher Vertrag zwischen den Vereinigten Staaten von Nordamerika und dem Norddeutschen Bunde unterm 22. Februar 1868 abgeschlossen worden ist, welcher — jedoch ohne Schlußprotokoll — im Bundes-Ges.-Bl. 1868 S. 228 ff. publiziert wurde.

Den Ortsbehörden ist dringend zu empfehlen, Auswanderungslustige auf die obenerwähnten amerikanischen Auswanderungsvorschriften, welche von den Vereinigten Staaten in den Jahren 1880, ferner 1890 und 1891 erlassen worden sind, desgleichen auf alle sonstigen einschlägigen Bestimmungen aufmerksam zu machen [19]) und denselben mit Belehrung — speziell auch über die Bedeutung und Auslegung des mehrgenannten Vertrages mit Nordamerika vom 26. Mai 1868 [20]) —

---

pflichtigen Waffendienst-Unwürdigen tritt außer Wirksamkeit. Solche Wehrpflichtige unterliegen in dieser Richtung lediglich den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Die erfolgte Entlassung ist jedoch in jedem Falle von der Distriktsverwaltungsbehörde dem betreffenden Landwehrbezirks-Kommando bekannt zu geben.

Dieses unter Hinweisung auf die vom kgl. Staatsministerium des Innern zum Vollzuge des Eingangs erwähnten Gesetzes bereits unterm 9. vor. Mts. an die kgl. Regierungen, Kammern des Innern erlassene, in den Kreisamtsblättern veröffentlichte Entschließung Nr. 4756 zur Wissenschaft und Darnachachtung. — (Letztgen. Entschl. vom 9. Mai 1871 s. Web. **9**, 6 ff.)

Siehe hiezu weiter § 27 und § 110 Ziff. 2 der Wehrordnung vom 19. Januar 1889; ferner Bl. f. adm. Pr. **26**, 389 ff.: Auswanderung eines Wehrpflichtigen.

[19]) Reg. **2**, 115: Förderung der Auswanderung durch Zuschüsse aus den Gemeindekassen.
„ **4**, 249: Mittel gegen widerrechtliche Auswanderung, speziell gegen hierauf bezüglichen Vertragsbruch des Gesindes und der ländlichen Arbeiter.
„ **6**, 147 f.: Auswanderung hilfsbedürftiger Personen nach Amerika.

[20]) **Vertrag mit Nordamerika**
vom 26. Mai 1868.

Art. I.

Angehörige des Königreichs Bayern, welche naturalisierte Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika geworden sind und fünf Jahre lang ununterbrochen in den Vereinigten Staaten zugebracht haben, sollen von Seite Bayerns als amerikanische Angehörige erachtet und als solche behandelt werden.

Ebenso sollen Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika, welche naturalisierte Angehörige des Königreichs Bayern geworden sind und fünf Jahre lang ununterbrochen in Bayern zugebracht haben, von den Vereinigten Staaten als Angehörige Bayerns erachtet und als solche behandelt werden.

Die bloße Erklärung der Absicht, Staatsangehöriger des einen oder des andern Teiles werden zu wollen, soll in Beziehung auf keinen der beiden Teile die Wirkung der Naturalisation haben.

thunlichst zur Seite zu stehen. (Siehe über diesen Vertrag auch Bl. f. adm. Pr. 19, 104.)

Art. II.

Ein naturalisierter Angehöriger des einen Teils soll bei etwaiger Rückkehr in das Gebiet des andern Teils wegen einer nach den Gesetzen des letztern mit Strafe bedrohten Handlung, welche er vor seiner Auswanderung verübt hat, zu Untersuchung und Strafe gezogen werden können, sofern nicht nach den bezüglichen Gesetzen seines ursprünglichen Vaterlandes Verjährung oder sonstige Straflosigkeit eingetreten ist.

Art. III.

Der Vertrag zwischen dem Königreiche Bayern einerseits und den Vereinigten Staaten von Amerika andererseits wegen der in gewissen Fällen zu gewährenden Auslieferung der vor der Justiz flüchtigen Verbrecher, welcher am 12. September 1853*) abgeschlossen worden ist, bleibt unverändert fortbestehen.

Art. IV.

Wenn ein in Amerika naturalisierter Bayer sich wieder in Bayern niederläßt, ohne die Absicht, nach Amerika zurückzukehren, so soll er als auf seine Naturalisation in den Vereinigten Staaten Verzicht leistend erachtet werden.

Ebenso soll ein in Bayern naturalisierter Amerikaner, wenn er sich wieder in den Vereinigten Staaten niederläßt, ohne die Absicht, nach Bayern zurückzukehren, als auf seine Naturalisation Verzicht leistend erachtet werden.

Der Verzicht auf die Rückkehr kann als vorhanden angesehen werden, wenn der Naturalisierte des einen Teils sich länger als zwei Jahre in dem Gebiete des andern Teils aufhält.

Art. V.

Der gegenwärtige Vertrag tritt sofort nach dem Austausch der Ratifikationen in Kraft und hat für zehn Jahre Giltigkeit.

Wenn kein Teil dem andern sechs Monate vor dem Ablauf dieser zehn Jahre Mitteilung von seiner Absicht macht, denselben dann aufzuheben, so soll er ferner in Kraft bleiben bis zum Ablauf von zwölf Monaten, nachdem einer der contrahierenden Teile dem andern von einer solchen Absicht Kenntnis gegeben.

Art. VI.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifiziert werden von Seiner Majestät dem Könige von Bayern und von dem Präsidenten unter und mit Genehmigung des Senats der Vereinigten Staaten und die Ratifikationen sollen zu München innerhalb zwölf Monaten vom heutigen Datum ausgewechselt werden. Zur Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diese Uebereinkunft unterzeichnet und besiegelt.

München, den 26. Mai 1868.

Protokoll.

Verhandelt München, den 26. Mai 1868.

Die Unterzeichneten vereinigten sich heute, um den in Vollmacht ihrer hohen Kommittenten vereinbarten Vertrag über die Staatsangehörigkeit derjenigen Personen, welche aus Bayern in die Vereinigten Staaten von Amerika und aus den Vereinigten Staaten von Amerika nach Bayern auswandern, zu unterzeichnen, bei welcher Gelegenheit folgende den Inhalt dieses Vertrages näher feststellende und erläuternde Bemerkungen in gegenwärtiges Protokoll niedergelegt wurden:

I. Zu Art. I des Vertrages.

1) Nachdem die Kopulative „und“ gebraucht ist, versteht es sich von selbst, daß nicht die Naturalisation allein, sondern ein dazukommender fünfjähriger ununterbrochener Aufenthalt erforderlich ist, um eine Person als unter den Vertrag

---

*) Web. 4, 596 ff.

Besonders sind die Auswanderungslustigen auch darauf hinzuweisen, daß die Reichskonsule nach dem seit 13. Mai 1871 in Bayern giltigen Bundeskonsulatsgesetz vom 8. November 1867 (Web. 7, 122 ff.) und der Dienstesinstruktion für die Konsule des deutschen

fallend ansehen zu können, wobei übrigens keineswegs erforderlich sein soll, daß der fünfjährige Aufenthalt erst nach der Naturalisation folgen müßte.

Doch wird hiebei anerkannt, daß, wenn ein Bayer des bayerischen Indigenates oder andererseits ein Amerikaner der amerikanischen Staatsangehörigkeit in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise von der Regierung seines bisherigen Vaterlandes entlassen worden ist, und sodann die Naturalisation in dem anderen Staate in rechtlicher Weise und vollkommen giltig erlangt hat, dann ein noch hinzukommender fünfjähriger Aufenthalt nicht mehr erforderlich sein soll, sondern ein solcher Naturalisierter vom Momente seiner Naturalisation an als bayerischer und umgekehrt amerikanischer Angehöriger erachtet und behandelt werden soll.

2) Die Worte „ununterbrochen zugebracht" sind selbstverständlich nicht im körperlichen, sondern im juristischen Sinne zu nehmen und deshalb unterbricht eine momentane Abwesenheit, eine Reise oder dergleichen keineswegs die fünfjährige Frist, welche der Art. I im Sinne hat.

II. Zu Art. II des Vertrages.

1) Es wird anerkannt, daß eine nach Art. I als Angehörige des andern Staates zu erachtende Person bei ihrer etwaigen Rückkehr in ihr früheres Vaterland auch nicht wegen des etwa durch seine Auswanderung selbst begangenen Reates einer Strafe unterworfen werden kann und selbst nicht später, wenn sie die neuerworbene Staatsangehörigkeit wieder verloren haben sollte.

III. Zu Art. IV des Vertrages.

1) Man ist beiderseits übereingekommen, daß die den beiden Regierungen gesetzlich gestatteten Sicherungsmaßregeln gegen solche in ihrem Territorium sich aufhaltende Fremde, deren Aufenthalt die Ruhe und Ordnung im Lande gefährdet, durch den Vertrag nicht berührt werden; insbesondere wird die im bayerischen Wehrgesetze vom 30. Januar 1868, Art. 10 Abs. 2 enthaltene Bestimmung, wonach denjenigen Bayern, welche vor Erfüllung ihrer Militärpflicht ausgewandert sind, der ständige Aufenthalt im Lande bis zum vollendeten 32. Lebensjahre untersagt ist, durch den Vertrag nicht berührt, doch wird konstatiert, daß durch den in Art. 10 gebrauchten Ausdruck „der ständige Aufenthalt" ohnehin schon derartig Ausgewanderten eine kürzere und zu bestimmten Zwecken unternommene vorübergehende Reise nach Bayern nicht untersagt ist, und erklärt sich die kgl. bayerische Staatsregierung überdies gerne bereit, in solchen Fällen, in welchen die Auswanderung offenbar bona fide geschehen ist, eine milde Praxis eintreten zu lassen.*)

2) Es wird anerkannt, daß ein in Amerika naturalisierter Bayer und umgekehrt ein in Bayern naturalisierter Amerikaner, wenn er sich, ohne die Absicht, in sein neu erworbenes Vaterland zurückzukehren, in seinem früheren Vaterlande wieder niedergelassen hat, keineswegs hiedurch allein schon die frühere Staatsangehörigkeit wieder erlangt, vielmehr hängt es, was Bayern anbetrifft, von Seiner Majestät dem Könige ab, ob Er in diesem Falle die bayerische Staatsangehörigkeit wieder verleihen will oder nicht.

Der Art. IV soll demnach nur die Bedeutung haben, daß derjenige Staat, in welchem der Ausgewanderte die neue Staatsangehörigkeit erworben hat, diesen nicht hindern kann, die frühere Staatsangehörigkeit wieder zurückzuerwerben; nicht aber, daß der Staat, welchem der Ausgewanderte früher angehört hat, denselben auch sofort wieder zurücknehmen müsse.

*) Siehe Min.-E. vom 18. Dezember 1875, 31. Januar 1876 und 8. August 1886: Web. 11, 242 und 242 Anm. **b, ferner 18, 196 f.

Reiches vom 6. Juni 1871 (Web. 9, 33) den Reichsangehörigen Rat und Beistand zu gewähren haben. Ferner ist noch zu bemerken:

a. daß nach Min.-E. vom 27. März 1871 (Web. 9, 492 Anm. *) den Polizeibehörden zur Pflicht gemacht ist, den nach Amerika auswandernden Amtsangehörigen in Bezug auf Einwechslung von Geld Aufschluß zu geben;
b. daß durch Min.-E. vom 4. November 1868 (Web. 9, 492 Anm. **b) die Distrikts-Polizeibehörden aufmerksam gemacht werden auf „den Verein zum Schutz der deutschen Auswanderer in Berlin" zugleich unter Ermunterung zu dessen Unterstützung;
c. daß in Hamburg, Bremen und Rotterdam je ein unter staatlicher Aufsicht stehendes Nachweisungsbureau für Auswanderer besteht. Min.-E. vom 19. Januar 1857, 7. März 1857 und 17. Januar 1863 (Web. 9, 493 Anm. **c).
d. Weiter s. Min.-E. vom 17. Oktober 1883: „Die zum Zwecke der Unterstützung deutscher Einwanderer gebildete deutsche Gesellschaft in New-York betr." (Web. 9, 492 Anm. **a), ferner: Min.-E. vom 4. August 1872, Web. 9, 491 (Beförderung über England), vom 31. März 1855 und 30. April 1870 über Verkauf von Billets zur Weiterbeförderung vom überseeischen Landungsplatz ins Innere und vom 28. Februar 1852 und vom 15. Juni 1855 über Grundankauf in Nordamerika, Reise vom Landungsplatz in Amerika in das Innere und Abschluß von desbezüglichen Beförderungs-, sowie von Landankaufs-Verträgen (Web. 4, 693 f. und Anmerkungen auf S. 693 und 694.)

Weiter haben die Orts- und Distriktsverwaltungsbehörden die Beteiligten auf die Länder aufmerksam zu machen, bezügl. deren vor Auswanderung dahin amtlich gewarnt wurde. Es sind dies besonders Brasilien und andere südamerikanische Staaten (z. B. Chile), auch Algier (Krais 1, 143).

Das Verzeichnis der in Bayern zugelassenen Auswanderungsagenturen wird vom kgl. Staatsministerium d. J. veröffentlicht.

Es hat vielmehr der im andern Staate Naturalisierte nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften sich um Wiederaufnahme in sein früheres Vaterland zu bewerben und dieselbe wie jeder andere Fremde neu zu erwerben. Doch soll es in seinem freien Ermessen liegen, ob er diesen Weg einschlagen oder seine bisher erworbene Staatsangehörigkeit beibehalten will.

Die beiden Bevollmächtigten erteilen sich gegenseitig die Zusicherung, daß ihre Regierungen mit der Ratifikation des Vertrages zugleich auch die im gegenwärtigen Protokolle enthaltenen Verabredungen und Erläuterungen ohne weitere förmliche Ratifikation derselben als genehmigt ansehen und aufrecht erhalten werden. *) —

---

*) Zum vorerwähnten Vertrag s. die weiter unten genannte Abhandlung in den Blättern f. admin. Pr. 19, 104: Der Vertrag vom 26. Mai 1868 über die Staatsangehörigkeit der wechselseitigen Einwanderer zwischen Bayern und Nordamerika; ferner 26, 401: Rückwanderung aus Nordamerika; 18, 279 Anm. und 40, 382.

Solche Veröffentlichungen sind erfolgt durch Min.-E. vom 24. März 1885; 6. April 1885; 6. August 1888; 28. August 1888; 3. Oktober 1888. (S. die betr. M.-Bl. 1885 und 1888.)

Die Nachsteuer ist unten bei den Steuern § 81 behandelt.

Zur allenfallsigen weiteren Orientierung über Ein- und Auswanderung, Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit s. auch noch die Behandlung dieser Materie in:

Krais 1, 138 ff.,
Pechmann-Brettreich 1, 120—122,
Stadelmann-Wachter S. 123—128,

ferner in folgenden Zeitschriften:

a. Blätter für admin. Praxis:

Bd. 1, 70 ff.: Das Heimatrecht zurückgekehrter Auswanderer,
3, 177 ff.: Das Auswanderungsrecht; 3, 227, 270; ferner 3, 337: Zur Lehre vom Verlust des Indigenates und von der Auswanderung,
4, 85 und 240: Verlust der Ansässigkeit durch Auswanderung,
5, 44 f.: Das Recht der Auswanderung,
6, 360—416: Vorschriften über Auswanderung 1856. Dieser ausführliche Artikel behandelt zugleich auch die bezüglich der einzelnen Staaten, in welche oder nach welchen die Auswanderung stattfindet, zu beachtenden Vorschriften.
9, 394: Verlust des Indigenates durch Auswanderung,
18, 78: Verlust des Indigenates durch heimliche Auswanderung,
18, 273, 276, 281: Aus- und Einwanderung. Allgemeine Begriffe, Erfordernisse und Wirkungen,
18, 289 ff.: Bemerkungen zur Min.-Vorschr. vom 2. Februar 1868 über Behandlung der Auswanderungsgesuche,
19, 104: Der Vertrag vom 26. Mai 1868 über die Staatsangehörigkeit der wechselseitigen Einwanderer zwischen Bayern und Nordamerika,
21, 137: Einfluß der Reichsgesetzgebung auf das bayer. Verwaltungsrecht in Bezug auf Auswanderung,
22, 399: Heimat einer zurückgekehrten Auswandererfamilie,
25, 349: Uebernahme eines ausgewanderten vormaligen Staatsangehörigen nach dem Gothaer Vertrag,
26, 389: Auswanderung eines Wehrpflichtigen,
26, 401: Rückwanderung aus Nordamerika,
30, 70: Heimat eines Kindes bei Auswanderung der außerehelichen Mutter,

30, 349: Verlust der Heimat durch Auswanderung,[21])
31, 280 ff.: Staatsangehörigkeit vor dem Indigenatsedikt vom 6. Januar 1812 und sonstige Staatsangehörigkeitsfragen (z. B. Staatsangehörigkeit eines Elsaß-Lothringers).
32, 1 ff.: Staatsangehörigkeitsfragen (italienische S. 1, amerikanische S. 2, englische S. 3, preußische S. 4),
32, 65 ff.: Erläuterungen zum Reichsgesetz über Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit,
32, 152: Zuständigkeit zur erstinstanziellen Entscheidung von Streitigkeiten,[22])
36, 395—396: Heimat der Einwanderer,
38, 217: Heimat der zurückgebliebenen Familie eines Ausgewanderten,
38, 249 und 377: Heimat der Einwanderer,
39, 216: Zum Gesetz über Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit. Heimatschein. (§ 13 Abs. 3 und 21 des Gesetzes vom 1. Juni 1870),
39, 264: Mehrfache Staatsangehörigkeit und Art. 33 des bayer. Heimatsgesetzes vom 16. April 1868,
39, 241 und 40, 281: Der Mangel eines Verehelichungszeugnisses in seiner Wirkung auf die Staatsangehörigkeit der Ehefrau und der ehelichen Kinder;
ferner über die Frage zur „bürgerl. Ungiltigkeit" einer Ehe nach Art. 33 Abs. 2 des Heimatges.:
40, 113 ff. und 273.

---

[21]) S. hiezu Entsch. des V.-G.-H. vom 9. April 1880, Bd. I, 237: Bayer. Staatsangehörige, welche nach erlangter Entlassung aus dem bayer. Staatsverbande auswandern, verlieren ihre bisherige Heimat in Bayern.

Wenn dieselben in der Folge sich wieder in Bayern niederlassen, können sie die Heimat in einer bayer. Gemeinde nur unter der Voraussetzung erlangen, daß sie die bayer. Staatsangehörigkeit wieder erworben haben.

Ferner E. V.-G.-H. vom 28. Juni 1881, Bd. III, 126 f.: Das bayerische Indigenat ging nach dem Edikte über das Indigenat vom 26. Mai 1818 durch einen, wenn auch noch so langen Aufenthalt im Auslande ohne rechtsförmliche Auswanderung nicht verloren, ebensowenig dadurch, daß ein bayer. Staatsangehöriger sich seiner gesetzlichen Militärpflicht entzog.

Durch heimliche Auswanderung wurde nach dem angeführten Edikte der Verlust des bayer. Indigenates nur dann bewirkt, wenn der Auswandernde ein fremdes Indigenat erwarb.

[22]) Hiezu s. E. V.-G.-H. vom 28. Juni 1881 Bd. III, 126: Zur erstinstanziellen Entscheidung von Streitigkeiten über die Berechtigung zur Teilnahme an einem Distriktsrat, auf Grund des Art. 2 lit. b des Distriktsratsges. vom 28. Mai 1852 ist die einschlägige Kreisregierung, K. d. J., zuständig, und zwar auch dann, wenn diese Berechtigung wegen Mangels der bayerischen Staatsangehörigkeit bestritten wird. —

Näheres über diese Frage s. unten § 516: Zuständigkeit im Verwaltungsgerichtsverfahren.

40, 321 ff. bis 388: Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit; Verfahren und Zuständigkeit,
a. Zeit bis 6. Januar 1812,
b. vom 6. Januar 1812 bis 26. Mai 1818,
c. vom 26. Mai 1818 bis 13. Mai 1870,
d. seit 13. Mai 1871 (40, 337 ff.),
40, 1 ff.: Rückwanderung nach § 21 Abs. 4 und 5 des Staatsangeh.-Ges.,
40, 347 und 353 ff.: Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Anstellung,
40, 357: Verlust des Indigenats
a. vor bezw. bis 1871,
b. seit 13. Mai 1871,
42, 350: Verlust der bayer. Staatsangehörigkeit durch Entlassung,
43, 154 ff. und 393 ff.: Die Wiederverleihung der Staatsangehörigkeit nach § 21 Abs. 4 und resp. 5 des Reichs-Ges. vom 1. Juni 1870,
44, 282: Der Staatsangehörigkeitserwerb in einem anderen Bundesstaate nach erfolgter Entlassung, aber vor Ablauf der 6monatlichen Frist des § 18 Abs. 2 des Staatsangeh.-Ges., hiezu
46, 282: Min.-E. vom 24. März 1896 über § 7 und 8 des Staatsangeh.-Ges.;

b. Bayerische Gemeindezeitung:
I. 468 ff., 502 ff. und 535 ff.: Ueber bayerische Staatsangehörigkeit, Erwerb und Verlust des bayer. Indigenats in der Zeit bis 6. Januar 1812, vom 6. Januar 1812 bis 26. Mai 1818, vom 26. Mai 1818 bis 13. Mai 1871 und seit 13. Mai 1871.
Fälle aus der Praxis über Fragen der Staatsangehörigkeit in
II. 243, 327, 379, 470, 736,
III. 723, 726; IV. 84, 397, 483; V. 517; VI. 79, 171, 237; endlich
IV. 185 ff. und 209 ff.: Erörterungen zum Bundes- und Staatsangehörigkeits-Gesetz;

c. Entscheidungen des Verw.-Ger.-Hofes und Entscheidungen aus Regers Sammlung s. bei den einzelnen Paragraphen des Staatsangehörigkeitsgesetzes § 45a.

d. Juristische Monatschrift zur Vorbereitung auf die Prüfungen für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst in Bayern, herausgegeben von Dr. H. Becher (J. Schweitzer Verlag (Jos. Eichbichler) in München):
I. Jahrgang 1891 S. 75: Staatsangehörigkeit und Heimat

der vor dem 13. Mai 1871 in Bayern durch nachfolgende Ehe legitimierten Kinder (Staatskonkursaufgabe 1888).

III. Jahrgang 1893 S. 114: Zum § 18 Abs. II des Bundes- und Staatsangehörigkeitsgesetzes.

IV. Jahrgang 1894 S. 167: Heimatrecht, Staatsangehörigkeit; Uebernahme Staatsangehöriger (Staatskonkursaufgabe 1892).

V. Jahrgang 1895 S. 157: Verlust der Staatsangehörigkeit. Aufnahme-Naturalisationsgesuch (Staatskonkursaufgabe 1893). Hingegen für die jetzige bayer. Praxis: Min.-E. vom 24. März 1896, mitgeteilt in den Bl. für admin. Praxis 46, 282.

VI. Jahrgang 1896 S. 73: Auswanderung, Rückwanderung, Staatsangehörigkeit, Wehrpflicht (Staatskonkursaufgabe 1894) und Seite 149: Heimat und Staatsangehörigkeit (Staatskonkursaufgabe 1895 aus dem Staatsrechte des deutschen Reiches und des Königreichs Bayern).

e. Endlich siehe über Statistik der Ein- und Auswanderungen bezw. der Erwerbung und des Verlustes der Bundes- und Staatsangehörigkeit unten § 529;

ferner die Min.-E. vom 20. Dezember 1871 Nr. II (Web. 9, 178) und Min.-E. vom 23. April 1883 (Web. 16, 198—200) sowie Bundesratsbeschluß vom 19. Dezember 1882 (Web. 16, 198 Anm, **) und Reg. 3, 442 ff.).

§ 45.

Inhalt und Wirkungen der Staatsangehörigkeit. Bayer. Indigenat und Staatsbürgerrecht. Der Staatsbürgereid.

(Seyd. 1, 293—303. Pözl, Verf. § 129.)

Unter bayer. Staatsangehörigkeit ist zu verstehen: „Das Verhältnis der Unterthänigkeit unter die bayer. Staatsgewalt.“ (Seyd. 1, 301).

Die Staatsangehörigkeit bringt gewisse Pflichten mit sich, wie sich auch gewisse Rechte als Folge derselben in der Art ergeben, daß diejenigen, welche die bayer. Staatsangehörigkeit besitzen, diese Rechte in Bayern und — da sie als Angehörige des Staates Bayern zugleich Angehörige des deutschen Reiches sind — auch im Reiche auszuüben vermögen, soweit, als diese Rechte nach der Reichsverfassung dem Reichsangehörigen überhaupt zustehen. In letzterer Beziehung ist zunächst auch hieher zu bemerken, daß nach Art. 3 der Reichsverfassung[28]) für ganz Deutschland ein gemeinsames Indigenat besteht mit der Wirkung, daß der Angehörige (Unterthan, Staatsbürger)

---

[28]) Reg. 15, 330: Reichsindigenat und Landesindigenat.

eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetriebe, zu öffentlichen Aemtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechts und zum Genuß aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen, auch in Betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist.

In diesem Art. 3 l. c. ist also zugleich auch eine weitgehende Aufzählung der aus der Staatsangehörigkeit fließenden Berechtigungen enthalten, welche von demjenigen ausgeübt werden können, der im Besitze dieser Staatsangehörigkeit in einem deutschen Bundesstaate ist.*)

Doch sei hiezu bemerkt, daß diese Angehörigkeit zu einem Bundesstaate nicht in eine besondere Reichsangehörigkeit als solche, in ein Reichsbürgerrecht aufgegangen, bezw. von letzterem absorbiert worden ist. Die Reichsangehörigkeit hat vielmehr nur die Bedeutung und die Wirkungen, welche im Art. 3 Abs. 1 der Reichs-Verf. angegeben sind. Es ist daher auch der Angehörige eines deutschen Bundesstaates — obwohl er kraft und infolge dieser Staatsangehörigkeit nach Art. 3 Abs. 1 l. c. Reichsangehöriger ist — doch nicht zugleich Angehöriger aller übrigen Bundesstaaten, sondern nur Angehöriger desjenigen Bundesstaates, in welchem er die Staatsangehörigkeit auf Grund eines im Gesetze vom 1. Juni 1870 (über Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit) genannten Titels erworben hat oder besitzt (cfr. oben § 4: Die Reichsangehörigen, auch § 5).

Es kann daher auch derjenige, welcher das Indigenat in dem einen Bundesstaate hat, nicht damit ohne weiteres befugt sein, in einem anderen Bundesstaate diejenigen Rechte auszuüben, welche den Besitz des Indigenates speziell in diesem letzteren voraussetzen, z. B. das Recht, zum Landtag zu wählen Reg. 15, 331.

Als Pflichten der Staatsangehörigkeit ergeben sich vor allem:

a. die Pflicht zum Gehorsam und

b. die Pflicht zur Treue.

Die Verpflichtung zum Gehorsam und zur Treue gegen die bayer. Staatsgewalt schließt auch die gegen die Reichsgewalt in sich, ebenso wie mit der bayer. Staatsangehörigkeit die Reichsangehörigkeit verbunden ist: und wie der bayer. Staatsangehörige den Gesetzen und gesetzmäßigen Anordnungen des Königreichs Bayern zu gehorchen und Alles zu unterlassen hat, was auf eine Schädigung des bayer. Staates abzielen könnte (Treue), so ist er in gleicher Weise gegen das Reich und die in Bayern giltigen Reichsgesetze zu handeln verbunden.

In der Pflicht zum Gehorsam gegen den Staat liegt auch die Verpflichtung zum Gehorsam gegen die Obrigkeit, d. h. gegen deren gesetzmäßige Anordnungen. Widerstand gegen die Obrigkeit ist daher Widerstand gegen die Staatsgewalt. (§§ 110—122 Reichs-Str.-Ges.-B.)

*) Ueber diese Rechte s. besonders Riedel, Comm. zur Reichs-Verf. S. 85—87.

Verletzungen der Pflicht der Treue sind je nach ihrem Thatbestand Hoch- oder Landesverrat. (Reichs-Str.-Ges.-B. §§ 80—93.)

Gehorsam und Treue gegen den bayerischen König und bayerischen Staat, sowie gegen die Gesetze sind unter gewissen Voraussetzungen durch Ableistung eines Eides zu geloben. (Verfassungseid, Staatsbürgereid.)

Nach § 3 Tit. X der Verf.-Urk. sind alle Staatsbürger, d. h. alle männlichen Staatsangehörigen, welche befähigt zum Erwerb des bayerischen Staatsbürgerrechtes sind,[24]) bei der Ansässigmachung und bei der allgemeinen Landeshuldigung, sowie alle Staatsdiener bei ihrer Anstellung verbunden, folgenden Eid abzulegen: „Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam dem Gesetze und Beobachtung der Staatsverfassung; so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.“

Bei Nichtchristen fallen die letzten vier Worte hinweg. (Min.-E. vom 30. März 1849, Web. 4, 29.)

An Stelle der „Ansässigmachung“ im Sinne dieser Bestimmung ist jetzt der Erwerb der selbständigen Heimat getreten, als Zeit des Eintrittes wirtschaftlicher Selbständigkeit, welche die obige Bestimmung der Verfassungsurkunde im Auge hatte.[25])

Verfahren und Voraussetzungen bei und für Ableistung des Verfassungseides sind durch die Min.-E. vom 25. August 1868, „die Ableistung des Verfassungseides betr.“, (Web. 7, 452) bestimmt. Dieselbe ordnet an, daß künftig der Verfassungseid Jedem, welcher in einer Gemeinde des Königreichs eine selbständige Heimat im Sinne der Art. 3, 5 bis 9 des Gesetzes vom 16. April 1868[25a]) erworben hat, sofort nach dieser Erwerbung abzunehmen ist, und bestimmt näher den Zeitpunkt dieser Eidesabnahme wie folgt:

1) Im Falle der Erwerbung der selbständigen Heimat durch Eheschließung sofort nach der Eheschließung. Durch Min.-E. vom 15. Mai 1876 Ziff. 1 ist jedoch (Web. 11, 540) im Interesse der Geschäftsvereinfachung gestattet, die Abnahme des Verfassungseides in den Landesteilen r. d. Rh. sofort bei der Behändigung des Verehelichungszeugnisses zu bethätigen, (obwohl die Verpflichtung hiezu erst durch die Verehelichung selbst entsteht.)

---

[24]) Sowohl an dieser Stelle als in Tit. III § 4 Abs. 2 und Tit. VII § 21 Abs. 1 der bayer. Verf.-Urk. ist der Ausdruck „Staatsbürger“ in der Bedeutung von „Staatsangehöriger“ aufzufassen. An Stelle von Tit. VII § 21 Abs. 1 ist Abschn. II Ziff. 2 des Ges. vom 19. Januar 1872 über den Geschäftsgang des Landtages getreten: Jeder einzelne Staatsangehörige, sowie jede Gemeinde kann Beschwerden über Verletzung der konstitutionellen Rechte an den Landtag bringen ꝛc. (Web. 9, 283).

[25]) Seyd. 1, 296 Anm. 15.

Vergl. auch Art. XV des Ediktes vom 6. Januar 1812 (Web. 1, 378).

[25a]) Vergl. hiezu die Novelle zum Heimatsgesetze vom 17. Juni 1896 (Ges.- und V.-Bl. S. 297 ff.).

2) Im Falle der Erwerbung durch Erlangung des Bürgerrechtes (Art. 5 des Heimats-Ges.) oder durch Verleihung (Art. 8 l. c.) oder infolge einer Erklärung (Rheinpfalz, Art. 29 l. c.) sofort nach der Ausstellung der betr. Urkunde und Erfüllung der sonstigen Vorbedingungen.
3) Im Falle der Erwerbung durch Aufenthalt (Art. 6 und 7*) l. c.) sofort, wenn die Gemeinde das Heimatrecht anerkannt hat oder hiezu im Instanzenwege (Art. 23—25 l. c.**) veranlaßt worden ist.
4) Im Falle der Erwerbung durch Ausländer, d. h. Nichtbayern (Art. 9 l. c.), tritt nun analog vorstehende Ziff. 2 ein, (da die Bestätigung nach Art. 9 Abs. II l. c. alter Fassung weggefallen ist) sobald die Staatsangehörigkeit von dem Betreffenden erworben und die desbezügliche Urkunde vorgelegt ist.

Zuständig zur Abnahme dieses Eides sind in magistratischen Gemeinden (Städten und Märkten mit städtischer Verfassung) die Magistrate, für die Landgemeinden die kgl. Bezirksämter. Die Behörden der Landgemeinden haben daher den vorgesetzten Bezirksämtern mindestens vierteljährlich ein Verzeichnis derjenigen einzusenden, bei welchen diese Eidesabnahme stattzufinden hat. Die Eidesabnahme ist jederzeit mit einer entsprechenden Belehrung der Schwörenden einzuleiten und mit der einer solchen Handlung angemessenen Würde mit jedem einzeln zu vollziehen, die erfolgte Beeidigung aber in einem fortlaufenden Protokoll durch die eigenhändige Unterschrift des Schwörenden und des betr. Beamten zu beurkunden.

Hinsichtlich der Beeidigung der Staatsdiener, dann der in Art. 2 des Heimatgesetzes erwähnten definitiven Diener der Kirche, der Gemeinden, einer öffentlichen Korporation oder Stiftung und der Schullehrer auf die Verfassung, sowie hinsichtlich der Zulassung zur Ableistung des Verfassungseides behufs der aktiven Teilnahme an den Landtagswahlen, endlich über Ableistung dieses Eides seitens der im Auslande wohnenden Bayern gelten folgende besondere Bestimmungen:

a. Bei den Staatsdienern wird nach Tit. X § 3 der Verf.-Urk. der Verfassungseid zugleich mit dem Diensteid abgenommen. (Vergl. hiezu Min.-E. vom 22. Juni 1818; Web. 1, 711.) Rechtspraktikanten, Accessisten und Diurnisten, welche noch keine selbständige Anstellung haben, sind als solche nach A. E. vom 18. September 1823 (Web. 1, 711 Anm. b) den Verfassungseid zu leisten nicht verpflichtet.

*) Siehe auch Art. 7a des in Anm. 25a genannten Gesetzes vom 17. Juni 1896, betr. die Abänderung einiger Bestimmungen der Gesetze über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt 2c. (Ges.- und V.-Bl. von 1896 S. 297—299).

**) Siehe auch § 6 vorstehenden Gesetzes vom 17. Juni 1896 zu Art. 24 l. c. (Ges.- und V.-Bl. S. 300).

b. Die A. E. vom 11. November 1818 (Web. 1, 711 Anm. c) spricht bezüglich der Verpflichtung der Magistrate auf die Verfassung aus: „Wir wollen, daß bei Einweisung und Verpflichtung der künftigen Magistrate der vorschriftsmäßige Eid auf die Verfassung sämtlichen Magistratsmitgliedern, sofern sie solchen nicht etwa schon bei anderer Gelegenheit geleistet haben, abgenommen werde." — Eine besondere Beeidung der Staatsbürger auf die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten als Gemeindeglieder oder die Ableistung eines Gemeindebürgereides ist nach Min.-E. vom 4. April 1820 und 26. Juni 1824 (Web. 1, 711 Anm. c) nicht mehr statthaft.

c. Die Min.-E. vom 27. Februar 1841 (Web. 1, 711 Anm. c) besagt: „daß die Gemeindebevollmächtigten nicht als Gemeindebeamte zu betrachten sind, sohin eine eigentliche Dienstesverpflichtung derselben nicht vorgeschrieben ist, und daß der Eid auf die Verfassung, welcher auch das feierliche Versprechen für genaue Befolgung der Gesetze in sich schließt, nach § 3 Tit. X der Verf.-Urk. bereits bei der Ansässigmachung geleistet werden muß."

d. Ueber den Verfassungseid der Geistlichen s. Verordn. vom 27. Februar 1814 und A. E. vom 8. Juli 1818 (Web. 1, 451 und 715 nebst Anm. *) hiezu) und über die jetzige Eidesformel Min.-E. vom 21. Mai 1851 (Web. 4, 225 und 255 Anm. **) bezüglich des Diensteides der kath. sowie der protest. Geistlichkeit.

Diese Beeidigungsweise gilt wie für die förmlich zu installierenden Pfarrer, so auch für die Benefiziaten, bei welch' letzteren eine förmliche Installation in loco officii nicht gebräuchlich ist. (Web. 4, 255 Anm. **) a. E. und Ziff. I der obengenannten Verordn. vom 27. Februar 1814.)

Ueber Verpflichtung der Pfarramtsverweser siehe A. E. vom 10. Juni 1824 (Web. 2, 211), sowie die in Web. 2, 241 Anm. *) genannte Min.-E. vom 7. April 1841; desgleichen die Min.-E. vom 2. Dezember 1868 über Aushändigung von Abschriften des Verpflichtungsprotokolls an protest. Pfarrverweser (Web. 7, 527), desgleichen an katholische Pfarrverweser nach Min.-E. vom 14. Mai 1871 (Web. 9, 20). Ueber den von den Bischöfen zu leistenden Eid: Art. XV des Konkordates von 1817 (Web. 1, 703). Speziell über die Beeidigung bei Installation von kathol. Geistlichen: Instruktion vom 6. Juli 1845 § 5 (Web. 3, 587). —

e. Bezüglich der Volksschullehrer bestimmt Min.-E. vom 14. Juli 1881 (Web. 15, 307), daß „der Eid auf die Verfassung — Tit. X § 3 der Verf.-Urk. — bei der Ernennung

zum wirklichen Schullehrer abzuleisten ist, insofern nicht diese Vereidigung schon früher aus einer von der dienstlichen Stellung unabhängigen Veranlassung erfolgt ist.

f. Nach Art. 4 und 5 des Landtagswahlgesetzes vom 4. Juni 1848 bezw. vom 21. März 1881 (Web. 14, 738 und 739) ist auf Verlangen jedem Wahlberechtigten (also jedem Staatsangehörigen), welcher volljährig ist und dem Staate seit mindestens 6 Monaten eine direkte Steuer zahlt und welchem nicht die Ausschließungsgründe des Art. 5 Abs. 2 l. c. entgegenstehen, der Verfassungseid abzunehmen.

g. Ueber Ableistung des Verfassungseides beim Heere resp. Beeidigung des Heeres auf die Verfassung bezw. die Eidesformel für die Verpflichtung des bayerischen Heeres bestimmt die A. E. vom 9. Juni 1852 (Web. 4, 475 f.) und Abschn. III § 5 Nr. IV des Verf.-Vertrags (Web. 8, 677).

h. Ueber Beeidigung der Zollgrenzwach-Mannschaft auf die Verfassung s. Web. 1, 711 Anm. f

i. Ueber Ableistung des Verfassungseides seitens der Gendarmerie-Mannschaften s. Krais 2, 58.

k. Endlich ist durch Min.-E. vom 7. Januar 1874 (Web. 9, 754) angeordnet, daß bayerischen Staatsangehörigen, welche sich außerhalb Bayerns befinden, der Staatsbürgereid in der Regel erst nach ihrer Rückkehr nach Bayern abzunehmen ist.

Bestrittene Rechtsansprüche und Verbindlichkeiten in Bezug auf „Berechtigung und Verpflichtung zur Ableistung des Verfassungs-(Staatsbürger-)Eides" sind durch Art. 8 Ziff. 2 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof vom 8. August 1878 als **Verwaltungsrechtssachen** erklärt, in welchem die unmittelbaren Stadtmagistrate resp. kgl. Bezirksämter in erster Instanz zu entscheiden haben. Beschwerden gegen deren Entscheidungen gehen unmittelbar vor den kgl. Verwaltungsgerichtshof, welcher solchen Falles in zweiter und letzter Instanz entscheidet. Beim Streite über Berechtigung ist zuständig die Behörde des Wohnsitzes oder des Aufenthaltsortes, beim Streite über die Verpflichtung diejenige der Heimat desjenigen, über dessen Eidesleistung Differenz besteht.

Die Eidesleistung selbst kann nicht direkt **erzwungen** werden. (Seyd. 1, 297 Anm. 26.) Im Uebrigen s. über Verfassungseid: Krais 1, 16 und 143 f. und 3, 231.

Pechmann-Brettreich: 1, 123, 153, 356 und 2, 562.

Geib (für die Pfalz) 1 § 36 S. 163.

Stadelmann-Wachter S. 561.

Grill, Staatsbürger S. 134.

Wohl zu unterscheiden von der bayerischen Staatsangehörigkeit ist: das bayerische **Staatsbürgerrecht**.*)

---

*) Seyd. 1, 303; Bl. f. adm. Pr. 18, 1 ff. und 117 ff., ferner 21, 152 f.; Pözl, Verf. § 31 und 32.

Nach der Verfassungsurkunde (§ 9 Beil. I) war das Staatsbürgerrecht ein „politischer Stand", welcher die verfassungsmäßige Teilnahme an der Ständeversammlung gewährte.

Das Wahlrecht und die Wählbarkeit zum Landtage richtet sich jetzt aber nach dem Landtagswahlgesetz vom 4. Juni 1848 bezw. 21. März 1881 (Web. **14**, 732 bezw. 738 ff.).

Der „politische Stand" des Staatsbürgerrechtes hat daher wohl jede Bedeutung verloren.

Nach dem heutigen Stande der Gesetzgebung gehört zum Erwerbe und zur Ausübung des bayerischen Staatsbürgerrechtes:

1) Männliches Geschlecht.
2) Der Besitz des bayerischen Indigenates.
3) Das vollendete 21. Lebensjahr.
4) Wirtschaftliche Selbständigkeit bezw. Wohnsitz im Königreiche mit selbständigem Haushalt, ferner
5) Der Besitz besteuerter Gründe oder Renten oder der Betrieb eines besteuerten Gewerbes oder Eintritt in ein öffentliches Amt.
6) Für Neueinwandernde, d. h. seitherige Nicht-Reichsangehörige, welche die bayerische Staatsangehörigkeit (Indigenat) erworben haben, nach § 8 Beil. I (Indigenatsedikt) außerdem noch ein vorgängiger sechsjähriger Aufenthalt in Bayern.[26])

Das bayerische Staatsbürgerrecht begreift nun folgende besondere Berechtigungen und bezw. Fähigkeiten in sich:

1) zur Erlangung der erblichen Reichsratswürde § 3 Tit. VI der Verf.-Urk.;
2) zur Berufung als Bevollmächtigter eines höchstbesteuerten Grundbesitzers im Distriktsrate (Gesetz über die Distrikts-Räte vom 28. Mai 1852 Art. 2 lit. b und 4 Abs. III);
3) zur — aktiven und passiven — Berufung zum Vertreter des Großgrundbesitzes im Landrate (Gesetz über die Landräte vom 28. Mai 1852 Art. 2 lit. c und 8 Abs. 2).[27])

---

[26]) Ausdrücklich muß hieher betont werden, daß die von der Verfassungs-Urkunde (Tit. IV § 3 und Beil. I § 8) zum Staatsbürgerrecht erforderliche „Ansässigkeit" nur den thatsächlichen Zustand der wirtschaftlichen Selbständigkeit und der Angesessenheit bezeichnet und durchaus nichts mit der „Ansässigkeit in einer Gemeinde" nach dem Ansässigmachungsgesetz von 1825 bezw. 1834 zu thun hat. Siehe hiezu auch Bl. f. adm. Pr. **21**, 154.

[27]) Vergl. hiezu auch noch Ziff. II des Schlußprotokolls zum Versailler Vertrag vom 23. November 1870.

Speziell wird hier noch bemerkt, daß die Ausübung des Wahlrechtes zum bayerischen Landtage — weder aktiv noch passiv — vom Besitze des Staatsbürgerrechtes abhängt. Die Leistung des sog. Staatsbürgereides ist kein Erfordernis zur Erlangung des Staatsbürger rechtes: derselbe wird nur gefordert zur Ausübung des Wahlrechtes zum bayerischen Landtag, ferner — abgesehen von dem oben erörterten Erwerb einer selbständigen Heimat — beim Eintritt in ein öffentliches Amt.

Streitigkeiten über den Besitz des Staatsbürgerrechtes sind Verwaltungsrechtssachen nach Art. 8 Ziff. 2 und Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes über den kgl. Verwaltungsgerichtshof.

Zuständig sind in I. Instanz die Distriktsverwaltungsbehörden (die Magistrate in unmittelbaren Städten) und zwar diejenige des Wohnsitzes oder die der Heimat, je nachdem die Berechtigung oder die Verpflichtung zur Ableistung in Frage steht (s. Seyd. I, 297).

Das Staatsbürgerrecht geht nach § 10 der I. Verf.-Beilage verloren mit dem bayer. Indigenate d. h. mit der bayer. Staatsangehörigkeit,[28]) ferner durch die ohne kgl. ausdrückliche Erlaubnis geschehene Annahme von Diensten oder Gehalten oder Pensionen oder Ehrenzeichen einer auswärtigen (nicht blos nichtdeutschen[29]) sondern auch deutschen) Macht, vorbehaltlich der verwirkten besonderen Strafen (vgl. § 14 Abs. II Tit. IV der Verf.-Urk.; ferner § 360 Ziff. 8 des Reichs-Str.-Ges.).

Ueber das Verhältnis der Staatsangehörigkeit nach dem Gesetze vom 1. Juni 1870 zum bayer. Indigenat nach dem Indigenats-Edikt der Verfassungsurkunde ist noch zu bemerken: Das bayer. Indigenatsedikt hat noch Giltigkeit in folgenden Beziehungen:

1) Als Voraussetzung zur Ausübung des oben behandelten bayerischen Staatsbürgerrechtes,[30])
2) Sofern es sich um die öffentlich-rechtliche Behandlung von Nichtdeutschen (Ausländern) nach § 13 und 15—19 des Indigenats-Edikts, ferner
3) um die nach § 11 des Indigenats-Edikts statuierte Verpflichtung zum Austritt bayer. Staatsangehöriger aus fremden d. h. nichtbayerischen Diensten handelt, abgesehen von den durch §§ 20, 22 und 23 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 über die Staatsangehörigkeit geregelten Fällen;[31])
4) sei noch bemerkt, daß § 8 lit. c des Indigenats-Edikts sich nur noch auf neu einwandernde Nichtdeutsche (Ausländer) bezieht, und sich nach Art. 3 der Reichs-Verf. nicht mehr auf deutsche Reichsangehörige beziehen kann.[32])

---

[28]) Vgl. über Verlust des bayer. Indigenates nach dem Indigenats-Edikt Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. III, 126 und Bd. IV, 509. (S. oben S. 170 Anm. 21.)

[29]) Unter auswärtiger Macht ist vorliegenden Falles überhaupt jeder nichtbayerische Staat zu verstehen Bl. f. adm. Pr. XXI S. 153.

[30]) Bayer. Indigenats-Edikt § 1: Zum vollen Genusse aller bürgerlichen, öffentlichen und Privatrechte in Bayern wird das Indigenat erfordert ꝛc. ꝛc. und § 7: Das Indigenat ist die wesentliche Bedingung, ohne welche man das bayer. Staatsbürgerrecht nicht ausüben kann.

[31]) Vgl. § 45a Anm. 87 und 119, 126 und 127 zu §§ 20, 22 und 23 des Staatsangehörigkeitsgesetzes.

[32]) Ueber Verlust des bayer. Indigenats durch Auswanderung s. Bl. für admin. Praxis 8, 270 und 338; 9, 394.

Ueber den Besitz des bayer. Indigenates oder der bayerischen Staatsangehörigkeit werden von den unmittelbaren Magistraten resp. kgl. Bezirksämtern amtliche Bescheinigungen ausgestellt und zwar nach Min.-E. vom 1. April 1881 Web. 15, 29: „Heimatscheine", wenn sie zum Zwecke des Aufenthaltes im Auslande oder im Königreiche Bayern und nach Min.-E. vom 26. Mai 1883 (Web. 16, 223 f.), „Staatsangehörigkeits-Ausweise", wenn sie zur Benützung in den übrigen deutschen Bundesstaaten dienen. Die in diesen Entschließungen bezeichneten Formulare sind bei der Ausstellung zu verwenden.

Die Giltigkeit eines für den Aufenthalt außerhalb des Reichsgebietes bestimmten „Heimatscheines" darf auf einen längeren Zeitraum als fünf Jahre nicht bemessen werden. Nach Art. 173 Ziff. 1 des Gebührengesetzes vom 6. Juli 1892 wird für diese Urkunden eine Gebühr von 1 Mark erhoben. — Näheres hierüber s. unten § 45a bei Anm. 94 a. E.

Schließlich sei noch bemerkt, daß Streitigkeiten über die Erwerbung und den Besitz der Bundes- und Staatsangehörigkeit und die Entlassung aus dem Staatsverbande nach Art. 8 Ziff. 1 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof Verwaltungsrechtssachen sind. Siehe daher über das Verfahren in solchen Prozessen unten §§ 515—527.

Was speziell die Zuständigkeit anbelangt, so haben über derartige Streitigkeiten nach § 19 und § 25 der Form. Verordn. vom 17. Dezember 1825 die Distriktsverwaltungsbehörden in 1. Instanz, der kgl. Verwaltungsgerichtshof in 2. und letzter Instanz zu entscheiden. Dies gilt auf jeden Fall dann, wenn der (angeblich bereits stattgehabte) faktische Erwerb oder der (angeblich bereits erfolgte) wirkliche Besitz der Staatsangehörigkeit bezw. die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit an sich selbst den eigentlichen Gegenstand des Streites bildet. Durch die Anordnungen der Vollzugsvorschriften vom 9. Mai 1891 zum Staatsangehörigkeitsgesetz (Web. 9, 6 ff.) ist an diesen Kompetenzbestimmungen nichts geändert, ganz besonders ist durch dieselben eine Ausnahme von der allgemeinen Regel, daß die Distriktsverwaltungsbehörden zur Entscheidung in erster Instanz berufen sind, für die vorliegende Materie nicht gemacht worden. Also bleibt es bei dieser Regel.

Demgemäß haben auch (Ziff. 9 der obengenannten Vollzugs-Vorschr.) die Distriktspolizeibehörden (kgl. Bezirksämter, unmittelbare Magistrate, in München kgl. Polizeidirektion) auf Verlangen den Beteiligten Heimatscheine und Staatsangehörigkeitsausweise auszustellen.

Wird dagegen Antrag auf Aufnahme, Naturalisation oder Entlassung, also auf eine erst zu bethätigende Ausstellung einer Aufnahms-, einer Naturalisations- oder einer Entlassungs-Urkunde gestellt, so sind zur Ausstellung solcher Urkunden kraft besonderer Bestimmung die kgl. Kreisregierungen, K. d. J., in erster

Instanz zuständig; dabei ist es nun selbstverständlich, daß die zur Ausstellung dieser Urkunden berufenen kgl. Kreisregierungen auch dazu kompetent sind, für den betreffenden Fall diejenigen Vorfragen oder Unterfragen, — also eventuell auch eine solche über Erwerb oder Besitz einer Staatsangehörigkeit oder über Entlassung aus der Staatsangehörigkeit — zu würdigen, von deren Beantwortung die Entscheidung in der Hauptsache d. h. die Ausstellung der Aufnahms-, Naturalisations- oder Entlassungsurkunde abhängig erscheint. Eine allenfallsige Beschwerde gegen die diesbezügliche Regierungsentschließung könnte sich letzterenfalles übrigens nur gegen die Verweigerung der beanspruchten Aufnahms- oder Naturalisations- oder bezw. Entlassungs-Urkunden richten, nicht aber gegen die Würdigung des erwähnten präjudiziellen Rechtsverhältnisses, welche ja nur in den Entscheidungsgründen erfolgt. Und diese letzteren an sich werden ja nicht rechtskräftig.

Vgl. hiezu Seyd. 1, 302 Anm. 50 ferner Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 28. Juni 1881 Bd. 3, 126 ff. und hiezu die Abhandlung in den Bl. für admin. Pr. 32, 152 ff., weiter Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 1. Juni und 12. Oktober 1883 Bd. IV, 486 und 578; vom 21. November 1884 Bd. VI, 4 f., vom 8. Oktober 1886 Bd. VIII 131 f. Vergl. auch hieher noch Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 15. April 1887 Bd. IX, 95 f. und vom 2. Juli 1888 Bd. X, 106: „Wenn die Heimatszuständigkeit einer Person in einer bestimmten bayer. Gemeinde lediglich wegen angeblichen Verlustes der bayer. Staatsangehörigkeit bestritten wird, bildet die Heimat dieser Person den eigentlichen Streitgegenstand, deren Staatsangehörigkeit hiegegen einen Incidentpunkt." —

Zum Schlusse dieser allgemeinen Erörterung über Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit ist noch zu bemerken, daß es ein allgemein anerkannter Grundsatz des öffentlichen Rechtes ist, daß, wenn durch Staatsverträge ein Gebietsteil von einem Staate an den anderen abgetreten wird, die Einwohner des abgetretenen Gebietsteiles die Staatsangehörigkeit in dem Staate erwerben, an welchen die Abtretung stattfindet, und dies insbesondere dann, wenn sie nicht auswandern, sondern ihren Wohnsitz in dem abgetretenen Gebiete beibehalten. S. obengen. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 28. Juni 1881 Bd. III S. 130.

Anhang.

§ 45 a.

Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit.

Vom 1. Juni 1870.*) [1])

(Bundes-Ges.-Bl. S. 355, bayer. Ges.-Bl. 1870/71 Beilage S. 89.)

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ver-

---

*) Web. **8**, 580—585; Bamb. **11**, 226—230 und Vollzugsbestimmung in der Min.-E. vom 9. Mai 1871: Web. **9**, 6—11; Bamb. **11**, 266—274; Bl. für admin. Pr. **32**, 65, ferner **40**, 321—388.

v. Seydel: Bd. **1**, 271—318.

v. Riedel: Commentar über die Verfassungsurkunde und die wichtigsten Administrativgesetze des deutschen Reiches 1871 S. 253—278.

Cahn: Das Reichsgesetz über die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit. 2. Auflage. Berlin 1896.

Grill: Die Reichsgesetze über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit und über die Freizügigkeit 1893 S. 3—89.

Ferner: Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes (E. V.-G.-H.) und Reger: Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden. (Reg.)

[1]) a. Das Gesetz ist in Wirksamkeit getreten:
1) am 1. Januar 1871 in den Staaten des ehemaligen Norddeutschen Bundes (§§ 17 und 20 bereits am 22. Juli 1870), in Württemberg, Baden und Hessen,
2) am 13. Mai 1871 in Bayern,
3) am 28. Januar 1873 in Elsaß-Lothringen,
4) am 1. April 1891 in Helgoland.

b. Ueber den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit resp. des Indigenates in Bayern vor der Giltigkeit des vorwürfigen Gesetzes, also vor dem 13. Mai 1871 siehe Seyd. **1**, 271—273 und Bl. für adm. Pr. Bd. **40**, 323 ff., und 357 ff. Hiezu ist zu bemerken, daß die Frage, ob jemand die bayer. Staatsangehörigkeit (Indigenat) besitzt oder nicht, immer zu entscheiden ist nach denjenigen gesetzlichen Bestimmungen, welche zu der Zeit giltig waren, der die betreffende Thatsache angehört, an welche der Erwerb oder bezw. der Verlust dieses Indigenates geknüpft wird. —

c. Von den Motiven zum vorwürfigen Gesetze (s. Cahn S. 1 f.) wird die Bundes- oder Reichsangehörigkeit bezeichnet als „der Inbegriff der durch Verfassung und Gesetzgebung des Bundes (Reiches) begründeten Beziehungen der (Nord-)Deutschen sowohl zum Bunde (Reiche) als solchen, als auch zu den einzelnen Bundesstaaten". Nach Seydel ist Staatsangehörigkeit „die Unterthänigkeit oder das Verhältnis der Unterthänigkeit unter die Staatsgewalt" (Seyd. **1**, 293 bezw. 301). Die bayer. Verfassungsurkunde spricht bezügl. des Indigenates in Tit. IV § 1 der Verf.-Urk. und § 1 der I. Beilage (Indigenatsedikt) aus: Zum vollen Genusse aller bürgerlichen, öffentlichen und Privatrechte in Bayern wird das Indigenat erfordert; endlich sagt Pözl (§ 24 des Lehrb. der bayer. Staats-Verf.): „Die Eigenschaft eines Staatsangehörigen (eines Bayers), der gegenüber den Fremden ein Einheimischer heißt, sowie der Inbegriff der diesem zukommenden Rechte nennt unsere Gesetzgebung das Indigenat." —

ordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrates und des Reichstages was folgt:

---

d. Dieses Indigenat wird nach dem jetzt d. h. seit 13. Mai 1871 giltigen Rechte — abgesehen von den beiden Fällen der Gebietsabtretung und der Option — ausschließlich erworben und verloren nach Maßgabe des vorwürfigen Gesetzes vom 1. Juni 1870 und zwar:

A. erworben durch:
1) Abstammung durch Geburt (§ 3 des Ges.),
2) Legitimation (§ 4 des Ges.),
3) Verheiratung (§ 5 des Ges.),
4) Aufnahme für einen Deutschen
5) Naturalisation für einen Ausländer } §§ 6 ff. des Ges. bezw. § 21 Abs. 5,
6) Anstellung (nach § 9 des Ges.) für Deutsche und Ausländer;

B. verloren durch:
1) Entlassung auf eigenen Antrag (§§ 14 ff.),
2) Beschluß der Behörden (§ 20 und § 22 des Gesetzes),
3) 10jährigen (event. 5jähr.) Aufenthalt im Auslande (nach § 21 Abs. 1 ev. Abs. 3 des Gesetzes),
4) Legitimation, wenn der Vater einem anderen Staate angehört als die Mutter (§ 13 Z. 4),
5) Verheiratung einer Deutschen mit dem Angehörigen eines anderen Bundesstaates oder mit einem Ausländer (§ 13 Ziff. 5).

Der Grundsatz der früheren Gesetzgebung, daß das Indigenat gewissermaßen Zubehör der Gemeindeangehörigkeit ist und mit dieser erworben und verloren wird, ist vollständig aufgegeben. —

Durch die Reichsangehörigkeit wird dem Besitzer derselben innerhalb der Grenzen des Reichsgebietes die soziale (§ 1 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867), die politische (§ 7 des Staatsangehörigkeitsges.) und die militärische (§ 17 des Kriegsdienstges. vom 9. Nov. 1867) Freizügigkeit, nach Außen der durch die Verfassung und durch sonstige Reichsgesetze gewährte Schutz garantiert.

e. Das vorliegende Gesetz ordnet die vorwürfige Materie vollständig (auch für die Standesherren; s. Cahn S. 74 Z. 3b); es sind daher auch alle diesem Gesetze zuwiderlaufenden Vorschriften aufgehoben und ist in dieser Richtung der landesgesetzlichen Regelung nichts vorbehalten. Doch ist durch Ziff. II des Vers. Schlußprotokolls vom 23. November 1871 ausdrücklich bestimmt worden, daß sich diese Legislative des Reiches nicht auf die Frage erstrecken soll, unter welchen Voraussetzungen jemand zur Ausübung politischer Rechte in einem einzelnen Bundesstaate befugt sei (cfr. § 45: Das bayer. Indigenat und das bayer. Staatsbürgerrecht).

f. Die im Gesetze (§ 2 bezw. 9 und 13) selbst bethätigte Aufzählung aller Erwerbs- und Verlusts-Bedingungen ist eine vollständige, demgemäß ist in allen deutschen Bundesstaaten ein- und dieselbe Vorschrift bezügl. dieses Erwerbes und bezw. Verlustes anzuwenden und darf ganz besonders keinem Deutschen die Aufnahme in einen deutschen Bundesstaat versagt werden (cfr. auch Art. 3 Abs. 1 der Reichs-Verf.), sofern die Bedingungen des § 7 des Gesetzes erfüllt sind. Hiegegen ist die Verleihung der Staatsangehörigkeit an Ausländer (Naturalisation) dem freien Ermessen des betr. Bundesstaates anheimgegeben, welcher daher auch befugt ist, noch besondere Bedingungen für diese Verleihung zu stellen. Demgemäß wurde in Ziff. 5

§ 1.[2])

Die Bundesangehörigkeit wird durch die Staatsangehörigkeit in

---

der bayer. Min.-E. vom 9. Mai 1871 „den Vollzug des Staatsangehörigkeitsges. betr." unter lit. a Abs. 2 und 3, sowie lit. c Abs. 3 bestimmt, daß mit Rücksicht auf die bayer. Heimatgesetzgebung bis auf weiteres verfügt wird, daß Ausländern die Naturalisation in der Regel nur dann zu erteilen sei, wenn sie nachweisen, daß sie für den Fall der Naturalisation sofort die Heimat in einer bayer. Gemeinde erhalten. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des kgl. Staatsmin. d. J. zulässig. Doch ist jedes Ermessen ausgeschlossen und darf die Naturalisation nicht gewährt werden, wenn die Bedingungen des § 8 des Gesetzes nicht erfüllt sind. Im Uebrigen s. §§ 41—43.

g. Was endlich die Zuständigkeit und das Verfahren in vorliegender Sache anbelangt, so sind nach Art. 8 Ziff. 1 des Verw.-Ger.-Hof-Ges. alle bestrittenen Rechtsansprüche und Verbindlichkeiten in bezug auf „Erwerbung und Besitz der Bundes- und Staatsangehörigkeit", desgl. Entlassung aus dem Staatsverbande „Verwaltungsrechtssachen", über welche nach Art. 9 Abs. 1 l. c. die Distriktsverwaltungsbehörden (kgl. Bezirksämter oder unmittelb. Stadtmagistrate, in München die kgl. Polizeidirektion) in erster der kgl. Verwaltungsgerichtshof, in zweiter und letzter Instanz entscheiden. S. hierüber oben § 45 am Ende; ferner auch Grill, Comm. S. 10. Näheres über die Zuständigkeit und über die bezügl. derselben ergangenen Entscheidungen des kgl. Verw.-Ger.-Hofes s. unten § 515 und 516: Verwaltungsrechts-Verfahren.

*) Das Staatsangehörigkeitsgesetz gilt in Elsaß-Lothringen seit 28. Januar 1873 gemäß Art. 2 des Gesetzes vom 8. Januar 1873 (Web. 9; 682). Die Angehörigkeit zu Elsaß-Lothringen heißt offiziell nicht Staats- sondern Landesangehörigkeit (v. Elsaß-Lothringen).

In Helgoland ist dieses Gesetz eingeführt durch K. Verordn. vom 19. März 1891 Art. I Ziff. 1 (Web. 20, 557); ferner finden nach § 6 Abs. II auch I des Gesetzes vom 19. März 1888 (17. März 1886) über die deutschen Schutzgebiete (Web. 18, 769) auf die Naturalisation und das durch dieselbe begründete Verhältnis der Reichsangehörigkeit die Bestimmungen des Staatsangehörigkeitsgesetzes, ferner Art. 3 der Reichs-Verf. und § 4 des Wahlges. zum Reichstag Anwendung, wenn diese Naturalisation an bezw. durch Ausländer, welche in den Schutzgebieten sich niederlassen, sowie an oder durch Eingeborene erfolgt; weiter gelten nach § 6 Abs. III l. c. die Schutzgebiete als Inland im Sinne des § 21 des Staats-Angehörigkeits-Ges. Andrerseits kann aber auch der im Schutzgebiete Naturalisierte ebenso wie der Landesangehörige von Elsaß-Lothringen die Aufnahme (nicht Naturalisation, da er eben Reichsangehöriger, Inländer und nicht Ausländer ist) in jedem anderen Bundesstaate gemäß § 7 des Staatsangehörigkeitsges. verlangen, wie jeder andere Reichsangehörige (vgl. Cahn S. 13).

Da nun aber die Schutzgebiete keine Bundesstaaten sind, so ist der im Schutzgebiete Naturalisierte wohl Reichsangehöriger, aber ohne Staatsangehörigkeit; es liegt hier eine Ausnahme von der Regel vor, daß die Reichsangehörigkeit mit der Angehörigkeit zu einem deutschen Bundesstaate steht und fällt. Durch diese Ausnahme wird jedoch die genannte Regel für das Gebiet der Bundesstaaten und das eigentliche und ursprüngliche Bundes- und Reichsgebiet nicht alteriert, ebensowenig wie dadurch, daß der Angehörige von Elsaß-Lothringen in gleicher Weise Reichsangehöriger ist, obwohl Elsaß-Lothringen kein Bundesstaat sondern Reichsland ist. Nachdem — wie oben erwähnt — seit Januar 1873 das Staatsangehörigkeitsgesetz in Elsaß-Lothringen eingeführt ist, tritt eben die elsaßlothringische Landesangehörigkeit an die Stelle der Staatsangehörigkeit im Sinne des § 1 des Staats-Ang.-Ges.

Vgl. auch oben § 35a Anm. 14 zu Art. 3 der Reichs-Verf.

einem Bundesstaate erworben[3]) und erlischt mit deren Verlust.[4])

§ 2.*)

Die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate wird fortan nur[5]) begründet:

1) durch Abstammung (§ 3),
2) durch Legitimation (§ 4)[6]),
3) durch Verheiratung (§ 5),

---

[3]) Cfr. vorst. Anm. 1 und 2 ferner §§ 2—11, § 21 Abs. 5 des Gesetzes. Mit Ausnahme der in vorstehender Anm. 2 genannten, erst durch die spätere Entwicklung des Reiches und seiner Gesetzgebung geschaffenen Fälle kann Staatsangehörigkeit und Reichsangehörigkeit nicht getrennt von einander bestehen und ist die Reichsangehörigkeit nicht blos die unmittelbare Folge der Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate, sondern hat die letztere auch zur unbedingten Voraussetzung. Ueber die mit der Bundes- oder Reichsangehörigkeit verbundenen Rechte und Pflichten s. Riedel, Comm. zur Reichs-Verf. S. 85—87. Das Indigenat in mehreren Bundesstaaten gleichzeitig zu besitzen ist durch das Gesetz nicht ausgeschlossen.

[4]) S. Anm. 3, ferner §§ 13—15, 17—22 des Gesetzes. Besitzt jemand die Staatsangehörigkeit in mehreren Bundesstaaten, so verliert er die Reichsangehörigkeit nur dann, wenn er sämtliche Indigenate verliert. Die Reichsangehörigkeit geht durch den Verlust der Staatsangehörigkeit verloren ohne Rücksicht darauf, ob der Betreffende im Auslande wieder ein Indigenat erwirbt oder nicht. cfr. zu § 1: Reg. **13**, 409: Ausländer ist jeder Nicht-Reichsangehörige; Reg. **15**, 330: Reichsindigenat und Landesindigenat; ferner bezügl. der Rückübernahme derjenigen hilfsbedürftigen ehemaligen Staats- oder Reichsangehörigen, welche ihre Staats- bezw. Reichsangehörigkeit infolge von Entlassung auf Antrag (§ 13, 1 des Gesetzes) oder durch Ausspruch der Behörde (§ 13, 2 des Gesetzes) oder durch 10jähr. Aufenthalt im Auslande (§ 13, 3 des Gesetzes) verloren haben sowohl von Seite anderer Bundesstaaten nach Bayern (Gothaer Vertrag vom 15. Juli 1851), als von ausländischen Staaten nach Bayern (Verträge mit Italien, Dänemark, Oesterreich-Ungarn, Schweiz, Belgien, Rußland und Gegenseitigkeit mit Frankreich) siehe Cahn S. 13—16.

*) Vgl. hiezu Anm. 2 und den dort genannten § 6 des Gesetzes vom 19. März 1888 über die Schutzgebiete und bezüglich Elsaß-Lothringens Art. 2 des Friedensvertrages vom 10. Mai 1871 mit Gesetz vom 9. Juni 1871 die Vereinigung von Elsaß-Lothringen mit dem deutschen Reiche; endlich bezüglich Helgolands Gesetz vom 15. Dezember 1890: Web. **9**, 13, 49 und **20**, 483.

[5]) Vgl. Anm. 1 lit. d bis f.

[6]) Die Legitimation muß den betr. Landesgesetzen entsprechen. Das bürgerl. Gesetzbuch bestimmt über Legitimation durch nachfolgende Ehe in §§ 1719—1722 spez. 1719: „Ein uneheliches Kind erlangt dadurch, daß sich der Vater mit der Mutter verheiratet, mit der Eheschließung die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes“; ferner über die Legitimation durch Ehelichkeitserklärung in den §§ 1723—1740, spez. in § 1723: „Ein uneheliches Kind kann auf Antrag seines Vaters durch eine Verfügung der Staatsgewalt für ehelich erklärt werden.

Die Ehelichkeitserklärung steht dem Bundesstaate zu, dem der Vater angehört; ist der Vater ein Deutscher, der keinem Bundesstaat angehört, so steht sie dem Reichskanzler zu. Ueber die Erteilung der einem Bundesstaate zustehenden Ehelichkeitserklärung hat die Landesregierung zu bestimmen; sowie in § 1736: Durch die Ehelichkeitserklärung erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes.

4) für einen (Nord-)Deutschen durch Aufnahme[7]) und } (§§ 6 ff.).
5) für einen Ausländer durch Naturalisation[7]) }

Die Adoption[8]) hat für sich allein diese Wirkung nicht.

§ 3.

Durch die Geburt,[9]) auch wenn diese im Auslande[10]) erfolgt,

---

[7]) Vergl. hieher auch § 9 mit § 6 des Ges. und Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 17. Oktober 1882 Bd. IV, 198, s. unten § 7 Anm. 22a.

[8]) Nach Art. 1 Abs. 3 des Heimatsges. werden die volladoptierten Kinder bezügl. des Heimaterwerbes ebenso wie die legitimierten den ehelichen gleich gerechnet.

Dabei ist aber vorausgesetzt, daß das betr. Adoptivkind bereits das bayer. Indigenat besitzt oder zuvor erwirbt, außerdem wird die Heimat ebensowenig wie die Staatsangehörigkeit durch die Adoption erworben.

(Cfr. Riedel, Comm. S. 254.)

[9]) Der § 3 bestimmt den in § 2 Abs. 1 Ziff. 1 bezeichneten Begriff: „Erwerb durch Abstammung“.

[10]) Der faktische Wohnsitz der Eltern zur Zeit der Geburt des betr. Kindes ist vollständig gleichgiltig für die Bestimmung der Staatsangehörigkeit des letzteren; entscheidend ist ausschließlich die Staatsangehörigkeit des Vaters (bei ehelichen) und bezw. der Mutter (bei unehelichen Kindern) zur Zeit der Geburt.

Alle ausländischen Staaten, mit Ausnahme von Dänemark und den südamerikanischen Staaten (Argentinien, Bolivia, Brasilien, Chile, Columbien, Ekuador, Paraguay, Uruguay, Venezuela, San Domingo, Peru — siehe Cahn S. 19), erkennen die im Auslande von ihren Staatsangehörigen geborenen Kinder gleichfalls als ihre Staatsangehörigen an. Bezüglich der genannten südamerikanischen Staaten sind jedoch immer erst die in den betr. Verfassungen dieser Staaten enthaltenen Vorbedingungen zu erfüllen (Cahn S. 19).

Nicht so einfach ist die Sache gelagert, wenn es sich um den Erwerb der Staatsangehörigkeit in den ausländischen Staaten seitens derjenigen Kinder handelt, welche in diesen ausländischen Staaten von Nichtangehörigen derselben geboren wurden, also z. B. von Kindern deutscher Eltern, welche in diesen Auslandsstaaten geboren wurden, ohne daß ihre Eltern die Staatsangehörigkeit dortselbst erworben haben.

Cahn hat nach dieser Richtung in seinem Commentar S. 19—28 eine genaue Zusammenstellung aller europäischen und außereuropäischen Staaten oder bezw. Ländergruppen aufgenommen, unter spezieller Erörterung der daselbst giltigen Bestimmungen.

Aus dieser Zusammenstellung entnehmen wir auszugsweise folgendes:

1. Gruppe: Das Kind eines Ausländers bleibt Ausländer; die Thatsache der Geburt im Lande erleichtert ihm die spätere Erwerbung der Staatsangehörigkeit daselbst nicht.

Hieher gehören: Deutschland (auch der im deutschen Inlande geborene Ausländer kann wie der außerhalb Geborene eine deutsche Staatsangehörigkeit nur durch Naturalisation erlangen), Oesterreich, Ungarn, Norwegen, Rumänien, Schweiz, Serbien, Haiti. (Cahn S. 19 und 20.)

2. Gruppe: Die im Inlande, d. h. in dem betr. Staate, geborenen Kinder von Ausländern erwerben durch die Geburt die Staatsangehörigkeit in dem betr. Lande (Staate), in welchem sie geboren werden.

Hiezu gehören: Dänemark, Frankreich (doch hier nur unter den von Cahn S. 20 angeführten Voraussetzungen, im Uebrigen bei 3. und 4. Gruppe), Monako (Cahn S. 21 und Gruppe 3 und 4), die Niederlande (Cahn

erwerben eheliche[11]) Kinder eines (Nord-)Deutschen die Staatsangehörigkeit des Vaters, uneheliche[12]) Kinder einer (Nord-)Deutschen die Staatsangehörigkeit der Mutter.[13])

S. 21 und Gruppe 3), Schweden (Cahn S. 21 und Gruppe 3), Oranje-Freistaat, San Domingo, Vereinigte Staaten von Nordamerika (Cahn 21 f.), Guatemala, Honduras, Nikaragua, Argentinische Republik, Bolivia, Brasilien, Chile, Columbien, Ekuador, Paraguay, Peru, Uruguay, Venezuela, San Salvador (Cahn 24).

3. Gruppe: Den im betr. Lande oder Staate gebornen Kindern von Ausländern wird die Staatsangehörigkeit im Geburtslande verliehen, dieselben können aber nach erreichter Großjährigkeit sich für die angestammte Staatsangehörigkeit ihrer Eltern entscheiden.

Hieher gehören: Frankreich (auch Gruppe 2 und 4), Großbritanien, Italien (auch Gruppe 4), Luxemburg (auch Gruppe 4), Monako, Niederlande, Portugal, Schweden, Bulgarien, San Salvador, Kongostaat (auch Gruppe 4), Mexiko (Cahn 24 f.).

4. Gruppe: Die im betr. Lande oder Staate geborenen Kinder haben das Recht, in dem Jahre nach erreichter Großjährigkeit für die Staatsangehörigkeit des Geburtslandes zu optieren.

Hieher gehören: Belgien, Frankreich (auch Gr. 2 und 3), Griechenland, Italien (auch Gr. 3), Luxemburg (auch Gr. 3), Monako (auch Gr. 2), Rußland, Spanien, Türkei, Kongostaat (auch Gr. 3), Costa Rika, Japan, Persien. (Cahn 25 ff.)

Ueber die hieraus häufig entstehende doppelte Staatsangehörigkeit und ihre Folgen, resp. die thunlichste Beseitigung von Kollisionen, s. Cahn 27 f.

Ueber die sog. Kinder unbekannter Eltern, d. h. Kinder, welche im Auslande geboren und nach dortigem Rechte weder vom Vater noch von der Mutter anerkannt sind, s. Cahn S. 29 f.

[11]) Welches Kind als „ehelich" oder als „unehelich" gilt, bestimmt sich nach dem Civilrecht. Cfr. bürgerliches Gesetzbuch §§ 1591 ff.: „Ein Kind, das nach der Eingehung der Ehe geboren wird, ist ehelich, wenn die Frau es vor oder während der Ehe empfangen und der Mann innerhalb der Empfängniszeit der Frau beigewohnt hat" rc. Art. 18 des Einf.-Ges. zum bürgerl. Ges.-B.: Die eheliche Abstammung eines Kindes wird nach den deutschen Gesetzen beurteilt, wenn der Ehemann der Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes Deutscher ist oder, falls er vor der Geburt des Kindes gestorben ist, zuletzt Deutscher war; s. ferner Art. 19 l. c. und Cahn S. 28.

[12]) Cfr. Anm. 11 und Cahn S. 28 f., außerdem § 1717 des bürgerl. Ges.-B. und Art. 20 des Einf.-Ges. zum bürgerl. Ges.-B.

[13]) Wenn die Mutter des unehelichen Kindes später eine andere Staatsangehörigkeit erwirbt, so folgt das betr. Kind dieser neuen Staatsangehörigkeit nur dann, wenn es legitimiert wird; ist dies nicht der Fall, behält es seine bisherige Staatsangehörigkeit bei (vergl. § 13 Ziff. 4 des Ges.).

Eine Ausnahme hievon tritt nur ein, wenn das außereheliche Kind einer Mutter, welche auf Grund einer Entlassungsurkunde auswandert, gleichfalls mit in dieser Entlassungs-Urkunde als Person, auf welche sich die letztere mit erstreckt, aufgeführt ist. (Vergl. unten Anm. zu § 19, ferner auch Art. 9 Abs. III des bayer. Heimatges., endlich Cahn S. 30 unter Ziff. 4.)

Kinder aus nichtigen Ehen gelten als außereheliche, mit Ausnahme derjenigen aus sog. Putativehen, soferne nach den Landesgesetzen solche als ehelich gelten. Vergl. § 1699 ff. des bürgerl. Ges.-B.

Findelkinder werden als Angehörige desjenigen Staates betrachtet, in welchem sie geboren resp. aufgefunden worden sind. Hierüber s. Cahn S. 30.

§ 4.

Ist der Vater eines unehelichen Kindes ein (Nord-)Deutscher und besitzt die Mutter nicht die Staatsangehörigkeit des Vaters, so erwirbt das Kind durch eine den gesetzlichen Bestimmungen gemäß erfolgte Legitimation [14]) die Staatsangehörigkeit des Vaters. [15])

Zu § 3: Reg. 8, 330: Staatsangehörigkeit von im Auslande geborenen Kindern; Giltigkeit der ausschließlich nach ausländischem Rechte geschlossenen Ehen für das (nichtbayerische) Inland.

[14]) Cfr. hiezu Anm. 6 zu § 2: Jede gesetzmäßig, d. h. nach den Bestimmungen der betr. Landesgesetze erfolgte Legitimation begründet den Erwerb der Staatsangehörigkeit. Der Streit, ob zur Beurteilung der Gesetzmäßigkeit der Legitimation die Gesetze des Wohnsitzes oder diejenigen der Staatsangehörigkeit des legitimierenden Vaters zur Anwendung zu kommen haben, fällt, soweit das Reichsgebiet in Frage kommt, — wenigstens bezüglich der Anwendung des materiellen Rechtes — künftig hinweg durch die Bestimmungen des bürgerl. Gef.-B. in §§ 1719 und 1723, auf welche wir hier als auf das künftig in ganz Deutschland giltige Recht verweisen.

Die Wirkungen des § 4 des Gef. hat demgemäß sowohl die Legitimation durch nachfolgende Ehe (§ 1719 l. c.), als auch die durch Ehelichkeitserklärung (§ 1723 l. c.).

Die bloße Anerkennung der Vaterschaft (§ 1718 l. c.) hat nicht die Wirkung des vorwürfigen § 4 des Gef.

Weiter siehe Art. 22 des Einf.-Gef. zum bürgerl. Gef.-B. Im Uebrigen erscheint es als richtig, daß die Landesgesetze desjenigen Staates zur Anwendung zu kommen haben, in welchem der legitimierende Vater seine Staatsangehörigkeit besitzt. Der Wohnsitz ist hier ebensowenig ausschlaggebend wie in dem unter Anm. 10 Abs. 1 behandelten Falle, gleichgiltig ist auch, wo die betr. Ehe abgeschlossen wurde. Vergl. Cahn S. 35 f., auch Art. 7 Abs. 1, Art. 13, 14, besonders Art. 22 des Einf.-Gef. zum bürgerl. Gef.-B. vom 18. August 1896, sowie bezüglich der Form der Legitimation Art. 11 Abs. 1 desselben.

Art. 22: Die Legitimation eines unehelichen Kindes zc. bestimmt sich, wenn der Vater zur Zeit der Legitimation zc. die Reichsangehörigkeit besitzt, nach den deutschen Gesetzen zc. zc.

Art. 11 Abs. 1: Die Form eines Rechtsgeschäftes bestimmt sich nach den Gesetzen, welche für das den Gegenstand des Rechtsgeschäfts bildende Rechtsverhältnis maßgebend sind. Es genügt jedoch die Beobachtung der Gesetze des Ortes, an dem das Rechtsgeschäft vorgenommen wird.

Siehe hiezu bezüglich der zu beobachtenden Förmlichkeiten § 26 des Gef. vom 6. Februar 1875 über Beurkundung des Personenstandes und die hierauf bezüglichen Ausführungsbestimmungen, bes. J.-Min.-E. vom 10. April 1876. Näheres hierüber unter § 240 und 241; vergl. Cahn S. 37 f.; ferner Grill, Comm. S. 13 f., Bl. f. adm. Pr. 40, 339 f.

Daß die Legitimation keine rückwirkende Kraft hat, ferner, daß es bezügl. der Anwendung des § 4 des Gef. keinen Unterschied macht, welcher Staatsangehörigkeit die Mutter des betr. Kindes angehört, spez. ob sie Ausländerin ist oder nicht, erscheint angesichts des Wortlautes des Gef. als durchaus selbstverständlich. Siehe auch Cahn S. 33, ferner bürgerl. Gef.-B. §§ 1719 und 1736.

Ueber Legitimation unehelicher Kinder nach preußischem und bayerischem Landrecht, sowie im Gebiete des französischen Civilrechts in Deutschland s. Cahn 31 und 36 f. —

Eine Einwilligung des Kindes zur Legitimation durch nachfolgende Ehe ist nach dem bürgerl. Gef.-Buch nicht nötig, wohl aber nach § 1726 desselben zur Legitimation durch Ehelichkeitserklärung. Eventuell, nämlich wenn das Kind noch minderjährig ist, bedarf es letzteren Falles auch der Einwilligung der Mutter.

§ 5.*)

Die Verheiratung [16]) mit einem (Nord-)Deutschen begründet für

---

Siehe auch Bl. f. adm. Pr. 31, 284: Das außereheliche Kind einer Oesterreicherin, welche durch Verehelichung mit einem Bayern das bayerische Indigenat und die Heimat in einer bayerischen Gemeinde erwirbt, erlangt die bayerische Staatsangehörigkeit und die Heimat der Mutter nur dann, wenn es durch diese Verehelichung legitimiert wird, andernfalls behält es die österreichische Unterthaneneigenschaft bei.

[15]) Das legitimierte Kind verliert seine bisherige Staatsangehörigkeit, behält dieselbe neben der nunmehr erworbenen des Vaters nicht bei, da die Legitimation die gleiche gesetzliche Wirkung vom Momente ihres Eintrittes an hat wie die eheliche Geburt. (Vergl. § 13 Ziff. 4 des Ges.)

*) § 5 führt die Bestimmung des § 2 Abs. 1 Ziff. 3 näher aus.

[16]) Die Verheiratung muß, um die Wirkungen des § 5 des Ges. zu besitzen, den Gesetzen des Landes, welchem der betr. Mann angehört, sowohl in bürgerlicher als in staatsbürgerlicher Hinsicht entsprechen. Für Bayern kommen demnach in Betracht:

a. in administrativer polizeilicher Beziehung rechts des Rheins die Bestimmungen des Ges. über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 in seiner Fassung vom 23. Februar 1872 und speziell in der Fassung der Novelle vom 17. März 1892 — Art. 7 —; Web. 21, 172 (die Aenderungen vom 17. Juni 1896 beziehen sich nicht auf Verheiratung) und zwar Art. 33 Abs. I, II und III;

b. in civilrechtlicher Beziehung die Vorschriften des Ges. vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung (Web. 10, 566; Bamb. 13, 157) und zwar für Bayern rechts und links des Rheins.

Der § 1 des letzteren bestimmt: Die Beurkundung der Geburten, Heiraten und Sterbefälle erfolgt ausschließlich durch die vom Staate bestellten Standesbeamten mittels Eintragung in die dazu bestimmten Register.

Und nach § 41 dieses Ges. kann innerhalb des Gebietes des deutschen Reiches eine Ehe rechtsgiltig nur vor dem Standesbeamten geschlossen werden. (Siehe hiezu Art. 46 des Einf.-Ges. zum bürgerl. Ges.-Buch und § 1317 des bürgerl. Ges.-Buches.) Es erwirbt also eine Frau, deren Ehe im Gebiete des deutschen Reiches lediglich kirchlich geschlossen wurde, die Staatsangehörigkeit des Mannes nicht.

Ferner darf nach § 33 Abs. I des sub a genannten bayerischen Verehelichungsgesetzes die Verehelichung (im rechtsrheinischen Bayern) nur erfolgen auf Grund eines von der zuständigen Behörde ausgestellten Zeugnisses, daß gegen die beabsichtigte Eheschließung kein im Verehelichungsgesetz begründetes Hindernis besteht. Bis zur Novelle vom 17. März 1892 war eine ohne Erholung dieses Zeugnisses abgeschlossene Ehe bürgerlich ungiltig. Hierüber s. Commentar zum Ges. über Verehelichung, Heimat rc. v. Riedel-Pröbst 6. Aufl. 1892 S. 212. Durch Art. 7 der genannten Novelle ist nun an Stelle des bisherigen Abs. II des Art. 33 l. c. die Bestimmung getreten, daß „der Mangel dieses (Verehelichungs-) Zeugnisses ohne Einfluß auf die Rechtsgiltigkeit der geschlossenen Ehe ist". Nur in Bezug auf die Heimat hat eine ohne dieses Zeugnis abgeschlossene Ehe für die Ehefrau und die aus der Ehe entsprossenen oder durch dieselbe legitimierten Kinder nicht die Wirkungen einer giltigen Ehe, wohl aber andrerseits für alle übrigen rechtlichen Verhältnisse, also auch für die Erwerbung der Staatsangehörigkeit.

Demgemäß erwirbt kraft des Gesetzes nunmehr, d. h. seit Novelle vom 17. März 1892, auch die nichtbayerische Frau die Staatsangehörigkeit eines rechtsrheinischen Bayern durch ihre Verheiratung mit letzterem selbst dann, wenn diese Ehe ohne das sog. Verehelichungszeugnis des Art. 33 des bayer. Verehelichungs-

die Ehefrau [17]) die Staatsangehörigkeit des Mannes. [18])

§ 6.

Die Aufnahme, sowie die Naturalisation (§ 2 Nr. 4 und 5) erfolgt durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde ausgefertigte Urkunde. [19])

---

gesetzes erfolgte, soferne nur die Verheiratung den Bestimmungen des Personenstandesgesetzes entspricht. Zu bemerken ist hieher noch, daß nach Abs. III des Art. 33 des bayer. Verehelichungsgesetzes in der Fassung des Art. 7 der Novelle vom 17. März 1892, die obengenannten Bestimmungen des Abs. II desselben — unbeschadet der erworbenen Rechte Dritter — auch auf diejenigen Ehen anzuwenden sind, welche nach den bisherigen Fassungen dieses Art. 33 Abs. II oder nach den entsprechenden älteren Vorschriften d. h. also nach Art. 33 Abs. II des Gesetzes vom 16. April 1868 bezw. vom 23. Februar 1872, ferner § 8 des Gesetzes vom 11. September 1825 über Ansässigmachung und Verehelichung, sowie Ziff. 16 und 17 der Verordn. vom 12. Juli 1808 über die Beförderung der Heiraten auf dem Lande (Web. **7**, 229 und 229 Anm. 23; **2**, 243; **1**, 192) als ungiltig zu behandeln waren. (Für die Rheinpfalz gelten diese Bestimmungen des bayer. Verehelichungsgesetzes überhaupt nicht.)

Ueber Eheschließungen von Reichsangehörigen im Auslande s. Cahn S. 38—40.

Für die Eheschließung von Reichsangehörigen im Auslande ist das Gesetz vom 4. Mai 1870 über Eheschließung und Beurkundung des Personenstandes im Auslande (Web. **8**, 522, ferner Art. 40 des Einf.-Ges. zum bürgerl. Gesetzbuch) maßgebend. Dasselbe ist auch nach Min.-E. vom 6. Dezember 1879 (Web. **14**, 278 f.) für rechtsrheinische Bayern anwendbar. Siehe auch Cahn S. 28 f. unter Ziff. 3 „Uneheliche Kinder".

[17]) Die vorehelichen Kinder der Frau erhalten nur dann die Staatsangehörigkeit des Mannes, wenn durch die Verheiratung zugleich ihre Legitimation erfolgt. Cfr. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 12. Mai 1890 Bd. XII S. 230: Uneheliche Kinder folgen ihrer Mutter in einen von ihr durch Verehelichung erworbenen neuen Staatsverband nicht nach, es sei denn, daß sie durch diese Verehelichung legitimiert worden wären.

[18]) Die bisherige Staatsangehörigkeit der Frau bleibt neben der durch Verehelichung neu erworbenen nicht bestehen, sie geht vielmehr in der des Mannes auf und hat die Frau nach der Verheiratung ausschließlich nur diejenige des Mannes.

Besitzt dagegen der Ehemann die Angehörigkeit in mehreren Staaten, so gehen diese sämtlich auf die Ehefrau und die ehelichen und resp. legitimierten Kinder über.

Die durch Verheiratung einmal erworbene Staatsangehörigkeit behält die Frau auch nach erfolgter Scheidung; die im guten Glauben sich befindliche Frau auch bei Auflösung der Ehe wegen Ungiltigkeit oder Nichtigkeit derselben, insbesondere aber wird diese Staatsangehörigkeit seitens der Frau auch beibehalten nach dem Tode ihres Ehemannes; sie verliert dieselbe aber natürlich durch ihre Wiederverheiratung, wenn der neue Ehemann eine andere Staatsangehörigkeit besitzt.

Ueber Beibehaltung oder bezw. Rückerwerb der früheren Staatsangehörigkeit seitens der Witwe im Auslande (Belgien, Luxemburg, Monako, Frankreich, Niederlande, Ungarn, Griechenland, Italien, Portugal, Türkei, Bulgarien, Rußland, Schweiz, San Salvador, Costa-Rika, Mexiko, Brasilien, Bolivia, Peru, Ekuador) s. Cahn 40 ff.

[19]) Hierüber, besonders über das einzuhaltende Verfahren und die kompetenten Behörden und Stellen s. den Text des § 42: Erwerb der Staats-

§ 7.

Die Aufnahme-Urkunde wird[20]) jedem Angehörigen eines anderen Bundesstaates erteilt, welcher um dieselbe nachsucht oder nachweist, daß er in dem Bundesstaate, in welchem er die Aufnahme nachsucht, sich niedergelassen[21]) habe, sofern kein Grund vorliegt, welcher nach den §§ 2—5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 (Bundesgesetzbl. S. 55) die Abweisung eines Neuanziehenden oder die Versagung der Fortsetzung des Aufenthalts rechtfertigt.[22]) [22a])

---

angehörigkeit, sowie Min.-E. vom 9. Mai 1871 (Web. **9**, 6 f.) Die Instruktion der diesbezüglichen Gesuche erfolgt durch die Distriktsverwaltungsbehörden, die Ausfertigung der Aufnahms- bezw. Naturalisationsurkunden durch die kgl. Kreisregierung, K. d. J., und wird mit dem Momente der Aushändigung derselben an den Empfänger resp. Gesuchsteller die Staatsangehörigkeit auch dann verliehen, wenn die Ausfertigung der Urkunde auf Grund Irrtums oder unter unrichtiger Anwendung des Gesetzes erfolgt wäre. Ueber Zuständigkeit s. S. 180 f.

Vgl. zu § 6 den Art. 14 der rechtsrheinischen Gemeindeordnung und Art. 9 des bayer. Heimatgesetzes; auch Anm. 22a und 34 bis 36 zu §§ 7 und 10 des Ges.

[20]) Soferne die Bedingungen des § 7 l. c. erfüllt resp. die Voraussetzungen desselben gegeben sind, darf die Aufnahme keinem Deutschen verweigert werden. (Vgl. Art. 3 Abs. 1 der Reichs-Verf., ferner Z. 4a der cit. Min.-E. vom 9. Mai 1871.) Weitere erschwerende Bedingungen dürfen für Deutsche nicht gestellt werden. Dagegen ist es den einzelnen Bundesstaaten wohl gestattet, noch weitere Erleichterungen bei der Aufnahme von Reichsangehörigen zu gewähren (vgl. Cahn 55 und 57; so kann z. B. eine Aufnahmsurkunde erteilt werden, ohne daß der Nachsuchende sich in Bayern wirklich niedergelassen hat. Es darf eben vom betreffenden Bundesstaate nicht mehr, als im § 7 bestimmt, gefordert, es kann aber sich mit weniger begnügt werden, soweit es sich um Aufnahme handelt; dagegen darf auf keine der Bedingungen des § 8 verzichtet werden, es kann vielmehr im Falle des § 8 von dem die Naturalisation gewährenden Staate noch mehr verlangt werden, weil eben § 8 nur das Minimum, dagegen § 7 das Maximum der betreffenden Erfordernisse aufstellt. (Lab. **1**, 150.)

[21]) Für die Auffassung des Begriffes der „Niederlassung" im Sinne dieser Bestimmung ist von Interesse die Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 15. Juni 1882 Bd. IV, 91: Der Begriff „Niederlassung" im Sinne des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 erfordert nur den Besitz einer eigenen Wohnung oder eines bestimmten Unterkommens, verbunden mit der erklärten Absicht, dauernden Aufenthalt in der Wohngemeinde zu nehmen, keineswegs aber den Heimaterwerb. — S. auch Riedel, Comm. S. 258, welcher noch beifügt: „dagegen ist der Besitz eines eigenen Haushaltes oder Geschäftes zur Substanzierung des Ausdruckes „Niederlassung" im Sinne des § 7 nicht erforderlich. Es können demgemäß auch Gewerbsgehilfen, Dienstboten ꝛc., welche in der Gemeinde ein Unterkommen gefunden haben, die Aufnahme beanspruchen.

S. auch Seyd. **1**, 277: ferner Reg. **3**, 331; **12**, 327 und 416 und **13**, 318 über den Begriff der „Niederlassung" im Sinne des Staatsangehörigkeits-Gesetzes.

[22]) Als Basis, auf welcher die Verleihung der Staatsangehörigkeit in einem deutschen Bundesstaate an einen Deutschen gegründet ist, erscheint einerseits das durch Art. 3 der Reichs-Verf. geschaffene allgemeine deutsche Indigenat und andrerseits die Freizügigkeit im ganzen deutschen Reiche, wie sie das Gesetz vom 1. November 1867 jedem Reichsangehörigen garantiert.

Die Aufnahme in Bayern kann demnach jeder Angehörige eines deutschen Bundesstaates inkl. der Landesangehörigen von Elsaß-Lothringen verlangen, wenn er — (bezüglich der in den Schutzgebieten Naturalisierten wird dies von den Motiven zum Gesetze vom 15./19. März 1888 (abgedruckt Cahn S. 202) verneint, von Cahn selbst bejaht eod. S. 54 und 127 f.) —

1) sich am Orte seiner Niederlassung in Bayern eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen zu verschaffen im Stande ist,
   (§ 1 des Freizügigkeitsges.)
2) nachweist, daß er die deutsche Reichsangehörigkeit besitzt und — soferne er unselbständig (minderjährig 2c.) ist, den Nachweis der Genehmigung seines Aufnahmsgesuches seitens desjenigen erbringt, unter dessen (väterlicher, vormundschaftlicher oder ehelicher) Gewalt er steht,
   (§ 2 des Freizügigkeitsges.)
   Hier ist zu beachten, daß nach Art. 37 des Einführungsges. zum bürgerl. Ges.-Buch vom 18. August 1896 der § 2 des Freizügigkeitsgesetzes folgende Fassung erhält: Wer die aus der Reichsangehörigkeit folgenden Befugnisse in Anspruch nimmt, hat auf Verlangen den Nachweis seiner Reichsangehörigkeit und, soferne er unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht, den Nachweis der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters zu erbringen. Eine Ehefrau bedarf der Genehmigung des Ehemannes,
3) keinen polizeilichen Aufenthaltsbeschränkungen nach Art. 43 Abs. 1 und Art. 45 Ziff. 5, 6 und 9, sowie Art. 46 und 47 des Heimatgesetzes vom 16. April 1868 bezw. 23. Februar 1872 unterliegt.
   — [S. unten § 248 über „Aufenthalt"] —, auch nicht innerhalb der letzten 12 Monate in einem Bundesstaate wiederholt wegen Bettels oder wegen Landstreicherei bestraft ist,
   (§ 3 des Freizügigkeitsges.)
   [S. ferner Cahn 58 ff. über Aufenthaltsverbot auf Grund von Reichsgesetzen (Jesuitengesetz und §§ 23—25 des Reichs-Str.-Ges.-B.), richterlichen Erkenntnissen (Polizeiaufsicht) und von anderen Landesgesetzen (preuß. und sächs. Landesges.)]
4) hinreichende Kräfte besitzt, um sich und seinen nicht arbeitsfähigen Angehörigen den notdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen oder solchen entweder aus eigenem Vermögen bestreiten kann oder von einem hiezu verpflichteten Verwandten erhält,
   (§ 4 des Freizügigkeitsges.)
5) endlich auch nach dem Anzuge in der betr. Gemeinde — und bevor er dort die Heimat erworben — nicht eine Unterstützung aus öffentlichen Mitteln nachsucht, erhält oder nötig hat: — es müßte denn sein, daß diese Notwendigkeit einer Unterstützung wegen einer vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit eingetreten ist.
   (§ 5 des Freizügigkeitsges.)
   Den Wortlaut der Bestimmungen der §§ 1—5 des Freizügigkeitsgesetzes siehe Web. 7, 118; Bamb. 11, 139; den der Art. 43 und 45—49 des bayer. Aufenthaltsgesetzes Web. 7, 234 Anm. 36, 235, 236 Anm. 39, 237 und 238. Hiezu ist zu bemerken, daß nach Art. 37 des Einf.-Ges. zum bürgerl. Ges.-Buch der § 2 des Freizügigkeitsges. den vorstehend unter Ziff. 2 mitgeteilten Wortlaut enthält.
   Speziell über die Aufnahme von Elsaß-Lothringern s. Cahn 53 f. und von den im Schutzgebiete naturalisierten Reichsangehörigen Cahn 54 und 127. Beide Kategorien haben nach Cahn in dieser Beziehung gleiche Rechte wie die übrigen Staatsangehörigen. Bezüglich der in Schutzgebieten Naturalisierten ist dies jedoch angesichts der „Motive zum Gesetze über die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete" vom 15./19. März 1888 fraglich. S. oben am Eingang dieser Anm. Abs. 2.

§ 8.*)

Die Naturalisations-Urkunde darf[28]) Ausländern nur dann[28])

Militärverhältnisse stehen der Aufnahme eines Reichsangehörigen niemals entgegen; die Polizeibehörde hat aber zu prüfen, ob die Neuaufgenommenen nicht Militärpflichten zu erfüllen haben.

[27a]) Zu § 7 auch § 6: Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 17. Oktober 1882, Bd. IV, 198: Zur erstinstanziellen Entscheidung über Gesuche um Verleihung der Staatsangehörigkeit sind die Kreisregierungen, K. d. J., zuständig.

Gegen die Verleihung der Staatsangehörigkeit steht der Niederlassungsgemeinde nur ein Aeußerungs-, nicht aber ein Einspruchs- oder Beschwerderecht zu. Wird jedoch von der Niederlassungsgemeinde die Ausweisung des Bewerbers beantragt, so hat zunächst die Entscheidung hierüber, welche für die Entscheidung der Staatsangehörigkeit präjudiciell ist, im gesetzlichen Instanzenzuge, in erster Instanz durch die Distriktsverwaltungsbehörden zu erfolgen.

Vgl. auch Anm. 28, ferner Reg. **11**, 433; Die Behandlung der Naturalisationsgesuche früherer Reichsangehöriger und solcher Reichsausländer, welche sich in einem anderen Bundesstaate aufgehalten haben oder noch aufhalten.

Reg. **5**, 230; **8**, 408 und **11**, 417 und 421: Verfügungsfähigkeit als Voraussetzung für Erwerbung und Verlust der Staatsangehörigkeit.

Reg. **13**, 318: Aufenthalt an einem Orte zum Zwecke der Vorbereitung für ein Amt ist keine „Niederlassung" im Sinne des § 7 des Ges.; desgl.

Reg. **12**, 327 und 416.

Reg. **16**, 200: Entschl. des bayer. Staatsmin. d. J. vom 24. März 1896, deren Wortlaut unter Anm. 28a abgedruckt ist.

Reg. **3**, 331: Das Gesetz vom 1. Juni 1870 über die Staatsangehörigkeit hat die durch das Freizügigkeitsgesetz begründete soziale Freizügigkeit zur politischen Freizügigkeit erweitert und das Prinzip sanktioniert, daß durch diejenigen Bedingungen, unter denen nach dem Freizügigkeitsgesetze der Aufenthalt gestattet ist, auch ein Anspruch auf den Eintritt in den Staatsverband des Aufenthaltsortes begründet sei. (Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. IV, 91.)

*) Was bei Inländern (Deutschen) die „Aufnahme" nach § 7, ist bei Ausländern die „Naturalisation".

Siehe hiezu die Motive zu § 8 bei Cahn S. 68 f. und Anm. 20 a. E.

[28]) Ausländern d. h. Nicht-Deutschen (über den Begriff „Ausländer" siehe Cahn S. 72 f.) muß die Naturalisation verweigert werden, wenn nicht alle Bedingungen des § 8 Abs. 1 Z. 1—4 vollständig erfüllt sind; sie kann vorenthalten werden, wenn und obwohl sie auch sämtlich gegeben sind. Daraus folgt, daß außer den in § 8 reichsgesetzlich bestimmten von den Einzelstaaten auch noch besondere Bedingungen beigefügt werden können, welche dem Ermessen dieser Bundesstaaten anheim gegeben sind.

Dagegen ist jeder Bundesstaat nach der negativen Seite hin, d. h. dahin, daß die Naturalisation nicht verliehen werden darf, wenn die Voraussetzungen des § 8 l. c. nicht erfüllt sind, durch die Bestimmung dieses § 8 strikte gebunden, da keinem Bundesstaate das Recht eingeräumt werden wollte oder konnte, unter Gewährung milderer Bedingungen auf dem Wege der Verleihung der Staatsangehörigkeit die Reichsangehörigkeit an Nicht-Reichsangehörige zu verleihen. (Auch für Anwendung des § 8 gilt die Bestimmung, daß die deutschen Schutzgebiete als Inland zu betrachten sind. Vgl. § 6 des Ges. vom 19. März 1888 über die Schutzgebiete Web. **18**, 769; Cahn, 71 f.; ferner oben Anm. 2 zu § 1 des Gesetzes,; s. endlich auch unten Anm. 33).

Durch die bayer. Min.-E. vom 9. Mai 1871 Z. 5a Abs. 2 (Web. **9**, 7 f.) wurde denn auch verfügt, daß Ausländer den Nachweis erbringen müssen, daß sie

erteilt werden, wenn sie[24])

1) nach den Gesetzen ihrer bisherigen Heimat dispositionsfähig sind, es sei denn, daß der Mangel der Dispositionsfähigkeit durch die Zustimmung[24a]) des Vaters, des Vormundes oder Kurators der Aufzunehmenden ergänzt wird;
2) einen unbescholtenen Lebenswandel geführt haben;
3) an einem Orte, wo sie sich niederlassen wollen,[25]) eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen[26]) finden;
4) an diesem Orte nach den daselbst bestehenden Verhältnissen sich und ihre Angehörigen[26a]) zu ernähren im Stande sind.

---

für den Fall der Naturalisation sofort die Heimat in einer bayer. Gemeinde erhalten und daß eine Ausnahme hievon nur das Staatsmin. d. Innern gewähren kann. Ueber ähnliche Bedingungen in Württemberg, Sachsen, Hamburg, Lübeck s. Cahn S. 70 und 71.

Ueber das Verfahren s. oben Text in § 42 und mehrcitierte Min.-E. vom 9. Mai 1871.

Speziell bezügl. des Verfahrens bei Naturalisation früherer Reichsangehöriger und solcher Ausländer, welche sich in einem anderen Bundesstaate aufgehalten haben oder noch aufhalten s. Bundesratsbeschl. vom 22. Januar 1891 Cahn 71 und Reg. **11**, 433 f. — Vgl. auch Anm. 35 und 36, sowie Anm. 1 lit. f zu § 1 des Ges. Endlich über naturalisierte Ausländer, welche aus ihrer bisherigen Staatsangehörigkeit nicht entlassen sind, siehe unten Anm. 28a, Reg. **1**, 217.

[24]) Den Nachweis, daß die in § 8 Abs. 1 Z. 1—4 gestellten Bedingungen erfüllt sind, haben die Gesuchsteller selbst zu liefern. Der Beweis jedoch der Dispositionsfähigkeit ist nur im Zweifel beizubringen. Vgl. hiezu Z. 5 lit. b der cit. Min.-E. vom 9. Mai 1871 (Web. **9**, 8 f.) Ueber die gesetzlichen Bestimmungen bezügl. der Dispositionsfähigkeit in den einzelnen Ländern s. Cahn 75—79.

Fast in allen ausländischen Staaten tritt die Großjährigkeit — ebenso wie in Deutschland — auch mit dem vollendeten 21. Lebensjahre ein. Siehe Anm. 42 und Cahn S. 77.

[24a]) Eine Ehefrau kann nach Cahn S. 79 die Naturalisation (wie die Aufnahme) mit Zustimmung ihres Ehemannes für sich allein auch dann erwerben, wenn der Ehemann nicht zugleich mit ihr die Naturalisation bezw. Aufnahme nachsucht.

Näheres hierüber unten Anm. 41.

[25]) Eine bereits wirklich vollzogene Niederlassung ist abgesehen von Bayern, Preußen, Württemberg, Sachsen, Lübeck und Hamburg (Cahn S. 70 f. und S. 81 f., ferner Anm. 23) nicht erforderlich. Vgl. auch Reg. **3**, 331: „Niederlassung“ im Sinne des Staatsangehörigkeitsges., und Anm. 21.

[26]) Was „Unterkommen“ sei, ist je nach Lage des Falles zu entscheiden.

Vgl. hiezu Ziff. 3 der Min.-E. vom 4. Mai 1871 „Vollzug des Ges. über die Freizügigkeit“ Web. **9**, 1, wobei jedoch bemerkt wird, daß es sich dort um Inländer, hier aber (§ 8) um Ausländer handelt, bei welch' letzteren die Frage des „Unterkommens“ ebenso wie die der Subsistenzfähigkeit, wenn dieselbe auch im Prinzip hier nicht anders als beim Vollzuge des Freizügigkeitsges. zu beantworten ist, doch möglichst sorgfältig zu prüfen sein dürfte.

Vgl. hiezu Cahn S. 82 Z. 14 und 16.

[26a]) „Angehörige“ sind diejenigen Verwandten, bezüglich welcher den zu Naturalisierenden gesetzlich eine Unterstützungs- bezw. Unterhaltungspflicht trifft.

Für Bayern siehe hiezu Art. 5a des Armenges. in der Fassung vom 3. Februar 1888 (Web. **18**, 704), ferner vergl. §§ 1360, 1361, 1601 ff. mit 1705, 1708, 1709, 1739 des bürgerl. Ges.-B.

Vor Erteilung der Naturalisations-Urkunde hat die höhere Verwaltungsbehörde[27]) die Gemeinde,[28]) beziehungsweise den Armenverband[28]) desjenigen Orts, wo der Aufzunehmende sich niederlassen will, in Beziehung auf die Erfordernisse unter Nr. 2, 3 und 4 mit ihrer Erklärung zu hören.[28a])

Bezügl. der Frage, ob der zu Naturalisierende seine Angehörigen zu ernähren im Stande ist, sind besonders die lokalen Verhältnisse des Ortes, an welchem seine Niederlassung stattfindet, zu berücksichtigen. Cahn S. 83 Z. 16.

[27]) Bei Verbescheidung von Naturalisationsgesuchen haben die kgl. Kreisregierungen lediglich nach freiem Ermessen zu verfahren. Abschlägige Entschließungen können daher nur mit Beschwerde zum kgl. Staatsministerium angefochten werden, weil hier nur Ermessungsfragen vorliegen und der Ausländer keinen rechtlichen Anspruch auf Naturalisation hat.
(Vgl. Art. 13 Abs. 1 Ziff. 3 des Gesetzes über den Verw.-Ger.-Hof.)

[28]) Gemeinde und Armenpflege haben zwar kein Einspruchsrecht, kein absolutes Veto, wohl aber ein Recht darauf, nicht blos gehört, sondern auch darauf, daß begründete Einwände entsprechend berücksichtigt werden. Die desbezüglichen Erklärungen der Gemeinden werden vom Magistrate bezw. von der Gemeindeverwaltung abgegeben.
S. auch Riedel, Comm. Ziff. 4 zu § 8 l. c., ferner Cahn S. 82—85 Ziff. 14—21, ferner Anm. 26 und 22a Abs. 2.

[28a]) Cfr. zu § 8 weiter: Art. 182 des Gebührengesetzes, nach welchem für Naturalisationsurkunden eine Gebühr von 20 Mark erhoben wird, ferner folgende Entscheidungen 2c.:
Reg. **1**, 217: Vom Reichskanzler wird der Grundsatz beobachtet, auch nach erfolgter Naturalisation eines Ausländers in Deutschland der betr. fremden Regierung, welcher der Naturalisierte angehört, das Recht zuzugestehen, denselben fortwährend als ihren Unterthan zu behandeln, so lange er nicht auf dem durch seine heimatliche Gesetzgebung vorgeschriebenen Wege aus der früheren Staatsangehörigkeit förmlich ausgeschieden ist; hiezu Reg. **16**, 200: Rechtliche Stellung des ohne Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit naturalisierten Ausländers.
Reg. **16**, 83: Keine Begründung einer „Niederlassung" seitens unselbständiger Personen.
Reg. **16**, 200 und Entschl. d. kgl. Staatsmin. d. Innern vom 24. März 1896: (Bl. f. adm. Pr. **46**, 282): Unter den sämtlichen Bundesregierungen und dem kaiserl. Statthalter in Elsaß-Lothringen ist wegen der künftigen Behandlung der Aufnahme und Entlassungsgesuche solcher Personen, welche innerhalb des Reichsgebiets ihre Staatsangehörigkeit zu wechseln beabsichtigen, Einverständnis dahin erzielt worden, daß die Regierungen bei der Erledigung von Aufnahmegesuchen dieser Art in Zukunft an dem Grundsatze festhalten, daß Personen, welche aus der Staatsangehörigkeit eines Bundesstaates entlassen worden sind und vor Ablauf von sechs Monaten nach Aushändigung der Entlassungsurkunde — ohne in der Zwischenzeit ihren Wohnsitz in das Ausland verlegt zu haben — den Erwerb der Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaate nachsuchen, nicht als Ausländer im Sinne des § 8 des Staatsangehörigkeitsges. zu behandeln sind. Denselben ist vielmehr die Aufnahme-Urkunde nach Maßgabe des § 7 l. c. zu erteilen.
Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 19. Oktober 1894 Bd. XVI, 116: Ausländern (Nichtdeutschen) steht ein Rechtsanspruch auf Verleihung der bayer. Staatsangehörigkeit (Naturalisation) nicht zu. Die Entscheidung über Naturalisationsgesuche entzieht sich daher der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes. Behauptet ein Gesuchsteller Bundesangehöriger zu sein und

§ 9.

Eine von der Regierung[29]) oder von einer Central- oder höheren Verwaltungsbehörde[29]) eines Bundesstaates vollzogene oder bestätigte Bestallung[30]) für einen[30a]) in den unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst oder in den Kirchen-, Schul- oder Communaldienst[31])

---

wird ihm diese Eigenschaft von der zur Beschlußfassung berufenen Regierung, K. d. J., bestritten, so ist über dessen Anspruch auf Verleihung der bayer. Staatsangehörigkeit im verwaltungsrechtl. Verfahren, in letzter Instanz vom Verwaltungsgerichtshofe zu verhandeln und zu entscheiden, wobei die Frage der Bundesangehörigkeit einen Incidentpunkt bildet.

Reg. 7, 79: Naturalisation auch ohne vorgängige Niederlassung; Aushändigung der von einer zuständigen Behörde erteilten Naturalisationsurkunde als rechtserzeugender Formalakt; keine Annullierung solcher Urkunden durch die Aufsichtsbehörde; rechtliche Prüfung derartiger Verwaltungsakte ohne Rücksicht auf die Landesgrenzen innerhalb des Gebietes des deutschen Reiches, da die hiefür gegebenen Rechtsregeln (des Staatsangehörigkeitsges.) gleichmäßig verbindlich für die Behörden aller deutschen Einzelstaaten sind.

[29]) Nach Ziff. 6 der Min.-E. vom 9. Mai 1871 (Web. 9, 8) sind unter Central- oder höheren Verwaltungsbehörden zu verstehen: die kgl. Kreisregierungen und die denselben koordinierten oder übergeordneten Stellen. „Regierung" ist gleich „kgl. Staatsregierung".

[30]) Bestallung bedeutet „Anstellungsdekret" bezw. Ernennung oder Berufung zum fraglichen Dienst in schriftlicher Form. Dieses Dekret, dessen übrige Form verschieden gewählt sein kann, ist „vollzogen" bei der Anstellung von Staatsbeamten; bei Gemeindebeamten und beim übrigen mittelbaren Staatsdienst liegt dagegen eine „bestätigte" Bestallung vor.

Siehe hiezu Cahn S. 90 ff. Ziff. 9 und 10.

Diese Anstellungsurkunden vertreten nun die Aufnahmsurkunden bei Anstellung von Reichsangehörigen und die Naturalisationsurkunden bei Anstellung von Ausländern. Auf die Bedingungen, unter welchen sich diese Bestallung vollzieht, kommt es nicht an; entscheidend ist die faktische Bethätigung der Bestallung d. h. der Anstellung, gleichviel ob dieselbe für dauernd oder nur für längere oder kürzere Zeit erfolgt. Der Nichteintritt des Erwerbes der Staatsangehörigkeit kann nur durch einen desbezügl. besonderen Vorbehalt im Bestallungsdekret bewirkt werden.

[30a]) Nicht blos männliche, sondern auch weibliche Angestellte, welche nach § 9 Bestallung erhalten haben, erwerben selbständig die Staatsangehörigkeit nach Maßgabe dieses § 9. Vgl. Cahn S. 90 Ziff. 8.

Auf solche Weise kann eine Ehefrau, welche nach § 9 l. c. in einem anderen Staate angestellt wird, als in welchem ihr Ehemann die Angehörigkeit besitzt, eine doppelte Staatsangehörigkeit erwerben, sofern nicht ein desbezügl. Vorbehalt in der betr. Anstellungsurkunde enthalten ist, welch' letzteres offenbar dann geschehen muß, wenn der Ehemann seine Einwilligung zu dem neuen Staatsangehörigkeitserwerb nicht erteilt. (Vergl. Anm. 41.)

Aber auch hier gilt wie bei männlichen Beamten nur die Bestallung, die von der Staatsregierung oder von der Central- oder der höheren Verwaltungsbehörde (s. Anm. 29) vollzogen oder bestätigt wird.

Zu derartigen weiblichen Beamten gehören z. B. in Bayern die Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen.

[31]) Die Anstellung muß nicht blos im unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst, im Kirchen-, Schul- oder Gemeindedienst stattfinden, sondern sie muß auch ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis begründen.

aufgenommenen Ausländer oder Angehörigen eines anderen Bundesstaates vertritt die Stelle der Naturalisations-Urkunde, beziehungsweise Aufnahms-Urkunde, sofern nicht ein entgegenstehender Vorbehalt in der Bestallung ausgedrückt wird.[32])

Ist die Anstellung[33]) eines Ausländers im Bundesdienst erfolgt, so erwirbt der Angestellte die Staatsangehörigkeit in demjenigen Bundesstaate, in welchem er seinen dienstlichen Wohnsitz hat.[33])

Unter Kirchendienst ist daher nur der Dienst in einer öffentlich anerkannten Religionsgesellschaft zu verstehen. (§ 9 Abs. II Tit. IV der Verf.-Urk. und § 24 der II. Verf.-Beil. Web. 1, 585 Anm. 30: Katholiken, Protestanten, Reformierte und griechische Kirche.)

Vergl. Seyd. 1, 28 ff. und Cahn S. 93 Ziff. 11.

Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 10. Juli 1885 Bd. 6, 255: Durch die vorbehaltlose Ernennung zum Schullehrer an einer öffentlichen Volksschule von der hiefür zuständigen k. Kreisregierung, Kammer des Innern, erwerben Nichtbayern die bayerische Staatsangehörigkeit.

Siehe auch Reg. 5, 370 und 7, 87: Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Anstellung als Schullehrer.

Siehe auch Cahn S. 93 Ziff. 12. Bl. f. adm. Pr. 32, 71 ff.

Zum mittelbaren Staatsdienst gehören auch die Notare, auch Militärdienst gilt jetzt als Staatsdienst.

Siehe Seyd. 1, 282 Anm. 79.

Reg. 5, 86: Anwendbarkeit des § 9 Abs. 1 l. c. auf Offiziere.

Reg. 9, 488: Offiziersdienst gilt als Staatsdienst.

Reg. 12, 62: Militärverwaltungsdienst als Staatsdienst.

Reg. 12, 417: Erwerbung der Staatsangehörigkeit durch Ernennung zum Reserve-Offizier.

Reg. 18, 410: Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Ernennung zum Reserve-Offizier; kein Lauf der 10jähr. Verlustfrist während der Giltigkeit des Patentes.

Bl. f. adm. Pr. 26, 385: Anstellung im Reichsdienst.

Bl. f. adm. Pr. 40, 347 und 353 ff.

Der Hofdienst erscheint nicht als Staatsdienst.

[32]) Dieser Vorbehalt bezüglich der Beibehaltung der bisherigen Staatsangehörigkeit muß aber sofort in der Anstellungs-Urkunde selbst aufgenommen sein; eine nachträgliche Aufnahme derselben ist wirkungslos, da im Momente der Aushändigung des Anstellungsdekretes die Staatsangehörigkeit von dem betreffenden Angestellten erworben wird. (Vergl. Anm. 34, 35, 37, auch 38.) § 9 macht zwischen Ausländern und Reichsinländern keinen Unterschied. Ueber „Vorbehalt" besonders bezüglich der Offiziere und Militärbeamten siehe Cahn S. 95 und 97 ff. Ziff. 14, 18 und 19.

Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 27. Dezember 1890 Bd. 12, 444: Durch die Ernennung zum kgl. bayer. Lazaretinspektor (s. Bl. f. adm. Pr. 42, 148 Anm.) erwirbt der Angehörige eines anderen deutschen Bundesstaates, sofern nicht ein entgegenstehender Vorbehalt in dem Anstellungsdekrete ausgedrückt ist, die bayer. Staatsangehörigkeit und kraft der Bestallung sofort auch die (wirkliche) Heimat in der Gemeinde des Amtssitzes.

[33]) Bezüglich der als Reichsbeamte angestellten Ausländer, welche keinen dienstlichen Wohnsitz im Reiche haben, bestimmt das Gesetz vom 20. Dezember 1875 (Reichs-Ges.-Bl. 324; Web. 8, 582 Anm.) betr. die Naturalisation von Ausländern, welche im Reichsdienste angestellt sind: „Ausländern, welche im Reichsdienste angestellt sind, ein Diensteinkommen aus der Reichskasse beziehen und ihren dienstlichen Wohnsitz im Auslande haben, darf von demjenigen Bundesstaate, in

§ 10.

Die Naturalisations-Urkunde, beziehungsweise Aufnahme-Urkunde, begründet mit dem Zeitpunkte der Aushändigung[34]) alle mit der Staatsangehörigkeit verbundenen Rechte und Pflichten.[35]) [36]) [37]) [38])

---

welchem sie die Verleihung der Staatsangehörigkeit nachsuchen, die Naturalisation nicht verweigert werden.

Die näheren Ausführungen über dieses Gesetz siehe Cahn S. 101 ff.

Vergl. noch Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1873 (Web. **9**, 718 ff.) § 4, 54 und 66; über die Form der Anstellung im Reichsdienste inkl. Marine s. Cahn S. 100 Ziff. 21 und den kgl. Erlaß vom 23. November 1874 (Web. **10**, 502 f.).

[34]) Entscheidend ist also der Zeitpunkt, mit welchem der Beteiligte diese Urkunde faktisch in die Hände bekommt, nicht derjenige, zu welchem sie ausgestellt oder zur Post gegeben worden ist. Ueber die Aushändigung ist seitens der dieselbe bethätigenden Behörde ein kurzes Protokoll, in welchem diese Hinausgabe an den Beteiligten konstatiert wird, zu errichten und als Aushändigungs- bezw. Empfangsnachweis zu den Akten zu nehmen. Die Aushändigung an nicht dispositionsfähige Personen hat für dieselben an den gesetzlichen Vertreter (Vater, Vormund ꝛc.) zu erfolgen.

[35]) Diese rechtlichen Wirkungen haben die genannten Urkunden auch dann, wenn sie auf Grund unrichtiger oder irrtümlicher Voraussetzungen oder infolge unrichtiger Anwendung des Gesetzes ausgestellt sind.

(Siehe hiezu den Fall aus der Praxis bei Cahn S. 84.)

Diese Urkunden sind also reine Formalurkunden, deren rechtliche Kraft lediglich von der Thatsache ihrer Ausstellung und ihrer Aushändigung abhängt. Sie können daher nicht widerrufen, ihre *Ausfertigung* auch nicht mit Beschwerde angefochten werden.

Gegen die *Verweigerung* steht dagegen die Beschwerde offen und zwar gegen die Verweigerung der *Aufnahmsurkunde* (§ 7) — da einem Deutschen, welcher die gesetzlichen Bedingungen erfüllt hat, ein durch Gesetz garantiertes *Recht* auf die Aufnahme zusteht (vergl. Anm. 20) —, die verwaltungsrechtliche, über welche in letzter Instanz der Verwaltungsgerichtshof entscheidet; dagegen bezüglich der Versagung der *Naturalisationsurkunde* — da der Ausländer *kein* Recht auf letztere hat, ihre Gewährung vielmehr dem *freien Ermessen* der kgl. Regierung anheimgegeben ist (vergl. Anm. 20 a. E. und 27) — die Beschwerde zum kgl. Staatsministerium des Innern, welches solchen Falles als oberste Verwaltungsstelle in letzter Instanz entscheidet. Vergl. auch Anm. 40.

Das vorstehend in Anm. 34 und 35 Gesagte gilt in entsprechender Weise auch von Anstellungs-Renaturalisations- und Wiederaufnahms-Urkunden.

Siehe auch die Anm. 37.

[36]) Reg **14**, 412: Irrige Ausstellung einer Aufnahms- (statt Naturalisations-)Urkunde, Aushändigung der erteilten Urkunde als rechtserzeugender Formalakt; keine Annullierung solcher Urkunden wegen Irrtum.

[37]) Die mit der Staatsangehörigkeit als solcher verbundenen Rechte und Pflichten treten mit dem Momente der Aufnahme oder bezw. Naturalisation ein, d. h. aber nur diejenigen, welche (nach dem Wortlaut der Motive zu § 10 des Gesetzes) „den staatsrechtlichen Begriff des Indigenats ausmachen und deshalb *jedem* Staatsangehörigen ohne Unterschied des Alters, Geschlechts ꝛc. zustehen." Dagegen ist bezüglich der Ausübung anderer Rechte, welche auch für den geborenen Inländer nur unter gewissen Voraussetzungen entstehen, z. B. des Wahlrechtes, selbstverständlich auch das Vorhandensein dieser besonderen Voraussetzungen erforderlich.

Gleichgiltig für die Wirkung des § 10 ist, ob der Einwandernde sein

§ 11.[39]) und [42a])

Die Verleihung [39a]) der Staatsangehörigkeit erstreckt sich, insofern nicht dabei eine Ausnahme[40]) gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau [41]) und die noch unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen [42]) Kinder. [42a])

---

früheres Indigenat beibehält oder verliert. Gegebenen Falles ist den Einwandernden auch der Staatsbürgereid abzunehmen. (Vergl. oben § 45.)

[38]) Zu den Pflichten gehört besonders die Militärpflicht. Bezüglich derselben s. unten § 499 und § 21 der bayer. Wehrordnung vom 19. Januar 1889: Ausländer, welche die Reichsangehörigkeit erwerben, werden nach Maßgabe ihres Lebensalters wehrpflichtig 2c. 2c. Die Regelung der Dienstpflicht solcher Personen erfolgt nach denselben Grundsätzen wie bei allen übrigen Wehrpflichtigen.
Im Uebrigen siehe bezüglich dieser Rechte und Pflichten: Riedel, Comm. zur Reichs-Verf. (Anm. 2 zu Art. 3 Abs. 1 der Reichs-Verf.) S. 85—87.

[39]) Zu § 11 vergl. Art. 14 des Einf.-Ges. zum bürgerl. Gesetzbuch: Die persönlichen Rechtsbeziehungen deutscher Ehegatten zu einander werden nach den deutschen Gesetzen beurteilt, auch wenn die Ehegatten ihren Wohnsitz im Auslande haben.
Die deutschen Gesetze finden auch Anwendung, wenn der Mann die Reichsangehörigkeit verloren, die Frau sie aber behalten hat; ferner §§ 1354 Abs. 1 und 1355, 1616, 1626, 1627, 1631 Abs. 1 des bürgerl. Gesetzbuches über das familienrechtliche Verhältnis von Ehemann zur Ehefrau, von Vater zu Kind.
Siehe auch die Motive des Gesetzes zu diesem § 11 (Cahn S. 107).
Ferner siehe über Abänderung des § 11 durch Art. 41 des Einf.-Ges. zum bürgerl. Gesetzbuch Anm. 42a.

[39a]) Und zwar Verleihung jeder Art, sei es durch Aufnahme, Wiederaufnahme, Naturalisation, Renaturalisation oder Anstellung.

[40]) Diese Ausnahme kann vom betr. Gesuchsteller — ebenso wie bei § 9 — selbst beantragt oder seitens der anstellenden oder der die Naturalisations- bezw. Aufnahms-Urkunde ausstellenden Staatsbehörde beigefügt werden, sie muß aber stets in die betr. Urkunde selbst ausdrücklich und zwar vor ihrer Aushändigung aufgenommen sein. Eine nachträgliche Aufnahme ist unzulässig resp. wirkungslos, da alle gesetzlichen Wirkungen des Staatsangehörigkeitserwerbes mit dem Momente der Aushändigung der betr. Urkunde ausnahmslos eintreten. Vergl. Anm. 34 und 37 und oben Text § 42 S. 150.
Bei Ausländern insbesondere liegt die Beifügung solcher Ausnahmen ausschließlich in dem Ermessen der die Naturalisationsurkunde ausstellenden k. Kreisregierung. Vergl. auch Anm. 35.
Weiteres über diese „Ausnahme“ s. Cahn S. 108 Ziff. 3.

[41]) Ohne die Zustimmung ihres Ehemannes kann eine Ehefrau selbständig für sich eine andere Staatsangehörigkeit als die des Mannes auf ihren Antrag hin nicht erwerben.
(Ueber die Möglichkeit einer mehrfachen Staatsangehörigkeit infolge von Bestallung der Frau nach § 9 des Ges. siehe Anm. 30a.)
Die mehr akademische als praktische Frage, ob die Ehefrau mit Genehmigung ihres Ehemannes eine solche selbständige Staatsangehörigkeit für sich erwerben kann, wird von Cahn S. 79 bejaht, von Seydel Bd. 1 S. 276 Anm. 26 verneint.
Nach unserer Meinung steht der Wortlaut des Gesetzes in §§ 7 und 8 im Zusammenhalt mit §§ 11, 19 und 21 Abs. 2 der Bejahung dieser Frage nicht entgegen, wird vielmehr durch die Fassung dieser Paragraphen eher unterstützt.

[42]) Die etwa noch unter väterlicher bezw. elterlicher Gewalt stehenden

großjährigen Kinder erwerben die Staatsangehörigkeit des Vaters bezw. der Eltern mit dem resp. den letzteren nur dann, wenn sie in die dem Vater bezw. Eltern erteilte Aufnahms- oder Naturalisationsurkunde ausdrücklich aufgenommen sind.

Bezüglich der Kinder von Witwen siehe außerdem Anm. 42a, 78, 78a und 101a.

Die Großjährigkeit tritt nach § 1 des Gesetzes vom 17. Februar 1875 (Web. **10**, 607) mit vollendetem 21. Lebensjahr ein, in gleicher Weise nach § 2 des bürgerl. Gesetzbuches.

Den infolge Vollendung des 21. Lebensjahres großjährig Gewordenen stehen die für großjährig Erklärten gleich. § 3 des bürgerl. Gesetzbuches. „Ein Minderjähriger, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, kann durch Beschluß des Vormundschaftsgerichtes für volljährig erklärt werden. Durch die Volljährigkeitserklärung erlangt der Minderjährige die rechtliche Stellung eines Volljährigen."

Siehe auch Anm. 24 Abs. 2 über die Zeit der Großjährigkeit in ausländischen Staaten.

Nach § 1626 des bürgerl. Ges.-Buches steht das Kind, so lange es minderjährig ist, unter elterlicher Gewalt.

Nach § 1627 steht die elterliche Gewalt in der Regel dem Vater zu, nach § 1684 l. c. dagegen der Mutter, wenn der Vater gestorben oder für tot erklärt ist.

Der Mutter eines unehelichen Kindes steht nach § 1707 l. c. eine elterliche Gewalt über das Kind nicht zu.

[42a]) Der vorstehende § 11 wird durch den Art. 41 Ziff. I des Einf.-Ges. zum bürgerl. Ges.-Buch vom 18. August 1896 (publiziert in Nr. 21 des Reichs-Ges.-Bl., ausgegeben am 24. August 1896 S. 604 ff.) aufgehoben und treten an seine Stelle folgende Vorschriften:

> Die Verleihung der Staatsangehörigkeit erstreckt sich, insoferne nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und auf diejenigen minderjährigen Kinder, deren gesetzliche Vertretung dem Aufgenommenen oder Naturalisierten kraft elterlicher Gewalt zusteht. Ausgenommen sind Töchter, die verheiratet sind oder verheiratet gewesen sind.

Durch diese Fassung wird die in Anm. 78 und 100 erörterte Streitfrage beseitigt, ob die Bestimmungen der §§ 11, 19 und besonders 21 Abs. 2 in bisheriger Fassung analog auch auf die minderjährigen Kinder einer Witwe oder auf die unehelichen Kinder der Mutter Anwendung zu finden haben.

Die elterliche Gewalt und die aus ihr folgende gesetzliche Vertretung steht zu und zwar bei ehelichen und bei den diesen gleichgestellten legitimierten Kindern:

a. in erster Linie dem Vater nach § 1627 des bürgerl. Ges.-Buches;
b. in zweiter Linie der Mutter, nämlich dann, wenn der Vater gestorben oder für tot erklärt ist, desgl. wenn der Vater die elterliche Gewalt verwirkt hat und die Ehe aufgelöst ist, § 1684 l. c., ferner § 1680.

Dagegen steht der Mutter eine elterliche Gewalt über das **uneheliche** Kind nicht zu nach § 1707 l. c. und ist sie zur Vertretung des unehelichen Kindes nicht berechtigt.

Demgemäß erstreckt sich nach dem § 11 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der Fassung des Art. 41 des Einf.-Ges. zum bürgerl. Ges.-Buch die Verleihung der Staatsangehörigkeit:

1) auf die Ehefrau sowie auf die ehelichen und legitimierten minderjährigen Kinder des Ehemannes resp. Vaters;
2) auf die ehelichen und legitimierten minderjährigen Kinder der Witwe; desgleichen auch der verheirateten bezw. geschiedenen Mutter, wenn der Vater die elterliche Gewalt verwirkt hat und die Ehe aufgelöst worden ist.

Dagegen nicht auf die (nichtlegitimierten) unehelichen Kinder der

§ 14.**)

Die Entlassung wird durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde [48]) des Heimatstaates [48a]) ausgefertigte Entlassungsurkunde erteilt. [49]) [50]) [50a])

Derartige Zeugnisse brauchen nicht beigebracht zu werden von Nupturienten, welche solchen Staaten angehören, die durch Vertrag mit dem deutschen Reiche bezw. mit einzelnen deutschen Staaten vereinbart haben, daß durch die Verehelichung die Staatsangehörigkeit des (ausländischen) Mannes auf die (inländische) Braut resp. auf die Ehefrau und die in der Ehe geborenen Kinder übergeht.

Die Zusammenstellung der Staaten, mit welchen derartige Vereinbarungen getroffen sind, s. Cahn S. 120; (vgl. auch Anm. 64 Abs. 2).

Ueber die Verheiratung in den Schutzgebieten s. Cahn 123. Weiteres über Verheiratung s. unten § 250.

**) S. Anm. 50a und Art. 41 des Einf.-Ges. zum bürgerl. Ges.-Buch.

[48]) In Bayern von der kgl. Kreisregierung Kammer des Innern s. Vollz.-Entschl. vom 9. Mai 1871 Ziff. 2a und 7 (Web. 9, 6, 8, 9).

S. oben § 45 S. 180 und 181.

Die diesbezügl. Gesuche sind bei der Distriktsverwaltungsbehörde der Heimat des Gesuchstellers anzubringen und von dieser nach Maßgabe der cit. Vollz.-Vorschr. vom 9. Mai 1871 zu instruieren und hierauf der kgl. Kreisregierung mit Bericht vorzulegen.

Zu dieser Sach-Instruktion vgl. auch Grill, Comm. Z. 4—6 zu § 14 S. 28 und Z. 2 zu § 14 S. 29.

[48a]) Hat der Betreffende die Staatsangehörigkeit in mehreren Bundesstaaten erworben, so verliert er selbstverständlich seine Reichsangehörigkeit durch Entlassung nur dann, wenn er aus allen desbezügl. Einzelstaaten entlassen worden ist.

[49]) Auch die Entlassung ist — ebenso wie Aufnahme und Naturalisation — ein reiner Formalakt und wird giltig und rechtswirksam mit dem Momente der Aushändigung der Entlassungsurkunde an den Beteiligten. Eine spätere Ungiltigkeitserklärung derselben ist daher ausgeschlossen. Vgl. hiezu das in Anm. 34 und 40 Gesagte. Ueber die Aushändigung ist ein kurzes Protokoll seitens der dieselbe bethätigenden Distriktsverwaltungsbehörde zu errichten.

[50]) Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 9. Juli und 29. Dezember 1888 Bd. X, 340: Gesuche um Entlassung aus dem Staatsverbande können von den Kreisregierungen nur nach vorgängiger Verhandlung im verwaltungsrechtlichen Senate abschlägig beschieden werden.

Der Umstand, daß ein solches Gesuch bei der Distriktsverwaltungsbehörde des Wohnsitzes statt bei jener der Heimat eingereicht wurde, ist kein genügender Grund, um dasselbe bei Prüfung der Notwendigkeit des in § 15 Abs. 2 Ziff. 1 des Staatsangehörigkeitsges. vorgeschriebenen Zeugnisses der Ersatzkommission als nicht verhanden anzusehen.

[50a]) Durch Art. 41 Z. II des Einf.-Ges. zum bürgerl. Gesetzbuch vom 18. August [1]) 1896 wird nach § 14 folgender § 14a eingestellt:

> Die Entlassung eines Staatsangehörigen, der unter elterlicher [2]) Gewalt oder Vormundschaft steht, kann von dem gesetzlichen Vertreter nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes [3]) beantragt werden. Die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes ist nicht erforderlich, wenn der Vater oder die Mutter [4]) die Entlassung für sich und zugleich kraft elterlicher Gewalt für ein Kind beantragt. Erstreckt sich der Wirkungskreis eines der Mutter bestellten Beistandes auf die Sorge [5]) für die Person des Kindes, so bedarf die Mutter in einem solchen Falle der Genehmigung des Beistandes zu dem Antrage auf Entlassung des Kindes.

§ 15.

Die Entlassung wird[51]) jedem Staatsangehörigen[51a]) erteilt,

---

Hiezu wird bemerkt:
1) Das Einführungsgesetz zum bürgerl. Gesetzbuch vom 18. August 1896 wurde publiziert im Reichsgesetzblatt Nr. 21, ausgegeben zu Berlin am 24. August 1896.
2) Bezüglich der Personen, welchen nach dem bürgerl. Gesetzbuch die elterliche Gewalt zusteht s. oben Anm. 42 und 42a zu § 11 des Ges.
3) Vgl. hiezu die unten in Anm. 51 mitgeteilte bayer Min.-E. vom 8. April 1873 über die Erteilung der vormundschaftl. und obervormundschaftl. Genehmigung bei Gesuchen um Entlassung seitens einer unter Vormundschaft stehenden Person (Web. 9, 9 Anm. 6).
4) Die Mutter eines unehelichen Kindes kann, da sie keine elterliche Gewalt hat, einen solchen Antrag für ihr außereheliches Kind selbständig nicht stellen.
5) Einschlägig ist hier bezügl. des Verhältnisses der Mutter zum unehelichen Kind der § 1707 des bürgerl. Ges.-Buches: Der Mutter steht nicht die elterliche Gewalt über das uneheliche Kind zu. Sie hat das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen; zur Vertretung des Kindes ist sie nicht berechtigt. Der Vormund des Kindes hat, soweit der Mutter die Sorge zusteht, die rechtliche Stelle eines Beistandes.

Bezüglich Bestellung und Wirkungskreis des Beistandes für die Mutter bezüglich ihres Verhältnisses zu ihren ehelichen bezw. legitimierten Kindern s. §§ 1687—1690 l. c.

Nach § 1631 l. c. umfaßt die „Sorge“ für die Person des Kindes: „das Recht und die Pflicht, das Kind zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.“

[51]) D. h. sie darf nicht versagt werden, — und zwar auch dem Wehrpflichtigen nicht, da derselbe ja überall im deutschen Reiche seiner Militärpflicht genügen kann. —

Der Staatsangehärige, welcher die Entlassung nachsucht, um in einen anderen Bundesstaat auszuwandern, muß also entlassen werden, wenn er den in § 15 Abs. 1 vorgeschriebenen Nachweis erbringt. Andrerseits aber hat er es nicht nötig, diese Entlassung nachzusuchen, wenn er die Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaate erworben hat. Der die Entlassung Beantragende muß ferner dispositionsfähig sein; ist dies nicht der Fall, so ist die Zustimmung des Gewalthabers bezw. Vormundes nötig.

Die Min.-E. vom 8. April 1873 (Web. 9, 9 Anm. 6) bestimmt: Zum Vollzuge der §§ 15 und 17 des Reichsges. vom 1. Juni 1870 über die Staatsangehörigkeit wird verfügt, daß in allen Fällen, in welchen eine unter Vormundschaft stehende Person um Entlassung aus dem Staatsverbande nachsucht, nach Maßgabe der Bestimmungen des für sie geltenden Civilrechtes außer der Zustimmung des Vormundes auch die Erklärung der einschlägigen Obervormundschaftsbehörde einzuholen ist.

Hiezu siehe die Bestimmung des Art. 41 Z. II des Einf.-Ges. zum bürgerl. Gesetzbuch, nach welcher hinter dem § 14 des Staatsangehörigkeitsges. der oben in Anm. 50a mitgeteilte § 14a neu eingeschaltet wird. S. Näheres in der gen. Anm. 50a.

Bezügl. der vormundschaftl. bezw. obervormundschaftl. Genehmigung in den anderen (nichtbayer.) deutschen Staaten s. Cahn 124.

[51a]) Den Staatsangehörigen im Sinne dieser Bestimmung sind die Landesangehörigen von Elsaß-Lothringen gleichgestellt, nicht aber die nach § 6 des Ges. über die Schutzgebiete vom 15./19. März 1888 in den letzteren Naturalisierten.

welcher nachweist,[51b]) daß er in einem anderen Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erworben[52]) hat.

In Ermangelung dieses Nachweises darf sie nicht erteilt werden:[53])

1) Wehrpflichtigen,[54]) welche sich in dem Alter vom vollendeten siebzehnten bis zum vollendeten fünfundzwanzigsten Lebensjahre befinden, bevor sie ein Zeugnis[55]) der Kreis-Ersatzkommission darüber beigebracht haben, daß sie die Entlassung

---

Vgl. die Motive zu diesem Gesetze, abgedruckt Cahn S. 202; ferner cod. S. 127.

[51b]) Dieser Nachweis erfolgt durch die Vorlage eines Heimatscheines oder Staatsangehörigkeitsnachweises, einer Aufnahmsurkunde oder ev. einer Bestallung.

[52]) Sei es durch Abstammung oder durch Verleihung (oder Anstellung). Dieser Erwerb muß aber bereits vollendet, nicht erst in Aussicht gestellt sein.

[53]) Diese Beschränkungen des § 15 Abs. II gelten wohl zunächst für die Auswanderungen ins Ausland, doch finden sie auch Anwendung für den Fall, daß bei angeblicher Auswanderung ins Inland, d. h. in einen anderen Bundesstaat der Nachweis gemäß § 15 Abs. 1 nicht erbracht werden kann.

Bl. f. adm. Pr. **21**, 137 ff.; ferner **26**, 389 ff.: Auswanderung eines Wehrpflichtigen.

[54]) Reg. **3**, 332: Für die Beurteilung und Entscheidung von Anträgen auf Entlassung aus der Staatsangehörigkeit in den Fällen des § 15 l. c. ist derjenige Zeitpunkt als maßgebend zu erachten, an welchem das entscheidungsreife, mit allen sonst erforderlichen Belegen (Einwilligung des Vaters resp. Vormundes ꝛc.) versehene Entlassungsgesuch bei der zur Ausfertigung der Entlassungsurkunde zuständigen höheren Verwaltungsbehörde (§ 14 des Ges.) eingegangen ist. Hienach soll also für junge Leute, welche erst zwischen Einlauf ihres Gesuches bei der entscheidenden Stelle und dem Tage der Würdigung desselben das 17. Lebensjahr vollenden, die Ausstellung der Entlassungsurkunde von der Beibringung des Zeugnisses der Ersatzkommission nicht abhängig gemacht werden.

In gleicher Weise lautet das Schreiben des Reichskanzlers vom 20. Januar 1883 Reg. **3**, 424 f.; ferner hieher Reg. **10**, 467 zur Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 29. Dezember 1888 Bd. **10**, 340: „Instruktion von Entlassungsgesuchen"; letztere Entscheidung s. oben Anm. 50.

Vgl. ferner zu Ziff. 1: Reg. **8**, 409 und **9**, 106: Entlassung von Wehrpflichtigen aus dem Staatsverbande; Reg. **8**, 410: Streitigkeit wegen verweigerter Entlassung ist kein Streit über Freizügigkeit; Unanfechtbarkeit und Widerruflichkeit der Zeugnisse der Ersatzkommission.

Die Wehrpflicht erstreckt sich nach Art. II § 24 des Gesetzes vom 11. Februar 1888 (Web. **18**, 716) vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 45. Lebensjahr: s. bayer. Wehrordn. § 4 Z. 3.

Ueber Ziff. 1 des § 15 Abs. 2 siehe besonders auch die Ausführungen bei Cahn S. 128 ff. unter Ziff. 8—13; ferner Ziff. 7 der bayer. Min.-E. vom 9. Mai 1871 über den Vollz. des Staatsangehörigkeitsges. (Web. **9**, 8 f.)

Endlich ist noch zu Ziff. 1 des § 15 Abs. 2 zu bemerken, daß es sich hier nur um Wehrpflichtige handelt, über deren Militärpflicht noch nicht entschieden ist, also nicht um Militärpflichtige. Von den Militärpflichtigen dagegen handeln Ziff. 2 und 3 l. c.

[55]) S. hiezu § 27 der Wehrordn. vom 19. Januar 1889.

Für Personen über 25 Jahre gilt der Hinderungsgrund der Ziff. 1 § 15 nicht, vgl. jedoch hiezu Cahn S. 128 f. zu Ziff. 8 a. E.

Vgl. hieher auch Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 29. Dezember 1888 Bd. **10**, 340, oben Anm. 50.

nicht blos in der Absicht nachsuchen, um sich der Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Flotte zu entziehen;

2) Militärpersonen[56]), welche zum stehenden Heere[56]) oder zur Flotte[56a]) gehören, Offizieren[57]) des Beurlaubtenstandes und Beamten,[58]) bevor sie aus dem Dienste entlassen sind;

3) den zur Reserve des stehenden Heeres und zur Landwehr, sowie den zur Reserve der Flotte und zur Seewehr gehörigen und nicht als Offiziere angestellten Personen, nachdem sie zum aktiven Dienste einberufen worden sind.[59]) [60]) [61]) [62])

§ 16.[63])

§ 17.

Aus anderen[64]) als aus den in den §§ 15 (und 16) bezeich-

---

[56]) Siehe hiezu § 38 lit. A des Reichsmilitärges. vom 2. Mai 1874 Web. 10, 287. (Begriff der „Militärpersonen".)

[56a]) Bezügl. der zur Flotte Gehörigen s. § 13 des Ges. vom 9. November 1867 über die Verpflichtung zum Kriegsdienst Web. 7, 132.

[57]) S. Grill, Comm. Anm. 16 zu § 15 l. c. S. 31/32 und bayer. Wehrordnung vom 19. Januar 1889 § 111 Ziff. 7 und 8.

[58]) S. Grill, Comm. Anm. 17 zu § 15 l. c. S. 32 und Cahn S. 131 Ziff. 17. Hierunter fallen alle Beamte, bei welchen event. die Staatsangehörigkeit durch die Bestallung nach § 9 des Ges. erworben werden kann.

[59]) S. Grill, Comm. Anm. Nr. 18, 19 und 20 zu § 15 l. c. S. 32.

Siehe ferner hiezu die Bestimmung in Ziff. 16 § 111 der bayer. Wehrordn. vom 19. Januar 1889. Ferner Cahn S. 132 f. Ziff. 19—22.

[60]) Vgl. weiter zu § 15 Reg. 2, 426: Verweigerung der Paßausfertigung wegen gesetzlicher Hindernisse; ferner Min.-E. vom 28. Dezember 1880 (Web. 14, 650): Die Bestimmung in § 15 Ziff. 1 des Ges. über Staatsangehörigkeit hat auf bereits der Reserve angehörige Wehrpflichtige unter keinen Umständen, also auch dann nicht Anwendung zu finden, wenn dieselben das 25. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben ꝛc. Reservisten sind bezüglich der Auswanderung den Landwehrmännern gleich zu behandeln. Personen der Landwehr zweiten Aufgebotes sind nur verpflichtet, ihre bevorstehende Auswanderung bei der Militärbehörde anzuzeigen (Reichs-Ges. vom 11. Februar 1888 § 4 Z. 3 Web. 18, 710) und verwirken bei Verletzung dieser Pflicht lediglich die Strafe des § 360 Z. 3 des Reichs-Str.-Ges.

Endlich s. § 2 des Ges. über die Friedenspräsenzstärke vom 3. August 1893 (Web. 22, 274).

[61]) Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 1. Dezember 1885 Bd. 6, 236: Für einen übungspflichtigen Ersatzreservisten I. Klasse liegt eine die Genehmigung eines Gesuches um Entlassung aus dem bayer. Staatsangehörigkeitsverbande hindernde Einberufung zum aktiven Dienste nicht erst mit der Zustellung des in den Anmerkungen des Ersatzreservescheines ausdrücklich vorbehaltenen speziellen Einberufungsbefehles, sondern bereits mit der Aushändigung des Ersatzreservepasses vor. S. auch Reg. 7, 87 ff.

[62]) S. außer § 360 Ziff. 3 auch § 140 des Reichs-Str.-Ges.-B.: Strafbestimmungen wegen verbotener Auswanderung. Ueber Auswanderung von Militärpflichtigen siehe weiter Näheres § 499 unter „Militärangelegenheiten".

[63]) § 16 ist aufgehoben resp. hinfällig durch Beitritt Bayerns ꝛc. zum deutschen Reiche (vgl. § 9 des Reichsgesetzes vom 22. April 1871: Einführung norddeutscher Bundesgesetze in Bayern Web. 8, 769).

[64]) Hieher ist aus den Motiven (Cahn S. 134) zu bemerken: „Der § 17

neten Gründen darf[65]) in Friedenszeiten die Entlassung nicht verweigert[65]) werden. Für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr bleibt dem Bundespräsidium der Erlaß besonderer Anordnung vorbehalten.[66])

---

sanktioniert ausdrücklich den Grundsatz der Auswanderungsfreiheit," ferner: „Die Partikularvorschriften, nach welchen die Entlassung aus dem Staatsverbande mit Rücksicht auf bestehende Privat- und andere Verpflichtungen verweigert oder verzögert werden darf, kommen durch diesen Paragraphen (17) in Wegfall, während selbstverständlich die Anwendung prozeßrechtlicher Vorschriften nicht ausgeschlossen werden soll."

Daher findet auch (vgl. Ziff. 7 lit. c und d der Vollz.-Vorschr. vom 9. Mai 1871 Web. 9, 9) keine Berücksichtigung der Interessen von Privatgläubigern des Gesuchstellers statt und ist daher jede öffentliche Bekanntmachung eines Auswanderungsvorhabens zu unterlassen. Auch kann die Erteilung der Entlassungsurkunde ferner nicht mehr von dem Nachweise, daß der Gesuchsteller in den Unterthanenverband eines anderen Staates aufgenommen worden sei, abhängig gemacht werden. Auch die Militärpflicht hindert nur so weit, als § 15 Abs. II l. c. bestimmt.

Das Auswanderungsgesuch wird im Hinblick auf Ziff. 7 l. c. der obencit. Vollz.-Vorschr. wohl an das kgl. Rentamt (desgl. event. auch im Falle Bekanntseins einer strafrechtl. Untersuchung an die kgl. Staatsanwaltschaft) hingegeben, doch können Steuer- oder sonstige Rückstände nicht hinderlich sein. Unter den „prozeßrechtl. Vorschriften" im Sinne der Motive (s. oben) sind dagegen sowohl straf- als civil-prozeßrechtliche zu verstehen; daher kann eine Entlassungsurkunde wohl z. B. wegen rückständiger Steuern im Wege der Zwangsvollstreckung zur Sicherung der letzteren mit Beschlag belegt werden. Vgl. auch § 798 und 812 der Civ.-Proz.-Ordn.

Da jeder ein Recht auf Auswanderung hat, so sind auch bestrittene Rechtsansprüche in bezug auf die Entlassung aus dem Staatsverbande (nach Art. 8 Z. 1 des Gesetzes über den Verw.-Ger.-Hof) Verwaltungs**rechts**sachen und hat über solche der Verw.-Ger.-Hof in letzter Instanz zu entscheiden (vgl. Art. 9 Abs. 1 des obengen. Ges.). S. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes oben in Anm. 50, ferner § 45 S. 180 und 181.

Der Schlußsatz in § 14 Abs. 1 Tit. IV der bayer. Verf.-Urk. (wenn sie den gesetzlichen Verbindlichkeiten ꝛc.) ist im Hinblick auf § 17 des Staatsangehörigkeitsges. bedeutungslos geworden.

[65]) Siehe noch Entsch. bei Reg. 8, 277: Unzulässigkeit der Verweigerung der Aushändigung der Entlassungsurkunde wegen Steuerrückstände; Beschlagnahme der Urkunde auf Veranlassung der Steuerbehörde.

[66]) Hiezu sagen die Motive: „Dieser Grundsatz (der Auswanderungsfreiheit) kann indes nur in Friedenszeiten unbedingt gelten. Für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr erheischt die Sicherheit des Bundes die Zulässigkeit von Einschränkungen der Auswanderungsbefugnisse. Es liegt in der Natur der Sache, daß die diesfälligen, für das ganze Bundesgebiet gleichmäßig verbindlichen Anordnungen nur vom Bundespräsidium ausgehen können."

Es wurde demgemäß auch mit Bundesges. vom 21. Juli 1870 (Web. 8, 585 Anm. 10) mit Rücksicht auf den Ausbruch des französischen Krieges bestimmt: „Die §§ 17 und 20 des Gesetzes über Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 treten am Tage der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes in Kraft", während nach § 27 des Staatsangehörigkeitsges. dieses Gesetz selbst im Uebrigen am 1. Januar 1871 in Kraft trat. Es kann dies unter Umständen von rechtlicher Bedeutung sein auch bezügl. derjenigen, welche seinerzeit unter Verletzung des § 15 Abs. II l. c. auswanderten, ohne ihrer Militärpflicht Genüge geleistet zu haben, und welche jetzt wieder zurückwandern.

§ 18.

Die Entlassungsurkunde bewirkt mit dem Zeitpunkte der Aushändigung[67]) den Verlust[67a]) der Staatsangehörigkeit.

Die Entlassung wird unwirksam,[68])[68a]) wenn der Entlassene[69])

Siehe auch § 111 Ziff. 2 der bayer. Wehrordnung: Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben alle im Auslande, — auch in den Schutzgebieten — befindlichen Personen des Beurlaubtenstandes sich unverzüglich in das Inland zurückzubegeben. (§ 58 des Reichs-Mil.-Ges.)

[67]) Vgl. hieher das in Anm. 49 bezw. 34 und 40 Gesagte. Entscheidend ist also in allen Fällen das Datum der Aushändigung der Entlassungsurkunde, auch bezüglich der Berechnung der 6 Monate nach Abs. II des § 18 (s. Anm. 70).

Im Zweifelsfalle ist diese Aushändigung an den Gesuchsteller oder an seinen Bevollmächtigten nachzuweisen, daher kommt auch die Notwendigkeit des in Anm. 34 erwähnten Aushändigungsprotokolles. Vgl. Entsch. des Verw.-Ger. Hofes vom 10. März 1885, Bd. 6, S. 90 f.:

„Der Verlust der Staatsangehörigkeit gemäß § 18 des Reichsges. vom 1. Juni 1870 ist, insolange der sichere Nachweis der Aushändigung der Entlassungsurkunde mangelt, nicht als gegeben anzunehmen."

Ferner s. über Aushändigung an die bereits im Auslande Befindlichen Cahn S. 137.

Ferner Reg. 3, 333: Ueber Aushändigung der Entlassungsurkunden.
Reg. 6, 97: Nachweis der Aushändigung der Entlassungsurkunde.

[67a]) Es hört daher auch mit diesem Momente jede Verantwortung für Erfüllung staatlicher Pflichten auf, während derjenige, welcher durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande seine Staatsangehörigkeit verliert, während dieser ganzen zehnjährigen Verjährungsfrist für die Erfüllung seiner Pflichten gegen den Heimatstaat fortwährend verantwortlich bleibt (abgesehen von den Bestimmungen des Vertrages mit Nordamerika von 1868, s. unten Anm. 105).

[68]) Und zwar eo ipso mit Ablauf der 6monatl. Frist, ohne daß es einer besonderen Unwirksamkeitserklärung bedarf.

Die Unwirksamkeit der Entlassung tritt ex tunc ein, da § 18 Abs. II eine Resolutivbedingung enthält, deren Eintritt die Entlassung rückwirkend aufhebt, geradeso als ob sie niemals stattgefunden hätte. Die Unwirksamkeit gilt solchen Falles vom Momente der Aushändigung, d. h. also, es tritt von da an derselbe Zustand wieder ein, welcher gegeben war, bevor die Entlassung erfolgte.

Reg. 6, 99 und 8, 90.

Während der Zeit dagegen vom Momente der Aushändigung der Entlassungsurkunde bis zum Momente des Ablaufes der 6monatlichen Frist ist der Entlassene Ausländer — soferne er nicht außer der Staatsangehörigkeit, aus welcher er entlassen ist, noch eine weitere Staatsangehörigkeit in einem deutschen Bundesstaate inkl. Elsaß-Lothringen besitzt oder die Naturalisation im deutschen Schutzgebiete erlangt hat. Der Entlassene kann also während der 6monatlichen Zwischenzeit zur Erfüllung staatlicher Pflichten nicht angehalten werden, sondern erst mit dem Momente des Ablaufes der 6monatlichen Frist, nun aber selbstverständlich auch bezüglich derjenigen, welche während dieser 6 Monate zu erfüllen waren.

S. hierüber auch Cahn S. 138.

[68a]) Personen, welche innerhalb des Reichsgebietes ihre Staatsangehörigkeit zu wechseln beabsichtigen bezw. Personen, welche aus der Staatsangehörigkeit eines Bundesstaates entlassen worden sind und vor Ablauf von 6 Monaten nach Aushändigung der Entlassungsurkunde — ohne in der Zwischenzeit ihren Wohnsitz ins Ausland verlegt zu haben — den Erwerb der Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaate nachsuchen, sind nach der bayer. Min.-E. vom

nicht binnen sechs Monaten[70]) vom Tage der Aushändigung der Entlassungs-Urkunde[70]) an seinen Wohnsitz[71]) außerhalb des Bundes-

---

24. März 1896 (Bl. f. adm. Pr. 46, 282) nicht als Ausländer im Sinne des § 8 des Staatsangehörigkeitsgesetzes zu behandeln; denselben ist vielmehr die Aufnahmsurkunde nach § 7 l. c. zu erteilen.

(Siehe Anm. 28a; vergl. hiezu Cahn S. 138 f.)

[69]) D. h. derjenige bezw. diejenigen, welche in der Entlassungsurkunde enthalten sind oder resp. auf welche sich die Entlassung nach § 19 des Ges. erstreckt.

Siehe Reg. Erg.-Bd. 1, 172: Anwendbarkeit des § 18 Abs. 2 auf zurückgebliebene Familienglieder, auch wenn solche in der Entlassungsurkunde aufgeführt sind; hiezu Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 15. Februar 1889 Bd. 11, 88: § 18 Abs. 2 des Reichs-Ges. über Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit hat auch für die einzelnen Familienglieder, auf welche sich die Entlassungsurkunde erstreckt, Geltung.

In Bayern behalten daher Kinder, welche nicht innerhalb 6 Monaten nach Aushändigung der Entlassungsurkunde das Bundesgebiet verlassen haben, mit der bayer. Staatsangehörigkeit ihre Heimat bei.

Siehe auch Bl. f. adm. Pr. Bd. 38 S. 217 ff. (Luthardt).

[70]) D. h. nach dem Datum der Aushändigung der Entlassungsurkunde und zwar von Tag zu Tag gerechnet; z. B. wenn die Entlassungsurkunde am 10. Februar 1896 ausgehändigt wurde, wird sie unwirksam und zwar rückwirkend vom 10. Februar 1896 an, soferne bis zum 10. August 1896 nicht die Voraussetzungen des Art. 18 Abs. II erfüllt resp. gegeben sind. (Vergl. Anm. 67.)

Gleiche Wirkung, wie die Nichtverlegung des Wohnsitzes ins Ausland, hat die Rückkehr, d. h. Rückverlegung desselben ins Inland innerhalb 6 Monaten. Siehe auch Anm. 71 und 72 und die daselbst mitgeteilte Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes.

[71]) und [72]) Unter Verlegung des Wohnsitzes außerhalb des Bundesgebietes, d. h. ins Ausland, versteht das Gesetz — nach einer Entscheidung des Bundesrates für Heimatsachen vom 27. Juni 1885, Reg. 6, 98 f. —, daß thatsächlich die Auswanderung erfolgt sei und zu diesem Behufe der Entlassene seinen Wohnsitz außerhalb des Bundesgebietes verlegt hat. Es genügt demnach ein bloßer Aufenthalt außerhalb des Bundesgebietes nicht: der Entlassene muß vielmehr die Trennung von dem bisherigen inländischen Wohnsitz mit der Absicht vornehmen, künftig seinen Wohnsitz, d. h. den Mittelpunkt seiner Thätigkeit und seiner Verhältnisse im Ausland zu nehmen. Mehr verlangt das Gesetz — nach dieser obengenannten Entscheidung — aber auch nicht, wenn es vom Verlegen des Wohnsitzes spricht. Ob und wo der Entlassene wirklich im Ausland einen Wohnsitz begründet, ist ein für sein Verhältnis zum deutschen Bundesstaate, dem er bisher angehörte, gleichgiltiger Umstand. Irrelevant wäre unter Umständen auch eine alsbaldige Rückkehr (vor Ablauf der sechsmonatlichen Frist). —

Für die bayerische Praxis ist die Rechtsprechung des kgl. Verwaltungsgerichtshofes maßgebend. Und diese versteht mit vollem Rechte unter der „Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland" im Sinne des § 18 Abs. 2 l. c. nicht blos die einfache Handlung der Wohnsitzverlegung, sondern auch den durch diese Verlegung geschaffenen Zustand und verlangt noch weiter auch die Fortdauer dieses Zustandes bis zum Ablaufe der sechsmonatlichen Frist des § 18 Abs. 2 des Gesetzes.

Der Verwaltungsgerichtshof hat nämlich in dieser Frage folgende Entscheidung erlassen, und zwar am 15. Oktober 1886, Bd. 8, 134, auch ausgeführt bei Reg. 8, 90 ff.: Bayerische Staatsangehörige, welche die Entlassung aus dem Staatsverbande erwirkt und binnen sechs Monaten, vom Tage der Aushändigung der Entlassungsurkunde an, den Wohnsitz zwar (scheinbar oder wirklich) ins Aus-

gebietes [72]) verlegt [71]) oder die Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaate erwirbt. [73]) [74]) [75])

---

land verlegt, jedoch noch innerhalb dieser Frist wieder nach Bayern zurückverlegt haben, erlangen mit Rückwirkung auf den Tag der Entlassung wieder die bayer. Staatsangehörigkeit und hiemit auch das frühere Heimatrecht.

Ueber die „Verlegung des Wohnsitzes" siehe auch Cahn 139 f. Ziff. 7; ferner Reg. **6**, 483 f. und **10**, 307; endlich vergl. noch Anm. 69.

Ferner ist hieher noch zu vergleichen die Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 9. April 1880 Bd. **1**, 237: Bayerische Staatsangehörige, welche nach erlangter Entlassung aus dem bayerischen Staatsverbande auswandern, verlieren ihre bisherige Heimat in Bayern. Wenn dieselben in der Folge sich wieder in Bayern niederlassen, können sie die Heimat in einer bayerischen Gemeinde nur unter der Voraussetzung erlangen, daß sie die bayerische Staatsangehörigkeit wieder erworben haben.

[72]) Die Schutzgebiete können nicht als Inland im Sinne des § 18 Abs. II erscheinen (vergl. Anm. 82 und 88 zu § 20 und 21 l. c.).

Durch Verlegung des Wohnsitzes in die deutschen Schutzgebiete ist daher die Voraussetzung des § 18 Abs. II gegeben, d. h. die Entlassung bleibt bei Auswanderung in deutsches Schutzgebiet wirksam.

Siehe auch Cahn 140.

Der also Ausgewanderte kann also dort nach § 6 des Gesetzes vom 19. März 1888 über die deutschen Schutzgebiete (Web. **18**, 769) die deutsche Reichsangehörigkeit durch Naturalisation wieder erwerben. — Elsaß-Lothringen dagegen ist deutsches Bundesgebiet nach § 2 des Ges. vom 25. Juni 1873 (Web. **10**, 45).

[73]) Es erscheint als selbstverständlich, daß der Entlassene diese neu erworbene Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaate auch während der sechsmonatlichen Frist beibehält; außerdem würde seine Entlassung gleichfalls unwirksam (vergl. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 15. Oktober 1886 Bd. **8**, 137).

[74]) Bezüglich des Wiederauflebens der Militärpflicht derjenigen, welche das Reichsgebiet verlassen, die Reichsangehörigkeit verloren, eine andere Staatsangehörigkeit aber nicht erworben oder wieder verloren haben, und resp. deren Söhne s. § 11 des Reichs-Milit.-Ges. vom 2. Mai 1874 (Web. **10**, 279); auch § 68 eod., ferner die Bestimmung von § 111 Ziff. 18 der Wehrordn.: Wenn Personen des Beurlaubtenstandes, welche die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit erhalten haben, nicht auswandern oder wenn Ausgewanderte vor vollendetem 39. Lebensjahre wieder zurückkehren, so ist durch die Polizeibehörde dem nächsten Bezirkskommando hievon Mitteilung zu machen. (Siehe § 21 der Wehrordnung.) Näheres s. unten § 499 über Auswanderung und Rückwanderung der Militärpflichtigen.

[75]) Die Bestimmung des § 18 Abs. II will Scheinauswanderungen, um sich lästigen Verpflichtungen gegen das bisherige Vaterland, z. B. der Militärpflicht, zu entziehen, verhüten und ist daher gegebenen Falles stets in diesem Sinne auszulegen.

Vergl. Bl. f. adm. Pr. Bd. **40**, 372 Anm. und 373 f.

Siehe auch Anm. 81 und die Motive zu § 18 des Gesetzes, welche lauten:

Im Allgemeinen entspricht es dem Systeme, die Wirkung der Entlassungsurkunde mit dem Zeitpunkt der Aushändigung eintreten zu lassen. Es sind jedoch Fälle denkbar, in welchen die Entlassung aus dem Unterthanenverbande, ohne die Absicht der wirklichen Auswanderung, lediglich zu dem Zwecke nachgesucht wird, um sich lästigen Verpflichtungen gegen das bisherige Vaterland, namentlich der Erfüllung der Militärpflicht zu entziehen.

Es scheint ratsam, derartige fingierte Auswanderungen von vornherein durch das Gesetz abzuschneiden; hierauf bezieht sich der zweite Absatz dieses Paragraphen.

§ 19. *) und [78a])

Die Entlassung erstreckt[76]) sich, insofern nicht dabei eine Ausnahme[77]) gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau[76]) und die noch unter väterlicher Gewalt[78]) [78a]) stehenden minderjährigen[79]) Kinder.[80]) [81])

---

*) Durch Art. 41 Ziff. III des Einf.-Ges. zum bürgerl. Ges.-Buch vom 18. August 1896 wird der § 19 aufgehoben und treten an seine Stelle folgende Vorschriften:

Die Entlassung erstreckt sich, insoferne nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und auf diejenigen Kinder, deren gesetzliche Vertretung dem Entlassenen kraft elterlicher Gewalt zusteht.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Töchter, die verheiratet sind oder verheiratet gewesen sind, sowie auf Kinder, die unter der elterlichen Gewalt der Mutter stehen, falls die Mutter zu dem Antrage auf Entlassung der Kinder nach § 14a Abs. 2 der Genehmigung des Beistandes bedarf.

(Siehe hiezu oben Anm. 50a zu § 14 bezw. 14a, welch letzterer auf Grund Ziff. II des Art. 41 l. c. neu geschaffen wurde.)

[76]) Vergl. hiezu Anm. 39. Die Wirkungen des § 19 treten für die in demselben bezeichneten Familienglieder eo ipso ein, jedoch vorbehaltlich der Bestimmung des § 18 Abs. II; vergl. Anm. 81 und 75.

[77]) Die Wirkungen des § 19 ergeben sich also von selbst, sofern nicht Ausnahmen besonders gemacht werden.

Diese Ausnahmen müssen daher in der Entlassungsurkunde und zwar bei deren Aushändigung speziell angeführt sein. Eine solche Ausnahme kann aber auch, obwohl darum nachgesucht wurde, doch versagt werden, wenn sich z. B. ergiebt, daß der Auswandernde sich nur seiner Alimentationspflicht entziehen und deshalb die Kinder oder seine Frau zurücklassen will 2c.

Vergl. Reg. 3, 357: Staatsangehörigkeit der Kinder von Auswanderern.

Andererseits kann eine Ausnahme verfügt werden, ohne daß darum von dem Auswanderungslustigen nachgesucht wird, wenn z. B. noch minderjährige Söhne noch wehr- oder militärpflichtig sind.

Es ist daher das Entlassungsgesuch beim Vorhandensein solcher Söhne auch nach § 15 Abs. II des Gesetzes zu instruieren.

Siehe auch Cahn S. 141 Ziff. 1 und 2. Vergl. hiezu ferner Anm. 40.

[78]) Sucht eine Witwe um Entlassung nach, so müssen ihre allenfalls vorhandenen minderjährigen Kinder (eheliche, wie auch etwaige uneheliche resp. legitimierte) in der Entlassungsurkunde besonders benannt sein, weil die Kinder außerdem nach der jetzigen Fassung des § 19 die bisherige Staatsangehörigkeit beibehalten. Nach dieser Fassung werden nur die unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder ohne Weiteres von der Entlassung des Vaters mit berührt.

In gleicher Weise behalten die außerehelichen Kinder einer Mutter, welche auswandert, die bisherige Staatsangehörigkeit bei, wenn sie nicht mit in der Entlassungsurkunde aufgeführt sind.

Siehe Bl. f. adm. Pr. Bd. 30, 70 ff. und Bd. 40, 371/372.

[78a]) Anders gestaltet sich dieses Verhältnis (Anm. 78) nach der Fassung, welche der § 19 durch Art. 41 Ziff. III des Einf.-Ges. zum bürgerl. Ges.-Buch erhält.

(Siehe oben Anm. *) zu § 19.)

Im Zusammenhalte mit den oben Anm. 42a angeführten Bestimmungen des bürgerl. Ges.-Buches über elterliche Gewalt, Minderjährigkeit und resp. Großjährigkeit erstreckt sich eo ipso und von selbst die Entlassung:

a. des Ehemannes auf die Ehefrau,

b. des Vaters auf eheliche und die ihnen gleichstehenden legitimierten Kinder,

§ 20.

(Nord-)Deutsche, welche sich im Auslande[82]) aufhalten, können[83]) ihrer Staatsangehörigkeit[84]) durch einen Beschluß der Centralbehörde[85])

c. der Mutter auf ihre ehelichen und die denselben gleichstehenden legitimierten Kinder; in dem sub c genannten Falle jedoch nicht, wenn die Mutter nach dem durch Art. 41 Ziff. II l. c. neu eingeschalteten § 14a des Staatsangehörigkeitsgesetzes zu einem Antrage auf Entlassung eines Kindes der Genehmigung des Beistandes bedarf. Und dies ist der Fall, wenn sich der Wirkungskreis des Beistandes auf die Sorge für die Person des Kindes erstreckt. Ueber die Bestallung und den Wirkungskreis des Beistandes s. § 1687 bis 1690 des bürgerl. Ges.-Buches bei ehelichen und § 1707 l. c. bei unehelichen Kindern.

Demgemäß erstreckt sich auch die Entlassung nicht von selbst auf die unehelichen (nichtlegitimierten) Kinder der Mutter, da die Mutter keine elterliche Gewalt über ihre unehelichen Kinder hat.

(Siehe Anm. 42a, 50a, 101a.)

[79]) Großjährige Kinder werden durch die Entlassung des Vaters, bezw. der Eltern, nicht berührt, auch wenn sie noch unter väterlicher bezw. elterlicher Gewalt stehen. Dieselben müssen daher selbst ihre Entlassung nachsuchen oder für sich nachsuchen lassen.

(Vergl. hiezu § 1626 des bürgerl. Ges.-Buches in Anm. 80.)

[80]) Unter Kindern im Sinne dieser Bestimmung sind eheliche und legitimierte zu verstehen.

Vergl. hiezu das in Anm. 14 Gesagte.

§ 1626 des bürgerl. Ges.-Buches bestimmt: Das Kind steht, so lange es minderjährig ist, unter elterlicher Gewalt.

[81]) Die Wirkung des § 18 Abs. II erstreckt sich andrerseits auch auf Alle, auf die sich die Entlassungsurkunde nach § 19 erstreckt; § 18 Abs. II hat also auch Geltung für die im § 19 genannten Familienglieder.

Siehe Luthardt, Bl. f. adm. Pr. Bd. 38, 218 ff.

Das Staatsangehörigkeitsgesetz beachtet durchaus das Individualisierungsprinzip.

Vergl. hiezu Anm. 39, 75, 76 und 84.

[82]) Unter Ausland sind auch hier die Schutzgebiete mitzuverstehen, da § 6 des Ges. vom 19. März 1888 (Web. 18, 769) sich nur auf den § 21 des Staatsangehörigkeitsgesetzes bezieht.

Vergl. oben Anm. 72 und unten Anm. 88.

[83]) Eine derartige Beschlußfassung muß nicht erfolgen, sie ist vielmehr für jeden einzelnen Fall der besonderen Erwägung der hiezu kompetenten Stelle anheimgegeben.

(Vergl. Anm. 85.)

[84]) Ihrer Staatsangehörigkeit: also nicht auch der Staatsangehörigkeit ihrer Familienangehörigen. Es liegt schon im Charakter einer derartigen Verfügung als Strafe, daß dieselbe nur den Schuldigen trifft und nicht auch die unschuldigen Angehörigen; weiter ergiebt sich aus dem Individualisierungsprinzip, von welchem das Staatsangehörigkeitsgesetz beherrscht ist, daß sich der Verlust der Staatsangehörigkeit im vorliegenden Falle nicht auf die Familienangehörigen des § 19 des Ges. erstrecken kann.

Andrer Meinung ist Cahn S. 143 f. Ziff. 2.

Auch bezieht sich der Verlust lediglich auf die Staatsangehörigkeit desjenigen Staates, welcher den betr. Beschluß durch seine Centralbehörde gefaßt hat. Hat z. B. eine unter § 20 fallende Persönlichkeit außer der bayer. Staatsangehörigkeit noch eine andere im deutschen Reiche, so verliert sie blos die bayerische, wenn lediglich das kgl. bayer. Staatsministerium des Innern desbezügl. Beschluß

ihres Heimatstaates[85]) verlustig erklärt werden, wenn sie im Falle eines Krieges oder einer Kriegsgefahr einer durch das Bundespräsidium für das ganze Bundesgebiet anzuordnenden ausdrücklichen Aufforderung[86]) zur Rückkehr binnen der darin bestimmten Frist keine Folge leisten.[87]) [87a])

§ 21.*) und [101a])

(Nord-)Deutsche, welche das Bundesgebiet[88]) verlassen und sich

---

gegen sie gefaßt hat, behält dagegen die andere bei, so daß sie auf Grund der letzteren nach wie vor Reichsangehöriger ist. Andrer Ansicht ist Cahn S. 144 f. Ziff. 3.

Vergl. auch Anm. 81.

[85]) Es ist dies in Bayern das kgl. Staatsministerium des Innern.

[86]) Die Aufforderung nach § 20 ergeht durch allgemeinen kaiserl. Erlaß, welcher sich an sämtliche im Auslande sich aufhaltende Deutsche richtet. Eine besondere Zustellung an die einzelnen Beteiligten (durch die Heimats- oder die Centralbehörde) erfolgt nicht.

Vergl. dagegen die Aufforderung nach § 22 Anm. 125.

[87]) Der hier behandelte § 20 des Ges. bezieht sich auf den Aufenthalt im Auslande, nicht auf das Stehen in ausländischen Diensten (noch dazu mit ausdrücklicher kgl. Erlaubnis). Durch vorstehenden § 20 wird daher der § 11 der I. bayer. Verf.-Beilage nicht berührt.

Vergl. hiezu v. Seydel, bayer. Staatsrecht 2. Aufl. Bd. 1, 299 Anm. 35. Siehe auch Anm. 119 zu § 22 l. c. und Anm. 133 zu § 26.

Der Bayer ist daher seinem Könige gegenüber auch ohne Aufforderung oder Zurückberufung verpflichtet, den fremden Dienst zu verlassen, sobald diese Macht in Kriegszustand gegen das Reich, also auch gegen Bayern tritt.

Ferner s. hiezu § 111 Ziff. 2 der Wehrordnung: Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben alle im Auslande befindlichen Personen des Beurlaubtenstandes sich unverzüglich in das Inland zurückzubegeben, soferne sie nicht nach § 4 und § 28 des Ges. vom 11. Februar 1888 über die Wehrpflicht von einer solchen Rückkehr befreit sind.

Vergl. auch Cahn S. 145 Ziff. 4 und 154 Ziff. 6.

[87a]) Bei Verlust der Reichsangehörigkeit nach § 20 des Ges. kann eine Naturalisation oder vielmehr Renaturalisation nur auf Grund und unter den Bedingungen des § 8 (nicht § 21 Abs. 4) des Ges. erfolgen.

Vergl. Anm. 125a.

*) a. Zum Verständnisse des § 21 dienen ganz besonders die Motive zu demselben. Wir verweisen daher auf den Wortlaut derselben in Cahn S. 146 bis 148.

Der § 21 ist auch anwendbar auf die deutschen Standesherren bezw. die Mitglieder standesherrlicher Familien, ebenso auf die Mitglieder der regierenden Fürstenhäuser. Cahn S. 149.

Dagegen trifft der Verlust der Staatsangehörigkeit durch Aufenthalt im Auslande diejenigen nicht, welche infolge amtlicher Stellung oder Bestallung oder Mission sich dort aufhalten, mit Ausnahme jedoch der Wahlkonsule. Cahn S. 150.

So lange überhaupt die (nach § 9) Angestellten sich im Dienste befinden, sind sie den Bestimmungen des § 21, welche sich auf den stillschweigenden Verlust der Staatsangehörigkeit beziehen, nicht unterworfen. Dazu gehören auch die zur Disposition gestellten Offiziere, desgl. die zur Disposition gestellten Civilbeamten, soferne sich dieselben befugterweise im Auslande aufhalten. Cahn S. 151. Reg. 4, 91 in Anm. 92.

zehn Jahre lang[89]) ununterbrochen[90]) im Auslande[88]) aufhalten[91]),

b) Der Abs. II des § 21 hat durch Art. 41 Ziff. IV des Einf.-Ges. zum bürgerl. Gesetzbuch eine neue Fassung erhalten; s. Anm. 101 a.

[88]) Zum Bundesgebiet gehört auch Elsaß-Lothringen (s. Anm. 72 a. E.), ferner werden nach § 6 des Ges. vom 19. März 1888 über die deutschen Schutzgebiete (Web. 18, 769) „im Sinne des § 21 des Staatsangehörigkeitsgesetzes" die Schutzgebiete als Inland betrachtet. Außerdem finden nach § 6 Abs. 2 l. c. auf die Naturalisation und das durch dieselbe begründete Verhältnis der Reichsangehörigkeit (Art. 3 der Reichs-Verf.) die Bestimmungen des Staats-Angehörigkeitsges. ꝛc. in den Schutzgebieten entsprechende Anwendung. Vgl. Anm. 72 und 82. Deutsche Schiffe auf offenem Meere werden als wandelnde Gebietsteile des betr. deutschen Staates oder des Reiches betrachtet. Cahn S. 152.

[89]) Die einfache Thatsache des zehnjährigen Aufenthaltes genügt; gleichgiltig ist, ob der Beteiligte die Absicht gehabt hat, bayer. Staatsangehöriger resp. Reichsangehöriger zu bleiben oder nicht.

Vgl. hiezu unten Anm. 91. Allenfallsige strafrechtliche Folgen der Auswanderung (z. B. gegen Militärpflichtige) werden durch § 21 nicht berührt.

Vgl. auch Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 1. Juni 1883 Bd. 4, 483: Die in § 21 Abs. 1 durch Aufenthalt im Auslande festgesetzte zehnjährige Frist beginnt für bayer. Staatsangehörige keinesfalls vor dem 13. Mai 1871, als dem Tage des Inkrafttretens des Staatsangehörigkeitsges. im Königreiche Bayern.

[90]) Während der ganzen zehnjährigen Verjährungsdauer darf der Aufenthalt im Auslande nicht unterbrochen werden. Eine solche Unterbrechung des Aufenthaltes im Auslande erfolgt durch jede auch noch so kurze Reise ins Inland. Jedoch nach der Rechtsprechung des bayer. Verwaltungsgerichtshofes, also für die bayer. Praxis unterbricht ein ohne Wohnsitzverlegung erfolgter vorübergehender Aufenthalt im Reichsgebiet die zehnjährige Verjährungsfrist nicht.

Vgl. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 17. März 1885 Bd. 6, 96: Durch Reisen eines im Auslande wohnenden Bayern nach seiner in Bayern gelegenen Heimat, welche unverkennbar den Charakter von zeitweiligen Domizilsverlegungen dorthin haben, wird eine Unterbrechung des Aufenthaltes im Sinne des § 21 des Staatsangehörigkeitsges. herbeigeführt.

Ferner Reg. 13, 74 und Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 27. November 1891 Bd. 13, 339: Eine Unterbrechung des Aufenthaltes im Sinne des § 21 Abs. 1 des Staatsangehörigkeitsges. wird — abgesehen von den im Gesetze selbst gegebenen Mitteln — nur durch die Rückverlegung des Wohnsitzes in das Bundesgebiet bewirkt. Reg. 6, 102: Unterbrechung des Aufenthaltes im Auslande durch zeitweilige Verlegung des Domizils ins Inland.

S. ferner hierüber Cahn 153 f. Ziff. 5 und Seyd. 1, 292 Anm. 69.

[91]) Dieser Aufenthalt soll nach einem Erlaß des württemb. Minist. vom 8. September 1882, mitgeteilt Reg. 3, 71 f. im dispositionsfähigen Zustande, also im Alter der Großjährigkeit und im Besitze der Zurechnungsfähigkeit erfolgt sein. Der bayer. Verw.-Ger.-Hof und das bayer. Staatsmin. d. J. vertritt die gleiche Anschauung. S. hierüber Min.-E. vom 1. August 1883 (Min.-A.-Bl. 283), abgedruckt Web. 16, 334 f. und Grill, Comm. S. 61.

Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 12. Oktober 1883 Bd. 4, 576: Der selbständige Verlust der Staatsangehörigkeit nach Maßgabe des § 21 Abs. 1 des Staatsangehörigkeitsges. tritt nur dann ein, wenn die betr. Person sich im Alter der Volljährigkeit zehn Jahre lang ununterbrochen im Auslande aufhält. Reg. 4, 351, ferner Reg. 11, 418 ff.: kein selbständiger Verlust der Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande gegenüber Minderjährigen und Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 12. Mai 1890 Bd. 12, 230 sowie die oben in Anm. 45 angeführte Entscheidung Reg. 1, 423.

verlieren[92]) dadurch ihre Staatsangehörigkeit.[93]) Die vorbezeichnete Frist wird von dem Zeitpunkte des Austritts aus dem Bundesgebiete[88]) oder wenn der Austretende sich im Besitz eines Reisepapieres[94]) oder Heimatscheines[94]) befindet, von dem Zeitpunkte des

---

Dieser Anschauung gegenüber, welcher sich auch das Reichsamt des Innern angeschlossen hat (Reg. **15**, 88, **3**, 71 f.), hat nun das Reichsgericht 3. Strafsen. mit Urteil vom 4. Februar 1895 (Reg. **15**, 201 ff.) ausgesprochen, daß der Verlust der Reichsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande eintritt ohne Rücksicht auf Minderjährigkeit ꝛc.: Die einfache Thatsache eines ununterbrochenen zehnjährigen Aufenthaltes im Auslande bewirkt Verlust des Indigenates, ohne Rücksicht darauf, ob der sich im Auslande Aufhaltende handlungsfähig ist oder nicht, ob er sich dort niederläßt oder nicht, oder wie sonst der fragliche Aufenthalt beschaffen ist.

Die hier in Betracht kommende juristische Thatsache des Aufenthaltes im Auslande ist eben rein objektiver Natur. Die Verjährung des § 21 setzt lediglich den faktischen Ablauf eines gewissen Zeitraumes — ohne die Fassung oder Bethätigung irgend eines Willens seitens der Beteiligten — voraus, erfordert daher auch nicht die Willens- oder Handlungsfähigkeit desjenigen, gegen den sie läuft.

Eines positiven Willensaktes, nämlich der Eintragung in die Matrikel des deutschen Konsulates (vgl. Anm. 96 und 97) bedarf es nur, um die Verjährung zu unterbrechen, den Verlust des deutschen Indigenates nicht eintreten zu lassen.

Für die bayer. Praxis wird die obengenannte Min.-E. vom 1. August 1883 desgl. die bisherige Auffassung des kgl. Verw.-Ger.-Hofes maßgebend sein, so lange erstere nicht geändert sein, resp. letzterer nicht durch ein Plenarerkenntnis die Anschauung des Reichsgerichts acceptiert haben wird.

Vgl. auch für die reichsgerichtliche Ansicht: Seydel, bayer. Staatsrecht 2. Aufl. Bd. **1**, S. 289 nebst Anm. 53, auch S. 291 nebst Anm. 59; ferner Laband **1**, 156 Anm. 6. Vgl. auch oben Anm. 89.

[92]) Der Verlust tritt eo ipso, ohne weitere Erklärung oder Verfügung, mit dem Tage des Ablaufs des 10. Jahres nach dem Tage des Verlassens des Reichsgebietes (inkl. Elsaß-Lothringens und der Schutzgebiete, welche letztere im Sinne des § 21 des Ges. auch zum Reichsgebiet gehören, s. Anm. 88) ein.

Hieher s. auch Reg. **4**, 91: Kein Verlust der Staatsangehörigkeit für im Auslande stationierte Beamte eines Bundesstaates.

[93]) Ihre Staatsangehörigkeit ist solchen Falles nicht blos ihre eigene, sondern auch diejenige der in Abs. II genannten Familienangehörigen. Denn dieser Verlust nach § 21 Abs. I erscheint nicht als Strafe, sondern als einfache Folge des Gesetzes, welche diese Familienangehörigen von selbst mitergreift.

Letztere verlieren diese Staatsangehörigkeit aus dem einzigen Grunde, weil der Vater bezw. Ehemann sie kraft des Gesetzes verliert.

Ueber die Abänderung des § 21 Abs. 2 siehe unten Anm. 101a.

[94]) Reisepapier im Sinne dieser Gesetzesbestimmung ist nur eine nach § 7 des Gesetzes vom 12. Oktober 1867 über das Paßwesen (Web. **7**, 101) und Min.-E. vom 9. Mai 1871 Ziff. III—V (Web. **9**, 3 f.) ausgestellte Urkunde: a. Paßkarte oder b. eigentl. Reisepaß, nicht aber Militärpaß oder Dienst- oder Arbeitsbuch.

Vgl. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 23. Juni 1890 Bd. **12**, 288: Unter „Reisepapier" im Sinne des § 21 Abs. 1 des Reichsges. vom 1. Juni 1870 ist nur eine nach Maßgabe des Reichsges. vom 12. Oktober 1867 über das Paßwesen von der zuständigen Staatsbehörde in der vorschriftsmäßigen Form und auf die festgesetzte Dauer ausgestellte Reiseurkunde (Paß oder Paßkarte) zu verstehen. Ein „Dienstbotenbuch" ersetzt diese Urkunde nicht, ferner Entsch. des Verw.-

Ablaufs[95]) dieser Papiere an gerechnet.[89]) Sie wird unterbrochen[96])

Ger.-Hofes vom 24. Mai 1889 Bd. 12, 245: Der „Militärpaß" vertritt nicht die Stelle des in § 21 Abs. 1 des Ges. vom 1. Juni 1870 geforderten „Reisepapieres". Im Uebrigen wird die Verjährung nach § 21 durch den Besitz eines jeden giltigen Reisepapieres aufgehalten, gleichviel, ob dasselbe vor oder nach dem Austritte aus dem Reichsgebiete erteilt bezw. erneuert worden ist: Cahn 165.

Vgl. hiezu die den Bundeskonsuln zustehende Befugnis zur Erteilung und zur Verlängerung von Pässen nach § 25 des Bundeskonsulatsges. vom 8. November 1867 und Dienstesinstruktion hiezu, sowie die diesbezügl. Ausführungen bei Cahn S. 167 f. Ziff. 13 und 13a.

Zuständig zur Ausstellung der Reisepässe in Bayern sind nach Ziff. VII der cit. Min.-E. vom 9. Mai 1871:

1) die kgl. Kreisregierungen K. d. J.;
2) die kgl. Polizeidirektion München;
3) die der kgl. Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Stadtmagistrate mit Ausnahme von München;
4) die kgl. Bezirksämter und exponierten Bezirksamtsassessoren.

Ortspolizeibehörden sind hiezu nicht berechtigt. Min.-E. vom 19. Dezember 1882 (Web. 16, 62).

Nach Art. 174 des Geb.-Ges. von 1892 beträgt die Gebühr für einen solchen Reisepaß resp. Paßkarte 1 Mark. Unbemittelte Personen haben hiefür eine ermäßigte Gebühr von 20 Pfennig zu entrichten. Die Instruktionsverhandlungen sind gebührenfrei. Für Heimatscheine und Staatsangehörigkeitsausweise beträgt die Gebühr nach Art. 173 des Geb.-Ges. 1 Mark. Ueber Ausstellung der Paßkarten s. ferner Art. 6 ff. der Verordn. vom 14. Januar 1851: Web. 4, 210.

Ueber den Begriff „Heimatschein" s. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 18. Januar 1889, Bd. 10, 368: Heimatschein im Sinne des § 21 Abs. 1 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 ist nur die von der zuständigen Staatsbehörde in vorschriftsmäßiger Form ausgestellte Urkunde über den Besitz der bayer. Staatsangehörigkeit zu verstehen. Eine von der Gemeindeverwaltung gemäß Art. 22 des Ges. vom 16. April 1868 über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt ausgestelltes Zeugnis über Heimat und Gemeindeangehörigkeit ist nicht genügend, die erstere Urkunde zu ersetzen.

S. oben S. 157.

Ueber die zu verwendenden Heimatscheins-Formulare s. Min.-E. vom 1. April 1881 (Web. 15, 29 f.) und Min.-E. vom 22. Dezember 1887 (Web. 15, 30 Anm. 6). Ausgestellt werden diese Urkunden von den Distriktsverwaltungsbehörden (unmittelb. Stadtmagistraten und kgl. Bezirksämtern).

Formular I gilt für Aufenthalt im Auslande (Heimatschein),

Formular II gilt für Aufenthalt im Königreiche Bayern (Heimatschein),

das Formular III wurde neu festgestellt durch Min.-E. vom 26. Mai 1883 (Web. 16, 223 f.), gilt nur für den Gebrauch in den der Gothaer Uebereinkunft vom 15. Juli 1851 beigetretenen Staaten bezw. im Gebiete des deutschen Reiches und wird jetzt „Staatsangehörigkeits-Ausweis" genannt: Web. 16, 224.

S. oben S. 158.

[95]) Nach vorstehend cit. bayer. Min.-E. vom 1. April 1881 darf die Giltigkeitsdauer dieser für den Aufenthalt außerhalb des Bundesgebietes bestimmten „Heimatscheine" (nach Form. I, Web. 15, 30) auf einen längeren Zeitraum als fünf Jahre nicht bemessen werden.

Nach der giltig gebliebenen Bestimmung des § 12 Abs. 2 der Verordn. vom 9. Dezember 1865 über das Paßwesen nebst Bekanntmachung vom 21. November 1881 (Web. 6, 543 und 15, 492) darf die Dauer der Reisepässe auch nicht über fünf Jahre erstreckt werden, die der Paßkarten (giltig in den der Paßkarten-Konvention beigetretenen Staaten Web. 4, 208 f. nebst Anm. 4 und 5) nach Art. 5 der Verordn. vom 14. Januar 1851 (Web. 4, 210) nur auf die Dauer eines Kalenderjahres.

durch die Eintragung in die Matrikel eines Bundeskonsulats.[97]) Ihr Lauf beginnt von neuem mit dem auf die Löschung in der Matrikel folgenden Tage.[98])

Der hiernach eingetretene Verlust der Staatsangehörigkeit erstreckt sich zugleich auf die Ehefrau[99]) und die unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder,[100]) soweit sie sich bei dem Ehemanne[99]) beziehungsweise Vater[100]) befinden. [101]) [101a])

---

[96]) Zur Unterbrechung der Verjährung bedarf es eines positiven Aktes desjenigen, gegen welchen die Verjährung läuft. Hiezu ist also Dispositionsfähigkeit: Großjährigkeit, Zurechnungsfähigkeit unter allen Umständen nötig.
(Vgl. Anm. 91.)

[97]) Der in Anm. 96 bezeichnete Willensakt ist die Veranlassung der Eintragung in die Matrikel eines Bundeskonsulats d. h. eines Generalkonsulats, Konsulats oder Vicekonsulats nach § 2 des Ges. vom 8. November 1867 über die Bundeskonsulate, desgl. § 12 dess. (Web. 7, 123 und 125). S. hiezu Dienstesinstruktion für die Konsuln vom 6. Juni 1871 zu § 11 des Gesetzes Abs. 2 (Web. 9, 35).

[98]) Siehe hiezu v. Seyd. 1, 292 Anm. 72 und 71; ferner Cahn 169 ff. Ziff. 14 und 15 (Erörterung über Matrikeleintrag und die einschlägige Konsulats-Instruktion).

[99]) Die nicht beim Ehemann, also nicht in der Familiengemeinschaft befindliche Ehefrau — gleichviel ob sie sich im Ausland oder Inland aufhält — fällt nicht unter § 21 Abs. 2.

Für die Witwe eines im Auslande verstorbenen Ehemannes, welche bis zu des Letzteren Tod mit ihrem Ehemanne zusammengelebt hat, läuft vom Todestage ihres Mannes an eine selbständige Verjährungsfrist nach § 21 des Ges.

Siehe über weitere hier in Betracht kommende Fälle, insbes. auch über Anwendung des § 21 auf Ehefrauen, welche getrennt von ihrem Ehemann leben. Cahn S. 173.

Ueber die Abänderung des § 21 Abs. 2 durch das Einf.-Ges. zum bürgerl. Gesetzbuch s. Anm. 101 a.

[100]) a. In dieser Anm. 100 wird die jetzige bisherige Fassung des § 21 Abs. II zu Grunde gelegt. Die durch Art. 41 des Einf.-Ges. zum bürgerl. Gesetzbuch herbeigeführte Abänderung ist in Anm. 101 a behandelt.

b. Gegen einen aus väterlicher Gewalt entlassenen Minderjährigen läuft die Verjährungsfrist des § 21 Abs. 2 selbständig, desgl. gegen Großjährige, wenn sie sich auch noch unter väterlicher Gewalt (ausnahmsweise) befinden.

c. Die Frage, ob gegen einen ohne seinen Vater im Auslande befindlichen Minderjährigen die Verjährungsfrist des § 21 läuft, ist nach der bayerischen Praxis und nach Cahn S. 154 ff. Ziff. 8 zu verneinen; dagegen nach dem reichsgerichtl. Erkenntnis vom 4. Februar 1895 (s. hiezu auch Seyd. 1, 289 und 291) zu bejahen. Maßgebend ist jedoch für die bayer. Behörden zur Zeit die in Art. 91 näher ausgeführte bayer. Praxis.

Jedenfalls aber läuft die Verjährung selbständig gegen denjenigen Minderjährigen, welcher sich mit Genehmigung seines Gewalthabers (Vaters, Vormundes 2c.) allein im Auslande aufhält.

Siehe hiezu weiter Cahn S. 175 Z. 21: „Stirbt der Vater zur Zeit, als er die Reichsangehörigkeit noch besaß, und bleiben seine minderjährigen Kinder im Ausland, so beginnt für sie, falls sie nicht auf Antrag des rechtmäßigen Vormundes bezw. der zustän-

digen Vormundschaftsbehörde eine Entlassungsurkunde für sich erwirken, die zehnjährige Verlustfrist nach erreichter Großjährigkeit und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Mutter inzwischen ihre Staatsangehörigkeit durch Entlassung oder Verheiratung verloren hat."

d. Die Bestimmung des § 21 Abs. 2 nach der jetzigen Fassung beschränkt sich in gleicher Weise wie die des § 19 auf „die unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder, soweit sie sich beim Vater befinden," berührt also nicht die unter mütterlicher Gewalt (soweit überhaupt von einer solchen gesprochen werden kann) stehenden, die sich bei der Mutter befinden.

Bei dem Umstande, daß das Staatsangehörigkeitsgesetz vom Individualisierungsprinzip beherrscht ist (vgl. Anm. 81 und 84), erscheinen die Bestimmungen des § 19 und des § 21 Abs. II als Ausnahmen, sind daher strictissime zu interpretieren und können nicht in analoger Weise auf andere Fälle entsprechend angewendet werden. Das Staatsangehörigkeitsgesetz, welches ferner die von ihm behandelte Materie — in § 3 und 4 auch bezügl. der unehelichen Kinder — vollständig regelt, spricht vorliegenden Falles nicht von außerehelichen Kindern, die sich bei der Mutter befinden. Diese letzteren dürften daher weder von der Bestimmung des § 19 noch von der des § 21 Abs. II betroffen werden, sind vielmehr als völlig besondere und eigene Individuen auch bezüglich dieser letztgenannten gesetzl. Bestimmungen zu erachten. Dagegen spricht die Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 1. Juni 1883 Bd. **4**, 483 aus: „Uneheliche bei ihrer Mutter befindliche Kinder sind in bezug auf die Bestimmung des § 21 Abs. 2 des Staatsangehörigkeitsges. den ehelichen Kindern gleich zu achten." Ob diese Entscheidung nach dem klaren Wortlaut dieses § 21 Abs. 2 eine Begründung auch in der gegenwärtigen Fassung dieser Gesetzesstelle zu finden vermag, dürfte nicht unzweifelhaft sein.

Hiezu ist zu bemerken, daß nach einer späteren Entsch. d. V.-G.-H. vom 12. Mai 1890 Bd. **12**, 230 „uneheliche Kinder ihrer Mutter in einen von ihr durch Verehelichung erworbenen neuen Staatsverband nicht nachfolgen, es sei denn, daß sie durch diese Verehelichung legitimiert worden wären." Wie nun nach dieser Entscheidung der Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit seitens der Mutter — und zwar ganz dem Gesetze entsprechend — nicht als maßgebend d. h. auf das uneheliche Kind wirkend erscheint, so dürfte auch der Verlust dieser Staatsangehörigkeit nach § 21 Abs. 1 ohne Wirkung auf das außereheliche Kind sein, gleichviel ob es sich bei der Mutter befindet oder nicht. S. hiezu v. Seyd. **1**, 290 Anm. 55.

Durch die neue Fassung des § 21 Abs. 2 dürfte übrigens diese Kontroverse beseitigt sein. S. Anm. 101 a und auch oben Anm. 78 und 78 a, sowie Cahn S. 174 Z. 20.

Die Wirkungen des § 21 Abs. 2 treten demnach gemäß der bisherigen Fassung desselben nur ein unter folgenden Voraussetzungen:

a. die Kinder müssen unter väterlicher Gewalt stehen, nicht bereits emanzipiert sein,
b. die Kinder müssen minderjährig sein,
c. die Kinder müssen beim Vater sich befinden, d. h. den Familiensitz mit ihm teilen.

Alle diese drei Voraussetzungen müssen im Momente des Ablaufs der gegen den Vater laufenden zehnjährigen Verjährungsfrist zusammen gegeben sein: ist dies der Fall, so verlieren die Kinder die Staatsangehörigkeit, aber nicht wegen einer gegen sie laufenden Verjährung, sondern weil der Vater die Staatsangehörigkeit verliert. Von den Folgen der gegen den Vater (bezw. Ehemann) laufenden Verjährung werden also nicht betroffen:

1) die volljährigen Kinder, gleichviel ob sie beim Vater sind oder nicht bezw. unter seiner Gewalt stehen oder nicht,
2) die nicht unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder,

Für (Nord-)Deutsche, welche sich in einem Staate[102]) des Aus-

---

3) Kinder (bezw. auch die Ehefrauen), welche das Reichsgebiet nicht verlassen haben,
4) Kinder (bezw. Ehefrauen), welche vor Ablauf der Verjährungsfrist wieder ins Reichsgebiet zurückgekehrt sind (vgl. Anm. 90),
5) Kinder (bezw. Ehefrauen), welche sich beim Ablauf der Verjährungsfrist wohl im Auslande, aber nicht beim Vater (bezw. Ehemann) befinden (Anm. 101) und zwar bei Ziff. 1—5 immer inkl. der Kinder, welche im Auslande geboren sind, denn nach den Motiven sind die im Auslande geborenen Kinder den Kindern gleich gestellt, welche mit dem Vater seinerzeit ins Ausland gezogen sind.

Für die vorstehend sub 1 bis 5 Genannten wird die Verjährungsfrist selbständig von der Zeit an gerechnet, von der an sie selbst im Auslande sich aufhalten.

Siehe Seyd. 1, 290 und 291, ferner:

Reg. 12, 323 ff.: Anwendbarkeit des § 21 auf die im Auslande als Reichsangehörige geborenen Kinder ausgewanderter Deutscher; „Niederlassung".

[101]) Das „Sichbefinden" ist gleichbedeutend mit „den Familiensitz oder die Familieneigenschaft teilen". Also ein vorübergehender Aufenthalt anderswo z. B. in einem Institut oder Seminar oder in einer sonstigen Erziehungsanstalt hindert nicht; dagegen ist nicht genügend, daß das betr. Kind ꝛc. gerade am Tage des entscheidenden Momentes sich vorübergehend beim Vater befindet, während es im Uebrigen dauernd einen anderen Aufenthalt oder Wohnsitz hat.

Vgl. Seyd. 1, 291 Anm. 56—58.

[101a]) Durch Art. 41 Ziff. IV des Einf.-Ges. zum bürgerl. Ges.-Buch vom 18. August 1896 erhält der § 21 Abs. 2 folgende Fassung:

> Der hiernach eingetretene Verlust der Staatsangehörigkeit erstreckt sich zugleich auf die Ehefrau und auf diejenigen Kinder, deren gesetzliche Vertretung dem Ausgetretenen kraft elterlicher Gewalt zusteht, soweit sich die Ehefrau oder die Kinder bei dem Ausgetretenen befinden. Ausgenommen sind Töchter, die verheiratet sind oder verheiratet gewesen sind.

Ueber „elterliche Gewalt" und die aus ihr resultierende gesetzliche Vertretung s. oben Anm. 42a, 50a und 78a.

Die Wirkung des § 21 Abs. 1 erstreckt sich demnach gemäß vorstehender Fassung des § 21 Abs. 2 im Zusammenhalte mit den einschlägigen Bestimmungen des bürgerl. Ges.-Buches

a. auf die Ehefrau, die sich beim Ehemanne befindet,
b. auf die ehelichen und die ihnen gleichstehenden legitimierten Kinder des Vaters, welche sich beim Vater befinden,
c. auf die ehelichen und die denselben gleichstehenden legitimierten Kinder der Mutter resp. Witwe, die sich bei dieser befinden;

dagegen nicht auf die unehelichen (nicht legitimierten) Kinder der Mutter, da diese letztere keine elterliche Gewalt besitzt.

Demgemäß erledigt sich mit dem Eintritt der gesetzl. Giltigkeit der neuen Fassung des § 21 Abs. 2 die in vorstehender Anm. 100 angedeutete Kontroverse dahin, daß auf uneheliche Kinder der durch den zehnjährigen Aufenthalt im Auslande für ihre (uneheliche) Mutter herbeigeführte Verlust der Staatsangehörigkeit keinen Einfluß übt, gleichviel ob sie sich bei ihrer Mutter befinden oder nicht, daß dieselben vielmehr als eigene Individuen für sich selbständig diese Verjährungszeit vollenden müssen, ebenso wie die obengenannten ehelichen bezw. legitimierten Kinder, welche sich nicht unter elterlicher Gewalt bezw. nicht bei ihren ausgetretenen Eltern befinden.

[102]) D. h. in ein und demselben Staate, also in dem Staate, mit welchem der betr. Staatsvertrag abgeschlossen wird, sich ununterbrochen fünf bis

landes mindestens fünf Jahre lang ununterbrochen aufhalten[103]) und die in demselben zugleich die Staatsangehörigkeit erwerben,[104]) kann durch Staatsvertrag[105]) die zehnjährige Frist bis auf eine fünfjährige[105]) vermindert werden, ohne Unterschied, ob die Beteiligten sich im Besitze eines Reisepapieres oder Heimatscheines befinden oder nicht.[106])

(Nord-)Deutschen, welche ihre Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verloren[107]) und keine andere Staatsangehörigkeit erworben[108]) haben, kann[109]) die Staatsange-

---

zehn Jahre aufgehalten haben. Urteil des Reichsger. in Strafsachen vom 2. Juni 1881 besprochen bei Cahn S. 175 Ziff. 23 und Reg. 1, 423: Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit durch Aufenthalt im Auslande. Vertrag und Gesetz.

[103]) Aufenthalt ist hier im gleichen Sinne, wie in allen Beziehungen des Staatsangehörigkeitsges. zu verstehen, wo es sich um Aufenthalt handelt: es ist das thatsächliche Verweilen im Auslande ohne Rücksicht darauf, ob oder wo dortselbst eine Niederlassung oder ein wirklicher Wohnsitz begründet worden ist.

[104]) Unter Berücksichtigung und nach Maßgabe der diesbezügl. im betreffenden Staate giltigen Bestimmungen. Mindestens fünfjähriger ununterbrochener Aufenthalt und Staatsangehörigkeitserwerb müssen aber vereint gegeben sein.

[105]) Solche Staatsverträge wurden mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika abgeschlossen und zwar:

a. zwischen dem norddeutschen Bunde und Amerika unterm 22. Februar 1868 (Bundes-Ges.-Bl. 228), und in ganz ähnlicher Weise,
b. zwischen dem Königreiche Bayern und den Vereinigten Staaten von Amerika unterm 26. Mai 1868, abgedruckt mit Schlußprotokoll Web. 7, 302 ff., Bamb. 3, E. 648 ff., ferner dem Wortlaute nach mitgeteilt oben § 44 Anm. 20 S. 165 ff. (die sog. Bankroft'schen Verträge),
c. zwischen Nordamerika und Württemberg, Baden und Hessen (Cahn S. 112 und bes. S. 176 ff.).

[106]) Also auch ohne Rücksicht auf die Zeit des Ablaufes solcher Reisepapiere.

Bezüglich der Söhne von solchen Deutschen, welche als naturalisierte Bürger der nordamerikanischen Staaten während der Minderjährigkeit dieser ihrer in Amerika geborenen Söhne in deren Begleitung zu dauerndem Aufenthalt nach Deutschland zurückkehren s. Cahn S. 182 Ziff. 25; s. auch Reg. 7, 283 unten bei Anm. 116.

[107]) Die Wiederverleihung der Staatsangehörigkeit durch die sog. Renaturalisation nach § 21 Abs. 4 kann nur ehemaligen Reichsangehörigen gewährt werden.

Näheres s. Cahn 183 Ziff. 27.

[108]) Haben sie eine neue Staatsangehörigkeit erworben, so kann Renaturalisation auf Grund des § 21 Abs. 4 nicht erfolgen. Letztere Bestimmung enthält eine Ausnahme von der Regel, daß eine Naturalisationsurkunde nur denjenigen erteilt werden darf, welche sich in dem Staate, in welchem sie naturalisiert zu werden wünschen, niederlassen wollen (s. § 8 Abs. 1 Ziff. 3 des Ges.).

Diese Ausnahme soll aber nur denjenigen zu teil werden, welche die Reichsangehörigkeit aus keinem anderen Grunde, als infolge zehnjährigen Aufenthaltes im Auslande verloren und ein ausländisches Indigenat nicht erworben haben.

[109]) Die Wiederverleihung ist der freien Erwägung dieses früheren Heimatstaates anheimgegeben. Derselbe kann daher solchen Falles auch Bedingungen für dieselbe stellen. Und so verlangt Bayern auch in diesem Fall den

hörigkeit in dem früheren[109]) Heimatstaate wieder verliehen werden, auch ohne daß sie sich dort niederlassen.[110])

(Nord)-Deutsche, welche ihre Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verloren haben[111]) und demnächst in das Gebiet[112]) des (Nord-)Deutschen Bundes[112]) zurückkehren,[113]) erwerben

---

Nachweis, daß der Gesuchsteller sofort die Heimat in einer bayerischen Gemeinde erhält, soferne ihm die Renaturalisationsurkunde ausgefertigt wird. Doch kann das kgl. Staatsministerium des Innern hievon eine Ausnahme gewähren. Vollz.-Vorschr. vom 9. Mai 1871 Ziff. 5 lit. a Abs. 2 (Web. 9, 7 und 8), welche hier zweifellos gleichfalls Anwendung zu finden hat, da hier faktisch die Naturalisation eines Ausländers vorliegt.

Vergl. Bl. f. adm. Pr. Bd. 40, 5 ff. Siehe auch Cahn S. 184 ff. Ziff. 29—31.

Für die Unterbehörden wird es sich daher in der Praxis empfehlen, zunächst auf diesem Erfordernis zu bestehen und eventuell auf Ansuchen der Beteiligten die Dispens des kgl. Staatsministeriums zu veranlassen.

Vergl. Bl. f. adm. Pr. 40, 210 ff., besonders 215 ff.; s. auch Anm. 115.

Nach Min.-E. vom 24. Dezember 1884 (Bl. f. adm. Pr. 40, 6 Anm.) sind solche Wiederverleihungs-Urkunden nach § 21 Abs. 4 des Ges. ebenso wie nach Abs. 5 gebührenfrei zu behandeln.

Bezüglich der Naturalisationsurkunden nach § 21 Abs. 4 ist dies gewiß an sich nicht richtig, auch bezüglich derjenigen nach § 21 Abs. 5 fraglich; allein in der Praxis ist diese Min.-E. vom 24. Dezember 1884 noch giltig, daher zu beachten, zumal auch das bayerische Gebührengesetz keinen Gebührensatz für die Wiederverleihung der bayerischen Staatsangehörigkeit an ehemalige bayerische Staatsangehörige hat. Siehe Seyd. 1, 280 Anm. 85.

Bezüglich des Formulars der Wiederverleihungsurkunde s. Web. 9, 11.

[110]) Ueber den Begriff „Niederlassung" s. Anm. 21 und Reg. 3, 331 bezw. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 15. Juni 1882 Bd. 4, 91.

Ferner s. zu § 21 Abs. 4: Reg. 7, 79: Naturalisation auch ohne vorgängige Niederlassung; Aushändigung der von einer zuständigen Behörde erteilten Naturalisationsurkunde als rechtserzeugender Formalakt, keine Annullierung solcher Urkunden durch die Aufsichtsbehörde; rechtliche Prüfung derartiger Verwaltungsakte ohne Rücksicht auf Landesgrenzen. Reg. 7, 225: Ehemalige Deutsche als Ausländer; deren Uebernahme auf Grund völkerrechtlichen Vertrages ohne Wirkung auf die Staatsangehörigkeit.

[111]) § 21 Abs. 5 behandelt im Unterschiede von Abs. 4 diejenigen ehemaligen Reichsangehörigen, welche, nachdem sie ihre Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verloren haben, wieder zurückkehren, also ihre Niederlassung im deutschen Reiche wieder nehmen wollen.

Diese Rückkehr soll nach Absicht des Gesetzes möglichst wieder erleichtert werden. Bei diesen macht es daher auch keinen Unterschied, ob sie eine Staatsangehörigkeit im Auslande erworben haben oder nicht: in beiden Fällen müssen sie wieder aufgenommen werden, wenn die sonstigen Bedingungen des § 21 Abs. 5 erfüllt sind. Diese sind:

[112]) a. Die Rückkehr muß ins Gebiet des deutschen Bundes erfolgen, also entweder in einen deutschen Bundesstaat oder in die deutschen Reichslande Elsaß-Lothringen. Die Schutzgebiete sind nicht „Gebiet" des Reiches, gelten auch nur als Inland im Sinne des § 21 des Ges. dann, wenn es sich um den Aufenthalt eines Deutschen im Auslande, nicht aber insoweit als es sich um eine Rückkehr ins Bundesgebiet handelt. Bei einer Rückkehr in die Schutzgebiete kann die Renaturalisation erfolgen, der Betreffende hat aber kein Recht auf dieselbe.

die Staatsangehörigkeit in demjenigen Bundesstaate, in welchem sie sich niedergelassen haben,[114]) durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde ausgefertigte Aufnahme-Urkunde, welche auf Ansuchen ihnen erteilt werden muß.[115]) [116]) [117]) [118])

---

[113]) b. Es muß eine wirkliche Rückkehr erfolgen, verbunden mit Niederlassung im Gebiete des Reiches im Sinne dieses Gesetzes und

[114]) c. Muß diese Niederlassung bereits vollzogen, nicht erst beabsichtigt sein (verb: in welchem sie sich niedergelassen haben).

Ueber Niederlassung s. Anm. 21 und 110; Reg. 3, 331 und 12, 327.

[115]) Da solchen Falles die Aufnahme nicht verweigert werden darf, so können für deren Gewährung auch keine anderen Bedingungen gestellt werden, als die in § 21 Abs. 5 selbst angeführten (Anm. 112—114), sowie die weitere, daß der Wiederaufzunehmende bereits Reichsangehöriger war und seine Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verloren hat. Siehe Anm. 116.

Der Nachweis des Erwerbes der Heimat in einer bayerischen Gemeinde darf daher im Falle des § 21 Abs. 5 nicht gefordert werden.

Die Wiederaufnahms-Urkunden nach § 21 Abs. 5 sind gebührenfrei zu behandeln. Siehe auch Anm. 109 a. E. Erteilt werden diese Urkunden durch die kgl. Regierung, Kammer des Innern, in deren Bezirk der Betreffende zuletzt heimatberechtigt war.

Diese Aufnahme muß aber nicht blos im früheren Heimatstaate, wie dies bei § 21 Abs. 4 der Fall ist, sondern in jedem deutschen Bundesstaate inclusive Elsaß-Lothringen erfolgen, in welchem sich der betreffende Rückwanderer niedergelassen hat.

Siehe hiezu die sehr zutreffenden Bemerkungen bei Cahn S. 189 Ziff. 37. Vergl. auch Anm. 109.

Es erscheint wohl als selbstverständlich, daß die Bedingungen der Aufnahmen nach § 7 des Gesetzes auch bezüglich dieser Rückwanderer gegeben sein müssen, ferner daß dieselben um Wiederaufnahme besonders nachzusuchen und dabei die etwa nötigen Nachweise beizubringen haben.

Vergl. Vollz.-Vorschr. in Ziff. 4 a—g der Min.-E. vom 9. Mai 1871 (Web. 9, 7), welche hier analoge Anwendung finden.

[116]) Die Bestimmung des § 21 Abs. 5 beschränkt sich — wie auch die des Abs. 4 — auf den Fall des Staatsangehörigkeitsverlustes lediglich wegen Zeitablaufes und zwar der zehnjährigen Frist, bezieht sich aber keineswegs auf die Fälle, in welchen durch den Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit der Verlust der deutschen Reichsangehörigkeit herbeigeführt worden ist.

Siehe Reg. 7, 283 ff.: Anwendbarkeit des § 21 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes auf bereits vor dem Erlaß dieses Gesetzes abgeschlossene Staatsverträge, speziell solche mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika;

Beschränkung des Abs. 5 desselben auf den Fall des Verlustes der Staatsangehörigkeit lediglich wegen Zeitablaufs, sohin keine Gleichstellung der fünfjährigen Frist des Abs. 3 mit der zehnjährigen des Abs. 5.

Reg. 11, 258: Verlust und Wiedergewinnung der Staatsangehörigkeit. „Demjenigen, welcher die Staatsangehörigkeit durch Entlassung auf Antrag verloren hat (§ 13 Nr. 1 und § 14 des Ges.), kann die Staatsangehörigkeit nicht nach Abs. 4 und 5 des § 21, sondern nur unter den in § 2 Nr. 5 und § 8 des Gesetzes vorgeschriebenen Formen und Voraussetzungen wieder verliehen werden.“

Reg. 12, 323: Anwendbarkeit des § 21 Abs. 5 auf im Auslande als Reichsangehörige geborene Kinder ausgewanderter Deutscher.

[117]) Siehe auch Art. 8 Abs. 2 und Art. 9 des Niederlassungsvertrages zwischen dem deutschen Reich und der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 31. Mai

§ 22.

Tritt ein (Nord-)Deutscher ohne Erlaubnis seiner Regierung[119]) in fremde[120]) Staatsdienste,[121]) so kann[122]) die Centralbehörde[123]) seines Heimatstaates denselben durch Beschluß seiner Staatsangehörigkeit[124]) verlustig erklären, wenn er einer ausdrücklichen[125]) Auf-

---

1890 nebst hiezu ergangener Entschließung vom 27. Juli und 16. Oktober 1890 (Web. 20, 168, 304 und 397).

[118]) Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 15. Juni 1883, Bd. 4, 509: Die Zuerkennung der Staatsangehörigkeit in einem Staate des Auslandes kann in rechtswirksamer Weise nur durch die zuständigen Behörden des betr. Staates selbst erfolgen.

Hiezu s. über „Eintritt der Naturalisation in anderen Staaten" Pechm.-Brettr. Bd. 1 S. 117—119, sowie Krais 1, 140—142, ferner besonders unten Anm. 136: Anhang.

Bezüglich der früheren Gesetzgebung s. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 28. Juni 1881, Bd. 3, 126: Das bayerische Indigenat ging nach dem Edikte über das Indigenat vom 26. Mai 1818 durch einen, wenn auch noch so langen Aufenthalt im Auslande ohne rechtsförmliche Auswanderung nicht verloren, ebensowenig dadurch, daß ein bayerischer Staatsangehöriger sich seiner gesetzlichen Militärpflicht entzog. Durch heimliche Auswanderung wurde nach dem angeführten Edikte der Verlust des bayerischen Indigenates nur dann bewirkt, wenn der Auswanderer ein fremdes Indigenat erwarb.

Endlich s. bezüglich der Militärpflicht solcher Rückwanderer und ihrer Söhne unten § 499 und § 11 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 (Web. 11, 279).

Siehe auch Anm. 119.

[119]) In Bayern ist königliche Erlaubnis notwendig; s. § 11 der I. Verf.-Beil. Auch durch § 22 des Ges. wird der genannte § 11 der I. Verf.-Beil. nicht aufgehoben. Der genannte § 22 spricht vielmehr nur aus, welche Folgen die Nichtbeachtung eines Austritts-Befehles in Bezug auf die Staatsangehörigkeit nach sich ziehen kann, wenn der Betreffende einer desbezüglichen ausdrücklichen Aufforderung binnen der darin bestimmten Frist nicht gehorcht.

Im Uebrigen s. oben Anm. 87 zu § 20 des Ges. und Anm. 133 zu § 26. Siehe hierüber auch Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 15. Juni 1883, Bd. 4, 509: Durch den Eintritt eines bayerischen Staatsangehörigen in fremde Kriegsdienste ging das Indigenat für denselben nach den Bestimmungen der I. Verf.-Beil. nicht verloren. Siehe auch Anm. 118.

Der Vorschrift des § 22 sind auch die Standesherren unterworfen. Cahn 190 Ziff. 1.

[120]) Fremder Dienst ist soviel als Dienst im Auslande.

[121]) Staatsdienst ist sowohl Civil- wie Militärdienst; vergl. oben Anm. 31 zu § 9 des Ges.

[122]) Es liegt dies in der freien Erwägung der betr. Staatsregierung.

[123]) In Bayern das kgl. Staatsministerium des Innern.

[124]) Ausschließlich seiner Staatsangehörigkeit, nicht aber auch der Staatsangehörigkeit der Ehefrau und der Kinder.

Vergl. hiezu Anm. 84 zu § 20. Siehe dagegen Cahn S. 190 f. Ziff. 6.

Der Beschluß bezieht sich nur auf den Verlust der Staatsangehörigkeit des betr. Staates resp. des Heimatstaates, dessen Centralbehörde diesen Beschluß erließ.

[125]) Im Gegensatz zu der allgemeinen Aufforderung des § 20 (s. Anm. 86) muß diejenige des § 22 speziell an den Betreffenden ergangen und ihm nachweislich besonders zugestellt sein. Diese Zustellung erfolgt am besten auf diplomatischem Weg event. durch die deutschen Konsulate.

forderung zum Austritte binnen der darin bestimmten Frist keine Folge leistet.[125a])

§ 23.

Wenn ein (Nord-)Deutscher mit Erlaubnis seiner Regierung bei einer fremden Macht dient,[126]) so verbleibt ihm seine Staatsangehörigkeit.[127])

§ 24.

Die Erteilung von Aufnahme-Urkunden[128]) und in den Fällen des § 15 Abs. 1 von Entlassungs-Urkunden erfolgt kostenfrei.

Für die Erteilung von Entlassungs-Urkunden in anderen als den im § 15 Abs. 1 bezeichneten Fällen darf an Stempelabgaben und Ausfertigungsgebühren zusammen nicht mehr als höchstens Ein Thaler erhoben werden.[129])

§ 25.

Für die beim Erlasse dieses Gesetzes im Auslande sich aufhaltenden Angehörigen derjenigen Bundesstaaten, nach deren Gesetzen die Staatsangehörigkeit durch einen zehnjährigen oder längeren Aufenthalt im Auslande verloren ging, wird der Lauf dieser Frist durch dieses Gesetz nicht unterbrochen.[130])

[125a]) Die Naturalisation vielmehr Renaturalisation desjenigen, welcher nach § 22 die Staats- bezw. Reichsangehörigkeit verloren hat, kann ebenso wie im Falle des Verlustes nach § 20 nur auf Grund und unter den Bedingungen des § 8 des Ges. (nicht § 21 Abs. 4 oder 5) erfolgen.

Vergl. Anm. 87 a.

[126]) Auch hier ist sowohl Civil- wie Militärdienst jeder Art zu verstehen. Fremde Macht ist gleichbedeutend mit ausländischem Staate.

Bezüglich der Erlaubnis in Bayern s. § 11 der I. Verf.-Beil., ferner Ziff. 11 der Vollz.-Vorschr. vom 9. Mai 1871 (Web. 9, 9 und 10): Gesuche um die Erlaubnis zum Eintritte in fremde Staatsdienste (worunter auch Kriegsdienste fallen) sind mit gutachtlichem Berichte dem kgl. Staatsministerium des Innern vorzulegen.

[127]) Der Betreffende kann daher auch nicht durch Androhung des Verlustes der Staatsangehörigkeit zum Aufgeben des Dienstes oder zur Rückkehr gezwungen werden, soweit nicht § 20 des Gesetzes Platz greift.

Auch tritt kein Verlust der Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande ein, auch dann nicht, wenn der Betreffende durch die Anstellung im Auslande die ausländische Staatsangehörigkeit erwirbt. Er besitzt eben solchen Falles eine doppelte Staatsangehörigkeit. Siehe auch Reg. 4, 91: Kein Verlust der Staatsangehörigkeit für im Auslande stationierte Beamte eines Bundesstaates.

[128]) Zu diesen gehören auch die nach § 21 Abs. 5 zu erteilenden Aufnahme-Urkunden; vergl. oben Anm. 109 a. E. und 115.

Für Ausstellung von Naturalisations-Urkunden wird nach Art. 182 des bayerischen Gebührengesetzes von 1892 eine Gebühr von 20 Mark erhoben.

[129]) Art. 176 des Gebührengesetzes: Entlassungsurkunden unterliegen einer Gebühr von 3 Mark.

Die Instruktionsverhandlungen sind gebührenfrei.

[130]) Für Bayern ohne Belang.

Vergl. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 28. Juni 1881 Bd. 3, 126 oben in Anm. 118 a. E. Bezüglich der übrigen Staaten s. Cahn S. 192—198.

Für die Angehörigen der übrigen Bundesstaaten beginnt der Lauf der im § 21 bestimmten Frist mit dem Tage der Wirksamkeit[131]) dieses Gesetzes.[131])

§ 26.

Alle diesem Gesetze zuwiderlaufenden Vorschriften werden aufgehoben.[132]) [133])

§ 27.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1871 in Kraft.[134]) [135]) [136])

---

[131]) In Bayern mit 13. Mai 1871.
Siehe Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 1. Juni 1883 Bd. 4, 483, oben in Anm. 89 a. E.
In Elsaß-Lothringen am 28. Januar 1873.
In Helgoland am 1. April 1891.
In allen übrigen Bundesgebieten am 1. Januar 1871 (Cahn 198).

[132]) 1) Aufgehoben sind demgemäß:
§ 1 Nachsatz „welches 2c." und §§ 2—6 der I. Verf.-Beil. (Indigenatsedikt) ferner § 7 derselben bezüglich des Zwischensatzes „ohne welche man 2c" bis zu „oder Pfründen nicht gelangen kann und",
2) Zu § 4 Tit. IV der Verf.-Urk. ist beizufügen, daß die nach § 9 des Staatsangehörigkeitsges. vollzogene oder bestätigte Bestallung die Stelle der Naturalisationsurkunde für Ausländer vertritt.
3) Gegenüber der Bestimmung in § 14 Tit. IV der Verf.-Urk. ist die Auswanderung in einen anderen Bundesstaat durch § 7 und § 15 Abs. I, ferner 17—19, diejenige ins Ausland noch besonders durch § 15 Abs. II (vgl. auch §§ 20 und 21), der Eintritt in fremde Dienste durch § 22 auch 23 des Staatsangehörigkeitsges. geregelt.

[133]) Der § 11 der I. Verf.-Beil. behandelt nicht den Aufenthalt im Auslande — wie § 20 des Staatsangehörigkeitsges. —, zählt vielmehr die Verpflichtungen resp. die Bedingungen auf, die der in fremdem d. h. ausländischem Dienst stehende Bayer zu erfüllen hat bezw. unter welchen besonderen Bedingungen er die Erlaubnis zum Eintritt in fremde Dienste erhält, er berührt auch nicht die Folgen der Verletzungen dieser Verpflichtungen in bezug auf Indigenat und Staatsangehörigkeit; demgemäß erscheint derselbe durch §§ 20, 22 und 23 des Staatsangehörigkeitsges. kaum alteriert.

Vergl. v. Seyd. 1, 299 Anm. 35, ferner Anm. 87 zu § 20 und Anm. 119 zu § 22 l. c.

[134]) In Bayern am 13. Mai 1871. Die §§ 17 und 20 des Gesetzes sind gemäß Reichsgesetz vom 21. Juli 1870 (Web. 8, 585 Anm. 10) sofort am Tage der Verkündigung dieses Gesetzes vom 21. Juli 1870 in Kraft getreten. Siehe Anm. 66.

[135]) Die rechtliche Wirkung früherer Ein- und Auswanderungen ist nach den zur Zeit der betr. Ein- oder Auswanderung giltigen Gesetzen zu beurteilen. Siehe oben Text. S. 158/159 § 43 a. E.

[136]) Anhang: Da es mit Rücksicht auf das in vorstehender Anm. 135 sowie oben S. 159 Gesagte von besonderem Interesse für die Praxis sein kann, auch die gesetzlichen Bestimmungen über den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit in ausländischen Staaten kennen zu lernen, so geben wir noch einen kurzen Hinweis auf diejenigen Abschnitte in Cahn's Commentar, in welchem

Die Unterschiede zwischen den Staatsangehörigen einerseits und ihre Gleichberechtigung andrerseits.*)

§ 46.

I. Allgemeines.

Die Einleitung zur Verfassungs-Urkunde spricht nach der Zusage der Freiheit der Gewissen, der Freiheit der Meinungen, der gleichen Berufung zur Pflicht und zur Ehre der Waffen, des gleichen Rechtes der Eingeborenen zu allen Graden des Staatsdienstes und zu allen Bezeichnungen des Verdienstes im allgemeinen den Grundsatz aus:

„Gleichheit der Gesetze und vor dem Gesetze."

Dieser Grundsatz wurde aber nicht vollständig durchgeführt, konnte überhaupt — zum Teil schon der Natur der Sache nach — nicht ganz seinem Wortlaute entsprechend durchgeführt werden. Doch gibt es zur Zeit keine rechtlich benachteiligten Klassen mehr. Besonders ist der rechtliche Unterschied zwischen Christen und Nichtchristen verschwunden.

---

diese Bestimmungen, wie sie von Cahn daselbst ausführlich angeführt sind, gefunden werden können:

1) Argentinien	S.	451,	28) Niederlande	S.	283—287,
2) Belgien	„	307—312,	29) Norwegen	„	266—272,
3) Bolivien	„	452,	30) Oesterreich	„	459 f.,
4) Brasilien	„	452,	31) Oranje	„	461,
5) Bulgarien	„	303—306,	32) Paraguay	„	461,
6) Chile	„	453,	33) Persien	„	326—328,
7) China	„	453,	34) Peru	„	461,
8) Columbia	„	454,	35) Portugal	„	462,
9) Congo	„	313 f.,	36) Rumänien	„	462 f.,
10) Costa Rika	„	320—323,	37) Rußland	„	463 f. mit
11) Dänemark	„	454,	Finnland	„	465,
12) Ekuador	„	454 f.,	38) San Domingo	„	466,
13) Frankreich	„	274—282,	39) San Salvador	„	466,
14) Griechenland	„	455 f.,	40) Schweden	„	288—290,
15) Großbritanien	„	292—300,	41) Schweiz	„	328—336,
16) Guatemala	„	291,	42) Serbien	„	467,
17) Haiti	„	272 f.,	43) Siam	„	467,
18) Havaii	„	457,	44) Spanien	„	467 f.,
19) Honduras	„	291,	45) Südafrikanische Republik	„	468,
20) Italien	„	457 f.,			
21) Japan	„	324 f.,	46) Türkei	„	312 f.,
22) Libera	„	458,	47) Ungarn	„	385—395,
23) Luxemburg	„	301 f.,	48) Uruguay	„	469 f.,
24) Mexiko	„	314—320,	49) Venezuela	„	470,
25) Monako	„	282,	50) Vereinigte Staaten von Nordamerika	„	470—475.
26) Montenegro	„	458,			
27) Nikaragua	„	459,			

Die Zusammenstellung der in den einzelnen Bundesstaaten für die Verleihung der Naturalisation zu erhebenden Stempelgebühren und Taxen s. Cahn 475 f.

*) Seyd. 1, 303—333.

Das in Bayern durch Reichsgesetz vom 22. April 1871 eingeführte Reichsgesetz vom 3. Juli 1869 **) „die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung" spricht den Grundsatz aus: daß alle noch bestehenden aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte aufgehoben sind. Selbstverständlich bezieht sich dieser Grundsatz nicht auf die Verhältnisse der Religionsgesellschaften, da ja überhaupt das Reich zur Regelung derselben nicht zuständig ist, sondern lediglich auf die rechtliche Stellung jeder Einzelperson in bezug auf sein religiöses Bekenntnis.

Andrerseits gibt es aber in Bayern noch rechtlich Bevorzugte. Eine derartige begünstigte Stellung nimmt in gewisser Beziehung auch zur Zeit noch der Adel ein. Den Gegensatz zum Adel bilden aber nicht die Bürgerlichen, sondern die Nichtadeligen, denn der Adel ist wie Dr. Seydel richtig sagt (Seyd. 1, 306) kein „Stand", er ist vielmehr grundsätzlich den öffentlichen Auszeichnungen zuzurechnen; er hat seinen Ursprung aus Ehrenverleihungen genommen. —

§ 47.

II. Ehrenauszeichnungen. Orden.

Die Verleihung staatlicher Ehrenauszeichnungen steht dem Könige zu; außerdem ist einerseits den Gemeinden durch Gesetz die Befugnis zuerkannt, volljährigen und selbständigen Männern das Ehrenbürgerrecht zu verleihen (Art. 24 der Gem.-Ordn.), sowie andrerseits den Universitäten die Berechtigung erteilt, akademische Ehrenrechte zu gewähren.

Die vom Könige verliehenen Ehrenauszeichnungen sind: Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen.

Nach § 360 Ziff. 8 des Reichs-Str.-Ges.-B. wird mit Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft, wer unbefugt einen Orden oder ein Ehrenzeichen trägt, oder Titel,[1]) Würden oder Adelsprädikat annimmt. Nach § 39 der Form.-Verordn. vom 9. Dezember 1825 (Web. 2, 266) gehören die Ordenssachen zum Wirkungskreis des kgl. Staatsministeriums des kgl. Hauses und des Aeußern. Doch können von jedem Staatsministerium Anträge auf Ordensverleihungen gestellt werden und sind schon durch § 78 der cit. Form.-Verordn. (Web. 2, 271) als zum Wirkungskreis des Ministeriums des Innern (jetzt die beiden Ministerien des Innern) bezeichnet „die Anträge auf Belohnungen und Auszeichnungen der bei dem inneren Dienste angestellten Beamten, sowie auch anderer Unterthanen, die sich um die öffentliche innere Wohlfahrt besonders verdient gemacht haben." Durch Min.-E. vom 7. Dezember 1825

**) Web. 8, 218; Bamb. 11, 160.

[1]) Es sind dies sowohl Amts- als Ehren-Titel, überhaupt alle Prädikate, welche vom Könige zur Bezeichnung einer Amts-, Rang- oder sonst bevorzugten Stellung verliehen werden. Die unbefugte Führung von ärztlichen Titeln fällt unter die Strafbestimmung des § 147 Abs. I Ziff. 3 der Reichsgew.-Ordn.

(Web. 2, 260) ist verboten, sich um Orden selbst zu bewerben, bei welchen nicht durch Statut diese eigene Bewerbung vorgeschrieben ist; besonders ist dieses Verbot für den Civilverdienstorden ausgesprochen durch Min.-E. vom 8. Oktober 1817 Ziff. I (Web. 1, 544). Ausländische Orden ohne kgl. Genehmigung zu tragen wird mit Verlust des Staatsbürgerrechtes[2]) desgl. nach § 360 Ziff. 8 des Reichs-Str.-Ges.-B. bestraft.

Jeder bayer. Staatsangehörige ist verpflichtet, bei Erlangung einer fremdländischen Auszeichnung innerhalb 8 Tagen Anzeige zu erstatten und um die Allerh. Erlaubnis zur Annahme zu bitten.[3]) Die kgl. Bezirksämter und unmittelbaren Magistrate haben ein Verzeichnis der Inhaber bayer. Orden und Ehrenzeichen zu führen und strenge darüber zu wachen, daß diese Orden ꝛc. bei Ableben des Ordensinhabers an das kgl. Staatsministerium des Aeußern eingeschickt werden.

Die betr. Orden sind daher von den Hinterbliebenen an die genannten Behörden einzuliefern und haben diese die Einsendung an den Ordensschatz resp. direkt an das kgl. Staatsmin. des Aeußern zu bethätigen[4]) und zwar unter Beachtung der Min.-E. vom 10. Mai 1863 (Web. 6, 169), der Min.-E. vom 26. April 1867 (Web. 7, 14: in dieser Entschließung ist auch der Wert der einzelnen Orden aufgeführt, welcher auf der Adresse des betr. Postpackets anzugeben ist), spez. über die Zurückgabe auswärtiger Orden: Min.-E. vom 19. Januar 1883 (Web. 16, 95: Verzeichnis derjenigen fremden Orden, welche der Rücksendung nicht unterliegen), endlich Min.-E. vom 12. Februar 1873 (Web. 11, 540 Anm. b), nach welcher die gen. Behörden beauftragt sind, bei der Rücksendung auswärtiger, an bayer. Staatsangehörige verliehener Orden den Sterbetag der Beliehenen im Vorlagebericht anzugeben.

In den Blättern für admin. Praxis Bd. 31, S. 357—361 sind alle diejenigen Orden — bayerische und nichtbayerische —, welche nach dem Tode des Dekorierten wieder einzusenden sind, namentlich aufgeführt.[5]) (Die Einsendung der Orden verstorbener aktiver oder pens. Offiziere und Militärbeamten erfolgt durch die Militärbehörde. S. auch Min.-E. vom 8. Juli 1875: Reparatur von Dekorationen des Militär-Verdienstordens Web. 11, 100.)

Durch Min.-E. vom 19. März 1887 (Web. 18, 305) ist angeordnet, daß die unter dem Anerbieten des vollen Werterſatzes einkommenden Gesuche von Verwandten oder sonstigen Beteiligten um Belassung der außerdem zurückzuliefernden kgl. bayer. Civil-Orden und Ehrenzeichen in jenen Fällen zur Allerh. Genehmigung unter-

---

[2]) Tit. IV § 19 Abs. 2 der Verf.-Urk., § 10 Ziff. 2 der I. Beil. (Indig.-Edikt).

[3]) Min.-E. vom 17. Juni 1835 (Reg.-Bl. S. 645 und Web. 3, 29), vergl. hiezu § 31 der Form.-Verordn. vom 17. Dezember 1825 (Web. 2, 289).

[4]) Min.-E. vom 15. Mai 1876 Ziff. 2, Web. 11, 540.

[5]) Siehe ferner hierüber Pechm.-Brettr. 5. Aufl. 1, S. 127 f. Krais 1, S. 146 f.

breitet werden dürfen, in welchen nach gepflogenen Erhebungen über die dem Gesuche zu Grunde liegenden Motive die gestellte Bitte sich als berücksichtigungswert erweist.

Die zur Zeit in Bayern bestehenden wichtigsten Orden und Ehrenzeichen[6]) sind:

1) Der Ritterorden vom heil. Hubertus. Gestiftet 1444, erneuert am 29. September 1708 und durch Verordn. vom 19. Mai 1808 (Web. 1, 167) als der erste Orden des Reiches mit seinen Statuten und Vorrechten bestätigt. Ueber das Ordenszeichen s. Web. 1, 167 Anm. ***. Diesen Orden können in der Regel nur Souveräne und regierende Fürsten sowie deren Agnaten erhalten, ausnahmsweise aber auch solche, welche der König als vorzüglich würdig dazu erkennt.
2) Der Ritterorden vom heil. Georg; derselbe reicht zurück bis in die Zeit der Kreuzzüge und wurde vom Kurfürst Carl Albrecht (Kaiser Karl VII.) erneuert und vom König Ludwig II. 1871 reorganisiert. Ueber dessen Statuten s. Web. 2, 367; ferner Allerh. Entschl. vom 17. April 1871 (Web. 2, 368) und Bek. vom 30. September 1867 (Web. 2, 368) über den Rang der Ordensmitglieder.
3) Der kgl. Militär-Max-Josephs-Orden, gestiftet von König Max Joseph I. im Jahre 1806. Verordn. vom 1. März 1806 (Web. 1, 113): Statuten. Ueber Erwerb des Adels durch Verleihung desselben: Verordn. vom 23. Dezember 1812 (Web. 1, 403), hiezu §§ 5 und 6 der V. Verf.-Beilage (Erwerb des Adels blos für die Person des Begnadigten). Ueber Unterstützung für Kinder von Ordensmitgliedern aus dem Ordensfond: Verordn. vom 27. Februar 1835 (Web. 3, 16); über Ordenspensionen Min.-E. vom 13. Februar 1878 (Web. 12, 230).
4) Der Verdienstorden der bayerischen Krone, gestiftet von König Max Joseph I. am 19. Mai 1808 (Web. 1, 166: Statuten), „zur Auszeichnung jedes Eingeborenen, welcher dem Staate vorzügliche Dienste geleistet, sich durch höhere bürgerliche Tugenden ausgezeichnet oder um den Nutzen und Ruhm des Vaterlandes besonders verdient gemacht

---

[6]) Ausführlich beschrieben sind die einzelnen Orden und Ehrenzeichen nach ihrer Entstehung, Bedeutung etc. bei Grill, Handb. des bayer. Staatsbürgers Tl. I Abschn. II cap. VI § 2 S. 87—106.

Ueber die Reihenfolge der kgl. bayer. Orden s. Min.-Bek. vom 16. Februar 1837 (Web. 3, 96) und Verordn. vom 24. Juni 1855 spez. für Kronenorden und Michaelsorden (Web. 4, 714 und 712 f.

Siehe hiezu auch Min.-E. vom 29. Dezember 1834 „die Belohnung ausgezeichneter Verdienste betr. (Web. 3, 5.)

ferner Min.-E. vom 5. März 1835 über Auszeichnungen aus Anlaß 50-jähriger Dienstzeit (Web. 3. 17),

endlich Min.-E. vom 23. Februar 1832: polizeiliche Anzeige der Sterbefälle ausgezeichneter Personen aller Stände (Web. 2, 603).

hat“ (Art. III des Statuts). Mit der Verleihung der Großkreuze, Komtur= und Ritterkreuze ist der Adel für die Person des Dekorierten verbunden nach Ziff. I der Verordn. vom 23. Dezember 1812 (Web. 1, 403 und § 5 sowie 6 Abs. 2 der V. Verf.=Beil. (Web. 1, 627).

Ferner s. Verordn. vom 8. Oktober 1817: „Erläuterung der Statuten des Civilverdienst=Ordens.“ Nach Art. I derselben ist die Einreichung von Gesuchen um den Verdienstorden untersagt (Web. 1, 544), s. auch Verordn. vom 7. Dezember 1825 (Web. 2, 260);

Erweiterung des Ordens durch Verordn. vom 24. Juni 1855 (Web. 4, 712 f.):

1) Großkreuze,
2) Großkomture,
3) Komture,
4) Ritter,
5) die mit der Medaille des Ordens Beliehenen (s. unten Nr. 13).

Ueber Unterstützungen aus dem Ordensfond (für Kinder von Ordensmitgliedern) s. Verordn. vom 16. Februar 1824 (Web. 2, 205) und vom 19. März 1841 (Web. 3, 370).

5) Der Verdienstorden vom heiligen Michael, gestiftet am 29. September 1693 vom Kurfürsten von Köln, Joseph Clemens als Herzog von Bayern, und am 11. September 1808 vom Könige Max Joseph I. bestätigt. Derselbe wurde 1837[7]) vom König Ludwig I. zu einem Verdienstorden erhoben. Mit seiner Verleihung ist jedoch der persönliche Adel nicht verbunden.

Die Satzungen dieses Ordens wurden durch die Allerh. Verordn. vom 16. Dezember 1887 und 20. April 1894 revidiert. Der Orden besteht nun aus vier Klassen; die erste und zweite derselben zerfällt noch in je zwei Abteilungen.[8])

Dieser Orden kann verliehen werden: „Jedem, ohne Unterschied des Standes, der Geburt und der Religion, welcher sich durch Anhänglichkeit, durch Vaterlandsliebe und durch ausgezeichnet nützliches Wirken irgend einer Art die besondere Zufriedenheit Seiner Majestät des Königs erworben hat.“

---

[7]) Satzungen vom 16. Februar 1837 (Web. 3, 93).

[8]) Web. 18, 638 und 22, 453.

Die Klassen und bezw. Abteilungen des Michaels-Ordens sind nunmehr:

1) Großkreuz	I. Klasse	des Verdienstordens vom heil. Michael.
2) 1. Klasse		
3) 2. Klasse mit Stern	II. Klasse	
4) 2. Klasse		
5) 3. Klasse	III. Klasse	
6) 4. Klasse	IV. Klasse	

Die Reihenfolge, in welcher die einzelnen Grade des Civilverdienst- oder Kronen-Ordens und des Michaels-Ordens nach einander rangieren, ist:

1) Großkreuz des Kronenordens,
2) Großkreuz des Michaelsordens,
3) I. Klasse des Michaelsordens,
4) Großkomturkreuz des Kronenordens,
5) II. Klasse mit Stern des Michaelsordens,
6) Komturkreuz des Kronenordens,
7) II. Klasse des Michaelsordens,
8) Ritterkreuz des Kronenordens,
9) III. Klasse des Michaelsordens,
10) IV. Klasse des Michaelsordens.*)

Siehe ferner Allerh. Entschl. vom 31. Dezember 1848: die Bildung einer Unterstützungsanstalt für Kinder der Mitglieder des Verdienstordens vom heil. Michael (Web. 4, 9) und hiezu Verordn. vom 30. November 1875 (Web. 4, 9 Anm.), nach welcher vom 1. Januar 1876 an der Jahresbetrag der Unterstützungen aus diesem Fond auf 348 Mark festgesetzt wurde.

6) Der Maximiliansorden für Kunst- und Wissenschaft, vorzugsweise für deutsche Gelehrte und Künstler bestimmt, vom König Maximilian II. am 28. November 1853 gestiftet. (Reg.-Bl. 1853 S. 1649, Web. 4, 601: Satzungen.)
7) Der Militärverdienstorden, von König Ludwig II. am 19. Juli 1866 gegründet. (Statut s. Web. 6, 640.)
8) Der Ludwigsorden, gestiftet von König Ludwig I. am 25. August 1827 zur Auszeichnung derjenigen Diener, welche 50 Jahre mit Fleiß und Rechtschaffenheit und zu allerhöchster Zufriedenheit in kgl. Hof-, Staats-, Kriegs- und kirchlichen Diensten gestanden haben. Siehe Statuten vom 25. August 1827, bes. Ziff. I, II, III; Web. 2, 389. Gemäß Verordn. vom 2. Oktober 1848 (Web. 3, 731) ist bei Gesuchen um Verleihung des Ludwigsordens auch diejenige Dienstzeit in Anrechnung zu bringen, welche der Ordensbewerber in dem gutsherrlichen Gerichts- und Polizeiverwaltungsdienste oder als Gemeindebediensteter zugebracht hat.

Anträge auf Verleihung des Ludwigsordens für 50jährige Dienstzeit sind von den unmittelbaren Magistraten resp. kgl. Bezirksämtern jederzeit noch vor Ablauf des fünfzigsten Dienstjahres zu stellen, damit gegebenen Falles

*) Alle, welchen der Orden vom heil. Michael bis zum 16. Dezember 1887 verliehen wurde, tragen denselben nach der bisherigen Gradbezeichnung (z. B. Ritter I. Klasse älterer Ordnung gleich dem Ritter IV. Klasse neuerer Ordnung) und mit den früheren Ordenszeichen. (Art. XIII und XIV der Satzungen vom 16. Dezember 1887, Web. 18, 639.)

an dem Tage, an welchem die 50 Jahre voll sind, die Jubilare den Ludwigsorden empfangen können.[10])

9) Der Theresien-Orden, gestiftet durch Statut vom 12. Dezember 1827 durch Königin Therese von Bayern. Derselbe ist verbunden mit der Theresien-Stiftung, bestimmt für eine Zahl unverheirateter adeliger Töchter.

Statut vom 12. Dezember 1827 (Web. 2, 392 f.); Erläuterungen hiezu vom 14. Januar 1836 (Web. 3, 58).

Ueber Präbendenbezüge und Verleihungstaxen Min.-Bek. vom 7. April 1876 (Web. 11, 506).

Ferner noch weiter zwei Damenorden:

Der Elisabethorden und der St. Anna-Orden.[11])

10) Ludwigsmedaille für Wissenschaft, Kunst und Industrie. Allerh. Verordn. vom 25. August 1872 (Web. 9, 522).

Dieselbe kann sowohl Inländern, als Ausländern, Männern wie Frauen verliehen werden, auch kann sie nach Ableben des Dekorierten auf Ansuchen den Hinterbliebenen belassen werden.

11) Die goldene und die silberne Militärverdienst-Medaille. Statut vom 22. November 1794. Ueber Medaillenzulagen s. Min.-E. vom 2. März 1877 (Web. 12, 35); s. auch Kaiserl. Erl. vom 19. November 1878 lit. b (Web. 12, 498).

12) Das Militär-Sanitätsehrenzeichen, gestiftet 1812 durch König Maximilian Joseph I.

13) Die goldenen und silbernen Civilverdienst-Medaillen des Kron-Ordens nach Art. V und IX lit. a der Statuten vom 19. Mai 1808 (Web. 1, 166).

Ueber Ausstellung von Empfangsbescheinigungen und bezw. Einlieferung der Medaillen Min.-E. vom 19. Juni 1839 (Web. 3, 289).

---

[10]) Min.-E. vom 15. Oktober 1838 (Web. 3, 270, hiezu Anm. **), spez. Min.-E. vom 12. Oktober 1872 (Web. 9, 541), Bl. f. adm. Pr. 21, 353 Anm. 3. Ferner bezüglich der Berechnung der Dienstjahre der Schullehrer Min.-E. vom 28. Januar 1867 (Web. 6, 754); Berechnung der Dienstzeit der kathol. Geistlichen Min.-E. vom 12. November 1872 Abs. 3 (Web. 9, 541). Ueber Einrechnung von Dienstzeit in vorliegender Sache überhaupt ꝛc. s. Web. 2, 390 und 391 Anm. 2—5.

Ueber Verleihung des Ludwigs-Ordens statt andrer Auszeichnung Min.-E. vom 5. März 1835 (Web. 3, 17).

[11]) Ueber das Damenstift zu St. Anna

a. in München: Statut vom 18. Februar 1802 (Web. 1, 54 nebst Anm.); Statuten-Aenderungen: Verordn. vom 10. Februar 1825 (Web. 2, 224 und Anm.); ferner Verordn. vom 23. Oktober 1841 (Web. 3, 386).

b. in Würzburg: Bestätigungsurkunde vom 23. Januar 1811 (Web. 1, 345).

Ferner s. über beide Damenstifte: Web. 1, 290; 3, 61, 62, 669; 9, 486; 11, 221, 540, 590 und 606.

14) Das Verdienstkreuz, die silberne und die bronzene Medaille des Verdienst-Ordens vom heil. Michael nach Verordn. vom 20. April 1894 (Web. 22, 453 f.).
15) Das Veteranenzeichen von 1848, gestiftet zur Erinnerung an die französischen und russischen Feldzüge 1790—1813.
16) Das Militärdenkzeichen von 1814 von König Max Joseph I. zur Erinnerung an die Freiheitskriege 1813—1815 gestiftet.
17) Das Verdienstkreuz für 1870/71, gestiftet von König Ludwig II. am 12. Mai 1871 (Web. 9, 19) für die Nicht-Kämpfer.

Dasselbe verbleibt nach Ableben der Inhaber den Hinterbliebenen.
18) Die Kriegsdenkmünze für die Feldzüge 1870/71, gestiftet durch Statut vom 20. Mai 1871 durch Kaiser Wilhelm I. für die Feldzüge 1870/71 und unterm 12. Juni 1871 durch König Ludwig II. zur Annahme und zum Tragen für bayerische Staatsangehörige genehmigt.[12])
19) Das Armeedenkzeichen vom 25. August 1866, gestiftet von König Ludwig II.; Statut vom 6. Oktober 1866 (Web. 6, 712).
20) Das Feldzugsdenkzeichen und das Denkzeichen für das Jahr 1849, ersteres 1866 von König Ludwig II., letzteres 1849 von König Max II. gestiftet.
21) Das Dienstauszeichnungskreuz 1. und 2. Klasse für 40- bezw. 24-jährige Militärdienstzeit, die Dienstauszeichnung in 3 Klassen für Kapitulanten und die Landwehr-Dienstauszeichnung in 2 Klassen, nach Verordn. vom 21. Januar 1876 (Web. 11, 334 f.) und Vollz.-Vorschr. vom 24. Januar 1876 (Web. 11, 337).
22) Das Erinnerungszeichen für Civilärzte vom Jahre 1867.

Weiter gehört hieher noch:
23) Das durch Allerh. Verordn. vom 24. Juni 1884 von König Ludwig II. gestiftete Ehrenzeichen für Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren und für solche, welche, ohne Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr zu sein, sich durch besondere Leistungen im Feuerwehrdienste ausgezeichnet haben.[13])

---

[12]) Statut vom 20. Mai 1871 (Web. 9, 23 ff.) und kaiserl. Erl. vom 22. Mai 1871 (Web. 9, 22 Anm. 1a und 23 Anm. 1b); ferner bayer. Kriegs-Min.-E. vom 29. Juni 1871 (Web. 9, 23 Anm. 1d) über das Tragen dieser Kriegsdenkmünze.

[13]) Kgl. Allerh. Verordn. vom 24. Juni 1884, die Stiftung eines Ehrenzeichens für Mitglieder der Feuerwehren betr. (Web. 16, 553 f.):

§ 1. Für diejenigen Mitglieder einer freiwilligen Feuerwehr, welche durch 25jährigen treuen und eifrigen Dienst sich ausgezeichnet haben, wird ein besonderes Ehrenzeichen gestiftet.

Eine Rücklieferung dieses Ehrenzeichens nach dem Tode des Inhabers findet nicht statt, auch nicht bei den sub Nr. 12, 15, 16, 17, 18, 19, 20 und 22 genannten Ehrenzeichen.

Besonderen Wert legen wir noch auf die von Sr. Kgl. Hoheit dem Prinz-Regenten Luitpold gestifteten beiden Medaillen:

24) a. Die St. Georgs-Medaille, gestiftet am 8. Dezember 1889 zur Erinnerung an das Hauptfest des Haus-Ritterordens vom hl. Georg, da am 8. Dezember es 50 Jahre waren, daß der Prinz-Regent in den Orden aufgenommen wurde. Dieses Ehrenzeichen kann nur Mitgliedern des Ritterordens vom hl. Georg verliehen werden und ist nach dem Ableben des Inhabers nicht zurückzugeben.

b. Die Rettungs-Medaille von 1889 gestiftet „zur Anerkennung mutvoller und opferwilliger Rettung von Menschenleben" durch Allerh. Verordn. vom 27. Februar 1889. „Die Stiftung und Verleihung der Rettungsmedaille" betr. Ges.- und Verordn.-Bl. S. 191, Web. 19, 437 f. Dieselbe kann sowohl von Inländern wie von Ausländern und auch wiederholt erworben werden. Hinsichtlich der Rückstellung dieser Rettungsmedaille nach dem Ableben der Dekorierten finden die Bestimmungen über Rückstellung der Medaillen des Verdienstordens der bayer. Krone Anwendung. Sie sind demgemäß nach dem Ableben der Dekorierten zurückzusenden. (Min.-E. vom 19. Juni 1839 Web. 3, 289.) Hiezu ist durch Min.-E. vom 12. Oktober 1889 (Web. 19, 437 Anm. 1) bezüglich des Vollzugs bestimmt: daß die zur Beurteilung des betr. Falles der Rettung eines Menschen dienlichen Thatsachen erschöpfend und zuverlässig — nötigenfalls durch Einvernahme der Thatzeugen auf Handgelübde — jedoch unter möglichster Kostenersparung festzustellen sind und in der Regel auch die Einvernahme der zur Auszeichnung vorzuschlagenden Person stattzufinden hat, ferner daß — wenn die Voraussetzungen zur Verleihung der Medaille gegeben — auch entsprechende Aufschlüsse über die betr. auszuzeichnende Person, über deren Leumund und etwaige Strafen zu den Akten zu bringen sind. —

Ausnahmsweise ist das Ehrenzeichen auch für sonstige Personen bestimmt, welche ohne Mitglieder einer freiwilligen Feuerwehr gewesen zu sein, durch besondere Leistungen im Feuerwehrdienst während 25 Jahren sich ausgezeichnet haben. Die Vollz.-Vorschr. hiezu vom 10. Juli 1884: Web. 16, 616. Nach § 6 derselben sind die Anträge auf Verleihung des Ehrenzeichens von der Distriktspolizeibehörde nach Einvernehmen des Bezirksfeuerwehrvertreters an die Kreisregierung, Kammer des Innern, vorzulegen.

Schließlich sei noch: Das eiserne Kreuz (wenn es auch kein bayer. Orden ist) erwähnt. Vergl. Gesetz vom 2. Juni 1878 „Gewährung einer Ehrenzulage an Inhaber des eisernen Kreuzes (Web. 12, 308) mit Vollz.-Best. vom 30. Januar 1879 (Web. 12, 571 f.) und kaiserl. Erlaß vom 19. November 1878 (Web. 12, 498) und bayer. Min.-E. vom 31. März 1879 (Web. 12, 758).[14])

Die desbezügl. Quittungen über die Ehrenzulagen sind in bezug auf die Unterschrift, das Leben und den Besitz der bürgerl. Ehrenrechte des Empfängers durch den Truppenteil bezw. die Ortsbehörde zu bescheinigen.

Min.-E. vom 23. Juni 1881 (Web. 15, 267).

Ueber die Annahme fremder Ehrenzeichen und Auszeichnungen s. Tit. IV § 14 Abs. 2 der Verf.-Urk. (Web. 1, 587) und § 10 der I. Beil. (Web. 1, 599); Zuständigkeit des Ministeriums des Aeußern § 48 der Form.-Verordn. vom 9. Dezember 1825 (Web. 2, 267). Innerhalb 8 Tagen nach Empfang der Auszeichnung ist Bitte um Genehmigung zur Annahme und zum Tragen zu stellen: Min.-E. vom 17. Juni 1835 (Web. 3, 29); spez. seitens der Standesherren: Min.-E. vom 9. April 1837 (Web. 3, 96); desbezügliche Gesuche von Staatsdienern sind bei dem betr. Ministerium, zu dem sie gehören, anzubringen: Min.-E. vom 6. April und 2. Juni 1855 (Web. 4, 694 f.).

Nach Art. 207 des Gebührengef. ist für die Bewilligung zur Annahme fremdherrlicher Orden, Titel, Ehrenzeichen und Würden eine Gebühr von 60 Mark zu entrichten.

§ 48.

III. Titel.

Das Titelwesen ist keinem Staatsministerium besonders zugewiesen, es kann vielmehr jedes Ministerium innerhalb seiner Zuständigkeit Anträge auf Titelverleihungen an die Allerhöchste Stelle bringen.

Nach Art. 201 und 202 des Geb.-Gef. in der Fassung vom 2. Juli 1892 werden für die Verleihung der dortselbst bezeichneten Würden oder Titel die ebenda bezw. in der Verordn. vom 20. September 1879 (Gef.- und Verordn.-Bl. S. 1193) angeführten Gebühren erhoben.

Zu den Titeln, welche nicht mit einem Staatsamte resp. einem Diensteinkommen verbunden sind, gehören z. B. die Hoftitel der Gewerbetreibenden[1]), die Titel: Kommerzienrat, Geheimer Kommerzien-

---

[14]) Vergl. hiezu auch oben § 35a Anm. 46b zu Art. 11 der Reichs-Verf. S. 104.

[1]) Verordn. vom 16. April 1894 (Gef.- und Verordn.-Bl. S. 149: Gebühr für Hoftitel 225 M., für Hoflieferantentitel 150 M., wovon ²/₃ in die Hofkasse, ¹/₃ in die Staatskasse fließen.

rat, Hofrat, Geheimer Hofrat, Geheimer Rat,[2]) lebenslänglicher oder erblicher Reichsrat, kgl. Kammerjunker, kgl. Kämmerer, ferner auch das Prädikat „Exzellenz".

Dieses letztgenannte Prädikat dürfen ohne besondere Verleihung führen:[3])

1) die wirklichen geheimen Staatsminister,
2) die Kronbeamten,
3) die Generale der Infanterie, Kavallerie und Artillerie, und
4) die Generallieutenants, welche Divisionskommandanten sind,[4])
5) die obersten Hofbeamten,
6) der Präsident des obersten Landesgerichts,
7) die Regierungspräsidenten, welche zugleich wirkliche geheime Räte sind,
8) die Erzbischöfe,[5])
9) der Obersthofmeister und die Obersthofmeisterin der regierenden Königin und der Obersthofmeister der verwitweten Königin,[6])
10) die Ministerverweser, soferne sie Staatsräte im ordentlichen Dienst oder wirkliche Mitglieder des Staatsrates sind, für die Dauer der Verwesung,[7])
11) die Staatsminister und der Kriegsminister und die mit Divisionskommandos betrauten Generallieutenants auch nach Enthebung von ihren Funktionen,[8])
12) der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes.[9])

Nach § 33 und 34 des Reichs-Str.-Ges.-B. bewirkt die Aberkennung der bürgerl. Ehrenrechte den dauernden Verlust der Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen, ferner die Unfähigkeit, während der im Urteile bestimmten Zeit Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen zu erlangen.

Bezüglich der Gebühren für fremde Titel und Würden s. die Schlußbemerkung zu § 47.

---

[2]) Siehe Seyd. 1, S. 307 Anm. 22.

[3]) Verordn. vom 2. Februar 1812 „das Prädikat Exzellenz betr." (Web. 1, 383.)

[4]) Hiezu kommt noch nach einer Berichtigung der Verordn. vom 2. Februar 1812 im Reg.-Bl. 1812 S. 420: der Capitaine des gardes (Kapitän der Leibgarde der Hartschiere).

[5]) Nach Nr. II Ziff. 2 der Verordn. vom 10. Januar 1822 „den Rang und Titel der Erzbischöfe und Bischöfe betr." (Web. 2, 71).

[6]) Bek. vom 16. Dezember 1825 (Web. 2, 279).

[7]) Bek. vom 17. März 1847 (Web. 3, 661). Vergl. hiezu Art. I des Ministerverantwortlichkeitsges. vom 4. Juni 1848 (Web. 3, 690).

[8]) A.-Entschl. vom 15. Mai und 14. Juni 1875 (Web. 1, 384 Anm. und Ges.- und Verordn.-Bl. 1875 S. 452).

[9]) Verordn. vom 31. August 1879 „den Verwaltungsgerichtshof betr." § 4 Abs. 3 (Web. 13, 350).

§ 49.

IV. Der Adel.*)

Zu den Titeln, welche vom Könige verliehen werden, kann im weiteren Sinne auch der „Adel" gerechnet werden und wird mit Recht von „Adelstitel" und von „Adelsprädikaten"[1]) gesprochen. (Pözl, Verf.-Recht S. 140 spricht hiegegen von Adels-Stand: „der Adel, ein durch besondere Vorrechte seiner Glieder ausgezeichneter, in der Regel durch die Geburt begründeter „Stand".)

Der Adel gehört seiner Entstehung nach zu den Ehrenauszeichnungen, hat aber seiner Entwicklung nach sich zu einem Stande ausgebildet. Heutzutage ist der Adel kein „Stand" mehr, die ihm noch zustehenden Rechte sind rein persönlicher Art: der Adel als Stand ist durch die Entwicklung der Geschichte aufgehoben worden und war diese Aufhebung mit dem Verschwinden der „ständischen" Vertretung des Adels faktisch vollendet.

Der heutige Adel ist also wie v. Seydel bayer. Staatsrecht (Bd. 1, S. 308) mit Schulze (Staatsrecht 1, 393) sagt: „aus einem Stande eine ehrenvolle erbliche Titulaturauszeichnung" geworden, „welche der Staat anerkennt, verleiht und gegen Mißbrauch schützt" und steht daher staatsrechtlich faktisch „mit anderen Titeln, Orden u. dgl. auf derselben Stufe und unterscheidet sich von ihnen nur durch die regelmäßige Erblichkeit der Auszeichnung".

Daran wird durch den Umstand nichts geändert, daß dem Adel noch gewisse Vorrechte zukommen, welche der Nichtadelige nicht beanspruchen kann. Solche Vorrechte kommen sogar noch beim niederen Adel vor, in erhöhterem Maße aber beim hohen Adel und zwar sind demselben diese Vorrechte als Entschädigung für die ihm zu Verlust gegangene frühere Landeshoheit vorbehalten geblieben.

Der Adel eines jeden Staates ist ein besonderer. Die bayer. Verfassung spricht daher auch nur vom bayerischen Adel,[2]) (die Ueberschrift des Tit. V der Verf.-Urk. redet auch nicht von einem Adels-Stande, sondern nur „von besonderen Rechten und Vorzügen").

---

*) Seyd. 1, 308- 333.
Pözl, Lehrbuch des bayer. Verfassungsrechtes 1877 5. Aufl. S. 140 ff.
Krais 1, 144 f.
Pechm.-Brettr. 1, S. 145 f.
Speziell: Das Recht des Adels und der Fideikommisse in Bayern von Dr. Ludwig Hoffmann. (J. Schweitzer Verlag, München 1896).

[1]) Vergl. § 360 Ziff. 8 des Reichs-Str.-Ges.-B., wo die „Adelsprädikate" im Zusammenhalte mit Orden, Ehrenzeichen, Titeln und Würden aufgeführt sind; dagegen § 33 l. c., nach welchem die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte wohl den Verlust der öffentlichen Aemter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen, nicht aber den des Adels und der Adelsprädikate bewirkt.

[2]) Cfr. § 4 Tit. V der Verf.-Urk. und Ueberschrift der V. Verf.-Beil. „Edikt" über den „Adel im Königreiche Bayern." — Unter dem in § 4 l. c. genannten „gesamten übrigen Adel des Reiches" ist selbstverständlich der Adel des Königreiches Bayern zu verstehen.

Der fremde d. h. nichtbayerische Adelige kann die Rechte des bayerischen Adeligen nicht in Anspruch nehmen, wie auch den bayer. Adel nur ein bayerischer Staatsangehöriger erwerben und resp. besitzen kann. Mit der bayer. Staatsangehörigkeit geht auch der bayer. Adel verloren.

Nach § 1 der V. Verf.-Beilage wird der Adel erworben:

a. durch kgl. Verleihung,

b. durch eheliche Abstammung von einem adeligen Vater.

Diesem „adeligen Vater" oder Großvater, überhaupt Ahnen, muß aber der Adel auch erst vom Könige verliehen worden sein, so daß also eigentlich der Adel in seinem Ursprunge nur durch kgl. Verleihung erfolgt; letztere kann sich blos auf die Person des Beliehenen oder auch auf die Nachkommenschaft desselben erstrecken und dadurch ergiebt sich der Unterschied zwischen persönlichem und erblichem Adel.

Der persönliche Adel wird erworben durch Verleihung des Verdienstordens der bayerischen Krone, sowie des Militär-Max-Joseph-Ordens.[3]) Der persönliche Adel erstreckt sich nur noch auf die Ehefrau und resp. Witwe des Beliehenen, nicht aber auf die Kinder, auf letztere auch nicht bei Lebzeiten des Dekorierten; der erbliche Adel dagegen sowohl auf die Ehefrauen und Witwen, als auch auf die eheliche Nachkommenschaft des Beliehenen inkl. der durch nachfolgende Ehe Legitimierten.

Die Verleihung des Adels geschieht durch Adelsbriefe.[4]) Es kann um dieselbe auch nachgesucht werden. Solche Gesuche[5]) sind mit den Angaben und Bescheinigungen der Personalverhältnisse, der Verdienste des Bittstellers und seiner Familie um den Staat und eines zum standesmäßigen Auskommen hinlänglichen Vermögens beim kgl. Staatsministerium des kgl. Hauses einzureichen.

Nach § 6 Abs. I der V. Verf.-Beil. hat der bayerische Adel fünf Grade:

1) Fürsten,
2) Grafen,
3) Freiherren,
4) Ritter,[6])
5) Adelige mit dem Prädikate „von".

Zu der Ritterklasse gehören alle mit dem obengenannten Civil- und Militär-Verdienstorden begnadigten Inländer, welche nicht vorher schon einer höheren Adelsklasse einverleibt waren.

Nach § 8 l. c. kann ein bayer. Unterthan nur dann, wenn

---

[3]) § 5 Abs. 1 der V. Beil. zur Verf.-Urk. S. auch § 5 Abs. 2 l. c.

[4]) § 3 Abs. 1 l. c.

[5]) § 3 Abs. 2 l. c.

[6]) Nach Min.-E. vom 5. November 1877, Web. 1, 539 Anm. 2 haben die weiblichen Mitglieder der bei der Ritterklasse immatrikulierten Familien lediglich das allgemeine Adelsprädikat „von" zu führen.

dessen Adelstitel in der angeordneten Adelsmatrikel eingetragen ist, die dem Adel im Königreiche Bayern zustehenden Rechte ausüben.

Von den durch die Verfassungsurkunde gewährten Vorrechten des Adels ist vollständig nur noch das in § 13 der V. Verf.-Beil. bezeichnete Recht übrig geblieben, daß nur zum Besten adeliger Personen und Familien Familien-Fideikommisse nach den Vorschriften des Ediktes über die Familien-Fideikommisse errichtet werden können.[7])

Bezüglich der Vertretung in der Kammer der Abgeordneten haben die Adeligen kein Vorrecht mehr, dagegen können nach Tit. VI § 3 der Verf.-Urk. nur adelige Gutsbesitzer zu erblichen Reichsräten ernannt werden.[8])

Von den Bestimmungen der VI. Verf.-Beil. „über die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrl. Gerichtsbarkeit" sind nur noch §§ 1, 2, 3, 21, 22, 24, 93 Abs. I, § 94 erster Satz, § 96, 111, 113 Abs. I zweiter Satz und Abs. II, 116 Abs. I und II, 135 und 136 als weiter in Giltigkeit stehend zu erachten. S. unten bei bayer. Verf.-Urk. § 90.

Verlust des Adels tritt ein nach § 18 der V. Verf.-Beil. durch freiwilligen Verzicht, dagegen nicht mehr durch strafgerichtl. Verurteilung in eine Kriminalstrafe.[9])

Suspendiert wird der Gebrauch des Adels (d. h. der Adel ruht) durch die Uebernahme niederer, blos in Handarbeit bestehender Lohndienste, durch die Ausübung eines Gewerbes bei offenem Kram und Laden oder eines eigentlichen Handwerkes. Diese Suspension dehnt sich jedoch nicht auf die Kinder aus, welche sich nicht im gleichen Falle befinden und währt nur für die Dauer der betr. Beschäftigung oder Berufsausübung.[10])

Der standesherrliche — hohe — Adel erhielt in Bayern

---

[7]) Vergl. unten bei Verfassungsurkunde § 90. VII. Verf.-Beil. über die Familien-Fideikommisse besonders § 1, 78 und 79 ders., ferner Web. Anhangband 1894 S. 597—604: die Familienfideikommisse unter namentlicher Aufzählung der in Bayern bestehenden, wozu bis 1896 noch weiter kommen: das gräfl. Arco-Zinneberg'sche resp. Vermehrung desselben vom 9. Juni 1894 (Ges.- und Verordn.-Bl. vom 19. Juli 1894);

das freiherrl. von Lindenfels'sche (Ges.- und Verordn.-Bl. 1895 S. 9 ff.);

das gräfl. von Otting-Fünfstetten'sche (Ges.- und Verordn.-Bl. 1895 S. 319 ff.);

Berichtigung bezügl. des Deuster'schen (Ges.- und Verordn.-Bl. 1895 S. 142);

das freiherrl. von Pappus-Trazberg'sche (Ges.- und Verordn.-Bl. 1896 S. 13 ff.);

das freiherrl. de Weerth'sche (Ges.- und Verordn.-Bl. 1896 S. 245 ff.).

[8]) Cfr. auch Art. II des Gesetzes vom 9. März 1828 über die Bildung der Kammer der Reichsräte, Web. 2, 400.

[9]) Vergl. bayer. Einf.-Ges. zum Reichs-Str.-Ges.-B. vom 26. Dezember 1871 Art. 2 Ziff. 24; ferner §§ 31 bis 36 des Reichs-Str.-Ges.-B., ferner oben Anm. 1.

Siehe hierüber auch die zutreffenden Bemerkungen bei Seyd. 1, 315 Anm. 54.

[10]) Siehe § 21 des Adels-Edikts.

seine Regelung durch die kgl. Deklaration vom 19. März 1807 Web. 1, 126.[11])

Durch die IV. Verf.=Beil. „die staatsrechtl. Verhältnisse der vorm. reichsständ. Fürsten, Grafen und Herren betr." (Web. 1, 615 f.) haben die Rechte der Standesherren eine Neuregelung erfahren, wobei jedoch durch § 65 l. c. die kgl. Deklaration vom 19. März 1807 als subsidiär giltig besonders bezeichnet wird. Vergl. hiezu Web. 1, 126 Anm. **).

Standesherrliche Häuser oder deutsche Standesherren — auch mediatisierte Familien genannt — sind diejenigen, welche bis zum Jahre 1806 Reichsstandschaft und die Landeshoheit in einem reichsunmittelbaren Territorium mit Sitz und Stimme im (alten) Reichstage besessen und entweder damals infolge der Stiftung des Rheinbundes oder erst später diese Eigenschaften verloren haben und der Landeshoheit eines anderen Bundesfürsten unterworfen d. h. mediatisiert wurden, oder mittelbar (— und speziell auf Bayern angewendet: Unterthanen des Königs von Bayern —) geworden sind.[12])

Zur Ausübung der Rechte einer standesherrlichen Familie in Bayern ist aber nötig:

a. daß sie vormals reichsständischen Besitz (gleichviel welcher Größe und ob dies ihr ganzer Besitz oder nur ein Teil desselben ist) in Bayern hat,
b. daß diese Familie (d. h. ihr Oberhaupt) dem bayerischen Staate angehört,[13])
c. daß sie nach § 8 Beil. V zur Verf.=Urk. in der bayer. Adelsmatrikel eingetragen ist.[13]) und [14])

Ueber die Zusammenstellung der standesherlichen und anderer bevorzugter adeliger bayerischer Familien s. Anm. 11.

Im Uebrigen siehe über hohen und niederen Adel und dessen Vorrechte: Seyd. 1, 323—333. Grill, Handbuch der bayer. Staatsbürger S. 80—87.

Pözl, bayer. Verfassungsrecht 1877 S. 199 ff.

Bezüglich der Evidenthaltung der vom kgl. Staatsministerium des Aeußern geführten Adelsmatrikel sind durch Min.=E. vom 14. Mai 1876 „die alljährlich einzusendenden Conspekte über Veränderungen

---

[11]) Cfr. auch Rheinbundakte vom 12. Dezember 1806 Art. 21—33, Art. 14 der Bundesakte vom 8. Juni 1815 und Art. 63 der Wiener Schlußakte vom 15. Mai 1820. Ferner Web. 1, 126 und 127 Anm. **), und hiezu die im Web. Anhangband 1894 S. 587—597 enthaltene Zusammenstellung der standesherrlichen und anderer bevorzugter adeliger Familien zu Tit. V der Verf.=Urk.

[12]) Vergl. § 1 der Beil. IV zur Verf.=Urk.

[13]) Vergl. den Wortlaut des für alle Adeligen in Bayern giltigen § 8 der V. Beil. zur Verf.=Urk.: Ein bayerischer Unterthan &c.

[14]) Seyd. 1, 323/324. Pözl: Bl. für admin. Pr. 7, 73.

in den adeligen Familien durch Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle betr." die kgl. Regierungen beauftragt:

a. die Standesämter anzuweisen resp. anweisen zu lassen, die Auszüge aus den Standesregistern über Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle in adeligen Familien ihres Standesamtsbezirkes nach Schluß jeden Kalenderjahres gleichzeitig mit den Nebenregistern an die vorgesetzten Stellen resp. Aufsichtsbehörden einzusenden,
b. die Vollständigkeit und Richtigkeit der Conspekte — durch Vergleichung mit den Nebenregistern — zu prüfen und event. herzustellen und
c. auf die richtige und genaue Eintragung der Adelsprädikate in die Standesregister ihr Augenmerk zu richten; zu diesem Behufe sind aber weiter die Standesämter anzuweisen, daß sie
d. bei den Verehelichten — sowohl bei dem Ehegatten wie bei der Ehegattin neben deren Geburtsjahr, Monat und Tag auch die vollständigen Namen, sowie Namen und Stand der beiderseitigen Eltern — und
e. bei den Geborenen und Verstorbenen — bei letzteren unter Angabe des Geburtsdatums — ebenfalls Namen und Stand der Eltern, bei den Müttern insbesondere auch den angeborenen Geschlechtsnamen derselben beizufügen haben. (Web. 11, 539 und 539 Anm. 2.)[15])

Die unberechtigte Annahme von Adelsprädikaten wird nach § 360 Ziff. 8 des Reichs-Str.-Ges.-B.[16]) bestraft.

Ueber die für Adelsdiplome zu entrichtenden Gebühren s. Geb.-Ges. vom 6. Juli 1892 Art. 204. Die Gebühren des Art. 204 fließen zu 8 Zehnteln in den allgemeinen Stipendienfond, die restigen 2 Zehntel in die Staatskasse. Die Gebühren für Lehenbriefe sind in Art. 203 l. c. geregelt, ferner diejenigen für die Eintragung in die Adelsmatrikel durch Art. 205 l. c.

Kapitel III.

Der Landtag.[1])

§ 50.

Allgemeines. Die beiden Kammern.

Nach Tit. I § 2 der Verf.-Urk. besteht für das ganze Königreich eine allgemeine in zwei Kammern abgeteilte Ständeversammlung.

---

[15]) Siehe hiezu noch Min.-E. vom 3. Dezember 1815 und 11. September 1829 Web. 1, 485.

[16]) Siehe oben Anm. 1.

[1]) Seyd. 1, 348—486.

Seit 1848 wird statt des Ausdrucks „Ständeversammlung" die Bezeichnung „Landtag" gebraucht.

Nach Tit. VI § 1 l. c. sind die zwei Kammern des Landtages

a. die Kammer der Reichsräte,

b. die Kammer der Abgeordneten.

Der bayerische Landtag ist nicht wie derjenige der früheren Zeit eine Vertretung der bevorrechtigten Stände, sondern wirklich eine Volksvertretung, eine Vertretung des ganzen Landes oder Staates. Demgemäß hat auch jedes Mitglied des Landtages nach Tit. VII § 25 l. c. den Eid zu leisten: „Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam dem Gesetze, Beobachtung und Aufrechthaltung der Staatsverfassung und bei dem Landtage nur des ganzen Landes allgemeines Wohl und Beste ohne Rücksicht auf besondere Stände oder Klassen nach meiner inneren Ueberzeugung zu beraten" rc.

Nach der prägnanten zutreffenden Definition Dr. v. Seydel's (Bd. 1 S. 348) ist der Landtag „eine in zwei Kammern gegliederte Versammlung, welche dem Könige in den gesetzlich vorgesehenen Fällen bei Ausübung der Staatsgewalt zur Seite steht." „Er ist kein „Staatsorgan" neben dem Könige, sondern unter dem Könige." „Der König ist auch dem Landtage gegenüber Herrscher."

Demgemäß bestimmt auch Tit. VII § 22 l. c., daß der König den Landtag beruft, — dies muß jetzt infolge des Gesetzes vom 10. Juli 1865 über die Abkürzung der Finanzperioden (Web. 6, 496) wenigstens alle zwei Jahre geschehen —, ferner daß der König den Landtag eröffnet und schließt, sei es in eigener Person oder durch einen besonders hiezu Bevollmächtigten, wie der König endlich auch nach § 23 l. c. jederzeit das Recht hat, die (in der Regel auf zwei Monate berechneten) Sitzungen des Landtags zu verlängern, sie zu vertagen oder auch die ganze Versammlung aufzulösen.[2])

Nach Tit. VII § 1 der Verf.-Urk. können die beiden Kammern nur über jene Gegenstände in Beratung treten, die in ihren Wirkungskreis gehören, welcher in den §§ 2 bis 19 (des Tit. VII) näher bezeichnet ist.

Nach § 2 l. c. kann ohne den Beirat und die Zustimmung des Landtags kein allgemeines neues Gesetz, welches die Freiheit der Personen oder das Eigentum der Staatsangehörigen betrifft, erlassen, noch ein schon bestehendes abgeändert, authentisch erläutert oder aufgehoben werden. Doch hat diese Bestimmung insoferne eine gewisse Abänderung erfahren, als in denjenigen Angelegenheiten, welche nach der Reichs-Verf., speziell Art. 2, 4 und 78 derselben zur Kompetenz der Reichsgesetzgebung gehören, eine Beratung und Beschlußfassung des bayerischen Landtages nicht mehr stattfindet.[3])

---

[2]) Letzteren Falles muß nach Tit. VII § 23 Abs. II der Verf.-Urk. mindestens binnen drei Monaten eine Neuwahl der Kammer der Abgeordneten vorgenommen werden.

[3]) Vergl. oben § 35a Anm. 102 S. 126 und 127.

Nach § 19 und 20 Tit. VII der Verf.-Urk. hat der Landtag (d. h. die beiden Kammern desselben vereint) das Recht, in Beziehung auf alle zu seinem Wirkungskreise gehörigen Gegenstände dem Könige seine (gemeinsamen) Wünsche und Anträge in der geeigneten Form vorzubringen und hat in jeder Kammer auch jeder einzelne Abgeordnete die Befugnis, in dieser Beziehung seine Wünsche und Anträge in seiner Kammer bekannt zu geben.

Die von einer Kammer über solche Anträge gefaßten Beschlüsse müssen der anderen Kammer mitgeteilt, und können erst nach deren erfolgter Beistimmung dem Könige vorgelegt werden.

Nach § 30 l. c. sanktioniert der König allein die Gesetze und erläßt dieselben mit seiner Unterschrift unter Anführung der Vernehmung des Staatsrates und des erfolgten Beirates und der Zustimmung der Kammer der Reichsräte und der Kammer der Abgeordneten. Nach Art. IV des Ministerverantwortlichkeitsgesetzes vom 4. Juni 1848 ist außerdem auch noch die Gegenzeichnung der Minister nötig.

Im Uebrigen siehe über den Wirkungskreis, sowie über den Geschäftsgang des Landtages, speziell dessen Einberufung, Konstituierung, über Sitzungspolizei, Beratungen, Abstimmungen, Beschlußfassungen, Beziehungen zur kgl. Staatsregierung ꝛc. Tit. VII auch VI der Verf.-Urk., ferner Gesetz vom 19. Januar 1872 über den Geschäftsgang des Landtages (Ges.-Bl. 1871/72 S. 173; Web. **9**, 275 ff.).*) **)

Spezielles: ad a. **Kammer der Reichsräte.**

Diese ist nach Tit. VI § 2 der Verf.-Urk. (Web. **1**, 588) zusammengesetzt aus:

1) den volljährigen Prinzen des kgl. Hauses,
2) den Kronbeamten des Reiches,
3) den beiden Erzbischöfen,
4) den Häuptern der ehemals reichsständischen — fürstlichen und gräflichen — Familien, als erblichen Reichsräten, solange sie im Besitze ihrer vormaligen reichsständischen, im Königreiche gelegenen Herrschaften bleiben,
5) einem vom Könige ernannten Bischofe und dem jedesmaligen Präsidenten des protestantischen General-(Ober-)Konsistoriums,
6) aus denjenigen Personen, welche der König entweder wegen ausgezeichneter, dem Staate geleisteter Dienste oder wegen ihrer Geburt oder ihres Vermögens zu Mitgliedern dieser Kammer entweder erblich oder lebenslänglich besonders ernennt.

*) Ueber die Behandlung von neuen Gesetzbüchern s. Gesetz vom 9. August 1831, 1. Juli 1834, 12. Mai 1848, 4. Juni 1865, 18. Oktober 1871, 15. Juli 1878, 19. Februar 1879, 12. Februar 1880 (Web. **2**, 561, 739; **3**, 679, 681; **4**, 462; **9**, 121; **12**, 399, 579; **14**, 330).

**) Ueber die Behandlung von Petitionen, durch welche die Petenten eine materielle Verbesserung ihrer Lage anstreben, s. Min.-E. vom 19. Juni 1890 (Min.-Bl. S. 245).

Die Zahl der lebenslänglichen Reichsräte kann nach § 4 l. c. den dritten Teil der erblichen nicht übersteigen. (Siehe hiezu das erläuternde Verf.-Ges. vom 9. März 1828: Die Bildung der Kammer der Reichsräte betr., Ges.-Bl. 1828 S. 9; Döll. 7, 133; Web. 2, 400.)

ad b. **Die Kammer der Abgeordneten.**

Dieselbe wird gebildet aus gewählten Vertretern des Volkes, den Landtagsabgeordneten.

Nach § 13 Tit. VI der Verf.-Urk. wird alle sechs Jahre eine neue Wahl der Landtagsabgeordneten vorgenommen und außerdem nur in dem Falle, wenn die Kammer von dem Könige aufgelöst wird.

Die austretenden Mitglieder sind wieder wählbar. Weiteres über die Landtagsabgeordneten-Wahl s. § 51.

§ 51.

Das Landtagswahlgesetz und die Vornahme der Landtagswahlen.

Das Interesse, welches jeder Staats- und Gemeindebürger an den Landtagswahlen hat, ferner die Geschäftsaufgaben, welche speziell auch den Gemeindebehörden beim Vollzuge des Gesetzes über die Landtagswahlen zugeteilt sind, endlich auch der Umstand, daß vielfach Gemeindevertreter oder Gemeindebürger als Wahlkommissäre oder Wahlausschußmitglieder besonders zur Mitwirkung bei dieser Wahl berufen werden, läßt es zweckdienlich erscheinen, das Landtagswahlgesetz vom 4. Juni 1848 in der Fassung, welche dasselbe durch das Gesetz vom 21. März 1881: „Die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über die Wahl der Landtagsabgeordneten vom 4. Juni 1848 betr." erhalten hat und durch Min.-Bek. vom 22. März 1881 (Web. 14, 737, Ges.-Bl. S. 113) veröffentlicht worden ist, nebst den hiezu erlassenen Vollz.-Vorschr. und sonstigen Anordnungen im Wortlaute hier bekannt zu geben und — wo es nötig ist — kurze erläuternde Bemerkungen den einzelnen Bestimmungen beizufügen.

Die Bestimmungen der X. Beilage zur Verf.-Urk. blieben (— abgesehen von dem Gesetz vom 18. Januar 1843 über die Zwischenwahlen von Abgeordneten zur zweiten Kammer (Web. 3, 479), vom Gesetz vom 23. Mai 1846 „den § 44 lit. c in Tit. I der X. Beilage zur Verf.-Urk. betr." (Web. 3, 610) und vom 15. April 1848, die Zahl der Abgeordneten zur Ständeversammlung aus der Pfalz betr. (Web. 1, 734 Anm. 2 —) bis zum Erlaß des Gesetzes vom 4. Juni 1848, die Wahl der Laudtagsabgeordneten betr. (Web. 3, 692 ff.) in Giltigkeit.

An die Stelle der ständischen Versammlung trat nun auf Grund des letztgenannten Gesetzes eine nach dem Repräsentativsysteme gewählte zweite Kammer. Die Wahl der Landtagsabgeordneten hatte nach diesem Gesetze (§ 1) im Verhältnisse von je einem Abgeordneten auf 31 500 Seelen der Gesamtbevölkerung des

Königreichs zu erfolgen und berechnete sich nunmehr darnach die Gesamtzahl der Abgeordneten.

Die Wahl findet in zwei Wahlhandlungen statt:

a. Wahl der Wahlmänner (Urwahl),

b. Wahl der Abgeordneten durch die Wahlmänner.

Die aktive Wahlfähigkeit erhielt jeder Staatsbürger und jeder volljährige Staatsangehörige, welcher den Verfassungseid geleistet hat, dem Staate irgend eine direkte Steuer entrichtet und nicht wegen Verbrechens oder wegen bestimmter Vergehen verurteilt worden ist.

Die passive Wahlfähigkeit erhielt:

a. zum Wahlmann jeder bayer. Staatsbürger, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt und die übrigen Bedingungen zur aktiven Wahlfähigkeit erfüllt hat,

b. zum Abgeordneten jeder, welcher das 30. Lebensjahr zurückgelegt hat und die zur aktiven Wahlfähigkeit gehörigen Eigenschaften besitzt.

Weder die aktive noch die passive Wahlfähigkeit war an ein bestimmtes Glaubensbekenntnis gebunden.

Die vielfachen Wünsche, die im Laufe der Jahre nach Beseitigung des indirekten und Einführung des direkten Wahlsystems auftauchten, ließen sich infolge gegebener Verhältnisse nicht erfüllen; dagegen sollten gewisse Bedenken, welche sich in der Praxis und bei Durchführung des Gesetzes vom 4. Juni 1848 nach mehrfacher Richtung hin ergeben hatten, durch einen am 20. Januar 1881 von der kgl. bayer. Staatsregierung vorgelegten Entwurf über Abänderung einiger Bestimmungen des ebengenannten Gesetzes vom 4. Juni 1848 beseitigt werden.

Dieser Entwurf wurde in der ihm vom besonderen Ausschusse der 2. Kammer gegebenen Fassung am 8. März 1881 in der Kammer der Abgeordneten, sodann am 14. März 1881 in der Kammer der Reichsräte angenommen und hierauf unterm 21. März 1881 vom Könige als Gesetz sanktioniert und als solches durch Min.-Bek. vom 22. März 1881 publiziert.

Gegenüber dem Gesetze vom 4. Juni 1848 wurde durch diese neue Fassung die Zahl der Abgeordneten besonders dadurch bestimmter fixiert, daß für die desbezüglichen Berechnungen die Volkszählung vom 1. Dezember 1875 bis zu anderweitiger gesetzlicher Regelung zu Grunde gelegt und zugleich klar bestimmt wird, daß die Gesamtzahl der Abgeordneten aus den Bevölkerungsziffern der einzelnen Regierungsbezirke zu berechnen ist. Vor allem aber ist es als eine wesentliche Verbesserung der Wahlgesetzgebung zu bezeichnen, daß an Stelle der bisherigen öffentlichen Stimmabgabe mit von den Wählern unterzeichneten Wahlzetteln nunmehr die geheime Wahl getreten ist.

Auch hinsichtlich der Einteilung der Wahlkreise sind zweckentsprechendere Beschränkungen statuiert worden, ferner ist auch das Staatsbürgerrecht als Bedingung für die Wahlfähigkeit in Wegfall gekommen und statt desselben durchaus nur die Staatsangehörigkeit zur Ausübung des Wahlrechtes vorausgesetzt.

Im Uebrigen wurden die Grundlagen des Wahlgesetzes vom 4. Juni 1848 nicht verändert und verweisen wir bezüglich der einzelnen Bestimmungen des nunmehr giltigen Landtagswahlgesetzes in der Fassung vom 21. März 1881 auf den nachstehenden Wortlaut dieses Gesetzes selbst und auf die zu den einzelnen Artikeln desselben beigefügten Bemerkungen ꝛc.

Gesetz*)

„die Wahl der Landtagsabgeordneten betr."

vom 4. Juni 1848, in der Fassung des Gesetzes vom 21. März 1881, nach Ministerialbekanntmachung vom 22. März 1881: Web. **14**, 738 ff.; Bamb. 18, 9 ff.**)

Art. 1.

Die Zahl der im ganzen Königreiche zu wählenden Landtags-Abgeordneten berechnet sich nach den Bevölkerungsziffern der einzelnen Regierungsbezirke in der Art, daß in jedem Regierungsbezirke so viele Abgeordnete zu wählen sind, als auf seine Bevölkerung im Verhält-

---

*) Hiezu Commentar von Dr. Ludw. Aug. v. Müller: Das bayer. Gesetz über die Wahl der Landtagsabgeordneten vom $\frac{\text{4. Juni 1848}}{\text{21. März 1881}}$. 2. Auflage. Nördlingen 1887.

(Cit. Müller und Angabe der Seite), ferner dessen Ausführungen „zur Theorie und Praxis des bayer. Landtagswahlgesetzes" in Bl. f. admin. Pr. **32**, 145 ff., 161 ff., 176 ff. und 193 ff., desgl. Luthardt ebenda **19**, 249 ff.

**) Zum Vollzuge dieses Gesetzes sind besonders nachstehende Ministerial-Entschließungen ergangen:

a. Min.-E. vom 2. April 1881 „den Vollzug des Gesetzes über die Wahl der Landtagsabgeordneten betr."
(Web. **15**, 31 ff., Bamb. **18**, 33 ff.).

b. Min.-E. vom 24. März 1881 „die erstmalige Herstellung, öffentliche Auslegung und Abschließung der Wählerlisten". (Web. **14**, 762 ff.), nebst Min.-E. vom 22. April 1881 über die Berechnung der Bevölkerungszahl (Web. **15**, 63) und Min.-E. vom 18. Mai 1881 „den Vollzug des Gesetzes über die Wahl der Landtagsabgeordneten betr." (Web. **15**, 82 f.).

c. Min.-E. vom 27. Januar 1883 „die Wahlberechtigung der Militärpersonen bei Landtags- und Reichstagswahlen betr." (Web. **16**, 100 f.), ferner

d. Verordn. vom 1. September 1881 über die Eisenbahnfahrtfreiheit der Abgeordneten (Web. **15**, 425 f.) zu Art. 36 Abs. 1 des Wahlgesetzes.

Weiter siehe die Behandlung dieser Materie bei Krais **1**, 179 ff. (4. Aufl. **1**, 191 ff.), Pechm.-Brettr. **1**, 153 ff., Stadelmann-W. S. 182 ff.

Besonders über das Verhalten der Beamten der inneren Verwaltung, also auch der Gemeindebeamten in bezug auf die Wahlen s. Min.-E. vom 9. April 1868 (Web. **7**, 216) und vom 31. Mai 1893 (Ges.- und Verordn.-Bl. S. 198).

nisse von einem Abgeordneten zu 31 500 Seelen entfallen; ein Bruchteil über die Hälfte gilt als voll.

Für diese Berechnung und ebenso für die Berechnungen nach Art. 2 und 14 ist bis zu anderweitiger gesetzlicher Regelung die amtlich festgestellte Volkszählung vom 1. Dezember 1875 maßgebend.[1])

Art. 2.[2])

Die kgl. Staatsregierung hat hienach jeden Regierungsbezirk in Wahlkreise nach der vorbezeichneten Verhältniszahl von 31 500 Seelen einzuteilen.

Bei dieser Einteilung sind die Grenzen der Amtsgerichte oder der Distriktsgemeinden einzuhalten, darf kein Wahlkreis für mehr als vier Abgeordnete und dürfen in jedem Regierungsbezirke höchstens zwei Wahlkreise für einen Abgeordneten gebildet werden.

Die Bestimmungen des vorstehenden Abs. 2 finden keine Anwendung auf die Haupt- und Residenzstadt München, welche in zwei, lediglich aus Bestandteilen der Stadt bestehende Wahlkreise zerlegt werden kann.

Kein Wahlkreis darf weniger als 28 000 Seelen zählen.

Jeder Wahlkreis muß ein räumlich zusammenhängendes Ganzes bilden.

Art. 3.

Die Wahl findet in zwei gesonderten Handlungen statt:

---

[1]) Zu Art. 1 Abs. 2 gehören §§ 1 und 2 der Min.-E. vom 2. April 1881 „den Vollzug des Gesetzes über die Wahl der Landtagsabgeordneten betr." (Min.-A.-Bl. S. 77 und Web. **15**, 31 f.):

§ 1. Für alle Berechnungen, welche der Vollzug des Gesetzes erfordert — also im Besonderen auch für die Berechnung der auf einen Bestandteil des Wahlkreises (vgl. § 12) treffenden Zahl von Wahlmännern und für deren Verteilung auf die Urwahlbezirke — sind die Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1875 maßgebend.**)

§ 2. Sind Aenderungen im Bestande der Amtsgerichte, der Distriktsgemeinden oder der politischen Gemeinden eingetreten, so werden die Bevölkerungszahlen der betr. Amtsgerichte, Distriktsgemeinden oder politischen Gemeinden in der Art gewonnen, daß die in Betracht kommenden Gemeinden oder Gemeindeteile mit den Bevölkerungsziffern der Zählung vom 1. Dezember 1875 in Ansatz gebracht werden. Wenn diese Ziffern, was namentlich hinsichtlich einzelner Gemeindeteile eintreten kann, den Distriktsverwaltungsbehörden nicht vorliegen, so haben letztere Behörden sich deshalb an das kgl. statistische Bureau zu wenden.

[2]) Durch die bestimmte präzise Fassung des Art. 2 ist gegenüber der zu vielen Zweifeln und Anständen führenden bisherigen Bestimmung des Art. 13 des Ges. vom 4. Juni 1848 eine wesentliche Besserung erzielt worden.

Siehe hiezu Anm. 1 und 2 zu Art. 2 in Müller S. 23 f. und Bl. für admin. Pr. **32**, 146 f.

Ferner bezüglich der Amtsgerichtsbezirke vergl. Verordn. vom 2. April 1879 (Web. **12**, 760 ff.) „die Bestimmung der Gerichtssitze und die Bildung der Gerichtsbezirke betr." s. oben S. 143.

**) Nach Min.-E. vom 22. April 1881 (Web. 15, 68) ist die ortsanwesende Bevölkerung zu Grunde zu legen.

a. mittelst Wahl der Wahlmänner (Urwahl),
b. mittelst Wahl der Abgeordneten durch die Wahlmänner.

Art. 4.

Zu jeder giltigen Wahl[3]) ist die persönliche Anwesenheit des Wählenden erforderlich.

Stellvertretung findet nicht statt.

Nur derjenige wird zur Wahl[3]) zugelassen, welcher erweislich den Verfassungseid abgeleistet hat. — Die Wahlmänner haben außerdem bei der Wahlhandlung den in Art. 23 vorgeschriebenen Wählereid zu schwören.

Der Eid nach Tit. VII § 25 und Tit. X § 3 der Verf.-Urk. kann bei Angehörigen nicht christlicher Konfessionen mit Hinweglassung des Beisatzes: „und sein heiliges Evangelium" geleistet werden.[4])

Art. 5.

Wahlberechtigt als Urwähler ist jeder volljähr. Staatsangehörige, welcher dem Staate seit mindestens sechs Monaten eine direkte Steuer entrichtet.[5])

---

[3]) Unter „Wahl" ist sowohl die Urwahl wie die Abgeordnetenwahl zu verstehen. Bei beiden Wahlen muß also auch geprüft werden, ob vom betr. Wähler oder resp. Wahlmanne der Verfassungseid geleistet wurde. Vergl. hiezu Nr. V Ziff. 4 der Min.-E. vom 24. März 1881 (Web. **14**, 765) und Nr. III der Min.-E. vom 27. Januar 1883 (Web. **16**, 101) ferner den nachstehenden § 3, sowie den § 51 Abs. 1 und 5 der Vollz.-Instr. vom 2. April 1881 (Web. **15**, 32 und 40).

[4]) Zu Art. 4 Abs. 3 gehört § 3 der Min.-E. vom 2. April 1881: Die Distriktsverwaltungsbehörden haben vor der jedesmaligen Auslegung der Wählerlisten und ebenso vor jeder Urwahl durch öffentliches Ausschreiben auf die Bestimmung des Art. 4 Abs. 3 des Gesetzes geeignet hinzuweisen und eine Tagfahrt oder nach Bedarf mehrere Tagfahrten zur Ableistung des Verfassungseides anzuberaumen. In dem Ausschreiben vor der jedesmaligen öffentlichen Auslegung der Wählerlisten ist zugleich darauf aufmerksam zu machen, daß und warum die Zeit vor oder während der öffentlichen Auslegung der Wählerlisten für die Ableistung des Verfassungseides sich empfiehlt.

(Siehe Min.-E. vom 24. März 1881, Amtsblatt des Ministeriums des Innern S. 66, Web. **14**, 762, abgedruckt unten S. 250.)

Ueber die erfolgte Ableistung des Eides ist Bestätigung zu erteilen.

Bezüglich der Ableistung des Staatsbürgereides siehe auch oben § 45 S. 174 ff.

[5]) Zur aktiven Wahlfähigkeit als Urwähler gehört also jetzt (vergl. nachstehenden § 4 der Vollz.-Vorschr. in Anm. 7):

a. der Besitz der bayer. Staatsangehörigkeit (nicht des Staatsbürgerrechtes, dieses letztere ist hier ohne jede Bedeutung) und männliches Geschlecht,
b. Volljährigkeit (vergl. § 2, auch § 3 des bürgerl. Ges.-B.),
c. die wirkliche Entrichtung einer — wenn auch noch so geringen — direkten Staatssteuer und zwar muß diese Entrichtung schon stattgefunden haben und die Anlegung mit dieser Steuer bereits seit sechs Monaten, vom Tage der Auslegung der Wählerlisten an zurückgerechnet, erfolgt sein (Bl. für admin. Pr. **32**, 149 ff.),

Ausgeschlossen sind:
1) Personen, welche unter Kuratel stehen oder welchen nach Art. 499 und Art. 513 des zur Zeit in der Pfalz geltenden Civilgesetzbuches ein Beistand gerichtlich beigegeben ist,
2) Personen, über deren Vermögen das Konkursverfahren gerichtlich erklärt ist und zwar während der Dauer dieses Verfahrens,
3) Personen, welche eine öffentliche Armenunterstützung beziehen oder in dem Zeitraume eines Jahres vor der öffentlichen Auslegung der Wählerlisten (Art. 7 Abs. 1) bezogen haben,[6])
4) Personen, welche die Befähigung infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben, solange dieser Verlust dauert.

Die Ausübung des Wahlrechts ist bedingt durch den Eintrag in die gemeindliche Wählerliste beziehungsweise den betreffenden Auszug derselben.[7])

Jeder Wahlberechtigte darf nur in einem Urwahlbezirke wählen.

---

d. Wohnsitz in der Gemeinde; weiter muß
e. der Staatsbürgereid abgeleistet und
f. der Eintrag des Betreffenden in die Wählerliste erfolgt, und endlich darf
g. keiner der Ausschlußgründe nach Art. 5 Abs. 2 l. c. gegeben sein.

Ueber das Ruhen des Wahlrechtes s. Ziff. II lit. A der Min.-E. vom 27. Januar 1883 (Web. 16, 100), sowie unten Anm. 9 Ziff. 4 S. 252 ff.

[6]) Unter öffentlicher Armenunterstützung ist lediglich die auf Grund des Gesetzes vom 29. April 1869 über die Armenpflege gewährte gesetzliche Unterstützung zu verstehen, nicht aber eine Privatunterstützung; auch darf die Anschaffung von Lehrmitteln oder die Gewährung von Schulgeldfreiheit an Kinder unbemittelter Eltern nicht als öffentliche Armenunterstützung der letzteren erachtet werden.

Vergl. hiezu oben § 11 Anm. 4 S. 29.

Ferner siehe über den Begriff „Beziehen einer Armenunterstützung“ Bl. für admin. Pr. 32, 161—168.

[7]) Zu Art. 5 gehört § 4 der Vollzugsentschließung vom 2. April 1881:

§ 4. Die Wahlberechtigung hat drei positive Voraussetzungen:
1) den Besitz der bayer. Staatsangehörigkeit,
2) die Volljährigkeit und
3) die Entrichtung einer direkten Staatssteuer in Bayern seit mindestens sechs Monaten.

Diese drei Voraussetzungen müssen am Anfangstage der öffentlichen Auslegung der Wählerliste — also je am 1. Oktober und am 1. April — erfüllt sein.

Neben den positiven Voraussetzungen bestehen vier Ausschließungsgründe:
1) die Stellung unter Kuratel oder die gerichtliche Beigabe eines Beistandes nach Art. 499 und 513 des zur Zeit in der Pfalz geltenden Civilgesetzbuches,
2) die gerichtliche Erklärung des Konkurses, für die Dauer des Verfahrens,
3) der Bezug einer öffentlichen Armenunterstützung zur Zeit der Urwahl oder in dem Zeitraume eines Jahres vor der öffentlichen Auslegung der Wählerlisten,
4) der Verlust der Befähigung zum Wählen infolge strafgerichtlicher Verurteilung solange dieser Verlust dauert.

Die Ausübung des Wahlrechtes ist weiterhin bedingt durch den Eintrag in die gemeindliche Wählerliste bezw. den betr. Auszug derselben.

Fernerhin wird zur Wahl niemand zugelassen, der nicht erweislich den

Die allgemeinen Voraussetzungen der Wahlberechtigung (Abs. 1) beurteilen sich nach dem Anfangstage der öffentlichen Auslegung der Wählerlisten (Art. 7 Abs. 1).

Art. 6.

Für jede Gemeinde ist von der Gemeindebehörde eine Wählerliste anzulegen.[8]) In diese Liste sind alle Wahlberechtigten, welche ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben, nach Vor- und Zunamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnung nebst Vermerken über Ableistung des Verfassungseides, über Steuerentrichtung und über etwa vorhandene zeitweise Ausschließungsgründe einzutragen.[9])

Verfassungseid geleistet hat. (Art. 4 Abs. 3 des Landtagswahlgesetzes und § 3 dieser Instruktion, ferner s. oben § 45 S. 174 ff. über Ableistung des Staatsbürgereides.)

Endlich ruht die Berechtigung zum Wählen nach Maßgabe des § 49 des Reichs-Mil.-Ges. vom 2. Mai 1874 für die zum aktiven Heere gehörigen Militärpersonen mit Ausnahme der Militärbeamten.

[8]) Hiezu § 5 der Vollzugs-Vorschriften vom 2. April 1881:

Im Anschlusse an die Ausführungen der Min.-E. vom 24. März 1881 (Web. **14**, 762) „die erstmalige Herstellung, öffentl. Auslegung und Abschließung der Wählerlisten betr." — wird wiederholt darauf hingewiesen, daß der Eintrag in die Wählerliste den Wohnsitz in derjenigen Gemeinde voraussetzt, für welche die Liste angelegt ist. Die Bestimmung des früher geltenden Gesetzes, nach welcher jemand auch da wählen konnte, wo er ohne Domizil mit Grundbesitz ansässig war, ist sonach nicht mehr in Geltung. Hat jemand einen mehrfachen Wohnsitz, so ist er in jeder der Gemeinden, in welcher er Wohnsitz hat, in die Wählerliste aufzunehmen. Die Ausübung des Wahlrechtes kann jedoch, wie in Abs. 5 des Art. 5 ausdrücklich ausgesprochen wird, nur in Einem Urwahlbezirk erfolgen. Eine vorausgehende Erklärung darüber, in welchem Urwahlbezirk das Wahlrecht ausgeübt werden wolle, ist im Gesetze nicht gefordert.

[9]) Die hauptsächlichste Aufgabe der Gemeindebehörden beim Vollzuge des Landtagswahlgesetzes ist die Herstellung und Evidenthaltung der Wählerlisten.

Bezüglich der Herstellung dieser Wählerlisten sind durch die Min.-E. vom 24. März 1881 „die erstmalige Herstellung, öffentliche Auslegung und Abschließung der Wählerlisten", ferner durch die Min.-E. vom 27. Januar 1883 „die Wahlberechtigung der Militärpersonen bei Landtags- (und Reichstags-)Wahlen betr." eingehende Bestimmungen getroffen, welche wegen ihrer Wichtigkeit für die desbezügl. gemeindebehördliche Thätigkeit nachstehend im Wortlaute abgedruckt werden:

a. Min.-E. vom 24. März 1881 (Web. **14**, 762 ff.):

Während bei den Landtagswahlen seither die Voraussetzungen der Wahlberechtigung (aktiven Wahlfähigkeit) im einzelnen bei Uebergabe des Wahlzettels an den Urwahlkommissär als gegeben nachgewiesen werden mußten und alle hierüber entstehenden Zweifel durch den Wahlausschuß zu bescheiden waren, ist die Ausübung des Wahlrechts künftighin an den Eintrag in die einschlägige Wählerliste gebunden, von welcher der Urwahlkommissär beglaubigte Abschrift oder beglaubigten Auszug zugestellt erhält. Demgemäß darf fortan in dem einzelnen Urwahlbezirke niemand zur Urwahl zugelassen werden, welchen der Urwahlkommissär nicht in der ihm bei der Wahlhandlung vorliegenden beglaubigten vollständigen oder auszugsweisen Abschrift der Wählerliste vorgetragen findet. Hieraus erhellt die hohe Wichtigkeit, welche der ordnungsgemäßen Herstellung der Wählerlisten einschließlich der öffentlichen Auslegung und des Reklameverfahrens zukommt.

Im Besonderen wird desfalls auf Nachstehendes zur Beobachtung und Nachachtung aufmerksam gemacht:

I.

Die Wählerlisten bei den Reichstagswahlen werden unmittelbar vor Vornahme allgemeiner Wahlen für diese und für etwaige Nachwahlen innerhalb eines Jahres aufgestellt. Im Gegensatze hiezu sind *die Wählerlisten für die Bayerischen Landtagswahlen permanente Listen*, welche halbjährig revidiert und berichtigt werden.

II.

Für jede Gemeinde ist eine Wählerliste herzustellen. Die Formulare hiefür (Anlage A) werden in der erforderlichen Anzahl den Magistraten der unmittelbaren Städte und den k. Bezirksämtern durch die einschlägige kgl. Regierung, Kammer des Innern, zugestellt; die Distriktsverwaltungsbehörden haben den Bedarf für die Herstellung der Wählerlisten, soweit er sich vorerst berechnen läßt, — ausgeschieden nach Umschlag- und nach Einlagebögen — baldmöglichst der Kreisstelle anzuzeigen.

III.

Die in den Wählerlisten zu verzeichnenden Wahlberechtigten sind in alphabetischer Ordnung unter laufenden Nummern vorzutragen. Jedoch dürfen in Städten die Wählerlisten auch nach Bezirken, Distrikten oder Litern bezw. Straßen gefertigt werden; bei dieser Art der Anfertigung genügt es, wenn die fortlaufende Numerierung der Wähler je für einen Bezirk, einen Distrikt oder eine Litera bezw. eine Straße erfolgt.

In Gemeinden, welche nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1875 nicht mehr als 2750 Seelen zählen, muß die Wählerliste vor der öffentlichen Auslegung geheftet werden.

IV.

Der Eintrag in die Wählerlisten richtet sich nach folgenden Gesichtspunkten:

1) In die Wählerliste der Gemeinde dürfen nur Wahlberechtigte aufgenommommen werden, welche *in der Gemeinde Wohnsitz* haben.

2) Die Wahlberechtigung setzt voraus: den *Besitz der bayerischen Staatsangehörigkeit*, die *Volljährigkeit* und die *Entrichtung einer direkten Staatssteuer in Bayern seit mindestens sechs Monaten*; und zwar müssen diese Voraussetzungen nach Art. 5 Abs. 5 des Gesetzes *an dem Anfangstage der öffentlichen Auslegung der Wählerlisten* erfüllt sein.

Als direkte Steuern kommen in Betracht die Grund- und Haussteuer, die Gewerbesteuer einschließlich der Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen, die Kapitalrentensteuer und die Einkommensteuer. Die Ausdrucksweise des Gesetzes: „dem Staate *seit mindestens sechs Monaten* eine direkte Steuer entrichtet" schließt nach den Motiven in sich, daß die Anlegung vor mindestens sechs Monaten geschah und daß die Entrichtung schon statt hatte. Die Motive führen weiterhin aus, daß bei erfolgter Anmeldung zur geschehenen Steuerentrichtung der Tag der Anmeldung als Beginn für die Berechnung der Frist zu erachten ist. Verzeichnisse der einschlägigen Steuerzahler werden den Distriktsverwaltungsbehörden zur Benützung für die einzelnen Gemeinden baldthunlichst seitens der kgl. Rentämter übermittelt werden.

3) Neben den positiven Voraussetzungen bestehen *Ausschließungsgründe*. Das Gesetz unterscheidet zwischen *dauernden* und *zeitweisen* Ausschließungsgründen, indem dasselbe in Art. 6 Abs. 1 Vermerke über etwa vorhandene „zeitweise" Ausschließungsgründe anordnet. Unter solchen zeitweisen Ausschließungsgründen sind solche zu verstehen, die während der Zeit, für welche die Wählerliste abgeschlossen wird, — also bei der erstmaligen Herstellung während der Zeit bis zum 1. September 1881 — ihre Beseitigung finden können.

Das Gesetz stellt in Art. 5 Abs. 2 vier Ausschließungsgründe auf; hinsichtlich derselben ist zu bemerken:

a. Der erste Ausschließungsgrund betrifft „Personen, welche unter Kuratel stehen oder welchen nach Art. 499 und Art. 513 des zur Zeit in der Pfalz geltenden Civilgesetzbuches ein Beistand gerichtlich beigegeben ist." Da gerichtliche Verfügungen dieser Art wieder aufgehoben werden können, erscheint der Ausschließungsgrund als ein zeitweiser. Die gedachten Personen sind daher von dem Eintrage in die Wählerliste nicht ausgeschlossen; dieser Eintrag hat aber unter Vermerk über den vorhandenen zeitweisen Ausschließungsgrund zu geschehen.

b. Der zweite Ausschließungsgrund trifft „Personen, über deren Vermögen das Konkursverfahren gerichtlich erklärt ist, und zwar während der Dauer dieses Verfahrens". Die letzteren Worte stellen außer Zweifel, daß auch hier nur ein zeitweiser Ausschließungsgrund vorliegt. Es sind daher auch in diesem Falle die beteiligten Personen von dem Eintrage in die Wählerlisten nicht ausgeschlossen; dieser Eintrag hat aber unter Vermerk über den vorhandenen zeitweisen Ausschließungsgrund zu erfolgen.

c. Der dritte Ausschließungsgrund bezieht sich auf „Personen, welche eine öffentliche Armenunterstützung beziehen oder in dem Zeitraume eines Jahres vor der öffentlichen Auslegung der Wählerlisten bezogen haben." Da sich das Jahr des Bezuges immer zurück von dem Anfangstage der jeweiligen öffentlichen Auslegung der Wählerlisten berechnet, so liegt hier stets ein jedenfalls bis zur nächsten Auslegung der Wählerlisten wirksamer Ausschließungsgrund vor; die betreffenden Personen sind daher in die Wählerliste nicht einzutragen. Der Zeitraum eines Jahres vor der öffentlichen Auslegung der Wählerlisten umfaßt für die erste Auslegung die Zeit vom 9. Mai 1880 bis zum 8. Mai 1881 incl. Als Tag des Bezuges ist nicht der Tag der Empfangnahme, sondern jener der beschlußmäßigen Gewährung der Unterstützung maßgebend. Hinsichtlich des Begriffes „öffentliche Armenunterstützung" wird auf das Gesetz über die öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869 verwiesen.

d. Der vierte Ausschließungsgrund ist gegen „Personen" gerichtet, „welche die Befähigung infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben, so lange dieser Verlust dauert." Hieher einschlägig sind die §§ 32 ff. des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich beziehungsweise (für die vor dem 1. Januar 1872 ergangenen bezüglichen Verurteilungen) Art. 46 des Gesetzes vom 26. Dezember 1871, den Vollzug der Einführung des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich in Bayern betreffend. Da demnach die Dauer des Verlustes jeweilig außer Frage steht, ergibt sich von selbst, in welchen Fällen ein Eintrag in die Wählerliste überhaupt nicht, und in welchen Fällen ein solcher Eintrag unter Vermerk des vorhandenen zeitweisen Ausschließungsgrundes veranlaßt ist. Kein Eintrag ist erforderlich, wenn die Dauer des Verlustes über die Zeit hinausreicht, für welche die Wählerliste abgeschlossen wird — also bei der erstmaligen Auslegung, wenn die Dauer des Verlustes über den 31. August 1881 hinaus sich erstreckt. Ist die Dauer des Verlustes eine kürzere, so hat Eintrag in die Wählerliste unter Vermerk stattzufinden.

4) Die Berechtigung zum Wählen ruht fernerhin nach Maßgabe des § 49 des Reichs-Mil.-Ges. vom 2. Mai 1874 für die zum aktiven Heere gehörigen Offiziere und Aerzte, Unteroffiziere und Gemeinen.

(Die nun folgenden Absätze 2—4 der Ziff. 4 und die Ziff. 5 dieser Entschließung sind ersetzt durch die nachstehenden Bestimmungen der sub b) abgedruckten Min.-E. vom 27. Januar 1883, welche, soweit hieher gehörig, folgendermaßen lauten):

Von Militärpersonen sind bei dem Vorhandensein der übrigen persönlichen Erfordernisse in die Wählerlisten aufzunehmen:

a. sämtliche Beamte der Militärverwaltung, gleichviel ob Militär- oder Civilbeamte, — hiezu gehören auch die Veterinäre —,
b. die Offiziere, Sanitätsoffiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes, dann die (mit oder ohne Pension) verabschiedeten Offiziere und Sanitätsoffiziere, die nicht zum Friedensstande gehörigen, zur Disposition stehenden Offiziere und Sanitätsoffiziere, die nicht zum Friedensstande gehörigen Offiziere und Sanitätsoffiziere à la suite.

Die unter a. aufgeführten sind in der Ausübung des Wahlrechts vollkommen unbeschränkt; bei den unter b. Aufgezählten kann trotz der Eintragung in die Wählerliste das Wahlrecht bei einer Wahlhandlung ruhen, wenn die Betreffenden am Tage der Vornahme dieser Wahlhandlung nach dem unter I Erörterten als zeitweilig zum aktiven Heere gehörig erscheinen; ist der zeitweilige Ausschließungsgrund zur Zeit der Aufnahme in die Wählerliste gegeben, so ist hierüber entsprechender Vermerk zu machen.

Abgesehen von den vorstehend unter a und b bezeichneten Kategorien können Militärpersonen in die Wählerlisten nur eingetragen werden, wenn bescheinigt wird, daß der Tag ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienst in die Zeit fällt, für welche die Wählerliste abgeschlossen wird; auch ein solcher Eintrag kann selbstverständlich nur unter Vermerk des vorhandenen zeitweisen Ausschließungsgrundes vollzogen werden.

Die Offiziere der Gendarmerie sind als nicht wahlberechtigt auch nicht in die Wählerlisten einzutragen. Die Mannschaften der Gendarmerie sind in dieselben bei dem Vorhandensein der übrigen persönlichen Erfordernisse aufzunehmen.

V.

Ueber die Art der Einträge in die einzelnen Rubriken geben die in Anlage A (s. Web. **14**, 768 f. und S. 256) eingesetzten Beispiele Aufschluß.

Im einzelnen wird bemerkt:

1) zu Rubrik 1 (Laufende Nummer) ist das oben unter Ziff. III Gesagte zu vergleichen.

2) Zu Rubrik 2 (Zuname), 3 (Vorname) und 5 (Stand oder Gewerbe) sind Erläuterungen nicht veranlaßt. In Rubrik 4 (Alter) ist bei denjenigen Wahlberechtigten, welche das 21. Lebensjahr unzweifelhaft schon in dem der Eintragung vorausgehenden Kalenderjahre oder früher vollendet haben, die Angabe des Geburtsjahres genügend.

3) Zu Rubrik 6 (Wohnung). In Gemeinden, welche nicht in mehrere Wahlbezirke zerlegt werden können, genügt die Einsetzung des Namens der bezüglichen, die Gemeinde bildenden oder zu der Gemeinde gehörigen Ortschaft. Hiegegen ist in Gemeinden, welche für sich in zwei oder mehrere Urwahlbezirke abgeteilt werden können, die Angabe der Wohnung des Wahlberechtigten nach Hausnummer und Litera (Distrikt) oder Straße erforderlich, weil im Falle der Abteilung der Gemeinde in zwei oder mehrere Urwahlbezirke das Wahlrecht nach Art. 8 des Gesetzes nur in demjenigen Urwahlbezirke ausgeübt werden darf, in welchem die in die Wählerliste eingetragene Wohnung liegt. Es ist daher bei allen Wahlberechtigten, welche in Gemeinden wohnen, die nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1875 über 2750 Seelen zählen, die Wohnung innerhalb dieser Gemeinde nach Hausnummern und Litern (Distrikten) oder Straßen in die Wählerliste aufzunehmen.

4) Zu Rubrik 7 (Vermerk über Ableistung des Verfassungseids) wird im Anschlusse an die obige Ziff. IV Nummer 5 bestimmt, daß in die Rubrik bei amtsbekannt oder nachgewiesenermaßen erfolgter Ableistung des Verfassungseides das Wort „ja“, andernfalls das Wort „nein“ eingesetzt wird. Als amtsbekannt kann die Ableistung des Verfassungseides namentlich bei allen kgl. Staatsdienern, auch den katholischen und protestantischen Pfarrern, dann im Falle erfolgter An-

---

sässigmachung (nach der früheren Gesetzgebung) und im Falle des Erwerbes einer selbständigen Heimat durch Verehelichung (nach der jetzt geltenden Gesetzgebung) angenommen werden. Die Civilbeamten der Militärverwaltung und die Militärbeamten mit Ausnahme der Auditeure leisten den Verfassungseid bei der Anstellung oder Verehelichung nicht.

5) Zu Rubrik 8 (Vermerk über Steuerentrichtung) wird verfügt, daß hier lediglich die Art derjenigen direkten Steuer, welche der Wahlberechtigte entrichtet, eine kurze Andeutung und zwar in folgender Weise findet:

a. durch „Eink.", wenn Einkommensteuer,
b. durch „Kap.", wenn Kapitalsteuer,
c. durch „Grund-" oder „Haus-", wenn Grund- oder Haussteuer,
d. durch „Gew.", wenn Gewerbesteuer und
e. durch den Buchstaben „U", wenn Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen in Frage steht.

Entrichtet jemand direkte Steuern verschiedener Gattung, so ist der Vermerk bezüglich einer derselben genügend.

6) Zu Rubrik 9 (Vermerk über vorhandene zeitweise Ausschließungsgründe.) Als zeitweise Ausschließungsgründe kommen nach Ziff. IV Nummer 3 in Betracht:

a. der Zustand der Kuratel beziehungsweise die gerichtliche Beigabe eines Beistandes in der Pfalz nach Art. 499 und Art. 513 des zur Zeit dort geltenden Civilgesetzbuches,
b. die gerichtliche Erklärung des Konkursverfahrens,
c. der Verlust der Befähigung zum Wählen infolge strafgerichtlicher Verurteilung, wenn die Dauer des Verlustes sich nicht über die Zeit hinauserstreckt, für welche die Wählerliste abgeschlossen wird.

Die Einträge geschehen hier in folgender Form:

zu a. „unter Kuratel" beziehungsweise „gerichtlich verbeistandet".
zu b. „Konkursverfahren."
zu c. „Wegen Bestrafung verlustig bis . . . ."

Der Vermerk über Militärpersonen in den oben unter Ziff. IV Nr. 4 Abs. 3 vorgesehenen Fällen hat zu lauten: „Aktiver Militärdienst bis . . . ."

7) Zu Rubrik 10 (Bemerkungen). In dieser Rubrik sind ebenso, wie bei den Wählerlisten zum Reichstage die Gründe von Streichungen oder Nachtragungen vorzumerken, welche sich vom Anfangstage der öffentlichen Auslegung der Wählerlisten (Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes) bis zum Schlusse des Reklamationsverfahrens und der sich hieran anreihenden Abschließung der Wählerlisten (Art. 7 Abs. 3 und 4) ergeben. Auf gleiche Weise sind hier Uebertragungen von der einen Wählerliste in die andere zu begründen, welche nach Abschluß der Wählerliste gemäß des ersten Satzes in Art. 8 des Gesetzes wegen Verlegung des Wohnsitzes einzutreten haben. — Beispiele für die hier in Frage kommenden Einträge sind aus der Anlage A zu entnehmen.

VI.

[1) Inhaltlich der Min.-Bek. vom 22. März 1881 (Ges.- und Verordn.-Bl. 1881 Nr. 10 S. 122) hat die erstmalige öffentliche Auslegung der Wählerlisten am 9. Mai d. Js. zu beginnen und bis zum 23. Mai d. Js. einschließlich zu dauern.]

2) Vor Beginn der öffentlichen Auslegung ist nach Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes die Zeit und der Ort dieser Auslegung sowie, daß gegen die Listen innerhalb der Frist, während welcher die Auslegung stattfindet, jedem Beteiligten das Recht der Einsprache zusteht, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

3) Darüber, daß und wie diese Bekanntmachung erfolgte, ist Nachweis zu den Akten zu erbringen.

VII.

Als die „betreffende Aufsichtsbehörde“ (Art. 7 Abs. 3 des Gesetzes), welche die rechtzeitig d. h. innerhalb der Auslegungsfrist angebrachten Einsprachen für den Fall, daß von der zuerst angegangenen zuständigen Gemeindebehörde nicht Abhilfe verfügt wird, administrativ endgiltig zu bescheiden hat, erscheint jeweilig die der gedachten Gemeindebehörde zunächst vorgesetzte Aufsichtsstelle, also hinsichtlich der einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städte die einschlägige kgl. Regierung, Kammer des Innern, und hinsichtlich aller übrigen Gemeinden das einschlägige kgl. Bezirksamt.

VIII.

Nach Ablauf der in Art. 7 Abs. 3 des Gesetzes erwähnten vierzehntägigen Frist, welcher Ablauf sich bei der erstmaligen Herstellung der Wählerlisten jeder mit dem 6. Juni ds. Jrs. einschließlich vollzieht, ist die Wählerliste jeder Gemeinde gemäß Art. 7 Abs. 4 durch den Gemeindevorstand d. h. durch den Bürgermeister bezw. seinen gesetzlichen Stellvertreter abzuschließen und mit der Bestätigung zu versehen, daß sie vorschriftsgemäß hergestellt und öffentlich ausgelegt wurde. Die Form, in welcher dieser Abschluß einschließlich der Bestätigung zu geschehen hat, ist aus der Anlage B ersichtlich.

IX.

Es erscheint als angezeigt, daß die kgl. Bezirksamtmänner am Beginne der erstmaligen Herstellung der Wählerlisten die Bürgermeister im Wege mündlicher Besprechung auf die bei der Herstellung zu beachtenden Gesichtspunkte eingehend aufmerksam machen. Während der Dauer der Herstellungsarbeiten ist seitens der kgl. Bezirksämter, soweit möglich, darauf zu achten, daß diese Arbeiten in den einzelnen Gemeinden ihren geregelten Verlauf nehmen und daß die Herstellung allenthalben zur rechten Zeit ordnungsgemäß vollendet ist.

Anlage A. Wählerliste (Formular) mit verschiedenen Beispielen für Einträge und Streichungen mit einschlägigen Bemerkungen hiezu.

Anlage A.

Wählerliste

der

Gemeinde . . . .

Laufende Nr.	Zuname	Vorname	Alter – Tag	Alter – Monat	Alter – Jahr	Stand oder Gewerbe	Wohnung
			der Geburt				
	der Wahlberechtigten.						
1.	2.	3.	4.			5.	6.
1	Adam	Anselm			1821	Hausmeister	Kronenstr. 6
2	Burkhard	Emil			1837	Rentier	Beerenstr. 12
3	Dilger	Johann			1854	Gutsbesitzer	Löwenstr. 27
4	Faber	Karl			1827	Kaufmann	Marktplatz 3
5	Gerner	Tobias			1844	Hausbesitzer	lit. A 721
6	Huber	Lorenz	6	Mai	1860	Einjährig-Freiwilliger	Theaterstr. 9
7	~~Koch~~	~~Martin~~			~~1847~~	~~Topfbinder~~	~~Opernplatz 27~~
8	Lang	Sebastian			1813	Apotheker	Mauerstr. 55
9	Maier	Josef			1859	Tuchhändler	Distrikt I 346
10	Müller	Oskar	10	Febr.	1860	Holzhändler	Wasserstr. 6
11	~~Niemann~~	~~Melchior~~	~~3~~	~~März~~	~~1860~~	~~Schreiber~~	~~Magstr. 7~~
12	Ortler	Michael			1833	Privatier	Paradeplatz 24

Ob Verfassungseid geleistet?	Vermerk über Steuerentrichtung	Zeitweise Ausschließungsgründe	Bemerkungen
7.	8.	9.	10.
ja	Eink.		
nein	Kap.	unter Kuratel	
ja	Grund.	gerichtlich verbeiständet	
ja	Gew.	Konkursverfahren	
ja	Haus.	Wegen Bestrafung verlustig bis . .	
nein	Kap.	Aktiver Militärdienst bis . . .	
~~ja~~	~~H.~~		Nr. 7. Armenunterstützung bezogen 16. Mai 1880; daher gestrichen. . . . . . ., den . . . . (Unterschrift.)
ja ~~nein~~	Gew.		Nr. 8. Ableistung des Verfassungseides nachgewiesen. . . . . . ., den . . . . (Unterschrift.)
ja	Gew.		Nr. 9. Aus Versehen übergangen, nachgetragen. . . . . . ., den . . . . (Unterschrift.)
ja	Gew.		Nr. 10. Zufolge Entscheidung der Aufsichtsstelle nachgetragen. . . . . . ., den . . . . (Unterschrift.)
~~ja~~	~~Eink.~~		Nr. 11. Zufolge Entscheidung der Aufsichtsstelle wegen . . . . gestrichen. . . . . . ., den . . . . (Unterschrift.)
ja	Kap.		Nr. 12. Wohnsitz hieher verlegt, übertragen aus der Wählerliste der Gemeinde . . . ., den . . . . (Unterschrift.)

Anlage B.

Abgeschlossen mit der Bestätigung, daß die vorliegende Wählerliste vorschriftsgemäß hergestellt und nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung vom . .ten . . . . 18 . . bis zum . .ten . . . . 18 . . öffentlich ausgelegt worden ist.

. . . ., den . .ten . . . . 18 . .

(Siegel.) Unterschrift des Bürgermeisters bezw. seines gesetzlichen Stellvertreters.

---

b) Min.-E. vom 27. Januar 1883 (Web. 16, 100 ff.):

Nach Bekanntmachung des kgl. Kriegsministeriums vom 10. Dezember v. Jrs. Nr. 16204b (Verordn.-Bl. S. 546) haben Seine Majestät der König mit Allerhöchster Entschließung, d. d. Hohenschwangau, den 2. Dezember v. Jrs. hinsichtlich der Anwendbarkeit der Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 14. Dezember 1872, die Verehelichung der Militärpersonen rc. betreffend, sowie des III. Abschnittes des Reichs-Mil.-Ges. vom 2. Mai 1874 Nachstehendes Allergnädigst zu verfügen geruht:

1) Von den Offizieren und Sanitätsoffizieren à la suite und zur Disposition gehören zu den Militärpersonen des Friedensstandes:
   a. à la suite stehende, wenn sie aus einer etatsmäßigen Friedensstelle Gehalt beziehen oder unter Stellung à la suite auf bestimmte Zeit — mit oder ohne Gehalt — beurlaubt sind;
   b. zur Disposition stehende, wenn sie auf einer etatsmäßigen Friedensstelle verwendet sind.
2) Offiziere und Sanitätsoffiziere, welche, ohne zum Friedensstande zu gehören, zur aktiven Dienstleistung im Heere zugelassen sind, unterstehen für die Dauer dieser Zulassung den Bestimmungen über die Verhältnisse der aktiven Militärpersonen.

Zufolge dieser Allerhöchsten Bestimmung, welche eine feste Unterlage für Beurteilung der im III. Abschnitte des Reichs-Mil.-Ges. berührten bürgerlichen Verhältnisse der Heeresangehörigen bietet, ergeben sich rücksichtlich der Wahlberechtigung folgende Gesichtspunkte:

I.

Welche von den im § 49 des Reichs-Mil.-Ges. gedachten Militärpersonen und auf welche Dauer dieselben zum aktiven Heere gehören, besagt § 38 desselben Gesetzes; über die Angehörigkeit der zur Disposition und à la suite stehenden Offiziere und Sanitätsoffiziere zum Friedensstande bestimmt die vorstehende Allerhöchste Verfügung vom 2. Dezember 1882; für die weder zum Friedens- noch zum Beurlaubten-Stande gehörigen Offiziere und Sanitätsoffiziere, welche zu vorübergehender aktiver Dienstleistung im Frieden zugelassen sind, ruht auf die Dauer dieser Zulassung die Berechtigung zum Wählen ebenso, wie für die zum aktiven Dienste eingezogenen Personen des Beurlaubtenstandes.

II.

Hinsichtlich der Aufnahme von Militärpersonen in die Wählerlisten ist zwischen den Wählerlisten für den Landtag und den Wählerlisten für den Reichstag ein Unterschied dadurch begründet, daß die ersteren permanente Listen sind, welche halbjährlich revidiert und berichtigt werden, während die letzteren unmittelbar vor der Reichstagswahl nur für diese eine Wahl und für etwaige Nachwahlen innerhalb eines Jahres aufgestellt werden.

A. Wählerlisten für den bayerischen Landtag bereits oben abgedruckt unter a) Nr. IV Ziffer 4 S. 256.

(B. Wählerlisten für den Reichstag: nicht hieher gehörig. S. oben § 11 S. 25.)

III.

Zu den Landtagswahlen wird nach Art. 4 Abs. 3 des Gesetzes über die Wahl der Landtagsabgeordneten vom $\frac{\text{4. Juni 1848}}{\text{21. März 1881}}$ nur derjenige zugelassen, welcher erweislich den Verfassungseid abgeleistet hat. Hinsichtlich der Notorietät dieser Ableistung seitens Militärpersonen hat es auch fortan bei dem Schlußsatze der Ziffer V Nr. 4 der Min.-E. vom 24. März 1881 Nr. 4835 (A.-Bl. des kgl. Staats-Ministerium des Innern 1881 S. 61) sein Verbleiben, dahin lautend:

Die kgl. Behörden, die Pfarrämter und Civilstandsbeamten sind verpflichtet, alle zur Anfertigung und Richtigstellung der Wählerlisten erforderlichen Aufschlüsse jederzeit sofort und unentgeltlich zu erteilen.[10])

Art. 7.[11])

Die Wählerlisten sind alljährlich in den Monaten März und September zu revidieren und zu berichtigen, sodann vom 1. bis 15. April und vom 1. bis 15. Oktober einschließlich öffentlich auszulegen.

Gegen die Listen steht innerhalb der Frist, während welcher die Auslegung stattfindet, jedem Beteiligten[12]) das Recht der Ein-

---

Die Civilbeamten der Militärverwaltung und die Militärbeamten mit Ausnahme der Auditeure leisten den Verfassungseid bei der Anstellung oder Verehelichung nicht.

Die im Nachgange hiezu erlassene Min.-E. vom 18. Mai 1881 Nr 7879 (A.-Bl. des kgl. Staats-Ministeriums des Innern 1881 S. 175) kommt von nun an für neue Einträge in die Wählerlisten nicht mehr in Betracht, nachdem durch kgl. Allerhöchste Verordnung vom 7. März 1881, Verhältnisse der Beamten des kgl. bayerischen Heeres betreffend (Verordn.-Bl. 1881 S. 89) die Entschließung vom 12. Oktober 1872 aufgehoben worden ist, durch welche den oberen Civilbeamten der Militärverwaltung die Staatsdienereigenschaft im Sinne der IX. Verfassungsbeilage verliehen wurde. Diejenigen Civilbeamten der Militärverwaltung, welche auf Grund der früheren organischen Bestimmungen jene Staatsdienereigenschaft besitzen, können sich über die in dieser Eigenschaft erfolgte Ableistung des Verfassungseides durch ein von einer Militärbehörde ausgefertigtes Certifikat ausweisen. Angehörige des Heeres, welche — wenn auch nur zeitweilig — wahlberechtigt sind, können zur Ableistung des Verfassungseides behufs Ausübung des Wahlrechtes unbeschränkt zugelassen werden.

[10]) Speziell sind die kgl. Rentämter um die Mitteilung der seit der letzten Revision eingetretenen Veränderungen bezüglich der Steuern bezw. der Steuer-Zu- und Abgänge für die einzelnen Gemeinden seitens der Distriktsverwaltungsbehörden (unmittelbaren Stadtmagistrate) zu ersuchen, desgl. um Bekanntgabe solcher Steuerrückstände, bei deren Vorhandensein von einer Entrichtung von Steuer nicht mehr gesprochen werden kann (vergl. hiezu Bl. f. admin. Pr. 32, 149 ff.).

[11]) Zu Art. 7 geh. § 6 und 7 l. c.

§ 6. Die halbjährige Revision und Berichtigung der Wählerlisten ist eine Offizialthätigkeit. Es ist daher die Fortdauer der in der Wählerliste eingetragenen Verhältnisse, im besonderen bei größeren Gemeinden auch die Richtigkeit der angeführten Wohnungen von Amtswegen, soweit nach Zeit und Umständen thunlich, der Prüfung zu unterziehen.

§ 7. Bezüglich der Bekanntmachung im Sinne des Art. 7 Abs. 2 — bezüglich der Aufsichtsbehörde im Sinne des Art. 7 Abs. 3 — sowie des Abschlusses der Wählerlisten wird auf die Min.-E. vom 24. März 1881 (Ziff. VI und VIII Web. 14, 766) Bezug genommen.

(Siehe oben Anm. 9 lit. a.)

Ferner vergl. hiezu Ziff. 2 d. Min.-E. vom 18. Mai 1881 (Web. 15, 83).

[12]) Als „Beteiligter" erscheint nach den Motiven zum Gesetz „einerseits derjenige, welcher seinen Namen in der Liste nicht findet und die nachträgliche Einsetzung anstrebt, andererseits jeder Eingetragene, welcher in der Liste Namen findet, von deren Trägern ihm Verhältnisse bekannt sind, deren Vorliegen die Wahlfähigkeit überhaupt oder zeitweise auszuschließen geeignet ist." —

sprache zu, und ist dieses sowie die Zeit und der Ort der Auslegung vor Beginn der letzteren in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.[13])

Die Einsprachen sind bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb der vorbezeichneten Frist bei der Gemeindebehörde anzubringen und, falls von dieser nicht Abhilfe verfügt wird, innerhalb 14 Tagen nach Beendigung der Auslegung von der betreffenden Aufsichtsbehörde[14]) vorbehaltlich der Prüfung der Wahlen durch die Kammer der Abgeordneten endgiltig zu bescheiden.

Nach Ablauf der zuletzt erwähnten Frist werden die Wählerlisten abgeschlossen[15]) und durch den Gemeindevorstand mit der Bestätigung versehen, daß sie vorschriftsgemäß hergestellt und öffentlich ausgelegt wurden.[16])

Art. 8.[17])

Wahlberechtigte, welche nach Ablauf der gesetzlichen Auslegungsfristen den Wohnsitz[18]) in der Gemeinde aufgeben, müssen in die

---

[13]) Ueber diese von der Gemeindebehörde zu bethätigende Bekanntmachung siehe Müller 29, Anm. 3. Nach der oben Anm. 9 lit. a abgedruckten Min.-E. vom 24. März 1881 (Nr. VI Ziff. 3) ist diese Bekanntmachung zu den Wahlakten (der Distriktsverwaltungsbehörden) zu nehmen. Das Lokal, in welchem die Auslegung stattfindet, hat die Gemeinde einerseits zu bestimmen, andrerseits zur Verfügung zu stellen, wie sie auch verpflichtet ist, dafür Sorge zu tragen, daß eine geeignete amtliche Persönlichkeit in diesem Lokal stets zugegen ist.

[14]) Ueber die „Aufsichtsbehörde" siehe Nr. VII b. Min.-E. vom 24. März 1881 (oben Anm. 9).

[15]) Ueber die betr. Form des Abschlusses s. Beil. B zur Min.-E. vom 24. März 1881 (oben Anm. 9).

[16]) Vergl. hieher Bl. für admin. Pr. 32, 170 f.: Die Giltigkeit der Wählerlisten von ihrem jeweiligen Abschlusse bis zum Abschluß der nächsten Revision.

[17]) Zu Art. 8 verfügt die Vollz.-E. in § 8: Die nach Art. 7 Abs. 4 des Gesetzes abgeschlossenen Wählerlisten behalten bis zur nächsten Revision und Berichtigung (Art. 7 Abs. I des Gesetzes) Geltung. Es darf an denselben keine Aenderung gemacht werden. Nur ein Nachtrag hiezu ist gestattet und zwar ausschließlich derjenige, von welchem der Art. 8 des Gesetzes in seinem ersten Satze handelt; nämlich dann, wenn jemand von einer Gemeinde in eine andere verzieht, ist der Wahlberechtigte, welcher in die Wählerliste der ersteren Gemeinde eingetragen ist, befugt, den Uebertrag in die Wählerliste der Gemeinde seines neuen Wohnsitzes zu verlangen. Ein solcher Uebertrag muß auf ausdrückliches Verlangen des betr. Wahlberechtigten geschehen, wenn der letztere hiebei durch ein Zeugnis der Gemeindebehörde des früheren Wohnsitzes nachweist, daß er in die Wählerliste dieses früheren Wohnsitzes eingetragen ist.

[18]) Der Wohnsitz in der Gemeinde ist die hauptsächlichste Voraussetzung der Eintragung in die Wählerliste der betr. Gemeinde. Wenn also jemand diesen Wohnsitz aufgibt, so hört er auf, Wahlberechtigter zu sein. Daher wird ihm das Recht eingeräumt, die Uebertragung in die Wählerliste der Gemeinde, in welcher er seinen neuen Wohnsitz aufgeschlagen hat, nach Art. 8 l. c. zu verlangen.

Siehe hiezu Müller 30 und 31, ferner Ziff. 3 der Min.-E. vom 18. Mai 1881 (Web. 15, 83) und Bl. f. admin. Pr. 32, 171.

Wählerliste des neuen Wohnsitzes übertragen werden, soferne sie es mindestens acht Tage vor dem Tage der Urwahl ausdrücklich verlangen und hiebei durch ein Zeugnis der Gemeindebehörde des früheren Wohnsitzes nachweisen, daß sie in die dortige Wählerliste eingetragen sind.[18]) Wahlberechtigte, welche ihre Wohnung innerhalb derselben Gemeinde nach Ablauf der erwähnten Fristen verändern, dürfen nur in demjenigeu Urwahlbezirke wählen, in welchem die in der Wählerliste eingetragene Wohnung liegt.

Art. 9.[19])

Vor jeder Urwahl sind beglaubigte Abschriften bezw. Auszüge der Wählerlisten für die einzelnen Urwahlbezirke zu fertigen und den Urwahlkommissären rechtzeitig vor der Wahlhandlung zuzustellen.

Art. 10.[20])

Wählbar zum Wahlmann ist jeder Staatsangehörige, welcher das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat, dem Staate seit mindestens sechs Monaten eine direkte Steuer entrichtet und keinem der Ausschließungsgründe des Art. 5 Abs. 2 unterliegt.[21])

---

[19]) Zu Art. 9 cit. Min.-E. § 9: Zu den Abschriften und Auszügen der Wählerlisten sind die gleichen Formulare wie zu den Wählerlisten selbst (Anl. A zur Min.-E. vom 24. März 1881, Min.-Bl. S. 71 ff. Web. 14, 767 (s. oben Anm. 9a) zu benützen; die Distriktsverwaltungsbehörden haben den diesbezüglichen Bedarf der Kreisstelle zur Anzeige zu bringen. Am Schlusse der betreffenden Abschriften oder Auszüge ist beizusetzen: Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Abschrift (des Auszuges)

. . . . . . den 18

Unterschrift des Bürgermeisters oder dessen Stellvertreter.

Siegel.

Auf dem Umschlage der Abschriften ist unter die gedruckten Worte „Wählerliste der Gemeinde" zu setzen:

Abschrift für den Urwahlbezirk . . . .;

auf dem Umschlage der Auszüge ist an gleicher Stelle zu setzen: Auszug für den Urwahlbezirk.

Vergl. hiezu auch die Anmerkungen zu Art. 9 in Müller 32.

[20]) Zu Art. 10 gehört § 10 der cit. Min.-E.: Die Wählbarkeit zum Wahlmann fällt mit der Wahlberechtigung des Urwählers in der Hauptsache zusammen. Die unterscheidenden Bestimmungen sind:

1) Für den Urwähler genügt die Volljährigkeit; der Wahlmann muß dagegen, wie schon seither, das 25. Lebensjahr und zwar am Tage der Urwahl zurückgelegt haben.
2) Der Urwähler kann — nach Maßgabe des Art. 5 Abs. 3, Art. 6 und Art. 8 des Gesetzes nur in der Gemeinde, in welcher er seine Wohnung hat, und dann, wenn die Gemeinde in mehrere Urwahlbezirke geteilt wird, nur in dem Wahlbezirke wählen, in welchem die in die Wählerliste eingetragene Wohnung liegt. Im Gegenhalte hiezu erfordert die Wählbarkeit als Wahlmann bei Vereinigung zweier oder mehrerer Gemeinden in einen Urwahlbezirk nur den Wohnsitz im Urwahlbezirke überhaupt und bei Abteilung einer Gemeinde in zwei oder mehrere Urwahlbezirke nur den Wohnsitz in der Gemeinde überhaupt.

[21]) Vergl. hiezu Anm. 1—3 zu Art. 10 bei Müller 32 f.

Die Wählbarkeit ist ferner bedingt durch den Wohnsitz im Urwahlbezirke oder in der Gemeinde,[22]) zu welcher dieser Bezirk gehört und durch den Eintrag in die Wählerliste.[23])

Art. 11.[24])

Wählbar zum Abgeordneten ist jeder Staatsangehörige, welcher das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt hat, dem Staate eine direkte Steuer entrichtet und keinem der Ausschließungsgründe des Art. 5 Abs. 2 unterliegt.

Art. 12.

Weder die Wahlberechtigung (Art. 5) noch die Wählbarkeit (Art. 10 und 11) ist an ein bestimmtes Glaubensbekenntnis gebunden.[25])

Art. 13.

Die Eigenschaft als Wahlmann bezw. als Abgeordneter endet, sobald eine der Voraussetzungen der Wählbarkeit nicht mehr gegeben ist oder ein Ausschließungsgrund des Art. 5 Abs. 2 eintritt.[26])

---

[22]) Hiezu s. Anm. 4 zu Art. 10 bei Müller 34.

[23]) Der Eintrag in die Wählerliste ist unter allen Umständen, auch wenn alle sonstigen Bedingungen erfüllt sind, die Voraussetzung zur Wählbarkeit als Wahlmann.

Die Wählerliste, in welche der Betreffende eingetragen sein muß, ist natürlich die Wählerliste derjenigen Gemeinde, welche ganz oder zum Teil in dem betr. Urwahlbezirke liegt. Hat ein zum Wahlmann Wählbarer mehrere Wohnsitze, so ist er selbstverständlich überall wählbar, wo er einen Wohnsitz hat und in die betr. gemeindliche Wählerliste eingetragen ist.

Kein Eintrag in die Wählerliste findet statt:

a. wenn jemand im Zeitraum eines Jahres vor dem Anfangstage der jeweiligen öffentlichen Auslegung der Wählerlisten Armenunterstützung bezogen hat,

b. wenn durch strafgerichtliches Urteil Verlust der Wahlbefähigung eingetreten ist und dieser Verlust über die Zeit hinausreicht, für welche die betr. Wählerliste abgeschlossen wird.

Demgemäß ist in diesen zwei Fällen auch keine passive Wahlfähigkeit (zum Wahlmanne) gegeben.

[24]) Das Erfordernis, daß die Steuerentrichtung bereits seit sechs Monaten gegeben ist (Art. 5 Abs. 1), fällt hier weg. Auch ist die Wahl zum Abgeordneten nicht von dem Wohnsitze abhängig, sondern jeder Staatsangehörige 2c. 2c. kann gewählt werden.

Die passive Wahlfähigkeit zum Abgeordneten setzt also lediglich voraus:

1) die bayerische Staatsangehörigkeit (nicht Staatsbürgerrecht),
2) das vollendete dreißigste Lebensjahr,
3) die einfache Thatsache der Entrichtung irgend einer direkten Steuer zur Zeit der Wahl und
4) die Abwesenheit eines Ausschließungsgrundes nach Art. 5 Abs. 2.

[25]) Hiezu vergl. das Reichs-Ges. vom 3. Juli 1869 über die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung. Web. 8, 218; Bamb. 11, 160.

[26]) Zu Art. 13 bestimmt § 11 der cit. Min.-E.: Unter die Voraussetzungen der Wählbarkeit zum Wahlmann zählt im besonderen (nach Art. 10 des Gesetzes) der Wohnsitz im Urwahlbezirke oder in der Gemeinde, zu welcher dieser Bezirk

Art. 14.

In der ersten Wahlhandlung (Urwahl) wird auf 500 Seelen ein Wahlmann gewählt[27]); ein Bruchteil über die Hälfte wird als voll gerechnet. Die Wahlmänner eines Wahlkreises wählen die gemäß Art. 2 festgesetzte Zahl von Abgeordneten.

Art. 15.

Kein Urwahlbezirk darf für weniger als drei und für mehr als sieben Wahlmänner gebildet werden.[28])

Art. 16.

Die Bildung der Urwahlbezirke erfolgt durch die Distriktsverwaltungsbehörden nach politischen Gemeinden.

Bei größeren Gemeinden ist die bestehende Einteilung in Bezirke oder Distrikte zugrunde zu legen; mit Teilen größerer Gemeinden können anstoßende kleinere Gemeinden zu einem Wahlbezirke vereinigt werden.[29])

---

gehört. Der Wegzug aus dem Urwahlbezirke oder aus der Gemeinde, zu welcher dieser Bezirk gehört, hat daher fortan den Verlust der Eigenschaft als Wahlmann unzweifelhaft zur Folge. (Vergl. hiezu auch Anm. 18 zu Art. 8 des Gesetzes, ferner Anm. 20 Ziff. 2.)

[27]) Zu Art. 14 sagt § 12 l. c.: Die Zahl der Wahlmänner ist für jeden Bestandteil eines Wahlkreises gesondert zu berechnen; was Bestandteil eines Wahlkreises ist, ergibt die einschlägige Rubrik des die Wahlkreiseinteilung jemals bekannt gebenden Ausschreibens.*)

Siehe hiezu auch Anm. zu Art. 14 bei Müller 36; ferner die Min.-E. vom 22. April 1881, Web. 15, 63: der Berechnung bei Bildung der Urwahlbezirke ist die ortsanwesende Bevölkerung zugrunde zu legen. Die Gesamtzahl der Wahlmänner eines Wahlkreises trifft mit der Summe der aus der Bevölkerung der einzelnen Bestandteile des Wahlkreises sich ergebenden Zahlen zusammen; sowie Min.-E. vom 6. Juni 1881 (Web. 15, 64 Anm. 2) über die Berechnung der Zahl der Wahlmänner.

[28]) Siehe hiezu Anm. zu Art. 15 bei Müller 36.

[29]) Zu Art. 16 und 17 verfügen §§ 13—16 l. c.;

§ 13. Für die Bildung der Urwahlbezirke gelten — abgesehen von der in Art. 15 des Gesetzes gegebenen Vorschrift über die zulässige Größe der Urwahlbezirke — als Normativbestimmungen:

1) daß die Einteilung nach politischen Gemeinden zu geschehen hat,
2) daß, wenn eine größere Gemeinde in mehrere Urwahlbezirke zu zerlegen ist, diese Zerlegung für den Fall des Bestehens einer Bezirks- oder Distriktseinteilung diese Einteilung zugrunde zu legen ist,
3) daß die einzelnen Bestandteile eines Urwahlbezirkes räumlich zusammenzuhängen haben.

§ 14. Bei Bildung der Urwahlbezirke ist die gemäß Art. 14 des Gesetzes auf das einschlägige Gebiet treffende Gesamtzahl von Wahlmännern zu erreichen.

§ 15. Die auf Kasernen nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1875 treffende Seelenzahl darf nicht beliebig auf die Urwahlbezirke der betr. Gemeinde rc.

---

*) Siehe hiezu die Min.-E. vom 22. April 1881 Ziff. 2 (Web. 15, 63), nebst der Min.-E. vom 2. Juni 1881 (Web. 15, 64 Anm. 2).

Art. 17.

Jeder Urwahlbezirk muß ein räumlich zusammenhängendes Ganze bilden.[29]) Der räumliche Zusammenhang wird durch die in Mitte liegenden Freiforste (Art. 3 der Gemeindeordnung für die Landesteile diesseits des Rheins) nicht unterbrochen und gilt nicht als verletzt, wenn politische Gemeinden und Teile solcher selbst keine in sich geschlossene Markung haben.[30])

Art. 18.

Die allgemeinen Urwahlen und Abgeordnetenwahlen sind von der kgl. Staatsregierung im ganzen Königreiche je auf einen und denselben Tag anzuberaumen.[31])

Art. 19.

Die Wahlkommissäre werden von der Regierung bestimmt.[32])

---

verteilt werden, sondern ist bei jenem Urwahlbezirke bezw. bei jenen Urwahlbezirken mitzuzählen, in welchen die Kaserne gelegen ist.

In gleicher Weise ist bei zahlreich bevölkerten sonstigen staatlichen, gemeindlichen oder anderen korporativen und privaten Anstalten zu verfahren.

§ 16. Politische Gemeinden dürfen nur dann geteilt werden, wenn ihre Zerlegung in zwei oder mehrere Urwahlbezirke zulässig ist. Bei solchen Abteilungen größerer Gemeinden ist die bestehende Einteilung in Bezirke oder Distrikte zu Grunde zu legen; die Bildung der Urwahlbezirke hat demnach in solchen Gemeinden nicht lediglich nach Straßen, sondern nach jenen Bezirken oder Distrikten bezw. da sie nicht immer geschlossen in Betracht kommen können, nach Teilen derselben zu geschehen; z. B. Urwahlbezirk 1, umfassend Lit. X (Distrikt X) und von Lit. Y (Distrikt Y) die Hausnummern (oder die Straßen oder den Distrikt Z). Mit Teilen größerer Gemeinden können anstoßende kleinere Gemeinden zu einem Urwahlbezirke vereinigt werden.

[29]) Vergl. auch die Anmerkungen 1—6 zu Art. 17 bei Müller 37 f.

[30]) Siehe hiezu auch J.-Min.-Bek. vom 24. August 1881 „die Wahlen zum Reichstage und zum Landtage, hier die Abhaltung von Sitzungen und Terminen betr.“ (J.-Min.-Bl. 379; Web. 15, 420.) Ueberhaupt sollen auf die für die Urwahl und die Abgeordnetenwahl bestimmten Tage auch keine verwaltungsrechtlichen oder administrativen Verhandlungen angesetzt werden, deren Vornahme eine Behinderung oder auch nur die Deutung einer Behinderung des Wahlrechtes zu verursachen im stande wäre.

[32]) Hiezu bestimmen § 17 und 18 l. c.:

§ 17. Die Wahlkommissäre zur ersten Wahlhandlung (Urwahl) werden für die kgl. Haupt- und Residenzstadt München durch die kgl. Regierung, Kammer des Innern von Oberbayern nach Einvernahme der beiden städtischen Gemeindekollegien sowie der kgl. Polizeidirektion München — für alle übrigen Gemeinden von der einschlägigen Distriktsverwaltungsbehörde bestimmt. Für jeden Urwahlbezirk ist zugleich auf den Fall der Verhinderung des Wahlkommissärs ein Stellvertreter zu ernennen.

Zum Wahlkommissär kann jeder Wahlberechtigte (also auch z. B. Beamte oder Bedienstete der Verwaltungsbehörden oder Gerichte ꝛc.), auch wenn er nicht im Urwahlbezirke wohnt, cfr. Min.-E. vom 16. Juni 1881 (Web. 15, 35 Anm. 4) ausersehen werden; die Wichtigkeit, welche einer umsichtigen Leitung der Wahlhandlung zukommt, macht es zur Pflicht, hiefür nur vollkommen befähigte Persönlichkeiten auszuwählen.

Art. 20.[33])

Die in Art. 16 Abs. 1 bezeichneten Behörden haben die Abgrenzung der Urwahlbezirke, den Tag der Wahl, sowie das Wahllokal[34]) mindestens acht Tage vor dem Tage der Urwahl, sowohl in einem zu amtlichen Kundmachungen dienenden Blatte zu veröffentlichen, als auch in jeder Gemeinde durch Anschlag bekannt zu machen.[35])

Eine spätere[36]) Abänderung ist nur in Notfällen zulässig.

Art. 21.

Zur giltigen Wahl der Abgeordneten ist die Anwesenheit von zwei Dritteilen der Wahlmänner nötig.

Wenn aus Mangel der Zahl die Wahl an dem bestimmten Tage nicht vor sich gehen kann, so haben die ohne hinreichende Ursache

---

§ 18. Die Wahlkommissäre zur zweiten Wahlhandlung (Wahl der Abgeordneten) haben die kgl. Regierungen, Kammern des Innern, zu bestimmen und zwar aus den Referenten der kgl. Regierung, Kammer des Innern, und aus den Vorständen der Distriktsverwaltungsbehörden.

[33]) Hiezu bestimmen §§ 19—21 der Vollz.-Vorschr.:

§ 19: Sowohl die Veröffentlichung in einem zu amtlichen Kundgebungen dienenden Blatte als der Anschlag in der Gemeinde muß mindestens acht Tage vor dem Tage der Urwahl geschehen.

§ 20: Die Distriktsverwaltungsbehörden haben sich zur Veröffentlichung selbstverständlich desjenigen Blattes zu bedienen, in welchem regelmäßig ihre amtlichen Erlasse und Bekanntmachungen erscheinen.

§ 21: Zu den Akten ist je eine Nummer des Blattes zu nehmen, in welchem die Veröffentlichung erfolgte, und gleichmäßig bezüglich jeder Gemeinde eine gemeindebehördliche Bestätigung darüber zu erbringen, daß der Anschlag rechtzeitig erfolgt ist.

[34]) Das Wort „Wahllokal" bezeichnet hier sowohl den Wahlort als das Lokal, in welchem innerhalb dieses Wahlortes die Wahl vorgenommen wird z. B. Saal des Gasthauses zum Hirschen in der Gemeinde N. N.

Bei der Auswahl von Wahlort und Wahllokal wird nicht bloß auf die Geeignetheit des letzteren, sondern besonders auch auf die Lage des ersteren (und bezw. des letzteren) im Wahlbezirke, sowie speziell auch die Verkehrsverhältnisse zu berücksichtigen und demgemäß dasjenige Wahllokal festzusetzen sein, welches unter Abwägung aller gegebenen Verhältnisse für die Mehrzahl der Wähler besser und bequemer gelegen ist.

[35]) Ueber die Bekanntmachungen bezw. ihren Inhalt, ihre Form, ihre Anordnung und die Frist in welcher sie zu erfolgen haben s. Bl. f. admin. Pr. 32, 173 f.

[36]) Als „später" erscheint diejenige Abänderung, welche erst erfolgt oder geschehen soll, wenn zwischen der Bekanntmachung der Abgrenzung und dem Tage der Wahl keine acht Tage mehr liegen. Bis zum Beginn des achten, also bis zum neunten Tage (inkl.) vor der Wahl kann eine solche Abänderung stets erfolgen und bezw. bekannt gegeben werden; dagegen mit Beginn des achten Tages vor der Wahl kann dies nur in Notfällen geschehen, also z. B. bei Eintritt von Ueberschwemmungen, Ausbruch von Epidemien, Krieg, Feuersbrünsten (z. B. die Gemeinde oder auch nur das Wahllokal, in welchem die Wahl stattfinden soll, wird vom Feuer zerstört) rc.

Vergl. hiezu auch Anm. 3 zu Art. 20 bei Müller 39.

ausbleibenden[37]) Wahlmänner die Kosten der vereitelten Wahl zu tragen. Für diesen Fall ist der Wahlkommissär ermächtigt, den neuen Wahltag festzusetzen.

Art. 22.[38])

Die Wähler und Wahlmänner ernennen für ihre Wahlhandlungen[39]) einen Ausschuß von sieben Mitgliedern aus ihrer Mitte.[40])

Art. 23.

Jeder Wahlmann[41]) hat vor der Wahlhandlung[42]) folgenden Eid abzulegen.[43])

---

[37]) Da die Wahl zum Wahlmann nicht abgelehnt werden kann, so wird auch kein als Wahlmann Gewählter über Annahme oder Ablehnung dieser Wahl befragt. S. hiezu Bl. für admin. Pr. 32, 177 f., ferner Min.-E. vom 27. Juni 1881 (Web. 15, 278), welche demgemäß verfügt:

a. eine Anfrage an die Wahlmännner über Annahme oder Ablehnung der Wahl unbedingt zu unterlassen,
b. eine etwaige spontane Ablehnungserklärung unter Hinweis auf Art. 21 Abs. 2 des jetzt giltigen Landtagswahlgesetzes nicht anzunehmen, und endlich
c. gegebenenfalles die Bestimmung des eben angeführten Art. 21 Abs. 2 gegen alle ohne hinreichende Ursache ausbleibenden Wahlmänner zur Anwendung zu bringen.

Anders verhält es sich bezüglich des Abgeordnetenmandates. S. Art. 27 des Gesetzes.

[38]) Zu Art. 22 sagt § 22 l. c.: Der Wahlkommissär leitet die Wahlhandlung; der Wahlausschuß bescheidet die vorkommenden Reklamationen (vergl. unten § 54). Die Wahlausschüsse dürfen aus nicht mehr und nicht weniger als sieben Mitglieder gebildet werden.

Diese sieben Mitglieder haben mit dem Wahlkommissär ihren Platz während der Wahlhandlung an dem zur Abwickelung des Wahlgeschäftes bereitgestellten Tische.

[39]) Der Wahlkommissär leitet nur die Wahlhandlungen, hat aber bei der Entscheidung über die bei der Leitung des Wahlgeschäftes entstehenden Zweifel oder Bedenken d. h. über die sog. „Wahlreklamationen“ nach Art. 29 des Gesetzes kein Stimmrecht, denn der Wahlkommissär ist bei den Landtagswahlen nicht Mitglied des Wahlausschusses, letzterer ist vielmehr eine besondere Institution neben dem Wahlkommissär und hat den Wahlkommissär in der Leitung der Wahl durch die Verbescheidung der sog. Wahlreklamationen zu unterstützen.

Siehe auch unten Anm. 52.

[40]) Bei Kassation von Urwahlen tritt der bei der ersten (nunmehr kassierten) Wahl thätig gewesene Wahlausschuß wieder in Funktion. Bl. für admin. Pr. 32, 170 besonders 171.

[41]) Vergl. hiezu Art. 4 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes.

[42]) D. h. vor der Wahl der Abgeordneten und demgemäß vor dem Wahlkommissär.

Vergl. hiezu auch Anlage II zur Vollz.-Instr. vom 2. April 1881 (Web. 15, 45) d. h. das für die Abgeordnetenwahl bestimmte Protokoll-Formular.

[43]) Hiezu verfügt § 23 l. c.: Der von den Wahlmännern abzulegende Eid ist in feierlicher Weise abzunehmen; der Wahlkommissär hat einen angemessenen Vorhalt über die hohe Bedeutsamkeit dieser Eidesablegung und die damit zu übernehmenden wichtigen Pflichten vorauszuschicken.

„Ich schwöre, daß ich meine Wahlstimme nach freier innerer Ueberzeugung, wie ich solches zum allgemeinen Besten des Landes für dienlich erachte, ohne Berücksichtigung einer Drohung, eines Versprechens oder eines Befehls abgeben werde, und diesfalls von niemand unter was immer für einen Namen, weder mittel= noch unmittelbar irgend eine Gabe oder Geschenk angenommen habe, noch annehmen werde."

Art. 24.[48a])

Die Wahl (Art. 3) ist eine geheime; sie wird durch verdeckte, in eine Wahlurne niederzulegende Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.

48a) Zu Art. 24—26 ist zu sagen, daß vom Gesetze nur die wesentlichen Formalitäten festgesetzt, dagegen alle übrigen Bestimmungen den Vollz.-Vorschr. überlassen wurden. Gleichzeitig mußte der gewiß berechtigte Wunsch Befriedigung finden, daß das Verfahren bei den Landtagswahlen demjenigen bei den Reichstagswahlen möglichst angeglichen werde. Von diesen Grundsätzen ausgehend sind nun zu den gen. Art. 24, 25 und 26 des Gesetzes durch die citierte Min.-E. vom 2. April 1881 (Web. **15**, 36—41) in ihren §§ 24—52 ganz ausführliche Vorschriften über das Wahlverfahren erlassen worden, welche nachstehend ihrem Wortlaute nach mitgeteilt werden:

§ 24. Die Vorstände der Distriktsverwaltungsbehörden haben, soweit veranlaßt, die ernannten Urwahlkommissäre und deren Stellvertreter (oben § 17) mindestens sechs Tage vor dem Tage der Urwahl in mündlicher Besprechung auf den Gang der Wahlhandlung und auf die hiebei zu beachtenden einzelnen Obliegenheiten, sowie auf das allgemeine Gebot pflichtmäßiger und rücksichtsloser Unbefangenheit (Art. 31 des Gesetzes) aufmerksam zu machen. Hiebei ist zugleich, sofern es nicht schon vorher geschehen, die Stunde festzusetzen, zu welcher die erste Wahlhandlung zu beginnen hat.**)

§ 25. Die Anfangsstunde der ersten Wahlhandlung bei der Urwahl muß in der Weise angesetzt werden, daß in die Dauer der Wahlhandlung die ortsübliche Zeit des Mittagsmahles fällt.

§ 26. Die Dauer der ersten Wahlhandlung bei der Urwahl muß mindestens vier Stunden umfassen und kann selbstverständlich für räumlich sehr ausgedehnte Urwahlbezirke, namentlich in Gebirgsgegenden, den Verhältnissen entsprechend länger bemessen werden.**)

§ 27. Die nach Art. 26 des Gesetzes vorgeschriebenen Bekanntmachungen sind von den Distriktsverwaltungsbehörden für jede Gemeinde zu veranlassen. Hiebei ist zugleich der einschlägige Wahlkommissär und sein Stellvertreter zu nennen.**)

) Siehe hiezu Min.-E. vom 1. Juli 1881, den Vollzug des Gesetzes über die Wahl der Landtagsabgeordneten betr. (Web. **15, 296). Die Stunde des Beginnes der ersten Wahlhandlung bei der Urwahl bezeichnen die Distriktsverwaltungsbehörden, dagegen die Dauer dieser ersten Wahlhandlung der Wahlkommissär. Unter das gesetzliche Minimum von vier Stunden kann er dabei nicht heruntergehen; darüber hinaus kann und soll er greifen, wenn dies durch die räumliche Ausdehnung des Urwahlbezirks veranlaßt wird. Es kann daher eine Bekanntgabe der Schlußstunde nicht allgemein vorgesehen und bekannt gegeben werden. Wegen besonderer Verhältnisse kann jedoch eine vorläufige Benachrichtigung der Wähler darüber, ob eine Erstreckung der Wahlhandlung über die gesetzliche Minimaldauer von vier Stunden in Aussicht genommen ist oder nicht, als wünschenswert erscheinen; es besteht auch kein gesetzliches Hindernis, wenn in solchen Fällen die Bekanntmachung über die Anfangsstunde der ersten Wahlhandlung weiterhin eine Mitteilung des Inhaltes in sich aufnimmt, daß der Wahlkommissär das Ende der Wahlhandlung auf die und die Stunde anberaumen wird.

Ueber die erfolgte ortsübliche Bekanntmachung in den einzelnen Gemeinden ist eine gemeindebehördliche Bestätigung zu den Akten zu erbringen.

§ 28. Die Urwahl nimmt ihren Anfang mit der Bildung des aus sieben Mitgliedern bestehenden Wahlausschusses. Seine Ernennung ist an eine bestimmte Form nicht gebunden. Weder der Wahlkommissär noch der für ihn fungierende Stellvertreter kann als Mitglied des Wahlausschusses gewählt werden.***)

Nach Bildung des Wahlausschusses dürfen, abgesehen von der Ausübung der Funktion des Wahlkommissärs und des Wahlausschusses während der Wahlhandlung im Wahllokale weder Diskussionen stattfinden noch Ansprachen gehalten werden.

§ 29. Sobald die sieben Mitglieder des Wahlausschusses ernannt sind, ladet der Wahlkommissär dieselben ein, neben ihm an dem zur Abwickelung des Wahlgeschäftes bereit gestellten Tisch Platz zu nehmen.

Dieser Tisch ist so aufzustellen, daß derselbe für die Wahlberechtigten ohne Störung des Wahlgeschäftes leicht zugänglich ist.

§ 30. Der Wahlkommissär bestimmt im Einvernehmen mit dem Wahlausschusse ein Mitglied des letzteren zur Führung des durch Art. 34 Abs. 2 des Gesetzes (vergl. unten § 56) vorgeschriebenen Protokolles.

§ 31. Auf den Tisch, an welchem der Wahlkommissär und der Wahlausschuß Platz nehmen, wird eine Wahlurne (verdecktes Gefäß) zum Hineinlegen der Stimmzettel gestellt. Vor dem Beginne der Abstimmung haben sich der Wahlkommissär und die Mitglieder des Wahlausschusses zu überzeugen, daß die Wahlurne leer ist.

§ 32. Auf dem Tische ist ein Abdruck des Wahlgesetzes vom $\frac{\text{4. Juni 1848}}{\text{21. März 1881}}$, sowie der gegenwärtigen Vollzugsvorschriften auszulegen. Ebendaselbst ist zur Benützung als Stimmzettel geeignet geschnittenes Papier in genügender Menge für Wahlberechtigte bereit zu halten. Die Ausfüllung darf jedoch gemäß Art. 24 Abs. 1 des Gesetzes **im** Wahllokale **nicht** erfolgen.†)

§ 33. Vor dem Beginne der Abstimmung hat der Wahlkommissär zu verkünden, 1) um welche Stunde die Stimmabgabe endet und 2) wann das Ergebnis derselben bekannt gegeben wird, sowie 3) daß, wenn die Wahlhandlung zu keinem oder zu keinem vollständigen Ergebnis führen sollte, noch am gleichen Tage eine zweite Wahlhandlung stattfinde, welche sofort nach Bekanntgabe des Ergebnisses der ersten Wahlhandlung beginnt oder auf einen kurzen Termin später angesetzt werden wird.

§ 34. Sodann beginnt die Stimmabgabe.

Der Wähler, welcher seine Stimme abgeben will, tritt unter Angabe seines Namens, sowie seiner Wohnung an den Tisch, an welchem sich der Wahlkommissär mit dem Wahlausschusse befindet.

Wenn der Wahlkommissär (oder auf seine Veranlassung und unter seiner Kontrolle der Protokollführer) den Namen in der Wählerliste unter der angegebenen Wohnung gefunden hat, wenn die Identität festgestellt ist und kein die Ausübung des Wahlrechtes hinderndes Moment als vorliegend befunden wird, nimmt der Wahlkommissär den Stimmzettel von dem Wähler entgegen und legt diesen Zettel uneröffnet in die Wahlurne.

Der Wahlkommissär (oder auf seine Veranlassung und unter seiner Kontrolle der Protokollführer) vermerkt die erfolgte Stimmabgabe jedes Wahlberechtigten in

***) Vergl. Anm. 39, ferner Min.-E. vom 10. Juli 1881 (Web. 15, 205).

†) Ueber die Beschaffenheit dieser Abdrücke resp. des Stimmzettelpapieres und die Kosten hiefür s. Min.-E. vom 24. Mai 1881 (Web. 15, 205 f.).

Den Wahlberechtigten steht es frei, das erforderliche weiße Papier entweder sich selbst zu beschaffen, bezw. selbst mitzubringen oder dasselbe jenem Vorrate zu entnehmen, welcher im Wahllokale zur Benützung als Stimmzettel bereit gehalten werden muß.

der Wählerliste, indem er in der den Zunamen (Familiennamen) enthaltenden Rubrik 2 ein Kreuz beisetzt.

Der Wahlkommissär hat primär zu würdigen, ob der sich zur Stimmabgabe Meldende hiezu berechtigt sei.

Die erste Voraussetzung ist, daß der sich Meldende in der Wählerliste bezw. in dem Auszug derselben für den einschlägigen Urwahlbezirk eingetragen ist.

Findet sich dieser Eintrag, so sind weiterhin die Vermerke über Ableistung des Verfassungseides und über etwa vorhandene zeitweise Ausschließungsgründe genau zu beachten.

a. Ist in der Wählerliste die erfolgte Ableistung des Verfassungseides nicht konstatiert, so kann der Wahlberechtigte nur dann zur Wahl zugelassen werden, wenn er sich gegenüber dem Wahlkommissär durch Vorlage eines Attestes über diese Ableistung ausweist. b. Ist in der Wählerliste ein zeitweiser Ausschließungsgrund vorgetragen, so muß geprüft werden, ob die Zeit, für welche der Ausschließungsgrund wirkt, noch fortdauert oder nicht; ist ersteres der Fall, so kann eine Ausübung des Wahlrechtes nicht erfolgen.

Endlich kann auch noch die Frage auftreten, ob nicht ein Ausschließungsgrund neu entstanden ist. Wenn der Wahlkommissär oder ein Mitglied des Wahlausschusses von bezüglichen Vorkommnissen Kenntnis besitzt, so ist selbstverständlich auch diese Frage sorgfältig zu würdigen.

Alle auftauchenden Zweifel und Bedenken sind vom Wahlausschusse zu bescheiden (vergl. unten § 54).

§ 35. Bei Ablauf der Stunde, bis zu welcher die Dauer der Urwahl anberaumt ist, dürfen nur mehr jene Wahlberechtigten ihre Stimme abgeben, welche sich in diesem Augenblicke im Wahllokale befinden. Um dieses zu ermöglichen und jede Störung der Wahlhandlung ferne zu halten, kann bei stärkerem Andrange im Wahllokale der Wahlkommissär mit oder nach Ablauf der Stunde den Eingang zum Wahllokale insolange durch eine Barriere oder auch durch Schließung der Thüre absperren lassen, bis die Stimmabgabe der Anwesenden vollendet ist. ††)

§ 36. Der Abschluß der Stimmabgabe wird vom Wahlkommissär erklärt. Die Stimmzettel werden aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit von der ebenfalls festzustellenden Zahl der Wähler, bei deren Namen der Abstimmungsvermerk in der Wählerliste gemacht ist (oben § 34 Abs. 4), so ist dieses nebst dem etwa zur Aufklärung Dienlichen im Protokolle anzugeben.

§ 37. Sodann erfolgt die Eröffnung der Stimmzettel. †††)

Der Wahlkommissär entfaltet jeden Stimmzettel einzeln und übergibt ihn nach lauter Verlesung des Inhaltes einem Mitglied des Wahlausschusses, welches die Stimmzettel bis zum Ende der Stimmenzählung (des Skrutiniums) aufbewahrt.

Vor der Verlesung kann der Wahlkommissär, um die Aufzeichnungen in die Stimmliste und in die Gegenliste (vergl. unten § 39) zu erleichtern, die Wahlzettel so legen, daß möglichst viele Wahlzettel mit gleichen Wahlmännernamen aufeinanderfolgen.

§ 38. Treten Zweifel über die Giltigkeit von Stimmen auf, so entscheidet der Wahlausschuß hierüber in Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes.

§ 39. Der Inhalt der giltig abgegebenen Stimmzettel wird von dem Protokollführer in der Stimmliste verzeichnet; ein weiteres Mitglied des Wahlausschusses

††) Eine Verlängerung der verkündeten Schlußzeit ist unzulässig. E. Min.-E. vom 1. Juli 1881 letzter Abs. (Web. 15, 297); es geht aus der Fassung des obenstehenden § 35 klar hervor, daß es bei der einmal verkündeten Schlußzeit verbleiben muß und daß nicht etwa bei Herankommen desselben nachträglich eine Verlängerung der Wahlhandlung gewährt oder bestimmt werden kann.

†††) Eine längere Pause darf hier nicht stattfinden. E. Min.-E. vom 10. Juli 1881 a. E. (Web. 15, 305.)

führt gleichzeitig eine Gegenliste. Stimmliste und Gegenliste sind Anlagen des Protokolles (vergl. unten § 56). †*)

§ 40. Die Stimmzettel, welche der Wahlausschuß nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes ganz oder teilweise für ungiltig erklärt, werden, und zwar ausgeschieden nach ganz für ungiltig erklärten Stimmzetteln und nach bloß teilweise für ungiltig erklärten Stimmzetteln mit fortlaufenden Nummern versehen, dem Protokolle beigeheftet, in welchem die Gründe kurz angegeben sind, aus denen die Ungiltigkeitserklärung erfolgt ist.

§ 41. Die für giltig erklärten Stimmzettel hat der Urwahlkommissär in Papier einzuschlagen, zu versiegeln und mit dem Protokolle an die Distriktsverwaltungsbehörde einzuliefern.

§ 42. Die absolute Stimmenmehrheit berechnet sich in der Weise, daß von allen abgegebenen Stimmen die gänzlich für ungiltig erklärten abgezogen werden und in die hienach sich ergebende Zahl mit 2 geteilt wird; die absolute Stimmenmehrheit ist bei der nächsten vollen Zahl über die Hälfte erreicht. Z. B. von 100 Stimmen ist die Hälfte 50, von 101 ist die Hälfte 50 ½; bei 100 und bei 101 Stimmen ist die absolute Stimmenmehrheit mit 51 Stimmen erreicht.

§ 43. Hat sich in der ersten Wahlhandlung für keinen Wahlmann oder doch nicht für die Vollzahl der zu wählenden Wahlmänner die absolute Stimmenmehrheit ergeben, so ist eine zweite Wahlhandlung erforderlich. Diese Wahlhandlung kann in Gemäßheit der am Anfang der ersten Wahlhandlung stattgehabten Verkündigung entweder sofort nach Bekanntgabe des Resultates der ersten Wahlhandlung begonnen oder bei dieser Bekanntgabe auf einen kurzen Termin später anberaumt werden.

§ 44. Die zweite Wahlhandlung ist nur eine Fortsetzung der ersten; es bleibt daher der ernannte Wahlausschuß in Funktion und wird nicht ein neues Protokoll aufgenommen, sondern nur im Anschlusse an die Konstatierungen über die erste Wahlhandlung bei der Urwahl im Protokolle fortgefahren. ††*)

§ 45. Am Anfange der zweiten Wahlhandlung hat der Wahlkommissär vor allem die Dauer der für Abgabe von Stimmzetteln bestimmten Zeit im Einvernehmen mit dem Wahlausschusse bekanntzugeben. Auch hier ist beizufügen, wann die Bekanntgabe des Ergebnisses der zweiten Wahlhandlung erfolgen wird, und

†*) Der Bedarf an Protokollen, Stimm- und Gegenlisten wird von der kgl. Regierung geliefert. Dabei wird zugleich die Möglichkeit mehrerer Wahlhandlungen berücksichtigt.
Das Formular für die Stimm- und für die Gegenliste ist gleich. Es ist daher, um genau erkenntlich zu machen, welches die Stimm- und bezw. die Gegenliste ist, auf dem Umschlage über dem Worte „Liste“ auf die unterstrichene Linie entweder „Stimm-“ oder „Gegen“ zu setzen.

††*) Es geschieht dies in der Weise, daß dem Protokolle über die erste Wahlhandlung ein weiteres Protokollformular angefügt und im Protokollformular über die erste Wahlhandlung der Schluß „Gegenwärtige Verhandlung rc.“ desgl. im zweiten Protokollformular die Einleitung von Anfang an bis zu den Worten „kein Wahlzettel mehr angenommen werden“ (inkl.) gestrichen und auf einem eingehefteten Blatt der Uebergang von der ersten Wahlhandlung zur zweiten ungefähr in folgender Weise konstatiert wird (vergl. hiezu Müller S. 44 Anm. 12 zu Art. 26 des Gesetzes): Nachdem sich ergeben hatte, daß eine zweite (dritte rc.) Wahlhandlung erforderlich ist, wurde dieselbe nach Bekanntgabe des Ergebnisses der ersten (zweiten rc.) Wahlhandlung sofort begonnen (oder: bei Bekanntgabe des Resultates der ersten rc. Wahlhandlung auf . . . . anberaumt). Diese neuerliche Wahlhandlung wurde demgemäß vom Wahlkommissär sofort (zu dieser festgesetzten Zeit) damit eröffnet, daß er im Einvernehmen mit dem Wahlausschusse als Endtermin für die Stimmabgabe die Stunde . . . . Uhr . . . . mit dem Präjudiz festsetzte, daß nach Ablauf derselben kein Wahlzettel mehr angenommen werde; ferner noch bekannt gab, daß er das Resultat dieser zweiten (dritten rc.) Wahlhandlung um . . . Uhr . . . mittags verkünden werde und daß er, wenn diese zweite (dritte rc.) Wahlhandlung zu keinem oder keinem vollständigen Resultate führen und demgemäß eine weitere Wahlhandlung erforderlich würde, den Beginn der letzteren bei Bekanntgabe des Ergebnisses der jetzt beginnenden Wahlhandlung (noch für den laufenden oder) für den nächstfolgenden rc. Tag ansetzen werde. — Und nun folgt weiter der Text des Protokollformulars: „Nachdem der Wahlkommissär und der Wahlausschuß sich davon überzeugt hatten rc. rc.

darauf aufmerksam zu machen, daß bei dieser Bekanntgabe zugleich ausgesprochen werden wird, ob eine weitere Wahlhandlung nötig sei und wann dieselbe vorgenommen werde.

§ 46. Bei Bemessung der Zeitdauer für die Stimmabgabe haben der Wahlkommissär und der Wahlausschuß den Umfang der neuen Wahlhandlung und die bei der vorausgegangenen Wahlhandlung in bezug auf das erforderliche Zeitmaß gemachten Erfahrungen gewissenhaft in Betracht zu ziehen; in der Regel sollen nicht unter zwei Stunden dafür angesetzt werden.

§ 47. Das Verfahren in der zweiten †*) Wahlhandlung wickelt sich im Uebrigen genau so wie in der ersten ab. Die erfolgte Stimmabgabe wird auch hier durch Beisetzung eines Kreuzes in der den Zunamen (Familiennamen) enthaltenden Rubrik 2 der Wählerliste vermerkt; wenn der betreffende Wahlberechtigte schon in der ersten Wahlhandlung abgestimmt hat, ist das zweite Kreuz neben das erste zu setzen, — andernfalls unter Voraussetzung eines Striches (— +) einzutragen. Fernerhin sind auch hier die für ungiltig erklärten Stimmzettel — und zwar ausgeschieden nach ganz für ungiltig erklärten Stimmzetteln und nach blos teilweise für ungiltig erklärten Stimmzetteln — mit fortlaufenden Nummern versehen, dem Protokolle beizuheften, wobei genügend kenntlich zu machen ist, aus welcher (erster oder zweiter) Wahlhandlung die Stimmzettel herrühren. Die giltigen Stimmzettel sind auch hier unter versiegeltem Papierumschlage mit dem Protokolle an die Distriktsverwaltungsbehörde einzuliefern.

§ 48. Erweist sich am Schlusse der zweiten Wahlhandlung eine dritte als notwendig, so ist dieselbe sofort auf eine bestimmte Stunde des laufenden oder nächstfolgenden Tages anzuberaumen; in gleicher Weise ist bezüglich jeder etwa weiter notwendig werdenden Wahlhandlung vorzugehen.

§ 49. Das Verfahren bei dritten und weiteren Wahlhandlungen gestaltet sich nach den für die zweite Wahlhandlung oben getroffenen Bestimmungen. (Siehe auch Anm. ††*) zu § 44).

§ 50. Die von den Urwahlkommissären an die Distriktsverwaltungsbehörden eingelieferten Urwahlverhandlungen sind von den ebengenannten Behörden spätestens zwei Tage vor der Wahl der Abgeordneten an den Ort dieser Wahl zu Handen des für dieselbe ernannten Wahlkommissärs zu senden, jedoch unter Zurückbehaltung der die giltigen Stimmzettel enthaltenen verschlossenen Packete. Die Distriktsverwaltungsbehörden haben mit den Urwahlverhandlungen die nach § 21 und § 27 Abs. 2 der gegenwärtigen Instruktion zu liefernden Nachweise sowie ein Verzeichnis der einschlägigen Wahlmänner einzusenden. Abschriften dieser Verzeichnisse sind dem Protokolle über die Wahl der Abgeordneten beizulegen. (Vgl. Anl. II.) †††*)

§ 51. Auf die Wahlhandlung zur Wahl der Abgeordneten finden die in bezug auf die Urwahl gegebenen Vollzugsvorschriften sinngemäße Anwendung.

Die Wahlmänner werden durch die einschlägigen Distriktsverwaltungsbehörden auf eine vom Wahlkommissär bestimmte Stunde des für die Wahl anberaumten Tages in das genau zu bezeichnende Wahllokal einberufen.

Nach Bildung des Wahlausschusses wird die Legitimation der Erschienenen geprüft und erfolgt die feierliche Abnahme des den Wahlmännern auferlegten Eides.

Zum Zwecke der Prüfung der Legitimation erhält jeder giltig gewählte Wahlmann einen von der Distriktsverwaltungsbehörde auszustellenden Ausweis darüber, daß er als Wahlmann gewählt worden ist. Die erforderliche Anzahl von Formularen hiefür und für die Bescheinigung der Einberufung werden den

†††*) Ueber die Verpflichtung zur Annahme der Wahl, ferner über die Losung bei Stimmengleichheit s. die Min.-E. vom 27. Juni 1881 (Web. **15**, 278) und vom 4. Juli 1881 (Web. **15**, 278 Anm. 2).

Die Stimmzettel müssen von weißem [44]) Papier und dürfen mit keinem äußeren Kennzeichen versehen sein. [44]) Sie sind außerhalb des Wahllokales handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung auszufüllen. [45])

Distriktsverwaltungsbehörden durch die kgl. Regierungen, Kammern des Innern, spätestens am Tage der Urwahlen zugestellt werden. *†*)

Ein giltig gewählter Wahlmann, dem zwar alle anderen gesetzlichen Voraussetzungen zur Seite stehen, der aber den Verfassungseid nicht erwiesenermaßen abgelegt hat, kann zur Wahl nicht zugelassen werden. (Art. 14 Abs. 3 des Ges.)

Nach Prüfung der Legitimationen und Abnahme des Wählereides hat der Wahlkommissär eine angemessene Frist für Abgabe der Stimmzettel im Einvernehmen mit dem Wahlausschusse zu bestimmen. Ebenso ist zu verfahren, wenn mehrere Wahlhandlungen nötig werden sollten.

§ 52. Nach Vornahme der Wahl der Abgeordneten hat der Wahlkommissär die hierauf erlaufenen Verhandlungen nebst den ihm zugekommenen Verhandlungen bei den Urwahlen der kgl. Regierung, Kammer des Innern, vorzulegen. Die Kreisstelle bewahrt das gesamte Material zunächst insolange auf, bis dasselbe von dem kgl. Staatsministerium des Innern behufs Mitteilung an die Kammer der Abgeordneten zum Zwecke der Legitimationsprüfungen der Abgeordneten eingefordert wird. Nach geschehener Legitimationsprüfung sind die an die Kreisstelle durch das kgl. Staatsministerium des Innern zurückgelangten Wahlverhandlungen a. soweit sie die Urwahlen betreffen, bei den einschlägigen Distriktsverwaltungsbehörden und b. soweit sie die Wahlen der Abgeordneten betreffen, bei der Kreisstelle zu hinterlegen; die Packete mit den giltig befundenen Stimmzetteln der Urwahlen und der Abgeordnetenwahlen können nach durch die Kammer geschehener definitiver Legitimationsprüfung vernichtet werden.

[44]) Vergl. hiezu Anm. 72 zu § 11 S. 41 f. (zu § 19 des Reichstags-Wahlreglements).

Es wird auch hier wie bei den Reichstagswahlen Sache des Wahlausschusses sein, von Fall zu Fall zu entscheiden, ob ein äußeres Kennzeichen gegeben bezw. ob das verwendete Papier als „weißes“ zu bezeichnen ist oder nicht. Betont muß auch noch werden, daß die Wahl eine „geheime“ ist, welche durch „verdeckte“ Stimmzettel ausgeübt wird, und daß demnach auch ein Durchscheinen des auf dem Wahlzettel verzeichneten Kandidaten nicht in einer Weise zulässig sein kann, daß die Wahl nicht mehr als eine „geheime“ zu gelten vermag. Ist also der Name des Gewählten so deutlich durchsichtig, daß er schon von außen kenntlich ist, so ist nach unserer Meinung ein „äußeres Kennzeichen“ im Sinne des Art. 24 und Art. 25 Ziff. 1 des Gesetzes gegeben.

Vergl. dagegen v. Seyd. Staatsrecht 2. Aufl. Bd. 1, 428 Anm. 74.

Die Bestimmung des Art. 24, daß die Wahl eine geheime ist, gilt sowohl für die Urwahl als für die Abgeordnetenwahl.

Nach Art. 4 Abs. 1 und 2 des Gesetzes ist auch die Landtagswahl — wie die Reichstagswahl — „in Person“ auszuüben. Ueberhaupt ist der Art. 24 des bayer. Landtagswahlgesetzes dem § 10 und 11 des Reichstagswahlgesetzes nachgebildet. Siehe auch hieher § 11 Anm. 21 S. 32 bezügl. des Verbots der Wahlbehinderung, sowie S. 26.

[45]) Vergl. oben § 11 Anm. 23 zu § 11 des Reichstagswahlgesetzes S. 32.

---

†) Vergl. hiezu Min.-E. vom 27. Juni 1881 (Web. 15, 40 Anm. 12) über die Form der Legitimation der Wahlmänner.

Zur Giltigkeit der Wahl ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich.[46])

Art. 25.

Ungiltig[47]) sind Stimmzettel:

1) welche nicht von weißem Papier, oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind.[48])
2) welche keinen oder insoweit sie keinen lesbaren Namen enthalten,
3) insoweit darin die Person eines Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist,
4) welche mehr Namen als zu wählende enthalten, oder insoweit darin Namen von nicht wählbaren Personen verzeichnet sind,
5) welche einen Protest oder Vorbehalt enthalten.

Art. 26.

Die für die erste[49]) Wahlhandlung bei der Urwahl bestimmte Zeit muß mindestens vier Stunden umfassen.

Der Beginn dieser Wahlhandlung ist wenigstens drei Tage vorher in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Art. 27.[50])

Der zum Abgeordneten Gewählte hat sich spätestens acht Tage

---

[46]) Ueber die Berechnung der absoluten Stimmenmehrheit s. Bl. f. admin. Pr. **32**, 179 ff. Dieselbe berechnet sich für alle in einem Urwahlbezirke zu wählenden Wahlmänner gleichheitlich nach der Zahl der giltig abgegebenen Stimmzettel: Bl. f. admin. Pr. **32**, 185.

Dabei sind Wahlzettel mit zu wenig Namen, weil giltig, mitzurechnen.

Die Entscheidung zwischen Personen, welche unter Ueberschreitung der Zahl der Zu-Wählenden mit gleichviel Stimmen gewählt werden, ist nach einer in den Bl. f. admin. Pr. **32**, 186 angeführten vor den Urwahlen vom 14. Juli 1881 ergangenen Min.-E. vom 4. Juli 1881 (Web. **15**, 278 Anm. 2) durch das Los zu treffen. Der Wahlkommissär hat die Losung sofort bei Ermittlung des Wahlresultates in der Art zu bethätigen, daß er die Lose in die Urne legt und ein Mitglied des Wahlausschusses die Ziehung vornimmt. Die Vornahme und das Ergebnis der Losung ist im Wahlprotokolle zu konstatieren. Ein Fall, in welchem 7 statt 6 Wahlmänner in einem Urwahlbezirke gewählt werden, ist in Bl. f. admin. Pr. **32**, 186 f. besprochen. Siehe auch Anm. 4 und 5 zu Art. 24—26 bei Müller S. 42.

[47]) Vergl. Anm. 6—8 zu Art. 24—26 bei Müller S. 43 f. und § 19 des Reichstagswahlreglements, oben § 11 S. 41 f. Anm. 71—76.

[48]) Siehe oben Anm. 44.

[49]) Der Art. 26 bezieht sich also nur auf die Urwahl und zwar nur auf die erste Wahlhandlung derselben. Bezüglich der weiteren Wahlhandlungen ist die desbezügl. Regelung dem Instruktionswege vorbehalten.

[50]) Zu Art. 27 sagt § 53 l. c.: Die Anzeige an den zum Abgeordneten Ge-

nach Empfang der Anzeige über die Annahme der auf ihn gefallenen Wahl zu erklären.

Art. 28.

Im Falle einer Doppelwahl steht dem Gewählten das Recht zu, sich für die Annahme der einen oder anderen Wahl innerhalb der im vorigen Artikel bezeichneten Frist zu entscheiden.

Im Falle der Ablehnung der Wahl oder der Erklärung des Gewählten für einen anderen Wahlkreis hat die einschlägige Regierung, Kammer des Innern, sofort einen neuen Zusammentritt der Wahlmänner zu veranlassen.[51])

Art. 29.[52])

Die Wahlausschüsse bescheiden alle Wahlreklamationen auf der Stelle durch Stimmenmehrheit. Eine Berufung gegen diesen Ausspruch ist unzulässig.

Art. 30.

Der Urlaub darf den gewählten Staatsbeamten und öffentlichen Dienern nicht verweigert werden, ebenso wenig den Offizieren und Militärbeamten, soferne nicht außerordentliche Verhältnisse ihrer Entfernung vom Dienste entgegenstehen.

Art. 31.

Die Wahlhandlungen müssen von den Kommissarien mit pflichtmäßiger und rücksichtsloser Unbefangenheit geleitet werden.

Jede Beschränkung der Freiheit der Wahl und jede Benützung

---

wählten erfolgt durch den Wahlkommissär und, wenn derselbe hieran behindert sein sollte, durch die kgl. Regierung.

[51]) Nach früherer gesetzlicher Bestimmung (Gesetz vom 4. Juni 1848) gab es Ersatzmänner; diese sind durch die neue Fassung des Gesetzes vom 21. März 1881 in Wegfall gekommen.

[52]) Zu Art. 29 verfügt § 54 l. c.: Unter „Wahlreklamationen" im Sinne des Art. 29 sind alle bei Leitung des Wahlgeschäftes hervortretenden Zweifel und Bedenken zu verstehen. —

Siehe hiezu oben Anm. 38 und 39.

Zu Art. 29 s. auch Bl. für admin. Pr. 32, 193 f.: Durch den Art. 29 wollte der Abgeordnetenkammer das Recht, jede einzelne Wahl und bezw. jeden einzelnen Anfechtungsgrund zu prüfen und die Gültigkeit jeder Wahl in ihre Erwägung zu ziehen, in keiner Weise beeinträchtigt werden.

Siehe ferner auch eod. S. 195—199, wo ausgeführt ist, daß die Verbescheidung von Wahlreklamationen durch den Wahlausschuß sogar noch nach der Verkündigung des Wahlergebnisses einerseits erforderlich und andererseits zulässig sein kann: denn die Wahlhandlung endigt eben erst mit der Schließung derselben durch den Wahlkommissär, nicht mit der Verkündigung des Wahlergebnisses.

eines obrigkeitlichen Einflusses auf die Wähler wird strenge geahndet, und nach Umständen mit der Dienstesentlassung bestraft.

Art. 32.

Die Bestechung[53]) der Wähler hat vorbehaltlich der im Strafgesetzbuche getroffenen, einschlägigen Bestimmungen die Ungiltigkeit der Wahl, soweit sie die Bestechenden und Bestochenen betrifft, zur Folge.

Art. 33.

Die Wahlverhandlungen selbst beschränken sich einzig auf den Gegenstand der Wahlen und jede Einmengung von anderen Gegenständen, von besonderen Anträgen, Beschwerden oder Instruktionen, auf was immer für eine Art, sind von der Wahlkommission ohne weiteres zurückzuweisen.[54])

Art. 34.[55])

Bei jeder Wahlhandlung ist während der ganzen Dauer derselben den betreffenden Wahlberechtigten die Anwesenheit, soweit es ohne Störung der Wahlhandlung möglich ist, gestattet.

---

[53]) Siehe hiezu § 109 des Reichs-Str.-Ges.-B., desgl. § 107 und 108 l. c. (oben S. 26) und Anm. 1 und 2 zu Art. 32 bei Müller S. 46.

[54]) Vergl. hiezu vorstehende Anm. 52 zu Art. 29.

[55]) Zu Art. 34 wird durch § 55—57 l. c. bestimmt: § 55: Art. 34 Abs. 1 gestattet die fortdauernde Anwesenheit im Wahllokale nur „den betr. Wahlberechtigten" d. h. den bei der einschlägigen Wahlhandlung (Urwahl oder Abgeordnetenwahl) Beteiligten; und auch diesen gestattet das Gesetz die fortdauernde Anwesenheit nur „soweit es ohne Störung der Wahlhandlung möglich ist." Die Wahlkommissäre dürfen einerseits die fortdauernde Anwesenheit der betr. Wahlberechtigten nur beanstanden und ausschließen, wenn und soweit der geordnete Gang des Wahlgeschäftes dies erfordert; die Wahlkommissäre sind aber auch andrerseits verpflichtet, einzuschreiten, sobald eine Störung des Wahlgeschäftes in Frage kömmt.*)

§ 56. Für das Protokoll bei der Urwahl ist das anruhende Formular Anl. I (Web. 15, 42), für das Protokoll bei der Abgeordnetenwahl das Formular Anl. II (Web. 15, 44) anzuwenden.

Sowohl das Protokoll der Urwahl als jenes der Abgeordnetenwahl hat als zwei notwendige Anlagen die Stimmliste und die Gegenliste; diese sind nach dem gleichen Formular Anl. III (Web. 15, 47) zu führen.

Durch die kgl. Regierung, Kammer des Innern, werden die Formulare für die Urwahlen (Protokolle, Stimm- und Gegenlisten) in genügender Anzahl den Distriktsverwaltungsbehörden, — die Formulare zu den Wahlen der Abgeordneten den Wahlkommissären zugestellt.

(Cfr. hiezu Min.-E. vom 27. Juni 1881 Web. 15, 41 Anm. 13, ferner Min.-E. vom 17. März 1882 Web. 15, 42 Anm. 14.)

§ 57. Die Protokolle sind immer von dem Wahlkommissär und dem Wahlausschusse zu unterzeichnen; für Stimmliste und Gegenliste genügt die Unterschrift des Wahlkommissärs und desjenigen Mitgliedes des Wahlausschusses, welches die bezügliche Liste geführt hat.

Ueber jede Wahlhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Wahlkommissär und dem Wahlausschusse zu unterzeichnen ist.

Art. 35.[56])

Die Abgeordneten sind jederzeit zum Austritte aus der Kammer berechtigt. Erfolgt der Austritt, während der Landtag versammelt ist, so ist die Austrittserklärung an die Kammer der Abgeordneten, außerdem an das k. Staatsministerium des Innern abzugeben.

Ein Abgeordneter, welcher ein Staatsamt, eine Beförderung oder eine Hofcharge annimmt, verliert seinen Sitz in der Kammer und kann denselben nur durch neue[57]) Wahl wieder erlangen.

Die außerdem während der Dauer der Wahlperiode in Erledigung kommenden Abgeordnetensitze werden durch Nachwahlen wieder besetzt.

Zu den Neu- und Nachwahlen sind die noch vorhandenen Wahlmänner des Wahlkreises einzuberufen. Für jeden in Abgang gekommenen Wahlmann ist vor Vornahme von Neu- oder Nachwahlen ein Wahlmann nachzuwählen, wenn innerhalb der hiefür jeweilig von der Distriktsverwaltungsbehörde zu bestimmenden, nicht unter acht Tagen zu bemessenden Präklusivfrist mindestens zwanzig Urwähler des Wahlkreises solches beantragen.

Art. 36.

Die Abgeordneten haben während der Landtagsversammlung, sowie während der vorausgehenden und nachfolgenden acht Tage freie Fahrt auf den vom bayerischen Staate betriebenen Eisenbahnen nach

---

[56]) Hiezu s. §§ 58, 59 und 60 der Vollz.-Vorschr.:

§ 58. Die Anordnungen über Vornahme der Neu- oder Nachwahlen gehen von dem kgl. Staatsministerium des Innern aus.

§ 59. Bei Ableben eines Landtags-Abgeordneten hat diejenige Distriktsverwaltungsbehörde (unmittelbarer Magistrat), in deren Bezirk sich der Todesfall ereignet — in München die kgl. Polizeidirektion — sofort hierüber Anzeige an das kgl. Staatsministerium des Innern zu erstatten.

§ 60. Ueber die Anberaumung der in Art. 35 Abs. 4 des Gesetzes vorgesehenen Präklusivfrist wird in jedem einzelnen Falle besondere Weisung seitens des kgl. Staatsministeriums des Innern erteilt werden. Nach Eintreffen dieser Weisung haben die Distriktsverwaltungsbehörden die Präklusivfrist nach Bedarf zu bemessen und die bezügliche Bestimmung rechtzeitig sowohl in dem für ihre amtlichen Kundgebungen bestimmten Blatte zu veröffentlichen, als in jeder Gemeinde in ortsüblicher Weise bekannt machen zu lassen.

[57]) Im Falle des Abs. 2 findet Neu-Wahl, in den übrigen Fällen des Art. 35 Nach-Wahl statt.

Dieser Unterschied des Ausdruckes hat aber keine Bedeutung für die Form dieser Neu- oder Nach-Wahl. Diese Form ist in beiden Fällen die gleiche.

---

*) Vergl. § 9 Abs. 1 des Reichstagswahlges. und Anm. 17 hiezu S. 32.

verordnungsmäßigen [58]) Bestimmungen zu beanspruchen und erhalten bei Beginn und bei Beendigung der Landtagsversammlung für die Reise zwischen dem Wohn- und Versammlungsorte, soweit dieselbe nicht auf obengenannten Bahnen zurückgelegt werden kann und soweit nicht freie Fahrt auf anderen Eisenbahnen im Wege der Vereinbarung erwirkt ist, als Reisekosten-Entschädigung fünfzig Pfennig für den Kilometer.

Jeder nicht am Orte der Versammlung wohnende Abgeordnete erhält für deren Dauer unter Einrechnung des vorausgehenden und nachfolgenden Tages eine tägliche Entschädigung im Betrage von zehn Mark.

Art. 37. [59]) [60])

Vorstehende Bestimmungen sollen als Bestandteil der Verf.-Urkunde angesehen werden; dieselben treten mit der nächsten Wahl in Wirksamkeit, und können nur in der durch den Tit. X § 7 der Verf.-Urkunde vorgeschriebenen Form abgeändert werden.

Die §§ 7, 8, 9, 10, 11, 12 und 14 des Tit. VI der Verf.-Urk., dann der Abschnitt I und II des Tit. I der Beilage X zur Verf.-Urk. werden hiedurch aufgehoben; ebenso

1) Gesetz vom 18. Jänner 1843, die Zwischenwahlen von Abgeordneten zur zweiten Kammer der Stände-Versammlung betreffend;
2) Gesetz vom 23. Mai 1846, den § 44, lit. c Tit. I der X. Beilage betreffend;

---

[58]) Hiezu s. die Verordn. vom 1. September 1881 (Web. 15, 425), welche bestimmt:

§ 1. Den Landtagsabgeordneten kommt während der Landtagsversammlung, sowie während der vorausgehenden und nachfolgenden acht Tage die taxfreie Benützung sämtlicher fahrplanmäßiger Personenzüge auf den vom bayer. Staate betriebenen Eisenbahnen in beliebiger Wagenklasse zu. Zu ihrer Legitimation werden denselben Karten ausgestellt, durch deren Vorzeigung der Anspruch auf freie Fahrt bedingt ist.

§ 2. Die Legitimationskarte berechtigt zum freien Transporte von 25 Kilogramm Reisegepäck ꝛc.

[59]) Schlußbestimmung der cit. Min.-E.

§ 61. Alle früher zum Vollzuge der Landtagswahlen ergangenen Instruktionen und generalisierten Entschließungen sind aufgehoben.

[60]) Anhang: Ueber die Landtagswahlen verweisen wir außer den oben schon genannten ausführlichen Darstellungen in den Bl. f. adm. Pr. 12, 249 ff. (über das Gesetz vom 4. Juni 1848) und 32, 145 ff. (über das Gesetz vom 21. März 1881) noch auf folgende Ausführungen:

a. Bl. f. adm. Pr. (1868) 18, 6 und 29: Wählbarkeit zum Wahlmann.
b. Bayer. Gemeindezeitung 1891 S. 237: Das aktive und passive Wahlrecht der Offiziere und Militärbeamten bei Landtagswahlen.

Bayer. Gemeindezeitung 1894 S. 297: Aeußere Kennzeichen bei Wahlstimmzetteln.

3) Gesetz vom 15. April 1848, die Zahl der Abgeordneten zur Stände-Versammlung aus der Pfalz betreffend.

Unser Staatsminister des Innern ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Kapitel IV.

Die Staatsbehörden.[1] [1a]

§ 52.

Einleitung.

Ueber den Begriff der Behörde können wir keine kürzere und zugleich erschöpfendere Definition bringen als die Dr. v. Seydel's in seinem bayerischen Staatsrecht 2. Aufl. Bd. 1 S. 490. Demnach ist eine Behörde „eine Person oder eine Mehrheit von Personen, welcher staatliche Geschäfte in bestimmtem Umfange zur Wahrnehmung anvertraut sind". Da nun Existenz und Wirkungskreis der Behörden durch das öffentliche Recht bestimmt resp. eingerichtet werden, so erscheinen sie als „öffentliche Einrichtung". —

Die Einrichtung der Behörden d. h. ihre Schaffung, Ausrüstung und Besetzung, kurzum die sog. Organisationsbefugnis ist ein Vorrecht der Krone und hängt ausschließlich mit der Herrschergewalt zusammen.[2] Nur der Staatsrat und die Staatsminister sind von der Verfassung gefordert. (Tit. VII § 30 der Verf.-Urk. und Art. 4 des Gesetzes vom 4. Juni 1848 über die Verantwortlichkeit der Minister.)

Die Behörden sind eben, da der Monarch nicht selbst persönlich alles zu thun vermag, was zum Vollzuge der Gesetze und zur Ausübung der Regierungsgewalt nötig erscheint, berufen, als Organe des

---

[1]) Seyd. 1, 490—667. Pozl, Verf.-R. 5. Aufl. S. 464—496. Grill S. 135—184.

[1a]) Neben den Staatsämtern nennen wir noch kurz
a. die Kronämter,
b. die Hofämter.

ad a. Bezüglich der Kronämter verweisen wir auf Tit. V § 1, Tit. VI § 2 und Tit. II § 18 der Verf.-Urk., sowie auf das Reglement vom 28. Juli 1808 (Web. 1, 198), sowie § 41 der Form. Verordn. vom 9. Dezember 1825 (Web. 2, 266).

ad b. Hofämter sind keine Staatsämter. Siehe jedoch Art. XXV der Verordn. vom 1. Januar 1805 über die Verhältnisse der Staatsdiener (Web. 1, 101).

[2]) Tit. II § 1 der Verf.-Urk.: „Der König ist das Oberhaupt des Staates, vereiniget in sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt sie unter den von Ihm gegebenen, in der gegenwärtigen Verfassungsurkunde festgesetzten Bestimmungen aus."

Monarchen in seinem Namen und in seinem Auftrage diese Regierungsrechte auszuüben.

Diese Organe oder Behörden sind nun: die Staatsämter. Die zur Ausübung und Wahrung dieser Staatsämter Berufenen heißen: Staatsbeamte oder Staatsdiener. Die Verhältnisse der letzteren sind insbesondere durch das Edikt über die Verhältnisse der Staatsdiener oder die IX. Beil. zu Tit. V § 6 der Verf.-Urk. geregelt. Siehe unten § 62 und § 90.

Der Behörden-Organismus.

§ 53.

I. Der Staatsrat.[3])

Der Staatsrat besteht unter der obersten Leitung des Monarchen selbst

1) aus dem Kronprinzen, sobald dieser die Volljährigkeit erreicht,
2) aus den in der Residenzstadt anwesenden nachgebornen, volljährigen Prinzen des kgl. Hauses in der direkten Linie, so oft es der König für gut findet, diese in denselben zu berufen,
3) aus den Ministern,
4) aus einer mindestens der Zahl der Minister gleichkommenden Anzahl von höheren kgl. Staatsbeamten und Militärs oder sonst vorzüglich würdigen Persönlichkeiten, welche der König zu Staatsräten ernennt.

Im übrigen verweisen wir bezüglich dieser ersten und obersten Staatsbehörde des Königreiches auf die Allerh. Verordn. vom 3. August 1879 „den Staatsrat betr.“ [4]) und führen nur noch speziell den Inhalt des § 1 derselben an: „Der Staatsrat ist die oberste beratende Stelle, in und mit welcher der König die im Tit. II (§ 7) dieser Verordnung näher bezeichneten Angelegenheiten in unmittelbare Beratung nimmt; derselbe ist zugleich in den unter Ziff. 8, 9, 10 und 11 des II. Titels bemerkten Fällen die oberste entscheidende Stelle. An der Verwaltung selbst kömmt dem Staatsrate kein Anteil zu.“ —

Die dem Staatsrate lediglich „zur Beratung“ zugewiesenen Angelegenheiten sind unter Ziff. 1—7 des erwähnten Tit. II (§ 7) der Verordn. vom 3. August 1879 aufgeführt.

Nach diesem Wortlaut der Verfassung ist auch das Recht zur Organisation der Behörden ein Recht des Monarchen.

[3]) Seydel 1, 495 ff. Pözl, Verf.-R. S. 466.

[4]) Weber 13, 161 ff. Krais 1, 59.

II. Die Staatsminister und die Staatsministerien.[5][5a])

§ 54.

A. Einleitung.

Nach Dr. v. Seydel ist ein Minister „ein Staatsdiener, welcher — dem Staatsoberhaupte unmittelbar untergeordnet — einen bestimmten Teil der Staatsgeschäfte (Ressort-Minister) unter persönlicher Verantwortung leitet." Die Minister sind die höchsten Staatsdiener und als solche „die obersten Regierungsorgane des Königs."

Das Amt des Ministers ist von der Verfassung gefordert und gewährleistet; dasselbe tritt daher ähnlich wie der Landtag an die Seite des Königs und zwar auf dem Gebiete der Ausübung der Regierungsgewalt ebenso beschränkend wie der Landtag auf dem Gebiete der Gesetzgebungsgewalt.

Die kgl. bayer. Staatsminister sind „die Träger der Verant-

---

[5]) Seydel 1, 504 ff.; Gesetz vom 4. Juni 1848 „die Verantwortlichkeit der Minister betr." Web. 3, 690 ff.
Krais 1, 53 ff.
Pechm.-Brettr. 1, 79 und 148 (Min.-Verantwortlichkeit. Geschworene für den Staatsgerichtshof).
Grill S. 138—152.
Pözl, Verwaltungsrecht 3. Aufl. S. 20—90.

[5a]) Die grundlegenden Bestimmungen für die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der kgl. Staatsministerien sind in nachstehenden Verordnungen enthalten:

1) Verordn. (Kabinetsbefehl) vom 15. April 1817 (Web. 1, 528 ff.). Die Bestimmungen dieses Kabinetsbefehles sind übergegangen in die
2) Formationsverordnung vom 9. Dezember 1825 (Web. 2, 261; Bamb. 22, 1).
Von dieser Form.-Verordn. ist der § 1 ersetzt durch
3) Verordn. vom 25. März 1848 Ziff. I (Web. 3, 677) über die Bildung des Gesamtstaatsministeriums und die Ernennung der kgl. Staatsminister.

Hiezu kommen noch:

4) Verordn. vom 27. Februar 1847 (Web. 3, 659) über die oberste Leitung der Kirchen- und Schulangelegenheiten und Verordn. vom 16. März 1849 gleichen Betreffs (Web. 4, 27 f.) bezüglich der Bildung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten; ferner noch
5) die Verordn. vom 11. November 1848 (Web. 4, 4) und vom 1. Dezember 1871 (Web. 9, 161) über Bildung und resp. Wiederaufhebung des kgl. Staatsmin. des Handels und der öffentlichen Arbeiten. Durch letztere Verordn. werden die Geschäfte des aufgelösten Handelsmin. dem Minister des Aeußern, des Innern und dem Kultusminister zugeteilt. (S. § 2 l. c.); endlich
6) Verordn. vom 9. Juni 1874 (Web. 10, 363): Zuteilung des Zollwesens vom Minister des Aeußern an den Finanzminister.

wortung für die Gesetzmäßigkeit der Regierung des Staates."[6]) Demgemäß ist auch nach Art. IV des Gesetzes über die Ministerverantwortlichkeit verfügt: „Der König wird seine Regierungsanordnungen jedesmal von den Ministern oder von den zeitlichen Stellvertretern gegenzeichnen lassen, in deren Geschäftskreis die Sache einschlägt."

Der letzte Zusatz setzt voraus, vielmehr macht es zur gesetzlichen Pflicht, daß aber auch jeder einzelne Teil der Regierungsthätigkeit einem bestimmten Ressortminister als zu seinem Wirkungskreis gehörig zugewiesen sein muß.

Im übrigen, besonders auch bezüglich einer allenfallsigen Minister-Anklage vor dem Staatsgerichtshofe verweisen wir auf das erwähnte Gesetz vom 4. Juni 1848 „die Ministerverantwortlichkeit betr." (Web. 3, 690 ff.) und Tit. X § 6 Abs. I und II der Verf.-Urk. (Web. 1, 597), desgl. auf die Ausführungen bei v. Seyd. 1, 504—524, und bei v. Pözl, Verwaltungsrecht 3. Aufl. S. 24 f. (§ 12): die rechtliche Stellung der dirigierenden Staatsminister.

B. Die einzelnen Ministerien.[7])

§ 55.

1. Das Staatsministerium des kgl. Hauses und des Aeußern.[8])

Wirkungskreis desselben:

A. als Ministerium des kgl. Hauses besorgt es:
  a. die Rechtsverhältnisse des Königs und der Mitglieder des kgl. Hauses als solcher,
  b. die Aufsicht und oberste Leitung des geheimen Haus- und des geheimen Staats-Archives,
  c. Ordens- und Adelssachen, sowie die Geschäfte des durch Verordn. vom 27. November 1825 (Web. 2, 258 f.) aufgelösten Reichsheroldenamtes,**) desgl. Thronlehen, letzteres im Benehmen mit dem kgl. Finanzministerium;

B. als Ministerium des Aeußern:
  die Beziehungen Bayerns zum deutschen Reiche und zu fremden Staaten,

---

[6]) Seyd. 1, 512.

[7]) Formationsverordnung vom 15. April 1817 (Reg.-Bl. S. 329, Web. 1, 528 ff.) und vom 9. Dezember 1825 (Reg.-Bl. S. 977; Web. 2, 261; Bamb. 22, 1).

[8]) Seyd. 1, 529 f.; Krais 1, 54; Form.-Verordn. vom 9. Dezember 1825 §§ 30—48, ferner § 2d und § 10a l. c., sowie § 2 Ziff. 1a der Verordn. vom 1. Dezember 1871 (Web. 9, 161); Grill S. 146 f.; endlich v. Pözl, Verw.-Recht 1871 § 13 S. 25 ff.

**) Vergl. Edikt vom 1. November 1808 (Web. 1, 249) über das Reichs-Herolden-Amt.

C. als Ministerium der Verkehrsanstalten:
  a. die oberste Leitung und Aufsicht über sämtliche Verkehrsanstalten, also: Posten, Eisenbahnen, Telegraphen, Telephone, Dampfschiffahrten und Ludwigskanal, inkl. des Baues der Staatseisenbahnen,
  b. die Oberaufsicht auf Privateisenbahnen und Privat-Dampfschiffahrtsgesellschaften im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern.[9])

  Zu den Eisenbahnen gehören auch die Tram- und Pferdebahnen.

Hinsichtlich seines Wirkungskreises nach Lit. A b und c und Lit. B sind ihm die kgl. Kreisregierungen, Kammern des Innern, bezügl. Lit. B noch besonders die bei den fremden Staaten bestellten diplomatischen Agenten (Gesandte, Konsuln, Kommissäre) und bezüglich des nach Lit. C die Generaldirektion[10]) der kgl. bayer. Staatseisenbahnen und die Direktion[11]) der kgl. bayer. Posten und Telegraphen unter-

---

[9]) § 2 Ziff. 2 lit. b der Verordn. vom 1. Dezember 1871 „die Formation der Staatsministerien" (Web. 9, 161).

[10]) Unter der kgl. Generaldirektion der kgl. bayer. Staatseisenbahnen stehen zehn Oberbahnämter:
1) Augsburg (400,7 Kilometer Bahnlänge) mit den Bahnämtern:*) Augsburg und Nördlingen;
2) Bamberg (628,6 Kilometer Bahnlänge) mit den Bahnämtern: Bamberg, Lichtenfels, Hof, Schweinfurt;
3) Ingolstadt (374,7 Kilometer Bahnlänge) ohne selbständiges Bahnamt. Ingolstadt C.-B. ist Verwaltung;
4) Kempten (432,4 Kilometer Bahnlänge) mit den Bahnämtern Kempten und Lindau (zugleich Postamt);
5) München (440,9 Kilometer Bahnlänge) mit den Bahnämtern München C.-B., München S.-B. und München O.-B.;
6) Nürnberg (500,2 Kilometer Bahnlänge) mit den Bahnämtern Nürnberg, Ansbach und Fürth;
7) Regensburg (640,8 Kilometer Bahnlänge) mit den Bahnämtern Regensburg, Landshut und Passau;
8) Rosenheim (590,9 Kilometer Bahnlänge) mit den Bahnämtern Rosenheim, Salzburg und Kufstein;
9) Weiden (626,2 Kilometer Bahnlänge) mit den Bahnämtern Weiden, Bayreuth und Eger;
10) Würzburg (500,7 Kilometer Bahnlänge) mit den Bahnämtern Würzburg und Aschaffenburg.

Am 1. Januar 1896 gab es auf allen bayer. Bahnen zusammen 1065 Stationen, Haltestellen oder Halteplätze. Zur kgl. Generaldirektion der Staatseisenbahnen gehören ferner:
  a. die Eisenbahnbausektionen,
  b. die Centralwerkstätten zu München, Nürnberg, Regensburg und Weiden,
  c. die Central-Magazins-Verwaltungen zu München, Nürnberg und Regensburg,

---

*) Nach dem Stande vom 1. Januar 1896.

geordnet. (§ 3 der Verordn. vom 17. Juli 1886 (Web. 18, 124 ff.): die Verwaltung und den Betrieb der kgl. Verkehrsanstalten betr.).

Nach Verordn. vom 16. März 1881 (Web. 14, 729 f.) wurde der Generaldirektion der kgl. bayer. Eisenbahnen ein Eisenbahnrat beigegeben, dessen Aufgabe darin besteht, „in wichtigen, den Handel, die Gewerbe oder die Landwirtschaft berührenden Fragen des Eisenbahnbetriebes gutachtliche Aeußerungen abzugeben.“ Insbesondere ist derselbe über wichtige Aenderungen der reglementären Bestimmungen, soweit diese die Verkehrsinteressen berühren, dann der Tarifvorschriften und Tarifsätze, sowie über Aenderungen im Fahrplane zu vernehmen.

Bezüglich des zum kgl. Staatsministerium des Aeußern gehörigen diplomatischen Dienstes ist speziell zu verweisen auf die Verordn. vom 12. Juni 1869 „den Eintritt in den diplomatischen Dienst betr.“ (Web. 8, 163); die Verordn. vom 3. März 1870 „den diplomatischen Dienst betr.“ (Web. 8, 506) und besonders die Verordnung vom 1. September 1880 „die Zulassung zur Praxis im kgl. Staatsministerium des kgl. Hauses und des Aeußern und den Eintritt in den diplomatischen Dienst betr.“ (Web. 14, 569).

Letztere Verordnung enthält auch die einschlägigen Bestimmungen über die Zulassung zur Vorbereitung für den äußeren diplomatischen Dienst und die diplomatische Prüfung.

---

d. das Betriebsamt der Bodensee-Dampfschiffahrt in Lindau,
e. das Kanalamt in Nürnberg,
f. die Imprägnieranstalten in Kirchseeon und Schwandorf, endlich auch noch die kgl. Eisenbahn-Centralkasse.

[11]) Unter der kgl. Direktion der kgl. bayer. Posten und Telegraphen stehen sieben Oberpostämter.*)

1) Augsburg mit den Postämtern Augsburg 1, Augsburg 2, Kempten und Lindau (zugleich Bahnamt);
2) Bamberg mit den Postämtern Bamberg, Bayreuth und Hof;
3) München mit den Postämtern Ingolstadt, München 1 Hauptpost, München Centralbahnhof: Bahnpostamt, Briefpostamt, Packetpostamt, Zeitungspostamt und München 13;
4) Nürnberg mit den Postämtern Ansbach, Erlangen, Fürth, Nürnberg 1 Hauptpost, Nürnberg 2: Briefpostamt, Packetpostamt, Bahnpostamt, Nürnberg 6;
5) Regensburg mit den Postämtern Landshut, Passau 2, Regensburg 2;
6) Speyer mit den Postämtern Kaiserslautern, Landau, Ludwigshafen, Neustadt a. H., Pirmasens 2;
7) Würzburg mit den Postämtern Aschaffenburg, Bad Kissingen, Schweinfurt 1, Würzburg 2.

Zur kgl. Direktion der Posten und Telegraphen gehören ferner:
a. die Central-Postkasse,
b. das Verlagsamt für Post- und Gebührenmarken,
c. die Regie- und Material-Verwaltung,
d. die Telegraphen-Werkstätte.

Ueber die Gesandtschaften s. Art. 11 der Reichsverfassung (Web. 8, 750 und oben Seite 86/87), ferner Ziff. VII und VIII des Vers. Vertrages vom 23. November 1870 (Web. 8, 680). Ueber die Exterritorialität der Chefs und Mitglieder der bei dem deutschen Reiche beglaubigten Missionen desgl. der Familienglieder des Geschäftspersonales und der Bediensteten derselben s. § 18—20 des Gerichts-Verf.-Ges. vom 27. Januar 1877 (Web. 11, 713).[12])

Ueber die Vorladung der Angehörigen fremder Gesandten s. Min.-E. vom 5. Oktober 1809 (Web. 1, 313) sowie Min.-E. vom 27. Juni 1834 mit Min.-E. vom 26. Dezember 1833 und vom 28. Juni 1836 (Web. 1, 313 Anm. **) und 2, 708 und 708 Anm. **)[13])

Ueber die Konsuln s. Art. 3 Abs. 6, Art. 4 Ziff. 7 und Art. 56 der Reichs-Verf. (s. oben § 35 a) und Ziff. XII des Vers. Vertrages vom 23. November 1870 (Web. 8, 681), ferner das Gesetz vom 8. November 1867 „die Organisation der Bundeskonsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln betr." (Web. 7, 122) nebst Dienstesinstruktion für die Konsuln des deutschen Reiches vom 6. Juni 1871 (Web. 9, 33); Gesetz über Eheschließung und Beurkundung des Personenstandes im Auslande vom 4. Mai 1870 (Web. 8, 522) sowie die Instruktion hiezu vom 1. März 1871 (Web. 8, 725);

Gesetz vom 1. Juli 1872, die Gebühren und Kosten bei den Konsuln des deutschen Reiches betr. (Web. 9, 456);

Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 1. April 1882 über das Unterstützungswesen bei den Konsulaten (Web. 15, 647);

Gesetz vom 10. Juli 1879 über die Konsulargerichtsbarkeit (Web. 13, 108);

Min.-Bek. vom 4. Oktober 1881: den Vollzug des Einkommen- und Kapitalrentensteuergesetzes vom 19. Mai 1881, hier die Steuerverhältnisse der Konsuln betr. (Web. 15, 445).

Siehe weiter nachstehende Konsularverträge:

Mit Italien: vom 21. Dezember 1868 und vom 7. Februar 1872 (Web. 7, 552 und 9, 304).

Mit Spanien: vom 22. Februar 1870 und 12. Januar 1872 (Web. 8, 496 und 9, 271).

Mit den Vereinigten Staaten von Amerika vom 11. Dezember 1871 (Web. 9, 172 f.).

Mit den Niederlanden vom 11. Januar 1872 (Web. 9, 267).

Mit Rußland vom 8. Dezember (26. November) 1874 (Web. 10, 516 ff.).

Mit Costa Rika vom 18. Mai 1875 (Web. 10, 738 ff.).

---

[12]) Vergl. hiezu auch § 353a des Reichs-Str.-Ges.-B.

[13]) Bezüglich der Vornahme der Feuerbeschau in Wohnungen des Personales der fremden Gesandtschaften s. Min.-E. vom 18. April 1835 (Web. 3, 21).

Mit Hawaii vom 25. März (19. September) 1879 (Web. 12, 747).

Mit Griechenland vom 26. November 1881 (Web. 15, 494 f.).

Mit Brasilien vom 10. Januar 1882 (Web. 15, 549).

Mit Serbien vom 6. Januar 1883 (Web. 16, 79 ff.), endlich mit der dominikanischen Republik vom 30. Januar 1885 (Web. 17, 11 ff.) und mit der südafrikanischen Republik vom 22. Januar 1885 (Web. 17, 4 ff.).

Weiters siehe die Handelsverträge mit der argentinischen Republik, Chile, Frankreich, Japan, Mexiko, Oesterreich, Persien, Portugal, Salvador, Siam ꝛc. unten § 424.

Ueber den Gerichtsstand derjenigen, welche das Recht der Exterritorialität genießen, und die Zustellungen an dieselben siehe auch noch §§ 16 und 183 der Civ.-Proz.-Ordn., ferner § 11 der Str.-Proz.-Ordn. und § 21 des Ger.-Verf.-Ges. vom 27. Januar 1877.

Bezüglich des Verkehres mit den Gesandtschaften und Konsulaten siehe unten bei amtlichem Verkehr ꝛc. § 63 f.[14])

§ 56.

2. Das kgl. Staatsministerium des Innern.[15])

Zum Wirkungskreise des kgl. Staatsministeriums des Innern gehören sämtliche Gegenstände des inneren Staatsrechtes und der Landeshoheit (die sog. Regiminal-Verwaltung), überhaupt aller Angelegenheiten der inneren Staatsverwaltung, soferne und soweit sie nicht anderen Ministerien übertragen sind.

Im übrigen ist die Geschäftssparte dieses Ministeriums aufgeführt in §§ 64—71 und §§ 73—83 der Formationsverordnung vom 9. Dezember 1825 (Web. 2, 269 ff.).

Zum kgl. Staatsministerium des Innern gehören:

1) die kgl. Kreisregierungen[16]), Kammern des Innern, mit den denselben direkt untergeordneten Behörden, besonders den kgl. Bezirksämtern und den kgl. Bauämtern;[17])

---

[14]) Ueber den Verkehr mit dem päpstlichen Stuhl s. Min.-E. vom 25. März 1841 und 29. März 1844 (Web. 3, 372 und Anm. * daselbst), ferner vom 25. November 1841: Dispensationstaxen (Web. 3, 387 und Anm. **).

[15]) Seyd. 1, 530 ff.; Krais 1, 54 f.; Form.-Verordn. vom 9. Dezember 1825 §§ 64—83 (Web. 2, 269 ff.) und Verordn. vom 1. Dezember 1871 § 2 Ziff. 2 (Web. 9, 161). Grill S. 148 f.
v. Pözl Verw.-R. 3. Aufl. § 22 S. 47—55.

[16]) Ueber die Benennung der Kreisstellen s. Min.-Bek. vom 17. Januar 1838 (Web. 3, 228), ferner Verordn. vom 29. November 1837 (Web. 3, 220) „Einteilung des Königreichs Bayern betr." (oben § 40 S. 142).

[17]) Da für den amtl. Gebrauch ein Verzeichnis aller äußeren Vollzugsämter nötig erscheint, geben wir nachstehend eine Zusammenstellung der unmittelbaren Städte und der kgl. bayer. Bezirksämter, sowie der Landbau- und der Straßen- und Flußbauämter nach der Ordnung der einzelnen Kreisregierungen, Kammern des Innern, unter welchen diese Aemter bezw. Distriktsverwaltungs- und Distriktspolizeibehörden unmittelbar stehen:

---

1) Die kgl. Regierung von Oberbayern in München
mit den 6 unmittelbaren Städten: München, Freising, Ingolstadt, Landsberg, Rosenheim, Traunstein;
mit den 25 kgl. Bezirksämtern: Aichach, Altötting, Berchtesgaden, Bruck, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Friedberg, Garmisch, Ingolstadt, Landsberg, Laufen, Miesbach, Mühldorf, München I, München II, Pfaffenhofen, Rosenheim, Schongau, Schrobenhausen, Tölz, Traunstein, Wasserburg, Weilheim; ferner
mit den kgl. Landbauämtern: München, Freising, Traunstein, Weilheim
und den kgl. Straßen- und Flußbauämtern: München, Ingolstadt, Rosenheim, Traunstein, Weilheim.

2) Die kgl. Regierung von Niederbayern in Landshut
mit den 3 unmittelbaren Städten: Landshut, Passau, Deggendorf;
mit den 21 kgl. Bezirksämtern: Bogen, Deggendorf, Dingolfing, Eggenfeld, Grafenau, Griesbach, Kelheim, Kötzting, Landau a. J., Landshut, Mallersdorf, Passau, Pfarrkirchen, Regen, Rottenburg, Straubing, Viechtach, Vilsbiburg, Vilshofen, Wegscheid, Wolfstein; ferner
mit den kgl. Landbauämtern: Landshut und Passau
und den kgl. Straßen- und Flußbauämtern: Deggendorf, Landshut, Simbach a. J.

3) Die kgl. Regierung von Oberpfalz und Regensburg in Regensburg
mit 2 unmittelbaren Städten: Regensburg und Amberg;
mit 18 kgl. Bezirksämtern: Amberg, Beilngries, Burglengenfeld, Cham, Eschenbach, Kemnath, Naabburg, Neumarkt, Neunburg v. W., Neustadt a. W.-N., Parsberg, Regensburg, Roding, Stadtamhof, Sulzbach, Tirschenreuth, Vohenstrauß, Waldmünchen;
mit den kgl. Landbauämtern: Amberg und Regensburg
und den kgl. Straßen- und Flußbauämtern: Amberg, Regensburg und Weiden.

4) Die kgl. Regierung von Oberfranken in Bayreuth
mit 5 unmittelbaren Städten: Bamberg, Bayreuth, Hof, Kulmbach, Forchheim;
mit 19 kgl. Bezirksämtern: Bamberg I, Bamberg II, Bayreuth, Berneck, Ebermannstadt, Forchheim, Höchstadt a. A., Hof, Kronach, Kulmbach, Lichtenfels, Münchberg, Naila, Pegnitz, Rehau, Stadtsteinach, Staffelstein, Teuschnitz, Wunsiedel;
mit den kgl. Landbauämtern: Bamberg, Bayreuth, Hof
und den kgl. Straßen- und Flußbauämtern: Bamberg und Bayreuth.

5) Die kgl. Regierung von Mittelfranken in Ansbach
mit 9 unmittelbaren Städten: Ansbach, Dinkelsbühl, Eichstätt, Erlangen, Fürth, Nürnberg, Rothenburg, Schwabach, Weißenburg a. S.;
mit 16 kgl. Bezirksämtern: Ansbach, Dinkelsbühl, Eichstätt, Erlangen, Feuchtwangen, Fürth, Gunzenhausen, Hersbruck, Hilpoltstein, Neustadt a. A., Nürnberg, Rothenburg a. T., Scheinfeld, Schwabach, Uffenheim, Weißenburg a. S.;
mit den kgl. Landbauämtern: Ansbach, Eichstätt, Nürnberg, Windsheim
und den kgl. Straßen- und Flußbauämtern: Ansbach und Nürnberg.

6) Die kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg in Würzburg
mit 4 unmittelbaren Städten: Aschaffenburg, Kitzingen, Schweinfurt, Würzburg;
mit 20 kgl. Bezirksämtern: Alzenau, Aschaffenburg, Brückenau, Ebern, Gerolzhofen, Hammelburg, Haßfurt, Karlstadt, Kissingen, Kitzingen, Königshofen, Lohr, Marktheidenfeld, Mellrichstadt, Miltenberg, Neustadt a. S., Obernburg, Ochsenfurt, Schweinfurt, Würzburg; ferner
mit den kgl. Landbauämtern: Aschaffenburg, Kissingen, Würzburg

2) der kgl. Verwaltungsgerichtshof;[18])
3) das kgl. Oberbergamt[19]) nebst den unter ihm stehenden Bergämtern;[20])
4) die kgl. Brandversicherungskammer[21]) mit

und den kgl. Straßen- und Flußbauämtern: Aschaffenburg, Schweinfurt, Würzburg.

7) Die kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg in Augsburg
mit 11 unmittelbaren Städten: Augsburg, Dillingen, Donauwörth, Günzburg, Kaufbeuren, Kempten, Lindau, Memmingen, Neuburg a. D., Neu-Ulm, Nördlingen;
mit 19 kgl. Bezirksämtern: Augsburg, Dillingen, Donauwörth, Füssen, Günzburg, Illertissen, Kaufbeuren, Kempten, Krumbach, Lindau, Memmingen, Mindelheim, Neuburg a. D., Neu-Ulm, Nördlingen, Oberdorf, Sonthofen, Wertingen, Zusmarshausen; ferner
mit den kgl. Landbauämtern: Augsburg, Donauwörth, Kempten, Memmingen
und den kgl. Straßen- und Flußbauämtern: Augsburg, Dillingen, Kempten, Neuburg a. D.

8) Die kgl. Regierung der Pfalz in Speyer
mit 13 kgl. Bezirksämtern: Bergzabern, Frankenthal, Germersheim, Homburg, Kaiserslautern, Kirchheimbolanden, Kusel, Landau, Ludwigshafen a. Rh., Neustadt a. H., Pirmasens, Speyer, Zweibrücken;
mit den kgl. Landbauämtern: Kaiserslautern und Speyer
und den kgl. Straßen- und Flußbauämtern: Kaiserslautern und Speyer.

[18]) Gesetz vom 8. August 1878 (Web. 12, 424 ff.) „die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen betr." (Art. 1) und Verordn. vom 31. August 1879 „den Verwaltungsgerichtshof betr." (Web. 13, 349 ff.).

Durch das genannte Gesetz ist die Kompetenz des kgl. Staatsministeriums des Innern (auch des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten und der Finanzen) zur letztinstanziellen Verbescheidung von Verwaltungsrechtssachen (Art. 10 l. c.) ganz wesentlich beschränkt worden.

Näheres über den Verwaltungsgerichtshof und das Verfahren in Verwaltungs- und Verwaltungsrechtssachen s. §§ 511 ff.

[19]) Verordn. vom 16. Juni 1869 (Web. 8, 164 f.) „die Organisation der Bergbehörden betr." § 2. Bergbehörden erster Instanz sind die Bezirksbergämter in München, Bayreuth und Zweibrücken; zweite und letzte Instanz ist als Oberbergbehörde das Oberbergamt in München.

Der Geschäftskreis des Oberbergamts erstreckt sich auf das gesamte Gebiet des Königreichs inkl. der geognostischen Untersuchung (§ 5 l. c.).

[20]) Der Geschäftskreis der Bezirksbergämter erstreckt sich und zwar:
a. des Bezirksbergamts München auf die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern, Schwaben und Neuburg;
b. des Bezirksbergamts Bayreuth auf Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken und Oberpfalz (Verordn. vom 28. Juni 1882, Web. 8, 165 Anm. 2);
c. des Bezirksbergamts Zweibrücken auf die Rheinpfalz.

[21]) Gesetz vom 3. April 1875 Art. 80 und vom 5. Mai 1890 (Web. 10, 690 und 20, 152), ferner Verordn. vom 30. August 1875, die Brandversicherungskammer betr. (Web. 11, 135), speziell § 12 derselben über die Aufstellung der Brandversicherungsinspektoren.

Näheres über die Brandversicherungsanstalt s. § 277 f.

a. Hagelversicherungsanstalt,[22])
b. Viehversicherungsanstalt;[23])
5) das Wasserversorgungs-Bureau;[24])
6) das Landesversicherungsamt[25]) mit den Versicherungsanstalten[26]) der einzelnen Regierungsbezirke;
7) die kgl. Polizeidirektion München;[27])
8) die Stadtkommissariate;[28])
9) der Obermedizinalausschuß[29]) und die Medizinalkomité's;[30]) und die kgl. Untersuchungsanstalten für Nahrungs- und Genußmittel;[30a])

---

[22]) Gesetz vom 13. Februar 1884 (Web. 16, 457) Art. 15. Näheres hierüber s. § 282.

[23]) Gesetz vom 11. Mai 1896 Art. 1. Ges.- und Verordn.-Bl. S. 207. Näheres § 284.

[24]) Min.-E. vom 30. März 1878: Vollzug des Art. 89 des Brandversicherungsgesetzes, hier die Wasserversorgung der Gemeinden betr. (Web. 12, 254). Näheres hierüber s. §§ 342 und 352.

[25]) Verordn. vom 29. Mai 1886 „die Errichtung eines Landesversicherungsamtes betr." (Bamb. 23, 334) und Min.-Bek. vom 2. August 1886 über den Geschäftsgang des Landesversicherungsamtes (Bamb. 23, 666), ferner § 17 der Verordn. vom 27. Juli 1890 (Web. 20, 304).

[26]) Verordn. vom 27. Juli 1890 § 1 über den Vollzug des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes (Web. 20, 301).

[27]) Zuständigkeitsverordnung vom 2. Oktober 1869 (Web. 8, 335 ff.): „die Ausscheidung der Zuständigkeiten der Polizeidirektion, des Magistrates und der Lokalbau-Kommission München bezüglich der Polizei- und Distriktsverwaltung."

Diese Verordnung ist ergangen auf Grund des Art. 97 der Gemeindeordnung, nach welcher Gesetzesbestimmung zugleich verfügt ist, daß diese Verordnung binnen drei Jahren revidiert und dem Landtage zur gesetzlichen Feststellung vorgelegt werden soll.

Zum Vollzuge dieser Bestimmung wurde dem Landtage im Jahre 1874 wohl ein Gesetzentwurf vorgelegt, welcher die Ausscheidung der Zuständigkeit der Polizeidirektion und des Stadtmagistrates München betraf, diese Vorlage führte aber zu keinem Resultate; hiedurch ist jedoch die Verpflichtung des Art. 97 nicht erfüllt, da derselbe offenbar nicht blos die Vorlage allein, sondern eine erfolgreiche, d. h. zu einer gesetzlichen Regelung wirklich führende Vorlage im Auge hat.

Es steht daher die Durchführung des Schlußsatzes des Art. 97 der Gemeindeordnung noch aus. —

Siehe ferner Verordn. vom 14. Oktober 1873 (Web. 10, 147) über die Benennung der Nebenbeamten der Polizeidirektion München.

[28]) Verordn. vom 29. Juni 1869 „den Vollzug des Art. 98 der Gemeindeordnung betr." (Web. 8, 216); Verordn. vom 5. November 1872 „das Stadtkommissariat zu Nürnberg betr." (Web. 9, 562) und Min.-Bek. vom 20. April 1881 „das Vereinswesen und Versammlungsrecht in der Stadt Fürth betr." (Web. 15, 62).

[29]) Verordn. vom 24. Juli 1871: Den Obermedizinal-Ausschuß und die Kreismedizinal-Ausschüsse betr. (Web. 9, 102 ff.).

Der Obermedizinalausschuß ist ein dem Staatsministerium des Innern unmittelbar untergeordnetes sachverständiges Organ für die Beratung und Begutachtung in Angelegenheiten des Medizinalwesens und der Medizinalpolizei mit Einschluß der Pharmazie und des Veterinärwesens und zur Vertretung der medizinischen Interessen überhaupt. (§ 1 der Verordn.)

Am Sitze jeder Kreisregierung besteht ein Kreismedizinalausschuß. (§ 8 der Verordn.)

10) die Central-Impfanstalt;[31])
11) die oberste Baubehörde[32]) und der Kunstbau-Ausschuß;
12) die Dampfkesselprüfungs-Kommissäre;[33])
13) die Normal-Aichungs-Kommission;[34])
14) die Handels- und Gewerbekammern;[35])

Ueber die Geschäftsführung des Obermedizinalausschusses s. Min.-E. vom 7. Februar 1873 (Web. 9, 104 Anm. 2), endlich s. noch Verordn. vom 11. Februar 1877 „die Vertretung der Tierärzte im Obermedizinalausschuß betr." (Web. 12, 22).

[30]) Verordn. vom 23. August 1843 über die Abgabe von Obergutachten in medizinisch-gerichtlichen Fällen durch die medizinischen Fakultäten der drei Landes-Universitäten (Web. 3, 497) und Verordn. vom 29. September 1878 (Web. 12, 464) über die Vornahme der chemischen und mikroskopischen Untersuchungen in strafrechtlichen Fällen.

[30a]) Verordn. vom 27. Januar 1884 und Vollz.-Vorschr. vom 2. Februar 1884 (Web. 16, 439 und 445).

[31]) Verordn. vom 24. Februar 1875 § 3 Abs. 2 und besonders § 7 (Web. 10, 618 f.) und Min.-E. vom 18. März 1879 letzter Abs. (Web. 12, 747).

[32]) Verordn. vom 23. Januar 1872 „die Organisation des Staatsbauwesens betr." §§ 1 bis 15 (Web. 9, 288 f.); vergl. auch Verordn. vom 13. November 1857 (Web. 5, 86 ff.).

Nach § 16 der cit. Verordn. vom 23. Januar 1872 ist die Leitung und Beaufsichtigung des Staatsbauwesens in den Kreisen den kgl. Kreisregierungen, Kammern des Innern, übertragen, welchen zu diesem Behufe die entsprechende Zahl von Kreisbauräten und Assessoren für den Landbau, sowie für das Ingenieurfach beigegeben sind.

Die Leitung und Beaufsichtigung des Staatsbauwesens in den Bezirken wird durch die Bauämter besorgt (§ 31 ff. l. c.), welche letztere den kgl. Regierungen unmittelbar untergeordnet sind.

Ueber die Land- sowie die Straßen- und Flußbauämter s. Verordn. vom 29. Juli 1879 „die Einteilung der Bauämter betr." (Web. 13, 152 ff.) und oben Anm. 17.

Die oberste Leitung des gesamten Staatsbauwesens steht nach § 1 der oben cit. Verordn. vom 23. Januar 1872 dem kgl. Staatsministerium des Innern zu.

[33]) Diese werden nach § 5 der Verordn. vom 14. März 1874 „Die Anlegung und den Betrieb von Dampfkesseln und Dampfapparaten betr." (Web. 10, 220) von den kgl. Kreisregierungen, Kammern des Innern, für bestimmte Bezirke bestellt.

Siehe Instruktion für diese Prüfungskommissäre vom 12. Mai 1875 (Web. 10, 731 ff.) und Min.-E. vom 30. Dezember 1875 (Web. 11, 305) über die Führung von Dienstsiegeln.

[34]) Verordn. vom 23. November 1869 (Web. 8, 430 ff.) in der Fassung nach Min.-Bek. vom 1. Februar 1883 (Web. 16, 105 ff.): Die Normal-Aichungs-Kommission, die Aichmeister, die Stempel und Aichzeichen, die Maß- und Gewichts-Visitationen betr., und Verordn. vom 15. Januar 1876 (Web. 11, 325) über die Gebührentaxen der Aichanstalten.

Näheres über Normal-Aichungs-Kommission s. § 404.

[35]) Verordn. vom 25. Oktober 1889 (Web. 19, 734) § 1: Die Förderung und Vertretung der Interessen des Handels, der Industrie und der Gewerbe obliegt den Handels- und Gewerbekammern und den Bezirksgremien für Handel und Gewerbe. Für jeden Regierungsbezirk hat eine Handels- und Gewerbekammer zu bestehen. Bezirksgremien für Handel und Gewerbe werden für Orte oder Bezirke, wo ein Bedürfnis hiefür obwaltet, auf Antrag der Beteiligten mit

15) das statistische Bureau und die statistische Centralkommission;[86])
16) das allgemeine Reichsarchiv[87]) und die Kreisarchive.[87])[88])

Genehmigung des Staatsministeriums des Innern gebildet. Die Sitze dieser Organe werden vom Staatsministerium des Innern bestimmt.

Näheres hierüber s. § 413.

[86]) Verordn. vom 29. Januar 1869: die Errichtung einer statistischen Centralkommission (Web. 7, 582 ff.). § 1, 4 und 5 derselben bestimmen: Es wird eine statistische Centralkommission beim kgl. Staatsministerium des Handels (seit 1. Dezember 1871 Staatsministerium des Innern) errichtet. Dieselbe untersteht unmittelbar dem genannten Staatsministerium. Als ausführendes Organ ist ihr das statistische Bureau in geschäftlicher Beziehung untergeordnet. Näheres hierüber s. § 528.

[87]) Verordn. vom 26. Juni 1799 (Web. 1, 42); Verordn. vom 12. April 1812 „das allgemeine Reichsarchiv betr." (Web. 1, 391 f.).

Ueber Benützung der Archive durch die Behörden, Privaten, Gemeinden ꝛc. s. zunächst das Reglement vom 23. September 1817 (Web. 1, 542 f.).

Ueber die Abgabe von Akten und Urkunden seitens der Behörden an die Archive zunächst Min.-E. vom 14. März 1856 (Web. 4, 738), weiter die Min.-E. vom 9. Mai 1870, 23. Juli 1870, 6. Januar 1871 (Web. 8, 526, 646 und 698), ferner § 7 der bezirksamtlichen Registraturordnung vom 7. Oktober 1873 (Web. 10, 143).

Ueber die Archive der Gemeinden spez. s. Verordn. vom 4. August 1809 (Web. 1, 293) nebst oben cit. Verordn. vom 26. Juni 1799 und Ziff. 147 der Vollz.-Vorschr. z. revid. Gem.-Edikt vom 31. Oktober 1837 (Web. 3, 155).

Ueber die für die Benützung der Archive zu entrichtenden Gebühren s. Min.-Entschl. vom 22. Mai 1861 (Web. 5, 240), wobei zu bemerken ist, daß an die Stelle der in dieser Entschließung enthaltenen Tax- und Stempelsätze die Gebührensätze des Gebührengesetzes vom 18. August 1879 in der Fassung von 1892 im Art. 165 und 166 getreten sind. Dabei haben die Kreisarchive als Distriktsverwaltungsbehörden (Art. 165) und das allgemeine Reichsarchiv als Mittelstelle (Art. 166) zu gelten.

Weiter sind bezüglich der für die Archive zu entrichtenden Gebühren noch zu berücksichtigen: Min.-E. vom 28. Januar 1880, vom 26. Juli 1880, vom 13. August 1880, sämtlich mitgeteilt bei Web. 5, 240 Anm. 1.

Das obencitierte im allgemeinen noch giltige Reglement vom 23. September 1817 ist in verschiedenen Beziehungen alteriert durch folgende Entschließungen:

Min.-E. vom 20. Mai und 9. Juni 1866 und 25. März 1868 (Web. 6, 621, 628 und 7, 208) über die Benützung der Archive durch die kgl. Stellen und Behörden: s. hiezu auch die in nächster Anm. citierte Verordnung vom 21. Januar 1837 (Web. 3, 91);

ferner Min.-E. vom 19. September 1873 und 11. März 1876 sowie vom 20. November 1869 und 17. Juli 1876 über die Archivbenützung seitens der Privaten, Gemeinden ꝛc. (Web. 10, 137: Benützung der Archive für wissenschaftliche Forschungen, und 11, 464: Benützung der Archive durch Private zu rechtlichen Zwecken, sowie Web. 8, 425 und 11, 574). Durch die cit. Min.-E. vom 11. März 1876 (Web. 11, 464) ist speziell verfügt, daß die Bescheidung der Gesuche von Privaten, Gemeinden und Stiftungen, welche die Archivbenützung zur Ermittlung und Klarstellung von Rechtsverhältnissen bezwecken fortan — ebenso wie die in der Min.-E. vom 19. September 1873 (Web. 10, 137) erwähnten Gesuche um Archivbenützung für wissenschaftliche Zwecke — durch das kgl. allgemeine Reichsarchiv in eigener Zuständigkeit zu erfolgen hat, daß aber in allen Fällen, in welchen Interessen des Staates politischer oder administrativer Natur berührt erscheinen, Berichterstattung und Erholung ministerieller Genehmigung erforderlich ist. Es sind daher desbezügliche Gesuche beim kgl. Reichsarchiv einzureichen.

17) die Redaktion des Gesetz- und Verordnungsblattes;[39])
18) das St. Anna-Damenstift in München;[40])
19) das Kuratorium des St. Johannis-Vereines;[41])
20) der Landwirtschaftsrat;[42])
21) die kgl. Landeskultur-Rentenkommission;[43])
22) die Flurbereinigungskommission;[44])

[38]) Verordn. vom 21. Januar 1837 (Web. 3, 91 f.): die Unterordnung der noch bestehenden äußeren Archive und Archivkonservatorien unter das allgemeine Reichsarchiv; ferner Min.-Bek. vom 24. Dezember 1875 (Web. 11, 298): die Benennung der äußeren Archivanstalten. Zur Zeit besteht in jedem Regierungsbezirke ein Kreis-Archiv (Vorstand desselben ist der kgl. Kreis-Archivar), nämlich in München, Landshut, Speyer, Amberg, Bamberg, Nürnberg, Würzburg und Neuburg a. D.

[39]) Verordn. vom 29. Oktober 1873 (R.-Bl. S. 1553 und Web. 10, 149): „die Vereinigung des Gesetzblattes mit dem Regierungsblatte." Näheres s. § 531.

[40]) Verordn. vom 18. Februar 1802: Statut (Web. 1, 54 mit Anmerkungen), ferner Verordn. vom 10. Februar 1825 (Web. 2, 224 und Anmerk.) und Verordn. vom 23. Oktober 1841 (Web. 3, 386), endlich die Verordn. vom 14. November 1837 und vom 30 November 1875 über die Festsetzung der Präbenden (Web. 2, 225 Anm.). Weiters s. oben § 47 unter Ziff. 9 (St. Anna-Orden).

[41]) Siehe Bekanntmachung im Reg.-Bl. 1854 S. 17, ferner die Grundbestimmung des St. Johannis-Vereines vom 25. Dezember 1853 (Web. 4, 604 ff.), ferner Min.-E. vom 25. April 1857 (Web. 4, 606) und Min.-Bek. vom 9. Dezember 1883 (Web. 4, 607). Näheres hierüber s. § 263.

[42]) Bekanntmachung vom 28. Oktober 1895 „die Satzungen des landwirtschaftlichen Vereines in Bayern betr." mit den Satzungen selbst (Min.-A.-Bl. S. 577 ff.), besonders s. § 32 Abs. 2 Ziff. 1 der Statuten:

Als Obliegenheiten des Landwirtschaftsrates sind insbesondere hervorzuheben:

1) Der Landwirtschaftsrat erstattet an das kgl. Staatsministerium des Innern, Abteilung für Landwirtschaft, Gewerbe und Handel, die von demselben verlangten Gutachten und richtet an dasselbe die im Interesse der Landwirtschaft für nötig erachteten Wünsche, Anträge und Beschwerden; ferner § 34 l. c.: Die Vertretungskörper des landwirtschaftlichen Vereines haben den Organen der kgl. Staatsregierung, deren ständigen Beirat sie bilden, von jeder Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig Kenntnis zu geben.

Näheres hierüber s. § 470 und 471.

[43]) Gesetz vom 21. April 1884: „die Landeskultur-Rentenanstalt betr." Art. 1 und 3 (Web. 16, 485 f.) und Verordn. vom 4. Juni 1884 über den Vollzug dieses Gesetzes (Web. 16, 540 f.), deren § 1 bestimmt: Gemäß Art. 3 des Gesetzes vom 21. April 1884 wird zur Prüfung und Bescheidung der Gesuche um Darlehen, zur Bewirkung des Darlehensvollzuges und zur Ueberwachung der Darlehensverwendung im Staatsmin. des Innern eine Kommission gebildet, welche die Bezeichnung „kgl. Landeskultur-Rentenkommission" führt.

Näheres s. § 461.

[44]) Gesetz vom 29. Mai 1886 „die Flurbereinigung betr." (Web. 18, 33 f.) und Verordnung vom 30. November 1886: „die Flurbereinigungskommission betr." (Web. 18, 231), deren § 1 bestimmt: Zur Leitung und Durchführung von Flurbereinigungen wird im kgl. Staatsministerium des Innern eine Kommission gebildet, welche die Bezeichnung „kgl. Flurbereinigungs-Kommission" führt;

ferner § 5: Die Kommission ist dem kgl. Staatsministerium des Innern

23) die Landes-Moorkultur-Kommission;[45])

24) die Landgestüts-Verwaltung,[46]) und der Landesinspektor für Tierzucht.[46a])

Durch Min.-Bek. vom 20. August 1849 (Web. 2, 261 Anm. 4) wurde in Abänderung des § 4 der Form.-Verordn. vom 9. Dezember 1825 bestimmt, daß hinfort im Staatsministerium des Innern die Funktion des General-Sekretärs einem der Ministerialräte nach Ermessen des Ministers zu übertragen sei.

Ueber Einrichtung, Geschäftsgang und Wirkungskreis der kgl. Kreisregierungen s. weiteres § 190.

§ 57.

3. Das kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten. [1])

(Kultusministerium.)

Nach § 5 der Verordn. vom 27. Februar 1847 umfaßt der Wirkungskreis des Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten:

1) alle die auf Religion und Kirchen sich beziehenden Gegenstände, insbesondere die im § 6 der Verordnung vom 15. Dezember 1846 (Web. 3, 653) aufgeführten.

(Siehe die daselbst § 5 Ziff. I aufgeführten 16 Nummern Web. 3, 659 f.);

---

unmittelbar unterstellt und verkehrt in den ihr zugewiesenen Angelegenheiten direkt mit den hiebei beteiligten Verwaltungsstellen, Behörden und Gerichten.

Näheres hierüber § 467.

[45]) Min.-E. vom 12. Dezember 1894 „Förderung der Moorkultur betr." Bl. für admin. Pr. Bd. 46, 23. Näheres hierüber § 476.

[46]) Verordn. vom 8. Juni 1890 „das Gestütswesen betr." (Web. 20, 175) §§ 4, 5 und 7: Die oberste Leitung der Gestütsanstalten ist dem kgl. Staatsministerium des Innern, Abteilung für Landwirtschaft, Gewerbe und Handel, übertragen. Für die unmittelbare Leitung und Verwaltung der Gestütsanstalten besteht eine dem vorgen. kgl. Staatsministerium untergeordnete Stelle unter der Benennung: „kgl. Landgestütsverwaltung" in der Haupt- und Residenzstadt München.

Der Vorstand derselben führt den Titel: „kgl. Oberlandstallmeister."

Der Landgestütsverwaltung sind fünf Landgestüte unterstellt: München, Landshut, Zweibrücken, Ansbach, Augsburg. Näheres hierüber § 473.

[46a]) Verordn. vom 21. Juni 1894 (Web. 22, 617).

[1]) Durch Verordn. vom 15. Dezember 1846 (Web. 3, 652) wurde ein eigenes Ministerium des Innern für kirchliche Angelegenheiten gebildet; dasselbe wurde durch Verordn. vom 11. November 1848 (Web. 4, 4) wieder aufgehoben, jedoch mit Verordn. vom 16. März 1849 (Web. 4, 27): „die oberste Leitung der Kirchen- und Schulangelegenheiten betr.", und zwar in der Art, wie solches durch die Verordn. vom 27. Februar 1847 gebildet war, wieder hergestellt.

Siehe Verordn. vom 27. Februar 1847 (Reg.-Bl. S. 169; Web. 3, 659 ff.; Bamb. 22, 20 ff.).

Verordn. vom 1. Dezember 1871 § 2 Ziff. 3 (Web. 9, 162).

Krais 1, 57; Seyd. 1, 532; Grill S. 149 f.

2) alle Gegenstände der Erziehung, des Unterrichtes, der sittlichen, geistigen und künstlerischen Bildung und die dafür bestehenden Anstalten;

3) die oberste Kuratel der für die Zwecke des Kultus und des Unterrichtes vorhandenen Stiftungen benehmlich mit dem Ministerium des Innern in systematischen und prinzipiellen Gegenständen.[2])

Gemäß Ziff. II der cit. Verordnung vom 27. Februar 1847 stehen unter dem Kultusministerium:[3])

a. die Akademie der Wissenschaften und der bildenden Künste;
b. das General-Konservatorium der wissenschaftlichen Sammlungen des Staates;
c. die Universitäten nebst dem theologischen Ephorate zu Erlangen;
d. das Konservatorium für Musik;
e. die Lyceen, Gymnasien und Lateinschulen;
f. die Erziehungsinstitute;
g. das deutsche Schulwesen und die Schullehrerseminarien;
h. die Blinden- und Taubstummen-Institute, die Kleinkinder-Bewahranstalten und das Institut für krüppelhafte Kinder;
i. die polytechnischen, sowie die Gewerbs- und landwirtschaftlichen Schulen, die besonderen Baugewerks- und Handels-Schulen;[4])
k. die landwirtschaftliche Centralschule;
l. die Forstschule in Aschaffenburg (s. weiter unten);
letztere beiden Anstalten in Gemeinschaft mit dem Finanzministerium nach den darüber erlassenen besonderen Bestimmungen;
m. die besonderen medizinischen Lehranstalten;
n. die Central-Veterinärschule in München;[4])[4a])
o. der Central-Schulbücher-Verlag.

---

[2]) Siehe hiezu Entschließung vom 26. April 1847, die Leitung der Administration der Hofkultusstiftungen betr. (Web. 3, 661 Anm. 4) und Min.-Bek. vom 17. März 1863 gleichen Betreffs (Web. 6, 157), in welcher diese Stiftungen namentlich aufgeführt sind, welche laut derselben von den Beamten der kgl. Unterrichts-Stiftungs-Administration zu übernehmen sind.

[3]) Das Nähere über alle diese Anstalten ist in den im speziellen Teile behandelten einschlägigen Materien dargestellt und wird daher auf diese verwiesen. §§ 433—459.

[4]) Die sub i, k und n genannten Schulen gingen an das mit Verordn. vom 11. November 1848 gebildete Handelsministerium und nach dessen Auflösung gemäß Verordn. vom 1. Dezember 1871 wieder in das Ressort des Kultusministeriums über. An Stelle der Gewerbschulen sind jetzt nach Verordnung vom 29. April 1877 (Web. 12, 67 ff.) die Realschulen getreten. Näheres über diese s. § 453.

[4a]) Die Central-Veterinärschule in München wurde mit Verordn. vom 29. Mai 1852 (Web. 4, 470 ff.) neu organisiert und führte seitdem bis 1890 den Namen: „Central-Tierarzneischule."

Durch Verordnung vom 28. Juli 1890 (Web. 20, 305) erhielt sie die Bezeichnung: „Kgl. Tierärztliche Hochschule." Näheres hierüber § 455.

Nach Verordnung vom 1. Dezember 1871 § 2 Ziff. 3 (Web. 9, 162) ging bei Auflösung des Handelsministeriums von diesem wieder an das Kultusministerium über:

„das gesamte technische und landwirtschaftliche Unterrichtswesen, einschlüssig der Fortbildungsschulen und des tierärztlichen Unterrichts, jedoch was den Betrieb des mit der landwirtschaftlichen Centralschule Weihenstephan verbundenen Staatsgutes betrifft, gemeinschaftlich mit dem Staatsministerium des Innern".

Demgemäß kamen folgende Anstalten[4]) an das Kultusministerium wieder zurück:

p. die polytechnische Schule in München;
q. die Industrieschulen;
r. die landwirtschaftliche Centralschule in Weihenstephan;*)
s. die Central-Tierarzneischule in München.[4])

Der forstliche Unterricht in Bayern ist durch Verordn. vom 21. August 1881 (Web. 15, 415 f.) neu geregelt worden.[5]) Nach § 3 Abs. I l. c. ist die Forstlehranstalt zu Aschaffenburg dem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten und dem Finanzministerium unmittelbar untergeordnet, s. auch § 12 l. c. über die forstliche Versuchsanstalt in München**) und § 14 l. c. über die Erlassung der Prüfungsvorschriften für die Schlußprüfung der Absolventen der Forstlehranstalt Aschaffenburg.

Durch Verordn. vom 22. November 1872 (Web. 9, 570 f.) ist für die oberste fachmännische Beratung und Bearbeitung der Angelegenheiten der humanistischen und technischen Mittelschulen im Kultusministerium ein besonderes Kollegium gebildet worden, welches die Bezeichnung „Oberster Schulrat" führt und aus einer angemessenen Zahl von Professoren der Landesuniversitäten und der polytechnischen Hochschule, wie aus Rektoren und Professoren von humanistischen und technischen Mittelschulen besteht.

Vergl. Min.-E. vom 19. März 1873 (Web. 9, 716), wonach die Aufgaben der Kreisregierungen in bezug auf die Bescheidung der Jahresberichte der Mittelschulen, dann auf die Visitation dieser Schulen infolge der Verordn. vom 22. November 1872 teilweise vom Kultusministerium übernommen wurden.

Dem kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und

---

[5]) Durch Verordn. vom 19. Februar 1885 (Web. 17, 25 ff.) erhielt die bayer. Staatsforstverwaltung eine neue Organisation. Bezüglich der Vorbedingungen für den Eintritt in den Staatsforstverwaltungsdienst wurde jedoch die Verordn. vom 21. August 1881 durch § 36 der Verordn. vom 19. Februar 1885 im wesentlichen aufrecht erhalten.

*) Siehe hiezu die Min.-Bek. vom 10. November 1896: Statut der kgl. Gartenbau-Schule in Weihenstephan (K.-Min.-Bl. S. 355 f.). Näheres hierüber § 478.

**) Ueber das forstliche Versuchswesen in Bayern s. Min.-Bek. vom 30. Dezember 1882 (Web. 16, 73) und Min.-Bek. vom 29. Oktober 1896 (K.-Min.-Bl. S. 347 f.). Näheres s. § 488.

Schulangelegenheiten sind, soweit dessen Ressort geht, die kgl. Regierungen, Kammern des Innern, mit den Distriktsverwaltungsbehörden (kgl. Bezirksämtern und unmittelbaren Magistraten) in gleicher Weise unterstellt wie dem kgl. Staatsministerium des Innern. —

Ueber die kirchlichen Behörden und Oberbehörden s. §§ 224—233.
Ueber Schulwesen §§ 433—457.
Ueber Kunst und Wissenschaft §§ 458 und 459.

§ 58.

4. Das Staatsministerium der Finanzen.[1])

Dasselbe besorgt die gesamte Finanzverwaltung des Königreichs inkl. der finanziellen Verhältnisse zwischen Bayern und dem Reiche, ferner die Verwaltung des bayer. Staatsforst-Wesens einschließlich der Staats-Jagden und der Staats-Trift-Anstalten. Zur Bearbeitung der auf das Staats-Forst-, Jagd- und Triftwesen bezüglichen Gegenstände ist eine besondere „Ministerial-Forstabteilung" nebst einer Forstbuchhaltung gebildet.[2])

Für Fragen der Forst- und Jagdpolizei, sowie der Bewirtschaftung der Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschaftswaldungen ist die Ministerialforstabteilung technisches Organ des kgl. Staatsministeriums des Innern.[3]) —

Direkt unter dem kgl. Finanzministerium stehen die kgl. Kreisregierungen, Kammern der Finanzen. Diesen steht auch die Direktion und Verwaltung des Staats-Forst-, Jagd- und Trift-Wesens in den einzelnen Regierungsbezirken zu. Zur Bearbeitung der hierauf bezüglichen Gegenstände ist bei jeder Kreisregierung, Kammer der Finanzen, eine eigene Forstabteilung mit einer Forstbuchhaltung errichtet.[4])

Für die äußere Verwaltung sowie für den Betrieb der kgl. Staatsforsten, -Jagden und -Triften sind Forstämter eingerichtet, welche der einschlägigen Regierungsfinanzkammer unmittelbar untergeordnet sind.[5])[5a])

---

[1]) Seyd. 1, 532; Krais 1, 57 f.; Form.-Verordn. vom 9. Dezember 1825 § 84—97.

[2]) Bezüglich des Forstwesens Verordn. vom 19. Februar 1885 „die Organisation der Staatsforstverwaltung" § 1—4. Web. 17, 25 f.; Grill S. 150.

[3]) § 5 der Verordn. vom 19. Februar 1885.

[4]) § 6 der Verordnung vom 19. Februar 1885. In Gegenständen der Forst- und Jagdpolizei, ferner der Oberaufsicht über die Bewirtschaftung der Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschafts-Waldungen ist die Regierungs-Forstabteilung technisches Organ der Kammer des Innern und hat als solches die von ihr zu erstattenden Gutachten und Aeußerungen unmittelbar an die Kammer des Innern abzugeben. S. § 13 l. c.

[5]) § 17 der Verordn. vom 19. Februar 1885. Die Vorstände der Forstämter führen den Titel „Forstmeister" und haben den gleichen Rang mit den Vorständen der Distriktsverwaltungsbehörden (kgl. Bezirksamtmännern).

[5a]) Näheres über Forstwesen s. unten §§ 488—490.

Als äußere Behörden für den eigentlichen Finanzverwaltungsdienst fungieren die unter den kgl. Regierungsfinanzkammern stehenden Rentämter. [6]) (Vgl. Verordn. vom 7. Novbr. 1879 (Web. 14, 242 ff.): die Bestimmung der Rentamtssitze und die Umbildung der Rentamtsbezirke betr.

---

[6]) Demgemäß ist das bayerische Finanzwesen unter dem Finanzministerium in den 8 Kreisen in seinen Hauptsparten in folgender Weise behördlich organisiert:

1) Kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer der Finanzen in München mit
   a. den 32 Rentämtern: Aibling, Aichach, Berchtesgaden, Bruck, Burghausen, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Friedberg, Garmisch, Ingolstadt, Landsberg, Laufen, Miesbach, Moosburg, Mühldorf, München I, II, III, IV (Stadtrentämter), München (Landrentamt), Pfaffenhofen, Rosenheim, Schongau, Schrobenhausen, Starnberg, Tölz, Traunstein, Trostberg, Wasserburg, Weilheim, Wolfratshausen;
   b. den 61 Forstämtern: Altötting, Anzing, Benediktbeuren, Berchtesgaden, Bergen, Bischofswiesen, Bruck, Burghausen, Denkendorf, Diessen, Ebersberg, Eurasburg, Fall, Fischbachau, Forstenried, Freising, Garmisch, Geisenfeld, Höhenkirchen, Hohenschwangau, Jachenau, Isen, Kreuth, Krün, Landsberg, Leogangthal (auf österreichischem Gebiet), Marquartstein Ost, Marquartstein West, Mittenwald, München Nord, München Süd, Oberammergau, Oberaudorf, Partenkirchen, Peiting, Pürten, Ramsau, Reichenhall Süd, Reichenhall Nord, Reit im Winkel, Rosenheim, Ruhpolding Ost, Ruhpolding West, Saalachthal (österr. Gebiet), Sauerlach, Schliersee, Schongau, Schrobenhausen, Seeshaupt, Siegsdorf, Stammham, Starnberg, Steingaden, Tegernsee, Teisendorf, Traunstein, Unkenthal (auf österr. Gebiet), Walchensee, Wasserburg, Wolfratshausen, St. Zeno.
2) Kgl. Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen, in Landshut mit
   a. den 22 Rentämtern: Deggendorf, Dingolfing, Eggenfelden, Griesbach, Kelheim, Kötzting, Landau a. J., Landshut, Mallersdorf, Mitterfels, Neustadt a. d. D., Obernzell, Passau, Pfarrkirchen, Schönberg, Simbach, Straubing, Viechtach, Vilsbiburg, Vilshofen, Wolfstein, Zwiesel;
   b. den 24 Forstämtern: Bischofsreuth, Bodenmais, Ergoldsbach, Kelheim Nord, Kelheim Süd, Klingenbrunn, Kötzting, Landau a. J., Landshut, Mauth Ost, Mauth West, Münchsmünster, Neureichenau, St. Oswald, Passau, Rabenstein, Schönau, Schönberg, Schwarzach, Seestetten, Simbach a. J., Wolfstein, Zwiesel Ost, Zwiesel West.
3) Kgl. Regierung von Oberpfalz und Regensburg, Kammer der Finanzen, in Regensburg mit
   a. den 23 Rentämtern: Amberg, Auerbach, Beilngries, Burglengenfeld, Cham, Eschenbach, Hemau, Kastl, Kemnath, Naabburg, Neumarkt, Neunburg v. W., Regensburg Stadtrentamt, Regensburg Landrentamt, Riedenburg, Sulzbach, Tirschenreuth, Velburg, Vohenstrauß, Walderbach, Waldmünchen, Waldsassen, Weiden;
   b. den 43 Forstämtern: Amberg, Beilngries, Bodenwöhr, Burglengenfeld, Cham, Ensdorf, Eslarn, Etzenricht, Falkenberg, Flossenbürg, Freudenberg, Grafenwöhr, Hannesreuth, Kemnath, Kirchenthumbach, Krottensee, Loisnitz, Mähring, Mitterteich, Neuenhammer, Neumarkt, Neunburg v. W., Nittenau, Parsberg, Pfaffenhofen, Pielenhofen, Plößberg, Pressath, Pullenried, Pyrbaum, Regensburg, Riedenburg, Riglasreuth, Roding, Tännesberg, Tirschenreuth, Vilseck, Vohenstrauß, Waldmünchen, Waldsassen, Weiden, Wernberg, Wondreb.

Nach Min.-Bek. vom 24. Juni 1895 (Ges.- u. Verordn.-Bl. 285) haben die bisherigen Rentbeamten den Titel „Rentamtmann" zu führen.

---

4) Kgl. Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen, in Bayreuth mit
   a. den 27 Rentämtern: Bamberg Stadtrentamt, Bamberg Landrentamt, Bayreuth, Burgwindheim, Ebermannstadt, Forchheim, Herzogenaurach, Höchstadt a. Aisch, Hof, Kronach, Kulmbach, Lichtenberg, Lichtenfels, Marktschorgast, Münchberg, Neunkirchen a. Brand, Pegnitz, Pottenstein, Rothenkirchen, Scheßlitz, Selb, Stadtsteinach, Staffelstein, Thurnau, Waischenfeld, Weismain, Wunsiedel;
   b. den 46 Forstämtern: Arzberg, Bamberg Ost, Bamberg West, Bischofsgrün, Breitengüßbach, Buch a. Forst, Burgwindheim, Ebrach, Emtmannsberg, Fichtelberg, Forchheim, Geroldsgrün Nord, Geroldsgrün Süd, Glashütten, Gößweinstein, Goldkronach, Gräfenberg, Heinersreuth, Kosbach, Kronach, Kulmbach, Langheim, Limmersdorf, Ludwigsstadt, Maineck, Martinlamitz, Nordhalben, Pegnitz, Peulendorf, Rehau, Rieblich, Rothenkirchen, Schlüsselfeld, Schnabelwaid, Selb, Sparneck, Stadtsteinach, Steben, Steinwiesen, Tettau, Waidach, Wallenfels, Weidenberg, Weißenstadt, Wunsiedel, Zentbechhofen.
5) Kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen, in Ansbach mit
   a. den 28 Rentämtern: Altdorf, Ansbach, Cadolzburg, Dinkelsbühl, Eichstätt, Erlangen, Feuchtwangen, Fürth, Greding, Gunzenhausen, Heidenheim, Heilsbronn, Herrieden, Hersbruck, Hilpoltstein, Kipfenberg, Markt-Bibart, Markt-Erlbach, Neustadt a. d. Aisch, Nürnberg I, Nürnberg II, Rothenburg a. d. Tauber, Schwabach, Spalt, Uffenheim, Wassertrüdingen, Weißenburg, Windsheim;
   b. 42 Forstämtern: Allersberg, Altdorf, Ansbach, Behringersdorf, Cadolzburg, Colmberg, Dinkelsbühl, Eichstätt Ost, Eichstätt West, Engelthal, Erlangen, Feucht, Feuchtwangen, Fischbach, Flachslanden, Forsthof, Grimmschwinden, Gunzenhausen, Heideck, Heidenheim, Heilsbronn, Heroldsberg, Herrnhütte, Hofstetten, Ipsheim, Kinding, Kipfenberg, Lauf am Holz, Lellenfeld, Lichtenhof, Marktbibart, Neustadt a. Aisch, Pappenheim, Petersgmünd, Rappersʒell, Schernfeld, Schnaittach, Schwabach, Treuchtlingen, Triesdorf, Uffenheim, Windsbach.
6) Kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer der Finanzen, in Aschaffenburg mit
   a. den 30 Rentämtern: Amorbach, Arnstein, Aschaffenburg Stadtrentamt, Aschaffenburg Landrentamt, Brückenau, Dettelbach, Ebern, Gemünden, Gerolzhofen, Hammelburg, Hofheim, Karlstadt, Kissingen, Kitzingen, Klingenberg, Königshofen, Lengfurt, Lohr, Mellrichstadt, Münnerstadt, Neustadt a. d. S., Ochsenfurt, Röttingen, Schweinfurt, Volkach, Werneck, Würzburg Stadtrentamt, Würzburg Landrentamt r. d. M., Würzburg Landrentamt l. d. M., Zeil;
   b. den 63 Forstämtern: Altenbuch, Amorbach, Aschaffenburg Nord, Aschaffenburg Süd, Aura, Baunach, Bildhausen, Binsfeld, Bischbrunn, Bischofsheim a. d. Rhön, Brückenau, Bücholb, Bundorf, Burgsinn, Eltmann, Erlenbach, Euerdorf, Fabrikschleichach, Fladungen, Gefäll, Gemünden, Goßmannsdorf, Großostheim, Hain, Hammelburg, Höchberg, Hundelshausen, Kissingen, Kleinwallstadt, Kothen, Lohr Ost, Lohr West, Mainsondheim, Marktheidenfeld, Marktsteft, Mellrichstadt, Miltenberg, Mittelsinn, Münnerstadt, Neustadt a. S., Neuwirthshaus, Oberbach, Oberschwarzach, Partenstein, Reichmannshausen, Rimpar, Rohrbrunn, Rothenbuch, Rottenstein, Ruppertshütten, Schöllkrippen, Schweinfurt, Stadtprozelten, Stalldorf,

Zum Finanzministerium ressortieren weiter:
a. der oberste Rechnungshof in München. S. Verordn. vom 11. Januar 1826 R.-Bl. S. 169 „das Finanzrechnungswesen für das Königreich betr." Web. 2, 327 ff.; ferner § 94 der Form.-Verordn. vom 9. Dezember 1825; nach § 9 der Verordn. vom 11. Januar 1826 hat diese Behörde die definitive Verbescheidung der Staatsrechnungen in zweiter und letzter Instanz,[6a]) wie auch gemäß § 11 und 46 l. c. die Superrevision der sämtlichen Finanzrechnungen durch die Räte des obersten Rechnungshofes vorgenommen werden.
b. Nach § 10 l. c. sind dem Finanzministerium unmittelbar untergeordnet folgende Kassen:
   1) die Centralstaatskasse,
   2) die Kassen der Hofstäbe und Intendanzen,
   3) die Kasse der unmittelbaren Güter-Administration zu Schleißheim,
   4) die Kassen der Akademie der Wissenschaften und Künste, sowie der damit in Verbindung stehenden Institute, insoferne letztere aus dem Staatsvermögen dotiert werden,
   5) die Kassen der Regieverwaltungen der Centralstellen und des obersten Landesgerichtes, insoferne denselben keine Aversalsumme zur Disposition gestellt ist.

Die Rechnungen dieser dem kgl. Finanzministerium direkt unterstellten Kassen werden von der nach §§ 34 ff. dieser

---

Steinach a. d. S., Vorbach, Waldaschaff, Waldbrunn, Wasserloos, Werneck, Wiesen, Zeil, Zellingen.

7) Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer der Finanzen, in Augsburg mit
   a. den 30 Rentämtern: Augsburg Stadtrentamt, Augsburg Landrentamt, Buchloe, Burgau, Dillingen, Donauwörth, Füssen, Günzburg, Höchstadt a. d. D., Illertissen, Immenstadt, Kaufbeuren, Kempten, Krumbach, Lauingen, Lindau, Memmingen, Mindelheim, Monheim, Neuburg a. d. D., Nördlingen, Oberdorf, Oettingen, Ottobeuren, Rain, Schwabmünchen, Türkheim, Weißenhorn, Wertingen, Zusmarshausen; und
   b. den 36 Forstämtern: Bergheim, Betzigau, Biberachzell, Biburg, Bittenbrunn, Breitenthal, Burgberg, Dienhausen, Dillingen, Donauwörth, Grönenbach, Grünau, Günzburg, Hafenreuth, Hürben, Illertissen, Immenstadt, Kaufbeuren, Kempten, Kürnach, Mindelheim, Monheim, Nördlingen, Oberschönefeld, Oberschönegg, Ottobeuren, Sachsenried, Sulzschneid, Thierhaupten, Tussenhausen, Unterhausen, Unterliezheim, Weissingen, Welden, Wettenhausen, Zusmarshausen.

8) Kgl. Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, in Speyer mit 24 Rentämtern, deren Sitze s. Verordn. vom 7. November 1879 Web. 14, 244 und mit 61 Forstämtern, deren Sitze s. Verordn. vom 19. Februar 1885 Web. 17, 47 f.

[6a]) Die erste Instanz steht derjenigen Stelle zu, welche die primitive Revision zu besorgen hat. (§§ 9 und 10 l. c.)

Verordn. errichteten Rechnungskammer in München verbeschieden, wie auch dieser Rechnungskammer nach § 37 l. c. die Revision und in I. Instanz die Verbescheidung der Rechnungen der Hauptmünzamts-Kasse und der drei Landesuniversitäten obliegt.[7])

Im übrigen steht die primitive Revision der Finanzrechnungen und die definitive Verbescheidung derselben in I. Instanz den kgl. Kreisregierungen sowie den Centralverwaltungsstellen zu, unter deren Leitung und Kontrolle die Rechnung stellenden Kassen und Aemter gestellt sind, gemäß § 10 Abs. I l. c. (vergl. Anm. 6).

c. Die Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern in München: Verordn. vom 31. August 1880 „die Reorganisation der Generalzoll-Administration betr." sowie Verordn. vom 16. September 1819: „die Organisation der General-Zoll-Administration betr." Web. 14, 561 und 562 ff. und Verordn. vom 9. Juni 1874: Web. 10, 363.

Nach der genannten Verordnung vom 31. August 1880 hat die frühere Generalzolladministration vom 1. September 1880 an die Benennung „Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern" und der Vorstand derselben den Titel „Generaldirektor der Zölle und indirekten Steuern" zu führen.

Zur Generaldirektion der Zölle ꝛc. gehören resp. derselben direkt untergeordnet sind:

a. die Centralzollkasse,
b. das Administrationsbureau der Zollwache,
c. die Materialverwaltung.

Außerdem sind hieher zu erwähnen die Reichsbevollmächtigten und Stationskontrolleure in anderen Zollvereinsstaaten.[8])

Unter der kgl. Generaldirektion der Zölle ꝛc. stehen die Hauptzollämter,[8a]) unter diesen die Nebenzollämter I. und II.

---

[7]) Der Rechnungskammer ist nach § 38 l. c. zugleich die unmittelbare Curatel über diejenigen obengenannten Kassen und Aemter übertragen, welche gemäß § 10 l. c. dem kgl. Finanzministerium direkt unterstellt sind, mit Ausnahme jedoch der unter § 10 Abs. II lit. e genannten Regieverwaltungen.

[8]) In Berlin, in Köln und in Altona haben solche bayer. Zollbeamte als Reichsbevollmächtigte ihren Sitz.

[8a]) Bayern hat folgende Hauptzollämter mit Salzsteuerämtern, Zuckersteuerstellen und Nebenzollämtern I. und II. Klasse:
Augsburg mit Nebenzollamt I Nördlingen;
Bamberg;
Bayreuth mit Nebenzollamt I Kulmbach:
Fürth mit Nebenzollamt I Erlangen;
Furth a. W. mit Nebenzollamt I Waldmünchen und Nebenzollämtern II: Rittsteig, Schafberg, Schwarzach, Neuaign, Höll;

Klasse und die Aufschlagseinnehmereien sowie die Salzsteuerämter. Bezüglich der letztgenannten Salzsteuerämter s. die Min.-Bek. vom 20. November 1867, die Ausführung des Gesetzes über die Erhebung einer Abgabe von Salz (Web. 7, 150 ff.).

Der kgl. Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern ist nunmehr die oberste Aufsicht und Leitung bezügl. der Erhebung und Verwaltung der Reichszölle, sowie der eigenen Einnahmen Bayerns aus Zöllen, ferner der Reichssteuern (mit Ausnahme der Wechselstempelsteuer und einiger Stempelabgaben)[9]) übertragen, endlich die Erhebung und

---

Hof mit Nebenzollamt I Asch (am Bahnhof), Selb und Nebenzollamt II Oberneuhaus;
Landau i. d. Pf. mit Nebenzollämtern I: Zweibrücken, Kaiserslautern, Neustadt a. H., Pirmasens;
Landshut;
Lindau mit Nebenzollämtern I: Oberstaufen, Wasserburg a. B. und Nebenzollämtern II: Balderschwang (Oesterr.), Neuhaus, Niederstaufen, Scheidegg, Hinterschweinhof, Aach, Ziegelhaus;
Ludwigshafen a. Rh., zugleich Zuckersteuerstelle, mit Nebenzollämtern I: Frankenthal, Speyer;
Memmingen mit Nebenzollämtern I: Kaufbeuren, Kempten;
München;
Nürnberg (zugleich Stempelamt für Abstempelung ausländischer Wertpapiere);
Passau mit Nebenzollämtern I: Obernzell, Schärding a. Thurn, Wegscheid und Nebenzollämtern II: Breitenberg, Erlau, Gottsdorf, Kappel, Kohlstatt, Lackenhäuser, Heubacherw. Mariahilf und Saming;
Pfronten mit Nebenzollämtern I: Füssen, Hindelang, Mittenwald, Oberstdorf, und Nebenzollämtern II: Bödmen (Oesterr.), Fallmühle, Griesen, Unterjoch, Schwarzbrücke, Oberjoch, Steinach;
Regensburg mit Nebenzollamt 1 Amberg;
Reichenhall mit den Salzsteuerämtern: Reichenhall, Berchtesgaden, Traunstein, mit den Nebenzollämtern I: Freilassing, Laufen, Reit im Winkel, Salzburg (am Bahnhof), Schellenberg und den Nebenzollämtern II: Hintersee, Melleck, Schleching, Schwarzach, Untergemeinde, Zill;
Rosenheim, mit dem Salzsteueramt Rosenheim, mit den Nebenzollämtern I: Kiefersfelden und Kufstein (am Bahnhof) und Nebenzollämtern II: Bayr. Zell, Fall, Reisach, Sachrang, Schöffau, Stuben, Windshausen, Winkel a. d. Isar;
Schweinfurt, zugleich Zuckersteuerstelle;
Simbach mit Nebenzollamt I Tittmoning und Nebenzollämtern II: Burghausen und Egglfing,;
Waldsassen mit Nebenzollämtern I: Bärnau, Waidhaus, Eger (am Bahnhof) und Nebenzollämter II: Eslarn, Georgenberg, Hundsbach, Mähring, Neualbenreuth, Schirnding;
Würzburg mit Nebenzollämtern I: Aschaffenburg, Kitzingen, Marktbreit;
Zwiesel mit Nebenzollamt I Eisenstein am Bahnhof und Nebenzollämtern II: Bayr. Eisenstein, Finsterau und Kleinphilippsreuth.

[9]) Von den Postanstalten werden verkauft: Gebührenmarken, Wechselstempelmarken, gestempelte Wechselblankets, Reichsstempelmarken und einige gestempelte Formulare.

Verwaltung des Malzaufschlages[10]) und des Kartenstempels (nach § 2 der Verordn. vom 9. Juni 1874: Web. **10**, 364); ferner der Tabaksteuer[11]) nach Gesetz vom 16. Juli 1879, „die Besteuerung des Tabaks betr.“: (Web. **13**, 117 ff.), der Branntweinsteuer[12]) und die Verwaltung der Hundesteuer[13]) (Verordn. vom 17. Juni 1876 Web. **11**, 558).

Bezüglich des Verkehrs der Gemeindebehörden mit den Steuer- und Zollbehörden s. unten § 86. Ueber das Zollwesen überhaupt s. Näheres § 424, auch § 22 Anm. 5 S. 62.

d. Die Staatsschulden-Tilgungs-Kommission in München, hiezu die Staatsschuldentilgungshauptkasse in München und die Eisenbahndotationshauptkasse in München.

Siehe Verordn. vom 14. Oktober 1867 über die Centralisierung des Buchhaltungsdienstes der kgl. Staatsschulden-Tilgungsanstalt (Web. 7, 102) und Verordn. vom 7. Mai 1880 über die Aufhebung der kgl. Staatsschuldentilgungs-Spezialkassen (Web. **14**, 438).

Nach § 1 der vorstehenden Verordn. vom 14. Oktober 1867 ist die Buch- und Katasterführung über die sämtlichen Gattungen der bayer. Staatsschuld am Sitze der kgl. Staatsschuldentilgungskommission in München centralisiert.

e. Das Katasterbureau. Dasselbe ist an die Stelle der früheren Steuerkatasterkommission getreten und dem kgl. Finanzministerium unmittelbar untergeordnet.

Ueber das Katasterbureau, speziell seinen Wirkungskreis und seine Besetzung siehe Verordn. vom 19. Januar 1872 (Web. 9, 286 f.)[14]) [14a])

Nach Verordnung vom 4. Juni 1892 „die Regelung der Dienst- und Gehaltsverhältnisse des Geometerpersonales betr.“ (Web. **21**, 393 ff.) ist der Messungsdienst innerhalb der bestehenden Messungsbezirke den „Messungsbehörden“ übertragen. Die Messungsbehörden sind den Regierungsfinanzkammern direkt unterstellt und verkehren in den ihnen zugewiesenen Angelegenheiten unmittelbar mit den hiebei beteiligten Verwaltungsbehörden, Gerichten und Notaren. (§ 1 l. c.)

---

[10]) Ueber Malzaufschlag s. § 82.

[11]) Ueber Tabaksteuer und Vollzug des Tabaksteuergesetzes s. § 84.

[12]) Ueber Branntweinsteuer s. § 83.

[13]) Ueber Hundesteuer bezw. Hundegebühren s. § 85.

[14]) § 8 der Verordn. vom 19. Januar 1872 ist durch § 6 der Verordn. vom 4. Juni 1892 (Web. **21**, 394) ersetzt.

[14a]) Siehe Rothenbücher: das bayer. Grundsteuerkataster und die Geschäftsaufgaben des kgl. Katasterbureaus. Bl. f. admin. Pr. **46**, 52 ff.

Vorstände der Messungsbehörden[14a]) sind die kgl. Bezirks-Geometer. Dieselben besitzen den Rang der kgl. Rechnungskommissäre und pragmatische Diensteigenschaft. (§ 2 l. c.) Bei den kgl. Kreisregierungsfinanzkammern wird nach § 4 l. c. ein Kreisobergeometer mit dem Range eines Steuerassessors aufgestellt.

f. Die General-Bergwerks- und Salinen-Administration.

Durch Verordn. vom 16. Juni 1869 „die Organisation der Bergbehörden" (Web. 8, 164 f.) wurde die Ausübung der dem Staate nach dem Berggesetze vom 20. März 1869 (Web. 7, 606 f.) zustehenden Hoheitsrechte von dem Betriebe und der Verwaltung der Staatswerke getrennt und sind für die Ausübung dieser Rechte besondere Bergbehörden: drei Bergämter und ein Oberbergamt errichtet worden (s. oben unter Ministerium des Innern).[15]) Die oberste Leitung der Bergwerke, Hütten und Salinen des Staates verblieb dagegen beim Finanzministerium, resp. die Leitung des Betriebes und die Verwaltung der betr. Staatswerke bei der kgl. General-Bergwerks- und Salinen-Administration (cfr. §§ 1, 2, 13 Ziff. 5 und 14 dieser Verordn.). Ferner s.

[14a]) Solcher Messungsbezirke bezw. Messungsbehörden sind:

In Oberbayern 19: Aichach, Bruck, Burghausen, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Ingolstadt, Landsberg, Mühldorf, München (Stadt),*) München (Land), Pfaffenhofen a. d. Ilm, Rosenheim, Tölz, Traunstein, Trostberg, Weilheim, Wolfratshausen.

In Niederbayern 15: Abensberg, Deggendorf, Kötzting, Landau a. Is., Landshut, Mallersdorf, Mitterfels, Passau I, Passau II, Pfarrkirchen, Simbach, Straubing, Viechtach, Vilshofen, Zwiesel.

In der Oberpfalz 12: Amberg, Cham, Eschenbach, Hemau, Kemnath, Neumarkt, Neunburg v. W., Regensburg, Schwandorf, Tirschenreuth, Velburg, Weiden.

In Oberfranken 10: Bamberg, Bayreuth, Forchheim, Höchstadt a. A., Hof, Kronach, Lichtenfels, Münchberg, Pottenstein, Wunsiedel.

In Mittelfranken 11: Ansbach, Dinkelsbühl, Eichstätt, Fürth, Greding, Hersbruck, Neustadt a. Aisch, Nürnberg, Rothenburg a. d. T., Schwabach, Weißenburg.

In Unterfranken 12: Arnstein, Aschaffenburg, Ebern, Hammelburg, Klingenberg, Lohr, Münnerstadt, Neustadt a. S., Ochsenfurt, Schweinfurt, Volkach, Würzburg.

In Schwaben 14: Augsburg I und II, Dillingen, Donauwörth, Günzburg, Immenstadt, Kaufbeuren, Kempten, Krumbach, Mindelheim, Neuburg a. D., Nördlingen, Oberdorf, Ottobeuren.

In der Pfalz 7: Annweiler, Bergzabern, Blieskastel, Cusel, Dürkheim, Grünstadt, Homburg.

[15]) Vergl. auch § 2 der Verordn. vom 17. Februar 1879 über die Fabrikinspektoren (Web. 12, 375).

*) Vergl. Verordn. vom 25. April 1890 über Errichtung einer beim Kataster-Bureau eingesetzten Messungsabteilung „Messungsbehörde München" (Web. 14, 288 Anm. 4).

über die General-Bergwerks- und Salinen-Administration die Min.-Bek. vom 13. Februar 1807 (Web. 1, 122).

g. Die kgl. Bank. Dieselbe hat ihren Hauptsitz in Nürnberg und ist dem Finanzministerium unmittelbar untergeordnet. Zweiganstalten (Filialen) bestehen in Amberg, Ansbach, Augsburg, Bamberg, Bayreuth, Hof, Ludwigshafen, München, Passau, Regensburg, Schweinfurt, Straubing, Würzburg. Weitere Zweiganstalten können, soweit ein Bedürfnis sich ergiebt, an geeignet scheinenden Orten und Handelsplätzen des Königreiches errichtet werden.

Ueber den Wirkungskreis der kgl. Bank und ihrer Filialen s. Verordn. vom 13. Dezember 1878 „die Formation und den Wirkungskreis der kgl. bayer. Bank betr." Web. 12, 527 ff. und § 22 des Landtagsabschiedes vom 19. Mai 1881 (Web. 15, 92 f.).

h. Die im Finanzministerium errichtete „Ministerial-Forst-Abteilung", s. oben und die Verordn. vom 19. Februar 1885 über die Organisation der Staatsforstverwaltung: Web. 17, 25 f.

i. Die Forstschule zu Aschaffenburg ist dem Finanzministerium und dem Kultusministerium gemeinsam unterstellt. Vergl. Verordn. vom 21. August 1881 „den forstl. Unterricht in Bayern betr." § 3 Web. 15, 415.

k. Schließlich sei noch erwähnt, daß nach § 7 der Verordn. vom 27. November 1825 (Web 2, 257) zwei Kronanwälte in der Hauptstadt aufgestellt werden, welche dem Finanzministerium zur Besorgung der im genannten § 7 aufgeführten Geschäfte direkt untergeordnet sind. Siehe auch § 10 lit. d der Form.-Verordn. vom 9. Dezember 1825 (Web. 2, 263).

Die bayer. Stempel- bezw. Gebührenmarken werden bei den Postanstalten verkauft. Min.-Bek. vom 30. November 1880, Web. 14, 597. Ueber den Verkauf der Gebührenmarken s. ferner Verordn. vom 10. Februar 1882 (Web. 15, 604) „die Ausgabe neuer Gebührenmarken betr.", ferner Verordn. vom 15. September 1879 und Vollz.-Vorschr. hiezu vom 17. September 1879 (Web. 13, 559 und 562).

Mit dem kgl. Hauptzollamte Nürnberg ist ein Stempelamt zur Erhebung der Reichs-Stempel-Abgaben neben den Kreiskassen errichtet. Verordn. vom 16. August 1881, Web. 15, 407 f. und Verordn. vom 19. September 1885, Web. 17, 436 f. Siehe auch die Ausführungsvorschriften des Bundesrats vom 15. September 1885 zum Reichsstempelabgabegesetz (Web. 17, 393 f.) und besonders die bayer. Vollz.-Vorschr. vom 21. September 1885 (Web. 17, 439 ff.).

Mit der Erhebung der Reichsstempelabgaben für Lotterielose und deren Abstempelung sind die bei Web. 15, 409 aufgeführten 32 Rentämter betraut.

§ 59.
5. Staatsministerium der Justiz.[1]

Dasselbe hat nach § 49 der Form. Verordn. „die oberste Leitung des ganzen Justizwesens in peinlichen und bürgerlichen Gegenständen sowohl der streitigen als unstreitigen Gerichtsbarkeit," sowie nach § 50 l. c. „die Aufsicht und Handhabung der in dieser Beziehung erlassenen Gesetze und der Rechtsverfassung" ferner nach § 51 und 52 l. c. die oberste Aufsicht über alle Gerichtsbehörden sowie über Rechtsanwälte uad Notare in Hinsicht auf Geschäftsführung und Disziplin in Justizgegenständen rc. rc., sowie nach Verordn. vom 27. November 1869 (Web. 8, 442) die oberste Leitung und Beaufsichtigung der Strafanstalten.

Vergl. weiter §§ 53—60 der Form. Verordn.

Die Gerichtsbehörden in Bayern sind:[2])

A. Das oberste Landgericht in München.

B. Fünf Oberlandesgerichte.

I. Oberlandesgericht München mit 7 Landgerichten. Schwurgericht in München I und Straubing.

1. Landgericht München I,
   Amtsgerichte: München I und II.
2. Landgericht München II,
   14 Amtsgerichte: Bruck, Dachau, Dorfen, Ebersberg, Erding, Freising, Garmisch, Haag, Miesbach, Starnberg, Tegernsee, Tölz, Weilheim, Wolfratshausen.
3. Landgericht Traunstein,
   13 Amtsgerichte: Aibling, Altötting, Berchtesgaden, Burghausen, Laufen, Mühldorf, Prien, Reichenhall, Rosenheim, Tittmoning, Traunstein, Trostberg, Wasserburg.
4. Landgericht Deggendorf,
   7 Amtsgerichte: Arnstorf, Deggendorf, Grafenau, Hengersberg, Osterhofen, Regen, Viechtach.
5. Landgericht Landshut,
   8 Amtsgerichte: Dingolfing, Eggenfelden, Landshut, Mainburg, Moosburg, Neumarkt a. R., Rottenburg, Vilsbiburg.
6. Landgericht Passau,
   9 Amtsgerichte: Freyung, Griesbach, Passau, Pfarrkirchen, Rotthalmünster, Simbach, Vilshofen, Waldkirchen, Wegscheid.
7. Landgericht Straubing,
   7 Amtsgerichte: Bogen, Kötzting, Landau a. J., Mallersdorf, Mitterfels, Neukirchen, Straubing.

II. Oberlandesgericht Bamberg mit 6 Landgerichten.

1. Landgericht Bamberg,
   15 Amtsgerichte: Bamberg I, Bamberg II, Baunach, Burgebrach, Ebermannstadt, Ebern, Forchheim, Höchstadt a. A., Kronach, Lichtenfels, Ludwigsstadt, Nordhalben, Scheßlitz, Seßlach, Staffelstein.

---

[1]) Form. Verordn. vom 9. Dezember 1825 § 49—60, Web. 2, 267 f.
Seyd. 1, 530.
Grill S. 147 f.

[2]) Verordn. vom 2. April 1879: „die Bestimmung der Gerichtsitze und die Bildung der Gerichtsbezirke" (Web. 12, 759 ff.; Ges.- und Verordn.-Bl. S. 355, 608).

2. Landgericht Bayreuth,
   10 Amtsgerichte: Bayreuth, Berneck, Hollfeld, Kulmbach, Pegnitz, Pottenstein, Stadtsteinach, Thurnau, Weidenberg, Weismain.
3. Landgericht Hof,
   8 Amtsgerichte: Hof, Kirchenlamitz, Münchberg, Naila, Rehau, Selb, Thiersheim, Wunsiedel.
4. Landgericht Aschaffenburg,
   10 Amtsgerichte: Alzenau, Amorbach, Aschaffenburg, Klingenberg, Lohr, Marktheidenfeld, Miltenberg, Obernburg, Schöllkrippen, Stadtprozelten.
5. Landgericht Schweinfurt,
   15 Amtsgerichte: Bischofsheim, Eltmann, Euerdorf, Gerolzhofen, Hammelburg, Haßfurt, Hofheim, Bad Kissingen, Königshofen, Mellrichstadt, Münnerstadt, Neustadt a. S., Schweinfurt, Volkach, Werneck.
6. Landgericht Würzburg,
   12 Amtsgerichte: Arnstein, Aub, Brückenau, Dettelbach, Gemünden, Karlstadt, Kitzingen, Marktbreit, Ochsenfurt, Wiesentheit, Würzburg I, Würzburg II.

III. Oberlandesgericht Nürnberg mit 6 Landgerichten.
1. Landgericht Amberg,
   11 Amtsgerichte: Amberg, Cham, Furth, Kastl, Nabburg, Neumarkt i. O., Neunburg v. W., Parsberg, Schwandorf, Sulzbach, Waldmünchen.
2. Landgericht Regensburg,
   12 Amtsgerichte: Abensberg, Burglengenfeld, Hemau, Kelheim, Nittenau, Regensburg I (Stadt), Regensburg II (Land), Regenstauf, Riedenburg, Roding, Stadtamhof, Wörth.
3. Landgericht Weiden,
   11 Amtsgerichte: Auerbach, Erbendorf, Eschenbach, Kemnath, Neustadt a. W., Oberviechtach, Tirschenreuth, Vilseck, Vohenstrauß, Waldsassen, Weiden.
4. Landgericht Ansbach,
   11 Amtsgerichte: Ansbach, Dinkelsbühl, Feuchtwangen, Gunzenhausen, Heidenheim, Heilsbronn, Herrieden, Rothenburg a. T., Schillingsfürst, Uffenheim, Wassertrüdingen.
5. Landgericht Fürth,
   8 Amtsgerichte: Cadolzburg, Erlangen, Fürth, Herzogenaurach, Mkt. Erlbach, Neustadt a. A., Scheinfeld, Windsheim.
6. Landgericht Nürnberg,
   8 Amtsgerichte: Altdorf, Gräfenberg, Hersbruck, Hilpoltstein, Lauf, Nürnberg, Roth, Schwabach.

IV. Oberlandesgericht Augsburg mit 5 Landgerichten.
1. Landgericht Augsburg,
   8 Amtsgerichte: Aichach, Augsburg, Burgau, Friedberg, Landsberg, Schwabmünchen, Wertingen, Zusmarshausen.
2. Landgericht Kempten,
   10 Amtsgerichte: Füssen, Immenstadt, Kaufbeuren, Kempten, Lindau, Oberdorf, Obergünzburg, Schongau, Sonthofen, Weiler.
3. Landgericht Memmingen,
   11 Amtsgerichte: Babenhausen, Buchloe, Günzburg, Illertissen, Krumbach. Memmingen, Mindelheim, Neu-Ulm, Ottobeuren, Türkheim, Weissenhorn.
4. Landgericht Neuburg a. D.,
   11 Amtsgerichte: Dillingen, Donauwörth, Geisenfeld, Höchstädt a. D., Lauingen, Neuburg a. D., Nördlingen, Oettingen, Pfaffenhofen, Rain, Schrobenhausen.

5. Landgericht Eichstätt,

9 Amtsgerichte: Beilngries, Eichstätt, Ellingen, Greding, Ingolstadt, Kipfenberg, Monheim, Pappenheim, Weißenburg a. S.

V. Oberlandesgericht Zweibrücken mit 4 Landgerichten: Frankenthal, Kaiserslautern, Landau i. Pf. und Zweibrücken.

Die Amtsanwaltschaft an den kgl. Amtsgerichten ist in unmittelbaren Städten in der Regel Gemeindebeamten übertragen. Die als Amtsanwälte aufgestellten Gemeindebeamten, die Bürgermeister und deren Stellvertreter, gehören zu den Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft.*)

(Weiteres s. unten über: Amtsanwaltschaft und Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft: § 252.)

§ 60.

6. Das Kriegsministerium.**)

Der Wirkungskreis der Gemeindeverwaltung und der Gemeindebehörden wird durch das Kriegsministerium nur insoferne berührt, als dem letzteren auch eine Beteiligung an der Leitung des Militärersatzgeschäftes, ferner des Quartier- und Naturalleistungswesens für die Armee zusteht. Hierüber s. Näheres bei Militärwesen §§ 491 ff. und 509.

§ 61.

Das Gesamt-Staatsministerium

oder der Ministerrat hat seine Regelung durch Allerh. Entschl. vom 25. März 1848 „Bildung des Gesamt-Staats-Ministeriums und Ernennung der kgl. Staatsminister betr.“ (Web. 3, 677 f.) erfahren.

Sämtliche Staatsminister bilden nach § II 1. c. in dieser ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Gesamtstaatsministeriums den Ministerrat. Dieser steht unter der unmittelbaren obersten Leitung des Königs und versammelt sich nur auf dessen besonderen Befehl.***)

Ueber die Verantwortlichkeit und die staatsrechtliche Stellung der bayerischen Minister bestimmt das Gesetz vom 4. Juni 1848 (Web. 3, 690 ff.), „die Verantwortlichkeit der Minister betr.“ Näheres hierüber Seyd. 1, 509 ff., speziell 512—524; Pözl, Verf.-R. §§ 218 bis 220 S. 569—575.

---

*) Art. 56 des Ausführungsgesetzes zum Reichsgerichtsverfassungsgesetz; Verordn. vom 31. August 1879: „die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft betr.“ Web. 13, 365.

**) Seyd. 1, 533; Krais 1, 59; Grill S. 150; Form. Verordn. vom 9. Dezember 1825 §§ 98 bis 111; Kr.-Min.-E. vom 17. März 1876: „Formation des Kriegsministerium betr.“ Web. 11, 468 ff.

***) Allerh. Entschl. vom 1. Juni 1890 (Ges.- und Verordn.-Bl. 424) Ziff. 2: Der Vorsitz im Ministerrate wird fortan jeweils vom kgl. Staatsminister des kgl. Hauses und des Aeußern geführt.

§ 61a.

Anhang.

Die Behörden zur Entscheidung der Zuständigkeitsstreite.

I. Entscheidung der Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden oder dem Verwaltungsgerichtshofe.

Siehe Gesetz dieses Betreffs vom 18. August 1879 (Web. **13**, 245 ff., Bamb. **15**, 3./A. 234, ferner Seyd. **1**, 651 f.).

Art. 1—3 des ebenerwähnten Gesetzes bestimmt: Die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden oder dem Verwaltungsgerichtshofe über die Zulässigkeit des Rechtsweges erfolgt durch einen „Gerichtshof für Kompetenzkonflikte“.

Dieser Gerichtshof besteht aus einem Präsidenten und zehn Räten, welche vom Könige ernannt werden, und zwar der Präsident und fünf Räte aus den Mitgliedern des obersten Landesgerichtes oder eines Oberlandesgerichtes, die übrigen fünf Räte aus den Mitgliedern des Verwaltungsgerichtshofes.

Näheres hierüber s. § 527.

Vergl. auch §§ 13 und 17 des Gerichtsverf.-Ges. vom 27. Januar 1877 und § 17 des Einf.-Ges. hiezu vom gleichen Datum (Web. **11**, 711, 713 und 751).

II. Entscheidung der Zuständigkeitsstreite zwischen Verwaltung und Verwaltungsgerichtshof.

Seyd. **1**, 665 f. Vorstehend sub I cit. Gesetz vom 18. August 1879 Art. 29 (Web. **13**, 250).

Dieser Art. 29 l. c. ist an Stelle des Art. 50 des Gesetzes vom 8. August 1878 „die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen betr.“ getreten und bestimmt in Ziff. 2 und 3, daß Kompetenzkonflikte zwischen Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichtshof auf Veranlassung des Staatsanwaltes an letzterem seitens des Ministeriums angeregt werden können und daß die Entscheidung dieser Zuständigkeitsstreite beim Verwaltungsgerichtshofe durch einen besonderen Senat erfolgt. Dieser Senat besteht:

a. aus dem Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes oder seinem Stellvertreter als Vorsitzenden;
b. aus drei Räten des Verwaltungsgerichtshofes;
c. aus drei höheren Verwaltungsbeamten.

Die unter b und c bezeichneten Senatsmitglieder sowie die erforderliche Zahl von Stellvertretern werden auf die Dauer des von ihnen zur Zeit der Ernennung bekleideten Hauptamtes vom Könige ernannt.

Das Amt der Staatsanwaltschaft beim Kompetenzsenate wird durch den Staatsanwalt des Verwaltungsgerichtshofes ausgeübt.

Ueber das Verfahren 2c. s. § 527.

III. Zuständigkeitsstreite zwischen mehreren ordentlichen Gerichten. Hierüber bestimmt Art. 10 des bayerischen Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 23. Februar 1879 (Web. 12, 640) und § 36 der Civ.-Proz.-Ordn. vom 30. Januar 1877 (vergl. auch § 15 Ziff. 1 des Einf.-Gesetzes hiezu).

IV. Zuständigkeitsstreite zwischen bürgerlichen Gerichten und Militärgerichten.

Hierüber bestimmt Art. 11—14 des sub III cit. Ausführungsgesetzes vom 23. Februar 1879 (Web. 12, 640 f.):

Art. 11. Besteht zwischen Civil- und Militärgerichten Streit über die Zuständigkeit, oder haben sowohl Civil- als Militärgerichte, von welchen eines das zuständige ist, durch Entscheidungen, welche nicht mehr anfechtbar sind, ihre Unzuständigkeit ausgesprochen, so bestimmt ein Senat, welcher aus dem Präsidenten und drei Räten des Oberlandesgerichtes in München, dann drei Richtern des Militärobergerichts (Generalauditoriates) zusammengesetzt ist, das zuständige Gericht. Weiter s. Art. 12—14 l. c.; Seyd. 1, 664.

§ 62.

Die Staatsdiener.[1]

Die Verhältnisse der Staatsdiener oder Staatsbeamten sind vorzugsweise geregelt:

a. durch die IX. Verfassungsbeilage zu Tit. V § 6 der Verf.-Urk.: das Edikt über die Verhältnisse der Staatsdiener, vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt (Web. 1, 669 ff., Bamb. 7 Erg.-Bd. 572);

b. durch die sog. Dienstespragmatik vom 1. Januar 1805 — Art. I, XXIII, XXIV, §§ 1—24 (Pension der Witwen und Waisen), XXV und XXVI — (Web. 1, 97—102, Bamb. 7 Erg.-Bd. 791 ff.);

c. durch die Allerh. Entschl. vom 23. Juni 1864 „die Verhältnisse der unmittelbaren Staatsdiener betr." (Web. 6, 304 f., Bamb. 7 Erg.-Bd. 801 f.).

Soweit es sich um Staats-Verwaltungsbeamte handelt s. hierüber
Krais 1, 15, 84;
Pechm.-Brettr. 1, 21 ff.

Bezüglich der rechtskundigen Gemeindebeamten ist hieher zu bemerken, daß sie nach Art. 74 Abs. 2 der Gemeindeordnung, wenn sie nach drei Jahren zu derselben Stelle wieder gewählt werden, analog in die Verhältnisse und Rechte der im Verwaltungsdienste definitiv angestellten Staatsdiener treten, soferne nicht durch besondere Dienstverträge eine andere Bestimmung getroffen ist.

---

[1]) Seyd. 1, 128 ff.: Der Staatsdienst (historische Entwickelung).
Pözl, Verf.-R. 1877 Abschn. III: Von den Staatsdienern §§ 179—187 S. 464—496.

Es treten also für diese definitiven Gemeindebeamten in der Regel analog alle Bestimmungen ein, welche für die definitiven Staatsverwaltungsbeamten gelten. Demgemäß müssen auch diese Normen der speziellen Aufgabe des vorliegenden Buches entsprechend ausführlich hier niedergelegt werden. Den Abdruck des sog. Staatsdieneredikts oder der IX. Verf.-Beil. siehe nun unten § 90 bei „Verfassungsurkunde", dagegen den Wortlaut des von den Pensionen der Witwen und Waisen handelnden Art. XXIV der sog. Dienstespragmatik[2]) siehe in untenstehender Anm. 2. — Weiter siehe speziell über Gemeindebeamte § 110.

[2]) Dienstespragmatik vom 1. Januar 1805: Art. XXIV. Der Staat übernimmt es für die unter allen Bedingungen unvermeidlich zurückbleibende Insuffizienz der Gehälter, in einem Pensionssysteme für die hinterlassenen Witwen und Waisen seiner Staatsdiener, dessen Regulativ in den nachfolgenden Paragraphen enthalten ist, ein der Familiensorge der Staatsbeamten und den Kräften des Staatsvermögens entsprechendes Surrogat herzustellen.*)

§ 1. Die Pension, als ein auf die Witwen und Kinder der Staatsdiener übergehender Ergänzungsteil der Gehälter, schöpft ihre Bestimmung allein aus der Größe des von dem Erblasser genossenen Gehaltes; schließt alle Rücksicht auf das Privatverhältnis des Reichtumes oder der Armut aus, und nur die beiden Fälle der Aktivität oder Quiescenz in sich. (Ueber die Witwen und Kinder entsetzter Staatsdiener s. Allerh. Entschl. vom 25. Februar 1814, Web. 1, 450.)

§ 2. Wenn der Staatsdiener in der Dienstes-Aktivität**) stirbt, erhält die Witwe vom ständigen Gesamt-Geld-Gehalte des Gatten einen Fünfteil als Pension.

Unter diesem Gesamt-Geld-Gehalte wird allein das an fixem Geldbetrage verliehene Standes- und Dienstgehalt verstanden.

Jene Geld-Nebenbezüge, welche entweder aus der numerären Vergütung von Naturalien in wandelbaren Preisen oder auch aus ständigen Geldansätzen für spezielle Dienstestitel oder aus lebenslänglichen Entschädigungen bestehen, werden für die Berechnung der Pensionsquote nicht in Ansatz gebracht.***)

§ 3. Wenn der Staatsdiener in der gegebenen oder genommenen Quiescenz oder in einer während der Quiescenz ihm übertragenen provisorischen Funktion stirbt, erhält die Witwe nur allein von dem dem Quiescenten in Geld verbliebenen Standes-Gehalte einen Fünfteil als Pension.

*) Hiezu siehe noch weiter:

a. § 78 des Landtagsabschiedes vom 29. Dezember 1831 (Web. 2, 600) über staatsdienerliche Verhältnisse;
b. Finanz-Min.-E. vom 10. März 1861 über das Staatsrechnungswesen und die Rechnungsaufnahme (Web. 5, 229–236 nebst einschl. Anmerk.);
c. Verordn. vom 8. Juni 1807 (Web. 1, 142), die Beiträge der Staatsdiener zum Witwen- und Waisenfond, nebst Allerh. Entschl. vom 9. November 1807, 28. Januar und 15. April 1814 (Web 1, 152: Diejenigen, welche Besoldungen und Pensionen aus Stiftungs- und Gemeindekassen beziehen, sind von Witwen- und Waisenfondsbeiträgen befreit, Web. 1, 448 und 459);
d. Verordn. vom 31. August 1865 (Web. 6, 508 ff.): die Gründung eines allgemeinen Unterstützungsvereins für die Hinterlassenen der kgl. bayer. Staatsdiener und einer hiemit verbundenen Töchterkasse, nebst den Satzungen; ferner hiezu § 10 des Landtags-Abschieds vom 10. Juli 1865 (Web. 6, 485): die Gründung eines Unterstützungsvereins für die Hinterlassenen der kgl. bayer. Staatsdiener betr., sowie endlich die Allerh. Entschl. vom 26. November 1839; 3. Mai 1854; 14. Mai 1870 und Min.-Bek. vom 9. November 1872 (Web. 3, 322 f. mit den dort angeführten Anmerkungen; 4, 628 (Satzungen des Maximilians-Waisenstiftes); 8, 546 (Versorgungsanstalt für Beamtentöchter in Neuberghausen) und 8, 323 Anm. 2 (Unterstützungsfond für die Erziehung von Töchtern unmittelbarer Staatsdiener der inneren Verwaltung).

Besondere Witwen- und Waisenkassen bestehen außer für eine Reihe von bestimmten Beamtenkreisen auch für Rechtsanwälte (s. besondere Verordn. vom 20. Juni 1882, Web. 15, 719 ff.), Notare, Lehrer, Militärpersonen rc. rc.

**) Wenn er auch noch im Dienstesprovisorium sich befindet: Fin.-Min.-E. vom 24. Juni 1843 (Web. 1, 98 Anm. **).

***) Vergl. hiezu § 78 des Landt.-Absch. vom 29. Dezember 1831 (Web. 2, 600).

§ 4. In den beiden Fällen der Aktivität oder der Quiescenz des verstorbenen Vaters erhält ein Kind als einfache oder vaterlose Waise einen Fünfteil; und als doppelte oder vater- und mutterlose Waise drei Zehentteile der Witwenpension als einen Unterhalts- und Erziehungs-Beitrag.

§ 5. Da bei den Gesandten wegen der höheren Forderungen ihrer äußern repräsentativen Funktionscharaktere der größte Teil des Gehaltes die Natur eines Dienstgehaltes trägt, dessen Ausscheidung jedesmal der speziellen Bestimmung nach den individuellen Verhältnissen der Gesandtschaftsstelle unter der allgemeinen Norm vorbehalten bleibt, daß in keinem Falle der Standesgehalt eines austretenden Gesandten sich über den Standesgehalt eines Kollegialpräsidenten erheben könne, so werden auch die Witwen und Kinder der Gesandten nach diesen besondern Beziehungen, in keinem Falle aber höher als jene eines Kollegialpräsidenten, behandelt.

§ 6. Der Pensionsbezug der Witwen und Kinder tritt mit jenem Monate ein, welcher auf den Sterb- oder Nachmonat folgt, für welche beide Monate die Gehaltsraten noch verreichet werden.

§ 7. Der Pensionsbezug einer Witwe dauert insolange, als dieselbe ihren Witwenstand nicht verändert.

§ 8. Die Pension der Kinder dauert in der Regel bis zum Schlusse des 20. Lebensjahres, und ist mit dem Eintritt in das 21. Lebensjahr oder mit dem Eintritt einer frühern Versorgung von selbst erloschen.*)

§ 9. Von dieser Regel sind ausgenommen: die Söhne und Töchter der Staatsminister und der Ministerialreferenten, der Kollegialpräsidenten und Vizepräsidenten, und der Chefs der Hofstäbe, der Kollegialdirektoren und der Chefs der Hofintendanzen, und endlich jener Kollegialräte, welche in einer 25 jährigen Dienstesaktivität verstorben oder aus dem Titel des Dienstes- oder Lebensalters in der Quiescenz befindlich sind; diesen wird der Unterhaltungsbeitrag bis zu ihrer Versorgung oder, wenn sie gar keine Versorgung fänden, bis zu ihrem Tode belassen.

§ 10. Von dieser Regel sind ferner die Kinder aller übrigen Klassen ausgenommen, wenn sie durch legal hergestellte physische Gebrechen der Möglichkeit irgend eines Selbsterwerbes entweder für eine gewisse Zeit oder für immer gänzlich beraubet sind.

§ 11. Diese legale Herstellung wird dem pflichtmäßigen Zeugnisse eines amtlichen Arztes, unter der Mitunterzeichnung der Polizei-Obrigkeit des Aufenthaltsortes, mit strenger Verantwortlichkeit für die Wahrheit des Bezeugten, und mit der Vorschrift einer dreifachen Gradation, anvertraut, vermöge welcher entweder

a. eine solche beschränkte Erwerbsfähigkeit in fremden Diensten, oder in Arbeiten zu Hause, welche die Unentbehrlichkeit einer Nebenunterstützung zurücklassen, oder
b. eine gänzliche temporelle oder lebenslängliche Erwerbsunfähigkeit; oder endlich
c. der noch schlimmere Zustand der Presthaftigkeit, der gänzlichen Blindheit, einer unausgesetzten Bettlägerigkeit oder sonstigen Krüppelhaftigkeit, welcher neben der gänzlichen Erwerbsunfähigkeit noch fremde Hilfe in Anspruch nimmt,

ausgedrückt werden muß.

§ 12. Nach diesen drei Gradationen wird auch nach dem Eintritte in das 21. Jahr und zwar im ersten Falle die Hälfte, im zweiten Falle das Ganze des regulativmäßigen Unterhaltsbeitrages belassen oder verliehen, und im dritten Falle dieses Ganze mit einer Zulage seiner Hälfte, welche Zulage in diesen außerordentlichen Fällen auch auf die Pensionen der Witwen ihre Ausdehnung erhält, jedoch nur im gleichzeitigen Falle einer erwiesenen wahrhaften Dürftigkeit und keiner Teilnahme an einer öffentlichen Armen- oder Verpflegungsanstalt, vermehrt.

§ 13. Die Zeugnisse der Aerzte und der Polizeistellen müssen bestimmt den Fall einer entschiedenen gänzlichen Unheilbarkeit oder lebenslänglichen Er-

*) Siehe hiezu F.-Min.-E. vom 3. Januar 1818 (Web. 1, 98 Anm. †).

werbsunfähigkeit von jenem eines heilbaren Gebrechens oder eines zeitlichen Erwerbshindernisses unterscheiden, und im letzten Falle auf eine bestimmte Anzahl von Jahren, für welche der Unterhaltungsbeitrag belassen, verliehen oder vermehrt werden soll, antragen, nach deren Verlauf die weitere Untersuchung zur weiteren Entschließung vorgelegt werden muß.

§ 14. Der Unterhaltsbeitrag der Kinder verbleibt denselben, wenn auch die Witwe ihren Stand verändert, wodurch nur diese ihre Pension verliert.

§ 15. Stiefmütter treten in die Pensionsrechte der leiblichen Mütter, und in diesem Falle verbleiben die Kinder in der Kategorie von einfachen Waisen.

§ 16. Angeheiratete Kinder eignen sich zu dem Unterhaltsbeitrage jener Klasse von Staatsdienern, in welcher ihr leiblicher Vater gestanden hat, und also zu keinem solchen Beitrage, wenn sich der Vater außer dem dienerschaftlichen Stande befunden hat.***)

§ 17. Jenen Kindern, welche bei dem elterlichen Absterben noch nicht versorgt, aber durch den bereits erfolgten Eintritt in das 21. Jahr von einem Pensionsbezuge ausgeschlossen sind, wird der Betrag eines Jahres von dem Unterhaltsbeitrage ihrer Klasse, als augenblickliche Unterstützung, ein- für allemal angewiesen.†)

§ 18. Bei erfolgendem Tode pensionierter Witwen und Kinder ist die Pension mit dem Sterbemonate erloschen.

§ 19. Die Pensionen der Witwen und Kinder werden, nachdem der verstorbene Gatte und Vater zur Zeit des Todes sich in Central- oder Provinzial-Staatsdiensten befunden hat, aus der Central- oder einschlägigen Provinzial-Staatskasse geleistet.

§ 20. Die Pensionen der Witwen und Kinder jener Diener des Hofetats, deren zum Pensions-Maßstabe dienende Besoldung in verschiedenen Abstufungen zwischen 1 und 500 fl. fällt, oder die Summe von 500 fl. erfüllt, werden nach demselben Regulativ aus der dem Obersthofmeisterstabe anvertrauten und besonders fundierten Hof-Elemosinariatskasse geleistet.

§ 21. Aus eben dieser Kasse werden solchen Hofdienern und ihren Hinterlassenen, welche in jenen fernsten und niedersten Graden stehen, deren Existenz, ohne zur Wesenheit oder zur Form der Staatsregie zu gehören, nur precär ist, oder welche mit den auf Taglohn gedungenen Subjekten in der nämlichen oder ähnlichen Kategorie sich befinden, in Fällen eines in diesem Dienste erreichten, forthin erwerbungslosen Alters oder erlittenen Unglücks entweder augenblickliche oder ständige Unterstützungen nach der Natur des speziellen Falles verreichet.

§ 22. Der Genuß einer Pension im Auslande††) ist von einer besondern höchsten Bewilligung und in diesem Falle die Auszahlung von der Bescheinigung des Lebensstandes durch den Polizeivorstand des Aufenthaltsortes abhängig.

§ 23. Ein Pensionsanspruch fällt hinweg:

a. bei Witwen und Kindern derjenigen, welche nur mit dem Titel oder Charakter einer Stelle bekleidet waren;
b. bei Witwen und Kindern derjenigen Diener, welche ohne die vorgeschriebene Heiratsanzeige und Bewilligung sich verehelicht haben;
c. bei Witwen und Kindern derjenigen Diener, welche sich im Quiescentenstande, auch mit Bewilligung, verehelicht haben.

***) Ein durch nachfolgende Ehe legitimiertes Kind hat nach dem Tode seines mit pragmatischen Rechten angestellten Vaters gleichfalls einen Anspruch auf diesen Unterhaltungsbeitrag. Siehe Fin.-Min.-E. vom 1. Dezember 1838 (Web. I, 100 Anm. *).

†) Diese Unterstützung kann nur einmal, nämlich beim Tode des Vaters, angesprochen werden. Fin.-Min.-E. vom 10. März 1840 (Web. I, 100 Anm. **).

††) Vergl. hiezu die Min.-E. vom 26. Juli 1871: die Verzehrung der Pensionen innerhalb des deutschen Bundesgebietes (Web. V, 106). Nach dieser Entschl. werden den Empfängern von Pensionen und Unterhaltungsbeiträgen aus bayerischen Civil- und Militärkassen, welche im Gebiete des deutschen Reiches sich aufhalten, diese Bezüge, so lange die Empfänger die bayerische Staatsangehörigkeit besitzen, dorthin abzugsfrei gewährt.

§ 63.

Die amtliche Korrespondenz und der amtliche Verkehr.

Die desbezüglichen für die bayerischen Staatsbehörden giltigen Vorschriften gelten im Großen und Ganzen auch für die Gemeindebehörden, speziell die für die kgl. Bezirksämter erlassenen auch für die Magistrate der unmittelbaren Städte als Distriktsverwaltungs- und Distriktspolizeibehörden.

Ueber das Verfahren selbst sowohl in Verwaltungs- als in Verwaltungsrechts-Sachen desgleichen über Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden, endlich über die Zwangsvollstreckung in Verwaltungs- und Verwaltungsrechts-Sachen wird am Schlusse dieses Werkes (§§ 511—527) ganz ausführlich gesprochen zugleich unter Berücksichtigung der gesamten auf diesem Gebiete er-

---

Dieser Pensions-Ausschluß wirkt jedoch auf jene Kinder nicht zurück, welche aus einer früheren Ehe des Quiescenten, während welcher er sich im Aktivitätsstande befunden hat, vorhanden sein können, und verliert auch für die Witwe und Kinder des Quiescenten, bei dessen Wiedereintritte in einen definitiven Aktivitätsstand, seine Anwendung;

d. bei Witwen und Kindern, welche im Bezuge von Präbenden und Stipendien stehen, insoferne derselben Betrag die betreffende Pensionssumme erreicht oder übersteigt; im Nichterreichungsfalle wird der die gebührende Pension ergänzende Teil zugelegt; und im Falle, wenn ein Stipendium vor den Pensionsjahren aufhört, der Eintritt in die volle Pension zugestanden. *†)

§ 24. Alle Pensionen, deren Bestimmungen in den voranstehenden Paragraphen gegeben sind, werden aus Staatsmitteln geleistet.

Diese Prästation von Seite des Staates schließt eine ihr zur Seite gehende Errichtung einer besonderen Witwen- und Waisenkasse aus dem Privatvermögen der zu diesem Ende in eine Gesellschaft tretenden Glieder des dienerschaftlichen Standes so wenig aus, daß vielmehr eine solche Assekuranz zur Verbesserung des Zustandes aller derjenigen, welche den Familienstand der Staatsdiener bilden, sich den angelegentlichsten Wohlthätigkeitsanstalten der Regierung anschließt.

In Beziehung auf eine solche Witwen- und Waisenkasse wird im allgemeinen festgesetzt:

a. daß ihre Errichtung der freien Beitragserklärung aller Individuen des dienerschaftlichen Standes überlassen bleibt;

b. daß hiedurch das Regulativ der Pensionen aus Staatsmitteln weder eine Aenderung noch eine Schmälerung erleiden wird;

c. daß, da schon Provinzial-Witwenkassen bestehen, auch die fernere Errichtung als Provinzial-Anstalt, und ebenso jene aus den Beiträgen der Central-Staatsdiener als Centralstaatsanstalt betrachtet werden solle;

d. daß der jährliche Beitrag unter alle einschlägigen Witwen und Kinder nach einer das Verhältnis des Staats-Pensionsregulatives beibehaltenden Dividende jährlich repartiert und die desfallsige Berechnung öffentlich mitgeteilt werden solle.

---

*†) Vergl. hiezu § 12 des Landtags-Abschiedes vom 29. Juli 1876 (Web. 11, 590) bezüglich der Damenstiftspräbenden, ferner Fin.-Min.-E. vom 18. Dezember 1823 (Web. 1, 101 Anm. *) über die Freiplätze in einem Erziehungsinstitute und ihre Einrechnung in die Pensionsbezüge. Diese Freiplätze werden den Stipendien gleichgeachtet und daher wie diese eingerechnet, sofern und soweit sie aus öffentlichen Kassen bezahlt werden.

schienenen Litteratur und aller in dieser Beziehung erlassenen prinzipiellen Entscheidungen. Ferner ist das Gebührenwesen, das für die Gemeindebehörden gleiche Bedeutung hat, wie für die Staatsbehörden, und im Zusammenhange hiemit die Gebührenfreiheit unten in den §§ 87 und 88 erörtert, endlich auch die Statistik auf den verschiedenen Gebieten der Gemeindeverwaltung am Schlusse im §§ 528 und 529 behandelt.

Speziell über die amtliche Korespondenz der Staatsbehörden s. Krais 1, 68 f. (4. Aufl. 1, 64 f.)*) und Pechm.-Brettr. 1, 4 f.; 6; 43; 44; 54; 59; 78; 131 und 132; und 2, 141; 186; 229; 296 und 593.

Die hauptsächlichsten Bestimmungen über die amtliche Korrespondenz und den schriftlichen Verkehr der Behörden resp. zwischen und mit denselben sind vorzugsweise enthalten:

a. in der Bekanntmachung des kgl. Gesamtstaatsministeriums vom 6. April 1874 „die Vereinfachung des dienstlichen schriftlichen Verkehrs betr." Ges.- und Verordn.-Bl. S. 123; (Web. 10, 240 ff.; Bamb. 6, Erg.-Bd. 338.)[1])

*) Soweit die 4. Auflage von Krais bereits erschienen ist, werden wir von nun an neben der dritten auch die vierte, letztere in Klammern, citieren.

[1]) Diese Bekanntmachung wird wegen ihrer Wichtigkeit für den amtlichen Verkehr nebst den hiezu gehörigen Vollzugsvorschriften vom 22. April 1874, dann der Min.-E. vom 22. November 1863 Ziff. 10, der Min.-E. vom 1. Dezember 1872 und der Min.-Bek. vom 4. März 1885, endlich der Min.-Bek. vom 28. Oktober 1876 nachstehend im Wortlaute bekannt gegeben:

a. Min.-Bek. vom 6. April 1874*):

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs wird zur Vereinfachung des dienstlichen schriftlichen Verkehrs folgendes bestimmt:

§ 1. Die bestehenden Vorschriften, welche die Form der unmittelbar an Seine Majestät den König zu richtenden Vorstellungen betreffen, bleiben in Kraft.**)

§ 2. In Eingaben von Privaten und Rechtsanwälten an öffentliche Behörden und Stellen ist auf der ersten halbgebrochenen Blattseite, anstatt einer Anrede, am oberen Rande links die Adresse, z. B. an das kgl. Staatsministerium des Innern, und der kurz zu fassende Betreff nebst der Zahl und Art etwaiger Beilagen, am oberen Rande rechts der Wohnort und das Datum anzugeben.

Rechts unterhalb des Datums ist sofort mit dem sachlichen Vortrage zu beginnen.

Auf der zweiten und den folgenden Seiten kann die ganze Breite des Bogens mit Ausnahme eines gegen die Mitte desselben frei zu lassenden mäßigen Raumes beschrieben werden.

Auf den Schluß des sachlichen Vortrages hat unmittelbar die Namensunterschrift des Verfassers mit der im Nachstehenden bezeichneten Beifügung zu folgen, und zwar:

a. in Eingaben an den kgl. Staatsrat und an die kgl. Staatsministerien, dann an den kgl. obersten Gerichtshof: „ehrerbietigst gehorsamst";***)

*) Ueber den Verkehr zwischen den Justizbehörden s. Just.-Min.-E. vom 18. Juni 1874 und vom 20. April 1885 (Web. 10, 368 und 17, 180), ferner Min.-Bek. vom 11. Dezember 1880, „die Form der Ladungen betr." (Just.-Min.-Bl. 401).

**) Siehe oben § 37 S. 132 f.

***) Bezüglich des Verwaltungsgerichtshofes s. Min.-Bek. vom 1. September 1879 § 1 Abs. 3 (Web. 13, 357): der Verwaltungsgerichtshof ist dem obersten Gerichtshof gleich zu achten. Bezüglich der obersten Militärstellen s. Anm. 6.

b. in Eingaben an die kgl. Central- und Kreisstellen: „gehorsamst“;
c. in Eingaben an die übrigen Behörden: „gehorsam“.

Doppelschriften (Duplikate) sind nur dann vorzulegen, wenn deren Vorlage durch besondere Umstände geboten ist.

§ 3. Die nämlichen Vorschriften gelten für die Form der amtlichen Berichte an vorgesetzte Behörden und Stellen und ist bei diesen außerdem noch oberhalb der Adresse der Name des berichtenden Amtes, dann unterhalb des Betreffes das Datum und die Geschäftsnummer des etwaigen veranlassenden Auftrages und der Name des Referenten anzugeben, falls der Berichterstatter nicht selbst der Referent ist.

Amtliche Vorlagen an vorgesetzte Behörden und Stellen mittels Randberichtes sind in allen Fällen zulässig, in welchen eine umfassende Sachwürdigung nicht erforderlich ist und Berichts-Entwürfe bei der berichtenden Behörde entbehrlich sind.

§ 4. In Erlassen öffentlicher Behörden und Stellen an untergeordnete Aemter, sowie an Rechtsanwälte und Privatpersonen ist die bisher übliche Ueberschrift auf der ersten Blattseite (am oberen Rande links) durch Bezeichnung der Geschäftsnummer und des Betreffs, sowie etwaiger Beilagen und (am oberen Rande rechts) durch Angabe des Amtssitzes und des Datums zu ersetzen.

Am Schlusse des Erlasses hat die amtliche Fertigung Platz zu finden, an deren bisheriger Form vorbehaltlich der Bestimmungen des § 2 Abs. IV oben keine Aenderung eintritt.

Am unteren Rande linker Hand ist die Adresse beizufügen.

Entschließungen, welche die Central- und Kreisstellen auf Grund kollegialer Beratung erlassen, sind, soweit es bisher üblich war, auch künftig mit der Ueberschrift:

„Im Namen Seiner Majestät des Königs“ †)

zu versehen.

Die amtliche Schreibweise hat sich jener Sprache zu nähern, welche im schriftlichen Privatverkehr angewendet wird, ohne in Weitläufigkeit zu verfallen.

Wenn nicht an eine Unterbehörde, sondern an die Person eines Staats- oder Gemeindebeamten in Dienstsachen geschrieben wird, so ist in der Adresse die Bezeichnung „Herr“ und im Inhalte des Schreibens die Anrede „Sie“ zu gebrauchen.

In gleicher Weise ist in der Regel auch bei den an Privatpersonen zu richtenden amtlichen Schreiben zu verfahren.

Der Gebrauch von Fremdwörtern ist in amtlichen Schreiben thunlichst zu vermeiden.

Amtliche Erlasse in einfachen Geschäftssachen, bei denen die Anfertigung eines Entwurfes (Konzeptes) zu den Akten nicht nötig erscheint, können in Urschrift (gegen kurze Aktenvormerkung) den Beteiligenden zugeschlossen werden.

§ 5. Die den kgl. Civil-Staatsministerien untergeordneten Stellen und Behörden haben mit allen öffentlichen Organen dieser Ministerien, sowie mit Rechtsanwälten und Privatpersonen im ganzen Umfange des Königreichs, dann in unmittelbaren Geschäftsverkehr zu treten, wenn weder eine Mitwirkung noch eine Kenntnisnahme von Seite jener Stellen und Behörden notwendig ist, welche den Beteiligten zunächst vorgesetzt sind.

§ 6. Sind Entschließungen einer vorgesetzten Behörde oder Stelle (außer den in § 5 vorgesehenen Fällen) durch eine Unterbehörde mehreren Beteiligten schriftlich zu eröffnen, so hat erstere die erforderliche Zahl von Abdrücken ihrem Auftrage sofort beizufügen.

†) Diese Formel wird nun auch bei den in Verwaltungsstreitsachen ergangenen Ministerialbescheiden angewendet. Bezüglich der Entscheidungen in Verwaltungsrechtssachen s. § 22 Abs. 1 und § 34 Abs. 1 der Min.-Bek. vom 1. September 1879 (Web. 13, 364 und 367). Nach derselben erhalten die betr. Entscheidungen der Regierungssenate und des Verwaltungsgerichtshofes die Ueberschrift: „Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.“

Hiezu die Vollzugsvorschriften vom 22. April 1874[2]) „die Vereinfachung des schriftlichen dienstlichen Verkehrs betr." (Web. 10, 259 ff.; Bamb. 6, Erg.-Bd. 341 ff.; Min.-Bl. 225; J.-Min.-Bl. 139; F.-Min.-Bl. 145).

In ähnlicher Weise ist zu verfahren, wenn einer Behörde Formularien (Tabellen) mit dem Auftrage zugeschlossen werden, dieselben untergeordneten Organen zur Bearbeitung mitzuteilen.

§ 7. Schreiben der in § 5 benannten Stellen und Behörden an solche von gleichem Dienstrange sind in Form einfacher Geschäftsnoten (mit Hinweglassung von Ueberschriften, Anreden und Schlußformeln) abzufassen; insoferne die Einfachheit des Gegenstandes es gestattet, ist den betreffenden Aktenstücken eine Randbemerkung beizufügen und hiedurch die Ausfertigung einer Note zu vermeiden.

Derartige in gerader (direkter) Redeweise abzufassende Noten haben anstatt der bisher üblichen Protokollsextrakte auch in dem Falle Anwendung zu finden, wenn eine umfassendere schriftliche Mitteilung zwischen den beiden Kammern einer Kreisregierung notwendig ist.

§ 8. Die im Vorstehenden enthaltenen Vorschriften treten unbeschadet besonderer gesetzlicher Bestimmungen sofort in Wirksamkeit und sind in den Kreis- und Lokalamtsblättern zu veröffentlichen.

[2]) b. Min.-E. vom 22. April 1874:**) „Vereinfachung des schriftlichen dienstlichen Verkehrs betr." Zu der in Nr 15 des Ges.- und Verordn.-Bl. vom 9. ds. Mts. erschienenen Ministerial-Bekanntmachung bezeichneten Betreffs vom 6. ds. Mts. folgen nachstehende Erläuterungen und Anordnungen:

1) Die Vorschriften über die Vereinfachung des dienstlichen schriftlichen Verkehrs sind für den Verkehr sowohl zwischen den Behörden und Stellen, als auch zwischen diesen und Privaten maßgebend.

2) Es wäre in der Regel nicht zu rechtfertigen, Eingaben von Privaten bloß deshalb abzulehnen oder zurückzugeben, weil sie von der vorgeschriebenen Form abweichen. Es ist aber immerhin dahin zu wirken, daß auch die Eingaben von Privaten mit der Zeit die angeordnete Form annehmen. Es wird in dieser Beziehung der Erwägung der obenerwähnten Stellen und Behörden überlassen, ob nicht die Privatindustrie zu dem Zwecke anzuregen wäre, daß die vorgeschriebenen Formularien für Eingaben von Privaten zum Verkaufe bereit gehalten werden, und wird hierwegen auf Ziff. 6 gegenwärtiger Entschließung Bezug genommen.

3) Den kgl. Regierungspräsidien ist es in allen Fällen, den Stellen und Behörden aber in Gegenständen der einfachen Verwaltung gestattet, in der ersten Person und zwar den Regierungspräsidien und Behörden ohne Kollegialverfassung — Bezirksämtern, Baubehörden, Bezirksärzten u. s. w. — in der ersten Person der Einheit — „ich" — den Kollegialstellen und Behörden — Magistraten — in der ersten Person der Mehrheit — „wir" — zu schreiben. In allen streitigen Verwaltungsrechtssachen haben Behörden wie Stellen in Text und Fertigung als Gesamtbehörde aufzutreten und die Schreibweise in der dritten Person der Einheit zu wählen.

4) Behufs Erzielung einer nicht unbedeutenden Geschäftsvereinfachung wird die genaue Beachtung der Bestimmungen in § 5 der Bekanntmachung vom 6. ds. Mts. gewärtiget.

Es unterliegt nach diesen Bestimmungen insbesondere keinem Anstande, daß Stellen und Behörden in den vorgesehenen Fällen auch mit untergeordneten Organen anderer Stellen und Behörden in unmittelbaren Geschäftsverkehr treten,

---

**) Diese Min.-E. vom 22. April 1874 ist:

a. mit Finanzmin.-E. vom 30. April 1874 (F.-Min.-Bl. S. 141) den sämtlichen dem kgl. Finanzministerium untergeordneten Stellen, Behörden und Kassen „zur geeigneten gleichmäßigen Wahrnehmung",

b. mit Justizmin.-E. vom 15. Mai 1874 (J.-Min.-Bl. S. 139) den sämtlichen Gerichten, Staatsanwälten, Advokaten, Notaren, Gerichtsvollziehern und Strafanstaltsverwaltungen „zur thunlichst gleichmäßigen Beachtung" mitgeteilt worden.

wie auch eine direkte Berichterstattung in den erwähnten Fällen nicht ausgeschlossen ist. Aufträge an Behörden, welche der requirierenden Behörde nicht unmittelbar untergeordnet sind, sind in Ersuchsform zu halten. Die in dieser Weise requirierten Behörden haben den ergangenen Ansinnen die entsprechende Folge zu leisten.

Die Bestimmungen der Ziff. 10*) des Ministerialausschreibens vom 22. November 1863 Nr. 2114 — den Geschäftsgang bei den Verwaltungsämtern betr. — und des Ministerial-Ausschreibens vom 1. Dezember 1872 Nr. 14610**) — den Geschäftsgang bei den Kreisregierungen betr. (Amtsblatt des kgl. Staatsministeriums des Innern S. 157) — bleiben auch für die Folge in Kraft.

6) In nachstehenden Abdrücken werden zur Kenntnisnahme und Darnachachtung sechs Formularien und zwar:

a. ein Formular für die Eingabe eines Privaten, Form. I;
b. ein Formular eines Berichtes einer Behörde an eine vorgesetzte Stelle, Form. II;
c. drei Formularien für Erlasse an untergeordnete Behörden und zwar 2 Formularien für Regierungserlasse, nämlich
   α. für eine Entscheidung in einer Verwaltungsrechtssache, Form. IIIa***);
   β. für eine andere Entschließung, Form. IIIb;
   dann ein Formular eines Erlasses einer anderweiten Behörde, Form. IIIc;
d. ein Formular eines Anschreibens einer Behörde an eine koordinierte Behörde, Form. IV;

mitgeteilt und wird bemerkt, daß sich nach diesen Formularien sämtliche Eingaben und Berichte unter Beachtung der Vorschrift unter § 2 Abs. 4 der Ministerial-Bekanntmachung vom 6. ds. Mts. — dann sämtliche Erlasse sowie Anschreiben zu richten haben. Der Erwägung der Stellen und Behörden wird es überlassen, ob es nicht im Interesse der Erzielung möglichster Gleichheit der bei den untergeordneten Behörden zur Benützung gelangenden Formularien in bezug auf Papier und typische Ausstattung veranlaßt erscheint, die notwendigen Formularien herstellen zu lassen und gegen den Selbstkostenpreis abzugeben.

In diesem Falle wird gewünscht, die Formularien im Wege des Buchdruckes herzustellen, dagegen von lithographischer oder autographischer Herstellung derselben abzusehen.

Hiernach ist das Weitere zu verfügen.

---

*) S. nachstehende Anm. 3.
**) S. nachstehende Anm. 4.
***) Für die Bescheide in wirklichen Verwaltungsrechtssachen siehe jetzt das nachstehende Formular in Anlage E. zur Min.-Bek. vom 1. September 1879 (Web. 13, 371).
Das Form. IIIa auf S. 318 ist noch für streitige Verwaltungssachen anwendbar.

Anlage E.

Bescheid:

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In der Sache . . . .

beschließt die kgl. Regierung von . . . ., Kammer des Innern, im . . ten Senate, auf Grund der in öffentlicher Sitzung am . . ten . . . . 18 . . gepflogenen mündlichen Verhandlung in . . ter Instanz: . . . .

Entscheidungsgründe:

. . . .

So beschlossen und sodann verkündet in öffentlicher Sitzung der kgl. Regierung, Kammer des Innern, am . . ten . . . . 18 . ., wobei zugegen waren: . . . .

Form. I.

. . . . am . . ten . . . . . . 187 .

An
das kgl. Staatsministerium
des Innern.

Betreff:

. . . .

. . . .
. . . .

Ehrerbietigst gehorsamst
N. N.

Form. II.

Nr. . . .
Königl. Bezirksamt
. . . . am . . ten . . . . 187 .

An
die kgl. Regierung von . . .
Kammer des Innern.

Betreff:

. . . .
. . . .
Zu Reg.-Entschl. vom . . ten . . . .
. . . . 187 . . . .
Nr. . . . .
Referent: Bez.-Amt . . . .
(Mit 1 Amtsakt.) . . . .
. . . .

Gehorsamst
N. N., Bezirksamtmann.

Form. III a.*)

Nr. . . .

. . . . . . am . . ten . . . . 187 .

Betreff:

. . . .

. . . .

(Mit 6 Zeugnissen.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

. . . .

. . . .

. . . .

Königliche Regierung von . . . .

Kammer de . . . . .

N. N.,

Regierungspräsident.

coll. N. N., Regierungssekretär.

An

das königl. Bezirksamt

N. N.

Form. III b.

Nr. . . .

. . . . . . am . . ten . . . . 187 .

Königl. Regierung von

. . . . . .

Kammer des Innern.

Betreff:

. . . .

. . . .

. . . .

. . . .

. . . .

N. N.,

kgl. Regierungspräsident.

coll. N. N., Regierungssekretär.

An

Herrn N. N.

zu

N. N.

---

*) Bezüglich des jetzt giltigen Formulars für Senats-Entscheidungen der kgl. Regierungen in Verwaltungsrechtssachen s. S. 316 Anm. ***.

Form. III c.

Nr. . . .

. . . . . . den . . ten . . . . 187 .

Königl. Bauamt

. . . .

Betreff:

. . . .

. . . .

. . . .

. . . .

. . . .

N. N.,

kgl. Bauamtmann.

An

den Herrn Bürgermeister

N. N.

zu

N. N.

Form. IV.

Nr. . . . .

. . . . . . am . . ten . . . . 187 .

Königl. Bezirks-Amt

. . . .

Betreff:

. . . .

. . . .

. . . .

. . . .

. . . .

N. N.,

kgl. Bezirksamtmann.

An

das königl. Rentamt

. . . . . .

Ferner Min.-E. vom 22. November 1863 „den Geschäftsgang bei den Verwaltungsämtern betr.", speziell Ziff. 10[3]) (Web. 6, 257); Min.-E. vom 1. Dezember 1872 „den Geschäftsgang bei den Kreisregierungen betr." (Web. 9, 591),[4]) endlich

Min.-Bek. vom 4. März 1885 „die Korrespondenzform zwischen den kgl. Amtsgerichten und kgl. Rentämtern einerseits und den mittelbaren Gemeindebehörden sowie den Standesbeamten in mittelbaren Gemeinden andrerseits betr." (Web. 17, 74)[5]);

---

[3]) c. Min.-E. vom 22. November 1863 Z. 10:

Wenn bei Einbeförderung von Vorstellungen und Beschwerden an die Kreisregierung berichtliche Erläuterungen nicht veranlaßt sind, so genügt die Einsendung mit einfachem Marginalberichte, Form:

Vorgelegt der kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern, von . . . . mit . . . . . Akten (ohne Akten) von dem kgl. Bezirksamt N.

Ort und Datum.

[4]) d. Min.-E. vom 1. Dezember 1872 „den Geschäftsgang bei der Kreisregierung betr."

In allen Fällen, in welchen der einem kgl. Staatsministerium vorzulegende Bericht einer Unterbehörde für die Akten der Kreisregierung entbehrlich oder eine eingehende Würdigung bei der Vorlage nicht erforderlich erscheint, wird gestattet, daß diese Vorlage durch Randbemerkung auf dem Berichte der Unterbehörde erfolge. *)

[5]) e. Min.-Bek. vom 4. März 1885:

Nachdem sich bezüglich der im schriftlichen Verkehre zwischen den kgl. Amtsgerichten und kgl. Rentämtern einerseits und den mittelbaren Gemeindebehörden, sowie den Standesbeamten in mittelbaren Gemeinden anderseits zu beachtenden Korrespondenzen Zweifel ergeben haben, wird auf Grund der Bekanntmachung vom 6. April 1874, „Vereinfachung des dienstlichen schriftlichen Verkehrs betr." (Ges.- und Verordn.-Bl. S. 123 ff.) Nachstehendes bestimmt:

1) Die mittelbaren, d. i. die einem Bezirksamte untergeordneten Gemeindebehörden haben sich im schriftlichen Verkehre mit den kgl. Amtsgerichten und kgl. Rentämtern der Berichtsform mit der Schlußformel „gehorsam" zu bedienen.

   Bei Randberichten (§ 3 Abs. 2 der angeführten Bekanntmachung) ist die Schlußformel nicht anzuwenden.

2) Die kgl. Amtsgerichte und kgl. Rentämter haben in ihren Zuschriften an mittelbare Gemeindebehörden ihres Bezirkes in jenen Angelegenheiten, hinsichtlich deren die Gemeindebehörden als Hilfsorgane der kgl. Amtsgerichte bezw. kgl. Rentämter im Sinne des Art. $\frac{156 \text{ Abs. } 5}{88 \text{ Abs. } 5}$ der beiden Gemeindeordnungen vom 29. April 1869 in Betracht kommen, die beauftragende Schreibweise, in anderen Angelegenheiten dagegen, sowie im Verkehre mit Gemeindebehörden außerhalb des betr.

---

*) Siehe hiezu noch Kult.-Min.-E. vom 21. Dezember 1872 (Web. 9, 591 Anm. *), durch welche die Bestimmung der Min.-E. vom 1. Dezember 1872 nicht bloß auf Berichte und Anträge untergeordneter Organe, sondern auch auf Gesuche und Vorstellungen von einzelnen Personen, welche sich zur Kognition und Bescheidung des Kultusministeriums nach den bestehenden Vorschriften eignen erstreckt wird.

b. Min.-E. vom 28. Oktober 1876 „den dienstlichen schriftlichen Verkehr betr." (Web. 11, 660; Kr.-Min.-Verordn.-Bl. 548; Ges.- und Verordn.-Bl. 831);[6])
c. Min.-E. vom 23. Februar 1865, „die Korrespondenzform zwischen Gerichten, Magistraten und Gemeindeverwaltungen betr." (Web. 6, 416);
d. Bl. f. adm. Pr. 32, 113 ff. „die amtliche Korrespondenz" und zwar:
   1) Korrespondenz mit bayerischen Behörden und Stellen S. 113 ff.;
   2) Korrespondenz mit deutschen Behörden S. 117;
   3) Korrespondenz mit Gesandtschaften und Konsulaten S. 118;

Amtsgerichts- oder Rentamtsbezirkes die ersuchende Schreibweise zu gebrauchen.

3) Auf den schriftlichen Verkehr zwischen den kgl. Amtsgerichten und den Standesbeamten in mittelbaren Gemeinden sind die vorstehenden Bestimmungen, gleichviel ob die Standesbeamten nach § 4, § 6 oder § 7 Abs. 4 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 bestellt sind, entsprechend anzuwenden. Die Standesbeamten haben sich hiernach der Berichtsform mit der Schlußformel „gehorsam" zu bedienen; die kgl. Amtsgerichte haben in Zuschriften an Standesbeamte in mittelbaren Gemeinden des Amtsgerichtsbezirkes die beauftragende, in Zuschriften an Standesbeamte außerhalb des Amtsgerichtsbezirkes die ersuchende Schreibweise zu beobachten.

[6]) s. Min.-Bek. vom 28. Oktober 1876:***)

Seine Majestät der König haben durch Allerh. Entschließung d. d. Partenkirchen den 24. ds. Mts. allergnädigst zu verfügen geruht, daß die Bestimmungen der unterm 6. April 1874 erlassenen gemeinschaftlichen Bekanntmachung der kgl. Civilstaatsministerien, betreffend die Vereinfachung des dienstlichen schriftlichen Verkehrs (Ges.- und Verordn.-Bl. für das Königreich Bayern Nr. 15), für Eingaben von Privaten und Rechtsanwälten auch den Militär-Behörden gegenüber analoge Anwendung finden sollen, und zwar mit der Maßgabe, daß als Behörden im Sinne der erwähnten Min.-Bek. § 2:

lit. a. das Kriegsministerium und General-Auditoriat;
lit. b. die Generalinspektion der Armee,
die General-Kommandos,
die Divisions-Kommandos,
die Leibgarde der Hartschiere,
der Generalstab,
die Inspektion der Artillerie und des Trains,
die Inspektion des Ingenieur-Korps und der Festungen,
die Inspektion der Militär-Bildungs-Anstalten;
lit. c. die übrigen Truppen-Kommandostellen und Militärbehörden
zu erachten sind.

Inaktiven Offizieren bleibt anheimgegeben, der militärischen Dienstformen auch in jenen Fällen sich zu bedienen, in welchen sie nicht an und für sich hiezu gehalten sind; anderen Falles sind die vorstehenden Bestimmungen für sie maßgebend.

***) Ueber den Schriftenverkehr in der Armee s. Kriegs-Min.-E. vom 8. November 1876 (Web. 11, 177 ff.). Ueber die Korrespondenz mit den Bezirksfeldwebeln Min.-E. vom 8. Januar 1874 (Min.-A.-Bl. S. 10).

4) Korrespondenz mit außerdeutschen Behörden (Schweiz, Oesterreich cisl., Dänemark, Amerika, Belgien, Brasilien, Frankreich, Großbritanien, Italien, Luxemburg, Niederlande, Ungarn (Oesterreich transleithan.), Rußland, Spanien) S. 119 ff., besonders S. 121 Anm. 4;
5) telegraphische Korrespondenz S. 122 f.

Ueber die Korrespondenz mit ausländischen Behörden s. ferner Krais 3. Aufl. 1, 69 f. (4. Aufl. 1,65 f.), speziell Min.-E. vom 29. Juni 1851, Döll. 32, 391 und nunmehr die Min.-Bek. vom 28. November 1887 „die im Auslande zu erledigenden Ersuchschreiben der Justizbehörden betr." (Web. 18, 619 ff.) nebst Min.-E. vom 17. Oktober 1890 (Web. 18, 621, Anm. 5) und Min.-E. vom 1. Juli 1893 (Web. 22, 196)*); ferner Min.-Bek. vom 9. Juli 1890 über das bei den Auslieferungen zu beobachtende Verfahren (Web. 20, 263 ff.), sowie Min.-Bek. vom 16. Juli 1890 „das Verfahren bei Auslieferung von Verbrechern" (Web. 20, 288 f.)**); endlich auch noch die hier einschlägigen Verträge mit fremden Staaten über Auslieferungen, Ausweisungen, bezw. Uebernahme von Ausgewiesenen, von Hilfsbedürftigen ꝛc., über Mitteilungen von Straferkenntnissen, standesamtlichen und sonstigen Urkunden.

Näheres hierüber s. §§ 64, 66, 259—261, auch 297 und 298 ꝛc.

Die amtliche Korrespondenz und der schriftliche Verkehr speziell der Magistrate und der sonstigen Gemeindebehörden wird bei der Behandlung der Gemeindeangelegenheiten und des Geschäftsganges der gemeindlichen Behörden, besonders in den §§ 119, 122, 123, 130, 161, 176, 177, auch 190 und 197 näher besprochen.

Verhältnis der bayerischen Behörden zu nichtbayerischen und überhaupt zum Auslande.

§ 64.

I. Die Rechtshilfe.

Die Gewährung der Rechtshilfe und der hierauf bezügliche Verkehr der bayerischen mit nichtbayerischen Behörden gehört vorzugsweise dem Gebiete des Civilrechtes, noch mehr aber des Strafrechtes und der Sicherheits- sowie der Kriminalpolizei, zum Teil allerdings auch demjenigen der inneren Verwaltung an.

---

*) Vergl. auch Min.-E. vom 20. Juli 1885 (Web. 17, 315); Min.-E. vom 16. März 1875 (Korrespondenz mit französ. Polizeibehörden: Web. 10, 641) und Min.-E. vom 3. Januar 1878 (Geschäftsverkehr mit transleithan. Behörden: Web. 12, 208).

**) Hiezu die teilweise abändernde Min.-Bek. vom 29. November 1893 (Web. 22, 317 und Min.-A.-Bl. S. 458: Auslieferung zwischen Deutschland und Italien bezw. Schweiz). S. unten S. 328 Anm. *.

In letzterer Beziehung ist auf den Grundsatz der gegenseitigen Hilfeleistung zwischen den Behörden und den auf Grund der Versicherungsgesetze eingerichteten Organen hinzuweisen. So bestimmt § 101 des Unfallversicherungsgesetzes: „Die öffentlichen Behörden — also auch die Gemeindebehörden — sind verpflichtet, den im Vollzuge dieses Gesetzes an sie ergehenden Ersuchen des Reichsversicherungsamtes, anderer öffentlichen Behörden, sowie der Genossenschafts- und Sektionsvorstände und der Schiedsgerichte zu entsprechen und den bezeichneten Vorständen auch unaufgefordert alle Mitteilungen zukommen zu lassen, welche für den Geschäftsbetrieb der Genossenschaften von Wichtigkeit sind. Die gleiche Verpflichtung liegt den Organen der Genossenschaften untereinander ob."

Dieselbe Pflicht zur gegenseitigen Rechtshilfe ist durch § 121 des land- und forstwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes, ferner durch § 49 Abs. 2 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes, sowie durch § 141 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes, desgl. durch § 76 a des Krankenversicherungsgesetzes statuiert.

Bezüglich der Rechtshilfe in Civil- und Strafsachen trifft zunächst das Reichsgesetz vom 21. Juni 1869 (Web. 8, 171 ff.) über die Gewährung der Rechtshilfe Bestimmung und zwar in seinen §§ 1—12 und 19 (Rechtshilfe in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten), §§ 20—24 und 28—36 (Rechtshilfe in Strafsachen) und §§ 37—46 (Allgemeine Bestimmungen). Dieses Gesetz gilt seit 1. Juli 1871 in Bayern.

Die §§ 13—18 desselben sind durch § 3 des Einf.-Ges. zur Reichs-Konkursordnung vom 10. Februar 1877 (Web. 12, 13) aufgehoben, ferner ist die von den Gerichten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen zu gewährende Rechtshilfe (nach §§ 1—12 und §§ 20—24 resp. 28—36 l. c.) durch die §§ 157 bis 160 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 (Web. 11, 739 ff.) geregelt, soweit es sich um die ordentlichen Gerichte handelt, auf welche sich die genannten §§ 157—160 des Reichs-Ger.-Verf.-Ges. allein beziehen.

(Vergl. §§ 13 und 14 des Reichs-Ger.-Verf.-Ges. und § 2 des Einf.-Ges. zu demselben. Web. 11, 712 und 712 Anm. 8 bis 11, ferner 747.)

Demgemäß haben die Bestimmungen des Gesetzes über die Rechtshilfe nur noch für die besonderen Gerichte (Gemeindegerichte, Gewerbegerichte — § 14 des Ger.-Verf.-Ges. —, Konsulargerichte, Prisengerichte ꝛc.) — Web. 11, 712 Anm. 8 — eine praktische Bedeutung.

Siehe hieher auch noch die Min.-Bek. vom 28. November 1887 (Web. 18, 619 ff.) über die im Auslande inkl. der deutschen Schutzgebiete zu erledigenden Ersuchschreiben der Justizbehörden, deren Bestimmungen sich — jedoch mit Ausschluß der Anträge auf Festnahme oder Auslieferung verfolgter Personen (hierüber s. § 66) — auf alle

Ersuchen um Vornahme von gerichtlichen Amtshandlungen verschiedener Art im Auslande (Rechtshilfe) beziehen, gleichviel ob dieselben sich mit Angelegenheiten der freiwilligen oder der streitigen Gerichtsbarkeit befassen —; desgleichen auch auf Ersuchen um Gewährung der Rechtshilfe in Strafsachen.

Zu bemerken sind hier auch noch die zwischen Bayern und einigen deutschen Staaten auf Grund des Rechtshilfe-Gesetzes seinerzeit abgeschlossenen Jurisdiktionsverträge, wenn dieselben auch angesichts der obenerwähnten Bestimmungen des Reichs-Ger.-Verf.-Ges. (§§ 157 ff.) vielfach an Bedeutung verloren haben. Solche Verträge sind z. B. abgeschlossen:

1) mit Württemberg nach Min.-E. vom 8. Januar 1873 (Web. 9, 683 ff.), betr. die gegenseitigen Jurisdiktionsverhältnisse zwischen den Königreichen Bayern und Württemberg;
2) mit Baden nach Min.-E. vom 9. August 1873 (Web. 10, 91 ff.), betr. die Jurisdiktionsverhältnisse zwischen Bayern und Baden.

Ueber das von den bayerischen Justizbehörden speziell behufs Erwirkung von Auslieferungen (bezw. bei von auswärts gestellten Anträgen auf Auslieferung) zu beobachtende Verfahren siehe Näheres im nachstehenden § 66.

§ 65.

II. Die Nacheile.*)

Nach § 168 des Ger.-Verf.-Ges. vom 27. Januar 1877 (Web. 11, 741; Bamb. 15, I, 50) sind die Sicherheitsbeamten eines jeden Bundesstaates ermächtigt, die Verfolgung eines Flüchtigen auf das Gebiet eines anderen Bundesstaates fortzusetzen und den Flüchtigen daselbst zu ergreifen. Der Ergriffene ist unverzüglich an das nächste Gericht oder die nächste Polizeibehörde des Bundesstaates, in welchem er ergriffen wurde, abzuführen.

Siehe auch § 30 des Reichsgesetzes über die Gewährung der Rechtshilfe. Weiter ist durch §§ 58 und 59 der Instruktion für die bayerische Gendarmerie vom 20. September 1879 (Web. 13, 590; Bamb. 15, III, 653) bestimmt:

Zur selbständigen Vornahme von Haussuchungen auf dem Gebiete eines anderen deutschen Bundesstaates ist die Gendarmerie nicht befugt. Dagegen ist dieselbe bei Gelegenheit der Nacheile ermächtigt, die zuständigen Gerichts- oder Polizeibehörden eines anderen Bundesstaates zur Vornahme von Durchsuchungen zu veranlassen und diesen beizuwohnen.

*) Krais 1, 128 (4. Aufl. 1, 130 f.). Pechm.-Br. 1, 104.

Zur Vornahme von anderen dienstlichen Handlungen jenseits der Grenzen des Königreiches ist die Gendarmerie nur nach Maßgabe der mit den betr. Nachbarstaaten bestehenden besonderen Vereinbarungen befugt.

Nach diesen Vereinbarungen und den vorstehenden Bestimmungen richtet sich anderseits auch die Berechtigung der Sicherheitsorgane der Nachbarstaaten zur Vornahme von Diensthandlungen auf bayerischem Gebiete.

Diensthandlungen, welche von solchen Organen in unberechtigter Weise auf bayerischem Gebiete vorgenommen werden, hat die Gendarmerie zu verhindern und hierüber ungesäumt an die Civildienstbehörde Anzeige zu erstatten.

Die Civildienstbehörden in den Grenzbezirken haben die Mannschaft ihres Bezirkes über die diesfalls geltenden Bestimmungen und Vereinbarungen genau zu informieren.

Die Gendarmerie ist verpflichtet, mit den Sicherheitsorganen der angrenzenden Staaten ein dienstfreundliches Benehmen zu unterhalten und zur Ergreifung der auf bayerisches Gebiet geflohenen Verbrecher bereitwilligen Beistand zu leisten.

Derartige auf bayerischem Gebiete festgenommene Personen müssen unverzüglich an das nächste bayerische Gericht oder die nächste bayerische Distriktspolizeibehörde abgeführt werden.

Das Gleiche gilt unter gegebenen Verhältnissen auch für die städtische Polizei- oder Schutzmannschaft der an den Grenzen liegenden unmittelbaren Städte, in deren Dienstinstruktionen ähnliche Bestimmungen aufzunehmen sind, wie ja überhaupt die Instruktion für die Gendarmerie, soweit sie auf städtische Verhältnisse anwendbar ist, auch für die städtische Sicherheitsmannschaft analog zur Anwendung kommt.

Mit Rücksicht auf die Grenzstädte bezw. Grenzbezirke wird auch noch folgendes beigefügt:

Durch Art. 10 des Handels- und Zollvertrages zwischen dem deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn vom 6. Dezember 1891 (Web. 21, 58 f.) ist bestimmt, daß die vertragsschließenden Teile sich verpflichten, auch ferner zur Verhütung und Bestrafung des Schleichhandels nach oder aus ihren Gebieten durch angemessene Mittel mitzuwirken und die zu diesem Zweck erlassenen Strafgesetze aufrecht zu erhalten, die Rechtshilfe zu gewähren, den Aufsichtsbeamten des anderen Teiles die Verfolgung der Kontravenienten in ihr Gebiet zu gestatten und denselben durch Steuer-, Zoll- und Polizeibeamte, sowie durch die Ortsvorstände alle erforderliche Auskunft und Beihilfe zu teil werden zu lassen.

Das nach Maßgabe dieser allgemeinen Bestimmungen des erwähnten Vertrages abgeschlossene Zollkartell, — durch welches im einzelnen bestimmt ist, in welcher Weise jeder der beiden vertrag-

schließenden Teile sich verpflichtet, zur Verhinderung, Entdeckung und Bestrafung der Uebertretungen von Ein-, Aus- und Durchfuhrverboten des anderen Teiles, sowie von Zoll- oder Steuerdefraudationen mitzuwirken —, siehe Web. 21, 65 ff., besonders §§ 5—8 bezüglich der Bekämpfung und Verfolgung des Schleichhandels und — behufs dessen — der Betretung des anderen Staatsgebietes durch die Zoll- und Steuerbeamten, sowie die Ausführungen des Schlußprotokolls zu Art. 10 des Vertrages (Web. 21, 73 ff.).

Weiter ist nach Uebereinkunft mit Oesterreich vom 21. August 1852 und vom 6. September 1855 (Web. 4, 536 ff. und 536 Anm. 1) nebst Min.-Bek. vom 4. Oktober 1852 in dringenden Fällen, wo Gefahr auf Verzug obwaltet und es sich nicht um Uebertretung von Zollgesetzen handelt, der Gendarmerie des einen Staates gestattet, die Verfolgung eines flüchtigen Verbrechers oder sonst der öffentlichen Sicherheit gefährlichen Individuums auch über die Landesgrenze in das Gebiet des anderen Staates zu dem Ende fortzusetzen, um mit Vermeidung eines jeden durch schriftliche Benachrichtigung entstehenden Aufenthaltes der nächsten Sicherheitsbehörde, Gemeindevorstehung, Gendarmerieposten oder sonstigen zur polizeilichen Einschreitung berufenen Organen den Sachverhalt mündlich mitzuteilen und dieselben zur ferner entsprechenden Amtshandlung aufzufordern.

Im übrigen siehe über die gegenseitigen Befugnisse der Gendarmerie dieser beiden Nachbarstaaten Bayern und Oesterreich die Art. 2 ff. der Uebereinkunft vom 21. August 1852 (Web. 4, 537 f.). Letztgenanntes Uebereinkommen ist durch Zusatz-Konvention vom 6. September 1855 noch in folgender Richtung erweitert worden:

a. „Der Gendarmerie-Mannschaft beider Stationen soll der Grenzübertritt aber auch zu dem Zwecke zugestanden sein, um in dem Grenzgebiete des anderen Staates über sicherheitsgefährliche oder verfolgte Individuen gegenseitige Erkundigungen einzuziehen, und, insoferne hiezu eine spezielle Veranlassung gegeben sein sollte, die Spuren derselben unter gleichzeitiger Verständigung der nächsten Sicherheitsbehörde ꝛc. und Aufforderung derselben zur Unterstützung oder ferneren entsprechenden Amtshandlung weiter zu verfolgen."

b. „Werden bei einer Feuer- oder Wassergefahr oder einem sonstigen jenseits der Landesgrenze sich ergebenden Elementar-Ereignisse die nachbarlichen Rettungsanstalten in Anspruch genommen, so soll der beiderseitigen Gendarmerie der Grenzübertritt, auch ohne vorläufige Requisition der anderseitigen Sicherheits-Behörde abwarten zu müssen, und hienach, wenn es ohne wesentliche Beeinträchtigung des eigenen Dienstes geschehen kann, gestattet sein, sich in voller Ausrüstung an den Ort der Gefahr zu begeben, um mit Unterstellung unter die Anordnungen der leitenden Lokalbehörde zum Schutze des

bei solchen Anlässen sehr gefährdeten Eigentums und der öffentlichen Sicherheit mitzuwirken. Auch über diese Dienstleistungen ist sich die Bestätigung im Dienstbuche zu verschaffen."

c. „Den Einladungen der Grenzbehörden des einen Staates zur Vornahme gemeinschaftlicher Sicherheitsstreifen in dem Grenzgebiete ist von Seite der Gendarmerie des anderen Staates nach Zulässigkeit des ihr obliegenden eigenen Dienstes bereitwillig entgegen zu kommen, und hiebei ist derselben im Falle der Notwendigkeit der Uebertritt in das jenseitige Gebiet gestattet." —

Die Polizeibeamten, also auch die gemeindlichen, haben überhaupt gegebenen Falles den Zollbehörden und Zollbeamten in der Ausübung ihrer Befugnisse zur Verhinderung oder zur Entdeckung strafbarer Handlungen möglichste Unterstützung angedeihen zu lassen.

Auch bezüglich der Nacheile hat Bayern mit einigen deutschen Staaten besondere Uebereinkommen getroffen, welche — soweit sie nicht durch die obenerwähnten Bestimmungen des Gerichtsverfassungs-Gesetzes (Art. 157 ff.) über Rechtshilfe alteriert erscheinen — noch von praktischer Bedeutung sind. Es sind das die Verträge:

a. mit dem Großherzogtum Baden nach Min.-E. vom 9. August 1873 und Min.-Bek. vom 26. August 1873, betr. die Befugnisse der Sicherheitsbeamten an den Landesgrenzen zwischen dem Königreiche Bayern und dem Großherzogtum Baden (Web. 10, 95 ff.);

b. mit dem Großherzogtum Hessen nach Min.-E. vom 11. November 1839 (Web. 3, 308) und Min.-E. vom 20. April 1855 nebst Min.-Bek. vom 22. April 1855, betr. die Uebereinkunft zwischen dem Königreiche Bayern und dem Großherzogtum Hessen wegen gegenseitiger Gestattung der Nacheile.

Siehe ferner auch noch Uebereinkunft vom 27. Juni 1829 (Reg.-Bl. 1830 S. 795) mit Sachsen-Meiningen und Min.-E. vom 10. Mai 1838 (Reg.-Bl. S. 456) bezüglich Uebereinkunft mit Sachsen-Weimar.*)

§ 66.

III. Die Auslieferungen.

(Krais 2, 41 f.; Pechm.-Br. 1, 105 ff.)

Es handelt sich hier:

A. um Auslieferung seitens ausländischer bezw. nichtbayerischer Staaten an Bayern;

*) Ueber gegenseitige Mitteilungen, bezw. Zusendung von Geburts- und Sterbeurkunden an ausländische Behörden s. § 143 (Standesamt), auch § 119.

B. um Auslieferung seitens Bayerns an ausländische bezw. nichtbayerische Staaten.

Ad A. Das von den bayerischen Justizbehörden behufs Erwirkung von Auslieferungen seitens nichtbayerischer Staaten an Bayern zu beobachtende Verfahren ist ausführlich geregelt durch die Min.-Bek. vom 9. Juli 1890 (Web. 20, 263 ff.), in welcher alle Vorschriften zusammengestellt sind, die für die Stellung und die geschäftliche Behandlung von Anträgen auf Ab- oder Auslieferung der nach dem Auslande geflüchteten, im Inlande strafrechtlich verfolgten Personen maßgebend sind, und zwar nach folgenden Abteilungen:

I. Ablieferung aus deutschen Schutzgebieten und aus Ländern, in welchen Konsulargerichtsbarkeit geübt wird, Web. 20, S. 263 f.

II. Auslieferung aus anderen Ländern und zwar:

1) Auslieferung aus Staaten, mit denen ein bezüglicher Auslieferungs-Vertrag geschlossen ist (Web. 20, 264):

a. Belgien: Auslieferungsvertrag mit Deutschland vom 24. Dezember 1874: Web. 10, 532 und 20, 272 f.;
b. Brasilien: Auslieferungsvertrag mit Deutschland vom 17. September 1877: Web. 12, 173; 20, 274;
c. Frankreich: Auslieferungsvertrag mit Bayern vom 29. November 1869: Web. 8, 446; 20, 275;
d. Großbritannien: Auslieferungsvertrag mit Deutschland vom 14. Mai 1872: Web. 9, 392; 20, 275 f.;
e. Italien: Auslieferungsvertrag mit Deutschland vom 31. Oktober 1871: Web. 9, 138; 20, 278;*)
f. Luxemburg: Auslieferungsvertrag mit Deutschland vom 9. März 1876: Web. 11, 456; 20, 279;
g. Niederlande: Auslieferungsvertrag mit Bayern vom 25. Oktober 1852: Web. 4, 545; 20, 279;
h. Oesterreich-Ungarn: Beschluß der deutschen Bundesversammlung vom 26. Januar 1854 wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern nebst Bekanntmachung vom 24. März 1854 und Bundesbeschluß vom 18. August 1836: Web. 4, 617 und 617 Anm. *; 20, 280 f. Siehe hiezu auch unten (Ad B) S. 330 Anm. ***.

Bezüglich des von den Justizbehörden behufs Erwirkung von Auslieferungen aus Oesterreich-Ungarn zu beobachtenden Verfahrens ist durch M.-Bek. vom 30. Januar 1894 (Web. 20, 281 Anm. 16) eine Abänderung der

---

*) Hiezu s. Min.-Bek. vom 29. November 1893 (Web. 22, 317 f.), nach welcher bezüglich der Durchlieferung der von Italien an Deutschland — und umgekehrt — auszuliefernden Verbrecher durch die Schweiz nicht mehr nach dem jetzt aufgehobenen Uebereinkommen vom 25. Juli 1873, sondern nur nach Art. 10 des Auslieferungsvertrages mit der Schweiz vom 24. Januar 1874 zu verfahren ist.

vorstehend cit. Min.-Bek. vom 9. Juli 1890 sub Ziff. 39 Abs. 3 und 4 getroffen worden.

i. Rußland: Uebereinkommen mit Bayern vom 1. Oktober, 19. September 1885 und Auslieferungsvertrag vom 26./14. Februar 1869: Web. 17, 487 und 7, 595; 20. 282;

k. Schweden und Norwegen: Auslieferungsvertrag mit Deutschland vom 19. Januar 1878: Web. 12, 211; 20, 282;

l. Schweiz: Auslieferungsvertrag mit Deutschland vom 24. Januar 1874: Web. 10, 183; 20, 282 f. (s. Anm. *) zu vorstehender lit. e. Italien);

m. Spanien: Auslieferungsvertrag mit Deutschland vom 2. Mai 1878: Web. 12, 278; 20, 283 f.;

n. Uruguay: Auslieferungsvertrag mit Deutschland vom 12. Februar 1880: Web. 14, 325; 20, 284.

(Ueber den Vertrag mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika s. weiter unten sub C.)

Wenn auch kein Auslieferungsvertrag, so doch anderweitiges Uebereinkommen besteht noch mit:

o. Serbien: Art. XXV Abs. 3 des Konsularvertrages mit Deutschland vom 6. Januar 1883: Web. 16, 88; 20, 283;

p. Südafrikanische Republik (Transvaal): Art. 31 des Freundschafts- und Handelsvertrages mit Deutschland: Web. 17, 10; 20, 284.

2) Auslieferung aus Ländern, mit denen kein Auslieferungs- oder sonstiger desbezügl. anderer Vertrag besteht (Web. 20, 265); z. B. Dänemark (Auslieferung unter Zusicherung der Gegenseitigkeit): Web. 20, 274.**)

III. Vorläufige Festnahme flüchtiger Personen zur Sicherung ihrer Auslieferung (Web. 20, 269 f.).

IV. Ausführung der Auslieferung (Web. 20, 271 f.).

V. Besondere Bemerkungen bezüglich einzelner Länder (vorstehend sub II Ziff. 1 lit. a—p). Web. 20, 272—284.

Ad B. Das Verfahren bei Auslieferung von Verbrechern seitens bayerischer Behörden an außerdeutsche Staaten hat seine Regelung durch die Min.-Bek. vom 16. Juli 1890 (Web. 20, 288 ff.) erfahren.

Die Bescheidung der von Behörden außerdeutscher Staaten gestellten Auslieferungsanträge ist dem kgl. Staatsministerium

---

**) Siehe auch noch Vertrag zwischen dem deutschen Reiche und dem Kongo-Staate über die Auslieferung der Verbrecher und die Gewährung sonstiger Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den deutschen Schutzgebieten in Afrika und dem Gebiete des Kongostaates vom 25. Juli 1890 (Web. 20, 290 ff.).

des Aeußern vorbehalten.***) Auslieferungsverträge außerdeutscher Behörden, welche bayer. Justiz- oder Polizeibehörden direkt zugehen, sind dem kgl. Staatsministerium des Aeußern sofort unmittelbar in Vorlage zu bringen, unbeschadet der Vorkehrung der etwa wegen Gefahr auf Verzug erforderlichen Maßregeln. Mit der Instruierung dieser Auslieferungsanträge werden seitens des Ministeriums des Aeußern die Distriktsverwaltungsbehörden, in München die kgl. Polizeidirektion betraut. (Bezügl. der von österr. und ungarischen Behörden gestellten Anträge siehe untenstehende Anm. ***). Bei dieser Instruierung ist nach Maßgabe der obencitierten Min.-Bek. vom 16. Juli 1890 zu verfahren, vorbehaltlich natürlich der in einzelnen Fällen vom mehrgenannten Ministerium besonders ergehenden Weisungen. Die hiernach gepflogenen Erhebungen sind dem kgl. Staatsanwalte des für den Ort der Ergreifung zuständigen kgl. Landgerichtes zur Aeußerung darüber vorzulegen, ob gegen die Auslieferung rechtliche Bedenken bestehen. Mit dieser Aeußerung, von welcher in einfachen, zu keinem Zweifel Anlaß gebenden Fällen Umgang genommen werden kann, hat die Distriktsverwaltungsbehörde die gepflogenen Erhebungen nebst einem gutachtlichen Berichte dem Ministerium des Aeußern unmittelbar in Vorlage zu bringen.

Bezüglich der etwa von außerdeutschen Staaten gestellten Anträge auf vorläufige Festnahme und deren Behandlung s. cit. Min.-Bek. vom 16. Juli 1890 Ziff. 3 (Web. 20, 289).

C. Speziell mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika ist seitens des Königreichs Bayern schon unterm 12. September 1853 ein Vertrag „wegen der in gewissen Fällen zu gewährenden gegenseitigen Auslieferungen der vor der Justiz flüchtigen Verbrecher“ abgeschlossen worden; dieser Vertrag, welcher durch Art. III des Vertrages über die Staatsangehörigkeit der wechselseitigen Einwanderer zwischen Bayern und Nordamerika vom 26. Mai 1868 (siehe oben S. 165 ff.) ausdrücklich als fortbestehend erklärt wurde,†) ist mit der Ministerial-Bekanntmachung

***) Mit Ausnahme jedoch gegenüber Oesterreich-Ungarn. (S. oben S. 328). Hier findet Auslieferung nur mehr wegen gemeiner Verbrechen und Vergehen statt und wird die Verbescheidung der von österr. und ungar. Behörden gestellten Anträge auf Auslieferung den Distriktsverwaltungsbehörden (kgl. Bezirksämtern, unmittelbaren Magistraten, in München der kgl. Polizeidirektion) übertragen. Dem kgl. Staatsministerium des Aeußern ist die Bescheidung solcher Auslieferungsanträge nur dann vorbehalten, wenn gegen deren Zulässigkeit Bedenken bestehen oder wenn zwischen der Distriktsverwaltungsbehörde und der Staatsanwaltschaft keine Uebereinstimmung erzielt wird. (S. cit. Min.-Bek. vom 16. Juli 1890 Web. 20, 290.)

†) Vergl. hiezu auch den „Vertrag zwischen Preußen und anderen Staaten des deutschen Bundes einerseits und den Vereinigten Staaten von Nordamerika

gleichen Betreffs vom 28. November 1854 abgedruckt bei Web. 4, 596.

Für die Behandlung der auf Grund dieses Vertrages von bayer. Behörden gestellten Auslieferungsverträge sind die Vorschriften der Min.-Bek. vom 18. Februar 1892 (Web. 21, 146 ff.) „das von den Justizbehörden behufs Erwirkung von Auslieferungen aus den Vereinigten Staaten von Amerika zu beobachtende Verfahren betr.“ maßgebend. Vergl. auch Min.-E. vom 11. Februar 1864 (Web. 6, 273 f.) und besonders vom 18. November 1872 Ziff. 4 (Web. 9, 568 f. und 569 Anm. 2).

Bezüglich der Auslieferungen von deutschen zu deutschen Staaten wird auf die oben § 64 angeführten gesetzlichen Bestimmungen: Art. 157 ff. des Gerichtsverfassungsgesetzes bezw. § 20—24 und § 28 des Gesetzes über die Gewährung der Rechtshilfe verwiesen.

Ueber die Auslieferung von Deserteuren s. unten bei Militärwesen § 499.

Bezüglich der Kosten der Auslieferungen siehe den Art. 165 Abs. 1 und 2 des Ger.-Verf.-Ges.,††) ferner ist durch Ziff. 4 der cit. Min.-Bek. vom 16. Juli 1890 ausgesprochen, daß die Kosten, welche durch die Festnahme, den Unterhalt und den Transport der Auszuliefernden bis zur Grenze entstehen, von dem die Auslieferung beantragenden (ausländischen) Staate nicht getragen werden. Dagegen bestimmt Art. 1 Abs. 2 des Vertrages mit Nordamerika vom 12. September 1853 (Web. 4, 596), daß die Kosten einer solchen Verhaftung und Auslieferung von dem Teile getragen werden sollen, welcher die Requisition erläßt und den Flüchtling in Empfang nimmt.†††)

---

andrerseits wegen der in gewissen Fällen zu gewährenden Auslieferung der vor der Justiz flüchtigen Verbrecher vom 16. Juni 1852“, wiederholt publiziert: Norddeutsches Bundesgesetzblatt 1868 S. 231.

††) Dieser lautet: Im Falle der Rechtshilfe unter den Behörden verschiedener Bundesstaaten sind die baren Auslagen, welche durch eine Ablieferung oder Strafvollstreckung entstehen, der ersuchten Behörde von der ersuchenden zu erstatten.
Im übrigen werden Kosten der Rechtshilfe von der ersuchenden Behörde nicht erstattet.

†††) Bezüglich Oesterreichs s. Min.-Bek. vom 20. Januar 1884: den Vollzug der Uebereinkunft mit Oesterreich vom 17. Januar 1852 über die Aufhebung der gegenseitigen Kostenvergütung betr. (Min.-A.-Bl. S. 22) und den § 5 dieser Uebereinkunft selbst (Web. 4, 327).

Kapitel V.

Das bayerische Finanzwesen.*)

§ 67.

Einleitung.

Das bayerische Finanzwesen zerfällt in drei große Teile, nämlich in:

A. das Finanzwesen des Staates,
B. das Finanzwesen der Gemeinden und
C. das Finanzwesen der öffentlichen Stiftungen.

Unter dem Finanzwesen verstehen wir teils das Finanzrecht und die Finanzgewalt des Staates, der Gemeinden und der Stiftungen, teils die Ordnung, Herstellung und Durchführung des Staats- resp. Gemeinde- und Stiftungshaushaltes, einschließlich der formellen und materiellen Verwaltung des Staats-, Gemeinde- und Stiftungsvermögens, sowie endlich die Organisation der betreffenden Finanzbehörden und der hier einschlägigen staatlichen, gemeindlichen oder stiftischen Anstalten und Einrichtungen.

Hier in diesem Abschnitte behandeln wir der Aufgabe dieses Buches entsprechend das Finanzwesen des Staates (lit. A) nur in Kürze und nur da, wo eine desbezügliche Thätigkeit der Gemeindebehörden in Frage kommt, während wir das Finanzwesen der Gemeinden und Stiftungen (lit. B und C) unten bei der Behandlung der Gemeinden selbst ausführlicher erörtern werden.

Eine sehr eingehende musterhafte Behandlung des gesamten bayerischen Finanzrechtes, soweit dasselbe für den Gemeindebeamten und den Gemeindebürger gleichfalls von großem Interesse ist, findet sich bei Seydel bayer. Staatsrecht 2. Aufl. Bd. 2, S. 369—622, auf welche wir hier ausdrücklich verweisen.

§ 58.

Fiskus und Staatsgut.

Inhaber des gesamten Staatsvermögens ist der König in seiner Eigenschaft als Herrscher des Landes und als Inhaber der gesamten Staatsgewalt.[1])

---

*) Litteratur: Seydel, Bayer. Staatsrecht, 2. Aufl., 2, 369—622 über das bayer. „Finanzrecht“.
Hock, Handbuch der gesamten Finanzverwaltung im Königreich Bayern.
Geißer, die Gesetze über die direkten Steuern in Bayern.

¹) Als Privatperson steht dem Könige sein eignes Privatvermögen eigentümlich zu.

Bezüglich der Verwaltung des Staatsvermögens unterliegt aber der König zunächst den nämlichen Beschränkungen, welche für die Ausübung der Regierungsgewalt überhaupt gegeben sind, außerdem aber auch noch denjenigen, welche für die Ausübung dieser speziellen Seite der Regierungsgewalt von der bayerischen Staatsverfassung noch besonders statuiert wurden: innerhalb des von der Staatsverfassung gegebenen Rahmens kann jedoch der Souverän jederzeit frei über das Staatsvermögen verfügen, also alle Handlungen vornehmen, bezw. durch die betr. Behörden vornehmen lassen, welche zur Verwaltung des Staatsvermögens nötig oder nützlich erscheinen.

Für das Staatsvermögen wird in der Regel der Ausdruck „Fiskus" oder auch die Bezeichnung „Aerar" gebraucht.

Der Fiskus wird nun als eine Persönlichkeit gedacht, auch rechtlich als juristische Person aufgefaßt, in deren Besitz und zugleich Verwaltung das gesamte Staatsvermögen namens des Königs sich befindet. Als solche juristische Person gehört der Fiskus auch dem Privatrechte an. Und so erscheint der Staat in privatrechtlichem Verkehr unter der Bezeichnung „Fiskus" oder „Aerar" als Rechtssubjekt des Staatsvermögens.[2])

Der bayerische Landesfiskus ist eine einheitliche juristische Person. Wenn nun auch gegenüber dem Staatsfiskus als solchem von einem besonderen Eisenbahn-, Post-, Militär- ꝛc. Fiskus gesprochen wird, so ist dies civilrechtlich bedeutungslos und zeigt nur die einzelnen Erscheinungsformen, in welchen der Staatsfiskus auf dem Gebiete der Verwaltung auftritt. Für die Vertretung des Fiskus haben diese Einzelabteilungen allerdings Bedeutung; allein eine selbständige juristische Persönlichkeit kommt denselben nicht zu, sondern nur dem Gesamtfiskus.[3])

Bezüglich der Frage der Entschädigungspflicht des Fiskus und der betr. Beamten s. Seydel 2, 371 f., ferner Becher, Landescivilrecht S. 284 ff.[4])

---

[2]) Vergl. Roth, bayer. Civilrecht, 2. Aufl. 1, 239 ff., Seydel 2, 370 f., Becher, bayer. Landescivilrecht und Landescivilprozeßrecht S. 272 f.

[3]) Ueber den Fiskus als Rechtssubjekt und die besonderen Verhältnisse des Fiskus auf privat- und civilprozeßrechtlichem Gebiete s. Becher, rechtsrheinisches Landescivilrecht und Landescivilprozeß § 44 und 45 S. 277—301.

[4]) Das bürgerliche Gesetzbuch bestimmt über diese Entschädigungspflicht Folgendes:

§ 89 des bürgerlichen Gesetzbuches: die Vorschrift des § 31 findet auf den Fiskus, sowie auf die Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechtes entsprechende Anwendung.

Dieser § 31 l. c. lautet: Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadenersatze verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

Ueber die Verjährung von Staatsabgaben oder die sog. Finanzverjährung s. Finanzgesetz vom 28. Dezember 1831 und zwar §§ 30—34 desselben. Web. 2, 570 f., Bamb. 8, E. 426.

Speziell bestimmt § 31 l. c.: Vom 1. Oktober 1830 an und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militärkassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen drei Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann. Gleiches ist in § 32, Abs. II l. c. bezüglich der „verfallenen Staatsgefälle und anderer an die Staatskassen geschuldeten Zahlungen" bestimmt, wenn sie während dreier aufeinanderfolgender Jahre nicht eingefordert werden: soferne sie nicht im Hypothekenbuche eingetragen sind.

Das genannte Finanzverjährungsgesetz gilt nach § 34 Abs. I l. c. nur für das rechtsrheinische Bayern und bezieht sich nur auf Geldforderungen, welche ziffermäßig feststehen. Die Bestimmung des § 34 Abs. II l. c., nach welcher dasselbe viermal jährlich zu veröffentlichen war, ist durch § 22 des Finanzgesetzes vom 29. Mai 1886 (Web. 18, 12) aufgehoben worden. Die vorstehenden Bestimmungen des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831 haben keine Geltung für „die Verjährung der Forderungen aus Staatsschuldurkunden der Staatsschuldentilgungsanstalt". Bezüglich der letzteren gilt das Gesetz dieses Betreffs vom 29. September 1861. Web. 5, 263 f.; Bamb. 2, 4 f.

Nach Art. 1, 2 und 3 dieses Gesetzes verjähren solche Kapitalforderungen in dreißig, Zinsforderungen in fünf Jahren, die Talons gleichfalls in fünf Jahren vom Verfalltage des letzten Koupons ꝛc.

Dieses Gesetz gilt für das ganze Königreich (Art. 8 l. c.). —

Nach § 92 der Form.-Verordn. vom 9. Dezember 1825 (Web. 2, 273) ist „die oberste Leitung und Vertretung der fiskalischen Interessen, so viel es das Staatseigentum und die nutzbaren Rechte des Staates betrifft" dem Finanzministerium übertragen. Diese Leitung und Vertretung ist weiter näher organisiert durch Verordn. vom 27. November 1825 (Web. 2, 255 f.). Nach § 7 dieser Verordnung sind beim Finanzministerium zwei Kronanwälte aufgestellt, bei jeder Kreisregierung, Kammer der Finanzen, ein Kreisfiskalat (§ 4—6 l. c.).

Nach Tit. VIII § 5 der Verf.-Urk. „wird in allen streitigen Privatrechtsverhältnissen der kgl. Fiskus bei den kgl. Gerichtshöfen Recht nehmen". Dieser Grundsatz ist aufrecht erhalten durch die deutsche Civilprozeßordnung, resp. das Einführungsgesetz zu derselben vom 30. Januar 1877, welches in § 4 bestimmt: „Für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, für welche nach dem Gegenstande oder der Art des Anspruches der Rechtsweg zulässig ist, darf aus dem Grunde,

weil als Partei der Fiskus, eine Gemeinde oder eine andere öffentliche Korporation beteiligt ist, der Rechtsweg durch die Landesgesetzgebung nicht ausgeschlossen werden." —

Weiter bestimmt noch § 2 des bayer. Ausführungsgesetzes zur Civ.-Proz.-Ordn. vom 13. Februar 1879: Ansprüche gegen den kgl. Fiskus können erst dann gerichtlich verfolgt werden, wenn der Beteiligte sich an die zunächst zuständige höhere Verwaltungsstelle um Abhilfe gewendet und entweder eine abschlägige oder innerhalb sechs Wochen gar keine Entschließung erhalten hat. Die Verwaltungsstellen haben über solche Gesuche den Beteiligten die Empfangsbescheinigung ungesäumt und unentgeltlich auszufertigen.[5])

Außer dem bayer. Fiskus kommt nun auch noch der Reichsfiskus und das Reichsvermögen in Betracht und ist unter dem Fiskus des § 20 der Reichs-Civ.-Proz.-Ordn. auch der Reichsfiskus zu verstehen. (S. Commentar zur Civ.-Proz.-Ordn. von Seuffert zu § 20 l. c.) Hierüber Näheres bei Seyd. 2, 375 f.

Siehe auch oben § 21 S. 58 ff.

Hier wird in dieser Beziehung — als für die Gemeindeumlagen von Bedeutung — nur noch auf die Bestimmung in § 1 Abs. II des Reichsgesetzes vom 25. Mai 1873 „über die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauche einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände" hingewiesen, welche lautet: „Hinsichtlich der Befreiung von Steuern und sonstigen dinglichen Lasten sind die im Eigentume des Reiches befindlichen Gegenstände den im Eigentum des einzelnen Staates befindlichen gleichartigen Gegenständen gleichgestellt (Web. 9, 766). Vergl. hiezu Art. 43 Abs. III und Art. 44 der Gemeindeordn.

Ueber das **Staatsgut** und speziell dessen Unveräußerlichkeit siehe Tit. III der Verf.-Urk., auch Gesetz vom 9. März 1828 „die Bestimmung des § 2 Ziff. 7 d. Tit. III der Verf.-Urk., „das Staatsgut betr." (Web. 2, 399 f.) und Seyd. 2, 376—388; ferner Pözl, Verf.-R. 5. Aufl. § 171 S. 444 ff.; Becher, Landescivilrecht § 43 S. 273 ff.

§ 69.

Die Verwaltung des Staatsvermögens und die verschiedenen Arten desselben.

Alle Rechte, welche der König bezüglich der Verwaltung des Staatsvermögens inkl. der Veräußerung desselben besitzt, läßt er in seinem Namen durch die Finanzbehörden ausüben.

---

[5]) Comm. von Henle z. bayer. Ausf.-Ges. S. 2 f.
Siehe auch Becher, Landescivilrecht § 45 S. 293—300.
Nachdem die Gemeinden vielfach in Beziehungen zum Fiskus stehen, war es nötig, auch diese mehr civilrechtlichen Verhältnisse hier näher zu erörtern.

Demgemäß ist in den §§ 84, 85 und 93 der Form.-Verordn. vom 9. Dezember 1825 (Web. 2, 272 f.) bestimmt, daß zum Wirkungskreise des Finanzministeriums gehören:

die Kenntnis und Konservation des gesamten Staatsvermögens in allen seinen Teilen;

die oberste Leitung der Erhebung der sämtlichen Staatseinnahmen aus dem Staatseigentum, desgl.

die Konservation des gesamten Staatseigentums und die Anträge und Leitung der Veränderungen desselben durch Verkauf oder Austausch, Verpfändungen oder Reluitionen (vergl. hiezu die Verordn. vom 19. April 1852 „die Normen bei den Veräußerungen von Staatsrealitäten betr.“ Web. 4, 384 ff.).

Von den einzelnen Arten des Staatsvermögens und der betr. Verwaltungszweige sind zu nennen:

1) vor allem die Staatswaldungen und das Staatsforstwesen. Hiezu siehe das Forstgesetz vom 28. März 1852 in der Fassung des Gesetzes vom 17. Juni 1896, publiziert mit Bekanntmachung vom 4. Juli 1896 (Ges.- und Verordn.-Bl. S. 325 ff.), spez. Art. 2—5 desselben.

   Im übrigen siehe hierüber oben bei Finanzministerium § 58 und unten bei Forstwesen § 488 f.
2) die Bergwerke und Salinen und deren Verwaltung siehe oben bei Finanzministerium § 58;
3) die Staatsgebäude, Straßen, Brücken und Wasserbauten und das Staatsbauwesen s. oben Staatsmin. des Innern § 56;
4) die Staatsökonomie und Staatsgewerbe sowie deren Verwaltung.

   Hieher gehören: das Hofbräuhaus in München, das Weingut in Unterfranken mit dem kgl. Hofkeller in Würzburg, die Fischerei auf dem Chiemsee und die kgl. Bäder in Kissingen, Bocklet, Brückenau, Steben, welch letztere (die Bäder) verpachtet sind, während die ersteren in Regie betrieben werden;
5) die kgl. Bank in Nürnberg s. oben Finanzministerium § 58;
6) die Lehen, soweit solche noch vorhanden sind (Seyd. 2, 391);
7) die Staatsgelder, bestehend in Barbeständen und in Geldforderungen, sowie deren Verwaltung bei den Rentämtern, Kreiskassen und Zentralkassen, welch letzteren auch die Verwaltung der besonderen Staatsfonds obliegt.

§ 70.

Die Staatsschulden.[1])

Durch Art. I des Staatsschuldengesetzes vom 22. Juli 1819

---

[1]) Seyd. 2, 397 ff.; Gesetz vom 22. Juli 1819, „das Staatsschuldenwesen des Königreichs betr.“ Web. 2, 15 f.

ist bestimmt, daß die gesamte Staatsschuld des Königreichs auf allen Kreisen desselben gleich haftet. Sie wird nebst der zu ihrer Verzinsung und Tilgung bestimmten Dotation vom Landtage in seine verfassungsmäßige Gewährleistung genommen.

Bezüglich der Staatsschulden bestimmt schon die Verfassung in Tit. VII der Verf.-Urk. und zwar § 11. Die gesamte Staatsschuld wird unter die Gewährleistung der Stände gestellt.

Zu jeder neuen Schuld, wodurch die zur Zeit bestehende Schuldenmasse im Kapitals-Betrage oder in der jährlichen Verzinsung vergrößert wird, ist die Zustimmung der Stände des Reiches erforderlich.

§ 13. Den Ständen wird der Schuldentilgungsplan vorgelegt und ohne ihre Zustimmung kann an dem von ihnen angenommenen Plane keine Aenderung getroffen, noch ein zur Schuldentilgung bestimmtes Gefäll zu irgend einem anderen Zwecke verwendet werden.

§ 16. Den Ständen wird bei jeder Versammlung die genaue Nachweisung des Standes der Staatsschuldentilgungs-Kasse vorgelegt werden.

§ 14. Jede der beiden Kammern hat aus ihrer Mitte einen Kommissär zu ernennen, welche gemeinschaftlich bei der Schuldentilgungs-Kommission von allen ihren Verhandlungen genaue Kenntnis zu nehmen und auf die Einhaltung der festgesetzten Normen zu wachen haben.

An reichsrechtlichen Bestimmungen resp. Beschränkungen sind hieher zu bemerken:

a. Art. 4 Ziff. 3 der Reichsverfassung, nach welcher die Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundiertem und unfundiertem Papiergelde der Beaufsichtigung seitens des Reiches und der Gesetzgebung desselben vorbehalten ist. Hiezu

b. das Reichsgesetz vom 30. April 1874 (Reichs-Ges.-Bl. S. 40; Web. 10, 274 ff.) „die Ausgaben von Reichskassenscheinen betr.“, nach dessen § 8 „von den Bundesstaaten auch ferner nur auf Grund eines Reichsgesetzes Papiergeld ausgegeben oder dessen Ausgabe gestattet werden darf“;

c. Reichsgesetz vom 8. Juni 1871 (Web. 9, 45 f.) „die Inhaberpapiere mit Prämien betr.“, nach dessen § 1 Inhaberpapiere mit Prämien innerhalb des deutschen Reiches nur auf Grund eines Reichsgesetzes und nur zum Zwecke der Anleihe eines Bundesstaates oder des Reiches ausgegeben werden dürfen.

Die oberste Leitung und Verwaltung der Staatsschulden ist der Staatsschuldentilgungskommission übertragen, einer dem Finanzministerium direkt untergeordneten Zentralstelle. Unter ihr stehen:

a. die Schuldentilgungshauptkasse (für die allgemeine Staatsschuld);

b. die Eisenbahndotationshauptkasse (für die Eisenbahnschuld und

nach Art. 2 Abs. II des Vicinalbahngesetzes vom 29. April 1869 Web. 8, 52 für den Vicinalbahnbaufond);

c. die Grundrentenablösungskasse nach Art. 36 des Grundlastenablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 (Web. 3, 705 und 705 Anm. 24) und Min.-Bek. vom 9. April 1884 (Web. 16, 482) für die Grundablösung; ferner nach Gesetz vom 21. April 1884 „die Landeskultur-Rentenanstalt betr.“ Art. 1 Abs. III, (Web. 16, 485) sowie Verordn. vom 7. April 1885 (Web. 17, 88), als Landeskultur-Rentenkasse für die Landeskultur-Rentenschuld.

Die Geschäfte des Fiskalates der Staatsschuldentilgungskommission werden vom kgl. Kreisfiskalate bei der kgl. Regierung von Oberbayern geführt.[2])

Kapitel III.

Einnahmequellen des Staates.[1])

§ 71.

Einleitung.

Das Recht der einzelnen deutschen Bundesstaaten, also auch Bayerns, zur Erhebung von Steuern und sonstigen Abgaben ist durch reichsgesetzliche Bestimmungen vielfach eingeengt, einerseits in der Art, daß das Reich gewisse Steuerquellen für sich beansprucht, andrerseits in der Weise, daß die betr. Steuerquelle wohl den Bundesstaaten verbleibt, jedoch die diesbezügliche landesgesetzliche Besteuerung in gewissen Beziehungen beschränkt wird. Insbesondere die letzteren Einengungen sind für die Gemeinden von Interesse, da sie vielfach auch in die gemeindliche Finanzgewalt eingreifen.

Nach Art. 33 Abs. II der Reichs-Verf.-Urk. können alle Gegenstände, welche im freien Verkehre eines Bundesstaates befindlich sind, in jedem anderen Bundesstaate eingeführt und dürfen in letzterem einer Abgabe nur insoweit unterworfen werden, als daselbst gleichartige inländische Erzeugnisse einer inneren Steuer unterliegen. Nun bestimmt weiter der Art. 40 der Reichs-Verf.-Urk., daß „die Bestimmungen in dem Zollvereinsvertrage vom 8. Juli 1867[2]) in Kraft bleiben, soweit sie nicht durch die Vorschriften dieser Reichs-Verf. ab-

---

[2]) Vergl. § 120 Abs. V der Form.-Verordn. vom 17. Dezember 1825 (Web. 2, 315).

[1]) Seyd. 2, 407 ff.

[2]) Geschlossen zwischen dem ehemaligen norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen. S. Anm. 4.

geändert sind und so lange sie nicht auf dem im Art. 7 bezw. 78 der Reichs-Verf. bezeichneten Wege abgeändert werden.

Diese Bestimmungen des Zollvereinsvertrages sind daher reichsgesetzliche geworden.

Nach Art. 5 des Zollvereinsvertrages soll nun eine Uebereinstimmung der inneren Steuern, welche bei der Hervorbringung, der Zubereitung oder unmittelbar beim Verbrauche der daselbst bezeichneten Gegenstände zur Erhebung gelangen, herbeigeführt werden; bis dies aber ermöglicht und durchgeführt ist, sollen folgende Besteuerungsgrundsätze zur Anwendung kommen:

1) Hinsichtlich der ausländischen Erzeugnisse:

Von allen bei der Einfuhr mit mehr als 1 Mark 50 Pf. vom Zentner belegten Erzeugnissen darf keine weitere Abgabe irgend einer Art, sei es für Rechnung des Staates oder von Gemeinden oder von Korporationen erhoben werden, jedoch — was das Eingangsgut betrifft — mit Ausnahme derjenigen Steuern, welche in einem Bundesstaate auf die weitere Verarbeitung oder anderweite Bereitungen aus solchen Erzeugnissen ohne Unterschied des Ursprunges gelegt sind, ferner mit Ausnahme von Mehl und anderen Mühlfabrikaten, von Backwaren, Fleischwaren und Fett, ferner — soweit es sich um die Besteuerung für Rechnung von Gemeinden handelt, — von Bier und Branntwein und zwar nach Reichsgesetz vom 27. Mai 1885 „die Abänderung des Zollv.-Vertrages betr.“ Web. 17, 262; Bamb. 22, 249.[8])

Ausländische Erzeugnisse, welche beim Eingange zollfrei oder mit weniger als 1 Mark 50 Pf. per Zentner Zoll belegt sind, unterliegen den Bestimmungen der inländischen Erzeugnisse sub Ziff. 2.

2) Hinsichtlich der inländischen Erzeugnisse:

a. Von den innerhalb des Zollgebietes erzeugten Gegenständen, welche nur durch einen Vereins-(Bundes-)Staat transitieren, dürfen innere Steuern weder für Rechnung des Staates noch für Rechnung von Gemeinden oder Korporationen erhoben werden.

b. Derartige innere Steuern dürfen nur auf folgende inländische Erzeugnisse gelegt werden: Branntwein, Bier, Essig, Malz, Wein, Most, Cider (Obstwein), Mehl und andere Mühlenfabrikate, desgl. Backwaren, Fleisch, Fleischwaren und Fett. Zugleich wurden für Branntwein, Bier und Wein Maximalsätze dieser Steuer festgesetzt. Seit dem

[8]) Mit Min.-E. vom 8. Juni 1885 wurden die unmittelbaren Magistrate auf dieses Gesetz mit dem Auftrage aufmerksam gemacht, die hienach allenfalls gebotenen Abänderungen der städtischen Aufschlagsordnungen in Vollzug zu setzen und hierüber Anzeige zu erstatten.

Reichsgesetz vom 24. Juni 1887 „die Besteuerung des Branntweins betr." (Web. 18, 377 ff., Bamb. 24, 364 ff.) resp. in Bayern seit dem bayer. Branntweinsteuergesetz vom 27. September 1887 (Web. 18, 395 Anm. 39) und der hierauf ergangenen kaiserl. Verordn. vom 27. September 1887 über die Besteuerung des Branntweines (Web. 18, 396 Anm. 40) wird die Branntweinsteuer vom Reiche erhoben.[4])

Die Staats-Steuern.*)

I. Direkte Steuern.

§ 72.

Allgemeines.

Die sog. direkten Steuern in Bayern sind:
1) die Einkommensteuer,
2) die Kapitalrentensteuer,
3) die Gewerbesteuer (mit der sog. Hausiersteuer),
4) die Grundsteuer und
5) die Haussteuer.

Maßgebend für diese direkten Staatssteuern ist zur Zeit noch die Steuergesetzgebung vom Jahre 1881. Diese müssen wir unserer Abhandlung zu grunde legen, wenn auch eine eingehende Revision des Steuerwesens auf der Basis der allgemeinen Einkommensteuer in nicht allzu großer Ferne liegen dürfte.

Unterm 19. Mai 1881 sind nun folgende Steuergesetze erlassen worden:

1) Gesetz „die Einkommensteuer betr." Web. 15, 98 ff.; Bamb. 18, 424 ff.;
2) Gesetz „die Kapitalrentensteuer betr." Web. 15, 123 ff.; Bamb. 18, 483 ff.;
3) Gesetz „die Gewerbesteuer betr."**) Web. 15, 134 ff.; Bamb. 18, 513 ff.

---

[4]) Im übrigen s. Zollvereinsvertrag vom 8. Juli 1867 (spez. Art. 5 § 7 desselben) in seiner Giltigkeit nach der Reichs-Verf. und nach späteren Gesetzen: abgedruckt bei Pröbst, Comm. zur Reichs-Verf. 1895 S. 200—216.

Ferner: v. Sicherer: „die gemeindliche Finanz-, Polizei- und Strafgewalt" 1893 S. 13 ff. und speziell unten unter Gemeindeverfassung §§ 100 und 101: „die gemeindliche Finanzgewalt".

*) Seydel 2, 413 ff.; Hock, Handbuch der Finanzverwaltung 2, 10 ff. und 4, 105 ff.;

Seißer, Gesetz über die Steuern 2. Aufl. 1887.

**) Hieher gehört auch nach Art. 1 Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes das Gesetz vom 10. März 1879: „die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen" (Web. 12, 713 ff.; Bamb. 16, 213 ff.).

4) Gesetz „einige Aenderungen an den Gesetzen über die allgemeine Grund- und Haussteuer betr." Web. 15, 192 f.; Bamb. 18, 639.

Die desbezüglichen Gesetze über Haus- und Grundsteuer vom 15. August 1828 bezw. 19. Mai 1881 in der neuen Fassung nach dem Gesetze vom 19. Mai 1881 sind bekannt gegeben durch die Min.-Bek. vom 10. Juni 1881, Web. 15, 223; Bamb. 18, 649.

Es sind hiernach zwei Gesetze:

a. Gesetz vom $\frac{\text{15. August 1828}}{\text{19. Mai 1881}}$ „die allgemeine Grundsteuer betr." Web. 15, 224 ff.; Bamb. 18, 654 ff.;

b. Gesetz vom $\frac{\text{15. August 1828}}{\text{19. Mai 1881}}$ „die allgemeine Haussteuer betr." Web. 15, 244 ff.; Bamb. 18, 677 ff.

Diese einzelnen Steuergesetze sollen nun, soweit sie das Interesse der Gemeinden und die Thätigkeit der Gemeindebehörden besonders berühren, in folgenden §§ 73—77 ihre nähere Behandlung finden.

§ 73.

I. Das Einkommensteuer-Gesetz.[1][2])

Hiezu das Gesetz oder die kgl. Deklaration vom 21. April 1884 „einige Abänderungen an den Gesetzen über die direkten Steuern" Art. II und III (Web. 16, 496; Bamb. 21, 168) und Vollzugsinstr. hiezu vom 13. Mai 1884 (Web. 16, 505 f. und Bamb. 21, 176.)[3])

Nach diesem Gesetze erscheint jeder steuerpflichtig, der ein Einkommen bezieht, das nicht bereits mit Grund-, Haus-, Gewerb- oder Kapitalrenten-Steuer angelegt ist, und ist demgemäß der Steuer unterworfen:

Abt. I das Einkommen aus Lohnarbeit;

Abt. II das Einkommen aus wissenschaftlicher oder künstlerischer Beschäftigung, aus dem Betriebe des Bergbaues[4]) und

---

[1]) Web. 15, 98 ff.; Bamb. 18, 424 ff.; Krais 1, 163 f. (4. Aufl. 1, 173 f.); Pechm.-Brettr. 1, 186; Stadelmann S. 670 f.

[2]) Seyd. 2, 456 ff.

[3]) Siehe ferner: Min.-E. vom 4. Juli 1881 „die Erhebungen bezüglich des Anschlages geldwerter Naturalbezüge" (Web. 15, 299 f.); die Vollzugsvorschriften zum Einkommensteuergesetz vom 29. Juli 1881 (Web. 15, 342 ff.; Bamb. 18, 425 ff.);

Min.-Bek. vom 19. September 1881 „Vollzug des Einkommensteuergesetzes betr." Web. 15, 437 ff.;

Min.-Bek. vom 14. Dezember 1881 „die Behandlung der Steuer-Ab- und Zugänge, dann der Mehrungen und Minderungen betr." (Web. 15, 509 ff.; Bamb. 18, 966 ff.).

[4]) Siehe hiezu Art. 1 des Ges. vom 6. April 1869 (Web. 7, 655) „die Abgaben von den Bergwerken betr.".

aus erpachteten Oekonomiegütern mit selbständigen Wirtschaftsgebäuden;

Abt. III aus Besoldungen, Pensionen und sonstigen Diensteinkommen 2c., sowie aus Widdumen, Präbenden, Austrägen, Leibrenten und anderen derartigen Bezügen. (Näheres s. Art. 1 und 2 des Ges.)[5])

Von der Einkommensteuer sind nach Art. 12 Ziff. 1 l. c. befreit:

Die Gemeinden, die Anstalten und Stiftungen für Kultus, Wohlthätigkeit und Unterricht, dann die einer behördlichen Aufsicht unterstellten Hilfs- und Sparkassen 2c.[6])

Nach Art. II des Ges. vom 21. April 1884 (Web. 16, 496) ist die Staatsregierung ermächtigt, Unterstützungs-, Pensions-, Kranken-, Sterbe- und Leichenkassen, welche einer behördlichen Aufsicht nicht unterstellt sind, Befreiung von der Einkommen- und Kapitalrentensteuer auf Antrag zu gewähren, wenn die gemeinnützige Wirksamkeit dieser Kassen nachgewiesen ist und denselben durch Entrichtung der Steuer die vollständige Erfüllung ihres Zweckes erheblich erschwert würde. Siehe ferner die Vollz.-Vorschr. hiezu vom 13. Mai 1884 (Web. 16, 505).

Nach den letzteren sind diese Anträge bei den für die betr. Steueranlage zuständigen Rentämtern einzureichen und von diesen an die

---

[5]) Die jährliche Einkommensteuer wird angelegt:
bei Abt. I nach 4 Abstufungen mit 40, 90, 140 und 180 Pfennig;
bei Abt. II nach folgenden Klassensätzen:

1.	Klasse	Einkommen	bis zu	350	Mark			Steuer	0,90	Mark,
2.	„	„	über	350	bis	500	Mark	„	1,80	„
3.	„	„	„	500	„	650	„	„	2,70	„
4.	„	„	„	650	„	850	„	„	3,60	„
5.	„	„	„	850	„	1000	„	„	4,50	„
6.	„	„	„	1000	„	1200	„	„	5,40	„
7.	„	„	„	1200	„	1400	„	„	6,30	„
8.	„	„	„	1400	„	1700	„	„	9,00	„
9.	„	„	„	1700	„	2050	„	„	12,60	„
10.	„	„	„	2050	„	2400	„	„	16,20	„
11.	„	„	„	2400	„	2750	„	„	19,80	„
12.	„	„	„	2750	„	3100	„	„	23,40	„
13.	„	„	„	3100	„	3450	„	„	27,00	„
14.	„	„	„	3450	„	4250	„	„	36,00	„
15.	„	„	„	4250	„	5100	„	„	45,00	„
16.	„	„	„	5100	„	6000	„	„	54,00	„
17.	„	„	„	6000	„	7000	„	„	63,00	„
18.	„	„	„	7000	„	8500	„	„	81,00	„
19.	„	„	„	8500	„	10200	„	„	100,00	„
20.	„	„	„	10200	„	12000	„	„	118,00	„

u. s. w. in der Art, daß jede weiteren 1800 Mark eine weitere Klasse mit je 18 Mark Steuer mehr bilden.

In der III. Abt.: Die ersten 1020 Mark werden mit 1/3 Proz. (1 Pfennig von je 3 Mark), die nächsten 510 mit 2/3 Proz. und jeder weitere Betrag mit 1 Proz. versteuert (Art. 5 l. c., ferner Art. 6—11 l. c.).

[6]) Ueber die weiteren Steuerbefreiungen s. Art. 12 Ziff. 2—8 des Ges.

einschlägigen Distriktsverwaltungsbehörden (unmittelbaren Magistrate, kgl. Bezirksämter) zur Abgabe eines Gutachtens darüber mitzuteilen:

a. ob sich die nachsuchenden Kassen unter die einer behördlichen Aufsicht nicht unterstellten Unterstützungs-, Pensions-, Kranken-, Sterbe- und Leichenkassen einreihen;
b. ob die gemeinnützige Wirksamkeit dieser Kassen nachgewiesen ist, und
c. ob angenommen werden kann, daß der nachsuchenden Kasse durch Entrichtung der Steuer die vollständige Erfüllung ihres Zweckes erheblich erschwert würde.

Bezüglich des weiteren Verfahrens bei den Rentämtern s. erwähnte Vollz.-Vorschr.

Im Verfahren bei der Anlage der Einkommensteuer[7]) sind die Gemeinden und resp. ihre Behörden vielfach in Anspruch genommen.

Der Anlage der Einkommensteuer ist ein Verzeichnis sämtlicher im Gemeindebezirke einkommensteuerpflichtigen Personen zu Grunde zu legen. Die Herstellung dieses Verzeichnisses obliegt der Gemeindebehörde. (Art. 16 l. c.)

Zu diesem Behufe erläßt die Gemeindebehörde unter Zustellung der hiezu vorgeschriebenen Formulare und mit gleichzeitigem Hinweise auf die in Art. 68 Ziff. 1 des Ges. angedrohte Ordnungsstrafe an die Hausbesitzer oder deren Stellvertreter, sowie an die Haushaltungsvorstände, Gehalt- und Lohngeber die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist (von mindestens einer Woche) die in Art. 18 und 19 des Einkommensteuerges. bezeichneten Erklärungen an die Gemeindebehörde abzugeben. (Art. 17 l. c.)

Die den Gemeindebehörden aufgetragenen Vorbereitungen für die Einsteuerung können in Städten mit mehr als 10000 Seelen durch die Gemeindebehörde unter entsprechender distriktiver Ausscheidung an besondere aus ortskundigen Vertrauenspersonen gebildete Kommissionen zum Vollzuge überwiesen werden. Soferne der Bürgermeister oder dessen gesetzlicher Stellvertreter in diesen Kommissionen nicht selbst den Vorsitz führt, ist dieser einem Mitgliede des Magistrates bezw. des Gemeindekollegiums zu übertragen. (Art. 26 l. c.) Die mit den Steuererklärungen beschäftigten Mitglieder der Kommissionen, sowie die von diesen verwendeten Schriftführer haben dem Vorsitzenden durch Handgelübde zu versichern, daß sie die hiebei zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen strengstens geheim halten werden. (Art. 27 l. c.)

Die Gemeindebehörden in Städten mit mehr als 10000 Einwohnern, welche in vorstehender Weise die Vorbereitungshandlungen

---

[7]) Art. 16—44 des Einkommensteuerges., §§ 13—30 der Vollz.-Vorschr. vom 29. Juli 1881.

für die Einsteuerung besonderen Kommissionen zum Vollzuge überweisen, haben nach erfolgter Konstituierung derselben dem Rentamte Mitteilung zu machen:

a. von den Namen des Vorsitzenden und der Mitglieder der Kommissionen;
b. von der dem Wirkungskreise derselben zu Grunde gelegten distriktiven Einteilung der Stadt und zwar unter Bekanntgabe der den einzelnen Kommissionen angewiesenen Arbeitslokale.

Die obengenannte gemäß Art. 27 des Ges. zu vollziehende Verpflichtung der Kommissionsmitglieder, sowie der etwa verwendeten Schriftführer ist zu Protokoll zu nehmen und letzteres dem Rentamte mit den übrigen nach Art. 25 des Ges. vorzulegenden Verhandlungen zu übersenden.

Die obenerwähnte (durch Art. 17 des Ges. vorgeschriebene) Aufforderung ist von der Gemeindebehörde nach dem auf Beil. I zu den Vollz.-Vorschr. vom 29. Juli 1881 abgedruckten Muster (Web. 15, 358) zu erlassen.

Deren Bekanntmachung erfolgt in herkömmlicher Weise.

Gleichzeitig mit oder thunlichst unmittelbar nach Erlassung der öffentlichen Aufforderung hat die Gemeindebehörde jedem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter

a. eine Hausliste nach Formular auf Beil. II (Web. 15, 359),
b. die nötige Anzahl von Gehalt- und Lohnlisten nach Formular auf Beil. III (Web. 15, 361)

zur Verteilung an die im Hause wohnenden Gehalt- und Lohngeber kostenfrei zustellen zu lassen.[8])

Die nach Maßgabe der Art. 18 und 19 des Ges. von den Hausbesitzern oder deren Stellvertretern bezw. den Lohngebern rc. auszufüllenden und hierauf an die Gemeindebehörde wieder einzusendenden Hauslisten sind nach Hausnummern und Straßen zu ordnen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. In größeren Städten kann die fortlaufende Nummerierung der Hauslisten für einzelne Stadtbezirke oder Straßen getrennt vorgenommen werden.

Die Gehalt- und Lohnlisten sind von der Gemeindebehörde der Hausliste für jenes Gebäude beizulegen, in welchem der Gehalt- oder Lohnempfänger wohnt (§ 15 der Vollz.-Vorschr. vom 29. Juli 1881).

Auf den Hauslisten ist die Zahl der eingelegten Gehalt- und Lohnlisten zu vermerken.

Die Gemeindebehörde hat nun nach Art. 20 des Ges. die Pflicht, die nach Art. 18 und 19 l. c. abgegebenen Erklärungen zu prüfen und etwa hervortretende Anstände zu berichtigen.

---

8) Die diesen Formularien vorgedruckten Bemerkungen bilden einen integrierenden Bestandteil der Vollz.-Vorschr. vom 29. Juli 1881.

Diese Prüfung hat sich auf die Vollständigkeit der in den Hauslisten sowie in den Gehalt- und Lohnlisten niedergelegten Erklärungen zu erstrecken und ist unter Berücksichtigung der durch § 16 der Vollz.-Vorschr. vom 29. Juli 1881 gegebenen Direktiven zu bethätigen.

Auf Grund der mehrgenannten Erklärungen hat nun die Gemeindebehörde das obenerwähnte Verzeichnis sämtlicher Einkommensteuerpflichtigen nach Maßgabe des § 17 der Vollz.-Vorschr. herzustellen (Art. 20 des Ges.).

Nach Gesetz vom 21. April 1884 Art. III (Web. 16, 496) ist die Staatsregierung ermächtigt, den Gemeindebehörden — unbeschadet der Vollständigkeit der von denselben herzustellenden Verzeichnisse der im Gemeindebezirke einkommensteuerpflichtigen Personen — den Vollzug der in Art. 17, 18 und 20 des Einkommensteuerges. angeordneten und vorstehend erörterten Maßnahmen nachzusehen und gilt das Gleiche von der Erfüllung der in Art. 19 Abs. I und II des Ges. den Gehalt- oder Lohngebern auferlegten Verpflichtungen.

Während das genaue Verzeichnis der Einkommensteuerpflichtigen festgestellt wird, sind sämtliche Steuerpflichtige von der Gemeindebehörde öffentlich zur Abgabe ihrer Steuer-Erklärungen (wohl zu unterscheiden von der obengenannten Erklärung nach Art. 18 und 19 des Ges.) — wozu das Formular bei der Gemeindebehörde zu erholen ist — aufzufordern, und zwar unter Einräumung einer Frist von mindestens einer Woche (Art. 21 l. c.). Die desbezügliche Bekanntmachung erfolgt in ortsüblicher Weise und zwar nach dem in der Beil. V zu den Vollz.-Vorschr. vom 29. Juli 1881 (Web. 15, 364) angegebenen Muster.

Für die Abgabe der Steuererklärungen können von Seite der Gemeinde bestimmte Tage festgesetzt werden. Für diese Abgabe wird das in Beil. VI l. c. (Web. 15, 365) gegebene Formular, die sog. Fassionsliste, benützt. Mündlich abgegebene Steuer-Erklärungen sind durch das mit der Aufnahme beauftragte gemeindebehördliche Organ in die Fassionsliste einzuschreiben und durch Namensunterschrift des Pflichtigen bestätigen zu lassen.

Für jeden Steuerpflichtigen ist ein besonderer Bogen zu verwenden.

Wenn mehrere Steuerpflichtige im Familienverbande zusammenleben, so hat das Familienhaupt — für Steuerpflichtige, welche unter Vormundschaft stehen oder für welche in sonstiger Weise eine gesetzliche Vertretung bestellt ist, der gesetzliche Vertreter — die Erklärung abzugeben. Diese Steuer-Erklärung erfolgt nach Maßgabe des Art. 22 des Ges. und des hiefür bestehenden obengenannten Formulars (Beil. VI).

Die Gemeindebehörde hat die einlaufenden Steuererklärungen einzusehen und die Beseitigung augenfälliger Mängel oder Unrichtigkeiten von kurzer Hand im Einvernehmen mit dem Steuerpflichtigen zu versuchen.

Insoweit ihr dies nicht möglich ist, hat sie auf der Steuererklärung Vermerk zu machen (Art. 23 l. c.).

Die eingekommenen Steuer-Erklärungen sind der einschlägigen Hausliste als Beilagen anzureihen; auf letzterer ist die Zahl der einliegenden Fassionslisten zu bemerken.

Sofort nach Ablauf der Fassionsfrist hat die Gemeindebehörde gemäß Art. 24 des Ges. die mit ihren Erklärungen im Rückstande verbliebenen Steuerpflichtigen an die Abgabe derselben nach Formular Beil. VII (Web. 15, 367) zu mahnen. Den richtigen Vollzug der Mahnungen haben die hiemit beauftragten Gemeindebediensteten auf den Mahnvorweisen von den einzelnen Pflichtigen durch deren Unterschrift bestätigen zu lassen.

Für die Mahnung ist von dem Gemahnten eine Gebühr von 20 Pfennig zu entrichten.

Nach Vollzug der Mahnungen hat die Gemeindebehörde gemäß Art. 25 des Ges. und § 21 der Vollz.-Vorschr. dem Rentamte zu übersenden:

a. das gemeindliche Verzeichnis der Einkommensteuerpflichtigen (§ 17 nebst Beil. IV der Vollz.-Vorschr.);
b. die etwa aufgenommenen Verpflichtungsprotokolle der Kommissionsmitglieder und Schriftführer (§ 13 Abs. II der Vollz.-Vorschr.);
c. die sämtlichen Hauslisten in gesonderten Listen-Bänden geordnet nach der in § 17 Abs. 3 der Vollz.-Vorschr. bemerkten Reihenfolge;
d. die eingekommenen und den Hauslisten beigelegten Gehalt- und Lohnlisten;
e. etwaige protokollarische Konstatierungen über die bei der Prüfung der Hauslisten sowie der Gehalt- und Lohnlisten hervorgetretenen Anstände und deren Bereinigung (§ 16 der Vollz.-Vorschr.);
f. die Nachweise über den Vollzug der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe der Steuer-Erklärung (Art. 21 des Ges.; § 18 und Beil. V der Vollz.-Vorschr.);
g. die infolge dieser öffentlichen Aufforderung eingekommenen und den einschlägigen Hauslisten einzulegenden Steuer-Erklärungen (Art. 22 des Ges. und § 20 Abs. 1 nebst Beil. VI der Vollz.-Vorschr.);
h. die Nachweise über den Mahnvollzug (Art. 24 des Ges. und § 20 Abs. 2 ff. nebst Beil. VII der Vollz.-Vorschr.).

Die infolge der Mahnung bei der Gemeindebehörde einkommenden Erklärungen sind mit einem Vermerke über den Tag des Einlaufs zu versehen und nach Umfluß der vorgesetzten Frist dem Rentamte nachträglich zu übermitteln.

Die Uebersendung der gemeindlichen Verzeichnisse nebst Beilagen

an die Rentämter soll im ganzen Königreiche bis zum 20. Oktober vollzogen sein.

Auch durch die Min.-Bek. vom 14. Dezember 1881 über die Behandlung der Ab- und Zugänge, dann der Mehrungen und Minderungen der Einkommen- und Kapitalrenten-Steuer (Web. 15, 509 ff.) ist die Thätigkeit der Gemeindebehörden vielfach in Anspruch genommen.

Die hauptsächlichst für die Gemeindebehörden einschlägigen Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind:

1) Wer im Laufe der vierjährigen Steuerperiode steuerpflichtig wird, d. h. in einen der Einkommensteuer unterliegenden Bezug neu eintritt, hat hievon binnen längstens zwei Wochen vom Beginne der Steuerpflicht gerechnet in Gemeinden mit dem Sitze eines Rentamtes dem Rentamte, in den übrigen Gemeinden aber der Gemeindebehörde mündlich oder schriftlich Anzeige zu erstatten und die zur Feststellung der Steuer erforderlichen Angaben zu machen (Art. 59 des Einkommensteuerges. und § 1 l. c.).

2) Den in Art. 19 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuerges. erwähnten Gehalt- und Lohngebern wird die Verpflichtung auferlegt, jeden innerhalb der Steuerperiode stattfindenden Zugang an Personen, die bei ihnen in ständiger Weise gegen Gehalt, Lohn oder sonstiges Entgelt beschäftiget oder angestellt werden, in Gemeinden mit dem Sitze eines Rentamtes beim Rentamte, in den übrigen Gemeinden bei der Gemeindebehörde mündlich oder schriftlich anzumelden. Diese Anmeldungen haben unter Angabe des Namens, der Wohnung, der dienstlichen Stellung und des von dem Gehalt- und Lohngeber herrührenden Einkommens der treffenden Person längstens bis zum Schlusse des jeweiligen Monats, in welchem der Zugang statthatte, zu erfolgen. Auf einen Zugang oder Wechsel der bei den Lohngebern in Wohnung und Kost stehenden Dienstboten, soferne deren von dem Dienstherrn herkommendes Einkommen einschließlich des Geldwertes der Naturalbezüge einen Tagesverdienst von 1 Mk. 80 Pfg. nicht übersteigt, hat sich die vorstehend angeordnete Anmeldepflicht nicht zu erstrecken (§ 2 l. c.).

3) Für die sämtlichen nach Vorschrift der Ziff. 1 zu erstattenden Anzeigen kann das als Beil. IV zur Bekanntmachung vom 29. Juli 1881 (Web. 15, 362; Ges.- und Verordn.-Bl. 1881 S. 905) vorgeschriebene Formular der Fassionsliste, welches vom Rentamte oder der Gemeindebehörde unentgeltlich verabfolgt wird, benützt werden. Die bei der Gemeindebehörde erstatteten Anzeigen hat dieselbe sofort in ein — monatlich nach dem dieser Min.-Bek. angefügten Formular A (Web. 15, 516) zu führendes — Zugangsverzeichnis einzutragen.

Für die sämtlichen nach Vorschrift der Ziff. 2 erfolgenden Anmeldungen haben die Formulare der Gehalts- und Lohnlisten — Beil. III (Einlagebogen) zur Bekanntmachung vom 29. Juli 1881 (Web. 15, 361 f.) —, welche vom Rentamte oder von der Gemeindebehörde unentgeltlich verabfolgt werden, in Anwendung zu kommen. Soweit diese Anmeldungen den Gemeindebehörden zu erstatten sind, hat letztere die betr. Listen dem Zugangsverzeichnisse anzureihen, einen Eintrag in dieses Verzeichnis aber nur dann zu bewirken, wenn ein solcher nicht schon auf Grund der Anzeige der Steuerpflichtigen selbst erfolgte.

Außerdem haben die Gemeindebehörden und zwar nicht allein die außerhalb des Rentamtssitzes, sondern auch die am Rentamtssitze befindlichen von Amtswegen in die Zugangsverzeichnisse diejenigen Zugänge zur Einkommensteuer aufzunehmen, von welchen sie auf sonstigem Wege, d. i. nicht infolge der Anordnungen unter Ziff. 1 und 2, sondern infolge ortspolizeilicher Meldevorschriften und dergleichen Kenntnis erhalten haben. Die desfallsigen Einträge sollen außer dem Namen, Stand und der Wohnung des zugehenden Steuerpflichtigen auch die Angabe der für die steuerliche Behandlung maßgebenden Thatsachen, soweit solche der Gemeindebehörde bekannt geworden sind, enthalten.

Das in vorstehender Weise angefertigte Zugangsverzeichnis ist nebst den eingekommenen Anzeigen und Anmeldungen seitens der Gemeindebehörde in den ersten 8 Tagen des nächsten Monats dem zuständigen Rentamte mitzuteilen. Bei Nichtanfall von Einkommensteuerzugängen ist Fehlanzeige zu erstatten.

Gegen Gemeindebehörden, welche den vorstehenden Vorschriften nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, ist durch die Rentämter geeignete Disziplinareinschreitung nach Maßgabe des Art. 72 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes*) zu beantragen (§ 3 l. c.).

4) Für Gemeinden mit erfahrungsgemäß wenigen Steuerzugängen und geringem Wechsel in den Personen der Einkommensteuerpflichtigen kann durch die kgl. Regierung, Kammer der Finanzen, an Stelle der monatlichen eine vierteljährliche Anfertigung und Mitteilung der Zugangsverzeichnisse genehmigt werden.

Die kgl. Polizeidirektion München, wie jede Gemeinde-

---

*) Dieser Art. 72 Abs. 1 lautet: Gemeindebeamte und Gemeindebedienstete, welche den ihnen nach gegenwärtigem Gesetze und den hiezu erlassenen Vollzugsvorschriften obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommen, sind von der vorgesetzten Aufsichtsbehörde im Disziplinarwege hiezu anzuhalten.

behörde, in welcher durch ortspolizeiliche Vorschrift eine persönliche Meldung fremder Taglöhner, Fabrikarbeiter oder Gewerbsgehilfen angeordnet ist, ist beauftragt, gelegentlich der persönlichen Meldung die betr. Personen auf die Vorschrift in obiger Ziff. 1 ausdrücklich und unter Hinweisung auf die Ordnungsstrafe nach § 1 Abs. III der cit. Min.-Bek. vom 14. Dezember 1881 aufmerksam zu machen. (§ 4 l. c.)

5) Anträge auf Abschreibung der Einkommensteuer gemäß Art. 61 des Ges.[10]) können jederzeit gestellt werden und zwar entweder beim kgl. Rentamte oder durch Vermittlung der Gemeindebehörden. In jedem Falle muß bei Stellung des Antrages die Veranlassung des Abgangs und der Zeitpunkt, an welchem die Steuerpflicht endigte, angegeben werden. Sind derartige Anträge bei der Gemeindebehörde gestellt, so hat die letztere deren sofortige Einsendung an das kgl. Rentamt zu bewirken. (§ 6 l. c.)

6) Wird die Abschreibung der Steuer infolge Wegzugs des Pflichtigen beantragt, so ist derselbe von derjenigen Behörde, bei welcher der Antrag gestellt wird, anzuhalten, zugleich den Ort seines künftigen Aufenthaltes und die Art seiner Beschäftigung dortselbst zu bezeichnen. (§ 7 Abs. 1 l. c.)

7) Die Termine für die Anzeige der im Laufe der Steuerperiode eine Aenderung bedingenden Mehrungen am Jahresbetrage des steuerbaren Einkommens sind von den Rentämtern unter Hinweis auf die Strafbestimmungen in Art. 65, 66 und 68 Ziff. 4 des Ges. bekannt zu machen; in Gemeinden außerhalb des Rentamtssitzes kann für die ortsübliche Bekanntmachung die Vermittlung der Gemeindebehörde in Anspruch genommen werden.

Anträge auf Minderung der Einkommensteuer gemäß Art. 63 Abs. I des Ges. können jederzeit entweder beim Rentamte oder durch Vermittlung der Gemeindebehörde eingereicht werden unter Angabe des Jahresbetrags der betr. Minderung und Grund derselben. Derartige bei der Gemeindebehörde gestellte Anträge sind sofort dem Rentamte einzusenden. — Im übrigen s. § 9 der cit. Bekanntmachung selbst.

---

[10]) Dieser Art. 61 lautet: Erlischt die Steuerpflicht infolge des Todes oder Wegzuges des Pflichtigen oder infolge gänzlichen Verlustes des steuerbaren Einkommens oder infolge des Eintrittes in ein die Steuerbefreiung begründendes Verhältnis, so kann die Abschreibung der Steuer durch Vermittelung der Gemeindebehörde oder beim Rentamte beantragt werden. Das Rentamt ist befugt, über die den Abgang begründenden Verhältnisse Nachweise einzuverlangen.

Anhang: Der Einkommensteuer-Ausschuß:[11])

Bezüglich desselben bestimmt, — soweit für die Gemeindebehörden von Interesse —, das Einkommensteuergesetz folgendes:

Art. 31. Zur Prüfung und Festsetzung des Einkommens derjenigen Steuerpflichtigen, welche nicht vom Rentamte eingesteuert worden sind oder hinsichtlich deren die Bestimmung im Schlußsatze des Art. 30 Abs. 4 des Gesetzes Anwendung findet, tritt für jeden Rentamtsbezirk ein Ausschuß in Thätigkeit, welcher aus vier ständigen Mitgliedern zu bestehen hat.

Diese ständigen Mitglieder werden für den ganzen Rentamtsbezirk auf die Dauer von vier Jahren in der Art gewählt, daß alle zwei Jahre die Hälfte derselben nach der sie treffenden Reihenfolge austritt und durch Neuwahl ersetzt wird.

Nach Ermessen des ärarialischen Vertreters oder auf Beschluß des Ausschusses ist für die Gemeinde, aus welcher die Steuererklärungen geprüft werden, ein fünftes Ausschußmitglied zu den Sitzungen beizuziehen, welches von der Gemeindeverwaltung[12]) bestimmt wird. In Städten kann durch dieselbe für jeden Stadtbezirk oder Distrikt ein eigener Vertreter als Ausschußmitglied bestellt werden.

Art. 32. Die Wahl der vier ständigen Ausschußmitglieder und der gleichen Anzahl von Ersatzmännern erfolgt in Städten, die mit dem Umfange eines Rentamtsbezirkes zusammenfallen, durch die in einen Wahlkörper vereinigten Magistrate und Gemeindebevollmächtigten unter Leitung des Bürgermeisters.

Besteht ein Rentamtsbezirk

a. aus einer der Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Stadt und einer Distriktsgemeinde oder

b. aus mehreren Distriktsgemeinden,

so hat vor der Wahl die Regierung, Kammer des Innern, je nach Verhältnis der Einwohnerzahl der zu dem Rentamtsbezirke gehörenden Städte und Distriktsgemeinden eine Ausscheidung dahin vorzunehmen:

zu a. wie viele Ausschußmitglieder nebst Ersatzmännern aus der der Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Stadt und wie viel aus der Distriktsgemeinde zu wählen sind, wobei auf die letztere wenigstens ein Ausschußmitglied nebst Ersatzmann fallen muß;

---

[11]) Siehe Art. 30 Abs. 4, Art. 31—44, speziell soweit hieher gehörig: Art. 31—33 und 35 des Einkommensteuergesetzes. Web. 15, 108 ff. und § 27 der Vollz.-Vorschr. vom 29. Juli 1881 Web. 15. 351 f.

[12]) Unter der „Gemeindeverwaltung" ist bei Landgemeinden der Gemeindeausschuß, bei Gemeinden mit magistratischer Verfassung das vereinigte Kollegium des Magistrates und der Gemeindebevollmächtigten zu verstehen. (§ 27 Ziff. 5 der Vollz.-Vorschr. vom 29. Juli 1881.)

zu b. wie viele Ausschußmitglieder nebst Ersatzmännern aus jeder Distriktsgemeinde zu wählen sind, wobei auf jede Distriktsgemeinde wenigstens ein Ausschußmitglied nebst Ersatzmann fallen muß.

In Distriktsgemeinden, welche zum Teil aus städtischer und zum Teile aus ländlicher Bevölkerung bestehen, ist, soferne die städtische Bevölkerung mindestens ein Fünftel der Seelenzahl der Distriktsgemeinde beträgt, von der Regierung, Kammer des Innern, vor der Wahl je nach Verhältnis der Einwohnerzahl der städtischen und ländlichen Bevölkerung eine Ausscheidung dahin vorzunehmen, wie viele Ausschußmitglieder nebst Ersatzmännern aus den Städten zu wählen sind.

Die Wahl der Ausschußmitglieder nebst Ersatzmännern erfolgt hienach für jede unmittelbare Stadt durch die in einen Wahlkörper vereinigten Magistrate und Gemeindebevollmächtigten, für jede Distriktsgemeinde durch die Distriktsratsversammlung unter Leitung des Vorstandes der treffenden Distriktsverwaltungsbehörde in gesonderter Wahlhandlung.

Art. 33. Die Wahl der Ersatzmänner erfolgt wie jene der ständigen Mitglieder auf vier Jahre zc.

Art. 35. Wählbar in den Wahlausschuß sind nur bayerische Staatsangehörige, welche sich im Besitze der bürgerl. Ehrenrechte befinden, mindestens 25 Jahre alt und mit einer direkten Steuer belegt sind und seit mindestens drei Jahren in der betr. Stadt oder der betr. Distriktsgemeinde ihren Wohnsitz haben. Ueber Wahlablehnungsgründe entscheidet die Distriktsverwaltungsbehörde, gegen deren Beschluß Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zulässig ist. (Cfr. Art. 8 Ziff. 7 des Gesetzes über den Verw.-Gerichtshof.)

Abgelehnt kann die Wahl werden:

a. ohne Angabe eines Grundes (Art. 26 Abs. 2 des Gesetzes) von Reichstags- und Landtagsmitgliedern, von im aktiven Dienste befindlichen Beamten des Hof-, Reichs-, Staats-, Kirchen-, öffentlichen Schul- und Stiftungsdienstes, ferner von Angehörigen des aktiven Heeres;
b. von anderen nur wegen erwiesener körperlicher oder geistiger Unfähigkeit, wegen zurückgelegten 60. Lebensjahres und wegen einer Beschäftigung, die eine häufige oder lang andauernde Abwesenheit von der Gemeinde mit sich bringt (Art. 35 Abs. III des Ges. und Art. 174 Abs. I Ziff. 1, 2 und 4 der Gem.-Ordn.).

Nach Vollzug der Wahlen sind die gewählten Ausschußmitglieder und Ersatzmänner nach Namen, Stand, Wohnort und Wohnung durch das mit der Leitung der Wahl beauftragte Organ dem Rentamte zur Kenntnis zu bringen, wobei die Wahlakten, soweit sie nicht etwa zur Verbescheidung von Beschwerden gemäß Art. 35 Abs. 4 des Gesetzes notwendig erscheinen, an das Rentamt abzugeben sind. Die von der

Gemeindeverwaltung bestimmten unständigen Ausschußmitglieder sind dem Rentamte gleichfalls nach Namen, Stand und Wohnung zu bezeichnen. (Vollz.-Vorschr. vom 29. Juli 1881 § 27 Ziff. 6, Web. 15, 352.). —

Sämtliche Staats- und Gemeindebehörden, desgl. die Notare, sind verpflichtet, dem Rentamte auf Verlangen Aufschluß zu erteilen und — soferne nicht besondere dienstliche Rücksichten entgegenstehen, worüber im Zweifel die betr. Aufsichtsbehörde entscheidet — die Einsicht aller einschlägigen Befehle zu gestatten. (Art. 28 Abs. 2 l. c.)

Bestehen Zweifel über die Einsteuerung, so hat das Rentamt sich mit der Gemeindebehörde schriftlich ins Benehmen zu setzen oder den Bürgermeister oder dessen Stellvertreter zur mündlichen Auskunftserteilung beizuziehen. (Art. 29 Abs. II l. c.)

Ueber die nach Art. 29 des Gesetzes erfolgte Einsteuerung wird vom Rentamte eine besondere Steuerliste für jede Gemeinde, in Städten mit mehr als 10 000 Seelen für jeden Stadtbezirk angefertigt und nach vorgängiger Bekanntmachung während zwei Wochen täglich den beteiligten Steuerpflichtigen bezüglich ihrer Steueranlage zur Einsicht gestellt. Für Gemeinden ohne Rentamtssitz ist diese Auflegung der Steuerlisten durch die Gemeindebehörden zu besorgen, wie dieselben auch die Einsprachen gegen die Steueranlage entgegenzunehmen haben. (Art. 30 und 44 des Gesetzes.)

Die unmittelbaren Stadtmagistrate haben als Distriktsverwaltungsbehörden — abgesehen von ihrer oben bereits behandelten Mitwirkung bei der Wahl des Steuerausschusses und der gutachtlichen Aeußerung bei Steuerbefreiungsgesuchen der Pensions-, Unterstützungs- 2c. Kassen — nach Art. 52 und 53 des Gesetzes auch die bei Berufungen gegen die Steuerausschußbeschlüsse angeordneten Aufklärungsverhandlungen resp. die hiezu nötige eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zu bethätigen.

Nach Art. 72 des Gesetzes sind Gemeindebeamte und Gemeindebedienstete, welche den ihnen nach dem Einkommensteuergesetze und den hiezu erlassenen Vollz.-Vorschr. obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommen, von der vorgesetzten Aufsichtsbehörde im Disziplinarwege hiezu anzuhalten; desgl. sind die Finanzbehörden berechtigt, die erforderlichen Leistungen auf Kosten der säumigen Beamten vornehmen zu lassen. (Hiezu siehe auch noch die Strafbestimmung des Art. 68 Abs. II l. c.)

Bemerkt sei noch, daß nach Art. 74 l. c. die auf die Einkommensteueranlage erwachsenden Verhandlungen inkl. des Einspruchverfahrens gebührenfrei sind. Bei Ergreifung von Rechtsmitteln dagegen kommen die allgemeinen Gebühren-Normen in Anwendung.

Ueber die Thätigkeit des Steuerausschusses s. Art. 36—44, über die Rechtsmittel gegen dessen Beschlüsse Art. 45 bis 57 des

Gesetzes; über den formalen Gang der Verhandlungen des Steuerausschusses die §§ 28—31 der Vollz.-Vorschr.

Die Gebühren der Steuerausschußmitglieder richten sich nach Min.-Bek. vom 13. Dezember 1875 (Web. 11, 259) resp. nach § 39 der Vollz.-Vorschr. vom 29. Juli 1881 (Web. 15, 356). Speziell kann die Höchstgebühr von 6 Mark nur bei 6stündiger Arbeitszeit angewiesen werden.

§ 74.

II. Das Kapitalrentensteuer-Gesetz.[1])

Kapitalrentensteuerpflichtig erscheint nach Art. 1 des Gesetzes jeder, welcher sich thatsächlich im Genusse einer Rente befindet aus verzinslichen Geldkapitalien oder verzinslichen Kapitalanlagen jeder Art (lit. a), von Zinsen, Renten und Dividenden aus Aktien oder Geschäftsanteilen von Unternehmungen jeder Art, die für Rechnung von Aktiengesellschaften oder von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften betrieben werden (lit. b), desgl. aus Zinsen, welche in unverzinslichen Zielforderungen, Wechseln, Schatzscheinen und anderen unverzinslichen Kapitalforderungen thatsächlich inbegriffen sind, und zwar gleichviel, ob diese Zinsen, Renten oder Dividenden in oder nach Bayern bezogen werden (vorbehaltlich jedoch Art. 9 des Ges.).

Die Anlage der Kapitalrentensteuer erfolgt nach Maßgabe des Art. 2 des Gesetzes in nachstehenden Sätzen:

mit $1^1/_2$ Prozent bei einer Jahresrente von 40 bis 100 M.
„ 2 „ „ „ „ von mehr als 100—400 M.,
„ $2^1/_2$ „ „ „ „ „ „ „ 400—700 „
„ 3 „ „ „ „ „ „ „ 700—1000 „
„ $3^1/_2$ „ „ „ „ „ „ „ 1000 M.

Befreit von der Kapitalrentensteuer sind — soweit dies für die Gemeinden von besonderem Interesse ist —:

der Staat; die Anstalten und Stiftungen für Wohlthätigkeit und Unterricht; die einer behördlichen Aufsicht unterstellten Hilfs- und Sparkassen (z. B. städtische Sparkassen), dann Kirchen- und Kultusstiftungen, soferne diese Stiftungen außer Stand gesetzt würden, ihren Zweck vollständig zu erfüllen; ꝛc. ꝛc.[2])

---

[1]) Web. 15, 123 ff.; Bamb. 18, 483 ff. Vollz.-Vorschr. vom 29. Juli 1881 „den Vollzug des Gesetzes über die Kapitalrentensteuer betr.“ Web. 15, 373 ff.; Min.-Bek. vom 14. Dezember 1881 §§ 14—18 Web. 15, 514 f.; Gesetz vom 21. April 1884 Art. II Web. 16, 496 und Min.-E. vom 13. Mai 1884 Web. 16, 505 f.; endlich F.-Min.-E. vom 3. Januar 1882, Web. 15, 543 f. über Abzug der Annuitäten.

Krais 1, 163 f. (4. Aufl. 1, 173 f.); Pechm.-Brettr. 1, 187; Stadelmann S. 673 f.; Seydel 2, 452 ff. Hock, Handbuch der Finanzverwaltung, 2, 262—283. Geißer: Gesetz über die direkten Steuern, 1, 301—352.

[2]) Bezüglich der übrigen Steuerbefreiungen s. Art. 4, Ziff. 2, 5—9 des

Nach Art. II des Gesetzes vom 21. April 1884 ist die Staatsregierung auch ermächtigt, Unterstützungs-, Pensions-, Kranken-, Sterbe- und Leichenkassen, welche einer behördlichen Aufsicht nicht unterstellt sind, Befreiung von der Kapitalrentensteuer zu gewähren, wenn die gemeinnützige Wirksamkeit dieser Kassen nachgewiesen ist und denselben durch Entrichtung der Steuer die vollständige Erfüllung ihres Zweckes erheblich erschwert würde. Siehe hiezu wie oben zu Art. 12 Abs. I des Einkommensteuergesetzes: die Min.-Bek. vom 13. Mai 1884 Web. 16, 505. Die diesbezügl. Anträge sind für Kapitalrenten- und Einkommensteuern ganz gleich zu behandeln (s. oben § 73 S. 342 f.).

Die Anlage der Kapitalrentensteuer findet nach Art. 20 Abs. 2 des Gesetzes von zwei zu zwei Jahren statt. Bei derselben haben die Gemeindebehörden in ähnlicher Weise mitzuwirken, wie bei der Einkommensteuer.

Durch die Gemeindebehörde, — welche auch die Erklärungsformularien bereit zu stellen und die Steuererklärungen entgegen zu nehmen hat — ist Aufforderung zu erlassen, daß jede im Genusse von Kapitalrenten von mindestens 40 Mark befindliche Person innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich oder mündlich Erklärung dahin abzugeben hat, wie hoch sich der Jahresbetrag der Kapitalrenten belaufe.[8])

Unmittelbar nach Ablauf dieser ersten Frist hat die Gemeindebehörde eine zweite öffentliche Bekanntmachung unter Hinweis auf die Strafbestimmung der Art. 28 lit. a und 29 des Gesetzes an alle Rückständigen mit der Aufforderung zu erlassen, spätestens innerhalb zwei Wochen ihre Steuererklärungen abzugeben. Die erste Bekanntmachung ist von der Gemeindebehörde nach Beil. II der Vollz.-Vorschr. vom 29. Juli 1881, die zweite nach Beil. III (Web. 15, 380) zu erlassen. Die erste Bekanntmachung erfolgt in den Jahren, in welchen eine Neuanlage der Kapitalrenten- und der Einkommensteuer stattfindet, thunlichst gleichzeitig mit der nach § 18 der Vollz.-Vorschr. zum Einkommensteuergesetz zu erlassenden Bekanntmachung und unter Festsetzung einer Frist, welche mit der für die Einkommensteuererklärungen gegebenen gleich läuft.

Gesetzes, ferner Bek. vom 4. Oktober 1881 (Web. 15, 445) „die Steuerverhältnisse der Konsuln betr.".

[8]) In einem mit F.-Min.-Bek. vom 23. März 1885 S. 115 f. bekannt gegebenen Urteil des obersten Landesgerichtes vom 28. November 1884 ist ausgesprochen: „Ein Gewerbetreibender, welcher sich im Genusse einer Kapitalrente von mindestens 40 Mark befindet, ist zur Abgabe einer Erklärung darüber, wie hoch sich der Jahresbetrag der Kapitalrente beläuft, auch dann verpflichtet, wenn das Kapital einen Teil der in seinem Gewerbe angelegten Betriebskapitalien bildet. Die Entscheidungsgründe zu diesem Urteile sind aus der genannten F.-Min.-Bek. (F.-Min.-Bl. 1885 S. 115) zu ersehen.

Für die Abgabe der Steuererklärungen wird Formular nach Beil. IV der Vollz.-Vorschr. vom 29. Juli 1881 (Web. 15, 381 f.) bestimmt. Werden Steuererklärungen mündlich abgegeben, so sind dieselben durch das mit der Aufnahme beauftragte gemeindliche Organ in die Fassionsliste einzuschreiben und durch Namensunterschrift des Pflichtigen bestätigen zu lassen. Für jeden Steuerpflichtigen ist ein gesonderter Bogen zu verwenden.

Nach Ablauf der für die Steuererklärungen bestimmten Fristen hat die Gemeindebehörde die eingekommenen Steuererklärungen nebst den Nachweisen über den Vollzug der Aufforderungen dem Rentamte zur weiteren Behandlung und vorläufigen Prüfung mitzuteilen.

Zum Zwecke dieser Prüfung sind alle Staats- und Gemeindebehörden, desgleichen die Notare, verpflichtet, dem Rentamte auf Verlangen Aufschlüsse zu geben und — soferne nicht besondere dienstliche Rücksichten entgegenstehen, worüber im Zweifel die betr. Aufsichtsbehörde entscheidet — die Einsicht aller einschlägigen Behelfe zu gestatten. (Art. 15 l. c.)

Die Feststellung der steuerpflichtigen Kapitalrente erfolgt durch den für die Einsteuerung des Einkommens zusammengesetzten Ausschuß in der Weise, daß von Gemeinde zu Gemeinde oder von Stadtbezirk zu Stadtbezirk die Beschlußfassung über die steuerpflichtigen Kapitalrenten stattfindet. (Art. 17 des Gesetzes und § 13 der Vollz.-Vorschr.) In jenen Jahren, in welchen die Anlage der Kapitalrentensteuer mit jener der Einkommensteuer zusammenfällt, soll die Feststellung der Kapitalrenten- und Einkommensbeträge thunlichst gleichzeitig für die treffende Gemeinde oder den treffenden Stadtbezirk vorgenommen werden. Hinsichtlich der Auflegung der Kapitalrentensteuerlisten ist in ähnlicher Weise zu verfahren, wie oben bezügl. der Einkommensteuerliste gesagt ist (s. S. 352 und § 13 der Vollz.-Instr. Web. 15, 377).

Auch das weitere Verfahren (Einlegung von Rechtsmitteln) richtet sich nach den desbezügl. Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes Art. 46—57 und 81 (Art. 18 und 19 l. c.).

Desgleichen hat bezügl. allenfallsiger Disziplinar-Einschreitungen gegen Gemeindebeamte und Gemeindebedienstete Art. 72, ferner bezügl. Kosten und Gebühren Art. 74—76 des Einkommensteuergesetzes Anwendung zu finden.

Erklärungen über Zu- und Abgänge von Kapitalrentensteuern und Aenderungen der Jahresrente können außer beim Rentamte auch durch Vermittlung der Gemeindebehörde abgegeben werden. (Art. 24 und 26 des Gesetzes.)

Ueber die Behandlung dieser Zu- und Abgänge s. Min.-Bek. vom 14. Dezember 1881 § 14 ff. (Web. 15, 514 ff.).

Hiezu ist besonders hervorzuheben, daß das oben bei der Einkommensteuer in § 73 behandelte Verfahren im allgemeinen auch auf

die Zu- und Abgänge, dann Mehrungen und Minderungen bei der Kapitalrentensteuer gleichmäßige oder sinnentsprechende Anwendung findet, soweit nicht im Kapitalrentensteuergesetze oder in der ebencit. Min.-Bek. vom 14. Dezember 1881 § 14—18 eine abweichende Bestimmung getroffen ist.

Die nach dem Gesetze über Einkommensteuer (Art. 73) und Kapitalrentensteuer (Art. 34) verhängten Geld- und Ordnungsstrafen fallen zur Hälfte an den Armenfond desjenigen Ortes, an welchem die bestrafte Person steuerpflichtig ist. Im übrigen s. das Gesetz und die oben citierten Vollzugsvorschriften.

§ 75.

III. Das Gewerbesteuergesetz [1]) und das sogen. Hausiersteuergesetz. [2])

Die Gewerbesteuer ist eine Besteuerung aus dem Ertrage aller Gewerbe und gewerbsmäßig ausgeübten Erwerbsarten, welche nicht der Einkommen- oder der Hausiersteuer unterliegen.

Die gewerbsmäßige Ausübung einer Erwerbsart wird angenommen, wenn die Beschäftigung mit Gehilfen, mit gewerblichen Vor- und Einrichtungen oder sonstigem Betriebskapital, in einem offenen Laden oder mit offenem Angebote betrieben wird. Die im Umherziehen betriebenen Gewerbe einschließlich der Wanderlager und Wanderauktionen bleiben, soweit sie unter das Gesetz vom 10. März 1879 „die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen betr." [2]) fallen, von den Bestimmungen des Gewerbesteuergesetzes unberührt. (Art. 1 l. c.)

Der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, der Jagd und Fischerei, sowie die Ausbeutung von Bergwerken sind, soweit sich diese Erwerbsarten auf die Gewinnung der bezügl. Produkte erstrecken, unter den steuerbaren Gewerben nicht begriffen. [3]) Ebenso ist der

---

[1]) Seydel 2, 441 ff.; Hock 2, 94—184: „die allgemeine Gewerbesteuer"; Seißer Bd. 2: „das Gewerbesteuergesetz"; Gesetz vom 19. Mai 1881 „die Gewerbesteuer betr." (Web. 15, 134 ff., Bamb. 18, 513 ff.); ferner Gesetz vom 20. November 1885 (Web. 17, 518) und Gesetz vom 27. September 1887 über Branntweinsteuer (Web. 18, 395 Anm. 39, Bamb. 24, 360); Allg. Vollz.-Vorschr. vom 9. August 1881 (Web. 15, 390 ff., Bamb. 18, 514); Min.-Bek. vom 27. Dezember 1881: „die Behandlung der Zu- und Abgänge betr." (Web. 15, 530 ff., Bamb. 19, 11 ff.); Min.-E. vom 3. Juni 1883 (Web. 16, 239): „die Wahl der Mitglieder der Steuerausschüsse betr."; § 30 Abs. 4 des Preßgesetzes vom 7. Mai 1874 (Web. 10, 306); Krais 1, 163 (4. Aufl. 1, 173 f.); Pechm.-Brettr. 1, 188 f.; Stadelmann S. 674 ff.

[2]) Gesetz vom 10. März 1879 betr. „die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen" und Vollzugsvorschriften hiezu vom 16. März 1879 (Web. 12, 713 ff. und 727 ff., Bamb. 16, 233 ff. und 414 f.); Hock 2, 184—220: „die Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen." —

[3]) Ueber die Besteuerung des Torfstechens s. F.-Min.-E. vom 14. Januar 1866 (Web. 6, 569 f.).

Verkauf der vorerwähnten eigenen Erzeugnisse, sei es, daß dieselben roh oder in einem Zustande verkauft werden, welcher in dem Bereiche des treffenden Wirtschaftsbetriebes oder Erwerbes liegt, nicht als steuerbares Gewerbe zu erachten. (Art. 2 l. c.)

Die Gewerbesteuer zerfällt in die Normalanlage und in die Betriebsanlage. Die erstere besteuert das Gewerbe in festem Ansatze; die letztere ist veränderlich und richtet sich nach dem auf bestimmte Zeitabschnitte bemessenen Betriebsumfange eines Gewerbes. (Art. 4 l. c.)

Für die Normalanlage sind die Sätze der Gewerbesteuer durch den dem Gesetze beigefügten Gewerbesteuer-Tarif festgesetzt (Art. 5), welcher auch die Vorschriften hinsichtlich der Bemessung der Betriebsanlage enthält. (Web. 15, 159 ff.)

Die Steuerpflicht ist an jenem Orte begründet, in welchem das Gewerbe betrieben wird und bei jener Finanzbehörde, in deren Bezirk der Gewerbebetrieb stattfindet.[4] Die Anlage der Gewerbesteuer findet von zwei zu zwei Jahren statt.

Was die gemeindebehördliche[5] Thätigkeit bei der Gewerbesteueranlage betrifft, so ist hierüber zu bemerken:

Nach Art. 22 l. c. haben die Gemeindebehörden, sobald die Einleitung des Vollzuges seitens des Finanzministeriums angeordnet worden ist, die Verzeichnisse sämtlicher im Gemeindebezirke betriebenen Gewerbe und wohnhaften Gewerbtreibenden herzustellen; diese Verzeichnisse sind der Gewerbesteueranlage zu grunde zu legen.[6]

Zu diesem Behufe kann die Gemeindebehörde öffentliche Aufforderung an alle Hausbesitzer erlassen, innerhalb bestimmter Frist auf einem ihnen zu behändigenden Formulare jedes im Hause oder dessen Nebengebäuden betriebene Gewerbe mit Bezeichnung desselben wie seines Inhabers der Gemeindebehörde bekannt zu geben. Für die diesbezüglichen Listen (Gewerblisten) hat das Beil. III der Vollz.-Vorschr. angefügte Formular (Web. 15, 401) in Anwendung zu kommen. Wird im betr. Jahre zugleich Einkommensteuerfatierung bethätigt, so werden für diese Gewerblisten die gleichen Fristen bestimmt, wie für die Hauslisten nach Art. 17 und 18 des Einkommensteuer-Gesetzes und § 14 der Vollz.-Vorschr. hiezu vom 29. Juli 1881.

Hierauf sind die Gewerbtreibenden seitens der Gemeindebehörde öffentlich aufzufordern, innerhalb bestimmter Frist oder an bestimmten Terminen (beide nicht unter einer Woche) ihre Steuererklärung entweder schriftlich auf einem hiezu bestimmten, von der Gemeindebehörde zu erholenden Formulare oder mündlich zu Protokoll

---

[4]) Bezüglich der Steuerbefreiungen s. Art. 16—18 des Gesetzes. (Web. 15, 139.)

[5]) Siehe Hock, 2, 159 f.

[6]) Formular dieser Verzeichnisse siehe Beil. II der Vollz.-Vorschr. (Web. 15, 400).

bei der Gemeindebehörde abzugeben und zwar nach Maßgabe Art. 24 und 25 des Gesetzes.

Vorstehende Aufforderung hat nach Beil. IV der Vollz.-Vorschr. vom 9. August 1881 (Web. 15, 402) zu geschehen und zwar erfolgt die betr. Bekanntmachung in ortsüblicher Weise nach Vorschrift des § 14 Abs. I der Vollz.-Vorschr. zum Einkommensteuergesetze.

Für die Abgabe der Steuererklärung dient Form. Beil. V (Web. 15, 402 f.). Mündlich abgegebene Steuererklärungen sind von dem betr. Gemeindebediensteten in die Fassionsliste einzutragen und durch Namensunterschrift des Pflichtigen bethätigen zu lassen. Für jeden Steuerpflichtigen ist ein besonderer Bogen zu verwenden.

Gemäß Art. 24 Abs. II des Gesetzes ist insbesondere jenen Steuerpflichtigen, für deren Gewerbe die Betriebsanlage nach Art. 7 des Gesetzes, d. h. nach einem jährlichen Ertragsanschlage des Gewerbes zu bemessen ist, freigestellt, in der Steuererklärung die über die Höhe des Ertragsanschlages und über die Verwendung von Betriebskapital Aufschluß gebende Anhaltspunkte zu bezeichnen.

Nach Ablauf der für die Erklärungsaufnahme vorgestreckten Frist werden die Steuererklärungen nebst dem gemeindlichen Verzeichnisse dem Rentamte übergeben (Art. 26 l. c.).

Diese Uebergabe soll bis zum 31. Oktober vollzogen sein. Macht die Gemeindebehörde von der obenerwähnten Befugnis (Art. 22 Abs. 3 des Gesetzes) der Einverlangung von Gewerbelisten Gebrauch, so sind letztere mit dem Verzeichnisse und den Steuererklärungen an die Rentämter einzusenden.

Zur Prüfung der Steuererklärungen und Festsetzung der Einträge in die Steuerliste tritt für jeden Rentamtsbezirk ein Gewerbesteuerausschuß in Thätigkeit. Dieser Ausschuß besteht:

1) aus einem von der einschlägigen Regierung, Kammer des Innern, zu bestimmenden Distriktsverwaltungsbeamten, in München aus einem rechtskundigen Mitgliede des Magistrats,
2) aus vier ständigen Ausschußmitgliedern,
3) aus einem fünften Ausschußmitgliede, welches für die Gemeinde, aus der Erklärungen geprüft werden, von der Gemeindeverwaltung bestimmt wird und in Städten für jede Hauptkategorie der Gewerbe (Abschn. A bis F des Gewerbesteuertarifes) besonders bestellt werden kann.

Die sub 2 genannten vier ständigen Mitglieder werden in ähnlicher Weise (s. oben § 73 „Einkommensteuer") wie die Einkommensteuerausschußmitglieder gemäß Art. 29 des Gewerbsteuergesetzes gewählt und zwar in unmittelbaren Städten durch die in einen Wahlkörper vereinigten Magistrate und Gemeindebevollmächtigten für jede Distriktsgemeinde durch die Distriktsratsversammlung unter Leitung des Vorstandes der treffenden Distriktsverwaltungsbehörde in gesonderter Wahlhandlung. Die vorherige Ausscheidung der auf jeden Distrikt resp. jede unmittelbare Stadt treffenden

Zahl dieser Mitglieder erfolgt nach Maßgabe des genannten Art. 29 Abs. II des Gesetzes und § 17 der Vollz.-Vorschr. vom 9. August 1881 durch die betr. Kreisregierung, Kammer des Innern.

In gleicher Weise wie die der ständigen Ausschußmitglieder erfolgt die Wahl der Ersatzmänner auf vier Jahre. Von den Ausschußmitgliedern tritt alle zwei Jahre die Hälfte aus. Wählbar in den Gewerbesteuerausschuß sind nur: im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche Staatsangehörige, welche mindestens 25 Jahre alt sind und nach der durch Art. 29 des Gesetzes vorgesehenen Ausscheidung in der treffenden Stadt, dem betreffenden Distrikte oder den betreffenden Landgemeinden mindestens drei Jahre ihren Wohnsitz haben und ein Gewerbe selbständig ausüben.

Die Wahl zum Ausschußmitgliede oder Ersatzmann darf nur aus den in Art. 174 Ziff. 1, 2 und 4 der Gem.-Ordn. bezeichneten Gründen und in dem Falle abgelehnt werden, wenn der Gewählte bereits vier Jahre hinter einander wirkliches Mitglied des Gewerbesteuerausschusses oder einer Berufungskommission gewesen ist.

Ueber Wahlablehnungsgründe entscheidet die Distriktsverwaltungsbehörde (unmittelbarer Magistrat), gegen deren Beschluß Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zulässig ist.

Ebenso wie das Rentamt behufs Vornahme der Prüfung der Steuererklärungen von den einschlägigen Behelfen sämtlicher Staats- und Gemeindebehörden Einsicht nehmen oder, soferne gegen die Einsichtnahme dienstliche Bedenken bestehen, von denselben schriftliche Aufschlüsse verlangen kann, so hat auch der Steuerausschuß die Befugnis, vor der Beschlußfassung noch Erhebungen beim Rentamte zu veranlassen und haben auf diese Erhebungen die gleichen Vorschriften wie für die genannte Vorprüfung des Rentamtes Anwendung (Art. 35 Abs. II mit Art. 26 Abs. III des Gesetzes). —

Bezüglich des übrigen Ganges des Verfahrens im Gewerbesteuerausschuß s. Art. 33 bis 39 des Gesetzes. Sind die Steueranlagen für sämtliche Gewerbesteuerpflichtige des Rentamtsbezirkes erfolgt, so werden die Steuerlisten nach vorgängiger Bekanntmachung während vier Wochen täglich zur Einsicht des beteiligten Gewerbsteuerpflichtigen aufgelegt. Für diese Auflegung wird vom Rentamte außerhalb des Rentamtssitzes die Thätigkeit der Gemeindebehörden in Anspruch genommen. Zu diesem Behufe hat das Rentamt diesen Gemeinden nebst den einschlägigen Steuerlisten eine amtlich gefertigte Bekanntmachung nach dem auf Beil. VII der Vollz.-Vorschr. enthaltenen Muster (Web. 15, 405) behufs ortsüblicher Verkündung zuzufertigen.

Zur Gewerbesteueranlage ist als für die Umlagenanlage wichtig hieher noch zu bemerken:

Die Steuerpflicht ist, wie oben gesagt, wohl an jenem Orte begründet, in welchem das Gewerbe betrieben wird. Werden nun aber

a. die zum Betriebe eines Gewerbes gehörigen Arbeiten zugleich an mehreren Orten oder in mehreren Steuerbezirken ausgeübt, so entscheidet der Ort, wo das gewerbliche Erzeugnis seine Vollendung erhält oder seiner Zweckbestimmung zugeführt wird, im Zweifel der Sitz der obersten Geschäftsleitung des Unternehmers. Wenn ferner

b. inländische Handelsunternehmungen oder Gesellschaften Zweiganstalten besitzen, welche nach der Art des Unternehmens oder nach den Statuten der Gesellschaft für sich allein nicht als selbständige Gewerbe, sondern als der Geschäftsleitung der Hauptunternehmung unterstellte Hilfsetablissements angesehen werden müssen, so ist die Gewerbesteuer am Orte des Hauptunternehmens zu veranlagen.

In allen diesen sub a und b genannten Fällen ist jedoch zum Zwecke der Umlagenerhebung die Gewerbesteuer nach Verhältnis des Betriebes auf die Orte des Nebenbetriebes oder der Zweiganstalten auszuscheiden. Die gleiche verhältnismäßige Ausscheidung in Rücksicht auf die Gemeindeumlagen hat dann zu geschehen, wenn für in Bayern errichtete Zweiganstalten oder Agenturen außerbayerischer Bankanstalten oder Versicherungsunternehmungen besondere leitende Organe oder generelle Vertretungen (Hauptstellen, General- oder Hauptagenturen, Generalbevollmächtigte) mit dem Sitze in Bayern aufgestellt sind: solchen Falles hat ja auch die Steueranlage an jenen Orten stattzufinden, an welchen sich der Sitz dieser leitenden Stellen oder Vertretungen befindet (Art. 21 des Ges.).[4])

Alle die nach den vorstehenden Erörterungen erfolgten Ausscheidungen der Gewerbesteuer auf die verschiedenen Gemeinden sind den Behörden dieser beteiligten Gemeinden schriftlich gegen Zustellungsnachweis bekannt zu geben und zwar unter Hinweis auf das hiegegen ihnen zustehende Berufungsrecht nach Art. 52 des Ges.

Zur Ergreifung der Berufung gegen die desfallsige Steuerausscheidung ist in diesem Falle außer dem Steuerpflichtigen und dem Vertreter des Aerars jede der beteiligten Gemeinden bezw. deren gesetzliche Vertreter berechtigt (Art. 52 Abs. II und III des Ges.), und läuft für die letzteren die Berufungsfrist von der Zustellung der Zuschrift über die vorgenommene Ausscheidung.

Ueber die Behandlung der Ab- und Zugänge an der Gewerbesteuer, bezw. die hiebei vorgesehene Mitwirkung der Gemeindebehörden bestimmt die Min.-Bek. vom 27. Dezember 1881 „die Anzeigen über den Gewerbebetrieb betr.“ Web. 15, 530 ff. folgendes:

---

[4]) Ueber diese Ausscheidung, welche bei dem für die Gewerbsteueranlage zuständigen Rentamte zu erfolgen hat, ist durch eine Fin.-Min.-E. vom 31. August 1885 ausführliche Verfügung erlassen worden. Diese Fin.-Min.-E. ist abgedruckt bei Hock 4, 143 f.

Wer in einer Gemeinde den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes anfängt, ist gehalten, hievon der Gemeindebehörde des Betriebsortes gleichzeitig mit dem Betriebsbeginne schriftliche oder mündliche Anzeige zu erstatten (§ 1 l. c.).

Die Gemeindebehörden haben diese mündlichen oder schriftlichen Erklärungen über den Beginn oder die Aenderung des Gewerbebetriebes nach Form. I (Web. 15, 534) in das Gewerbe-Anmelde-Register einzutragen. Die Richtigkeit des Eintrags ist von den Beteiligten (in Spalte 5 des Registers) unterschriftlich anerkennen zu lassen. Schriftlich übergebene Gewerbs-Erklärungen sind dem Anmelde-Register als Beilagen anzufügen. Wenn das Gewerbe nach Vorschrift der Gewerbeordnung von einer Konzession, amtlichen Bestellung oder polizeilichen Bewilligung abhängig ist, so hat der Gewerbetreibende bei der Anmeldung die bezügliche Urkunde vorzulegen und ist diese Urkunde im Anmelde-Register anzuführen (§ 2 l. c.).

Bezüglich aller einzutragender Angaben s. § 3 l. c., Web. 15, 531.

Die Gemeindebehörde hat innerhalb 3 Tagen den Empfang der Anzeigen nach Form. II (Web. 15, 534) zu bestätigen. Diese Einträge ins Gewerberegister sind ebenso wie die Bescheinigungen gebührenfrei. (§ 4 l. c.)

Sofern die Gemeindebehörde auf anderem Wege als dem der vorschriftsmäßigen Anzeige von dem Betriebsbeginne eines Gewerbes Kenntnis erhält, hat sie den betr. Eintrag ins Anmelderegister von Amtswegen zu bewirken und zwar mit möglichst genauer Angabe der Zeit des Beginnes und des Umfanges des Gewerbes (§ 5 l. c.).

Die Distriktsverwaltungsbehörden und im Benehmen mit diesen die Rentämter sind gehalten, darüber zu wachen, daß die Gewerbe-Anmelde-Register genau nach den gegebenen Direktiven geführt werden, und haben erforderlichen Falles den Gemeindebehörden mit Erläuterungen und Anweisungen an die Hand zu gehen. Letztere können sich daher auch solche Anweisungen ꝛc. erholen. (§ 6 l. c.)

Die Erklärungen der Gewerbetreibenden über die Niederlegung ihrer Gewerbe sind durch die Gemeindebehörden im Gewerbe-Niederlegungs-Register nach Beil. III (Web. 15, 535) einzutragen. Bei dem Eintrage haben die Gemeindebehörden die Beteiligten darauf aufmerksam zu machen, daß sie im Falle der Wiederaufnahme des abgemeldeten Gewerbes gehalten seien, gleichzeitig mit der Wiederaufnahme eine neue Gewerbsanmelde-Erklärung abzugeben. Im übrigen ist wie bei den Anmeldungen zu verfahren.

Von Amtswegen sind von den Gemeindebehörden ins Niederlegungs-Register einzutragen:

Die notorischen Gewerbsabgänge infolge von Auswanderungen, Sterbefällen oder anderen Ursachen, welche den Beteiligten die Erklärung der Gewerbsniederlegung unmöglich machen. (§ 7 l. c.)

Die Gemeindebehörden sind verbunden, allmonatlich den zuständigen Distriktspolizeibehörden Mitteilung von sämtlichen Gewerbs-Zu- und Abgängen zu machen, sofern nicht eine quartalweise Mitteilung von der kgl. Regierung, angeordnet ist. Diese Mitteilungen haben mittels besonderer Auszüge nach Form. IV und V (Web. 15, 535) gemäß § 8 der Vollz.-Vorschr. zu geschehen;[5]) in gleicher Weise sind auch für die Rentämter seitens der Gemeindebehörden Auszüge aus den Anmelde- und Niederlegungs-Registern herzustellen.

Die unmittelbaren Magistrate haben — da sie zugleich selbst Distriktspolizeibehörden sind — lediglich Auszüge ans kgl. Rentamt zu senden.

Hinsichtlich der Uebersendung der Auszüge an die Rentämter ist durch die Min.-Bek. vom 27. Dezember 1881 (Web. 15, 536 ff.) besondere Verfügung getroffen worden.

Nach § 6 dieser Min.-Bek. ist bestimmt, daß die Gemeindebehörden verpflichtet sind, bezüglich der in diesem § 6 aufgeführten Steuerpflichtigen (Abt. B Ziff. 2 des Gewerbsteuer-Tarifs; von Abt. B Ziff. 3 die Tarif-Nr. 53, 54, 55, 56; von Abt. B Ziff. 4 die Tarif-Nr. 61, und von 67 die Kolporteure — beim Verkauf a. von Druckschriften und b. von Zeitungen allein —, endlich von Abt. D des Tarifs, die Tarif-Nr. 86b, 86c, 86d, 86e, 86f und 86g) bei der desbezüglichen Gewerbeanmeldung sofort den Auszug aus dem Anmelderegister an das Rentamt zu übersenden und die betr. Gewerbtreibenden behufs Erfüllung der Gewerbsteuerpflicht unter Hinweis auf die Strafbestimmungen der Ziff. 5 dieses § 6 an das einschlägige Rentamt zu verweisen. —

Wer der vorgeschriebenen Anzeigepflicht nach §§ 1 und 3 der Vollz.-Vorschr. vom 27. Dezember 1881 nicht genügt, wird gemäß der in § 11 dieser Vollz.-Vorschr. genannten Bestimmungen bis zu 150 resp. 180 Mark bestraft. Die Strafeinschreitung ist seitens der Gemeindebehörden durch Anzeige bei der Staatsanwaltschaft zu veranlassen.

Die Behandlung der im Umherziehen betriebenen Gewerbe richtet sich, soweit dieselben unter das Gesetz vom 10. März 1879 „die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen betr." fallen, nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und der hiezu ergangenen Bekannt-

---

[5]) Min.-E. vom 26. Januar 1882 (Web. 15, 533 Anm. 2) und vom 17. Januar 1883 (Web. 16, 94): Die kgl. Bezirksämter haben die ihnen zugegangenen Auszüge aus den Anmelde- und Niederlegungs-Registern gesondert und nach Gemeinden geordnet bis zum 1. Februar des nächstfolgenden Jahres an das kgl. statistische Bureau zu senden. Die Magistrate der unmittelbaren Städte haben bis zu demselben Termin dem kgl. statistischen Bureau entweder die Original-Gewerbe-Anmeldungs- und Niederlegungs-Register des vergangenen Kalenderjahres oder Auszüge über die im letzten Jahre erfolgten einzelnen Gewerbeanmeldungen und Niederlegungen unter Benützung der Form. IV und V der Vollz.-Vorschr. vom 27. Dezember 1881 (Web. 15, 535) mitzuteilen.

machung vom 16. März 1879 (Web. 12, 713 und 727; Ges.- und Verordn.-Bl. 143 ff. und 171 ff.); ferner Min.-Bek. vom 8. Februar 1885 (Web. 17, 19 ff.).

Nach Art. 1 des erwähnten Ges. vom 10. März 1879 „die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen betr." unterliegt der sogenannten Hausiersteuer:

Wer außerhalb seines Wohnortes — d. h. seines Gemeindebezirkes (Min.-Bek. vom 8. Februar 1885 Ziff. 1, Web. 17, 19) oder der durch besondere Anordnung dem Gemeindebezirke gleichgestellten nächsten Umgebung (§ 55 der Gewerbeordnung) — ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung in eigener Person

1) Waren irgend einer Art außer selbstgewonnenen Erzeugnissen der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbaues, der Jagd und des Fischfanges, desgleichen der Geflügel- und Bienenzucht als Nebenprodukten der Landwirtschaft und des Gartenbaues (Min.-Bek. vom 8. Februar 1885 Ziff. 2) feilbieten,
2) Waren irgend einer Art bei anderen Personen als bei Kaufleuten oder an anderen Orten als in offenen Verkaufsstellen zum Wiederverkaufe ankaufen,
3) Warenbestellungen aufsuchen,
4) gewerbliche oder künstlerische Leistungen oder Schaustellungen, bei welchen ein höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse nicht obwaltet, darbieten will.

Ausgenommen von der Hausiersteuer sind die in Art. 2 des Ges. (Web. 12, 714) genannten Kategorien. (Vergl. hiezu Ziff. 3 der Min.-Bek. vom 8. Februar 1885, Web. 17, 19.)

Für Angehörige außerdeutscher Staaten, welche weder ihren Wohnsitz noch eine gewerbliche Niederlassung in einem deutschen Staate haben, sind in Art. 3 Ziff. 1 und 2 des Ges. besondere erschwerende Bestimmungen getroffen (vergl. Ziff. 7 der Bekanntmachung vom 8. Februar 1885, auch Vollz.-Anw. vom 1. Juli 1890) — abgesehen von besonderen Verträgen und Vereinbarungen. Ueber letztere siehe Vollz.-Vorschr. vom 16. März 1879 § 6, Web. 12, 729 bezw. die Ausführungsbestimmungen des Bundesrates vom 31. Oktober 1883 (Web. 16, 386 ff.).

Die Hausiersteuer besteht in einer Normal- und einer Betriebsanlage, deren Größe sich nach dem Steuertarife, der dem Gesetze beigefügt ist (Web. 12, 723 ff.), bemißt (Art. 4 l. c.).

Nach Art. 5 l. c. kann unter gewissen Umständen (bei hohem Alter, körperlichem Gebrechen ꝛc.) Steuerermäßigung eintreten. Nach § 9 der Vollz.-Vorschr. vom 16. März 1879 sind Gesuche um Steuerermäßigung beim kgl. Bezirksamte oder unmittelbaren Magistrate anzubringen, auch können von den genannten Behörden von Amtswegen solche Steuerermäßigungen in Anregung gebracht werden.

Solche Anträge oder Anregungen sind mit gutachtlicher Aeußerung seitens der genannten Behörden dem Rentamte zu übermitteln.

Hinsichtlich der Besteuerung der Wanderlager trifft Art. 15 des Ges. Bestimmung.

Jeder, welcher ein der Hausiersteuer unterliegendes Gewerbe in Bayern ausüben will, hat dasselbe beim Rentamte anzumelden. Die Gemeindebehörden haben mit dieser Anmeldung nichts zu thun, sie haben vielmehr diejenigen, welche eines Wandergewerbscheines oder der Ausdehnung eines solchen bedürfen und deshalb bei ihnen (unmittelbarem Magistrate) erscheinen (s. unten bei Gewerbebetrieb im Umherziehen §§ 398 und 399), behufs Steueranmeldung zuvor ans Rentamt zu verweisen, da nach Art. 8 Abs. I des Ges. die Anmeldung und Einholung des Besteuerungsnachweises dem Antrage auf Erteilung (resp. Ausdehnung) des Legitimationsscheines voranzugehen hat.

Die Inhaber von Legitimationsscheinen und Besteuerungsnachweisen sind nach Art. 11 des Ges. verpflichtet, dieselben während der Gewerbeausübung bei sich zu führen und auf Erfordern den zuständigen Behörden, Beamten und Vollzugsorganen vorzuzeigen. Als solche zuständige Behörden erscheinen außer den Rentämtern auch die Distrikts- und Ortspolizei-, also auch die Gemeinde-Behörden. Der entsprechende Vollzug dieses Kontrollmittels obliegt zunächst den betr. Aufsichtsorganen dieser Behörden (Polizei- oder Schutzmannschaft, Gemeindediener, Gendarmerie, Rentamtsboten), welche anzuweisen sind, jeden Unternehmer eines Gewerbes im Umherziehen, der von ihnen in Ausübung seines Gewerbes betroffen wird, zur Vorzeigung des Legitimationsscheines und Besteuerungsnachweises für das betr. Kalenderjahr aufzufordern und genaue Kontrolle darüber auszuüben, ob den Vorschriften des Hausiersteuergesetzes namentlich auch in der Richtung genügt worden ist, daß Aenderungen in Bezug auf die Zahl oder Gattung der im Umherziehen verkauften Waren oder gebotenen Leistungen oder die Zahl der Begleiter oder bezüglich sonstiger auf die Besteuerung einwirkender Verhältnisse nach Art. 12 des Ges. auch im Legitimationsscheine berücksichtigt und resp. nachträglich eingetragen sind. (§ 18 der Vollz.-Vorschr. vom 16. März 1879.) Strafbare Zuwiderhandlungen gegen das Hausiersteuergesetz sind demjenigen Rentamte zur Anzeige zu bringen, innerhalb dessen Bezirk die betr. Verfehlung entdeckt wurde. Werden Unternehmer von im Umherziehen betriebenen Gewerben in Ausübung der nach dem Hausiersteuergesetz (Art. 16 und 17) strafbaren Handlungen auf frischer That betroffen, so sind sie, wenn sie sich über ihre Person nicht befriedigend auszuweisen vermögen, vorläufig festzunehmen und nebst ihren Verkaufsgegenständen dem Rentamte event. dem Amtsrichter des Bezirkes, in welchem die Festnahme erfolgt, vorzuführen (§§ 3 und 4 der Min.-Bek. vom 25. Oktober 1879 „die Behandlung der Straffälle gegen das Hausiersteuergesetz betr.“ Web. 14, 231).

Nach Art. 25 des Ges. sind die Gemeindebehörden verpflichtet, hinsichtlich der Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen, dann der Bestrafung von Zuwiderhandlungen und zur Sicherstellung der Abgaben, Strafen und Kosten die erforderliche Beihilfe nach Maßgabe des Hausiersteuer-Gesetzes und der hiezu ergehenden Vollzugsanordnungen zu leisten.

Bezüglich der Festsetzung der Gemeinde- und Distriktsumlagen aus der Hausiersteuer ist im allgemeinen für die Feststellung des Ortes der Besteuerung der Betriebsort maßgebend, und zwar jener Ort, auf welchen zunächst oder zuerst der Unternehmer den Gewerbebetrieb im Umherziehen zu erstrecken beabsichtigt. Hierüber s. Ausführliches in der Min.-Bek. vom 1. Februar 1882 „die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen, hier die Distrikts- und Gemeinde-Umlagen betr." Web. 15, 598 f.; ferner Min.-Bek. vom 13. Dezember 1883, Web. 16, 422; nebst Bundesratsverordnung vom 31. Oktober 1883 (Web. 16, 386 ff.) und Min.-Bek. vom 19. November 1879 (Web. 14, 262); sowie die Anweisung zum Vollzuge des Hausiersteuergesetzes vom 1. Juli 1890 (Web. 20, 200 ff.); weiter die Min.-Bek. vom 8. Februar 1885 (Web. 17, 19 ff.); endlich die Min.-E. vom 29. Oktober 1881 „die Besteuerung der Viehhändler" Web. 15, 460.

Im übrigen s. über Hausierhandel und Wandergewerbescheine unten bei Gewerbewesen §§ 398 und 399.

Gemeindebeamte und Gemeindebedienstete, welche den ihnen nach dem Gewerbesteuergesetze und den hiezu erlassenen Vollz.-Vorschr. obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommen, sind von den vorgesetzten Aufsichtsbehörden im Disziplinarwege hiezu anzuhalten und sind die Finanzbehörden berechtigt, die erforderlichen Leistungen auf Kosten der säumigen Beamten herstellen zu lassen. (Art. 67 des Gewerbesteuer-Ges.) Die nach dem Gewerbesteuergesetze (ebenso wie die nach dem Einkommen- und Kapitalrentensteuergesetze) verhängten Geld- und Ordnungsstrafen fallen zur Hälfte an den Armenfond desjenigen Ortes, in welchem der Bestrafte seinen Wohnsitz resp. in Ermangelung eines solchen seinen Gewerbesitz hat (Art. 68 l. c.).

§ 76.

IV. Das Gesetz vom 15. August 1828 / 19. Mai 1881 „die allgemeine Grundsteuer betr.".[1]

Die definitive Grundsteuer ist eine direkte Staatsauflage vom Grund und Boden; für dieselbe wird nur eine einfache Beitrags-

[1]) Web. 15, 224 ff.; Bamb. 18, 654 ff.; Min.-Bek. vom 29. Januar 1882 „Vollzug des Grundsteuergesetzes betr." (Web. 15, 585 ff.); Hock 2, 12—69; Seißer 1, 40—86; Seyd. 2, 431 ff.

größe ausgemittelt, und es bleibt dieselbe unverändert, so lange der Besteuerungsgegenstand dauert.

Jeder Grundbesitzer hat die volle Grundsteuer unmittelbar an die Erhebungsbehörde zu entrichten. (§§ 2, 3 und 4 des Ges.)

Auch dieses Gesetz legt den Gemeinden resp. ihren Behörden gewisse Verpflichtungen auf. Cfr. §§ 12, 14, 16, 17, 19 des Ges.

Für jede Steuergemeinde ist nach § 18 l. c. ein besonderer Plan zu fertigen, welcher

a. auch die Grenzen der politischen Gemeinden und die Ortsfluren darstellen, sowie die Haupt-Feldabteilungen benennen,
b. die unveränderliche laufende Plan-Nummerierung, sowie die polizeiliche Haus- oder Besitznummer für jedes einzelne Grundstück enthalten muß.

Von diesem Plane erhält jede Gemeinde unentgeltlich zwei Abdrücke, wovon der eine die Fertigung der Katasterstelle erhalten und unverändert im Archive der Gemeinde aufbewahrt werden muß, während der andere zur Nachtragung der Veränderungen bestimmt ist. (§ 19 des Ges.)

Zum Behufe der Bonitierung und Klassifizierung der einzelnen Grundstücke werden für jeden Bonitierungs-Bezirk eigene Taxatoren aufgestellt. Diese müssen selbständige, im Bonitierungsbezirke ansässige und praktische Landwirte sein und gehen aus der freien Wahl der Gemeinden hervor (§ 38 l. c.). Jede Steuergemeinde stellt zu diesem Behufe einen zum Taxator geeigneten Wahlmann; sämtliche Wahlmänner erwählen sodann aus ihrer Mitte unter Leitung der Distriktspolizeibehörde 24 Schätzleute, woraus die Central-Katasterstelle die erforderliche Anzahl beruft.

Ueber Besitzveränderungs-Anmeldung und Umschreibwesen s. §§ 71 ff. des Ges. und §§ 3 bis 9 der Vollz.-Vorschr. vom 29. Januar 1882 (Web. 15, 585 f.).***)

§ 77.

V. Das Gesetz vom $\frac{\text{15. August 1828}}{\text{19. Mai 1881}}$ „die allgemeine Haussteuer betr.“.[1])

Die Haussteuer ist eine direkte Staatsauflage, durch welche die Nutzung aus Häusern in Städten, Märkten und auf dem platten Lande belegt wird. (§ 1 l. c.)

***) Nur der Vollständigkeit halber sei hier noch die „Grubenfeld-Abgabe“, gewissermaßen eine spezielle Art der Grundsteuer, erwähnt. (Siehe Seyd. 2, 440.)

Dieselbe wird auf Grund des Ges. vom 6. April 1869 „die Abgaben von den Bergwerken betr.“ (Web. 7, 6, 555 ff.) erhoben und zwar nach Maßgabe des-

Von der Haussteuer sind befreit:

alle Staatsgebäude, Kirchen, öffentliche Schul- und Erziehungshäuser und jene Stiftungsgebäude, worin sich öffentliche Wohlthätigkeitsanstalten befinden, dann nach § 53 IV. Beil. zur Verf.-Urk. die Schloßgebäude, welche die Standesherren besitzen und bewohnen.

Nach Art. 10 Ziff. 26 des Ges. über den Verwaltungsgerichtshof entscheidet der genannte Gerichtshof in letzter Instanz über „Inanspruchnahme der gänzlichen oder teilweisen Befreiung von der Grund- oder Häusersteuer“.

Der Maßstab für die Besteuerung der Häuser ist ihre Mietertragsfähigkeit, welche in dem jährlichen wirklichen Mietzins oder dem möglichen (geschätzten) Mietertrag gesucht wird (§ 3 l. c.).

Die Mieten-Erhebung und Regulierung der Haussteuer erfolgt unter Leitung der Regierungsfinanzkammern durch Kommissäre und unter Mitwirkung der Distriktspolizeibehörden.

Zur Einschätzung der Mieten werden für jede Mietsteuergemeinde besondere sachverständige Taxatoren unter Leitung eines von der Regierung ernannten Obertaxators verwendet. Die ersteren gehen aus der freien Wahl der betr. Gemeinden hervor (§§ 8 und 9 l. c.) und zwar erfolgt diese Wahl in Gemeinden mit städtischer Verfassung durch die Gemeindebevollmächtigten, in Landgemeinden durch die Gemeindeversammlung, in sämtlichen Gemeinden der Pfalz durch den Gemeinderat.

Die Beeidigung der Taxatoren erfolgt nach der in Beil. I der Vollz.-Vorschr. vom 4. April 1882 enthaltenen Formel (Web. 15, 665) durch den Rentbeamten oder in dessen Verhinderung durch einen hiezu beauftragten Distriktspolizeibeamten. —

Reklamationen gegen die Haussteuer-Anlage sind bei der einschlägigen Distriktspolizeibehörde (unmittelbaren Magistrat) innerhalb der anberaumten halbjährigen Ausschlußfrist anzumelden (§ 27 l. c.) und werden nach Maßgabe des § 28 des Ges. und §§ 16 und 17 der Vollz.-Vorschr. vom 4. April 1882 von dem durch die Distriktspolizeibehörden zusammengesetzten und einberufenen Kompromißgerichte untersucht und verbeschieden.

Gegen Entscheidungen der Regierungsfinanzkammer über Vornahme einer örtlichen Revision der Mietsteuer nach § 30 l. c. steht

---

jenigen Raumes, für welchen das Recht erworben ist, andere vom Bergbaue auszuschließen.

Außer der Grubenfeldabgabe unterliegt der Bergbau auch noch der Einkommensteuer. (Vergl. Art. 2 Abt. II lit. b, Art. 9 und Art. 15 lit. b des Einkommensteuerges.)

Weiteres hierüber s. in vorstehendem Gesetze vom 6. April 1869.

[1]) Web. 15, 244 ff.; Bamb. 18, 677 ff.; Min.-Bek. vom 4. April 1882 „den Vollzug des Haussteuerges. betr.“ (Web. 15, 649 ff.) und Art. I der kgl. Deklaration vom 21. April 1884 (Web. 16, 496); Seyd. 2, 436 ff.; Hock 2, 69—93; Seißer 1, 87—142.

den betr. Steuerpflichtigen, desgleichen der Verwaltung der betr. politischen Gemeinde Berufung an das Finanzministerium zu. Die Eröffnung einer solchen Entscheidung erfolgt an die Gemeindeverwaltung durch schriftliche Mitteilung, an die Steuerpflichtigen im Wege der in herkömmlicher Weise vollzogenen Bekanntmachung durch den Bürgermeister der betr. Gemeinde. Anträge auf derartige Revisionen können auch von der Gemeindebehörde auf Betreiben und im Namen der Haussteuerpflichtigen gestellt werden.

Weiter siehe über Revision der Mietsteuer § 31 und 32 l. c. Nach § 36 l. c. beginnt die Steuerpflicht für neuaufgeführte Gebäude mit Ablauf des dem Jahre, in welchem der Neubau vollendet wurde, folgenden Kalenderjahres.

Die Gemeindebehörden sind verpflichtet, nach Maßgabe der vom Staatsministerium der Finanzen ergehenden Anordnungen über alle in ihrer Gemeinde stattgefundenen Neubauten periodische Anzeigen zu erstatten und im Betreffe der Katasterfortführung die verlangten Aufschlüsse zu erteilen.

Nach § 20 und 21 der Vollz.-Vorschr. vom 4. April 1882 sind solche Anzeigen zu erstatten für:

a. völlig neu aufgeführte Gebäude,
b. die Wiedererrichtung abgebrannter, eingestürzter oder abgebrochener Gebäude oder Gebäudeteile,
c. jede Erweiterung oder Erhöhung bestehender Gebäude einschließlich der Herstellung von Nebengebäuden,
d. die Umwandlung von Nebengebäuden in Wohngebäude und umgekehrt;
e. innere Bauveränderungen an bestehenden Gebäuden, durch welche die ursprüngliche Mietertragsfähigkeit eine wesentliche Aenderung erleidet.

Diese Anzeigen sind nebst Angabe des Zeitpunktes der Vollendung jeweils bis 30. Juni und 31. Dezember zu erstatten und sind in diese Anzeigen die fraglichen Neubauten nach ihrer Vollendung mit Bezeichnung der Straße und Hausnummer, dann der Art der Bauvornahme aufzunehmen. Gegebenen Falles ist Fehlanzeige zu erstatten. Von der Vollendung des Neubaues haben sich die Gemeindebehörden durch Anordnung entsprechender Einsichtnahme Ueberzeugung zu verschaffen; ferner vergl. noch § 21 Abs. 4 der Vollz.-Vorschr. Ueber das weitere auf Grund dieser Anzeigen erfolgende Verfahren s. §§ 22 ff. der Vollz.-Vorschr. vom 4. April 1882 (Web. 15, 663 f.).

§ 78.

Die Erbschaftssteuer.[1])

Die in den vorstehenden §§ 73—77 aufgezählten fünf Steuergattungen: Einkommen-, Kapitalrenten-, Gewerbe-, Grund- und

[1]) Hock 2, 300—322. Seyd. 2, 471 ff.

Haussteuer sind allein maßgebend für die Berechnung der Gemeindeumlagen nach Maßgabe des Art. 43 der Gemeindeordnung, nicht aber die gleichfalls zu den Steuern im eigentlichen Sinne gehörige Erbschaftssteuer.

Die Erbschaftssteuer ist reguliert durch Gesetz vom 18. August 1879 (Ges.- und Verordn.-Bl. S. 883; Web. 13, 232 ff.; Bamb. 8. Erg.-Bd. 89), hiezu Vollz.-Bek. vom 21. September 1879 (Web. 13, 622; Bamb. 8. Erg.-Bd. 105).

Der Erbschaftssteuer unterliegen — abgesehen von den anderen in Art. 1 des Gesetzes genannten Anfällen — vorzugsweise die Anfälle von Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen für den Todesfall und zwar ohne Unterschied, ob dieselben einem Bayern oder Nichtbayern zukommen.

Zum Vollzuge des Erbschaftssteuergesetzes sind nach Art. 28 des Gesetzes die Ortspolizeibehörden verpflichtet, von jedem in der Gemeinde erfolgten Todesfall den Rentämtern Anzeige zu erstatten. Hiebei haben sie sich des in der Min.-E. vom 26. November 1866 (Just.-Min.-Bl. S. 353 und Web. 6, 729) vorgeschriebenen Formulars zu bedienen. Desgleichen ist auch jeder, dem ein steuerpflichtiger Anfall zukommt, verpflichtet, denselben binnen zwei Monaten, nachdem er davon Kenntnis erlangt hat, bei dem zuständigen Rentamte anzumelden, ohne Unterschied, ob die Erwerbung des Anfalles bereits stattgefunden hat oder nicht.

§ 79.

Zuwiderhandlungen gegen die Steuergesetze.*)

Bezüglich der Behandlung der Straffälle bei Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über die Grund-, Haus-, Gewerbe-, Kapital- und Einkommensteuer s. Min.-Bek. vom 30. September 1881 Web. 15, 441 ff.

Nach § 9 l. c. sind sämtliche Stellen, Behörden und Beamten (also auch die Gemeindebehörden und Gemeindebeamten), welche beim Vollzuge des Gewerb-, Kapital- und Einkommensteuergesetzes mitzuwirken haben, soferne ihnen die Verübung einer strafbaren Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieser Gesetze oder der hiezu erlassenen Vollzugsvorschriften dienstlich bekannt geworden ist, verpflichtet, hievon dem zuständigen Rentamte unter Mitteilung der Ueberführungsbehelfe Anzeige zu erstatten.

Ferner sind nach Art. 25 des Hausiersteuergesetzes vom 10. März 1879 (Web. 12, 722) die sämtlichen Gemeindebehörden verpflichtet, hinsichtlich der Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen,

*) Hock 2, 289—299; ferner über Behandlung der Straffälle bei Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz vom 10. März 1879 über die Besteuerung des Gewerbe-Betriebes im Umherziehen: Hock 2, 213—219.

dann der Bestrafung von Zuwiderhandlungen und zur Sicherstellung der Abgaben, Strafen und Kosten die erforderliche Beihilfe nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes und der hiezu ergehenden Vollzugsanordnungen zu leisten.

Im übrigen s. die cit. Min.-Bek. vom 30. September 1881 und die Ausführungen bei Hock 2, 289 ff. und 213 ff.

§ 80.

Die Doppelbesteuerung.

Schließlich ist hier noch das seit 1. Juli 1871 in Bayern giltige Reichsgesetz vom 13. Mai 1870 „Beseitigung der Doppelbesteuerung" (G.-Bl. 1870/71 Beil. S. 41; Web. 8, 532; Bamb. 11, 168) zu erwähnen.**)

Nach § 1 desselben darf ein Deutscher in der Regel zu den direkten Staatssteuern nur in demjenigen Bundesstaate zugezogen werden, in welchem er seinen Wohnsitz hat. Im Bundes- oder Staatsdienst stehende Deutsche dürfen nur in demjenigen Bundesstaate besteuert werden, in welchem sie ihren dienstlichen Wohnsitz haben (§ 2). Jedoch dürfen Gehalt, Pension und Wartegeld, welche deutsche Militärpersonen und Civilbeamte, sowie deren Hinterbliebene aus der Kasse eines Bundesstaates beziehen, nur in demjenigen Staate besteuert werden, welcher die Zahlung zu leisten hat. Demgemäß hat z. B. ein sächsischer Eisenbahnbeamter, welcher in einer bayer. Bahnstation seinen dienstlichen Wohnsitz hat und im Genuß von steuerpflichtigen Kapitalrenten ist, bezüglich seines Gehaltes die Steuer nach Sachsen, bezüglich seiner Kapitalrente die Steuer, demgemäß auch die treffende Umlage in der betr. bayer. Gemeinde zu entrichten (§ 2 Abs. 3 und § 4 des Gesetzes).

Der Grundbesitz und der Betrieb eines Gewerbes, sowie das aus diesen Quellen herrührende Einkommen darf (nach § 3 l. c.) nur von demjenigen Bundesstaate besteuert werden, in welchem der Grundbesitz liegt oder das Gewerbe betrieben wird.

Vergl. Seyd. 2, 426 f.; Bl. für admin. Pr. 21, 155.

Anhang.

§ 80a.

Die gemeindlichen Steuereinnehmer.

Die in mehreren Bezirken des Königreiches bestehende Einrichtung, daß die Steuern und ständigen Gefälle nicht von den einzelnen Pflichtigen zum Rentamte gebracht, sondern von Steuervor-

**) Hock 2, 223 f.
Seyd. 2, 425 ff.: „die Grenzen des staatlichen Besteuerungsrechtes."

gehern (Steuerboten, Steuerträgern) eingenommen und im ganzen an das kgl. Rentamt abgeliefert werden, gab Veranlassung zu der besonderen Min.-E. vom 5. Juni 1860: „die Einhebung der Steuern und Grundgefälle betr." (Web. 5, 183—187). In derselben wurde diese — auf freiwilligem Uebereinkommen der Beteiligten beruhende — Einrichtung als sehr zweckmäßig anerkannt und daher die allgemeine Einführung derselben als wünschenswert bezeichnet; von der Anstelluug besonderer Steuer- und Gemeinde-Einnehmer (wie solche in der Pfalz bestehen) und von der zwangsweisen Einführung der gemeindeweisen Steuereinhebung im Wege eines Gesetzes oder einer Verordnung wurde zwar abgesehen, doch sollte nach dieser Min.-E. ernstlich versucht werden, diese schon durch die Verordn. vom 24. Januar 1832 Abs. 6 (Web. 5, 184 Anm. *) gestattete Einrichtung im Wege der Belehrung und des freiwilligen Uebereinkommens möglichst allgemein zur Ausführung zu bringen.

Es folgen nun in 14 Ziffern ausführliche Direktiven über die Einrichtung dieser gemeindeweisen Steuer-Perception und wird zum Schlusse beigefügt: „Wo bisher schon die gemeindeweise Perception der Steuern und Grundgefälle eingeführt war und das bisherige Verfahren sich als zweckmäßig bewährt hat, kann solches, auch wenn es von den vorstehenden Direktiven abweichen sollte, fernerhin beibehalten werden. Auch ist nicht ausgeschlossen, daß an den vorstehenden Bestimmungen bei einer neuen Einführung der gemeindlichen Perception nach Lage der Verhältnisse entsprechende Modifikationen eintreten."

§ 81.

Die Nachsteuer.*)

Die Frage, ob die Erhebung einer „Nachsteuer" auch jetzt noch rechtlich zulässig sei, erscheint uns von sehr zweifelhafter Natur. Die Nachsteuer ist eine Steuer wohl für die Auswanderunng des früheren, nicht aber des jetzt giltigen Rechtes, da die Entlassung aus dem Staatsverbande nicht mehr der Erwägung der staatlichen Behörden anheimgegeben ist, sondern auf dieselbe jeder ein Recht hat, welchem kein gesetzliches Hindernis (Wehrpflicht, Staatsdienerpflicht, Steuerschuldigkeit) entgegensteht. Die Ziff. 10 der Min.-E. vom 2. Februar 1868 „die Behandlung der Auswanderungsgesuche betr." spricht sich hierüber folgendermaßen aus:

Nach dem Mandate vom 6. Juli 1804 (Web. 1, 92) ist von dem in das Ausland exportierten Vermögen dort, wo die bestehenden speziellen Verträge nicht etwas Besonderes verordnen, in der Regel eine Nachsteuer von zehn Prozent zu erheben. Diese Abgabe wird

*) Hock 2, 738 Anm. 1; Seyd. 2, 517; Krais 1, 189; Pechm.-Brettr. 1, 121 f.; Bl. für admin. Pr. 3, 185; 6, 394 ff.; 401 f. (für die Zeit bis 1856) und 32, 75.

jedoch jetzt nur selten mehr vorkommen, indem sie bei allen Auswanderungen und Vermögensexportationen in solche Staaten, mit denen Freizügigkeitsverträge bestehen, oder in welchen auch von dem nach Bayern exportierten Vermögen keine Nachsteuer zur Erhebung kommt, nach dem Grundsatze der Reciprocität hinwegfällt, und nach den dermaligen Verhältnissen Abzüge bei Auswanderungen in die europäischen Staaten nur in Rußland und Polen noch fortbestehen.**)

Anfälle oder Zuwendungen auf Todesfall von Ausländern und bezw. an solche sind durch das Gesetz vom 18. August 1879 über die Erbschaftssteuer Art. 7 bis 9, ferner Art. 48 Abs. 2 (Web. **13**, 234 und 242) geregelt. —

Die Entscheidung in Nachsteuer-Sachen gehört eventuell zur Kompetenz der Distriktsverwaltungsbehörden.

II. Indirekte Steuern und Gebühren.

§ 82.

A. Der Malzaufschlag.*)

Vom Malze wird eine besondere Steuer, der Malzaufschlag, erhoben. (Art. 1 des Gesetzes.)

Unter „Malz" wird alles künstlich zum Keimen gebrachte Getreide verstanden. (Art. 2.)

Steuerbar wird das Malz, sobald es für den Zweck der Erzeugung von Bier oder Essig zum Brechen zur Mühle gelangt. (Art. 3.)

Es ist verboten, zur Bereitung von Bier statt Malzes (Dörr- oder Luftmalzes) Stoffe irgend welcher Art als Zusatz oder Ersatz oder ungemälztes Getreide für sich, sowie mit ungemälztem Getreide vermischtes Malz zu verwenden. Zur Erzeugung von Braunbier darf nur aus Getreide bereitetes Malz verwendet werden. (Art. 7.)

Die Höhe des Steuersatzes und des Zuschlages hiezu bei Großbetrieb wird durch Art. 8 des Gesetzes sowie § 1 der Vollz.-Vorschr. vom 18. Dezember 1889 bestimmt.[1])

) Siehe Min.-E. vom 17. Dezember 1824 und 21. November 1828 (Web. **2, 222); ferner Min.-E. vom 11. September 1846 (Döll. **22**, 77), nach welcher bei Auswanderungen nach Brasilien die Nachsteuer noch zu erheben ist. (Web. **1**, 93).

*) Gesetz vom 16. Mai 1868 in der Fassung vom 8. Dezember 1889, publiziert mit Bekanntmachung vom 10. Dezember 1889: Web. **20**, 1 ff.; Bamb. **26**, 1063 ff.; Vollz.-Vorschr. hiezu vom 18. Dezember 1889: Web. **20**, 32 ff.; Bamb. **26**, 1105 ff.; Verordn. vom 14. Dezember 1889 „Uebergangsabgabe und Rückvergütung betr.": Web. **20**, 30; Bamb. **26**, 1103, Min.-Bek. vom 22. Dezember 1889, „Anweisung betr. die Rückvergütung des Malzaufschlages für ausgeführtes Bier": Web. **20**, 47 ff.; Bamb. **26**, 1126 ff.; Seyd. **2**, 490—498; Hock **2**, 646—652.

[1]) Ueber die Malzsteuerhöhe bei den sog. Hausbrauern s. Bek. der Generaldirektion der Zölle vom 24. Mai 1890 (Web. **20**, 163 und 163 Anm. 1; ferner **20**, 82 Anm. 1).

Den Malzaufschlag hat derjenige zu entrichten, auf welchen die Polette als Malzeigentümer lautet.

Der Staat, die Stiftungen, die Gemeinden und andere Korporationen oder Genossenschaften haben ebenso wie die Privaten den Malzaufschlag zu entrichten. (Art. 9.)

Ein Nachlaß von Malzaufschlag oder eine Rückvergütung desselben wird nach Maßgabe des Art. 10 des Gesetzes gewährt.

Hiebei wird die Thätigkeit der Gemeindebehörden insoferne beansprucht, als die Art und das Maaß der Beschädigung von bereits polettiertem Malz oder von daraus erzeugten Fabrikaten auf vorausgegangene Anzeige des Beteiligten von der Ortspolizeibehörde, nach Umständen unter Einvernahme von Sachverständigen, jedenfalls unter Zuziehung des betr. Aufschlagseinnehmers festzustellen ist.

Wird im Inlande, d. h. im bayerischen Staatsgebiete erzeugtes Bier ins Ausland, d. h. in jeden nichtbayerischen Gebietsteil ausgeführt, so ist für jede Sendung, welche mindestens 60 Liter beträgt, ein Anspruch auf Rückvergütung des Malzaufschlages nach Maßgabe des Art. 11 des Gesetzes, ferner der Verordn. vom 14. Dezember 1889 und den Vollz.-Vorschr. hiezu vom 22. Dezember 1889 begründet (Web. 20, 3, 30 und 47 f.).[2])

Von besonderer Wichtigkeit für die Gemeinde ist der Lokalmalzaufschlag.[3]) Näheres über denselben s. § 101.

Hieher sei bezüglich des Lokalmalzaufschlages nur Folgendes erwähnt:

a. Die Einführung eines Lokal-Malz- und -Bieraufschlages in einer Gemeinde kann nur mit Allerhöchster Genehmigung erfolgen.
b. Die im Malzaufschlagsgesetze bezüglich der Erhebung und Sicherung des Aerarial-Malzaufschlages getroffenen Bestimmungen finden auch auf den Lokal-Malzaufschlag Anwendung (Art. 82 des Gesetzes).
c. Wird in einer Gemeinde erzeugtes Bier in Gebinden und in einer Quantität von mindestens 16 Liter aus dem Gemeindebezirke ausgeführt, so hat der Ausführende Anspruch auf Rückvergütung und zwar in der Höhe des durch die Ver-

[2]) Als die gemeindlichen Faßaichanstalten wenigstens indirekt oder mittelbar berührend ist die Bestimmung des § 2 Abs. 2 der letztgenannten Vollz.-Vorschr. zu erachten, nach welcher „zur Bierausfuhr mit Anspruch auf Rückvergütung des Malzaufschlages nur solche Fässer verwendet werden dürfen, welche bezüglich des Literinhalts nach Vorschrift geaicht und auf denen der Aichstempel, das Jahr der Aichung und der bei dieser ermittelte Literinhalt deutlich eingebrannt sind." — Ganz gleiche Bestimmungen sollen die Gemeinden zur Sicherung ihres Lokalmalzaufschlages in die desbezüglichen, nach Art. 41 der Gemeindeordnung bezw. Art. 86 des Malzaufschlagsgesetzes zu erlassenden ortspolizeilichen Vorschriften aufnehmen. Vergl. § 101.

[3]) Art. 82—88 des Malzaufschlagsgesetzes (Web. 20, 26 f.).

ordnung vom 5. August 1882 (Web. 15, 751) statuierten Rückvergütungssatzes (Art. 83 des Gesetzes).[4])

d. Defraudationen des Aufschlages von dem in den Gemeindebezirk eingeführten Biere unterliegen neben Entrichtung des betr. Aufschlages einer Strafe im zehnfachen und beim Rückfalle im zwanzigfachen Betrage desselben.

Die Strafe darf jedoch niemals den Betrag von 360 M. übersteigen (Art. 84 des Gesetzes).

e. Wer bei der Ausfuhr von Bier aus dem Gemeindebezirke zum Zwecke der Rückvergütung des Lokalmalzaufschlages unrichtig deklariert, oder sonst in widerrechtlicher Weise eine Rückvergütung sich zu verschaffen sucht, ist mit dem zehnfachen, im Rückfalle mit dem zwanzigfachen Betrage der Rückvergütung, welche er sich widerrechtlich zu verschaffen suchte, zu bestrafen.

Die Strafe darf jedoch den Betrag von 360 Mark niemals übersteigen. Im Rückfalle kann dem Verurteilten die Rückvergütungsbewilligung durch die Verwaltungsbehörde (kgl. Bezirksamt, unmittelbaren Stadtmagistrat) auf bestimmte Zeit entzogen werden, wenn das Gericht im Strafurteil diese Maßregel für zulässig erklärt hat.

Der Verurteilte ist außerdem zum Rückersatze der etwa widerrechtlich bezogenen Rückvergütung verpflichtet (Art. 85 des Gesetzes).[5])

f. Zur Kontrolle und Sicherung des Lokalmalzaufschlages können ortspolizeiliche Vorschriften erlassen werden. Zuwiderhandlungen gegen dieselben unterliegen einer Geldstrafe bis zu 45 Mark (Art. 86).

---

[4]) Die zu Art. 83 des Gesetzes erlassene Verordnung vom 5. August 1882 „die Rückvergütung des Lokalmalzaufschlages in den Landesteilen diesseits des Rheines betr." lautet:

§ 1. Wird in einer Gemeinde erzeugtes Bier in Gebinden und in Sendungen von mindestens 16 Litern aus dem Gemeindebezirke ausgeführt, so ist der Lokalmalzaufschlag mit 38 Pfennig vom Hektoliter braunen und mit 20 Pfennig vom Hektoliter weißen Bieres zurückzuvergüten, wenn der Lokalmalzaufschlag mit 1 Mark vom Hektoliter erhoben wird.

Beträgt der Lokalmalzaufschlag mehr als 1 Mark vom Hektoliter Malz, so hat sich die Rückvergütung nach Verhältnis dieses Mehrbetrages gleichfalls zu erhöhen.

§ 2. Wird Bier, welches in den Gemeindebezirk von auswärts eingeführt wurde, aus demselben in Gebinden und in Sendungen von mindestens 16 Litern wieder ausgeführt, so ist der für dieses Bier bei der Einfuhr entrichtete Aufschlag nach Abzug von 6 Prozent, welche der Gemeinde als Ersatz für die Erhebungs- und Ueberwachungskosten verbleiben, zurückzuvergüten.

Durch Verordnung vom gleichen Tage (Web. 15, 752) ist die Rückvergütung des Lokalmalzaufschlages für die Rheinpfalz reguliert (Art. 32 der pfälzischen Gemeinde-Ordnung).

[5]) Zu Art. 85 und Art. 84 des Gesetzes siehe Art. 87 l. c.

(Vergl. hiezu auch Art. 41 Abs. 3 der Gemeindeordnung.)

g. Die in Anwendung der Art. 84 bis 86 des Malzaufschlagsgesetzes erkannten Geldstrafen fließen in die Gemeindekasse. —

h. Der einfache Lokalmalzaufschlag beträgt 1 Mark vom Hektoliter Malz und 66 Pfennig vom Hektoliter, dann 1 Pfennig vom Liter eingeführten Bieres. — Der sogen. doppelte Lokalmalzaufschlag beträgt 1 Mark 95 Pfennig vom Hektoliter Malz, dann 1 Mark 31 Pfennig vom Hektoliter und 3 Pfennig von je 2 Liter eingeführten Bieres.

Diese Sätze dürfen nicht überschritten werden.[6])

i. Für die von den Organen der vereinigten Aufschlag- und Zollverwaltung auf Grund des Art. 82 des Malzaufschlagsgesetzes stattfindende Kontrolle und Erhebung des Lokalmalzaufschlages ist von den bezugsberechtigten Gemeinden an die hauptzollamtliche Kasse des Bezirkes eine Vergütung zu leisten, welche sich nach dem Regulativ vom 15. Dezember 1875 (Web. 11, 261) „über die von den Gemeinden zu leistende Vergütung für die Kontrolle und Erhebung des Lokalmalzaufschlages" richtet.[7])

---

[6]) Siehe hiezu die Min.-E. vom 7. Dezember 1875 „die Erhebung des Lokalmalz- und Bieraufschlages betr." (Web. 11, 240 f. und 240 Anm. * a und b.)

[7]) Die Fin.-Min.-E. vom 15. Dezember 1875 mit dem obengenannten Regulativ ist mit Min.-E. vom 29. Dezember 1875 (Web. 11, 261 Anm. **) auch den rechtsrheinischen Gemeindebehörden zur entsprechenden Beachtung mit dem Beifügen bekannt gegeben worden, daß „durch § 1 Abs. 2 des Regulativs allenfalls besonders begründete Rechtsverhältnisse unberührt bleiben." —

Aus den Bestimmungen dieses Regulativs ist besonders hervorzuheben:

§ 1. Die bezeichnete Vergütung besteht in Ansehung derjenigen Gemeinden, welchen die Erhebung des Lokalmalzaufschlages bis Ende 1875 bereits bewilligt ist, in den bis dahin für Verwaltungskosten entweder nach getroffener Verständigung mit der Aufschlagsverwaltung übernommen oder sonst in Uebung stehenden Leistungen an Tantiemen 2c. 2c., insolange, als sich an der erteilten Bezugsbewilligung eine Aenderung nicht ergibt.

Treten dagegen an dieser Bewilligung Aenderungen ein, so haben auf die vorgedachten Gemeinden die Bestimmungen der folgenden §§ 2 und 3 vom Zeitpunkte der Erhebung des Gefälles nach der geänderten Bewilligung in Anwendung zu kommen.

§ 2. Gemeinden, denen die Einführung des Lokal-Malz-Aufschlages erst im Laufe des Jahres 1876 oder später bewilligt wird, haben vom Zeitpunkte des Vollzuges an als Verwaltungskosten jährlich zu entrichten:

bei einem Jahresertrag bis 10000 Mark 3 Prozent,
" " " über 10000— 50000 Mark $2^1/_2$ Proz.
" " " " 50000—150000 " 2 "

von der jeweiligen Brutto-Einnahme des Lokalmalzaufschlages 2c.

§ 3. Für Gemeinden mit einem Normalertrag von über 150000 Mark Lokalmalzaufschlag bleibt die Festsetzung der zu leistenden Vergütung an Verwaltungskosten jedesmaliger besonderer Verfügung seitens des Finanzministeriums und des Ministeriums des Innern vorbehalten 2c. 2c. S. weiter citiertes Regulativ.

k. In den Fällen des Art. 84 bis 86 des Malzaufschlagsgesetzes d. h. in Defraudationssachen in bezug auf den Lokalmalzaufschlag, ferner bei Uebertretungen der zur Kontrolle und Sicherung des Lokalmalzaufschlages erlassenen ortspolizeilichen Vorschriften werden die den Aufschlagsbehörden nach den Bestimmungen des Art. 90 des Malzaufschlagsgesetzes [8]) eingeräumten Befugnisse von den Gemeindeverwaltungen ausgeübt (Art. 92 l. c.).

Im übrigen siehe Näheres über Höhe, Erhebung, Sicherung, Detailperzeption, Rückvergütung, Verpflichtung zur Entrichtung 2c. des Lokal-Malzaufschlags, desgleichen die in dieser Sache ergangenen Entscheidungen unten § 101. —

§ 83.

B. Die Branntweinsteuer.*)

Das Reichsgesetz vom 24. Juni 1887 „die Besteuerung des Branntweines betr." bestimmte im § 1, daß der im Gebiete der

---

[8]) Auf das Verfahren im Verwaltungswege findet nach Art. 90 l. c. — insoweit dasselbe nicht im Malzaufschlagsgesetze selbst geregelt ist — Art. 86, Art. 87 Abs. 1, Art. 88 Abs. 1 und 6, Art. 89 bis 91, Art. 92 Abs. 2 und Art. 93 des Ausführungsgesetzes zur Reichsstrafprozeßordnung vom 18. August 1879 und bezw. die §§ 459—463 der Reichsstrafprozeßordnung entsprechende Anwendung. Diese Bestimmungen betreffen das Verfahren der Verwaltungsbehörden in Bezug auf vorläufige Feststellung des Thatbestandes, auf Erlassung von Strafbescheiden und deren Vollstreckung im Falle der freiwilligen Unterwerfung unter dieselbe. Vergl. hiezu auch die Min.-Bek. vom 2. Oktober 1879 über das Verfahren in Zoll- und Aufschlag-Strafsachen nebst der Anweisung zur Behandlung der Zoll- und Aufschlag-Strafsachen im Verwaltungswege (Web. **14**, 124 ff.) und Verordn. vom 1. Oktober 1879 „das Verfahren in Zollstrafsachen betr." (Web. **14**, 123). S. auch unten § 86.

*) Reichsgesetz vom 24. Juni 1887 (Web. **18**, 377 ff.; Bamb. **24**, 364) „die Besteuerung des Branntweins betr.".

Bayer. Gesetz vom 27. September 1887 (Web. **18**, 395 Anm. 39; Bamb. **24**, 360).

Kais. Verordn. vom 27. September 1887 (Web. **18**, 396 Anm. 40; Bamb. **24**, 359).

Min.-Bek. vom 29. September 1887 „Besteuerung des Branntweins betr." (Web. **18**, 572; Bamb. **24**, 361) mit Gesetz vom 8. Juli 1868 „die Besteuerung des Branntweins in verschiedenen zum (Nord-)Deutschen Bunde gehörenden Staaten" (Web. **18**, 578 ff.; Bamb. **24**, 390 ff.) und Gesetz vom 19. Juli 1879 „die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken" (Web. **18**, 137; Bamb. **24**, 411).

Weiter: Vorläufige Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers vom 27. September 1887 zu dem Branntweinsteuergesetz vom 8. Juli 1868, 19. Juli 1879 und 24. Juni 1887 nebst dem Regulativ über die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerbl. Zwecken, dem Branntwein-Niederlage-Regulativ, dem Regulativ für die Reinigungsanstalten und dem Branntwein-Nachsteuer-Regulativ (Web. **18**, 568; Z.-A.-Bl. S. 254; Centr.-Bl. 351).

Bekanntmachung der Generaldirektion der Zölle 2c. vom 30. September 1887 nebst den Vollzugs-Bestimmungen und den Vollzugs-Vorschriften

Branntweinsteuergemeinschaft hergestellte Branntwein vom 1. Oktober 1887 ab einer Verbrauchsabgabe und zu diesem Zwecke der steuerlichen Kontrolle nach Maßgabe der näheren Ausführungen dieses Gesetzes unterliegt.

Zu dieser Branntweinsteuergemeinschaft gehörte bei Erlaß dieses Gesetzes Bayern — ebenso auch Württemberg und Baden — nicht.

Demgemäß bestimmte § 47 des mehrerwähnten Branntweinsteuergesetzes, daß seine §§ 1—43, 45 und 46 zugleich mit dem Gesetze über die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken vom 19. Juli 1879 und (§ 40 l. c.) mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Juli 1868 über die Besteuerung des Branntweines in verschiedenen zum (Nord-)Deutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietsteilen in einem der nicht zur Branntweinsteuergemeinschaft gehörenden Bundesstaaten erst nach erfolgter Zustimmung von Seiten des betr. Staates in Kraft treten.

Bayern hat nun diese Zustimmung durch Gesetz vom 27. September 1887 erklärt und bezw. wurde durch Art. 1 desselben die kgl. Staatsregierung ermächtigt, die vorerwähnte Zustimmung zu erteilen. Hiernach wurde durch die kais. Verordn. vom 27. September 1887 ausgesprochen, daß die §§ 1—43, 45 und 46 des mehrgenannten Branntweinsteuergesetzes nebst dem obenangeführten Gesetz vom 19. Juli 1879 vom 1. Oktober 1887 an im Königreiche Bayern in Kraft treten.**)

Dadurch ist die Erhebung der Branntweinsteuer in Bayern auf das Reich übergegangen und erfolgt nach Maßgabe des mehrerwähnten Reichsgesetzes.

Es erging daher die bayerische Min.-Bek. vom 29. September 1887, durch welche einerseits die nunmehr vom 1. Oktober 1887 an

---

(Web. 18, 590 ff.); Ausführungsbestimmungen vom 19. Juli 1888, 5. Juni 1889 und Bekanntmachung vom 21. Februar 1893 (Web. 19, 229, 612 und 22, 111).

B. R. Beschl. vom 19., Bek. d. R.-K. vom 27. Dezember 1887 (Web. 18, 377 Anm. 2): Unter Betriebsjahr im Sinne des Branntweinsteuerges. ist die Zeit vom 1. Oktober des einen bis 30. September des nächsten Jahres zu verstehen.

Branntwein-Gebühren-Ordnung vom 17. Juni 1892 (Web. 21, 481).

Das Beleihungs-Regulativ für Bayern vom 20. Dezember 1887 (Web. 18, 645).

Fin.-Min.-E. vom 29. September 1887 und 10. Juli 1888 über Steuervergütung bei der Ausfuhr von Branntwein und über Steuernachlässe (Web. 18, 588 f. und 19, 149), und

Min.-E. vom 31. August 1888 über Portofreiheit der Postsendungen in Branntweinsteuersachen (Web. 19, 299 f.).

Bestimmungen über Statistik der Branntweinbrennereien vom 12. Februar 1889 (Web. 19, 430). Siehe auch § 529; ferner das Gesetz über die Abänderung der Branntweinsteuer vom 16. Juni 1895 (Reichs-Ges.-Bl. 1895 S. 265 ff. mit Bekanntmachung vom 17. Juni 1895, betr. die Redaktion des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887 (Reichs-Ges.-Bl. 1895 S. 276 ff.).

**) Gleiche kaiserl. Verordn. ergingen am 9. September und 23. September 1887 bezüglich Badens und Württembergs (Web. 18, 396 Anm. 40).

in Bayern in Geltung tretenden desbezüglichen Bestimmungen, andrerseits aber auch diejenigen Vorschriften bekannt gegeben werden, welche vom 1. Oktober 1887 an ihre Giltigkeit verlieren (Web. 18, 572 ff.).***)

§ 84.

Die Salzsteuer, Tabaksteuer, Zuckersteuer.

C. Die Salzsteuer.

Nach Art. 35 der Reichs-Verf. ist die Besteuerung des Salzes jetzt gleichfalls eine Angelegenheit des deutschen Reiches.

Die Erhebung der Salzsteuer gründete sich zuerst auf die Uebereinkunft wegen Erhebung einer Abgabe von Salz vom 8. Mai 1867 (Web. 7, 17), durch welche im ganzen Umfange des Zollvereines der freie Verkehr mit Salz hergestellt wurde. Das im Zollvereinsgebiet gewonnene, sowie das aus dem Auslande eingeführte Salz wurde einer Abgabe von zwei Thalern (oder sechs Mark) für den Zollzentner Nettogewicht unterworfen.

Zur Zeit gilt das Salzsteuergesetz vom 12. Oktober 1867, in Bayern unterm 16. November 1867 publiziert, (Web. 7, 143 ff.) nebst den Ausführungsvorschriften vom 20. November 1867 (Web. 7, 150 ff.); hiezu die Min.-Bek. vom 22. Dezember 1868, besonders 17. August 1872 „die abgabenfreie Verabfolgung von Vieh-, Dung- und Gewerbesalz betr." (Web. 7, 558 und 9, 498); endlich Ausführungsbestimmungen vom 18. Juli 1888 (Web. 19, 210 ff.).

Auch nach dem erwähnten Salzsteuergesetz unterliegt das zum inländischen Verbrauche bestimmte Salz einer Abgabe von 6 Mark für den Zollzentner Nettogewicht, welche, insoweit das Salz im Inlande gewonnen wird, von den Produzenten oder Steinsalz-Bergwerkbesitzern (also auch vom bayerischen Staate für das auf seinen Salinen bezw. Bergwerken gewonnene Salz), insoweit solches aus anderen als den zum Zollvereine gehörigen Ländern eingeführt wird, von den Einbringern zu entrichten ist.

Die Befreiungen von der Salzabgabe sind in § 20 des Ges. aufgeführt, aus welchem besonders hervorzuheben ist, daß das zu landwirtschaftlichen Zwecken, d. h. zur Fütterung des Viehes und zur Düngung, desgleichen in der Regel auch das zu gewerblichen Zwecken bestimmte Salz abgabenfrei verabfolgt wird; jedoch unter Beobachtung der von der Zollverwaltung angeordneten Kontrollmaßregeln. Letztere sind in den obenerwähnten Min.-Bek. vom 22. Dezember 1868 und 17. August 1872, sowie in den cit. allgem. Ausführungsbestimmungen vom 18. Juli 1888 enthalten.

Siehe auch oben § 22 Anm. 6 S. 62 f.

***) Für die Gemeindebehörden als solche und die gemeindebehördliche Thätigkeit ist die Branntweinsteuergesetzgebung nicht weiter von Belang; es wird daher nach dieser Richtung lediglich auf die in Anm. *) citierten Gesetze und Vollzugs-Vorschriften ꝛc. verwiesen.

Auch vom Vollzuge des Salzsteuergesetzes wird die gemeindebehördliche Thätigkeit nicht berührt, höchstens insoferne als nach Ziff. 5 des § 20 des Ges. auch das von der Staatsregierung oder mit deren Genehmigung zur Unterstützung bei Notständen, sowie an Wohlthätigkeitsanstalten verabfolgte Salz steuerfrei ist und die Gemeindebehörden veranlaßt sein können, desbezügliche Gesuche um Gewährung dieser steuerfreien Abgabe zu behandeln.

D. Die Tabaksteuer.*)

Der innerhalb des Zollgebietes erzeugte, desgleichen der von auswärts importierte Tabak unterliegt einer Steuer nach Maßgabe des Tabaksteuergesetzes vom 16. Juli 1879 bezw. 5. April 1885.

Zum Vollzuge dieses Gesetzes haben die Gemeindebehörden in folgender Weise mitzuwirken:

Nach § 3 des Ges. hat jeder Inhaber eines mit Tabak bepflanzten Grundstückes die Verpflichtung, der Steuerbehörde des Bezirks bis zum 15. Juli die bepflanzten Grundstücke einzeln nach Lage und Größe genau und wahrhaft schriftlich anzugeben. Diese Angaben werden von der Steuerbehörde geprüft, welche dabei von den Gemeindebeamten zu unterstützen ist. (§ 4 des Ges.)

Der Termin dieser Prüfung wird von dem betr. Steuerbeamten bestimmt und der Gemeindebehörde mitgeteilt. Letztere hat die Tabakpflanzer zu der Prüfung einzuladen. Falls im Prüfungstermine der Befund vom Pflanzer nicht sofort als richtig anerkannt wird, ist der Gemeindevorsteher oder ein Stellvertreter desselben beizuziehen. (§ 2 der Vollz.-Vorschr.)

Auch bei den Ermittlungen behufs amtlicher Festsetzung der zu vertretenden Blätterzahl oder Gewichtsmenge gemäß § 6 des Ges. ist der Steuerbeamte durch einen geeigneten Stellvertreter der Gemeindebehörde zu unterstützen (§ 7 l. c.). Der zur Vornahme dieser an Ort und Stelle zu bethätigenden Ermittlungen anberaumte Termin ist der Gemeindebehörde und durch diese den Tabakpflanzern vorher bekannt zu geben. Jeder Tabakpflanzer ist berechtigt, den Ermittlungen auf seinen Grundstücken anzuwohnen.

Nach § 14 des Ges. hat die Steuerbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde die Zeit, wann bezw. die Frist, bis zu welcher die Vorführung des Tabaks zur Revision und Verwiegung geschehen muß, zu bestimmen und durch die Gemeindebehörde in ortsüblicher Weise bekannt machen zu lassen. Diese Gewichtsermittlung kann nach § 1 des Ges. vom 5. April 1885 nunmehr über den 31. März hinaus bis 31. Mai verlängert werden.

---

*) Reichsgesetz vom 16. Juli 1879 mit den Aenderungen durch das Gesetz vom 5. April 1885 „die Besteuerung des Tabaks betr." (Web. **13**, 117 ff.; Bamb. **16**, 364 und **22**, 155); Vollz.-Vorschr. hiezu vom 25. März 1880 (Web. **14**, 385 ff.; Bamb. **17**, 19) und Nachtrag vom 25. März 1888 (Web. **19**, 225 ff.). Siehe auch oben § 22 Anm. 7 S. 68.

Wo das Bedürfnis vorliegt, die amtliche Verwiegung der Grumpen und Sandblätter früher als diejenige des Obergutes zu veranlassen, kann die **Gemeindebehörde** einen besonderen Verwiegungstermin für die Grumpen, sowie für die Sandblätter beantragen.

In diesem Falle hat die Gemeindebehörde von dem bevorstehenden Verkaufe der Grumpen [1]) bezw. vom Beginne des Abhängens der Sandblätter [2]) der Steuerbehörde besondere Anzeige zu machen.

Bevor die bezüglich der Versteuerung zu vertretende Blätterzahl bezw. Gewichtsmenge gemäß §§ 6 und 7 des Ges. amtlich festgestellt und der etwa dagegen erhobene Einspruch entschieden, oder aber die Abstandnahme von der amtlichen Ermittelung der Blätterzahl bezw. Gewichtsmenge bekannt gemacht worden ist, dürfen Tabakblätter nur nach vorheriger Anzeige bei der **Gemeindebehörde** und unter Beobachtung der wegen Feststellung der Menge von der Steuerbehörde zu erlassenden Anordnungen eingesammelt werden. Diese Anzeige an die Gemeindebehörde muß ergeben, an welchem Tage und auf welchen im einzelnen nach Lage und Flächeninhalt genau zu bezeichnenden Grundstücken mit der Abblattung begonnen wird und in welche Räume die geernteten Blätter zur vorläufigen Aufbewahrung gebracht werden. Die gedachte Anzeige ist von der Gemeindebehörde sofort der Steuerbehörde zu übersenden. (§ 22 Ziff. 4 des Ges. und § 21 der Vollz.-Vorschr.)

Endlich ist in § 47 Abs. 3 des Ges. bestimmt, daß die Behörden und Beamten der Bundesstaaten, also auch die Gemeinde- und Ortspolizeibehörden, sich gegenseitig thätig und ohne Verzug den verlangten Beistand in allen gesetzlichen Maßregeln leisten sollen, welche zur Entdeckung oder Bestrafung der Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz dienlich sind. —

Mitglieder des Gemeindeausschusses, ferner Gemeindediener, Flurwächter und andere Personen, welche — sei es zur Vornahme eines Augenscheins oder zur Erteilung von Auskunft über die Gemarkungs- oder die Besitzverhältnisse oder auch zur Leistung von Handdiensten — zu den oben angegebenen Ermittelungsarbeiten bezw. zu Revisionen der Tabakpflanzungen in der obengeschilderten Weise beigezogen werden, erhalten Tagesgebühren von 2 Mk. 60 Pfg. bei einer Beschäftigung von mehr als 6 Stunden und von 1 Mk. 30 Pfg. bei einer solchen von unter 6 Stunden.

---

[1]) „Grumpen" sind: „die schon auf dem Felde abgestorbenen untersten Tabakblätter, welche nicht aufgeschnürt und nicht zum Trocknen aufgehängt werden".

[2]) „Sandblätter" sind: „diejenigen Tabakblätter, welche zur Zeit des Brechens nicht mehr grün sind, aber noch aufgeschnürt und zum Trocknen aufgehängt, jedoch zeitiger als das Obergut (die eigentlichen Tabakblätter) abgehängt werden".

Für Gemeinden, welche in botanischen Gärten zu wissenschaftlichen Zwecken, oder in öffentlichen Anlagen als Zierpflanzen Tabak ziehen, ist noch der Beschluß des Bundesrates vom 21. März 1882 (Web. 14, 385 f. Anm. 2)*) von Interesse.

Im übrigen s. über Tabaksteuer das in Anm. * cit. Gesetz mit Vollz.-Vorschr., ferner Hocke 2, 643 ff.

Ueber Tabakbau und dessen Förderung s. § 478.

Neben der Salz- und Tabaksteuer erwähnen wir hier noch kurz:

E. Die Zuckersteuer.

Dieselbe wird gleichfalls vom Reiche erhoben.

Zum Vollzuge dieser Steuer wird keine besondere Thätigkeit der Gemeindebehörden in Anspruch genommen. Wir beschränken uns daher darauf, lediglich die bezüglich dieser Steuer zur Zeit giltigen gesetzlichen Bestimmungen anzuführen.

Es sind dies die Vorschriften des neuerlassenen Zuckersteuergesetzes vom 27. Mai 1896, publiziert mit Bekanntmachung vom 28. Mai 1896 im Reichs-Ges.-Bl. Nr. 12 vom 30. Mai 1896 S. 117—144. In diesem Gesetze sind die noch giltigen Bestimmungen des Zuckersteuergesetzes vom 31. Mai 1891 und die neuerlassenen des Abänderungsgesetzes vom 27. Mai 1896 redaktionell vereinigt und zu einem Gesetze zusammengefaßt.

Neue Vollz.-Vorschr. zu diesem Gesetze, welches mit dem 1. August 1896 vollständig in Giltigkeit trat, sind bis jetzt noch nicht veröffentlicht. Sie werden daher seiner Zeit im Nachtrage erwähnt werden.

---

*) Dieser Bundesratsbeschluß lautet:

1) Von der Erhebung der Tabaksteuer von Tabakpflanzungen in botanischen und anderen zu Unterrichtszwecken angelegten Gärten ist Abstand zu nehmen, wenn die Pflanzung für jedes derartige Grundstück nicht mehr als 30 Quadratmeter Flächeninhalt umfaßt und seitens der vorgesetzten Aufsichtsbehörde bescheinigt wird, daß der zu erzeugende Tabak nicht zum Konsum, sondern lediglich zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet werde. Die obersten Landesfinanzbehörden sind in den vorbezeichneten Fällen befugt, unter Vorbehalt des Widerrufs von der alljährlichen Anmeldung solcher Pflanzungen absehen zu lassen.

2) Von der Erhebung der Tabaksteuer ist abzusehen, und es kann die Erfüllung der Vorschriften wegen der Anmeldung der betreffenden Grundstücke unterbleiben, wenn auf einem zusammenhängenden, ungeteilten Grundstück nicht mehr als 50 Tabakpflanzen lediglich zu Zierzwecken gepflanzt werden, und diese Bestimmung der Pflanzen aus der Art der Benutzung des Grundstücks, sowie aus dem Verhältnis der mit Tabak bepflanzten Fläche zur Gesamtfläche des Grundstücks unzweifelhaft hervorgeht.

für das Kalenderjahr[4]) eine Gebühr an die Staatskasse[5]) zu entrichten, welche festgesetzt wird:

1) in Gemeinden[6]) von mehr als 15000 Einwohnern auf fünfzehn Mark,[7])
2) in Gemeinden[6]) von mehr als 1500 Einwohnern auf neun Mark,[7])
3) in Gemeinden[6]) von mehr als 300 Einwohnern auf sechs Mark,[7])
4) in kleineren Gemeinden[6]) auf drei Mark.[7])[8])

---

[3]) Verpflichtet zur Entrichtung der Gebühr ist der Besitzer, ohne Rücksicht darauf, ob er wirklich Eigentümer des Hundes ist oder nicht. Dagegen ist der Eigentümer, welcher nicht Besitzer ist, nicht dazu verpflichtet. Wenn daher z. B. der Eigentümer eines Jagdhundes, welcher in München wohnt, seinen Hund hinaus aufs Land, beispielsweise seinem Jagdaufseher ꝛc., der in seinem auswärtigen Jagdbezirke wohnt, ständig zur Wart und Pflege, überhaupt dauernd zur Haltung gibt, so ist nicht der Eigentümer, sondern dieser Jagdaufseher, welcher den Hund zur Zeit des Eintrittes der Verpflichtung zur Gebührenentrichtung bezw. Anmeldung im wirklichen, faktischen Besitz hat, zur Vorführung resp. Anmeldung und Gebührenzahlung verpflichtet. Maßgebend für die Gebührenpflicht ist also nicht das Eigentumsrecht, sondern der faktische Besitz: gleichviel, auf welchen Titel sich dieser Besitz gründet. S. auch Anm. 23.

[4]) Die Gebühr wird von Kalenderjahr zu Kalenderjahr erhoben und wird die Verpflichtung zu ihrer Entrichtung mit dem Ablaufe eines solchen, also mit Ablauf des 31. Dezember jeden Jahres von neuem wieder begründet. Demgemäß ist mit Beginn jeden neuen Kalenderjahres wieder neuer Termin zur Vorführung und Anmeldung des Hundes behufs neuerlicher Gebührenentrichtung anzuberaumen und öffentlich bekannt zu geben.

[5]) Durch diese bestimmte Fassung „eine Gebühr an die Staatskasse“ ist jede andere Gebühr z. B. eine besondere Hundesteuer zu gunsten der Gemeindekasse vollständig ausgeschlossen. Siehe hierüber das in Anm. 53 Bemerkte, besonders meine Abhandlung in Nr. 24 der bayer. Gemeindezeitung vom 20. August 1896 „die Hundesteuer und die Art. 39 und 40 der Gemeindeordnung.“

[6]) Die Gebührenpflicht knüpft sich an die Gemeinde, in deren Bezirk der Hund gehalten wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich demnach auch in der Regel nach der Größe d. h. nach der Einwohnerzahl dieser Gemeinde. Eine Ausnahme von dieser letzteren Regel ist nur in Abs. 2 des Art. 1 statuiert. S. unten Anm. 9.

Mit der Gebührenpflicht ist auch die Verpflichtung zur Anmeldung und zur Vorführung behufs Visitation in derjenigen Gemeinde, in welcher die Haltung des Hundes bethätigt wird, gegeben. Daher vollzieht sich aber auch ganz folgerichtig jede behördliche Thätigkeit, welche auf diese Anmeldung und Gebührenerhebung gerichtet ist, innerhalb des Gebietes der betr. Gemeinde, und ist demgemäß in erster Linie den Gemeinde- und Ortspolizeibehörden übertragen.

[7]) Was die Höhe der Gebührensätze anbelangt, so kann man vielleicht zugeben, daß sie nicht gerade übermäßig sind; doch können sie auch nicht als zu gering bezeichnet werden. Es ist bei Beurteilung der Frage nach der etwaigen Zulässigkeit einer Erhöhung dieser Sätze besonders auf den eigentlichen Zweck des Gesetzes zu sehen. Dieser ist in allererster Linie ein sicherheits- und sanitätspolizeilicher: die Verhinderung der Hundswut durch Verminderung der Zahl derjenigen Hunde, welche schlecht gehalten werden oder herrenlos herumlaufen und dadurch der Erkrankung mehr ausgesetzt sind. Dieser Zweck aber wird durch die gegenwärtigen Steuersätze, wie die Erfahrung lehrt, vollständig

Für Weiler, Einöden und einzelnstehende Anwesen beträgt die Gebühr ohne Rücksicht auf den Gemeindeverband[9]) drei Mark.

Im Sinne dieses Gesetzes ist eine Einöde[10]) oder ein einzelnstehendes Anwesen eine menschliche Wohnung,[11]) welche von jedem bewohnten fremden[12]) Gebäude über einhundert Meter[12]) entfernt ist,

---

erreicht: über diesen Zweck hinaus erscheint uns daher eine Besteuerung, welche nur Einzelne trifft, als nicht zulässig. — Im Gegenteil dürfte sehr wohl in Erwägung gezogen werden, ob nicht Hunde, welche zum Gewerbebetriebe absolut nötig sind oder sonst als Bedarfshunde anerkannt werden müssen, noch mit geringeren Gebühren, als jetzt der Fall ist, belegt werden sollten.

[8]) Die Einwohnerzahlen werden aus dem vom kgl. statistischen Bureau in München herausgegebenen Ortschaftenverzeichnisse entnommen. S. hiezu Näheres Graf, Comm. S. 15 ff. Ziff. 11 bis 15 zu Art. 1 des Gesetzes.

[9]) Wohl aus rein sicherheitspolizeilichen Gründen soll bei Weilern, Einöden und einzelnstehenden Anwesen gar nicht in Betracht gezogen werden, welche Einwohnerzahl die Gemeinde hat, zu welcher die betr. Einöde ꝛc. gehört (s. Anm. 6). So muß z. B. ein einzelnstehendes Haus in München, welches nach allen Seiten hin von Gebäudegruppen mindestens 100 Meter in der Luftlinie entfernt liegt, bezw. der in einem solchen Hause gehaltene Hund gleichfalls nach dem Satze von 3 Mark behandelt bezw. besteuert werden, nicht nach dem von 15 Mark.

[10]) Als Einöde, d. h. mit dem Gebührensatze von 3 Mark, ist auch eine Gruppe von Gebäuden oder ein einzelnstehendes Haus, welches weniger als 100 Meter von anderen Häusergruppen entfernt liegt, dann zu behandeln, wenn und solange diese Häusergruppe faktisch als „Einöde" in dem amtlichen Ortschaftenverzeichnis benannt und daher als solche von den Behörden der inneren Verwaltung auch anerkannt ist. (Vergl. Graf, Commentar Ziff. 19 zu Art. 1 S. 21.)

[11]) Unter „einer menschlichen Wohnung" ist ein zum ständigen Aufenthalt von Menschen dienendes und hiezu bestimmtes Wohngebäude zu verstehen, ohne Rücksicht darauf, ob nur eine oder ob mehrere Familien in demselben wohnen, also ob eine oder mehrere Wohnungen in demselben sich befinden; doch darf nur ein Wohngebäude gegeben sein. Sind zwei oder mehr Wohngebäude neben einander (d. h. in einem Abstande von weniger als 100 Metern von einander) vorhanden, so ist der Begriff der „Gruppe" von Wohngebäuden gegeben. Eine solche Gruppe erscheint im Sinne des Gesetzes so lange als „Weiler" und fällt unter den 3-Mark-Satz, als ihre Einwohnerzahl die Summe von 300 Seelen nicht übersteigt. Steht also z. B. ein Fabrikarbeiterwohnungsgebäude mehr als 100 Meter von allen übrigen Wohngebäuden ringsum entfernt, so ist es eine „Einöde" im vorliegenden Sinne und fällt unter den 3-Mark-Satz, auch wenn mehr als 300 Personen in demselben wohnen. Sobald aber in einer Entfernung von weniger als 100 Metern ein zweites Wohngebäude gebaut wird, und es übersteigt die Einwohnerzahl dieser beiden Gebäude zusammen das dritte Hundert, dann kommt der 6-Mark-Satz zur Anwendung; betragen dagegen die Gesamteinwohner dieser beiden Wohngebäude nicht mehr als 300, dann werden dieselben zusammen als „Weiler" unter den 3-Mark-Satz gebracht.

[12]) Diese Entfernung ist von der Hausthüre des einen Wohngebäudes zur Hausthüre des anderen Wohngebäudes zu messen; natürlich, soweit beiderseits Gruppen in Betracht kommen, immer von der Hausthüre derjenigen Wohngebäude, welche je von beiden Gruppen sich am Nächsten liegen. Unbewohnte Gebäude kommen nicht in Betracht.

Weiter wird nicht nach der Luftlinie gemessen, sondern nach dem nächsten Fuß- oder Fahrwege, welcher für den Verkehr von dem einen dieser Gebäude zum anderen benutzbar ist. Ein verbotener Weg kann also nicht in Rechnung gezogen werden, es müßte denn sein, daß er für die sämtlichen Bewohner der

§ 85.

Die Hundesteuer[1]) oder „Die Gebühr für das Halten von Hunden."

(Hock 2, 660 ff.; Graf: das kgl. bayer. Gesetz „die Erhebung einer Gebühr für das Halten von Hunden betr." Erlangen 1891, Commentar zum Hundegebührengesetz.)

Der Zweck des Hundesteuergesetzes ist neben der Erzielung eines finanziellen Vorteiles ganz besonders ein sanitätspolizeilicher und gipfelt vorzugsweise in der Herbeiführung einer „Verminderung des Uebermaßes der bestehenden Hundezahl und der hieraus für die menschliche Gesellschaft hervorgehenden Gefahren." Aus dieser sanitäts- und sicherheitspolizeilichen Absicht des Gesetzes finden auch verschiedene Bestimmungen desselben, besonders diejenigen über die Anmeldung und die Folgen der Nichtanmeldung der Hunde ihre richtige Erklärung.

Als die hauptsächlichsten Grundbestimmungen dieses Gesetzes sind folgende hervorzuheben:

a. Jeder über vier Monate alte Hund ist gebührenpflichtig und muß angemeldet werden, sobald er dieses Alter erreicht hat; dabei gibt es keinen Unterschied zwischen Gebrauchs- oder Bedarfs- und sog. Luxushunden.

b. Als Grundlage für die Abstufung der Hundegebühren gilt die Einwohnerzahl der betr. Gemeinde, in welcher der Hund gehalten wird; jedoch erhalten die kleinsten Orte: die Einöden und Weiler — wohl aus sicherheitspolizeilichen Gründen — ohne Rücksicht auf die Einwohnerzahl der Gemeinde, zu welcher sie gehören, den niedrigsten Satz.

---

[1]) Gesetz vom 2. Juni 1876 „Erhebung einer Gebühr für das Halten von Hunden" in der Fassung des Gesetzes vom 31. Januar 1888 (Web. 11, 552 und 18, 702; Bamb. 7, Erg.-Bd. 1 ff. und 25, 11 ff. mit Min.-E. vom 9. November 1888 (Web. 19, 358; Bamb. 25, 431): „Vollzug des Hundegebührengesetzes betr."

Ferner: Vollz.-Vorschr. vom 20. Juni 1876 (Web. 11, 561; Bamb. 7, Erg.-Bd. 7): Min.-E. vom 25. Juni 1876 (Web. 11, 568).

Verordn. vom 17. Juni 1876 (Web. 11, 558; Bamb. 7, E. 5): Uebertragung der Verwaltung der Hundegebühren an die Zoll- und Steuerbehörden.

Bek. vom 19. Juni 1876 (Web. 11, 560; Bamb. 7, Erg.-Bd. 6): über Hundezeichen und das Tragen derselben.

Min.-E. vom 16. Dezember 1876 (Web. 11, 689; Bamb. 7, Erg.-Bd. 202): über Zuständigkeit zur Behandlung und Entscheidung von Angelegenheiten und Streitigkeiten bezügl. der Hundegebühren.

Min.-E. vom 25. Dezember 1876 (Web. 11, 693; Bamb. 7, Erg.-Bd. 204): Kosten des Vollzuges.

Bek. vom 13. November 1876 (Web. 11, 665; Bamb. 7, Erg.-Bd. 206): Rechnerische Zusammenstellung (Formular).

Min.-E. vom 14. Februar 1877 (Web. 12, 23; Bamb. 7, Erg.-Bd. 300): Gebühren der Tierärzte für Hundevisitation.

Bek. vom 13. Mai 1878 (Web. 12, 287; Bamb. 7, Erg.-Bd. 354): die Hundegebühren-Ablieferung.

c. Die Gebühr ist eine Staatsgebühr und wird an die Staatskasse entrichtet; neben und außer ihr noch eine besondere gemeindliche Hundegebühr zu erheben ist gesetzlich unstatthaft.[*]) Die Hälfte des Reinertrages dieser staatlichen Hundegebühr fließt aber in die betr. Gemeindekassen.

d. Die Hundegebühr wird wohl zugleich im Anschlusse an die sanitätspolizeiliche Visitation der Hunde von der Gemeinde- bezw. Ortspolizeibehörde erhoben, jedoch steht die Verwaltung des Ertrages derselben den Zoll- und Aufschlagsbehörden zu.

e. Die Kontrolle des Vollzugs der einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes, sowie der Vollzugsverordnungen steht sowohl den Ortspolizeibehörden als dem Zoll- und Aufschlagspersonale zu und sichern ziemlich strenge Strafbestimmungen die strikte Durchführung der desbezüglichen Vorschriften.

Bei den manchfachen Schwierigkeiten, welche der Vollzug, bezw. die richtige Anwendung dieses Gesetzes in der Praxis bietet und bei der Wichtigkeit, welche dasselbe für die Gemeindebehörden in bezug auf die Entwicklung ihrer amtlichen Thätigkeit sowohl als die Sicherung ihrer Einkünfte haben dürfte, geben wir im nachstehenden § 85a den Wortlaut des Gesetzes mit den nötigen Anmerkungen zu den einzelnen Paragraphen unter Anführung einzelner in dieser Richtung ergangener wichtiger Entscheidungen und bezw. Entschließungen ꝛc.

§ 85a.

Gesetz

vom 2. Juni 1876 „die Erhebung einer Gebühr für das Halten von Hunden betr." in der Fassung des

Gesetzes vom 31. Januar 1888.

Art. 1.

Für jeden[1]) über vier Monate[2]) alten Hund hat der Besitzer[3])

---

[*]) Vergl. hiezu § 85a Anm. 5 und 53.

[1]) Für das Hundegebührengesetz gilt die Regel unbedingter und allgemeiner Gebührenpflichtigkeit. Auf die Person des Hundebesitzers, desgl. auf den Zweck, zu welchem der Hund gehalten wird, kommt es nicht an. Ausnahmen von dieser Regel gibt es nur folgende:

a. Hunde von Persönlichkeiten, welche die Exterritorialitätsrechte genießen, sind frei von der Gebühr, nicht aber von der Verpflichtung zur Anmeldung und Visitation.

b. Die in Art. 4 Abs. 3 des Gesetzes genannten Hunde sind frei von Gebühr.

[2]) Durch das Gesetz vom 31. Januar 1888 wurde das gebühren- und anmeldepflichtige Alter des Hundes von drei auf vier Monate erhöht. Das vierte Monat muß bereits vollendet sein.

— ein Weiler[13]) eine zusammen nicht mehr als 300 Einwohner zählende Mehrzahl näher beisammenliegender Anwesen, deren bewohnte Gebäude über einhundert Meter[12]) von jeder anderen Gruppe[14]) menschlicher Wohnungen entfernt sind. Bei der Bemessung der Entfernung einer Gruppe von der anderen sind Einöden und einzelnstehende Anwesen nicht in Betracht zu ziehen.[15]) [16])

---

beiden hier in Rücksicht zu ziehenden zunächst bei einander liegenden Gebäude (der betreffenden zwei Häusergruppen) benutzbar und nur im übrigen dem allgemeinen Verkehre entzogen wäre.

Das Ausmessen dieser Entfernungen und deren aktenmäßige Konstatierung ist lediglich Sache der Ortspolizeibehörden und deren amtlicher Organe.

Vergl. hiezu Graf, Comm. Ziff. 22 und 23 zu Art. 1 S. 22 f.

Das mindestens 100 Meter entfernte Gebäude muß aber ein „fremdes“ sein. Bei der Absicht der Novelle vom 31. Januar 1888, die Härten des Gesetzes vom 2. Januar 1876 thunlichst zu beseitigen, muß das Wort „fremd“ in der Regel wohl als gleichbedeutend mit „einem anderen Eigentümer gehörig“ erachtet und überhaupt im einzelnen gegebenen Falle immer so ausgelegt werden, daß im Zweifel die mildere Behandlung, d. h. die Anwendung des niedrigeren Satzes zulässig erscheint. Vergl. auch Anm. 11 und 14.

[13]) „Weiler“ im Sinne dieses Gesetzes brauchen nicht besondere Ortsnamen zu haben, es kommt vielmehr nur darauf an, daß eine Wohn-Häusergruppe, deren Gesamteinwohnerschaft die Zahl 300 nicht übersteigt, mindestens 100 Meter von jeder anderen solchen Gruppe — immer gerechnet von der Hausthüre des äußersten Wohnhauses der einen Gruppe zur Hausthüre des nächst gelegenen Wohnhauses der anderen Gruppe — entfernt ist. So kann es kommen, daß Weiler (wie auch Einöden) im Sinne des Hundegebührengesetzes sich mitten in einer Stadt oder überhaupt mitten in einem Gemeindebezirke befinden. (Vergl. hiezu Graf Ziff. 29 S. 27 f.)

[14]) Auch das Wort „Gruppe“ ist (wie das Wort „fremd“ s. oben Anm. 12 a. E.) der Tendenz der Novelle von 1888 entsprechend immer nach Lage der Sache und für den einzelnen Fall so auszulegen, daß im Zweifel der geringere Satz zur Anwendung gelangen kann. (Vergl. die Erklärung des Herrn Finanzministers in der Kammersitzung vom 12. Dezember 1887; Graf, Comm. S. 29.)

[15]) Eine besondere Milde in der Auslegung und im Vollzuge des Gesetzes hat sich in der Praxis in der Art herausgebildet, daß im richtigen Verständnisse der Absicht und des Zweckes der Novelle von 1888 die Einwohnerzahl aller derjenigen Häusergruppen, Einöden, Weiler, welche sich im Sinne und nach Bestimmung dieses Gesetzes in den einzelnen Städten oder Gemeinden mit einem Satze von 3 Mark ergeben, von der Gesamteinwohnerzahl dieser Städte oder sonstigen Gemeinden behufs Berechnung der für die Festsetzung des Hundegebührensatzes definitiv in Betracht kommenden Einwohnerzahl in Abzug gebracht werden darf.

Siehe hiezu Graf, Comm. Ziff. 30 zu Art. 1 S. 29 ff.

[16]) Schließlich sind noch die Schäfer- und die Schifferhunde besonders zu erwähnen.

Für die Schäfer-Hunde (Fin.-Min.-E. vom 19. Januar 1884: Graf, Comm. S. 25) wird „bei denjenigen Schäfern, welche mit ihren Hunden und Heerden fast das ganze Jahr über im Freien (in der sog. Pferche) wohnen und nur während eines Teiles des Winters vorübergehend in geschlossenen Orten sich aufhalten“ nur der 3-Mark-Satz in Anwendung gebracht, in gleicher Weise für Hunde derjenigen Schäfer, welche wenigstens den größeren Teil des Jahres mit ihren Heerden und Hunden im Freien zubringen. (Fin.-Min.-E. vom 11. Juli 1885. Graf S. 27.)

Art. 2.[17])

Die Erhebung[18]) dieser Gebühr erfolgt durch die Ortspolizeibehörde,[19]) in München durch die Polizeidirektion.[20]) [20a])

Endlich sind auch Hunde, die sich auf Schiffen oder sonstigen Fahrzeugen befinden, auf welchen die Schiffer wohnen und welche mehr als 100 Meter von einer desbezüglich in Betracht kommenden bewohnten Häusergruppe entfernt liegen, mit dem niedrigsten Satze von 3 Mk. zu besteuern. Solche einzelne bewohnte Fahrzeuge irgend welcher Art sind eben als „Einöden" zu rechnen und gilt für sie Art. 1 Abs. 2 und 3 des Gesetzes.

[17]) Wie bereits oben erwähnt, ist der Zweck des Hundegebührengesetzes in erster Linie ein polizeilicher. Es erscheint daher ganz natürlich, daß auch in erster Stelle der Vollzug dieses Gesetzes in die Hände der Polizeibehörden und zwar — da sich derselbe fast ausschließlich innerhalb des Bezirkes einer Gemeinde vollzieht, in die der Ortspolizeibehörden d. h. der Gemeindebehörden in dieser ihrer letzteren Eigenschaft — in München der kgl. Polizeidirektion — gelegt wird. (S. Anm. 19 und 20.)

[18]) Den Ortspolizeibehörden ist nur die Erhebung der Hundegebühren übertragen und zwar deshalb, weil das desbezügliche Verfahren mit dem der im sanitätspolizeilichen Interesse angeordneten Vorführung und tierärztlichen Untersuchung der Hunde so enge zusammenhängt, daß beide Verfahren aus praktischen Gründen wohl nicht von einander getrennt zu werden vermögen. Siehe auch Anm. 20a.

Was dagegen die Verwaltung dieser Gebühren anbelangt, so wurde hierüber durch Verordn. vom 17. Juni 1876 (Web. 11, 558) folgendes bestimmt:

§ 1. Die Verwaltung des Ertrages der Gebühren für das Halten von Hunden wird den Behörden und Organen der vereinigten Zoll- und Aufschlagsverwaltung überwiesen.

§ 2. Als Steuerbehörden (im Sinne des Art. 7 Abs. 4 des Gesetzes)*) werden die Aufschlag-Einnehmereien für den Einnehmereibezirk bestimmt.

[19]) Was „Ortspolizeibehörde" im vorliegenden Sinne ist, richtet sich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung.

Es kommen hier in Betracht:

a. für Gemeinden mit städtischer Verfassung die Art. 92—94 der Gem.-Ordn. und hat gemäß Art. 94 l. c. der Bürgermeister die diesbezügl. Geschäfte entweder persönlich zu vollziehen, oder er läßt sie unter seiner Leitung durch andere Magistratsmitglieder oder durch höhere Gemeindebedienstete besorgen. Letzteres ist in Städten durchgehends der Fall und sind besondere gemeindliche Organe: Offizianten ꝛc. mit dem Vollzuge des Hundegebührengesetzes betraut;

b. für Gemeinden mit Landgemeindeverfassung der Art. 138 der Gem.-Ordn., welcher bestimmt, daß die Handhabung der Ortspolizei dem Bürgermeister allein übertragen ist. Es erscheint als selbstverständlich, daß sich hiezu der Bürgermeister des Gemeindeschreibers oder eines anderen hiezu befähigten gemeindlichen Organes unter seiner Leitung und Verantwortung bedienen kann.

[20]) Die Nennung der kgl. Polizeidirektion München für den Stadtbezirk München ergibt sich aus den Bestimmungen des § 6 Abs. 1 sowie § 15 Abs. 1 und bes. Abs. 3 der Verordn. vom 2. Oktober 1869 über die Ausscheidung der

---

*) Dieser Art. 7 Abs. 4 des Hundegebührengesetzes vom 2. Juni 1876 ist durch die Novelle vom 31. Januar 1888 aufgehoben worden. Vergl. hiezu Anm. 82 zu Art. 7 Abs. 3 des Gesetzes und die Ausführungen in § 86.

Art. 3.[21])

Im Monate Januar oder Februar jeden[21a]) Jahres haben[22]) die Besitzer[23]) der Gebühr unterliegender[24]) Hunde dieselben[25]) bei

---

Zuständigkeit der Polizeidirektion, des Magistrats und der Lokalbaukommission München (Web. 8, 337 und 338 f.), nach welchen der genannten Polizeidirektion die Fürsorge für die öffentliche Sicherheit, sowie die Fernhaltung gefahrdrohender Zustände für Leben und Gesundheit, ganz besonders die Polizei in bezug auf die Hundswut und auf ansteckende Krankheiten der Hunde überhaupt übertragen ist.

[20a]) Das nach § 2 der Min.-Bek. vom 20. Juni 1876 (Web. 11, 561) zu führende Anmeldeverzeichnis (s. Anm. 27 zu Art. 3 und Anm. 39 zu Art. 4 des Gesetzes) dient zugleich als gemeinde- bezw. polizeibehördliches Perceptionsregister, da in Rubrik 13 und 14 desselben (Web. 11, 565) auch der Betrag der Gebühr bezw. die Bezahlung derselben einzutragen ist. Bezüglich der Ablieferung der percipierten Gebühren s. Anm. 39 a. E., 61 Abs. 4 und 62 sowie § 86.

[21]) Durch Art. 3 ist die Anmeldepflicht geregelt; getrennt von dieser findet in Art. 4 dann die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr ihre besondere Behandlung.

Die Pflicht zur Anmeldung des Hundes erscheint gewissermaßen als die höhere, da sie vorzugsweise den Vollzug der sicherheits- und sanitätspolizeilichen Seite des Gesetzes sichern soll.

Angemeldet müssen daher alle Hunde werden, die über vier Monate alt sind, also außer den in Art. 3 genannten gebührenpflichtigen auch diejenigen, welche nach Art. 4 Abs. 3 des Gesetzes ausnahmsweise von der Gebührenpflicht befreit sind.

[21a]) Da die Gebührenpflicht mit Beginn jeden neuen Jahres neu entsteht, so muß auch am Anfang jeden Jahres und zwar im Januar oder Februar der Hund von neuem wieder angemeldet werden. Vergl. Anm. 4.

Bis Ende Februar muß dieses Anmeldegeschäft vollendet sein. Eine Verlegung der allgemeinen Anmelde-Termine auf eine spätere Zeit z. B. März oder April ist gesetzlich unzulässig.

[22]) Diese Verpflichtung zur Anmeldung ist eine absolute und ausnahmslose. Von der Anmeldung kann nicht dispensiert werden, soferne der betr. Hund an sich gebührenpflichtig, also älter als vier Monate ist. Das Alter von vier Monaten aber ist andrerseits unerläßlich und darf daher auch die Anmeldung eines noch nicht vier Monate alten Hundes nicht erfolgen, wäre vielmehr gegebenen Falles zurückzuweisen und zwar mit dem Beifügen, daß die Anmeldung, sobald der Hund vier Monate alt sei, innerhalb 14 Tagen zu geschehen habe. Vergl. Anm. 24, auch 21.

Auch befreit der Umstand, daß der Hund beim festgesetzten Anmeldetermin z. B. wegen Krankheit, momentaner Abwesenheit &c. nicht vorgeführt werden kann, nicht von der Pflicht zur Anmeldung selbst.

[23]) Anmeldepflichtig sind die Besitzer der gebührenpflichtigen Hunde und zwar nur diese. Besitzer im Sinne des Hundegebührengesetzes ist derjenige, welcher zur Zeit des Anmeldetermines oder zur Zeit, in welcher der Hund gebührenpflichtig wird, den Hund faktisch in seiner Verfügungsgewalt hat und zwar ohne Rücksicht darauf, ob er Eigentümer ist oder nicht. Hat ein Hund mehrere solche faktische Besitzer (er gehört z. B. zwei Herren, welche gemeinschaftlich ein Zimmer bewohnen), so ist der Anmeldepflicht genügt, wenn dieselbe von einem dieser Besitzer erfüllt wird.

Wird die Anmeldung versäumt, so kann nur gegen den Besitzer strafend vorgegangen werden; sind mehrere Besitzer vorhanden, ist ein Vorgehen wohl gegen jeden derselben möglich, nicht aber gegen alle zugleich, da die Anmeldepflicht nur ein mal besteht, von jedem wohl erfüllt werden kann, aber nur von einem

der Ortspolizeibehörde[26]) zur Eintragung in das hierüber anzulegende Verzeichnis[27]) anzumelden.[22])

Zeit[28]) und Ort[28]) für diese Anmeldung sind wenigstens vierzehn Tage vorher[29]) öffentlich bekannt zu machen.[30])

---

erfüllt werden muß; kommt derselben also auch nur einer nach, so sind die übrigen Mitbesitzer von dieser Anmeldepflicht befreit.

Vergl. hiezu auch Anm. 3; ferner Graf, Comm. Ziff. 6 und 7 zu Art. 3 S. 35 f.

[24]) Der Gebühr unterliegende Hunde sind alle, welche mindestens vier Monate alt sind. Diejenigen, welche zur Zeit des allgemeinen Anmeldetermines noch nicht vier Monate alt sind, sind daher erst später d. h. dann anzumelden, wenn sie vier Monate alt geworden sind. S. auch Anm. 22.

[25]) Jeder gebührenpflichtige Hund ist einzeln anzumelden und speziell zu behandeln, da er ja auch veterinärärztlich zu untersuchen ist. Dies gilt in gleicher Weise von mehreren Hunden ein und des nämlichen Besitzers. S. Anm. 71.

[26]) Und zwar bei der Ortspolizeibehörde des ständigen Wohnsitzes oder des regelmäßigen Wohnortes des betr. Hundebesitzers. (Vergl. § 1 Abs. 1 der Instruktion der ehemaligen Gen.-Zolladmin. vom 15. Juli 1876; Graf, Comm. S. 181.) Wohnsitz im vorliegenden Sinne ist anzunehmen in dem Orte, wo der Besitzer zu dauerndem Aufenthalte anwesend ist. *)

[27]) Hierüber bestimmt § 2 der Min.-Bek. vom 20. Juni 1876 (Web. **11**, 561):

Ueber die angemeldeten Hunde ist von den Ortspolizeibehörden ein Verzeichnis nach Anlage A (Web. **11**, 564/65) zu führen, welches im Laufe des Jahres auf Grund der nachträglichen Anmeldungen (vergl. Art. 3 Abs. 3, 4 und 5 des Gesetzes und Anm. 31 ff.) zu ergänzen und stets evident zu halten ist.

[28]) und [29]) Da mit der Aufnahme der in Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes vorgeschriebenen Anmeldung der gebührenpflichtigen Hunde in jeder Gemeinde gleichzeitig eine Hundevisitation nach Maßgabe der bestehenden orts- und oberpolizeilichen Vorschriften **) vorzunehmen ist, so sind die betreffenden Termine von den Distriktspolizeibehörden (kgl. Bezirksämtern und unmittelbaren Stadtmagistraten) im Benehmen mit den zuständigen Tierärzten festzustellen. (§ 1 der Min.-Bek. vom 20. Juni 1876, Web. **11**, 561.)

Die ein für allemal festgesetzten allgemeinen Anmeldetermine sind sowohl von der Ortspolizeibehörde, als von den Hundebesitzern genau einzuhalten. Eine Versäumung dieser Termine seitens der letzteren gilt als Nichtanmeldung und hat die für die letztgenannte bestimmten Straffolgen.

---

*) Urteil des Oberlandesgerichts München vom 7. Juni 1881 Bd. 1, 380 und vom 28. Oktober 1887.

**) Diese oberpolizeilichen Vorschriften stützen sich nicht auf das Hundegebührengesetz, sondern auf Art. 83 des Pol.-Str.-Ges.-Buches. Solche sind erlassen:

1) für Oberbayern unterm 19. Juli 1876 (Kreisamtsblatt 1045 ff.) und vom 19. Mai 1886 (Kr.-A.-Bl. 35).
   Hiezu Entschließung der kgl. Regierung von Oberbayern vom 19. Juli 1876 (Kr.-A.-Bl. S. 1048);
2) für Niederbayern vom 6. Juli 1876 (Kr.-A.-Bl. S. 569);
3) für Oberpfalz und Regensburg vom 4. Juli 1876 (Kr.-A.-Bl. S. 669) und vom 11 Juni 1886 (Kr.-A.-Bl. S. 47)
4) für Oberfranken vom 9. Juli 1876 (Kr.-A.-Bl. S. 768);
5) für Mittelfranken vom 15. Juli 1876 (Kr.-A.-Bl. S. 809);
6) für Unterfranken vom 21. Juli 1876 (Kr.-A.-Bl. S. 769);
7) für Schwaben und Neuburg vom 11. Februar 1891 (Kr.-A.-Bl. S. 27);
8) für die Pfalz vom 10. August 1876 (Kr.-A.-Bl. S. 689) und vom 18. Februar 1888 (Kr.-A.-Bl. S. 9).

Siehe Graf, Comm. S. 211—244.

Hunde, welche nach diesem Termine in Besitz genommen werden,[81]) sind innerhalb vierzehn Tagen nach der Besitzerlangung, junge Hunde, welche nach jenem Termine in das Alter von vier Monaten eintreten, innerhalb vierzehn Tagen nach diesem Zeitpunkte anzumelden.

Bei Aenderung des Wohnsitzes hat die Anmeldung innerhalb vierzehn Tagen nach Einbringung des Hundes in den neuen Wohnort bei der Ortspolizeibehörde dieses letzteren zu erfolgen.[82]) [83])

Personen, welche nur vorübergehend im Königreiche verweilen, haben ihre Hunde innerhalb vierzehn Tagen bei der Ortspolizeibehörde eines derjenigen Orte, in welchen die Hunde während dieser Zeit gehalten werden, anzumelden.[84])

---

[80]) Die Art der öffentlichen Bekanntmachung in den einzelnen Gemeinden ist die ortsübliche und richtet sich analog nach den Bestimmungen der §§ 1 und 2 der Min.-Bek. vom 28. Mai 1862 (Web. 5, 638) „die Form der Verkündung orts- und distriktspolizeilicher Vorschriften".

[81]) Auch für diese nach den allgemeinen Anmeldefristen im Laufe des Jahres neu angeschafften Hunde hat die Anmeldung ausnahmslos stattzufinden, also auch dann, wenn die Gebühr für das betr. Jahr schon bezahlt ist. Es ist diese Anmeldung absolut nötig, wenn — wie im sanitätspolizeilichen Interesse vorgeschrieben — die Anmelderegister stets evident gehalten werden sollen, so daß jederzeit der jeweilige Hundebesitzer aus demselben ersehen werden kann. (Vergl. Graf S. 42 ff.)

Diese Anmeldepflicht ist aber erst gegeben, wenn der neue Besitzer den Hund vierzehn Tage in Besitz hat: straffällig wegen Nichtanmeldung ist er erst nach Ablauf des vierzehnten Besitztages. (Urteil des Oberlandesgerichts München vom 22. Oktober 1886 Bd. 4, S. 213.)

[82]) Eine solche Anmeldung muß ausnahmslos auch beim Umzug in eine andere Gemeinde und zwar auch dann stattfinden, wenn in der neuen Gemeinde keine höhere Gebühr als die bereits entrichtete zu bezahlen ist. (Vergl. Graf S. 45 f.)

[83]) Hundebesitzer, welche keinen festen Wohnsitz in Bayern haben, z. B. Marktfieranten, Geschäftsreisende, Hausierer, Besitzer von Panoramen, Karoussels, Schaubuden, Zirkusbesitzer rc., haben ihrer Anmeldungspflicht da zu genügen, wo sie sich zur Zeit der allgemeinen Anmeldetermine bezw. wo sie sich außerdem innerhalb der 14tägigen Anmeldefrist befinden. Dabei haben sie die freie Wahl des Ortes. (Vergl. Graf S. 46 ff. Ziff. 19 zu Art. 3, siehe auch nächste Anm. 84, sowie Anm. 72 Abs. 2.)

[84]) Hieher gehören vor allem die Fremden, welche sich aus irgend einem Grunde, sei es zum Vergnügen oder zum Besuche oder wegen Geschäften rc. rc., in Bayern vorübergehend aufhalten. Bleiben diese mehr als 14 Tage an einem Orte, so haben sie mit Ablauf des 14. Tages die Pflicht zur Anmeldung bei der Polizeibehörde desjenigen Ortes, an dem sie diese 14 Tage verbracht haben. Wechseln diese Personen vom Ueberschreiten der Grenze an den Ort, so können sie die Anmeldung nach ihrer Wahl an irgend einem derjenigen Orte bethätigen, welche sie in den ersten 14 Tagen (nach Ueberschreitung der Grenze) berührten. Haben sie diese 14 Tage verstreichen lassen, so muß diese Anmeldung an dem Orte stattfinden, an welchem sie sich beim Ablaufe des 14. Tages befinden.

Art. 4.[35])

Bei der Anmeldung ist zugleich[36]) die Gebühr[37]) zu entrichten.[38]) [39]) [40])

---

[35]) Der Art. 4 des Ges. regelt die Gebühren-Entrichtung, und zwar bezüglich der wirklich und ordnungsmäßig angemeldeten Hunde, während Art. 7 diejenigen Fälle der Gebührenentrichtung behandelt, in welchen die pflichtgemäße Anmeldung nicht erfolgt ist.

[36]) Die Gebühr ist **zugleich** mit der Anmeldung zu entrichten und gilt dies nicht blos von der Anmeldung in den allgemeinen Anmeldefristen am Beginne des Jahres, sondern auch von den im Laufe des Jahres aus irgend einem im Gesetze gegebenen Verpflichtungsgrunde erfolgten Anmeldungen.

[37]) Und zwar die Gebühr in ihrem vollen vom Gesetze zugelassenen Betrage gemäß Art. 1 des Ges., soweit nicht nach Art. 4 Abs. 2 des Ges. eine Anrechnung bereits gezahlter Gebühr erfolgen kann.

[38]) Diese Gebühr ist bei der Anmeldung zu entrichten, es giebt keine Zahlungsnachsicht oder Aufschubsfrist, abgesehen von den in Art. 4 Abs. 5 (Anm. 49 bis 51) erwähnten drei Tagen. An diese Bestimmung ist auch die Ortspolizeibehörde gebunden und darf dieselbe oder ihr mit der Einhebung der Gebühr betrautes Organ gar keine Stundung gewähren.

[39]) Ueber Gebührenentrichtung bezw. die mit ihr zusammenhängende Verabfolgung eines Zahlungsnachweises bestimmt die cit. Min.-E. vom 20. Juni 1876. § 2 Abs. 2:

Die Hundebesitzer erhalten nach der Anmeldung und Gebührenentrichtung für jeden Hund ein Hundezeichen und eine Gebührenquittung nach Anlage B (Web. 11, 566).

§ 3. An Hundebesitzer, welche infolge Wohnsitzwechsels oder aus sonstigem Anlasse eine höhere Gebühr zu entrichten haben, ist gegen Entrichtung des Ergänzungsbetrages ein neues Hundezeichen zu verabfolgen. Das ältere Zeichen ist einzuliefern.

Für ein verlornes Hundezeichen ist gegen Bezahlung von 50 Pfg. ein neues abzugeben. Hierüber ist im Anmeldungsverzeichnisse, sowie auf der Gebührenquittung Vormerkung zu machen.

§ 4. Die Hundezeichen haben die fortlaufende Nummer und die Jahreszahl der Verteilung zu enthalten und jahrgangweise in den Farben zu wechseln.

Ueber den Bezug der Hundezeichen und Formularpapiere seitens der Ortspolizeibehörden s. § 86 a. E.

§ 5 Abs. 1 l. c. im Zusammenhalt mit Min.-Bek. vom 13. Mai 1878 (Web. 11, 562 Anm. 4):

Nach Ablauf der dem Anmeldungstermine nachfolgenden 14 Tage sind die Rubriken 13*) und 14 des Verzeichnisses (Anl. A, Web. 11, 565) abzuschließen und ist auf die eingehobenen Hundegebühren mit der Staatskasse provisorisch abzurechnen nach Maßgabe des der letzterwähnten Min.-Bek. beigegebenen Formulars (Web. 12, 288).**)

Ueber Perzeption und Anmeldung s. auch Anm. 20a zu Art. 2 und Anm. 21—23 zu Art. 3 l. c.

---

*) Bei Aenderung des Wohnsitzes ist in Rubr. 13 nur der Ergänzungsbetrag der Gebühr einzustellen. In der Rubr. 13 wie in Rubr. 14 sind unter eigener fortlaufender Nummer auch die Gebühren à 50 Pfennig für jene Hundezeichen vorzutragen, welche für verlorene abgegeben werden.

**) Das Nähere über diese provisorische Abrechnung ist der cit. Min.-Bek. vom 13. Mai 1878 zu entnehmen.

Ueber die definitive Abrechnung am Schlusse des Jahres s. Anm. 61.

Die für den angemeldeten Hund im laufenden Jahre nachweisbar[41]) in Bayern bezahlte Gebühr darf hiebei in Anrechnung gebracht werden.[42])

Für einen Hund, welcher von dem Besitzer[43]) eines im Laufe des Kalenderjahres nach Entrichtung der Gebühr nachweislich verendeten[44]) Hundes zum Ersatze[45]) desselben angeschafft[43]) wird, und für diejenigen Hunde,[46]) bezüglich welcher die Verpflichtung zur Anmeldung erst in den Monaten November und Dezember entsteht, wird eine Gebühr bei der Anmeldung nicht erhoben.[46])[46a])

---

[40]) Durch Min.-Bek. vom 19. Juni 1876 (Web. **11**, 560 f.) sind behufs Kontrolle der Entrichtung der Hundegebühren auf Grund Art. 6 Abs. 2 des Hundegebührenges. folgende Bestimmungen getroffen worden.
(Ueber diese siehe Näheres unten in Anm. 64.)

[41]) Dieser Nachweis ist am besten durch Vorlage der Gebührenquittung zu liefern, doch ist auch andrer Nachweis zulässig. Nur eine in Bayern gezahlte Gebühr darf angerechnet werden.

[42]) Bei Umzug von einer Gemeinde mit höherem Gebührensatz in eine solche mit niedrigerer Gebühr findet eine Rückvergütung der einmal gezahlten Gebühr nicht statt. Siehe auch Anm. 47 und 48.

[43]) Diese Anschaffung soll nur seitens des Besitzers erfolgt sein. Allein unter „Besitzer" im Sinne dieser Bestimmung ist offenbar nicht blos der faktische Besitzer, sondern auch der Eigentümer des Hundes zu verstehen. Nach dem Zwecke und der Absicht des Gesetzes muß nach unserer Anschauung sogar dann eine „Anschaffung seitens des Besitzers" angenommen werden, wenn an Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes auch von Freundes- oder Verwandtenkreisen oder sonst woher dem Besitzer bezw. Eigentümer ein solcher Ersatzhund zum Geschenk gemacht wird.

[44]) Dem „verendeten" Hunde ist auch der vom Besitzer oder Eigentümer oder von einem Dritten getötete Hund gleichzustellen. Bezüglich des Nachweises des „Verendens" ist zu bemerken, daß hierüber kein strenger Beweis geführt zu werden braucht, sondern auch den glaubwürdigen Mitteilungen von Beteiligten oder Dritten Beweiskraft zuerkannt werden soll. (Vergl. Graf, Comm. Ziff. 9 zu Art. 4 S. 53.) Wenn der an Stelle eines verendeten Hundes getretene gebührenfreie Ersatzhund auch wieder verendet und im Laufe des nämlichen Kalenderjahres an seine Stelle ein weiterer Ersatzhund angemeldet wird, so ist auch dieser letztere gebührenfrei nach Min.-E. vom 9. November 1888 Ziff. 2 (Web. **19**, 359).

[45]) Eine Anmeldung dieser Ersatzhunde ist vom Gesetze nicht erlassen. Dieselben müssen daher unbedingt innerhalb der 14tägigen Frist vom Tage der Inbesitznahme an vom Besitzer (faktischen Inhaber) dieser Hunde bei der Ortspolizeibehörde angemeldet werden. Erfolgt diese Anmeldung nicht, so tritt die Strafe des Art. 7 nebst Zahlung der Gebühr ebenso wie für andere nicht angemeldete Hunde ein. (Siehe Anm. 70 zu Art. 7 Abs. 1.)

[46]) Das in vorstehender Anm. 45 Gesagte gilt besonders auch von denjenigen Hunden, für welche eine Anmeldepflicht erst in den Monaten November und Dezember entsteht. Wird diese Anmeldung unterlassen, muß auch für diese Hunde wie die Strafe so die Gebühr nach Art. 7 Abs. 1 des Ges. bezahlt werden. Siehe Graf, Comm. S. 53 f. Ferner s. hiezu auch Min.-E. vom 9. November 1888 Abs. 1 Ziff. 3 und Abs. 2 (Web. **19**, 359).

Ein gänzlicher oder teilweiser Nachlaß, eine Stundung oder die Gestattung der Zahlung in Fristen ist unzulässig;[47]) auch findet ein Rückersatz der eingezahlten Gebühr nicht statt.[48])

Wird weder bei der Anmeldung, noch innerhalb der nächsten drei Tage[49]) die Gebühr erlegt oder Nachweis über deren bereits erfolgte vollständige Entrichtung erbracht,[50]) so hat die Ortspolizeibehörde den betreffenden Hund auf Kosten des Säumigen unverweilt töten zu lassen;[51]) in diesem Falle findet die Einhebung der Gebühr nicht statt.[52])

[46a]) Zu Art. 4 Abs. 3 des Ges. siehe die Min.-E. vom 9. Dezember 1888 (Web. **19**, 358 f.; Bamb. **25**, 431; Min.-A.-Bl. S. 439): Ueber die Anmeldung dieser nach Art. 4 Abs. 3 gebührenfreien Hunde ist eine Bescheinigung zu erteilen und kann diese auf dem Gebührenquittungsformulare (letzteres s. Ges.- und Verordn.-Bl. 1876 S. 357 und Web. **11**, 566) ausgestellt werden. Jeder Hund, bezüglich dessen die Verpflichtung zur Anmeldung erst in den Monaten November und Dezember entsteht, ist von der Gebühr befreit. Siehe auch Anm. 44 a. E.

[47]) Nach den Motiven zum Gesetze (von 1876) ist der Ausschluß eines gänzlichen oder teilweisen Nachlasses, einer Stundung oder fristenweisen Zahlung der Abgabe durch den Zweck des Gesetzes, die Zahl der Hunde (insbesondere derjenigen im Besitze von solchen, welche ihrer Haltung nicht die richtige Sorgfalt zuzuwenden vermögen) zu vermindern, veranlaßt. Es ist daher auch die Behörde an diese Bestimmung strikte gebunden.

[48]) Selbstverständlich ist hier nur diejenige Gebühr verstanden, welche ordnungsmäßig nach Vorschrift des Gesetzes, nicht aber diejenige, welche irrtümlich oder in unrichtiger Anwendung des Gesetzes bezahlt wurde; bezüglich der letzteren findet naturgemäß Rückvergütung statt. Verlegt dagegen jemand z. B. innerhalb eines Kalenderjahres seinen Wohnsitz aus einer Stadt mit dem 15 Mark-Satz in eine Gemeinde mit geringerer Gebühr, so wird solchen Falles von der seinerzeit gezahlten höheren Gebühr nichts zurückerstattet. (Vergl. Graf, Comm. Ziff. 14 zu Art. 4 S. 55 f.) Auch seitens des kgl. Finanzministeriums kann ein Nachlaß der Hunde-Steuer nicht gewährt werden.

[49]) Diese 3tägige Frist ist eine unerstreckliche.

[50]) Es ist hier besonders an die Fälle zu denken, in welchen bei stattgehabtem Wohnsitzwechsel und der am neuen Wohnorte nun wieder nötigen Anmeldung die letzte Gebührenquittung nicht sofort mit vorgelegt werden kann 2c. 2c.

[51]) Mit Ablauf des letzten Tages der dreitägigen Frist ist der Hund, für welchen die Gebühr nicht voll entrichtet wurde, der Ortspolizeibehörde zur Tötung verfallen. Er tritt kraft des Gesetzes mit dem Ablaufe des letzten Frist-Tages aus dem Eigentum seines Herrn bezw. aus dem Besitztum seines Besitzers heraus und in die rechtliche Machtsphäre der Polizeibehörde behufs Vornahme der Tötung über. Er kann daher von diesem Momente an nicht mehr verkauft, verschenkt, verpfändet oder sonstwie veräußert werden. Sollte dagegen aus Versehen der Behörde der Hund nicht getötet worden und in anderen Besitz übergegangen sein, ohne daß der neue Erwerber etwas von den vorliegenden Verhältnissen wußte, so ist mit dem Momente, in welchem der neue gutgläubige Erwerber den Hund für sich angemeldet und die Gebühr entrichtet hat, die Befugnis der Ortspolizeibehörde zur Tötung dieses Hundes erloschen. Gegen den gutgläubigen neuen Besitzer kann sich diese Befugnis nicht richten.

Art. 5.[53])

Der nach Abzug der Kosten[54]) für die Visitation der Hunde[55]),

---

[52]) Da mit dem Wegfall des Hundes auch das gebührenpflichtige Objekt verschwunden, also ein steuerpflichtiger Gegenstand nicht mehr vorhanden ist.

[53]) Der Art. 5 des Gesetzes statuiert, daß die Hälfte der Reineinnahmen aus den staatlichen Hundegebühren in die Kasse derjenigen Gemeinden fließen soll, in welchen diese Gebühren erhoben wurden.

In dieser Bestimmung liegt wohl das kräftigste Argument gegen die hie und da auftauchende Anschauung, daß die Gemeinden auch befugt wären, für sich speziell eine besondere gemeindliche Hundegebühr einzuführen. Das vorliegende Hundegebührengesetz hat die hier in Betracht kommende Materie „die Besteuerung des Haltens von Hunden“ vollständig geregelt und der Regelung durch gemeindliche Beschlüsse oder durch gemeindliches Ortsstatut keinen Platz mehr gelassen. Durch vorstehendes Gesetz ist ferner die Höhe dieser Gebühr durchaus normiert und bestimmt, daß diese Gebühr zur Staatskasse zu erheben sei und daß die Gemeinden nur die Hälfte des Reinertrages dieser staatlichen Gebühr, aber nichts weiter, erhalten sollen. Auch geht aus dem Sinne und der Absicht der Novelle von 1888, — die Bestimmungen des Gesetzes von 1876 zu mildern, — klar hervor, daß die gesetzgebenden Faktoren eine weitere Besteuerung der Hundehaltung nicht wollten. Es kann daher — abgesehen von anderen Gründen — keine Rede davon sein, eine gemeindliche Hundegebühr als „örtliche Abgabe“ nach Art. 40 Abs. 4 einzuführen, da einer solchen Einführung „ein Gesetz entgegensteht“ (Art. 40 Abs. 1 der Gem.-Ordn.).

Vergl. Weber, Commentar zur Gem.-Ordn. 5. Aufl. 1894 S. 58; von Kahr, Comm. zur Gem.-Ordn. S. 413; v. Sicherer „die gemeindliche Finanz-, Polizei- und Strafgewalt in bezug auf Verbrauchssteuern 2c. nach Art. 40 und 41 der Gem.-Ordn.“ (erschienen bei J. Schweitzer, München, 1893) S. 72; endlich meine oben bei Anm. 5 bereits genannte Abhandlung in Nr. 24 der bayer. Gemeindezeitung vom 20. August 1896 S. 425—439: „Erörterung über die Zulässigkeit einer gemeindlichen Hundegebühr.“ —

[54]) Ueber die zur Aufrechnung gelangenden Kosten vergl. F.-Min.-E. vom 25. Dezember 1876 (Web. 11, 693): „Die den Ortspolizeibehörden übertragene Besorgung der Geschäfte der Hundevisitation und der Hundegebühren-Erhebung fällt in den Bereich der ordentlichen Geschäftsaufgabe der Ortspolizeibehörden in der gleichen Weise, wie die zur Vorbereitung und Durchführung des Hundevisitations- und Hebegeschäftes vielfach eintretende Thätigkeit der Zoll- und Aufschlagsbehörden einen Teil des ordentlichen Dienstes dieser Behörden zu bilden hat.

Es kann daher eine Aufrechnung von Remunerationen, Entschädigungen oder sonstigen Vergütungen für die bei der Hundevisitation und der Gebühren-Erhebung eintretende Offizialthätigkeit nach Art. 5 des Gesetzes vom 2. Juni lfd. Jrs. weder den Organen der Ortspolizeibehörden, noch den Organen der Zoll- und Aufschlagsverwaltung zugestanden werden.

Unter den Kosten, welche nach Art. 5 des Gesetzes und § 6 der Bekanntmachung vom 20. Juni lfd. Jrs. (Ges.- und Verordn.-Bl. pro 1876 Nr. 25 S. 368—369) von dem Brutto-Ertrage der vereinnahmten Hundegebühren vorweg abgezogen werden können, sind vielmehr nur die unvermeidlichen Barauslagen für die Gebühren der Tierärzte, für die Hundezeichen, für die Formularpapiere u. s. w. zu verstehen.“

Der Preis der Hundezeichen ist auf 3 Pf. per Stück festgesetzt — wozu nach Min.-E. vom 29. Juli bezw. 3. August 1882 s. Anm. 57 noch 1 Pfennig per Stück für die Lieferung des nötigen Formularpapieres kommt, so daß also 4 Pf. per Stück Hundezeichen zur Anrechnung kommen.

Ueber den Bezug der Hundezeichen und Formularpapiere s. § 86 a. E.

für die Hundezeichen[56]) und für die Erhebung[57]) verbleibende Betrag[58]) der vereinnahmten[59]) Hundegebühren fällt zur Hälfte jenen Gemeinden zu, in welchen dieselben erhoben worden sind.[60])[61])

Zu diesen aufrechnungsfähigen Kosten gehören im Speziellen auch:
1) Kosten für Bekanntmachungen in Hundegebührenangelegenheiten (vergl. Graf, Comm. S. 142 Ziff. 12);
2) Kosten für Reinigung, Heizung oder Miete des Lokales, in welchem die Hundeanmeldung bezw. Vorführung erfolgt;
3) Gebühren für „Ausschellen" oder „Ansagen" des Anmeldetermines, sofern dies die einzige, ortsübliche Art der Bekanntmachung ist und nicht neben der Insertion in der Zeitung stattfindet.

[55]) Vergl. hiezu die Min.-E. vom 14. Februar 1877 „die Gebühren der Tierärzte für die Visitation der Hunde betr." (Web. **12**, 23), ferner Graf, Comm. S. 144 ff. bis 163 Ziff. 17—33, ferner unten Anm. 61 Abs. 2.

[56]) Vergl. hiezu Anm. 54 a. E.

[57]) Vergl. hiezu Anm. 54. Speziell auch Min.-E. vom 3. August bezw. 29. Juli 1882 (Web. **11**, 561 Anm. 2) nach welcher zum Ersatz für die Kosten der Formularpapiere zu jedem Hundezeichen 1 Pfennig zuzuschlagen ist.

[58]) Der an die Gemeindekasse abzuführenden Hälfte der Hundegebühr wird also nur die Rein-Einnahme aus derselben zu grunde gelegt, also derjenige Betrag, welcher nach Abzug aller aufrechnungsfähigen (vergl. Anm. 54 und 61) Kosten verbleibt; natürlich können nur die in Art. 5 des Gesetzes genannten Kosten abgezogen werden.

[59]) Und zwar nicht nur derjenigen, welche bei den allgemeinen Anmeldeterminen von der Ortspolizeibehörde vereinnahmt werden, sondern auch derjenigen, welche im Verlaufe des Kalenderjahres noch weiter anfallen.

[60]) D. h. nach Vorschrift des Gesetzes zur Erhebung zu gelangen haben; also derjenigen Gemeinde, deren Ortspolizeibehörde die Gebühr nach Maßgabe des Gesetzes zu erheben einerseits berechtigt und andrerseits verpflichtet ist.

Die Gebühr hat in die Gemeindekasse im engeren Sinn, nicht etwa in eine sonstige, von der Gemeindebehörde gleichfalls zu verwaltende Kasse z. B Armenkasse ꝛc. zu fließen.

(Ueber die Zuflüsse an die Armenkasse auf Grund des Hundegebührengesetzes s. Art. 7 Abs. 3 des Gesetzes und Anm. 80.)

Die über den Empfang dieser Hälfte zu erteilende Quittung ist daher von der Gemeindekasse (als solcher) auszustellen. Diese Quittungen genießen nach Art. 235 Ziff. 13 des Gebührengesetzes von 1892 Gebührenfreiheit.

[61]) Bezüglich der definitiven Abrechnung zwischen der erhebenden Ortspolizeibehörde und der die Verwaltung der Hundegebühr bethätigenden Aufschlageinnehmerei bestimmt — abgesehen von der in Anm. 39 a. E. genannten provisorischen Abrechnung nach Beendigung der allgemeinen Anmeldetermine — der § 6 der Vollz.-Vorschr. vom 20. Juni 1876:

> Nach Ablauf des Jahres ist eine rechnerische Zusammenstellung über die sämtlichen angefallenen Gebühren und über die erwachsenen Ausgaben anzufertigen und nebst dem Anmeldungs-Verzeichnisse, sowie mit der der Staatskasse verbleibenden Hälfte des Reinertrages bis längstens 10. Januar des darauffolgenden Jahres an die Aufschlag-Einnehmerei zu übersenden. —

Die von den Ortspolizeibehörden vorschußweise zu bestreitenden Kosten müssen durch Rechnungen oder Liquidationen und Quittungen belegt sein. Zu den Ausgaben gehören nur die in Art. 5 des Gesetzes aufgeführten Kosten für die ordentlichen und außerordentlichen Hundevisitationen, für die Hundezeichen und für

Art. 6.

Die Ortspolizeibehörden haben in allen die Staatsgebühr für das Halten von Hunden betreffenden Angelegenheiten die Anordnungen der Staatsfinanzverwaltung[62]) zu beachten.[63])

Die Staatsministerien des Innern und der Finanzen sind berechtigt, behufs der Kontrolle für die Entrichtung der Hundegebühr Vorschriften zu erlassen und deren Uebertretung mit Geldstrafe bis zu fünfzehn Mark zu bedrohen.[64])

---

die Erhebung der Gebühren, nicht aber Kosten für das Einfangen, Töten oder Contumazieren von Hunden.*)

Die Gebühren der Tierärzte richten sich nach der Allerh. Verordnung vom 20. Juli 1872,**) „die Gebühren für die Dienstleistungen der Tierärzte betr.“ bezw. nach jenen gleichen Betreffes vom 18. Dezember 1875.***)

Ein Formular für die rechnerische Zusammenstellung wurde mitgeteilt durch Min.-Bek. vom 13. November 1876 (Web. 11, 665; Ges.- und Verordn.-Bl. S. 842).

Zu bemerken ist, daß nach Min.-Bek. vom 13. Mai 1875 über die provisorische Abrechnung und Hundegebühren-Ablieferung (Web. 12, 287) mit der definitiven Abrechnung statt der obengenannten Barbeträge nunmehr die Quittungen über die bei der provisorischen Abrechnung schon erfolgten Einzahlungen zu übersenden sind. (Vergl. Anm. 39 a. E.)

[62]) Nach § 1 der Verordn. vom 17. Juni 1876 ist die Verwaltung des Ertrages der Gebühren für das Halten von Hunden den Behörden und Organen der vereinigten Zoll- und Aufschlagsverwaltung überwiesen, da diese Gebühr als indirekte Staatsauflage zu betrachten ist. Diese Behörden erscheinen also als diejenigen der Staatsfinanzverwaltung im Sinne des Art. 6 Abs. 1 des Gesetzes. Hier kommen zunächst in Betracht die Aufschlageinnehmereien bezw. die Nebenzollämter in ihren Funktionen als Aufschlageinnehmereien, sodann die Hauptzollämter und als Centralstelle die kgl. Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern in München, endlich als oberste Stelle das kgl. Finanzministerium.

Ueber Zuständigkeit, Verfahren und Instanzenzug s. § 86.

[63]) Mit der Bestimmung, daß die Ortspolizeibehörden die Anordnungen der Staatsfinanzverwaltung zu beachten haben, wollte jedoch nicht ausgedrückt werden, daß diese Polizeibehörden, welche den Behörden der inneren Verwaltung unterstellt sind, in Hundegebührensachen den Organen der Zoll- und Aufschlagsverwaltung untergeordnet sein sollen. Ein derartiges Subordinationsverhältnis besteht nicht. Vergl. § 86.

[64]) Diese Kontrollvorschriften sind erlassen worden durch die gemeinsame Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern und der Finanzen vom 19. Juni 1876.

Dieselben lauten:

§ 1. Jeder der gesetzlichen Gebühr unterliegende°) Hund muß fort-

---

*) Vergl. hiezu Min.-E. vom 25. Dezember 1876 Abs. 8 in Anm. 54. S. auch Anm. 58.

**) Web. 9, 475 ff.; Graf, Commentar S. 145 ff.

***) Web. 11, 268. Graf, Comm. S. 149 ff. S. spez. auch Anm. 55 und die dort mitgeteilte Min.-E. vom 14. Februar 1877.

°) Nach F.-Min.-E. vom 9. November 1888 (Web. 19, 358 f.) ist für Ersatzhunde, für welche nach Art. 4 Abs. 3 des Gesetzes keine Gebühr zu entrichten ist, kein Hundezeichen auszuhändigen. Dagegen ist zum Nachweise der Anmeldung dieser Ersatzhunde eine Bescheinigung zu erteilen, welche das Alter, das Geschlecht, die Farbe und Abzeichen der betr. Hunde zu enthalten hat. Diese Bescheinigungen können auf dem für die Gebührenquittungen vorgeschriebenen Formulare (Web. 11, 566) ausgestellt werden.

Gleiches gilt für die Hunde, welche an Stelle eines solchen im Laufe des nämlichen Kalenderjahres wieder verendeten oder getöteten Ersatzhundes getreten sind.

Art. 7.[65])

Hundebesitzer,[66]) welche die ihnen obliegende Anmeldung[67]) unterlassen,[68]) haben außer der Gebühr[69]) den doppelten Betrag derselben[70])

während[b]) mit dem für denselben erteilten giltigen[c]) Hundezeichen versehen sein.

§ 2. Auf Erfordern ist den amtlichen Aufsichtsorganen das Hundezeichen oder die Gebührenquittung vorzuzeigen.[d])

§ 3. Uebertretungen gegenwärtiger Vorschriften haben für den beteiligten Hundebesitzer Geldstrafe bis zu fünfzehn Mark zur Folge.[e])

[65]) Durch Art. 7 werden die Strafen bestimmt, welche auf die Uebertretung des Hundegebührengesetzes selbst gesetzt sind, abgesehen von den besonderen Strafbestimmungen der Kontrollvorschriften (Anm. 64).

Ueber das Verfahren und die Zuständigkeit s. § 86.

[66]) Ueber den Begriff „Besitzer" s. Anm. 3 und 23. Anmelden muß jeder Hundebesitzer, auch der Besitzer derjenigen Hunde, welche nach Art. 4 Abs. 3 gebührenfrei belassen werden.

[67]) Strafbar ist nach Art. 7 des Hundegebührengesetzes nur die Unterlassung der Anmeldung. Neben dieser Strafe für die unterlassene Anmeldung kann auch diejenige für die unterlassene Vorführung zur Hundevisitation nach Art. 83 Abs. I Ziff. 1 des Pol.-Str.-Ges.-Buches einhergehen.

[68]) Es handelt sich hier um ein reines Unterlassungsdelikt, welches einfach durch die Thatsache der Nichtanmeldung begangen wird, ohne Rücksicht darauf, ob eine Absicht, nicht anzumelden, bestanden hat oder nicht. Die Strafbarkeit der Nichtanmeldung kann daher nur durch das Vorhandensein der Ausschließungsgründe der §§ 51, 55, auch 58 des Reichs-Str.-Ges. aufgehoben werden.

[69]) Diese Gebühr ist im Falle der Nichtanmeldung auch für Hunde zu bezahlen, welche bei ordnungsmäßig erfolgter Anmeldung nach Art. 4 Abs. 3 des Gesetzes gebührenfrei wären (vergl. Anm. 66).

[70]) Nämlich der an sich für den Hund zu entrichtenden Gebühr: also im Falle des Art. 4 Abs. 3 auch für den nichtangemeldeten Ersatzhund das Doppelte derjenigen Gebühr, welche nach dem Stande der Einwohnerzahl überhaupt für einen gebührenpflichtigen Hund in der betreffenden Gemeinde zu entrichten ist; dagegen ist im Falle Versäumung der Anmeldung beim Wohnsitzwechsel zu unterscheiden zwischen der Strafe und der Nachzahlung der Gebühr. Als Strafe muß — ohne Rücksicht auf die bereits für das betreffende Kalenderjahr geleistete Gebühr — das Doppelte der in der neuen Wohngemeinde zu entrichtenden Gebühr gezahlt werden, dagegen bei der Nachzahlung der Gebühr darf das bereits im betreffenden Kalenderjahr an Gebühr Geleistete in Abzug gebracht werden. Vergl. Urteil des Oberlandesgerichts München vom 25. Februar 1893 (Sammlung Bd. 7, 351): Die durch die Unterlassung der Anmeldung eines der Gebühr unterliegenden

[b]) Also auch dann, wenn er sich im Zimmer oder im Hofe, an der Kette 2c., nicht blos, wenn er im Freien sich befindet.

[c]) „Giltig" ist nur das Zeichen, welches für den betreffenden Hund und für das betreffende Kalenderjahr ausgestellt ist. Soweit daher nicht etwa orts- oder oberpolizeiliche Vorschriften bestehen, welche bestimmen, daß Hunde vom 1. Januar an bis zum Anmeldetermine des neuen Jahres noch die Hundezeichen des vorhergegangenen abgelaufenen Jahres zu tragen haben, können Hundebesitzer, welche während dieser Zeit ihre Hunde ohne Hundezeichen lassen, auf Grund des § 1 der Kontrollvorschr. vom 19. Juni 1876 nicht zur Strafe gezogen werden.

[d]) Hiedurch wird die Verpflichtung, dem Hunde fortwährend das Hundezeichen anzulegen, nicht berührt.

[e]) Neben dieser Strafbestimmung besteht auch noch die Bestimmung des Art. 83 Abs. 2, des Pol.-Str.-Ges., nach welcher die Polizeibehörde befugt ist, die ohne vorgeschriebenes Zeichen herumlaufenden Hunde einfangen und nach Ablauf eines festgesetzten, öffentlich bekannt gemachten Zeitraumes töten zu lassen, soferne durch orts- oder oberpolizeiliche Vorschrift das Tragen von Hundezeichen vorgeschrieben ist (vergl. vorst. Anm. c).

für jeden[71]) Hund als Strafe[72]) zu entrichten. Erfolgt die Anmeldung nicht rechtzeitig,[73]) jedoch zu einer Zeit,[74]) zu welcher die Unter-

---

Hundes verwirkte Strafe beträgt, soferne nicht bloß eine Ordnungsstrafe Platz greift, das Doppelte der für den Ort, an dem die Anmeldung zu erfolgen hatte, geltenden Gebühr auch dann, wenn infolge der Anmeldung des Hundes an einem anderen Orte Bayerns nachweisbar schon dort eine Gebühr für ihn bezahlt worden ist.

[71]) Wie bereits oben Anm. 25 gesagt wurde, ist jeder Hund speziell zu behandeln, gleichviel ob der betr. Besitzer nur einen oder mehrere Hunde hat; gleichviel auch, ob der Hund gebührenpflichtig ist oder nach Art. 4 Abs. 3 ausnahmsweise von der Gebühr befreit ist. So tritt auch folgerichtig die Strafe bezüglich eines jeden Hundes ein, welcher nicht angemeldet wird.

[72]) Eine Strafe kann nur eintreten, wenn der Verpflichtete in irgend einer Weise gefehlt hat. Hat der Verpflichtete dagegen seine gesetzlichen Obliegenheiten ordnungsmäßig erfüllt und ist aus Verschulden der Behörde oder aus irgend einem anderen Grunde ein Versehen unterlaufen z. B. der Eintrag ins Anmelderegister übersehen worden, so kann natürlich von Verhängung einer Strafe gegen den betreffenden Hundebesitzer keine Rede sein. Zur Ordnungsmäßigkeit der Anmeldung gehört aber auch, daß die Anmeldung zur richtigen Zeit und am richtigen Ort geschehen ist. Wenn daher z. B. ein Hundebesitzer nur so gelegentlich im Vorübergehen oder auf der Straße seinen Hund dem Bürgermeister anmeldet, so ist diese Anmeldung nicht rite geschehen. Vergl. Urteil des Oberlandesgerichts München vom 18. November 1890.

Siehe ferner Urteil des Oberlandesgerichts München vom 25. Februar 1893: Wer einen Wohnsitz oder Wohnort in Bayern hat, muß seinen der Gebühr unterliegenden Hund bei der Ortspolizeibehörde dieses Ortes zur Eintragung in das hierüber anzulegende Verzeichnis auch dann anmelden, wenn er sich nicht ständig an diesem Orte aufhält. Die Strafbarkeit der Unterlassung dieser Anmeldung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß er den Hund bei der Ortspolizeibehörde eines anderen Ortes angemeldet hat, an dem er sich aufgehalten hat, ohne dort seinen Wohnort oder Wohnsitz zu haben. Siehe hiezu auch oben Anm. 33 über die Anmeldepflicht von Hundebesitzern ohne jeglichen festen Wohnsitz; s. auch Anm. 34.

[73]) Ueber die Rechtzeitigkeit der Anmeldung s. Anm. 22 und 24.

[74]) An die Spitze dieser durch die Novelle von 1888 getroffenen mildernden Bestimmung ist der Satz zu stellen: daß das Versehen der Nichtanmeldung zur rechten Zeit und die hiedurch erfolgte Verletzung des Gesetzes gut gemacht werden kann in jedem Falle dieser Gesetzesverletzung durch jede Anmeldung bei der zuständigen Ortspolizeibehörde, soferne dieselbe nur zu einer Zeit erfolgt, zu welcher die wegen Nichtanmeldung erstattete Anzeige noch nicht bei der zunächst zur Strafeinschreitung zuständigen Behörde (s. Anm. 75) in Einlauf gekommen ist (Anm. 76). Es ist daher ganz gleichgiltig, welche Art von Nichtanmeldung durch diese nachträgliche Anmeldung saniert werden soll, ob die Versäumnis der regelmäßigen Anmeldefristen oder eines im Laufe des Kalenderjahres entstehenden Anmeldetermines in Frage steht, ferner ob diese Nachholung noch im laufenden Kalenderjahre oder erst im nachfolgenden geschieht: einzig und allein entscheidend ist die Thatsache, daß die nachträgliche Anmeldung noch erfolgt ist, bevor die betreffende Strafanzeige bei der betreffenden Aufschlageinnehmerei (oder Nebenzollamt) präsentiert wurde.

Mit dieser Anschauung im Einklang steht die Entscheidung des Oberlandesgerichts München vom 10. Juli 1890, nach welcher jede einer versäumten Anmeldefrist nachfolgende Anmeldung — daher auch die nach Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes im Januar oder Februar jeden Jahres erfolgende Anmeldung — zugleich auch als Nachholung der versäumten Anmeldung im Sinne des Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes anzusehen und jeder solchen späteren, jedoch vor eingetretener

lassung der Anmeldung bei der zur Strafeinschreitung zunächst[75]) zuständigen Behörde[75]) noch nicht zur Anzeige gelangt[76]) ist, so findet nur[77]) eine Ordnungsstrafe[78]) bis zu fünfzehn Mark statt.

Hinsichtlich der Zuwiderhandlungen der Hundebesitzer gegen die in diesem Gesetze ihnen auferlegten Verpflichtungen, sowie gegen die auf Grund des Absatzes 2 des Art. 6 erlassenen Vorschriften haben die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich, beziehungsweise des Polizeistrafgesetzbuches für Bayern zur Anwendung zu kommen.[79])

Die anfallenden Geldstrafen[80]) fließen zu zwei Dritteilen in die Armenkasse[80]) des Orts der Uebertretung.[81])[82])

Anzeige bei der zuständigen Steuerbehörde bethätigten Anmeldung die Wirkung beizulegen ist, daß gegen den Säumigen nicht mehr die ordentliche Strafe der Unterlassung der Anmeldung, sondern nur eine arbiträre Ordnungsstrafe bis zu 15 Mark für die nicht rechtzeitige Anmeldung ausgesprochen werden kann. Gegen diese nach dem klaren Wortlaute des Gesetzes offenbar richtige Anschauung s. Graf, Comm. S. 71 f.

Es ist solchen Falles auch ganz gleichgiltig, ob diese nachträgliche Anmeldung von dem betr. Hundebesitzer selbst oder für ihn und in seinem Namen oder auf seine Veranlassung von einem Dritten bethätigt worden ist. Vergl. dagegen den bei Graf, Comm. Ziff. 15 zu Art. 7 S. 72 f. angeführten Fall der nachträglichen Anmeldung durch einen Dritten (den Besitznachfolger) ohne Veranlassung des ursprünglich verpflichteten Besitzers.

[75]) Die zunächst zur Strafeinschreitung zuständige Behörde ist die kgl. Aufschlageinnehmerei (oder das die Funktion derselben verrichtende Nebenzollamt). S. § 2 der Verordn. vom 17. Juni 1876.

[76]) Zur Anzeige bei der Aufschlageinnehmerei ist die betr. Richtanmeldung dann gelangt, wenn die bei der genannten Behörde eingelaufene Anzeige von der letzteren mit dem Präsentatum versehen ist.

[77]) Also keine Zahlung der doppelten Gebühr als Strafe; dagegen ist es selbstverständlich, daß die an sich schuldige Gebühr zu entrichten ist; allein eine Zahlung dieser Gebühr für einen nach Art. 4 Abs. 3 gebührenfreien Hund findet angesichts der Beifügung dieses Wörtchens „nur" im vorliegenden Falle nicht statt.

[78]) Die Verfällung in eine „Ordnungsstrafe" schließt die Ueberbürdung der Kosten des Verfahrens nicht aus.

[79]) Die hier in Betracht kommenden Bestimmungen wären demnach:

a. §§ 1 Abs. 3; 3, 27 (bezügl. Uebertretung der Kontrollvorschriften), 28 Abs. 1 und 4, 30, 51, 55, 56 Abs. 1, 57 Abs. 1 Ziff. 4, 58, 66, 67 Abs. 3 (Uebertretungen des Hundegebührengesetzes verjähren in drei Monaten) 68, 70 Abs. 1 Ziff. 6 und 72 des Reichs-Str.-Ges.-Buches;

b. bezüglich der Kontrollvorschriften vom 19. Juni 1876 die allgemeinen Bestimmungen des Pol.-Str.-Ges.-Buches.

Bezüglich der Strafbescheide der Zoll- und Aufschlagsbehörden s. § 86.

[80]) In die Armen-, nicht in die Gemeinde-Kasse. Die Quittungen sind also von der Armenkasse auszustellen. Diese Quittungen sind nach Art. 235 des Gebührengesetzes von 1892 Ziff. 13 gebührenfrei.

Vergl. oben Anm. 60.

Es gehören hieher sowohl die Geldstrafen nach Art. 7 des Gesetzes, als die wegen Uebertretung der Kontrollvorschriften vom 19. Juni 1876 (Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes) verwirkten Strafen.

[81]) D. h. derjenigen Gemeinde, bei deren Ortspolizeibehörde die unterlassene

Wird nach rechtskräftiger Verurteilung die Gebühr nicht längstens innerhalb drei Tagen[83]) nach der Zustellung des Zahlungsbefehles entrichtet, so hat neben der Zwangsbeitreibung[84]) derselben die Bestimmung des Art. 4 Abs. 4[85]) wegen Tötung des Hundes in Anwendung zu kommen.

Art. 8.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1888 in Wirksamkeit.

§ 86.

Verfahren, Kompetenz, Instanzenzug und amtlicher Verkehr (zwischen Gemeinde- und Aufschlagsbehörden) in Hundegebührensachen.

Die Fälle, in welchen die Ortspolizeibehörden in Hundegebührensachen mit den Organen der Staatsfinanzverwaltung dienstlichen Verkehr zu pflegen und deren Anordnungen zu beachten haben, ergeben sich aus dem Gesetze sowie aus den hiezu erlassenen Vollzugsvorschriften.

Besonderen Anlaß zu Korrespondenzen zwischen Ortspolizeibehörden und Aufschlageinnehmereien insbesondere gibt die Führung der Hundeanmeldeverzeichnisse, der Bezug der Hundezeichen, der Formularpapiere, die Abrechnung hierüber, die jährlichen rechnerischen Zusammenstellungen &c.

Anmeldung hätte erstattet werden sollen, bezw. in deren Bezirk die betreffenden Kontrollvorschriften übertreten wurden.

[82]) Das Gesetz von 1876 enthielt als Abs. 4 des Art. 7 noch die Bestimmung, daß ein gerichtl. Verfahren nicht stattfindet, wenn der Zahlungspflichtige die ihm durch Verfügung der zuständigen Steuerbehörde als verwirkt bezeichnete Geldstrafe nebst der Gebühr sofort bei der Zustellung dieser Verfügung oder längstens innerhalb der nächsten drei Tage bezahlt.
Diese Bestimmung ist gemäß Art. 4 der Novelle von 1888 im Hinblick auf Art. 97 des Ausf.-Ges. vom 18. August 1879 zur Reichs-Str.-Proz.-Ordn. in Wegfall gekommen, nach welch' letzterer Bestimmung bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung von Gebühren für das Halten von Hunden außer dem Reichsgerichtsverfassungsgesetze und der Reichsstrafprozeßordn. die Art. 86, 87 Abs. 1, 89 Abs. 1—3 und 5, 90—92 des erwähnten Ausführungsgesetzes vom 18. August 1879 entsprechende Anwendung zu finden haben.
Siehe hierüber Näheres § 86, spez. auch § 86 Anm. 9.

[83]) Siehe Anm. 49.

[84]) Bezüglich der Zwangsbeitreibung der Hundegebühr gelten die allgemeinen Bestimmungen über Beitreibung der Staatsgefälle.
(F.-Min.-Bek. vom 27. September 1879: Web. 14, 64 ff.) Diese Zwangsbeitreibung von Hundegebühren setzt — wie das Gesetz sagt — die rechtskräftige Verurteilung voraus.

[85]) Es ist dies jetzt Abs. 5 des Art. 4 s. Anm. 51 und 52.
Bezüglich des Verfahrens in Hundegebühren-Strafsachen s. § 86.

Durch die Min.-E. vom 16. Dezember 1876 Nr. 13667 (Web. 11, 689; Bamb. 7, Erg.-Bd. 202; Min.-Bl. 1876 S. 542) ist besonders ausgesprochen, daß die Ueberwachung der Kontrollvorschriften vom 19. Juni 1876 (Web. 11, 560)[1]) zunächst den betr. Aufsichtsorganen der Ortspolizeibehörden obliegt, welchen durch Art. 2 des Hundegebührengesetzes die Erhebung der Hundesteuer übertragen ist.

Diese Ortspolizeibehörden werden daher durch die ebengenannte Min.-E. angewiesen, den Vollzug der erwähnten Kontrollvorschriften gehörig zu überwachen und wahrgenommene Uebertretungen gemäß § 7 der Min.-Bek. vom 20. Juni 1876 (Web. 11, 563)[2]) zunächst der Aufschlag-Einnehmerei mitzuteilen.

Die Aufschlageinnehmer oder die deren Funktion ausübenden Zoll- und Aufschlagsbeamten haben wenigstens einmal im Jahre bei Gelegenheit ihrer Anwesenheit in den zu ihrem Bezirke gehörigen Gemeinden die Geschäftsführung derselben in bezug auf die Behandlung der Hundegebühren zu visitieren; gleiche Visitationen haben die Beamten der Bezirksämter bei Gelegenheit ihrer Anwesenheit in den Gemeinden vorzunehmen und wahrgenommene Unregelmäßigkeiten, soweit sie nicht in eigener Zuständigkeit zu verfügen haben, den kgl. Hauptzollämtern mitzuteilen.

Soweit die hier einschlägigen Arbeiten der Gemeindebehörden mit dem eigentlichen Abrechnungsgeschäfte zusammenhängen, unterliegen sie der jährlichen Prüfung durch das Register-Revisionspersonal der kgl. Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern. Die diesbezüglichen Beanstandungen werden den Gemeindebehörden zur Beantwortung mitgeteilt.

Siehe Graf, Comm. S. 63 f. und S. 135—140: über die rechnerischen Zusammenstellungen und deren Prüfung.

Bezüglich der Zuständigkeit zur Behandlung und Entscheidung von Angelegenheiten und bezw. Streitigkeiten, welche die Gebühr für das Halten von Hunden betreffen, ist in der Min.-E. vom 16. Dezember 1876 Nr. 13698 (Min.-Bl. 1876 S. 543; Web. 11, 689) folgendes ausgesprochen:

> Die Erhebung der Gebühr für das Halten von Hunden erfolgt zwar gemäß Art. 2 des Gesetzes vom 2. Juni 1876 durch die Ortspolizeibehörden, in München durch die kgl. Polizeidirektion; in Art. 1 des Gesetzes ist aber diese Abgabe ausdrücklich als eine an die kgl. Staatskasse zu entrichtende Gebühr erklärt.
>
> Der hiedurch konstatierte Charakter einer Staatsabgabe wird durch die Bestimmung des Art. 5 dieses Gesetzes, wonach die Hälfte des Netto-Ertrages den Gemeinden zufällt, nicht geändert.
>
> Durch § 1 der Verordn. vom 17. Juni 1876 ist ferner die Verwaltung des Ertrages der Gebühren für das Halten von Hunden den Behörden und Organen der vereinigten Zoll- und Aufschlagverwaltung überwiesen.

---

[1]) Den Wortlaut dieser Vorschriften s. oben § 85a Anm. 64.

[2]) Den Wortlaut dieses § 7 s. unten Anm. 8.

Gemäß Art. 6 Abs. 1 des mehrerwähnten Gesetzes endlich haben die Ortspolizeibehörden in allen die Staatsgebühr für das Halten von Hunden betreffenden Angelegenheiten die Anordnungen der Staatsfinanzverwaltung zu beachten.

Hieraus und im Hinblicke auf § 88 der Formationsverordnung vom 9. Dezember 1825,[3]) dann auf §§ 1 und 2 der beiden Verordn. vom 9. Juni 1874[4]) ergibt sich die diesfallsige Zuständigkeit der Behörden der Staatsfinanzverwaltung.

Diese Zuständigkeit erstreckt sich indessen selbstverständlich nicht auf die in den Art. 154 und ff. der rechtsrheinischen Gemeindeordnung, dann in den Art. 86 und ff. der pfälzischen Gemeindeordnung geregelte Kompetenz der Staatsaufsicht und der Handhabung der Disziplin.[5])

Ebenso bleibt die in Abs. 6 der Min.-E. vom 25. Juni 1876[6]) den Distriktspolizeibehörden auferlegte Verpflichtung in Kraft, die Ortspolizeibehörden bei dem Vollzuge des Hundesteuergesetzes förderlichst zu unterstützen und denselben insbesondere auch die erforderlichen Aufschlüsse über die Bevölkerungsverhältnisse zu erteilen.

Hiernach haben in der angegebenen Richtung die kgl. Bezirksämter bezw. unmittelbaren Magistrate (kgl. Polizeidirektion München) ihre Zuständigkeit zur Behandlung der vorbezeichneten Gegenstände zu bemessen.

Die Entscheidung aller auf die Einsteuerung der Hunde bezüglichen Streitfragen liegt nicht den Ortspolizeibehörden, sondern den Behörden und Organen der Aufschlagsverwaltung ob. Zur Kompetenz dieser letzteren gehört also die Beschlußfassung über Differenzen bezüglich der Höhe der zu erhebenden Hundegebühren und demnach auch die Würdigung der Vorfrage, wie die einzelnen Oertlichkeiten im Sinne des Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes zu klassifizieren sind. Darüber hat denn auch nicht das kgl. Bezirksamt, sondern das kgl. Hauptzollamt in erster Instanz gegebenen Falles Entscheidung zu treffen. Natürlich kann sich diese Klassifizierung der Orte (als Weiler, Einöden rc.)*) durch die Aufschlagsbehörde nur ausschließlich auf die Hundegebührenerhebung, nicht auf die sonstige Beurteilung der rechtlichen Stellung der einzelnen Orte beziehen, da zu letzterer nur die Behörden der inneren Verwaltung zuständig sind. (Vergl. Graf, Comm. S. 84 ff.)

Wenn sich bei der — mit der Hundeanmeldung und Gebührenerhebung verbundenen Visitation der Hunde entweder hinsichtlich der Art und Weise der Vornahme des Geschäftes oder hinsichtlich der Festsetzung und Verteilung der hiefür erwachsenen Kosten (inkl. der tierärztlichen) auf verschiedene Gemeinden Anstände oder Streitigkeiten ergeben, so haben die Behörden der inneren Verwaltung zu entscheiden, da die Hundevisitation einen Gegenstand der örtlichen Polizei-Verwaltung nach Art. 95 Abs. 1 der Gemeindeordnung bildet.

---

[3]) Web. 2, 307.
[4]) Web. 10, 363 und 364.
[5]) Web. 7, 743 und 8, 23.
[6]) Web. 11, 568.
*) S. hiezu Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 25. April 1892 Bd. 13, 489 über den Begriff „Weiler" und „Einöde" innerhalb einer Stadt.

Der **Instanzenzug** in Hundegebührenangelegenheiten ist nun ein verschiedener, je nachdem die Zuständigkeit der inneren Verwaltung oder diejenige der Aufschlagsverwaltung gegeben ist.

Liegt die Kompetenz der inneren Verwaltung vor, — das ist z. B. der Fall bei Disziplinarsachen über die Ortspolizeibehörde, die Tierärzte, bei Festsetzung und bezw. Verteilung von tierärztlichen Gebühren für die Hundevisitationen — so haben in erster Instanz die kgl. Bezirksämter oder unmittelbaren Stadtmagistrate, in zweiter die kgl. Kreisregierungen, Kammern des Innern, in dritter das kgl. Staatsministerium des Innern — eventuell bei bestrittenen Rechtsansprüchen der kgl. Verwaltungsgerichtshof (s. § 516) zu entscheiden; ist dagegen die Zuständigkeit der Zoll- und Aufschlagsverwaltung gegeben, so entscheidet in erster Instanz das kgl. Hauptzollamt, in zweiter die kgl. Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern, in dritter Instanz das kgl. Finanzministerium, event. bei bestrittenen Rechtsansprüchen und Verbindlichkeiten nach Art. 10 Ziff. 31 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof der letztgenannte.

Abgesehen von der Erlassung von Strafbescheiden (s. § 85 a Anm. 82) sind die Aufschlageinnehmereien zur erstinstanziellen Entscheidung nicht befugt. Bei den zum Verwaltungsgerichtshof gehörigen Hundegebührensachen richtet sich das Verfahren, da dieselben nicht zu den eigentlichen Verwaltungsrechtssachen nach Art. 8 des Verwaltungs-Gerichtshofs-Gesetzes gehören, sondern nur unter Art. 10 desselben fallen, nach Art. 45[7]) dieses Gesetzes.

Was die Strafeinschreitungen wegen Uebertretung des Hundegebührengesetzes und der hiezu erlassenen Vorschriften betrifft, so sind die **materiellen** Bestimmungen hierüber durch Art. 7 des Gesetzes und durch die Kontrollvorschriften der Min.-Bek. vom 19. Juni 1876 (s. § 85a Anm. 64) getroffen. Das **Verfahren** dagegen wurde seinerzeit durch die §§ 7—9 der Min.-Bek. vom 20. Juni 1876 geregelt.[8])

---

7) Dieser Art. 45 lautet, soweit hier von Interesse:

Die Erledigung der in Art. 10 und 11 aufgeführten Angelegenheiten erfolgt bei den unteren Instanzen nach den für das Verfahren vor denselben in Verwaltungssachen jeweils bestehenden Vorschriften.

Die nach den genannten Artikeln zulässigen Beschwerden müssen innerhalb einer unerstrecklichen Frist von 14 Tagen von Eröffnung der betreffenden Verfügung an gerechnet, bei derjenigen Behörde eingelegt werden, welche den beschwerenden Beschluß erlassen hat ꝛc.

8) Diese §§ 7—9 lauten:

§ 7. Alle Uebertretungen, welche zur Kenntnis der Ortspolizeibehörde gelangen, oder welche den Vertretern der Staatsanwaltschaft bezw. den Distriktspolizeibehörden angezeigt werden, sind von diesen zunächst der Aufschlageinnehmerei mitzuteilen.

Die Aufschlageinnehmereien haben sofort als Steuerbehörden die in Art. 7 Abs. 4 des Gesetzes erwähnte Strafverfügung und Zahlungsaufforderung zu erlassen, welche die Ortspolizeibehörde gegen Nachweis zuzustellen hat.

Im Falle es sich nur um Zuwiderhandlungen gegen die Kontrollvorschriften

Ferner ist durch § 1 Abs. 1 Ziff. 3 der Verordn. vom 1. Oktober 1879 „das Verfahren in Zollstrafsachen betr." (Web. 14, 123) bestimmt, daß zur Durchführung der Untersuchung im Verwaltungswege und zum Erlasse von Strafbescheiden in Hundegebührensachen die Aufschlageinnehmereien zuständig sind.

Die vorerwähnten §§ 7—9 der Min.-Bek. vom 20. Juni 1876[8]) bezw. das durch sie geregelte Verfahren hat nun durch die Reichsjustizgesetzgebung speziell die Strafprozeßordnung wesentliche Aenderungen erlitten, doch blieben die genannten Bestimmungen so weit in Kraft, als sie nicht durch diese Gesetzgebung alteriert wurden.

Nun ist aber durch Art. 86 des Ausführungsgesetzes vom 18. August 1879 zur Reichsstrafprozeßordnung an Stelle des früher bei sogenannten fiskalischen Delikten üblichen Verfahrens auf „freiwillige Unterwerfung" (Submissionsverfahren) das sogenannte „Bescheidverfahren" nach Maßgabe der §§ 459—463 der Reichs-Str.-Proz.-Ordn. (Strafbescheide der Verwaltungsbehörden) gesetzt worden.

Dieses „Bescheidverfahren" ist durch Art. 97 des genannten

---

handelt, hat die Einnehmerei nach ihrem Ermessen eine der Uebertretung und den besonderen Umständen des Falles entsprechende Strafe im Mindestbetrage von einer Mark festzusetzen.

Ueber die zur Kenntnis der Aufschlageinnehmereien gelangenden Uebertretungen und deren Erledigung haben dieselben fortlaufende Vormerkungen zu führen.

§ 8. Der Beschuldigte kann im Falle der Unterwerfung unter die Strafverfügung der Aufschlageinnehmerei Strafe und Gebühr entweder bei dieser oder bei der Ortspolizeibehörde erlegen.

Im ersteren Falle hat die Aufschlageinnehmerei die erlegte Gebühr an die Ortspolizeibehörde zu übersenden, welche dieselbe in das Anmeldungsverzeichnis einzustellen und sodann das Hundezeichen nebst Quittung zu verabfolgen hat. Von der erlegten Strafe sind zwei Dritteile an die Armenkasse des Ortes der Uebertretung gegen Quittung abzugeben.

Erlegt hingegen der Beschuldigte die Gebühr und Strafe bei der Ortspolizeibehörde, so ist von letzterer hinsichtlich der Gebühr, wie vorerwähnt, zu verfahren; von der erlegten Strafe aber sind zwei Dritteile an die Armenkasse des Ortes der Uebertretung auszubezahlen und ein Dritteil nebst der Quittung der Armenkasse an die Aufschlageinnehmerei abzuliefern.

§ 9. Soferne auf die Strafverfügung der Aufschlageinnehmerei innerhalb der auf die Zustellung derselben folgenden drei Tage keine Bezahlung erfolgt, sind die Uebertretungen dem Vertreter der Staatsanwaltschaft (in der Pfalz dem Polizeianwalte) bei dem zuständigen Stadt- oder Landgerichte zur Strafeinschreitung mitzuteilen.

Nach rechtskräftiger Verurteilung ist im Einzugsverzeichnisse des betreffenden Gerichts die defraudierte Gebühr unter den durchlaufenden Posten als Ablieferungsschuldigkeit an die Ortspolizeibehörde und zwei Dritteil der Strafe als Ablieferungsschuldigkeit an die Armenkasse des Ortes der Uebertretung vorzutragen. Die auf diese Weise an die Ortspolizeibehörde gelangende Gebühr ist von derselben ebenfalls in das Anmeldungsverzeichnis einzutragen und nunmehr das Hundezeichen nebst Quittung auszuhändigen.

Soferne innerhalb der in Art. 7 Abs. 5 des Gesetzes bezeichneten dreitägigen Frist Zahlung der Gebühr an die Gerichtsschreiberei nicht erfolgt, hat der Gerichtsschreiber sofort hievon der Ortspolizeibehörde behufs Anordnung der Tötung des Hundes Mitteilung zu machen.

Vergl. hiezu oben Text S. 404 und nachstehende Anm. 9 und 10.

Ausführungsgesetzes[9])[10]) sowohl auf die Zuwiderhandlungen gegen

---

[9]) Dieser Art. 97 und die in demselben angeführten Bestimmungen des bayer. Ausführungsgesetzes zur Reichs-Str.-Proz.-Ordn. lauten:

Art. 97. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften in Beziehung auf örtliche Gefälle der Gemeinden ist nach dem Reichsgerichtsverfassungsgesetze und der Reichs-Strafprozeßordnung, dann nach Maßgabe der Art. 86, 87 Abs. 1, 88 Abs. 1, 89 Abs. 1—3 und 5, 90—92 des gegenwärtigen Gesetzes zu verfahren.

Dieselben Bestimmungen finden bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung von Gebühren für das Halten von Hunden entsprechende Anwendung.

Art. 86. Das Verfahren im Verwaltungswege richtet sich nach den §§ 459—463 der Reichs-Str.-Proz.-Ordn. und den nachstehenden weiteren Bestimmungen.

Art. 87. Die vorläufige Feststellung des Thatbestandes bei Entdeckung einer strafbaren Zuwiderhandlung gegen die Zollgesetze erfolgt durch die Zollbehörden.

Art. 88. Zu dem in Art. 87 Abs. 1 bezeichneten Zwecke kann die Zollbehörde Ermittlungen jeder Art mit Ausschluß eidlicher Vernehmungen vornehmen.

Art. 89. Der Strafbescheid wird dem amtsanwesenden Beschuldigten zu Protokoll eröffnet, andernfalls durch Zustellung bekannt gemacht.

Die Zustellung erfolgt durch Bedienstete der Zollbehörde oder durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde oder durch die Post gegen schriftliche Bestätigung des Empfanges durch den Beschuldigten.

Verweigert der Beschuldigte die unterschriftliche Bestätigung der mündlichen Eröffnung zu Protokoll oder im Falle der Zustellung die schriftliche Bestätigung des Empfanges, so gilt der Strafbescheid als nicht erlassen.

Eine Beschwerde gegen den Strafbescheid an die höhere Verwaltungsbehörde findet nicht statt.

Art. 90. Ein Strafbescheid, gegen welchen nicht rechtzeitig auf gerichtliche Entscheidung angetragen wird, erlangt die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils.

Die gleiche Wirkung tritt ein, wenn der Antrag des Beschuldigten auf gerichtliche Entscheidung von demselben vor dem Beginne der Hauptverhandlung zurückgenommen wird.

Solange ein Strafbescheid noch nicht erlassen ist, kann die Zollbehörde in allen Fällen sich der Entscheidung enthalten und die Einleitung des gerichtlichen Verfahrens veranlassen.

Art. 91. Der Beschuldigte, welcher sich bei dem ergangenen Strafbescheide beruhigt, hat auch die Kosten des Verfahrens im Verwaltungswege zu tragen.

Ebenso fallen dem Beschuldigten, welcher zu einer Strafe gerichtlich verurteilt wird, die baren Auslagen zur Last, welche durch das Verfahren im Verwaltungswege entstanden sind.

Im Falle der Zurücknahme des Antrages auf gerichtliche Entscheidung treffen den Beschuldigten auch die bis dahin entstandenen Kosten des gerichtlichen Verfahrens.

Die Kosten der besonderen Vertretung der Zollbehörde vor Gericht können dem Beschuldigten niemals überbürdet werden.

[10]) Die in Art. 86 angeführten §§ 459—463 der Reichs-Str.-Proz.-Ordn. haben folgenden Wortlaut:

§ 459. Strafbescheide der Verwaltungsbehörden wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle dürfen nur Geldstrafen, sowie eine etwa verwirkte Einziehung festsetzen.

Der Strafbescheid muß außerdem die strafbare Handlung, das angewendete Strafgesetz und die Beweismittel bezeichnen, auch die Eröffnung enthalten, daß

die Vorschriften in Beziehung auf örtliche Gefälle der Gemeinden (s. § 100 und 101) als auch auf die Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung von Gebühren für das Halten von Hunden erstreckt worden. (S. § 85a Anm. 82 zu Art. 7 Abs. 3 des Hundegebührengesetzes.)

Demgemäß und unter Berücksichtigung der „Anweisung zur Behandlung der Zoll- und Aufschlag-Strafsachen im Verwaltungswege vom 2. Oktober 1879" (Ges.- und Verordn.-Bl. S. 1381 ff.) ist für das hier einschlägige Verfahren folgendes besonders zu bemerken:

Die vorläufige Feststellung des Thatbestandes bei Entdeckung einer Uebertretung des Hundegebührengesetzes oder der Kontrollvorschriften geschieht durch die zuständige Aufschlageinnehmerei.

Die Aufschlagsbediensteten sind ebenso wie die Organe der Ortspolizeibehörden, die Amtsanwälte und die Distriktspolizeibehörden (kgl. Bezirksämter, unmittelbaren Magistrate) verpflichtet, eine derartige zu ihrer Kenntnis gelangende Uebertretung der Aufschlagseinnehmerei anzuzeigen. Sobald der Thatbestand festgestellt ist, erläßt die letztere sofort den Strafbescheid, soferne nicht der Beschuldigte schon vorher gerichtliche Entscheidung beantragt hat.

Für die Abfassung des Strafbescheides ist § 459 [10]) der Str.-Proz.-Ordn. maßgebend.

---

der Beschuldigte, soferne er nicht eine nach den Gesetzen zugelassene Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde ergreife, gegen den Strafbescheid binnen einer Woche nach der Bekanntmachung bei der Verwaltungsbehörde, welche denselben erlassen, oder bei derjenigen, welche ihn bekannt gemacht hat, auf gerichtliche Entscheidung antragen könne.

Der Strafbescheid wirkt in Betreff der Unterbrechung der Verjährung wie eine richterliche Handlung.

§ 460. Wird auf gerichtliche Entscheidung angetragen, so übersendet die Verwaltungsbehörde, falls sie nicht den Strafbescheid zurücknimmt, die Akten an die zuständige Staatsanwaltschaft, welche sie dem Gerichte vorlegt.

§ 461. In Betreff der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand finden die Bestimmungen des § 455 entsprechende Anwendung.

§ 462. Ist der Antrag rechtzeitig angebracht, so wird zur Hauptverhandlung vor dem zuständigen Gerichte geschritten, ohne daß es der Einreichung einer Anklageschrift oder einer Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens bedarf.

Bis zum Beginn der Hauptverhandlung kann der Antrag zurückgenommen werden.

§ 463. Ist die in einem vollstreckbaren Strafbescheide festgesetzte Geldstrafe von dem Beschuldigten nicht beizutreiben und deshalb ihre Umwandlung in eine Freiheitsstrafe erforderlich, so ist diese Umwandlung nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und des Beschuldigten durch gerichtliche Entscheidung auszusprechen, ohne daß der Strafbescheid einer Prüfung des Gerichts unterliegt.

Die Entscheidung über die Umwandlung erfolgt, wenn für eine Urteilsfällung das Schöffengericht zuständig gewesen wäre, durch Verfügung des Amtsrichters, in den übrigen Fällen durch Beschluß des Landgerichts.

Gegen die Entscheidung findet sofortige Beschwerde statt.

Der Strafbescheid wird entweder dem — bei Amt anwesenden — Beschuldigten sofort zu Protokoll eröffnet oder durch Bedienstete der Zollbehörde oder durch die Post oder auch durch Vermittlung der Ortspolizeibehörde gegen schriftliche Bestätigung des Empfangs zugestellt. Verweigert der Beschuldigte diese Bestätigung, so gilt der Strafbescheid als nicht erlassen, andernfalls kann er innerhalb einer Woche von der Empfangsbestätigung an die richterliche Entscheidung beantragen.

Anträge auf gerichtliche Entscheidung sind bei der Aufschlageinnehmerei oder bei der den Bescheid zustellenden Ortspolizeibehörde zu stellen. Ist ein solcher Antrag gestellt, werden die Akten dem kgl. Hauptzollamte vorgelegt und vom letzteren der zuständigen Amtsanwaltschaft übergeben.

Wird Antrag auf richterliche Entscheidung nicht gestellt, so wird der Bescheid nach einer Woche rechtskräftig und wird dann nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften über die Staatsgefälle die Strafe nebst Kosten beigetrieben. — Bleibt die Beitreibung erfolglos, so wird die Umwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe herbeigeführt.

In dem auf den Vollzug des Hundegebührengesetzes gerichteten Verkehr mit den Aufschlageinnehmereien genießen die Gemeinden Portofreiheit.[11]) Diese Portofreiheit bezieht sich sowohl auf die diesbezügliche Korrespondenz, als auf die Formularpapier- und Akten-Sendungen, ferner auf die von den Gemeindebehörden an die Aufschlageinnehmereien abzuliefernden Anteile des Staates an dem Ertrage der Hundesteuer.

Auf der Adresse müssen jedoch die betreffenden Korrespondenzen und Sendungen neben den in § 2 der Verordn. vom 23. Juni 1829[12]) vorgeschriebenen Merkmalen noch die Bemerkung tragen: „Hundegebühren-Angelegenheit“.

Mit Min.-E. vom 14. Mai 1880[13]) wurde weiter verfügt, daß in gleicher Weise die Geldsendungen der Gemeindebehörden für empfangene Hundezeichen und Formularpapiere portofrei zu behandeln seien.

---

[11]) Min.-E. vom 21. Oktober 1876, die Portofreiheit der dienstlichen Korrespondenz zwischen Aufschlageinnehmereien und Gemeindebehörden betr. (Web. 11, 656).

[12]) Web. 2, 474. § 2 l. c. bestimmt: Die Postportofreiheit findet statt, wenn solche Korrespondenzen

a. mit dem Amts- oder Dienstsiegel geschlossen und auf denselben äußerlich
b. die absendende Behörde ꝛc.,
c. die laufende Geschäftsnummer und
d. die Eigenschaft der Sendung als Regierungssache unter der einfachen Bezeichnung „R. S.“ bestimmt angegeben ist.

[13]) Web. 11, 656 Anm. †.

Endlich ist noch zu erwähnen, daß nach § 4 Abs. 2 der oftcitierten Min.-Bek. vom 20. Juni 1876 die Ortspolizeibehörden die Hundezeichen, deren ungefähren Bedarf sie vorher anzuzeigen haben, durch die kgl. Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern, bezw. durch die kgl. Zollämter und die Aufschlageinnehmereien ꝛc. gegen Bezahlung der Herstellungskosten erhalten.

In gleicher Weise erhalten die Ortspolizeibehörden die nötigen Formularien zugesendet. Nach Min.-E. vom 3. August 1882 (Web. 11, 561 f. Anm. 3) wird zur Bestreitung der Kosten für Herstellung der Hundezeichen und des nötigen Formularpapieres auf jedes Hundezeichen ein Pfennig zugeschlagen.

(S. Anm. 54 und 57 zu § 85a.)

Schließlich ist noch bezüglich des gesamten schriftlichen Verkehrs der den Hauptzollämtern untergeordneten Stellen (Nebenzollämter und Aufschlageinnehmereien) mit den Ortspolizeibehörden durch Entschließung der vormaligen General-Zolladmin. vom 3. Juli 1877 angeordnet, daß sich die ersteren auch in ihren auf die Hundegebühren bezüglichen Korrespondenzen mit den Ortspolizeibehörden sich der befehlenden Form enthalten und statt derselben der höflich ersuchenden Form sich bedienen sollen.

Ueber Zölle s. unten bei Handel und Verkehr, auch Landwirtschaft §§ 424 und 481.

Ueber Gemeindesteuern s. bei Gemeindewesen §§ 100 und 101.

Ueber Reichssteuern s. oben „Deutsches Reich“ § 22 S. 62 ff.

Ueber Gebührenwesen s. die nachstehenden §§ 87 und 88.

III. Die Staats- und die Amts-Gebühren.

§ 87.

Die Gebühren in Verwaltungs-, Verwaltungsrechts- und Polizeisachen, speziell die Gebühren der Gemeindebehörden.*)

Seyd. 2, 502—514.

Pfaff, Commentar zum bayer. Gesetz über das Gebührenwesen in der Textierung von 1892.

Maßgebend für die bei den bayerischen Behörden zur Erhebung gelangenden Gebühren sind:

a. das Reichsgerichtskostengesetz vom 18. Juni 1878, abgeändert durch Gesetz vom 29. Juni 1881 (Web. 12, 325 ff. bezw. 15, 279) mit den Vollzugsvorschriften vom 16. Juli 1881 (Web. 15, 311);

---

*) Krais 4. Aufl. 1, 97—117 „das Gebührenwesen“. — Bl. für admin. Pr. 29, 325 f. und 353 ff.

b. das bayerische Gesetz über das Gebührenwesen vom 18. August 1879 mit seinen Novellen vom 29. Mai 1886, 8. März 1888, 22. Dezember 1889 und 28. Mai 1892, demgemäß unterm 6. Juli 1892 unter Berücksichtigung aller dieser Aenderungen in neuer Textierung bekannt gegeben: Web. 21, 583 ff.; Bamb. 29, 749 ff. Hiezu noch § 14 des Finanzgesetzes vom 11. Juni 1894. Ges.- und Verordn.-Bl. S. 279 und Web. 22, 594.

Das mehr der Vollständigkeit halber hier angeführte Reichsgerichtskostengesetz ist — abgesehen von dem in § 85a und in § 101 erwähnten sogen. Bescheidverfahren nach Art. 86 und 97 des Ausf.-Gesetzes zur Str.-Proz.-Ordn.[1]) — für das Verwaltungs- und Verwaltungsrechts-Verfahren nicht maßgebend, es gilt vielmehr (§ 1 des Reichsgerichtskostengesetzes) nur für die vor die ordentlichen Gerichte gehörigen Rechtssachen, auf welche die Civ.-Proz.-Ordn. die Straf-Proz.-Ordn. oder die Konkursordnung Anwendung findet.

Dagegen sind in dem sub b genannten bayer. Gebührengesetze — in der neuen Textierung vom 6. Juli 1892 — in seiner V. Abteilung (Art. 164—198) die Gebühren für die Justizverwaltung, für die innere, die Polizei- und die Finanzverwaltung sowie die Verwaltungsrechtspflege behandelt, also hier besonders einschlägig.

Auch erscheinen die „einleitenden Bestimmungen" der Abteilung I (Art. 1—6) des Gebührengesetzes, ferner die Abteilung III Abschn. III (Strafverfahren im Verwaltungswege: Art. 40—46), desgleichen die „allgemeinen Bestimmungen" in Abteilung VII Abschn. I (Art. 211), auch Abteilung VI (Art. 199—210: Anstellungen und besondere Verleihungen), endlich die „gemeinsamen Bestimmungen" der Abteilung VIII (Art. 252—267) sowie einzelne der Schlußbestimmungen der Abteilung IX (Art. 268, 272 bis Ziff. 20, 273, 275 und 276) dieses Gesetzes auch für die Verwaltung von Bedeutung. Da nun sämtliche Verwaltungs- also auch die Gemeindebehörden wohl täglich mit dem Vollzuge dieser Bestimmungen zu thun haben, folgen dieselben — mit den etwa nötigen Anmerkungen — nachstehend im Wortlaute:

§ 88.

Das bayerische Gesetz über das Gebührenwesen vom 18. August 1879

nach der neuen Textierung vom Jahre 1892.

I. Abteilung.

Einleitende Bestimmungen.

Art. 1. Die in gegenwärtigem Gesetze bestimmten Gebühren

[1]) Siehe Art. 40 Abs. 1 des Gebührengesetzes und § 62 des Reichsgerichtskostengesetzes.

treten an die Stelle der bisherigen Taxen, Einregistrierungs- und Stempelgebühren. Dieselben sind öffentliche Abgaben und fließen, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist,[2]) in die Staatskasse.

Art. 2. Der Mindestbetrag einer Gebühr ist 20 Pfennig, vorbehaltlich der Bestimmung in Art. 238 Abs. 4.

Pfennigbeträge, welche ohne Bruch nicht durch zehn teilbar sind, werden auf den nächst höheren durch zehn teilbaren Betrag abgerundet.

Art. 3. Gebühren werden nicht erhoben:

1) für Amtshandlungen, welche unabhängig von dem Verschulden einer Partei im öffentlichen Interesse von Amtswegen gepflogen werden;[3]) [4])
2) wenn die Gebühr aus der Reichs- oder Staatskasse bezahlt werden müßte;
   Gleiches gilt von der Civilliste des Königs;
3) wenn die Tax- und Stempel- oder Gebührenfreiheit durch Gesetze, Verordnungen oder Staatsverträge ausgesprochen ist;[5])

---

[2]) Solche anderweitige Bestimmungen sind getroffen in Art. 40 Abs. 2 des Gesetzes, nach welchem „bei Zuwiderhandlungen gegen den Lokalmalzaufschlag und sonstige örtliche Gefälle der Gemeinden" die in Art. 40 Abs. 1 bezeichnete Gebühr in die Kasse der Gemeinde fließt, deren Verwaltung den Strafbescheid erlassen hat; ferner in Art. 189, nach welchem die Gebühren, insoweit die von Gemeindebehörden ausgehenden Akte gebührenpflichtig sind, in die Gemeindekasse fließen.

Siehe ferner Art. 55, 202 und 204 Abs. 5.

[3]) Die Frage, ob ein Gegenstand als Amts- oder als Partei- oder als Armensache nach Art. 4 zu behandeln sei, ist — vorbehaltlich des Beschwerderechts — von der einschlägigen Behörde selbst zu entscheiden. (§ 11 der Verordn. vom 20. September 1879 Ges.- und Verordn.-Bl. 1195.)

[4]) Streitige Verwaltungsrechtssachen sind gebührenpflichtig, wenn nicht durch ein spezielles Gesetz die Gebührenfreiheit für eine solche Rechtssache bewilligt ist (Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 28. März 1882. Sammlung Bd. 3 S. 619).

[5]) In Pfaffs Commentar zum Gebührengesetz, München 1896, S. 17—23 ist ein ausführliches Verzeichnis aller derjenigen Gegenstände veröffentlicht, welche auf Grund gesetzlicher oder verordnungsmäßiger Bestimmung gebührenfrei zu behandeln sind.

Nach dieser alphabetisch geordneten Zusammenstellung findet Gebührenfreiheit statt auf Grund folgender Bestimmungen über:

Amtsbürgschaften (§ 2 Abs. 3 der Verordn. vom 21. Dezember 1890 Ges.- und Verordn.-Bl. 1539).

Arbeitsbücher für Minderjährige (§ 108 der Reichs-Gewerbe-Ordn.). Duplikate unterliegen nach Art. 172 Ziff. 7 des Gebührengesetzes einer Gebühr von 50 Pfennig.
(Arbeitskarten für Kinder gibt es nicht mehr.)

Anwaltskammern s. Rechtsanwälte.

Armenpflege (Art. 8 Abs. 1 des Gesetzes über öffentliche Armenpflege). S. auch Art. 231 Anm. 104 d.)

Aufenthaltsverbote (Art. 52 Abs. 5 des Heimatsgesetzes).

Aufnahmsurkunden: § 24 Abs. 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes.
(Heimatscheine unterliegen der Gebühr des Art. 173.)

Baupflicht, kirchliche: (Art. 14 und 15 Abs. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 Ges.-Bl. S. 701; Bamb. 7. Erg.-Bd. 772).

4) in Gegenständen der Dienstaufsicht und Disziplin;
5) in dem Verfahren wegen Verhängung von Ordnungs- und

Beurkundung des Personenstandes s. Standesregister.
Brandversicherung (Art. 92 Abs. 1 des Brandversicherungsgesetzes vom 3. April 1875 (Bamb. 6. Erg.-Bd. S. 494).
Bewässerung s. Wasserbenutzung.
Disziplinarverfahren gegen richterliche Beamte nach Art. 77 Abs. 1 des Gesetzes vom 26. März 1881 (Ges.- und Verordn.-Bl. 183, Bamb. 18, 282).
Depositenwesen (§ 44 Abs. 3; § 65 Abs. 5 der Depositenordnung vom 8. September 1879, Bamb. 15, A. III, 580 und 585, Ges.- und Verordn.-Bl. 1115).
Ehehafts-Verhältnisse, Ablösung derselben. (Art. 9 des Gesetzes vom 23. Februar 1868 über Ablösbarkeit der Ehehaftsverhältnisse. Ges.-Bl. 333; Bamb. 3, Erg.-Bd. 261.)
Einjährig-Freiwillige: Ausstellung und Beglaubigung von Zeugnissen zum Zwecke der Erlangung der Berechtigung, Min.-E. vom 26. April 1883 (Fin.-Min.-Bl. 179, Min.-A.-Bl. 176).
Einkommensteuer (Art. 74 des Einkommensteuergesetzes vom 19. Mai 1881).
Entwässerung s. Wasserbenützung.
Erbgüter, landwirtschaftliche: (Art. 34 des Gesetzes vom 22. Februar 1855 über die landwirtschaftlichen Erbgüter, Ges.-Bl. 50; Bamb. 2, 28).
Entlassungsurkunden nach § 15 Abs. 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes.
Erbschaftssteuersachen (Art. 47 Abs. 1 und Art. 29 Abs. 3 des Erbschaftssteuergesetzes vom 18. August 1879, Ges.- und Verordn.-Bl. 883, Bamb. 8, Erg.-Bd. 102 und 97).
Expropriationsgesetz s. Zwangsenteignung.
Flurbereinigung (Art. 39 des Gesetzes vom 29. Mai 1886 Ges.- und Verordn.-Bl. 271, Bamb. 23, 326). S. auch Art. 119 des Gebührengesetzes.
Forstämter: Verhandlungen bei denselben (Fin.-Min.-E. vom 7. Oktober 1879).
Gemeindewahlen: Art. 188 der Gem.-Ordn.: Alle Wahlhandlungen und dabei nötigen Ausfertigungen sind tax- und stempelfrei.
Die Gebührenfreiheit bezieht sich nur auf die Wahlhandlung selbst und die dabei benötigten Ausfertigungen: Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes: Bd. 11, 86;
Gemeindewahlstreitigkeiten sind gebührenpflichtig: Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 4, 12.
Genossenschaften: § 151 des Gesetzes über die Erwerbs- und Wirtsch.-Gen. vom 1. Mai 1889 (Reichs-Ges.-Bl. 55; Bamb. 26, 863).
Gewerbegerichte: § 57 Abs. 4 und 6 des Gesetzes über die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890 (Reichs-Ges.-Bl. 141).
Gewerbesteuer: (Art. 69 des Gewerbesteuergesetzes vom 19. Mai 1881 (Ges.- und Verordn.-Bl. 495).
Gift: Ausstellung von sogen. Giftscheinen nach § 14 Ziff. 3 der Verordn. vom 25. April 1877 Ges.- und Verordn.-Bl. 256, Bamb. 7. Erg.-Bd. 329.
Grundlasten: Art. 19 Abs. 1 und Art. 35 des Gesetzes vom 4. Juni 1848 Ges.-Bl. 97.
Grundsteuer: Reklamationsverhandlungen und Bescheide gebührenfrei nach § 110 des Grundsteuergesetzes vom 19. Mai 1881.
Haussteuer: desgl. nach § 29 des Haussteuergesetzes.
Hagelversicherung s. Versicherungswesen.
Heeresergänzung: § 35 des Reichs-Mil.-Gesetzes vom 2. Mai 1874 (Reichs-Ges.-Bl. 45) und Min.-E. vom 26. April 1883 (Min.-A.-Bl. S. 176).

Ungehorsamsstrafen im Sinne des Art. 3 Ziff. 1 des Gesetzes zur Ausführung der Reichsstrafprozeßordnung.

Heimat: Art. 12 des Heimatgesetzes.
Vergl. hiezu Art. 175 Ziff. 1 des Gebührengesetzes; ferner Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 2. April 1880 Bd. 1, 211 und vom 9. Juni 1882 Bd. 4, 77.

Hilfskassen eingeschriebene: § 35a des Hilfskassengesetzes in der Fassung vom 1. Juni 1884 (Bamb. 21, 260).

Jagdkarten: Art. 17 des Jagdausübungsgesetzes.
Vergl. hiezu Art. 181 des Gebührengesetzes.

Impfscheine: § 11 Abs. 2 des Impfgesetzes vom 8. April 1874.

Invaliditäts- und Altersversicherung: § 140 des betr. Gesetzes vom 22. Juni 1889 (Reichs-Ges.-Bl. 97) und Min.-E. vom 25. Mai 1891.

Israelitensteuer: s. Neujahrsgelder.

Kapitalrentensteuer: Art. 37 des Kapitalrentensteuergesetzes und Art. 74 des Einkommensteuergesetzes.

Kompetenzkonflikt: Art. 29 Ziff. 5 Abs. 4 des Kompetenzkonfliktsgesetzes vom 18. August 1879 (Ges.- und Verordn.-Bl. 991; Bamb. 15, III. A. S. 241).

Körung: Art. 3 der Körordn. vom 26. März 1881 Ges.- und Verordn.-Bl. 166 und Art. 11 des Körgesetzes vom 5. April 1888 Ges.- und Verordn.-Bl. 235 (Bamb. 18, 234 und 25, 130).

Krankenversicherung: § 78 Abs. 2 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 (Reichs-Ges.-Bl. 73; Bamb. 20, 227).

Landeskultur-Rentenanstalt: Art. 23 Abs. 1 des Gesetzes vom 21. April 1884 (Ges.- und Verordn.-Bl. 113, Bamb. 21, 165).

Landesversicherungsamt: § 20 der Bekanntmachung vom 2. August 1886 (Ges.- und Verordn.-Bl. 547).

Landtagswahl: Art. 6 Abs. 2 des Landtagswahlgesetzes vom 21. März 1881 (Ges.- und Verordn.-Bl. 103; Bamb. 18, 14).

Lehrlingszeugnisse: § 129 Abs. 1 der Reichs-Gew.-Ordn. Diese Zeugnisse sind „kosten- und stempelfrei von der Gemeindebehörde zu beglaubigen“.

Malzaufschlag: Art. 98 des Malzaufschlagsgesetzes.

Naturalleistungen: Ziff. 11 der Verordn. vom 28. September 1875 (Ges.- und Verordn.-Bl. 579).

Neujahrgelder: Art. 5 des Gesetzes vom 26. März 1881 über die Neujahrgelder und dergl. Abgaben der Israeliten (Ges.- und Verordn.-Bl. 163; Bamb. 18, 230).

Personenstandsgesetz s. Standesregister.

Quartierleistung: § 18 der Verordn. vom 8. Juli 1875 (Ges.- und Verordn.-Bl. 513; Bamb. 13, 772).

Rayon-Angelegenheiten: § 46 des Rayonges. vom 21. Dezember 1871 (Reichs-Ges.-Bl. 459; Bamb. 11, 430).

Reblauskrankheit: Art. 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 27. Januar 1884 (Ges.- und Verordn.-Bl. 41).

Rechtsanwälte: § 60 und § 94 Abs. 1 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 (Reichs-Ges.-Bl. 177).

Standesregister: § 16 des Personenstandsgesetzes vom 6. Februar 1875 (Reichs-Ges.-Bl. 23; Bamb. 13, 161).

Steuernachlaßverhandlungen: § 12 des Gesetzes vom 1. Juli 1834 (Ges.-Bl. 49; Bamb. 18, 957).

Todeserklärung: Art. 15 des Gesetzes vom 29. Dezember 1873 über Todes-

In der Beschwerdeinstanz findet diese Bestimmung keine Anwendung.

---

erklärungen der im Kriege 1870/71 Vermißten (Ges.- und Verordn.-Bl. 1874 S. 27).

Uferschutz: Art. 28 des Uferschutzgesetzes vom 28. Mai 1852.

Unfallversicherung: (§ 102 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 und § 1 des Ausdehnungsgesetzes vom 28. Mai 1885).

Urheberrecht, Anträge rc. in bezug auf Eintragung in die Eintragungsrolle: § 42 des Gesetzes über Urheberrecht vom 11. Juni 1870 (Bamb. 11, 253).

Vermarkung: Art. 10 des Vermarkungsgesetzes vom 16. Mai 1868 (Ges.-Bl. 573; Bamb. 3, Erg.-Bd. 382).

Vermittlungsamt: Art. 100 und 144 der Gemeindeordnung. (Siehe unten § 117).

Versammlungen und Vereine: Art. 29 des Vereinsgesetzes vom 26. Februar 1850.

Vereine, privatrechtliche Stellung derselben: Art. 36 des Gesetzes hierüber vom 29. April 1869.

Versicherungswesen, Hagelversicherung: Art. 22 Abs. 1 des Hagelversicherungsgesetzes vom 13. Februar 1884 (Ges.- und Verordn.-Bl. 61; Bamb. 21, 39). S. auch oben: Brandversicherung.

Viehversicherung: Art. 19 des Viehversicherungsgesetzes vom 11. Mai 1896 (Ges.- und Verordn.-Bl. 213).

Wasserbenützung, Entwässerung, Bewässerung: Art. 47 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über Be- und Entwässerung; Art. 63 Abs. 4 des Wasserbenützungsgesetzes und Art. 45 und 52 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zur Civ.-Proz.-Ordn.

Weiderecht: Art. 59 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ablösung des Weiderechtes vom 28. Mai 1852.

Zwangsabtretung: Administrativverfahren nach Expropriationsgesetz vom 17. November 1837 und nach Art. 45—51 des Ausführungsgesetzes zur Civ.-Proz.-Ordn. ist gebührenfrei: Art. 52 Abs. 1 des letztgenannten Gesetzes.

Ferner siehe Entscheidungen des Verw.-Ger.-Hofes:

a. vom 17. Oktober 1882 Bd. 4, 188: Die Beschlußfassung der Kreisregierungen, Kammern des Innern, über die Entschädigungspflicht des Staates auf Grund des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 „die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen betr." hat gebührenfrei zu erfolgen;

b. vom 4. Mai 1891 Bd. 13, 76: Erstattungsansprüche einer Armenpflege gegen eine Gemeindekrankenversicherung unterliegen einer Gebührenbewertung nicht. Dieser Grundsatz findet auch analoge Anwendung für eine Armenpflege außerhalb Bayerns;

c. vom 8. Januar 1892 Bd. 13, 399 s. Anm. 20 lit. k;

d. vom 1. Juni 1880 Bd. 1, 345: Wenn unter der Herrschaft des Gebührengesetzes eine von der Finanzverwaltung nicht anerkannte Gebührenbefreiung zur Geltung gebracht werden will, so muß sie aus diesem Gesetze selbst bezw. aus den durch dasselbe in Art. 3 Ziff. 3 aufrechterhaltenen Gesetzen und Verordnungen abgeleitet werden können;

e. vom 2. April 1880 Bd. 1, 212 s. unten Anm. 20 d;

f. vom 1. Januar 1880 Bd. 1, 345 s. unten Anm. 104 d;

g. vom 17. Juni 1881 Bd. 3, 112: Die Ausmittlung der Heimat nach Art. 19 des Heimatgesetzes ist Amtssache und daher in der Regel auch in der Beschwerdeinstanz gebührenfrei zu behandeln.

Art. 4. Personen, deren Zahlungsunfähigkeit[6]) notorisch oder durch obrigkeitliche Zeugnisse bescheinigt ist, haben auch in Gegenständen der nichtstreitigen Rechtspflege, der Verwaltung und der Verwaltungsrechtspflege auf einstweilige Befreiung von den Gebühren[7]) Anspruch.

Art. 5. Die Gebühren, welche von den Beteiligten außer den für die Staatskasse zu verrechnenden Gebühren wegen der Bemühung einzelner Personen bei der Erledigung der Geschäfte zu entrichten sind, insbesondere Vorlade- und Zustellgebühren, Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, Tagegelder und Reisekosten der Kommissäre, Gebühren der Pfarrer, Amtsärzte, Konsuln, Rechtsanwälte, Notare, Hypothekenbewahrer und Gerichtsschreiber, Gebühren der Gerichtsvollzieher und sonstiger Vollstreckungsorgane werden, soweit dieselben nicht bereits reichsgesetzlich[8]) geregelt sind, durch königliche Verordnung[9]) bestimmt.

---

[6]) Die Bestimmungen der §§ 106 ff. der Civ.-Proz.-Ordn. über Armenrecht finden bei der nichtstreitigen Rechtspflege sowie beim Verwaltungs- und Verwaltungsrechtsverfahren keine Anwendung: nach Art. 4 des Geb.-Ges. wird vielmehr Gebührenfreiheit hier nur gewährt bei notorischer oder durch obrigkeitliche Zeugnisse bescheinigter Zahlungsunfähigkeit. S. hiezu den in Anm. 3 cit. § 11 der Verordnung vom 20. September 1879 (Web. **13**, 574), desgl. § 10 Abs. 2 dieser Verordn., welcher lautet: Auf dem Gebiete der nichtstreitigen Rechtspflege, der Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege sind die in Armensachen von öffentlichen Behörden ausgehenden Postsendungen im internen Verkehr auch fernerhin als Dienstsachen portofrei zu behandeln, vorbehaltlich jedoch der nachträglichen Erhebung und Verrechnung des Portos im Falle der Verurteilung einer zahlungsfähigen Gegenpartei in die Kosten.

[7]) Unter die Gebühren, von welchen die zahlungsunfähigen Personen nach Art. 4 des Gesetzes befreit sind, fallen auch die baren Auslagen.

[8]) Reichsgesetzliche Regelung hat stattgefunden durch:

a. Gesetz vom 1. Juli 1872: Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des Deutschen Reiches (Bamb. **11**, 649; Web. **9**, 456; Reichs-Ges.-Bl. 245);

b. Gesetz vom 24. Juni 1878: Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher (Bamb. **15**, A. 2, 30; Web. **12**, 349 Reichs-Ges.-Bl. 166) nebst Gesetz vom 29. Juni 1881 Art. 3 (Bamb. **18**, 339; Web. **15**, 282 f.; Reichs-Ges.-Bl. 178 ff.);

c. Gesetz vom 30. Juni 1878 (Reichs-Ges.-Bl. 173; Bamb. **15**, A. 2, 37 f.; Web. **12**, 356 f.): Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige. Hiezu bayer. Verordn. vom 22. September 1879 über Gebühren der Zeugen und Sachverständigen in Gegenständen der Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege (Web. **13**, 710; Bamb. **15**, A. 2, 649; Ges.- und Verordn.-Bl. 1283) und Min.-Bek. vom 27. September 1879 über die Formulare für Berechnung und Festsetzung dieser Gebühren (Web. **14**, 61 f.; Bamb. **15**, A. 2, 651; Ges.- und Verordn.-Bl. 1285);

d. Gesetz vom 7. Juli 1879 (Reichs-Ges.-Bl. 176; Bamb. **15**, A. 2, 451; Web. **13**, 84 ff.): Gebührenordnung für Rechtsanwälte. Hiezu bayer. A.-V.-O. vom 25. September 1879 über die Gebühren der Rechtsanwälte (Bamb. **15**, A. 2, 709; Web. **13**, 776; Ges.- und Verordn.-Bl. 1295).

Art. 6. Die in gegenwärtigem Gesetze nach Wochen oder Monaten bestimmten Fristen endigen mit Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher durch seine Benennung oder Zahl dem Tage entspricht, an welchem die Frist begonnen hat; fehlt dieser Tag in dem letzten Monate, so endigt die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.[10])

Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag oder gebotenen[11]) Feiertag, so endigt die Frist mit Ablauf des nächstfolgenden Werktages.[12])

Strafverfahren im Verwaltungswege.[13])

Art. 40. In dem Verfahren bei Strafbescheiden der Verwaltungsbehörden wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über

---

[9]) Regelung durch Verordnung fand statt in:
a. Verordn. vom 22. September 1879 mit Min.-Bek. vom 27. September 1879: siehe vorstehende Anm. 8 lit. c;
b. Verordn. vom 25. September 1879: s. vorstehende Anm. 8 lit. d;
c. Verordn. vom 11. Februar 1875: die Aufrechnung der Tagegelder und Reisekosten bei auswärtigen Dienstgeschäften und Reisen der Beamten und Bediensteten des Civilstaatsdienstes — in analoger Weise auch auf die Gemeindebeamten und Gemeindebediensteten anwendbar — (Web. **10**, 590 f.; Bamb. **6**, Erg.-Bd. 432: Ges.- u. Verordn.-Bl. 105); ferner Bek. vom 22. Mai 1890 (Bamb. **27**, 301) betr. Bauassistenten; und Bek. vom 24. Juli 1891 (Web. **21**, 2; Bamb. **28**, 567): Vergütung für ärztl. Amtsgeschäfte. Zur oben cit. Verordn. vom 11. Februar 1875 siehe auch die Min.-Bek. vom 2. März 1875 gleichen Betreffs im Min.-A.-Bl. S. 112;
d. Verordn. vom 26. November 1879 über die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen in militärischen Strafsachen (Bamb. 8, Erg.-Bd. 424; Web. **14**, 270 f.; Ges.- und Verordn.-Bl. S. 1529).

[10]) Demgemäß endet eine einmonatliche Frist, welche am 30. Januar begonnen hat, in einem gewöhnlichen Jahre am 28., in einem Schaltjahr am 29. Februar.

[11]) Gebotene Feiertage sind nur diejenigen, welche durch giltige Verordnung als solche bestimmt sind. Entscheidend für diese Frage ist ferner das am betr. Orte geltende Recht.*)

[12]) In dem Beispiel der Anm. 10 würde demnach, wenn der 28. bezw. 29. Februar ein Sonntag oder gebotener Feiertag wäre, die fragliche Frist am 1. März endigen.

[13]) Durch Art. 97 des Ausf.-Ges. zur Reichs-Str.-Proz.-Ordn. ist dieses Strafverfahren im Verwaltungswege — welches nach Art. 85 l. c. in Zollstrafsachen und nach Art. 96 l. c. bei Verfehlungen gegen die Vorschriften über die Besteuerung des Salzes und des Rübenzuckers Platz zu greifen hat — auch auf die örtlichen Gefälle der Gemeinden und bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung von Gebühren für das Halten von Hunden ausgedehnt worden. S. Art. 86, 87 Abs. 1, 88 Abs. 1, 89 Abs. 1—3 und 5, 90—92 des cit. Ausführungsgesetzes und §§ 459—463 der Reichs-Str.-Proz.-Ordn.; ferner vergl. oben § 86 S. 405 f.

---

*) Vergl. Verordn. vom 30. Juli 1862 und vom 4. August 1883 über die Feier der Sonn- und Festtage: Bamb. 1, Erg.-Bd. 163 und **20**, 405; Web. 6, 46 und 47 Anm. 5; Reg.-Bl. 1862 S. 2069 und Ges.- und Verordn.-Bl. 1883 S. 398.

die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, sowie in dem Verfahren bei Strafbeschlüssen der Steuerausschüsse werden zwei Zehnteile der Sätze des § 62 des Reichs-Gerichtskostengesetzes erhoben, wenn die Strafe im Verwaltungswege rechtskräftig festgesetzt ist.[14])

Bei Zuwiderhandlungen gegen den Lokalmalzaufschlag und sonstige örtliche Gefälle der Gemeinden fließt die obige Gebühr in die Kasse der Gemeinde, deren Verwaltung den Strafbescheid erlassen hat.[13])

Art. 41. Die in Art. 40 Abs. 1 bestimmten Gebühren sind auch in dem Verfahren bei Beschwerden an die höhere Verwaltungsbehörde zu erheben, wenn die Beschwerde als unbegründet abgewiesen wird.[15])

Für die Entscheidung, durch welche eine Beschwerde als unzulässig verworfen wird, kommt ein Zehnteil der Sätze des § 62 des Reichs-Gerichtskostengesetzes zur Erhebung.

Art. 42. Wird eine Beschwerde vor der Entscheidung über dieselbe zurückgenommen, so werden drei Zehnteile der Gebühr erhoben, welche nach Art. 41 Abs. 2 für eine zurückweisende Entscheidung zu entrichten sein würde.

Art. 43. Betrifft eine Strafsache mehrere Beschuldigte, so ist die Gebühr von jedem derselben besonders nach Maßgabe der gegen ihn ausgesprochenen Strafe zu erheben.

Diese Bestimmung findet in dem Verfahren bei Beschwerden an die höhere Verwaltungsbehörde entsprechende Anwendung.

Art. 44. Die Gebühren und Auslagen werden fällig, sobald die Strafe rechtskräftig festgesetzt ist.[16])[17])

Art. 45. In Ansehung der Gebühren für Ausfertigungen und Abschriften sind die Vorschriften in Art. 186, 191, 193 maßgebend.

---

[14]) Diese Gebühr nach Art. 40 darf nur dann erhoben werden, wenn die Strafe im Verwaltungswege rechtskräftig geworden ist. Wird vom Beschuldigten gegen den verwaltungsrechtlichen Strafbescheid Antrag auf richterliche Entscheidung gestellt, so fällt jede Gebührenerhebung im Verwaltungsverfahren weg, wenn nicht dieser Antrag wieder zurückgenommen wird. S. Pfaff, Comm. S. 50.

[15]) Eine Beschwerde findet gemäß Art. 89 Abs. 5 des Ausf.-Ges. in der Regel nicht statt. Doch gibt es besondere Ausnahmen, so z. B. nach Art. 22 des Hausiersteuergesetzes.

[16]) Der Art. 44 bestimmt den Zeitpunkt, zu welchem die nach Art. 40 zu bezahlenden Gebühren, desgl. die Auslagen fällig werden. Bezüglich dieser Gebühren und der Auslagen ist noch folgendes zu unterscheiden: Gebühren nach Art. 40 sind nur zu erheben, wenn das Verfahren im Verwaltungswege rechtskräftig geworden ist (vergl. Anm. 14); dagegen Auslagen sowohl in diesem letzteren Falle, als auch dann, wenn die betr. Strafe durch die Gerichte ausgesprochen worden ist: fällig aber werden Gebühren und Auslagen erst mit der Rechtskraft. Bezüglich der letzteren s. Art. 90 des Ausführungsgesetzes zur Str.-Proz.-Ordn. (oben S. 405).

[17]) Stirbt ein Beschuldigter vor Eintritt der Rechtskraft, so sind weder Gebühren noch Auslagen von seinen Erben zu erheben.

Art. 46. Zuständigkeit und Verfahren bei Streitfragen über die Pflicht zur Entrichtung von Gebühren und Auslagen oder über deren Größe bemißt sich nach den Vorschriften in Art. 197.[18]) Die Bestimmung in Art. 198 findet gleichmäßige Anwendung.

V. Abteilung.

Justiz-, innere Polizei- und Finanz-Verwaltung, Verwaltungsrechtspflege.

Art. 164 (162).*) Auf dem Gebiete der Justiz-, inneren Polizei- und Finanz-Verwaltung, sowie der Verwaltungsrechtspflege unterliegen der Gebühr:[19])[20])

---

[18]) Beschwerden gegen eine Gebührenfestsetzung des Rentamts gehen an die kgl. Regierung, Kammer der Finanzen.

*) Die in Klammern beigefügten Ziffern bedeuten die entsprechenden Paragraphen des ursprünglichen Gesetzes vom 18. August 1879.

[19]) Vergl. dagegen hiezu Art. 194 des Gesetzes bezüglich der Fälle, in welchen Gebührenfreiheit eintritt, desgl. Art. 3 l. c.

[20]) Ueber die Gebührenpflicht in streitigen Verwaltungs- und Verwaltungsrechtssachen s. oben Anm. 4 und 6, ferner folgende Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes:

a. vom 28. März 1882 Bd. 3, 619: Streitige Verwaltungsrechtssachen unterliegen der Gebührenpflicht, wenn nicht durch ein spezielles Gesetz für eine solche Rechtssache Gebührenfreiheit bewilligt ist;
b. vom 3. März 1882 Bd. 4, 12: Gemeindewahlstreitigkeiten sind gebührenpflichtig;
c. vom 1. Februar 1883 Bd. 4, 321: Streitigkeiten über den Vollzug des Art. 55 der rechtsrheinischen Gemeindeordnung sind gebührenpflichtig;
d. vom 2. April 1880 Bd. 1, 211: die in Art. 12 des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt ausgesprochene Gebührenfreiheit erstreckt sich nur auf die zum Vollzuge des Art. 6 und 7 dieses Gesetzes gepflogenen Instruktionsverhandlungen der betreffenden Gemeindebehörde. nicht aber auf die im Parteiinteresse der Beteiligten vorgenommenen weiteren Akte;
e. vom 19. August 1881 Bd. 3, 246. S. unten Anm. 71;
f. vom 31. Mai 1881 Bd. 3, 49: die amtlichen Verhandlungen über einen Anspruch einer in Art. 11 Abs. 1 des Armengesetzes genannten Person gegen die Dienstgemeinde auf Grund des Art. 20 Abs. 4 des Armengesetzes sind gebührenpflichtig;
g. vom 22. Mai 1885 Bd. 6, 168: die in § 18 der Vollzugs-Instruktion vom 8. Juli 1875 zum Quartierleistungsgesetz gewährte Gebührenfreiheit bezieht sich nur auf die den unmittelbaren Vollzug desselben betreffenden behördlichen Entscheidungen, nicht aber auf verwaltungsrechtliche Entscheidungen in Streitfällen, welche zwischen der Gemeinde und Quartierpflichtigen in bezug auf Bestand und Umfang der zur Gemeindelast gewordenen Quartierpflicht sich ergeben;
h. vom 5. November 1880 Bd. 2, 165 a. E.;
i. vom 22. Juni 1892 Bd. 13, 535: in einem Verwaltungsstreite ist nur die quantitative Festsetzung eines zu erstattenden Prozeßkostenbeitrages, nicht aber die Entscheidung darüber, ob und welche der liquidierten Kosten als notwendige Prozeßkosten von dem unterliegenden Teile zu erstatten sind, gebührenfrei;

Protokolle, Beschlüsse und Verfügungen, Bescheide, Zeugnisse, Beglaubigungen und die außerdem noch in dem Gesetze speziell bezeichneten Gegenstände und Amtshandlungen.

Art. 165[21]) (163). Bei den Distriktsverwaltungsbehörden und den ihnen nach Art. 167 gleichzuachtenden Behörden[22]) kommen, soweit in den folgenden Artikeln nicht ein anderes bestimmt ist, zur Erhebung:

1) für Protokolle 1 Mark für jede angefangene Stunde der Geschäftsdauer,[23])
2) für Beschlüsse[24]) und Verfügungen, Bescheide, Zeugnisse (Atteste, Bescheinigungen),[25])
   a. 2 Mark, wenn sie einfach und kurz sind und eine weitläufige Verhandlung und größeres Aktenstudium nicht erfordern;
   b. 5 bis 25 Mark in allen übrigen Fällen;[26])
3) für die Beglaubigung einer Privatabschrift oder der Unterschrift in einer öffentlichen oder Privaturkunde (Legalisation) 1 Mark.[27])[28])[29])

---

k. vom 8. Januar 1892 Bd. 13, 399: im Verwaltungs- und verwaltungsrechtlichen Verfahren kommen Vorlade- und Zustellgebühren in den gemäß Art. 3 des Geb.-Ges. gebührenfreien Angelegenheiten nicht zur Erhebung.

Ferner sind gebührenpflichtig als Verfügungen im Sinne des Art. 164: Bekanntmachungen der kgl. Bezirksämter und unmittelbaren Magistrate bei Gesuchen um Genehmigung der Errichtung einer gewerbl. Anlage. Bezüglich weiterer spezieller Fälle von Gebührenpflichtigkeit im Sinne dieses Art. 164 s. Pfaff, Commentar S. 166 und 167. Ueber die Zeit des Anfalls der Gebühr s. § 4 der oben cit. Vollzugsinstr. vom 21. September 1879 (s. Pfaff, Comm. S. 297).

[21]) Zu Art. 165 vergl. Art. 188 l. c.

[22]) Zu diesen Behörden gehören auch die unmittelbaren Magistrate und haben die letzteren (nach den Motiven zum Gebührengesetze) die Gebühren des Art. 165 nicht blos bezüglich der ihnen als Distriktsverwaltungsbehörden zukommenden Gegenstände, sondern auch bezüglich der übrigen in ihren Geschäftskreis fallenden gebührenpflichtigen Verhandlungen zu erheben.

[23]) Wird nach Abfassung des Protokolles oder zum Protokoll auch ein Beschluß gefaßt, so wird die Protokollgebühr neben der Beichlußgebühr erhoben.

[24]) Für die bloße Anordnung der Ausstellung eines Verehelichungszeugnisses, Legitimationspapieres 2c. 2c., z. B. fiat Ausstellung des Verehelichungszeugnisses, kann keine Beschlußgebühr erhoben werden. Wird dagegen infolge z. B. der Erhebung eines Einspruches eine wirkliche Beschlußfassung über Ausstellung oder Nichtausstellung nötig, so ist auch die Beschlußgebühr zu erheben. S. auch Anm. 50, 53.

[25]) Heimatscheine unterliegen der Gebühr nach Art. 173 Ziff. 1. (S. auch Min.-E. vom 30. Juni 1882. Min.-A.-Bl. 213.) Unter Art. 165 Ziff. 2 fällt auch die Beschlußgebühr für Verleihung des Bürgerrechtes (vergl. Anm. 43).

[26]) Ueber die Gebührenerhebung nach Ziff. 2a und b dieses Art. s. Min.-E. vom 20. Januar 1883 (Min.-A.-Bl. 53): die Gebührenbewertung der Beschlüsse, Verfügungen und Bescheide in Gegenständen der inneren und Polizeiverwaltung, dann der Verwaltungsrechtspflege betr.

[27]) Bei Unterschriftsbeglaubigungen ist für die Gebührenberechnung nicht die Zahl der Unterschriften, sondern die der Beglaubigungen maßgebend.

Art. 166 (164). Die Gebührensätze des Art. 165 erhöhen sich bei den Mittelstellen um die Hälfte, bei den Ministerien, dem obersten Landgerichte und dem Verwaltungsgerichtshofe auf den doppelten Betrag.[80])

Art. 167 (165). Welche Behörden im Sinne des Art. 165 den Distriktsverwaltungsbehörden gleichzuachten seien, dann welche Behörden im Sinne des Art. 166 als Mittelstellen zu gelten haben, bestimmt die Staatsregierung.[81])

Art. 168 (166). In jedem Protokolle ist am Schlusse die Zeitdauer des Geschäftes genau[82]) anzugeben.

Müssen zur Vornahme des Geschäftes Reisen über Land gemacht werden, so ist der zur Reise erforderliche Zeitaufwand bei der Berechnung der Gebühr nicht mit in Anschlag zu bringen.

Werden in einem Protokolle mehrere Personen als gleichzeitig anwesend aufgeführt, und findet mit allen Aufgeführten nur ein gleichzeitiger Akt der Verhandlung statt, wie bei Verpflichtungen oder Verkündigungen, so ist auch die Protokollgebühr nur einmal zu erheben.

Wenn dagegen mit jedem einzelnen der in einem Protokolle Aufgeführten eine gesonderte Verhandlung eintritt, wie bei Vernehmungen von Beteiligten, Zeugen u. s. w., so sind für jede Person die Gebühren nach Maßgabe der auf die Verhandlung verwendeten Zeit besonders zu erheben.

Art. 169 (167). Die Gebühren für Protokolle haben ohne Rücksicht auf die Form der Erledigung auch bei allen jenen Verhandlungen zur Anwendung zu kommen, für welche keine besondere Gebühr bestimmt ist.[83])

---

[78]) Bezüglich der Revision der Baupläne vergl. § 97 und 98 der allgemeinen Bauordnung vom 19. September 1881. Bestätigungen der Ortspolizeibehörden gemäß § 86 Abs. 3 dieser Bauordnung sind als Beglaubigungen im Sinne des vorstehenden Art. 165 Ziff. 3 zu erachten (Pfaff, Comm. S. 169).

[79]) Siehe besonders noch Verordn. vom 20. September 1879 (Ges.- und Verordn.-Bl. 1187; Bamb. 15, A. 2, 609 f.; Web. 13, 568): die gebührenpflichtigen Angelegenheiten der einer Distriktspolizeibehörde untergeordneten Gemeindebehörden.

[80]) Siehe Pfaff, Comm. S. 169 Anm. zu Art. 166. Siehe auch Anm. 53.

[81]) Zu den Distriktsverwaltungsbehörden gehören bekanntlich auch die unmittelbaren Stadtmagistrate.

Im übrigen ist durch § 4 der Verordn. vom 20. September 1879 (Ges.- und Verordn.-Bl. 1195; Bamb. 15, A. 2, 619; Web. 13, 572) bestimmt, welche Behörden als Distriktsverwaltungsbehörden und welche als Mittelstellen im Sinne des Art. 167 zu gelten haben.

Die Berufungskommissionen in Einkommensteuersachen sind als Mittelstellen erklärt. Siehe Pfaff, Comm. S. 169/170 Anm. zu Art. 167.

[82]) Die Angabe nach Stunden genügt jedoch.

[83]) So wenn z. B. an Stelle eines Protokolles eine Note (sog. Registraturnote) aufgenommen wird. Vergl. Anm. 42.

Art. 170 (168). Die Gebühren für Beschlüsse, Verfügungen, Bescheide und Zeugnisse werden ohne Unterschied, ob eine oder mehrere physische oder juristische Personen beteiligt sind, immer nur einfach erhoben.[34])

Art. 171 (169). Die Gebühr für schriftliche Erteilung eines Wohnungsaufschlusses beträgt 20 Pfennig.[35])

Art. 172 (170). Eine Gebühr von 50 Pfennig wird erhoben:

1) für die Ausdehnung[36]) der Giltigkeit von Legitimationsscheinen zum Gewerbebetrieb im Umherziehen auf einen anderen Bezirk durch die zuständige Behörde dieses Bezirkes;
2) für Dienstbotenbücher;
3) für Zeugnisse der Amtsärzte;[37]) [38])
4) für Zeugnisse der Pfarrämter, welche auf Grund der bis zum 1. Januar 1876 von denselben geführten Standesregister ausgestellt werden;[38])
5) für Jagdkarten-Duplikate;[39])
6) für Arbeitsbücher, mit Ausnahme solcher für Arbeiter unter 21 Jahren;
7) für Duplikate der Arbeitsbücher für Arbeiter unter 21 Jahren;[40])
8) für Familienstandszeugnisse und Lebensatteste.

---

[34]) Selbstverständlich ist diese Bestimmung so aufzufassen, daß die einfache Gebühr für einen Beschluß rc. dann zu erheben ist, wenn ein an sich unteilbarer Gegenstand bezüglich mehrerer Personen zur Behandlung vorliegt. Wird dagegen in einem Beschlusse über mehrere selbständige Gegenstände, z. B. über mehrere Wirtschaftsgesuche, verschiedener Gesuchsteller — (das Wirtschaftsgesuch des A, ferner des B, desgleichen des C rc. wird genehmigt) — entschieden, so wird von jedem Gesuchsteller die volle Beschlußgebühr erhoben. Haben dagegen z. B. um eine offene Apotheker-Konzession sich mehrere Bewerber beworben, so wird die Gebühr für den Beschluß, durch welchen das Gesuch des Einen genehmigt, dagegen diejenigen der anderen Mitbewerber abgewiesen wurde, nur einmal erhoben. (Vergl. sten. Bericht der Abgeordnetenkammer 1879 Bd. 3, 722.)

[35]) Im Hinblick auf Art. 189 des Gebührengesetzes fließen die desbezügl. Gebühren für Aufschlußerteilungen seitens der gemeindlichen Einwohnerbureaus in die Gemeindekasse.

[36]) Also nur dann wird diese Gebühr erhoben, wenn wirklich eine Ausdehnung des Legitimationsscheines seitens der betr. Distriktspolizeibehörde (unmittelbarer Magistrat) auf ihren Bezirk erfolgt, nicht aber bei Vorlage dieses Legitimationsscheines bei der Behörde aus anderen Gründen.

[37]) Zeugnisse amtlicher Tierärzte gehören nicht hieher. (Min.-Bek. vom 10. April 1882; Min.-A.-Bl. 156.)

[38]) In den Fällen der Ziff. 3 und 4 erfolgt die Gebührenerhebung durch Verwendung von Gebührenmarken.

[39]) Bezüglich der Gebühr für die Jagdkarten selbst s. Art. 181.

[40]) Arbeiter unter 21 Jahren erhalten das Arbeitsbuch gemäß § 108 der Gewerbe-Ordnung kosten- und stempelfrei. (Siehe oben S. 410.)

Art. 173 (171). Einer Gebühr von 1 Mark unterliegen:

1) Heimatsscheine und Staatsangehörigkeitsausweise;[41])
2) einfache Leumundszeugnisse oder Führungsatteste.

Art. 174 (172). Für Reisepässe und Paßkarten beträgt die Gebühr:[42])

1) 1 Mark, wenn sie von einer Gesandtschaft oder von einer Kreisregierung oder einer derselben untergeordneten Paßbehörde;
2) 3 Mark, wenn sie von dem Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern ausgestellt werden.

Unbemittelte Personen haben hiefür eine ermäßigte Gebühr von 20 Pfennig zu entrichten.

Die Instruktionsverhandlungen sind gebührenfrei.

Art. 175 (173). Eine Gebühr von 2 Mark wird erhoben:

1) für die das Heimatrecht[43]) verleihenden Urkunden (Art. 12 des Gesetzes vom 16. April 1868 über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt);
2) für Gewerbelegitimationskarten der Handelsreisenden;
3) für Gewerbelegitimationsscheine jeder Art.[44])

Die für den gewerblichen Unterricht bestimmten besonderen Abgaben[45]) werden hiedurch nicht berührt.

Art. 176 (174). Die Urkunden über Entlassung aus dem Staatsverbande[46]) in anderen als den in § 15 Abs. I des Bundes-

---

[41]) Siehe Anm. 18, ferner vergl. oben S. 180 und S. 216 Anm 94 a. E. zu § 45a.

[42]) Diese Gebühr ist auch für die Verlängerung eines Reisepasses zu entrichten.

Wird in einen Reisepaß nachträglich ein Begleiter eingesetzt, so ist hiefür nach Art. 169 l. c. eine Gebühr von 1 Mark zu erheben; desgleichen auch die Veränderungen im Mitgliederverzeichnisse gemeinsamer Legitimationen (Min.-E. vom 13. Januar 1881 Ziff. 7, Min.-A.-Bl. S. 9).

[43]) Beschlußgebühr für Verleihung des Bürgerrechtes s. Anm. 25 zu Art. 165 Ziff. 2.

[44]) Gesuche um Verleihung eines Gewerbelegitimationsscheines können auch im Armenrechte (Art. 4 des Ges.) behandelt werden. Siehe Bl. für admin. Pr. **30**, 216 f. Vergl. hiezu auch vorstehende Anm. 42; ferner Art. 188 Abs. 1 des Ges., nach welchem für solche Gewerbelegitimationskarten von Gemeindebehörden, welche unter dem kgl. Bezirksamte stehen, nur die Hälfte der Gebühr erhoben werden darf.

[45]) Ueber diese „besonderen Abgaben“ s. § 22 der Vollz.-Vorschr. vom 4. Dezember 1872 (Reg.-Bl. 2675), § 1 der Verordn. vom 26. November 1875 (Ges.- und Verordn.-Bl. 732), Min.-E. vom 27. Oktober 1885 „Abgaben für Wandergewerbescheine betr.“ (Min.-A.-Bl. 287); ferner § 11 der Min.-E. vom 1. Juli 1890 (Min.-A.-Bl. 263), §§ 26 und 27 der Vollz.-Verordn. zur Gewerbe-Ordnung vom 29. März 1892 (Ges.- und Verordn.-Bl. S. 61).

[46]) Vergl. hiezu § 24 Abs. 2 des Staatsangehörigkeitsges. (oben S. 224); dagegen sind die Aufnahmsurkunden und auch die Entlassungsurkunden nach § 15 Abs. 1 l. c. (oben S. 204) gebührenfrei.

gesetzes vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit bezeichneten Fällen unterliegen einer Gebühr von 3 Mark. Die Instruktionsverhandlungen sind gebührenfrei.[47])

Art. **177** (175). Für Prüfungszeugnisse wird, vorbehaltlich der Bestimmung in Art. 194 Ziff. 19, eine Gebühr von 4 Mark erhoben.[48])

Die Bestimmungen über die außerdem noch zu entrichtenden Prüfungskosten bleiben unberührt.[49])

Art. **178** (176). Tanzmusikbewilligungen[50]) unterliegen für jeden Tag einer Gebühr zu

5 Mark in Gemeinden von mehr als 2000 Seelen,
3 Mark in allen übrigen Gemeinden.

Die besondere Abgabe, welche außerdem noch zu Gunsten der Ortsarmenkasse zu entrichten ist, beträgt für jeden Tag

2 Mark in Gemeinden von mehr als 2000 Seelen,
1 Mark in allen übrigen Gemeinden.

Art. **179** (177). Für die Diplome der Doktoren und Lizentiaten ist eine Gebühr von 5 Mark zu entrichten.

Art. **180** (178). Die Approbationsscheine für Aerzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker unterliegen einer Gebühr von 10 Mark.

Art. **181** (179). Für Jagdkarten und Jagdwaffenscheine wird eine Gebühr von 15 Mark erhoben.[51])

---

[47]) Es sind daher auch die diesbezüglichen Bestätigungen der Rentämter rc. darüber, daß die betr. Persönlichkeiten nichts schulden, unter besonderer Konstatierung des Zweckes gebührenfrei auszustellen, ebenso nötigenfalls die Nachweise darüber, daß die betr. Gesuchsteller sich nicht in strafrechtlicher Untersuchung befinden, von Amtswegen zu erholen.

[48]) Nach § 8 Abs. 7 der Verordn. vom 1. März 1884 (Ges.- und Verordn.-Bl. 80) über die Prüfung der Hufschmiede sind die den letzteren auszustellenden Prüfungszeugnisse gebührenfrei.

[49]) So haben z. B. nach § 18 der Verordn. vom 12. Juli 1893 über die Prüfungen für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst die betr. Kandidaten für die erste Prüfung eine Prüfungsgebühr von 40 Mark zu entrichten, welche bei Einreichung des Gesuches um Zulassung zur mündlichen Prüfung zu erlegen ist.

[50]) Wird jedoch eine Tanzmusikbewilligung versagt, so ist der desbezügliche Beschluß nach Art. 165 zu bewerten. Da in der Tanzmusikbewilligung, die bis über die Polizeistunde hinaus erteilt wird, zugleich auch die Polizeistundverlängerung liegt, so ist für letztere eine besondere Gebühr — und zwar nach Art. 165 — nur dann zu erheben, wenn für dieselbe besonders, d. h. getrennt von der Tanzbewilligung resp. ohne eine solche, nachgesucht wird.

[51]) Diese Gebühr fließt jetzt vollständig in die Staatskasse.

Ueber die Ausstellung von Jagdkarten-Duplikaten s. oben Art 172 Ziff. 5.

Wenn diese Duplikate von Gemeindebehörden (unmittelbaren Stadtmagistraten) ausgestellt werden, so fließt die desbezügliche Gebühr von 50 Pfennig nach Art. 189 des Gesetzes in die Gemeindekasse.

Siehe hiezu §§ 1—4 der Bekanntmachung vom 21. September 1879 über

Die Bestimmung des Art. 15 Abs. 1 des Gesetzes vom 30. März 1850, „die Ausübung der Jagd betr.", tritt insoweit, als hiedurch die Bezugsrechte in Ansehung jener Gebühren geregelt werden, außer Kraft.

Art. 182 (180). Die Gebühr der Naturalisationsurkunden beträgt 20 Mark.[52])

Art. 183 (181). Einer Gebühr von 50 Mark unterliegt:

1) die Genehmigung zur Errichtung von Versicherungsgesellschaften,[53]) sowie zur Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auswärtiger derartiger Anstalten auf das Königreich;
2) die Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe eines Auswanderer-Expedientenhauses.

Art. 184 (182). Für die Verleihung der Konzession zum Betriebe eines Privat-Eisenbahn-, Tramway- und Dampfschiffahrts-Unternehmens wird eine Gebühr von 50 bis 200 Mark erhoben.[54]) [55])

Art. 185 (183). Für die Entscheidung, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens werden erhoben:

1) 20 Mark bei Gesuchen um Dispensation von der öffentlichen Versteigerung unbeweglicher Güter von Pflegebefohlenen nach dem allgemeinen preußischen Landrechte;
2) 20 bis 200 Mark bei Gesuchen um Namensänderung, vorbehaltlich der Bestimmung in Art. 206, ferner bei Gesuchen um Legitimation außerehelicher Kinder, Arrogation und Adoption (Annahme an Kindesstatt) durch königliches Reskript;
3) 50 bis 200 Mark[54]) bei Gesuchen
   a. um Großjährigkeitserklärung, Dispensation vom gesetzlichen Alter der Ehemündung oder von der Errichtung eines

---

die Legitimationspapiere im Geschäftskreise des kgl. Staatsministeriums des Innern (Ges.- und Verordn.-Bl. 1203).

Ferner: Bl. für admin. Pr. 32, 382.

[52]) Vergl. hiezu § 24 Abs. 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes. Nach Min.-E. vom 24. Dezember 1884 (Bl. für admin. Pr. 40, 6 Anm.) sind Wieder-Verleihungs-Urkunden nach § 21 Abs. 4 ebenso wie die nach § 21 Abs. 5 des Staatsangehörigkeitsgesetzes gebührenfrei. Siehe hiezu oben § 45a Anm. 109 S. 221.

[53]) Hieher gehören nicht die Aussteuer-, Sterbe- oder Witwen-Kassen oder andere dergl. Gesellschaften oder Anstalten, welche auf Grund des § 4 der Verordn. vom 4. Januar 1872 (Reg.-Bl. 25) errichtet werden; bei diesen werden die desbezüglichen Genehmigungs-Beschlüsse nach Art. 165 und 166 des Gesetzes taxiert.

[54]) Vergl. hiezu Art. 253 des Gesetzes.

[55]) Für die Gemeinden von Interesse ist die Bestimmung des Art. 38 Abs. 3 des Gesetzes vom 18. März 1896, „einige Bestimmungen über die Inhaberpapiere betr.", nach welchem die Beschlüsse, durch welche die Genehmigung zur Ausgabe der auf eine bestimmte Geldsumme lautenden Schuldverschreibungen auf den Inhaber erteilt wird (Art. 16 dieses Ges.), der Gebühr des Art. 184 des Gebührengesetzes unterliegen.

notariellen Inventars nach Nürnberger Recht durch königliches Reskript;

b. um Dispensation von der gesetzlichen Wartezeit (§ 35 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875);

4) 50 bis 500[54]) Mark bei Gesuchen um Dispensation von dem Verbote der Ehe des wegen Ehebruchs Geschiedenen mit seinem Mitschuldigen.

Vorstehende Gebühren werden im Falle der Abweisung des Gesuches nur zur Hälfte und, wenn dasselbe noch vor Erlaß der Entscheidung zurückgenommen wird, zu zwei Zehnteilen erhoben.

Art. **186** (184). Für die von Amtswegen zu erteilenden Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge werden auch in Parteisachen keine besonderen Gebühren erhoben.[56])

Wird jedoch auf Verlangen einer Partei eine weitere Ausfertigung, eine beglaubigte Abschrift oder ein beglaubigter Auszug erteilt, so ist hiefür die Beglaubigungsgebühr (Art. 165 Ziff. 3) und außerdem noch eine Schreibgebühr von 10 Pfennig für jede angefangene Seite zu entrichten.[57])

Einfache Abschriften unterliegen lediglich der in Abs. 2 bestimmten Schreibgebühr.

Bei Duplikaten und weiteren Ausfertigungen von rentamtlichen Steuerkatasterextrakten,[58]) sowie bei Auszügen aus den rentamtlichen Grundbüchern ist für das erste Blatt eine Gebühr von 50 Pfennig und für jede folgende angefangene Seite die einfache Schreibgebühr von 10 Pfennig zu entrichten.

Die Gebührensätze für Abschriften oder Auszüge, deren Fertigung besondere paläographische oder Sprachkenntnisse erfordert, bestimmt die Staatsregierung.

Hinsichtlich der Schreibgebühren für Duplikate von Militärpapieren und des Bezuges dieser Gebühren bewendet es bei den bestehenden Vorschriften.[59])

---

[56]) Siehe hiezu § 2 Ziff. 5 der Vollz.-Instr. vom 21. September 1879 (Bamb. **15**, A. 2, 659 f.; Web. **13**, 643): Auf dem Gebiete der Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege werden für Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge besondere Schreibgebühren nur noch erhoben, wenn die Erteilung der Ausfertigung, Abschrift oder des Auszuges nicht schon in der Geschäftsordnung begründet ist, sondern durch spezielles Verlangen der Parteien herbeigeführt wird

[57]) Nach Min.-E. vom 16. Dezember 1887, „Gebührenpflicht in Unfallversicherungssachen betr." (Min.-A.-Bl. 459), ist die Beglaubigung der Abschrift der Untersuchungsverhandlungen in Unfallversicherungssachen gebührenfrei.

[58]) Die erstmalige Ausfertigung und Zustellung der Katasterauszüge und die Evidenthaltung derselben geschieht gemäß § 70 des Grundsteuergesetzes vom 19. Mai 1881 unentgeltlich.

[59]) Vergl. hiezu Schema 3 Ziff. 18 in der Bekanntmachung vom 17. Oktober 1880 über Ergänzung der Wehrordnung (Bamb. **17**, 436; Ges.- und Verordn.-Bl. S. 613 Ziff. 18).

Art. 187 (185). So oft in einem rentamtlichen Steuerkataster oder Grundbuche oder in einem bezirksbergamtlichen Buche Besitzobjekte ganz oder teilweise an einer Stelle ab- und an einer anderen zugeschrieben werden müssen, ist eine Umschreibegebühr von 20 Pfennig für jedes Besitzobjekt (Plannummer) zu entrichten.

Eine gleiche Gebühr wird für jede einfache Namensumschreibung in den rentamtlichen Steuerkatastern oder Grundbüchern oder bezirksbergamtlichen Büchern erhoben.

Berechnen sich die vorbezeichneten Gebühren aus ein und demselben Besitzveränderungsakt im Ganzen auf mehr als 5 Mark, so ist von dem Mehrbetrage nur die Hälfte zu entrichten.

Die Zahlung der Umschreibgebühren obliegt dem neuen Erwerber.

Art. 188 (186). Bei den einer Distriktspolizeibehörde untergeordneten Gemeindebehörden werden die in Art. 165 und 175 Ziff. 3 bezeichneten Gebühren nur zur Hälfte erhoben.

Die nähere Bezeichnung der Angelegenheiten, in welchen bei den genannten Gemeindebehörden die in Art. 165 bezeichneten Gebühren zur Erhebung gelangen, bleibt königlicher Verordnung vorbehalten.[60])

---

[60]) Demgemäß erging Verordnung vom 20. September 1879: die gebührenpflichtigen Angelegenheiten der einer Distriktspolizeibehörde untergeordneten Gemeindebehörden (Ges.- und Verordn.-Bl. 1187; Bamb. **15**, A. 2, 609 ff.; Web. **13**, 568 f.).

Diese Verordn. lautet:

§ 1. Für die Aufnahme von Protokollen, welche die einer Distriktspolizeibehörde untergeordneten Gemeindebehörden in Angelegenheiten der inneren, Polizei- und Finanzverwaltung, dann der Verwaltungsrechtspflege an Stelle von Staatsbehörden entrichten, gelangen Gebühren nach Maßgabe des Art. 165 (163) Ziff. 1 und Art. 188 (186) Abs. 1 unter der Voraussetzung zur Erhebung, daß das Protokoll von der Gemeindebehörde in zuständiger Weise oder zufolge besonderen Auftrags oder Ersuchens einer Staatsbehörde oder auf Antrag von Privaten errichtet wurde und im Falle seiner Errichtung vor der Staatsbehörde der Gebührenpflicht nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Gebührenwesen vom 18. August l. Js. unterlegen wäre.

§ 2. Für Zeugnisse, welche von den einer Distriktspolizeibehörde untergeordneten Gemeindebehörden in Angelegenheiten der inneren, Polizei- und Finanzverwaltung, dann der Verwaltungsrechtspflege ausgestellt werden, dann für die Beglaubigung von Privatabschriften oder Unterschriften in öffentlichen oder Privaturkunden in solchen Angelegenheiten kommen die Gebühren in Art. 165 (163) Ziff. 2 für Zeugnisse, dann bezw. in Ziff. 3 für Legalisationen nach Maßgabe des Art. 188 (186) Abs. 1 zur Erhebung, wenn nicht eine besondere Gebühr durch das Gesetz über das Gebührenwesen festgesetzt oder die Gebührenfreiheit durch eine besondere Vorschrift ausdrücklich ausgesprochen ist.

Werden in Gemeindeangelegenheiten oder in sonstigen Gegenständen der inneren, dann der Polizei- und Finanzverwaltung, welche die Thätigkeit der obengenannten Gemeindebehörden berühren, vor denselben Vollmachten zu Protokoll erklärt, so kommen die Gebühren für Protokolle nach Maßgabe des Art. 165 (163) Ziff. 1 und des Art. 188 (186) Abs. 1 zur Erhebung.

---

§ 3. Außerdem sind die einer Distriktspolizeibehörde untergeordneten Gemeindebehörden berechtigt, in den nachbenannten Angelegenheiten die in Art. 165 (163) bezeichneten Gebühren nach Maßgabe des Art. 188 (186) Abs. 1 zu erheben:

1) Bei Gesuchen:

a. um Verleihung des Heimatrechtes, wenn ein gesetzlicher Anspruch hierauf nicht besteht (Art. 8 des Gesetzes vom 16. April 1868 über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt);

b. um Verleihung des Gemeindebürgerrechts (Art. 10 mit 17 der Gemeindeordnung für die Landesteile diesseits des Rheins vom 29. April 1869 und Art. 10 mit 13 der Gemeindeordnung für die Pfalz vom nämlichen Tage);

c. um die Bewilligung zur Unterhaltung des öffentlichen Verkehres innerhalb der Orte durch Wagen und andere Transportmittel, sowie zum gewerbsmäßigen Anbieten von Dienstleistungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen, soferne eine solche Bewilligung auf Grund der ortspolizeilichen Regelung dieser Gewerbe zufolge § 37 der Reichs-Gewerbe-Ordnung erforderlich ist;

d. um die Ausstellung von Legitimationsscheinen der in §§ 43 und 58 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 der Reichs-Gewerbe-Ordnung, bezw. in §§ 15 und 19 Abs. 1 lit. a der Verordn. vom 4. Dezember 1872, „den Vollzug der Gewerbeordnung betr.", bezeichneten Arten;

e. um die Erlaubnis, auf den Straßen oder sonst im Umherziehen u. s. w. öffentlich Musik aufzuführen, Schaustellungen, Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten öffentlich darzubieten (§ 59 Abs. 1 der Reichs-Gewerbe-Ordnung);

f. um die Genehmigung zum Verkaufe geistiger Getränke zum sofortigen Genusse auf Jahrmärkten (§ 67 Abs. 2 der Reichs-Gewerbe-Ordnung);

g. um die Erlaubnis zum Feilhalten von Gewerbsgegenständen in Buden und Ständen auf Kirchweihen, Patrozinien und Viktualienmärkten gemäß § 29 Abs. 4 der Verordn. vom 4. Dezember 1872, „den Vollzug der Gewerbeordnung betr.";

h. um Polizeistunde-Verlängerung (§§ 3 und 6 Abs. 2 der Verordn. vom 18. Juni 1862, „die Polizeistunde betr.");

i. um Tanzmusikbewilligung (§ 3 Abs. 2 der Verordnung vom 18. Juni 1862, „die Abhaltung öffentlicher Tanzmusiken betr.");

k. um die Bewilligung zur Veranstaltung sonstiger öffentlicher Lustbarkeiten, soweit solche nicht unter § 59 der Gewerbeordnung fallen (Art. 32 Abs. 1 Ziff. 1 des Pol.-Str.-Ges.-B. und § 15 der Verordn. vom 4. Januar 1872, „die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Sachen des Strafgesetzes und des Pol.-Str.-Ges.-Buches betr."); dann zur Veranstaltung von Nachtmusiken auf öffentlichen Straßen und Plätzen (Art. 36 Ziff. 1 des Pol.-Str.-Ges.-B.).

In den Fällen der lit. d und i darf jedoch bei Bewilligung des Gesuches die Beschlußgebühr nicht neben den in Art. 175 (173) Ziff. 3 und Art. 188 (186) Abs. 1 des Gesetzes über das Gebührenwesen für Gewerbelegitimationsscheine, dann in Art. 178 (176) für Tanzmusikbewilligungen bezeichneten Gebühren erhoben werden.

In den unter lit. d, e, f, g, h, i und k aufgeführten Fällen bleibt es ferner den Gemeindebehörden unbenommen, wegen Einfachheit des Sachverhaltes von Errichtung eines Protokolles über das mündlich angebrachte Gesuch und folgeweise von Erhebung der Protokollgebühr Umgang zu nehmen.

2) Die durch Art. 35 des Gesetzes vom 16. April 1868 über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vorgeschriebenen Verehelichungs-Bekanntmachungen unterliegen der in Art. 165 (163) Ziff. 2 des Gesetzes über das Gebührenwesen bezeichneten Gebühr nach Maßgabe des Art. 188 (186) Abs. 1.

Art. 189 (187). Insoweit die von Gemeindebehörden ausgehenden Akte gebührenpflichtig sind, fließen die Gebühren in die Gemeindekasse.[61])

Art. 190 (188). In den Gebühren sind zugleich die Herstellungskosten für die betreffenden Formularpapiere mit inbegriffen.

Wo die Gemeindebehörden zum Bezuge von Gebühren berechtigt sind, fallen ihnen auch die erwähnten Herstellungskosten zur Last.

Die Kosten für die Ausfertigung von Diplomen werden besonders erhoben.

Art. 191 (189). Schuldner der Gebühren ist derjenige, welcher die gebührenpflichtige Amtshandlung veranlaßt hat.[62]) [63])

Art. 192 (190). Bei Anträgen auf Vornahme einer Handlung, mit welcher bare Auslagen verbunden sind, ist auf Erfordern [64]) ein zur Deckung derselben hinreichender Vorschuß von dem Antragsteller zu zahlen.[65])

Die Ladung und Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen auf Antrag der Parteien kann [64]) von der vorgängigen Zahlung eines zur Deckung der Auslagen hinreichenden Vorschusses abhängig gemacht werden.[65])

Art. 193 (191). Die Aushändigung von Zeugnissen und der in Art. 165 Ziff. 3, Art. 171 bis 186 bezeichneten Dokumente

---

§ 4. Die den Gemeinden auf Grund besonderer Bestimmungen des Gebührengesetzes, insbesondere der Art. 172 (170) und 173 (171), dann zufolge des Heimatgesetzes vom 16. April 1868 und der Gemeindeordnungen vom 29. April 1869 zustehenden sonstigen Gebühren, endlich die Gebühren der Standesämter, soweit solche nach dem Reichsgesetze vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung zulässig sind, werden durch vorstehende Anordnungen nicht berührt.

§ 5. Gegenwärtige Verordn. tritt gleichzeitig mit dem Gesetze über das Gebührenwesen vom 18. August 1879 in Wirksamkeit.

[61]) Vergl. hiezu Art. 210 des Gesetzes. Nach diesem fließen alle Gebühren nach Art. 199 bis 209 des Gesetzes ausnahmslos in die Staatskasse; also auch die nach Art. 199 zu erhebenden Gebühren für Anstellungen im Gemeindedienste.

[62]) Haben mehrere Personen gemeinschaftlich zu einer amtlichen Thätigkeit Veranlassung gegeben, so haften sie alle miteinander und zwar solidarisch für die Gebühren, sowie für die Auslagen.

[63]) Vergl. Art. 254 des Gesetzes bezüglich der Rechtsanwälte, welcher auch hieher Anwendung findet. Alle anderen Parteivertreter — außer Rechtsanwälten — haften dagegen persönlich.

[64]) Die Frage, ob Kostenvorschuß zu erlegen, ist allein von der betr. Behörde zu entscheiden (vergl. Anm. 66).

[65]) Nach § 42 der Instruktion vom 21. September 1879 (Bamb. 15, A. 2, 672; Web. 13, 653) sind allenfalls eingehobene Kostenvorschüsse nach Analogie der in §§ 28 und 29 dieser Instruktion für die Gerichtsschreiber erteilten Vorschriften zu behandeln.

kann[66]) von vorgängiger Entrichtung der treffenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.

Art. 194[67]) (192). Gebühren werden nicht erhoben:

1) für Berichte und Schreiben an andere Behörden;[68])
2) für Verfügungen, welche ausschließlich die formelle Handhabung und Kontrolle des inneren Dienstes zum Gegenstand haben oder lediglich die Sachleitung betreffen, einschließlich der Bestimmung oder Aenderung von Fristen und Terminen, soferne kein Verschulden einer Partei vorliegt;[68])[69])
3) in dem Verfahren wegen Ablehnung eines Beamten;
4) für die Verhandlung und Entscheidung über die Pflicht zur Abgabe eines Zeugnisses oder Gutachtens;
5) für die Verhandlungen und Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes über die Vorfrage, ob ein Beamter sich einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht hat;[70])
6) für das Verfahren in der Beschwerdeinstanz, soferne der Beschwerde vollständig stattgegeben wird und die Kosten nicht einem Gegner zur Last fallen.[71])

   Wird der Beschwerde nur zum Teil stattgegeben, so kann die entscheidende Behörde teilweise oder auch vollständige Gebührenfreiheit gewähren;
7) in der Zwangsvollstreckung mit Ausnahme des Verfahrens in der Beschwerdeinstanz;
8) bei Gesuchen um Gewährung von Stundungen, Zahlungsfristen oder Nachlässen;
9) für Verhandlungen und Beschlüsse in Innungsangelegenheiten;

---

[66]) Die Entscheidung hierüber steht der für die Hauptsache kompetenten d. h. der angegangenen Behörde zu (vergl. Anm. 64).

[67]) Die Bestimmung des Art. 194 unterscheidet sich dadurch wesentlich von Art. 3 des Gesetzes, daß Art. 194 ausschließlich nur für das Gebiet der Verwaltung und der Verwaltungsrechtspflege gilt, während Art. 3 sich auf das ganze Gebiet des gesamten Gebührenwesens erstreckt.

[68]) Siehe hiezu auch § 2 Ziff. 4 der Instr. vom 21. September 1879 (Bamb. **15**, A. 2, 659; Web. **13**, 642).

[69]) Vergl. auch Entscheidung des Verw.-Ger.-Hofes vom 8. Januar 1892 Bd. **13**, 399, oben Anm. 20 k.

[70]) Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 26. September 1882 Bd. **4**, 170: die Kosten eines nach Art. 7 Abs. 2 des Verw.-Ger.-Hofs-Ges. durchgeführten Verfahrens sind auch dann in der Regel dem Antragsteller zu überbürden, wenn der betr. Beamte Unrecht erhält. S. Anm. 128c, ferner Art. 7 Abs. 2 des Verw.-Ger.-Hofs-Gesetzes.

[71]) Siehe hiezu Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 19. August 1881 Bd. **3**, 246: Gebührenfreiheit nach Maßgabe des Art. 194 (192) Ziff. 6 des bayer. Gebührengesetzes hat nur dann einzutreten, wenn nicht ein sachfälliger Gegner vorhanden ist, dem die Kosten zur Last fallen.

10) für die Gestattung der Einsicht der bezirksbergamtlichen Bücher;
11) bei Gesuchen um Verleihung von Unterstützungen, Stipendien, Freiplätzen, Erziehungsbeiträgen und Präbenden, dann bei Gesuchen um Anweisung des Tischtitelgenusses;
12) in Begnadigungssachen;
13) für Verhandlungen, welche im kaufmännischen oder sonstigen gewerblichen Verkehr öffentlicher Behörden und Anstalten mit Privaten gepflogen werden;
14) für Zeugnisse über Armut oder Unterstützungsbedürftigkeit;
15) für Zeugnisse zu Zwecken der Regulierung von Pensionen, Sustentationen, Unterhaltsbeiträgen und dergleichen;[72])
16) für die Legalisation von Leumundszeugnissen oder Führungsattesten, Familienstandszeugnissen[73]) und Lebensattesten;
17) für Zeugnisse zur Preisbewerbung bei landwirtschaftlichen Festen;
18) für Zeugnisse zur Aufnahme in die Hebammenschule;
19) für Schul-, Studien-, Abgangs-, Absolutorial-, Prüfungs- und sonstige derartige Zeugnisse der öffentlichen Unterrichtsanstalten.

Die Bestimmungen über die besonderen Gebühren, welche für die Ausfertigung solcher Zeugnisse behufs Verwendung zur Exigenz jener Anstalten oder behufs Deckung der Prüfungskosten zur Erhebung gelangen, bleiben unberührt;
20) für die Zeugnisse der Vermittelungsämter;
21) für Bescheinigungen über Gewerbebetriebs-Anzeigen[74])

Art. 195 (193). Die Verwaltungsbehörden sind unbeschadet des ärarialischen Erinnerungs- und Beschwerderechtes befugt, Gebühren,[75]) welche durch eine unrichtige Behandlung der Sache ohne

---

[72]) Wenn die Ausstellung der Zeugnisse der Amtsärzte oder Pfarrämter gebührenfrei erfolgen soll, so ist der die Gebührenfreiheit begründende Umstand gemäß § 6 Abs. 2 der Verordn. vom 17. September 1879 über die Verwendung der Gebührenmarken (Ges.- und Verordn.-Bl. 1173; Web. **13**, 562; Bamb. **15**, A. 2, 604) auf dem Zeugnisse ausdrücklich zu bemerken.

[73]) Unter „Familienstandszeugnissen“ sind lediglich Zeugnisse darüber, ob jemand ledig oder verheiratet oder im Besitze von Kindern ist, also wirklich nur Zeugnisse über den „Familienstand“ zu verstehen (vergl. Pfaff, Comm. Ziff. 8 zu Art. 194 S. 185).

[74]) Zu Art. 194 ist noch zu bemerken, daß nach § 78 Abs. 2 des Reichskrankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 (Bamb. **20**, 227); „amtliche Bescheinigungen, welche zur Legitimation von Kassen- und Verbands-Vorständen oder zur Führung der den Versicherungspflichtigen nach Vorschriften dieses (Krankenversicherungs-) Gesetzes obliegenden Nachweise erforderlich werden, gebühren- und stempelfrei sind“. (Siehe auch noch Pfaff, Comm. Ziff. 10 zu Art. 194 S. 185.)

[75]) Aber nur Gebühren, nicht auch Auslagen (vergl. Pfaff, Comm. S. 186). Vergl. hiezu Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 5. März 1885 a. E. Bd. **7**, 176.

Schuld der Beteiligten entstanden sind, niederzuschlagen und für abweisende Bescheide, wenn der Antrag auf nicht anzurechnender Unkenntnis der Verhältnisse oder auf Unwissenheit[76]) beruht, Gebührenfreiheit zu gewähren.

Art. 196 (194). Ist ein Verfahren, für welches nach den bestehenden Landesgesetzen oder Verordnungen eine Gebühr nicht zu erheben wäre, nach freier Ueberzeugung der Behörde durch offenbar unbegründete Anträge, Einwendungen oder Beschwerden veranlaßt worden, so hat die Behörde von amtswegen die Erhebung von Gebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zu beschließen.

Art. 197 (195). Streitfragen über die Pflicht zur Entrichtung von Gebühren und Auslagen oder über deren Größe werden, soweit dieselben bei den in Art. 188 bezeichneten Gemeindebehörden anfallen, von den vorgesetzten Distriktsverwaltungsbehörden in erster und auf erhobene Beschwerde von der Kreisregierung, Kammer des Innern, in zweiter und letzter Instanz entschieden.

Streitfragen in bezug auf Gebühren und Auslagen, welche bei den in Art. 166 bezeichneten Mittelstellen oder den ihnen untergeordneten Behörden anfallen, werden von den genannten Mittelstellen in erster[77]) und auf erhobene Beschwerde von dem einschlägigen Ministerium in zweiter und letzter Instanz entschieden.

Wird in einer zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes gehörigen Angelegenheit in der Hauptsache Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ergriffen, so entscheidet dieser auch über etwaige Beschwerden wegen der Gebühren und Auslagen, wenn dieselben mit der Beschwerde in der Hauptsache verbunden werden.[78])

Hinsichtlich des Ansatzes der bei den Ministerien, dem obersten Landesgerichte und dem Verwaltungsgerichtshofe anfallenden Gebühren und Auslagen findet nur Gegenvorstellung statt.

Das Verfahren in erster Instanz, sowie die Bescheidung von Gegenvorstellungen ist gebührenfrei.

---

[76]) Unter „Unwissenheit" ist hier auch die Rechtsunkenntnis mitzuverstehen (s. Geib 2. Aufl. 1. Bd. S. 66).

[77]) Nach den Motiven kann gegen diese erstinstanzielle Entscheidung auch seitens des Aerars oder seitens der betr. (zur Erhebung der Gebühr berechtigten) Gemeindebehörde Beschwerde erhoben werden. (Vergl. hiezu den § 4 der Ausf.-Verordn. vom 20. September 1879; Web. 13, 572; Bamb. 15, A. 2, 619.)

An eine Frist ist diese Beschwerde nicht gebunden, außer in den Fällen des Abs. 3 dieses Art. 197 (s. Geib 1, 67).

[78]) Siehe hiezu Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 9. November 1883 Bd. 5, 25: Gegen eine Verfügung, wodurch die in der Hauptsache zuständige Behörde ein Gesuch um gebühren- und portofreie Behandlung einer letztinstanziell zur Zuständigkeit des Verw.-Ger.-Hofes gehörigen Angelegenheit im Laufe des Instruktionsverfahrens abweislich bescheidet, kann eine Beschwerde an den Verw.-Ger.-Hof nicht selbständig erhoben, sondern erst mit der Beschwerde gegen den Endbescheid verbunden werden.

Die Gegenvorstellungen und Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung.

Art. 198 (196). Die Ansätze von Gebühren und Auslagen, sowie die Entscheidungen über die Pflicht zur Entrichtung derselben oder über deren Größe können von der Behörde der Instanz oder den Oberbehörden auch von amtswegen geändert werden.[79])

VI. Abteilung.

Anstellungen und besondere Verleihungen.

Art. 199 (197).[80]) Für jede Anstellung im Hof-, Staats-, Militär-, Gemeinde- und sonstigen öffentlichen Dienste, welche durch königliche Entschließung erfolgt, oder mit welcher sofort oder nach einer bestimmten Dienstzeit Stabilitäts- und Pensionsrechte verbunden sind, oder bei welcher unter gewissen Voraussetzungen dem Bediensteten die Behandlung der Analogie der pragmatischen Beamten in Aussicht gestellt ist, ferner für die landesherrliche Verleihung kirchlicher Pfründen und für die landesherrliche Genehmhaltung der bischöflichen Verleihung oder der Präsentation auf solche Pfründen, für die Verleihung von Schulstellen und die Bestätigung der Präsentation auf solche ist eine Gebühr zu 1 vom Hundert des einjährigen Diensteinkommens zu entrichten.

Bei Beförderungen, Versetzungen und sonstigen Einkommensmehrungen wird die Gebühr nur aus dem Mehrbetrage des einjährigen Diensteinkommens berechnet.

Unständige, nicht auf länger als ein Jahr gewährte Funktionsremunerationen, Dienstwohnungen, für welche nach den bestehenden Normen eine Miete nicht zu entrichten ist, ferner solche Nebenbezüge, welche ganz oder teilweise zur Bestreitung eines Dienstaufwandes bestimmt oder nach örtlichen Verhältnissen bemessen sind, bleiben außer Ansatz.

Art. 200 (198). Für die Anstellung als Notar wird eine Gebühr von 50 Mark erhoben.

---

[79]) Nach den Motiven dient diese Bestimmung dazu, auf Grund nachträglicher revisorischer Beanstandungen ohne Weiterungen Remedur eintreten zu lassen. Diese Veränderungen können natürlich ebensowohl zum Vorteil, wie zum Nachteil der Parteien erfolgen.

[80]) Siehe Bl. für admin. Pr. **30**, 120 ff. Pfaff, Comm. S. 188 ff. Ueber Entrichtung der Anstellungsgebühr für Anstellungen im Gemeindedienst s. Bl. für admin. Pr. **34**, 124. Die Gebühren für Anstellung im Gemeindedienst fließen gleichfalls in die Staatskasse. S. Art. 210 und 189 des Gesetzes.

Neben der Anstellungsgebühr nach Art. 199 wird eine Gebühr für das Anstellungsdekret nach Art. 164 ff. nicht erhoben (vergl. Art. 210 l. c.).

Die Entrichtung der Gebühr des Art. 199 erfolgt durch Gebührenmarken. Siehe Verordn. vom 15. September 1879 (Ges.- und Verordn.-Bl. 1171; Web. **13**, 559).

Die gleiche Gebühr ist für die Anstellung als Hypothekenbewahrer in der Pfalz zu entrichten.

Für die Anstellung als Gerichtsvollzieher wird eine Gebühr von 10 Mark erhoben.

Die Verleihungen eines landesherrlichen Tischtitels unterliegen einer Gebühr von 2 Mark.

Art. 201 (199). Für die Verleihung von Würden oder Titeln, mit welchen kein Diensteinkommen verbunden ist, die sich jedoch den Stellen aktiver, in Besoldung stehender Hof-, Staats- oder Militärbediensteten angleichen, wird jene Gebühr erhoben, welche der aktive Bedienstete von gleichem oder ähnlichem Range nach seinem Diensteinkommen zu entrichten hätte.

Die Gebühr für die Ernennung zum königlichen Kämmerer beträgt 60 Mark, zum königlichen Kammerjunker 20 Mark.

Die Bestimmung der Gebühren für die Verleihung sonstiger Würden und Titel bleibt gleich der näheren Bestimmung der Fonds und Kassen, in welche dieselben zu fließen haben, königlicher Verordnung überlassen.[81])

Art. 202 (200). Die bestehenden Bestimmungen[82]) über die geheimen Ratstaxen, Ausschreib- und Botengebühren, welche für die in Art. 199 bis 201 erwähnten Anstellungen, Präsentationen, Bestätigungen und Verleihungen, sowie für Anstellungen sonstiger Bediensteter zu entrichten sind, ferner über die Anstellungs-, Beförderungs- und Verehelichungstaxen im Bereiche der Militärverwaltung, dann über den Bezug und die Verwendung dieser Gebühren werden durch gegenwärtiges Gesetz nicht berührt.

Die Revision jener Bestimmungen bleibt königlicher Verordnung vorbehalten.

Art. 203 (201). Für Lehnbriefe werden folgende Gebühren erhoben:

1) bei den Kronämtern 2000 Mark,
2) bei Rentenlehen drei vom Tausend des zehnfachen Jahresbetrags,
3) bei den übrigen Lehen 20 Mark.

Art. 204 (202). Für Adelsdiplome sind folgende Gebühren zu entrichten:

---

[81]) Hiezu s. Verordn. vom 20. September 1879 Gebühren für Würden und Titel betr. (Ges.- und Verordn.-Bl. 1193; Web. 13, 571); ferner Verordn. vom 16. April 1894 (Ges.- und Verordn.-Bl. 149; Web. 22, 452) über Gebühren bei Verleihung des Hof- bezw. Hoflieferantentitels.

[82]) Siehe Verordn. vom 30. März 1881 über die Abgaben bei Anstellungen und besonderen Verleihungen (Ges.- und Verordn.-Bl. 171; Web. 15, 24) und Bekanntmachung vom 5. April 1881: Vollzugsvorschriften zu dieser Verordn. (Web. 15, 48).

1) 1500 Mark bei der Verleihung des einfachen Adels mit dem Prädikate „von";
2) 2000 Mark bei der Erhebung in den Ritterstand;
3) 5000 Mark bei der Erhebung in den Freiherrnstand;
4) 10000 Mark bei der Erhebung in den Grafenstand;
5) 20000 Mark bei der Erhebung in den Fürstenstand.

Bei Verleihung eines höheren Grades mit Ueberspringung tieferer sind auch die Gebühren der übersprungenen Grade zu entrichten.

Wird die Adelsverleihung mehreren Zweigen einer Familie zugleich zu teil, so sind die Gebühren für jeden einzelnen Zweig besonders zu berechnen.

Wird die Adelsverleihung zweien oder mehreren Geschwistern zugleich zu teil, so erhöhen sich die Gebühren um die Hälfte.

Vorstehende Gebühren fließen zu acht Zehnteilen in den allgemeinen Stipendienfond.

Art. 205 (203). Die Eintragung in die Adelsmatrikel unterliegt einer besonderen Gebühr zu:
1) 30 Mark bei dem einfachen Adel mit dem Prädikate „von";
2) 50 Mark bei dem Ritterstande;
3) 100 Mark bei dem Freiherrnstande;
4) 200 Mark bei dem Grafenstande;
5) 300 Mark bei dem Fürstenstande.

Diese Gebühr ist auch in den Fällen des Art. 204 Abs. 3, 4 nur im einfachen Betrage zu entrichten.

Art. 206 (204). Für Diplome über die Bewilligung zur Aenderung adeliger Namen oder Wappen wird eine Gebühr von 200 Mark erhoben.[88])

Wird die Bewilligung zur Aenderung eines adeligen Namens und Wappens gleichzeitig erteilt, so kommt die angegebene Gebühr nur im einfachen Betrage zur Erhebung.

Art. 207 (205). Für die Bewilligung zur Annahme fremdherrlicher Orden, Titel, Ehrenzeichen oder Würden kommt eine Gebühr von 60 Mark zur Erhebung.

Art. 208 (206). Neben den Gebühren der Art. 203, 204, 206 kommen die Kosten für Ausfertigung der Lehnbriefe und Diplome zur besonderen Erhebung.

Art. 209 (207). In den Fällen der Art. 201, 203 bis 207 werden die veranlaßten Ausfertigungen erst erteilt und die Eintragungen erst vollzogen, wenn die geschuldeten Gebühren und sonstigen Kosten bezahlt oder hinterlegt sind.

---

[88]) Handelt es sich um die Aenderung eines nichtadeligen Namens, so tritt die Gebühr des Art. 185 Ziff. 2 ein.

Art. 210 (208). Die in den vorstehenden Artikeln bestimmten Gebührensätze treten für die bezeichneten Akte an Stelle der treffenden Gebühren der V. Abteilung. Im übrigen finden die Bestimmungen der genannten Abteilung mit Ausnahme des Art. 189 auch auf die vorerwähnten Gegenstände entsprechende Anwendung.[84])

VII. Abteilung.
Sonstige Gegenstände.
I. Abschnitt.
Allgemeine Bestimmungen.

Art. 211 (209). Streitfragen über die Pflicht zur Entrichtung der in gegenwärtiger Abteilung bestimmten Gebühren oder über deren Größe werden in erster Instanz von den Regierungsfinanzkammern in öffentlicher Sitzung durch Senate entschieden, welche mit Einschluß des Vorsitzenden aus drei Mitgliedern bestehen.[85])

Außerdem hat den Sitzungen ein Vertreter des Aerars als Staatsanwalt beizuwohnen. Derselbe ist vor jeder Beschlußfassung mit seiner Erinnerung und seinem Antrage zu hören.

Die gefaßten Beschlüsse können für vorläufig vollstreckbar erklärt werden.

Gegen die Entscheidungen der Regierungsfinanzkammern steht sowohl dem Gebührenpflichtigen als auch dem Staatsanwalte das Rechtsmittel der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu.

Im übrigen bemißt sich sowohl das Verfahren in erster und zweiter Instanz, als auch die Beschwerdefrist nach den Bestimmungen des II. Abschnittes des Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen betreffend.[86])

---

[84]) Die nach Art. 199 bis 209 anfallenden Gebühren fließen also unter keinen Umständen in die Gemeindekasse, doch gelten auch für diese Gebühren die Bestimmung des Art. 197 bezüglich der Zuständigkeit zur Entscheidung von Streitfragen über die Pflicht zur Errichtung dieser Gebühren.

Vergl. hieher auch Anm. 80 bezüglich der Anstellungsgebühr bei Anstellungen im Gemeindedienste.

[85]) Ueber das Verfahren bei den Regierungsfinanzkammern siehe die §§ 1. 4, 6, 12, 15, 16, 18 bis 27 und 44 der Vollz.-Vorschr. vom 1. September 1879 zum Verwaltungsgerichtshofgesetz (Web. 13, 356 ff.) und § 69 der Vollz.-Instr. vom 21. September 1879 (Web. 13, 663), ferner Pfaff, Comm. 196 f.

[86]) Zum Art. 211 können folgende allgemeine Entscheidungen des Verw.-Ger.-Hofes angezogen werden:

a. Entsch. vom 1. Juni 1880 Bd. 1, 346: ein auf Art. 131 (229) des Gebührengesetzes gestützter Anspruch einer Armen- und Krankenanstalt auf Gebührenfreiheit für die ihr ausgestellten Quittungen könnte im verwaltungsrechtlichen Verfahren nur dann Beachtung finden, wenn von dieser Anstalt nachgewiesen würde, daß sie auf Grund erwähnter Gesetzesvorschrift zur Rückvergütung der von dem Quittungsaussteller bezahlten Quittungsgebühr verurteilt worden sei;

Art. 212 (210). Auf Notariatsurkunden finden die Vorschriften in Art. 211 und in Abschnitt II Titel III, IV, V und VI keine Anwendung, vorbehaltlich jedoch der Bestimmung in Art. 120 Abs. 3 des gegenwärtigen Gesetzes.

II. Abschnitt.

Besondere Bestimmungen.

II. Titel.

Gebühren-Aequivalent.

Art. 218 (216). Juristische Personen, öffentliche Korporationen, Handels- und Versicherungsgesellschaften, Genossenschaften, Vereine, sowie andere Gesellschaften und Anstalten haben von den in ihrem Besitze befindlichen unbeweglichen Sachen und diesen gleichgeachteten Rechten alle zwanzig Jahre, vom Tage des letzten Anfalls einer verhältnismäßigen Gebühr an gerechnet, ein Gebühren-Aequivalent zu entrichten.[87])

---

b. Entscheidung vom 7. Dezember 1880 Bd. 2, 282: die vom Verw.-Ger.-Hofe in einer Beschwerdesache entschiedenen Fragen sind als endgiltig entschieden zu erachten und von der Vorinstanz bei jeder in der nämlichen Sache noch weiter zu treffenden Entscheidung gleichviel, ob verwaltungsrechtlicher oder administrativer Natur, als rechtskräftig feststehend anzunehmen. Eine nochmalige Würdigung und Bescheidung dieser Frage in der Vorinstanz ist daher ausgeschlossen;

c. Entsch. vom 3. März 1882 Bd. 3, 600: gegen Entscheidungen des Verw.-Ger.-Hofes ist eine weitere Beschwerde unzulässig und Abhilfe nur auf dem Wege der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder der Wiederaufnahme des Verfahrens, soweit die Voraussetzungen hiefür gegeben sind, möglich;

d. Entsch. vom 17. Februar 1882 Bd. 3, 580: s. unten Anm. 104d a. E.;

e. Entsch. vom 19. Januar 1891 Bd. 12, 499: siehe Anm. 127 a. E. zu Art. 267 des Gesetzes;

f. vom 1. Juni 1880 Bd. 1, 345: s. oben Anm. 5 a. E. d.

[87]) Zu Art. 218 sind nachstehende Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes zu bemerken:

1) Entsch. vom 7. November 1882 Bd. 4, 220: bei Erhebung der Besitzveränderungsgebühr und des Gebühren-Aequivalentes ist die Frage, ob die Sache eine unbewegliche ist, nach den Regeln des einschlägigen Civilrechtes zu beurteilen;

2) Entsch. vom 28. November 1882 Bd. 4, 240: zu den nach Art. 218 (216) des Gebührengesetzes zur Entrichtung des Gebührenäquivalentes heranzuziehenden Handelsgesellschaften gehören alle Formen von Handelsgesellschaften, also auch die offenen Handelsgesellschaften.

Für die Berechnung des Gebührenäquivalentes ist derjenige Wert maßgebend, welchen das Besitzobjekt als Ganzes zur Zeit des Fälligwerdens des Gebührenäquivalentes repräsentiert.

3) Entsch. vom 17. Juni 1889 Bd. 11, 271: Gebäude unterliegen immer gemeinschaftlich mit den überbauten Grundflächen dem Gebührenäquivalente. Deshalb hat der Gebäudewert bei der Berechnung des Gebührenäquivalentes unter allen Umständen in Anschlag zu kommen, gleichviel ob das Gebäude erst innerhalb des seit Entrichtung der letzten Mutationsgebühr abgelaufenen Zeitpunktes entrichtet worden ist.

Gleiches gilt für Gesamtgeschlechter, soweit auf deren Güter nicht die Bestimmung des Art. 215 Anwendung findet.

Art. 219 (217). Das Gebühren-Aequivalent wird beginnend mit dem 1. Januar 1880 erhoben und beträgt, wenn dasselbe anfällt in dem Jahre

1880	1/10	vom Hundert,
1881	2/10	" "
1882	3/10	" "
1883	4/10	" "
1884	5/10	" "
1885	6/10	" "
1886	7/10	" "
1887	8/10	" "
1888	9/10	" "
1889 und folgende .	1	" "

des Wertes des Immobiliarbesitzes ohne Abzug der Schulden.

Art. 220 (218). Rechtssubjekte der in Art. 218 gedachten Art, welche sich am 1. Januar 1880 bereits länger als 20 Jahre im ununterbrochenen Besitze von unbeweglichen Sachen oder diesen gleichgeachteten Rechten befinden, ohne daß innerhalb dieser Zeit hievon eine verhältnismäßige Gebühr bezahlt wurde, schulden das Gebühren-Aequivalent erstmals am 1. Januar 1880.

Art. 221 (219). Das Gebühren-Aequivalent wird nicht erhoben von Objekten, welche

1) den Kreis-, Distrikts-, politischen und Ortsgemeinden,[88]) dann den landwirtschaftlichen Genossenschaften gehören;[89])
2) ständig und ausschließlich einem frommen, milden, gemeinnützigen oder Unterrichtszwecke oder dem Bergbau dienen;[90])[91])
3) öffentlichen Verkehrszwecken dienen, wie Eisenbahnen, Kanäle

---

[88]) Dies gilt jedoch nur von bayerischen Gemeinden; außerbayer. Gemeinden haben für ihre in Bayern gelegenen Immobilien das Gebühren-Aequivalent zu bezahlen: Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 27. Januar 1885 Bd. 6, 39: die Ausnahmsbestimmung in Art. 221 (219) Ziff. 1 des Gebührengesetzes bezieht sich nur auf bayerische Gemeinden. Außerbayerische Gemeinden sind als öffentliche Korporationen nach Art. 218 (216) l. c. zur Entrichtung des Gebührenäquivalentes für ihren in Bayern gelegenen Grundbesitz verpflichtet.

[89]) Hieher gehören alle Vereinigungen, welche unter das Genossenschaftsgesetz fallen und Zwecke verfolgen, welche auf die Förderung der Landwirtschaft gerichtet sind, vergl. Pfaff, Comm. S. 208 zu Art. 221 Nr. 2.

[90]) Nach Fin.-Min.-E. vom 8. Dezember 1879 (Pfaff, Comm. S. 209) sind die im Besitze von solchen Körperschaften befindlichen Waldungen dem Gebühren-Aequivalente unterworfen.

[91]) Hiezu s. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 10. September 1894 Bd. 15, 259: Objekte von Unternehmungen, welche zwar im allgemeinen gemeinnützige Zwecke verfolgen, deren Bestrebungen aber nebenher mehr oder minder auch noch auf die Erzielung von Gewinn gerichtet sind, fallen nicht unter Art. 221 Ziff. 2 des Gebührengesetzes.

und Straßen nebst den dazu gehörigen Gebäuden, Brücken und ähnlichen Gegenständen.[92])

Art. 222 (220). Die gesetzlichen Vertreter der gebührenpflichtigen Rechtssubjekte haben den Wert der Besitzungen und Rechte bei dem Rentamte, in dessen Bezirk die Realitäten oder deren Hauptbestandteile liegen, schriftlich oder zu Protokoll anzugeben und zwar bezüglich der bis letzten Juni 1880 einschließlich anfallenden Aequivalente längstens am 31. März 1880, bezüglich der später fälligen mindestens 3 Monate vor Ablauf des zwanzigjährigen Zeitraums.

Die wissentliche Versäumung jenes Termins oder dieser Frist zieht Geldstrafe im doppelten Betrage der schuldigen Gebühr nach sich.

Hinsichtlich der Wertsermittelung finden die Bestimmungen in Art. 145 entsprechende Anwendung.

III. Titel.

Oeffentliche Mobiliarversteigerungen.[93])

Art. 223 (221). Oeffentliche[94]) Versteigerungen von beweglichen[95]) Sachen und von Nutzungen,[96]) welche nicht den Immobilien

---

[92]) Unter die Ziff. 3 des Art. 221 fallen auch nichtbayer. Eisenbahnverwaltungen, welche in Bayern zum Bahnbetriebe gehörige Objekte besitzen.

[93]) Hiezu s. Bek. vom 25. September 1879 über die Gebühren für öffentliche Mobiliarversteigerungen (Ges.- und Verordn.-Bl. 1270; Web. 13, 769).

[94]) Oeffentliche Versteigerungen sind nur solche, welche allgemein zugänglich, nicht aber diejenigen, welche auf einen bestimmten Kreis von Personen z. B. die Mitglieder eines Vereines, einer Genossenschaft ꝛc. beschränkt sind.

Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 23. Januar 1883 Bd. 4, 300: „Oeffentlich" im Sinne des Art. 223 (221) Abs. 1 des Gebührengesetzes ist eine Mobiliarversteigerung dann, wenn sie allgemein zugänglich ist.

Ist die Teilnahme einer Mobiliarversteigerung auf die Ortseinwohner beschränkt, so ist sie als nicht öffentlich zu erachten, soferne nicht aus den Umständen erhellt, daß diese Beschränkung nur eine scheinbare und die Versteigerung in Wahrheit doch allgemein zugänglich war.

Verpachtungen unterliegen der Gebührenpflicht des Art. 223 nicht, auch wenn sie in der Form von Versteigerungen vorgenommen werden, sondern nur die in Form der Versteigerung vorgenommenen Verkäufe. So unterliegen auch Jagdverpachtungen, welche in Form der Versteigerung vorgenommen werden, nicht der Gebührenpflicht des Art. 223.

Selbstverständlich können öffentliche Versteigerungen von jedermann vorgenommen werden.

Entscheidend für die Gebührenpflicht ist der Ort, wo die Versteigerung stattfindet, nicht der, wo die versteigerte Sache sich befindet. So ist eine außerhalb Bayerns bethätigte Versteigerung von Mobilien, die sich in Bayern befinden, nicht gebührenpflichtig, dagegen wohl eine in Bayern stattfindende Versteigerung, auch wenn sich die Sachen außerhalb der bayer. Grenze befinden.

[95]) Vergl. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 28. Dezember 1891 Bd. 13, 389: unter den beweglichen Sachen des Art. 223 des Geb.-Ges. sind die unkörperlichen Forderungen nicht inbegriffen.

[96]) Siehe Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 11. Oktober 1881 Bd. 3, 296: Versteigerung der Jahresernte einer Wiese kann nicht als Verpachtung

gleich zu achten sind, unterliegen einer Gebühr zu 1 vom Hundert des erzielten Gesamterlöses.

Besteht der Preis in jährlich wiederkehrenden Leistungen, so finden auf die Wertsberechnung die Bestimmungen in Art. 146 des gegenwärtigen Gesetzes entsprechende Anwendung.

Art. 224 (222). Von der Gebühr sind befreit:

1) Versteigerungen für Rechnung der Reichs- oder Staats-Kasse;[96a])
2) Versteigerungen im Meß- und Marktverkehr;
3) Zwangsversteigerungen;[97])
4) Versteigerungen forstwirtschaftlicher[98]) Produkte;
5) Versteigerungen landwirtschaftlicher[98]) Produkte mit Ausnahme derjenigen Weinversteigerungen, bei welchen der erzielte Gesamterlös den Betrag von 100 Mark nicht übersteigt

---

der Wiese erachtet werden, auch wenn jene Versteigerung bei Vornahme des Versteigerungsaktes als Verpachtung bezeichnet wurde.

Im Zweifel ist immer anzunehmen, daß bei Versteigerung des Erträgnisses eines Grundstückes auf mehrere Jahre eine Verpachtung, dagegen bei einer solchen Versteigerung für ein Jahr ein Verkauf, also eine Versteigerung im Sinne des Art. 223 l. c. vorliegt.

[96a]) Siehe hiezu Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 11. Oktober 1881 Bd. 3, 296: Versteigerungen seitens eines zur Erhaltung von staatlichen Unterrichtsanstalten bestimmten selbständigen Studienfonds gehören nicht hieher.

[97]) Unter diese Bestimmungen fallen lediglich diejenigen Versteigerungen, bezüglich deren die Vorschriften der Civ.-Proz.-Ordn. über die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen anzuwenden sind (Fin.-Min.-E. vom 12. Mai 1880) und zwar nur die betr. Zwangsversteigerungen der Gerichtsvollzieher. S. hiezu Pfaff, Comm. zu Art. 224 S. 211 Nr. 2.

Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 29. Februar 1884 Bd. 5, 157: unter „Zwangsversteigerungen" im Sinne des Art. 224 (222) Ziff. 3 des Gebührengesetzes sind nur solche Versteigerungen von beweglichen Sachen zu verstehen, welche durch einen Gerichtsvollzieher nach den Vorschriften der Civ.-Proz.-Ordn. über die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen vorgenommen werden. Versteigerungen von beweglichen zu einer Konkursmasse gehörigen Sachen, welche vom Konkursverwalter oder in dessen Auftrag von einem Auktionator vorgenommen werden, sind keine „Zwangsversteigerungen" im Sinne des Art. 224 l. c. und daher von der Gebühr des Art. 223 (221) nicht befreit.

Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 7. April 1885: Bd. 6, S. 131: die Ausnahmsbestimmung in Art. 224 (222) Ziff. 3 des Gebührengesetzes bezieht sich nur auf die nach § 682 der Civ.-Proz.-Ordn. protokollarisch zu beurkundenden Zwangsversteigerungen der Gerichtsvollzieher. Versteigerungen, welche im Laufe des Zwangsvollstreckungsverfahrens gemäß § 726 der Civ.-Proz.-Ordn. durch eine andere Person als den Gerichtsvollzieher vorgenommen werden, unterliegen der in Art. 223 (221) des Gebührengesetzes bestimmten Gebühr.

[98]) Es ist ganz gleichgiltig, von wem diese Produkte besessen bezw. versteigert werden. Die Befreiungsbegünstigung des Art. 224 steht allen derartigen Produkten ausnahmslos zu, auch wenn der Besitzer bezw. Eigentümer oder Versteigerer derselben ein Kaufmann ist. Auch die Weintrauben fallen unter den Begriff der gebührenfreien landwirtschaftlichen Produkte; dagegen nicht mehr der Most, welcher vielmehr wie der Wein zu behandeln ist.

Rindvieh, Pferde, Schweine, Schafe ꝛc. erscheinen als landwirtschaftliche Produkte (vergl. Fin.-Min.-E. vom 4. April 1891; Pfaff, Comm. S. 212).

6) Versteigerungen, welche im öffentlichen Auftrage oder von Vormündern zur Verwertung von Mündelgut vorgenommen werden.

Art. 225 (223). Privatpersonen, welche eine Versteigerung vorzunehmen beabsichtigen, die nicht nach Art. 224 von der Gebühr befreit ist, haben spätestens zwei Tage vor deren Beginn dem Rentamte, in dessen Bezirk dieselbe stattfinden soll, Ort, Tag und Stunde des Beginnes der Versteigerung schriftlich oder zu Protokoll anzuzeigen.

Wird die Versteigerung im Auftrag eines anderen vorgenommen, so ist gleichzeitig der Auftraggeber zu benennen.

Unter welchen Voraussetzungen öffentliche Bedienstete und Gemeindebeamte, welche öffentliche Versteigerungen vornehmen, hievon dem Rentamte vorgängige Anzeige zu erstatten haben, wird von der Staatsregierung bestimmt.[99])

Art. 226 (224). Ueber jede Versteigerung, welche nicht nach Art. 224 von der Gebühr befreit ist, ist eine schriftliche Urkunde aufzunehmen, in welcher die zum Aufwurf gebrachten Gegenstände und die hiefür erzielten Preise einzeln vorzutragen sind.

Wird die Erteilung des Zuschlages versagt oder vorbehalten, so ist dies in der Urkunde zu vermerken.

Die Versteigerungsurkunde ist von demjenigen, der die Versteigerung geleitet hat, unmittelbar nach deren Beendigung zur Bestätigung der Richtigkeit des Inhaltes, unter Vortrag der Summe der erzielten Preise mit Ziffern und Worten, zu unterzeichnen und binnen längstens einer Woche dem einschlägigen Rentamte in Vorlage zu bringen.[100])

Art. 227 (225). Die Rentämter können zu jeder öffentlichen Mobiliarversteigerung einen Vertreter des Aerars abordnen, welcher ermächtigt ist, die vorschriftsmäßige Aufnahme der Versteigerungsurkunde zu kontrollieren.

Art. 228 (226). Die Berechnung der Gebühr erfolgt aus der Summe der Zuschlagspreise.

Soweit der Zuschlag vorbehalten wurde, ist dessen Erteilung anzunehmen, wenn nicht binnen längstens zwei Wochen nach Beendigung der Versteigerung die Versagung des Zuschlages nachgewiesen wird.[100])

---

[99]) Nach § 3 Abs. 2 der Bekanntmachung vom 25. September 1879 (Ges.- und Verordn.-Bl. 1270; Web. 13, 770) ist öffentlichen Bediensteten und Gemeindebeamten, welche als solche gebührenpflichtige Versteigerungen vornehmen, die Erstattung einer vorgängigen Anzeige an das kgl. Rentamt erlassen.

[100]) Diese Frist kann nach Fin.-Min.-E. vom 10. Dezember 1879 (Web. 14, 280) vom zuständigen Rentamte bis auf 2 Monate verlängert werden, dagegen findet eine Verlängerung der Frist nach Art. 228 Abs. 2 nicht statt.

Art. 229 (227). Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühr obliegt demjenigen, unter dessen Leitung die Versteigerung ausgeführt wurde.

Hat derselbe hiebei im Auftrage eines anderen gehandelt, so haften beide für die Entrichtung der Gebühr samtverbindlich.

Art. 230 (228). Einer Hinterziehung der Gebühr macht sich schuldig, wer:

1) die in Art. 225 vorgeschriebene Anzeige nicht rechtzeitig erstattet, oder
2) die vorschriftsmäßige Aufnahme oder rechtzeitige Vorlage der Versteigerungsurkunde (Art. 226) unterläßt, oder
3) bezüglich der Versagung des Zuschlages (Art. 228 Abs. 2) wissentlich falsche Angaben macht.

Die Hinterziehung wird mit einer Geldstrafe geahndet, welche dem zehnfachen Betrage der hinterzogenen Gebühr gleichkommt, mindestens aber 30 Mark beträgt.

Läßt sich der Betrag der hinterzogenen Gebühr nicht ermitteln, so ist auf Geldstrafe von 30 bis 1000 Mark zu erkennen.

Im Falle des Art. 229 Abs. 2 haftet der Auftraggeber für die von dem Beauftragten zu entrichtende Geldstrafe nebst Kosten.

Ist jedoch anzunehmen, daß eine Gebührenhinterziehung nicht habe verübt werden können oder nicht beabsichtigt gewesen sei, so tritt nur Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark ein.

IV. Titel.

Quittungen.[101])

Art. 231 (229). Die Besoldungs-, Pensions- und alle übrigen Quittungen[102]) und Bescheinigungen über Zahlungen[103]) und

[101]) Diese sogen. Quittungsgebühr ist eine Vermögenssteuer, welche jedesmal fällig ist, so oft von einer Hof-, Staats-, Gemeinde-, Stiftungs- oder andern öffentlichen Kasse eine Zahlungs-Verbindlichkeit erfüllt wird und welche vom Empfänger dieser Leistung getragen bezw. nach Verordn. vom 15. September 1879 (Ges.- und Verordn.-Bl. 1171; Web. 13, 559) und Art. 262 des Gebührengesetzes durch Verwendung von Gebührenmarken zu entrichten ist.

[102]) Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 5. Oktober 1886 Bd. 7, 307: für die Gebührenpflicht der Quittungen ist weder der Ort, wo solche ausgestellt werden, noch jener, an welchem die Zahlung zu geschehen hat, entscheidend, sondern einzig und allein der Umstand, daß die Zahlung aus der bayer. Staatskasse oder aus einer sonstigen öffentlichen bayerischen Kasse geleistet wird. Es ist also auch belanglos, ob die Zahlungen an Inländer oder Ausländer erfolgen und ob sie an der die Zahlung leistenden Kasse selbst oder sonstwo geschehen.

Ferner: Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 4. September 1880 Bd. 2, 279: die Gebühr von Quittungen über Bezüge aus verschiedenen öffentlichen Kassen für eine Dienstesfunktion ist nach den Beträgen der einzelnen Quittungen, nicht nach der Gesamtsumme dieser Beträge zu berechnen.

Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 22. September 1889 Bd. 11, 393: die auf Hypotheklöschungsbewilligungen sich beziehenden Quittungen einer Bank über

Naturalvergütungen, welche aus Hof-, Staats-,[102]) Gemeinde-, Stiftungs- oder anderen öffentlichen[103]) Kassen geleistet werden, unterliegen der verhältnismäßigen Gebühr.[104])

Zahlungen aus einer öffentlichen Kasse sind nur dann gebührenfrei, wenn die Quittung in Verbindung mit der Löschungsbewilligung in einer notariellen Urkunde geschieht.

Bezüglich der Berechtigung zur Beschwerdeführung seitens einer Gemeinde über die Gebührenpflichtigkeit der Quittungen über Zinszahlungen und Kapitalsrückzahlungen aus einer gemeindlichen Deposital- und Hilfskasse s. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 17. Februar 1882 unten Anm. 104 d a. E.

Weitere hieher bezügl. Entscheidungen s. Anm. 86 a, ferner Anm. 103, 104 und 106.

[103]) Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 24. Oktober 1882 Bd. **4**, 205: für die Pflicht zur Entrichtung der Quittungsgebühren nach Art. 231 (229) des Gebührengesetzes ist es belanglos, ob der Empfang der Zahlung auf der Rechnung oder in einem gesonderten Schriftstücke bestätigt wird.

Die Gebühr für Quittungen der Geschäftsleute ist aus der vollen quittierten Summe und nicht blos aus dem bei dem Geschäfte gemachten Gewinne zu berechnen.

Auf quittierte Rechnungen und Quittungen, welche gemäß Tarifnummer 4 b des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1881 über Reichsstempelabgaben (in der neuen Textierung vom 3. Juni 1885: Web. **17**, 281 f.) der Reichsstempelsteuer unterliegen, finden die Bestimmungen des bayer. Gebührengesetzes über die Gebühren von Quittungen in Art. 231 ff. (229 ff.) — keine Anwendung.

[104]) Zu Art. 233 sind im Commentar von Pfaff S. 216 und 217 folgende spezielle Fälle behandelt bezw. angeführt:

a. „Quittungen über Zahlungen aus der Reichskasse, welche von bayer. Kassen auf Rechnung derselben geleistet werden (z. B. aus dem Reichsinvalidenfond für Pensionen, aus dem Reichsfestungsbaufond und solche zum Vollzug des Reichs-Rayon-Ges.) fallen nicht unter Art. 231." Bekanntmachung vom 8. Februar 1880: Web. **14**, 324.

b. Bezüglich der Gebührenpflichtigkeit von Quittungen der G e m e i n d e n über Vergütungen für Vorspann- und Fourageleistungen ist durch Min.-E. vom 23. Oktober 1879 (Web. **14**, 229; auch Pfaff, Comm. S. 216) folgendes bestimmt: „zu den Quittungen der G e m e i n d e n über die vom Militär-Aerar an dieselben zu leistenden Vergütungen sind für gemäß §§ 3 und 5 des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 gestellten Vorspann und verabreichte Fourage die vorschriftsmäßigen Gebührenmarken dann anzuwenden, wenn die Bestellung auf V e r t r a g beruht hat und demgemäß die Vergütung nach Akkordpreisen geleistet wird, nachdem solchenfalls nicht eine ö f f e n t l i c h - r e c h t l i c h e Verpflichtung, sondern ein P r i v a t r e c h t s v e r h ä l t n i s der G e m e i n d e gegenüber der Kriegsverwaltung zu Grunde liegt.

Dagegen sind die bezüglichen Quittungen als gebührenfrei zu behandeln, wenn die Vorspann- bezw. Fourage-Beistellung auf R e q u i s i t i o n, sohin auf Grund gesetzlicher Verpflichtung stattgehabt hat und sonach die Vergütung nach den vom Bundesrat jeweils festgestellten Sätzen resp. nach dem Durchschnittspreise des Hauptmarktortes des betr. Lieferungsverbandes erfolgt." (Vergl. hiezu Art. 235 (233) Ziff. 13 des Gebührengesetzes.)

c. Wenn verschiedene unter ein und derselben G e m e i n d e v e r w a l t u n g stehende Institute oder Kassen sich Quittungen oder Bescheinigungen ausstellen, so sind dieselben gebührenpflichtig, wenn sich v e r s c h i e d e n e j u r i s t i s c h e Personen oder Rechtssubjekte einander als zahlungsberech-

Art. 232 (230). Die Gebühr des Art. 231 berechnet sich aus der abquittierten Summe oder dem Gesamtgeldwerte der Naturalvergütung jedes einzelnen Geldempfängers und beträgt:

von Summen zu

20	bis	199	Mark	einschlüssig	—	Mark	20	Pfennig,
200	"	499	"	"	—	"	50	"
500	"	999	"	"	1	"	—	"
1000	"	1999	"	"	2	"	—	"
2000	"	2999	"	"	4	"	—	"

und so fort von jedem Tausend Mark 2 Mark mehr dergestalt, daß jedes angefangene Tausend für voll gerechnet wird.

Art. 233 (231). Empfangsbescheinigungen über Zahlungen, durch welche ein Rechtsverhältnis erst begründet wird, sind nicht als Quittungen oder Bescheinigungen im Sinne des Art. 231 zu erachten.

Art. 234 (232). Hinsichtlich der Gebührenpflicht macht es keinen Unterschied, ob die Zahlung auf Grund besonderer Verwilligung

---

tigt bezw. verpflichtet gegenüberstehen. Handelt es sich dagegen nur um verschiedene Geschäftsabteilungen ein und derselben vermögensrechtl. Person (z. B. zwischen einzelnen Abteilungen der Stadtkämmerei- oder Gemeindekasse, welche in größeren Städten eingerichtet sind), so sind derartige Quittungen ꝛc. gebührenfrei.

d. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 1. Januar 1880 Bd. 1, 345: zu den auf die öffentliche Armen- und Krankenpflege bezüglichen Angelegenheiten, für welche die in Art. 3 Ziff. 3 des Gebührengesetzes aufrecht erhaltene Bestimmung des Art. 8 des Armengesetzes Gebührenfreiheit gewährt, sind außer den Rechtshandlungen, für welche die Armenpflege selbst gebührenpflichtig erschiene, nur diejenigen gebührenpflichtigen Akte und Rechtsgeschäfte zu zählen, welche mit der öffentlichen Armenpflege im inneren Zusammenhange stehen. Hierunter können aber die einer öffentlichen Armen- und Krankenanstalt von Geschäftsleuten oder Handwerkern ausgestellten Quittungen über Bezahlung für gelieferte Waren oder Arbeiten nicht subsumiert werden. Die Anwendung des Art. 8 des Armengesetzes auf solche Quittungen ist auch dann ausgeschlossen, wenn der Quittungsaussteller der Quittungsempfängerin die Quittungsgebühr mittelbar durch Zuschlag zu seiner Forderung überbürdet.

Hiezu Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 17. Februar 1882 Bd. 3, 580: zur Beschwerdeführung bei Streitfragen über die Gebührenpflichtigkeit der Quittungen über Zinszahlungen und Kapitalsrückzahlungen aus einer gemeindlichen Deposital- und Hilfskasse ist die betreffende Gemeindebehörde nicht als legitimiert zu erachten, wenn nicht nachweislich der Gemeinde mittelbar die Gebühr zur Last fällt.

Diese Legitimation kann insbesondere nicht aus dem Umstande abgeleitet werden, daß die Gemeindebehörde von der Staatsaufsichtsbehörde zur gebührenpflichtigen Behandlung fraglicher Quittungen angewiesen wurde.

e. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 22. November 1889 Bd. 11, 393: s. oben Anm. 102.

f. Bezüglich der Verwendung von Gebührenmarken zu den Quittungen über die Zahlung von Versicherungsprämien aus Gemeinde- und Stiftungskassen s. Min.-Bek. vom 6. August 1884 (Web. 16, 673).

oder vermöge gesetzlichen oder vertragsmäßigen Rechtstitels oder auf Grund richterlichen Urteils geleistet wird.

Art. 235 (233). Gebühren werden nicht erhoben von Quittungen und Bescheinigungen:

1) über Beträge unter 20 Mark in Geld oder Geldeswert;
2) über Tag-, Wochen- und Schichtenlöhne, dann über Akkordverdienst und Fuhrlöhne der Taglöhner und Arbeiter gleicher Kategorie;[105])
3) über Gagen und sonstige Dienstbezüge der in § 38 lit. A und B des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 aufgeführten, zum aktiven Heere gehörigen Personen, sowie der Bediensteten der Gensdarmerie und der Zollschutzwache;
4) der zur Disposition gestellten oder mit Pension verabschiedeten Offiziere, Aerzte und Militärbeamten im Falle und für die Dauer ihrer Heranziehung zum Dienste, jedoch nur hinsichtlich der aus ihrer aktiven Verwendung fließenden Bezüge;
5) über Pensionen, Alimentationen, Präbenden, Stipendien, Erziehungsbeiträge und Unterstützungen, deren Jahresbetrag die Summe von 500 Mark nicht übersteigt, dann über Besoldungen und Funktionsbezüge, deren jährlicher oder einmaliger Betrag die Summe von 1000 Mark nicht übersteigt, sofern sie selbständig und nicht neben anderweitigen Gehältern bezogen werden;
6) über erhaltene Nachlässe, dann über Rückvergütung der vorbehaltlich oder irrtümlich einbezahlten Beträge;
7) über Vorschüsse und Abschlagszahlungen, wofür erst nach seinerzeitiger Liquidation eine förmliche Quittung oder Endquittung auszustellen ist, insolange sie nicht zur Verrechnung gelangen;
8) über Kreis-, Distrikts- und Gemeindeumlagen, sowie über Konkurrenzbeiträge, wenn sie auch als Rechnungsbelege anderer öffentlicher Kassen dienen;
9) über Zuschüsse des Staats an andere öffentliche Kassen, wenn die Rechnungen der letzteren mit gebührenpflichtigen Quittungen versehen sein müssen; [106]) [107])

---

[105]) Was unter Tagelohn und Tagelöhner zu verstehen sei, darüber entscheidet der Sprachgebrauch und die Ortsüblichkeit im einzelnen Falle. Nach Fin.-Min.-E. vom 14. Februar 1890 sind Bauamtspaliere, also auch Paliere der gemeindlichen Bauämter, welche ihre Bezahlung tageweise erhalten, als Tagelöhner zu erachten.

S. Pfaff, Comm. S. 223. Die unter Ziff. 2 fallenden Quittungen müssen aber, um Gebührenfreiheit zu genießen, auch in der Form der Tag- und Wochenlohnes- oder Schichtenzettel ausgestellt werden.

[106]) Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 11. März 1884 Bd. 5, 167: eine jährlich wiederkehrende Leistung des Staats-Aerars zur Bestreitung der Regie-

10) über Konkurrenzbeiträge einer kirchlichen Stiftung an eine andere;
11) über Schubfuhrlöhne, welche an Distrikts- oder Gemeindekassen geleistet werden;
12) über Vergütungen für Heimatlose;
13) über alle Barempfänge der Gemeinden[107]) aus Staats- oder anderen öffentlichen Kassen, soferne die Zahlung nicht infolge einer privatrechtlichen Verpflichtung, sondern aus Gründen des öffentlichen Rechts erfolgt;[108])
14) über die den Gefängniswärtern für Verpflegung der Verhafteten geleisteten Zahlungen;
15) über Forstrechtsnutzungen aus den Staatswaldungen oder desfallsige Geldvergütungen, dann über alle Geld- und Naturalbezüge, welche den Gemeindebürgern und sonstigen Bezugsberechtigten als Ausfluß des Gemeindeverbandes zukommen;
16) über die an die Brandversicherungsanstalten für Gebäude in den Landesteilen rechts des Rheins und in der Pfalz entrichteten Versicherungsbeiträge und über die von denselben geleisteten Entschädigungen;[109])
17) über Pensionen und Unterstützungen aus den Emeriten- und protestantischen Pfarrpensionsfonds, aus den protestantischen Pfarr-, Unterstützungs- und Pfarrwitwenkassen, sowie aus den Kassen der verschiedenen für Pensionierung und Unterstützung der öffentlichen Bediensteten und der Anwälte oder deren Relikten bestehenden Vereine und Anstalten;
18) über Unterstützungen aus den Gewinnanteilen der Versicherungsanstalten;
19) über Ankauf und Beifuhr von Getreide und anderen Lebensmitteln zur Unterstützung Bedürftiger in Teuerungsjahren;
20) über heimbezahlte Anlehen;
21) über die Zinsen von Anlehen;

---

ausgaben einer Kirche ist als ein Zuschuß im Sinne des Art. 235 (233) Ziff. 9 des Gebührengesetzes zu betrachten. Die Quittung hierüber ist daher unter der dort bezeichneten Voraussetzung von der Gebührenpflicht befreit.

Jener rechtlichen Eigenschaft geht eine solche Leistung nicht schon dadurch verlustig, daß ihre Größe nicht nach dem jeweils anfallenden Bedarfe bemessen ist, sondern auf Grund einer Durchschnittsberechnung für einen bestimmten Zeitraum in fixer Größe verabreicht wird.

[107]) Hieher gehören auch die Zuschüsse aus Kreisfonds, aus Distrikts- oder Gemeindekassen an andere öffentliche Kassen. Pfaff, Comm. S. 224. Eine ebenda angeführte Min.-E. vom 18. Januar 1892 bestimmt, daß „Quittungen der Gemeinden über Zuschüsse aus dem Fonds für Förderung des Feuerlöschwesens (als einem Staatsfond) gebührenfrei sind, dagegen nicht gebührenfrei die Quittungen der Feuerwehren über Empfänge aus diesem Fond.

[108]) Vergl. Anm. 104 lit. b Min.-E. vom 23. Oktober 1879.

[109]) Vergl. auch Art. 22 des Hagelversicherungsgesetzes vom 13. Februar 1884 (Web. 16, 459).

22) über Zahlungen der kgl. Bank im Bankverkehr;
23) über empfangene Steuerbeiträge;
24) über Hinausvergütungen der kgl. Verkehrsanstalten an andere Verkehrsanstalten bei Abrechnungen;
25) über Beträge, welche von Privaten einbezahlt und nur durch Vermittlungs der in Art. 231 erwähnten Kassen an die Berechtigten hinausvergütet werden;
26) über Beträg, welche vorbehaltlich des Rückgriffes an den Pflichtigen aus der Staatskasse vorgeschossen werden;
27) über den Rückempfang von Kautionen;
28) über Zinszahlungen und Kapitalsrückzahlungen aus öffentlichen Sparkassen;
29) über Apanagen der Mitglieder des kgl. Hauses, sowie über die denselben nach Art. VII des Gesetzes über die Festsetzung einer permanenten Civilliste vom 1. Juli 1834 gebührenden sonstigen Bezüge aus der Staatskasse.[110])

Art. 236 (234). Wer in der Absicht die Gebühr zu hinterziehen, gegen eine Zahlung von 20 Mark oder darüber mehrere, auf Beträge unter 20 Mark lautende Quittungen ausstellt, unterliegt einer Geldstrafe, welche dem zehnfachen Betrage der hinterzogenen Gebühr gleichkommt, mindestens aber 10 Mark beträgt.

V. Titel.

Versicherungsverträge.

Art. 237 (244).[111]) Urkunden (Policen) von Versicherungsanstalten über Lebens- und Leibrentenversicherungen unterliegen, so-

---

[110]) Die in Art. 235 aufgeführten Fälle sind als ausschließend zu betrachten, die hier erfolgte Aufzählung ist eine vollständige und sind diese Fälle als Ausnahme von der Regel strenge zu interpretieren.

Vergl. auch noch Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 4. Dezember 1880 Bd. 2, 279; s. oben Anm. 102 Abs. 2 S. 440.

[111]) Zu Art. 237 s. Pfaff, Comm. S. 226 und 227; ferner Entscheidung des Verw.-Ger.-Hofes vom 14. Dezember 1880 Bd. 2, 332: die Gebührenpflichtigkeit der Urkunden (Policen) von Versicherungsanstalten über Leibrentenversicherungen im Sinne des Art. 237 (244) des Gebührengesetzes ist lediglich dadurch bedingt, daß diese Urkunden von einer Anstalt herrühren, zu deren Geschäftsbetrieb die Annahme von Leibrentenversicherungen gehört, und daß sie auf eine in Bayern wohnhafte oder staatsangehörige Person lauten.

Ob im übrigen durch die Statuten der betr. Versicherungsanstalt der juristische Begriff der Leibrentenversicherung, wie ihn die einzelnen in Bayern geltenden Civilrechte feststellen, nach allen Richtungen vollkommen gedeckt wird, ist auf die Anwendbarkeit der angeführten Gesetzesbestimmung ohne Einfluß.

Der Umstand, daß eine Versicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit beruht, ist nicht geeignet, einen Anspruch auf Befreiung von der gesetzlichen Gebührenpflichtigkeit der Versicherungsverträge zu begründen.

ferne sie sich auf in Bayern wohnhafte oder staatsangehörige Personen beziehen, einer Gebühr zu 2 vom Tausend der versicherten Summe.

Ist die Lebensversicherung auf bestimmte Zeit abgeschlossen, so beträgt die Gebühr für jedes Jahr oder den Bruchteil eines solchen ein Zehnteil der Gebühr für eine Versicherung auf Lebenszeit von derselben Höhe, jedoch nicht mehr als 2 vom Tausend der versicherten Summe.

Bei Rentenversicherungen ist der Kaufpreis, in Ermangelung eines solchen aber der zehnfache Betrag der Rente als Versicherungssumme anzunehmen.

Wird bei einer Versicherung während der Dauer derselben eine Aenderung der Bestimmungen des ursprünglichen Vertrages vorgenommen, so wird die für die frühere Urkunde nachweislich entrichtete Gebühr an der Gebühr für die neue Urkunde angerechnet.

Art. 238 (245). Feuerversicherungsverträge unterliegen, soferne sie sich auf in Bayern befindliche Gegenstände oder bayerische Schiffe beziehen, für jedes Jahr der Versicherungsdauer einer Gebühr zu $^1/_{20}$ vom Tausend der versicherten Summe. Hiebei kommen Bruchteile eines Jahres in der Weise in Betracht, daß für jedes angefangene halbe Jahr die Hälfte der Gebühr zu entrichten ist.

Prolongationen sind in Bezug auf die Gebührenpflicht wie neue Verträge zu behandeln.

Der Mindestbetrag der Gebühr ist 10 Pfennig.

Art. 239 (246). Von der Gebühr sind befreit:[112])

1) Versicherungen von Bediensteten und Arbeitern gegen die bei dem Betriebe von Gewerben herbeigeführten Tötungen und Körperverletzungen;
2) die Versicherungen gegen Brandschaden bei den Brandversicherungsanstalten für Gebäude in den Landesteilen rechts des Rheins und in der Pfalz;
3) Rückversicherungen.

Art. 240 (247). Die Entrichtung der Gebühr obliegt dem Versicherten.

Siehe auch Min.-Bek. vom 25. September 1879 (Web. 13, 765) über die Gebühren von Versicherungsverträgen; hiezu die Min.-Bek. vom 6. August 1884 über die Verwendung von Gebührenmarken zu den Quittungen über die Zahlung von Versicherungsprämien aus Gemeinde- und Stiftungskassen (Web. 16, 673); ferner Min.-E. vom 19. November 1879 (Web. 14, 263) über die Gebühren von Versicherungsverträgen.

[112]) Siehe hiezu § 3 der in vorstehender Anm. 111 cit. Min.-Bek. vom 25. September 1879, nach welcher überhaupt nur die Lebens- und die Leibrenten-Versicherungen, sowie die Feuerversicherungen der Gebührenpflicht unterliegen (Web. 13, 766 f. und 767 Anm. 4). Siehe ferner Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 13. Juli 1891 Bd. 13, 185 bezügl. Abs. 2 des Art. 238.

Die Erhebung erfolgt für dessen Rechnung durch Vermittelung der Versicherungsanstalten, welche verpflichtet sind, vorbehaltlich des Rückgriffes gegen die Versicherten, die Gebühren bezüglich aller von ihnen abgeschlossenen Versicherungsverträge auf Grund periodischer Nachweisungen an die Staatskasse im ganzen abzuführen.

Auswärtige Versicherungsanstalten sind gehalten, nach näherer Anordnung der Staatsregierung einen oder mehrere Generalbevollmächtigte aufzustellen, mit denen die Abrechnung zu pflegen ist.

Die näheren Vollzugsbestimmungen hierüber erläßt die Staatsregierung.[113])

Zu der rechtzeitigen Vorlage obiger Nachweisungen können die erwähnten Versicherungsanstalten bezw. deren Generalbevollmächtigte nötigenfalls durch Androhung und Verhängung von Zwangsstrafen bis zu 300 Mark angehalten werden.

Art. 241 (248). Werden in einer nach Art. 240 vorgelegten Nachweisung die für den betr. Zeitabschnitt zu entrichtenden Gebühren gar nicht oder in einem zu geringen Betrage nachgewiesen, so verfällt jede für die richtige Aufstellung der Nachweisung verantwortliche Person in eine Geldstrafe im fünfundzwanzigfachen Betrage der zu wenig nachgewiesenen Gebühren, mindestens aber von 100 Mark.

Ist jedoch anzunehmen, daß eine Gebührenhinterziehung nicht habe verübt werden können oder nicht beabsichtigt gewesen sei, so tritt nur Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark ein.

Die Versicherungsanstalt ist für die Entrichtung der festgesetzten Strafen subsidiarisch haftbar.

Art. 242 (249). Für die bei dem Inslebentreten des Gesetzes[114]) in Kraft befindlichen Feuerversicherungen beginnt die Gebührenpflicht mit der nächsten Prämienzahlung oder der nächsten Prolongation.[115])

VIII. Abteilung.

Gemeinsame Bestimmungen.

Art. 252 (259). Insoweit das Gesetz einem Verwandtschaftsverhältnisse Einfluß auf die Gebührenpflicht einräumt, macht es keinen Unterschied, ob dasselbe durch eheliche oder erweislich anerkannte außereheliche Zeugung, durch Arrogation, Adoption oder Einkindschaft begründet ist.[116])

---

[113]) Diese sind enthalten in der vorstehend angeführten Min.-Bek. vom 25. September 1879 (Ges.- und Verordn.-Bl. 1265; Web. 13, 765—769; Bamb. 15, 2. Abt. S. 636).

[114]) d. h. am 1. Oktober 1879.

[115]) Lebensversicherungs-Policen, welche vor dem 1. Oktober 1879 ausgestellt wurden, sind nicht gebührenpflichtig. Pfaff, Comm. zu Art. 242 S. 231.

[116]) Vergl. hiezu Art. 4 des Erbschaftssteuergesetzes vom 18. August 1879 (Web. 13, 233).

Auf ein die Gebühr minderndes Verhältnis, welches zufolge eines richterlichen Erkenntnisses oder eines Vertrages schon vor dem Anfalle der Gebühr zu bestehen aufgehört hat, darf nicht zurückgegangen werden.

Art. **253** (260). Wo das Gesetz für den Ansatz der Gebühr einen Spielraum gewährt,[117]) hat die Behörde innerhalb desselben den Gebührensatz unter Berücksichtigung des Umfanges und der Schwierigkeit der Sache, der Bedeutung derselben für das bürgerliche Leben und der Leistungsfähigkeit des Pflichtigen zu bestimmen.

Die Staatsregierung ist ermächtigt, hierüber nähere Vollzugs-Vorschriften zu erlassen.[118])

Art. **254** (261). In allen Fällen, in welchen für die Partei ein Rechtsanwalt[119]) handelt, ist für die Entrichtung der Gebühren, Auslagen und desfallsigen Vorschüsse nicht der Anwalt, sondern die von ihm vertretene Partei verhaftet, wenn nicht der Anwalt ausdrücklich die Zahlung für die Partei übernommen hat.

Art. **255** (262). Für die Erledigung des Ersuchens einer nichtbayerischen Behörde in Angelegenheiten, auf welche das Reichs-Gerichtskostengesetz keine unmittelbare Anwendung findet, kommen, wenn eine Amtshandlung vorgenommen wird, für welche besondere Gebühren gesetzlich bestimmt sind, diese Gebühren zur Erhebung. Die Staatsregierung ist jedoch ermächtigt, für solche Fälle ausnahmsweise auch andere Gebührensätze zu bestimmen.

Ist um die Vornahme sonstiger Amtshandlungen ersucht, so werden Gebühren nicht erhoben, wenn die Gegenseitigkeit verbürgt ist. Ist dies nicht der Fall, so können besondere Gebühren erhoben werden, deren Sätze die Staatsregierung bestimmt.

In allen Fällen sind die mit der Erledigung des Ersuchens verbundenen baren Auslagen zu erstatten.

Die Vornahme der Amtshandlung kann von der vorgängigen

---

[117]) Vergl. hiezu Art. 92 Abs. 3; 93 Abs. 2; 101 Abs. 3; 103; 105; 107; 110 Ziff. 2; 165 Ziff. 2 mit 166 (Beschlüsse von Verwaltungsbehörden und Stellen); 184 und 185 Ziff. 2, 3 und 4 des Gebührengesetzes.

[118]) Vergl. hiezu § 5 der Verordn. vom 20. September 1879 (Web. **13**, 573; Ges.- und Verordn.-Bl. 1195): „Wo das Gesetz für den Ansatz der Gebühr einen Spielraum gewährt, hat die Behörde die Entscheidung über den von ihr nach Maßgabe des Art. 253 (260) des Gesetzes über das Gebührenwesen zu bestimmenden Betrag in den gebührenpflichtigen Beschluß mit aufzunehmen oder den bezüglichen Beurkundungen, Zeugnissen, Auszügen, Abschriften rc. am Rande beizusetzen.

Speziell für administrative Gegenstände siehe hiezu Min.-E. vom 20. Januar 1883 (Web. **16**, 97).

[119]) Diese Bestimmung bezieht sich nur auf Rechtsanwälte, nicht auf andere Parteivertreter oder auf Agenten, Kommissionäre, sog. Rechtskonsulenten rc. Vergl. hiezu § 65 der Vollz.-Instr. zum Gebührengesetz vom 21. September 1879 (Web. **13**, 662).

Vergl. oben Anm. 63 zu Art. 191.

Erlage eines zur Deckung der Kosten hinreichenden Vorschusses abhängig gemacht werden.

Die bestehenden Vereinbarungen mit anderen Staaten werden hiedurch nicht berührt.

Art. 256 (263). In Angelegenheiten, auf welche das Reichs-Gerichtskostengesetz keine unmittelbare Anwendung findet, kann gegenüber Personen, welche in Bayern nicht ihren ständigen Wohnsitz haben, bei Anträgen auf Einleitung eines amtlichen Verfahrens oder Vornahme einzelner Amtshandlungen, dringende Fälle ausgenommen, jede amtliche Thätigkeit in der Sache selbst von der vorgängigen Erlage eines zur Deckung der hiemit verbundenen Gebühren und Auslagen hinreichenden Vorschusses abhängig gemacht werden, auch wenn dieselben von einem bayerischen Rechtsanwalte vertreten sind.

Notare, welche von dieser Befugnis keinen Gebrauch machen, haften dem Staate persönlich für die erwachsenen Gebühren, vorbehaltlich ihres Regresses an die zahlungspflichtige Partei.

Auch ist die Staatsregierung ermächtigt, in den in Abs. 1 bezeichneten Angelegenheiten gegenüber Ausländern besondere, von gegenwärtigem Gesetze abweichende Gebührensätze zu bestimmen und für Akte, welche an sich gebührenfrei wären, die Erhebung von Gebühren zu verordnen.

Art. 257 (264). Für die Aufbewahrung der bei den Gerichten oder gemäß Art. 76 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes bei der kgl. Bank oder anderen Kassen des Staates hinterlegten Gelder und Wertpapiere können besondere Gebühren (Depositalgebühren) erhoben werden.

Die Gebührensätze werden durch kgl. Verordnung bestimmt.[120])

Art. 258 (265). Die Erhebung und Ablieferung der bei den Gerichten anfallenden Gebühren und Auslagen, Geldstrafen und sonstigen dem Staate zu verrechnenden Geldbeträge erfolgt unter der Aufsicht der Finanzbehörden nach Maßgabe der von der Staatsregierung hierüber zu erlassenden näheren Bestimmungen. Die Besorgung dieser Geschäfte kann den Gerichtsschreibern übertragen werden.

Den Notaren liegt rücksichtlich der von ihnen behandelten Geschäfte die Erhebung und Ablieferung der für den Staat zu verrechnenden Gebühren unter Aufsicht der Finanzbehörden ob. Die Rückstände überweisen sie an das Rentamt zur Beitreibung.

---

[120]) Dies ist geschehen durch Verordn. vom 17. Dezember 1882 über die Erhebung der Depositalgebühren (Web. **16**, 60; Bamb. **19**, 307; Ges.- und Verordn.-Bl. 599).

Unter Wertpapieren im Sinne des Art. 257 l. c. sind alle Urkunden zu verstehen, welche einen Geldwert repräsentieren, so z. B. Bankscheine, Sparkassenbücher oder Sparkassenscheine und andere Originalschuldverschreibungen; vergl. § 2 der Verordn. vom 8. September 1879 über das Depositenwesen (Web. **13**, 406). S. Näheres hierüber Pfaff, Comm. zu Art. 257 S. 239 Nr. 2 bis 6.

Im übrigen werden die Vorschriften über Erhebung und Verrechnung der anfallenden Gebühren und Auslagen, sowie über die Führung und Revision der Gebührenregister, über das Verfahren bei Aufnahme und Bescheidung der Revisionsprotokolle, dann bei Streitfragen und Beschwerden, soweit dasselbe nicht gesetzlich geregelt ist, und über die Abrechnung mit den Rentämtern von der Staatsregierung erlassen.[121])

Art. 260 (267). Die Beitreibung rückständiger Gebühren und Auslagen des Staates erfolgt durch die Rentämter im Wege des administrativen Zwangsvollzuges.

Durch kgl. Verordnung kann das Vollstreckungsrecht auch anderen Verwaltungsbehörden eingeräumt werden.[122])

Die Mitwirkung der Rentämter bei der Beitreibung rückständiger Geldstrafen wird gleichfalls durch kgl. Verordnung geregelt.[123])

---

[121]) Hiezu s. Verordn. vom 20. September 1879: die Ausführung des Reichsgerichtskostengesetzes und des Gesetzes über das Gebührenwesen (Web. 13, 572 ff.); Min.-Bek. vom 21. September 1879: Instruktion zum Vollzug der genannten beiden Gesetze (Web. 13, 641 ff.) und Min.-Bek. vom 24. September 1879 über das Kostenwesen in gerichtlichen Strafsachen (Web. 13, 736 ff. und 736 Anm. 1).

[122]) Hiezu bestimmt § 14 der Verordn. vom 20. September 1879 (Web. 13, 575): Auf Grund des Art. 260 (267) des Gebührengesetzes räumen Wir denjenigen Behörden, welche ärarialische Gebühren und Auslagen zu verrechnen und ihre Rückstände nicht an die kgl. Rentämter zur zwangsweisen Beitreibung zu überweisen haben, das Vollstreckungsrecht ein.

[123]) Zu Art. 260 (267) ist noch hinzuweisen auf das Reichsgesetz vom 9. Juni 1895 über den Beistand bei Einziehung von Abgaben und Vollstreckung von Vermögensstrafen (Reichs-Ges.-Bl. S. 256), welches in §§ 1 und 2 folgendes bestimmt:

§ 1. Die Behörden verschiedener Bundesstaaten haben einander auf Ersuchen Beistand zu leisten:

1) Zum Zwecke der Erhebung und Beitreibung
   a. der Zölle, der in die Reichskasse fließenden Steuern und der Uebergangsabgaben;
   b. der für einen Bundesstaat, für politische, Kirchen- und Schulgemeinden, sowie für weitere kommunale und kirchliche Verbände einzuziehenden öffentlichen Abgaben;
   c. sonstiger öffentlicher Abgaben, einschließlich der Beiträge an öffentlich-rechtliche Verbände, Genossenschaften und Anstalten, soweit diese Abgaben oder Beiträge nach Reichs- oder Landesrecht in derselben Weise beigetrieben werden, wie die unter b bezeichneten Abgaben.
2) Zum Zwecke der Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung der in Nr. 1 bezeichneten Abgaben und Gefälle.
3) Zum Zwecke der Vollstreckung von Vermögensstrafen, welche gemäß § 453 der Str.-Proz.-Ordn. durch polizeiliche Verfügung (oder gemäß § 101 der Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872 durch Bescheid eines Seemannsamtes) festgesetzt worden sind.

Unter die Bestimmungen der Nr. 1 b und c fallen auch die durch ein gerichtliches oder Verwaltungsverfahren entstandenen Gebühren und Auslagen, soweit nicht § 99 des Gerichtskostengesetzes Anwendung findet.

Art. 261 (268). Den Behörden und Stellen ist untersagt, die Umschreibung des Erwerbs- oder Besitztitels über Liegenschaften oder gleichgeachtete Rechte in den Steuerkatastern, Hypotheken- oder Grundbüchern eher vorzunehmen, als der Nachweis über die Entrichtung oder Hinterlegung der treffenden Gebühren vorgelegt ist.

Art. 262 (269). Durch kgl. Verordnung kann bestimmt werden, daß und welche in die Staatskasse fließende Gebühren außer den im Gesetze besonders bezeichneten Fällen durch Verwendung von Gebührenmarken zu entrichten sind.

Das Staatsministerium der Finanzen ist ermächtigt, Vorschriften über die Anfertigung und den Verkauf, sowie über die Zeit und Art der Verwendung dieser Marken zu erlassen und zugleich zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen die nicht in vorgeschriebener Weise verwendeten Gebührenmarken als nicht verwendet angesehen werden.[124])

Art. 263 (270). Oeffentliche Beamte oder Bedienstete, welche die vorgeschriebene Verwendung der normalmäßigen Gebührenmarken zu gebührenpflichtigen Schriftstücken unterlassen, verfallen, insoferne die Unterlassung nicht in irriger Auffassung der bestehenden Vorschriften ihren Grund hat, in eine Geldstrafe, welche dem zehnfachen Betrage der nicht verwendeten Gebührenmarken gleichkommt.

Erheben dieselben von einer Partei die Gebühr, ohne die vorschriftsmäßigen Gebührenmarken zu verwenden, so unterliegen sie, soferne kein höher strafbares Reat vorliegt, einer Geldstrafe im zwanzigfachen Betrage der erhobenen Gebühr.

Art. 264 (271). Wer Gebührenmarken um höheren Preis als ihren Nennwert verkauft oder eine höhere Vergütung dafür in Ansatz bringt, verfällt in eine Geldstrafe von 20 bis 60 Mark je nach der Größe des unerlaubten Gewinnes.

Jede Verfehlung gegen die Vorschriften über die Zeit oder Art der Verwendung von Gebührenmarken wird, soferne gesetzlich nicht eine strengere Strafe verwirkt ist, mit Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark geahndet.

Art. 265 (272). Die Einziehung der Gebühren erfolgt unabhängig von der Bestrafung.

Art. 266 (273). Die Zuständigkeit und das Verfahren bei strafbaren Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des gegen-

---

§ 2. Verpflichtet zur Gewährung des Beistandes sind, soweit nicht landesrechtlich besondere Bestimmungen hierüber bestehen, diejenigen Behörden, welche zu Handlungen der beantragten Art in dem entsprechenden Geschäftskreise ihres Staates berufen sind. Fehlt es an einer hienach verpflichteten Behörde, so haben die Landesregierungen solche zu bestimmen.

[124]) Siehe Verordn. vom 15. September 1879 über die Verwendung von Gebührenmarken (Web. 13, 559) und Min.-Bek. vom 17. September 1879 gleichen Betreffs (Web. 13, 562 ff.); ferner Min.-Bek. vom 19. Februar 1882, „die Ausgabe neuer Gebührenmarken betr.“ (Web. 15, 604 f.).

wärtigen Gesetzes und der Vollzugsvorschriften zu demselben richtet sich, vorbehaltlich der Bestimmung in Art. 152, nach den Vorschriften des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes und der Reichs-Strafprozeß-Ordnung.

Hinsichtlich des Verfahrens im Verwaltungswege finden die Bestimmungen in Art. 86, 87 Abs. 1, Art. 88 Abs. 1, Art. 89 Abs. 1 bis 3, 5, Art. 90, 91, 92 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß an Stelle der Zollbehörden hier die Rentämter und, soweit Pflichtwidrigkeiten[126]) öffentlicher Beamten und Bediensteten, mit Ausnahme der Gerichtsvollzieher, in Frage stehen, die vorgesetzten Behörden zu treten haben.

Art. 267 (274). Rückständige Gebühren und Auslagen erlöschen, vorbehaltlich der Vorschrift in § 5 des Reichs-Gerichtskostengesetzes, nach Maßgabe der Bestimmungen in § 32 des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831, welche auch auf die Pfalz entsprechende Anwendung finden.[127])

---

[125]) Hiezu s. Min.-Bek. vom 21. Oktober 1879: „das Verfahren im Verwaltungswege bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über das Gebührenwesen und die Erbschaftssteuer betr." (Web. 14, 227 f.).

[126]) Siehe hiezu Min.-E. vom 6. Mai 1882 (Web. 15, 687 f.), welche ausspricht, daß unter den „Pflichtwidrigkeiten öffentlicher Beamten und Bediensteten" im Sinne des Art. 266 (273) Abs. 2 des Gebührengesetzes nur Verfehlungen gegen jene Bestimmungen des gedachten Gesetzes und der hiezu ergangenen Vollz.-Vorschr. zu verstehen sind, welche den betr. Beamten und Bediensteten als solchen besondere Verpflichtungen auferlegen, z. B. Art. 263 (270) des Gebührengesetzes, § 4 Abs. 2—4, dann § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1 der Bekanntmachung vom 17. September 1879, „die Verwendung von Gebührenmarken betr." (Ges.- und Verordn.-Bl. 1173).

Insoweit daher eine Zuwiderhandlung gegen allgemeine, auch für die übrigen Unterthanen geltende Normen, so beispielsweise gegen Art. 226 (224) oder Art. 246 (253) des Gebührengesetzes in Frage steht, wird die rentamtliche Zuständigkeit zur Strafeinschreitung dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Beschuldigte etwa ein Gemeindebeamter ist und als Organ der betr. Gemeinde gehandelt hat.

[127]) Siehe Web. 2, 571: Vom 1. Oktober 1830 an und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staatskassen geschuldeten Zahlungen, wenn solche während dreier aufeinander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach Plenarbeschluß des obersten Gerichtshofes vom 9. März 1848 beziehen sich die Bestimmungen des vorstehenden § 31 nur auf Forderungen, zu deren Zahlung die kgl. Kassen bereits angewiesen sind. Vergl. hiezu Pfaff, Comm. S. 246 Nr. 3.

Ferner s. hiezu Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 19. Januar 1891, Bd. 12, 199:

Ansprüche auf Rückersatz der von einer Gemeinde ungeschuldet bezahlten Gebühren können nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie innerhalb einer Präklusivfrist von drei Jahren nach dem Zahlungstage geltend gemacht wurden.

Ansprüche auf Rückersatz bezahlter Gebühren oder Auslagen erlöschen nach drei Jahren. Der Lauf der Verjährungsfrist beginnt mit dem Zahltage, soferne der Rückersatzanspruch nicht erst später entstanden ist.

Gegen die eintretende Erlöschung findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nur zu gunsten minderjähriger physischer Personen statt.

Die Strafverfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes und der Vollzugsvorschriften zu demselben verjährt in drei Jahren; die Vollstreckung der rechtskräftig ausgesprochenen Strafen verjährt in fünf Jahren.

IX. Abteilung.

Schlußbestimmungen.

Art. 268 (275). Das Forstgesetz vom 28. Mai 1852 erleidet nachstehende Aenderungen:

1) Art. 55 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Für Werts- und Schadensersatz, sowie für Auslagen haften sie samtverbindlich."
2) In Art. 67 ist der zweite Satz:
„Das Kostenregulativ ist im Verordnungswege zu erlassen" zu streichen.

Art. 272 (279). Gegenwärtiges Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Reichs-Gerichtskostengesetze im ganzen Umfange des Königreichs in Kraft. Von diesem Zeitpunkte an sind alle älteren Gesetze und Verordnungen über Taxen-, Stempel- und Einregistrierungsgebühren aufgehoben, soweit sie nicht in gegenwärtigem Gesetze aufrecht erhalten sind.

Insbesondere treten außer Kraft:

1) alle älteren Taxregulative für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, sowie die Taxordnung in Bezug auf das Ewiggeld-Institut in München;
2) die geheime Kanzlei-Taxordnung vom 24. Januar 1759;
3) die Verordnung vom 5./18. Januar 1802, die Abschaffung der Vergleichstaxe betreffend;
4) die Verordnung vom 9. März 1808, die Taxen der Adelstands-Erhebungen betreffend;
5) die §§ 50, 51 des Ediktes über die Lehenverhältnisse vom 7. Juli 1808 mit den bezüglichen Bestimmungen in Ziff. 2, 3 des Gesetzes vom 15. August 1828, die Revision des Lehen-Ediktes betreffend;
6) die Bestimmung über die Immatrikulationsgebühren in Abs. 4 der Verordnung vom 22. Mai 1812, die Adelsmatrikel betreffend;

7) die Stempelordnung vom 18. Dezember 1812;
8) das Regulativ für die Taxen und Stempelgebühren in Hypothekensachen vom 26. April 1824;
9) das Gesetz vom 11. September 1825, die Stempelordnung betreffend;
10) § 6 des Gesetzes vom 15. August 1828, die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betreffend;
11) das Gesetz vom 28. Mai 1852 über die Taxregulative für die Verhandlungen der nichtstreitigen Rechtspflege, sowie der inneren, dann der Polizei- und Finanzverwaltung;
12) Art. 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1856, die Abgaben von Bergwerken diesseits des Rheins betreffend;
13) Art. 106 des Gesetzes vom 10. November 1861, das Notariat betreffend;
14) Art. 25 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Zusammenlegung der Grundstücke betreffend;
15) Art. 83 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches betreffend;
16) Art. 70 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Gerichtsverfassung betreffend;
17) § 39 Ziff. II Nr. 1 des Landtagsabschiedes vom 10. Juli 1865;
18) das Gesetz vom 21. Juni 1870, einige provisorische Bestimmungen über die Tax- und Stempelgebühren in bürgerlichen Rechtssachen betreffend, nebst dem Gesetze über dessen provisorische Fortdauer vom 29. Dezember 1873;
19) das Gesetz vom 8. November 1875, Abänderung der Tax- und Stempelgesetze betreffend;
20) das Gesetz vom 17. Februar 1878, die Abänderung der Taxgesetze in den Landesteilen rechts des Rheins betreffend.

Art. **273** (280). Die besonderen Abgaben, welche unter dem Namen „Irrenhaustaxen" in einem Teile Oberfrankens noch zur Erhebung gelangen, werden aufgehoben.

Art. **275** (283). Zuständigkeit und Verfahren bei Streitfragen über die Anwendung der Bestimmungen der in Art. 272 erwähnten Gesetze und Verordnungen bemißt sich nach den bisherigen Vorschriften.

Bei Hinterziehungen kommen hinsichtlich des Verfahrens im Verwaltungswege die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zur Anwendung.

Die in Art. 10 Ziff. 29, 30 des Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen betreffend, enthaltenen Vorschriften über die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes zur Bescheidung von Beschwerden in Gegenständen der Taxpflicht auf Grund des Tax-

gesetzes vom 28. Mai 1852 und der hier einschlagenden Bestimmungen des Gesetzes vom 8. November 1875, Abänderungen der Tax- und Stempelgesetze betreffend, dann der Stempelpflicht auf dem Gebiete der nichtstreitigen Rechtspflege, sowie der innern, dann der Polizei- und Finanzverwaltung treten nicht in Wirksamkeit.

Art. 276 (284). Ist in Spezialgesetzen oder Verordnungen in Bezug auf Taxen und Stempelgebühren auf eines der in Art. 272 aufgehobenen Gesetze verwiesen, so kommen statt der bisherigen Bestimmungen die entsprechenden Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes in Anwendung.[128])

---

[128]) Zum Schlusse ist noch zu bemerken, daß in Bezug auf die Tragung der Kosten des Verfahrens, sowie den Ersatz der ausgelegten Gebühren, desgleichen den Ersatz der auf Seite der Gegenpartei entstandenen Kosten in den streitigen Verwaltungssachen die Bestimmungen der §§ 87 ff. der Civilprozeßordnung analog zur Anwendung kommen.

Siehe hiezu folgende Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes:

a. Entsch. vom 30. März 1883 Bd. 4, 393: Der gemäß Art. 21 Abs. 3 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof im Verwaltungsrechtsverfahren mit jedem Endbescheide zu verbindende Beschluß über den Kostenpunkt hat sämtliche Bestandteile der in jenem Verfahren erwachsenen Streitkosten, insbesondere auch die den Parteien erlaufenen Kosten zu umfassen.
Der allgemeine prozessuale Rechtsgrundsatz, daß der Sieger in einem Prozesse ein Recht darauf erwirbt, für den ihm zur Rechtsverfolgung notwendig gewesenen Aufwand von dem unterlegenen Gegner Schadloshaltung zu erlangen, hat auch im verwaltungsrichterlichen Verfahren Anwendung zu finden. Unter jenem Aufwande sind insbesondere auch die dem Sieger erwachsenen Anwaltskosten begriffen.

b. Entsch. vom 19. August 1881 Bd. 3, 246 s. oben Anm. 71 zu Art. 194.

c. Entsch. vom 26. September 1882 Bd. 4, 170: Die Kosten eines nach Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. August 1878, „die Errichtung des Verwaltungsgerichtshofes 2c. betr.“, durchgeführten Verfahrens sind auch dann, wenn die Vorentscheidung zu Ungunsten des Beamten erfolgt, in der Regel, soweit nicht besondere Verhältnisse eine Ausnahme bedingen, dem Antragsteller als veranlassendem Teile zu überbürden, welchem es überlassen bleibt, diese Kosten im Falle Obsiegens in der Hauptsache beim Prozeßgerichte zur Liquidation zu bringen.

d. Entsch. vom 18. Oktober 1889 Bd. 11, 383: Für die Entscheidung über den Kostenpunkt in den dem Art. 10 des Gesetzes vom 8. August 1878 über den Verwaltungsgerichtshof 2c. unterstellten streitigen Verwaltungssachen haben gleichwie in den Verwaltungsrechtssachen des Art. 8 l. c. die Bestimmungen in § 87 der Reichs-Civ.-Proz.-Ordn., unter Vorbehalt der durch Billigkeitsgründe nach dem Ermessen der entscheidenden Behörde veranlaßten Abweichungen Anwendung zu finden. Siehe hiezu Entsch. vom 28. Januar 1889 Bd. 11, 38. Weitere Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes, überhaupt Näheres über den Kostenpunkt im Verwaltungs- und Verwaltungsrechtsverfahren, s. unten § 525.

Kapitel IX.

§ 89.

Das bayerische Budgetrecht.[129])

Durch §§ 3 und 4 des Tit. VII der Verf.-Urk. ist bestimmt: Der König erholt die Zustimmung der Stände zur Erhebung aller direkten Steuern, sowie zur Erhebung neuer indirekter Auflagen oder zur Erhöhung oder Veränderung der bestehenden.[130])

---

[129]) Seyd. 2, 535—579 und 579—620.

[130]) Siehe hiezu das Verfassungsverständnis von 1843: Seyd. 2, 565—572 (Web. 3, 477 ff.). Dieses „Verfassungsverständnis" ist wohl nicht Gesetz, allein für die Auslegung der Verfassung vielfach von sehr praktischem Wert. Am Schlusse des Landtagsabschiedes vom 25. August 1843 sind bezüglich desselben die Worte enthalten: Das zu stande gekommene Verfassungsverständnis hat die Grenzen der königlichen und der ständischen Rechte, wo dieselben streitig geworden waren, auf dem Boden der Verfassung und in deutschem Sinne abgemarkt ꝛc. ꝛc. Web. 3, 516.

Vergl. hierüber auch Brater, Verf.-Urk.: „Dieses „Verfassungsverständnis" von 1843, das als solches dann auch im Landtagsabschied (vom 25. August 1843) bezeichnet wurde, hat seither unter Vorbehalt der nicht ausgeglichenen Differenzpunkte und ohne die Eigenschaft einer authentischen Verfassnngs-Interpretation in Anspruch zu nehmen, bei Ausübung des Budgetbewilligungsrechtes als Grundlage gedient."

Außer im erwähnten Landtagsabschied von 1843 ist das Verfassungsverständnis noch erwähnt im Landtagsabschied vom 28. Mai 1852 Abschn. I § 20 (Web. 4, 399) und vom 1. Juli 1856 Abschn. I § 15 (Web. 4, 747).

Wegen der Wichtigkeit dieses Verfassungsverständnisses als Auslegungsbehelf besonders in Bezug auf das Budgetrecht (Tit. VII §§ 3 bis 10 der Verf.-Urk.) folgt nachstehend dessen Wortlaut:

§ 1. Die Verfassungs-Urkunde Tit. VII § 3 räumt den Ständen das Willigungsrecht ein, bezüglich

A. aller direkten Steuern,

B. aller neu einzuführenden, zu erhöhenden oder abzuändernden indirekten Auflagen,

und setzt in §§ 4, 5 und 8 desselben Titels folgendes fest:

I. Den Ständen wird je von 6 zu 6 Jahren*) ein Budget, d. h. „eine genaue Uebersicht des Staats-Bedürfnisses und der gesamten Staats-Einnahmen" vorgelegt.

II. Die Stände treten nach vorgängiger Prüfung dieses Budgets über die Steuerbewilligung in Beratung und willigen je für die nächsten sechs Jahre „die zur Deckung der ordentlichen beständigen, bestimmt vorherzusehenden (vorhersehbaren) Staatsausgaben", dann zur Dotierung „des notwendigen Reservefondes erforderlichen Steuern".

III. Ergiebt sich im Laufe der sechs Jahre ein außerordentliches unvorhergesehenes Staats-Bedürfnis, so wird dieses den Ständen „zur Willigung außerordentlicher Auflagen" insoferne vorgelegt, „als die bestehenden Staatseinnahmen zu dessen Deckung unzulänglich sind".

§ 2. Aus diesen Verfassungs-Bestimmungen folgt:

I. In Absicht auf das Budget, daß dieses

A. das gesamte, bestimmt vorherzusehende Staats-Bedürfnis, und

B. alle irgend zu erwartenden Staats-Einnahmen vollständig und nachhaltig evident stellen muß.

---

*) Jetzt von 2 zu 2 Jahren.

Dem Landtage wird daher nach seiner Eröffnung die genaue Uebersicht des Staatsbedürfnisses, sowie der gesamten Staats-Einnahmen (Budget) vorgelegt, welche derselbe durch einen Ausschuß prüft und sodann über die zu erhebenden Steuern in Beratung tritt.

II. In Absicht auf die Willigung:
daß die Stände je von 6 zu 6 Jahren*) nur jene Steuern zu willigen haben, welche nach ihrer Ueberzeugung erforderlich sind, um die Differenz zwischen dem Gesamt-Staats-Bedürfnisse, d. h. zwischen „dem ordentlichen beständigen, bestimmt vorherzusehenden" Staats-Bedarfe, einschlüssig des notwendigen Reservefondes einerseits, und zwischen den von ihrer Willigung unabhängigen Deckungsmitteln andererseits auszugleichen.

III. In Absicht auf das Verfügungsrecht der Regierung, daß diese
A. aus den Staats-Einnahmen nur Staats-Bedürfnisse, und zwar nur solche bestreiten darf, welche entweder
a. als ordentliche, beständige, zur Zeit der Willigung bestimmt vorherzusehende à conto des laufenden Dienstes, oder als außerordentliche, aber zur Zeit der Willigung bestimmt vorherzusehende à conto des Reichs-Reservefonds in das Budget eingestellt und mittelst dieses Budgets „ständischer Prüfung" unterstellt wurden, oder
b. außerordentlicher und unvorhersehbarer Weise im Laufe der Finanzperiode sich ergeben, und daß
B. Ausgaben, welche nicht den Charakter des Staats-Bedürfnisses an sich tragen, d. h. Ausgaben, welche die Erreichung des Staatszweckes nicht gebietet, resp. welche das wahre Landeswohl nicht fordert, dann Staats-Bedürfnisse, welche weder vermöge ihrer Natur als bestimmt vorherzusehende in das Budget eingestellt wurden, noch im Laufe der Finanzperiode außerordentlicher und unvorhersehbarer Weise eingetreten sind, nur Kraft einer Vereinbarung zwischen Regierung und Ständen Platz greifen können.

§ 3. Stimmen bei Nichteinbringung eines Finanzgesetzes die Stände mit der Regierung sowohl über Natur und Größe „der ordentlichen, beständigen, bestimmt vorherzusehenden Staatsbedürfnisse" und über den notwendigen Betrag des Reservefondes, als über Natur und Voranschlag der von ihrer Willigung unabhängigen Deckungsmittel überein, so sind Differenzen weder hinsichtlich des Ziffers der zu willigenden Ergänzungssteuern, noch rücksichtlich der zu bestreitenden Ausgaben denkbar. Die Stände willigen die postulierte Steuergröße und die Krone, für welche das vorgelegte Budget durch den Akt der Steuerwilligung in quanto et quali obligatorisch wird, realisiert das gesamte budgetisierte Staats-Bedürfnis, zusamt den gesamten, teils übereinstimmend bevoranschlagten, teils gewilligten Deckungsmitteln in gesetzmäßiger Weise.

§ 4. Sind dagegen Regierung und Stände entweder
a. in Absicht auf Natur und Größe des ordentlichen, beständigen, bestimmt vorherzusehenden Staatsbedürfnisses, oder
b. in Absicht auf Natur und Größe der von einer ständischen Willigung unabhängigen Deckungsmittel, oder
c. in beiderlei Hinsicht

abweichender Ueberzeugung und kömmt infolge des durch Beschlüsse sich aussprechenden ständischen Beirates keine Vereinbarung zu stande, so willigen die Stände begreiflichermaßen an ergänzenden Steuern nur die ihres Dafürhaltens erforderliche Größe, und sofort ist zu unterscheiden zwischen
a. den in das Budget eingestellten und
b. den in dasselbe nicht eingestellten Ausgaben.

---

*) Jetzt von 2 zu 2 Jahren.

Die Anträge über die Staatsauflagen geschehen nach § 18 Tit. VI l. c. zuerst in der Kammer der Abgeordneten und werden dann durch diese an die Kammer der Reichsräte gebracht.

Außerordentliche, zur Zeit der Willigung unvorhersehbare, sonach in das Budget nicht eingestellte Staatsbedürfnisse finden in dem Reichs-Reservefond und subsidiär in den etwaigen Ueberschüssen des Staats-Einkommens auch in diesem Falle ihre gesetzliche Deckung.

Die in das Budget eingestellten Ausgaben aber können nur insoferne realisiert werden, als sie die Natur eines zur Zeit der Willigung bestimmt „vorherzusehenden Staats-Bedürfnisses" (s. § 2 Ziff. III A a und b) tragen, und sollten die Deckungsmittel nicht zulänglich sein, alle in das Budget eingestellten Staatsbedürfnisse zu decken, so befriedigt die Regierung zunächst jene unter diesen Staatsbedürfnissen, welche auf gesetzlichen oder rechtlichen Verpflichtungen beruhen, dann jene, welche ihr gemäß ihres regiminalen Ermessens als die dringendsten erscheinen.

§ 5. Die Verfassung gebietet ferner im Tit. VII § 10, „daß den Ständen bei jeder Versammlung eine genaue Nachweisung über die Verwendung des Staats-Einkommens vorgelegt werde."

§ 6. Aus diesen Verfassungs-Bestimmungen folgt:

I. In Absicht auf die Nachweisungen selbst: daß dieselben alle irgendwie realisierten Staats-Einnahmen und alle irgendwie aus Staatsmitteln (namentlich auch in Gemäßheit des Tit. VII § 8 der Verf.-Urk.) als „außerordentlich und unvorhersehbar" aus Ueberschüssen des bestehenden Staats-Einkommens bestrittene Ausgaben genau und vollständig nachgewiesen (dokumentiert) darlegen müssen.

II. In Absicht auf die Befugnisse der Stände:
daß diese befugt sind, die Nachweisungen einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, und soferne sie die Ueberzeugung schöpfen, es seien

a. die Staats-Einnahmen nicht vollständig und streng gesetzmäßig verwirklicht, oder

b. die in das Budget eingestellten ordentlichen und außerordentlichen, bestimmt vorherzusehenden Staats-Bedürfnisse nicht vollständig, nicht entsprechend oder mit Ueberschreitung ihrer budgetmäßigen Größe bestritten, oder

c. sonstige nicht in die Kategorie des außerordentlichen, zur Zeit der Willigung unvorhersehbaren Staats-Bedürfnisses gehörigen Ausgaben bewirkt worden,

diesen Wahrnehmungen mit allen Gegenmitteln entgegenzutreten, wozu ihre verfassungsmäßigen Willigungs-, Antrag-, Beschwerde- und Anklage-Rechte sie ermächtigen.

§ 7. Erübrigungen sind nur jene Ueberschüsse, welche sich bei Ablauf der 6 jährigen*) Finanzperiode nach vollständiger und entsprechender Deckung aller in das Budget eingestellten ordentlichen beständigen, bestimmt vorherzusehenden und aller im Laufe der Finanzperiode eingetretenen, zur Zeit der Willigung unvorhersehbaren notwendigen, d. h. durch die Erreichung des Staatszweckes gebotenen resp. durch das wahre Landeswohl geforderten Staats-Ausgaben (Staats-Bedürfnisse) ergeben. Sie zählen von rechtswegen gleich den Kassabeständen und Aktiven aller Art zu den Deckungsmitteln (Staats-Einnahmen der künftigen Periode) und müssen als solche in das Budget für diese Periode nach ihrem vollen Umfange eingestellt werden.

---

*) Jetzt 2jährigen.

Nach Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 10. Juli 1865, „die Abkürzung der Finanzperioden betr." (Web. 6, 496) werden die zur Deckung der ordentlichen beständigen und bestimmt vorher zu sehenden Staatsausgaben mit Einschluß des notwendigen Reservefonds erforderlichen direkten Steuern jedesmal auf zwei Jahre bewilligt, und läßt der König spätestens drei Monate vor dem Ablaufe dieses zweijährigen Termines für die zwei Jahre, welche diesem Termine folgen, den Kammern ein neues Budget vorlegen. Es sind also (statt der früheren sechsjährigen) nunmehr zweijährige Finanzperioden eingeführt.

Die Thätigkeit des Landtages in Bezug auf Festsetzung des Budgets ist nach dem Gesagten eine doppelte und zerfällt

a. in die Prüfung des Budgets,
b. in die Bewilligung der nötigen Steuern nach Maßgabe des § 3 Tit. VII der Verf.-Urk., also die Genehmigung
   1) aller direkten Steuern,
   2) neuer indirekten Auflagen,
   3) der Erhöhungen der bestehenden direkten und indirekten Auflagen;
   4) der Veränderung der bestehenden direkten und indirekten Steuern resp. Auflagen oder Gebühren;

zu Ziff. 4 gehört auch die Genehmigung aller derjenigen Auflagen, Gefälle oder Gebühren, welche (ihrer Natur nach oder aus sonstigen Gründen) immer nur periodisch festgesetzt werden.

Bezüglich der Erträgnisse aus Reichssteuern oder Reichszöllen, welche vom Reiche den einzelnen Bundesstaaten zugewiesen werden, ist eine Mitwirkung resp. Zustimmung oder Bewilligung des Landtages ausgeschlossen.

Im übrigen siehe über Prüfung des Budgets und Bewilligung der Steuern bei vereinbartem und bei nicht vereinbartem Budget, sowie über die verfassungsrechtliche Bedeutung der sogenannten Finanzgesetze die eingehende Behandlung dieser Materie bei v. Seydel 2, 588 ff. und 596 ff., sowie 581 ff.

Nach der bayer. Verfassung ist eine Steuerverweigerung nicht vorgesehen. Nach Art. 1 des cit. Gesetzes vom 10. Juli 1865 werden die erforderlichen direkten Steuern jedesmal auf zwei Jahre bewilligt, ja es kann nach § 9 Tit. VII der Verf.-Urk. die Bewilligung der Steuern nicht einmal mit einer Bedingung verbunden werden.

Ueber die Möglichkeit der Weitererhebung der Steuern nach Ablauf der Finanzperiode und resp. vor Feststellung des neuen Budgets s. Seyd. 2, 600 ff., über Verwendung der Erübrigungen d. h. derjenigen „Ueberschüsse, welche nach Ablauf einer Finanzperiode nach vollständiger und entsprechender Deckung aller in das Budget eingestellten ordentlichen, beständigen, bestimmt vorhersehbaren und aller im Laufe der Finanzperiode eingetretenen zur Zeit der Willigung

unvorhersehbaren, notwendigen d. h. durch die Erreichung des Staatszweckes gebotenen Staatsausgaben sich ergeben." (Verf.-Verständnis § VII) s. Seyd. 2, 603 ff. Nach dem erwähnten Verf.-Verst. § VII zählen diese Ueberschüsse „von rechtswegen gleich den Kassabeständen und Aktiven aller Art zu den Deckungsmitteln der künftigen Periode und müssen als solche in das Budget für diese Periode nach ihrem vollen Umfange eingestellt werden." —

Zur Sicherung des Steuerbewilligungsrechtes des Landtages hat die Verf.-Urk. in Tit. VII § 10 die Bestimmung getroffen, daß dem Landtage bei einer jeden Versammlung eine genaue Nachweisung über die Verwendung der Staatseinnahmen vorgelegt werden soll. Ueber diese Rechnungsnachweisungen siehe Näheres Seyd. 2, S. 606 ff. (Verf.-Verst. § VI Ziff. II).

Was endlich die Herstellung des Budgetentwurfes anbelangt, so gehört dieselbe nach § 95 und 21 der Form.-Verordn. vom 9. Dezember 1825 (Web. 2, 274 und 264) in erster Linie in die Kompetenz des Finanzministeriums. Dieses hat „die Bearbeitung des Budgetentwurfes für jede Finanzperiode und den Vortrag über die in dieser Beziehung zu erlassenden Gesetze zu besorgen." Jedes Ministerium hat zu diesem Behufe die Etats über den erforderlichen Aufwand für die seiner Leitung übergebenen Dienstzweige selbst anfertigen und die hiezu nötigen Materialien durch die ihm unmittelbar untergeordneten Stellen rechtzeitig vorbereiten zu lassen. Aus diesen Etats sämtlicher einzelnen Ministerien, sowie aus dem Etatsentwurf des Finanzministeriums über sämtliche Staatseinnahmen und Staatsausgaben hat nun das letztgenannte Ministerium den Budgetentwurf und die hierauf bezüglichen Gesetzentwürfe herzustellen.

Näheres über diese Herstellung und Vorbereitung, sowie über den Vollzug des genehmigten Budgets s. Seyd. 2, 611—615.

Um eine vollständige Ordnung im Staatshaushalte fortwährend aufrecht zu erhalten, ist nicht nur eine ununterbrochene Aufsicht über Einnahmen und Ausgaben geboten, sondern es müssen auch die Grundsätze über das gesamte staatliche Rechnungswesen, die Rechnungsstellung wie die Rechnungsprüfung und die Kassavisitationen (die sogen. Comptabilität) festgesetzt werden.

Die Bestimmungen über das staatliche Rechnungswesen sind enthalten in der Verordn. vom 11. Januar 1826 „das Finanzrechnungswesen für das Königreich betr." (Web. 2, 327 ff.), mehrfach abgeändert und ergänzt durch die Verordn. vom 23. Dezember 1868 „das Finanzrechnungswesen betr." Web. 7, 559 ff.; ferner Min.-E. vom 2. Januar 1860 und 28. Februar 1832 Web. 5, 157 und 160 Anm. 5; desgleichen Min.-E. vom 25. November 1872 und 20. September 1880: Web. 9, 577 f. und 14, 575. Näheres über staatl. Rechnungsablage und Prüfung s. Seyd. 2, 615—620. —

Kapitel X.

§ 90.

Die bayerische Verfassungsurkunde nach ihrer gegenwärtigen Geltung und die zu ihr erlassenen (Verfassungs-) Gesetze.

Die vorzüglichste Grundlage des gesamten staatlichen, also auch des gemeindlichen Lebens in Bayern bildet die bayerische Verfassungsurkunde. Die Grundbestimmungen der bayerischen Verfassung sollten in ihrer ganzen Vollständigkeit im Besitze eines jeden bayerischen Staatsangehörigen sein.

Wir betrachten es daher auch als ein absolutes Erfordernis für die Vollständigkeit eines Handbuches sowohl für bayerische Gemeindebehörden als überhaupt für bayerische Verfassungs- und Verwaltungspraxis, daß demselben — wie die Reichsverfassungs- — so vor allem auch die bayerische Verfassungs-Urkunde vollinhaltlich mit den zu ihr ergangenen (abändernden oder ergänzenden) Verfassungs-Gesetzen zugleich mit den nötigen Bemerkungen einverleibt werde.

Demgemäß geben wir im Nachstehenden den zur Zeit noch giltigen Wortlaut der bayerischen Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818 unter Hinweglassung des von ihr Aufgehobenen und unter gleichzeitiger Beifügung des hiefür an die Stelle Getretenen, überhaupt unter Berücksichtigung aller seit ihrer Erlassung bis heute an ihr vollzogenen Veränderungen, zugleich unter Mitteilung der desbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen oder wenigstens unter Hinweis auf dieselben — soferne und soweit die letzteren an anderer Stelle dieses Buches ihren Abdruck zu finden haben —, um auf diese Weise einen möglichst vollständigen Universal-Text der gesamten bayerischen Verfassung zu schaffen und dadurch dem Juristen wie dem Laien, speziell dem Gemeindebeamten, aber auch jedem gebildeten Gemeindeangehörigen die Möglichkeit zu gewähren, bezüglich der einschlägigen Materien sofort aus der Quelle selbst zu schöpfen und von den betreffenden Bestimmungen der bayerischen Verfassungsurkunde und aller zu derselben gehörigen, seit ihrem Bestehen zu ihr erlassenen und nunmehr giltigen Verfassungs-Gesetze (— nebst den allenfalls hiezu erschienenen Vollzugsverordnungen, Entschließungen oder Entscheidungen —) auch durch Nachschlagen in diesem Handbuche sich die gewünschte Kenntnis oder Aufklärung unmittelbar verschaffen zu können.

Die Verfassungs-Urkunde
des
Königreichs Bayern
vom 26. Mai 1818.*)

(Web. 1, 578—710; Bamb. 7, Erg.-Bd. S. 455—621.)

Literatur: v. Seydel, Bayerisches Staatsrecht, 2. Auflage 1896.
v. Poezl, Lehrbuch des bayerischen Verfassungsrechtes, 5. Aufl. 1877.
Piloty, die Verfassungsurkunde des Königreichs Bayern 1895.
v. Stengel, die Verf.-Urk. des Königreichs Bayern und die wichtigsten Verfassungsgesetze 1893.
Binding, die Verf.-Urk. des Königreichs Bayern mit Beilagen und Anhängen 1896.
Weber, Gesetz- und Verordn.-Sammlung, Anhangband S. 570—575.

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Bayern.

Von den hohen Regenten-Pflichten durchdrungen und geleitet, haben Wir Unsere bisherige Regierung mit solchen Einrichtungen bezeichnet, welche Unser fortgesetztes Bestreben, das Gesamtwohl Unserer Unterthanen zu befördern, beurkunden. — Zur festeren Begründung desselben gaben Wir schon im Jahre 1808 Unserem Reiche eine seinen damaligen äußeren und inneren Verhältnissen angemessene Verfassung, in welche Wir schon die Einführung einer ständischen Versammlung, als eines wesentlichen Bestandteiles, aufgenommen haben. — Kaum hatten die großen seit jener Zeit eingetretenen Weltbegebenheiten, von welchen kein deutscher Staat unberührt geblieben ist, und während welcher das Volk von Bayern gleich groß im erlittenen Drucke wie im bestandenen Kampfe sich gezeigt hat, in der Akte des Wiener Kongresses ihr Ziel gefunden,[1]) als Wir sogleich das nur durch die Ereignisse der Zeit unterbrochene Werk mit unverrücktem Blicke auf die allgemeinen und besonderen Forderungen des Staatszweckes zu vollenden suchten; — die im Jahre 1814 dafür angeordneten Vorarbeiten und das Dekret vom 2. Februar 1817[2]) bestätigen Unsern hierüber schon früher gefaßten festen Entschluß. —

— Die gegenwärtige Akte ist, nach vorgegangener reifer und vielseitiger Beratung, und nach Vernehmung Unseres Staatsrates — das Werk Unseres ebenso freien als festen Willens. —

---

*) Vergl. hiezu auch die (nicht zur Durchführung gelangte) Konstitution vom 1. Mai 1808 (Web. 1, 160 ff.); ferner s. Min.-E. vom 22. Juni 1818 über die Verkündung und Beschwörung der neuen Staatsverfassung bei den unteren Polizeibehörden (Web. 1, 711 f. und die daselbst S. 711 in Anm. * angeführten Entschließungen). S. auch oben § 36 ff. und § 45 S. 174 f.

[1]) Die deutsche Bundesakte vom 8. Juni 1815 nebst Allerh. Deklaration vom 18. Juni 1815 s. Web. 1, 474 ff.

[2]) Siehe Web. 1, 510.

Unser Volk wird in dem Inhalte desselben die kräftigste Gewährleistung Unserer landesväterlichen Gesinnungen finden.

Freiheit der Gewissen und gewissenhafte Scheidung und Schützung dessen, was des Staates und der Kirche ist;

Freiheit der Meinungen, mit gesetzlichen Beschränkungen gegen den Mißbrauch;

Gleiches Recht der Eingebornen zu allen Graden des Staatsdienstes und zu allen Bezeichnungen des Verdienstes;

Gleiche Berufung zur Pflicht und zur Ehre der Waffen;

Gleichheit der Gesetze und vor dem Gesetze;

Unparteilichkeit und Unaufhaltbarkeit der Rechtspflege;

Gleichheit der Belegung und der Pflichtigkeit ihrer Leistung;

Ordnung durch alle Teile des Staatshaushaltes, rechtlicher Schutz des Staats-Kredits und gesicherte Verwendung der dafür bestimmten Mittel;

Wiederbelebung der Gemeindekörper[3]) durch die Wiedergabe der Verwaltung der ihr Wohl zunächst berührenden Angelegenheiten;

Eine Standschaft — hervorgehend aus allen Klassen der im Staate ansässigen Staatsbürger —, mit den Rechten des Beirates, der Zustimmung, der Willigung, der Wünsche und der Beschwerdeführung wegen verletzter verfassungsmäßiger Rechte — berufen, um in öffentlichen Versammlungen die Weisheit der Beratung zu verstärken, ohne die Kraft der Regierung zu schwächen;

Endlich eine Gewähr der Verfassung, sichernd gegen willkürlichen Wechsel, aber nicht hindernd das Fortschreiten zum Bessern nach geprüften Erfahrungen.[4])

Bayern! — Dies sind die Grundzüge der aus Unserm freien Entschlusse euch gegebenen Verfassung — sehet darin die Grundsätze eines Königs, welcher das Glück seines Herzens und den Ruhm seines Thrones nur von dem Glücke des Vaterlandes und von der Liebe seines Volkes empfangen will! —[5])

Wie erklären hienach folgende Bestimmungen als Verfassung des Königreiches Bayern:

---

[3]) Das Gemeinde-Edikt vom 17. Mai 1818 (Web. 1, 555 ff.) wurde gleichzeitig mit der Verf.-Urkunde beraten und noch vor der Verfassungsurkunde publiziert.

[4]) Siehe hiezu auch die kgl. Proklamation vom 6. März 1848 (Web. 3, 675) und das Gesetz vom 4. Juni 1848 über die Grundlagen der Gesetzgebung (Web. 3, 709 ff.).

[5]) Diese ganze Einleitung zur Verfassungsurkunde hat nicht den Zweck, Rechte oder Pflichten zu begründen, sie will lediglich Grund und Veranlassung, sowie Absicht und Prinzip der Verfassung bekannt geben; demgemäß kann sie wohl als Auslegungsbehelf für die einzelnen in der Verfassung selbst enthaltenen Bestimmungen in der Art dienen, als sie der Interpretation vielleicht ein Mittel zu bieten vermag, gegebenen Falles zu erkennen, in welchem Sinne und Geiste die Verfassung erlassen wurde und demgemäß die zu interpretierende Stelle derselben aufgefaßt werden soll oder kann.

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Das Königreich Bayern in der Gesamt-Vereinigung aller älteren und neueren Gebietsteile ist ein souveräner monarchischer Staat nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Verfassungs-Urkunde.[6][7])

§ 2. Für das ganze Königreich besteht eine allgemeine in zwei Kammern abgeteilte Stände-Versammlung.[8])

Titel II.[9])

Von dem Könige und der Thronfolge, dann der Reichs-Verwesung.

§ 1. Der König ist das Oberhaupt[10]) des Staates, vereinigt

---

[6]) Die Verfassungsurkunde setzt das Bestehen des im Jahre 1866 aufgelösten alten deutschen Bundes voraus. Vergl. Tit. II § 5, Tit. IV § 14, Beil. I § 14, Beil. IV § 5, Beil. V § 12, Beil. VI § 115.

Als Aenderungen der Verfassungsurkunde sind hier anzuführen:

a. die kgl. Deklaration vom 16. November 1867 „die Zoll- und Handelsverhältnisse betr." (Web. 7, 142): abgedruckt unten bei Tit. VII § 2 der Verf.-Urk. Anm. 58 lit. a.

b. die kgl. Deklaration vom 30. Januar 1871 „die deutschen Bündnisverträge betr." (Web. 8, 704), abgedruckt teils oben § 32 S. 82 Anm. 2, teils unten bei Tit. VII § 2 der Verf.-Urk. Anm. 58 lit. b.

[7]) Bayern ist Erbmonarchie und die Krone für alle Zeiten mit dem Hause Wittelsbach verbunden (s. Tit. II § 2 der Verf.-Urk.). — Durch den Eintritt Bayerns ins deutsche Reich hat Bayern und sein König nichts an Souveränität verloren. Bayern ist nach wie vor souveräner monarchischer Staat geblieben. S. oben §§ 32—34 und 37.

[8]) Seit Wahlgesetz vom 4. Juni 1848 Landtag genannt. S. § 50 dieses Buches.

[9]) Als Ergänzungen dieses Titels sind zu bezeichnen: das Familienstatut (s. § 8 Tit. II) und Gesetz vom 1. Juli 1834 über die Civilliste, ferner Gesetz vom 11. April 1843 über die Erbauung eines der Civilliste einzuverleibenden Palastes in München (Web. 3, 488).

Gesetz vom 1. Juli 1834: die Festsetzung einer permanenten Civilliste betr.:

Art. I. Die Civilliste des Königs, so wie sie durch das Finanzgesetz vom 28. Dezember 1831 festgesetzt wurde, soll für alle Zukunft als unveränderliche Civilliste eines jeden Königs von Bayern festgesetzt bleiben.

Art. II. Sie ist auf die Summe von 2350580 Gulden bestimmt, wird hiemit ausdrücklich auf die gesamten Staatsdomänen radiziert und in monatlichen Raten aus der Centralstaatskasse entrichtet.*)

---

*) Durch § 7 des Finanzgesetzes vom 29. Juli 1876 ist bestimmt:

An Stelle der in Art. II des Gesetzes vom 1. Juli 1834, die Festsetzung einer permanenten Civilliste betr., bestimmten Summe von 2350580 Gulden tritt mit der XIII. Finanzperiode beginnend der Betrag von 4231044 Mark und haben bezüglich dieses letzteren Betrages die Bestimmungen der Art. III und IX des genannten Gesetzes forthin Anwendung zu finden.

Art. III. Diese Summe kann zu keiner Zeit, ohne die Zustimmung der Stände erhöhet, noch ohne Bewilligung des Königs gemindert werden.

Art. IV.**) Aus der Civilliste werden die in dem eingangs erwähnten Finanzgesetze §§ 6 und 7 bestimmten Ausgaben bestritten, sowohl was die sämtlichen Bedürfnisse der Hof- nnd Haushaltung des Königs, die Dotation der Kabinetskasse, den Bedarf der regierenden Königin, den Unterhalt der minderjährigen Kinder des Monarchen, den Aufwand für den ganzen Hofstaat, die Ausgaben bei sämtlichen Hofstäben und Intendanzen — einschließlich der Hausritterorden, die seit dem 1. Oktober 1831 angefallenen und ferner anfallenden Pensionen und Quieszenz-Gehalte der Hofdienerschaft mit Rücksicht auf die eigens errichtete Hofpensions-Kasse — als sämtliche Hofbauten betrifft — sie mögen Neubauten oder bloße Reparaturen an den zum Gebrauche des Hofes bestimmten Gebäuden sein. — Von den aus dem Hofhaushalte entspringenden Ausgaben soll zu keiner Zeit ohne Bewilligung der Stände etwas auf die Staatskasse überwiesen werden können.

Art. V. Das Verzeichnis der sämtlichen auf die Civilliste übergehenden Gebäude ist in der Beilage***) enthalten.

Wenn der König vorübergehend irgend ein Hofgebäude zu einem anderen Staatszwecke überläßt, so steht es ihm frei, auf die Dauer dieser Benützung auch die Unterhaltungskosten desselben im gleichen Maße auf die Staatskasse zu überweisen.

Art. VI. Alle Einrichtungen der Residenzen und Hofgebäude, Hofkapellen und Hofämter mit allen Mobilien, welche der Aufsicht der Hofstäbe und Hofintendanzen anvertraut und zum Bedarfe oder zum Glanze des Hofes bestimmt sind, so wie alles, was zur Einrichtung oder zur Zierde der Residenzen und Lustschlösser dient, werden von dem Könige aus der Civilliste erhalten und alle erforderlichen neuen Nachschaffungen aus derselben besorgt. —

Die Inventarien hierüber sollen mit Zugrundlegung des Inventars, wie solches bei Unserer Thronbesteigung bestanden, mit genauer Bemerkung der Eigenschaft der neuen Inventarsstücke, nach den Bestimmungen, welche der König infolge des Familienstatuts vom 5. August 1819 Tit. VIII § 1 getroffen hat, und mit Angabe der Ab- und Zugänge an Mobiliar- und fungiblen Gegenständen stets in Evidenz gehalten und den Ständen des Reiches, wenn sie es verlangen, deren Einsicht gestattet werden.

Der Hausschatz, sowie dasjenige, was allenfalls von dem Monarchen noch für denselben in der Folge bestimmt wird, soll stets ohne Verminderung seines Wertes fortbestehen.

Art. VII. Die Apanagen, Witwen-Gehalte und der Unterhalt kgl. Prinzessinnen, sowohl die gegenwärtig bestehenden, als jene, welche auf Grund des Familienstatuts vom 5. August 1819 von dem Könige bestimmt werden, die von demselben nach dem besagten Familienstatut festzusetzende Summe für den Unterhalt des Kronprinzen und der volljährigen noch nicht etablierten kgl. Prinzen, die Aussteuer, Ausstattung und Vermählung der Prinzessinnen aus der kgl. Hauptlinie, die herkömmlichen Geschenke bei der Entbindung der Königin und der Kronprinzessin, die Kosten der Etablissements der kgl. Prinzen, welche jedoch in keinem Falle den einjährigen Betrag der denselben gebührenden Apanage resp. Unterhaltungsbetrag überschreiten dürfen, werden wie bisher von der Central-Staats-Kasse besonders bestritten.

Der Unterhalt des Kronprinzen kann in keinem Falle den im Jahre 1819 hiefür bestimmt gewesenen Betrag überschreiten. †)

**) §§ 6 und 7 des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831 s. bei Web. 2, 568; Ges.-Bl. 1831/32 S. 121 ff.

***) Diese Beilage s. Web. 2, 787.

†) 230 000 Gulden.

in sich alle[10]) Rechte der Staatsgewalt,[10]) und übt sie unter den von ihm gegebenen, in der gegenwärtigen Verfassungs-Urkunde festgesetzten Bestimmungen aus.[11])

Seine Person ist heilig und unverletzlich.[12])[13])

Art. VIII. Sollte sich der Fall der Minderjährigkeit des Königs in der Folge der Zeiten ergeben, so wird der gesamte, dem Reichsverweser nach § 20 des Tit. II der Verf.-Urk. gebührende Unterhalt während der Dauer der Regentschaft aus der permanenten Civilliste bestritten.

Art. IX. Gegenwärtiges Gesetz soll als ein Grundgesetz des Reiches betrachtet werden und dieselbe Wirksamkeit haben, als wenn alle Bestimmungen desselben in der Verf.-Urk. enthalten wären.

[10]) Nach der bayer. Verfassung ist die höchste Gewalt im Staate unteilbar. Inhaber dieser unteilbaren höchsten Gewalt ist der König. An dieser Unteilbarkeit der Souveränität des bayer. Königs ist gleichfalls durch den Eintritt Bayerns ins deutsche Reich nichts geändert worden. S. oben § 37 sowie §§ 32—34 desgl. § 35a Anm. 4, 6, 9 und 10 S. 93 bis 95.

[11]) Nicht in der Fassung des Herrscher-Willens, sondern lediglich in der Ausübung desselben ist der König durch die Verfassung und die auf Grund derselben erlassenen gesetzlichen Bestimmungen in gewisser Beziehung beschränkt.

Diese Beschränkungen, welche der König durch Erlaß der Verfassung bezügl. der Ausübung der Herrschergewalt sich selbst auferlegte und die nun in der Verfassung fest begründet sind, beziehen sich vorzugsweise:

a. auf den Erlaß von Gesetzen;
b. auf Vornahme gewisser spezieller Regierungshandlungen z. B. Veräußerung von Staatsgut, Aufnahme von Staatsschulden;
   zu a und b ist Zustimmung des Landtages erforderlich;
c. die Gegenzeichnung der Minister (s. Anm. 13);
d. auf die Pflicht des Königs, die Gerichtsbarkeit durch Richter bezw. Gerichte ausüben zu lassen und dieselbe nicht selbst auszuüben. (Tit. VIII § 1 der Verf.-Urk.;
e. seit dem in verfassungsmäßiger Weise und Form erfolgten Eintritt Bayerns ins deutsche Reich auch auf die Verpflichtung, die deutsche Reichsverfassung zu beachten, die von ihr den Einzelstaaten auferlegten Verbindlichkeiten zu erfüllen und die Ausübung gewisser Souveränitätsrechte (nicht diese selbst, s. oben § 32 S. 81 f.) dem Reiche bezw. dem Kaiser zu überlassen. — S. Stengel, Verf.-Urk. S. 31 f.

[12]) Vergl. hiezu §§ 80—86 und §§ 94—101 des Reichs-Str.-Ges.-B. über Hochverrat und Majestätsbeleidigung.

[13]) Mit der „Unverletzlichkeit" des Königs ist auch seine Unverantwortlichkeit gegeben. Diese Unverantwortlichkeit ist eine unbedingte auf dem Gebiete des Strafrechts, sowie in Bezug auf die Regierungshandlungen des Königs; dagegen erscheint er auf dem Gebiete des Vermögensrechtes als Rechtssubjekt, welches bei den Civilgerichten Recht zu nehmen hat; jedoch tritt solchenfalls nicht der König, sondern die Civilliste als Prozeßpartei auf. S. oben § 37 S. 136 ad 3.

Die Unverantwortlichkeit des Königs für Regierungshandlungen mußte naturnotwendig zur Aufstellung von Personen führen, welche an seiner Stelle und für ihn die volle Verantwortung tragen. Dies sind die Minister. Siehe oben § 54 S. 280.

Das Gesetz vom 4. Juni 1848 über die Verantwortlichkeit der Minister lautet:

Art. I. Die Führung eines Ministeriums kann nur einem Staatsrate im ordentlichen Dienste übertragen werden, welcher hiedurch einen sofort unentziehbaren Standesgehalt von 3000 fl. erhält, soferne ihm nicht aus früheren Dienstes-

Verhältnissen ein höherer zukommt. Niemand ist zur Annahme eines Staatsministeriums verpflichtet.

Art. II. Die vorübergehende Leitung der Geschäfte eines Staatsministeriums durch einen vom Könige zu bestimmenden Staatsrat oder Vorstand eines anderen Ministeriums darf nur stattfinden:

1) wenn der wirkliche Staatsminister an der Ausübung seines Amtes verhindert ist,
2) insolange die sofort einzuleitende Wiederbesetzung eines erledigten Staatsministeriums zu keinem Resultate geführt hat.

Art. III. Ein Staatsminister kann zu jeder Zeit um Enthebung von seiner Stelle bitten. Dieselbe darf ohne Rücksicht auf § 24 der neunten Verfassungsbeilage nicht verweigert werden, wenn sie aus dem Grunde erbeten wurde, weil der König in wichtigen Regierungsangelegenheiten die Ratschläge Seines Ministers nicht annehmen zu können glaubt.

Dem auf diese Weise infolge seiner Bitte sowie dem aus eigenem Antriebe des Monarchen enthobenen Staatsminister verbleibt der Standesgehalt ungeschmälert.

Art. IV. Der König wird seine Regierungsanordnungen jedesmal von den Ministern oder von den zeitlichen Stellvertretern gegenzeichnen lassen, in deren Geschäftskreis die Sache einschlägt. *)

Ohne solche Gegenzeichnung sind die besagten Anordnungen nicht vollziehbar.

Art. V. Derjenige Staatsbeamte, welcher den Vollzug einer ohne ministerielle Gegenzeichung ergangenen Regierungsanordnung des Königs auf sich nimmt, macht sich des Mißbrauchs der Amtsgewalt schuldig.

Art. VI. Jeder Staatsminister und jeder, welcher vorübergehend mit der Leitung eines Staatsministeriums betraut ist, übernimmt durch die Gegenzeichnung königlicher Entschließungen, sowie durch die Unterzeichnung der in eigener Kompetenz getroffenen Ministerialverfügungen die volle Verantwortlichkeit für deren Inhalt.

Art. VII. Hält der Vorstand eines Staatsministeriums eine ihm angesonnene Amtshandlung für gesetzwidrig oder dem Landeswohl nachteilig, so ist er verpflichtet, dieselbe abzulehnen, bezw. seine Gegenzeichnung unter schriftlicher Angabe der Gründe zu verweigern. Er ist berechtigt, seine Gründe dem Ministerrate darzulegen, dessen Protokoll dem Könige vorzulegen ist.

Art. VIII. Jedem wirklichen oder abgetretenen Staatsminister oder Verweser eines Staatsministeriums dürfen die amtlichen Behelfe zur Rechenschaftsablage über seine Amtsverwaltung nicht vorenthalten werden, wenn er derselben zu seiner Rechtfertigung vor dem Könige oder den Ständen des Reiches bedarf.

Art. IX. Ein Staatsminister oder dessen Stellvertreter, der durch Handlungen oder Unterlassungen die Staatsgesetze verletzt, ist den Ständen des Reiches verantwortlich und kann auf deren Anklage mit Rücksicht auf den Grad des Verschuldens und auf den Erfolg der Pflichtverletzung

1) mit einfacher Entfernung vom Dienste unter Belassung des ihm nach § 19 der Verf.-Beil. IX gebührenden Ruhegehaltes,
2) mit Dienstesentlassung ohne Ruhegehalt oder
3) mit Dienstesentsetzung — Kassation —

bestraft werden.

Art. X. Erachten die Stände des Reiches die Voraussetzungen des Art. IX für gegeben und demnach durch ihre Pflicht sich aufgefordert, gegen einen Minister oder Minister-Stellvertreter förmliche Anklage zu erheben, so wird der König, nachdem das durch Tit. X § 6 Abs. I und II der Verf.-Urk. vorgeschriebene Verfahren stattgefunden hat, den Angeklagten vorläufig suspendieren und die

*) Siehe hiezu § 8 Ziff. 2 des Landt.-Absch. vom 4. Juni 1848 (Web. 3, 685).

§ 2.[14]) Die Krone ist erblich in dem Mannsstamme des kgl. Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatisch-linealischen Erbfolge.

§ 3. Zur Successionsfähigkeit wird eine rechtmäßige Geburt aus einer ebenbürtigen — mit Bewilligung des Königs geschlossenen Ehe erfordert.

§ 4. Der Mannsstamm hat vor den weiblichen Nachkommen den Vorzug, und die Prinzessinnen sind von der Regierungs-Folge insolange ausgeschlossen, als in dem königlichen Hause noch ein suc-

---

erhobene Anklage durch einen hiezu besonders zusammenzuberufenden Staatsgerichtshof unverzüglich zur Entscheidung bringen lassen.

Die Bestimmungen des § 16 der IX. Verf.-Beil. bleiben hiebei außer Anwendung.

Art. XI. Die Verhandlungen des Staatsgerichtshofes sind mündlich und öffentlich.

Die Einreichung nnd Vertretung der Anklage geschieht durch Bevollmächtigte der Stände des Reichs, welche jede Kammer durch absolute Stimmenmehrheit zu wählen hat. Ueber die Thatfrage der Anklage haben Geschworene, über die Rechtsfrage rechtskundige Richter zu entscheiden.

Im übrigen richtet sich die Zusammensetzung und das Verfahren des Staatsgerichtsgerichtshofes nach den einschlägigen besonderen gesetzlichen Bestimmungen. *)

Art. XII. Bezüglich der in Art. 9 vorgesehenen Strafen wird der König von dem Rechte der Begnadigung keinen Gebrauch machen.

Die Rehabilitierung des Verurteilten kann nur mit Zustimmung der Stände des Reiches erfolgen.

Art. XIII. Durch das Verfahren vor dem Staatsgerichtshofe wird
1) die zuständige Wirksamkeit der ordentlichen Strafgerichte bezüglich der etwa konkurrierenden gemeinen oder Amtsverbrechen oder Vergehen, sowie
2) die Verfolgung der Entschädigungsansprüche vor den bürgerlichen Gerichten

nicht ausgeschlossen.

Art. XIV. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Gesetzblatt in Wirksamkeit und soll als ein ergänzender Bestandteil der Verfassungsurkunde und als ein Grundgesetz des Reiches angesehen werden 2c.

[14]) §§ 2—4 behandeln die ordentliche Thronfolge, §§ 5 und 6 die außerordentliche.

Die Thronfolge ist agnatisch d. h. sie erfolgt nur im Mannsstamme. Zu diesem Mannsstamme des bayer. Königshauses gehören auch die agnatischen Verwandten der herzogl. Linie; sie ist linealisch d. h. entscheidend ist die Erstgeburt und zwar derart, daß auch die Nachkommenschaft des Erstgeborenen dem Spätergeborenen und seiner Nachkommenschaft — ohne Rücksicht auf den Grad der Verwandtschaft — vorgeht.

Im übrigen s. über Thronfolge: v. Seydel (2. Aufl.) 1, 188—201; ferner Pözl, Verf.-R. (5. Aufl.) S. 368—379, endlich oben § 38 S. 138.

---

*) Siehe hierüber das Gesetz vom 30. März 1850 „den Staatsgerichtshof und das Verfahren bei Anklagen gegen Minister betr.“ Web. 4, 108 ff. Dieses Gesetz ist ein einfaches Staatsgesetz, welches nicht in der Form des Tit. X § 7 der Verf.-Urk. erlassen ist.

cessionsfähiger männlicher Sprosse oder ein durch Erbverbrüderung zur Thronfolge berechtigter Prinz vorhanden ist.[15])

§ 5. Nach gänzlicher Erlöschung des Mannsstammes und in Ermangelung einer mit einem andern fürstlichen Hause aus dem deutschen Bunde für diesen Fall geschlossenen Erbverbrüderung geht die Thronfolge auf die weibliche Nachkommenschaft nach eben der Erbfolge-Ordnung, die für den Mannsstamm festgesetzt ist, über, so daß die zur Zeit des Ablebens des letzt regierenden Königs lebenden bayerischen Prinzessinnen oder Abkömmlinge von denselben, ohne Unterschied des Geschlechtes ebenso, als wären sie Prinzen des ursprünglichen Mannsstammes des bayerischen Hauses nach dem Erstgeburtsrechte und der Lineal-Erbfolge-Ordnung zur Thronfolge berufen werden.[16])

Wenn in dem regierenden neuen königlichen Hause wieder Abkömmlinge des ersten Grades von beiderlei Geschlecht geboren werden, tritt alsdann der Vorzug des männlichen Geschlechts vor dem weiblichen wieder ein.

§ 6. Sollte die bayerische Krone nach Erlöschung des Mannsstammes an den Regenten einer größeren Monarchie gelangen, welcher seine Residenz im Königreiche Bayern nicht nehmen könnte, oder würde, so soll dieselbe an den zweitgeborenen Prinzen dieses Hauses übergehen, und in dessen Linie sodann dieselbe Erbfolge eintreten, wie sie oben vorgezeichnet ist.

Kommt aber die Krone an die Gemahlin eines auswärtigen größeren Monarchen, so wird sie zwar Königin, sie muß jedoch einen Vizekönig, der seine Residenz in der Hauptstadt des Königreichs zu nehmen hat, ernennen, und die Krone geht nach ihrem Ableben an ihren zweitgebornen Prinzen über.

§ 7. Die Volljährigkeit der Prinzen und Prinzessinnen des königlichen Hauses tritt mit dem zurückgelegten achtzehnten Jahre ein.[17])

§ 8. Die übrigen Verhältnisse der Mitglieder des königlichen Hauses richten sich nach den Bestimmungen des pragmatischen Familien-Gesetzes.[18])

---

[15]) Die Thronfolge wird auch noch in Tit. V des Familienstatuts vom 5. August 1819 behandelt. Dieses Familienstatut ist infolge der Erlassung der Verf.-Urk. an Stelle des Statuts vom 18. Januar 1816 getreten, es ist kein Gesetz, sondern ein autonomer Erlaß des Königs wie die Verfassung selbst. Dasselbe erscheint jedoch als Ergänzung des Tit. II der Verf.-Urk. und ist daher in nachstehender Anm. 18 zum Abdrucke gebracht.

[16]) Die außerordentliche Thronfolge teilt sich:
a. in diejenige auf Grund einer Erbverbrüderung;
b. in die Thronfolge der Cognaten (weiblichen Nachkommenschaft);
die letztere tritt ein, wenn Erbverbrüderung nicht besteht. Hierüber s. v. Seyd. 1, 193—200.

[17]) Hierüber s. Tit. IX des Familienstatuts in Anm. 18.

[15]) **Königliches Familien-Statut**

vom 5. August 1819*) (R.-Bl. 1821 S. 5).

Wir Maximilian Joseph

von Gottes Gnaden König von Bayern

urkunden und bekennen hiermit: Da die Verfassungsurkunde Unseres Reiches vom 26. Mai 1818 Abänderungen des unterm 18. Jänner 1816 bekannt gemachten Familien-Gesetzes in einigen wesentlichen Stücken erfordert, so haben Wir nach vorgängiger Beratung in einer Versammlung Unseres Gesamt-Ministeriums, unter Zustimmung der Agnaten Unseres Hauses, nachfolgendes, künftig allein gültiges Haus-Grund-Gesetz erlassen, in welchem alle Anordnungen der älteren Familien-Gesetze und Verträge, so weit sie mit den in obenerwähnter Verfassungs-Urkunde enthaltenen Bestimmungen vereinbarlich und auf die übrigen Verhältnisse Unseres Hauses noch anwendbar sind, aufgenommen worden.

Wir beschließen hiernach und verordnen:

I. Titel.

Von den Personen des königlichen Hauses.

§ 1. Das königliche Haus begreift:

a. alle Prinzen und Prinzessinnen, welche von dem Könige oder von einem Descendenten des gemeinschaftlichen Stamm-Vaters des königlichen Hauses durch anerkannte, ebenbürtige, rechtmäßige Ehen in männlicher Linie abstammen;

b. die Gemahlinnen der königlichen Prinzen und ihre Witwen, während ihres Witwen-Standes.

§ 2. Alle Glieder des königlichen Hauses sind der Hoheit und Gerichtsbarkeit des Monarchen untergeben, und er übt als Haupt des Hauses eine besondere Aufsicht mit bestimmten Rechten über sie aus.

§ 3. Diese Rechte sind während der Minderjährigkeit des Königs oder während der Dauer seiner Verhinderung in Ausübung der Regierung dem Reichsverweser übertragen.

II. Titel.

Von den Heiraten der Prinzen und Prinzessinnen des königlichen Hauses.

§ 1. Kein bayerischer Prinz und keine bayerische Prinzessin darf eine eheliche Verbindung eingehen, ohne dazu vorher die Einwilligung des Königs erhalten zu haben.

§ 2. Wenn der König die Bewilligung erteilt, so wird die Urkunde darüber unter königlicher eigenhändiger Unterschrift und königlichem Siegel, und unter der Kontrasignatur des Staats-Ministers des königlichen Hauses ausgefertiget.

§ 3. Unterbleibt diese förmliche Einwilligung, so hat die geschlossene Ehe eines Mitgliedes des königlichen Hauses in Beziehung auf den Stand, Titel und Wappen desselben keine rechtliche Wirkung. Ebensowenig können daraus auf Staats-Erbfolge, Apanage, Aussteuer, Wittum, selbst auf die nach älteren Herkommen und Familienverträgen zugestandenen Vorteile einer Ehe zur linken Hand Ansprüche gemacht werden. Die aus solcher Ehe erzeugten Kinder oder die zurückgebliebenen Witwen haben nur eine Alimentation aus dem eigenen Vermögen des Vaters oder Ehegemahls zu fordern.

§ 4. Alle von den Prinzen und Prinzessinnen des königlichen Hauses geschlossenen Eheverträge sind nichtig, wenn sie die königliche Bestätigung nicht erhalten haben.

*) Durch Tit. II § 8 und 14 der Verf.-Urk. ist das Familienstatut bestätigt und daher als Bestandteil der Verf.-Urk. erklärt. S. auch § 8 des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831 (Web. 2, 568).

§ 5. Keinem Mitgliede des königlichen Hauses ist eine Adoption gestattet.

III. Titel.

Von den Verhandlungen über die Geburt, die Vermählungen und die Sterbefälle in dem königlichen Hause. a)

§ 1. Diese Verhandlungen werden unter der Leitung des Ministers des königlichen Hauses aufgenommen. Der König ernennt aus den nächsten Prinzen des Hauses, nach diesen aus den Ministern, Kron- und ersten Staats-Beamten die zu solchen Verhandlungen erforderlichen Zeugen.

§ 2. Wenn der König an dem Orte, wo die Verhandlung vor sich geht, nicht gegenwärtig sein sollte und die Zeugen nicht selbst ernannt hat, so geschieht die Ernennung derselben aus den oben bezeichneten Personen durch den Minister des königlichen Hauses aus besonderm Auftrage des Königs, und im Falle auch der ebengenannte Minister nicht gegenwärtig sein sollte, so werden folgende Zeugen dafür bestimmt:

a. ein volljähriger Prinz des Hauses, wenn ein solcher anwesend ist,
b. die zwei ersten im Orte befindlichen Staats-Diener, nebst den Hofbeamten des Prinzen, welchen die Verhandlung betrifft.

Die Verhandlung selbst muß von dem ersten königlichen Beamten aufgenommen, von den Zeugen mit unterschrieben, und sodann an den oben erwähnten Minister eingesendet werden, durch welchen sie, soferne sie nach den Vorschriften des Gesetzes verfaßt, und von ihm nichts dagegen zu erinnern gefunden worden ist, dem Könige vorgelegt wird.

§ 3. Bei Sterbfällen der Prinzen und Prinzessinnen des königlichen Hauses wird das Siegel in ihren Palästen und Häusern durch den Minister des königlichen Hauses angelegt. An dem Orte, wo derselbe nicht gegenwärtig ist, besorgt die Siegelanlegung der erste allda wohnende königliche Staats-Beamte, als der aus beständigem Auftrage hierzu ernannte Bevollmächtigte des erwähnten Ministers.

§ 4. In allen vorhin erwähnten Fällen wird das Original der verfaßten Urkunde in dem Archive des königlichen Hauses, und eine beglaubigte Abschrift in dem Reichsarchive hinterlegt.

IV. Titel.

Von der Aufsicht des Königs über die Prinzen und Prinzessinnen des königlichen Hauses.

§ 1. Dem Könige als Regenten und Haupte des Hauses kömmt die Befugnis zu, Einsicht von der Erziehung aller Prinzen und Prinzessinnen seines Hauses zu nehmen.

§ 2. Kein Prinz und keine Prinzessin des königlichen Hauses darf ohne ausdrückliche Erlaubnis des Königs in einen fremden Staat sich begeben.

§ 3. Ueberhaupt steht es dem Monarchen zu, alle zur Erhaltung der Ruhe, Ehre, Ordnung und Wohlfahrt des königlichen Hauses dienliche Maßregeln zu ergreifen.

V. Titel.

Von der Thron- und Erbfolge.

§ 1. Bei der Thronfolge treten diejenigen Bestimmungen ein, welche in der Verfassungs-Urkunde Tit. II §§ 2, 3, 4, 5 und 6 desfalls enthalten sind.

In den Fällen, da ein Vizekönig aufgestellt wird, soll der zur Thronfolge bestimmte Prinz, oder in Ermangelung eines dazu geeigneten Prinzen, ein Eingeborner dazu ernannt werden. b)

---

a) Vergl. hiezu auch § 72 des Personenstandsgesetzes vom 6. Februar 1875 (Web. 10, 579), ferner Verordn. vom 18. Juni 1876. (Web. 11, 559 f.)

b) Vergl. hiezu § 6 Abs. 2 Tit. II der Verf.-Urk.

---

§ 2. Für die Dauer des Mannesstammes, und im Falle, wenn ein durch Erbverbrüderung zur Thronfolge berechtigter Prinz vorhanden ist, sind die Prinzessinnen von der Nachfolge zur Krone durch die Verfassungs-Urkunde ausgeschlossen.

Der Verzicht auf diese Nachfolge soll in künftigen Eheverträgen unter Beziehung auf die einschlägige Stelle der Verfassungs-Urkunde besonders ausgedrückt werden.

§ 3. Die Prinzessinnen sind nicht nur von der Regierungsfolge, sondern auch von der Intestat-Erbfolge alles beweglichen Vermögens des Mannsstammes, sowohl in der Haupt-Linie, als in den Neben-Linien ausgeschlossen, so lange noch männliche Sprossen im königlichen Hause vorhanden sind.

Bis zur Erlöschung des Manns-Stammes bleiben sie auf die ihnen ausgesetzte Aussteuer beschränkt. Sollte der oben vorgeschriebene Verzicht durch irgend einen Zufall nicht geleistet worden sein, so werden sie nach den Gesetzen des königlichen Hauses zu gunsten des Manns-Stammes für verzichtet geachtet.

§ 4. Im Falle gänzlicher Erlöschung des Manns-Stammes wird den Prinzessinnen die Erbfolge in das Privat-Vermögen des letzten Monarchen nach dem folgenden VIII. Titel eröffnet. Bei jenem zurückgelassenen Vermögen, welches als Bestandteil des der Krone angehörigen Vermögens nach den frühern Familien-Gesetzen und Verträgen des königlichen Hauses und der Verfassungs-Urkunde des Reichs Tit. III §§ 1 und 2 erklärt ist, richtet sich die Erbfolge nach den Bestimmungen über die Thronfolge.

VI. Titel.

Von Apanagen, Aussteuer und Wittum. c)

§ 1. Keine Apanage darf künftig auf liegende Güter, sondern sie soll in einer Geld-Rente von höchstens 100,000 Gulden, welche in monatlichen Beträgen an die nachgebornen Prinzen auszubezahlen ist, auf die königliche Staats-Kasse angewiesen werden. Für die nachgebornen Söhne des Königs wird die Apanage niemals unter 80,000 Gulden, wenn sie etabliert und verheiratet sind, nicht unter 60,000 Gulden, wenn sie vor ihrer Vermählung sich etablieren, betragen. Wenn von dem Könige nur zwei Prinzen hinterlassen worden sind, so tritt der Nachgeborne in die volle Apanage von 100,000 Gulden ein, ohne daß in der Folge eine Verminderung stattfinden darf, jedoch wird bei den nachgebornen Söhnen der künftigen Könige die wirkliche Vermählung vorausgesetzt, außerdem mit der Etablierung lediglich eine Apanage von 80,000 Gulden verbunden sein soll. Neben-Einkünfte, welche von Militär- oder andern Chargen, oder aus besondern Titeln bezogen werden, können in die Apanage nicht eingerechnet werden.

§ 2. Der Unterhalt des Kronprinzen wird jedesmal besonders festgesetzt und auf die Staats-Kasse angewiesen.

§ 3. Die Apanagen der Nachgebornen werden nach dem § 1 angeführten Maßstabe von dem Könige durch eine besondere Urkunde festgesetzt und angewiesen, sobald für den nachgebornen Prinzen ein eigenes Haus gebildet wird. Bis dahin werden die nachgebornen Prinzen zwar auf Kosten der königlichen Staats-Kasse unterhalten, dieser Unterhalt wird aber jährlich von dem Könige besonders bestimmt.

§ 4. Da, wo bereits besondere Apanagial-Verträge im königlichen Hause bestehen, hat es hiebei sein Verbleiben.

§ 5. Die Prinzen des königlichen Hauses sind nach dem Tode ihres Vaters berechtigt, nach erreichtem 21. Jahre sich besonders zu etablieren, und hierzu die ihnen gebührende Apanage in Anspruch zu nehmen.

---

c) Siehe hiezu das oben in Anm. 9 S. 464 f. abgedruckte Gesetz vom 1. Juli 1834 über die Civilliste, besonders Art. VII.

§ 6. Wenn für einen nachgebornen Prinzen die Apanage festgesetzt und angewiesen ist, so muß derselbe davon nicht nur den Unterhalt seines Hauses, sondern auch die Aussteuer seiner Töchter, die Etablierung und Versorgung seiner Söhne, und die Wittume in seiner Linie bestreiten. Sollte dessen Familie so zahlreich sein, daß die ausgesetzte Apanage zu ihrem standesmäßigen Unterhalte nicht mehr hinreichte, oder daß für das Haus eines Prinzen aus der Nebenlinie nicht wenigstens der dritte Teil des Minimums der Apanage eines königlichen Prinzen auszumitteln wäre, so wird der König für solche einzelne Fälle das Abgängige ergänzen. Auf den Fall des Abganges einzelner Zweige von der Linie eines nachgebornen Prinzen wächst der eröffnete Anteil der Apanage mit den damit verbundenen Lasten des Wittums, sowie des Unterhaltes und der Aussteuer der Prinzessinnen den übrigen Zweigen jener Linie gleichheitlich zu. Dem Könige bleibt jedoch vorbehalten, aus dieser eröffneten Apanage den Unterhalt und die Aussteuer der genannten Prinzessinnen zu bestimmen, wenn nicht schon früher der letzte Sprosse der abgegangenen Nebenlinie mit königlicher Bewilligung hierüber Vorsehung getroffen haben sollte.

§ 7. Ein apanagierter Prinz muß allezeit die in seinem Hause getroffenen Einrichtungen dem Könige zur Bestätigung anzeigen.

§ 8. Solange die Prinzessinnen ledig sind, muß für ihren standesmäßigen Unterhalt gesorgt werden, welcher von dem Könige für seine Prinzessinnen-Töchter in dem für das königliche Haus entworfenen Etat jährlich bestimmt wird.

§ 9. Wenn der Monarch für den Fall seines Ablebens mit dem Regierungsnachfolger wegen des Unterhalts seiner zurückgelassenen Prinzessinnen keine besondere Verabredung getroffen hat, und die verwitwete Königin gleichfalls nicht mehr am Leben ist, so ist der Nachfolger verbunden, einer jeden volljährigen Prinzessin, sobald ein eigenes Haus für sie gebildet wird, bis zu ihrer Vermählung für ihren standesmäßigen Unterhalt eine jährliche Rente von wenigstens 24,000 Gulden und höchstens 30,000 Gulden in monatlichen Raten anzuweisen.

Ohne besondere Gründe kann aber, sobald die Prinzessin das 25. Jahr zurückgelegt hat, derselben die Bestellung eines eigenen Hauses nicht verweigert werden.

§ 10. Solange die verwitwete Königin am Leben ist, und ihren Witwenstand nicht ändert, verbleiben die ledigen Prinzessinnen-Töchter in ihrem Hause unter ihrer unmittelbaren Aufsicht, und empfangen von dem Thronerben für ihren Unterhalt die Hälfte der obigen Summe. Wenn eine Prinzessin nach zurückgelegtem 25. Jahre mit Genehmigung des Königs aus dem mütterlichen Hause tritt, so erhält sie die volle Apanage, vorbehaltlich der dem Monarchen vermöge des IV. Titels zustehenden Rechte der Aufsicht.

§ 11. Für jede Prinzessin aus der königlichen Hauptlinie ist bei ihrer Vermählung zur Aussteuer und Totalabfindung ein Betrag von 100,000 Gulden festgesetzt.

§ 12. Das Wittum der regierenden Königin bestimmt sich, nebst einer anständig eingerichteten Residenz, jedesmal nach dem abgeschlossenen Ehevertrag, darf aber künftig nie mehr als 120,000 Gulden jährlich nebst benötigter Fourage und Holz betragen.

In Ansehung des Wittums der gegenwärtig regierenden Königin verbleibt es bei den hierüber getroffenen Anordnungen. [d])

§ 13. Die darüber zu errichtende Urkunde wird von dem Könige unterzeichnet, und mit seinem Kabinetssiegel gefertigt, dann in Gegenwart zweier von dem Könige besonders hiezu ernannten Zeugen dem Minister des königlichen Hauses zugestellt, worüber ein besonderes Protokoll aufgenommen wird.

§ 14. Die ausgefertigte Urkunde wird alsdann in dem Hausarchive bis zu dem Zeitpunkte des eintretenden Falles aufbewahrt.

---

d) Es ist dies § VI Tit. II der Konstitution vom 1. Mai 1808 (Web. 1, 162).

§ 15. Nach dem erfolgten Ableben des Monarchen wird sie seinem Nachfolger von dem Minister des königlichen Hauses vorgelegt, welcher gehalten ist, dieselbe pünktlich vollziehen zu lassen, und der Witwe eine Abschrift hievon mitzuteilen.

§ 16. Die nachgebornen Prinzen bestimmen auf eine ähnliche Art das Wittum ihrer Gemahlinnen, jedoch muß die darüber ausgefertigte Urkunde dem Könige zur Bestätigung vorgelegt werden.

VII. Titel.

Von dem Hofstaate des königlichen Hauses.

§ 1. Der König ernennt seinen Hofstaat, jenen der Königin, des Kronprinzen, der königlichen Witwen und der Apanagierten in der königlichen direkten Linie. Die Wahl des Hofstaates der Prinzen der Nebenlinien muß ihm angezeigt, und kann nur mit seiner Genehmigung angeordnet werden.

VIII. Titel.

Von dem Privatvermögen der Glieder des königlichen Hauses und der Erbfolge in dasselbe.

§ 1. Ueber alle Gegenstände, welche zu dem Staats- und Haus-Fideikommiß-Vermögen gehören (Tit. V §§ 3 und 4), steht dem jedesmaligen Regenten keine Privat-Disposition zu; diese kann sich nur auf dasjenige Vermögen erstrecken, welches der Monarch weder aus Staatsmitteln, noch durch Staatsverträge, noch in fideikommissarischer Eigenschaft zur Vererbung im vorhandenen Mannesstamme, sondern durch Ersparnis aus den zu seiner Privat-Disposition gestellten Einnahmen oder aus sonstigen Privattiteln erworben, und dem Vermögen des Staates und der Krone noch nicht einverleibt hat.

§ 2. Der Monarch ist in seinen Dispositionen an die Vorschriften der bürgerlichen Gesetze nicht gebunden.

§ 3. In Ermanglung einer Disposition findet in das zurückgelassene Privatvermögen des Monarchen auch eine Intestat-Erbfolge, jedoch nur mit der Tit. V § 3 enthaltenen Beschränkung, und vorbehaltlich der in der Verfassungs-Urkunde Tit. III § 1 enthaltenen Bestimmungen statt.

§ 4. Die eintretende Intestat-Erbfolge richtet sich nach den bürgerlichen Gesetzen.

§ 5. Die übrigen Glieder des königlichen Hauses sind bei den Dispositionen über ihr Privatvermögen an die Beobachtung der bürgerlichen Gesetze gehalten, nach welchen auch die Erbfolge in dasselbe bestimmt wird.

§ 6. Ueber die ihnen angewiesene Apanage steht ihnen ohne Genehmigung des Königs keine Disposition, selbst in ihrer Linie, zu.

§ 7. Nach dem Abgange der männlichen Nachkommenschaft eines nachgebornen Prinzen fällt die ihm und seiner direkten Linie angewiesene Apanage, mit den darauf ruhenden Lasten des Wittums, sowie des Unterhalts und der Aussteuer der Prinzessinnen, wenn nicht der Tit. VI § 6 angeführte Fall des Zuwachses an die übrigen Zweige einer und der nämlichen Nebenlinie eintritt, an die Krone zurück.

IX. Titel.

Von der Reichsverwesung und den Vormundschaften.

§ 1. Die Volljährigkeit der Prinzen und Prinzessinnen des königlichen Hauses tritt mit dem zurückgelegten 18. Jahre ein.

§ 2. In Ansehung der Reichsverwesung kommen jene Bestimmungen in Anwendung, welche in der Verfassungs-Urkunde Tit II §§ 9 bis 14 und §§ 15 bis 22 enthalten sind.

§ 3. Die Vormundschaft über die königlichen Prinzen und Prinzessinnen, insoweit sie auf die Reichsverwesung sich nicht bezieht, kann durch eine väterliche Disposition besonders angeordnet werden. In Ermanglung einer solchen Disposition gebührt der verwitweten Königin, welche in jedem Falle die Erziehung ihrer Kinder hat, die Vormundschaft über das Privatvermögen derselben während ihrer Minderjährigkeit, jedoch allzeit unter der Aufsicht des Monarchen oder des gesetzlichen Reichsverwesers, welcher das Gutachten des Regentschafts-Rates hiebei zu erholen hat. Die nämliche Aufsicht hat auch bei der durch den verstorbenen Monarchen angeordneten Vormundschaft statt.

§ 4. Sollte die verwitwete Königin vor beendigter Vormundschaft mit Tod abgehen, oder wegen eines gesetzlichen Hindernisses die Vormundschaft nicht fortführen können, so kömmt die Anordnung derselben dem nachgefolgten Monarchen oder dem jedesmaligen Reichsverweser mit Vernehmung des Regentschafts-Rates zu.

§ 5. Die Prinzessinnen verbleiben unter der Kuratel des Monarchen oder des Reichsverwesers bis zu ihrer Vermählung, ohne Unterschied, ob sie bei der verwitweten Königin sich befinden, oder ein besonderes Haus für sie gebildet worden ist.

§ 6. Die Prinzen des königlichen Hauses können für die Verwaltung des Vermögens und die Erziehung ihrer minderjährigen Kinder Vormünder ernennen, diese müssen aber von dem Könige bestätigt werden.

§ 7. Wenn der Vater entweder selbst keine Vormünder ernannt hat, oder die ernannten haben die königliche Genehmigung nicht erhalten, so kömmt ihre Bestellung dem Könige zu.

§ 8. Die Vormünder müssen bei der Erziehung der Prinzen und Prinzessinnen dasjenige beobachten, was in Tit. IV § 1 deshalb verordnet ist.

§ 9. In Ansehung der Verwaltung des Vermögens haben sie die Vorschriften der Gesetze des Königreichs zu beobachten, jedoch wird bei ihren Handlungen, wo bei Privaten die Bestätigung der Gerichte vorgeschrieben ist, die Bestätigung des Königs erfordert.

X. Titel.[e])

Von der Gerichtsbarkeit über das königliche Haus in streitigen Fällen und von dem Familien-Rate.

§ 1. Real- und vermischte Klagen gegen ein Glied des königlichen Hauses werden bei den einschlägigen königlichen Appellationsgerichten angebracht.

§ 2. Ueber alle andere persönliche gerichtliche Angelegenheiten der Prinzen und Prinzessinnen des Hauses verfügt und entscheidet der König. Den vorläufigen Versuch der gütlichen Vereinbarung hat der königliche Staatsminister der Justiz auf königlichen Auftrag anzustellen. Bleibt derselbe ohne Erfolg, so wird der Prozeß durch die Präsidenten des Oberappellationsgerichtes[f]) und des Appellations-Gerichtes[g]) der Residenzstadt nach der bestehenden Gerichtsordnung im königlichen Namen, und nach vorläufigem besonderen Auftrage des Königs instruiert. Die auf obige Weise instruierten Akten werden an das königliche Staatsministerium der Justiz eingesendet. Die Entscheidung der Sache erfolgt durch den König nach vorher eingeholtem gemeinschaftlichen Gutachten der beiden Staatsministerien des königlichen Hauses und der Justiz in erster und zugleich letzter Instanz.

§ 3. Die Deposition bei Zeugschaften ist von den königlichen Familiengliedern bei fürstlichen Treuen und Glauben durch einen Präsidenten des Oberappellationsgerichtes[f]) zu erholen und dem einschlägigen Gerichte mitzuteilen.[h])

---

e) Zu Tit. X vergl.: Art. 81 Abs. 2 des bayer. Ausführungsgesetzes zum Reichsgerichts-Verfassungsgesetz (Web. 12, 624): „Die bezüglich der Gerichtsbarkeit in Angelegenheiten der Mitglieder der königlichen Familie geltenden Vorschriften bleiben unberührt." (Siehe hiezu § 5 des Einf.-Ges. zum Reichs-Ger.-Verf.-Ges. vom 27. Januar 1877 (Web. 11, 749).

Ferner: Art. 3 Abs. II (letzter Satz) des Ausf.-Ges. zur Str.-Proz.-Ordn. vom 18. August 1879 (Web. 13, 198): „Unberührt bleiben die Bestimmungen des Familienstatuts vom 5. Aug. 1819."

f) Jetzt obersten Landesgerichtes.

g) Jetzt Oberlandesgerichtes.

h) Siehe hiezu § 71 der Reichs-Str.-Proz.-Ordn., welcher bestimmt: Die Landesherrn und

§ 9. Die Reichsverwesung[19]) tritt ein:

a. während der Minderjährigkeit des Monarchen;

b. wenn derselbe an der Ausübung der Regierung auf eine längere Zeit verhindert ist, und für die Verwaltung des Reichs nicht selbst Vorsorge getroffen hat oder treffen kann.[20])

---

§ 4. Dem Könige allein bleibt es vorbehalten, zur Entscheidung wichtiger Fälle in persönlichen Angelegenheiten der Glieder des königlichen Hauses einen Familienrat zu berufen.

Derselbe besteht aus dem Könige, dem Kronprinzen, denjenigen Prinzen des königlichen Hauses, welche das 21. Jahr erreicht haben, den Kronbeamten und Ministern.

§ 5. Die Zusammenberufung wird den sämtlichen Mitgliedern durch ein besonderes königliches Dekret bekannt gemacht.

§ 6. Der Familienrat als königlicher oberster Gerichtshof wird von dem Könige oder in dessen Abwesenheit von dem Kronprinzen präsidiert; sind beide nicht gegenwärtig, so wird das Präsidium nach Gutbefinden des Monarchen einem anderen durch ein besonderes Dekret übertragen.

§ 7. Der Staatsminister der Justiz hat bei dem königlichen Familienrate den Vortrag.

§ 8. Der Familienrat erkennt in der ihm beigelegten Eigenschaft nach den rechtlichen Verhältnissen des Falles.

Die Bestätigung bleibt dem Könige vorbehalten. —

Wir erklären dieses Familien-Statut als ein pragmatisches Haus-Gesetz, welches nicht nur sämtliche Mitglieder Unseres Hauses verbindet, sondern auf dessen Beobachtung auch sämtliche Staats-Ministerien und übrige Landesstellen angewiesen werden.

[19]) Ueber Reichsverwesung s. oben § 39 S. 139 f.; ferner v. Seydel 1, 224 ff.; Pözl, Verf.-Recht § 145 ff.

[20]) Ueber die Frage, ob während der Reichsverwesung eine Veränderung der Verfassung vorgenommen werden darf, herrscht nunmehr wohl überwiegend die Ansicht, daß eine solche zulässig und möglich sei. S. hierüber oben § 39 S. 139 f. Dem dort Gesagten fügen wir noch bei:

Nach Tit. II § 15 wird in den im § 9 a und b bezeichneten Fällen die Regierung (seitens des Reichsverwesers) im Namen des minderjährigen oder in der Ausübung der Regierung gehinderten Monarchen geführt. Unter „Regierung" ist hier offenbar alle Gewalt verstanden, welche nach Tit. II § 1 dem Könige zusteht, also nicht blos die Regierungsgewalt im engeren Sinne, sondern auch die Gesetzgebungsgewalt. Weiter bestimmt Tit. II § 17: Der Regent übt während seiner Reichsverwesung alle Regierungsrechte aus, welche durch die Verfassung nicht besonders ausgenommen sind. Die einzige Ausnahme aber, welche die Verfassung kennt, ist in Tit. II § 18 aufgeführt. Alle Rechte nun, die nicht besonders ausgenommen sind, stehen aber dem Reichsverweser, der im Namen des Königs regiert, ebenso zu wie dem Könige: also auch das Recht, unter der von der Verfassung vorgeschriebenen Form (Tit. X § 7) Gesetze zu erlassen, welche eine Abänderung der Verfassung enthalten.

Uebrigens beweist die Erlassung des Gesetzes vom 26. Oktober 1887 „die Erläuterung und den Vollzug des Tit. II § 18 der Verf.-Urk. betr." selbst, daß

---

die Mitglieder der landesherrlichen Familien, sowie die Mitglieder der fürstlichen Familie Hohenzollern sind in ihrer Wohnung zu vernehmen.

Den Eid leisten dieselben mittels Unterschreibens der die Eidesnorm enthaltenen Eidesformel.

Zur Hauptverhandlung werden sie nicht geladen. Das Protokoll über ihre gerichtliche Vernehmung ist in der Hauptverhandlung zu verlesen.

Vergl. hiezu noch §§ 196, 340, 441 und 444 der Reichs-Civ.-Proz.-Ordn.

§ 10. Dem Monarchen steht es frei, unter den volljährigen Prinzen des Hauses den Reichsverweser für die Zeit der Minderjährigkeit seines Nachfolgers zu wählen.

In Ermanglung einer solchen Bestimmung gebührt die Reichsverwesung demjenigen volljährigen Agnaten, welcher nach der festgesetzten Erbfolge-Ordnung der Nächste ist.

Wäre der Prinz, welchem dieselbe nach obiger Bestimmung gebührt, selbst noch minderjährig, oder durch ein sonstiges Hindernis abgehalten, die Regentschaft zu übernehmen, so fällt sie auf denjenigen Agnaten, welcher nach ihm der Nächste ist.

§ 11. Sollte der Monarch durch irgend eine Ursache, die in ihrer Wirkung länger als ein Jahr dauert, an der Ausübung der Regierung gehindert werden, und für diesen Fall nicht selbst Vorsehung getroffen haben, oder treffen können, so findet mit Zustimmung der Stände, welchen die Verhinderungs-Ursachen anzuzeigen sind, gleichfalls die für den Fall der Minderjährigkeit bestimmte gesetzliche Regentschaft statt.

§ 12. Wenn der König nach § 10 den Reichs-Verweser für den Fall der Minderjährigkeit ernennt, so wird die darüber ausgefertigte Urkunde durch denjenigen Minister, welchem die Verrichtungen eines Ministers des königlichen Hauses übertragen sind, im Hausarchiv bis zum Ableben des Monarchen aufbewahrt, und dann dem Gesamt-Staats-Ministerium zur Einsicht und öffentlichen Bekanntmachung vorgelegt. Dem Reichs-Verweser wird die über seine Ernennung ausgefertigte Urkunde zugleich mitgeteilt.

§ 13. Wenn kein zur Reichs-Verwesung geeigneter Agnat vorhanden ist, der Monarch jedoch eine verwitibte Königin hinterläßt, so gebührt dieser die Reichs-Verwesung.

In Ermanglung derselben aber übernimmt sie jener Kronbeamte, welchen der letzte Monarch hiezu ernennt, und wenn von demselben keine solche Bestimmung getroffen ist, so geht sie an den ersten Kronbeamten über, welchem kein gesetzliches Hindernis entgegensteht.[21])

§ 14. In jedem Falle gebührt einer verwitibten Königin unter der Aufsicht des Reichs-Verwesers die Erziehung ihrer Kinder nach den in dem Familien-Gesetze hierüber enthaltenen näheren Bestimmungen.[22])

---

die Gesetzgebungsfaktoren eine Verfassungsänderung während der Reichsverwesung nicht nur für zulässig erachtet, sondern auch faktisch bethätigt haben. Vorstehendes Gesetz s. unten Anm. 23.

Vergl. hiezu v. Stengel „Verfassungsurkunde des Königreichs Bayern" 1893 S. 38 und 39.

[21]) Vergl. hiezu Tit. V § 1 der Verf.-Urk., ferner das Reglement vom 28. Juli 1808 (Web. 1, 198) über die Kronämter des Reiches.

[22]) Siehe hiezu besonders Tit. IX §§ 3 ff. des in obenstehender Anm. 18 abgedruckten Familienstatuts vom 5. August 1819.

§ 15. In den im § 9 a und b bezeichneten Fällen wird die Regierung im Namen des minderjährigen, oder in der Ausübung der Regierung gehinderten Monarchen geführt.

Alle Ausfertigungen werden in seinem Namen und unter dem gewöhnlichen königlichen Siegel erlassen; alle Münzen mit seinem Brustbilde, Wappen und Titel geprägt.

Der Regent unterzeichnet als:

„des Königreichs Bayern Verweser".

§ 16. Der Prinz des Hauses, die verwitibte Königin oder derjenige Kronbeamte, welchem die Reichs-Verwesung übertragen wird, muß gleich nach dem Antritte der Regentschaft die Stände versammeln, und in ihrer Mitte, und in Gegenwart der Staats-Minister, sowie der Mitglieder des Staats-Rates nachstehenden Eid ablegen:

„Ich schwöre, den Staat in Gemäßheit der Verfassung und der Gesetze des Reichs zu verwalten, die Integrität des Königreiches und die Rechte der Krone zu erhalten, und dem Könige die Gewalt, deren Ausübung mir anvertraut ist, getreu zu übergeben, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium";

worüber eine besondere Urkunde aufgenommen wird.

§ 17. Der Regent übt während seiner Reichs-Verwesung alle Regierungs-Rechte aus, welche durch die Verfassung nicht besonders ausgenommen sind.

§ 18. Alle erledigten Aemter, mit Ausnahme der Justiz-Stellen, können während der Reichs-Verwesung nur provisorisch besetzt werden. Der Reichs-Verweser kann weder Krongüter veräußern, oder heimgefallene Lehen verleihen, noch neue Aemter einführen.[28])

---

[28]) Die verfassungsmäßige Bestimmung des § 18 hat eine Veränderung erhalten durch das Gesetz vom 26. Oktober 1887 „die Erläuterung und den Vollzug des Tit. II § 18 der Verf.-Urk." (Ges.- und Verordn.-Bl. 89), welches lautet: „Die von dem Reichsverweser provisorisch ernannten Beamten sind während der Reichsverwesung nach Maßgabe der IX. Verf.-Beil. zu behandeln und erreichen insbesondere, soferne die provisorische Ernennung zugleich die erste Anstellung bildet, nach Ablauf einer dreijährigen Dienstzeit das Dienstesdefinitivum. Diejenigen provisorisch ernannten Beamten, welche sich bei Beendigung der Reichsverwesung im Besitze des Definitivums befinden, behalten die hienach erworbenen Pensions- und Heimatsrechte für sich und ihre Angehörigen auch für den Fall, daß die von dem Reichsverweser ausgegangenen Ernennungen widerrufen werden sollten.

Unter Krongütern sind die nach dem Gesetze vom 1. Juli 1834, „die Festsetzung einer permanenten Civilliste betr.", für den Dienst des kgl. Hofes bestimmten Schlösser und Gutskomplexe mit der Maßgabe zu verstehen, daß bezüglich der Veräußerung und Veränderung einzelner Bestandteile derselben die Bestimmungen in Tit. III § 6 der Verf.-Urk. Anwendung finden.

Das Verbot der Einführung neuer Aemter bezieht sich nicht auf Aemter, welche im Vollzuge von Gesetzen oder nach vorgängiger Einvernahme des Landtags zu errichten sind."

Siehe hiezu oben Anm. 20.

§ 19. Das Gesamt-Staats-Ministerium bildet den Regentschafts-Rat und der Reichs-Verweser ist verbunden, in allen wichtigen Angelegenheiten das Gutachten desselben zu erholen.

§ 20. Der Reichs-Verweser hat während der Dauer der Regentschaft seine Wohnung in der königlichen Residenz und wird auf Kosten des Staates unterhalten; auch werden ihm nebstdem zu seiner eigenen Verfügung jährlich zweimal hundert tausend Gulden in monatlichen Raten auf die Staatskasse angewiesen.[24])

§ 21. Die Regentschaft dauert in den im § 9 bemerkten zwei Fällen — im ersten bis zur Großjährigkeit des Königs und im zweiten — bis das eingetretene Hindernis aufhört.

§ 22. Nachdem die Regentschaft beendigt ist und der in die Regierung eintretende neue König den feierlichen Eid (Tit. X § 1) abgelegt hat, werden alle Verhandlungen der Regentschaft geschlossen und der Regierungs-Antritt des Königs wird in der Residenz und in dem ganzen Königreiche feierlich kund gemacht.

Titel III.
Von dem Staatsgute.[25])

§ 1. Der ganze Umfang des Königreichs Bayern bildet eine einzige unteilbare[26]) unveräußerliche[27]) Gesamt-Masse aus sämtlichen Bestandteilen an Landen, Leuten, Herrschaften, Gütern, Regalien und Renten mit allem Zugehör.

Auch alle neuen Erwerbungen aus Privattiteln, an unbeweglichen Gütern, sie mögen in der Haupt- oder Neben-Linie geschehen,

---

[24]) Siehe hiezu Art. VIII des oben in Anm. 9 abgedruckten Gesetzes vom 1. Juli 1834 über die Civilliste.

[25]) Unter dem Begriff „Staatsgut" des Tit. III ist sowohl das „Staatsgebiet" als das „Staatsvermögen" zu verstehen.

[26]) Für das „Staatsgut" (Staatsgebiet, Staatsvermögen — auch Staatsgewalt) ist der Grundsatz der Unteilbarkeit ebenso wie der der Unveräußerlichkeit (Anm. 27) verfassungsmäßig festgesetzt. Mit der Unteilbarkeit des Staatsgebietes ist auch die Unteilbarkeit der Gebietshoheit gegeben.
Siehe hiezu § 3 Abs. 2 dieses Tit. III.
Vergl. auch oben § 40 S. 140 ff.

[27]) Die Unveräußerlichkeit des Staatsgutes (Staatsvermögens, Staatsgebietes) ist keine absolute. Dieser Grundsatz der Unveräußerlichkeit bezieht sich auch nur auf das sogen. unbewegliche Grundstockvermögen und kann derselbe lediglich insoweit aufrecht erhalten werden, als daran festzuhalten ist, daß dieses Grundstockvermögen nur infolge eines Verfassungs- bezw. Verfassungsabänderungsgesetzes (Tit. X § 7 der Verfassungs-Urk.) zur Veräußerung gelangen kann, soferne und soweit es sich um staatsrechtl. Akte handelt und soweit nicht die Verf.-Urk. selbst eine Ausnahme statuiert (vergl. § 6 Tit. III). Selbstverständlich ist, daß, abgesehen von den durch die Verf.-Urk. selbst bestimmten Ausnahmen (z. B. § 6 l. c.), das Staatsgebiet oder das unbewegl. Staatsgrundvermögen nicht zum Gegenstande einer Erbteilung oder eines civilrechtlichen Veräußerungsgeschäftes gemacht werden kann. S. Näheres hierüber bei v. Seydel **1**, 336 ff.
Bezüglich der Mobilien s. § 7 Abs. 2 dieses Tit. III.

wenn der erste Erwerber während seines Lebens nicht darüber verfügt hat, kommen in den Erbgang des Mannsstammes und werden als der Gesamt-Masse einverleibt angesehen.

§ 2. Zu dem unveräußerlichen Staatsgute, welches im Falle einer Sonderung des Staatsvermögens von der Privatverlassenschaft in das Inventar der letzteren nicht gebracht werden darf, gehören:

1) alle Archive und Registraturen;
2) alle öffentlichen Anstalten und Gebäude mit ihrem Zugehör;
3) alles Geschütz, Munition, alle Militärmagazine und was zur Landeswehr nötig ist;
4) alle Einrichtungen der Hof-Kapellen und Hofämter mit allen Mobilien, welche der Aufsicht der Hofstäbe und Hofintendanzen anvertraut und zum Bedarf oder zum Glanze des Hofes bestimmt sind;
5) alles was zur Einrichtung oder zur Zierde der Residenzen und Lustschlösser dienet;
6) der Hausschatz und was von dem Erblasser mit demselben bereits vereiniget worden ist;
7) alle Sammlungen für Künste und Wissenschaften, als: Bibliotheken, physikalische, Naturalien- und Münz-Kabinette, Antiquitäten, Statuen, Sternwarten mit ihren Instrumenten, Gemälde- und Kupferstich-Sammlungen und sonstige Gegenstände, die zum öffentlichen Gebrauche oder zur Beförderung der Künste und Wissenschaften bestimmt sind;[28]
8) alle vorhandenen Vorräte an barem Gelde und Kapitalien in den Staats-Kassen oder an den Naturalien bei den Aemtern, samt allen Ausständen an Staatsgefällen;
9) alles, was aus den Mitteln des Staats erworben wurde.

§ 3. Sämtliche Bestandteile des Staatsguts sind, wie bereits in der Pragmatik vom 20. Oktober 1804 bestimmt war, aus welcher die nach den veränderten Verhältnissen hierüber noch geltenden Bestimmungen in gegenwärtige Verfassungs-Urkunde übertragen sind, auf ewig unveräußerlich, vorbehaltlich der unten folgenden Modifikationen.

---

[28]) Siehe hiezu das Verfassungsgesetz vom 9. März 1828: „Gegenstände, welche sich in den in § 2 Ziff. 7 des Tit. III der Verf.-Urk. gedachten Sammlungen befinden, aber weder aus Staatsmitteln noch durch Staatsverträge, noch in fideikommissarischer Eigenschaft, sondern aus den dem Monarchen zur Privatdisposition gestellten Einnahmen oder aus sonstigen Privattiteln erworben und dem Vermögen des Staates und der Krone nicht förmlich einverleibt wurden, sohin zu der Privatverlassenschaft des Monarchen gehören und als dessen Privateigentum unter der Fertigung derjenigen Staatsbeamten, welchen die Aufsicht über die betr. Sammlungen anvertraut ist, in den Verzeichnissen vorgemerkt sind, gehen in das Privateigentum der Erben über und verbleiben auch dann in solchem, wenn dieselben sie ferner, jedoch mit der geeigneten Bemerkung in den Verzeichnissen bei dieser Sammlung belassen."

Vorzüglich sollen ohne Ausnahme alle Rechte der Souveränität bei der Primogenitur ungeteilt und unveräußert erhalten werden.[29])

§ 4. Als Veräußerung des Staatsguts ist anzusehen, nicht nur jeder wirkliche Verkauf, sondern auch eine Schenkung unter den Lebenden, oder eine Vergebung durch eine letzte Willens-Verordnung, Verleihung neuer Lehen oder Beschwerung mit einer ewigen Last, oder Verpfändung oder Hingabe durch einen Vergleich gegen Annahme einer Summe Geldes.

Auch kann keinem Staatsbürger[30]) eine Befreiung von den öffentlichen Lasten bewilligt werden.

§ 5. Die bisher zu Belohnung vorzüglicher, dem Staate geleisteter Dienste verliehenen Lehen, Staats-Domänen und Renten sind von obigem Verbote ausgenommen.

Auch steht dem Könige die Wiederverleihung heimfallender Lehen jederzeit frei.

Zu Belohnung großer und bestimmter, dem Staate geleisteter Dienste können auch andere Staats-Domänen oder Renten, jedoch mit Zustimmung der Stände, in der Eigenschaft als Mannlehen der Krone verliehen werden.[31])

Anwartschaften auf künftige der Krone heimfallende Güter, Renten und Rechte können ebensowenig als auf Aemter oder Würden erteilt werden.

§ 6. Unter dem Veräußerungs-Verbote sind ferner nicht begriffen:

1) alle Staatshandlungen des Monarchen, welche innerhalb der Grenzen des ihm zustehenden Regierungs-Rechts nach dem Zwecke und zur Wohlfahrt des Staats mit Auswärtigen oder mit Unterthanen im Lande über Stamm- und Staatsgüter vorgenommen werden; insbesondere was
2) an einzelnen Gütern und Gefällen zur Beendigung eines anhängigen Rechtsstreites gegen Erhaltung oder Erlangung anderer Güter, Renten oder Rechte, oder zur Grenzberichtigung mit benachbarten Staaten,[32]) gegen andern angemessenen Ersatz abgetreten wird;

---

[29]) Vergl. Anm. 26.

[30]) „Staatsbürger“ ist hier gleichbedeutend mit „Staatsangehöriger“ (vergl. Tit. IV § 13 l. c.).

[31]) Siehe hiezu Tit. VII § 18 der Verf.-Urk., ferner Art. 2 des Gesetzes vom 4. Juni 1848 über die Ablösung des Lehenverbandes.

[32]) Zu berücksichtigen ist noch, daß Bayern Mitglied des deutschen Reiches und daher das bayerische Staatsgebiet auch ein Teil des Reichsgebietes ist. Es können daher von Bayern einseitig und ohne Zustimmung des Reiches wohl solche Grenzberichtigungen und Gebietsveränderungen vorgenommen werden, welche das Reichsgebiet nicht beeinträchtigen; dagegen zu anderen derartigen Berichtigungen bezw. Veränderungen, z. B. Grenzberichtigungen gegen einen ausländischen Staat,

3) was gegen andere Realitäten und Rechte von gleichem Werte vertauscht wird;
4) alle einzelnen Veräußerungen oder Veränderungen, welche bei den Staatsgütern dem Staatszwecke gemäß und infolge der bereits erlassenen Vorschriften nach richtigen Grundsätzen der fortschreitenden Staatswirtschaft, zur Beförderung der Landes-Kultur oder sonst zur Wohlfahrt des Landes, oder zum Besten des Staats-Aerars, und zur Aufhebung einer nachteiligen Selbstverwaltung für gut gefunden werden.[33])

§ 7. In allen diesen Fällen (§ 6) dürfen jedoch die Staatseinkünfte nicht geschmälert, sondern es soll als Ersatz entweder eine Dominikal-Rente — womöglich in Getreide — dafür bedungen, oder der Kaufschilling zu neuen Erwerbungen oder zur zeitlichen Aushilfe des Schuldentilgungs-Fonds, oder zu anderen das Wohl des Landes bezielenden Absichten verwendet werden.[34])

Mit dem unter dem Staatsgute begriffenen beweglichen Vermögen (§ 2) kann der Monarch nach Zeit und Umständen zweckmäßige Veränderungen und Verbesserungen vornehmen.

Titel IV.[35])

Von allgemeinen Rechten und Pflichten.

§ 1. Zum vollen Genusse aller bürgerlichen, öffentlichen und Privatrechte in Bayern wird das Indigenat erfordert, welches ꝛc.[36])

§ 2. Das bayerische Staatsbürgerrecht wird durch das Indigenat bedingt und geht mit demselben verloren.[37])

---

durch welche das Reichsgebiet alteriert wird, müßte die Zustimmung des Reiches erholt werden. S. hiezu oben § 35a S. 95 Anm. 9 a. E.

[33]) Siehe hiezu Verordn. vom 19. April 1852 „die Normen bei den Veräußerungen von Staatsrealitäten betr." Web. 4, 384.

[34]) Vergl. hiezu Art. 38 des Grundlastenablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848: „die Verwendung der Ablösungssummen nach den Vorschriften des III. Titels der Verf.-Urk. wird in dem Finanzgesetze jeder Periode festgesetzt und jederzeit darin die genaue Einhaltung und Sicherstellung der Kapitalsbeträge der Annuitäten nachgewiesen, die in keinem Falle zu einem anderen Zwecke verwendet werden dürfen."

Ohne Entschädigung wurden jedoch mehrere Rechte des Staates aufgehoben, z. B. das Salzmonopol, das Bergregal, die Jagd auf fremdem Grund und Boden, lehen- und grundherrliche Rechte ꝛc. ꝛc. S. auch den oben in § 40 S. 142 Anm. * angeführten Friedensvertrag mit Preußen vom 22. August 1866 (Web. 6, 654).

[35]) Der Tit. IV der Verf.-Urk. hat vielfache Aenderungen im Laufe der Zeit erfahren. Maßgebend für die Aufhebung oder Aenderung vieler seiner Bestimmungen war besonders auch die Schaffung des deutschen Reiches und damit die eines deutschen Indigenates.

[36]) Der Schlußsatz „welches ꝛc." ist aufgehoben und ersetzt durch das Gesetz vom 1. Juni 1870 über den Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit und bezw. Art. 3 der Reichs-Verf. S. oben §§ 45 und 45a, ferner §§ 35a S. 96 f., 42 und 43. (Vergl. auch § 1 der 1. Verf.-Beilage.)

§ 3.[38]) Nebst diesem wird zu dessen Ausübung noch erfordert:
a. die gesetzliche Volljährigkeit;[39])
b. die Ansässigkeit im Königreiche, entweder durch den Besitz besteuerter Gründe, Renten oder Rechte, oder durch die Ausübung besteuerter Gewerbe, oder durch den Eintritt in ein öffentliches Amt.

§ 4. Kronämter, oberste Hofämter, Civil-Saatsdienste und oberste Militärstellen, wie auch Kirchenämter oder Pfründen können nur Eingebornen oder verfassungsmäßig Naturalisierten erteilt werden.[40])

§ 5. Jeder Bayer ohne Unterschied kann zu allen Civil-, Militär- und Kirchenämtern oder Pfründen gelangen.

§ 6. In dem Umfange des Reichs kann keine Leibeigenschaft bestehen, nach den näheren Bestimmungen des Edikts vom 31. August 1808.[41])

§ 7.[42])

§ 8. Der Staat gewährt jedem Einwohner Sicherheit seiner Person, seines Eigentums und seiner Rechte.

Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden.[43])

Niemand darf verfolgt oder verhaftet werden, als in den durch die Gesetze bestimmten Fällen, und in der gesetzlichen Form.[44])

Niemand darf ꝛc.[45])

---

[37]) Vergl. hiezu §§ 7 und 10 der 1. Verf.-Beil.; über Verlust des Indigenats speziell § 6 bezw. die dort in Anm. 4 angeführten Entscheidungen.

[38]) Ueber bayer. Staatsbürgerrecht s. oben § 45 S. 177—179. Vergl. auch § 8 der 1. Verf.-Beil.

[39]) Vergl. Verordn. vom 26. Oktober 1813 über den Eintritt der Großjährigkeit (Web. **1**, 445); jetzt entscheidet über Großjährigkeit das Reichsgesetz vom 17. Februar 1875 (Web. **10**, 607). Die Großjährigkeit tritt mit vollendetem 21. Lebensjahr ein, auch nach § 2 des bürgerl. Ges.-B.

[40]) Der § 4 l. c. gilt nur noch für die Verleihung von Kron- und Hofämtern, sowie von Kirchenpfründen an nichtbayerische Deutsche, da diese Aemter und Pfründen nicht zum „Staatsdienst" im Sinne des § 9 des Staatsangehörigkeitsgesetzes gehören bezw. der Eintritt in dieselben kein solcher in den Staatsdienst ist. Im übrigen ist der § 4 Tit. IV durch den obengenannten § 9 des Staatsangehörigkeitsgesetzes im Zusammenhalt mit Art. 3 der Reichs-Verf. vollständig ersetzt.

S. oben § 45a S. 196 f.

[41]) Siehe Edikt über die Aufhebung der Leibeigenschaft vom 31. August 1808 (Web. **1**, 205).

[42]) § 7, welcher von Frohnen handelte, ist weggefallen durch Art. 2 des Grundlastenablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 (Web. **3**, 698).

[43]) Vergl. hiezu § 16 des Reichs-Ger.-Verf.-Ges. (Web. **11**, 712).

[44]) Hiezu vergl. die Bestimmungen der Reichs-Str.-Proz.-Ordn.

[45]) Abs. 4 handelte von der Zwangsenteignung des Privateigentums.

Die Bestimmungen über die Zwangsenteignung sind nunmehr geregelt durch folgende Gesetze:

1) vor allen Dingen und im allgemeinen durch das Gesetz vom 17. November 1837 „die Zwangsabtretung von Grundeigentum für öffentliche

§ 9. Jedem Einwohner des Reichs wird vollkommene Gewissens-Freiheit gesichert;[46]) die einfache Hausandacht darf daher nie-

---

Zwecke betr." mit den zu demselben durch die Civ.-Proz.-Ordn. von 1879 getroffenen Abänderungen s. unten §§ 246 und 463.

Außer dem vorstehenden sogen. Expropriationsgesetze kommen für Zwangsabtretungen von Privateigentum im öffentlichen Interesse noch weiter in Betracht die einschlägigen Bestimmungen:

2) des Wasserbenützungsgesetzes vom 28. Mai 1852 mit Gesetz vom 15. April 1875: „die Bestimmungen des Art. 89 dieses Gesetzes betr." S. unten §§ 346—350 und § 464.

3) des Gesetzes über die Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen vom gleichen Datum. S. unten §§ 346—350 und § 464;

4) des Gesetzes über den Uferschutz vom gleichen Datum. S. unten §§ 346—350 und § 464; ferner

5) das Berggesetz vom 20. März 1869. S. § 395;

6) das Festungs-Rayons-Gesetz vom 21. Dezember 1871. S. § 40 S. 141;

7) das Flurbereinigungsgesetz vom 29. Mai 1886. S. § 467 (hiezu vergl. Gesetz vom 10. November 1861 über die Zusammenlegung der Grundstücke);

8) in einer Beziehung, nämlich wegen Expropriation von Grund und Boden zu Kiesgruben oder Steinbrüchen für Straßenbeschotterung auch die Verordnung vom 13. Juli 1812 „die Entschädigung der Unterthanen für die zu Kiesgruben oder Steinbrüchen abgetretenen Gründe betr." (Web. 1, 395). Vergl. auch Ziff. 2 der Verordn. vom 4. Oktober 1805 (Web. 1, 110).

Siehe hiezu Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 6. Dezember 1887 Bd. 8, 316: die Bestimmungen der Verordn. vom 3. Juli 1812 sind sowohl in materieller Hinsicht als auch hinsichtlich des in derselben vorgeschriebenen Verfahrens, soweit dieses nicht durch das Gesetz vom 8. August 1878 über den Verwaltungsgerichtshof eine Aenderung erfahren hat, neben dem Expropriationsgesetze vom 18. November 1837 noch fortdauernd rechtsgiltig. Ein Expropriationsantrag auf Grund dieser Verordnung kann, wenn der Zweck, zu welchem die Verordn. das Zwangsenteignungsrecht einräumt, schon erreicht ist, nicht mehr angebracht werden.

Ein Antrag auf Abtretung von Grund zur Entnahme von Dammerde für einen Hochwasserdammbau findet in der erwähnten Verordn. keine rechtliche Stütze.

Weiter können noch hieher gerechnet werden:

9) das Reichsviehseuchengesetz vom 23. Juni 1880 mit bayer. Ausführungsgesetz vom 21. März 1881. S. unten § 479;

10) das Gesetz vom 26. Mai 1892 über Entschädigung bei Milzbrand. S. §§ 479 und 480;

11) die Reblausgesetze vom 6. März 1875 und 3. Juli 1883. S. § 476; endlich auch

12) das Pferde-Aushebungsgesetz vom 24. März 1872. S. § 509.

Vergl. hiezu auch noch Art. 8 Ziff. 10 und Art. 47 des Verw.-Ger.-Hofs-Ges. vom 8. August 1878. S. Bd. III § 515.

[46]) Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 26. Mai 1889 und des Plenums des Verw.-Ger.-Hofes vom 23. Oktober 1889 Bd. 11, 18: der Austritt eines Angehörigen einer anerkannten Kirchengesellschaft aus derselben und der Eintritt in eine nicht anerkannte religiöse Vereinigung, sowie der einfache Austritt ohne jeglichen Uebertritt — die persönliche Austrittserklärung vor dem Pfarrer oder

mandem, zu welcher Religion er sich bekennen mag, unterfagt werden.[46a])

Die in dem Königreiche bestehenden drei christlichen Kirchen-Gesellschaften genießen gleiche bürgerliche und politische Rechte.[47])

Die nicht christlichen Glaubens-Genossen haben zwar vollkommene Gewissens-Freiheit; ꝛc.[48])

Allen Religionsteilen, ohne Ausnahme, ist das Eigentum der Stiftungen und der Genuß ihrer Renten nach den ursprünglichen Stiftungsurkunden und dem rechtmäßigen Besitze, sie seien für den Kultus, den Unterricht oder die Wohltätigkeit bestimmt, vollständig gesichert.[49])

Die geistliche Gewalt darf in ihrem eigentlichen Wirkungskreise nie gehemmt werden und die weltliche Regierung darf in rein geistlichen Gegenständen der Religionslehre und des Gewissens sich nicht einmischen, als insoweit das oberſthoheitliche Schutz- und Aufsichtsrecht eintritt, wonach keine Verordnungen und Gesetze der Kirchengewalt ohne vorgängige Einsicht und das Placet des Königs verkündet und vollzogen werden dürfen.[50])[51])

---

geistlichen Vorstande der verlassenen Kirche vorausgesetzt — ist zulässig und rechtswirksam.

Vergl. auch §§ 5 und 10 der 2. Verf.-Beil.

[46a]) Siehe §§ 1 und 2 der 2. Verf.-Beil.

[47]) Vergl. § 24 der 2. Verf.-Beil., unten § 90a Anm. 62.

Die in diesem Abs. 2 genannten drei christlichen Kirchengesellschaften sind die katholische, die protestantische und die reformierte Kirche.

Hiezu s. weiter Gesetz vom 1. Juli 1834 „die bürgerlichen und politischen Rechte der griechischen Glaubensgenossen betr.“ Art. I: die Bekenner der unierten sowie als der nicht unierten griechischen Kirche genießen mit den Bekennern der in dem Königreiche bereits verfassungsmäßig bestehenden drei christlichen Kirchen-Gesellschaften gleiche bürgerliche und politische Rechte. S. auch Anm. 48.

[48]) Der zweite Satz dieses Abs. III ist ebenso wie das vorstehend genannte Gesetz vom 1. Juli 1834 gegenstandslos geworden bezw. aufgehoben durch das auch in Bayern giltige Reichsgesetz vom 3. Juli 1869 über die Gleichberechtigung der Konfessionen, welches lautet: Alle noch bestehenden, aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte werden hiedurch aufgehoben. Insbesondere soll die Befähigung zur Teilnahme an der Gemeinde- und Landes-Vertretung und zur Bekleidung öffentlicher Aemter vom religiösen Bekenntnis unabhängig sein.

Vergl. auch noch § 25 der 2. Verf.-Beil.; ferner Edikt vom 10. Juni 1813 über die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen im Königreiche Bayern. Von diesem Edikte sind §§ 1—20 durch die neue Gesetzgebung völlig aufgehoben, auch § 22 Satz 2, soweit er sich auf die Nichtberechtigung an Gemeindegründen bezieht. (Näheres s. §§ 220, 221, 235c.)

[49]) Vergl. § 46 der 2. Verf.-Beil., sowie den nächstfolgenden § 10 Tit. IV.

[50]) Siehe hiezu § 50 und 58 der 2. Verf.-Beil. Was die Verfassung unter den „rein geistlichen Gegenständen der Religionslehre und des Gewissens“ verstanden haben will, ist von ihr besonders in § 38 der 2. Verf.-Beil. unter der Bezeichnung der „inneren Kirchenangelegenheiten“ ausdrücklich aufgeführt.

[51]) Der den Kirchengesellschaften verfassungsmäßig garantierte Schutz wird jedoch nur gewährt, wenn sie die „Grenzen ihres eigentlichen Wirkungskreises

Die Kirchen und Geistlichen sind in ihren bürgerlichen Handlungen und Beziehungen — wie auch in Ansehung des ihnen zustehenden Vermögens den Gesetzen des Staates und den weltlichen Gerichten untergeben; auch können sie von öffentlichen Staatslasten keine Befreiung ansprechen.[52])

Die übrigen näheren Bestimmungen über die äußeren Rechtsverhältnisse der Bewohner des Königreichs, in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften, sind in dem der gegenwärtigen Verf.-Urk. beigefügten besonderen Edikte enthalten. (Beilage II.)

§ 10. Das gesamte Stiftungs-Vermögen nach den drei Zwecken des Kultus, des Unterrichts und der Wohltätigkeit wird gleichfalls unter den besonderen Schutz des Staates gestellt; es darf unter keinem Vorwande zu dem Finanz-Vermögen eingezogen und in der Substanz für andere als die drei genannten Zwecke ohne Zustimmung der Beteiligten und bei allgemeinen Stiftungen ohne Zustimmung der Stände des Reiches veräußert oder verwendet werden.[53])

---

nicht überschreiten". S. § 51 der 2. Verf.-Beil. Dies vorausgesetzt kann die Kirchengewalt „gegen jede Verletzung ihrer Rechte und Gesetze den Schutz der Staatsgewalt anrufen". Und dieser Schutz ist nicht blos ein allgemeiner, wie er aus der juristischen Persönlichkeit der Kirchengesellschaften überhaupt hervorgeht, sondern auch ein speziell polizeilicher und bezw. strafrechtlicher nach folgenden besonderen Bestimmungen:

a. Pol.-Str.-Ges. Buch von 1871 Art. 2 Ziff. 5 mit § 366 Ziff. 1 des Reichs-Str.-Ges.-Buches und hiezu Verordn. vom 21. Mai 1897 „die Feier der Sonn- und Festtage betr." Ges. und Verordn.-Bl. 197 ff. (Näheres Bd. III § 322);

b. Reichsgewerbeordnung: die Bestimmungen über die Sonntagsruhe im Gewerbe (s. unten § 401);

c. Reichs-Str.-Ges.-Buch §§ 166; 167; 243, 1; 304; 306, 1.

Ueber die Handhabung der Kirchen*polizei* s. auch § 34 Abs. III der Form.-Verordn. vom 17. Dezember 1825, nach welcher dieselbe den kgl. Kreisregierungen zusteht.

Die Ausübung der *Aufsicht* auf die Kirchengewalt erfolgt gemäß § 52 und § 58 desgl. § 57 der 2. Verf.-Beil. einerseits durch den sogen. recursus ab abusu d. h. die in § 52 l. c. den Genossen einer Kirchengesellschaft gewährte Befugnis, gegen gesetzwidrige Handlungen der geistlichen Gewalt den landesfürstlichen Schutz anzurufen, andrerseits durch das sogen. Placet des Königs (§ 58 l. c.) d. h. die kgl. Einsichtnahme und Genehmigung, ohne welche keinerlei Gesetze, Verordnungen oder sonstige Anordnungen der Kirchengewalt publiziert und vollzogen werden dürfen; endlich durch die Befugnis (§ 57 l. c.) der Staatsgewalt, von allem, was in den Versammlungen der Kirchengesellschaften gelehrt und verhandelt wird, Kenntnis zu nehmen. Vergl. Piloty, Comm. S. 23 f.

Näheres s. unten § 239.

[52]) Dieser Absatz hat die sogen. „bürgerlichen Handlungen und Beziehungen" im Sinne, welche in §§ 62—75 der 2. Verf.-Beil. behandelt werden.

Ferner kommen noch in Betracht die sogen. „Gegenstände gemischter Natur". Ueber diese s. §§ 76—79 der 2. Verf.-Beil.

[53]) Hiezu s. Tit. VII § 17 der Verf.-Urk., sowie § 47 und 75 der 2. Verf.-Beil. Zu diesem § 10 ist eine Aenderung getroffen worden durch die Bestimmungen der beiden Gemeindeordnungen vom 29. April 1869 und zwar durch Art. 67 der rechtsrheinischen und Art. 51 der pfälzischen. Art. 67 der rechts-

§ 11. Die Freiheit der Presse und des Buchhandels ist nach den Bestimmungen des hierüber erlassenen besonderen Ediktes gesichert. (Beilage III.)[54])

§ 12. Alle Bayern haben gleiche Pflichtigkeit zu dem Kriegsdienste und zur Landwehr nach den diesfalls bestehenden Gesetzen.[55])

§ 13. Die Teilnahme an den Staatslasten ist für alle Einwohner des Reiches allgemein, ohne Ausnahme irgend eines Standes und ohne Rücksicht auf vormals bestandene besondere Befreiungen.[56])

§ 14. Es ist den Bayern gestattet, in einen andern Bundesstaat, welcher erweislich sie zu Unterthanen annehmen will, auszuwandern, auch in Civil- und Militärdienste desselben zu treten, wenn sie den gesetzlichen Verbindlichkeiten gegen ihr bisheriges Vaterland Genüge geleistet haben.[57])

Sie dürfen, solange sie im Unterthans-Verbande bleiben, ohne ausdrückliche Erlaubnis des Monarchen von einer auswärtigen Macht weder Gehalte noch Ehrenzeichen annehmen.[58])

---

rheinischen Gemeindeordnung lautet: Ist der Zweck einer Stiftung unausführbar geworden, so kann in Gemeinden mit städtischer Verfassung unter Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, in den übrigen Gemeinden unter Zustimmung der Gemeinde- bezw. Orts-Versammlung eine Veränderung des speziellen Stiftungszweckes unbeschadet des Hauptzweckes der Stiftung mit Zustimmung der Beteiligten und mit Genehmigung der Verwaltungsbehörde vorgenommen werden. Sind bestimmte Beteiligte nicht bekannt und haben sich auf öffentliche Aufforderung solche nicht angemeldet oder nicht legitimiert, so ist durch die Verwaltungsbehörde ein Vertreter der Stiftungsinteressen aufzustellen, dessen Zustimmung zu erholen ist und, wenn sie ohne genügenden Grund verweigert wird, durch Ausspruch der höheren Instanz ersetzt werden kann. —

Unter den Stiftungen des § 10 sind offenbar „alle öffentlichen und dem allgemeinen Nutzen zugewendeten Stiftungen" zu verstehen bezw. können hierunter subsumiert werden. Piloty S. 24. Vergl. auch Art. 65 der rechtsrheinischen Gemeindeordnung.

[54]) Siehe 3. Verf.-Beil. und die hiezu gemachte Anmerkung.

[55]) Die Militärpflicht richtet sich jetzt nach Art. 53 Abs. 4, 57 und 59 bezw. Art. 4 Ziff. 14 der Reichsverfassung und nach den hiernach erlassenen Militärgesetzen. Hierüber s. unten „Militärwesen" §§ 491—510. (S. auch oben § 35a Anm. * zu Abteilung XI, Reichskriegswesen S. 118 f.)

[56]) Befreiungen genießen jedoch:
a. der König nach Tit. II § 1 der Verf.-Urk. S. oben § 37 S. 136 f.;
b. die Mitglieder des kgl. Hauses nach Maßgabe des Familienstatuts;
c. die Standesherren nach Maßgabe der 4. Verf.-Beil.

[57]) Ueber die Auswanderung bezw. den Verlust der Staatsangehörigkeit entscheidet jetzt das bereits obenerwähnte Gesetz vom 1. Juni 1870 „Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit betr.", speziell über den Eintritt in fremde Militärdienste die §§ 20 und 22 dieses Gesetzes.
Siehe oben § 43: Verlust der Staatsangehörigkeit S. 154—159.
Speziell § 44: die Auswanderung S. 159—172;
ferner § 45a: Commentar zum Staatsangehörigkeitsgesetz spez. S. 201 ff.

[58]) Vergl. hiezu Bek. vom 21. August 1801 (Web. 1, 51) über Annahme fremder Ehrenzeichen. S. auch § 47 (Orden) S. 227 und 228

Titel V.

Von besonderen Rechten und Vorzügen.

§ 1. Die Kron-Aemter werden als oberste Würden des Reiches entweder auf die Lebenszeit der Würdeträger oder auf deren männliche Erben nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatisch-linealischen Erbfolge als Thron-Lehen verliehen.[39])

Die Kronbeamten sind durch ihre Reichswürden Mitglieder der ersten Kammer in der Stände-Versammlung.[40])

§ 2. Den vormals reichsständischen[41]) Fürsten und Grafen werden alle jene Vorzüge und Rechte zugesichert, welche in dem ihre Verhältnisse bestimmenden besonderen Edikte ausgesprochen sind. (Beilage IV.)

§ 3. Die der bayerischen Hoheit untergebenen ehemaligen unmittelbaren Reichsadeligen[42]) genießen diejenigen Rechte, welche in Gemäßheit der kgl. Deklaration durch die konstitutionellen Edikte ihnen zugesichert werden.[43])

§ 4. Der gesamte übrige Adel des Reichs[44]) behält, wie jeder

---

[39]) Vergl. hiezu das Allerh. Reglement vom 28. Juli 1808 „die Kron-Aemter des Reiches" (Web. 1, 198).

Nach demselben (bezw. nach Tit. II § 10 der Konstitution vom 1. Mai 1808 Web. 1, 162) sind vier Kron-Aemter des Reiches errichtet worden: ein Kron-Oberst-Hofmeister, ein Kron-Oberst-Kämmerer, ein Kron-Oberst-Marschall und ein Kron-Oberst-Postmeister.*)

Siehe ferner hiezu Tit. II § 13 Abs. 2 der Verf.-Urk. und Tit. X § 4 des Familienstatuts vom 5. August 1819, nach welch' letzterem die Kronbeamten — ebenso wie die Minister — Mitglieder des Familienrates des kgl. Hauses sind), endl. nachstehende Anm. 40.

[40]) Vergl. Tit. VI § 2 Ziff. 2 der Verf.-Urk.

[41]) § 2 bezieht sich auf die „Standesherren"; deren Verhältnisse sind in der 4. Verf.-Beilage bezw. nach § 65 derselben in der kgl. Deklaration vom 19. März 1807 (Web. 1, 126) geregelt.

Siehe hierüber oben § 49 S. 240 und Anm. 11 daselbst.

Siehe ferner unten Anm. 46: Art. 76 Abs. 3 des Gesetzes vom 10. November 1861.

[42]) D. h. der sogen. Reichsritterschaft. Bezüglich derselben s. auch § 136 der 6. Verf.-Beilage.

[43]) Siehe die Verordn. vom 31. Dezember 1806 „die der kgl. Souveränität unterworfene Ritterschaft und ihre Hintersassen betr." und Art. 25 der Konföderations-Akte der rheinischen Bundesstaaten vom 12. Juli 1806 (Web. 1, 120 f.).

Die ehemalige Reichsritterschaft ist auch noch erwähnt in §§ 104 und 105 der 7. Verf.-Beilage und in Art. 14 Abs. 3 der deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 (Web. 1, 478).

[44]) Das ist der sogen. „landsässige Adel". Alle dessen Vorrechte sind bis auf das Recht, Familien-Fideikommisse zu errichten, nunmehr in Wegfall gekommen. Nach Tit. VI § 3 Abs. 1 der Verf.-Urk. genießt er außerdem noch den Vorzug, die erbliche Reichsratswürde erlangen zu können.

---

*) Die Würde des Kron-Oberst-Postmeisters (Erblandpostmeisters) ist laut Verordn. vom 14. Februar 1806 (Reg.-Bl. S. 65) an die fürstl. Familie Thurn und Taxis bezw. deren männliche Deszendenz als ein Thronlehen verliehen worden.

Guts-Eigentümer, seine gutsherrlichen Rechte nach den gesetzlichen Bestimmungen. (Beilage V.)

Uebrigens hat derselbe folgende Vorzüge zu genießen:

1) —[45])

2) Familien-Fidei-Commisse auf Grundvermögen zu errichten (Beilage VII);

3) —[46]);

4) —[47]);

5) —[48]).

---

[45]) Die hier genannt gewesene gutsherrliche Gerichtsbarkeit ist durch Art. 1 des Gesetzes vom 4. Juni 1848 aufgehoben: „die standes- und gutsherrliche Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt geht mit dem 1. Oktober 1848 an den Staat über."

[46]) Der hier aufgezählt gewesene sog. befreite Gerichtsstand ist aufgehoben durch Art. 2 des Grundlagengesetzes vom 4. Juni 1848: „der privilegierte Gerichtsstand der Standesherren, der erblichen Reichsräte, der Adeligen, der Geistlichen, der höheren Staatsbeamten und des Fiskus soll aufhören".

Ferner Art. 76 und 77 des Gesetzes vom 10. November 1861:

Art. 76. Die dermal bestehenden allgemeinen, sowie die in diesem Gesetze nicht ausdrücklich beibehaltenen besonderen Gerichte sind aufgehoben.

Dasselbe gilt in Anschauung der bevorzugten Gerichtsstände der Standesherren, der erblichen Reichsräte, der Adeligen, der Geistlichen, der höheren Staatsbeamten, des Fiskus, sowie der Offiziere und der im Offiziersrang stehenden Militärbeamten, soweit denselben ein bevorzugter Gerichtsstand durch das Gesetz vom 15. August 1828 „die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betr." verliehen war.

Den Standesherrn bleibt die Befugnis, Verlassenschaftsverhandlungen, welche Mitglieder der Familie betreffen, so lange kein Rechtsstreit darüber entsteht, durch ihre Domänenkanzlei vornehmen und erledigen zu lassen. An den Bestimmungen des § 10 der IV. Verf.-Beilage wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

Art. 77. An die Stelle der gemäß Art. 76 aufhörenden Gerichte und Gerichtsstände treten diejenigen Gerichte und Gerichtsstände, welche nach den über die Zuständigkeit in gegenwärtigem Gesetze gegebenen Vorschriften und nach den allgemeinen Grundsätzen über den Gerichtsstand zuständig sind. Und bei diesen Bestimmungen ist es auch nach der neueren Gesetzgebung geblieben.

[47]) Die hier aufgeführte sogen. „Siegelmäßigkeit" ist gemäß des Grundlagengesetzes vom 4. Juni 1848 Art. 7 Abs. 2 aufgehoben worden: „Mit dem Notariats- und Prozeßgesetze hat auch die Siegelmäßigkeit als Vorrecht aufzuhören."

Demgemäß bestimmt Art. 150 Abs. 2 des Notariatsges. vom 10. November 1861: „Von diesem Tage sind alle entgegenstehenden Gesetze und Verordnungen .... aufgehoben, und hat das Vorrecht der Siegelmäßigkeit bezüglich der nichtstreitigen Rechtspflege aufzuhören."

Ferner Art. 3 des Einf.-Gesetzes zur Civ.-Proz.-Ordn. vom 29. April 1869: „Insbesondere treten .... außer Kraft: 16) alle das Vorrecht der Siegelmäßigkeit, soweit dasselbe bezüglich der streitigen Rechtspflege zur Zeit noch besteht, betreffenden gesetzlichen Bestimmungen."

Mit diesen gesetzlichen Bestimmungen ist auch das Gesetz vom 28. Mai 1852 über die Siegelmäßigkeit (G.-Bl. 325; Web. 1, 668) gegenstandslos geworden.

Ferner s. Beil. 8 zur Verf.-Urk.

[48]) Die hier angeführte Begünstigung, daß die Söhne der Adeligen ebenso wie die der höheren Beamten als Kadetten in die Armee eintreten, ist durch Art. 96 des bayer. Wehr-Verf.-Ges. vom 30. Januar 1868 aufgehoben worden. (Web. 7, 178.)

§ 5. Einige —[49])

§ 6. Die Dienstes-Verhältnisse und Pensions-Ansprüche der Staatsdiener und öffentlichen Beamten richten sich nach den Bestimmungen der Dienstespragmatik (Beilage IX).

Titel VI.

Von der Stände-Versammlung.[50])

§ 1. Die zwei Kammern der allgemeinen Versammlung der Stände des Reichs sind:
a. die der Reichs-Räte,
b. die der Abgeordneten.

§ 2. Die Kammer der Reichs-Räte*) ist zusammengesetzt aus:
1) den volljährigen Prinzen des kgl. Hauses;
2) den Kron-Beamten des Reichs;
3) den beiden Erz-Bischöfen;
4) den Häuptern der ehemals reichsständischen — fürstlichen und gräflichen Familien als erblichen Reichsräten, solange sie im Besitze ihrer vormaligen reichsständischen im Königreiche gelegenen Herrschaften bleiben;
5) einem vom Könige ernannten Bischofe und dem jedesmaligen Präsidenten des protestantischen General-Konsistoriums;
6) aus denjenigen Personen, welche der König entweder wegen ausgezeichneter, dem Staate geleisteter Dienste oder wegen ihrer Geburt oder ihres Vermögens zu Mitgliedern dieser Kammer entweder erblich oder lebenslänglich besonders ernennt

§ 3. Das Recht der Vererbung wird der König nur adeligen Gutsbesitzern verleihen, welche im Königreiche das volle Staatsbürgerrecht und ein mit dem Lehen- oder fidei-kommissarischen Verbande belegtes Grund-Vermögen besitzen, von welchem sie an Grund- und Dominikalsteuern[51]) in simplo dreihundert Gulden entrichten, und

---

[49]) Bezüglich der hier aufgeführt gewesenen jetzt aufgehobenen Vorzüge der Geistlichen und der Kollegialräte vergl. Anm. 46—48.

[50]) Nach dem Wahlgesetz vom 4. Juni 1848 ist an Stelle des Ausdrucks „Stände“ und „Ständeversammlung“ die Bezeichnung „Landtag“ getreten.

Ueber „Landtag“ und „Landtagswahlen“ s. oben §§ 50 und 51 S. 241 ff.

Ueber die „rechtliche Stellung des Landtages“ s. v. Seyd. 1, 348 ff., über Landtagswahlen ebenda S. 414 ff. und 420 ff.

Endlich v. Pözl, Verf.-Recht 5. Aufl., Buch V „Von der Volksvertretung“ S. 497—568.

*) Ueber die Kammer der Reichsräte s. v. Seyd. 1, 398 ff. S. auch allerh. Entschl. vom 30. Juni 1819 „die den Reichsräten zu bewilligenden Ehren-Vorzüge betr.“ Web. 1, 758).

[51]) Gemäß Art. 34 Abs. 2 des Grundlastenablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 (Web. 3, 705) sind an Stelle dieser Dominikalien die dafür erlegten Ablösungsschuldbriefe getreten. „Fideikommißbesitzer genügen durch die Hinterlegung

wobei eine agnatisch-linealische Erbfolge nach dem Rechte der Erstgeburt eingeführt ist. [52])

Die Würde eines erblichen Reichsrats geht jedesmal mit den Gütern, worauf das Fidei-Kommiß begründet ist, nur auf den nach dieser Erbfolge eintretenden Besitzer über.

§ 4. Die Zahl der lebenslänglichen Reichs-Räte kann den dritten Teil der erblichen nicht übersteigen. [53])

§ 5. Die Reichs-Räte haben Zutritt in die erste Kammer nach erreichter Volljährigkeit; eine entscheidende Stimme aber kommt

---

dieser Ablösungsschuldbriefe den staats- und privatrechtlichen Bestimmungen der Verfassungsurkunde". Hierüber s. auch J.-Min.-E. vom 8. Mai 1850 „die gerichtliche Deponierung von Ablösungsschuldbriefen des Staates betr." (Web. 3, 705 Anm. 22).

[52]) Hiezu s. § 2 des Gesetzes vom 11. September 1825 „die Anwendung und Vollziehung einiger Bestimmungen des Edikts über die Familienfideikommisse": (Authent. Interpretation zur 7. Verf.-Beil.): „Bei jenen Fideikommissen, mit welchen infolge kgl. Verleihung das Recht der Vererbung der Reichsratswürde verbunden ist, muß das hiezu notwendige und unter allen Umständen unveräußerliche Grundvermögen in Ansehung seines Betrages nach Tit. VI § 3 der Verf.-Urk., in Ansehung seiner Beschaffenheit und übrigen Rechtsverhältnisse hingegen nach dem Fideikommiß-Edikte beurteilt werden.

Daher können zu diesem Grundvermögen nur die im § 3 des Fideikommiß-ediktes benannten Gegenstände gerechnet werden, davon aber muß, den §§ 2 und 5 dieses Ediktes gemäß, nur der Betrag von 25 Gulden Steuersimplum frei von Schulden und Lasten sein, und das übrige ist als Fideikommiß-Ueberschuß nach §§ 6 und 7 des Ediktes zu betrachten, welcher zwar in Grundvermögen bestehen muß und niemals veräußert oder vermindert werden darf, übrigens nach den Bestimmungen des Ediktes mit Schulden belastet sein oder werden kann. Auch kommt in Ansehung der Constituenten oder Stifter solcher Fideikommisse alles dasjenige zur Anwendung, was in dem Fideikommiß-Edikte und in dem vorhergehenden § 1 bestimmt ist."

[53]) Der § 4 l. c. ist authentisch erläutert durch das Verfassungsgesetz vom 9. März 1828, die Bildung der Kammer der Reichsräte betr., welches lautet:

Art. I. Bei der Bemessung des in dem Tit. VI § 4 der Verf.-Urk. festgesetzten Zahlenverhältnisses zwischen den erblichen und lebenslänglichen Reichsräten sind bei den ersteren außer den Häuptern der ehemals reichsständischen fürstlichen und gräflichen Familien und den vom Könige mit Verleihung des Vererbungsrechtes ernannten Reichsräten (Verf.-Urk. Tit. VI § 2 Ziff. 4 und 6, dann § 3) auch noch zu zählen:

1) die beiden Erzbischöfe,
2) der von dem Könige aus der Zahl der Bischöfe ernannte Reichsrat und der jedesmalige Präsident des protestantischen Oberkonsistoriums.

Dagegen sind:

a. die volljährigen Prinzen des kgl. Hauses und
b. die Kronbeamten, welche nicht zugleich wegen ihrer Besitzungen Reichsräte sind, — weder zu den erblichen noch zu den lebenslänglichen Reichsräten zu rechnen.

Art. II. Der König wird die von ihm zu ernennenden erblichen und lebenslänglichen Reichsräte aus jenen Personen auswählen, die entweder dem Staate ausgezeichnete Dienste geleistet haben oder von adeliger Geburt sind oder Vermögen besitzen. Hinsichtlich der Verleihung des Vererbungsrechtes hat es außerdem bei den Bestimmungen des Tit. VI § 3 der Verf.-Urk. zu verbleiben.

den Prinzen des königlichen Hauses erst mit dem einundzwanzigsten, den übrigen Reichsräten mit dem fünfundzwanzigsten Lebensjahre zu.

§ 6—12.[53a])[53b])

§ 13. Alle sechs Jahre wird eine neue Wahl der Abgeordneten vorgenommen, und sonst nur in dem Falle, wenn die Kammer von dem Könige aufgelöst wird.[53c])

Die austretenden Mitglieder sind wieder wählbar.[53d])

§ 14.[53e])

§ 15.[54])[54a])

§ 16. Die Kammer der Reichs-Räte wird gleichzeitig mit jener der Abgeordneten zusammenberufen, eröffnet und geschlossen.[55])

§ 17. Kein Mitglied der ersten oder zweiten Kammer darf sich in der Sitzung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

§ 18. Die Anträge über die Staatsauflagen geschehen zuerst in der Kammer der Abgeordneten und werden dann durch diese an die Kammer der Reichs-Räte gebracht.

Alle übrigen Gegenstände können nach der Bestimmung des Königs der einen oder der anderen Kammer zuerst vorgelegt werden.

§ 19. Kein Gegenstand des den Ständen des Reichs angewiesenen gemeinschaftlichen Wirkungskreises kann von einer Kammer allein in Beratung gezogen werden und die Wirkung einer giltigen Einwilligung der Stände erlangen.[56])

[53a]) § 6 ist aufgehoben durch Gesetz vom 25. Juli 1850 (Art. 41) über den Geschäftsgang des Landtages und nun ersetzt durch Art. 6 und 25 des Gesetzes vom 19. Januar 1872 gleichen Betreffs (Web. 9, 275 f.). Siehe unten Anm. 90.

§ 7—12 sind aufgehoben durch das Landtagswahlgesetz vom 4. Juni 1848 bezw. die Novelle hiezu vom 21. März 1881. S. oben § 51.

[53b]) Ueber die Kammer der Abgeordneten s. v. Seyd. 1, 409—448. S. auch allerh. Entschließung vom 7. März 1831 über die Hoffähigkeit der beiden Präsidenten der Abgeordneten-Kammer (Web. 2, 548).

[53c]) Die 6 jährigen Wahlperioden sind durch das Landtagswahlgesetz nicht geändert worden. Diese ordentlichen Wahlperioden oder Legislaturperioden beginnen mit dem Tage der allgemeinen Wahl. Vergl. hiezu Art. 18 des Landtagswahlges.; v. Seyd. 1, 436.

[53d]) Speziell über Wahlfähigkeit, Wahlberechtigung und Wählbarkeit als Abgeordneter s. v. Seyd. 1, 414 ff. S. auch nachstehende Anm. 54 a.

[53e]) Aufgehoben und bezw. ersetzt durch Art. 37 bezw. 35 des Landtags-Wahlgesetzes.

[54]) Ebenso aufgehoben bezw. ersetzt wie § 6 (s. Anm. 53a).

[54a]) Näheres über die einzelnen Bestimmungen des Landtagswahlgesetzes s. oben § 51.

[55]) Siehe hiezu Art. 2 ff. des Gesetzes über den Geschäftsgang des Landtages vom 19. Januar 1872 s. unten Anm. 90.

Ferner vergl. hiezu Anm. 79 zu § 23 Tit. VII l. c.

[56]) Vergl. hiezu Art. 1 des Geschäftsgangsgesetzes, nach welchem hiegegen jede Kammer die Befugnis hat, sich ihre Geschäftsordnung selbst festzustellen und nach Bedürfnis abzuändern.

Titel VII.

Von dem Wirkungskreise der Stände-Versammlung.*)

§ 1. Die beiden Kammern können nur über jene Gegenstände in Beratung treten, die in ihren Wirkungskreis gehören, welcher in den §§ 2 bis 19 näher bezeichnet ist.[57][57a]

§ 2. Ohne den Beirat und die Zustimmung der Stände des Königreichs kann kein allgemeines neues Gesetz, welches die Freiheit der Personen oder das Eigentum der Staats-Angehörigen betrifft, erlassen, noch ein schon bestehendes abgeändert, authentisch erläutert oder aufgehoben werden.[58][58a][58b]

---

*) v. Seyd. 1, 348 ff.: „die rechtliche Stellung des Landtages"; v. Pözl, Verf.-Recht 5. Aufl. S. 524—548.

[57]) Nach § 1 Tit. II der Verf.-Urk. vereinigt der König als Oberhaupt des Staates alle Rechte der Staatsgewalt in sich und übt sie unter den von ihm gegebenen in der Verfassungsurkunde festgesetzten Bestimmungen aus. Der Landtag kann also nur in Bezug auf die Ausübung dieser Rechte und nur da, sei es unterstützend oder beschränkend, zur Mitwirkung berufen sein, wo die Verfassung selbst eine solche Mitwirkung statuiert. Während also der König an sich unbeschränkt, bezw. in Bezug auf die Ausübung der Regierungsrechte nur insoweit an Schranken gebunden ist, als dies verfassungsgemäß speziell bestimmt wird, ist dagegen der Landtag zur Ausübung von Rechten nur berufen und befugt, wenn und soweit er ausdrücklich durch die Verfassung hiezu autorisiert wird. Die Fälle aber, in welchen der Landtag ausnahmsweise zur Mitwirkung bei der Ausübung der dem Könige zustehenden „Rechte der Staatsgewalt" mitberufen ist, sind in den §§ 2 bis 19 des Tit. VII der Verf.-Urk. erschöpfend aufgezählt. Außer den hier genannten sind dem Landtage durch die Verfassung keine weiteren diesbezügl. Befugnisse zugesprochen.

[57a]) Das Gesetz über die ständische Initiative vom 4. Juni 1848 (Web. 3, 689) siehe unten bei Tit. X § 7 Anm. 120.

[58]) Die Bestimmung des § 2 l. c. hat durch den Eintritt Bayerns ins deutsche Reich insoferne eine gewisse Aenderung erfahren, als durch die auf verfassungsmäßigem Wege erfolgte Annahme der Reichsverfassung im einzelnen Falle die Mitwirkung des bayerischen Landtages zur Erlassung derjenigen Gesetze, welche nach Art. 2, 4 und 78 der Reichsverfassung zur Kompetenz des Reichstages gehören bezw. deren Erlaß der Reichsgesetzgebung zugehört, ausgeschlossen ist. Vergl. hiezu die Ausführungen in § 32 S. 82 Anm. 2 und § 35a S. 93 Anm. 4.

Siehe hiezu:

a. die kgl. Deklaration vom 16. November 1867 „die Zoll- und Handelsverhältnisse betr.":

„Wir haben Uns über den gemeinschaftlichen Beschluß der Kammer der Reichsräte und der Kammer der Abgeordneten bezüglich der auf Unseren Befehl wegen der Zoll- und Handelsverhältnisse an dieselben gemachten Mitteilungen, nämlich:

a. des Vertrages zwischen Bayern, dem norddeutschen Bunde, Württemberg, Baden und Hessen d. d. Berlin, den 8. Juli 1867 „die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betr."*) nebst Schlußprotokoll vom gleichen Tage — und

b. der Uebereinkunft zwischen Bayern, Preußen, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, den bei dem thüringischen Zoll- und Handelsvereine betei-

---

*) Siehe Web. 7, 39—64. Vergl. hiezu Art. 33—40 der Reichs-Verf.) besonders Art. 40; s. oben § 35a S. 112 Anm. 79, (wo es statt Web 9, 39—64 heißen muß: Web. 7, 39—64).

ligten Staaten, Braunschweig und Oldenburg wegen Erhebung einer Abgabe von Salz d. d. Berlin, 8. Mai 1867**) nebst Schlußprotokoll vom gleichen Tage

Vortrag erstatten lassen und erteilen hierauf nach Vernehmung Unseres Gesamt-Staatsministeriums und Staatsrates Unsere kgl. Entschließung wie folgt: „Nachdem der vorallegierte Vertrag, bezw. genannte Uebereinkunft ꝛc. ꝛc. durch Gesamtbeschluß beider Kammern unter Beobachtung der im Tit. X § 7 der Verf.-Urk. vorgeschriebenen Formen die Zustimmung des Landtages erhalten hat, erteilen wir hiemit allen denjenigen Bestimmungen dieser Vereinbarungen, welche den verfassungsmäßigen Wirkungskreis des Landtages berühren, vom 1. Januar 1868 beginnend gesetzliche Kraft und Geltung ꝛc." *†*); ferner

b. ganz besonders die kgl. Deklaration vom 30. Januar 1871: „die deutschen Bündnisverträge betr." (Web. 8, 704):

„Wir haben Uns über den Gesamtbeschluß der Kammer der Reichsräte und der Kammer der Abgeordneten bezüglich der auf Unseren Befehl denselben mitgeteilten Bündnisverträge, nämlich:

1) des Bündnisvertrages zwischen Bayern und dem Norddeutschen Bunde d. d. Versailles, den 23. November 1870 und der darin enthaltenen Verfassung (Beilage I); ***)
2) des Schlußprotokolles zu diesem Vertrage vom nämlichen Tage, nebst den auf Grund des Art. XV desselben vorgenommenen Berichtigungen des Wortlautes der Bundesverfassung (Beilage II und III); †)
3) der Vereinbarung zwischen Bayern, dem Norddeutschen Bunde, Württemberg, Baden und Hessen d. d. Berlin, den 8. Dezember 1870 über die Verfassung des Deutschen Bundes (Beilage VI); ††)
4) der mit Zustimmung der beteiligten Regierungen getroffenen Aenderungen zu III § 8 des Hauptvertrages, dann zu II des Schlußprotokolles und zum Eingange sowie zu Art. 11 Abs. 1 der Bundesverfassung †††)

Vortrag erstatten lassen und erteilen hierauf nach Vernehmung Unseres Gesamt-Staatsministeriums und Staatsrates Unsere königl. Entschließung wie folgt:

„Nachdem ꝛc. ꝛc., *†) erteilen Wir hiemit allen in diesen Verträgen enthaltenen Bestimmungen, welche den verfassungsmäßigen Wirkungskreis des Landtages berühren, gesetzliche Kraft und Geltung ꝛc."

Zugleich werden im Hinblick auf die zu Art. III § 8 des Hauptvertrages von den beteiligten Regierungen getroffene Vereinbarung

1) das Wahlgesetz für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1869 (Beilage VI),
2) das zur Ausführung dieses Gesetzes vom Bundesrat erlassene Reglement vom 28. Mai 1870 nebst dessen Anlagen lit. A und B

verkündigt. (Beilage VII.) †*)

**a) Ueber das Verhältnis der Landesgesetzgebung zur Reichsgesetzgebung s. oben § 28.

Ueber die Mitwirkung des Landtags bei der Gesetzgebung s. Pözl, Verf.-Recht § 199 S. 924 ff.

**) Siehe Web. 7, 17—22.
†) Web. 7, 142.
***) Siehe Web. 8, 674 ff.
†) Siehe Web. 8, 679 ff.
††) Siehe Web. 8, 705 f.
†††) Siehe Web. 8, 678 f. und 8, 705 Anm 4
*†) Siehe oben § 32 S. 82 Anm. 2.
†*) Web. 8, 140 ff. und 553 ff.; ferner oben § 11 S. 28 ff. und S. 34 ff.

[58b]) Das Mitwirkungsrecht des Landtages bei der Gesetzgebung beschränkt sich auf den Erlaß von Gesetzen, andrerseits aber erstreckt es sich auf alle Gesetze, also sowohl auf die Verfassungs- als auf die einfachen, auf die materiellen wie auf die blos formellen Gesetze; in letzterer Beziehung insoferne, als eine Vorschrift, welche einmal in der Form eines Gesetzes erlassen ist, auch nur mit Zustimmung des Landtages aufgehoben, verändert oder authentisch interpretiert werden kann. Jede Rechtsnorm, welche für alle Verhältnisse (oder Personen), auf welche sein Thatbestand bezw. seine einzelnen Merkmale oder Momente zutreffen, ohne Unterschied Anwendung zu finden hat, ist eine allgemeine. Solche allgemeine Rechtsvorschriften, welche an die Unterthanen gerichtet sind und welche „die Freiheit der Person oder das Eigentum der Staatsangehörigen betreffen", müssen in der Form des Gesetzes, also unter dem Beirat und der Zustimmung des Landtages, erlassen werden. In der Form der Verordnung können solche materielle Rechtsvorschriften nur dann ergehen, wenn die Befugnis hiezu, sei es für die Krone oder für eine Staatsbehörde, in einem Gesetze ausgesprochen ist.

Da aber andrerseits nur für die Erlassung von Gesetzen die Mitwirkung des Landtages verfassungsmäßig verlangt ist, bleibt der König — abgesehen vom Steuerbewilligungsrecht — bezüglich seiner Regierungsthätigkeit im übrigen völlig unbeschränkt. Das Recht, Verordnungen zu erlassen, steht ihm daher in der Regel in voller und uneingeschränkter Ausdehnung zu; ebenso ist das sog. Organisationsrecht, d. h. die Befugnis, Staatsämter und Behörden einzurichten und mit dem Nötigen auszustatten, ein ausschließliches Recht der Krone — natürlich innerhalb der Grenze der verfassungsmäßig zu Gebote stehenden Mittel. Doch kann auch — wie überhaupt für jede Angelegenheit, für deren Regelung die Form des Gesetzes gleichfalls nicht vorgeschrieben ist, — für die Schaffung oder Einrichtung einer Behörde die Form des Gesetzes gewählt werden. Solchen Falles tritt ein, was oben schon erwähnt wurde: daß nämlich auch für ein solches blos formelles Gesetz bezüglich seiner Aufhebung oder Aenderung ꝛc. die Mitwirkung des Landtages gefordert ist.

Aber auch Bestimmungen, welche für einzelne Personen oder für einzelne Sachen eine Ausnahme von einem allgemeinen Gesetze oder vom allgemeinen Rechte statuieren, z. B. sog. Privilegien, bedürfen der Gesetzesform dann, wenn diese Ausnahme eine solche von einer gesetzlichen Bestimmung ist. Wird dagegen solchen Falles im Gesetze selbst dem Könige oder einer Behörde das Recht eingeräumt, derartige Ausnahmen für gewisse Kreise von Personen, Sachen oder Verhältnissen zu statuieren, so tritt insoweit das Verordnungsrecht in Kraft bezw. ist die Regelung durch Verordnung zulässig.

Im übrigen werden durch Verordnung (oder Entschließungen) in der Regel nur Anordnungen auf dem Gebiete der aktiven Verwaltung oder zur Ausübung der eigentlichen Regierungsthätigkeit oder zum Vollzuge von Gesetzen getroffen. Vergl. hiezu auch das oben in § 26 Gesagte.

Speziell über Verfassungsgesetze, dann Erfordernisse und Behandlung ꝛc. s. unten bei Tit. X § 7 der Verf.-Urk.

Was endlich die vor Erlaß der Verfassungsurkunde schon vorhanden gewesenen gesetzlichen Bestimmungen anbelangt, so muß bei Beurteilung der Frage, ob die Mitwirkung des Landtages bei Aufhebung oder Veränderung derselben gegeben sei, nicht auf die Bezeichnung dieser Bestimmungen als Gesetz oder Edikt oder Verordnung ꝛc. — bezw. nicht auf die Form ihres Erlasses, da eine solche nicht bestimmt vorgeschrieben war, — gesehen werden, sondern auf ihren Inhalt. Ist derselbe derart, daß er nunmehr nur durch Gesetz unter Mitwirkung der Kammern nach § 2 Tit. VII behandelt werden kann, so muß diese Form des Gesetzes auch bezüglich einer allenfallsigen Aenderung bezw. Aufhebung der betr. vor der Verfassung schon vorhandenen Bestimmungen beobachtet werden.

Ueber weitere Rechte des Landtages — außer dem der Mitwirkung bei der Gesetzgebung — s. unter Anm. 59, 60, 64, 65 a. E., 69, 72, 73, 74, auch 75 und 76 zu den §§ 3 ff., 10, 11 ff., 17 ff. des Tit. VII.

§ 3.[59]) Der König erholt die Zustimmung der Stände zur Erhebung aller direkten Steuern, sowie zur Erhebung neuer indirekten Auflagen, oder zu der Erhöhung oder Veränderung der bestehenden.

§ 4. Den Ständen wird daher nach ihrer Eröffnung die genaue Uebersicht des Staats-Bedürfnisses, sowie der gesamten Staats-Einnahmen (Budget) vorgelegt werden, welche dieselbe durch einen Ausschuß prüfen, und sodann über die zu erhebenden Steuern in Beratung treten.[60])

§ 5.[61])

§ 6.[61])

---

[59]) a. Bezüglich der in §§ 3—10 des Tit. VII bezw. der nach diesen Bestimmungen dem Landtage eingeräumten Rechte s. das Verfassungsverständnis vom Jahre 1843 (Web. 3, 477), abgedruckt oben Anm. 130 zu § 89 S. 456 f.

b. Ein zweites Recht des Landtages — außer dem oben Anm. 58 b behandelten Rechte zur Mitwirkung bei der Gesetzgebung (Tit. VII § 2) — ist das Recht der Steuerbewilligung (§ 3 l. c.). Der eine Teil dieses Rechtes ist schon in dem Gesetzgebungsrechte enthalten insoferne, als der Landtag zu jedem Gesetze, also auch zu einem Steuergesetze, durch welches eine neue Steuer eingeführt, oder eine bestehende erhöht oder vermindert werden soll, — seine Zustimmung zu erteilen hat.

Im Steuerbewilligungsrecht liegt aber auch noch weiter die uneinschränkbare Befugnis (— abgesehen vom § 7 des Tit. VII —): daß auch die bereits bestehenden direkten Steuern, d. h. Grundsteuer, Haussteuer, Einkommensteuer, Kapitalrentensteuer, Gewerbesteuer und Grubenfeldabgabe (also alle direkten Steuern, welche vor Erlaß der Verfassungsurkunde bereits bestanden haben,*) je für eine Finanzperiode vom Landtage genehmigt werden müssen und ohne diese Genehmigung nicht erhoben werden dürfen. Doch haben andrerseits die Kammern kein Steuerverweigerungsrecht. Vergl. hiezu § 89 „das bayer. Budgetrecht und das bayer. Staatsbudget", sowie die nachstehende Anm. 60 a. E. und 63.

[60]) Mit dem in vorstehender Anmerkung erwähnten Steuerbewilligungsrecht ist das Budget-Prüfungsrecht des Landtages nach Tit. VII § 4 aufs engste verbunden (vergl. hiezu § 2 des sogen. Verfassungsverständnisses, § 89 S. 456), da die Prüfung der Bewilligung vorhergehen muß. Das Budget wird wohl ausschließlich von der Regierung (Finanzministerium) hergestellt (vergl. dagegen Art. 69 der Reichs-Verf.-Urk. bezüglich des Reichshaushalts-Etats, § 35a S. 122), allein dem Landtage steht doch ein Einfluß auf die Herstellung desselben insoferne zu, als er die in demselben aufgeführten Staatseinnahmen in einem höheren Betrage einsetzen und demgemäß eine geringere Quote der zur Deckung des Ausfalles dienenden direkten Steuern genehmigen kann, als die Regierung vorgeschlagen hat. Ferner können nur die vom Landtage genehmigten Ausgaben definitiv ins Budget eingesetzt werden; doch müssen selbstverständlich solche Ausgaben, welche schon durch frühere Gesetze genehmigt oder veranlaßt sind, bezw. welche überhaupt auf gesetzlicher Verpflichtung beruhen, genehmigt werden.

[61]) § 5 Abs. 1 (Abs. 2 enthielt nur eine transitorische Bestimmung) und § 6 sind aufgehoben und bezw. ersetzt durch das Gesetz vom 10. Juli 1865 „die Abkürzung der Finanzperioden betr.", durch welches an die Stelle der frühern 6jährigen nunmehr 2jährige Finanzperioden gesetzt wurden und welches lautet:

---

*) Ueber diese Steuern s. die Abhandlungen in §§ 72—77.

§ 7.[62]) In dem Falle, wo der König durch außerordentliche äußere Verhältnisse verhindert ist, in diesem letzten Jahre der ordentlichen Steuer-Bewilligung die Stände zu versammeln, kömmt Ihm die Befugnis einer Forterhebung der letztbewilligten Steuer auf ein halbes Jahr zu.

§ 8. In Fällen eines außerordentlichen und unvorhergesehenen Bedürfnisses und der Unzulänglichkeit der bestehenden Staats-Einkünfte zu dessen Deckung, wird dieses den Ständen zur Bewilligung der erforderlichen außerordentlichen Auflagen vorgelegt werden.

§ 9. Die Stände können die Bewilligung der Steuern mit keiner Bedingung verbinden.[63])

§ 10. Den Ständen des Reichs wird bei einer jeden Versammlung eine genaue Nachweisung über die Verwendung der Staats-Einnahmen vorgelegt werden.[64])

§ 11.[65]) Die gesamte Staatsschuld wird unter die Gewährleistung der Stände gestellt.[66])

Art. 1. Die zur Deckung der ordentlichen, beständigen und bestimmt vorherzusehenden Staatsausgaben mit Einschluß des notwendigen Reservefonds erforderlichen direkten Steuern werden jedesmal auf zwei Jahre bewilligt.

Art. 2. Spätestens drei Monate vor dem Ablaufe des Termins, für welchen die fixen Ausgaben festgesetzt sind, läßt der König für die zwei Jahre, welche diesem Termine folgen, den Kammern ein neues Budget vorlegen.

Art. 3. Die durch Art. 1 angeordnete Dauer der Finanzperioden soll mit der IX. Finanzperiode und letztere mit dem 1. Januar 1868 beginnen. 2c. 2c.

Art. 4. Die vorstehenden Art. 1 und 2 treten an die Stelle des § 5 Abs. 1 des Tit. VII der Verf.-Urk. und des Gesetzes vom 15. April 1840,*) „die Abänderung des § 6 Tit. VII der Verf.-Urk. betr.", welche hiemit aufgehoben werden, und sind demzufolge als ein ergänzender Bestandteil der Verf.-Urk. anzusehen.

Vergl. hiezu unten Anm. 78 zu § 22 l. c.

[62]) Siehe Anm. 59b.

[63]) Ebensowenig kann eine Verweigerung der notwendigen Steuern erfolgen. Die Festsetzung des Steuerfußes erfolgt durch Gesetz: sogen. Finanzgesetz. Das Budget, welches nicht — wie der Reichshaushaltsetat — selbst ein Gesetz ist, dient als Beilage zum betr. Finanzgesetze. Hiezu vergl. Pözl, Verf.-R. § 203 S. 533 ff.

[64]) Ein weiteres Recht des Landtages bildet die Entgegennahme des Nachweises über die Verwendung der Staats-Einnahmen, zu welchen ja auch die vom Landtage genehmigten Steuern gehören. S. Pözl, Verf.-R. § 202 S. 530 f., ferner Verfassungsverständnis §§ 5 und 6, oben S. 458.

Wenn auch der Landtag keine Decharge zu erteilen hat, so kann er doch auf Grund dieser Vorlage der Nachweise und der Prüfung derselben geeignete Anträge stellen, auch Beschwerden, ja sogar Minister-Anklagen erheben.

[65]) Die §§ 11—16 Tit. VII handeln von dem wichtigen Thema der Staatsschulden.

Hierüber sind folgende Grundsätze aufzustellen:

1) Zu jeder neuen Staatsschuld — gleichviel in welcher Form dieselbe kontrahiert wird, also auch für die Uebernahme einer Zinsgarantie, —

---

*) Siehe Web. B. 338; dieses Gesetz hatte den Vorlagetermin für das Budget von einem Jahr auf neun Monate abgemindert.

Zu jeder neuen Staatsschuld, wodurch die zur Zeit bestehende Schulden-Masse im Kapitals-Betrage oder in der jährlichen Verzinsung vergrößert wird, ist die Zustimmung der Stände des Reichs erforderlich.[67] [68])

§ 12. Eine solche Vermehrung der Staatsschulden hat nur für jene dringenden und außerordentlichen Staatsbedürfnisse statt, welche weder durch die ordentlichen, noch durch außerordentliche Beiträge der Unterthanen ohne deren zu große Belastung bestritten werden können, und die zum wahren Nutzen des Landes gereichen.

§ 13. Den Ständen wird der Schuldentilgungs-Plan vorgelegt, und ohne ihre Zustimmung kann an dem von ihnen angenommenen Plane keine Abänderung getroffen, noch ein zur Schuldentilgung bestimmtes Gefäll zu irgend einem andern Zwecke verwendet werden.

§ 14. Jede der beiden Kammern hat aus ihrer Mitte einen Kommissär zu ernennen, welche gemeinschaftlich bei der Schulden-

---

durch welche der Staat, sei es an Kapital oder an Zinsen — gegen bisher — höher belastet wird, ist die Zustimmung des Landtags erforderlich. Tritt eine solche höhere Belastung nicht ein, z. B. bei Aufnahme eines Anlehens mit niedrigerem Zinsfuße, um mit demselben ein Anlehen von gleicher Kapitalshöhe mit höherem Zinsfuße heimzuzahlen, so ist diese Mitwirkung der Kammern nicht gegeben.

2) Staatsschulden dürfen nur unter der Voraussetzung des § 12 l. c. und — den Fall des § 15 ausgenommen — nur nach vorheriger Genehmigung des Landtags kontrahiert werden.

3) Dem Landtage ist auch der Schuldentilgungsplan vorzulegen und letzterer von ihm zu genehmigen. Der genehmigte Plan ist von der Regierung genau einzuhalten (§ 13 l. c.).

4) Der Landtag hat eine fortwährende Kontrolle über das gesamte Staatsschuldenwesen auszuüben und zwar in der Art, daß er die genaue Nachweisung des Standes der Staatsschulden bei jeder Session empfängt und prüft (§ 16 l. c.) und daß er durch aus seiner Mitte aufgestellte Staatsschuldentilgungskommissäre die gesamte Staatsschuldenverwaltung fortgesetzt kontrolliert (§ 14 l. c.).

Ueber „die Rechte der Kammern in Ansehung der Staatsschulden" s. v. Pözl, Verf.-R. 3. Aufl. § 205 S. 538 ff.

[66]) Siehe hiezu:

a. Verordn. vom 20. August 1811 „die Errichtung einer Schuldentilgungskommission in Bayern, ihren Geschäftskreis und ihre Formation betr." (Web. 1, 354); und besonders

b. Gesetz vom 22. Juli 1819 „das Staatsschuldenwesen des Reichs betr." (Web. 2, 15 ff.) und hiezu noch weiter Ziff. III des Landtagsabschieds vom 22. Juli 1819 (Web. 2, 2 f.). Das vorgenannte Gesetz ist gewissermaßen grundlegend für das bayerische Staatsschuldenwesen und daher für dasselbe auch heute noch von ganz besonderer Bedeutung. Vergl. oben § 70 S. 336 f.

[67]) Dieser Abs. 2 des § 11 gilt auch für die Uebernahme einer sog. Zinsgarantie.

[68]) Ueber die Reichsschulden s. oben § 21 S. 60—62, ferner Art. 4 Ziff. 3 der Reichs-Verf. und außer dem auf S. 61 schon genannten Reichsgesetze vom 30. April 1874 über die Ausgabe von Reichskassenscheinen auch das Reichsgesetz vom 8. Juni 1871, „die Inhaberpapiere mit Prämien betr." (Web. 9, 45 f.).

tilgungs-Kommission von allen ihren Verhandlungen genaue Kenntnis zu nehmen, und auf die Einhaltung der festgesetzten Normen zu wachen haben.[69])

§ 15. In außerordentlichen Fällen, wo drohende äußere Gefahren die Aufnahme von Kapitalien dringend erfordern, und die Einberufung der Stände durch äußere Verhältnisse unmöglich gemacht wird, soll diesen Kommissären die Befugnis zustehen, zu diesen Anleihen im Namen der Stände vorläufig ihre Zustimmung zu erteilen.

Sobald die Einberufung der Stände möglich wird, ist ihnen die ganze Verhandlung über diese Kapitals-Aufnahme vorzulegen, um in das Staatsschulden-Verzeichnis eingetragen zu werden.[70])

§ 16. Den Ständen wird bei jeder Versammlung die genaue Nachweisung des Standes der Staatsschuldentilgungs-Kasse vorgelegt werden.

§ 17. Die Stände haben das Recht der Zustimmung zur Veräußerung oder Verwendung allgemeiner Stiftungen[71]) in ihrer Substanz für andere als ihre ursprünglichen Zwecke.[72])

§ 18. Ebenso ist ihre Zustimmung zur Verleihung von Staats-Domänen oder Staats-Renten zur Belohnung großer und bestimmter dem Staate geleisteter Dienste erforderlich.[73])

§ 19. Die Stände haben das Recht, in Beziehung auf alle zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Gegenstände dem Könige ihre gemeinsamen Wünsche und Anträge in der geeigneten Form vorzubringen.[74])

---

[69]) Siehe bezüglich dieser ständischen Kommissäre und ihrer Thätigkeit auch
a. Art. XII des Gesetzes vom 22. Juli 1819 über das Staatsschuldenwesen: „Alle von nun an für neue Geld-Anlehen oder für derlei ältere Papiere auszustellende Obligationen sollen nebst der Unterschrift und Fertigung der Kommission auch mit der Unterschrift der ständischen Kommissäre versehen sein."
b. Art. 36 des Grundablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 (Web. 3, 705).
c. Art. 35 und 36 des Geschäftsgangsgesetzes vom 19. Januar 1872, s. unten Anm. 90 S. 508.

[70]) Vergl. hiezu oben Anm. 65 Ziff. 2.

[71]) Ueber den Begriff der „allgemeinen Stiftungen" im Sinne des § 17 l. c. siehe die Verordn. vom 6. März 1817 „die Verwaltung des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens" (Web. 1, 511).

[72]) Vergl. hiezu ferner Tit. IV § 10 der Verf.-Urk. und § 47 der 2. Verf.-Beil.; ferner Art. 67 der rechtsrhein. Gemeindeordnung (oben S. 486 Anm. 53).

[73]) Vergl. hiezu Tit. III § 5 Abs. 3 der Verf.-Urk. (oben S. 481), ferner Art. 2 des Lehenablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 (Web. 3, 707).

[74]) § 19 l. c. behandelt das sog. „Petitionsrecht des Landtags".
Ueber dasselbe s. Näheres bei v. Seyd. 1, 356 ff.
Die Grenzen des Petitionsrechtes sind vom Staatsrechte, speziell von der Verfassungsurkunde selbst gezogen. Vergl. § 1 Tit. VII l. c. Soweit aber der Landtag dieses Petitionsrecht innerhalb seiner Zuständigkeit ausübt, hat er andrerseits ein verfassungsmäßiges Recht darauf, daß seine „Wünsche und Anträge"

§ 20. Jeder einzelne Abgeordnete hat das Recht, in dieser Beziehung seine Wünsche und Anträge in seiner Kammer vorzubringen.[75])

Die von einer Kammer über solche Anträge gefaßten Beschlüsse müssen der andern Kammer mitgeteilt, und können erst nach deren erfolgter Beistimmung dem Könige vorgelegt werden.

§ 21. Abs. 1. —[76])

Erkennt die Kammer durch Stimmenmehrheit die Beschwerde für begründet, so teilt sie ihren diesfalls an den König zu erstattenden

---

vom Könige bezw. von der Staatsregierung nicht nur entgegengenommen, sondern auch verbeschieden werden.

Die Kompetenz des Landtages bezüglich des hier behandelten Rechtes deckt sich mit seiner ihm durch §§ 2—19 Tit. VII gemäß § 1 l. c. verliehenen Zuständigkeit, d. h. sie geht soweit, als diese seine Zuständigkeit reicht; in allen ihm verfassungsmäßig zugewiesenen Angelegenheiten hat er also auch das Recht, nach § 19 l. c. „Wünsche und Anträge in geeigneter Form beim Könige vorzubringen". — Der König bezw. die Staatsregierung ist wohl durch die Verfassung gebunden, auf diese „Wünsche und Anträge" einen Bescheid zu geben, doch ist der König in seinen diesbezüglichen Entschließungen vollständig frei und durchaus nicht gezwungen, den betr. Petitionen, sei es vollständig oder auch nur teilweise, zu willfahren.

Das Petitionsrecht bezieht sich — wie auf alle Angelegenheiten der §§ 2 bis 19 l. c. — so speziell auch ganz selbstverständlich auf die in § 2 l. c. genannte Gesetzgebung, so daß in dem Rechte nach § 19 l. c. ohnedies auch das Recht zur ständischen Initiative gegeben ist. Vergl. hiezu Art. I des Gesetzes vom 4. Juni 1848 über die ständische Initiative: „Das Recht der Initiative für Gesetze, die keine Verfassungsgesetze sind, steht jeder der beiden Kammern zu." Angesichts der Bestimmungen des genannten Gesetzes über die ständische Initiative (s. dasselbe unten bei Tit. X § 7) erstreckt sich das Petitionsrecht nunmehr auch auf die Verfassungsgesetzgebung, zweifellos wenigstens insoweit, als dem Landtage eine Initiative auch bezüglich der Verfassungsgesetze zukömmt. v. Seydel erklärt (Staatsrecht Bd. 1, 360 auf Grund der von ihm ebenda S. 358—360 durchgeführten Untersuchung dieser Frage): „daß das einfache Petitionsrecht des Landtages auch auf dem Gebiete der Verfassungsgesetzgebung ein unbeschränktes ist." Auch Pözl sagt in seinem Verf.-Rechte S. 576 Anm. 1: „das Petitionsrecht bezüglich der der Initiative des Monarchen vorbehaltenen Bestimmungen ist den Kammern nicht entzogen; denn die Verf.-Urk. Tit. X § 7 spricht nur von „Vorschlägen, die allein den König angehen". —

Ueber „das Antrags- und Petitionsrecht" s. weiter Pözl, Verf.-R. § 207 S. 544 ff., ferner besonders v. Seyd. 1, 377 f.

Zu den „Anträgen" gehören auch die Interpellationen. Ueber diese s. §§ 18—21 des Geschäftsgangsgesetzes vom 19. Januar 1872, unten Anm. 90 S. 505 f.

[75]) An Stelle des § 20 Abs. 1 l. c. ist folgende Bestimmung des Abschn. II Ziff. 1 des Gesetzes vom 19. Januar 1872 über den Geschäftsgang des Landtags getreten: „Jedes einzelne Mitglied hat das Recht, in dieser Beziehung seine Wünsche und Anträge in der Kammer vorzubringen."

[76]) An Stelle des § 21 Abs. 1 l. c. ist folgende Bestimmung des Abschn. II Ziff. 2 des Gesetzes vom 19. Januar 1872 über den Geschäftsgang des Landtags getreten: „Jeder einzelne Staatsangehörige sowie jede Gemeinde kann Beschwerden über Verletzung der konstitutionellen Rechte an den Landtag und zwar an jede der beiden Kammern bringen, welche sie durch den hierüber bestehenden Ausschuß prüfen läßt und nach Maßgabe der Geschäftsordnung in Beratung nimmt."

Antrag der andern Kammer mit, welcher, wenn diese demselben beistimmt, in einer gemeinsamen Vorstellung dem Könige übergeben wird.[77])

§ 22. Der König wird wenigstens alle drei Jahre die Stände zusammenberufen.[78])

Der König eröffnet und schließt die Versammlung entweder in eigener Person, oder durch einen besonders hiezu Bevollmächtigten.

Die Sitzungen einer solchen Versammlung dürfen in der Regel nicht länger als zwei Monate dauern, und die Stände sind verbunden, in ihren Sitzungen die von dem Könige an sie gebrachten Gegenstände vor allen übrigen in Beratung zu nehmen.

§ 23. Dem Könige steht jederzeit das Recht zu, die Sitzungen der Stände zu verlängern, sie zu vertagen, oder die ganze Versammlung aufzulösen.[79])

In dem letzten Falle muß wenigstens binnen drei Monaten eine neue Wahl der Kammer der Abgeordneten vorgenommen werden.

§ 24. Die Staats-Minister können den Sitzungen der beiden Kammern beiwohnen, wenn sie auch nicht Mitglieder derselben sind.[80])

---

[77]) Der § 21 l. c. behandelt die sog. „Verfassungsbeschwerde", zu welcher jeder Staatsangehörige und jede Gemeinde unter folgenden Voraussetzungen berechtigt ist:

a. Wenn ein in einem Verfassungs-Gesetze (nicht in einem einfachen Gesetze) garantiertes Recht verletzt ist.
b. Wenn das angeblich verletzte Recht dem Beschwerdeführer selbst zusteht, ein rein subjektives Recht für ihn ist.
c. Die Beschwerde muß sich auf die Verfügung einer Behörde, eines staatlichen Organes beziehen.
d. Diese behördliche Verfügung darf nur eine solche der wirklichen Verwaltung, nicht aber ein Urteil eines Gerichtes oder Verwaltungsgerichtes sein: ein solch richterliches Urteil kann der König — abgesehen vom Begnadigungsrecht — nicht ändern. —

Vergl. hiezu v. Seyd. 1, 386 ff.: „die Behandlung der Verfassungsbeschwerden in den Kammern." S. auch unten Anm. 112.

[78]) Auf Grund der Bestimmung des Gesetzes vom 10. Juli 1865 (s. oben Anm. 61) über die Abkürzung der Finanzperioden ist der Landtag nunmehr mindestens alle zwei Jahre einzuberufen.

Vergl. bezüglich außerordentlicher Einberufung des Landtags Tit. II § 11 und § 16 der Verf.-Urk.

Die Gesamtzeit der Tagung des Landtags wird Landtagssession, auch Sitzungsperiode oder Landtagsversammlung genannt.

[79]) Diese Befugnis der Auflösung erstreckt sich selbstverständlich nur auf die Abgeordnetenkammer. Eine Auflösung der Abgeordnetenkammer hat jedoch für die Kammer der Reichsräte die Wirkung, daß, wenn diese Auflösung während der Tagung der Reichsratskammer erfolgt, sie auch die Schließung der letzteren gemäß Tit. VI § 16 der Verf.-Urk. mit zur Folge hat.

[80]) Ueber Stellung und Befugnisse der Minister als solcher in der Kammer s. Näheres in Art. 10, 13 bis 16, 34 und 39 des Geschäftsganggesetzes, unten Anm. 90 S. 505 und 508.

§ 25. Jedes Mitglied der Stände-Versammlung hat folgenden Eid zu leisten:

„Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam dem Gesetze, Beobachtung und Aufrechthaltung der Staats-Verfassung, und in der Stände-Versammlung[81]) nur des ganzen Landes allgemeines Wohl und Beste ohne Rücksicht auf besondere Stände oder Klassen nach meiner innern Ueberzeugung zu beraten; — so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.“[82])

§ 26.[83]) Kein Mitglied der Stände-Versammlung kann während der Dauer der Sitzungen ohne Einwilligung der betreffenden Kammer zu Verhaft[83a]) gebracht werden, den Fall der Ergreifung auf frischer That bei begangenen Verbrechen ausgenommen.[84])

§ 27. Kein Mitglied der Stände-Versammlung kann für die Stimme, welche es in seiner Kammer geführt hat, anders als in Folge der Geschäfts-Ordnung durch die Versammlung selbst zur Rede gestellt werden.[85])

---

[81]) Statt „in der Ständeversammlung“ heißt es jetzt „bei dem Landtage“.

[82]) Bei Nichtchristen fällt der Zusatz „und sein heiliges Evangelium“ weg; vergl. Art. 4 Abs. 4 des Landtagswahlgesetzes vom 4. Juni 1848. S. auch Tit. X § 3 der Verf.-Urk.

[83]) Die §§ 26 und 27 l. c. behandeln die rechtliche Stellung der einzelnen Mitglieder des Landtags. Vergl. hiezu v. Seyd. 1, 353 f.: „die Gewalt der Kammern über ihre Mitglieder“.

[83a]) „Zu Verhaft“ bedeutet sowohl Strafhaft, als auch Untersuchungshaft und Civilhaft. Siehe hiezu § 6 Abs. 2 Ziff. 1 des Einf.-Ges. zur Reichs-Str.-Proz.-Ordn.

Siehe ferner § 347 der Civ.-Proz.-Ordn. und § 49 der Str.-Proz.-Ordn. über die Vernehmung der Mitglieder des Landtages als Zeugen.

Vergl. auch Art. 30 und 31 der Reichsverfassungs-Urkunde wegen der Reichstagsmitglieder, oben § 35a S. 108, endlich § 69 des Reichs-Str.-Ges.-B. und unten Anm. 85 zu § 27 l. c.

[84]) Auf Mitglieder, welche zu Beginn der Landtagssession bereits verhaftet waren, bezieht sich die Bestimmung des § 26 l. c. nicht.

[85]) Vergl. hiezu § 11 des Reichs-Str.-Ges.-B.: „Kein Mitglied eines Landtags oder einer Kammer eines zum Reiche gehörigen Staates darf außerhalb der Versammlung, zu welcher das Mitglied gehört, wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Aeußerung zur Verantwortung gezogen werden.“

Vergl. hiezu auch § 69 des Reichs-Str.-Ges.-B. bezüglich des Ruhens der Verjährung, sowie die Entscheidung bei Reger 14, 193: Was ist „Zur Untersuchung ziehen“ eines Reichstagsabgeordneten?

Ueber den strafrechtlichen Schutz des Landtages als solchen s. Reichs-Str.-Ges.-B. § 105, sowie der Landtagsmitglieder weiter noch § 106 l. c.

Eine Art polizeilichen Schutzes wird den Landtagsversammlungen durch Art. 10 des Vereinsgesetzes vom 26. Februar 1850 gewährt (Web. 4, 81).

Siehe ferner Art. 7 des Geschäftsganggesetzes, unten Anm. 90.

Bezüglich der Entschädigung der Abgeordneten s. Art. 36 des Landtagswahlgesetzes, oben § 51 S. 276 und 277 nebst Anm. 58 daselbst.

§ 28. Ein Gegenstand, über welchen die beiden Kammern sich nicht vereinigen, kann in derselben Sitzung nicht wieder zur Beratung gebracht werden.[86])

§ 29.[87])

§ 30. Der König allein[88]) sanktioniert die Gesetze und erläßt dieselben mit seiner Unterschrift und Anführung der Vernehmung des Staatsrats und des erfolgten Beirats und der Zustimmung —[89])

§ 31. Wenn die Versammlung der Reichsstände vertagt, förmlich geschlossen oder aufgelöst worden ist, können die Kammern nicht mehr giltig beratschlagen, und jede fernere Verhandlung ist ungesetzlich.[90])

---

[86]) Hiezu s. v. Seydel „Tit. VII § 28 der Verf.-Urk." in den Bl. für admin. Pr. 46, 348; ferner v. Seyd. „bayer. Staatsrecht" 2. Aufl. Bd. 1, 477 Anm. 89 und 2, 326.

[87]) § 29 ist ersetzt durch Art. 40 des Gesetzes vom 19. Januar 1872 über den Geschäftsgang, s. unten Anm. 90.

Hiezu s. auch Art. VII des Gesetzes vom 4. Juni 1848 über die ständische Initiative, unten bei Tit. X § 7 Anm. 120.

[88]) Hiezu s. Art. IV des Gesetzes vom 4. Juni 1848 über die Minister-Verantwortlichkeit, unten bei Tit. X § 4 Anm. 111.

[89]) Anstatt der früheren Fassung „und der Zustimmung der Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches" tritt jetzt folgender Wortlaut: „und der Zustimmung der Kammer der Reichsräte und der Kammer der Abgeordneten" (vergl. Tit. I § 2 der Verf.-Urk.).

[90]) Als Zubehör zu Tit. VII, auch Tit. VI der Verf.-Urk. geben wir nachstehend den Wortlaut des **Verfassungs-Gesetzes** vom 19. Januar 1872 **„Geschäftsgang des Landtages** betr."*)

Abschnitt I.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Jeder Kammer kommt zu, ihre Geschäftsordnung selbst festzustellen und nach Bedürfnis abzuändern, unter Beobachtung der nachfolgenden und der sonstigen über den Landtag bestehenden verfassungsmäßigen Bestimmungen.

Besondere Bestimmungen.

Abteilung I.

Einberufung und Konstituierung des Landtages.

Art. 2. Der Landtag wird durch kgl. Ausschreibung einberufen, worin der Ort und Tag der Versammlung bestimmt wird. Jedes Mitglied der beiden Kammern erhält überdies eine besondere Mitteilung hierüber, welche bei der Anmeldung in der Kammer vorzulegen ist.

Diese Vorlage erfolgt nach den näheren Bestimmungen der Geschäftsordnung.

Art. 3. Der Landtag wird an demjenigen Tage, auf welchem er einberufen ist, eröffnet. Ort und Stunde der Eröffnung, sowie die Formen, unter welchen dieselbe stattfindet, bestimmt der König.

Art. 4. Sämtliche neu eintretende Mitglieder der beiden Kammern leisten bei der Eröffnung den verfassungsmäßig vorgeschriebenen Eid in die Hände des Königs oder in die Hände des von Ihm zu der Eröffnung des Landtags Bevollmächtigten.

---

*) Durch dieses Gesetz ist das Gesetz gleichen Betreffs vom 25. Juli 1850 aufgehoben. S. unten die Schlußbestimmungen des Gesetzes vom 19. Januar 1872.

Die später eintretenden Mitglieder haben diesen Eid in die Hände des Präsidenten abzulegen.

Art. 5. Nach der Eröffnung des Landtages beginnt die Prüfung der Legitimationen der Kammermitglieder in der durch die Geschäftsordnung vorgeschriebenen Weise.

Ueber erhobene Beanstandungen entscheidet die Kammer. Die Regierung ist berechtigt, Beanstandungen zu erheben und an allen Verhandlungen über die erhobenen Bedenken oder Beanstandungen teilzunehmen.

Das Recht der Beanstandung steht ferner einem jeden Wahlberechtigten bezüglich der in seinem Wahlbezirke gewählten Abgeordneten zu.

Wahlbeanstandungen, welche später als zehn Tage nach der Eröffnung des Landtags und bei Nachwahlen, die während der Session stattfinden, nach Feststellung des Wahlergebnisses erfolgen, bleiben unberücksichtigt.

Die zu Abgeordneten Gewählten treten, wenn sie den Bestimmungen der Geschäftsordnung über die Vorlage ihres Einberufungsschreibens genügt haben, sofort in die Kammer und behalten in derselben bis zur Ungiltigkeitserklärung ihrer Wahl Sitz und Stimme.

Abgeordnete, deren Wahl beanstandet ist, dürfen in Beziehung auf ihre Wahl alle ihnen nötig scheinenden Aufklärungen geben, nicht aber an der Abstimmung über diese Wahlbeanstandung teilnehmen.

Art. 6. Sobald die Anwesenheit einer beschlußfähigen Anzahl von Mitgliedern einer Kammer festgestellt ist, wählt dieselbe und zwar die Kammer der Reichsräte ihren zweiten und die Kammer der Abgeordneten ihre Präsidenten. Die Wahl erfolgt in gesonderten Wahlhandlungen durch Stimmzettel nach absoluter Mehrheit.

Hat sich eine absolute Mehrheit im ersten Wahlgange nicht ergeben, so sind diejenigen drei Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf die engere Wahl zu bringen. Wird auch bei dieser Wahl keine absolute Mehrheit erreicht, so sind diejenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen in der engeren Wahl erhalten haben, auf eine zweite engere Wahl zu bringen. Tritt in dieser letzten Wahl Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Los. Bei Ausmittelung derjenigen Kandidaten, welche nach den vorstehenden Vorschriften auf die engere Wahl zu bringen sind, entscheidet bei Stimmengleichheit ebenfalls das Los.

Auf die Wahl der Präsidenten folgt diejenige der Schriftführer nach Anleitung der Geschäftsordnung, bei Stimmengleichheit entscheidet auch hier das Los.

Von der vollzogenen Zusammensetzung des Direktoriums gibt jede Kammer dem Gesamtministerium und der anderen Kammer Nachricht.

Sodann bestellt jede Kammer die nach den Bestimmungen eines Gesetzes oder der Geschäftsordnung erforderlichen Ausschüsse oder Abteilungen.

Abteilung II.

Polizei im Sitzungsgebäude. Registratur-, Kanzlei- und übriges Dienstpersonal der Kammer. Ausgaben.

Art. 7. Während der Dauer der Versammlung gebührt jeder Kammer die Polizei in ihrem Sitzungsgebäude und wird in ihrem Namen ausschließend von dem Präsidenten nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung ausgeübt.

Den Präsidenten der Kammern wird zu diesem Zwecke eine Militärwache zur Verfügung gestellt.

Art. 8. Die Präsidenten der Kammern sind verpflichtet, die Ruhe in den Sitzungen aufrecht zu erhalten, Zeichen des Beifalles und der Mißbilligung den Zuhörern nicht zu gestatten, nötigenfalls jeden derselben, welcher die Ruhe der Sitzungen in irgend einer Weise stört, aus dem Sitzungssaale wegzuweisen und nach Umständen an die zuständige Behörde abführen und eintretendenfalls die Gallerien räumen zu lassen. Im Falle der Räumung der Gallerien kann die Sitzung bis zur Erschöpfung der Tagesordnung fortgesetzt werden.

Art. 9. Der Präsident ist berechtigt und verpflichtet, jedes Kammermitglied, welches einer in diesem Gesetze oder in der Geschäftsordnung enthaltenen Bestimmung entgegen handelt, sofort zur Ordnung zu verweisen und ihm im Weigerungsfalle die fernere Wortführung zu untersagen. Dem Beteiligten steht jedoch das Recht der Berufung an die Kammer zu.

Art. 10. Die anwesenden Staatsminister, königlichen Kommissäre, sowie alle Mitglieder der Kammer sind befugt, den Präsidenten auf Zuwiderhandlungen gegen die Ordnung aufmerksam zu machen und auf Zurückweisung zur Ordnung anzutragen.

Art. 11. Zur Aufbewahrung der Akten und Ordnung der Registratur des Landtags haben die Kammern einen gemeinschaftlichen ständigen Archivar zu benennen, welcher aus der Staatskasse besoldet wird.

Das erforderliche Kanzlei- und sonstige Dienstpersonal wird von den in der Geschäftsordnung jeder Kammer zu bestimmenden Organen derselben aufgenommen und bis zur Aufarbeitung aller Geschäfte nach Bedürfnis verwendet.

Art. 12. Die Staatskasse bestreitet die sämtlichen Ausgaben des Landtags und leistet den Kammervorständen auf jedesmaliges Begehren die nötigen Vorschüsse, über deren Verwendung nach beendigter Versammlung Rechnung zu stellen ist.

Abteilung III.

Sitzungen der Kammern, Beratungen, Abstimmung und Beschlußfassung, Beziehungen derselben zur Staatsregierung und untereinander.

A. Sitzungen der Kammern.

Art. 13. Die Sitzungen der beiden Kammern werden nach Maßgabe der Geschäftsordnung von dem Präsidenten bestimmt, geleitet und geschlossen.

Dieselben sind öffentlich.

Ausnahmsweise findet die Oeffentlichkeit der Sitzungen nicht statt:

a. auf den Antrag des Direktoriums oder einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern;

b. wenn ein Staatsminister oder königlicher Kommissär erklärt, daß er der Kammer eine Eröffnung in vertraulicher Sitzung zu machen habe.

Ueber solche Eröffnungen der Regierung darf ohne deren Zustimmung weder eine öffentliche Beratung, noch eine Bekanntmachung erfolgen.

Art. 14. Wenn die Staatsminister oder königl. Kommissäre das Wort verlangen, um im Namen des Königs Vorlagen zu machen, so bleibt die Tagesordnung bis nach Beendigung des Vortrages hierüber unterbrochen.

Art. 15. Die königl. Staatsminister oder königl. Kommissäre müssen über jeden Beratungsgegenstand auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden, ohne daß jedoch dadurch ein Redner in seinem bereits begonnenen Vortrage unterbrochen werden darf.

Art. 16. Die Staatsminister und kgl. Kommissäre sind gleich den Kammermitgliedern berechtigt, bei allen zur Verhandlung kommenden Gesetzentwürfen Abänderungen oder Unterabänderungen vorzuschlagen.

Art. 17. Nur diejenigen Mitglieder der Ausschüsse oder Abteilungen, welche Bericht erstatten oder ein Sondergutachten abgeben, dann die Staatsminister und kgl. Kommissäre sind befugt, Vorträge abzulesen.

Art. 18. Anfragen (Interpellationen) einzelner Kammermitglieder an die Staatsregierung sind dem Präsidenten kurz motiviert und schriftlich zu übergeben, welcher solche sofort dem betreffenden Minister mitzuteilen hat.

Die Art. 19, 20 und 21 dieses Gesetzes haben durch § 26 des Landtagsabschiedes vom 1. Juli 1886 folgende Fassung erhalten:

Art. 19. **In der hierauf folgenden nächsten oder längstens in der zweiten Sitzung wird die übergebene Interpellation (von dem Interpellanten) verlesen und hierauf vor allem die Unterstützungsfrage gestellt.**

Art. 20. Findet die Interpellation die nötige Unterstützung, so hat der betreffende Minister dieselbe entweder gleich zu beantworten oder den Tag zu bestimmen, wann dies geschehen soll oder die Gründe anzugeben, aus welchen die Beantwortung nicht erfolgen könne.

Vor der Beantwortung ist der Interpellant befugt, seine Interpellation mündlich zu begründen.

Art. 21. An die Beantwortung der Interpellation oder deren Ablehnung darf sich eine sofortige Besprechung des Gegenstandes derselben anschließen, wenn in der Kammer der Reichsräte mindestens 15, in der Kammer der Abgeordneten mindestens 25 Mitglieder darauf antragen.

Die Stellung eines Antrages bei dieser Besprechung ist unzulässig, es steht aber jedem Kammermitgliede frei, auf dem von der Geschäftsordnung vorgeschriebenen Wege in Form eines Antrages den Gegenstand weiter zu verfolgen.

B. Beratungen.

Art. 22. Beratungsgegenstände, deren Verweisung an einen Ausschuß in der Verfassung oder einem sonstigen Gesetze vorgeschrieben oder von den Staatsministern beantragt ist, müssen der Vorberatung und beziehungsweise Beschlußfassung in einem Ausschusse unterstellt werden.

In den Ausschüssen und Abteilungen sind die Regierungsvorlagen, soweit nicht, namentlich wegen besonderer Dringlichkeit, mit Zustimmung der betreffenden Staatsminister oder der Kommissäre ein anderes von der Kammer beschlossen wird, vor allen übrigen Beratungs-Gegenständen sowohl hinsichtlich der Bearbeitung als der Beratung zu berücksichtigen.

Es soll jedoch in jeder Woche ein Tag der Beratung und Erledigung der Anträge der Kammermitglieder und der Beschwerden gewidmet werden.

Der Kammer bleibt es unbenommen, diese Beratung und Erledigung zu vertagen und eine bereits begonnene Diskussion fortzusetzen und zu beendigen.

Der Ausschuß oder die Abteilung hat vor der Berichterstattung die betreffenden Staatsminister oder kgl. Kommissäre hierüber zu hören.

Art. 23. Vorlagen der Regierung und gesonderte Anträge, welche ohne vorherige Verweisung an einen Ausschuß (Kommission, Abteilung) in der Kammer beraten werden sollen, sind durch den Druck zu vervielfältigen, an die Kammermitglieder zu verteilen und gleichzeitig den Vertretern der Staatsregierung zuzustellen.

Berichte und Gutachten, welche von einem Ausschusse (Kommission, Abteilung) über Regierungsvorlagen, über Anträge der Kammermitglieder oder über Beschwerden abzugeben sind, müssen, insoferne nicht mit Zustimmung der Regierungsvertreter etwas anderes beschlossen wird, zum Behufe der erstmaligen Beratung des Gegenstandes schriftlich erstattet, gedruckt und verteilt werden.

Art. 24. Die Beratung über die im Art. 23 bezeichneten Drucksachen kann ohne Zustimmung der Regierung nicht früher erfolgen, als nachdem zwischen dem Tage, an welchem die Verteilung stattgefunden hat und dem Tage der Beratung zwei volle Tage verflossen sind.

Die Gegenstände, welche sich auf Vorlagen und Mitteilungen der Regierung beziehen, sind vor allen anderen auf die Tagesordnung zu bringen, wenn nicht die betreffenden Staatsminister oder Regierungskommissäre einen Aufschub verlangen oder demselben beistimmen.

C. Abstimmung und Beschlußfassung.

Art. 25. Zur giltigen Abstimmung wird die Gegenwart der Mehrheit jener Mitglieder erfordert, aus welchen verfassungsmäßig jede der beiden Kammern zu bestehen hat, mit Vorbehalt derjenigen Fälle, in welchen gesetzlich die Anwesenheit einer größeren Anzahl vorgeschrieben ist.

Art. 26. Wenn im Augenblicke der Abstimmung diese Mehrzahl nicht versammelt ist, so hat der Präsident die Abwesenden für die nächste Sitzung persönlich laden und die Ladung bescheinigen zu lassen.

Art. 27. Jedes Mitglied der Kammer der Abgeordneten, welches nach geschehener zweimaliger richtig nachgewiesener Ladung auf die dritte unter Androhung des Ausschlusses an ihn ergangene und nachgewiesene Vorladung weder erscheint, noch sein Ausbleiben durch genügend dargelegte Gründe rechtfertigt, wird als ausgetreten betrachtet.

Art. 28. Wenn ein Mitglied der Kammer der Reichsräte nach geschehener zweimaliger richtig nachgewiesener Ladung auf die dritte unter Androhung des unten festgesetzten Rechtsnachteils an dasselbe ergangene und nachgewiesene Vorladung weder erscheint, noch sein Ausbleiben durch genügend dargelegte Gründe rechtfertigt, so wird das betreffende Mitglied für die Dauer des Landtags als ausgetreten betrachtet.

Art. 29. An der Abstimmung teilzunehmen ist jedes anwesende Mitglied verpflichtet. Dagegen hat sich der Abstimmung zu enthalten:

1) jedes einzelne Kammermitglied, wenn auf dessen Antrag oder infolge einer durch die Geschäftsordnung gestatteten Reklamation über die dauernde oder vorübergehende Verpflichtung oder Berechtigung desselben zum Sitze in der Kammer entschieden werden soll;
2) jedes einzelne Kammermitglied, gegen welches eine nach der Geschäftsordnung zulässige Anklage oder Beschwerde erhoben wird, oder welches eine solche gegen ein anderes Mitglied der Kammer erhebt;
3) jedes einzelne Kammermitglied, welches in irgend einer von der Geschäftsordnung vorgesehenen Form die Entscheidung der Kammer bezüglich einer rein persönlichen Angelegenheit in Anspruch nimmt.

Reklamationen, Anklagen und Beschwerden, welche gegen mehrere Kammermitglieder zugleich gerichtet sind, werden in der Abstimmung getrennt behandelt, den Fall der formellen Beanstandung der Wahl eines ganzen Wahlbezirkes abgerechnet.

Art. 30. Jedem Mitgliede der Kammer steht frei, Erinnerung gegen die Fassung und Stellung der Fragen zu machen.

Dasselbe Recht steht auch den Staatsministern und kgl. Kommissären zu, wenn die Fragen eine Vorlage der Regierung oder einen Gegenstand betreffen, der an dieselbe gebracht werden soll.

Art. 31. Die Abstimmung geschieht bei allen Gegenständen, welche öffentlich beraten werden, öffentlich, und zwar in der Regel durch Aufstehen und Sitzenbleiben.

Die Kammer kann jedoch die Abstimmung durch Namensaufruf beschließen.

Ueber das Ganze von Gesetzen muß jedenfalls öffentlich mittels Namensaufrufes abgestimmt werden.

Art. 32. Giltige Beschlüsse können nur mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt werden, mit Vorbehalt derjenigen Fälle, in welchen besondere Gesetze mehr als einfache Stimmenmehrheit erfordern.

Bei Stimmengleichheit wird der in Beratung gezogene Vorschlag als verworfen erachtet.

D. Beziehungen der Kammern zu der Staatsregierung und untereinander.

Art. 33. Die Kammern sowohl als die Ausschüsse haben innerhalb des Umfanges ihres Wirkungskreises das Recht, diejenigen Erläuterungen und Aufschlüsse, welche sie erforderlich erachten, von den einschlägigen Staatsministerien zu verlangen und haben letztere solchem Ansinnen zu entsprechen.

Unmittelbares Benehmen mit anderen Stellen und Behörden ist nicht gestattet.

Die Ausschüsse sind ferner befugt, das mündliche und schriftliche Gutachten von Sachverständigen zu erholen.

Zur Abgabe solcher Gutachten kann niemand angehalten werden, ebenso dürfen hiedurch keine eigenen Ausgaben für die Staatskasse erwachsen.

Art. 34. Die von den Ausschüssen (Kommissionen, Abteilungen) bearbeiteten Vorträge sind den Staatsministerien und kgl. Kommissären gleichzeitig mit der Verteilung an die Kammermitglieder zuzustellen.

Art. 35. Für die nach Tit. VII § 14 der Verfassungsurkunde zu ernennenden Kommissäre hat jede Kammer sogleich nach der Wahl der Ausschüsse die entsprechende Wahl vorzunehmen und gleichzeitig auch einen Stellvertreter zu wählen, welcher im Verhinderungsfalle des Kommissärs in dessen Befugnis und Verpflichtung eintritt.

Diese Kommissäre und Stellvertreter haben ihre Funktionen auch nach Verfluß der Wahlperiode und selbst im Falle der Auflösung der Kammern bis zur Ernennung von Nachfolgern fortzusetzen.

Art. 36. Diese Kommissäre haben auch nach Beendigung des Landtags über die genaue Einhaltung des gesetzlichen Staatsschuldentilgungsplanes und die Befolgung der über das Staatsschuldentilgungswesen überhaupt bestehenden gesetzlichen Bestimmungen fortwährend zu wachen.

Sie haben zu diesem Zwecke von den sämtlichen Verhandlungen der Staatsschuldentilgungs-Kommission Kenntnis zu nehmen, welche denselben überdies zu jeder Zeit auf Verlangen die erforderlichen Akten, Rechnungen, Kassabücher, Urkunden und sonstige Behelfe zur Einsicht vorzulegen hat.

Sie haben hiebei insbesondere ihr Augenmerk darauf zu richten, daß keine Vermischung der Gelder der Ablösungskasse mit jenen der Staatsschuldentilgungskasse oder irgend einer andern Staatskasse stattfinde.

Diese Mitglieder sind befugt, von sämtlichen Verhandlungen der Kommission, den Journalen und Hauptbüchern jederzeit Einsicht zu nehmen und, im Falle die Kommission ihre gegründeten Bemerkungen gegen allenfallsige Ueberschreitung der Befugnisse oder Nichtbefolgung des genehmigten Tilgungsplanes unbeachtet lassen würde, hievon dem Staatsministerium der Finanzen Mitteilung zu machen und dem nächsten Landtage Anzeige zu erstatten.

Art. 37. Weder die Kammern, noch ihre Ausschüsse sind berechtigt, ohne Zustimmung der Staatsregierung Aufrufe oder Erklärungen an das Volk oder einzelne Teile desselben zu richten oder Deputationen oder Ueberbringer von Bittschriften zuzulassen.

Art. 38. Die geschäftlichen Beziehungen beider Kammern werden durch Uebereinkunft der Direktorien geordnet.

Art. 39. Sobald ein Gesamtbeschluß beider Kammern zu Stande gekommen ist, wird derselbe dem Gesamtstaatsministerium behufs der Vorlage an den König übersendet. Dasselbe gilt von den Vorlagen jeder einzelnen Kammer.

Art. 40. Der König erteilt oder verweigert den Gesetzentwürfen, welche die Zustimmung beider Kammern erhalten haben, seine Sanktion entweder sogleich nach der Vorlage eines jeden einzelnen Gesamtbeschlusses oder spätestens beim Schlusse der Versammlung im Landtags-Abschiede; dasselbe geschieht hinsichtlich der Bescheidung der von den Kammern gestellten Anträge.

Abschnitt II.

1) An die Stelle des § 20 Abs. I Tit. VII der Verfassungsurkunde tritt folgende Bestimmung, welche einen Bestandteil der Verfassungsurkunde bildet:

„Jedes einzelne Mitglied hat das Recht, in dieser Beziehung seine Wünsche und Anträge in der Kammer vorzubringen.“

2) An die Stelle des § 21 Abs. I Tit. VII der Verfassungsurkunde tritt folgende Bestimmung, welche einen Bestandteil der Verfassungsurkunde bildet:

Titel VIII.

Von der Rechtspflege.[91])

§ 1. Die Gerichtsbarkeit geht vom Könige aus.[92]) — Sie wird unter seiner Oberaufsicht durch eine geeignete Zahl von Aemtern

---

„Jeder einzelne Staatsangehörige sowie jede Gemeinde kann Beschwerden über Verletzung der konstitutionellen Rechte an den Landtag und zwar an jede der beiden Kammern bringen, welche sie durch den hierüber bestehenden Ausschuß prüfen läßt und nach Maßgabe der Geschäftsordnung in Beratung nimmt."

Schlußbestimmungen.

Mit der Verkündung des vorstehenden Gesetzes durch das Gesetzblatt und durch das Amtsblatt der Pfalz tritt das Gesetz vom 25. Juli 1850, „den Geschäftsgang des Landtages betr.", außer Wirksamkeit.

Die Geschäftsbehandlung jeder Kammer richtet sich in Bezug auf die durch das gegenwärtige Gesetz der Regelung im Wege der Geschäftsordnung anheimgegebenen Punkte nach den bisherigen Bestimmungen bis zu dem Tage, an welchem die revidierte Geschäftsordnung gemäß Beschluß der Kammer in Wirksamkeit tritt.

[91]) Hiezu s. besonders auch das Gesetz vom 4. Juni 1848 „die Grundlagen der Gesetzgebung über die Gerichtsorganisation, über das Verfahren in Civil- und Strafsachen und über das Strafrecht betr." (Web. 3, 709.) Die durch dieses Verfassungsgesetz aufgestellten Prinzipien sind durch die bayer. Gesetzgebung von 1848, ferner von 1861 und 1869 faktisch zur Durchführung gekommen. Durch die Reichsjustizgesetzgebung ist jedoch die obengenannte bayer. Gesetzgebung vielfach wieder geändert und bezw. ersetzt worden. Nach Art. 4 Ziff. 6, 11, 12 und 13 der Reichsverfassungsurkunde unterliegen der „Beaufsichtigung des Reiches und der Gesetzgebung desselben" auch

6) der Schutz des geistigen Eigentums;
11) Bestimmungen über die wechselseitige Vollstreckung von Erkenntnissen in Civilsachen und Erledigung von Requisitionen überhaupt;
12) sowie über Beglaubigung von öffentlichen Urkunden, besonders aber
13) die gemeinsame Gesetzgebung über das gesamte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren.

Hiemit ist so ziemlich die ganze Gesetzgebung in Justizangelegenheiten im Wesentlichen auf das deutsche Reich übergegangen.

Maßgebend sind demgemäß nunmehr die auf Grund der vorgenannten Bestimmung der Reichsverfassung erlassenen Reichsgesetze, und verweisen wir in dieser Beziehung vorzugsweise auf die im Jahre 1877 erfolgte sog. Reichs-Justizgesetzgebung (speziell: Reichs-Civilprozeßordnung, Reichs-Strafprozeßordnung, Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz) und die hiezu erlassenen bayerischen Ausführungsgesetze.

Die bayerische Gerichtsbarkeit bezw. die hierauf gerichtete bayerische Gesetzgebung ist noch in folgenden Beziehungen aufrecht erhalten:

a. für die Familiengerichtsbarkeit des Königs nach Tit. X des Familienstatuts vom 5. August 1819. S. oben S. 475;
b. für die Militärgerichtsbarkeit. S. hiezu das Gesetz vom 29. April 1869: „die Militärstrafgerichtsordnung für das Königreich Bayern" (Web. 8, 88 ff.; Bamb. 12, 434 ff.) mit den hiezu ergangenen Abänderungsgesetzen vom 28. April 1872 (Web. 9, 377 ff. nebst Min.-E. vom 29. Mai 1872: Web. 9, 406, auch Min.-Bek. vom 1. Januar 1872: Web. 9, 249), ferner vom 27. September 1872 (Web. 9, 542), auch Art. 77—83 und 111 des bayer. Ausführungsgesetzes vom 18. August 1879 zur Reichs-Str.-Proz.-Ordn. (Web. 13, 218 f.).

und Obergerichten in einer gesetzlich bestimmten Instanzen-Ordnung verwaltet.[93])

Siehe auch § 7 des (Reichs-)Einf.-Ges. zum Ger.-Verf.-Ges. vom 27. Januar 1877. Vergl. hiezu noch § 39 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874: „die besondere Gerichtsbarkeit über Militärpersonen beschränkt sich auf Strafsachen und wird durch Reichsgesetz geregelt rc. (Web. 10, 287 f.); und hiezu Art. 3 Ziff. 12 des Ausführungsgesetzes zur Reichsstrafprozeßordnung vom 18. August 1879:

„Von den bisher geltenden landesgesetzlichen Normen über Strafrecht und Strafverfahren bleiben mit den im gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Abänderungen und Zusätzen in Kraft:

12) die Bestimmungen der Militär-Straf- und Strafprozeßgesetze vorbehaltlich der Art. 77—83 und 111 des gegenwärtigen Gesetzes sowie die Bestimmungen über die Bestrafung der Zuwiderhandlungen gegen die Reglements der Festungen." Vergl. hiezu auch das Gesetz vom 29. April 1869: die Einführung des Militärstrafgesetzbuches und der Militärstrafgerichtsordnung für das Königreich Bayern (Web. 8, 73 und 88 ff., bes. S. 75 Anm. 3 daselbst, ferner unten Anm. 106 S. 515).

Näheres über Militärstrafrecht und Militärstrafprozeß s. Bd. III bei „Militärwesen" speziell § 503;

c. das Standrecht. S. hierüber den vorerwähnten Art. 3 Ziff. 12 des Ausf.-Ges. zur Reichs-Str.-Proz.-Ordn. (Web. 13, 198) und Th. II des Str.-Ges.-B. von 1813 Art. 441 und 443 (Web. 1, 413);

d. für die nichtstreitige Rechtspflege oder die sog. freiwillige Gerichtsbarkeit, da die Vorschriften des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes nach § 2 des Einf.-Gesetzes zum Reichs-Ger.-Verf.-Gesetz vom 27. Januar 1877 (Web. 11. 747) „nur auf die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit und deren Ausübung Anwendung finden";

e. für die Gerichtsbarkeit in streitigen Verwaltungssachen und Verwaltungsrechtssachen nach Maßgabe des Gesetzes vom 8. August 1878 über den Verwaltungsgerichtshof sowie bei Kompetenzkonflikten nach bayer. Gesetz vom 18. August 1879 „die Entscheidung der Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden oder dem Verwaltungsgerichtshofe". S. oben § 61 a S. 307;

f. endlich auch für die Gerichtsbarkeit der revid. Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 (Web. 7, 489) gemäß Art. 9 des Ausf.-Ges. zum Ger.-Verf.-Gesetz (Web. 12, 640).

Vergl. hieher auch noch für den Fall einer Justizverweigerung in einem Bundesstaate die Bestimmung des Art. 77 der Reichs-Verf. Oben S. 125.

[92]) An dem Grundsatze, daß die Gerichtsbarkeit „vom Könige" ausgeht, wird durch die in Anm. 91 erwähnte Reichsgesetzgebung nichts geändert.

Vergl. hiezu im allgemeinen oben §§ 32 und 33: das Verhältnis Bayerns zum Reiche, ferner nachstehende Anm. 93.

[93]) Das die streitige ordentliche Gerichtsbarkeit regelnde Reichsgerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 (Web. 11, 710 ff.) hat nur die Grundsätze über die Einrichtung, Besetzung sowie die Uebereinanderfolge der ordentlichen Gerichte festgestellt. Den Einzelstaaten, also speziell auch Bayern, steht es vollständig frei, innerhalb des vom Reichsgesetze gegebenen Rahmens Bestimmungen über die Organisation der Gerichte, die räumlichen Grenzen ihrer Bezirke rc. sowie über die Vorbildung der Richter zu treffen und besonders auch die Richter und sonstige gerichtliche Beamte für die einzelnen Gerichte zu ernennen.

Die Gerichtsbarkeit wird von den bayerischen Gerichten nach wie vor „Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern" ausgeübt. Der § 15 Abs. 1

§ 2. Alle Gerichtsstellen sind verbunden, ihren Urteilen Entscheidungsgründe beizufügen.[94])

§ 3. Die Gerichte sind innerhalb der Grenzen ihrer amtlichen Befugnis unabhängig,[95]) und die Richter können nur durch einen Rechtsspruch von ihren Stellen mit Verlust des damit verbundenen Gehaltes entlassen — oder derselben entsetzt werden.[96]) [96a])

---

des Reichs-Ger.-Verf.-Ges. spricht ausdrücklich aus: „Die Gerichte sind Staatsgerichte."

Eine Ausnahme hievon ist nur dadurch statuiert, daß das Reichsgericht in bestimmten Angelegenheiten für das ganze Reich, also auch für Bayern kompetent ist.

(§ 12 und §§ 125—141 des Reichs-Ger.-Verf.-Ges. und Reichsgesetz vom 11. April 1877 über den Sitz des Reichsgerichts, Web. **11**, 734 Anm. 48.) —

Die Privatgerichtsbarkeit ist nach § 15 Abs. 2 des Reichs-Ger.-Verf.-Ges. aufgehoben. Für Bayern gibt es nur die eine Ausnahme nach Gesetz vom 29. April 1869: „die fürstl. Thurn- und Taxis'schen Civilgerichte in Regensburg betr." bezüglich der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit des Fürsten von Thurn und Taxis (Web. **8**, 68).

Im übrigen s. bezüglich der jetzt in Bayern bestehenden Gerichte und deren Organisation das mehrgenannte Reichs-Ger.-Verf.-Ges. vom 27. Januar 1877 (Web. **11**, 710 ff.) und das bayer. Ausf.-Ges. hiezu vom 23. Februar 1879 (Web. **12**, 638 ff.). Ein Verzeichnis der Gerichte in Bayern findet sich oben in § 59 S. 304—306. (Verordn. vom 2. April 1879 — Web. **12**, 759 ff. — über die Bestimmung der Gerichtssitze und Bildung der Gerichtsbezirke.)

[94]) Siehe hiezu folgende Gesetzesstellen:

a. §§ 282 und 284 Ziff. 4, ferner § 513 Ziff. 7 der Reichs-Civ.-Proz.-Ordn. vom 30. Januar 1877;
b. § 34 der Reichs-Str.-Proz.-Ordn. vom 1. Februar 1877;
c. Art. 21 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. August 1878 über den Verwaltungsgerichtshof: „Jeder Endbescheid, sowie jeder Zwischenbescheid, gegen welchen auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmung selbständig Beschwerde erhoben werden kann, ist mit Entscheidungsgründen zu versehen."

[95]) Hiezu s. § 1 des Reichs-Ger.-Verf.-Ges.: „Die richterliche Gewalt wird durch unabhängige, nur dem Gesetze unterworfene Gerichte ausgeübt."

[96]) Siehe § 8 Abs. 1 des Reichs-Ger.-Verf.-Ges.: „Richter können wider ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung und nur aus den Gründen und unter den Formen, welche die Gesetze bestimmen, dauernd oder zeitweise ihres Amtes enthoben oder an eine andere Stelle oder in Ruhestand versetzt werden." S. auch §§ 128—131 des Reichs-Ger.-Verf.-Ges., ferner § 13 des Einf.-Ges. hiezu (Web. **11**, 750) und zu letzterem das bayer. Gesetz vom 26. März 1881 „Disziplinargesetz für richterliche Beamte" (Web. **15**, 3 ff.) nebst Art. 68—75 des Ausf.-Ges. zum Ger.-Verf.-Ges. vom 23. Februar 1879 (Web. **12**, 651 f.) und Art. 103 ff. des Ausf.-Ges. zur Reichs-Str.-Proz.-Ordn. vom 18. August 1879 (Web. **13**, 225 ff.); und hiezu wieder die allgemeinen Vollz.-Vorschr. zum Disziplinargesetz vom 24. Mai 1881 (Web. **15**, 198 ff.) nebst den Min.-Bek. vom 2. Juni und 27. Juni 1881, sowie vom 21. Juni 1885 (Web. **15**, 217 und 270 und **13**, 736 Anm. 1 lit. c).

Vergl. auch § 23 der 9. Verf.-Beilage, endlich auch § 8 Abs. 2 und 3 des Reichs-Ger.-Verf.-Ges.

[96a]) Zu den Richtern gehören auch die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes, s. Art. 2 des Gesetzes vom 8. August 1878 über den Verw.-Ger.-Hof: „Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes genießen die den Richtern

§ 4. Der König kann in strafrechtlichen Sachen Gnade erteilen, die Strafe mildern oder erlassen;[97]) — aber in keinem Falle irgend eine anhängige Streitsache, oder angefangene Untersuchung hemmen.

§ 5. Der königliche Fiskus wird in allen streitigen Privatrechtsverhältnissen bei den königlichen Gerichtshöfen Recht nehmen.[98])

---

zustehenden Rechte und haben gleichen Rang und Gehalt mit den Mitgliedern des obersten Landesgerichts." —

[97]) Auch das Begnadigungsrecht des Königs ist durch die Reichsgesetzgebung im allgemeinen nicht berührt worden. Nur steht in denjenigen Sachen, in welchen das Reichsgericht in 1. Instanz erkannt hat, nach § 484 der Reichs-Str.-Proz.-Ordn. vom 1. Februar 1877 das Begnadigungsrecht dem Kaiser zu. Vergl. oben § 35a S. 104 Anm. 46 zu Art. 11 der Reichs-Verf.

Das Begnadigungsrecht des Königs ist — abgesehen von zwei Fällen — im übrigen ein völlig unbeschränktes. Beschränkt ist es nur

a. durch Art. 454 des Str.-Ges.-B. von 1813 Tl. II bei Verurteilungen im Standrechte (Web. 1, 416);

b. durch Art. XII Abs. 1 des Gesetzes über die Ministerverantwortlichkeit vom 4. Juni 1848: „Bezüglich der in Art. IX vorgesehenen Strafen (gegen Staatsminister oder deren Stellvertreter) wird der König von dem Rechte der Begnadigung keinen Gebrauch machen."

Eine spezielle Art der Begnadigung regelt das Verfassungsgesetz vom 10. Juli 1861 „die Aufhebung der Straffolgen betr.", dessen weitere Giltigkeit sowohl durch Art. 3 Ziff. 9 des Vollzugsgesetzes vom 26. Dezember 1871 zum Reichs-Str.-Ges.-B. (Web. 9, 235) als durch Art. 3 Ziff. 8 des Ausf.-Ges. zur Str.-Proz.-Ordn. vom 18. August 1879 (Web. 13, 196) ausdrücklich ausgesprochen wurde.

Dieses Gesetz lautet:

Art. 1. Die Wiedereinsetzung eines wegen Verbrechens oder Vergehens Verurteilten in die bürgerlichen und politischen Rechte, welcher infolge der rechtskräftigen Verurteilung gemäß der hierüber im Strafgesetzbuche oder in anderen Gesetzen enthaltenen Bestimmungen verloren hat, kann durch königliche Gnade gewährt werden.

Art. 2. Von dem Tage der Eröffnung des kgl. Begnadigungs-Reskriptes an tritt der Verurteilte in alle durch die Verurteilung verlorenen Rechte wieder ein, soweit nicht das Reskript eine Beschränkung verfügt.

Mit diesem Wiedereintritt ist jedoch ein Rechtsanspruch auf Wiedererlangung der infolge des Strafurteils verlornen Aemter, Dienste, Würden und Auszeichnungen und der von solchen abhängenden oder aus dem früheren Besitze derselben herrührenden Rechte, ferner auf Wiedererlangung konfiszierter oder zur Unterdrückung oder Vernichtung bestimmter Gegenstände oder eingezogener Gewerbs- und ähnlicher besonderer Rechte, endlich auf Wiedererlangung des Adels und der davon abhängenden Rechte nicht verbunden.

Art. 3. Ein von dem Könige abgewiesenes Gesuch um Wiedereinsetzung kann erst nach Ablauf von drei Jahren, von dem Tage der abweisenden Entschließung an gerechnet, erneuert werden.

Art. 4. Dieses Gesetz tritt ꝛc. ꝛc. mit dem Tage seiner Bekanntmachung ꝛc. in Wirksamkeit.

[98]) Hiezu bestimmt § 4 des Einf.-Ges. zur Reichs-Civ.-Proz.-Ordn. vom 30. Januar 1877: „Für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, für welche nach dem Gegenstande oder der Art des Anspruchs der Rechtsweg zulässig ist, darf aus dem Grunde, weil als Partei der Fiskus, eine Gemeinde oder eine andere öffentliche Korporation beteiligt ist, der Rechtsweg durch die Landesgesetzgebung nicht ausgeschlossen werden."

§ 6. Die Vermögens-Konfiskation hat in keinem Falle (den der Desertion ausgenommen)[99]) statt.

§ 7. Es soll für das ganze Königreich ein und dasselbe bürgerliche und Strafgesetzbuch bestehen.[100])

Titel IX.

Von der Militär-Verfassung.*)

§ 1. Jeder Bayer ist verpflichtet, zur Verteidigung seines Vaterlandes nach den hierüber bestehenden Gesetzen mitzuwirken.[101])

Ueber den Gerichtsstand des Fiskus bestimmt § 20 der Reichs-Civ.-Proz.-Ordn.: „Der allgemeine Gerichtsstand des Fiskus wird durch den Sitz der Behörde bestimmt, welche berufen ist, den Fiskus in dem Rechtsstreite zu vertreten."
Siehe auch § 74 der Civ.-Proz.-Ordn. über die Vertretung des Fiskus.

Vergl. hiezu Dr. Becher, bayer. Landescivilrecht (J. Schweitzer's Verlag, München 1896) S. 272 über die Persönlichkeit des Fiskus, S. 297 über den Gerichtsstand desselben und S. 299 über die Vertretung des Fiskus. Bezüglich letzterer wird bemerkt: Nach § 92 der Form.-Verordn. vom 9. Dezember 1825 (Web. 2, 273) obliegt die oberste Leitung und Vertretung des fiskalischen Interesses dem Finanzministerium. In unmittelbarer Unterordnung unter diesem Ministerium sind zur Wahrung dieses fiskalischen Interesses zwei Kronanwälte aufgestellt; außerdem besteht bei jeder Regierungsfinanzkammer zur Leitung und Führung der fiskalischen Prozesse ein Kreisfiskalat (§ 120 Abs. 1 der Form.-Verordn. vom 17. Dezember 1825, Web. 2, 314). Eigene Fiskalate zur Vertretung des Fiskus bestehen noch bei der kgl. Generaldirektion der Staatseisenbahnen, ferner beim Kriegsministerium. Das Kreisfiskalat von Oberbayern ist zugleich Fiskalat der Staatsschuldentilgungsanstalt.

Ueber den Reichsfiskus s. oben § 21 S. 58, besonders Anm. 1 daselbst.

[99]) Die Konfiskation des Vermögens bei Desertion ist schon durch Art. 90 des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868 (Web. 7, 177) weggefallen.

Vergl. hiezu oben § 44 S. 163, desgl. § 140 Abs. 3 des Reichs-Str.-Ges.-B. und § 5 des Einf.-Ges. zu demselben. Das Reichsrecht kennt keine Vermögenskonfiskation.

[100]) Diese „Einheit" besteht zur Zeit für das bürgerliche Gesetz nur bezüglich des Handels- und Wechselrechtes, wird aber vom 1. Januar 1900 an auf Grund der allgemeinen deutschen bürgerlichen Gesetzgebung bestehen. Das neue bürgerliche Gesetzbuch vom 18. August 1896, welches am 1. Januar 1900 in Kraft tritt, ist mit seinem Einführungsgesetze vom gleichen Tage bereits publiziert. Die mit ihm zur Einführung weiter gelangenden bürgerl. Gesetze sind in Vorbereitung begriffen und steht bestimmt zu erwarten, daß das große, gewaltige deutsche Gesetzgebungswerk zur Herbeiführung eines bürgerl. Rechtes in Deutschland bis Ende dieses Jahrhunderts vollendet vorliegt.

Auf dem Gebiete der Strafgesetzgebung ist die Forderung des § 7 l. c. erfüllt, einerseits durch das bayerische Polizeistrafgesetzbuch vom 26. Dezember 1871, andrerseits durch das Reichsstrafgesetzbuch vom 15. Mai 1871 (31. Mai 1870), bezw. in der neuen Fassung desselben vom 26. Februar 1876 (Web. 11, 364 ff.) nebst seinen weiteren Novellen vom 10. Februar 1877 (Strafbestimmungen der Konkursordnung), 14. Mai 1879 (Nahrungsmittelgesetz), 24. Mai 1880 (Wuchergesetz), 9. Juni 1884 (Sprengstoffgesetz), 22. März 1888 (Vogelschutzgesetz), 13. Mai 1891, 26. März 1893, 19. Juni 1893 (Ergänzung des Wuchergesetzes), 3. Juli 1893 (Verrat militärischer Geheimnisse), 12. März 1894 Art. 2, und § 7 des Gesetzes vom 16. Mai 1894 („die Abzahlungsgeschäfte betr."). Web. 22, 423 f. und 581 f.

*) Näheres hierüber s. unten bei „Militärwesen" §§ 491 ff.

[101]) Die bayerische Militärverfassung ist ihrem Wesen nach reichsgesetzlich

Von etc.[102])

§ 2. Der Staat hat zu seiner Verteidigung eine stehende Armee, welche durch die allgemeine Militär-Konskription ergänzt, und auch im Frieden gehörig unterhalten wird.

§§ 3—5.[103])

§ 6. Die Armee handelt gegen den äußern Feind[104]) und im Innern nur dann, wenn die Militär-Macht von der kompetenten Civil-Behörde förmlich dazu aufgefordert wird.[105])

§ 7. Die Militär-Personen stehen in Dienstsachen, dann wegen Verbrechen oder Vergehen unter der Militär-Gerichtsbarkeit,[106]) in

---

geregelt. Die in Bayern giltige allgemeine Wehrpflicht ist — auf Grund des Art. 57 und 59 der Reichs-Verf.-Urk. (s. oben § 35a S. 118 ff.) und gemäß Ziff. III § 5 des Versailler Bündnisvertrages (s. oben § 34 S. 88 Ziff. 6) — nach Gesetz vom 9. November 1867, „die Verpflichtung zum Kriegsdienste betr.", das auch in Bayern zur Einführung gelangte, durchgeführt.

Nach Art. 4 Nr. 14 der Reichs-Verf.-Urk. unterliegt der Beaufsichtigung seitens des Reiches und der Gesetzgebung desselben „das Militärwesen des Reiches und die Kriegsmarine". Diese Bestimmung gilt auch für Bayern, doch hat letzteres auf Grund des Versailler Bündnisvertrages vom 23. November 1870 (s. oben § 34 S. 88 Ziff. 6 und 7) in Bezug auf das Heerwesen mannigfache Vorrechte, welche die Militärhoheit des Königs von Bayern bezüglich seiner Armee sichern.

Die auf Grund des genannten Art. 4 Ziff. 14 der Reichs-Verf. erlassenen gesetzlichen Bestimmungen sind im Reichsmilitärgesetze vom 2. Mai 1874 und seinen vielen Novellen, besonders der vom 11. Februar 1888, ferner im Reichsgesetz vom 12. Februar 1875 über den Landsturm, Reichsgesetz vom 15. Februar 1875 über die militärische Kontrolle etc. (alle diese Gesetze s. unten § 491), desgleichen in den Reichsmilitärpensions-, Kriegs- und sonstigen Heeres-Lasten-Gesetzen enthalten. In Bayern wurde speziell auf Grund des Reichsgesetzes vom 11. Februar 1888 „betr. Aenderungen der Wehrpflicht" eine Wehrordnung unterm 19. Januar 1889 und eine Heerordnung unterm 26. Januar 1889 erlassen (s. § 491).

[102]) Die hier statuiert gewesene Befreiung der Geistlichen vom Militärdienst ist in Wegfall gekommen. (Vergl. Art. 1 des Gesetzes vom 9. November 1867.) Bezüglich der römisch-katholischen Studierenden der Theologie hat das Reichsgesetz vom 8. Februar 1890 besondere Bestimmung getroffen: „Militärpflichtige römisch-katholischer Konfession, welche sich dem Studium der Theologie widmen, werden in Friedenszeiten während der Dauer dieses Studiums bis zum 1. April des 7. Militärjahres zurückgestellt. Haben dieselben bis zu dem vorbezeichneten Zeitpunkte die Subdiakonatsweihen empfangen, so werden diese Militärpflichtigen der Ersatzreserve überwiesen und bleiben von Uebungen befreit." (Weiteres s. § 496.)

[103]) Diese Bestimmungen über Reserve und Landwehr etc. wurden schon durch das bayer. Wehrverfassungsgesetz vom 30. Januar 1868 aufgehoben; an Stelle des letzteren sind die in Anm. 101 erwähnten deutschen Militärgesetze getreten.

[104]) Die Mobilmachung erfolgt durch den König auf Veranlassung des Bundesfeldherrn. Siehe Versailler Vertrag Ziff. III § 5 Abschn. III Abs. 5 (Web. 8, 677).

[105]) Siehe hiezu Gesetz vom 4. Mai 1851 „das Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung betr." (Web. 4, 247). Unten § 307.

[106]) Siehe hiezu nunmehr § 39 Abs. 1 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874: „Die besondere Gerichtsbarkeit über Militärpersonen beschränkt

Real= und gemischten Rechtssachen aber unter den bürgerlichen Gerichten.[107])

Titel X.

Von der Gewähr der Verfassung.

§ 1. Bei dem Regierungs=Antritte schwört der König in einer feierlichen Versammlung der Staats=Minister, der Mitglieder des Staats=Rats, und einer Deputation der Stände, wenn sie zu der Zeit versammelt sind folgenden Eid:

„Ich schwöre nach der Verfassung und den Gesetzen des Reichs zu regieren, so wahr mir Gott helfe, und sein heiliges Evangelium."

Ueber diesen Akt wird eine Urkunde verfaßt, in das Reichs=Archiv hinterlegt und beglaubigte Abschrift davon der Stände=Versammlung mitgeteilt.

§ 2. Der Reichs=Verweser leistet in Beziehung auf die Erhaltung der Verfassung den in Tit. II § 16 vorgeschriebenen Eid.

Sämtliche Prinzen des königlichen Hauses leisten nach erlangter Volljährigkeit ebenfalls einen Eid auf die genaue Beobachtung der Verfassung.

---

sich auf Strafsachen und wird durch Reichsgesetz geregelt." Ferner Versailler Bündnisvertrag vom 23. November 1870 Ziff. III § 5 Abschn. I: „Bayern behält zunächst seine Militärgesetzgebung ꝛc. bis zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung über die der Bundesgesetzgebung anheimfallenden Materien ꝛc." (Web. 8, 676).

Da nun eine Reichsmilitärstraf*prozeß*ordnung bis jetzt noch nicht erlassen ist (sie ist jedoch schon in Vorbereitung), so gilt in Bayern noch die bayer. Militärstrafgerichtsordnung vom 29. April 1869 mit ihren Novellen. (S. hiezu oben Anm. 91 lit. b.)

In *materieller* Beziehung ist die Regelung des Militärstrafrechtes bereits vom Reiche erfolgt durch das Reichs=Militärstrafgesetzbuch vom 20. Juni 1872 (Web. 9, 417 ff.), welches laut Einführungsgesetz vom gleichen Tage mit 1. Oktober 1872 im *ganzen Umfange* des Bundesgebietes in Kraft getreten ist.

Siehe hiezu jedoch § 2 Abs. 2 des Einf.=Ges. zum Reichs=Mil.=Str.=Ges.=B. (Web. 8, 75 Anm. 3). Vergl. auch oben S. 509 f. Anm. 91.

[107]) In bürgerlichen Rechtssachen gibt es keinen privilegierten Gerichtsstand der Offiziere mehr. Schon das Gesetz vom 15. August 1828 (Web. 2, 415 ff.) über die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen bestimmt prinzipiell in § 1: „die Militärpersonen stehen in allen ihren bürgerlichen Rechtsangelegenheiten, sie mögen zur streitigen oder nichtstreitigen Gerichtsbarkeit gehören, unter den bürgerlichen Gerichten."

Allein dieses ebenerwähnte Gesetz enthält auch „Vorschriften, nach welchen für Truppenteile, die *nach der Mobilmachung* ihre *Garnison verlassen* haben oder sich dauernd im Auslande aufhalten, die Ausübung der streitigen oder freiwilligen Gerichtsbarkeit einem inländischen Gerichte oder den Auditeuren ein- für allemal übertragen ist." Und *diese* Bestimmungen des vorgenannten Gesetzes sind nach § 7 des Reichs=Einf.=Ges. zum Reichs=Ger.=Verf.=Ges., besonders aber durch § 39 Abs. 3 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 (Web. 10, 288) aufrecht erhalten geblieben.

§ 3. Alle Staatsbürger[108]) sind bei der Ansässigmachung und bei der allgemeinen Landes-Huldigung, sowie alle Staatsdiener bei ihrer Anstellung verbunden, folgenden Eid abzulegen:[109])

„Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam dem Gesetze und Beobachtung der Staats-Verfassung; so wahr mir Gott helfe, und sein heiliges Evangelium!“ [110])

§ 4. Die königlichen Staats-Minister und sämtliche Staatsdiener sind für die genaue Befolgung der Verfassung verantwortlich.[111])

§ 5. Die Stände haben das Recht, Beschwerden[112]) über die durch die königlichen Staats-Ministerien oder andere Staatsbehörden geschehene Verletzung der Verfassung in einem gemeinsamen Antrag an den König zu bringen, welcher denselben auf der Stelle abhelfen, oder, wenn ein Zweifel dabei obwalten sollte, sie näher nach der Natur des Gegenstandes durch den Staatsrat oder die oberste Justiz-Stelle untersuchen, und darüber entscheiden lassen wird.[113])

§ 6.[114]) Finden die Stände sich durch ihre Pflichten aufge-

---

[108]) „Staatsbürger“ ist hier — ebenso wie Tit. III § 4 und Tit. VII § 21 — gleich „Staatsangehöriger“.

[109]) Ueber die Ableistung des Staatsbürgereides vergl. auch das Edikt vom 6. Januar 1812 (Web. 1, 378 f.).

[110]) Ueber „Staatsbürgereid“, hier Ableistung zc. s. die ausführlichen Erörterungen oben § 45 S. 174—177. Ferner Krais 1, 143 f. (4. Aufl. 1, 149 f.).

[111]) Ueber die Verantwortlichkeit speziell der Minister dem Landtage und dem Lande gegenüber s. das Gesetz vom 4. Juni 1848 über die Minister-Verantwortlichkeit oben Anm. 13 S. 466 f. Bezüglich dieser Verantwortlichkeit dem Könige gegenüber vergl. die 9. Verfassungs-Beilage, besonders §§ 9 ff. derselben.

[112]) Das Beschwerderecht des Landtages nach Tit. X § 5 unterscheidet sich von der oben Tit. VII § 21 genannten Beschwerde wegen Verletzung konstitutioneller Rechte besonders dadurch, daß der Landtag als solcher sich nur wegen Verfassungsverletzung in objektiver Beziehung beschweren kann, während die letzterwähnte Beschwerde der Staatsangehörigen die Verletzung eines subjektiven Rechtes des Beschwerdeführers voraussetzt. S. oben Anm. 76 und 77 S. 500 f.

[113]) Die Frage, wie es gehalten werden muß, wenn die Kammern mit dieser Entscheidung des Staatsrates oder der obersten Justiz-Stelle nicht zufrieden sind, ist durch die bayer. Verfassung nicht entschieden. Es dürfte demgemäß in einem solchen Falle, in welchem ein entstandener Verfassungsstreit zwischen Landtag und Krone nicht beigelegt werden kann, die Bestimmung des Art. 76 Abs. II der Reichsverfassungsurkunde zur Anwendung kommen:

„Verfassungsstreitigkeiten in solchen Bundesstaaten, in deren Verfassung nicht eine Behörde zur Entscheidung solcher Streitigkeiten bestimmt ist, hat auf Anrufen eines Teiles der Bundesrat gütlich auszugleichen oder, wenn das nicht gelingt, im Wege der Reichsgesetzgebung in Erledigung zu bringen.“ Vergl. Piloty, Verf.-Urk. S. 52.

[114]) Die Bestimmungen des § 6 über die Minister-Anklage sind nunmehr teils abgeändert, teils ersetzt durch das Gesetz vom 4. Juni 1848 über die Minister-Verantwortlichkeit (s. oben Anm. 13) und Gesetz vom 30. März 1850 über den Staatsgerichtshof und das Verfahren bei Anklagen gegen Minister (Web. 4, 108 ff.).

Letztgenanntes Gesetz ist durch Art. 31 Abs. 8 und Art. 34 des Einf.-Ges. zum Str.-Ges.-B. vom 10. November 1861, ferner durch Art. 64 und 67 des

fordert, gegen einen höheren Staats-Beamten[114]) wegen (vorsätzlicher)[115]) Verletzung der Staatsverfassung[116]) eine förmliche Anklage zu stellen,[117]) so sind die Anklags-Punkte bestimmt zu bezeichnen, und in jeder Kammer durch einen besondern Ausschuß zu prüfen.

Vereinigen sich beide Kammern hierauf in ihren Beschlüssen über die Anklage, so bringen sie dieselbe mit ihren Belegen in vorgeschriebener Form an den König.

Dieser[118])

§ 7. Abänderungen in den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde, oder Zusätze zu derselben können ohne Zustimmung der Stände nicht geschehen.[119])

Abs. II. —[120])

Vollz.-Einf.-Ges. vom 26. Dezember 1871, endlich durch Art. 3 Ziff. 7 des Ausführungsgesetzes vom 18. August 1879 zur Str.-Proz.-Ordn. vorbehaltlich der Aenderung des Art. 72 l. c. aufrecht erhalten worden (Web. 13, 196 und 217).

Nach Art. IX (oben S. 467) des Minister-Verantwortlichkeitsgesetzes sind nicht mehr — wie § 6 Tit. X bestimmte — „höhere Staatsbeamte" überhaupt, sondern nur „Staatsminister und deren Stellvertreter" dem Landtage verantwortlich, diese aber nicht mehr blos wegen „vorsätzlicher", sondern wegen jeder Verletzung der „Staatsgesetze", nicht blos der Verfassung, mag diese Verletzung durch Handlungen oder Unterlassungen geschehen.

115) Das Erfordernis der „Vorsätzlichkeit" ist weggefallen, s. Anm. 114.

116) An Stelle des Wortes „Staatsverfassung" ist „Staatsgesetze" getreten, s. Anm. 114.

117) Hiezu s. Art. IX, X und XI des in Anm. 13 abgedruckten Minister-Verantwortlichkeitsgesetzes (oben S. 467 und 468).

118) Dieser Abs. 3 des § 6 ist ganz weggefallen durch die Einrichtung eines besonderen Staatsgerichtshofes auf Grund des Gesetzes vom 30. März 1850. S. oben Anm. 114.

119) Die Bestimmung des § 7 Abs. 1 hat durch die Reichsverfassung (Art. 2, 4, 5 und 78, s. oben S. 95 f., 98 f., 100 und 125—127) eine wesentliche Einschränkung bezw. Abänderung dadurch erfahren, daß auf Grund der vorgenannten, in verfassungsmäßiger Form angenommenen Reichsverfassungsurkunde, welche durch diese Annahme gleichfalls bayer. Verfassungsgesetz geworden ist, nunmehr in allen zur Kompetenz des Reiches gehörigen Fällen Abänderungen der Verfassung auch durch Reichsgesetze erfolgen können. Diese Reichsgesetze werden aber ohne die weitere Zustimmung des bayer. Landtages erlassen und gehen als Reichsgesetze den bayer. Landesgesetzen vor. Weiteres hierüber s. oben Anm. 58, ferner §§ 26 bis 28 S. 66 ff., sowie S. 125 f.

120) Nach der früheren Fassung dieses nicht mehr giltigen Abs. II des § 7 gingen die Vorschläge zur Verfassungsänderung allein vom Könige aus. An Stelle dieser Bestimmung ist nun das nachstehende Gesetz vom 4. Juni 1848 über die ständische Initiative getreten:

Art. I. Das Recht der Initiative für Gesetze, die keine Verfassungsgesetze sind, steht jeder der beiden Kammern zu.

Art. II. Das nach Tit. X § 7 der Verf.-Urk. dem Könige ausschließend zustehende Recht, Abänderungen in den Bestimmungen der Verfassungsurkunde oder Zusätze zu derselben in Vorschlag zu bringen (Recht der Initiative), wird in Ansehung der in den Tit. IV, VII, VIII und X §§ 1—6 der Verf.-Urk. enthaltenen Bestimmungen und der hierauf Bezug nehmenden Verfassungsbeilagen und Gesetze auch den Ständen des Reichs eingeräumt.

Zu einem giltigen Beschlusse in dieser höchst wichtigen Angelegenheit wird wenigstens die Gegenwart von drei Vierteilen der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder in jeder Kammer und eine Mehrheit von zwei Dritteilen der Stimmen erforderlich.[121])[122])

Gegeben am sechs und zwanzigsten Mai Eintausend achthundert und achtzehn.

Maximilian Joseph.

Art. III. Das Recht, die Kammern in der von der Verfassung festgesetzten Zeit zusammenzuberufen, dieselben zu eröffnen und zu schließen, dieselben zu verlängern und zu vertagen, oder die ganze Versammlung aufzulösen, bleibt jedoch der Krone nach den bisherigen Bestimmungen vorbehalten.

Art. IV. Bezüglich der in Tit. VI der Verf.-Urk. enthaltenen Bestimmungen steht, soweit sie die Kammer der Reichsräte betreffen, dieser, soweit sie die Kammer der Abgeordneten betreffen, der letzteren das im Art. II bezeichnete Recht der Initiative ebenfalls zu.

Art. V. Anträge zur Abänderung der in Art. II und IV bezeichneten Verfassungs-Gesetze sind sofort nach ihrer Einbringung einer vorläufigen Verhandlung zu unterwerfen; wenn dieselben hienach nicht von der Hälfte der anwesenden Mitglieder der betr. Kammer unterstützt werden, so können sie zu keiner weiteren Beratung gelangen.

Im Falle der Unterstützung werden die Ausschüsse auf die doppelte Zahl ihrer Mitglieder verstärkt.

Art. VI. Bei allen von den Kammern vorgeschlagenen Abänderungen der Verfassungs-Urkunde oder Zusätzen zu derselben, den Beilagen und Verfassungs-Gesetzen, ist in Zwischenräumen von wenigstens acht Tagen eine dreimalige Beratung und Beschlußfassung in Gegenwart von drei Vierteilen der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder in jeder Kammer und eine Mehrheit von zwei Dritteilen der Stimmen erforderlich.

Art. VII. Dem Könige bleibt das Recht vorbehalten, Seine definitive Entschließung über die also gefaßten Gesamtbeschlüsse auf ein Jahr zu vertagen, um inzwischen die noch notwendig erscheinenden Erhebungen und Vernehmungen pflegen zu lassen.

Art. VIII. In Bezug auf ein infolge gegenwärtiger gesetzlicher Bestimmungen erlassenes Verfassungs-Gesetz darf die ständische Initiative vor Ablauf von 12 Jahren nicht wieder geübt werden.

Art. IX. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem heutigen Tage in Wirksamkeit und wird zum Staats-Grundgesetze erhoben.

[121]) Diese Vorschrift des Abs. 3 § 7 ist unverändert geblieben; vergl. Art. VI des in vorstehender Anm. 120 abgedruckten Gesetzes.

[122]) Den einschränkenden Bestimmungen des § 7 l. c. bezw. des Gesetzes über die ständische Initiative unterliegen alle Verfassungsgesetze, aber auch nur diese.

Verfassungsgesetze im Sinne dieser Vorschrift sind außer der Verfassungsurkunde selbst und ihrer Beilagen alle älteren Gesetze, welche von der Verfassungsurkunde als Bestandteile von ihr erklärt werden, sowie alle späteren Gesetze, welchen die Eigenschaft als Verfassungsgesetzen beigelegt worden ist bezw. wird.

Die Beobachtung der Bestimmungen des Tit. X § 7 wird von der Verfassungsurkunde für Verfassungsgesetze gefordert und wird die stattgehabte Beachtung dieser Form auch regelmäßig am Eingange des Gesetzes ausgedrückt. Außerdem wird in der Regel den Gesetzen, welche Verfassungsgesetze sein sollen, noch ein besonderer Beisatz beigefügt, wie z. B.: Gegenwärtiges Gesetz wird als Staatsgrundgesetz erklärt, oder zum Staatsgrundgesetz erhoben ꝛc. ꝛc.

Siehe hiezu Seyd. 1, 481 f. über die Behandlung der Abänderungen von Bestimmungen der Verfassungsurkunde.

§ 90a.

Die Beilagen zur Verfassungsurkunde.

Erste Beilage

zu der Verfassungsurkunde. Tit. IV § 1.

Edikt über das Indigenat[1]) vom 26. Mai 1818.

§ 1.[2]) Zum vollen Genusse aller bürgerlichen öffentlichen und Privatrechte in Bayern wird das Indigenat erfordert, welches ꝛc. —[3])

§§ 2—6.[4])

---

[1]) Die Bestimmungen des Indigenats-Ediktes — ganz besonders die §§ 1—6 desselben — sind vielfach ersetzt bezw. geändert durch die Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit. Hierüber siehe oben §§ 41—43 und § 45a S. 147—159 und 182—226.

In den betr. Anmerkungen zu den einzelnen Paragraphen dieses Gesetzes sind auch die einschlägigen verwaltungsrichterlichen Entscheidungen ꝛc. angegeben. Hier erscheint der wiederholte Hinweis auf diejenigen bezw. die Zusammenstellung derjenigen Entscheidungen als zweckmäßig, welche speziell auf Grund des Indigenats-Edikts oder direkt in Bezug auf dasselbe ergangen sind. S. Anm. 4. — Vergl. auch oben S. 482 Tit. IV § 1 der Verf.-Urk., ferner §§ 2—5 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867, unten § 248.

[2]) § 1 ist besonders noch berührt durch Art. 3 der Reichs-Verf. in dessen Bestimmung über das für ganz Deutschland geschaffene gemeinsame Indigenat. Siehe oben § 35a S. 96 f.

[3]) Dieser Nachsatz, der bestimmte, daß das Indigenat „entweder durch Geburt oder durch Naturalisation erworben wird“, ist aufgehoben bezw. ersetzt durch §§ 1 und 2 des Staatsangehörigkeitsgesetzes. S. oben § 45a S. 184 f.

[4]) Die §§ 2—6 behandelten speziell die einzelnen Arten des Erwerbes und Verlustes des Indigenates und sind ersetzt durch die §§ 3 ff. bezw. § 13 ff. des Staatsangehörigkeitsgesetzes. S. oben § 45a S. 186 ff. bezw. S. 201 ff.

Zu den §§ 1—6 sind besonders folgende Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes ergangen, welche auch jetzt noch praktischen Wert haben, weil bekanntlich diejenigen Fälle von Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit, welche der Zeit vor der Giltigkeit des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 1. Juni 1870 angehören, nach dem vor diesem letztgenannten Gesetze giltigen Recht, also für die Zeit von 1818 bis Ende 1870 nach dem bayer. Indigenatsedikt zu beurteilen sind. Wir geben daher auch die Bestimmungen der §§ 2—6 dieses Edikts unten in Anmerk.*):

---

*) § 2. Vermöge der Geburt steht jedem das bayer Indigenat zu, dessen Vater oder Mutter zur Zeit seiner Geburt die Rechte dieses Indigenats besessen haben.

§ 3. Durch Naturalisation wird das Indigenat erlangt:

a. wenn eine Ausländerin einen Bayern heiratet,

b. wenn Fremde in das Königreich einwandern, sich darin ansässig machen, und die Entlassung aus dem fremden persönlichen Unterthanenverbande beigebracht haben,

c. durch ein besonders nach erfolgter Vernehmung des Staatsrats ausgefertigtes kgl. Dekret.

§ 4. Durch den bloßen Besitz oder eine zeitliche Benützung liegender Gründe, durch Anlegung eines Handels, einer Fabrik oder durch die Teilnahme an einem von beiden, ohne förmliche Niederlassung und Ansässigmachung werden die Indigenats-Rechte nicht erworben.

§ 5. Auf gleiche Weise können die Fremden, welche in Bayern sich aufhalten, um ihre wissenschaftliche, Kunst- oder industrielle Bildung zu erlangen, oder sich in Geschäften zu üben, oder welche sich in Privat-Diensten befinden, ohne sich förmlich ansässig gemacht oder eine Anstellung erlangt zu haben — (über den Begriff Anstellung nach damaliger Auffassung s. Verf.-Ges. vom

§ 7. Das Indigenat ist die wesentliche Bedingung, ohne welche ꝛc. —[5]) und ohne welche man das bayer. Staatsbürgerrecht nicht ausüben kann.[6]) [7])

---

a. Entsch. vom 28. Juni 1881 Bd. 3, 126: das bayer. Indigenat ging nach dem Edikt über das Indigenat vom 26. Mai 1818 durch einen, wenn auch noch so langen Aufenthalt im Auslande ohne rechtsförmliche Auswanderung nicht verloren,**) ebensowenig dadurch, daß ein bayer. Staatsangehöriger sich seiner gesetzlichen Militärpflicht entzog.***)

Durch heimliche Auswanderung wurde nach dem angeführten Edikte der Verlust des bayer. Indigenates nur dann bewirkt, wenn der Auswandernde ein fremdes Indigenat erwarb.

b. Entsch. vom 15. Juni 1883 Bd. 4, 509: durch den Eintritt eines bayer. Staatsangehörigen in fremde Kriegsdienste ging das Indigenat für denselben nach den Bestimmungen der I. Verf.-Beil. nicht verloren.***)

Die Zuerkennung der Staatsangehörigkeit in einem Staate des Auslandes kann in rechtswirksamer Weise nur durch die zuständigen Behörden des betr. Staates selbst erfolgen.

c. Entsch. vom 12. November 1886 Bd. 8, 161: eigenmächtige Auswanderung nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika hatte vor dem 13. Mai 1871 (d. h. vor Eintritt der Giltigkeit des Staatsangehörigkeitsgesetzes) für sich allein keinen Einfluß auf die Heimatsberechtigung.

d. Entsch. vom 8. Oktober 1886 Bd. 8, 132: Verlust der bayer. Staatsangehörigkeit nach § 6 Ziff. 3 der I. Verf.-Beil. trat für eine Bayerin nur im Falle der Rechtsgiltigkeit der von ihr mit einem Ausländer geschlossenen Ehe ein.

Für die Frage der Rechtsgiltigkeit der Ehe sind in diesem Falle die Gesetze des Staates, welchem der Ehemann angehört, maßgebend.

(Siehe jetzt § 5 des Staatsangehörigkeitsgesetzes, oben § 45 a S. 202 f.)

Siehe auch die oben zu § 44 S. 169—171 angeführten Citate der Bl. für admin. Pr., spez. hieher: 3, 177; 9, 394; 18, 78; besonders: 40, 321 ff., 353 f., 357 ff., auch 31, 280 ff.

[6]) Der hier eingefügte Zwischensatz „ohne welche man zu Kron-Ober-Hofämtern, zu Civil-Staatsdiensten und zu Kirchenämtern oder Pfründen nicht gelangen und“ ist durch § 9 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ersetzt, nach welchem „für Ausländer oder für Angehörige eines anderen Bundesstaates die Anstellungsurkunde, soferne in derselben nicht ein entgegenstehender Vorbehalt ausgedrückt wird, die Stelle der Naturalisationsurkunde vertritt“, demnach mit der Bestallung die Staatsangehörigkeit verliehen wird. (S. oben § 45 a S. 196 f.)

Der Hofdienst, welcher nicht Staatsdienst ist, wird durch § 9 l. c. nicht berührt. Bezüglich der Kronoberhofämter ꝛc. s. oben Tit. IV § 4.

[7]) Auch die bayer. Gemeindeordnung erscheint in ihrer Bestimmung des Art. 14 als Verfassungsänderung im vorliegenden Sinne.

---

15. August 1828, „die Bestimmungen des § 5 der 1. Verf.-Beil. betr.“, Ges.-Bl. S. 87, über die jetzige dagegen § 9 des Staatsangehörigkeitsgesetzes, oben § 45 a S. 196 f.) —; oder solche Individuen, welche mit ihrem Domizil den an andere Souveräns übergegangenen Landesteilen angehören, vorbehaltlich der vertragsmäßigen Rückwanderung, auf die Rechte eines Einheimischen keine Ansprüche machen.

§ 6. Das erworbene Indigenat geht verloren:

1) durch Erwerbung oder Beibehaltung eines fremden Indigenats ohne besondere kgl. Bewilligung,
2) durch Auswanderung,
3) durch Verheiratung einer Bayerin mit einem Ausländer.

**) Vergl. dagegen § 21 des Staatsangehörigkeitsgesetzes, oben § 45 a S. 218 ff.

***) Siehe dagegen §§ 20 und 22 des Staatsangehörigkeitsgesetzes, oben § 45 a S. 212 und 223 f.

§ 8. Nebst dem Indigenat wird zu letzterem erfordert:[8])
a. die gesetzliche Volljährigkeit;[9])
b. die Ansässigkeit im Königreiche entweder durch den Besitz besteuerter Gründe, Renten oder Rechte, oder durch Ausübung besteuerter Gewerbe, oder durch den Eintritt in ein öffentliches Amt;[10])
c. bei den Neueinwandernden[11]) ein Zeitverlauf von sechs Jahren, vorbehaltlich[12]) der zur Ausübung gewisser vorzüglicher staatsbürgerlicher Rechte in konstitutionellen Gesetzen enthaltenen besonderen Bestimmungen.

§ 9. Nur derjenige Bayer, welcher den oben bemerkten Bedingungen Genüge geleistet hat, erhält den politischen Stand eines Staatsbürgers im Königreiche, —[13])

§ 10. Das Staatsbürgerrecht geht verloren:
1) mit dem Indigenate;
2) durch die ohne königliche ausdrückliche Erlaubnis geschehene Annahme von Diensten, oder Gehalten oder Pensionen, oder Ehrenzeichen einer auswärtigen Macht, vorbehaltlich der verwirkten besondern Strafen;[14])
3) —[15])

Dieser Art. 14 der (rechtsrh.) Gemeindeordnung, welcher unter Beobachtung der Form des Tit. X § 7 der Verf.-Urk. erlassen ist, bestimmt, daß „die nach Art. 12 und 13 zulässige Verleihung des Bürgerrechtes an Nichtbayern erst wirksam wird, wenn diese die bayer. Staatsangehörigkeit erlangt haben". Näheres hierüber s. unten bei Gemeindeordnung Band II § 95 Art. 12—14.

[7]) Hiezu s. Tit. IV §§ 2—4 der Verf.-Urk.
Weiter s. über Staatsbürgerrecht oben § 45 S. 177—179.

[8]) Vergl. hiezu Tit. IV § 3 der Verf.-Urk.

[9]) d. h. das vollendete 21. Lebensjahr.
Vergl. Edikt vom 26. Oktober 1818 (Web. 1, 445); Reichsgesetz vom 17. Februar 1875 über die Großjährigkeit (Web. 10, 607); endlich bürgerl. Gesetzbuch § 2.

[10]) Siehe hiezu oben § 45 S. 178 Ziff. 4 und 5.

[11]) „Neueinwandernde" im Sinne der vorliegenden Bestimmung sind nach dem jetzigen Stande des Verfassungsrechtes nur „seitherige Nicht-Reichsangehörige, welche die bayer. Staatsangehörigkeit erworben haben". S. oben S. 178 Ziff. 6; ferner Art. 3 der Reichs-Verf.
Vergl. dagegen Piloty, Comm. S. 56.

[12]) Vergl. hiezu die nachfolgende Anm. 13.

[13]) Die Schlußworte des § 9 „und die verfassungsmäßige Teilnahme an der Ständeversammlung" sind gegenstandslos geworden durch das Landtagswahlgesetz vom 4. Juni 1848 bezw. 21. März 1881, nach welchem weder das aktive noch das passive Wahlrecht vom Besitze des Staatsbürgerrechtes mehr abhängt, vielmehr die bayer. Staatsangehörigkeit zur Ausübung dieses Wahlrechtes genügt. Siehe Art. 5, 10 und 11 l. c., oben § 51.

[14]) Siehe oben § 45 S. 179; ferner § 14 Abs. 2 Tit. IV der Verf.-Urk.; weiter § 360 Ziff. 8 des Reichs-Str.-Ges.-B.; endlich vergl. §§ 22 und 23 des Staatsangehörigkeitsgesetzes, oben § 45a S. 223 f.
Durch die Bestimmung der Ziff. 2 § 10 wird nicht die Staatsangehörigkeit, sondern nur das spez. bayer. Staatsbürgerrecht berührt.

[15]) Die hier noch angeführte Strafe „des bürgerlichen Todes" ist schon

§ 11.[16]) Diejenigen bayerischen Unterthanen, welche mit **ausdrücklicher** königlicher Erlaubnis in fremde Dienste getreten sind, **bleiben verpflichtet**:

a. in ihr Vaterland zurückzukehren, sobald sie entweder durch einen an sie gerichteten direkten Befehl oder durch eine General-Verordnung zurückberufen werden;

b. der fremden Macht, in deren Dienst sie übergehen wollen, den Dienstes-Eid nur unter dem Vorbehalte zu leisten, nie gegen ihr Vaterland zu dienen;

c. auch ohne besondere Zurückberufung den fremden Dienst zu verlassen, sobald diese Macht in Kriegsstand gegen Bayern tritt.

§ 12. Bayerische Unterthanen können Besitzungen in einem andern Staate haben und erwerben, auch an Handels-Etablissements und Fabriken teilnehmen, wenn keine bleibende persönliche Ansässigkeit in dem fremden Staate damit verbunden ist, und es unbeschadet ihrer Unterthanspflichten gegen das Königreich geschehen kann.

§ 13.[17]) Auswärtige Unterthanen können in dem Königreiche Bayern Grundeigentum gleich den königlichen Unterthanen besitzen. Sie unterliegen hiebei den Pflichten der Forensen.[17])

§ 14. Den Standesherren, welche ihren Aufenthalt in den zum deutschen Bunde gehörenden oder mit demselben in Frieden lebenden Staaten wählen, bleiben alle durch die königliche Deklaration zugestandenen Rechte vorbehalten.[18])

§ 15. Sie sind dagegen wie jeder andere Forensis gehalten:

a. alle nach den Gesetzen des Königreichs auf ihren Gütern haftenden Staatslasten und Verbindlichkeiten genau zu erfüllen;

---

mit Gesetz vom 18. November 1849 „die Abschaffung der Strafen des bürgerl. Todes, der öffentlichen Ausstellung und der Brandmarkung betr." beseitigt worden (Web. 4, 71).

[16]) Die speziell bayerischen Bestimmungen des § 11 gelten neben den Bestimmungen der §§ 20, 22 und 23 des Staatsangehörigkeitsgesetzes fort. S. oben § 45 S. 179 Ziff. 3 und Anm. 31 bezw. § 45a Anm. 87, 119, 126, 127 und 133 S. 213, 223, 224 und 225.

[17]) Die §§ 13 bis 19 behandeln die Fremden d. h. (im Sinne dieser Bestimmungen) die Nichtbayern — gleichviel ob Deutsche oder Nichtdeutsche —, welche in Bayern sich aufhalten. Die §§ 13 bis 15 sprechen speziell von den sogen. Forensen, d. h. denjenigen Nichtbayern, welche in Bayern Grundbesitz haben. Es ist nun zu unterscheiden zwischen den deutschen und den nichtdeutschen Fremden. Die letzteren oder die eigentlichen Ausländer haben kein Recht zum Aufenthalt in Bayern. Die Befugnis zur Ausweisung der Ausländer ist durch das Heimatgesetz geregelt; s. § 248. Dagegen haben die deutschen Nichtbayern ein Recht zum Aufenthalt in Bayern nach Art. 3 der Reichsverfassung und § 1 des Freizügigkeitsgesetzes s. ebenfalls § 248. Vergl. auch Tit. IV § 1 der Verf.-Urk.

[18]) Es ist dies die kgl. Deklaration vom 19. März 1807 „die Bestimmung der künftigen Verhältnisse der der kgl. Souveränität unterworfenen Fürsten, Grafen und Herren zu den verschiedenen Zweigen der Staatsgewalt betr." (Web. 1, 126 ff.).

Die §§ 14 und 15 handeln von den nichtbayer., in Bayern mit Grundbesitz angesessenen Standesherrn, während Tit. V § 2 der Verf.-Urk. und die 4. Verf.-Beilage sich nur auf die bayerischen Standesherrn beziehen.

b. in Hinsicht auf diese Verbindlichkeit eine Stellvertretung, und in Ansehung der Lehengüter einen Lehenträger aus bayerischen Unterthanen anzuordnen;
c. sie können sowohl von dem Fiskus als von den königlichen Unterthanen nicht nur in Real-, sondern auch in Personal-Klagesachen, insoweit die in Bayern gelegenen Güter einen zureichenden Exekutions-Gegenstand darbieten oder dafür angenommen werden wollen, vor den geeigneten königlichen Gerichten belangt werden.[19])

In den übrigen Verhältnissen sind die Forensen als Fremde[20]) zu behandeln.

§ 16.[21]) Den Fremden wird in dem Königreiche die Ausübung derjenigen bürgerlichen Privatrechte zugestanden, die der Staat, zu welchem ein solcher Fremder gehört, den königlichen Unterthanen zugesteht.

§ 17. Werden in einem auswärtigen Staate durch Gesetze oder besondere Verfügungen entweder Fremde im allgemeinen, oder bayerische Unterthanen insbesondere von den Vorteilen gewisser Privatrechte ausgeschlossen, welche nach den allda geltenden Gesetzen den Einheimischen zustehen, so ist gegen die Unterthanen eines solchen Staates derselbe Grundsatz anzuwenden.

§ 18. Zur Ausübung eines solchen Retorsions-Rechts muß allezeit die besondere königliche Genehmigung erholt werden.

§ 19. Fremde, welche mit königlicher Erlaubnis in dem Königreiche sich aufhalten, genießen alle bürgerlichen Privatrechte, solange sie allda zu wohnen fortfahren und jene Erlaubnis nicht zurückgenommen ist.

München, den 26. Mai 1818.

Zweite Beilage

zur Verfassungsurkunde. Tit. IV*) § 9.

Edikt vom 26. Mai 1818 über die äußeren Rechts-Verhältnisse der Einwohner des Königreichs Bayern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften.**)

---

[19]) Ueber den Gerichtsstand s. §§ 24 und 25 der Reichs-Civ.-Proz.-Ordn.

[20]) Jedoch nicht, wenn sie die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen. S. Anm. 17 a. E.

[21]) Die §§ 16—19 gelten nicht für deutsche Reichsangehörige; vergl. vorstehende Anm. 20, auch Anm. 17.

Ueber „die Fremden" s. v. Seydel 1, 341 ff., spez. 344.

*) Bei der Citierung von Entscheidungen zur 2. Verf.-Beilage beschränken wir uns hier zunächst auf die Angabe der Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes. Weitere „kirchenrechtliche Entscheidungen des Reichsgerichtes und der bayerischen obersten Gerichtshöfe aus dem Gebiete des bayerischen Staatskirchenrechtes" werden wir bei der speziellen Behandlung der einzelnen kirchenrechtlichen Materien im Band II (§§ 193—239) im Auszuge citieren und zwar vorzugsweise unter Benutzung des erst jüngst im Verlage von J. Schweitzer, München, erschienenen bezw. noch im Erscheinen begriffenen trefflichen Sammelwerkes obengenannten Betreffs von Dr. jur. Gg. Schmidt, auf welches wir wegen seiner außerordentlichen Bedeutung für die Praxis auf dem hier berührten Gebiete schon jetzt ganz besonders aufmerksam machen möchten.

**) Vergl. hiezu das Edikt vom 24. März 1809 „über die äußeren Rechts-

I. Abschnitt.
Allgemeine Bestimmungen über Religions-Verhältnisse.[21a])

Erstes Kapitel.
Religions- und Gewissensfreiheit.

§ 1. Jedem Einwohner des Reichs ist durch den 9. § des IV. Titels der Verfassungs-Urkunde eine vollkommene Gewissensfreiheit gesichert.[21b])[21c])

---

verhältnisse der Einwohner des Königreichs Bayern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften zur näheren Bestimmung der §§ VI und VII des ersten Titels der Konstitution" (Web. 1, 282 ff.), welches wohl durch die 2. Verfassungsbeilage vollständig ersetzt, aber doch von rechtshistorischer Bedeutung ist, zumal die meisten Bestimmungen der beiden Edikte — sogar im Wortlaute — mit einander übereinstimmen.

[21a]) Vor allen Dingen ist hieher zu konstatieren, daß die 2. Verfassungs-Beilage oder das sog. Religionsedikt nach der allerhöchsten Entschließung vom 7. November 1818 „Erklärung an S. päpstl. Heiligkeit über einige Artikel der Verf.-Urk. und besonders das derselben beigefügte Edikt in Beziehung auf die Religionsverhältnisse betr." (Web. 1, 745) für sämtliche Einwohner des Königreichs ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses ein allgemein verbindliches Staatsgrundgesetz ist, also nicht blos für die Angehörigen der öffentlich anerkannten, sowie der Privat-Kirchengesellschaften, sondern auch für diejenigen Anwendung zu finden hat, welche gar keiner Glaubensgenossenschaft angehören; während dagegen einerseits das Konkordat vom 5. Juni 1817, andrerseits das Edikt über die inneren kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Gesamtgemeinde vom 26. Mai 1818 (das sogen. Protestanten-Edikt) als besondere die katholische bezw. die protestantische Kirche speziell betreffende Staatsgesetze zu betrachten sind.

Daraus ergibt sich wieder, zumal im Hinblick auf die Bestimmung des § 103 Abs. 2 und bes. Abs. 3 der 2. Verf.-Beil., daß das alle Einwohner des Staates gleichmäßig bindende und berechtigende Religionsedikt als allgemein giltiges Staatsgrundgesetz in erster Linie zur Anwendung kommt und die beiden Spezialgesetze — Konkordat und Protestantenedikt — nur insoweit in Betracht kommen können, als sie in unzweideutiger Weise spezielle Bestimmungen einerseits für die katholische, andrerseits für die protestantische Kirche treffen, so daß also im Zweifel die betr. Bestimmung des Religionsediktes entscheidet. S. auch den Schluß-Absatz der obengenannten Entschließung vom 7. November 1818. Weiteres s. unten bei Konkordat, besonders auch über die hier einschlägige Entschließung vom 20. November 1873 „den Vollzug des Konkordats betr." (Web. 10, 155 f., Kult.-Min.-Bl. 445).

Vergl. weiter die Anm. 137 zu § 103 der 2. Verf.-Beil.

[21b]) Das oben bei Tit. IV § 9 S. 485 Anm. 48 abgedruckte Reichsgesetz vom 3. Juli 1869 betr. die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung (Web. 8, 218)*) betrifft lediglich das persönliche subjektive Recht der Anhänger der verschiedenen Glaubensbekenntnisse im ganzen Reiche d. h. also aller deutschen Reichsangehörigen in Bezug auf die Freiheit ihres Glaubens und Gewissens, es bezieht sich dagegen keineswegs auf die rechtliche Stellung der in einem Bundesstaate vorhandenen einzelnen Religions- oder Kirchengesellschaften (sei es zu einander oder zum Staate). Diese rechtliche Stell-

---

*) Vergl. auch das Gesetz vom 1. Juli 1834 (Web. 2, 741), Art. I, oben S. 485 Anm. 47. Dieses Gesetz ist durch das obengenannte Reichsgesetz vom 3. Juli 1869 überholt und daher gegenstandslos. S. oben bei Tit. IV § 9 Abs. 2 der Verf.-Urk.; ferner unten § 220.

Vergl. auch Bl. für admin. Pr. 18, 17 ff.

§ 2. Er darf demnach in Gegenständen des Glaubens und Gewissens keinem Zwange unterworfen,[21d]) auch darf niemandem, zu welcher Religion er sich bekennen mag, die einfache Hausandacht untersagt werden.[22])

§ 3. Sobald aber mehrere Familien zur Ausübung ihrer Religion sich verbinden wollen, so wird jederzeit hiezu die königliche aus-

---

ung wird vielmehr nach wie vor durch die Landesgesetzgebung geregelt.**) Die diesbezügl. Bestimmungen des Religionsediktes bleiben daher in Giltigkeit.

[21c]) Was speziell die Anwendung des Vereinsgesetzes auf die hier einschlägigen Verhältnisse betrifft, so spricht eine Entscheidung des Verw.-Ger.-Hofes vom 5. August 1881 Bd. 3, 222 aus: „Die verfassungsmäßigen Bestimmungen über Zusammenkünfte zum Zwecke der Gottesverehrung haben durch das Gesetz vom 26. Februar 1850 „die Versammlungen und Vereine betr." eine Aenderung nicht erfahren." Vergl. hiezu Seyd. 3, 51 und Anm. 43 und 44 daselbst; ferner Bayer. Gemeindezeitg. 1. Jahrg. 1891 S. 18. Auch der Art. 4 Ziff. 16 der Reichs-Verf. bezieht sich nicht auf die Bestimmungen über die Glaubensgesellschaften im Sinne der bayer. Verfassung, da ja dem Reiche überhaupt eine Gesetzgebungs- (oder Aufsichts-)Befugnis bezüglich der Regelung der rechtlichen Verhältnisse dieser Glaubensgesellschaften nicht zukommt; dagegen erstreckt sich diese Kompetenz des Reiches sehr wohl auf politische oder Privatvereine mit kirchlicher oder religiöser Tendenz, soferne sie nicht zu den vorgenannten Glaubens- oder Religionsgenossenschaften gerechnet werden müssen oder können. (S. Seyd. 3, 481 f.) Ueber das Verhältnis zum bayer. Vereinsgesetz s. näheres unten § 303.

Vergl. ferner auch, und zwar bezüglich der bürgerlichen Rechtsfähigkeit der Religionsgesellschaften, den Art. 84 des Einf.-Ges. zum bürgerl. Gesetzbuch: „Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen eine Religionsgesellschaft oder eine geistliche Gesellschaft Rechtsfähigkeit nur im Wege der Gesetzgebung erlangen kann." — Aus dieser Vorschrift erhellt, daß z. B. eine der in letzterwähntem Art. 84 genannten Gesellschaften, soferne landesgesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, durch die bloße Eintragung ins Vereinsregister nach § 21 des bürgerlichen Gesetzbuches die Rechtsfähigkeit nicht erlangen kann.

[21d]) Es ist auch niemand gezwungen, überhaupt einer Konfession anzugehören; es darf daher keiner, der volljährig ist, genötigt werden, in eine Religions- oder Kirchengesellschaft einzutreten. S. Pl.-Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 23. Oktober 1889, oben § 90 S. 484 Anm. 46, ferner Tit. IV § 9 der Verf.-Urk.

Vergl. hiezu auch v. Seyd. 3, 483 f. und Anm. 9 und 10 daselbst.

[22]) Unter „Hausandacht" ist lediglich die Abhaltung von Gottesdienst oder von Gebetsübungen, überhaupt von Gottesverehrung unter den Angehörigen ein und der nämlichen Familie — inkl. der in der Familie aufgenommenen (im Hause wohnenden) Dienstboten, Gewerbegehilfen, Lehrlingen, 2c. 2c. — zu verstehen. „Hausandacht" ist also die auf den Kreis der Hausgenossen beschränkte Gottesverehrung.

Vergl. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 5. August 1881, Bd. 3, 222: Mitglieder einer bestehenden israelitischen Kultusgemeinde, welche an den Gottesdiensten dieser Gemeinde nicht weiter teilnehmen wollen, dürfen, wenn nicht einer Familie angehörig, sich nicht zur Abhaltung von Separatgottesdiensten, wozu auch Gebetsübungen zählen, vereinigen, sondern haben sich auf die einfache Hausandacht, welche gleichbedeutend ist mit häuslicher Gottesverehrung, im Kreise der Familie zu beschränken;

ferner Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 16. Oktober 1895, Bd. 17, 72 unten Anm. 24.

**) Vergl. hiezu Ziff. II des Schlußprotokolls zum Versailler Vertrag (Web. 8, 679).

drückliche Genehmigung nach den im II. Abschnitte folgenden näheren Bestimmungen erfordert.[23])

§ 4. Alle heimlichen Zusammenkünfte unter dem Vorwande des häuslichen Gottesdienstes sind verboten.[24])

---

[23]) Die durch die Verfassung selbst anerkannten Religions- oder Kirchengesellschaften für sich bedürfen bezw. bedurften zu ihren gottesdienstlichen Versammlungen diese Genehmigung nicht; letztere ist in der Anerkennung schon mit enthalten. Vergl. § 9 Abs. 2 Tit. IV der Verf.-Urk. und §§ 24 und 25 dieser 2. Beilage.

Bezüglich der übrigen Religionsgenossenschaften siehe

a) Israeliten: Edikt vom 10. Juni 1813 §§ 23—34 (Web. 1, 417 ff.) über die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen im Königreiche Bayern. — Soweit dieses Edikt keine Bestimmungen trifft, gilt auch für die Israeliten das Religionsedikt. Näheres §§ 218 und 235;

b. Mennoniten (Wiedertäufer): Entschließung vom 1. September 1807 (Web. 1, 148), ferner Min.-E. vom 12. Oktober 1847 (Web. 3, 671) und vom 9. November 1835 (Web. 3, 47). Unten § 212;

c. Herrenhuter: Allerh. Entschl. vom 29. April 1813 (Web. 1, 411). S. § 212;

d. Irvingianer: Min.-E. vom 28. März 1862 (Web. 5, 611). S. § 212;

e. Deutschkatholiken oder freie Gemeinden: Min.-E. vom 20. Oktober 1848 (Web. 3, 732 sowie die daselbst 732—741 weiter noch angeführten Entschließungen, besonders die vom 5. November 1861 — über den Schulunterricht — S. 738 f.); ferner Min.-E. vom 2. November 1851 (Web. 4, 300); Entsch. vom 4. Februar 1865 (Web. 6, 410), endlich vom 22. Juni 1867, letzter Abs. (Web. 7, 38). S. § 212. Vergl. Seyd. 3, 484 Anm. 10;

f. Anglikanische Kirche: Min.-E. vom 19. März 1844 (Web. 3, 544). S. § 212;

g. über die Altkatholiken unten § 211.

Die Bestimmungen der §§ 3 und 4 der 2. Verf.-Beil. werden gleichfalls durch das Vereinsgesetz nicht berührt. S. oben Anm. 20*a, ferner unten § 303; auch Seyd. 3, 51 f.

Vorgenannte Bestimmungen (§§ 3 und 4) gelten selbstverständlich auch für diejenigen, welche einer bestimmten Kirchengesellschaft angehören. Auch für diese sind — abgesehen von der Hausandacht — eigene, von den Kirchengesellschaftsgottesdiensten gesonderte Zusammenkünfte zu Zwecken der Gottesverehrung verboten. Vergl. hiezu die in vorstehender Anm. 22 angeführte Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 5. August 1881, ferner die in nachstehender Anm. 24 angeführte Min.-E. vom 3. Juli 1836 und 15. Januar 1837.

Siehe auch unten die Anm. 64a zu §§ 26 und 27 der 2. Verf.-Beil.

[24]) Siehe hiezu Min.-E. vom 3. Juli 1836 „die außerordentlichen Zusammenkünfte zur christlichen Erbauung und Belehrung und zur näheren Kenntnis der heiligen Schrift betr.“ (Web. 3, 67). Vergl. ferner Oberkonsistorial-Entschließung vom 14. Juli 1836 gleichen Betreffs bei Döll. Bd. 8, S. 1724, ferner Min.-E. vom 15. Januar 1837 „Läuteration der Min.-E. vom 3. Juli 1836 betr.“ (Web. 3, 67 Anm. **).

Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 16. Oktober 1895 Bd. 17, 72: Religiöse Versammlungen, welche, ohne die staatliche Genehmigung hiezu erhalten zu haben, die Grenzen der einfachen Hausandacht überschreiten, sind als verbotene Zusammenkünfte im Sinne des § 4 der 2. Verf.-Beil. zu erachten. (NB. Hier handelte es sich um Abhaltung von sogen. Bibelstunden).

Vergl. die am Ende der vorstehenden Anm. 23, ferner die in Anm. 20*a und unten Anm. 64a gemachten Konstatierungen.

Zweites Kapitel.

Wahl des Glaubens-Bekenntnisses.[25])

§ 5. Die Wahl des Glaubens-Bekenntnisses ist jedem Staatseinwohner nach seiner eigenen freien Ueberzeugung überlassen.[26])

§ 6. Derselbe muß jedoch das hiezu erforderliche Unterscheidungsalter, welches für beide Geschlechter auf die gesetzliche Volljährigkeit[27]) bestimmt wird, erreicht haben.[28])[29])[30])

---

[25]) Ueber Anwendbarkeit der Bestimmungen in §§ 5—11 auf Angehörige nichtchristl. Konfessionen s. Min.-E. vom 14. Mai 1820 (Web. 2, 39), Religionswechsel eines Israeliten betr.; über das Verfahren beim Religionswechsel und die Voraussetzungen zu solchem: Min.-E. vom 7. Juli 1833 (Web. 2, 694): Uebertritt von der protestantischen zur katholischen Kirche, und vom 28. September 1833 (Web. 2, 703): Verfahren beim Uebertritt von einer Konfession zur andern betr.

Ueber Religionswechsel bei drohender Gefahr: Min.-E. vom 17. Oktober 1840 (Web. 3, 348): Todesgefahr; Min.-E. vom 7. September 1842 (Web. 3, 465): Sterbende und ferner die von ihrem Domizil auf längere Zeit Entfernten; s. auch Min.-E. vom 4. Februar 1834 (Web. 2, 714) und Min.-E. vom 11. und 26. Januar 1844 (Web. 3, 529 und 532: Religionswechsel minderjähriger Personen), endlich Min.-E. vom 4. November 1843 und vom 26. April 1845 (Web. 3, 523 und Anm. *, ferner 3, 609 Anm. *).

Ueber Religionswechsel der Sträflinge: Min.-E. vom 11. Juli 1839, 2. September 1845 und 14. Februar 1849 (Web. 3, 291, 592 und Anm. **, 4, 20). Näheres hierüber § 218.

[26]) Es ist auch jedem Großjährigen gestattet, sich gar keinem Glaubensbekenntnisse, bezw. gar keiner Religionsgesellschaft anzuschließen; vergl. hierzu Plenar-Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 23. Oktober 1889 Bd. 11, 18, mitgeteilt oben § 90 S. 484 Anm. 46.

Siehe auch Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 15. Juni 1881 Bd. 3, 103 unten in Anm. 28, ferner Anm. 21.

[27]) Ueber Volljährigkeit s. oben Anm. 9.

[28]) Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 15. Juni 1881 Bd. 3, 103: „das Recht der freien religiösen Ueberzeugung und des Bekenntnisses derselben (Gewissensfreiheit im Sinne der Verf.-Urk.) ist ein ganz persönliches Recht und setzt jedenfalls voraus, daß bei einer Person eine *selbständige* Ueberzeugung bestehen *kann*. Es kann daher für Personen, bei welchen vermöge des physischen Alters und der Nichtvollendung der religiösen Erziehung eine Selbständigkeit der Ueberzeugung ausgeschlossen ist, nicht in Anspruch genommen werden. Für die Religionsverhältnisse derartiger Personen haben nicht die Bestimmungen in Kap. I und II, sondern lediglich jene in Kap. III des Abschn. I der 2. Verf.-Beil. maßzugeben.

[29]) Ueber Erteilung des Religionsunterrichtes an unselbständige oder minderjährige Mitglieder anderer Konfessionen s. die Min.-E. vom 8. April 1839 (Web. 3, 283), desgl. über eine solche Unterrichtserteilung an Minderjährige überhaupt die allerh. Entschl. vom 22. April 1846, Ziff. III, bezw. Entschl. vom 26. April 1845 (Web. 3, 609 und Anm. * daselbst), ferner Min.-E. vom 29. April 1846 Ziff. 2 (Web. 3, 610); weiter s. Bl. für admin. Pr. 4, 81 ff.

Näheres über diese Materie §§ 218 und 219.

[30]) Ueber die Bestimmung des Glaubensbekenntnisses für Minderjährige aus *gemischten* Ehen s. unten bei Kap. III §§ 12 ff. dieser 2. Verf.-Beil., und bezüglich der Kinder aus *ungemischten* Ehen speziell Anm. 36 S. 528.

§ 7. Da diese Wahl eine eigene freie Ueberzeugung voraussetzt, so kann sie nur solchen Individuen zustehen, welche in keinem Geistes- oder Gemüts-Zustande sich befinden, der sie derselben unfähig macht.[31])

§ 8. Keine Partei darf die Mitglieder der andern durch Zwang oder List zum Uebergang verleiten.

§ 9. Wenn von denjenigen, welche die Religions-Erziehung zu leiten haben,[32]) eine solche Wahl aus einem der obigen Gründe angefochten wird, so hat die betreffende Regierungsbehörde den Fall zu untersuchen und an das königliche Staatsministerium des Innern zu berichten.[33])

§ 10. Der Uebergang von einer Kirche zu einer andern muß allezeit bei dem einschlägigen Pfarrer oder geistlichen Vorstande,[34]) sowohl der neu gewählten, als der verlassenen Kirche persönlich erklärt werden.[34a])

§ 11. Durch die Religionsänderung gehen alle kirchlichen Gesellschaftsrechte der verlassenen Kirche verloren; dieselbe hat aber keinen Einfluß auf die allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte, Ehren und Würden; —[35])

Drittes Kapitel.

Religionsverhältnisse der Kinder aus gemischten Ehen.[36])[36a])[37])[38])

§ 12. Wenn in einem giltigen Ehevertrage zwischen Eltern, die verschiedenen Glaubens-Bekenntnissen zugethan sind, bestimmt worden ist,

---

[31]) Vergl. hieher das in Anm. 28 und 29, auch 25 Angeführte.

[32]) Zur Leitung der Religions-Erziehung sind diejenigen berufen, welche überhaupt die Erziehung der betreffenden Minderjährigen zu leiten haben. Vergl. hiezu §§ 1631 und 1666, auch 1635 des bürgerl. Gesetzbuches, ferner auch §§ 1779 und 1801 ebenda, sowie Art. 134 des Einf.-Ges. zum bürgerlichen Gesetzbuche, nach welch' letzterem „die landesgesetzlichen Vorschriften über die religiöse Erziehung der Kinder unberührt bleiben."

Siehe ferner unten die Anmerkungen 51 ff. zu § 23 dieser 2. Beilage, sowie Anm. 36.

[33]) Ueber die Kompetenz der Verwaltungsbehörden und des Verw.-Ger.-Hofes s. unten bei § 23 Anm. 51 und 60, auch 61.

[34]) Siehe hiezu Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 17. Dezember 1886, Bd. 8, 193: Wenn eine der altkatholischen Glaubensrichtung angehörige Person zu einer anderen Konfession übertritt, so entspricht eine bei dem Vorstande der betr. altkatholischen Gemeinde persönlich abgegebene Austrittserklärung der Anforderung des § 10 der 2. Verf.-Beil. (S. § 211).

[34a]) Siehe hiezu Anm. 25.

Ebenso wie der Uebergang von einer Kirchengesellschaft zur andern muß auch der bloße Eintritt in eine solche bezw. Austritt aus solcher persönlich erklärt werden. Vergl. hiezu das in Anm. 26 angeführte Erk. des Verw.-Ger.-Hofes vom 23. Oktober 1889.

[35]) Der hier noch angefügt gewesene Schlußsatz „ausgenommen es geschehe der Uebertritt zu einer Religionspartei, welcher nur eine beschränkte Teilnahme an dem Staatsbürgerrecht gestattet ist" wurde durch das oben Anm. 20* genannte Gesetz vom 3. Juli 1869 über die Gleichberechtigung der Konfessionen gegenstandslos.

[36]) Bezüglich der religiösen Erziehung der Kinder aus ungemischten Ehen hat die 2. Verf.-Beilage keine Bestimmung getroffen. Die Vorschriften der §§ 12 ff. l. c. haben daher bei den von Anfang an ungemischten und bis zum Tode des einen Ehegatten ungemischt gebliebenen Ehen keinerlei (— auch keine analoge

oder sinngemäße —) Anwendung zu finden. Hier ist ausschließlich das Erziehungsrecht der Eltern maßgebend und dieses richtet sich lediglich nach den Bestimmungen des einschlägigen bürgerlichen Rechtes. Das Recht, über die religiöse oder konfessionelle Erziehung des Kindes zu bestimmen, hat demgemäß bei solch ungemischten bezw. ungemischt gebliebenen Ehen immer derjenige, welchem die Ausübung des vollen Erziehungsrechtes nach dem betr. Civilgesetze zusteht — und zwar für die ganze Dauer dieses Erziehungsrechtes.

Vergl. oben Anm. 32, ferner Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 23. Juni 1882 Bd. 4, 111: „Eine Uebertragung der Vorschriften in §§ 14 ff. der 2. Verf.-Beil. über die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen auf die religiöse Erziehung der Kinder aus ungemischten Ehen ist unzulässig."

Das Recht der religiösen Erziehung der ehelichen Kinder aus einer ungemischten Ehe bildet einen Bestandteil des nach civilrechtl. Grundsätzen zu bemessenden gemeinsamen Elternrechtes.

Tritt während der Dauer einer ungemischten Ehe zwischen den Eltern eine unausgleichbare Meinungsverschiedenheit über die religiöse Erziehung der Kinder ein, so überwiegt der Wille des Vaters. —

Vergl. hiezu auch Min.-E. vom 13. Juli 1838: die Religionserziehung von Kindern aus ungemischten Ehen (Web. 3, 246).

Näheres über die religiöse Erziehung von Kindern aus ungemischten Ehen s. Bd. III § 219.

[36a]) Ist aus einer ungemischten Ehe durch den Uebertritt des einen Ehegatten zu einer anderen Religionsgesellschaft eine gemischte geworden, so sind von diesem Zeitpunkte an für die religiöse Erziehung der Kinder aus dieser Ehe die Bestimmungen des dritten Kapitels des Abschnittes I der 2. Verf.-Beil. über die „Religionsverhältnisse der Kinder aus gemischten Ehen" maßgebend.

Sind demnach zu dieser Zeit Kinder bereits in einer den Bestimmungen der Verfassung entsprechenden Weise durch Kommunion oder Konfirmation in eine Religionsgesellschaft aufgenommen, so haben sie gemäß § 18 l. c. daselbst bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres zu verbleiben.

Siehe Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 25. Mai 1880 Bd. 1, 331: „Wenn in einer ungemischten Ehe ein Ehegatte zu einem anderen Religionsbekenntnisse übergeht, so wird dadurch die Ehe eine gemischte mit den verfassungsmäßig statuierten rechtlichen Folgen für die religiöse Erziehung der Kinder.

Ein rechtswirksamer Uebergang im Sinne der einschlägigen Verfassungsbestimmungen ist aber nur dann anzunehmen, wenn mit dem Austritte aus der bisherigen Kirchengesellschaft auch der Eintritt in eine andere staatlich anerkannte Kirchengesellschaft erfolgt ist. — Näheres hierüber s. § 219.

[37]) Nur bezüglich der religiösen Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen hat die 2. Verf.-Beilage Bestimmung getroffen. Während in den Kap. 1 und 2 des I. Abschn. der 2. Verf.-Beil. das individuelle Recht der Religions- und Gewissensfreiheit, die unbeschränkte Wahl des Glaubensbekenntnisses gewährleistet wird, ist im Gegensatze hiezu im Kap. 3 dieses I. Abschn. zunächst auf Grund der elterlichen Erziehungsgewalt das Recht der Eltern, welche verschiedenen Glaubensbekenntnissen angehören, festgestellt, vertragsmäßig dasjenige Glaubensbekenntnis zu bestimmen, in welchem ihre Kinder erzogen werden sollen, und sodann für den Fall, daß die Eltern von diesem Rechte keinen Gebrauch machen, im Betreffe der religiösen Erziehung ihrer Kinder gesetzliche Vorsorge getroffen.

Die Dauer der Anwendbarkeit der Bestimmungen des Kap. 3 l. c. (§§ 12—23 der 2. Verf.-Beil.) hat sich naturgemäß auf die Dauer der religiösen Erziehung der Kinder selbst zu erstrecken. Die religiöse Erziehung eines Kindes ist aber keinesfalls vor Ablauf des Zeitraumes der allgemeinen Schulpflicht als beendigt anzusehen: Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 5. November 1880 Bd. 2, 149.

Im allgemeinen ist hier noch auf folgende Bestimmungen zu verweisen:

a. Verordn. vom 18. Mai 1803 (Web. 1, 63) bezw. Verordn. vom

in welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen, so hat es hiebei sein Bewenden.[39])

§ 13. Die Giltigkeit solcher Eheverträge ist sowohl in Rücksicht ihrer Form[40]) als der Zeit der Errichtung lediglich nach den bürgerlichen Gesetzen zu beurteilen.[41])

---

11. Mai 1815 (Web. 1, 472) „die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischter Ehe betr.";

b. Min.-E. vom 31. Januar 1830 (Web. 2, 525); vom 31. Mai 1838 (Web. 3, 243), vom 17. und 22. Juni 1838 (Web. 3, 244 und 245) „die religiöse Kindererziehung betr.", desgl. vom 3. Juni 1842 (Web. 3, 459).

Ueber die Frage, welche Ehen als „gemischte" anzusehen sind, s. nachstehende Anm. 44. Näheres Bd. III § 219.

Besonders zu betonen ist, daß „im Bereiche der konfessionell gemischten Ehen die Bestimmungen im Abschn. I Kap. 3 der 2. Verf.-Beil. unbedingt, sonach auch dann maßgebend sind, wenn unter den Eltern über die religiöse Erziehung ihrer Kinder kein Streit besteht": Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 27. November 1885 Bd. 7, 11.

[38]) Nach der Praxis des Verw.-Ger.-Hofes beziehen sich die Bestimmungen des Abschn. I Kap. 3 der 2. Verf.-Beilage nicht blos auf das Recht und bezw. die Pflicht der in gemischter Ehe lebenden Eltern, das Glaubensbekenntnis ihrer Kinder resp. die Zugehörigkeit derselben zu einer Religionsgesellschaft zu bestimmen, sondern auch auf deren weitere Verpflichtung, ihre Kinder zugleich auch in den Glaubenssätzen dieser Religionsgesellschaft zu erziehen; ferner auch auf das Recht des Staates, diese Verpflichtung der Eltern zu kontrollieren event. zu erzwingen: Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 23. Januar 1880 Bd. 1, 109; vom 11. Januar 1884 Bd. 5, 107; vom 29. Juli und vom 9. Dezember 1881 Bd. 3, 210 und 438. S. § 219.

[39]) In dieser Beziehung besteht für beide Elternteile volle Freiheit und gleiches Recht. Wird eine Einigung nicht erzielt, d. h. ein Vertrag zwischen ihnen nicht vereinbart, so treten eben die Bestimmungen des § 14 l. c. ein.

Derartige Verträge können aber nur von den leiblichen Eltern abgeschlossen werden.

Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 9. Dezember 1881 Bd. 3, 438: Verträge über die religiöse Erziehung eines Kindes nach Maßgabe der §§ 12 und 13 der 2. Verf.-Beilage mit öffentlich-rechtlicher Wirksamkeit können nur zwischen den leiblichen Eltern dieses Kindes abgeschlossen werden.

Hiezu Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 15. Juni 1881 Bd. 3, 102: das in § 12 der 2. Verf.-Beilage den Eltern in Bezug auf die religiöse Erziehung ihrer Kinder eingeräumte Recht erstreckt sich nicht auf die Stiefeltern (natürlich noch weniger auf die Pflegeeltern).

[40]) Für die Form solcher Eheverträge ist zur Zeit die Vorschrift des Gesetzes vom 5. Mai 1890 Art. 1 Abs. 1 (Web. 20, 155) maßgebend. Nach derselben ist für einen Ehevertrag im Sinne dieses Gesetzes die notarielle Beurkundung erforderlich. S. Bl. für admin. Pr. 42, 17 ff.: über Eheverträge und sonstige Verträge. Vergl. hieher auch die Abhandlung Dr. Stangl's „zur Lehre von den Verträgen über religiöse Kindererziehung nach bayer. Rechte und nach dem bürgerl. Gesetzbuche" in der juristischen Monatsschrift (J. Schweitzer Verlag, München), Jahrg. 1897 S. 65 ff.

S. weiter Anm. 41, besonders die daselbst angeführte Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 15. Juli 1891, ferner vergl. Anm. 58.

[41]) Nach Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 19. August 1882 Bd. 4, 161, desgl. vom 6. Dezember 1882 Bd. 4, 255 „können vertragsmäßige Bestimmungen über die religiöse Erziehung von Kindern aus gemischten Ehen ausnahmslos nur in der nach den bürgerlichen Gesetzen für den Abschluß von Eheverträgen

§ 14. Sind keine Ehepakten oder sonstige Verträge hierüber errichtet[41a]) oder ist in jenen über die religiöse Erziehung der Kinder nichts verordnet worden, so folgen die Söhne der Religion des Vaters; die Töchter werden in dem Glaubensbekenntnisse der Mutter erzogen.

§ 15. Uebrigens benimmt die Verschiedenheit des kirchlichen Glaubensbekenntnisses keinem der Eltern die ihm sonst wegen der Erziehung zustehenden Rechte.[42])

§ 16. Der Tod der Eltern ändert nichts in den Bestimmungen der §§ 12 und 14 über die religiöse Erziehung der Kinder.[43])

---

vorgeschriebenen Form giltig getroffen werden. S. Anm. 40, ferner noch folgende Entscheidung des Verw.-Ger.-Hofes vom 28. Januar 1891 Bd. 12, 453:

Im Geltungsbereiche des bayer. Landrechtes konnten Vereinbarungen über religiöse Kindererziehung durch pfarramtliche Beurkundungen rechtswirksam nicht abgeschlossen werden;*)

ganz besonders aber die Entsch. vom 15. Juli 1891 Bd. 13, 195:

„Seit dem Inslebentreten des Gesetzes vom 5. Mai 1890 „die Formen einiger Rechtsgeschäfte betr." sind nur solche Verträge über religiöse Kindererziehung als giltig zu erachten, welche notariell verlautbart wurden. Durch vorgenanntes Gesetz sind die zahlreichen Rechtsverschiedenheiten, welche bis dahin im rechtsrheinischen Bayern bezüglich der Form des Abschlusses von Eheverträgen, mittelbar daher auch von Kindererziehungsverträgen bestanden haben, beseitigt und ist an die Stelle derselben der für das ganze rechtsrheinische Bayern einheitlich geltende Grundsatz gesetzt worden, daß nur solche Verträge über religiöse Kindererziehung auf Giltigkeit Anspruch machen können, welche notariell verlautbart wurden." —

Bezüglich der vor Giltigkeit des Gesetzes vom 5. Mai 1890, also vor dem 1. Juni 1890 abgeschlossenen Eheverträge sind die jeweiligen Bestimmungen des einschlägigen bürgerlichen Gesetzes bezüglich der für den Abschluß von Eheverträgen vorgeschriebenen Form maßgebend.

Hierüber Näheres unten in § 219.

Die zur Entscheidung berufenen Verwaltungsbehörden haben die Rechtbeständigkeit solcher Verträge selbständig zu prüfen. Vergl. hiezu Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 17. November 1882 Bd. 4, 231: Durch Abschluß eines selbständigen Vertrages über die religiöse Erziehung von Kindern aus einer gemischten Ehe erlöschen die früher hierüber getroffenen gegenteiligen Vereinbarungen.**)

Die zur verwaltungsrechtlichen Entscheidung der Streitigkeiten über die religiöse Erziehung von Kindern aus gemischten Ehen berufenen Behörden haben auch die Rechtmäßigkeit der in Bezug auf diese Erziehung abgeschlossenen Verträge selbständig zu prüfen.

[41a]) Eine solche Vertragsschließung ist auch nach bereits erfolgter Eheschließung noch zulässig, nicht blos vor und bei Eingehung der Ehe: Min.-E. vom 31. Mai und vom 17. Juni 1838 (Web. 3, 243 und 244).

[42]) Vergl. hiezu § 1631 des bürgerl. Gesetzbuches.

[43]) Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 15. Juni 1881 Bd. 3, 102: die Bestimmungen der §§ 12 und 14 der 2. Verf.-Beilage bleiben hinsichtlich der religiösen Erziehung der Kinder aus einer gemischten Ehe auch dann maßgebend, wenn einer der beiden Ehegatten mit Tod abgeht.

---

*) Diese Entscheidung bezieht sich auf einen Fall vor Erlassung des in Anm. 40 genannten Gesetzes vom 5. Mai 1890.

**) Hiezu s. auch noch Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 29. Oktober 1886 Bd. 8, 151: ein rechtsgiltiges Uebereinkommen hinsichtlich der religiösen Kindererziehung kann nicht durch einseitige Willenserklärung, sondern nur durch eine neuerliche, die für Eheverträge nach dem einschlägigen Civilrechte vorgeschriebenen Formen beachtende Vereinbarung abgeändert werden; ferner Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 4. Dezember 1889 Bd. 11, 525 über den Abschluß von Kindererziehungsverträgen durch Minderjährige.

§ 17. Die Ehescheidungen oder alle sonstigen rechtsgiltigen Auflösungen der Ehe können auf die Religion der Kinder keinen Einfluß haben.

§ 18.[44]) Wenn ein das Religionsverhältnis der Kinder bestimmender Ehevertrag vorhanden ist, so bewirkt der Uebergang der Eltern zu einem anderen Glaubensbekenntnis darin insolange keine Veränderung, als die Ehe noch gemischt bleibt; geht aber ein Ehegatte zur Religion des andern über und die Ehe hört dadurch auf gemischt zu sein, so folgen die Kinder der nun gleichen Religion ihrer Eltern, ausgenommen sie waren — dem bestehenden Ehevertrage gemäß — durch die Konfirmation oder Kommunion bereits in die Kirche einer anderen Konfession aufgenommen, in welchem Falle sie bis zum erlangten Unterscheidungsjahre darin zu belassen sind.[45])

Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 14. Dezember 1883 Bd. 5, 76: eine Aenderung in der konfessionellen Erziehung von Kindern aus gemischten Ehen ist nach dem Tode eines der beiden Ehegatten auch für den Fall ausgeschlossen, daß der überlebende Teil die Kinder statt in seiner eigenen Konfession in jener des verstorbenen Teiles erziehen will.

Siehe ferner Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 27. November 1885 Bd. 7, 11; oben Anm. 37 a. E.

[44]) § 18 findet wie § 12 ff. bis § 23 nach der jetzigen Praxis des Verw.-Ger.-Hofes in allen Fällen Anwendung, in welchen die Eltern überhaupt verschiedenen Konfessionen angehören, ganz gleich, ob sie nur zu den drei sogen. anerkannten Religionsgesellschaften des § 9 Tit. IV der Verf.-Urk. gehören oder nicht, also ohne Unterschied, ob sie Christen oder Juden, ob sie Angehörige einer öffentlich anerkannten (christlichen) Kirchengesellschaft oder einer Privatkirchengesellschaft sind. (Vergl. hiezu Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 23. Oktober 1889 unten Anm. 49.)

Bezüglich der Altkatholiken bezw. Ehe zwischen Katholiken und Altkatholiken s. § 211.

[45]) Selbstverständlich gilt dieser Schlußsatz nur für die Kirchengesellschaften, welche das Institut der Kommunion oder Konfirmation besitzen. Hier einschlägige Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes sind:

a. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 5. November 1880 Bd. 2, 149:
Die Thatsache der vollzogenen Kommunion oder Konfirmation eines Kindes und die hiemit erfolgte Aufnahme desselben in die betr. Kirchengesellschaft ist für die künftige religiöse Erziehung dieses Kindes nicht allein und an und für sich, sondern nur dann maßgebend, wenn sich dieselbe mit den verfassungsmäßigen Bestimmungen über diese Erziehung im Einklange befindet. Gegenteiligen Falles entbehrt diese Thatsache für die religiöse Erziehung der Rechtswirksamkeit und zwar auch in kirchlicher Beziehung.
Der vorstehend ausgesprochene Grundsatz über die rechtliche Wirkung der Kommunion oder Konfirmation ist auch zum Ausdruck gelangt in der Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 15. Juni 1881 Bd. 3, 103 sowie in der Entsch. vom 29. Juli 1881 Bd. 3, 210, desgl.

b. in der Entsch. vom 4. Mai 1883 Bd. 4, 463: die den verfassungsmäßigen Normen über religiöse Kindererziehung zuwider erfolgte Zulassung eines Kindes zur Kommunion oder Konfirmation vermag vom Standpunkte der maßgebenden Bestimmungen des Religionsediktes aus die staatliche Anerkennung und den staatlichen Schutz für die Erziehung dieses Kindes in der betr. Konfession nicht zu begründen.

c. Entsch. vom 21. September 1883 Bd. 4, 550: der Kommunion oder Konfirmation eines Kindes ist die in § 18 der 2. Verf.-Beilage ausgesprochene Wirkung, daß das Kind bei dem Uebergange eines Ehegatten

§ 19. Pflegekinder werden nach jenem Glaubensbekenntnisse erzogen, in welchem sie in ihrem vorigen Stande zu folgen hatten.[46])

§ 20. Durch Heirat legitimierte natürliche Kinder werden in Beziehung auf den Religionsunterricht ehelichen Kindern gleich geachtet.[47])

§ 21. Die übrigen natürlichen Kinder, wenn sie von einem Vater anerkannt sind, werden in Ansehung der Religionserziehung gleichfalls wie die ehelichen behandelt,[48]) sind sie aber von dem Vater nicht aner-

---

zur Religion des andern in seiner bisherigen Konfession zu belassen ist, nicht nur dann zuzuerkennen, wenn sich die religiöse Erziehung dieses Kindes bis zu gedachtem Zeitpunkte nach Maßgabe eines Ehevertrages vollzogen hatte, sondern auch dann, wenn die religiöse Erziehung auf Grund der gesetzlichen Vorschrift des § 14 l. c. erfolgt war;

d. Entsch. vom 15. Juni 1892 Bd. 13, 526, bes. 527: ist ein Kind im Einklange mit den verfassungsmäßigen Bestimmungen durch die Konfirmation oder Kommunion in die Kirche einer bestimmten Konfession aufgenommen worden, so ist es in derselben bis zum gesetzlichen Unterscheidungsalter auch dann zu belassen, wenn die übrigen Voraussetzungen des § 18 der 2. Verf.-Beilage nicht gegeben sind, d. h. auch dann, wenn die Ehe eine gemischte geblieben ist.

[46]) Es entscheidet demnach bei den Pflegekindern das einschlägige Verhältnis ihrer leiblichen Eltern; wenn sie also aus ungemischter Ehe stammen, das einschlägige bürgerliche Gesetz; wenn aus gemischter die Bestimmung der §§ 12—14 bezw. 18 l. c. und wenn sie außerehelich sind, die §§ 20—22 l. c.

Bezüglich der Adoptivkinder s. unten § 219.

[47]) Diese Gleichstellung der durch nachfolgende Ehe legitimierten Kinder mit den ehelichen bezieht sich nicht blos auf den Religionsunterricht, sondern es ist vielmehr hier mit dem Ausdrucke „Religionsunterricht" die gesamte religiöse Erziehung zu verstehen; wie auch das Wort ehelich gleichbedeutend ist mit „ehelich geboren", so daß also bezüglich dieser Kinder, weil sie leibliche Kinder sind, auch Eheverträge geschlossen werden können, was bezüglich der Adoptivkinder nicht der Fall ist, da solche Eheverträge über religiöse Erziehung nur leibliche Eltern abschließen können; s. oben Anm. 39.

[48]) Bezüglich der religiösen Erziehung unehelicher Kinder siehe zunächst die Min.-E. vom 9. März 1818 „die religiöse Erziehung unehelicher Kinder betr." (Web. 1, 553), ferner nachstehende auf Grund der 2. Verf.-Beilage ergangene Min.-E. vom 14. Juni 1835 (Web. 3, 29), vom 7. Oktober 1835 (Web. 3, 35), vom 17. Juni 1838 (Web. 3, 244) und vom 20. August 1852 (Web. 4, 534).

Bei diesen unehelichen Kindern ist also zu unterscheiden, ob sie vom Vater anerkannt sind oder nicht; die vom Vater anerkannten werden wie die ehelichen behandelt — also wenn Vater und Mutter verschiedenen Religionsgesellschaften angehören, nach Maßgabe der §§ 12—18 l. c., siehe hiezu Min.-E. vom 17. Juni 1838 (Web. 3, 244); — die nicht vom Vater anerkannten sind nach der Religion der Mutter zu erziehen.

Siehe hiezu die Verw.-Ger.-Hofs-Entsch. vom 15. Februar 1884 Bd. 5, 138: uneheliche Kinder, deren Eltern einem und demselben Glaubensbekenntnisse zugethan sind und in einem derjenigen Gebietsteile Bayerns wohnen, in welchem das preußische Landrecht gilt, müssen bis zum beendigten 14. Lebensjahre in dem Glauben der Mutter erzogen werden; ferner vom 10. Juni 1881 Bd. 3, 83: die Bestimmung über die religiöse Erziehung eines unehelichen Kindes steht in der Regel der Mutter zu. S. auch Anm. 49.

Das durch § 21 der 2. Verf.-Beilage dem natürlichen Vater eingeräumte Recht zu dieser Bestimmung tritt nur ausnahmsweise, nämlich dann ein, wenn seitens des natürlichen Vaters eine Anerkennung des Kindes in rechtswirksamer

kannt, so werden sie nach dem Glaubensbekenntnisse der Mutter erzogen.[49])

§ 22. Findlinge und natürliche Kinder, deren Mutter unbekannt ist, folgen der Religion desjenigen, welcher das Kind aufgenommen hat, soferne er einer der öffentlich eingeführten Kirchen angehört, oder der Religions-Partei des Findlings-Instituts, worin sie erzogen werden. Außer diesen Fällen richtet sich ihre Religion nach jener der Mehrheit der Einwohner des Findlingsorts.[50])

Weise erfolgt ist. In letzterer Beziehung haben die Grundsätze der einschlägigen bürgerlichen Gesetze Maß zu geben.

Im rechtsrheinischen Bayern ist die Anwendung des § 21 der 2. Verf.-Beilage jedenfalls als ausgeschlossen zu erachten, wenn bei einer freiwilligen Anerkennung der Vaterschaft von Seite des natürlichen Vaters die diesbezügliche Erklärung nicht in einer öffentlichen Urkunde vor dem zuständigen Gerichte oder dem Standesbeamten stattgefunden hat, sondern nur eine Privaterklärung oder eine Erklärung vor einer Verwaltungsbehörde erfolgt ist.

Näheres über die Erfordernisse dieser „Anerkennung" seitens des natürlichen Vaters s. Bd. III § 219. Außereheliche Kinder, deren Mutter unbekannt ist, werden wie die Findlinge behandelt; s. Anm. 50.

[49]) Bezüglich der Erziehungsrechte der außerehelichen Mutter s. endlich Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 25. Mai und Plenarbeschl. vom 23. Oktober 1889 Bd. 11, 18: Die Bestimmungen in Abschn. I Kap. 3 der 2. Verf.-Beil. beschränken sich nicht auf die Erziehung der Kinder in der Glaubenslehre einer anerkannten Kirchengesellschaft.

Einer unverehelichten, der freireligiösen Gemeinde angehörigen Mutter kann nicht verwehrt werden, ihr außereheliches, vom Vater nicht anerkanntes Kind in den Lehren der freireligiösen Gemeinde zu erziehen.

Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 23. Dezember 1890 Bd. 12, 442: die der außerehelichen Mutter über ihre Kinder durch das preußische Landrecht eingeräumte Erziehungsgewalt wird durch die Spezialbestimmung dieses Gesetzes dahin eingeschränkt, daß diese Kinder bis zum geendigten 14. Lebensjahr in dem Glauben der Mutter zu erziehen sind.

Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 23. Juni 1896 Bd. 17, 317: im Geltungsbereiche des gemeinen Rechtes steht der außerehelichen Mutter die Berechtigung, über die religiöse Erziehung ihres Kindes zu verfügen, nur mit Genehmigung der Vormundschaft zu. Im Falle der Meinungsverschiedenheit zwischen dem Vormunde und der Vormundschaftsbehörde ist der Ausspruch der letzteren maßgebend.

[50]) Zu den Findlingen können auch eheliche Kinder gehören; Findlinge im Sinne vorliegender Gesetzesbestimmung sind überhaupt alle Kinder, deren Vater und Mutter unbekannt ist, also die Kinder „von unbekannter Herkunft".

Bei diesen sind dreierlei Fälle zu unterscheiden:

a. derjenige, welcher sie aufgenommen hat, gehört einer „öffentlich eingeführten Kirche" an;
b. die Findlinge sind in einer Anstalt aufgenommen, welche einer bestimmten Religionspartei gehört;
c. der sie Aufnehmende gehört keiner „öffentlich eingeführten Kirche", das Institut, in dem sie erzogen werden, gehört nicht speziell einer bestimmten Religionsgesellschaft an.

Im Falle a, welcher sich dem Wortlaute des Gesetzes nach nur auf die anerkannten christlichen Konfessionen bezieht, werden sie in der Religion des Aufnehmenden (also wenn sie von einem in gemischter Ehe lebenden Ehepaar aufgenommen werden, in der Religion desjenigen Eheteils, welcher den Findling faktisch aufnimmt bezw. erzieht);

§ 23.[51]) Die geistlichen Obern,[52]) die nächsten Verwandten,[53])

---

im Falle b, welcher sich im Gegensatz zu Fall a auf alle Glaubensbekenntnisse bezieht, in der Religion der betr. Religionsgenossenschaft;

im Falle c in dem Bekenntnisse derjenigen Religionsgesellschaft — gleichviel, ob christlich oder nicht —, deren Anhänger die (relative) Mehrheit der Einwohner desjenigen Ortes ausmachen, an welchem fragliches Kind gefunden wurde, erzogen.

Den Findlingen gleich behandelt werden auch diejenigen außerehelichen, vom Vater nicht anerkannten Kinder, deren Mutter unbekannt ist, wenn auch der Vater bekannt ist.

[51]) Der § 23 l. c. bezieht sich selbstverständlich nur auf die Bestimmungen der §§ 12—22, also nicht auf ungemischte Ehen. Bezüglich der letzteren fällt daher das Aufsichtsrecht des § 23 l. c. hinweg.

Das hier statuierte Aufsichtsrecht erstreckt sich auf die Dauer der religiösen Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen, der unehelichen Kinder und der Findlinge, demnach mindestens bis zum Ablaufe des Zeitraumes der allgemeinen Schulpflicht: s. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 5. November 1880 Bd. 2, 149, spez. S. 160 f.

Das den in § 23 l. c. genannten Personen und Organen übertragene Ueberwachungsrecht schließt vor allen Dingen das Recht in sich, bei den einschlägigen Behörden I. Instanz — kgl. Bezirksamt, unmittelbarer Stadtmagistrat — Antrag auf Entscheidung der hier einschlägigen Fragen zu stellen und gegebenen Falles gegen diese erstinstanziellen Verbescheidungen innerhalb der 14tägigen Beschwerdefrist die Beschwerde zur II. Instanz, dem kgl. Verwaltungsgerichtshof, zu erheben: s. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 5. November 1880 Bd. 2, 149, spez. S. 161 und Art. 8 Ziff. 4, sowie Art. 9 des Gesetzes vom 8. August 1878 über den Verwaltungsgerichtshof.

Ueber das Verfahren bezw. die Zuständigkeit s. weiter Anm. 59—61, besonders aber unten § 219.

[52]) Nach Min.-E. vom 11. September 1837 (Web. 3, 104) gehören zu diesen aufsichtsberechtigten geistlichen Oberen auch die Pfarrämter und deren Organe, d. h. die zuständigen Pfarrer.

Unter dem zuständigen „Pfarrer" ist der in dem betr. Bezirk oder Ort zur Seelsorge berufene Geistliche zu verstehen. Vergl. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 19. November 1886 Bd. 8 S. 164/165.

Den Lokalschulinspektionen steht ein Beschwerderecht in Streitigkeiten über die religiöse Erziehung von Kindern nicht zu: Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 17. November 1882 Bd. 4, 229.

Zu den „geistlichen Oberen" gehören auch die Rabbiner der Israeliten.

Hiegegen gehören nicht zu diesen geistlichen Oberen die Vorstände von Erziehungs- oder sonstigen Anstalten, in denen das Kind untergebracht ist, auch wenn diese Vorstände dem geistlichen Stande angehören.

Nach Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 5. März 1886 Bd. 7, 175 kommen die Befugnisse des § 23 l. c. den geistlichen Obern bezw. den Pfarrämtern nur dann zu, wenn „die betr. Kinder, deren religiöse Erziehung in Frage ist, oder deren Eltern in ihrem Sprengel wohnen"; sonst also nicht. — Außerdem ist nach Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 27. November 1885 Bd. 7, 16 und vom 11. Juni 1886 Bd. 8, 89 ein Einschreiten der geistlichen Oberen nach § 23 l. c. „im allgemeinen erst mit dem Eintritt eines Kindes in das Alter der öffentlichen Schulpflicht, dagegen vor dieser Zeit nur dann veranlaßt, wenn das Kind in einer Erziehungsanstalt mit ausschließlich konfessionellem Charakter untergebracht ist.

[53]) Das hier in Frage stehende Aufsichts- resp. Antragsrecht haben in erster Linie die Eltern, sowohl der Vater gegenüber der Muttter, als auch umgekehrt.

die Vormünder[54]) und Paten[55]) haben das Recht, darüber zu wachen, daß vorstehende Anordnungen[56]) befolgt werden. Sie können zu diesem Behufe die Einsicht der betreffenden Bestimmungen der Eheverträge[57]) und der übrigen auf die Religionserziehung sich beziehenden Urkunden[58])

Pflegeeltern und Stiefeltern steht dieses Recht nicht zu.

Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 17. November 1882 Bd. 4, 229: Pflegeeltern sind zur Beschwerdeführung gegen instanzielle Entscheidungen über die religiöse Erziehung ihrer Pflegekinder nicht berechtigt.

Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 9. Dezember 1881 Bd. 3, 438: In Streitsachen, bei welchen es sich um die Feststellung der religiösen Erziehung eines Kindes auf Grund des Abschn. I Kap. III der 2. Verf.-Beil. handelt, sind weder Pflege- noch Stiefeltern des Kindes als Beteiligte im Sinne des Gesetzes mit dem Rechte der Beschwerdeführung zu erachten.

Dagegen gehören zweifellos zu diesen „nächsten Verwandten" die Großeltern und die Geschwister; jedoch nicht diejenigen eines natürlichen (außerehel.) Vaters, welcher die Vaterschaft nicht anerkannt hat.

[54]) Durch Min.-E. vom 3. Februar 1844 „die religiöse Erziehung der Kinder durch ihre Vormünder betr." (Web. 3, 535) ist angeordnet, daß bei Auswahl eines Vormundes darauf zu sehen ist, daß derselbe mit dem zu Bevormundenden dem gleichen Glaubensbekenntnisse angehöre.

Nicht zu den Aufsichtsberechtigten des § 23 l. c. gehören die Vormundschaftsbehörden, wie eine desbezügliche Einmischung der Civilgerichte überhaupt durch Min.-E. vom 23. März 1836 (Web. 3, 60) als unzulässig erklärt wurde.

Vergl. auch Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 10. Juni 1881 Bd. 3, 86; ferner vom 14. November 1894 Bd. 16, 77, nach welch letzterer „die Obervormundschaftsbehörde in Streitigkeiten wegen religiöser Kindererziehung nicht beschwerdeberechtigt ist".

Dagegen ist es nicht ausgeschlossen, daß die Staatsaufsicht über den richtigen Vollzug der §§ 12—23 l. c. durch die weltlichen Behörden geübt wird; letztere sind vielmehr gegebenen Falles berechtigt und verpflichtet, auch von Amtswegen einzuschreiten, und zwar nach Min.-E. vom 12. April 1842 (Web. 3, 455), ferner Min.-E. vom 3. Juni 1842 (Web. 3, 459), sowie § 34 Abs. 1 der Form.-Verordn. vom 17. Dezember 1825 (Web. 2, 290).

Kompetent ist nach Min.-E. vom 20. September 1836 (Web. 3, 71) diejenige Verwaltungsbehörde, in deren Amtsbezirke die beteiligten Eltern mit dem zu erziehenden Kinde in dem Zeitpunkte wohnen, in welchem die Entscheidung zu treffen ist. Vergl. hiezu Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 17. Juni 1887 Bd. 9, 178 in Anm. 61.

Siehe zu dem in Anm. 54 Gesagten auch noch Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 11. Februar und 27. Mai 1887 Bd. 9, 19: Dem Vormunde einer Doppelwaise steht eine selbständige Verfügung über eine Aenderung des Religionsbekenntnisses seiner Mündel nur dann zu, wenn das betr. Civilrecht demselben diese Berechtigung ausdrücklich und vorbehaltlos zuerkennt. (Das bayer. Landrecht räumt dem Vormunde eine solche Befugnis nicht ein, desgleichen auch nicht das Bamb. Landrecht; s. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 11, 86; ferner Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 6. Dezember 1893 Bd. 15, 37.)

[55]) Der § 23 l. c. spricht von „Paten" ohne Unterschied. Es gehören also hieher sowohl die Taufpaten als die Firmpaten.

[56]) D. h. die Anordnungen der §§ 12—22 der 2. Verf.-Beil.

[57]) Vergl. hiezu oben Anm. 40 und 41.

[58]) Zu diesen „Urkunden" zählen vor allen Dingen die in § 14 genannten „sonstigen Verträge", welche neben den Eheverträgen da in Frage kamen, wo nach Landesgesetz die Verträge über religiöse Kindererziehung nicht in Eheverträgen bezw. in deren Form errichtet werden mußten. S. hiezu Anm. 40 und 41.

fordern.[59)] [60)] [61)]

Für das rechtsrheinische Bayern gilt aber jetzt — seit 1. Juni 1890 —, wie oben Anm. 41 bereits gesagt, die Bestimmung, daß ein förmlicher Abschluß eines unter notarieller Verbriefung vereinbarten Ehevertrages hiezu nötig ist.

Siehe Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 15. Juli 1891, Bd. 13, 195, oben Anm. 41.

[59)] Dieses „Forderungs"-Recht können die in § 23 Berechtigten durch diesbezügliche Anträge bei den kompetenten Verwaltungsbehörden (1. Instanz: kgl. Bezirksämter und unmittelbare Stadtmagistrate) geltend machen.

[60)] Was speziell die sachliche Zuständigkeit zur Verbescheidung von Streitigkeiten nach Kap. 3 Abschn. I der 2. Verf.-Beil. anbelangt, so ist vor allem zu bemerken, daß jedem Einwohner des Königreiches durch Tit. IV § 9 der Verf.-Urk. die vollkommene Gewissensfreiheit gesichert ist, also gleichviel, ob Bayer oder Nichtbayer, ob Inländer oder Ausländer.

Es erstrecken sich demnach in Konsequenz dieses Prinzips die Bestimmungen der §§ 12—23 auf alle Kinder von allen Eltern, welche in Bayern wohnen, und zwar auch dann, wenn diese Kinder im Auslande erzogen werden. Vergl. hiezu Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 18. April 1884 Bd. 5, 179: „Verträge, welche einem auswärtigen deutschen Bundesstaate angehörige Eltern verschiedener Konfessionen über die religiöse Erziehung ihrer ehelichen Kinder während ihrer Wohnsitznahme in Bayern abschließen, sind, wenn sie während der Dauer des Wohnsitzes der Eltern in Bayern streitig werden, nach den Bestimmungen der §§ 12 ff. der 2. Verf.-Beil. zu beurteilen."

In analoger Anwendung dieses Grundsatzes der Territorialität ist auch die Zuständigkeit der bayer. Behörden für die Entscheidung von Streitigkeiten über religiöse Erziehung für alle Kinder gegeben, welche sich dauernd in Bayern aufhalten, bezw. deren Eltern in Bayern wohnen, ohne Rücksicht auf deren Staatsangehörigkeit. — Ein nur vorübergehender Aufenthalt in Bayern begründet natürlich diese Zuständigkeit nicht.

Vergl. weiter Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 25. Mai und Plenar-Entsch. vom 23. Oktober 1889 Bd. 11, 17: „Die Zuständigkeit der bayer. Behörden zur Entscheidung über die religiöse Erziehung eines Kindes wird durch dessen Aufenthalt außerhalb Bayerns jedenfalls dann nicht aufgehoben, wenn die Eltern desselben in Bayern wohnhaft sind."

Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 21. Januar 1891 Bd. 12, 449: „Die Zuständigkeit der bayer. Behörden zur Entscheidung eines Streitfalles nach Art. 8 Ziff. 4 des Verw.-Ger.-Hofs-Ges. erstreckt sich auch auf (in Bayern wohnende) Kinder, welche dem bayer. Staatsverbande nicht angehören, vorausgesetzt, daß dieselben sich in Bayern nicht lediglich vorübergehend aufhalten. In einem derartigen Falle (d. h. wenn diese nichtbayer. Kinder in Bayern wohnen) haben die in Bayern geltenden Gesetze zur Anwendung zu kommen."

Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 11. Februar und 27. Mai 1887 Bd. 9, 19: „Die verwaltungsrechtliche Zuständigkeit in einem Streitfalle nach Art. 8 Ziff. 4 des Verw.-Ger.-Hofs-Ges. wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß das betr. Kind, welches seine religiöse Erziehung in Bayern genießt, dem bayer. Staatsverbande nicht angehört." Desgleichen Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 19. Juni 1889 Bd. 11, 433.

Näheres über religiöse Kindererziehung s. weiter in § 219, bezw. über das desbezügliche Verwaltungsrechtsverfahren § 512 auch 513.

[61)] Ueber das Vollstreckungsverfahren s. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 17. Juni 1887 Bd. 9, 178: „Die Verwaltungsbehörde ist in Sachen der religiösen Kindererziehung berechtigt, einen von ihr erlassenen rechtskräftigen Beschluß auch ohne Anregung der Parteien in Vollzug zu setzen."

Weiter s. über die Zwangsvollstreckung in Sachen der religiösen Kindererziehung Art. 46 des Verw.-Ger.-Hofs-Ges. und die in § 219 bezw. 513 näher ange-

II. Abschnitt.

Von Religions- und Kirchengesellschaften.

Erstes Kapitel.

Ihre Aufnahme und Bestätigung.

§ 24.[62]) Die in dem Königreiche bestehenden drei christlichen Glaubens-Konfessionen sind als öffentliche Kirchen-Gesellschaften mit gleichen bürgerlichen und politischen Rechten, nach den unten folgenden näheren Bestimmungen anerkannt.

§ 25. Den nicht christlichen Glaubensgenossen[63]) ist zwar nach §§ 1 und 2 eine vollkommene Religions- und Gewissens-Freiheit gestattet; als Religions-Gesellschaften aber sind sie nach den besonderen Gesetzen und Verordnungen zu behandeln.[64])

§ 26.[64a]) Religions- oder Kirchen-Gesellschaften, die nicht zu den

---

gebenen Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes, besonders vom 23. Januar 1880 Bd. 1, 109; vom 15. Juni 1881 Bd. 3, 103 und 107; vom 11. Januar 1884 Bd. 5, 107; vom 29. Mai 1885 Bd. 6, 174; vom 16. Mai 1888 Bd. 9, 464; vom 31. Oktober 1891 Bd. 13, 291.

[62]) Die in diesem § 24 genannten drei öffentlichen Kirchengesellschaften sind: die römisch-katholische, die protestantische und die reformierte.

Durch das Verfassungsgesetz vom 1. Juli 1834 (Web. 2, 741) „die bürgerlichen und politischen Rechte der griechischen Glaubensgenossen betr.", dessen hier in Betracht kommender Wortlaut oben S. 485 Anm. 47 mitgeteilt ist, wird die griechische Kirche nicht als „öffentliche Religionsgesellschaft" anerkannt. (Auch durch kein anderes Gesetz ist dies geschehen.) Dieses Gesetz vom 1. Juli 1834 bezweckt vielmehr nur die Gleichstellung der griechischen Glaubensgenossen mit den Bekennern der römisch-katholischen und der evangelischen Kirche in Bezug auf „bürgerliche und politische" Rechte. Es ist daher dieses Gesetz durch das Reichsgesetz vom 3. Juli 1869 (s. oben Anm. 20, ferner S. 485 Anm. 48) „betr. die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung" (Web. 8, 218) gegenstandslos geworden. Siehe hiezu v. Seyd. Bd. 3 S. 492 Anm. 32.

[63]) Bezüglich der Israeliten s. Gesetz vom 29. Juni 1851: die bürgerlichen Rechte der israelitischen Glaubensgenossen (Web. 4, 266 f.) und das Edikt vom 10. Juni 1813 (Web. 1, 417 ff.). Näheres unten § 213, auch § 235. Soweit dieses Edikt und das vorgenannte Gesetz nicht Bestimmungen treffen, gilt auch für die Israeliten das Religionsedikt; s. oben Anm. 19.

[64]) Vergl. Tit. IV § 9 Abs. 3. Die Schlußworte des § 25 beziehen sich besonders auf das sogenannte Judenedikt vom 10. Juni 1813 und das weiter in vorstehender Anm. 63 genannte Gesetz vom 29. Juni 1851. Letzteres wie ersteres sind abgedruckt unten bei § 213 „die israelitischen Kultusgemeinden".

[64a]) Die Bestimmungen der §§ 26 und 27 der 2. Verf.-Beil. — zu deren Ergänzung auch auf die §§ 3 und 4 l. c. hinzuweisen ist — beziehen sich auf das sogenannte jus reformandi des Königs.

v. Pözl (Verf.-Recht 5. Aufl. S. 436) bezeichnet das jus reformandi als „die Gesamtheit der Rechte, welche dem Staatsoberhaupte in Ansehung der Aufnahme neuer Religionsgesellschaften zustehen".

Außer den oben zu §§ 3 und 4 in den Anm. 20a, 22 und 24 angeführten Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes s. auch noch die Entsch. vom 13. Februar 1880, Bd. 1, 145: „Zur Entscheidung von Streitigkeiten über die Bildung neuer

bereits gesetzlich aufgenommenen gehören, dürfen ohne ausdrückliche königliche Genehmigung nicht eingeführt werden.[65])

§ 27. Sie müssen vor der Aufnahme ihre Glaubensformeln und innere kirchliche Verfassung zur Einsicht und Prüfung dem Staatsministerium des Innern[66]) vorlegen.

Zweites Kapitel.

Rechte und Befugnisse der aufgenommenen und bestätigten Religions- und Kirchen-Gesellschaften.

§ 28. Die mit ausdrücklicher königlicher Genehmigung aufgenommenen Kirchen-Gesellschaften genießen die Rechte öffentlicher Korporationen.[67])

§ 29. Die zur Ausübung ihres Gottesdienstes gewidmeten Gebäude sollen, wie andere öffentliche Gebäude, geschützt werden.[68])[68a])

Kultusgemeinden oder Religionsgesellschaften, sowie über die Veränderung bestehender, ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig."

Eine derartige Entscheidung gehört zur Zuständigkeit der aktiven Verwaltung: s. § 5 Ziff. 4 der Verordn. vom 27. Februar 1847 „die oberste Leitung der Kirchen- und Schulangelegenheiten betr." (Web. 3, 660).

[65]) „Oeffentliche Kirchengesellschaften" sind außer den gesetzlich nach Tit. IV § 9 Abs. 2 aufgenommenen drei christlichen (Katholiken, Protestanten, Reformierte) keine mehr aufgenommen worden.

Privatreligionsgesellschaften sind: Israeliten, Mennoniten, Herrenhuter, Anglikaner, Irwingianer, Methodisten, die griechische Kirche (s. Anm. 62 a. E.), die Altkatholiken, die Deutsch-Katholiken und freireligiösen Gemeinden.

Hierüber Näheres §§ 194, 211 und 212, auch 234; ferner oben Anm. 23. — Die kgl. Genehmigung als „öffentliche Religions- oder Kirchengesellschaft" kann den als solche anerkannten Glaubensgenossenschaften auch wieder entzogen werden, und zwar, wenn diese Anerkennung durch kgl. Entschließung erfolgte, wieder durch solche; wenn aber durch Gesetz oder gar Verfassungsgesetz, wieder nur auf dem gleichen Wege der Gesetzgebung.

[66]) Nunmehr kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Ueberhaupt sind Gesuche um Aufnahme neuer Kirchengesellschaften durch kgl. Genehmigung beim kgl. Kultusministerium einzureichen.

Eine Glaubensformel, d. h. gewisse Glaubenssätze, welche jedes Mitglied binden, muß jede Glaubensgesellschaft haben. Ohne eine solche, die Mitglieder verpflichtende Glaubensformel ist keine Glaubens- oder Kirchengesellschaft gegeben.

[67]) Die besonderen Rechte der „öffentlichen Kirchengesellschaften" sind in den §§ 29—31, ferner §§ 44 und 88 der 2. Verf.-Beil. speziell angegeben. Zu denselben gehört ganz besonders das Recht zur Abhaltung öffentlicher Gottesdienste; das Recht der juristischen Persönlichkeit und demgemäß das Recht, Eigentum erwerben und besitzen zu können (§ 44 l. c.); endlich das Recht zur freien eigenen Gemeindebildung, soferne nur die Voraussetzungen des § 88 l. c. gegeben sind. Ihre Geistlichen und Religionslehrer sind öffentliche Beamte (§ 30 l. c.). Vergl. Konkordat Art. XIV.

[68]) Das Reichsstrafgesetzbuch hat den „zum Gottesdienste bestimmten Gebäuden" überhaupt, also auch denjenigen der Privatkirchengesellschaften, einen erhöhten Rechtsschutz gewährt.

Siehe § 243 Abs. 1 Ziff. 1 des Reichs-Str.-Ges.-B. (einfacher Kirchendiebstahl ist Verbrechen).

§ 30. Die zur Feier ihres Gottesdienstes und zum Religions-Unterrichte bestellten Personen genießen die Rechte und Achtung öffentlicher Beamten.[67])

§ 31. Ihr Eigentum steht unter dem besondern Schutze des Staats.[68])

§ 32. Eine Religions-Gesellschaft, welche die Rechte öffentlich aufgenommener Kirchen-Gesellschaften bei ihrer Genehmigung nicht erhalten hat, wird nicht als eine öffentliche Korporation, sondern als eine Privatgesellschaft geachtet.[65])

§ 33. Es ist derselben die freie Ausübung ihres Privat-Gottesdienstes gestattet.[70])

§ 34. Zu dieser gehört die Anstellung gottesdienstlicher Zusammenkünfte in gewissen dazu bestimmten Gebäuden, und die Ausübung der ihren Religions-Grundsätzen gemäßen Gebräuche sowohl in diesen Zusammenkünften, als in den Privatwohnungen der Mitglieder.

§ 35. Den Privat-Kirchengesellschaften ist aber nicht gestattet, sich der Glocken[70]) oder sonstiger Auszeichnungen zu bedienen, welche Gesetze oder Gewohnheit den öffentlichen Kirchen angeeignet haben.[71])

§ 36. Die von ihnen zur Feier ihrer Religionshandlungen bestellten Personen genießen als solche keiner besondern Vorzüge.[72])

§ 37. Die ihnen zustehenden weiteren Rechte müssen nach dem Inhalte ihrer Aufnahms-Urkunde bemessen werden.[73])

Nach § 304 l. c. sind „Gegenstände der Verehrung einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft oder Sachen, die dem Gottesdienste gewidmet sind," besonders gegen Beschädigung geschützt, desgleichen wird die Inbrandsetzung eines zu gottesdienstlichen Versammlungen bestimmten Gebäudes nach § 306 Ziff. 1 l. c. als Brandstiftung im Verbrechensgrade bestraft.

[68a]) Nach § 2 des Haussteuergesetzes vom $\frac{\text{15. August 1828}}{\text{19. Mai 1881}}$ sind von der Haussteuer befreit: „alle Staatsgebäude, Kirchen rc." Hiezu kommt dann Art. 44 Abs. I Ziff. 2 der Gemeindeordnung: „Zu Umlagen können nicht beigezogen werden Gebäude und Grundstücke, welche unmittelbar zu Zwecken des Staates, der Gemeinde, des Gottesdienstes rc. dienen rc."

[69]) Das Kirchen- bezw. kirchliche Stiftungsvermögen wird unter besonderer staatlicher Aufsicht verwaltet.

Näheres s. § 200; ferner v. Seydel, Staatsrecht 3, 599 ff.: „das örtliche Kirchenvermögen der öffentlichen Glaubensgesellschaften."

Vergl. Konkordat Art. VIII.

[70]) Die Privatkirchengesellschaften sind nur zur Ausübung von Privatgottesdienst berechtigt, welcher in keiner Weise in die Oeffentlichkeit treten darf. Darum kann ihnen auch nicht der Gebrauch der Glocken gestattet werden.

[71]) Was durch die Verfassung als spezielles Vorrecht der öffentlichen Kirchengesellschaften bezeichnet ist, darf auch durch besondere Genehmigung (bezw. durch die betr. Aufnahmsurkunde) den Privatgesellschaften nicht gewährt werden. Vergl. weiter Anm. 73.

[72]) Im Gegensatze hiezu bestimmt § 30, daß die Geistlichen der öffentlichen Kirchengesellschaften die Rechte und Achtung öffentlicher Beamten genießen.

[73]) Vergl. hiezu Anm. 71. Dagegen kann den Privatreligionsgesellschaften aber auch durch die Aufnahmsurkunde kein Recht vorenthalten werden, welches ihnen durch die Verfassung garantiert ist.

§ 38. Jeder genehmigten Privat- oder öffentlichen Kirchen-Gesellschaft kömmt unter der obersten Staats-Aufsicht nach den im III. Abschnitte enthaltenen Bestimmungen die Befugnis zu, nach der Formel und der von der Staatsgewalt anerkannten Verfassung ihrer Kirche, alle inneren Kirchenangelegenheiten[74]) anzuordnen.

Dahin gehören die Gegenstände:
a. der Glaubenslehre,[75])
b. der Form und Feier des Gottesdienstes,[76])
c. der geistlichen Amtsführung,
d. des religiösen Volksunterrichts,[77])
e. der Kirchendisziplin,[78])
f. der Approbation und Ordination der Kirchendiener,[78a])
g. der Einweihung der zum Gottesdienste gewidmeten Gebäude und der Kirchhöfe,
h. der Ausübung der Gerichtsbarkeit[79]) in rein geistlichen Sachen; nämlich des Gewissens oder der Erfüllung der Religions- und Kirchen-Pflichten einer Kirche, nach ihren Dogmen, symbolischen Büchern und darauf gegründeten Verfassung.

---

[74]) Die in § 38 aufgezählten „inneren Kirchenangelegenheiten" sind teils rein geistlicher Natur, teils beziehen sie sich auf innere Angelegenheiten der Kirchengesellschaft; zu den ersteren gehören die Gegenstände der Glaubenslehre, der Form und Feier des Gottesdienstes, des religiösen Volksunterrichtes und der Einweihung der zum Gottesdienste gewidmeten Gebäude und Kirchhöfe; alle anderen in § 38 aufgeführten Gegenstände betreffen die Ordnung innerer gesellschaftlicher Angelegenheiten.

Die Aufzählung des § 38 ist eine erschöpfende; andere „innere Kirchenangelegenheiten" als die hier angeführten gibt es nicht.

[75]) Siehe hiezu speziell die Bestimmung des § 42 l. c.

Bezüglich der Glaubenslehre tritt jedoch die Beschränkung ein, daß dem Könige nach § 50 l. c. das oberste Aufsichtsrecht zusteht und daß derselbe daher nach § 57 l. c. berechtigt ist, von demjenigen, was in den Versammlungen der Kirchengesellschaften gelehrt und verhandelt wird, Kenntnis zu nehmen, ferner daß nach § 58 l. c. Gesetze, Verordnungen oder sonstige Anordnungen der Kirchengewalt ohne allerhöchste Einsicht und Genehmigung (das sogen. Plazet) nicht publiziert und vollzogen werden dürfen. S. auch §§ 52—56 l. c., ferner Anm. 92 zu § 58 l. c.

[76]) Jedoch kann nach § 55 l. c. der Regent bei feierlichen Anlässen durch die geistlichen Behörden öffentliche Gebete und Dankfeste anordnen. Vergl. auch Art. XII lit. g des Konkordats. Weiter gehören nach § 76 Abs. 2 lit. a die Anordnungen über den äußeren Gottesdienst, dessen Ort, Zeit, Zahl ꝛc. zu den Gegenständen gemischter Natur.

[77]) Ueber Religionsunterricht s. Art. V Abs. 4 und XII lit. e des Konkordats; ferner Näheres § 444 bei Volksschulunterricht und Lehrplänen; s. dortselbst auch die einschlägigen Entscheidungen und Abhandlungen.

[78]) Siehe hiezu Anm. 80 zu § 39 l. c.

[78a]) Vergl. Konkordat Art. XII lit. b.

[79]) Vergl. hiezu § 15 Abs. 3 des Reichs-Ger.-Verf.-Ges.: „die Ausübung einer geistlichen Gerichtsbarkeit in weltlichen Angelegenheiten ist ohne bürgerliche Wirkung." Dies gilt insbesondere bei Ehe- und Verlöbnissachen. Hiezu § 76 des Personenstandsgesetzes: „In streitigen Ehe- und Verlöbnissachen sind die bürgerlichen Gerichte ausschließlich zuständig. Eine geistliche oder eine durch die Zugehörigkeit zu einem Glaubensbekenntnis bedingte Gerichtsbarkeit findet nicht statt."

Vergl. hiezu auch Art. XII lit. c des Konkordats, ferner Anm. 93.

§ 39.[80]) Den kirchlichen Obern, Vorstehern oder ihren Repräsentanten kömmt demnach das allgemeine Recht der Aufsicht mit den daraus hervorgehenden Wirkungen zu, damit die Kirchengesetze befolgt, der Kultus diesen gemäß aufrecht erhalten, der reine Geist der Religion und Sittlichkeit bewahret, und dessen Ausbreitung befördert werde.

Der Anteil, welcher jedem einzelnen an dieser Aufsicht zukömmt, wird durch seine Amtsvollmacht bestimmt.

§ 40. Die Kirchengewalt übt das rein geistliche Korrektionsrecht nach geeigneten Stufen aus.

§ 41. Jedes Mitglied einer Kirchengesellschaft ist schuldig, der darin eingeführten Kirchenzucht sich zu unterwerfen.

§ 42. Keine Kirchengewalt ist aber befugt, Glaubensgesetze gegen ihre Mitglieder mit äußerem Zwange geltend zu machen.[81])

§ 43. Wenn einzelne Mitglieder durch öffentliche Handlungen eine Verachtung des Gottesdienstes und der Religionsgebräuche zu erkennen geben, oder andere in ihrer Andacht stören, so ist die Kirchengesellschaft befugt, dergleichen unwürdigen Mitgliedern den Zutritt in ihre Versammlungen zu versagen.

§ 44. Die in dem Königreiche als öffentliche Korporationen aufgenommenen Kirchen sind berechtigt, Eigentum zu besitzen, und nach den hierüber bestehenden Gesetzen auch künftig zu erwerben.[82]) [83])

---

[80]) Die §§ 39 bis 43 l. c., desgleichen § 71 l. c. treffen die näheren Bestimmungen über die Ausübung der Kirchendisziplin.

Vergl. hiezu auch Art. XII lit. d des Konkordats über Kirchendisziplin gegen Geistliche und Gläubige, ferner Konkordat Art. V Abs. 4.

Für Zwecke der Seelsorge darf jedoch „die Anwendung weltlichen Zwanges" „ohne besondere Ermächtigung" nicht stattfinden. S. hiezu Min.-E. vom 8. Juni 1854 „die Vorladung von Parochianen vor ihre Seelsorger betr." (Web. 4, 636), ferner vergl. Min.-E. vom 19. Oktober 1831 „die Disziplinaruntersuchung gegen den Pfarrer N. zu N." (Web. 2, 565). S. auch § 71 und § 42 der 2. Verf.-Beil.

[81]) Siehe vorstehende Anm. 80, ferner § 71 l. c. und Tit. IV § 9 Abs. 1 der Verf.-Urk.

[82]) Zu diesen Gesetzen gehören auch die sogen. Amortisationsgesetze. Siehe Mandat vom 19. August 1701 nebst dem einschlägigen Amortisationsgesetz (Web. 1, 2 f. und Anm. * hiezu), ferner vom 13. Oktober 1764 (Web. 1, 6 f.). Nach dem Inhalt der sogen. Amortisationsgesetze sollen von Kirchen, geistlichen Anstalten und Korporationen Immobilien ohne landesherrliche Genehmigung nicht erworben werden können; auch sollen denselben Schenkungen über eine bestimmte Summe hinaus ohne königliche Genehmigung nicht gemacht werden. Bezüglich der immer noch gegebenen Giltigkeit der Amortisationsgesetze s. obigen § 44 der 2. Verf.-Beil.; ferner § 34 Abs. 3 der Form.-Verordn. vom 17. Dezember 1825 (Web. 2, 290); allerh. Entschl. vom 16. Juni 1836 (Web. 3, 64); Verordn. vom 27. Februar 1847 § 5 Ziff. 4 (Web. 3, 659) „die oberste Leitung der Kirchen- und Schulangelegenheiten betr."; Min.-E. vom 4. Mai 1869 (Web. 8, 127): „Vollzug der Amortisationsgesetze betr."; Erk. des O.-A.-G. vom 15. September und 18. Juni 1856 (Bl. für R.-A. 22, 431 und 26, 362).

Erweiterungen, Zusätze und Erklärungen haben die obengenannten sogen. Amortisationsgesetze von 1701 und 1764 erhalten durch die bei Web. 1, 2 Anm. * Abs. 2 aufgeführten Mandate vom 16. September 1730 (Web. 1, 4) „einschichtige Güter betr."; 12. Januar und 30. Juni 1759 (Web. 1, 4 und 5); 16. Januar 1760 (Web. 1, 5); 10. Mai 1765 (Web. 1, 8); 4. Februar 1768 und vom

§ 45. Die Eigentumsfähigkeit der nicht öffentlichen Kirchengesellschaften wird nach ihrer Aufnahmsurkunde, oder wenn in dieser darüber nichts festgestellt ist, nach den Rechten der Privatgesellschaften bestimmt.[84])

§ 46. Allen Religionsteilen ohne Ausnahme ist dasjenige, was sie an Eigentum gesetzmäßig besitzen, es sei für den Kultus oder für den Unterricht bestimmt, es bestehe in liegenden Gütern, Rechten, Kapitalien, barem Gelde, Pretiosen, oder sonstigen beweglichen Sachen durch den § 9 im IV. Titel der Verfassungsurkunde des Reichs garantiert.

§ 47. Das Kirchenvermögen darf unter keinem Vorwande zum Staatsvermögen eingezogen und in der Substanz zum Besten eines andern als des bestimmten Stiftungszweckes ohne Zustimmung der Beteiligten, und soferne es allgemeine Stiftungen betrifft, ohne Zustimmung der Stände nicht veräußert oder verwendet werden.[85])

§ 48.[86]) Wenn bei demselben in einzelnen Gemeinden, nach hinlänglicher Deckung der Lokal-Kirchen-Bedürfnisse, Ueberschüsse sich ergeben,

---

7. August 1769 (Web. **1**, 10); 23. April 1792 und vom 14. November 1793 (Web. **1**, 37); 23. Dezember 1794 (Web. **1**, 39); 4. September 1799 „Erläuterungen über die Amortisationsgesetze betr.“ (Web. **1**, 44); 12. März 1800 (Web. **1**, 48) und 27. April 1807 Ziff. 3 (Web. **1**, 137).

Auch das Mandat vom 9. Februar 1787 „Verbot der Stiftungen außer Landes betr.“ (Web. **1**, 34, nebst der daselbst genannten Bekanntmachung vom 10. November 1811) kann hieher gerechnet werden.

Nach § 5 Nr. I Ziff. 4 der Verordn. vom 27. Februar 1847 „die oberste Leitung der Kirchen- und Schulangelegenheiten“ (Web. **3**, 660), ferner Verordn. vom 16. März 1849 gleichen Betreffs (Web. **4**, 27) gehört die Handhabung der Amortisationsgesetze, speziell die Erteilung der landesherrlichen Genehmigungen bezw. Befreiungen nach Maßgabe dieser Gesetze, zur Zuständigkeit des kgl. Staatsministeriums für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Siehe hiezu Art. 86 des Einf.-Ges. zum bürgerl. Gesetzbuch.

Näheres über Amortisationsgesetze s. unten § 201.

Vergl. auch Art. VIII des Konkordats.

[83]) Die drei öffentlichen Religionsgesellschaften besitzen als öffentliche Korporationen die juristische Persönlichkeit.

Siehe hiezu v. Seyd., Staatsrecht Bd. **3** S. 599 ff.: „das örtliche Kirchenvermögen der öffentlichen Glaubensgesellschaften.“

Vergl. ferner § 89 des bürgerl. Gesetzbuches, sowie Art. 163 des Einf.-Ges. zu demselben.

[84]) Den Privatkirchengesellschaften ist also die juristische Persönlichkeit durch die Verfassung **nicht** verliehen.

[85]) Siehe hiezu § 10 Tit. IV, auch Tit. VII § 17 der Verf.-Urk.; ferner Art. 67 der rechtsrhein. Gemeindeordnung.

(Siehe Anm. 53, oben S. 486 f. bei Tit. IV § 10.)

[86]) Zu den §§ 48 und 49 l. c. sind durch die Min.-E. vom 24. April 1857 „Vollzug der §§ 48 und 49 der 2. Verf.-Beil. betr.“ eingehende Instruktionen erlassen worden (Web. **5**, 47 ff.).

Dieselben behandeln:

1) die Sorge für die Erhaltung und wirtschaftliche Behandlung des Kirchenstiftungsvermögens;
2) die Rentenüberschüsse und deren Verwendung;
3) die Geschäftsbehandlung im allgemeinen.

so sollen diese zum Besten des nämlichen Religionsteils nach folgenden Bestimmungen verwendet werden:

a. zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Kirchen und geistlichen Gebäude in andern Gemeinden, die dafür kein hinreichendes eigenes Vermögen besitzen;
b. zur Ergänzung des Unterhalts einzelner Kirchendiener, oder
c. zur Fundation neuer notwendiger Pfarrstellen;
d. zur Unterstützung geistlicher Bildungsanstalten;
e. zu Unterhalts-Beiträgen der durch Alter oder Krankheit zum Kirchendienst unfähig gewordenen geistlichen Personen.

§ 49. Insofern für diese Zwecke vom Kirchen-Vermögen nach einer vollständigen Erwägung etwas entbehrt werden kann, wird dieser Ueberschuß im Einverständnisse mit der betreffenden geistlichen Oberbehörde vorzüglich zur Ergänzung von Schul-Anstalten, dann der Armenstiftungen (wohin auch jene der Krankenpflege zu rechnen sind) verwendet werden.

III. Abschnitt.

Verhältnisse der im Staate aufgenommenen Kirchen-Gesellschaften zur Staatsgewalt.[87])

Erstes Kapitel.

In Religions- und Kirchensachen.

§ 50.[88]) Seine Majestät der König haben in mehreren Verordnungen Ihren ernstlichen Willen ausgesprochen, daß die geistliche Gewalt

---

Bezüglich der Gebührenfreiheit von Quittungen und Bescheinigungen über Konkurrenzbeiträge einer kirchlichen Stiftung an eine andere s. Art. 235 (233) Ziff. 10 des Gebührengesetzes (oben S. 444).

Vergl. hiezu auch die Min.-E. vom 5. August 1844 „die Konkurrenz der katholischen Kirchen-Stiftungen zum Unterhalte des Lyzeums zu Eichstätt betr." (Web. 3, 555); ferner Art. VIII des Konkordats.

[87]) Hiezu vergl. die höchstlandesherrl. Verordn. vom 7. Mai 1804 „die Verhältnisse zur geistlichen Gewalt betr." (Web. 1, 88 f.).

[88]) Zu §§ 50—52: Den im Staate aufgenommenen Kirchengesellschaften ist durch die Verfassung wohl der staatliche Schutz, sowie die völlige freie eigene Ordnung ihrer inneren Angelegenheiten, d. h. der Religions- und Kirchensachen, gewährleistet; doch hat sich der Staat einerseits sein Aufsichtsrecht vorbehalten und gewährt andrerseits seinen Schutz nur dann, wenn die geistliche Gewalt sich innerhalb der von der Verfassung gezogenen Grenzen bewegt.

Die Ueberschreitung dieser Grenzen würde als Verletzung der Verfassung erscheinen. Als ganz besonders einzuhaltende Bestimmungen sind die Vorschriften des § 42 (Nichtanwendung von äußerem Zwang in Glaubenssachen), § 58 (Erholung des kgl. Plazets zum Erlaß von Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen Anordnungen der Kirchengewalt), der §§ 76 und 77 (Mitwirkung des Staates beim Erlaß von Anordnungen ꝛc. in Sachen gemischter Natur) zu erachten.

Der § 51 l. c. gewährt der Kirchengewalt als solcher das Recht, den Schutz der Staatsgewalt gegen jede Verletzung der Rechte und Gesetze der Kirche verlangen zu können, soferne und soweit diese Rechte von der Verfassung garantiert, bezw. diese Gesetze in verfassungsmäßiger Form ergangen und demgemäß staatlich anzuerkennen sind. (Schutz der geistlichen Gewalt.)

in ihrem eigentlichen Wirkungskreise nie gehemmt werden, und die königliche weltliche Regierung in rein geistliche Gegenstände des Gewissens und der Religionslehre sich nicht einmischen solle, als insoweit das königliche oberste Schutz- oder Aufsichtsrecht dabei eintritt. Die königlichen Landesstellen werden wiederholt zur genauen Befolgung derselben angewiesen.

§ 51. So lange demnach die Kirchen-Gewalt die Grenzen ihres eigentlichen Wirkungskreises nicht überschreitet, kann dieselbe gegen jede Verletzung ihrer Rechte und Gesetze den Schutz der Staatsgewalt anrufen, der ihr von den königlichen einschlägigen Landesstellen nicht versagt werden darf.[88a])

§ 52. Es steht aber auch den Genossen einer Kirchengesellschaft, welche durch Handlungen der geistlichen Gewalt gegen die festgesetzte Ordnung[89]) beschwert werden, die Befugnis zu, dagegen den königlichen landesfürstlichen Schutz anzurufen.

§ 53. Ein solcher Rekurs gegen einen Mißbrauch der geistlichen Gewalt kann entweder bei der einschlägigen Regierungs-Behörde, welche darüber alsbald Bericht an das königliche Staatsministerium des Innern zu erstatten hat, oder bei Seiner Majestät dem Könige unmittelbar angebracht werden.[89*])

§ 54. Die angebrachten Beschwerden wird das königliche Staatsministerium des Innern[90]) untersuchen lassen, und, eilige Fälle ausgenommen, nur nach Vernehmung der betreffenden geistlichen Behörde, das Geeignete darauf verfügen.

§ 55. Der Regent kann bei feierlichen Anlässen in den verschiedenen Kirchen Seines Staates durch die geistlichen Behörden öffentliche Gebete und Dankfeste anordnen.[91])

Dagegen behandelt § 52 l. c. das Recht auf den staatlichen Schutz, welchen die einzelnen Mitglieder der verschiedenen Kirchengesellschaften anrufen können, wenn sie durch die geistliche Gewalt, bezw. durch allgemeine oder spezielle Anordnungen, Verfügungen oder sonstige Handlungen derselben, welche der im Staate giltigen Rechtsordnung oder auch der zu Recht bestehenden Ordnung der inneren Angelegenheiten der betr. Kirchengesellschaft widersprechen, beschwert werden. (Schutz gegen die geistliche Gewalt oder recursus ab abusu.) Diesen Schutz gewährt die Staatsregierung, indem diesbezügliche Beschwerden in der Regel durch das kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten verbeschieden werden. (Vergl. hiezu § 53 l. c.)

[88a]) Vergl. hiezu bayer. Gemeindezeitung 2. Jahrg. 1892 S. 223/224, S. 260 und 344 f. „Ausübung der Hausordnung in Kirchen und bei Gottesdiensten".

[89]) Unter „festgesetzte Ordnung" sind einerseits diejenigen Rechtsnormen zu verstehen, welche allgemein für jeden bindend im Staate sind, andrerseits auch die für die betr. Kirchengesellschaft und ihre Mitglieder speziell gegebenen rechtsgiltigen Anordnungen oder Vorschriften und in letzterer Beziehung insbesondere auch diejenigen, welche die inneren — sowohl rein geistlichen als gesellschaftlichen — Angelegenheiten der betr. Religionsgenossenschaft ordnen.

[89*]) Diese Beschwerden sind entweder bei den kgl. Kreisregierungen, K. d. J., oder beim kgl. Kultusministerium oder auch direkt beim Könige anzubringen.

[90]) Jetzt das kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

[91]) Vergl. Anm. 76, ferner Art. XII lit. g des Konkordats.

§ 56. Auch ist Derselbe befugt, wenn Er wahrnimmt, daß bei einer Kirchen-Gesellschaft Spaltungen, Unordnungen oder Mißbräuche eingerissen sind, zur Wiederherstellung der Einigkeit und kirchlichen Ordnung unter Seinem Schutze Kirchen-Versammlungen zu veranlassen, ohne jedoch in Gegenstände der Religionslehre Sich selbst einzumischen.

§ 57. Da die hoheitliche Oberaufsicht über alle innerhalb der Grenzen des Staates vorfallenden Handlungen, Ereignisse und Verhältnisse sich erstreckt, so ist die Staatsgewalt berechtigt, von demjenigen, was in den Versammlungen der Kirchen-Gesellschaften gelehrt und verhandelt wird, Kenntnis einzuziehen.[91a])

§ 58.[92]) Hiernach dürfen keine Gesetze, Verordnungen oder sonstige Anordnungen der Kirchen-Gewalt nach den hierüber in den königlichen Landen schon längst bestehenden General-Mandaten ohne allerhöchste Einsicht und Genehmigung publiziert und vollzogen werden. Die geistlichen Obrigkeiten sind gehalten, nachdem sie die königliche Genehmigung zur Publikation (Plazet) erhalten haben, im Eingange der Ausschreibungen ihrer Verordnungen von derselben jederzeit ausdrücklich Erwähnung zu thun.

Bezüglich eines angeordneten Trauergeläutes siehe Entscheidung des Verw.-Ger.-Hofes vom 17. Februar 1888, oben § 37 S. 134 Anm. 7; ferner Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 23. Dezember 1891 Bd. 13, 334: „Der von der Kirchenvorstandschaft mit der Vornahme des Trauergeläutes betraute Kirchendiener kann sich desselben nicht schlechthin entschlagen, ist dagegen im allgemeinen als berechtigt zu erachten, für die ihm übertragene Leistung eine Vergütung aus Kirchenstiftungsmitteln zu beanspruchen."

Die Frage, in welchem Betrage eine solche Vergütung jeweils zu leisten sei, bildet, wenn sie im Rahmen eines Verwaltungsstreites nach Art. 10 Ziff. 23 des Verw.-Ger.-Hofs-Ges. auftaucht, eine der letztinstanziellen Würdigung des Verwaltungsgerichtshofes unterstellte Thatfrage, welche an sich unter Berücksichtigung aller konkreten persönlichen und örtlichen Verhältnisse zu beurteilen ist.

[91a]) Vergl. Anm. 75.

[92]) Durch die Bestimmung des § 58 l. c. soll der Staatsregierung die Möglichkeit geboten werden, von allen hier einschlägigen „Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen Anordnungen der Kirchengewalt" vor deren Erlaß Kenntnis zu erlangen und sie auf ihre gesetz- und bezw. verfassungsmäßige Zulässigkeit zu prüfen, um auf diese Weise in den Stand gesetzt zu werden, überhaupt die Veröffentlichung von Gesetzen 2c., welche mit der Verfassung nicht im Einklange stehen, verhindern und in solcher Art gleich von vorneherein die allgemeinen staatlichen Interessen den Kirchengesellschaften gegenüber wahren zu können. — Das Plazet erstreckt sich auf alle kirchlichen Angelegenheiten, ganz besonders auch auf Anordnungen über innere kirchliche Angelegenheiten, und erscheint sonach gewissermaßen als eine durch die Verfassung selbst (Tit. IV § 9 Abs. 5) statuierte Ausnahme von der Regel, daß sich der Staat in die inneren Kirchenangelegenheiten nicht einmischen solle.

Ueber das Plazet vergl. folgende Bestimmungen:

a. § 4 der geistl. Ratsordnung vom 16. August 1770 (Web. 1, 22);
b. Bekanntmachung vom 18. Februar 1804 (Web. 1, 87): „die ohne Beisatz der landesherrl. Bestätigung erschienenen Fastenpatente";
c. Ziff. I der Verordn. vom 7. Mai 1804 (Web. 1, 89): „die Verhältnisse der geistlichen Gewalt";
d. §§ 65—68 des Religionsedikts vom 24. März 1809 (Web. 1, 282);
e. Tit. IV § 9 Abs. 5 der Verf.-Urk.;

§ 59. Ausschreiben der geistlichen Behörden, die sich bloß auf die ihnen untergeordnete Geistlichkeit beziehen und aus genehmigten allgemeinen Verordnungen hervorgehen, bedürfen keiner neuen Genehmigung.

§ 60. Die Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit[93]) kömmt zwar nach § 38 lit. h der Kirchengewalt zu; die dafür angeordneten Gerichte, sowie ihre Verfassung müssen aber vor ihrer Einführung von dem Könige bestätiget werden. Auch sollen die einschlägigen königlichen Landesstellen aufmerksam sein, damit die königlichen Unterthanen von den geistlichen Stellen nicht mit gesetzwidrigen Gebühren[93a]) beschwert, oder in ihren Angelegenheiten auf eine für sie lästige Art aufgehalten werden.

§ 61. Die vorgeschriebenen Genehmigungen können nur von dem Könige selbst mittelst des königlichen Staats-Ministeriums des Innern[94]) erteilt werden, an welches die zu publizierenden kirchlichen Gesetze und Verordnungen eingesendet und sonstige Anordnungen ausführlich angezeigt werden müssen.

---

s. Min.-E. vom 25. Januar 1823: Placetum regium (Web. 2, 131),
„ „ 14. Februar 1824: „ „ (Web. 2, 205),
„ „ 27. Juni 1824: „ „ (Web. 2, 213),
„ „ 19. Juli 1824: „ „ (Web. 2, 214),
„ „ 24. Januar 1826: „ „ (Web. 2, 338),
„ „ 16. Mai 1826: „ „ (Web. 2, 348),
„ „ 29. November 1826: „ „ (Web. 2, 365),
„ „ 17. September 1829: Placetum, Grenzen d. geistl. Gewalt (Web. 2, 480),
„ „ 30. September 1829: „ (Web. 2, 483),
„ „ 14. Dezember 1829: „ (Web. 2, 485),
„ „ 21. September 1832: „ (Web. 2, 623),
„ „ 27. März 1833: „ (Web. 2, 662),
„ „ 11. Dezember 1843: Placet (Web. 3, 525),
„ „ 21. Dezember 1844: die Fastendispense für das k. Militär (Web. 3, 564),
3 Entschl. „ 23. Januar 1845: Placetum regium (Web. 3, 573 u. 574),
Min.-E. „ 12. Februar 1849: Placet (Web. 4, 20).

Weiteres über das Placet s. unten § 222 und § 239.
Siehe v. Seydel 3, 543 ff. Vergl. auch Art. XII lit. e des Konkordats.

[93]) Selbstverständlich kann sich solche nur auf rein geistliche Sachen beziehen. Vergl. § 38 lit. h l. c.
Dieser Gerichtsbarkeit stehen auch keine weltlichen oder äußeren Zwangsmittel zu, sondern nur moralische. Vergl. §§ 42 und 71 l. c.
Siehe ferner oben bei Anm. 79 den § 15 Abs. 3 des Reichs-Ger.-Verf.-Gesetzes, ferner § 76 des Personenstandsgesetzes und §§ 60 und 69, sowie 64d der 2. Verf.-Beilage. Vergl. auch Art. XII lit. c des Konkordats.

[93a]) Gebühren (sogen. Taxen für päpstliche Dispensen) finden Erwähnung in der Min.-E. vom 25. März 1841 „Kommunikation der bayer. Bischöfe mit dem apostolischen Stuhle betr.“ (Web. 3, 372), vielmehr in der im Vollzuge dieser Min.-E. vom 25. März ergangenen Min.-E. vom 29. März 1844 gleichen Betr. (Web. 3, 372 Anm. *), ferner in der Min.-E. vom 25. November 1841 gleichen Betr. (Web. 3, 387) und in den daselbst in Anm. **) angeführten weiteren Enschl., besonders der allerh. Entschl. vom 16. November 1821.

[94]) Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Zweites Kapitel.

In ihren bürgerlichen Handlungen und Beziehungen.

§ 62. Die Religions- und Kirchen-Gesellschaften müssen sich in Angelegenheiten, die sie mit anderen bürgerlichen Gesellschaften gemein haben, nach den Gesetzen des Staats richten.[95])

§ 63. Diesen Gesetzen sind in ihren bürgerlichen Beziehungen sowohl die Obern der Kirche als einzelne Mitglieder derselben auf gleiche Art unterworfen.[95])

§ 64. Zur Beseitigung aller künftigen Anstände werden nach solchen Beziehungen als weltliche Gegenstände erklärt:

a. alle Verträge und letztwillige Dispositionen der Geistlichen;
b. alle Bestimmungen über liegende Güter ꝛc., fahrende Habe, Nutzung, Renten, Rechte der Kirchen und kirchlichen Personen;[96])
c. Verordnungen und Erkenntnisse über Verbrechen und Strafen der Geistlichen, welche auf ihre bürgerlichen Rechte einen Einfluß haben;[97])
d. Ehe-Gesetze, insoferne sie den bürgerlichen Vertrag und dessen Wirkungen betreffen;[98])
e. Privilegien, Dispensationen, Immunitäten, Exemtionen zum Besten ganzer Kirchengesellschaften, einzelner Gemeinden oder Gesellschafts-Genossen, oder der dem Religionsdienste gewidmeten Orte und Güter, insoferne sie politische oder bürgerliche Verhältnisse berühren;
f. allgemeine Normen über die Verbindlichkeit zur Erbauung und Erhaltung der Kirchen und geistlichen Gebäude;[99])
g. Bestimmungen über die Zulassung zu Kirchenpfründen;[100])

---

[95]) Vergl. hiezu §§ 65 und 66 l. c. und Tit. IV § 9 Abs. 6 der Verf.-Urk., auch Art. XII l. c. des Konkordats.

[96]) Hieher gehört auch die Feststellung der Stolgebühren, welche durch die staatlichen Behörden erfolgt.

Vergl. hiezu Min.-E. vom 19. Dezember 1839 „die Stolgebühren der protestant. Vorstadtpfarreien von Nürnberg betr.“ (Web. 3, 326 und die daselbst in Anm. * angeführten Bestimmungen).

[97]) Vergl. hiezu Ziff. II der Verordn. vom 7. Mai 1804 „die Verhältnisse der geistlichen Gewalt betr.“ (Web. 1, 89), auch § 38e der 2. Verf.-Beilage, ferner Art. XII lit. d des Konkordats.

[98]) Vergl. hiezu §§ 39—41 des Personenstandsgesetzes vom 6. Februar 1875 (Web. 10, 574). Unten § 241.

[99]) Hiezu siehe das Mandat vom 4. Oktober 1770 „in puncto concurrentiae zu den Kirchen und Pfarrhöfen“ (Web. 1, 10 und Anm. *** daselbst, bezw. die in dieser Anm. angeführten Bestimmungen).

Näheres s. § 203.

[100]) Vergl. Verordn. vom 28. September 1854 (Web. 4, 648 f.) über die Konkursprüfung der katholischen Pfarr- und Predigtamtskandidaten, hiezu Ziff. 8 der Min.-E. vom 8. April 1852 (Web. 4, 380);

ferner Verordn. vom 27. Oktober 1820 „die neue Redaktion der Beförderungs-Ordnung der protestantischen Geistlichen betr.“ (Web. 2, 51 und Anm. 1 daselbst).

Siehe hiezu auch Art. XI des Konkordats.

h. Vorschriften über die Einrichtung der Kirchenlisten als Quellen der Bevölkerungs-Verzeichnisse, als Register des Civilstandes und über die Legalität der pfarrlichen Dokumente.[101])

§ 65. In allen diesen Gegenständen kömmt der Staatsgewalt allein die Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit zu.

§ 66. Hiernach sind alle Geistlichen in bürgerlichen Personal-Klagesachen, in allen aus bürgerlichen Kontrakten hervorgehenden Streitsachen, in den Verhandlungen über ihre Verlassenschaften 2c. einzig den weltlichen Gerichten untergeben.

§ 67. —[102])

§ 68. Bei Sterbfällen der Geistlichen soll darauf Rücksicht genommen werden, daß die geistlichen Verrichtungen, wenn der Verstorbene dergleichen versehen hat, nicht gehemmt werden; alles, was darauf Bezug hat und zum Gottesdienste gehört, als heilige Gefäße 2c. soll von der Sperre ausgenommen und mittelst Verzeichnisses entweder dem Nachfolger im Benefizium sogleich verabfolgt oder andern sichern Händen einstweilen übergeben werden, wenn nicht zu ihrer Uebernahme ein Abgeordneter der geistlichen Behörde sich einfindet, welche zu diesem Ende von dem weltlichen Richter bei jedem Sterbefalle eines im Benefizium stehenden Geistlichen davon in Kenntnis zu setzen ist.[103])

§ 69. Die Kriminalgerichtsbarkeit auch über Geistliche kömmt nur den einschlägigen königlichen weltlichen Gerichten zu.

§ 70. Diese sollen aber die einschlägige geistliche Behörde jederzeit von dem Erfolge der Untersuchung in Kenntnis setzen, um auch von ihrer Seite gegen die Person des Verbrechers in Beziehung auf seine geistlichen Verhältnisse das Geeignete darnach verfügen zu können.[104])

§ 71. Keinem kirchlichen Zwangsmittel wird irgend ein Einfluß auf das gesellschaftliche Leben und die bürgerlichen Verhältnisse, ohne Einwilligung der Staatsgewalt im Staate gestattet.[105])

§ 72. Das Verfahren der weltlichen Gerichte in Gegenständen, welche nach den obigen Bestimmungen zu ihrer Gerichtsbarkeit gehören, darf durch die Einschreitungen geistlicher Stellen weder unterbrochen, noch aufgehoben werden.

---

[101]) Die diesbezügl. Vorschriften sind nunmehr im Personenstandsgesetz vom 6. Februar 1875 enthalten. S. hierüber §§ 241 und 244.

Vergl. auch Verordn. vom 31. Januar 1808 (Web. 1, 60) bezw. die dortselbst gemachten Bemerkungen.

Die „Kirchenlisten" sind jetzt keine Civilstandsregister mehr.

[102]) Der den Geistlichen durch diesen § 67 eingeräumt gewesene sogen. befreite Gerichtsstand ist aufgehoben. S. Tit. V § 4 Ziff. 3 und § 5 der Verf.-Urk. und oben S. 489 Anm. 46.

[103]) Hiezu vergl. Verordn. vom 12. Dezember 1809 „die Testaments-Exekution bei Sterbefällen der Geistlichen" (Web. 1, 319 f.); ferner Verordn. vom 3. September 1814 „die in vorkommenden Sterbefällen protestantischer Pfarrer vorzunehmende Verlassenschafts-Versieglung betr." (Web. 1, 461).

[104]) Vergl. Konkordat Art. XII lit. d.

[105]) Vergl. hiezu § 42 l. c. und Konkordat Art. XII lit. c und d.

§ 73. Die Kirchen und Geistlichen können in Ansehung des ihnen zustehenden Vermögens weder von Landesunterthänigkeit, weder von Gerichtsbarkeit, noch von öffentlichen Staatslasten[106]) irgend eine Befreiung ansprechen.

§ 74. Alle älteren Befreiungen, die hierüber mögen verliehen worden sein, werden als nichtig erklärt.

§ 75. Die Verwaltung des Kirchenvermögens stehet nach den hierüber gegebenen Gesetzen unter dem königlichen obersten Schutze und königlicher oberster Aufsicht.[107])

Drittes Kapitel.

Bei Gegenständen gemischter Natur.[108])

§ 76. Unter Gegenständen gemischter Natur werden diejenigen verstanden, welche zwar geistlich sind, aber die Religion nicht wesentlich betreffen und zugleich irgend eine Beziehung auf den Staat und das weltliche Wohl der Einwohner desselben haben.

Dahin gehören:

a. alle Anordnungen über den äußern Gottesdienst, dessen Ort, Zeit, Zahl ꝛc.;[109])

---

[106]) Durch diese Bestimmung wird jedoch selbstverständlich diejenige über die Befreiung der Kirchen resp. der für den Gottesdienst bestimmten Gebäude und Grundstücke von Haussteuer bezw. Gemeindeumlagen nicht berührt. S. oben Anm. 68a.

[107]) Ueber „das Finanzwesen der Glaubensgesellschaften" siehe v. Seyd. 3, 528 ff.

Die Bestimmung des § 75 gilt in gleicher Weise für öffentliche wie für Privat-Religionsgesellschaften.

Näheres über Verwaltung des Kirchenvermögens s. Bd. II § 200.

[108]) Hiezu siehe v. Seyd. 3, 524 ff. „die Verwaltung der Glaubensgesellschaften" sowie Bd. II §§ 220 und 222; ferner vergl. über die Gegenstände gemischter Natur folgende Bestimmungen:

a. geistliche Ratsordnung vom Jahre 1779 (16. Ärntemonat 1779: Web. 1, 21 ff. nebst den daselbst gegebenen Anmerkungen). Einzelne Bestimmungen derselben haben immer noch praktische Bedeutung; desgl. die geistliche Rats-Instruktion vom 25. April 1788 (Web. 1, 30 ff.);

b. Religionsedikt vom 24. März 1809 §§ 91—94 (Web. 1, 284 und hiezu die in Anm. * daselbst aufgeführten Verordnungen über abgewürdigte Feiertage, über Kreuzgänge, über Bruderschaften (bezügl. dieser s. auch Min.-E. vom 27. April 1849, Web. 4, 31), über Eremiten, über das Glockengeläute, über abgeschaffte Ceremonien, über Exorcisieren, über Verkünden von Wundergeschichten, über die sogen. ewige Anbetung und über die Feuerweihe), endlich § 34 der Form.-Verordn. vom 17. Dezember 1825 über die Zuständigkeit der Kreisregierung, Kammer des Innern.

[109]) Die Form und Feier des Gottesdienstes gehört dagegen nach § 38 Abs. 2 lit. b zu den inneren Kirchenangelegenheiten.

Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 12. Mai 1893 Bd. 14, 277 f.: „nach § 76a, §§ 77 und 78 dürfen insbesondere keine einseitigen Anordnungen der Kirchengewalt ohne Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit über den äußeren Gottesdienst, dessen Ort, Zahl und Zeit ꝛc. geschehen. Der einseitigen Anordnung ist rechtlich die Aenderung bestehender gottesdienstlicher Verhältnisse

b. Beschränkung oder Aufhebung der nicht zu den wesentlichen Teilen des Kultus gehörigen Feierlichkeiten, Prozessionen, Nebenandachten, Zeremonien, Kreuzgänge und Bruderschaften;[109a])
c. Errichtung geistlicher Gesellschaften und sonstiger Institute und Bestimmung ihrer Gelübde;[110])
d. organische Bestimmungen über geistliche Bildungs-, Verpflegungs- und Strafanstalten;[111])
e. Einteilung der Diözesen, Dekanats- und Pfarr-Sprengel;[111])
f. alle Gegenstände der Gesundheitspolizei, insoweit diese kirchliche Anstalten mit berühren.[112])

§ 77. Bei diesen Gegenständen dürfen von der Kirchengewalt ohne Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit keine einseitigen Anordnungen geschehen.[113])

§ 78. Der Staatsgewalt steht die Befugnis zu, nicht nur von allen Anordnungen über diese Gegenstände Einsicht zu nehmen, sondern auch durch eigene Verordnungen dabei alles dasjenige zu hindern, was dem öffentlichen Wohle nachteilig sein könnte.[114])

---

gleich zu achten, wenn durch die betr. kirchenbehördliche Verfügung die Gottesdienstordnung einer Kirche und Kirchengemeinde beseitigt werden soll, wo sie zur Zeit der Cirkumskription der Diözesen im Königreiche gemäß der Bulle Dei ac Domini nostri vom 1. April 1818 hergebrachtermaßen bereits in Uebung war und bei Erlassung des angeführten Religions-Ediktes vom 26. Mai 1818 noch die Norm der örtlichen Gottesdienste bildete. — ꝛc. ꝛc."

[109a]) Vergl. für Kreuzgänge, Bruderschaften ꝛc. vorstehende Anm. 108 lit. b; ferner zu § 76b bis § 78 l. c. die Art. V, VII und XII lit. f. g. des Konkordats.

[110]) Vergl. Anm. 108; ferner unten § 229, auch § 236.

Hiezu s. das Gesetz vom 4. Juli 1872 „betr. den Orden der Gesellschaft Jesu" (Web. 9, 462, nebst den daselbst in Anm. 1 lit. a und b genannten Bekanntmachungen des Reichskanzlers (Bundesratsbeschl.) vom 5. Juli 1872 und 20. Mai 1873), ferner die Vollz.-Vorschr. zu diesem Gesetz vom 6. September 1872 (Web. 9, 533 f.), speziell bezüglich des collegium germanicum in Rom die Min.-E. vom 29. August 1873 (Web. 10, 112), endlich die Bekanntmachung des Bundesrats vom 18. Juli 1894 (Web. 22, 664) bezüglich der Redemptoristen und der Priester vom heiligen Geist. Näheres § 229.

[111]) Vergl. zu lit. d und e Konkordat Art. V Abs. 3 und Art. XII lit. d und f.

Ueber Vor- und Ausbildung der Geistlichen s. §§ 228 und 232, desgl. über Pfarramtssprengel, deren Bildung und Abänderung.

[112]) Ueber Beerdigungen, Anlegung ꝛc. von Begräbnisplätzen ꝛc. siehe unter Gesundheitspolizei § 377. Vergl. auch Grill, „Leichen- und Begräbnispolizei" (Schweitzer's Verlag München 1897) § 11 S. 23—25.

[113]) Ueber den Begriff „einseitige Anordnung" siehe die in Anm. 109 mitgeteilte Verw.-Ger.-Hofs-Entsch. vom 12. Mai 1893 Bd. 14, 277 f.

[114]) Hiezu s. Min.-E. vom 20. Juni 1851 „die Abhaltung außerordentlicher kirchlicher Feierlichkeiten" (Web. 4, 264) ferner Min.-E. vom 6. November 1851 gleichen Betreffs (Web. 4, 301) über die Tragweite und bezw. Auslegung der vorgen. Normativentschl. vom 20. Juni 1851;

ferner Kult.-Min.-E. vom 23. Juni 1851 „Abhaltung einer Volksmission durch die P. P. Redemptoristen" (Web. 4, 264 Anm. 1 lit. a, sowie die unter lit. b daselbst genannte Kult.-Min.-E. vom 5. Juni 1847, desgl. die unter lit. c angeführte im gleichen Betreffe ergangene Kult.-Min.E. vom 17. April 1846);

§ 79. Zu außerordentlichen kirchlichen Feierlichkeiten, besonders, wenn dieselben an Werktagen gehalten werden wollen, muß allezeit die spezielle königliche Bewilligung erholt werden.[115])

IV. Abschnitt.

Von dem Verhältnisse verschiedener Religions-Gesellschaften gegen einander.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Staatspflichten der Kirchen gegen einander.

§ 80. Die im Staate bestehenden Religions-Gesellschaften sind sich wechselseitig gleiche Achtung schuldig; gegen deren Versagung kann der obrigkeitliche Schutz aufgerufen werden, der nicht verweigert werden darf; dagegen ist aber auch keiner eine Selbsthilfe erlaubt.

§ 81. Jede Kirche kann für ihre Religions-Handlungen von den Gliedern aller übrigen Religionsparteien vollkommene Sicherheit gegen Störungen aller Art verlangen.[115a])

§ 82. Keine Kirchen-Gesellschaft kann verbindlich gemacht werden, an dem äußeren Gottesdienste der andern Anteil zu nehmen. Kein Religionsteil ist demnach schuldig, die besonderen Feiertage des andern zu feiern, sondern es soll ihm frei stehen, an solchen Tagen sein Gewerbe und seine Handtierung auszuüben, jedoch ohne Störung des Gottesdienstes des andern Teils, und ohne daß die Achtung dabei verletzt werde, welche nach § 80 jede Religions-Gesellschaft der andern bei Ausübung ihrer religiösen Handlungen und Gebräuche schuldig ist.[116])

§ 83. Der weltlichen Staatspolizei kömmt es zu, insoweit, als die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zwischen verschiedenen Religionsparteien es erfordert, Vorschriften für äußere Handlungen, die nur zufälligen Bezug zum kirchlichen Zwecke haben, zu geben.

---

endlich Ziff. 12 der Kult.-Min.-Entschl. vom 8. April 1852, den Vollzug des Konkordats betr., (Web. 4, 381) und Abschn. II Ziff. 5 der Kult.-Min.-Entschl. vom 20. November 1873 gleichen Betreffs (Web. 10, 156).

Ueber die Leitung geistlicher Exerzitien durch ausländische Geistliche s. Min.-E. vom 4. Dezember 1844 (Web. 3, 561).

[115]) Hiezu s. die Normativ-Entschl. vom 20. Juni 1851 in vorstehender Anm. 114. Vergl. besonders hieher die bei Seyd. 3, 52 Anm. 43 erwähnte Min.-E. vom 12. Februar 1882, desgl. Min.-E. vom 31. August 1844 „den Empfang der das heilige Sakrament der Firmung spendenden Bischöfe" (Web. 3, 557), und Min.-E. vom 2. Juni 1887 gleichen Betreffs (Web. 18, 358 f.).

[115a]) Vergl. hiezu § 167 des Reichs-Str.-Ges.-Buches; ferner Bayer. Gem.-Zeitung 1892 S. 828 „Störungen des Gottesdienstes" (Entsch. des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 17, 316). S. auch unten § 239.

[116]) Hiezu s. die Verordn. vom 21. Mai 1897 „die Feier der Sonn- und Festtage betr." Ges.- und Verordn.-Bl. 1897 S. 197 ff.; mit § 366 Ziff. 1 des Reichs-Str.-Ges.-Buches und Art. 2 Ziff. 5 des Pol.-Str.-Ges.-Buches. S. unten § 322, ferner oben S. 485 f. Anm. 51.

§ 84.[117]) Religionsverwandte einer öffentlich aufgenommenen Kirche, welche keine eigene Gemeinde bilden, können sich zu einer entfernten Gemeinde ihres Glaubens innerhalb der Grenzen des Reichs halten.

§ 85. Auch ist ihnen freigestellt, von dem Pfarrer oder Prediger einer andern Konfession an ihrem Wohnorte jene Dienste und Amtsfunktionen nachzusuchen, welche sie mit ihren eigenen Religionsgrundsätzen vereinbarlich glauben und jene nach ihren Religionsgrundsätzen leisten können.

§ 86. In dergleichen Fällen sollen dem Pfarrer oder Geistlichen der fremden Konfession für die geleisteten Dienste die festgesetzten Stolgebühren entrichtet werden.[118])

§ 87. Diesen auf solche Art der Ortspfarrei einverleibten fremden Religionsverwandten darf jedoch nichts aufgelegt werden, was ihrem Gewissen oder der jedem Staats-Einwohner garantierten Hausandacht entgegen ist.

§ 88.[119]) Den Mitgliedern der öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaften steht die Bildung einer eigenen Gemeinde aller Orten frei, wenn sie das erforderliche Vermögen zum Unterhalt der Kirchendiener, zu den Ausgaben für den Gottesdienst, dann zur Errichtung und Erhaltung der nötigen Gebäude besitzen, oder wenn sie die Mittel hiezu auf gesetzlich gestattetem Wege aufzubringen vermögen.[120])

---

[117]) Die §§ 84—88 treffen Bestimmungen über die Verhältnisse der Religionsverwandten einer öffentl. aufgenommenen Kirche, welche keine eigene Gemeinde bilden. Unter den hier aufgezählten Rechten ist aber die Befugnis, so oft sie wollen und die Kosten hiefür aufzubringen vermögen, in einem passenden Lokale gemeinsame öffentliche Gottesdienste abzuhalten, nicht inbegriffen. Der § 88 behandelt nur das Recht, unter gewissen Voraussetzungen eine eigene Gemeinde bilden zu können. S. Min.-E. vom 27. April 1845 (Web. 3, 584).

[118]) Hiezu s. die Verordn. vom 19. März 1812 „die Stolgebühren-Entrichtung an Pfarrer einer fremden Konfession betr." (Web. 1, 385 f., Reg.-Bl. S. 537); ferner Min.-E. vom 24. November 1837 (Web. 1, 386 Anm. *).

[119]) Zu § 88:

a. Min.-E. vom 23. April 1845: „die Beschwerde in der Beeinträchtigung der durch § 88 der 2. Verf.-Beilage bezüglich der Bildung neuer protestantischer Kirchen- und Pfarrgemeinden gewährten Rechte betr. (Web. 3, 578 f.);

b. allerh. Entschl. vom 27. April 1845: „Beschwerden über verfassungswidrige Beschränkung der Ausübung des protestantischen Gottesdienstes betr." (Web. 1, 584 f.);

c. Min.-E. vom 10. April 1846: „die von den Mitgliedern der Generalsynoden zu Ansbach und Bayreuth im Jahre 1844 vorgebrachten Beschwerden (Web. 3, 605 bes. 606). Hiezu vergl. — bezüglich der Errichtung von Filialgemeinden — die Min.-E. vom 13. Juli 1811 „die Behandlung der katholischen Pfarrei-Dismembrations-Gegenstände betr." (Web. 3, 351), ferner § 76 lit. e der Verf.-Urk.; Art. XII lit. f des Konkordats, § 35 Abs. 5 der Form.-Verordn. vom 17. Dezember 1825, desgl. Min.-E. vom 20. September 1810 (Web. 1, 337) und vom 13. Dezember 1844 „die Behandlung der Pfarrpurifikationen betr." (Web. 3, 562 nebst den daselbst Anm. * angeführten Vorschriften).

Siehe hiezu v. Seyd. 3, 521 Anm. 50 und 51.

[120]) Durch den § 23 des Landtagsabschiedes vom 28. Mai 1892 „die Verhältnisse der Kirchengemeinden diesseits des Rheins betr." (Web. 21, 381) ist mit Gesetzeskraft in provisorischer Weise bis zur Publikation eines in Aussicht stehenden Gesetzes über die Kirchengemeindeordnung folgendes bestimmt worden:

§ 89. Das Verhältnis der Staatseinwohner, welche einer Religion angehören, deren Mitgliedern nur eine Hausandacht oder nur ein Privatgottesdienst gestattet ist, muß aus dem Inhalte der Konzessions-Urkunde beurteilt werden. Sie dürfen von den Dienern der Kirchengewalt des Ortes, wo sie wohnen, gegen den Sinn und Zweck der Konzession weder beschränkt noch beeinträchtigt werden. Da sie mit der Ortskirche in keiner Verbindung stehen, so können von derselben keine pfarrlichen Rechte gegen sie ausgeübt werden; bagegen haben sie aber auch keinen Anteil an den Rechten und dem Eigentum der Kirche.

Zweites Kapitel.

Vom Simultan-Gebrauche der Kirchen.[121])

§ 90.[122]) Wenn zwei Gemeinden[123]) verschiedener Religions-

---

I. An die Stelle der Kirchengemeindeversammlung kann auf Antrag der Kirchenverwaltung eine Kirchengemeinderepräsentation treten. rc. rc.
Die Art. 105, 109, 117 und 165 der Gem.-Ordn. für die Landesteile diesseits des Rheins finden auf die Kichengemeinderepräsentationen analoge Anwendung mit der Maßgabe, daß im Falle des Art. 109 Abs. III statt des Magistrats die Kirchenverwaltung zu beschließen hat.

II. Die Kirchengemeindeumlagen werden von den Konfessionsgenossen, welche im Kirchengemeindebezirke wohnen und daselbst mit direkter Steuer angelegt sind, nach Verhältnis dieser Steueranlage aufgebracht. Behufs Beitreibung rückständiger Umlagen und sonstiger Leistungen für kirchliche Zwecke finden Art. 48 und Art. 54 Abs. 1 und 2 der Gem.-Ordn. für die Landesteile diesseits des Rheins, dann Art. 8 des Gesetzes vom 23. Februar 1879 zur Ausführung der Reichs-Civ.-Proz.-Ordn. und Konkursordnung mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an Stelle der Gemeindeverwaltung die Kirchenverwaltung und an Stelle des Bürgermeisters der Vorstand der Kirchenverwaltung tritt. Von der letzteren wird mit Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde auch der Betrag der Mahngebühr festgesetzt. —

Siehe hiezu Krais „die Kirchengemeinde in Bayern" in der bayer. Gemeindezeitung 1. Jahrgang 1891 S. 845 und 2. Jahrgang 1892 S. 201. Näheres über Kirchengemeinde und Kirchengemeindeumlagen Bd. II §§ 194 und 206.

[121]) Nach Art. 10 Ziff. 11 des Verwaltungsgerichtshofsgesetzes ist der Verwaltungsgerichtshof auch zuständig zur letztinstanziellen Bescheidung von Beschwerden gegen Beschlüsse oder Verfügungen der kgl. Kreisregierungen in Angelegenheiten über kirchliche Simultanverhältnisse. S. hiezu Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 18. November 1887 in Anm. 125. Ueber das Simultaneum s. v. Seyd. 3, 532 ff., ferner W. Krais, kirchliche Simultanverhältnisse, insbes. nach bayer. Rechte, Würzburg 1890.
Ueber Simultanverhältnisse s. näheres unten § 223.

[122]) Die bayer. Verfassung behandelt nur das Simultaneum an Kirchen (§§ 90—97), ferner die Abteilung des mit einem solchen Simultaneum etwa verbundenen gemeinschaftlichen Kirchenvermögens (§§ 98 und 99), speziell noch die gemeinschaftlichen Friedhöfe (§§ 100—102) und die Glocken daselbst (§ 103). Die übrigen Simultaneen werden von der Verfassung gar nicht berührt, richten sich also lediglich nach den bürgerlichen Gesetzen.
Hier kommen natürlich nur die in §§ 90—103 der 2. Verf.-Beilage behandelten Fälle von Simultaneen in Betracht. Soweit übrigens für dieselben

parteien zu einer Kirche[124]) berechtigt sind, so müssen die Rechte einer jeden hauptsächlich nach den vorhandenen besonderen Gesetzen oder Verträgen beurteilt werden.

§ 91. Mangelt es an solchen Bestimmungen, so wird vermutet, daß eine jede dieser Gemeinden mit der andern gleiche Rechte habe.

§ 92. Die Entscheidung der über Ausübung dieser Rechte entstehenden Streitigkeiten, wenn die Beteiligten sie durch gemeinschaftliches Einverständnis nicht beizulegen vermögen, gehört an das Staatsministerium des Innern, welches die Sache nach Verhältnis der Umstände vor den Staatsrat bringen wird.[125])

---

in diesen Vorschriften Bestimmungen nicht getroffen sind, kommen auch für diese Fälle die Normen des bürgerlichen Gesetzes zur Anwendung.

[123]) Hier sind die „Gemeinden" als die berechtigten Subjekte bezeichnet. Unter diesen „Gemeinden" sind offenbar diejenigen Rechtssubjekte zu verstehen, welche für die betr. Religionsgenossenschaften — seien es öffentliche oder Privatgenossenschaften — die Gesamtheit aller vermögensrechtlichen Interessen der betr. örtlichen Vereinigungen (Pfarrverbände) zu wahren bezw. zu vertreten haben. Bei öffentlichen Religionsgesellschaften sind dies in der Regel die Kirchenstiftungen bezw. Kirchenverwaltungen desjenigen katholischen, protestantischen oder reformierten Pfarrsprengels, welchem das betr. Simultaneum zusteht; doch auch das Pfarramt bezw. der Pfarrer, wenn seine Zuständigkeit als rector ecclesiae (Kirchenvorsteher) gegeben erscheint. S. unten Bd. II § 223, ferner über das Verfahren Anm. 125 a. E.

Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 9. Juli 1890 Bd. **12**, 256: „die protestantischen Kirchenvorstände sind nicht legitimiert, in einem Verwaltungstreitverfahren nach Art. 10 Ziff. 11 des Gesetzes vom 8. August 1878 über den Verw.-Ger.-Hof eine Parteistellung einzunehmen"; ferner Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 2. März 1888 Bd. **9**, 425, bes. 427, unten § 223.

[124]) Das Wort „Kirche" spricht dafür, daß es sich hier — im Gegensatze zu § 100 „Kirchhof" — lediglich um christliche Religionsgesellschaften handelt.

[125]) Nunmehr ist der Instanzengang derart, daß — wenn es sich um die Ausübung der Simultanrechte, nicht um diese selbst handelt — in erster Instanz das kgl. Bezirksamt, in zweiter die königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, und in letzter Instanz der Verwaltungsgerichtshof entscheidet.

Siehe Anm. 121. Art. 10 Ziff. 11 und Art. 45 Abs. 4 des Gesetzes vom 8. August 1878 über den Verw.-Ger.-Hof.

Hiezu Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 18. November 1887 Bd. **9**, 271: ein Streit zwischen einer politischen Gemeinde und einer kirchlichen Gemeinde in Bezug auf die Benützung einer Simultankirche fällt nicht in den Rahmen des Art. 10 Ziff. 11 des Verw.-Ger.-Hofs-Ges. (Vergl. auch Entsch. vom 23. März 1892 Bd. **13**, 467 in Anm. 136 a. E.) Eine Streitsache im Sinne dieser Gesetzesbestimmung ist dagegen dann gegeben, wenn eine Kirche, zu deren Benützung Katholiken und Protestanten gleichmäßig berechtigt sind, durch letztere für eine ihnen zukommende Benützungsstunde den dortigen Altkatholiken zur Vornahme gottesdienstlicher Verrichtungen überlassen werden will und die Katholiken diese Ausübung des Besitzrechtes der Protestanten als unzulässig bestreiten. Eine derartige Gestattung der Kirchenbenützung ist als eine den Besitzstand der Berechtigten thatsächlich beeinflussende und schmälernde Gebrauchsneuerung zu erachten.

Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 10. Oktober 1888 Bd. **10**, 181: insoweit bei Entscheidung von Streitigkeiten über Ausübung von Simultanrechten Uebung und Besitzstand in Betracht kommen, ist nicht unbedingt und ausschließlich die jüngste Zeit maßgebend.

§ 93. Wird aber darüber gestritten, ob eine oder die andere Gemeinde zu der Kirche wirklich berechtigt sei, so gehört die Entscheidung vor den wirklichen Richter.[126])

§ 94. Wenn nicht erhellet,[126a]) daß beide Gemeinden zu der Kirche wirklich berechtigt sind, so wird angenommen, daß diejenige, welche zu dem gegenwärtigen Mitgebrauche am spätesten gelangt ist, denselben als eine widerrufliche Gefälligkeit erhalten habe.[127])

Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 15. April 1891 Bd. **13**, 63: „der kgl. Verwaltungsgerichtshof ist zur Bescheidung einer Beschwerde, welche die Wiederherstellung eines von der zweiten Instanz wegen mangelnder Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde aufgehobenen, in einer kirchlichen Simultanangelegenheit erlassenen erstinstanziellen Beschlusses anstrebt, dann nicht zuständig, wenn letzterer als eine Provisionalverfügung sich darstellt."

Siehe auch Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 17. Mai 1893 Bd. **14**, 291 in Anm. 126.

„Hinsichtlich der Art und Weise, wie die Kirchenverwaltungen im einzelnen die ihrem Wirkungskreise anheimfallenden Obliegenheiten zu erfüllen haben, müssen bei dem Mangel diesbezüglicher neuerer formeller Vorschriften immer noch die einschlägigen Bestimmungen der Vollzugsnormen vom 31. Oktober 1837 zum revidierten Gemeindeedikt in den Ziff. 136—146 (Web. **3**, 150 ff.) und folgeweise auch gemäß Ziff. 143 in Ansehung der Kompetenz und des Geschäftsganges die Verordnungen vom 21. und 24. September 1818 über die Geschäftsführung der Magistrate und der Landgemeindeverwaltungen (Web. **1**, 720 ff. und 727 ff.) als maßgebend erachtet werden: Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 2. März 1888 Bd. **9**, 427 a. E., ferner Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 21. Mai 1880 Bd. **1**, 310 f., unten §§ 197 und 223.

[126]) Wenn also nicht — wie in § 92 vorausgesetzt — lediglich Streit darüber besteht, wie oder auf welche Art und Weise zwei oder mehrere neben einander Berechtigte ihre an sich und nach ihrer Ausdehnung unbestritten feststehenden (Simultan-)Rechte neben, nach oder mit einander ausüben sollen, wenn vielmehr diese Rechte *selbst* nach Inhalt oder Ausdehnung strittig sind, z. B. Streit darüber besteht, ob Miteigentum oder auch überhaupt nur eine Mitberechtigung, ob Mitberechtigung zur Hälfte oder nur zum dritten oder vierten Teil rc. besteht: dann haben die ordentlichen Gerichte zu entscheiden.

Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 25. November 1891 Bd. **13**, 319: „Wird über die geschichtliche Grundlage des Simultaneums gestritten, so liegt ein Streit über den derzeitigen Rechtsbestand des *letzteren selbst*, nicht aber über die Ausübung des Rechtes vor."

Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 17. Mai 1893 Bd. **14**, 291: „Bestrittene Rechtsansprüche auf den Genuß oder Mitgenuß eines *simultanen* Stiftungsvermögens oder in Betreff der Verwaltung solchen Vermögens fallen, soweit sie überhaupt dem Gebiete des öffentlichen Rechtes angehören, unter Art. 10 Ziff. 11 des Gesetzes vom 8. August 1878."

Die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden ist ausgeschlossen, wenn die Verwaltung eines kirchlichen Vermögens von der einen der beiden zu einer Kirche berechtigten Religionsgemeinden mit der Behauptung beansprucht wird, daß dasselbe überhaupt nicht Gegenstand des Simultaneums, sondern ihr ausschließliches Eigentum sei.

[126a]) Siehe hiezu v. Seyd. **3**, 534:

„Wenn nicht erhellet rc." ist gleichbedeutend mit „wenn es beiden Teilen nicht gelungen ist, ihre Berechtigung (zu der betr. Kirche) nachzuweisen." Krais, kirchliche Simultanverhältnisse S. 11.

[127]) Vergl. hiezu auch die Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 10. Oktober 1888 Bd. **10**, 181 in Anm. 125.

§ 95. Selbst ein vieljähriger Mitgebrauch kann für sich allein die Erwerbung eines wirklichen Rechtes durch Verjährung künftig nicht begründen.[128])

§ 96. Wenn jedoch außer diesem Mitgebrauche auch die Unterhaltung der Kirche von beiden Gemeinden bestritten worden, so begründet dies die Vermutung, daß auch der später zum Mitgebrauch gekommenen Gemeinde ein wirkliches Recht darauf zustehe.

§ 97. Solange eine Gemeinde den Mitgebrauch nur bittweise hat, muß sie bei jedesmaliger Ausübung einer bisher nicht gewöhnlichen gottesdienstlichen Handlung die Erlaubnis der Vorsteher dazu nachsuchen.

§ 98. Den im Mitgebrauche einer Kirche begriffenen Gemeinden steht es jederzeit frei, durch freiwillige Uebereinkunft denselben aufzuheben, und das gemeinschaftliche Kirchenvermögen unter königlicher Genehmigung, welche durch das Staatsministerium des Innern[128*]) eingeholt werden muß, abzuteilen, und für jede eine gesonderte gottesdienstliche Anstalt zu bilden.

§ 99. Auch kann eine solche Abteilung von der Staatsgewalt aus polizeilichen oder administrativen Erwägungen, oder auf Ansuchen der Beteiligten verfügt werden.

§ 100.[129]) Wenn ein Religionsteil[130]) keinen eigenen Kirchhof[130]) besitzt, oder nicht bei der Teilung des gemeinschaftlichen Kirchenvermögens einen solchen für sich anlegt, so ist der im Orte[131]) befindliche als ein gemeinschaftlicher Begräbnisplatz für sämtliche Einwohner des Orts zu betrachten, zu dessen Anlage und Unterhaltung aber auch sämtliche Religionsverwandte verhältnismäßig beitragen müssen.[132])

---

[128]) Zu §§ 94 und 95 vergl. auch Min.-E. vom 13. September 1843 „das Geläute der Glocken katholischer Kirchen bei Begräbnissen verstorbener Protestanten betr." (Web. 3, 518).

[128*]) Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

[129]) Zu § 100 vergl.:

Min.-E. vom 12. Dezember 1827: „die Ansprüche der Protestanten in N. auf den Gebrauch des Kirchhofes daselbst" (Web. 2, 395);

Min.-E. vom 8. Mai 1850 (Web. 4, 114): „die Beerdigung von Katholiken auf protestantischen und von Protestanten auf katholischen Kirchhöfen betr.";

Min.-E. vom 12. Oktober 1847 (Web. 3, 671): „die Beerdigung der Mennoniten betr.";

Min.-E. vom 7. Juni 1851 (Web. 4, 260): „den Mitgebrauch des Neustadt-Erlanger Friedhofs von Seite der freien Gemeinde (Deutschkatholiken) betr.";

Min.-E. vom 5. Dezember 1862 (Web. 6, 129): „die Verhältnisse der Irvingianer in Schwaben und Unterfranken betr."

[130]) Der § 100 bezieht sich auf alle Religionsgenossen, d. h. die Angehörigen aller Religionsgesellschaften, ohne Unterschied, ob christlich oder nichtchristlich. Vergl. dagegen Anm. 124.

[131]) Nach Art. 38 der rechtsrheinischen (Art. 29 der pfälzischen) Gemeindeordnung gehört die Herstellung und Unterhaltung der öffentlichen Begräbnisplätze zu den Obliegenheiten aller politischen Gemeinden.

Dies schließt natürlich nicht aus, daß einzelne Religionsgesellschaften für sich besondere, ihnen speziell zugehörige Friedhöfe besitzen.

Ist dies der Fall, dann dienen diese besondern Friedhöfe selbstverständlich zunächst nur zur Beerdigung der Angehörigen der betr. Religionsgesellschaft. Für den Fall nun aber, daß „ein Religionsteil keinen besondern Kirchhof besitzt", hat

§ 101. Kein Geistlicher kann gezwungen werden, das Begräbnis eines fremden Religionsverwandten nach den Feierlichkeiten seiner Kirche zu verrichten.[133] [134])

§ 102. Wird derselbe darum ersucht, und er findet keinen Anstand, dem Begräbnisse beizuwohnen, so müssen ihm auch die dafür hergebrachten Gebühren entrichtet werden.[134])

§ 103. Der Glocken auf den Kirchhöfen kann jede öffentlich aufgenommene Kirchengemeinde bei ihren Leichenfeierlichkeiten gegen Bezahlung der Gebühr sich bedienen.[135])

---

§ 100 allgemein für alle Bestimmung getroffen, und zwar in der Art, daß „der im Orte befindliche als ein gemeinschaftlicher Begräbnisplatz für sämtliche Einwohner dieses Ortes zu betrachten ist": ohne Rücksicht auf deren Glaubensbekenntnis. Und zwar tritt diese allgemeine Regel nicht bloß in dem an sich selbstverständlichen Fall ein, daß dieser Friedhof ein gemeindlicher ist, sondern auch für den, daß ein gemeindlicher nicht vorhanden und der betr. Kirchhof einer Religionsgesellschaft speziell gehört, bezw. in deren Eigentum sich befindet. Und gerade ganz besonders für den letztern Fall ist die Bestimmung des § 100 gegeben. S. die nachstehende Anm. 132.

[132]) Siehe hiezu die Plenar-Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 9. März 1888 Bd. 9, 428: „Im allgemeinen schließt die Zuteilung von Religionsgenossen zu einem bestimmten kirchlichen Verbande ihrer Konfession auch das Recht zur Teilnahme an der Begräbnisstätte jenes kirchlichen Verbandes in sich."

§ 100 der 2. Verf.-Beil. bezieht sich nur auf die Friedhöfe einer bestimmten Religionspartei.

Als Begräbnisplatz des Ortes im Sinne der eben angeführten gesetzlichen Bestimmung ist diejenige Begräbnisstätte zu erachten, woselbst die Mitglieder desjenigen kirchlichen Verbandes beerdigt zu werden pflegen, welchem der Friedhof gehört.

Die Berechtigung eines Religionsteiles zu einem solchen Kirchhofe des anderen Religionsteiles wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß ersterer Religionsteil einer auswärtigen Gemeinde seiner Konfession zugeteilt ist, welche eine eigene Begräbnisstätte besitzt.

Aeltere bezügliche örtliche Uebungszustände, welche den voraufgeführten Grundsätzen widersprechen, sind durch die in Rede stehende verfassungsgesetzliche Bestimmung außer Kraft gesetzt. —

Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 24. Oktober 1884 Bd. 5, 313: „Das in § 100 der 2. Verf.-Beil. in Bezug auf konfessionelle Friedhöfe geregelte Simultaneum ist von der Voraussetzung abhängig, daß ein an dem betr. Orte befindlicher Religionsteil keinen eigenen Friedhof besitzt, d. i. daß diesem Religionsteile ein Rechtsanspruch auf Benützung eines anderen Friedhofs nicht zusteht.

Vergl. auch noch über die Kompetenz bezüglich der Streitigkeiten über Benützung von Kirchhöfen überhaupt: Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 1. Juli 1892 Bd. 13, 543, mitgeteilt Bd. III § 377.

[133]) Siehe hiezu Min.-E. vom 2. Dezember 1836: „die Befugnis der Pfarrer, alle anderen Pfarrer von jeder pfarrlichen Funktion in der ihnen anvertrauten Kirche auszuschließen" (Web. 3, 79 f.); ferner Min.-E. vom 23. Juni 1840: „die Taufe eines kath. Kindes in Thurnau betr." (Web. 3, 343).

[134]) Zu §§ 101 und 102 s. die Min.-E. vom 8. Mai 1850: „die Beerdigung von Katholiken auf protestantischen und von Protestanten auf katholischen Kirchhöfen" (Web. 4, 114).

Vergl. auch Min.-E. vom 19. Januar 1837 (Web. 4, 114 Anm. **).

[135]) Vergl. hiezu die oben in Anm. 128 genannte Min.-E. vom 13. September 1843, ferner Min.-E. vom 8. August 1844 „Verweigerung des Grabgeläutes bei protestantischen Beerdigungen" (Web. 3, 555). S. hiezu auch die bei

Dieses allgemeine Staatsgrundgesetz bestimmt, in Ansehung der Religionsverhältnisse der verschiedenen Kirchengesellschaften, ihre Rechte und Verbindlichkeiten gegen den Staat, die unveräußerlichen Majestätsrechte des Regenten, und die jedem Unterthan zugesicherte Gewissensfreiheit und Religionsausübung.[136])

In Ansehung der übrigen inneren Kirchenangelegenheiten sind die weitern Bestimmungen, in Beziehung auf die katholische Kirche in dem mit dem päpstlichen Stuhle abgeschlossenen Konkordat vom 5. Junius 1817 und in Beziehung auf die protestantische Kirche in dem hierüber unterm heutigen Tage erlassenen eigenen Edikte enthalten.[136])

München, den 26. Mai 1818.

Web. 3, 555 Anm. ** angegebenen weiteren Entschließungen, besonders die vom 3. Juni 1845.

Vergl. ferner zu § 103 Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 19. Januar 1883 Bd. 4, 295: „Zur Entscheidung über Ansprüche eines Religionsteiles auf den Mitgebrauch der Kirchenglocken eines anderen Religionsteiles sind, wenn der Mitgebrauch auf Grund des Miteigentumes an den Glocken beansprucht wird, die Verwaltungsbehörden nicht zuständig."

Die Bestimmungen in § 103 der 2. Verf.-Beil. über den Gebrauch der Glocken auf den Kirchhöfen bei Leichenfeierlichkeiten bezieht sich nur auf Leichenfeierlichkeiten, welche auf dem für die verschiedenen Religionsteile gemeinschaftlichen Begräbnisplatze stattfinden.

Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 2. März 1888 Bd. 9, 425: „In einem Streite gemäß § 103 der 2. Verf.-Beil. über die Benützung von Kirchhofglocken, welche sich im Eigentum einer Kirchenstiftung befinden, erscheint außer dem Kirchenvorstande auch die Verwaltung dieser Kirchenstiftung als zur Sache beteiligt."

Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 9. Juli 1890 Bd. 12, 256: „In Ermangelung besonderer Bestimmungen, welche über Benützung der Glocken von Simultankirchen bei Beerdigungsfeierlichkeiten in den das betr. kirchliche Simultaneum begründenden Spezialgesetzen oder in besonderen Verträgen ausdrücklich niedergelegt sind, müssen die in einem Simultanverhältnisse befindlichen Kirchengemeinden bezüglich des Gebrauches der ihnen gemeinschaftlichen Glocken bei Beerdigungsfeierlichkeiten als gleichgestellt erachtet werden."

Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 23. März 1892 Bd. 13, 467: „Der kgl. Verwaltungsgerichtshof ist zur letztinstanziellen Entscheidung eines zwischen einer politischen und einer kirchlichen Gemeinde bestehenden Streites über ein Gebrauchsrecht an Kirchenglocken zu einem kirchlichen Zwecke nicht zuständig."

[136]) Vergl. hieher das oben in Anm. 21a auf S. 524 Gesagte. Hiezu fügen wir noch bei: Das Verhältnis von Konkordat und Protestantenedikt zur 2. Verf.-Beil. geht auch aus dem Wortlaute des Abs. 2 und bezw. Abs. 3 des § 103 l. c. hervor. Nach Abs. 3 dieses § 103 soll nur in Ansehung der übrigen, d. h. der nicht in Abs. 2 desselben aufgezählten und im Religionsedikte überhaupt nicht behandelten inneren Kirchenangelegenheiten einerseits das Konkordat (bezüglich der katholischen Kirche), andrerseits das Protestantenedikt (bezüglich der protestantischen Kirche) Bestimmung treffen. Daraus folgt, daß Konkordat und Protestantenedikt — da sie die nicht im Religionsedikte geregelten Dinge zu ordnen haben — den Bestimmungen des letzteren weder vorgehen noch sie abändern können bezw. wollen.

Konkordat und Protestantenedikt, welche hinter der 10. Verf.-Beil. abgedruckt sind, werden durch den Abs. 3 l. c. als Bestandteile der Verf.-Urk. erklärt. Vergl. hiezu Art. XVIII des Konkordats, nach welchem der König die Verpflichtung übernahm, das Konkordat als Staatsgesetz zu erklären. Letzteres ist sowohl durch die Fassung des Abs. 3 § 103 der 2. Verf.-Beil. als auch „neuerdings" durch die allerh. Entschl. vom 15. September 1821 (Web. 2, 65) — die sogen. Tegernseer Erklärung — geschehen. S. Anm. 1 zum Konkordat auf S. 598.

Dritte Beilage

zu der Verfassungs-Urkunde. Tit. IV § 11.

Edikt über die Freiheit der Presse und des Buchhandels vom 26. Mai 1818.

§ 1 bis 12. *)

Vierte Beilage

zu der Verfassungs-Urkunde. Tit. V § 2.

Edikt vom 26. Mai 1818, die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren betr. [1])

I.

Von den persönlichen Vorzügen, allgemeinen Rechten und Verbindlichkeiten der vormaligen reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren.

§ 1. Die mittelbar gewordenen ehemals reichsständischen, fürstlichen und gräflichen Häuser behalten die Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe, und gehören zum hohen Adel.

§ 2. Sie behalten den Titel, den sie früher geführt haben, jedoch mit Weglassung aller auf ihre vormaligen reichsständischen Verhältnisse sich beziehenden Beisätze und Würden. Sie benennen sich demnach von ihren ursprünglichen Stammgütern und Herrschaften. Der Erstgeborene, welcher im Besitze derselben sich befindet, nennt sich zur Unterscheidung von den Nachgebornen in öffentlichen Schriften und Handlungen, die nicht an den Souverän oder an die königlichen

---

*) Dieses Edikt ist durch das Preßedikt vom 4. Juni 1848 (Web. 3, 696) ersetzt worden.

Ueber die Freiheit der Presse bestimmt jetzt das Reichsgesetz über die Presse vom 7. Mai 1874 (Web. 10, 299 ff.); siehe ferner § 6 des Einf.-Ges. zum Reichsgerichtsverfassungsgesetz, auch Art. 35 des bayer. Ausführungsgesetzes hiezu vom 23. Februar 1879, endlich § 8 des vorgenannten Preßedikts vom 4. Juni 1848 und Art. 6 ferner 12 bis 14 des bayer. Ausführungsgesetzes zur Reichs-Str.-Proz.-Ordn. vom 18. August 1879.

Die Behandlung dieser ganzen Materie — mit Abdruck des Preßgesetzes vom 7. Mai 1874 — befindet sich Bd. III § 305.

[1]) Bezüglich der Rechtsverhältnisse der Standesherren siehe auch die Deklaration vom 19. März 1807 (Web. 1, 126 nebst den beigefügten Anmerkungen); vergl. § 65 dieses Edikts; ferner oben § 49 S. 239/240 Anm. 11.

Weiter siehe über die Standesherren: Tit. V § 2 und Tit. VI § 2 Ziff. 4 der Verf.-Urk.; § 14 und 15 der I. Verf.-Beil., § 136 der VI. Verf.-Beil. und § 102 der VII. Verf.-Beil.; ferner Bl. für admin. Pr. 3, 277: „Indigenat der Standesherren" und 7, 73 desgl.

Die Häupter der standesherrlichen Familien sind erbliche Mitglieder der Kammer der Reichsräte, vorausgesetzt natürlich, daß sie die bayerische Staatsangehörigkeit besitzen, ferner, daß sie im Besitze ihrer vormaligen reichsständischen im Königreiche Bayern gelegenen Herrschaften sind. S. oben § 49 S. 240, speziell Anm. 13.

Behörden gerichtet werden, Fürst und Herr, auch Graf und Herr, mit dem Prädikate „Wir", wogegen sich die Nachgebornen nur des Titels eines Fürsten oder eines Grafen zu bedienen haben.[2])

§ 3. Denselben wird ein ihrer Ebenbürtigkeit angemessenes Kanzlei-Zeremoniel erteilt. In den Ausfertigungen der königlichen Stellen wird im Kontexte den Fürsten das Prädikat „der durchlauchtig hochgeborne Herr Fürst"; und den Grafen „der hochgeborne Herr Graf" gegeben werden.[3]) In ihren Schriften, die entweder an den Souverän, an die königlichen Staatsministerien oder an die übrigen höheren Landesstellen gerichtet sind, müssen sie nach dem bis jetzt bestehenden Kanzlei-Zeremoniel sich achten.[4])

§ 4. In allen Städten, Märkten und Dörfern, welche den standesherrlichen Häusern gehören, soll das Kirchengebet nach dem Souverän auch für das Haupt des Hauses und für dessen Familie verrichtet werden.

Auf gleiche Weise wird hinsichtlich der Trauerfeierlichkeiten gestattet, daß das Trauergeläute für den Herrn, seine Gemahlin und für seinen nächsten Nachfolger drei Wochen, für einen Nachgebornen aber vierzehn Tage lang von dem Leichenbegängnisse an beobachtet werde; daß die standesherrlichen Stellen und Beamten eine Trauer von sechs Wochen anlegen und daß alle öffentliche Lustbarkeiten in den standesherrlichen Gebieten bis nach Beendigung der Exequien eingestellt werden.[5])

§ 5. Den Standesherren steht für ihre Personen und für ihre Familien die unbeschränkte Freiheit zu, in einem jeden zum deutschen Bunde gehörigen oder mit demselben im Friedensstande befindlichen Staate ihren Aufenthalt zu wählen,[6]) und ebenso in die Dienste desselben zu treten. Diejenigen, welche sich entweder

---

[2]) Den Titel „Prinz" dürfen die Nachgeborenen nicht führen (Min.-E. vom 5. Januar 1837, Web. 1, 615 Anm. 3).

[3]) Die Fürsten führen das Prädikat „Durchlaucht" (Beschl. der Bundesvers. vom 18. August 1825, Web. 1, 616 Anm. 4), die Grafen das Prädikat „Erlaucht" (Verordn. vom 22. April 1829, Web. 2, 468). Siehe hiezu Min.-E. vom 9. Oktober 1835 „Titulaturen der Standesherren, Reichsräte, Erzbischöfe und Bischöfe betr. (Web. 3, 36), ferner Min.-E. vom 5. November 1851 „die Anwendung der Titulaturen der Standesherren betr." (Web. 4, 301 und die in der Anm. * daselbst angeführte Min.-E. vom 20. August 1821, welche anordnet, daß bei Ausfertigung an einen Fürsten auf der Adresse das Prädikat „durchlauchtig hochgeboren", im Kontexte aber abwechselnd die Prädikate „der durchlauchtig hochgeborene Herr Fürst" und „der Herr Fürst" gebraucht werden sollen).

[4]) Siehe hiezu die Instruktion für sämtliche königliche administrative Landesstellen und Justizkollegien vom 1. Januar 1806 „die Form ihrer Berichte betr." (Web. 1, 111), oben § 37 S. 132 f.; ferner Min.-E. vom 6. April 1874 über die Vereinfachung des dienstlichen schriftlichen Verkehrs (Web. 10, 240), oben § 63 S. 313 Anm. 1.

[5]) Zu § 4 ist zu bemerken, daß die Standesherren, wenn sie Kirchenpatrone sind, wohl die Ehrenrechte der letzteren ansprechen können, (s. hiezu § 48 der 4. und § 24 der 6. Verf.-Beil.), daß aber im übrigen die Ehrenrechte dieses Paragraphen, besonders des Abs. II in Wegfall gekommen sind, da es einerseits standesherrliche Beamten und Stellen im Sinne dieser gesetzlichen Bestimmung, desgl. andrerseits „standesherrliche Gebiete" nicht mehr gibt.

Siehe Anm. 7 zu § 24 der 6. Verf.-Beil., auch Anm. 19 zu Art. XI des Konkordats und Anm. 23 zu § 19 des Protestanten-Ediktes.

[6]) Diese Aufenthaltsfreiheit steht nunmehr auf Grund des Freizügigkeitsgesetzes jedem Staats- bezw. Reichsangehörigen zu. Andrerseits sind die Standes-

in königlichen Diensten befinden oder aus königlichen Staatskassen eine Pension beziehen, haben sich nach den desfallsigen Verordnungen zu verhalten.

§ 6. —[7])

Sollten bei einem der standesherrlichen Häuser durch Familienverträge besondere Austrägalgerichte eingeführt sein, so wird der Souverän dieselben näher untersuchen lassen und wegen ihrer Bestätigung besondere Entschließung erteilen.[8])

§ 7. Verlassenschafts-Verhandlungen, welche Mitglieder der Familie betreffen, kann das Haupt des Hauses durch seine Kanzlei vornehmen und erledigen lassen, solange kein Rechtsstreit darüber entsteht, in welchem Falle sie an das einschlägige Gericht zum geeigneten rechtlichen Verfahren abgeliefert werden müssen.[9])

§ 8. —[10])

§ 9. Ihre nach den Grundsätzen der frühern deutschen Verfassung noch stehenden Familienverträge bleiben aufrecht erhalten, und sie haben die Befugnis, über ihre Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche dem Souverän vorgelegt werden müssen, worauf sie, soweit sie nichts gegen die Verfassung enthalten, durch die obersten Landesstellen zur allgemeinen Kenntnis und Nachachtung gebracht werden.[11])

§ 10.[12]) Die Vormundschaften der standesherrlichen Familienglieder können von dem Haupte des Hauses bestellt werden. Ist dasselbe dabei beteiligt und ein Vormund oder Kurator von obrigkeitswegen aufzustellen, so geschieht dieses durch das Appellationsgericht*) des einschlägigen Regierungsbezirkes mit Vorbehalt des Rekurses an das Oberappellationsgericht.*)

---

herren auch den polizeilichen Aufenthaltsbeschränkungen wie die übrigen Landesbewohner unterworfen.

Siehe weiter zu § 5 das in Web. 1, 616 Anm. 7 Angeführte.

[7]) § 6 Satz 1 ist weggefallen, da der privilegierte Gerichtsstand aufgehoben ist. Art. 2 des Grundlagengesetzes vom 4. Juni 1848 und Art. 76 des Ger.-Verf.-Ges. vom 10. November 1861.

[8]) Vergl. hiezu § 7 des Einf.-Ges. zum Reichs-Ger.-Verf.-Ges.: „das landesgesetzlich den Standesherren gewährte Recht auf Austräge wird durch das Ger.-Verf.-Ges. nicht berührt". Diese Austrägalgerichte können demnach für Zivilsachen noch bestehen, dagegen nicht mehr für Strafsachen („peinliche Sachen").

[9]) Durch Art. 81 des Ausf.-Ges. zum Reichs-Ger.-Verf.-Gesetz vom 23. Februar 1879 (Web. 12, 654) ist der Art. 76 Abs. 3 des bayer. Ger.-Verf.-Ges. vom 10. November 1861 aufrecht erhalten worden. Den Wortlaut des letzteren siehe oben § 90 Anm. 46 zu § 4 Tit. V der Verf.-Urk. S. 489.

[10]) § 8 ist mit Aufhebung des privilegierten Gerichtsstandes weggefallen. S. Anm. 7.

[11]) Die Erlassung derartiger autonomer Verfügungen kann nur in Bezug auf bayerische Gesetzesbestimmungen, d. h. auf solche, welche der speziell bayer. Gesetzgebung vorbehalten sind, nicht aber in Bezug auf reichsgesetzliche erfolgen. Der Reichsgesetzgebung gegenüber haben die bayer. Standesherren das in vorliegendem § 9 genannte Selbstgesetzgebungsrecht nicht.

Vergl. zu § 9 auch noch den § 8 des bayer. Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822 (Web. 2, 85); ferner §§ 102, auch 104 der 7. Verf.-Beilage, sowie Art. 14 der Bundesakte.

[12]) Zu § 10 s. Anm. 9 a. E. Das hier genannte Recht in Bezug auf Vormundschaften besteht also noch.

*) Jetzt Oberlandesgericht und bezw. oberstes Landesgericht.

Die Oberaufsicht über standesherrliche Vormundschaftssachen wird dem königlichen Staatsministerium der Justiz vorbehalten, welches zu diesem Ende von der getroffenen Anordnung einer Vormundschaft in Kenntnis zu setzen ist.

§ 11. Die Standesherren genießen für sich und ihre Familien die Befreiung von aller Militärpflichtigkeit.[13])

§ 12. In den Schlössern, welche sie bewohnen, sollen sie, außer dem Notfalle, von der Einquartierung der königlichen Truppen befreit sein.[14])

§ 13. Ihnen ist gestattet, eine Ehrenwache aus Eingebornen, welche dem Souverän den Huldigungseid geleistet haben und nicht in den Jahren der Militär-Pflichtigkeit sind, in den Schlössern ihres Wohnsitzes zu halten.

§ 14. Die Standesherren sind berechtigt, von ihren Beamten einen Diensteid sich leisten zu lassen — ꝛc. ꝛc.[15])

§ 15. Die Standesherren sind befugt, jene Angelegenheiten an die Regierungen auswärtiger Staaten zu bringen, welche sie mit denselben rücksichtlich ihrer darin befindlichen Besitzungen und allenfallsigen Lehen- und Dienstesverhältnisse zu verhandeln haben.

Sie dürfen jedoch nicht Agenten mit diplomatischem Charakter abordnen.

§ 16. Sie können besondere Anordnungen und Verfügungen über Gegenstände erlassen, welche die Verwaltung ihrer standesherrlichen und Eigentums-Rechte betreffen. Diese dürfen aber den allgemeinen Gesetzen nicht entgegen sein; —[16])

§ 17. —[17])

II.

Rechtspflege.[18])

§ 18—25.

---

[13]) Dieses Recht besteht noch. S. § 1 des Gesetzes vom 9. November 1867 über die Verpflichtung zum Kriegsdienst (Web. 7, 129).

[14]) Siehe jetzt § 4 Abs. 2 Ziff. 1 des Gesetzes über die Quartierleistung vom 25. Juni 1868 (Web. 7, 339), welcher bestimmt:

Befreit (von der Quartierleistung) sind nur:

1) die Gebäude, welche
   a. sich im Besitze der Mitglieder regierender Familien befinden,
   b. zu den Standesherrschaften der vormals reichsständischen ꝛc. Häuser gehören ꝛc. ꝛc., insoferne diese Gebäude für immer oder zeitweise zum Wohnsitze ihrer Eigentümer bestimmt sind. —

[15]) Weggefallen durch Aufhebung der standesherrlichen Gerichtsbarkeit und Gebiete. Vergl. Art. 1 des Gesetzes vom 4. Juni 1848 und oben Anm. 5, ferner Anm. 18.

[16]) Der letzte Satz dieses Paragraphen, welcher von den Formen der öffentlichen Verwaltung handelte, ist weggefallen, da mit dem Wegfall der standesherrlichen Gerichtsbarkeit es auch keine solche Verwaltung mehr gibt.

[17]) Weggefallen mit der Aufhebung der standesherrlichen Gebiete.

[18]) Die Bestimmungen in Abschnitt II „Rechtspflege“ und Abschnitt III „Polizei“ sind gegenstandslos, da durch das mehrgenannte Gesetz vom 4. Juni 1848 (Art. 1) über die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit (Web. 3, 697) jede hier in Frage kommende standesherrliche Rechtspflege und Polizeiverwaltung in Wegfall gekommen ist. (Art. 1 Satz 1 l. c. bestimmt: „die standes- und gutsherrliche Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt geht mit dem 1. Oktober 1848 an den Staat über“.)

III.
Polizei-Verwaltung.[19])

§ 26—42.

IV.
Kirchliche Angelegenheiten.

§ 43—46.[20])

§ 47. Die Verwaltung des Kirchen-, Schulen- und milden Stiftungs-Vermögens bleibt unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht der Mediatbehörde, jedoch unter genauer Beobachtung der hierüber bestehenden Verordnungen.[21])

§ 48. Jedem Standesherrn stehet in seinem Gebiete, — — die Ausübung der Patronatsrechte,[22]) wo sie hergebracht sind, zu; über die Qualifikation der Subjekte müssen die königlichen Gesetze beobachtet werden.[23])
Die Installation der Pfarrer ꝛc. —[24])

V.
Grundherrliche Rechte und Besteuerung der Standesherren.

§ 49. Den Standesherren verbleiben alle aus ihrem Eigentumsrechte herrührenden Einkünfte, Nutzungen und Befugnisse, namentlich ihre Berg- und Hüttenwerke, Forsten, Flößereien, Zehenten, (Jagden),[25]) Fischereien und Waidgerechtigkeiten; ferner alle aus der Gutsherrlichkeit entspringenden Renten und Nutzungen, als: Zinse, (Dienste)[25]) und andere Reichnisse jeder Art mit Aus-

---

Bezüglich der der Familie Thurn und Taxis verbliebenen freiwilligen Gerichtsbarkeit s. das Gesetz vom 29. April 1869 über die Thurn- und Taxis'schen Zivilgerichte (Web. 8, 68; Ges.-Bl. 1866/69 S. 1229) und hiezu die königliche Deklaration vom 27. März 1812 (Reg.-Bl. 841).

[19]) Siehe Anm. 18.

[20]) Sind gegenstandslos. Siehe Kult.-Min.-E. vom 24. Mai 1851 (Web. 4, 256) über die Mediatkonsistorien. (Solche bestehen nicht mehr.)

[21]) Vergl. § 96 der 6. Verf.-Beilage und hiezu die Min.-E. vom 14. Juli 1849 „den Fortbestand der von den Gutsherren bisher ausgeübten niederen Kuratel und Verwaltung der Stiftungen" (Web. 4, 37 f.).

[22]) Bezüglich des Patronatsrechtes vergl. Anm. 19 zu Art. XI Abs. 3 des Konkordats und Anm. 23 zu § 19 des Protestantenedikts, ferner oben Anm. 5 zur 4. Verf.-Beilage.

[23]) Vergl. hiezu Verordn. vom 28. September 1854 (Web. 4, 648) „die Konkursprüfung der katholischen Pfarr- und Predigtamts-Kandidaten" und Min.-E. vom 8. April 1852 (Web. 4, 380) über den Vollzug des Konkordats, ferner Min.-E. vom 27. Oktober 1820 (Web. 2, 51 ff.) „neue Redaktion der Beförderungsordnung der protestantischen Geistlichen."

[24]) Nachdem durch das mehrerwähnte Gesetz vom 4. Juni 1848, die standesherrlichen behördlichen Organe, durch welche die Installation der Pfarrer vorgenommen wurde, weggefallen sind, ist die hier im letzten Satz erwähnte Installation selbst zur Unmöglichkeit geworden. Vergl. hiezu Kult.-Min.-E. vom 24. März 1852 (Web. 1, 623 Anm. 21).

[25]) Das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden sowie die Frohndienste sind aufgehoben. Vergl. überhaupt die Gesetzgebung vom 4. Juni 1848 über Aufhebung des Jagdrechtes sowie über Aufhebung, Fixierung und Ablösung von Grundlasten (Web. 3, 697 und 708).

nahme der aus persönlicher Leibeigenschaft herrührenden und gesetzlich aufgehobenen Gefälle.

§ 50. —[26])

§ 51. —[27])

§ 52. In Ansehung der sämtlichen landesherrlichen Gefälle bleibt es bei den Bestimmungen der Deklaration vom Jahre 1807, nach den bisher beobachteten Entschädigungsnormen.[28]) Jedoch wird

§ 53 den Standesherren als Ehrenvorzug die bisher nur den Mitgliedern des königlichen Hauses zugestandene Freiheit von allen Personalsteuern[29]) für sie selbst und ihre Familie, wie auch die Befreiung der Schloßgebäude, welche sie bewohnen, von der Haussteuer bewilliget. Ihre übrigen Besitzungen insgesamt bleiben zwar infolge der bereits im Jahre 1807 vollzogenen Aufhebung aller Steuerfreiheiten im Königreiche, den sämtlichen Staatsauflagen ohne Unterschied und Ausnahme unterworfen; — da jedoch die deutsche Bundesakte Art. 14 die Standesherren für die privilegierteste Klasse insbesondere in Ansehung der Besteuerung erklärt hat, so soll ihnen zur Entschädigung für das ihnen hierin zugedachte Vorrecht entweder eine beständige Rente, welche dem dritten Teile des Betrages der ordentlichen Grundsteuer, Haussteuer und Dominikalsteuer von ihren vormals reichsständischen Besitzungen gleichkömmt, bei einem königlichen Rentamte angewiesen, oder es soll von den Schulden, welche ihnen bei der Abteilung zugewiesen sind, ein dem mit 20 erhöhten Kapitalstock einer solchen Rente gleichkommender Anteil auf die Staatskasse übernommen werden.[30])

§ 54. Zu allen außerordentlichen Umlagen sowohl auf das ganze Königreich, als auf den Bezirk,[31]) in welchem ihre Besitzungen liegen, haben die Standesherren gleichmäßig nach dem allgemeinen Steuerfuße beizutragen.

§ 55. Von Gemeinde-Umlagen sind sie rücksichtlich ihrer dermaligen Besitzungen befreit, woferne sie nicht Vorteile aus dem Gemeindeverbande ziehen.[32])

---

[26]) § 50 ist weggefallen durch die Aufhebung der standesherrlichen Gerichtsbarkeit.

[27]) Die in § 51 behandelte Erhebung der Nachsteuer seitens der Standesherren ist in Wegfall gekommen. Durch Min.-E. vom 8. Oktober 1848 (Web. 1, 95 Anm. *) ist ausgesprochen, daß durch Art. 6 des Gesetzes vom 4. Juni 1848 alle rein persönlichen, nicht auf Grund und Boden haftenden Abgaben, sohin auch das standes- und gutsherrliche Nachsteuer-Bezugsrecht ohne Entschädigung aufgehoben worden sind.

[28]) Hiezu siehe die königliche Deklaration vom 19. März 1807 lit. H (Web. 1, 132).

[29]) Siehe hiezu die Ausführungen bei Web. 1, 623 Anm. 26: danach sind die Standesherren zur Kapitalrenten-, nicht aber zur Einkommensteuer verpflichtet.

[30]) Hiezu siehe allerh. Entschl. vom 29. April 1820 „die Entschädigung der Standesherren für das ihnen im Art. 14 der deutschen Bundesakte zugedachte Vorrecht in Betreff der Besteuerung" (Web. 2, 37).

[31]) D. i. im Regierungsbezirke. Siehe überhaupt zu § 54 Web. 1, 624 Anm. 28.

[32]) Unter diesen Vorteilen sind „besondere" privatrechtliche Vorteile verstanden, nicht diejenigen, welche — wie z. B. die Benutzung von Straßen, Wasserleitungen, Beleuchtungsanstalten, überhaupt von gemeindlichen Einrichtungen — im allgemeinen jedem Gemeindeeinwohner oder Gemeindebürger zustehen. Vergl. allerh. Entschl. vom 30. November 1841: Web. 1, 624 Anm. 29. Vergl. ferner die dortselbst angeführten Abhandlungen in den Bl. für admin. Pr.: 1, 140; 6, 241 ff., 248, 254, 257, 259, 269; 11, 94; 13, 401; 15, 205; 16, 30.

§ 56. Die in der königlichen Deklaration vom Jahre 1807 den Standesherren eingeräumte Freiheit von Zoll und Weggeld[33]) wird bestätiget. Auch ist ihnen gestattet, ihre Naturalprodukte und Gefälle aus ihren im Auslande gelegenen und an ihre diesseitigen Herrschaften angrenzenden Besitzungen mautfrei einzuführen.[33])

§ 57. Die Aktiv-Lehen werden ihnen ferner belassen; —[34])
Die Ritterdienste können nur für den Souverän gefordert werden, alle übrigen Lehengefälle bleiben dem Mediatherrn.

§ 58. Die Standesherren sind befugt, auch neben andern Verwaltungsbeamten ein eigenes Kollegium für die Verwaltung ihrer gutsherrlichen Einkünfte, unter dem Namen Dominikal-Kanzlei[35]) anzuordnen.

§ 59. Alle Mediat-Behörden haben in ihren Ausfertigungen die Vorschriften der königlichen Stempelordnung zu beobachten.[36])

VI.

Ausscheidung der Schulden.

§ 60.[37]) Die verfassungsmäßig kontrahierten Schulden, welche auf den mediatisierten Fürstentümern, Grafschaften und Herrschaften haften, werden, sofern es noch nicht geschehen ist, zwischen dem Souverän und den mediatisierten Herren nach Verhältnis der Einkünfte geteilt, welche jener erhält, und diesen verbleiben. Hiernach

a. muß der Stand solcher Schulden vor allem hergestellt, dann eine genaue Bilanz zwischen den Einkünften des einen und andern Teiles gezogen, und nach dem Verhältnisse der reinen Einkünfte die Verteilung gemacht werden;
b. sind alle Gemeindeschulden davon zu sondern und den Gemeinden, welche sie treffen, zuzuweisen;
c. auch bleiben dem Standesherrn seine persönlichen Schulden zur Last.

VII.

Verhältnisse der standesherrlichen Diener.

§ 61.[38]) Den Standesherren wird gestattet, ihren bei den Mediat-Kanz-

---

Weiter s. zu § 55 den Art. 44 der rechtsrhein. Gemeindeordnung.
Der § 55 bezieht sich auch auf die Umlagen der Distrikts-Gemeinden, s. Web. 1, 624 Anm. 29.

[33]) Das Weggeld besteht nicht mehr. Im übrigen vergl. zu § 56 die Ziff. 12 lit. H der Deklaration vom 19. März 1807 (Web. 1, 133) und die in Anm. * daselbst angeführten Bemerkungen, speziell § 23 lit. c des Zollgesetzes vom 17. November 1837; ferner Art. 15 Abs. 2, auch Abs. 3 des Zollvereinsvertrages vom 8. Juli 1867 (Web. 7, 52), nach welchen Bestimmungen allenfallsige Entschädigungen oder Ausfälle an Zoll, welche infolge dieser noch bestehenden Zollbefreiung der Standesherren etwa zu leisten sind bezw. entstehen, der Zoll-Vereinsgemeinschaft nicht in Rechnung gebracht werden können, also vom bayerischen Staate selbst zu tragen sind.

[34]) Vergl. hiezu Gesetz vom 4. Juni 1848 über die Ablösung des Lehenverbandes (Web. 3, 706).

[35]) Vielmehr „Domanial-Kanzlei". S. Web. 1, 625 Anm. 32.

[36]) Jetzt Gesetz über Gebührenwesen in der Fassung vom Jahre 1892. S. oben § 88.

[37]) Vergl. hiezu das Gesetz vom 1. Juni 1822 über die Staatsschuld (Web. 2, 128), besonders Art. I.

[38]) Siehe hiezu Min.-E. vom 16. Februar 1838 (Web. 1, 625 Anm. 35): Führung des Titels „fürstlicher Rat" durch einen prakt. Arzt.

leien angestellten Räten und Beisitzern die geeigneten Titel, als: Vorstand, Direktor, Räte, zu geben. Wenn dieselben ihren Dienern zur Belohnung lange geleisteter Dienste einen höhern Titel verleihen wollen, muß hiezu die königliche Bewilligung nachgesucht werden.

§ 62. Die Verpflichtung der Mediatbeamten soll mit dem Diensteide für den Standesherrn auch die Huldigung gegen den Souverän verbinden, und das Protokoll darüber muß an das einschlägige Staats-Ministerium eingesendet werden.

§ 63 und **64.** —**)

VIII.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 65. In allen durch gegenwärtige Verordnung nicht abgeänderten Bestimmungen bleibt es bei der königlichen Deklaration vom 19. März 1807.

München, den 26. Mai 1818.

Fünfte Beilage

zu der Verfassungs-Urkunde. Tit. V § 4.

Edikt über den Adel im Königreiche Bayern vom 26. Mai 1818.*)

Titel I.

Von Erlangung des Adels.

§ 1. Der Adel wird durch eheliche Abstammung von einem adeligen Vater ererbt, oder durch königliche Verleihung erworben.[1])

§ 2. Die durch nachfolgende Ehe Legitimierten werden den ehelich Gebornen gleich geachtet. Durch Legitimation mittelst königlichen Reskripts, durch Adoption oder irgend einen andern Privatakt kann der Adel nur mit ausdrücklicher königlicher Bewilligung übertragen werden, welche dann für eine neue Verleihung gilt.

Soll der Legitimierte, der Adoptierte, den Besitz der adeligen Titel und Wappen der Familie desjenigen, von welchem er sein Recht ableitet, erlangen, so ist überdies die Einwillung der Agnaten erforderlich.

§ 3. Die Verleihung geschieht durch Adelsbriefe.

Uebrigens ist, da die hier in Betracht kommenden Beamten in Wegfall gekommen sind, § 61 zur Zeit als gegenstandslos zu erachten, ebenso wie § 62.

**) §§ 63 und 64 sind gegenstandslos seit Aufhebung der standesherrlichen Gerichtsbarkeit.

*) Siehe hiezu Dr. Ludwig Hoffmann: „das Recht des Adels und der Fideikommisse in Bayern". München 1896. J. Schweitzer's Verlag.

Vergl. auch das Adelsedikt vom 28. Juli 1808 (Web. 1, 109); ferner die Ausführungen oben § 49 S. 237—241.

Die 5. Verf.-Beil. handelt nur vom bayerischen Adel, und zwar vom sogen. niederen, landsässigen, zu welchem auch die ehemalige Reichsritterschaft gehört, welche bezw. soweit sie unter bayerische Herrschaft gekommen ist.

Vergl. oben S. 237 Anm. 2.

[1]) Der bayerische Adel setzt den Besitz der bayerischen Staatsangehörigkeit voraus. Mit der letzteren wird auch der bayer. Adel verloren. Siehe oben S. 238.

Die Gesuche um einen Adelsbrief müssen mit den Angaben und Bescheinigungen der Personal-Verhältnisse, der Verdienste des Bittstellers und seiner Familie um den Staat und eines zum standesmäßigen Auskommen hinlänglichen Vermögens versehen sein. Sie werden bei dem Staatsministerium des königlichen Hauses eingereicht, und durch dasselbe dem Könige vorgelegt. Erfolgt die königliche Genehmigung, so wird der Adelsbrief mit Beschreibung des bewilligten Titels und Wappens in vorgeschriebener Form und gegen die verordnungsmäßige Taxe [2]) ausgefertigt, und die Verleihung des Adels durch das allgemeine Intelligenzblatt des Reichs [3]) bekannt gemacht.

§ 4. Dasselbe gilt von Erhebungen auf eine höhere Adelsstufe.

§ 5. Die Erteilung des Militär- oder Civil-Verdienstordens an Inländer schließt die Verleihung des Adels in sich.[4])

Dieser Adel beschränkt sich für die Zukunft nur auf die Person des Begnadigten. [4])

Ein Ordensmitglied, dessen Vater und Großvater sich ebenfalls diese Auszeichnung des Verdienstes erworben hatten, hat Anspruch auf taxfreie Verleihung des erblichen Adels.

§ 6. Der bayerische Adel hat fünf Grade:

1) Fürsten, 2) Grafen, 3) Freiherren, 4) Ritter, 5) Adelige mit dem Prädikate „von".

Zu der Ritterklasse gehören alle mit einem Verdienstorden begnadigten Inländer, welche nicht vorher schon einer höhern Adelsklasse einverleibt waren.

Um zu einer höhern Adelsstufe zu gelangen, wird der vorherige Besitz der untern erfordert.

Ausnahmen können jedoch aus besonderer Gnade des Königs stattfinden.

§ 7. —[5])

Titel II.

Von den Auszeichnungen und Rechten des Adels.

§ 8. Ein bayerischer Unterthan kann nur dann, wann dessen Adelstitel in der angeordneten Adelsmatrikel eingetragen ist, die dem Adel im Königreiche Bayern zustehenden Rechte ausüben.

Beglaubigte Auszüge aus der Adelsmatrikel geben vollkommenen Beweis für den Adelsstand einer immatrikulierten Familie.[6])

---

[2]) Vergl. Art. 204 und 205, auch 206 und 208 bis 210 des Gebührengesetzes von 1892, oben S. 432 f.

[3]) Jetzt Ges.- und Verordn.-Bl. Siehe § 2 Ziff. 6 der Verordn. vom 29. Oktober 1873 (Web. 10, 149).

[4]) Vergl. Verordn. vom 1. März 1806 und vom 19. Mai 1808 (Web. 1, 118 und 166). S. oben § 49 S. 288.

[5]) Der im § 7 für die Adeligen bezw. für Rechtsstreite über den Adelsstand gewährt gewesene besondere Gerichtsstand existiert nicht mehr.

Uebrigens wird die Frage, ob die Voraussetzungen zum Eintrag des Adelstitels einer Familie in die Adelsmatrikel gegeben sind, nicht von den Gerichten verbeschieden, sondern ausschließlich vom kgl. Staatsministerum des kgl. Hauses und des Aeußern.

Siehe auch nachstehende Anm. 6.

[6]) Vergl. hiezu: Edikt vom 28. Juli 1808 (Web. 1, 199);
Verordn. vom 22. Mai 1812 (Web. 1, 393);

§ 9. Alle nach §§ 1—5 berechtigten Mitglieder einer immatrikulierten adeligen Familie haben die Befugnis, sich der in den eingetragenen Diplomen bezeichneten Titel und Wappen zu bedienen.

Anmaßungen nicht gebührender Titel und Wappen können sowohl von den bestellten Kronfiskalen, als den Mitgliedern der beteiligten Familie, entweder zur unmittelbaren Abstellung dem Staatsministerium des königlichen Hauses angezeigt, oder nach Umständen gerichtlich verfolgt werden.[7])

§ 10 und 11. —[8])

§ 12. —[9])

§ 13. Nur zum besten adeliger Personen und Familien können Familien-Fideikommisse nach den Vorschriften des Edikts über die Familien-Fideikommisse errichtet werden.[10])

§ 14. —[11])

§ 15. Den Anteil der adeligen Grundbesitzer an der Reichsstandschaft bestimmt die Verfassungs-Urkunde.[12])

§ 16. Ueber die grundherrlichen Rechte des Adels enthalten die einschlagenden Edikte die näheren Bestimmungen.[13])

Titel III.

Von dem Verluste des Adels.

§ 17. —[14])

Verordn. vom 12. Oktober und 23. Dezember 1812 (Web. 1, 400 und 408); Min.-E. vom 3. Dezember 1815 (Web. 1, 485) und Min.-E. vom 12. Mai 1841 (Web. 3, 377): „Adelsmatrikel betr.".

Ueber die Gebühr für Eintragung in die Adelsmatrikel s. Art. 204 des Gebührengesetzes von 1892, oben S. 433.

Die Adelsmatrikel wird vom kgl. Staatsministerium des Aeußern geführt gemäß §§ 10 lit. a (Reichs-Herold), 42 und 43 der Form.-Verordn. vom 9. Dezember 1825 (Web. 2, 263 und 267); hiezu Verordn. vom 27. November 1825 § 3 (Web. 2, 258) über die Auflösung des Reichsheroldenamtes und Tit. II § 11 Ziff. 11 und 12 des organ. Edikts vom 1. November 1808 über die Anordnung des Reichsheroldenamtes (Web. 1, 250).

Siehe hiezu auch vorstehende Anm. 5.

[7]) Siehe § 360 Ziff. 8 des Reichs-Str.-Ges.-B.

[8]) § 10 und 11 sind gegenstandslos, da das Recht der Siegelmäßigkeit und des befreiten Gerichtsstandes für den Adel in Wegfall gekommen ist.

[9]) Gegenstandslos. Vergl. Art. 96 des Wehrverfassungs-Gesetzes vom 30. Januar 1868.

[10]) Hiezu s. die VII. Verf.-Beil.; vergl. oben S. 239 Anm. 7.

[11]) Gegenstandslos. Die gutsherrliche Gerichtsbarkeit ist durch Art. 1 des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 aufgehoben.

[12]) Das Landtagswahlgesetz vom 4. Juni 1848 hat der Vertretung der Stände, also auch des Adels als solchen in der Abgeordnetenkammer ein Ende gemacht.

Dagegen ist bezüglich der Reichsratskammer durch Tit. VI § 3 der Verf.-Urk. bestimmt, daß der König das Recht der Vererbung der Reichsratswürde nur adeligen Gutsbesitzern verleihen wird. S. hiezu Art. II des Gesetzes vom 9. März 1828, „die Bildung der Kammer der Reichsräte betr.", oben S. 491 Anm. 53.

[13]) Siehe hiezu Verf.-Beil. VI.

[14]) Gegenstandslos. Das Reichsstrafgesetzbuch hat den Verlust des Adels als Straffolge nicht mehr. (Vergl. Art. 2 Ziff. 24 des Einf.-Ges. vom 26. Dezember 1871.)

§ 18. Auf den Adel kann freiwillig verzichtet werden. Von einem solchen ausdrücklichen Verzicht muß jedoch dem Könige durch das Staatsministerium des königlichen Hauses die förmliche Anzeige geschehen.

Der Verzicht ist ohne Nachteil für die bereits gebornen Kinder des Verzichtenden, und noch mehr für andere Mitglieder der Familie.

§ 19. Durch bloßen Nichtgebrauch erlischt das Recht auf einen immatrikulierten Adelstitel nicht, weder für den Nichtgebrauchenden, noch für die Nachkommenschaft.[15])

§ 20. Ein durch wenigstens zwei Generationen fortdauernder Nichtgebrauch verbindet jedoch die nachfolgenden Abkömmlinge einer immatrikulierten adeligen Familie, um Erneuerung des Adels unter Vorlegung der Beweise ihrer Abstammung in der oben § 3 bei Nachsuchung eines neuen Adels vorgeschriebenen Art einzukommen.

Die Erneuerung, welche unter dieser Voraussetzung nicht verweigert werden kann, wird sodann in der Adelsmatrikel bei der bereits immatrikulierten Familie vorgemerkt, und im Falle, daß der frühere Adelsbrief verloren gegangen, ein neuer, sonst nur ein Zeugnis über die geschehene Erneuerung ausgefertigt.

§ 21. Suspendiert wird der Gebrauch des Adelstitels durch die Uebernahme niederer, bloß in Handarbeit bestehender Lohndienste, durch die Ausübung eines Gewerbes bei offenem Kram und Laden, oder eines eigentlichen Handwerkes.[16])

Diese Verfügung dehnt sich jedoch nicht über die Dauer jener Suspensions-Gründe, noch auf die Kinder aus, welche sich nicht in gleichem Falle befinden.

§ 22. —[17])

München, den 26. Mai 1818.

Sechste Beilage

zu der Verfassungs-Urkunde Tit. V § 4 Nr. 1.

Edikt über die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit[1]) vom 26. Mai 1818.

§ 1. Jedem Guts-Eigentümer sind durch die Verfassungs-Urkunde des

---

Vergl. auch Art. 2 des Gesetzes vom 10. Juli 1861 über die Aufhebung der Straffolgen, oben S. 512 Anm. 97.

[15]) Dagegen erlischt der Adel durch Verehelichung einer Adeligen mit einem Nichtadeligen, ferner durch Aufgabe oder Verlust der bayerischen Staatsangehörigkeit. Vergl. hiezu oben Anm. 1.

[16]) Siehe hiezu Min.-E. vom 20. Dezember 1818 (Web. 1, 747): „die Ausübung der Adelsrechte". Nach derselben sind von der die Suspension des Adels betreffenden Verfügung diejenigen ausgenommen, deren Betrieb entweder

a. (schon durch die landesherrliche Konzession) als Fabrik erklärt ist und wobei auch (nach den allgemeinen Bestimmungen der Fabriken) kein Detail-Verkauf ausgeübt wird, oder

b. wo ein Handwerk oder Gewerbe nicht von dem Inhaber selbst, sondern von einem eigens bestellten Geschäftsführer ohne des ersteren persönliche Einmengung besorgt wird.

Auch die sogen. freien Künste: Kupferstecher, Bildhauer, Maler rc. sind ausgenommen, dagegen nicht diejenigen Apotheker, welche an dem Detail-Verkaufe der Arzneimittel persönlich teilnehmen.

[17]) Weggefallen mit dem Wegfall der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit.

Reichs, Tit. V § 4, seine gutsherrlichen Rechte nach den gesetzlichen Bestimmungen gesichert.

Erster Abschnitt.
Von den gutsherrlichen Rechten.

Titel I.
Von den Rechten der Gutsherren, welche sich auf das Eigentum beziehen.

A. Volles Eigentum.

§ 2. Die Gutsherren haben sich in denjenigen Fällen und Geschäften, welche das Eigentum ihrer Güter und dessen Erhaltung, Benützung, Verbesserung, Veräußerung oder Verschreibung an Dritte betreffen, nach den bürgerlichen Gesetzen zu achten.

§ 3. Bei der Ausübung ihrer Eigentumsrechte und insbesondere der Fischerei, des (Jagd-),[2] Forst- und Bergrechtes sind sie verbunden, die hierüber bestehenden Verordnungen und Polizei-Gesetze zu beobachten und den Bestimmungen der etwa erforderlichen landesherrlichen Konzessionen nachzukommen.

B. Geteiltes Eigentum.

§ 4—20. —[3])

Titel II.
Von einigen besonderen Rechten der Gutsherren.

§ 21. Die Errichtung neuer Schulen steht den Gutsherren, insoferne das Bedürfnis hiezu aus dem allgemeinen Schul-Organismus hervorgeht, mit Bewilligung der Ober-Schulbehörde zu. Schon bestehende gutsherrliche Schulen können ohne eben diese Bewilligung weder unterdrückt noch versetzt werden.

Den Gutsherren bleibt die Anstellung der Schullehrer, wo sie dieselbe hergebracht haben, vorbehalten, mit der Beschränkung, daß der ernannte Kandidat

---

[1]) Hiezu s. besonders das Gesetz vom 4. Juni 1848 (Web. 3, 697 ff.) über die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, dann die Aufhebung, Fixierung und Ablösung der Grundlasten. Nach Art. 1 desselben ist die standes- und gutsherrliche Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt mit 1. Oktober 1848 an den Staat übergegangen; ferner sind nach Art. 2 f. und bezw. Art. 21 ff. die Grundlasten teils aufgehoben, teils für ablösbar erklärt, so daß die Bestimmungen der Beilage VI zum größten Teil in Wegfall gekommen sind.

Vergl. hiezu noch Gesetz vom 28. April 1872: „die Grundentlastung betr." (Web. 9, 381; Ges.-Bl. 1871/72 S. 349);

ferner das Gesetz vom 4. Juni 1848: „die Ausübung des Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden betr." (Web. 3, 708), durch welches jedes Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden aufgehoben wurde;

das Gesetz vom 28. Mai 1852 über die Ausübung und Ablösung des Weiderechts auf fremdem Grund und Boden (Web. 4, 457); endlich auch noch

das Gesetz vom 28. Mai 1852: „die Sicherung, Fixierung und Ablösung der auf dem Zehentrechte lastenden kirchlichen Baupflicht betr." (Web. 4, 467). Durch die vorgenannten Gesetze ist die Grundherrlichkeit der Gutsherrn und mit ihr die aus der Grundherrschaft kommenden (gutsherrlichen) Rechte zu Grabe getragen worden.

[2]) Das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden ist aufgehoben; siehe Anm. 1.

[3]) Diese Bestimmungen sind teils aufgehoben, teils ersetzt durch das in Anm. 1 genannte Gesetz vom 4. Juni 1848, daher gegenstandslos.

der betreffenden Behörde präsentiert werden muß, welche untersucht: ob derselbe die in der Schulordnung vorgeschriebenen Eigenschaften besitze, und nach dem Erfolg dieser Untersuchung entweder die Bestätigung erteilt oder dem Gutsherrn aufträgt, einen tauglichen Bewerber zu stellen.[4])

§ 22. Ebenso verbleiben den Gutsherren die Patronatsrechte, in deren Besitz sie sich befinden, mit Beobachtung der hierüber und insbesondere über die Prüfung und Würdigkeit der geistlichen Kandidaten bestehenden Verordnungen.[5])

§ 23. —[6])

§ 24. Gutsbesitzer, welche als Kirchenpatrone gewisse Ehrenrechte hergebracht haben, werden hierin bestätigt.[7])

Zweiter Abschnitt.

Von der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit.[8])

Kapitel IV.

Von den Schul- und Kirchen-Angelegenheiten.

§ 93. Die Rechte der Gutsherren in Ansehung der Schulen sind in § 21 bezeichnet worden.

§ 94. In Ansehung der in den §§ 22—24 bezeichneten Patronats- und damit verknüpften Ehrenrechte, haben die gutsherrlichen Beamten die Aufträge ihrer Gutsherren zu befolgen; —

§ 95. —[9])

Kapitel V.

Von den Stiftungs- und Gemeinde-Angelegenheiten.

§ 96. Wo über gewisse bestimmte Stiftungen den Gutsherren aus einem

---

[4]) Diese gutsherrlichen Rechte bestehen noch und zwar als sogen. Präsentationsrechte. Die betr. Lehrer werden der kgl. Kreisregierung präsentiert und von dieser angestellt.

Siehe hiezu Min.-E. vom 29. März 1835 (Web. 3, 20): „die Patronatsschulen“, und vom 23. September 1851 (Web. 4, 297) gleichen Betreffs. Ueber Präsentationsrechte s. näheres Bd. III § 446.

[5]) Siehe allerh. Entschl. vom 12. Dezember 1809: „Präsentation der Privatpatrone“ (Web. 1, 319). Diese Präsentation muß innerhalb 6 Monaten erfolgen.

Min.-E. vom 3. Dezember 1838 (Web. 3, 274): „Präsentationsrecht, Tischtitel“;

Min.-E. vom 14. Februar 1843 (Web. 3, 480): „Privat-Präsentationsrechte“;

Min.-E. vom 21. Mai 1876 (Web. 11, 543): „Pfründepräsentationen. Anzeige der Bestätigung“;

Form.-Verordn. vom 17. Dezember 1825 §§ 20, 34, 35 (Web. 2, 285 ff.).

[6]) Das in § 23 genannte Installationsrecht ist gegenstandslos, da es keine gutsherrlichen Behörden, welche die Installation vorzunehmen hätten, mehr gibt.

[7]) Siehe Min.-E. vom 24. April 1829 (Web. 2, 469): „Standesherrn, Trauer, Kirchengebet“, und Ziff. 7 der Vollz.-Vorschr. vom 18. Oktober 1837 zur VI. Verf.-Beil. (Web. 1, 632 Anm. 8). Vergl. Anm. 5 zu § 4 der IV. Verf.-Beil., ferner Anm. 19 zu Art. XI des Konkordats und Anm. 23 zu § 19 des Protestantenediktes.

[8]) Sämtliche Bestimmungen der §§ 25—92 der VI. Verf.-Beil. sind gegenstandslos geworden, da die gutsherrliche Gerichtsbarkeit und Polizeiverwaltung in Wegfall gekommen und bezw. auf den Staat übergegangen ist.

[9]) Gegenstandslos, vergl. Anm. 6.

besonderen Privat-Rechtstitel die niedere Kuratel und Verwaltung zusteht, verbleibt ihnen dieselbe, und sie haben solche nach den bestehenden Verordnungen und allgemeinen Verwaltungs-Vorschriften, mit Vorbehalt der Unterordnung unter die obere Kuratel selbst oder durch ihre Beamten auszuüben. Sie haften aber alsdann für das verwaltete Vermögen persönlich, sind zur vollständigen Inventarisation, sowie zur Nachweisung über die Erhaltung und sorgfältige Bewirtschaftung der Fonds verpflichtet und bleiben insbesondere verantwortlich, daß dieselben nicht mit fremdartigem Vermögen vermischt, noch zu fremdartigen Zwecken verwendet werden.[10])

§ 97–110. —[11])

Kapitel VI.

Von den gerichtsherrlichen Gefällen und den besonderen diesfallsigen Rechten.

§ 111. Alle Abgaben, welche zu den Domanial- und Privat-Gefällen gehören, insbesondere diejenigen, welche aus Bergwerken, (Jagden), Forsten, Fischereien u. s. w. fließen, verbleiben den Gutsherren auch ohne Gerichtsbarkeit allenthalben, wo sie dieselben hergebracht haben.[12])

§ 112. —[13])

§ 113. Abs. 1 weggefallen; s. Anm. 13.

Den Gutsherren überhaupt verbleiben ferner, auch abgesehen von der Gerichtsbarkeit, die Taxen für solche Ausfertigungen, welche bei Ausübung der ihnen im gegenwärtigen Edikte zugestandenen gutsherrlichen Rechte (§§ 4 bis 24) anfallen.[14])

In beiden Fällen ist sich jedoch nach den bestehenden Taxordnungen zu achten.

§ 114 und 115. Gegenstandslos.

§ 116. Weg- und Brückengelder, dann Zölle stehen dem Gutsherrn nicht zu.

Desgleichen darf er weder die aus der persönlichen Leibeigenschaft herrührenden durch das Edikt vom 31. August 1808 aufgehobenen Gefälle beziehen, noch hat er Anspruch auf das Heimfallsrecht, die Konfiskation der Güter und das erblos gewordene Privateigentum. Die sich hierauf beziehenden Verhandlungen werden von den königlichen Gerichtsstellen vorgenommen.

§ 117–128. Gegenstandslos.

Titel VI.

Von dem Uebergang der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit an andere Besitzer, von der Suspension und von dem Aufhören derselben.

§ 129–134. Gegenstandslos.

---

[10]) Dieser § 96 über die privatrechtliche Stiftungskuratel der Gutsherrn gilt noch. Vergl. Min.-E. vom 14. Juli 1849 (Web. 4, 37 und Anm. *** daselbst): „gutsherrliche Stiftungen“;

ferner s. hiezu noch Ziff. 106–108 der Vollz.-Vorschr. vom 18. Oktober 1837 zur 6. Verf.-Beil., abgedruckt (Web. 1, 643 Anm. 13.) Vergl. auch Anm. 21 zu § 47 der 4. Verf.-Beilage.

[11]) §§ 97–110 gegenstandslos geworden durch Aufhebung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit.

[12]) Vergl. jedoch hiezu Art. 6 des Grundlastenablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848, nach welchem „alle rein persönlichen, nicht auf Grund und Boden haftenden Abgaben ohne Entschädigung aufhören“.

[13]) Weggefallen mit Aufhebung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit.

[14]) Hat noch Bedeutung für die Ausübung von Präsentations- und Patronatsrechten. Vergl. §§ 21, 22 und 24 dieser 6. Beilage.

§ 135. Uebrigens ist den mit der Gerichtsbarkeit und mit dem Pfändungsrechten nicht versehenen Gutsherren in Beibringung ihrer gutsherrlichen Forderungen auf Anrufen schleunige Amtshilfe zu leisten.

Besondere Bestimmungen.

§ 136. Nach dem gegenwärtigen fortan allein giltigen Edikte über die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit sind auch die gutsherrlichen Rechts- und Gerichtsverhältnisse des vormals unmittelbaren Reichsadels und der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren im allgemeinen, jedoch insoweit zu beurteilen und zu behandeln, als rücksichtlich der erstern in der Deklaration vom 31. Dezember 1806 und rücksichtlich der letztern in dem Edikte vom heutigen Tage keine anderweitigen Bestimmungen getroffen sind, und vorbehaltlich der denselben in jener Deklaration und in dem besagten Edikte zugestandenen besondern und höhern, mit der Verfassungs-Urkunde des Reichs vereinbarlichen Rechte.

Siebente Beilage

zu der Verfassungs-Urkunde. Tit. V.

Edikt über die Familienfideikommisse [1] [2] vom 26. Mai 1818.

I. Titel.

Von Familien-Fideikommissen überhaupt.

§ 1. Familien-Fideikommisse, kraft welcher ein Vermögen für alle oder doch für mehrere Geschlechtsfolger als unveräußerliches Gut der Familie bestimmt wird, können künftig nur zum Vorteil adeliger Personen und Familien errichtet werden. [3]

§ 2. Zur Errichtung eines Familien-Fideikommisses wird ein Grundvermögen erfordert, von welchem an Grund- und Dominikalsteuer [4] in simplo wenigstens fünfundzwanzig Gulden [5] zu entrichten sind.

---

[1] Hiezu s. Instruktion vom 3. März 1857 (Web. 5, 39 ff.) über die Behandlung der Fideikommisse.

Siehe auch Tit. VI § 3 der Verf.-Urk. und § 13 der 5. Beilage.

Außerdem vergl. §§ 8 und 22 Ziff. 2 und 131 des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822; § 45 der Reichs-Konkurs-Ordn. und § 5 des Einführungsgesetzes hiezu; Art. 4 der Subhastationsordn.; Art. 36 des Ausführungsgesetzes zum Ger.-Verf.-Ges.; Art. 65—69 (Familienfideikommisse), 213 (Besitzveränderungsgebühr) auch 116 (Gebühr für Erbverträge) des Gebührengesetzes von 1892.

Eine Zusammenstellung der bayer. Familien-Fideikommisse s. Weber Anhangband S. 597 ff., ergänzt oben § 49 S. 239.

[2] Eine authentische Interpretation dieses Ediktes ist ergangen durch Gesetz vom 11. September 1825 „die Anwendung und Vollziehung einiger Bestimmungen des Edikts über die Familien-Fideikommisse betr." (Ges.-Bl. 31; Web. 2, 238 f.). Die durch dieses Gesetz erfolgten Auslegungen werden bei den einschlägigen §§ 5, 7, 8, 13, 20, 26, 40, 69 bemerkt werden. Der § 2 des genannten Gesetzes, welcher die Fideikommisse behandelt, mit welchen infolge königlicher Verleihung die erbliche Reichsratswürde verbunden ist, ist oben bei Tit. VI § 3 der Verf.-Urk. abgedruckt.

[3] Vergl. § 109 l. c.; ferner Gesetz vom 22. Februar 1855 (Web. 4, 679) über die landwirtschaftlichen Erbgüter. Näheres über letztere in § 465.

[4] An Stelle der Dominikalien treten gemäß Art. 34 des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 nach erfolgter Ablösung die dafür erlegten Ablösungsschuldbriefe.

§ 3. Unter dieses Grundvermögen sind zu rechnen:[3a])

1) alles im Königreiche gelegene Landeigentum samt den mit demselben in natürlicher Verbindung stehenden landwirtschaftlichen Industrialanstalten, insbesondere den Brauereien;
2) die Früchte des Obereigentums, als Gilten, Stiften, Grundzinsen, Laudemien, —;
3) — fruchtbringende Realrechte auf fremdem Eigentum, insonderheit — — — das Fischrecht in fremden Waldungen oder öffentlichen Flüssen und Seen, wenn sich diese Rechte mit einem zum Fideikommiß bestimmten Gute im Zusammenhange befinden.[3a])

§ 4. Ein Grundvermögen, welches als Lehen- — Gut im Lehens- — Verbande steht, kann nur mit Einwilligung des Lehensherrn zum Fideikommisse verwendet werden, jedoch muß bei dem Lehen dieselbe Erbfolgeordnung, wie bei dem zu errichtenden Fideikommisse stattfinden.

§ 5. Das Grundvermögen, welches dem § 2 gemäß zur Errichtung eines Fideikommisses erfordert wird, muß frei von Schulden und Lasten sein. Haften darauf unablösbare Lasten oder soll das Fideikommiß durch besondere Dispositionen des Stifters oder mit Schulden belastet werden, so wird außer jenem Grundvermögen noch ein Fond erfordert, aus dessen Rente jene Bürden und Lasten bestritten werden können.[4])

§ 6. Ein auf Grundvermögen (§ 3) konstituiertes Fideikommiß kann sowohl bei der Errichtung, als in der Folge durch jede Art von beweglichem oder unbeweglichem Vermögen vermehrt werden. Insbesondere ist gestattet, Häuser und Gärten, Geld und Kapitalien, Kleinodien, Sammlungen von Gemälden, Kunstsachen, Büchern u. dgl. und die Hauseinrichtung zu diesem Fideikommiß-Ueberschusse mit gleicher fideikommissarischen Eigenschaft zu bestimmen.

§ 7. Das Vermögen, welches zu diesem Ueberschusse verwendet wird muß, wenn es mit Schulden belastet ist, aus dessen Früchten in 20 Jahren schuldenfrei gemacht werden (§ 69).[5])

§ 8. Außer den auf besonderen Dispositionen (§ 6) beruhenden Zugehörungen eines Fideikommisses sind kraft des Gesetzes als Zugehörungen desselben anzusehen:

1) bei Oekonomien das Vieh und die sogenannte Fahrnis;
2) bei Brauereien das Braugeschirr jeder Gattung;
3) bei anderen Industrialanstalten die hiezu gehörigen Maschinen und Werkzeugen aller Art.

---

[3]) Jetzt 42 Mark 86 Pfennig.

[3a]) Es ist wohl selbstverständlich, daß die durch das Grund-, sowie das Lehensablösungsgesetz, desgl. das Gesetz über die Aufhebung des Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden aufgehobenen Rechte Bestandteile eines Fideikommisses nicht mehr sein können.

[4]) Vergl. hiezu § 1 Satz 1 und 2 des in Anm. 1 cit. Gesetzes vom 11. September 1825:

§ 1. Die Konstituenten oder Stifter eines Fideikommisses sind nach §§ 5 und 24 Nr. 3 nur nachzuweisen verbunden, daß die auf dem Fideikommisse haftenden Schulden aus dem Ueberschusse bezahlt werden können.

§ 2. Siehe oben bei Tit. VI § 3 der Verf.-Urk. S. 491 Anm. 52.

[5]) Hiezu § 1 Satz 2 des Gesetzes vom 1. September 1825: „die im § 7 ausgedrückte Verbindlichkeit der wirklichen Tilgung und Vorlage eines Tilgungsplanes bezieht sich, dem darin angeführten § 69 gemäß, bloß auf den Fideikommiß-Folger.

Diese sollen, wie die mit dem Fideikommisse bei dessen Errichtung verbundenen Mobilien (§ 6) gehörig verzeichnet, abgeschätzt, und dem Fideikommiß-Nachfolger in dem Umfange, welchen jenes Verzeichnis ausspricht, in vollkommen brauchbarem Stande hinterlassen oder in eben derselben Qualität ersetzt werden. *)

§ 9. Besteht das Familien-Fideikommiß in einem Gutskomplexe, so sind ferner Pertinenzstücke desselben mit gleicher Eigenschaft:

1) bei Oekonomien der nötige Samen und das bis zur nächsten Ernte hinreichende Speise-Getreide, dann
2) bei Brauereien ein nach dem zur Zeit der Fideikommiß-Folge sich bezeigenden Betrieb des Brau-Geschäftes notwendiger halbjähriger Vorrat.

§ 10. Kann ein Fideikommiß auf das dazu bestimmte Vermögen nicht sogleich gegründet werden, so ist die Disposition giltig, wenn dasselbe aus dem Vermögen entweder für sich selbst oder mittelst der inzwischen anfallenden und als Kapital anzulegenden Früchte und Zinsen längstens in 20 Jahren hergestellt werden kann.

Bis zur Erfüllung dieser Bedingung soll ein solches Vermögen gleich dem Vermögen der Minderjährigen unter Aufsicht des zuständigen Gerichts verwaltet, das bare Geld gegen hypothekarische Sicherheit verzinslich angelegt und von dem Appellationsgerichte, bei welchem diese Disposition in die Fideikommiß-Matrikel einzutragen ist, dafür gesorgt werden, daß innerhalb der vorbemerkten 20 Jahre das Fideikommiß durch Ankauf eines dazu geeigneten Vermögens oder durch dessen Freimachung von Lasten und Schulden vollkommen gegründet werde.

§ 11. In einer Familie können neben dem Fideikommisse für die erstgeborene Linie noch mehrere Fideikommisse für die nachgebornen Linien errichtet werden.

§ 12. Mit einem Fideikommisse können besondere Dispositionen zum Vorteil einzelner Mitglieder des Geschlechts, z. B. für den Geschlechts-Aeltesten, für die nachgebornen Söhne, für Ausstattung der Töchter, für den Unterhalt der Witwen und dergleichen verbunden werden. Diese Anordnungen sind als Lasten des Fideikommisses zu betrachten, für welche nach § 5 ein besonderer Fond ausgeworfen werden muß.

§ 13. Die Rechte und Verbindlichkeiten des Fideikommiß-Besitzers und der Mitglieder der Familie in Ansehung des Fideikommisses sind hauptsächlich nach dem erklärten Willen des Stifters, soweit dessen Anordnungen dem gegenwärtigen Edikte nicht zuwiderlaufen, zu beurteilen. *)

Eine Abänderung dieser Dispositionen findet nur unter den Voraussetzungen und aus den Gründen statt, unter welchen die Auflösung des Fideikommisses (§ 97) gestattet ist.

§ 14. Alle Handlungen, welche sich auf die Bestätigung des Fideikommisses beziehen oder sonst die Genehmigung des Gerichts erfordern, sowie die Führung der Fideikommiß-Matrikel sind dem Appellationsgerichte zugewiesen, in dessen Bezirk das Fideikommiß-Vermögen gelegen ist. Liegen die Güter unter verschiedenen Appellations-Gerichten, **) so ist dasjenige zuständig, in dessen Bezirk sich das Haupt-Objekt des Fideikommisses befindet.

---

*) Siehe § 4 des Gesetzes vom 11. September 1825: „die Bestimmung des § 8, daß die zum Fideikommisse gehörigen Mobilien verzeichnet und abgeschätzt werden sollen, findet auf den Stifter des Fideikommisses keine Anwendung."

*) Siehe § 3 des Gesetzes vom 11. September 1825: „der Konstituent oder Stifter eines Fideikommisses ist nach § 13 anzuordnen befugt, daß ein bestimmter oder unbestimmter Teil des Fideikommiß-Ueberschusses zur Tilgung der auf demselben bei dessen Konstituierung haftenden Schulden von dem Fideikommißbesitzer veräußert werden könne oder soll."

In Fideikommiß-Sachen sollen die Appellations-Gerichte[10]) durch Vorrufung der Beteiligten in Person oder durch Spezial-Bevollmächtigte in kommissionellen Zusammentritten alle weitläufigen Verhandlungen abzuschneiden suchen.

Gegen die Entschließungen der Appellations-Gerichte in Fideikommiß-Sachen finden Rechtsmittel, wie in streitigen Rechtssachen statt.

§ 15. Andere Rechtsstreitigkeiten, welche über ein Familien-Fideikommiß oder über die dazu gehörenden Güter entstehen, bleiben den sonst zuständigen Gerichten überlassen.

§ 16. Bei jedem Appellations-Gerichte[10]) wird eine eigene Matrikel geführt, welche die in dessen Bezirk befindlichen Familien-Fideikommisse mit einer vollständigen Anzeige des dazu gehörenden, sowohl Grund- als andern Vermögens, dessen Ab- und Zugänge, die darauf haftenden Lasten und Schulden, die zur Tilgung der Schulden und Ergänzung oder Vermehrung der Substanz festgesetzten Fristen, dann alle an dem Fideikommisse mit Genehmigung des Gerichts vorgegangenen Veränderungen enthält. Jeder Beteiligte kann die Einsicht dieser Matrikel verlangen.

Das Staats-Ministerium der Justiz hat für die Anlegung und Fortsetzung derselben besondere Obsorge zu tragen.[11])

Titel II.

Von Errichtung der Familien-Fideikommisse.

§ 17. Familien-Fideikommisse können nur durch eine ausdrückliche Erklärung entstehen.

§ 18. Von Seite des Konstituenten wird zu dieser Erklärung bei einer Handlung unter den Lebenden das freie Dispositions-Recht über sein Vermögen und bei einer letztwilligen Verfügung die Fähigkeit zu testieren erfordert.

§ 19. Wer ein Familien-Fideikommiß gründet oder vermehrt, darf den Pflichtteil derjenigen, welche darauf nach den Gesetzen ein Recht haben, nicht verletzen.

§ 20. Der Pflichtteil wird erst bei dem Tode des Konstituenten bestimmt, wie sich in diesem Zeitpunkte dessen Kinderzahl und dessen Vermögen, mit Einschluß des zum Fideikommisse gewidmeten Vermögens, verhält.[12])

§ 21. Den zum Pflichtteil Berechtigten kann dasjenige, was ihnen durch das Fideikommiß zugewiesen wird, in den Pflichtteil angerechnet und selbst der ganze Pflichtteil des ersten Instituierten mit der Fideikommiß-Eigenschaft belegt werden, wenn dieses so geschieht, daß er die Wahl hat, ob er das Fideikommiß mit Belastung des Pflichtteils oder den Pflichtteil allein ohne Belastung, aber auch ohne die Fideikommiß-Folge annehmen will.

§ 22. Ein Familien-Fideikommiß wird erst
1) durch gerichtliche Bestätigung und
2) durch die Eintragung in die Fideikommiß-Matrikel wirksam.

§ 23. Die Bestätigung wird in einer bei dem betreffenden Appellations-Gerichte von den Beteiligten oder im Fall eines durch letzten Willen bestimmten Fideikommisses von denjenigen, welchen dessen Vollzug obliegt, zu übergebenden Vorstellung nachgesucht.

---

[10]) An Stelle der Apellationsgerichte sind nun die Oberlandesgerichte getreten (Art. 36 des Ausführungsgesetzes zum Reichs-Ger.-Verf.-Ges.). Siehe auch Web. 1, 651 Anm. 10.

[11]) Vergl. hiezu die oben in Anm. 1 angeführte Instruktion vom 8. März 1857.

[12]) Vergl. § 7 des Gesetzes vom 11. September 1825, unten in Anm. 14 zu § 26 l. c.

§ 24. Mit dieser Vorstellung ist:
1) die Urkunde, welche die fideikommissarische Disposition enthält, entweder in Urschrift oder in einer gerichtlich beglaubigten Abschrift und eine umständliche Anzeige aller Bestandteile des Fideikommisses vorzulegen, dabei
2) gerichtlich zu beurkunden, daß der Fideikommiß-Stifter bisher der unbestrittene Eigentümer des zum Fideikommisse bestimmten Grundvermögens war; ferner
3) nachzuweisen, daß das zum Fideikommisse bestimmte Vermögen schon dermal, oder wenigstens in der Zukunft zur Gründung eines Familien-Fideikommisses (§ 2—7) geeignet sei, worüber in Ansehung des Grund-Vermögens beglaubigte Auszüge aus den Steuer-Registern beizulegen sind;[13])
4) bei den durch letztwillige Verfügung errichteten Fideikommissen ist zu beweisen, daß diese Verfügung von den Beteiligten als rechtsgültig anerkannt, und kein Not-Erbe an seinem Pflichtteil verletzt sei; endlich sind
5) die erforderlichen Beweise der persönlichen Fähigkeit derjenigen, zu deren Vorteil das Fideikommiß errichtet wurde, beizulegen.

§ 25. Zeigen sich bei der vorläufigen Prüfung dieses Gesuches Anstände und Mängel, so sollen sie den Beteiligten eröffnet, und diese zur Hebung der Anstände und Ergänzung des Mangelnden innerhalb eines bestimmten, jedoch auf Ansuchen zu verlängernden Termins aufgefordert werden.

§ 26. Das Appellations-Gericht hat von den Gerichten und Hypotheken-Aemtern, in deren Bezirke die zum Fideikommiß bestimmten Güter liegen, Zeugnisse abzuverlangen, ob und mit welchen Hypotheken sie belastet seien, auch denjenigen, welche hinsichtlich des zum Fideikommisse bestimmten Vermögens persönliche oder hypothekarische Forderungen zu machen haben, und zwar den unbekannten Gläubigern durch Ediktal-Ladung, zu deren Angabe einen präklusiven Termin von sechs Monaten unter dem Rechts-Nachteile vorzusetzen, daß nach Verstreichung desselben das obgedachte Vermögen als ein Familien-Fideikommiß würde immatrikuliert werden, folglich dieselben wegen der nicht angezeigten Forderungen sich nicht mehr an die Substanz des Fideikommiß-Vermögens, sondern nur an das Allodial-Vermögen des Schuldners, oder in dessen Ermanglung an die Früchte des Fideikommisses zu halten, berechtigt sein sollten, und selbst hier nur unter der Beschränkung, daß sie denjenigen Gläubigern nachgehen, welche sich innerhalb des gedachten Termins gemeldet haben. Die Ediktal-Ladung soll dreimal in zweimonatlichen Zwischenräumen in öffentliche Blätter eingerückt werden.[14])

---

[13]) Siehe § 1 des Gesetzes vom 11. September 1825, oben Anm. 6.

[14]) Vergl. Art. 70 des Ausf.-Ges. zur Civ.-Proz.-Ordn., ferner § 6 und 7 des Gesetzes vom 11. September 1825:

§ 6. Die Bestimmung des § 26, wornach die persönlichen und hypothekarischen Gläubiger unter dem Rechtsnachteile, daß sie sich nicht mehr an die Substanz des Fideikommiß-Vermögens zu halten berechtigt seien, vorgeladen werden sollen, ist auf die von den Gerichten und Hypothekenämtern angezeigten Gläubiger, sowie auf die von dem Stifter des Fideikommisses benannten Fideikommiß-Gläubiger nicht anwendbar, sondern es sind dieselben erforderlichen Falles unter dem Rechtsnachteile vorzuladen, daß ihre Forderungen dergestalt, wie sie angezeigt sind, auf das Fideikommiß eingetragen werden sollen.

§ 7. Die Kinder des Konstituenten oder die ihnen zu bestellenden Kuratoren dürfen, wenn er selbst die Instruktion zur Eintragung in die Matrikel veranlaßt, nur in dem Falle speziell hiezu vorgeladen werden, wenn dieses nach § 26 auch bei anderen Personen zulässig ist, und bedarf es insbesondere wegen des Pflichtteils, gemäß des § 20, keiner Vorladung der Kinder.

§ 27. Werden nach erfolgter gerichtlicher Bekanntmachung Forderungen vorgebracht, für welche das zum Fideikommiß bestimmte Vermögen haftet, so soll das Gericht den Gläubigern den Zustand dieses Vermögens eröffnen, und sich bestreben, zwischen ihnen und den Fideikommiß-Folgern eine Uebereinkunft zu stande zu bringen. Die Forderungen, welche ein Gläubiger auf dem Fideikommisse stehen läßt, können die Eigenschaft einer Fideikommiß-Schuld erster Klasse erhalten; jedoch muß nicht nur das im § 2 bestimmte Grund-Vermögen unbeschwert bleiben, sondern auch für diese Schulden ein Tilgungsplan (§ 69) entworfen und nach erfolgter gerichtlicher Bestätigung der Fideikommiß-Matrikel einverleibt werden.

§ 28. Wenn sich entweder gleich bei der Errichtung, oder bei den nur bedingt bestätigten Fideikommissen (§ 29) in der Folge ein Mangel an dem zur Gründung eines Familien-Fideikommisses notwendigen Vermögen bezeigt, so können diejenigen, welche zum Fideikommisse berufen sind, das Mangelnde entweder aus eigenem Vermögen, oder durch Verwendung der Früchte zur Vermehrung der Substanz nach der im § 10 enthaltenen Bestimmung ergänzen, und hiedurch die fideikommissarische Disposition aufrecht erhalten. Kann die Disposition als Familien-Fideikommiß nicht bestehen, so bleibt sie als eine fideikommissarische Substitution (§ 109) giltig.

§ 29. Nach geendigter Instruktion ist die Errichtung des Fideikommisses in wiederholte und nähere Prüfung zu nehmen, und von dem Appellations-Gerichte[16]) die Bestätigung, wenn es an einem wesentlichen Erforderniße mangelt, abzuschlagen, oder, wenn es daran nicht mangelt, zu erteilen. Diese Bestätigung wird im Falle der §§ 10 und 28 unter der Bedingung, daß innerhalb des bestimmten Zeitraumes das zur Errichtung eines Fideikommisses erforderliche Grund-Vermögen hergestellt werde, im Falle des § 20 aber mit Vorbehalt der Rechte der Not-Erben auf den Pflichtteil, erteilt.

§ 30. Im Falle der nach § 29 zu erteilenden Bestätigung wird darüber eine Urkunde ausgefertiget, welche sämtliche Bestandteile und Bedingungen des Fideikommisses enthalten muß; diese wird sodann in die Fideikommiß-Matrikel eingetragen, durch das Allgemeine Intelligenz-Blatt bekannt gemacht,[15]) und deren Vormerkung in den Hypotheken-Büchern des Orts, wo ein zum Fideikommiß gehöriges Gut gelegen ist, von dem Appellations-Gerichte[16]) veranlaßt.

§ 31. Bei den durch königliche Dotation gegründeten oder vermehrten Fideikommissen wird das Erteilungs-Dekret nebst dem Verzeichnis der das Fideikommiß konstituierenden Güter dem Staats-Ministerium der Justiz zugefertiget. Diesem liegt sodann ob, hiernach die Fideikommiß-Urkunde auszufertigen, und sowohl wegen öffentlicher Bekanntmachung, als wegen der Immatrikulation das Geeignete zu verfügen.

Titel III.

Von Bildung neuer Familien-Fideikommisse aus den vorigen Fideikommissen und Stamm-Gütern.

§ 32. Wenn in einem Gebietsteile, worin die vormals giltigen Familien-Fideikommisse durch die inzwischen eingetretenen Gesetze oder Verordnungen aufgehoben wurden,[16]) bei einer adeligen Familie ein Familien-Fideikommiß, oder ein diesem gleich geachtetes Stamm-Gut bestanden hat, und daran seit jener Abänderung der Gesetze nach den eingetretenen Veränderungen neue Rechtsverhältnisse

---

[15]) Die Bekanntmachung erfolgt jetzt im Ges.- und Verordn.-Bl. Näheres über diese Bekanntmachung s. Web. 1, 654 Anm. 13.

[16]) Vergl. Edikt vom 28. Juli 1808 und vom 22. Dezember 1811 (Web. 1, 199 und 200).

zwischen den Familiengliedern, oder mit Gläubigern, oder mit andern Dritten durch Erbteilungen, Vergleiche, richterliche rechtskräftige Urteile, oder andere rechtsgiltige Handlungen festgesetzt worden, so sollen dieselben ihre Rechtsgiltigkeit unwiderruflich behalten.

§ 33. Soweit diese Rechte nicht verletzt werden, und das vormalige Fideikommiß-Vermögen, oder die Stamm-Güter bei der Familie noch in der Substanz erhalten worden, können die gegenwärtigen Besitzer solcher Güter aus denselben nach ihrem Gutfinden neue Fideikommisse unter folgenden Bedingungen bilden.

§ 34. In Ansehung des zur Errichtung eines Fideikommisses notwendigen Vermögens kommen die Vorschriften des ersten Titels zur Anwendung.

§ 35. Bei der Bildung eines solchen Fideikommisses ist der Konstituent aus dem vormaligen Fideikommiß-Vermögen, soweit er daran die fideikommissarische Eigenschaft erneuert, seinen Not-Erben zwar keinen Pflichtteil schuldig; ihnen gebührt jedoch in Ermanglung eines andern Vermögens aus dem Fideikommisse nicht nur eine verhältnismäßige Alimentation, sondern auch dessen Töchtern bei der Verehelichung eine anständige, den vormaligen Fideikommiß-Rechten angemessene Aussteuer.

§ 36. Dagegen dürfen zum Schaden des Pflichtteiles, welcher den Not-Erben aus dem übrigen Vermögen des Konstituenten gebührt, die Schulden desselben nicht auf das Allodial-Vermögen allein hingewiesen, sondern sie sollen, was die Ausmessung des Pflichtteiles angehet, zwischen dem Vermögen, an welchem der Fideikommiß-Verband erneuert wird, und dem übrigen Vermögen in folgender Art verteilt werden:

1) die alten Fideikommiß-Schulden und die nach gegenwärtigem Edikte als Fideikommiß-Schulden I. Klasse anzusehenden, dürfen von dem Allodial-Vermögen nicht abgezogen werden;
2) von den übrigen Schulden des Konstituenten aber wird nach dem Verhältnisse, in welchem das Allodial-Vermögen und das zum neuen Fideikommisse verwendete vormalige Fideikommiß-Vermögen gegen einander steht, ausgeschlagen, wie viel davon auf das Fideikommiß- oder auf das Allodial-Vermögen fällt, und hiernach wird der Pflichtteil berechnet.

§ 37. Die Erneuerung vormaliger Fideikommisse findet blos für die Deszendenten der dermaligen Konstituenten statt; auch tritt unter diesen Deszendenten die bei dem vorigen Fideikommisse bestandene Successions-Ordnung wieder ein, soferne nicht die Beteiligten sich zu einer andern Successions-Ordnung verstehen.

Wenn jedoch mehrere Linien einer Familie vormals verschiedene Fideikommisse unter einem gemeinschaftlichen fideikommissarischen Verbande besessen haben, und diesen Verband unter sich wieder herstellen, oder die vormaligen verschiedenen Fideikommisse in ein Familien-Fideikommiß vereinigen wollen, so kann die Erneuerung des Fideikommisses auch darauf erstreckt werden.

§ 38. Alle andern Substitutionen und Regredient-Ansprüche, welche durch die frühern Gesetze mit Aufhebung der Familien-Fideikommisse für erloschen erklärt wurden, bleiben erloschen, wenn auch aus dem vormaligen Fideikommisse dem gegenwärtigen Edikte gemäß ein neues Fideikommiß gebildet wird.

§ 39. Die Gläubiger des Konstituenten können sich bei dieser Erneuerung an das neu gebildete Fideikommiß in der Art halten, daß

1) jene Forderungen, welche entweder nach den vormaligen Fideikommiß-Rechten, oder nach dem gegenwärtigen Edikte auf der Substanz des Fideikommisses haften, desgleichen jene Schulden, welche nach der gesetzlichen Aufhebung der Familien-Fideikommisse unter ausdrücklicher Verpfändung eines vormaligen Fideikommiß-Gutes kontrahiert wurden, als Fideikommiß-Schulden I. Klasse;
2) alle übrigen Schulden aber als Fideikommiß-Schulden II. Klasse angesehen werden.

§ 40. Bei Bildung dieser neuen Fideikommisse tritt die im Tit. II §§ 23—30 vorgeschriebene gerichtliche Instruktion und Bestätigung ein. Mit dem Gesuche um die Bestätigung ist der Beweis zu verbinden,[17]) daß das zum neuen Fideikommiß bestimmte Vermögen vor Auflösung der Fideikommisse die Eigenschaft eines Fideikommiß- oder Stamm-Gutes an sich getragen habe, und die Erbfolge anzuzeigen, welche dabei vormals stattgefunden hat, oder künftig stattfinden soll.

§ 41. Die im gegenwärtigen Titel enthaltene Begünstigung der Fideikommiß-Errichtung aus dem vormaligen Stamm- oder Fideikommiß-Vermögen ist auf die Dauer von zwei Jahren, von Bekanntmachung des gegenwärtigen Ediktes an gerechnet, dergestalt beschränkt, daß nur diejenigen Fideikommisse hienach beurteilt werden, bei welchen der Besitzer innerhalb dieses Zeitraumes entweder bei Gericht durch das Gesuch um Bestätigung (§ 24) erklärt hat, daß er aus dem vormaligen Fideikommiß-Vermögen ein neues Fideikommiß bilden wolle, oder für welche der Besitzer, wenn er während der zwei Jahre stirbt, die bestimmte schriftliche Erklärung hinterläßt, daß aus dem vormaligen Fideikommiß-Vermögen ein neues Fideikommiß gebildet werden soll.

Titel IV.
Von den Rechten und Verbindlichkeiten, welche aus dem Fideikommiß-Verbande entspringen.

§ 42. Das Eigentum des Fideikommiß-Vermögens steht nicht dem jedesmaligen Besitzer desselben allein, sondern auch den übrigen zur Nachfolge Berechtigten (Anwärtern) zu.

§ 43. Vermöge des Mit-Eigentums sind die Anwärter berechtigt:
1) zu verlangen, daß alle zum Fideikommiß gehörigen Sachen in ein ordentliches Verzeichnis gebracht und darin die beweglichen nach ihrer Beschaffenheit, Zahl, Größe, Gewicht oder Wert genau beschrieben werden. Dieses Verzeichnis dient bei jeder Besitzveränderung und bei Absonderung des Fideikommisses vom Allodium zur Richtschnur;
2) zu verlangen, daß die Schuldbriefe über die zum Fideikommiß gehörigen Kapitalien auf den Namen des Fideikommisses als Gläubiger gestellt und bei Gericht zur Bewahrung hinterlegt werden;
3) eine üble Verwaltung der Fideikommiß-Güter dem Gerichte anzuzeigen;
4) überhaupt sowohl für Erhaltung der Substanz, als für Erfüllung der fideikommissarischen Anordnungen zu wachen und darüber in den geeigneten Fällen die gerichtliche Hilfe nachzusuchen.

§ 44. Der Fideikommiß-Besitzer hat alle Rechte und Verbindlichkeiten eines Nutzungs-Eigentümers; ihm gebührt also die Verwaltung und der Genuß des Fideikommisses; er trägt dagegen auch alle Lasten und ist verbunden, die Fideikommiß-Güter in gutem Stande zu erhalten und hierauf den Fleiß eines guten Hausvaters zu verwenden.

§ 45. Durch Willens-Erklärung des Konstituenten kann dem Besitzer des Fideikommisses der Genuß gänzlich auf nicht länger als zwanzig Jahre entzogen und nach diesem Zeitraume vom Konstituenten nicht weiter beschränkt oder belastet werden, als so, daß dem Besitzer der volle Genuß des zur Gründung eines Fideikommisses erforderlichen Vermögens (§ 2) unbeschwert bleibe.

§ 46. Wenn der Konstituent keine besondere Verfügung zum Vorteil der Familien-Glieder (§ 12) gemacht hat, so ist der Fideikommiß-Besitzer verbunden, seinen Geschwistern und der Witwe seines Vorfahrers im Mangel eines andern

---

[17]) Vergl. § 5 des Gesetzes vom 11. September 1825: „die Disposition des § 40 in Betreff des Beweises, daß das zum neuen Fideikommisse bestimmte Vermögen vor Auflösung der Fideikommisse die Eigenschaft eines Fideikommisses oder Stammgutes an sich getragen habe, schließt nicht aus, daß auch Vermutungen als Beweismittel genügen."

Vermögens oder Einkommens die nötige und nach den Umständen zu bestimmende Alimentation, auch seinen Töchtern und Schwestern unter eben diesen Voraussetzungen bei ihrer Verehelichung eine anständige Aussteuer zu geben.

§ 47. Ist dem Besitzer des Fideikommisses der Genuß durch Willens-Erklärung des Konstituenten entzogen, so fällt auch für diesen Zeitraum jeder Anspruch der Witwen und anderer Familien-Glieder auf einen Bezug aus dem Fideikommisse hinweg.

§ 48. Der Fideikommiß-Besitzer kann eigenmächtig das Fideikommiß mit einer neuen bleibenden Bürde oder Dienstbarkeit nicht belegen, ebensowenig die zum Fideikommisse gehörigen Güter durch Tausch, Verkauf, Vergleich oder auf andere Weise veräußern.[18]) Verpachtungen, die auf mehr als neun Jahre abgeschlossen sind, verbinden den Nachfolger nicht.

§ 49. Zu allen Veräußerungen, desgleichen zu allen Veränderungen an der Substanz des Fideikommisses, z. B. durch Ankauf eines Gutes aus den vorhandenen Fideikommiß-Kapitalien durch Ablösung fruchtbringender Realrechte wird nach Vernehmung der Anwärter die Genehmigung des Gerichts erfordert.[19])

§ 50. Sind mit einem Fideikommisse lehen- (erbzins- oder erbrechts)bare Güter verbunden, so muß auch noch die Einwilligung des Lehen- (oder Grund-) herrn und hinsichtlich der durch königliche Dotation gegründeten Fideikommisse die königliche Einwilligung vorher erholt werden.

§ 51. Das Gericht muß alle bekannten Anwärter und wenn sie minderjährig oder abwesend sind, ihre Kuratoren, dann den Vertreter des Fideikommisses, wenn einer bestellt ist, darüber vernehmen, alle Verhältnisse genau prüfen und nach reifer Erwägung der Gründe die Genehmigung erteilen oder abschlagen.

§ 52. Jede Veräußerung oder Belastung der Substanz des Fideikommisses ohne Genehmigung des Gerichtes ist nichtig und kann nicht nur von jedem Fideikommiß-Folger, sondern auch von jedem Anwärter, sowie von dem Vertreter des Fideikommisses, wenn einer bestellt ist, selbst von jenen Anwärtern, welche in die Veräußerung oder Belastung eingewilligt haben, und von ihren Nachfolgern angefochten, und das Veräußerte, wenn es in unbeweglichen Gütern besteht, von jedem dritten Inhaber zurückgefordert werden. Inwieferne die Vindikation beweglicher Sachen gegen den dritten Inhaber stattfinde oder der Schuldner eines zum Fideikommisse gehörigen Kapitals durch Zahlung an den Fideikommiß-Besitzer von der Schuld befreit werde, ist nach den Civil-Gesetzen zu beurteilen. Die vindizierten Bestandteile des Fideikommisses sollen wieder mit demselben vereinigt werden.

§ 53. Für die Allodialschulden des Fideikommiß-Besitzers haftet die Substanz des Fideikommisses nicht und selbst dessen Früchte können dafür nicht weiter in Anspruch genommen werden, als sie dem schuldenden Besitzer nach Abzug der Fideikommiß-Lasten zukommen, und mit Vorbehalt der Kompetenz. Die Fideikommiß-Folger können daher um die Allodial-Schulden des Vorgängers nur insoferne belangt werden, als sie entweder zugleich dessen Allodial-Erben sind oder sich für eine Schuld besonders verbürgt haben.

---

[18]) Siehe dagegen Art. I Abs. 2 (auch Art. X) des Zwangsenteignungsgesetzes vom 17. November 1837: „die Lehens-, Fideikommiß- oder Stammguts-Eigenschaft steht der Zwangsabtretung nicht entgegen".

Vergl. auch Art. 27 des Weideablösungsgesetzes vom 28. Mai 1852 (Web. 4, 461); desgl. Forstgesetz in der Fassung vom 4. Juli 1896 Abt. 2; Ges.- und Verordn.-Bl. S. 329 ff.; vergl. auch unten § 65 l. c.

[19]) Vergl. Art. 5 und 9 des Flurbereinigungsgesetzes vom 29. Mai 1886 (Web. 18, 35 und 37), vergl. auch Art. X des Zwangsenteignungsgesetzes vom 17. November 1837 (Web. 2, 213).

§ 54. Die Fideikommiß-Schulden haften entweder auf der Substanz und den Früchten des ganzen Fideikommisses zugleich oder nur auf den Früchten allein und werden hienach in Fideikommiß-Schulden I. oder II. Klasse abgeteilt.

§ 55. Die Fideikommiß-Schulden I. Klasse gehen den Schulden II. Klasse vor; die Schulden jeder Klasse unter sich haben den Vorzug nach der Zeit ihrer Eintragung in die Fideikommiß-Matrikel.

§ 56. Unter die Fideikommiß-Schulden I. Klasse werden diejenigen gerechnet, welche zum Nutzen des Fideikommisses selbst kontrahiert und verwendet wurden.

Hieher gehören:

1) diejenigen, welche bei der Errichtung des Fideikommisses auf dasselbe mit ausdrücklicher Bestimmung dieses Vorzugs angewiesen wurden, insbesondere die Pflicht-Teile der Not-Erben des ersten Konstituenten, soferne sie nach Uebereinkunft der Interessenten als ein Kapital auf dem Fideikommisse liegen bleiben;
2) diejenigen, welche zum Ankauf eines dem Fideikommisse einverleibten Gutes verwendet oder mit demselben übernommen wurden;
3) die auf notwendige Prozeß-Kosten in Streitigkeiten, welche die Substanz des Fideikommisses betreffen und zur Erzielung gerichtlicher Vergleiche, zu deren Beendigung oder
4) zur Abführung der in Rücksicht des Fideikommisses erlegten feindlichen Kontributionen, desgleichen
5) auf Herstellung notwendiger oder[10]) nützlicher Gebäude, endlich
6) zur Abführung einer von den vorbenannten Schulden verwendet wurden.

§ 57. Diese Schulden sollen vom Gerichte erst nach vorläufiger Untersuchung, ob sie überhaupt und in dem verlangten Maße sich zu einer solchen Fideikommiß-Schuld eignen und in zweifelhaften Fällen nach Vernehmung der Anwärter in die Fideikommiß-Matrikel eingetragen werden.

§ 58. Zu den Fideikommiß-Schulden II. Klasse werden außer den im § 39 Nr. 2 bemerkten Schulden diejenigen gerechnet, welche das Gericht, den folgenden Bestimmungen gemäß, nach Vernehmung der Anwärter genehmigt hat.

§ 59. Ein bestehendes Fideikommiß kann mit einer Fideikommiß-Schuld II. Klasse nur dann beschwert werden, wenn der Fideikommiß-Inhaber zur Bestreitung notwendiger und unvermeidlicher, die Substanz des Fideikommisses selbst nicht betreffender Ausgaben (§ 56) in Ermangelung hinreichenden Allodial-Vermögens einer Kapitals-Aufnahme bedarf, und wenn bei dem Fideikommisse außer dem erforderlichen Betrage des Grund-Vermögens (§ 2) noch ein weiteres fruchtbringendes Vermögen (§§ 5 und 6) vorhanden ist, dieser Ueberschuß auch nach Abzug aller darauf bereits haftenden Lasten und Schulden durch die neue Schuld nicht über ein Dritteil beschwert wird, vorbehaltlich dessen, was der Konstituent besonders verfügt hat.

Dabei ist in Ansehung der unbeweglichen Güter nicht der Schätzungs-Preis, sondern das Steuer-Kapital zur Richtschnur zu nehmen.

§ 60. In die zur Aufnahme einer Fideikommiß-Schuld II. Klasse sich eignenden Ausgaben gehören die erweislich durch Krankheit, höhere Auslagen für Erziehung oder Versorgung mehrerer Kinder, Ausstattung der Töchter, Antritt eines Civil- oder Militär-Dienstes, eintretende Verehelichung, Unglücksfälle in der Oekonomie oder schwere Kriegs-Lasten verursachten außerordentlichen Kosten, welche weder aus den Früchten des Fideikommisses, noch aus dem Allodial-Vermögen bestritten werden können.

---

[10]) Siehe hiezu Web. 1, 659 Anm. 19 (bezüglich der Lesart „und" statt „oder" in der amtlichen Oktav-Ausgabe der Verf.-Urk.).

§ 61. Das Gericht hat bei jedem Gesuche um Bewilligung einer Fideikommiß-Schuld II. Klasse hierüber den nächsten Fideikommiß-Nachfolger, die Anwärter und den Vertreter des Fideikommisses, wenn einer bestellt ist, nach § 51 zu vernehmen und, wenn sie in die Schuld einwilligen, ohne erhebliche Gründe die Genehmigung nicht zu versagen, dagegen aber auch diese im Falle eines von denselben erfolgten Widerspruchs ohne hinreichende Gründe nicht zu erteilen und dabei besonders auf die Veranlassung der Schuld, auf den Betrag des noch unbeschwerten Vermögens und die dadurch gegründete Erwartung ihrer früheren Tilgung, auf die im Zahlungs-Plan bestimmten kürzeren oder längeren Fristen und auf die Beschaffenheit des Widerspruchs ihr Augenmerk zu richten.

§ 62. Für Fideikommiß-Schulden, sie seien I. oder II. Klasse, haftet das Allodial-Vermögen des Besitzers, außer den ihm zukommenden Früchten nicht, sondern sie gehen mit dem Fideikommisse auf jeden Nachfolger über, dem jedoch der Regreß gegen das Allodium des Vorgängers vorbehalten bleibt, wenn dieser entweder mit den im Tilgungs-Plane bestimmten Fristen im Rückstande geblieben ist oder bei Fideikommiß-Schulden II. Klasse zum Ersatz aus seinem Allodial-Vermögen sich ausdrücklich verpflichtet hat.

§ 63. In Ansehung der mit einem Fideikommisse verbundenen Lehen kommen die Bestimmungen des Lehen-Edikts über Lehen-Schulden zur Anwendung.[21])

§ 64. Die vorhandenen Fideikommiß-Kapitalien können für solche Auslagen, welche unter die Fideikommiß-Schulden I. Klasse gehören, mit Genehmigung des Gerichts nach Vernehmung der Anwärter, desgleichen in den § 61 bestimmten Fällen unter den dortselbst enthaltenen Beschränkungen und Voraussetzungen, vorbehaltlich der im § 69 bestimmten Rückzahlung, eingezogen und verwendet werden.

§ 65. Die Veräußerung der zu einem Fideikommisse gehörenden Grundstücke und Realrechte kann nur mit Einwilligung des Gerichts in dem Falle stattfinden, wenn die Gläubiger wegen Fideikommiß-Schulden I. Klasse auf die Zahlung bringen und nach Vernehmung der Anwärter sich bezeigt, daß sie auf andere Weise nicht befriedigt werden können.

Insbesondere darf das Grund-Vermögen, worauf das Fideikommiß ruht, nicht veräußert werden, solange noch unter dem Fideikommiß-Vermögen andere zur Zahlung dieser Schulden hinreichende Objekte sich befinden.[22])

§ 66. Außer diesem Falle können solche Immobilien und Realrechte nicht anders als mit Einwilligugg aller bekannten Anwärter und des Fideikommiß-Vertreters, wenn einer bestellt ist, sodann mit Genehmigung des Gerichts veräußert, und diese Genehmigung kann nur alsdann erteilt werden, wenn die Veräußerung dem Fideikommisse einen beträchtlichen und bleibenden Nutzen gewährt.[22])

(§ 67. Die zum Fideikommisse gehörigen grundherrlichen Rechte können zwar durch gemeinsames Einverständnis des Grundherrn und des Grundholden abgelöst, sie sollen aber womöglich in eine beständige Rente an Getreide verwandelt werden.)[22a])

§ 68. Im Falle des § 66, sowie, wenn im Falle des § 67 ein Ablösungs-Kapital bedungen worden, muß der Kauf-Preis oder das Ablösungs-Kapital zum Besten des Fideikommisses, besonders zum Ankauf fruchtbringender Realitäten verwendet, und, bis es geschehen kann, gegen hypothekarische Sicherheit verzinslich angelegt werden. Insbesondere darf sich weder der Fideikommiß-Besitzer, noch ein Anwärter dabei einen Privat-Vorteil bedingen.[22])

---

[21]) Vergl. Lehenedikt vom 7. Juli 1808 Kapitel 8 §§ 144 ff. (Web. 1, 185).
[22]) Zu §§ 65—68 vergl. §§ 48 und 49 l. c. nebst Anm.
[22a]) Gegenstandslos geworden durch den Wegfall der Grundherrlichkeit.

§ 69. Mit jeder Fideikommiß-Schuld und mit jeder die Substanz des Fideikommisses vermindernden Handlung ist ein Plan zu verbinden, wie aus den Früchten des Fideikommisses die darauf gelegten Schulden getilgt oder die an der Substanz desselben geschehenen Verminderungen durch bestimmte und von dem dermaligen Besitzer sowohl, als von den Nachfolgern zu entrichtenden Fristen ergänzt werden sollen.[24])

Dieser Tilgungs- und Ergänzungs-Plan ist mit Rücksicht auf den Betrag und die Lasten des Fideikommisses so einzurichten, daß in jährlichen Fristen, sobald es geschehen kann, insbesondere für die zur Aussteuer der Töchter verwendeten Summen in solchen Raten, welche dem vorigen Unterhalts-Bezuge gleich sind, die Schulden getilgt und die an der Substanz geschehenen Verminderungen ergänzt werden.

Niemals dürfen die jährlichen Fristen weniger als fünf vom Hundert am Kapital betragen; der Fideikommiß-Besitzer muß sich aber höhere Summen gefallen lassen, solange ihm der Ertrag des normalmäßigen Grund-Vermögens übrig bleibt. Das Gericht kann die einmal bestimmten Fristen nur aus besonders erheblichen Ursachen verlängern.

§ 70. In allen Fällen, wo die fristenweise Rückzahlung einer Fideikommiß-Schuld oder die Wiederherstellung eines eingezogenen Fideikommiß-Kapitals oder der sonst verminderten Substanz vorgeschrieben oder eine Mehrung desselben durch fristenweise Zahlungen des Fideikommiß-Besitzers von dem Konstituenten angeordnet ist, können nicht nur die Anwärter von dem Besitzer den Beweis der geleisteten Fristzahlung verlangen, sondern auch die Gerichte denselben anhalten, daß er sich wegen geleisteter Rückzahlung ausweise oder für die wieder herzustellende oder zu vermehrende Substanz entweder das bare Geld oder hypothekarische Schuldbriefe bei Gericht hinterlege.

§ 71. Zeigt sich bei einem Fideikommiß-Besitzer eine dem Fideikommisse verderbliche Wirtschaft, so kann und soll das Fideikommiß auf Anrufen der Interessenten oder des benannten Fideikommiß-Vertreters vom Gerichte in Administration gesetzt werden.

Läßt sich aus der erwiesenen übeln Wirtschaft des Besitzers nur eine Gefahr für die in dessen Händen befindlichen beweglichen Zugehörungen des Fideikommisses befürchten, so können ihm auf Anrufen der Interessenten diese abgenommen und einem Familiengliede zur Verwahrung übergeben oder nach Umständen selbst in gerichtliche Verwahrung genommen werden.

§ 72. Die vorbemerkte Administration des Fideikommisses kann auch alsdann eintreten, wenn der Besitzer hinsichtlich der schuldigen Leistungen an die Familienglieder oder für Tilgung der Fideikommiß-Schulden oder für die Wiederherstellung der geminderten Substanz oder für deren Mehrung seine Obliegenheiten nicht erfüllt.

Die Administration des Fideikommisses soll in allen Fällen, wo es geschehen kann, einem Familien-Glied übertragen werden.

§ 73. Jeder Fideikommiß-Besitzer ist verbunden, seinem Nachfolger das Fideikommiß samt Zugehörungen ohne irgend eine aus seinem Verschulden herrührende Schmälerung zu hinterlassen.

Dem Nachfolger haftet demnach die Allodial-Masse seines Vorgängers für jede auf das Fideikommiß sich beziehende Pflichtversäumnis seines Vorgängers und für jede hieraus entstandene Deterioration oder Verminderung der Substanz.

§ 74. Hinsichtlich des Zuwachses, sowie der Teilung der hängenden und ausständigen Früchte zwischen den Allodial-Erben und dem Fideikommiß-

---

[23]) Vergl. Art. 34 des Grundablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 und die oben Anm. 19 benannten Gesetzesstellen, allenfalls auch Forstgesetz in der Fassung vom 4. Juli 1896 Art. 29—31, Ges.- und Verordn.-Bl. S. 332.

[24]) Siehe oben § 7 und Anm. 7 hiezu.

Folger treten, insoferne nicht hierüber besondere Dispositionen vorhanden sind, die Bestimmungen der bürgerlichen Rechte über die gegenseitigen Verhältnisse des Eigentümers und Nutznießers ein.

§ 75. Eben dieses gilt hinsichtlich der Verbesserungen der Substanz, jedoch mit der Beschränkung, daß der Fideikommiß-Folger hiervon jene Raten abziehen kann, welche der Vorgänger, dem § 69 zufolge, noch während seines Genusses als Rückzahlungs-Fristen hätte entrichten müssen, wenn er wegen dieser Meliorationen eine Fideikommiß-Schuld kontrahiert hätte.

§ 76. Den Allodial-Erben steht für den Anteil bei der Früchteteilung und für den Ersatz der Meliorationen das Rententionsrecht an dem Fideikommisse nicht zu.

Titel V.

Von der Erbfolge im Familien-Fideikommisse.

§ 77. Das Recht zur Erbfolge im Familien-Fideikommisse gründet sich in der Anordnung des Konstituenten und geht von ihm oder von demjenigen, zu dessen Vorteil er das Fideikommiß errichtet hat, auf die ehelichen Nachkommen über. —

Die durch nachfolgende Ehe Legitimierten werden den ehelich Gebornen gleich geachtet.

§ 78. Nur adelige Nachkommen sind fähig, das Fideikommiß zu erlangen. — Mit dem Verluste des Adels erlischt demnach zugleich das Erbfolge-Recht in die Familien-Fideikommisse. — Wer als adelig zu betrachten sei und wie der Adel verloren werde, ist in dem Edikte über den Adel bestimmt.

§ 79. Tritt bei dem zur Nachfolge Berufenen der Verlust dieser Fähigkeit noch vor Eröffnung der Nachfolge ein, so hat er kein Recht zum Antritt derselben.

Ereignet sich der Verlust nach erfolgtem Antritte des Fideikommisses, so löst sich das Genußrecht des bisherigen Besitzers auf und dem nächsten Nachfolger wird die Erbfolge in das Fideikommiß eröffnet, welcher jedoch subsidiarisch verbunden ist, dem vorigen Besitzer die Kompetenz zu geben.

§ 80. Familien-Fideikommisse werden in den Pflichtteil nicht eingerechnet, auch können die Noterben des Besitzers daraus einen Pflichtteil nicht verlangen, vorbehaltlich dessen, was in Ansehung der Noterben des ersten Konstituenten im § 19 und § 21 bestimmt ist.

§ 81. Der Besitzer eines Familien-Fideikommisses kann, solange der fideikommissarische Verband dauert, darüber nicht durch letzten Willen verfügen.

§ 82. Der Fideikommiß-Folger ist die Allodial-Erbschaft seines Vorgängers, selbst wenn dieser sein Vater war, auszuschlagen berechtigt.

§ 83. Ein Mitglied der zur Erbfolge in das Fideikommiß berufenen Familie kann zwar für sich, jedoch keineswegs für seine, wenngleich noch nicht geborne Nachkommenschaft auf das Recht zur Nachfolge Verzicht leisten.

§ 84. Ein Fideikommiß kann nicht nur zum Vorteil einer Familie, sondern auch nach Abgang der ersten Familie oder des Manns-Stammes derselben zum Vorteil einer andern Familie errichtet werden.

In diesem Falle hat die letzte Familie, solange die erste noch nicht erloschen ist, zwar alle aus dem Miteigentum (§ 43) fließenden, die Erhaltung der Substanz bezielenden Rechte, aber die übrigen Rechte ruhen, bis an sie die Nachfolge gefallen ist.

§ 85. Mit einem Familien-Fideikommisse kann auf den Fall, daß die Familie oder in derselben der Manns-Stamm erlischt, eine Substitution verbunden werden.

Bei dem Substituierten geht nach dem Anfall das Familien-Fideikommiß

in Allodium über; die aus solchen fideikommissarischen Substitutionen entspringenden Rechte sind nach den Civilgesetzen zu beurteilen.

§ 86. Sind in einer Familie nebst dem Fideikommisse für die erstgeborne Linie noch eines oder mehrere für die nachgebornen Linien errichtet, so gelangt der Besitzer des ersten Fideikommisses und dessen Nachkommenschaft erst dann zum Besitze eines andern Fideikommisses, wenn in den übrigen Linien keine zu dem Fideikommisse berufenen Nachkommen vorhanden sind.

Solche Fideikommisse bleiben nur solange in einer Person vereinigt, bis wieder zwei oder mehrere Linien entstehen, soferne von dem ersten Konstituenten nicht eine andere Disposition getroffen worden.

§ 87. Bei Familien-Fideikommissen, welche neu errichtet werden, kann keine andere Succession-Ordnung als die Erstgeburts-Folge eintreten, vermöge deren die weibliche Nachkommenschaft, solange noch männliche Nachkommen vorhanden sind, von der Succession ausgeschlossen bleibt, und immer der Erstgeborne in der älteren Linie zum Fideikommiß gelangt, so daß der Bruder des letzten Besitzers dessen Söhnen, Enkeln und weitern männlichen Descendenten weichen muß; vorbehaltlich dessen, was wegen der mit einem Fideikommisse verbundenen Anordnungen zum Vorteil einzelner Familienglieder im § 12, dann wegen der aus vormaligen Fideikommiß- oder Stammgütern gebildeten Fideikommisse in § 37 verordnet ist.

§ 88. Die übrigen Successions-Ordnungen, soweit sie bei Fideikommissen dem gegenwärtigen Edikte gemäß noch stattfinden können, richten sich nach den vorigen Gesetzen.

§ 89. Hat der Stifter des Fideikommisses nur erklärt, daß das Fideikommiß nach Erlöschung des Manns-Stammes an die weibliche Nachkommenschaft fallen soll, so ist diese Disposition als eine fideikommissarische Substitution giltig und hat die Wirkung, daß das Fideikommiß vom letzten Besitzer mit Allodial-Eigenschaft an die weiblichen Nachkommen nach der Erbfolge-Ordnung übergeht, welche in den Civilgesetzen bestimmt ist.

§ 90. Hat aber der Stifter die weibliche Descendenz nach Abgang des Manns-Stammes zum Fideikommisse mit fortdauerndem fideikommissarischem Verbande berufen, so bleibt es auch unter den weiblichen Abkömmlingen bei der Lineal- und Erstgeburts-Folge mit Vorzug ihrer männlichen Nachkommen dergestalt, daß bei Abgang des Manns-Stammes das Fideikommiß an die älteste Tochter des letzten Besitzers und deren Descendenz fällt und die Succession immer nach den Regeln der Erstgeburt auch unter ihren weiblichen Descendenten insolange fortgeht, bis sich unter jenen Descendenten, an welche diese Succession gelangt ist, ein männlicher Abkömmling befindet, welcher alsdann alle seine Schwestern, selbst die älteren, von der Succession ausschließt.

Stirbt die älteste Tochter ohne Nachkommen zu hinterlassen oder sind von ihr weder weibliche noch männliche Descendenten vorhanden, so geht die Fideikommiß-Folge nach eben diesen Regeln an die zweite Tochter des letzten Besitzers und deren Nachkommenschaft.

Nach gleichen Grundsätzen richtet sich die Fideikommiß-Folge der dritten und übrigen folgenden Töchter des letzten Besitzers und ihrer Descendenten.

§ 91. Ist einmal, den vorstehenden Regeln zufolge, ein vom letzten Besitzer durch weibliche Nachkommen abstammender männlicher Descendent zum Besitze des Fideikommisses gelangt, so tritt mit ihm unter seiner Nachkommenschaft der Vorzug des Manns-Stammes nach den Bestimmungen des § 87 wieder ein.

Titel VI.

Von der Auflösung der Fideikommisse und den rechtlichen Folgen derselben.

§ 92. Der fideikommissarische Verband wird in Ansehung einzelner Teile des Fideikommisses aufgelöst:

1) wenn sie unter den im Tit. IV vorgeschriebenen Bedingungen rechtmäßig veräußert worden sind oder von dem dritten Besitzer nicht vindiziert werden können;
2) wenn sie durch einen Dritten als sein Eigentum vindiziert worden;
3) durch den gänzlichen Untergang des Objekts;
4) in Ansehung der mit einem Fideikommisse verbundenen Lehen hört die fideikommissarische Eigenschaft auf und das Lehen muß von dem übrigen Fideikommiß-Vermögen gesondert werden, wenn entweder die zur Lehen-Folge berechtigte Nachkommenschaft ausstirbt oder nicht mehr eine und dieselbe Person Fideikommiß- und Lehensfolger ist;
5) durch Abgang des Manns-Stammes, wenn das Fideikommiß aus einer königl. Dotation entstanden ist.

§ 93. Das Fideikommiß im Ganzen wird aufgelöst:
1) durch Untergang des ganzen Fideikommiß-Vermögens;
2) durch Widerruf des Konstituenten (§ 94);
3) durch Verminderung unter die zur Errichtung eines Fideikommisses erforderliche Summe des Grund-Vermögens (§ 95 und 96);
4) durch gemeinsames Einverständnis der Beteiligten mit gerichtlicher Einwilligung (§ 97);
5) durch den Abgang der zur Succession berufenen Nachkommenschaft (§ 99).

§ 94. Der Stifter eines Fideikommisses kann dasselbe auch nach erlangter gerichtlicher Bestätigung widerrufen oder abändern, solange noch niemand durch die Uebergabe oder durch Vertrag daran ein Recht erworben hat.

§ 95. Wird ein schon bestandenes Fideikommiß durch den Untergang einzelner Bestandteile, durch deren Veräußerung wegen Fideikommiß-Schulden I. Klasse, durch Vindikation dritter Eigentümer, durch andere Unfälle oder durch die § 92 Nr. 4 und 5 bemerkte Absonderung so tief in seiner Substanz gemindert, daß der noch übrige Teil nicht so viel beträgt, als zur Gründung eines Fideikommisses erfordert wird, so können der Fideikommiß-Besitzer und die Anwärter vereint oder einer derselben das Fideikommiß durch Ergänzung des Mangelnden aufrecht erhalten. Hiezu ist demjenigen, der sich das Mangelnde zu ergänzen verbindet, auf Verlangen die Frist eines Jahres zu gestatten. — Erfolgt die Ergänzung nicht, so ist das Fideikommiß erloschen und dasjenige, was vom Fideikommisse nach Tilgung aller Fideikommiß-Schulden übrig ist, bleibt als Allodium in den Händen des letzten Besitzers, jedoch muß derselbe die auf dem erloschenen Fideikommisse rücksichtlich der Nachgebornen und Witwen bereits haftenden Lasten noch ferner entrichten, soweit sie hievon nach der dem Besitzer alsdann gebührenden Kompetenz bestritten werden können.

§ 96. Ist aber die Abminderung des Fideikommiß-Vermögens aus eigenem Verschulden des Besitzers entstanden, so können die Anwärter verlangen, daß dasselbe in Administration gesetzt und der Normal-Wert des Fideikommisses während der Administration wieder hergestellt werde; jedoch müssen die den Fideikommiß-Gläubigern zu leistenden Zahlungen, desgleichen die auf dem Fideikommiß bereits liegenden Alimente und Witthum, soferne diese nicht wegen eines Uebermaßes eine Minderung leiden, während der Administration verabreicht werden.

§ 97. Durch gemeinsames Einverständnis aller Familien-Glieder mit gerichtlicher Genehmigung kann ein Familien-Fideikommiß nur alsdann aufgelöst werden, wenn der Familie durch die Auflösung ein ausgezeichneter und fortdauernder Nutzen zugeht, oder wenn solche gebietende Umstände eintreten, welche bei einer Familie die Auflösung des Fideikommisses notwendig machen. Dabei muß:
1) das Vorhaben, den bestehenden Fideikommiß-Verband aufzulösen, mit den Gründen, aus welchen die Auflösung gesucht wird und mit dem Auflösungs-Plane dem einschlägigen Appellations-Gerichte vorgelegt und von demselben nach vollständiger Instruktion der Sache geprüft werden;

2) das Appellations-Gericht [19]) hat sämtliche Beteiligte und statt der Abwesenden oder Minderjährigen deren schon bestellte oder für diesen Gegenstand besonders zu bestellenden Kuratoren, auch den von amtswegen für diesen Fall besonders aufzustellenden Vertreter des Fideikommisses und der Nachkommenschaft vorzuladen, denselben die Gründe und den Plan der Auflösung umständlich zu eröffnen und ihre Erklärung darüber aufzunehmen. Unter den Beteiligten sind nicht nur alle zur Fideikommiß-Folge Berechtigten, sondern auch die Substituierten begriffen;
3) wenn einer der Beteiligten seine Einwilligung in die Auflösung des Fideikommisses verweigert, so kann das Fideikommiß nicht aufgelöst werden. Der Widerspruch des Fideikommiß-Vertreters hindert jedoch die Auflösung nicht weiter, als dessen Gründe für überwiegend erachtet werden;
4) das Appellations-Gericht [19]) prüft die Sache, erwägt die für oder gegen die Auflösung vorgebrachten Gründe, berücksichtigt die dabei etwa verflochtenen und ungekränkt zu belassenden Rechte Dritter und faßt wegen Versagung oder Erteilung der Genehmigung die geeignete Entschließung.

§ 98. Bei dieser Auflösung des Fideikommisses werden die rechtlichen Folgen derselben durch die hiebei festgesetzten Bedingungen bestimmt; dasjenige, worüber nichts festgesetzt wurde, bleibt bei dem letzten Besitzer.

§ 99. Wenn der letzte Besitzer keine zur Fideikommiß-Folge berufene und fähige Nachkommenschaft hinterläßt, auch für diesen Fall niemand in das Fideikommiß substituiert ist, so genießt derselbe das Recht, darüber von todeswegen frei zu disponieren, und es tritt, wenn er hievon keinen Gebrauch macht, nach seinem Absterben die gemeine Intestat-Erbfolge ein.

§ 100. Bei jeder Auflösung eines Fideikommisses fällt das aus einer königlichen Dotation herrührende Vermögen an den Staat zurück und die mit demselben verbundenen Lehen sind nach dem Lehen-Edikte zu beurteilen. [24a])

§ 101. Jede Auflösung eines Familien-Fideikommisses soll öffentlich bekannt gemacht und die Löschung in der Matrikel, wie in den Hypotheken-Büchern veranlaßt werden.

Titel VII.

Besondere Bestimmungen.

§ 102. Die Verhältnisse der vormals unmittelbaren Fürsten, Grafen und Herren, in Beziehung auf ihre Familien-Fideikommisse und Stamm-Güter sind in einem besonderen Edikte bestimmt. [25])

§ 103. Der Konstituent eines nach Aufhebung der Familien-Fideikommisse errichteten Majorats kann dasselbe nach den in der Majorats-Urkunde bestimmten Rechten fortbestehen lassen oder in ein Familien-Fideikommiß nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Ediktes innerhalb zwei Jahren verwandeln.

§ 104. Bei den Fideikommissen der Familien des vormaligen unmittelbaren Reichs-Adels, welche noch in ihrem alten Komplexe bestehen und nicht inzwischen an andere Besitzer übergegangen sind, treten die Bestimmungen ein, welche in Ansehung derselben in der Bundesakte [26]) gegeben worden, nach welcher in diesem Falle die bestehenden Familien-Verhältnisse aufrecht erhalten werden.

[24a]) Siehe Lehenedikt vom 7. Juli 1808 (Web. 1, 176 ff.).

[25]) Vergl. 4. Verf.-Beilage § 9, sowie Anm. 11 zu derselben, oben S. 562.

[26]) Vergl. Art. 14 der deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 (Web. 1, 477), ferner vorstehende Anm. 25.

§ 105. Bei neuen Dispositionen zur Errichtung oder Vermehrung eines Fideikommisses sind die Mitglieder des vormals unmittelbaren Reichs-Adels an die im gegenwärtigen Edikte enthaltenen Bestimmungen gebunden.

§ 106. Die noch bestehenden Fideikommisse anderer adeliger Familien in jenen Provinzen des Reiches, worin durch die Gesetze und Verordnungen an den Fideikommissen nichts verändert wurde, bleiben auch forthin giltig, jedoch müssen sie mit den hierauf sich beziehenden Dispositionen und Familien-Verträgen den Appellations-Gerichten vorgelegt werden, welche sodann nach Vorschrift des § 30 zu verfahren haben.

§ 107. Die in Gemäßheit der §§ 104 und 106 noch bestehenden oder wieder auflebenden Familien-Fideikommisse sind, in Ansehung der hieraus entspringenden Rechtsverhältnisse, insoweit, als die Dispositionen der Konstituenten und die Familien-Verträge nicht ausdrücklich etwas anderes festsetzen, nach dem gegenwärtigen Edikte zu beurteilen.

§ 108. Zur Vorlage dieser noch bestehenden Fideikommisse und Familien-Verträge (§§ 104 und 106) wird ein Zeitraum von zwei Jahren festgesetzt.

Diese Vorlage kann nicht nur von dem dermaligen Besitzer, sondern auch von jedem Anwärter oder Beteiligten gemacht, auch von diesen der Besitzer zur Vorlage angehalten werden.

Sollten nach Ablauf des Zeitraums von zwei Jahren, von Bekanntmachung gegenwärtigen Ediktes an gerechnet, noch Fideikommisse entdeckt werden, welche nicht zur Anzeige gebracht worden, so verliert der Inhaber dieser Fideikommisse für seine noch übrige Lebenszeit, den dritten Teil der jährlichen Fideikommiß-Nutzung, und solcher geht an den nächsten Fideikommiß-Nachfolger über.

§ 109. Jeder bayerische Unterthan kann durch rechtsgiltige Handlungen unter Lebenden oder von todeswegen über sein Vermögen so verfügen, daß derjenige, welcher es erhält, verpflichtet ist, dasselbe nach seinem Tode oder in anderen bestimmten Fällen dem ernannten Nachfolger zu überlassen.

Eine solche fideikommissarische Substitution erstreckt sich nicht weiter, als auf einen Substituten und hört mit demselben kraft des Gesetzes auf, wenn auch die Disposition das Gegenteil enthalten soll.

Im übrigen sind diese fideikommissarischen Substitutionen nach den Civil-Gesetzen zu beurteilen. **)

München, den 26. Mai 1818.

Achte Beilage

zu der Verfassungsurkunde Tit. V § 4 Nr. 4.

Edikt über die Siegelmäßigkeit.*)

§ 1—18.

**) Siehe hiezu das Gesetz vom 22. Februar 1855 „die landwirtschaftlichen Erbgüter betr." (Web. 4, 679).

Näheres hierüber unten § 465.

*) Alle Bestimmungen des Ediktes über die Siegelmäßigkeit und der zu denselben später erlassenen Vorschriften sind vollständig beseitigt.

Vergl. Art. 7 Abs. 2 des Grundlagengesetzes vom 4. Juni 1848: „Mit dem Notariats- und Prozeßgesetze hat auch die Siegelmäßigkeit als Vorrecht aufzuhören" (Web. 3, 709, ferner 1, 667 Anm. 1).

Neunte Beilage
zu Tit. V § 6 der Verfassungs-Urkunde.

Edikt über die Verhältnisse der Staatsdiener, vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt.[1][2][2a])

§ 1. Der Stand eines Staatsdieners wird durch das Anstellungs-Reskript, es sei mit einem besonderen Ernennungs-Dekrete verbunden oder nicht, erworben.

§ 2. Die erste Anstellung im Staatsdienste ist drei Jahre hindurch provisorisch, gewährt während dieser Zeit die nachstehenden Vorteile nicht und wird erst mit deren Ablauf definitiv.[3])

§ 3. Bei Beförderungen können definitiv Angestellte vorläufig zu Verwesern der neuen Stelle ernannt werden, jedoch gegen Verabreichung des ganzen

---

[1]) Art. 74 der rechtsrheinischen Gemeindeordnung bestimmt: Die für die Stelle eines rechtskundigen Bürgermeisters oder Magistratsrats Gewählten müssen in der Gemeinde ihren Wohnsitz nehmen. Sie erhalten bei ihrer Anstellung eine angemessene Besoldung und treten nach drei Jahren, wenn sie zu derselben Stelle wieder gewählt worden sind, analog in die Verhältnisse und Rechte der im Verwaltungsdienste definitiv angestellten Staatsdiener, soferne nicht durch besondere Dienstverträge eine andere Bestimmung getroffen ist. Es ist daher auch für die Gemeinden, Gemeindebehörden und Gemeindebeamten das Staatsdieneredikt (IX. Verf.-Beil.) ebenso wie die oben § 62 Anm. 2 S. 309 ff. niedergelegte Dienstespragmatik vom 1. Januar 1805 von ganz besonderem Interesse, da die genannten Bestimmungen analog auch für die definitiven Gemeindebeamten Anwendung zu finden haben, soweit sie nicht durch spezielle Dienstverträge ausgeschlossen sind. S. auch § 110.

[2]) Die 9. Beilage findet nur Anwendung auf pragmatische Beamte, d. h. solche, welche gemäß § 1 derselben durch Anstellungsreskript angestellt sind. Siehe hiezu Gehaltsregulativ für die pragmatischen Staatsdiener Verordn. vom 11. Juni 1892 und Vollz.-Vorschr. hiezu vom 12. Juni 1892 (Web. **21**, 398 f. und 465 f.); bezüglich der nichtpragmatischen Staatsdiener Verordn. vom 26. Juni 1894 (Web. **23**, 622 ff.).

[2a]) Siehe Web. **1**, 669 Anm. 1:
a. Tit. II § 18 der Verf.-Urk.;
b. Tit. III § 5 l. c.;
c. Tit. IV § 4 und 5 und Beil. I § 7 zur Verf.-Urk.;
d. Art. 3 der Reichs-Verf.;
e. § 9 des Staatsangehörigkeitsgesetzes;
f. Tit. VII § 27 der Verf.-Urk.;
g. Art. 30 der Reichs-Verf.;
h. Tit. X § 3 der Verf.-Urk.;
i. Tit. X §§ 4—6 der Verf.-Urk.;
k. Art. 5 des Ministerverantwortlichkeitsgesetzes vom 4. Juni 1848;
l. Art. 30 und 35 des Landtagswahlgesetzes vom 22. März 1881;
m. Art. 21 der Reichs-Verf.;
n. Richterdisziplinargesetz vom 26. März 1881 Art. 71 ff. auch Art. 65 ff.;
o. Ausf.-Ges. zur Str.-Proz.-Ordn. vom 18. August 1879 Art. 103 ff.: Disziplinarstrafbestimmungen.

Die Bestimmungen der 9. Verf.-Beilage finden auch auf die Civilbeamten der Militärverwaltung Anwendung.

[3]) Bezüglich der Anstellung während der Reichsverwesung s. oben Tit. II § 18 der Verf.-Urk. S. 478 Anm. 23.

damit verbundenen Gehaltes und nicht länger als auf drei Jahre, mit deren Ende sie definitiv eintreten. Leisten dieselben nach dem Urteile der Vorgesetzten in dieser Zeit den Forderungen des Dienstes kein Genüge, so können sie in ihre vorigen Stellen zurückversetzt werden, aber ohne Verkürzung an Rang und Gehalt und ohne Nachteil rücksichtlich anderweitiger Beförderung. [4])

§ 4. Ausgenommen von diesen Anordnungen (§§ 2, 3) sind alle, Richteramts-Funktionen versehenden Staatsdiener sämtlicher Ober- und Untergerichte ohne Unterschied. Ihre erste Anstellung und jede Beförderung derselben ist sogleich definitiv. [5])

§ 5. Die Besoldungen des aktiven Dienstes zerfallen in zwei Bestandteile, in den Gehalt des Standes und in den Gehalt des Dienstes. [4])

§ 6. Ist die Ausscheidung dieser Bestandteile in dem Anstellungs-Reskripte oder in allgemeinen organischen Einrichtungen ausgedrückt, so entscheidet diese Bestimmung. [4])

In Ermanglung einer solchen Bestimmung wird die Ausscheidung auf folgende Weise bemessen.

§ 7. Besteht der Gehalt bloß in einem Haupt-Geldbezuge ohne irgend einen Nebenbezug, so sind

a. im ersten Jahrzehent des Dienstes sieben Zehentteile;
b. im zweiten Jahrzehent des Dienstes acht Zehentteile; und
c. nach dem Eintritt in das dritte Jahrzehent des Dienstes für die ganze Folgezeit neun Zehentteile des Gesamtgehaltes als Gehalt des Standes erklärt und der übrige Teil einer jeden Periode ist zu drei Zehentteilen, zwei Zehentteilen und ein Zehentteil als Gehalt des Dienstes anzusehen.

§ 8. Ist neben dem Haupt-Geldbezuge noch ein Nebenbezug [6]) an Geld, Naturalgenuß oder an beiden verliehen, so besteht der Standesgehalt mit gänzlicher Wegrechnung der Nebenbezüge:

a. im ersten Jahrzehent des Dienstes in acht Zehentteilen;
b. nach dem Eintritte in das zweite Jahrzehent des Dienstes für die ganze Folgezeit desselben in neun Zehentteilen des Haupt-Geldbezuges; und die übrigen zwei Zehentteile und ein Zehentteil bilden den Dienstesgehalt.

§ 9. Die Dienst-Entsetzung (Kassation) und die Dienst-Entlassung mit dem Verlust des Dienstranges und Gesamtgehaltes (Dimission) können nur nach vorhergegangener richterlicher Untersuchung durch Erkenntnis der kompetenten Gerichtsbehörde erfolgen, — [7])

---

[4]) Vergl. Verordn. vom 28. Juni 1864 (Web. 6, 304): „die Verhältnisse der unmittelbaren Staatsdiener", speziell § 5 derselben. Siehe auch Art. 1 des Minister-Verantwortlichkeitsgesetzes vom 4. Juni 1848.

[5]) Siehe Web. 1, 670 Anm. 2:
a. Art. 23 der Militär-Strafgerichtsordn. vom 29. April 1869;
b. Art. 2 Abs. 1 des Verwaltungsgerichtshofsgesetzes vom 8. August 1878. Siehe auch § 23 dieses Edikts.

[6]) Zu den Nebenbezügen gehören auch die Diäten, hierüber s. Verordn. vom 11. Februar 1875 (Web. 10, 590) und Vollz.-Vorschr. hiezu vom 2. März 1875 (Web. 10, 627).

[7]) Der Schlußsatz ist aufgehoben durch Art. 2 Ziff. 24 des Einführungsgesetzes zum Reichs-Str.-Ges.-B. vom 26. Dezember 1871. Vergl. hiezu §§ 33 und 35 des Reichs-Str.-Ges.-Buches (Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte); §§ 35, 128, 129, 358 des Reichs-Str.-Ges.-Buches (Unfähigkeit zur Bekleidung

§ 10. [8]) Ein Staatsbeamter und öffentlicher Diener kann auch wegen Verletzung der Amtspflicht durch Handlungen und Unterlassungen vermittelst rechtlichen Erkenntnisses degradiert oder entlassen werden, welche einzeln mit dieser Strafe vom Gesetze nicht bedroht sind, wenn nach Inhalt des Strafgesetzbuches eine dreimalige Disziplinarstrafe fruchtlos geblieben ist. [9])

§ 11. [10]) Um Disziplinarstrafen mit der schweren Folge der Stellung vor Gericht in Wiederholungsfällen verhängen zu können, wird erfordert, daß (gröbere, doch durch das Gesetz als Verbrechen oder Vergehen namentlich nicht bezeichnete Fehler ausgenommen) Fahrlässigkeit, Unfleiß, Leichtsinn oder Unsittlichkeit, ungeachtet von Vorständen oder höhern Behörden angewandter Ermahnungen, Drohungen, selbst Verweise und Arrest, fortgesetzt werden, also nach der dritten Strafe den Charakter der Gewohnheit oder Unverbesserlichkeit annehmen lassen. Jedoch zieht nicht jeder einzelne neue Fehler sogleich die zweite oder dritte solche Disziplinarstrafe nach sich außer in dem vom Gesetze ausdrücklich vorgesehenen Falle.

§ 12. Diese Strafen können bestehen in Verweisen, Geldbußen, Haus- und Civil-Arrest. Sie sind verschiedener Grade fähig. Die Geldstrafe kann aber nicht unter fünf und nicht über fünfzig Gulden, [11]) und der Arrest nur zwischen vierundzwanzig Stunden und acht Tagen zugemessen werden.

Dabei kömmt es aber nicht auf den Grad, sondern auf die Zahl der Strafen an, und damit der Charakter solcher Strafen mit ihrer Wirkung erkannt werde, ist jeder derselben beizufügen, daß es die erste, zweite oder dritte sei, welche zur Vorgerichtstellung führet. [12])

§ 13. Die Befugnis, Staatsdiener mit Disziplinarstrafen dieser Art zu belegen, kömmt nach den Bestimmungen des folgenden Paragraphen beim subalternen Personal dem Vorstande jeder Stelle, und zwar, wo derselbe aus mehreren Personen bestehet, dem gesamten Direktorium, gegen das höhere Personal aber lediglich der vorgesetzten Amtsbehörde zu.

§ 14. Die erste Strafe findet ohne alle Förmlichkeit statt. Die zweite und dritte erfordern vorherige schriftliche Vernehmung des Fehlenden und kollegiale Beratung auf schriftlichen Vortrag. Wenn eine kollegiale Beratung nicht angestellt werden kann, so sind die Akten mit der Vernehmung an die vorgesetzte Amtsbehörde einzuschicken, welche die Strafe zu verfügen hat. Die dritte kann überdies nur von dem einschlagenden Staatsministerium verhängt werden. — Ueber jede derselben ist eine schriftliche Ausfertigung mit beigefügter Ursache dem Straffälligen zuzustellen und die Empfangsbescheinigung zu den Akten zu bringen.

öffentlicher Aemter); §§ 81, 83, 84, 87—91, 94, 95 des Reichs-Str.-Ges.-Buches und Art. 108, 109 und 110 des Ausführungsgesetzes zur Reichs-Str.-Proz.-Ordn. (Verlust der öffentlichen Aemter); endlich Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 10. Juli 1861 über die Aufhebung der Straffolgen. Siehe Web. 1, 671 Anm. 4.

[8]) Bezüglich der §§ 10—15 vergl. Art. 103—121 des Ausführungsgesetzes zur Reichs-Str.-Proz.-Ordn. vom 18. August 1879 und das in Anm. 2 lit. n angeführte Richterdisziplinargesetz vom 26. März 1881. Siehe hiezu Anm. 10.

[9]) Siehe Art. 103 ff., speziell Art. 110 des Ausführungsgesetzes zur Str.-Proz.-Ordn. vom 18. August 1879 und nachstehende Anm. 10.

[10]) Die §§ 11—15 gelten für richterliche Beamte nicht. Bezüglich dieser s. das in Anm. 8 genannte Richterdisziplinargesetz.

[11]) Jetzt nicht unter 9 und nicht über 90 Mark, s. Art. 1 des Gesetzes vom 8. November 1875 (Bestimmung der Geldstrafen nach der Reichswährung: Web. 11, 179).

[12]) Vergl. Min.-E. vom 24. September 1824 (Web. 2, 218): „Disziplinarstrafen gegen Staatsdiener."

§ 15. Gegen jede dieser drei nach § 12 verfügten Disziplinarstrafen ist ein in drei Tagen bei der strafenden oder insinuierenden Behörde anzuzeigender und in acht bis vierzehn Tagen bei der unmittelbar höheren Amtsbehörde gegen von den königlichen Staatsministerien ausgegangene Strafverfügungen bei dem königlichen Staatsrate einzureichender Rekurs gestattet.

§ 16. —[13])

§ 17. Die Folgen der erkannten Spezialuntersuchung sind im Straf-Gesetzbuche ausgesprochen.[14])

§ 18. Außer dem Falle eines richterlichen Urteils hat der definitiv verliehene Dienerstand und Standesgehalt (§§ 2, 3, 4) die unverletzliche Natur der Dauer auf Lebenszeit.

§ 19. Die Dienstleistung des Dieners und der Dienstesgehalt sind widerruflicher Natur.

Sie können, ohne gerichtliche Klage zu begründen, infolge einer administrativen Erwägung oder einer organischen Verfügung mit Belassung des Standesgehaltes und des Titels entweder für immer mittelst Dimission oder für eine gewisse Zeit mittelst Quieszierung benommen werden.[15])

Der also Entlassene darf sich der äußeren Zeichen seiner Standesklasse (der Amtskleidung) ferner nicht mehr bedienen.

Der quieszierte Diener behält sie bis zum Wiedereintritte in eine Amtsverrichtung und die mit derselben verbundenen Zeichen.[16])

§ 20. Versetzung eines Staatsdieners kann aus administrativen Rücksichten oder infolge organischer Einrichtungen verfügt werden, wenn damit keine Zurücksetzung in Beziehung auf die Dienstesklasse oder auf den ständigen Gehalt verbunden ist.[17]).

---

[13]) Aufgehoben durch Art. 2 Ziff. 3 des Ausführungsgesetzes zur Str.-Proz.-Ordn. Nunmehr § 11 des Einführungsgesetzes zum Ger.-Verf.-Ges. und Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof: „Der Verw.-Ger.-Hof ist nach Maßgabe der hierüber bestehenden oder zu erlassenden Gesetzesbestimmungen berufen, in denjenigen Fällen, in welchen ein Beamter wegen der in Ausübung seines Amtes oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorgenommenen Handlungen strafrechtlich oder civilrechtlich verfolgt werden soll, die Vorfrage zu entscheiden, ob der Beamte sich einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht hat.“

[14]) Ueber die Folgen der Einleitung einer strafrechtlichen Untersuchung gegen einen Beamten bezw. des Nehmens in Untersuchungshaft oder der Eröffnung des Hauptverfahrens gegen einen solchen s. jetzt Art. 111 des Ausführungsgesetzes zur Str.-Proz.-Ordn. und § 8 Abs. 2 des Ger.-Verf.-Gesetzes, desgl. §§ 201 der Reichs-Str.-Proz.-Ordn. (Eröffnung des Hauptverfahrens).

[15]) § 19 Abs. 1 gilt nicht für Richter. Bezüglich der Richterbeamten s. §§ 1 und 8 des Ger.-Verf.-Gesetzes und § 13 des Einführungsgesetzes hiezu. Vergl. auch Tit. VIII § 3 der Verfassungsurkunde, oben S. 511 Anm. 96 und 96a.

[16]) Vergl. hiezu §§ 25—27 dieser 9. Beilage.

[17]) Siehe auch hiezu die gesetzlichen Bestimmungen in vorstehender Anm. 15; auch § 20. Abs. 1 bezieht sich nicht auf Richter.

[18]) Web. 1, 539 und Anm. * daselbst.

Durch die besondere Nennung der Verordn. vom 16. August 1817 ist diese selbst als ein Teil der Verfassung erklärt.

Ueber Vergütung der Umzugskosten gibt die Verordnung vom 16. August 1817 die zu beobachtenden Normen.[18])

§ 21. Der in Amtsthätigkeit stehende Staatsdiener bleibt von der Ausübung der streng bürgerlichen Gewerbe, von der Führung einer Bank oder ähnlichen Anstalt und von dem ausschließenden persönlichen Betriebe einer Fabrik ausgeschlossen.[19])

Dem äußern Justiz-, Polizei- und Finanzbeamten ist außerdem noch untersagt, in seinem Amtsbezirke eine Gutsrealität zu erwerben.[20])

Alle übrigen zulässigen Privatverhältnisse müssen aber auch in jeder Kollission mit den Verhältnissen der Amtsverrichtung weichen und können in Fällen einer Versetzung keinen Grund zu einer Reklamation darbieten.[21]).

§ 22. Der Staatsdiener hat die Befugnis, aus dem Staatsdienste zu treten und seine Quieszenz zu verlangen nach folgenden Bestimmungen:

A. Der Staatsdiener kann zu jeder Zeit ohne alle Motivierung seine Entlassung aus dem Staatsdienste nehmen.

Er verliert in diesem Falle den Standes- und Dienstesgehalt mit dem Titel und den Funktionszeichen.

B. Der Staatsdiener kann wegen Dienstesalters in die Quieszenz treten. Hiezu werden durch alle Dienstesklassen volle vierzig Dienstesjahre erfordert.

Zur Ergänzung des Dienstesalters dürfen alle, unter den vorigen Regierungen aller Gebietsteile des Königreiches und in verschiedenen Dienstesklassen zurückgelegten Jahre, nicht aber die Jahre der Vorbereitungsstellen gezählt werden.

Der nach vollendetem Dienstesalter in die Quieszenz tretende Staatsdiener behält den Standesgehalt mit dem Titel und dem Funktionszeichen und verliert den Dienstesgehalt.

C. Der Staatsdiener kann wegen Lebensalters in die Quieszenz treten. Hiezu werden in allen Dienstesklassen siebenzig volle Lebensjahre erfordert.

Der nach vollendeten siebenzig Lebensjahren in die Quieszenz tretende Staatsdiener behält den Gesamt-Geldgehalt, den Titel und das Funktionszeichen.

D. Der Staatsdiener kann vor Erfüllung des festgesetzten Dienstes- und Lebensalters, durch physische Gebrechlichkeit, als Folge eines äußern, in oder außer der Funktion erlittenen Unglückes oder der inneren Anstrengung funktionsunfähig und dadurch zur Quieszenz geeigenschaftet werden.

Ein solcher Fall muß durch die strengsten Beweise des Faktums und durch die bestimmtesten Zeugnisse amtlicher Aerzte und kompetenter Geschäftsmänner hergestellt sein.[22])

---

[19]) Vergl. hiezu § 12 Abs. II der Reichs-Gew.-Ordn.; ferner Verordn. vom 10. März 1868, die Uebernahme von Nebengeschäften durch Beamte und öffentliche Diener betr. (Web. 7, 199, sowie Anm. 1 daselbst).

[20]) Siehe hiezu die königliche Erklärung vom 24. August 1818 „die Anwendung des § 21 des Staatsdieneredikts betr.“ (Web. 1, 718 und Anm. 1 daselbst). Vergl. auch Art. 196 des Berggesetzes vom 20. März 1869 (Web. 7, 643).

[21]) Siehe die in Anm. 19 genannte Verordnung vom 10. März 1868 nebst der Min.-E. vom 13. November 1868 „Nebengeschäfte der Beamten und öffentlichen Diener betr.“ (Web. 7, 521); ferner § 51 des Landtagsabschieds vom 28. April 1872 „Beteiligung der Staatsdiener an Industrie-Unternehmungen“ (Web. 9, 376).

Weiter vergl. hiezu folgende reichsgesetzlichen Bestimmungen:
- § 43 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874;
- § 16 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. Mai 1873;
- § 91 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884;
- § 13 des Patentgesetzes vom 7. April 1891.

Von der Natur des hergestellten einzelnen Falles hängt jedesmal die besondere Erkenntnis ab:

ob der Staatsdiener für immer oder nur auf eine gewisse Zeit zu quieszieren sei.

§ 23. Die Vorstände und Räte der Justizkollegien mit Einschluß der Kreis- und Stadtgerichte verbleiben in ihrer Eigenschaft als Richter in allen Quieszenzfällen im Bezuge des verliehenen Gesamtgehaltes. Landrichter, Landgerichtsassessoren und Aktuare behalten ihren fixen Geldgehalt.[22])

§ 24. Der Staatsdiener, welcher die Befugnis zur Dimission und Quieszenz ausübt, darf, in Beziehung auf seinen Dienst, sich in keinem Rückstande, weder an anvertrautem Staatsgute, noch an übertragener Hauptarbeit befinden.

§ 25. Der infolge einer administrativen Erwägung oder organischen Verfügung in die Quieszenz gesetzte Staatsdiener bleibt verbunden, der Berufung in eine seiner vormaligen Dienstes-Kategorie angemessene Aktivität, welche ihm entweder provisorisch oder definitiv übertragen werden kann, zu folgen.

§ 26. Im Falle der Berufung eines Quieszenten zur provisorischen Aktivität erhält derselbe für die Zeit dieser provisorischen Funktion den Gesamt-Geldgehalt seiner vorigen Stelle.

§ 27. Im Falle der Wiedereinsetzung eines Quieszenten in eine definitive Aktivität tritt derselbe in den Standes- und Dienstesgehalt der neuen Stelle ein, wenn der Gesamtgehalt dieser neuen Stelle ohnehin ebenso groß oder größer, als dessen voriger Gesamt-Geldgehalt ist.

Ist der fixe Geldgehalt der neuen Stelle geringer, als der in seiner vorigen Dienstes-Kategorie bezogene war, so wird sowohl bei der Pension der Witwe und Kinder, als bei seiner allenfalls wieder eintretenden Quieszenz sein vormaliger Aktivitätsgehalt zum Grunde gelegt.

§ 28. Der Staat übernimmt es, ein Pensions-System für die hinterlassenen Witwen und Waisen seiner Staatsdiener zu begründen, wobei nach der Verordnung vom 8. Juni 1807[24]) alle aus der Dienstpragmatik vom 1. Jänner 1805[25]) erworbenen Rechte unverletzt erhalten werden sollen. Bei einer etwa veränderten Einrichtung werden die durch jenes Gesetz bestimmten Pensionsbezüge aus den Staatseinkünften mit verhältnismäßigen Beiträgen der Staatsdiener für die Zukunft vom Staate garantiert.[26])

---

[22]) Hiezu s. folgende Min.-Entschl.:
a. vom 12. Oktober 1851 „ärztliche Zeugnisse bei der Quieszierung betr." (Web. 3, 277);
b. vom 1. Juni 1854 „Quieszierungsanträge betr." (Web. 4, 634) und
c. vom 9. April 1870 „Verfahren in Quieszenzfällen betr." (Web. 8, 518).

[23]) Vergl. hiezu oben Anm. 15 und § 3 Tit. VIII der Verf.-Urk. S. 511 Anm. 96.

[24]) Web. 1, 142 und Anm. * daselbst.

[25]) Abgedruckt oben § 62 Anm. 2 S. 309 ff. Vergl. Anm. 1 zu dieser 9. Beilage.

[26]) Nach dem klaren Wortlaut des § 28 l. c. sowie des § 1 der Dienstespragmatik vom 1. Januar 1805 (oben S. 309) steht die Pension einerseits nur den Witwen (bezw. Kindern) des Staatsdieners zu, andrerseits erscheint sie als ein Ergänzungsteil des Gehaltes des Staatsdieners, welcher nur auf die Witwen und Kinder des betr. Staatsdieners — mit dessen Tod — übergeht.

§ 29. Alle dem Inhalte dieses konstitutionellen Ediktes zuwiderlaufenden Verfügungen der Administrativstellen begründen als Civilrechts-Verletzungen eine Klage vor dem kompetenten Richter. Nur muß vorher die Beschwerde bei den einschlagenden oberen Administrativbehörden vorgetragen und entweder die Entschließung verzögert oder die Abhilfe verweigert worden sein, ehe das Gericht die Klage annehmen darf.

München, den 26. Mai 1818.

Zehnte Beilage

zu der Verfassungs-Urkunde Tit. VI § 10.

Edikt über die Stände-Versammlung.*)

Anhang I

zu § 103 des Ediktes über die äußeren Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs Bayern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften in der Beilage II zu dem Tit. IV § 9 der Verfassungs-Urkunde des Königreichs.

Daraus folgt:

a. daß die Ehefrau selbst kein Recht auf die Pension d. h. auf diesen Ergänzungsteil des Gehaltes für sich erwirbt, sondern daß nur der betr. Staatsdiener den Rechtsanspruch gegen den Staat besitzt: zu verlangen, daß der — in der Form der Witwenpension bezahlte — Ergänzungsteil seines Gehaltes seiner Witwe bezw. seinen Kindern gewährt werde, und daß daher nicht der Ehefrau, sondern nur der Witwe ein Klagerecht auf diese Gewährung geboten wird und zwar mit dem Momente des Todes des betr. Beamten, mit welchem sie zur Zeit des Todes rechtsgiltig verheiratet war;

b. daß — nachdem die Ehefrau bei Lebzeiten ihres Mannes kein erworbenes Recht auf Pensionsbezug besitzt, dasselbe für sie vielmehr erst mit dem Tode ihres Gatten entsteht, sie auch ein solches niemals besitzen oder geltend machen kann, wenn die Ehe, welche die notwendigste Voraussetzung zur Entstehung dieses Rechtes beim Tode des Ehegatten ist, beim Eintritte dieses Momentes nicht mehr besteht;

c. daß der sub a genannte Rechtsanspruch des betr. Beamten nur auf diejenige Frauensperson übergehen kann, welche bei seinem Tode seine rechtmäßige Ehegattin ist, also auch nur allein und ausschließlich mit seinem Tode seine Witwe werden kann;

d. daß daher eine dem Bande nach, also für immer geschiedene (nicht blos von Tisch und Bett oder zeitlich getrennte) Ehefrau keinen Anspruch auf Pension haben kann, da sie eben mit der rechtskräftigen Scheidung dem Bande nach aufgehört hat, Ehefrau des betr. Beamten zu sein und auch bezüglich der Pension so angesehen wird, als ob sie vor dem Ehegatten verstorben wäre. Gleichgiltig für die Beurteilung dieser Frage ist es, ob die betr. Frau für den schuldigen Teil erklärt wurde oder nicht.

Vergl. hiezu Seyd. 2, 252.

*) Dieses Edikt ist vollständig aufgehoben durch das Landtagswahlgesetz von 1848 bezw. 1881 und das Gesetz über den Geschäftsgang des Landtages von 1850 bezw. 1872, oben § 51 S. 244 ff. und § 90 Anm. 90 S. 508 ff.

Das die inneren katholischen Kirchen-Angelegenheiten ordnende Konkordat mit seiner päbstlichen Heiligkeit Pius VII. vom 5. Juni 1817.[1])

Art. I. Die römisch-katholisch-apostolische Religion wird in dem ganzen Umfange des Königreichs Bayern und in den dazu gehörigen Gebieten unversehrt mit jenen Rechten und Prärogativen erhalten werden, welche sie nach göttlicher Anordnung und den kanonischen Satzungen zu genießen hat.

Art. II. Seine päbstliche Heiligkeit werden mit Beobachtung der

---

[1]) Vergl. hiezu oben Anm. 21a auf S. 524 und Anm. 136 zur 2. Verf.-Beilage bezüglich des Verhältnisses des Konkordats zum Religionsedikt.

Der Bestimmung des Art. XVIII des Konkordats entsprechend ist durch § 103 Abs. 3 der 2. Verf.-Beilage das Konkordat als ein Teil der Verfassung, also als Staatsgrundgesetz erklärt. Beide — Religionsedikt und Konkordat — erhalten ihre verfassungsmäßige Giltigkeit vom gleichen Tage und sind daher in ihren Bestimmungen an sich gleichwertig. Doch gilt für die Auslegung von Bestimmungen beider Verfassungsgesetze, welche mehrfacher Deutung fähig wären, das oben in Anm. 21a und 136 zur 2. Verf.-Beilage Gesagte. Wohl sprach einmal die Min.-E. vom 8. April 1852 „den Vollzug des Konkordats betr." (Web. 4, 379) in Ziff. 1 aus: „Bei Auslegung und Anwendung mehrdeutiger und zweifelhafter Stellen der 2. Verf.-Beilage ist jene Interpretation anzunehmen, welche mit den Bestimmungen des Konkordats übereinstimmend ist oder sich denselben annähert." Allein diese Min.-E. vom 8. April 1852 ist durch die spätere Kultus-Min.-E. vom 20. November 1873 gleichen Betreffs (Web. 10, 155 f.) außer Wirksamkeit gesetzt und besonders ausgesprochen worden: „Es sollen in allen bei den Verwaltungsstellen und Behörden vorkommenden Geschäftsgegenständen kirchlicher und kirchenpolitischer Natur, wie es der Staatsverfassung entspricht, die bestehenden Grundgesetze des Staates, sowie die übrige hieher bezügliche Gesetzgebung des Landes die Norm geben und nach den Regeln des Rechtes ihrem ganzen Inhalte nach zur Anwendung gebracht werden."

In gleicher Weise behält es bei den auf Grund dieser Gesetzgebung erlassenen Verordnungen und Instruktionen sein Bewenden. S. Piloty Verf.-Urk. S. 86 f.

Durch allerh. Entschl. vom 19. Januar 1822 (Web. 2, 72) wurde ausdrücklich ausgesprochen, daß „das Konkordat und alle auf die Vollziehung desselben sich beziehenden Anordnungen lediglich auf die katholische Kirche und die Staatsangehörigen der katholischen Religion sich erstrecken und die verfassungsmäßigen Rechte der protestantischen Kirche und ihrer Glaubensgenossen nicht berühren." —

Weiter s. hiezu: allerh. Entschl. vom 12. März 1818: „die Verhältnisse der protestantischen Kirche in Bayern betr." (Web. 1, 554); vom 7. November 1818: „Erklärung über einige Artikel der Verf.-Urk. und besonders das derselben beigefügte Edikt in Beziehung auf die Religionsverhältnisse betr." (Web. 1, 745 und oben S. 524 Anm. 21a und S. 559 Anm. 136 zur 2. Verf.-Beil.) und vom 15. September 1821: „die Tegernseer Erklärung über das Konkordat" (Web. 2, 65).

In Bezug auf die katholische Kirche übt der König nicht (wie bei der protestantischen) das Kirchenregiment aus, sondern nur die Kirchenhoheit, indem er die Rechte des Staates der Kirche gegenüber wahrt bezw. auf Grund der Verfassung durch die kgl. Staatsregierung wahren läßt. —

erforderlichen Rücksichten die Diözesen des Königreichs Bayern in folgender Art bestimmen:

Der bischöfliche Sitz von Freising wird nach München verlegt und zum Metropolitan-Sitze erhoben. Sein Sprengel bleibt der damalige Umfang der Freisinger Diözes und die Vorsteher dieser Kirche werden den Namen eines Erzbischofs zu München und Freising führen.

Diesem Erzbischofe werden die bischöflichen Kirchen von Augsburg, Passau und Regensburg, letztere mit Aufhebung ihrer Metropolitan-Eigenschaft als Suffragan-Kirchen untergeordnet. Jedoch soll der jetzt lebende Bischof von Passau das Privilegium der Exemtion auf seine Lebensdauer genießen.

Die bischöfliche Kirche von Bamberg wird zur Metropolitankirche erhoben und derselben werden die bischöflichen Kirchen von Würzburg, Eichstätt und Speyer als Suffragan-Kirchen zugeteilt.

Das vormals zur Mainzer, gegenwärtig zur Regensburger Diözes gehörige Gebiet von Aschaffenburg und der Anteil der Fuldaer Diözes in Bayern werden mit der Würzburger Diözes vereinigt.

Der in Bayern gelegene Teil der Diözes Konstanz wird nebst dem exemten Bezirke von Kempten der Augsburger Diözes einverleibt.

Auf gleiche Weise wird der bayerische Teil der Salzburger Diözes und das Gebiet der exemten Probstei Berchtesgaden teils mit der Passauer, teils mit der Münchener Diözes vereinigt werden. Mit letzterer wird auch der Bezirk des Bistums Chiemsee, welches ganz aufgehoben wird, verbunden.

Die neuen Grenzen der einzelnen Diözesen werden, soweit es nötig befunden wird, noch bestimmter ausgeschieden werden.[2])

Art. III. Die Kapitel der Metropolitankirchen bestehen aus zwei Dignitarien, nämlich dem Probste und dem Dechanten und aus zehn Kanonikern. Auch die Kapitel der bischöflichen Kirchen werden zwei Dignitarien, nämlich einen Probst und einen Dechant, und acht Kanoniker haben. Nebst diesen werden bei jedem, sowohl Metropolitan- als bischöflichen Kapitel wenigstens sechs Präbendierte oder Vikare angestellt werden. Sollten aber in Zukunft die Renten dieser Kirchen durch neue Stiftungen oder sonstige Vermehrung ihres Gutes einen solchen Zuwachs erhalten, daß mehrere Präbenden errichtet werden können, so wird die Zahl der Kanoniker und Vikare noch weiter vermehrt werden.

Bei jedem Kapitel werden die Erzbischöfe und Bischöfe nach Vorschrift des heiligen Konziliums von Trient aus den Kanonikern einen als Theologen und einen zweiten als Pönitentiar aufstellen.

Alle Dignitarien und Kanoniker werden nebst dem Chordienste den Erzbischöfen und Bischöfen in Verwaltung ihrer Diözese als Räte dienen. Doch soll es den Erzbischöfen und Bischöfen frei stehen, deren Verwendung zu den einzelnen besonderen Verrichtungen und Geschäften ihres Amtes nach Gutbefinden zu bestimmen. Ebenso werden sie auch den Vikaren ihre Amtsverrichtungen anweisen.

---

[2]) Siehe hiezu die Cirkumskriptionsbulle (Bulle: Dei ac Domini nostri Jesu Christi) vom 1. April 1818 und die in vorstehender Anm. 1 genannte allerh. Entschl. vom 15. September 1821.

Die vorstehend genannte Cirkumskriptionsbulle ist abgedruckt bei Döllinger Bd. 8, S. 361—704.

Seine königliche Majestät werden übrigens denjenigen, welche die Stelle eines Generalvikars bekleiden, jährlich 500 fl., jenen aber, welchen das Amt eines bischöflichen Sekretärs übertragen ist, 200 fl. auswerfen.

Art. IV. Die Einkünfte zum Unterhalte der Erzbischöfe und Bischöfe werden auf Güter und ständige Fonds gegründet werden, welche der freien Verwaltung der Erzbischöfe und Bischöfe übergeben werden.

In gleicher Art werden auch die erzbischöflichen und bischöflichen Kapitel und die bei denselben angestellten Vikare oder Präbendierten ihre Ausstattung mit dem Rechte der Selbstverwaltung erhalten.

Der Betrag der jährlichen Einkünfte nach Abzug der Lasten wird folgender sein:

Diözes München:

für den Erzbischof	20 000 fl.,
für den Probst	4 000 fl.,
für den Dechant	4 000 fl.,
für jeden der fünf ältern Kanoniker	2 000 fl.,
für jeden der fünf jüngern Kanoniker	1 600 fl.,
für jeden der drei ältern Vikare	800 fl.,
für jeden der drei jüngern Vikare	600 fl.;

Diözes Bamberg:

für den Erzbischof	15 000 fl.,
für den Probst	3 500 fl.,
für den Dechant	3 500 fl.,
für jeden der fünf ältern Kanoniker	1 800 fl.,
für jeden der fünf jüngern Kanoniker	1 400 fl.,
für jeden der drei ältern Vikare	800 fl.,
für jeden der drei jüngern Vikare	600 fl.;

Diözesen Augsburg, Regensburg und Würzburg:

für den Bischof	10 000 fl.,
für den Probst	3 000 fl.,
für den Dechant	3 000 fl.,
für jeden der vier ältern Kanoniker	1 600 fl.,
für jeden der vier jüngern Kanoniker	1 400 fl.,
für jeden der drei ältern Vikare	800 fl.,
für jeden der drei jüngern Vikare	600 fl.;

Diözesen Passau, Eichstätt und Speyer:

für den Bischof	8 000 fl.,
für den Probst	2 500 fl.,
für den Dechant	2 500 fl.,
für jeden der vier ältern Kanoniker	1 600 fl.,
für jeden der vier jüngern Kanoniker	1 400 fl.,
für jeden der drei ältern Vikare	800 fl.,
für jeden der drei jüngern Vikare	600 fl.

Alle diese Einkünfte sollen in ihrem Betrage stets vollständig und ungeschmälert erhalten werden und die Güter und Fonds weder veräußert noch in Geld-Besoldungen verwandelt werden können. Zur Zeit der Erledigung eines erzbischöflichen oder bischöflichen Stuhls, der Dignitäten,

Kanonikate, Präbenden oder Vikariate wird der Betrag der vorerwähnten Einkünfte zum Besten der betreffenden Kirchen erhoben und erhalten.[3])

Sowohl den Erzbischöfen und Bischöfen als den Dignitarien, den ältern Kanonikern und den ältern Vikaren wird eine ihrer Würde und ihrem Stande entsprechende Wohnung angewiesen werden.

Für die erzbischöfliche und bischöfliche Kurie, für das Kapitel und das Archiv werden Seine Majestät ein geeignetes Gebäude bestimmen.

Zu dem Vollzuge des Geschäfts der Anweisung dieser Einkünfte, Fonds und Güter, welches innerhalb eines Vierteljahrs nach Ratifikation gegenwärtiger Uebereinkunft, wenn es thunlich ist, oder wenigstens innerhalb eines halben Jahres beendigt sein soll, wird jeder der beiden kontrahierenden Teile Kommissarien ernennen, und Seine Majestät werden von dem förmlichen Akte der vorerwähnten Anweisung drei Exemplare in authentischer Form ausfertigen lassen, eines für das königliche Archiv, das andere für den apostolischen Nuntius, das dritte endlich für die Archive der betreffenden Kirchen.

Andere Benefizien werden, wo solche vorhanden sind, erhalten werden.

Da für die Diözes Speyer wegen besonderer Verhältnisse gegenwärtig keine Güter und ständigen Fonds angewiesen werden können, so werden Seine Majestät einstweilen und bis eine solche Anweisung möglich sein wird, durch Aussetzung von Jahresgehalten Fürsorge treffen, nämlich:

für den Bischof	6000 fl.,
für den Probst	1500 fl.,
für den Dechant	1500 fl.,
für jeden der acht Kanoniker	1000 fl.,
für jeden der sechs Vikare	600 fl.

Die Fonds, Einkünfte, beweglichen und unbeweglichen Güter der bischöflichen Kirchen und ihrer Fabriken werden erhalten werden, und wenn dieselben zur Unterhaltung der Kirchen, zu den Ausgaben für den Gottesdienst und zu den Gehalten der nötigen Diener nicht zureichen werden, so werden Seine Majestät den Abgang decken.[4])

---

[3]) Die vorstehend in Art. IV garantierten Einkünfte werden aus der Staatskasse geleistet. Siehe hiezu die allerh. Entschl. vom 16. November 1821: „die neuerrichteten Erzbistümer und Bistümer betr.“, speziell Ziff. 2 (Web. 2, 67); vom 8. Juli 1824: „den Amtsantritt des neuernannten Herrn Erzbischofs von Bamberg betr.“, speziell Ziff. 3 (Web. 2, 214); vom 10. März 1826: „die Ausgaben des Staatsärars auf die Bistümer und Kapitel betr.“ (Web. 2, 342); ferner (besonders zu Art. IV Abs. 4) Verordnung vom 27. September 1829: „die Berechnung und Verwendung der Interkalargefälle bei bischöflichen und domkapitel'schen Präbenden betr.“ (Web. 2, 482); endlich Min.-E. vom 3. Juni 1830: „die Bewilligung eines Sterbmonats bei den Todesfällen der Erzbischöfe und Bischöfe, dann der Mitglieder der neuerrichteten Domkapitel betr.“ (Web. 2, 538 f.): ein Sterbemonat wird nicht bewilligt.

[4]) Auf Weihbischöfe werden die Bestimmungen des Art. IV über Dotation und Sustentation nicht ausgedehnt, s. Min.-E. vom 9. Juni 1823 (Web. 1, 696 Anm. 3);

ferner vergl. noch zu Art. IV außer den in Anm. 3 genannten Min.-E. noch diejenige vom 16. November 1821: „die neuerrichteten Erzbistümer und Bistümer betr.“ (Web. 2, 67).

Art. V.[5]) In jeder Diözese sollen die bischöflichen Seminarien erhalten und mit einer hinreichenden Dotation in Gütern und ständigen Fonds versehen werden; in jenen Diözesen aber, in welchen solche Anstalten nicht vorhanden sind, sollen sie ehestens mit einer Dotation der nämlichen Art hergestellt werden.[6])[7])

In die Seminarien werden jene Kandidaten aufgenommen und darin nach Vorschrift des heiligen Konziliums von Trient gebildet und unterrichtet, deren Aufnahme die Erzbischöfe und Bischöfe nach dem Bedürfnisse oder Nutzen der Diözese für gut finden werden. Die innere Einrichtung, der Unterricht, die Leitung und die Verwaltung der Seminarien werden nach den kanonischen Formen der vollkommen freien Aufsicht der Erzbischöfe und Bischöfe untergeben.

Die Vorsteher und Lehrer in diesen Seminarien werden von den Erzbischöfen und Bischöfen ernannt und, so wie sie es für nötig oder nützlich erachten sollten, auch wieder entfernt werden.[8])

Da den Bischöfen obliegt, über die Glaubens- und Sittenlehre zu wachen, so werden sie in Ausübung dieser Amtspflicht auch in Beziehung auf die öffentlichen Schulen keineswegs gehindert werden.

Art. VI. Seine Majestät werden mit Beirat der Erzbischöfe und Bischöfe für die Herstellung eines hinlänglich dotierten Hauses sorgen, in welchem kranke und alte wohlverdiente Geistliche Unterstützung und Zuflucht finden können.[9])

Art. VII. Seine königliche Majestät werden in Anbetracht der Vorteile, welche die religiösen Orden der Kirche und dem Staate gebracht haben und in der Folge auch noch bringen könnten, und, um einen Beweis allerhöchst Ihrer Bereitwilligkeit gegen den heiligen Stuhl zu geben, einige Klöster der geistlichen Orden beiderlei Geschlechts entweder zum Unterrichte der Jugend in der Religion und den Wissenschaften oder zur Aushilfe in der Seelsorge oder zur Krankenpflege, im Benehmen mit dem heiligen Stuhle mit angemessener Dotation herstellen lassen.[10])

---

[5]) Zu Art. V vergl. § 76 lit. d, 77 und 78 der 2. Verf.-Beilage.

[6]) Die Errichtung solcher Anstalten fällt unter die Bestimmungen der Verordn. vom 18. April 1873, speziell § 1 und § 2 Ziff. I (Web. 9, 748 f.) Siehe unten § 457. Vergl. ferner vorstehende Anm. 5.

[7]) Ueber Priester- oder Klerikal-Seminarien überhaupt und das Georgianum in München insbesondere s. Entschl. vom 5. August 1805: „Aufnahme der Kandidaten in das georgianische Seminar betr." Web. 1, 104 und die daselbst in Anm. * befindlichen Ausführungen und Entschließungen.

[8]) Vergl. hiezu Nr. II Ziff. 6 der Min.-E. vom 20. November 1873: „den Vollzug des Konkordats betr." und Min.-E. vom 4. Juni 1846, nach welch' letzterer die Bestimmung des Art. V Abs. 3 des Konkordats für jede erzbischöfliche resp. bischöfliche Ernennung von Vorstehern und Lehrern bei den betr. Klerikal-Seminarien ihre volle Geltung haben solle (Web. 3, 632 und das in Anm. *** daselbst Angeführte).

[9]) Vergl. hiezu Min.-E. vom 27. Dezember 1842: „die Gründung von Versorgungs-Anstalten für emeritierte katholische Geistliche der Diözese München-Freising nebst Statuten „für die Emeriten-Anstalt der Erzdiözese München-Freising" (Web. 3, 469 ff. und das in Anm. 1 S. 469 f. daselbst Angeführte).

[10]) Hierüber s. vor allen Dingen die ausführliche „Uebersicht über die in Bayern bestehenden Klöster und klösterlichen Niederlassungen (nach dem Stande

Art. VIII.[11]) Die Güter der Seminarien, Pfarreien, Benefizien, Kirchen-Fabriken und aller übrigen Kirchen-Stiftungen werden stets und ungeschmälert erhalten und können weder veräußert, noch in Pensionen verwandelt werden.

Die Kirche wird auch das Recht haben, neue Besitzungen zu erwerben, und was sie neu erwirbt, soll ihr Eigentum und gleicher Rechte mit den älteren Kirchenstiftungen teilhaftig sein, welche so wenig als die künftig zu errichtenden ohne Zustimmung des apostolischen Stuhles jemals eingezogen oder vereinigt werden können, jedoch mit Vorbehalt der Rechte, welche den Bischöfen nach dem heiligen Konzilium von Trient zustehen.

Art. IX. Seine Heiligkeit werden in Erwägung der aus gegenwärtiger Uebereinkunft für die Angelegenheiten der Kirche und der Religion hervorgehenden Vorteile Seiner Majestät dem Könige Maximilian Joseph und Seinen katholischen Nachfolgern durch apostolische Briefe, welche sogleich nach der Ratifikation dieser Uebereinkunft ausgefertigt werden sollen, auf ewige Zeiten das Indult verleihen, zu den erledigten erzbischöflichen und bischöflichen Stühlen im Königreiche Bayern würdige und taugliche Geistliche zu ernennen,[12]) welche die nach den kanonischen Satzungen dazu erforderlichen Eigenschaften besitzen. Denselben wird Seine Heiligkeit nach den gewöhnlichen Formen die kanonische Einsetzung[12]) erteilen. Ehe sie aber diese erhalten haben, sollen sie sich auf keine Weise in die Leitung oder Verwaltung der Kirchen, zu welchen sie ernannt sind, einmischen können. Die Annaten und Kanzlei-Taxen[13]) werden nach dem Maßstabe der jährlichen Einkünfte eines jeden Bischofs von neuem festgesetzt werden.

Art. X. Die Probsteien, sowohl bei den Metropolitan- als den bischöflichen Kirchen wird Seine Heiligkeit verleihen.[14]) Die Ernennung der Dechanten steht Seiner königlichen Majestät zu, allerhöchstwelche auch

---

von 1893)" in Weber, Anhangband 1894 S. 763—796, aus welcher nicht nur sämtliche Klöster rc. Bayerns, sondern auch deren Hauptzweck, außerdem ihr Bestand an Mitgliedern und ihre Lage nach Diözese und Regierungsbezirk ersichtlich sind. Vergl. ferner: Geistliche Ratsordnung vom 16. des Erntemonats 1779 Ziff. 32 bis 35 (Web. 1, 28 f. und die daselbst in den Anmerkungen beigefügten Bemerkungen); weiter § 76 lit. c, desgl. §§ 77 und 78 der 2. Verf.-Beilage.

[11]) Zu Art. VIII s. § 31, auch 44 der 2. Verf.-Beil., ferner die oben bei diesen Bestimmungen S. 542 Anm. 82 zu § 90a erwähnten Amortisationsgesetze; ferner §§ 46—49 der 2. Verf.-Beilage und die daselbst citierte Min.-E. vom 24. April 1857 (Web. 5, 47) „den Vollzug der §§ 48 und 49 der 2. Verf.-Beilage betr.". Siehe auch Gebührengesetz Art. 235 Ziff. 10, oben Seite 444.

[12]) Der König hat also das Recht der Ernennung oder Nomination, dagegen steht dem Pabste das Recht der Einsetzung oder Institution der bayerischen Erzbischöfe und Bischöfe zu.

[13]) Bezüglich der sogenannten Annaten (bezw. deren Höhe für die einzelnen Diözesen) s. Web. 1, 698 Anm. 9. Diese Annaten fließen in die Kasse der römischen Kurie.

Siehe hiezu auch Art. 199 des bayer. Gebührengesetzes von 1892 oben S. 431 bezüglich der staatlichen Anstellungsgebühr.

[14]) Hiezu s. Min.-E. vom 14. April 1831 „die Besetzung der Domprobsteien betr.", nach welcher auch diese Verleihungen nur an solche erfolgen können, welche hiezu vom Könige empfohlen sind.

zu den Kanonikaten in den sechs apostolischen oder päbstlichen [15]) Monaten ernennen werden. Von den übrigen sechs Monaten werden in drei die Erzbischöfe und Bischöfe, in den andern drei aber die Kapitel zu denselben ernennen.

In die Kapitel der erzbischöflichen und bischöflichen Kirche können nur Landeseingeborne aufgenommen werden. Diese sollen neben den vom heiligen Konzilium zu Trient geforderten Eigenschaften in der Seelsorge und andern Kirchendiensten rühmlich gearbeitet oder den Erzbischöfen und Bischöfen in der Verwaltung der Diözese Beihilfe geleistet oder sich sonst durch Tugend und Wissenschaften Verdienste und Auszeichnung erworben haben. Die Stellen der Vikare an den Metropolitan- und Kathedral-Kirchen werden von den Erzbischöfen und den Bischöfen frei besetzt.

Jedoch wird für den gegenwärtigen Fall, wo die Kapitel noch nicht bestellt sind, folglich die Bestimmungen dieses Artikels noch nicht sämtlich beobachtet werden können, der apostolische Nuntius im Einverständnisse mit Seiner Majestät und mit Rücksicht auf die einschlägigen Interessen die neuen Kapitel einsetzen. Das nämliche gilt auch von den Vikaren.

So wie den Dignitarien, Kanonikern und allen zur Residenz verpflichteten Benefiziaten der Besitz mehrerer Benefizien für eine Person nach den kanonischen Satzungen untersagt ist, [16]) so sind sie auch nach der Strenge dieser Vorschriften zur Residenz, unbeschadet jedoch der Autorität des apostolischen Stuhles, durchaus verbunden.

Art. XI. Der König von Bayern wird auf alle Pfarreien, Kurat- und einfache Benefizien präsentieren, auf welche Seine Vorfahrer die Herzoge und Kurfürsten aus giltigem Patronatsrechte, es mag sich dieses nun auf Dotation, Fundation oder Bauführung gründen, präsentiert haben. [17])

Außerdem werden Seine Majestät zu allen jenen Benefizien präsentieren, zu welchen geistliche Korporationen, die gegenwärtig nicht mehr bestehen, präsentierten. [18])

Die Unterthanen Seiner Majestät, welche sich im rechtmäßigen Besitze des Patronatsrechts nach obigen Titeln befinden, werden ferner zu den Pfarreien, Kurat- und einfachen Benefizien, die unter ihrem Patronatsrechte stehen, präsentieren. [19])

---

[15]) Diese sind: Januar, März, Mai, Juli, September, November.

[16]) Siehe hiezu Min.-E. vom 10. August 1831: „die Benefizien des Dom-Klerus betr." (Web. 2, 563).

[17]) Ueber die königlichen Präsentationen s. Form.-Verordn. vom 17. Dezember 1825 § 20 Abs. 1 lit. g und § 35 Abs. II (Web. 2, 285 und 291) Vergl. auch Min.-E. vom 10. Dezember 1831 (Web. 2, 567: „die Zurückgabe der Privatpatronate betr."

[18]) Vergl. Min.-E. vom 9. April 1823 (Web. 2, 204).

[19]) Bezüglich der Präsentationsrechte der Gemeinden und Privaten s. Verordn. vom 18. Februar 1819: „die Präsentationsrechte der Gemeinden auf Pfarreien und andere geistliche Benefizien betr." (Web. 1, 747 f. nebst Anm. 1 daselbst) und hiezu die Ziff. 152—154 der Vollz.-Vorschr. zum Gemeinde-Edikt vom 31. Oktober 1837 (Web. 3, 156 f.). Siehe unten Bd. II § 111 (Präsentationsrechte der Gemeinden); desgl. Min.-E. vom 11. November 1819: „Präsentationsrechte der Gemeinden auf protestantische geistliche Pfarrstellen betr." (Web.

Die Erzbischöfe und Bischöfe aber werden den präsentierten Geistlichen, wenn sie die erforderlichen Eigenschaften besitzen, nach vorgängiger Prüfung über Wissenschaft und Sitten, welche die Bischöfe selbst vorzunehmen haben, wenn es sich um Pfarreien oder Kurat-Benefizien handelt, die kanonische Einsetzung erteilen.[20])

Uebrigens muß die Präsentation zu allen diesen Benefizien innerhalb der nach den kanonischen Vorschriften bestimmten Zeit geschehen, außerdem werden sie frei von den Erzbischöfen und Bischöfen vergeben werden.[21])

Alle übrigen Pfarreien, Kurat- und einfachen Benefizien, welche die vorigen Bischöfe der nunmehrigen acht Kirchen in Bayern frei besetzt haben, werden von den Erzbischöfen und Bischöfen an Personen, die von Seiner Majestät genehmigt werden, frei vergeben.[22])

Art. XII. In Leitung der Diözesen sind die Erzbischöfe und Bischöfe befugt, alles dasjenige auszuüben, was ihnen vermöge ihres Hirtenamtes kraft der Erklärung oder Anordnung der kanonischen Satzungen nach der gegenwärtigen und vom heiligen Stuhle bestätigten Kirchendisziplin zusteht, und insbesondere:

a. zu Vikaren, Ratgebern und Gehilfen in ihrer Verwaltung Geistliche, welche sie immer hiezu tauglich finden werden, aufzustellen;[23])

b. alle diejenigen in den geistlichen Stand aufzunehmen und mit den kanonischen Titeln zu den höhern Weihen zu befördern, welche sie für ihre Diözese notwendig und nützlich erachten, wenn dieselben vorher die von den Erzbischöfen und Bischöfen selbst oder ihren Vikaren mit Beiziehung der Synodal-Examinatoren vorzunehmende Prüfung bestanden haben,[24]) dagegen diejenigen, welche sie unwürdig finden, vom Empfange der

---

2, 31); siehe hiezu besonders Anm. 23 zu § 19 des Protestantenedikts, ferner Min.-E. vom 3. Dezember 1838: „die Ausübung der Privatpräsentationsrechte auf geistliche Pfründen betr." (Web. 3, 274) und Min.-E. vom 14. Februar 1843 gleichen Betreffs (Web. 3, 480); endlich Min.-E. vom 21. Mai 1876: „die Anzeige der Bestätigung von Präsentationen auf katholische Kirchenpfründen betr." (Web. 11, 543).

[20]) Siehe allerh. Entschl. vom 12. November 1808: „die Prüfung der Geistlichen von den Bischöfen und bischöflichen Vikariaten betr." (Web. 1, 252).

[21]) In dieser Beziehung bestimmt eine Min.-E. vom 12. Dezember 1809 (Web. 1, 319): „in Zukunft soll keinem Privatpatron über die gesetzliche Frist von sechs Monaten die Präsentation zu verzögern gestattet und bei Versäumung dieser Frist zur Präsentation von landesherrschaftswegen nach dem Devolutionsrechte geschritten werden." Hiezu Min.-E. vom 22. März 1850 (Web. 4, 103), nach welcher der Verlust des Präsentationsrechtes durch Ablauf der sechs Monate davon abhängig sein soll, daß zuvor eine Erinnerung an den Säumigen ergangen ist.

[22]) Hiezu s. Min.-E. vom 20. Dezember 1821: „die bischöflichen Kollationsrechte betr." (Web. 2, 69 und die daselbst in Anm. ** angeführten Entschließungen.

[23]) Siehe Art. X Abs. 2 a. E.

[24]) Verordn. vom 28. September 1854: „die Konkursprüfung der kathol. Pfarr- und Predigtamtskandidaten betr." (Web. 4, 648) und Ziff. 8 der Min.-E. vom 8. April 1852: „den Vollzug des Konkordats betr." (Web. 4, 380).
Vergl. § 38 lit. f der 2. Verf.-Beilage.

Weihen auszuschließen, ohne daß sie hierin unter irgend einem Vorwande gehindert werden können;

c. geistliche Sachen und insbesondere Ehesachen, welche nach dem Kanon 12 Sess. 24 des heiligen Konziliums von Trient vor den geistlichen Richter gehören, bei ihrem Gerichte zu verhandeln und zu entscheiden.[25]) Ausgenommen davon sind die rein bürgerlichen Angelegenheiten der Geistlichen, z. B. Verträge, Schuld- und Erbschaftssachen, worüber den weltlichen Richtern die Verhandlung und Entscheidung zusteht;[26])

d. gegen Geistliche, welche eine Ahndung verdienen oder keine ehrbare geistliche, ihrem Stande und ihrer Würde anständige Kleidung tragen, die von dem heiligen Konzilium von Trient bestimmten oder ihnen sonst zweckmäßig scheinenden Strafen unter Vorbehalt des kanonischen Rekurses zu verhängen und dieselben in die Seminarien oder andere dazu bestimmte Häuser zu versetzen, auch gegen jeden der Gläubigen, welche sich der Uebertretungen der Kirchensatzungen und der heiligen Kanonen schuldig machen, kirchliche Zensuren anzuwenden;[27])

e. nach Erfordernis des geistlichen Hirtenamts sich dem Clerus und dem Volke der Diözese mitzuteilen und ihren Unterricht und ihre Anordnungen in kirchlichen Gegenständen frei kund zu machen;[28]) übrigens bleibt die Kommunikation der Bischöfe, des Clerus und des Volkes mit dem heiligen Stuhle in geistlichen Dingen und kirchlichen Angelegenheiten völlig frei;[29])

f. im Einverständnisse mit Seiner königlichen Majestät, besonders wegen Anweisung angemessener Bezüge, Pfarreien zu errichten, zu teilen und zu vereinigen;[30])

g. öffentliche Gebete und andere fromme Uebungen vorzuschreiben und anzusagen, wenn dieses das Wohl der Kirche, des Staates oder des Volkes erheischt,[31]) und darauf zu sehen, daß bei den kirchlichen Verrichtungen, besonders aber in der Messe und der Ausspendung der Sakramente die lateinischen Kirchenformeln gebraucht werden.

Art. XIII. Wenn die Erzbischöfe und Bischöfe der Regierung Anzeige erstatten, daß Bücher in dem Königreiche gedruckt oder eingeführt worden seien, deren Inhalt dem Glauben, den guten Sitten oder der Kirchenzucht zuwider ist, so wird dieselbe Sorge tragen, daß deren Verbreitung in der gesetzlichen Weise verhindert werde.[32])

---

[25]) Vergl. § 38 lit. b, auch §§ 39, 60, 70, 71 und 72 der zweiten Verf.-Beilage.

Siehe ferner § 76 des Gesetzes über Beurkundung des Personenstandes und Eheschließung, unten § 241.

[26]) Vergl. §§ 62 ff. der 2. Verf.-Beilage.

[27]) Vergl. §§ 43, 71, auch §§ 39—42 der 2. Verf.-Beilage.

[28]) Vergl. §§ 58 und 59 der 2. Verf.-Beilage.

[29]) Vergl. Min.-E. vom 25. März 1841: „die Kommunikation der bayer. Bischöfe mit dem apostolischen Stuhle betr.“ (Web. 3, 372).

[30]) Siehe §§ 76 lit. e, 77 und 78 der 2. Verf.-Beilage.

[31]) Vergl. §§ 55, 76 lit. a und 79 der 2. Verf.-Beilage.

[32]) Siehe hiezu nunmehr die Bestimmungen des Reichsgesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874.

Art. XIV. Seine Majestät werden nicht zugeben, daß die katholische Religion, ihre Gebräuche und Liturgie durch Worte, Thaten oder Schriften verächtlich gemacht, oder daß die Vorsteher oder Diener der Kirche in Ausübung ihres Amtes, besonders in Wahrung der Glaubens- und Sittenlehre und der Kirchenzucht gehindert werden. Da seine königliche Majestät ferner wollen, daß den Dienern der Religion die ihnen nach göttlichen Geboten gebührende Achtung bezeigt werde, so werden allerhöchstdieselben nicht gestatten, daß irgend etwas zu deren Herabwürdigung oder Verachtung geschehe, sondern vielmehr verfügen, daß ihnen von allen Obrigkeiten bei jeder Gelegenheit mit besonderer Achtung und in der ihrem Stande gebührenden Art begegnet werde.[33])

Art. XV. Die Erzbischöfe und Bischöfe werden in die Hände Seiner königlichen Majestät den Eid der Treue in folgenden Worten ablegen:

„Ich schwöre und gelobe auf Gottes heilige Evangelien Gehorsam und Treue Seiner Majestät dem Könige. Ebenso verspreche ich, keine Kommunikation zu pflegen, an keinem Ratschlage teilzunehmen und keine verdächtige Verbindung, weder im Inlande noch auswärts, zu unterhalten, welche der öffentlichen Ruhe schädlich sein könnte, und wenn ich von einem Anschlage zum Nachteile des Staates, sei es in meiner Diözese oder sonst irgendwo Kenntnis erhalten sollte, solches Seiner Majestät anzuzeigen."

Art. XVI. Durch gegenwärtige Uebereinkunft werden die bisher in Bayern gegebenen Gesetze, Verordnungen und Verfügungen, insoweit sie derselben entgegen sind, als aufgehoben angesehen werden.

Art. XVII. Alles übrige, was kirchliche Gegenstände und Personen betrifft, wovon in diesen Artikeln nicht ausdrückliche Meldung geschehen ist, wird nach der Lehre der Kirche und nach der bestehenden und angenommenen Disziplin derselben behandelt werden. Sollte aber in Zukunft sich ein Anstand ergeben, so behalten sich Seine Heiligkeit und Seine königliche Majestät vor, Sich darüber zu benehmen und die Sache auf freundschaftliche Weise beizulegen.[34])

Art. XVIII. Beide kontrahierenden Teile versprechen für Sich und Ihre Nachfolger die genaue Beobachtung alles dessen, worüber man in diesen Artikeln gegenseitig überein gekommen ist, und Seine königliche Majestät werden gegenwärtige Uebereinkunft als Staatsgesetz erklären.[35])

Ferner versprechen Seine königliche Majestät für sich und Ihre Nachfolger, nie aus irgend einem Grunde den Artikeln dieser Uebereinkunft etwas beizufügen oder daran etwas abzuändern oder dieselben auszulegen ohne Dazwischenkunft und Mitwirkung des apostolischen Stuhles.

Art. XIX. Die Auswechslung der Ratifikationen gegenwärtiger

---

[33]) Vergl. §§ 80 und 81, auch 30 und 50 der 2. Verf.-Beilage und Tit. IV § 9 Abs. 5 der Verf.-Urk., ferner desgl. Art. 44 des Pol.-Str.-Ges.-Buches und §§ 166, 167, 196, auch 339 des Reichs-Str.-Ges.-Buches.

[34]) Vergl. hiezu § 38 ff. der 2. Verf.-Beilage.

[35]) Vergl. oben Anm. 21a auf S. 524 und Anm. 136 zu § 103 der 2. Verf.-Beilage.

Uebereinkunft soll innerhalb vierzig Tagen vom Tage der Unterzeichnung an oder früher, wenn es geschehen kann, erfolgen.

Gegeben zu Rom den 5. des Monats Junius im Jahre 1817.*)

Anhang II

zur 2. Verfassungs-Beilage § 103.

Edikt über die inneren kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Gesamt-Gemeinde.[1][2])

---

*) Näheres über katholische Kirche und Kirchengemeinde s. unten §§ 194, 226 ff.

[1]) In Bezug auf die gesamte protestantische Kirche in Bayern steht dem Könige die volle Ausübung der Kirchengewalt, des Kirchenregimentes selbst zu.

Die protestantische Kirche in Bayern zerfällt in:

a. die evangelisch-lutherische Kirche des rechtsrheinischen Bayern;
b. die evangelisch-reformierte Kirche des rechtsrheinischen Bayern;
c. die protestantisch-evangelisch-christliche Kirche der Pfalz (für letztere, die wir hier nicht weiter zu behandeln haben, s. die Urkunde der Vereinigung beider protestantischen Konfessionen mit allerh. Entschl. vom 10. Oktober 1818 (Web. 1, 736 ff.). —

Das „Protestanten-Edikt“ (Anhang II zu § 103 der 2. Verf.-Beilage) bezieht sich sowohl auf die evangelisch-lutherische, wie auch auf die evangelisch-reformierte Kirche.

[2]) Zum Protestanten-Edikt siehe:

1) Verfassungs-Gesetz vom 4. Juni 1848: „die protestantischen General-Synoden und den Konsistorialbezirk Speyer betr.“ (Web. 3, 711), welches lautet:

Art. I. Dem § 7 des Ediktes über die inneren kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Kirchen in dem Königreiche vom 26. Mai 1818 ist der Zusatz beizufügen:

„Die allgemeinen Synoden der Konsistorialbezirke Ansbach und Bayreuth können auf Antrag des Oberkonsistoriums mit königlicher Genehmigung in eine ungetrennte, an einem geeigneten Orte in einem dieser Bezirke abzuhaltende Versammlung vereinigt werden.“

Art. II. In demselben § 7 sind die Worte:

„zur Beratung über innere Kirchenangelegenheiten“

durch die Worte:

„zur Beratung über Angelegenheiten der protestantischen Kirche des Königreichs Bayern“

zu ersetzen.

Art. III. Die Staatsregierung ist ermächtigt, den Konsistorialbezirk Speyer nach Vernehmung des protestantischen Oberkonsistoriums von dem Wirkungskreise desselben auszunehmen und dem mit den Kirchenangelegenheiten beauftragten Staatsministerium unmittelbar unterzuordnen, wenn die General-Synode des genannten Konsistorialbezirkes einen hierauf gerichteten Antrag stellen sollte.

In diesem Falle wird das protestantische Konsistorium in Speyer mit einem selbständigen Vorstande versehen und, soweit nötig, mit geistlichen Mitgliedern verstärkt.*)

---

*) Hiezu s. Kult.-Min.-E. vom 17. Mai 1849: „die Stellung des königl. protestantischen Konsistoriums Speyer betr.“ (Web. 3, 711 Anm. 3). Siehe unten § 230.

Das sogenannte
Protestanten-Edikt.

I. Verfassung des protestantischen Kirchen-Regiments.

§ 1. Das oberste Episkopat und die daraus hervorgehende Leitung der protestantischen innern Kirchen-Angelegenheiten soll künftig durch ein selbständiges Ober-Konsistorium ausgeübt werden, welches dem Staats-Ministerium des Innern unmittelbar untergeordnet ist.[3])[3a])

§ 2. Dasselbe besteht:

a. aus einem Präsidenten des protestantischen Glaubens-Bekenntnisses;
b. aus vier geistlichen Ober-Konsistorialräten, unter welchen einer der reformierten Religion ist;
c. aus einem weltlichen Rate;
d. aus dem notwendigen Unterpersonal mit Einschluß eines Rechnungsverständigen zur Superrevision der Pfarr-Fassionen und der Rechnungen über die Pfarr-Unterstützungs- und Witwenkassen.

§ 3. Die Ober-Konsistorialräte haben den Rang der Centralräte; die Gehalte und respektive Funktionszulagen des Gesamt-Personals werden auf die Staatskasse übernommen.

§ 4. Statt der bisherigen General-Dekanate sollen drei Konsistorien, in Ansbach, Bayreuth und für den Rheinkreis zu Speyer errichtet werden.

Diese sollen künftig bestehen:

Art. IV. Gegenwärtiges Gesetz tritt bezüglich der Art. I und II mit dem heutigen Tage, in Ansehung des Art. III nach Eintritt der darin bemerkten Voraussetzung in Wirksamkeit und wird zum Staatsgrundgesetze erhoben; ferner

2) allerh. Entschl. vom 12. März 1818: „die Verhältnisse der protestantischen Kirche im Königreiche betr.“ (Web. 1, 554);

3) Min.-E. vom 1. Oktober 1834 und 15. Januar 1842: „die Bezeichnung „protestantische“ statt „evangelische“ Kirche betr.“ (Web. 2, 750 und Anm. *** daselbst, ferner 3, 430);

4) Verordn. vom 7. März 1838: „die Bildung der protestantischen Konsistorialbezirke diesseits des Rheins betr.“ (Web. 3, 232);

5) allerh. Entschl. vom 12. Januar 1829: „die Geschäftszuständigkeit betr.“ (Web. 2, 455) und allerh. Entschl. vom 2. Juli 1831: „die Geschäftszuständigkeit des kgl. protestantischen Oberkonsistoriums betr.“ (Web. 2, 557).

Weiter s. unten Anm. 26.

[3]) Im rechtsrheinischen Bayern durch das Oberkonsistorium in München, in der Pfalz durch das Konsistorium zu Speyer; vergl. vorstehende Anm. 2 und die in Anm * hiezu genannte Kult.-Min.-E. vom 17. Mai 1849.

[3a]) Bezüglich der evangelisch-reformierten Kirche speziell ist noch zu verweisen auf allerh. Entschl. vom 26. Februar 1853 (Web. 4, 583 Anm. 2) über die Synodalverhältnisse der reformierten Pfarrgemeinden; (Günther: Amtshandbuch für die protestantischen Geistlichen 1883 Bd. 1, S. 823 ff.). Näheres unten § 194.

a. aus einem Vorstande der protestantischen Konfession; diese Funktion soll dem Regierungs-Direktor oder dem ältesten Regierungsrate derselben Konfession übertragen werden;
b. aus zwei geistlichen und einem weltlichen protestantischen Rate, dann
c. aus dem notwendigen Unterpersonal.

§ 5. Die Konsistorialräte haben den Rang der vormaligen Kreis-Kirchenräte. Die Besoldungen und respektive Funktionszulagen des Konsistorial-Personals werden gleichfalls auf die Staatskasse übernommen.

§ 6. Die bisherige Verfassung der Distrikts-Dekanate[4]) und Distrikts-Schulinspektionen,[5]) sowie der übrigen Mittelorgane wird beibehalten.

§ 7. Zur Handhabung der Kirchenverfassung soll in jedem Dekanate eine jährliche Visitation[6]) und am Dekanats-Sitze jährlich eine Diözesan-Synode, dann alle vier Jahre eine allgemeine Synode am Sitze des Konsistoriums unter der Leitung eines Mitgliedes des Ober-Konsistoriums zur Beratung über Angelegenheiten der protestantischen Kirche des Königreichs Bayern[7]) in Gegenwart eines königlichen Kommissärs, welcher jedoch an den Beratungen selbst keinen Anteil zu nehmen hat, gehalten werden.[8])

§ 8. Die theologische Prüfungs-Kommission für die Aufnahms-Prüfung der protestantischen Pfarramts-Kandidaten bleibt in Ansbach mit dem Konsistorium daselbst, sowie in Speyer mit dem dortigen Konsistorium für die Kandidaten aus dem Rheinkreise, verbunden. Derselben sind auch die Anstellungs-Prüfungen in den jährlich auszuschreibenden Konkurs-Terminen übertragen.

Es soll dabei rücksichtlich der Fragen und Aufgaben, der Zensur und Klassifikation ein analoges Verfahren, wie bei den Prüfungen der Kandidaten für den Staatsdienst nach der Verordnung vom 9. Dezember 1817[9]) beobachtet und eingeleitet werden. Im übrigen verbleibt es bei

[4]) Hiezu s. §§ 15 und 16 des Edikts vom 17. März 1809 (Web. 1, 280): „die Bildung der Mittelstellen für die protestantischen Kirchenangelegenheiten betr." und „die Spezial-Instruktion für die Distrikts-Dekane vom 8. September 1809 (Web. 1, 311). Siehe unten § 231.

[5]) Vergl. die Amts-Instruktion für die Distrikts-Schul-Inspektoren vom 15. September 1808: Web. 1, 224 (auch die Amts-Instruktion für die Lokal-Schul-Inspektoren vom gleichen Tag, (Web. 1, 230). Siehe unten § 433.

[6]) Ueber diese Visitationen s. allerh. Entschl. vom 6. Oktober 1850: „die Visitation der Kirchen und Pfarreien durch die protestantischen Dekane betr." (Web. 4, 186 f.). Ueber die Gebühren in Reichswährung für diese Visitationen s. Kult.-Min.-E. vom 26. Oktober 1876 (Web. 11, 659).

[7]) Ueber diesen jetzigen Wortlaut s. Anm. 2: Art. II des Gesetzes vom 4. Juni 1848.

[8]) Ueber den hieher gehörigen Zusatz zu § 7 s. oben Anm. 2: Art. I des Gesetzes vom 4. Juni 1848. Die Vereinigung der beiden Synoden gemäß dieses Zusatzes ist nunmehr eine dauernde geworden. S. allerh. Entschl. vom 1. August 1881 Nr. II Web. 15, 386. Näheres unten § 199.

[9]) An Stelle derselben ist die Verordn. vom 6. März 1830 (Web. 2, 526) getreten.

der Instruktion über die Prüfung der protestantischen Pfarramts-Kandidaten und deren Beförderung vom 23. Jänner 1809[10]) und deren Modifikation vom 8. November 1813.[11])

§ 9. Die allgemeine Unterstützungs-Anstalt für protestantische Geistliche des Obermain-, Rezat-, Ober- und Unter-Donau-, Isar- und Regenkreises, dann die Versorgungs-Anstalt für Pfarrers-Witwen dieser Kreise, bleibt mit ihrer Administration in Nürnberg unter der Leitung des Konsistoriums zu Ansbach und der Oberaufsicht des Ober-Konsistoriums nach der bisherigen Verfassung dieser beiden Institute.[12])

II. Wirkungskreis des Ober-Konsistoriums und der diesem untergeordneten Konsistorien.

§ 10. Alle Gegenstände, welche die Aufrechthaltung der Religions-Edikte und der Verordnungen über die öffentlichen und bürgerlichen Verhältnisse der religiösen Gemeinden und Körperschaften; die Handhabung der gesetzlichen Grenzen zwischen weltlicher und geistlicher Gewalt; die Bewahrung und Vertretung der landesfürstlichen Rechte und Interessen in Bezug auf die Kirchen aller Konfessionen und deren Anstalten und Güter; die Handhabung der gesamten Religions- und Kirchen-Polizei in allen Beziehungen und besonders in Rücksicht auf alle äußeren Handlungen der Kirchengemeinden und ihrer Angehörigen betreffen, gehören zur Kompetenz der Kreisregierungen und des Staatsministeriums des Innern,[13]) nach den näheren Bestimmungen der hierüber erlassenen besonderen Verordnungen über die Formation und den Wirkungskreis der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen vom 27. März 1817, dann über den Geschäftskreis der Staatsministerien vom 15. April 1817.[14])

§ 11. Der Wirkungskreis des Ober-Konsistoriums sowie der ihm untergeordneten Konsistorien in den Kreisen ist demnach beschränkt auf die Gegenstände der innern Kirchenpolizei; auf die Ausübung des mit der Staatsgewalt verbundenen Episkopats und die Leitung der innern Kirchen-Angelegenheiten; es steht ihnen hiernach zu: die Aufsicht über Kirchenverfassung, Kirchenordnung, Disziplin, Lehrvorträge, Amtsführung und Betragen der Geistlichen, Prüfung, Ordination, Anstellung und Beförderung der Kandidaten, Erteilung des Religions-Unterrichts in den

---

[10]) Web. 1, 262.

[11]) Hiezu s. die „neue Redaktion der Beförderungsordnung der protestantischen Geistlichen" vom 27. Oktober 1820 (Web. 2, 51).

[12]) Hiezu s. die Verordn. vom 26. Juni 1827: „die Ordnung der allgemeinen Unterstützungsanstalt für die protestantischen Pfarreien des Königreichs Bayern diesseits des Rheins betr." (Web. 2, 381 ff.); vergl. auch Verordn. vom 25. März 1812 (Web. 1, 386).

Ueber die Pfarrwitwenkasse und Pfarrwitwen-Pensionsanstalt: allerh. Entschl. vom 31. Oktober 1826 (Web. 2, 357 und Anm. * daselbst); vergl. auch Verordn. vom 3. Februar 1814 (Web. 1, 449).

[13]) Jetzt: Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

[14]) Web. 1, 514 ff. und 528 ff. bezw. jetzt Form.-Verordn. vom 17. Dezember 1825 (Web. 2, 279 ff.).

Schulen, Kultus, Liturgie und Ritual, Purifikationen und Dismembrationen der Pfarreien, Erledigung und Wiederbesetzung der Pfarrstellen und anderer Kirchendienste, Investitur der Geistlichen, Synodal- und Diözesan-Verhältnisse, Dispensationen, Pfarr-Witwen- und Pfarr-Pensions-Anstalten, Fatierung und Veränderung der Pfarr-Einkünfte.

In Ansehung des Geschäftskreises des Ober-Konsistoriums und der untern Konsistorien wird es im allgemeinen bei den Bestimmungen belassen, welche hierüber in den früheren Edikten, nämlich:

a. in der Anordnung einer Sektion in Kirchengegenständen vom 8. September 1808,[15]) insbesondere im § VI;
b. in den Instruktionen für das General-Konsistorium und für die General-Kreis-Kommissariate, in Beziehung auf das Kirchenwesen der protestantischen Gesamt-Gemeinde des Königreichs Bayern vom 8. September 1809; [16])
c. in dem Edikte über die Bildung der Mittelstellen für die protestantischen Kirchen-Angelegenheiten vom 17. März 1809[17]) enthalten sind.

§ 12. In Ansehung der Verwaltung des Stiftungs-Vermögens und der Oberaufsicht über die Erhaltung und zweckmäßige Verwendung des Vermögens der protestantischen Kirche und Kirchen-Stiftungen verbleibt es bei den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen.[18])

§ 13. Dem Ober-Konsistorium ist die Aufsicht über das protestantisch-theologische Studium auf der Universität Erlangen in Ansehung der Lehren übertragen, auch wird bei Besetzung der theologischen Lehrstellen dasselbe mit seinem Gutachten vernommen.

§ 14. Demselben, sowie den untern Konsistorien in ihren Bezirken, verbleibt, wie schon in den früheren Edikten verordnet war, die Aufsicht über den protestantischen Religions-Unterricht in den Schulen. Die Aufsicht und die Anordnungen über den übrigen Unterricht, sowohl in den Volksschulen als Studienanstalten, gehören als ein Staatspolizei-Gegenstand lediglich zur Kompetenz der Regierungen und des Staatsministeriums des Innern[13]) nach den darüber bestehenden gesetzlichen Einrichtungen. In den Kreisen, in welchen die größere Mehrheit der Einwohner protestantischer Konfession ist, soll jedoch das Referat in Schul-Angelegenheiten einem Rate von dieser Konfession übertragen, auch soll unter den Ober-Studienräten jederzeit Einer von der protestantischen Konfession angestellt werden.

III. Verhältnisse des Ober-Konsistoriums zu den untern Konsistorien und dieser zu den Regierungen und andern weltlichen Behörden.

§ 15. Die Konsistorien behalten in allen Beziehungen gegen das Ober-Konsistorium dasselbe Verhältnis, in welchem die zeitherigen General-Dekanate zu dem General-Konsistorium gestellt waren.

---

[15]) Web. 1, 217.
[16]) Web. 1, 295 ff.
[17]) Web. 1, 278.
[18]) Dies sind die Bestimmungen in den §§ 59 Abs. 3—5 und 94 Abs. 5—8 des revidierten Gemeinde-Edikts vom 17. Mai 1818 (Web. 1, 566 und 571).

§ 16. Die Konsistorien sind in ihrem Wirkungskreise gegen die Regierungen als koordinierte Stellen zu betrachten, wonach sie sich wechselseitig gegen einander zu benehmen haben; in Staats-, Polizei- und andern nach dem Edikte über die äußern Rechtsverhältnisse zur weltlichen Regierung gehörigen Gegenständen aber sind sie den Regierungen untergeben; diese haben jedoch in ihren Ausfertigungen an dieselben sich jederzeit einer geziemenden Schreibart zu bedienen.

§ 17. Den Konsistorien sind in Gegenständen ihres Wirkungskreises die Distrikts-Dekanate und Pfarrer untergeordnet; Verfügungen an weltliche Behörden können sie nur durch die Regierung bewirken, welche ihnen zur Unterstützung in der Ausübung ihrer Amtsbefugnisse nicht verweigert werden dürfen, solange sie in den gesetzlichen Schranken ihres Wirkungskreises verbleiben; auch werden die Landgerichte[19]) und übrigen Polizeistellen hierdurch angewiesen, denselben hiezu jederzeit den erforderlichen Beistand zu leisten.

IV. Verhältnisse des Ober-Konsistoriums zu dem Staatsministerium des Innern.[13])

§ 18. Das Ober-Konsistorium ist ein dem Staatsministerium des Innern[13]) unmittelbar untergeordnetes Kollegium; es empfängt hiernach von demselben Aufträge und Befehle durch Reskripte und erstattet an dasselbe Berichte.

§ 19. Dasselbe hat hiernach an genanntes Staatsministerium gutachtliche Berichte zu erstatten und durch dieses die allerhöchste Entschließung zu erholen:

a. in allen Gegenständen neuer organischer kirchlicher Einrichtungen und allgemeiner Verordnungen;

b. bei Anordnungen allgemeiner öffentlicher Gebete und außerordentlicher Kirchenfeste oder Abschaffung bestehender Feste und Feiertage;

c. in Fällen, wo es auf Bestimmung der Verhältnisse zwischen katholischen und protestantischen Pfarreien und einzelner Einwohner verschiedener Glaubensbekenntnisse ankömmt, nach §§ 47 und 48 der Konsistorial-Ordnung,[21]) wohin insbesondere die Purifikationen gemischter Pfarreien gehören;

d. bei Dispensationsgesuchen wegen verbotener Verwandtschafts-Grade;[22])

---

[19]) Jetzt: königl. Bezirksämter und unmittelbaren Magistrate.

[20]) Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

[21]) Konsist.-Ordn. vom 8. September 1809 Tit. II: Web. 1, 302 f.

[22]) Vergl. hiezu §§ 28, 33, 35 und 50 Abs. 1 des Personenstandsgesetzes vom 6. Februar 1875. Die im obigen § 19 lit. d angeführte Dispensation wegen verbotener Verwandtschaftsgrade ist nunmehr weggefallen. Außer den Dispensationen nach §§ 28, 35 und 50 Abs. 1 des Personenstandsgesetzes gibt es nur noch Dispensation nach § 33 Ziff. 5 l. c. (Dispensation von dem Verbote der Ehe zwischen einem wegen Ehebruch Geschiedenen und seinem Mitschuldigen) und zu dieser ist nach § 1 der Verordn. vom 15. Dezember 1875 (Web. 11, 260) Entscheidung des Königs erforderlich. Näheres Bd. II § 240.

e. über alle Anstellungen und Beförderungen in geistlichen Amtsstellen,[23]) Versetzungen, Degradationen, Suspensionen vom Amte, Pensionierungen, Entsetzungen oder Ausschließungen vom geistlichen Amte;
f. bei Einteilung der Pfarrsprengel und Errichtung neuer Pfarreien oder Vereinigung mehrerer Gemeinden in eine Pfarrei;
g. bei Anordnungen außerordentlicher Synodal-Versammlungen;
h. über die Resultate gehaltener allgemeiner Synodal-Versammlungen;
i. über die Annahme neuer Stiftungen zu kirchlichen Zwecken mit Vorbehalt der Kompetenz der Kreisregierungen in Ansehung der administrativen Beziehungen;
k. in Fällen, wo ein Benehmen mit andern Staatsministerien erforderlich ist.

Nebstdem hat dasselbe am Schlusse eines jeden Jahres eine allgemeine Uebersicht des kirchlichen Zustandes der protestantischen Gesamt-Gemeinde mit den im Laufe des Jahres darin vorgegangenen wichtigen Veränderungen mit gutachtlichen Bemerkungen vorzulegen.

V. Geschäftsgang.

§ 20. Die Leitung der Geschäfte liegt bei dem Ober-Konsistorium dem Präsidenten und bei den untern Konsistorien dem Vorstande und in Abwesenheit oder Verhinderung desselben dem ersten Rate ob.

§ 21. Aller Einlauf wird von dem Vorstande geöffnet und präsentiert. Derselbe hat zu sorgen, daß alsbald die Eintragung in das mit dem Geschäfts-Protokolle verbundene besondere Einlaufs-Journal bewirkt und die Produkte mit den Vorakten an diejenigen Referenten verteilt werden, welche er entweder durch eine allgemeine Repartitions-Vorschrift oder in einzelnen Fällen besonders benannt hat.

§ 22. Sämtliche Gegenstände werden mittelst gemeinschaftlicher Beratung in förmlichen Sitzungen behandelt; in jeder Woche soll eine Sitzung nach der Bestimmung des Vorstandes gehalten werden.

§ 23. Der Vorstand hält wie in andern Kollegien die Umfrage, spricht die Beschlüsse nach der Einheit oder Mehrheit der Stimmen aus und läßt dieselben in das Sitzungs-Protokoll eintragen. Bei sich ergebender Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorstandes entscheidend.

§ 24. Sämtliche Entwürfe werden von dem Proponenten unterzeichnet und von dem Vorstande mit dem Expediatur versehen; der Sekretär bemerkt auf demselben den Tag der Sitzung mit Hinweisung auf die Nummer des Sitzungs-Protokolls und sorgt sodann für die Reinschrift.

---

[23]) Vergl. hiezu Anm. 5 zu § 4, ferner § 48 der 4. Verf.-Beilage über das Patronatsrecht der Standesherren und § 22 der 6. Verf.-Beilage über das gleiche Recht der Gutsherren; weiter Anm. 19 zu Art. XI des Konkordats über das Präsentationsrecht der Gemeinden, besonders die daselbst angeführte Min.-E. vom 11. November 1819 (Web. 2, 31) und Ziff. 152—154 der Vollz.-Vorschr. zum Gemeinde-Edikt vom 31. Oktober 1837 (Web. 3, 156 f.). Näheres § 111 über Präsentationsrechte der Gemeinde.


UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 02020 4890